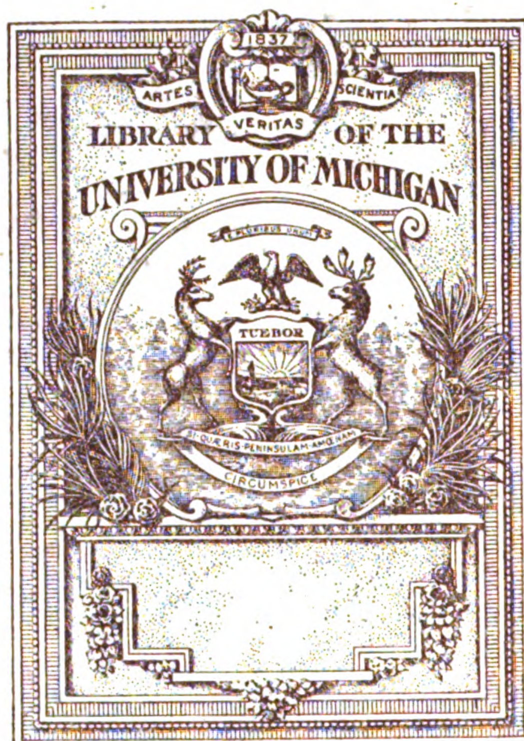

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ZWEIUNDSECHZIGSTER BAND.

(Mit 1 Abbildung)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1915.

Band 62 **1. Heft**

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

(Mit 1 Abbildung.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1915.

Ausgegeben am 23. April 1915.

Handbuch der Sexualwissenschaften

Mit besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Beziehungen

unter Mitwirkung von

Dr. med. et phil. S. Buschan in Stettin, **Havelock Ellis** in West Drayton (Middlesex), Professor Dr. **Seved Ribbing** in Lund, Dr. **R. Weißenberg** in Berlin und Professor Dr. **K. Zieler** in Würzburg

herausgegeben von

Dr. Albert Moll-Berlin

Mit reicher Illustrierung von 418 Abbildungen im Text u. 11 Tafeln
1 Band in Gr.-8° von ca. 1000 Seiten. Preis brosch. M. 27.—, eleg. geb. M. 30.—

Das vorliegende Werk ist in erster Linie für Mediziner bestimmt. Damit soll nicht gesagt sein, daß es den Angehörigen anderer Berufe verschlossen sein soll. Die zünftlerische Absonderung, die wohl früher mitunter bestanden hat, ist heute nicht mehr möglich. Das Zusammenarbeiten von Ärzten mit Juristen, Soziologen, Pädagogen, Vertretern der Frauenbewegung in der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, aber auch bei anderen das Sexualleben berührenden Bestrebungen, zeigt, daß heute ein strenger Abschluß der verschiedenen Forscher nicht möglich, ja auch nicht einmal wünschenswert ist. Es wäre deshalb durchaus nicht zu bedauern, wenn das Buch außer Ärzten auch anderen gebildeten Personen, die sich mit den Sexualproblemen wissenschaftlich beschäftigen, zugänglich wird, in erster Linie Juristen, Soziologen und Pädagogen.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Autor den Abbildungen zugewendet in der Erkenntnis, daß die engen Beziehungen zwischen den verschiedenen Erscheinungen der menschlichen Kultur durch das reiche Bildermaterial am besten verdeutlicht werden. Das Buch enthält über 400 zum großen Teil bisher noch nicht veröffentlichter Abbildungen. Mit den zahlreichen aus der umfangreichen Sammlung Moll stammenden Bildern wird der Öffentlichkeit zum erstenmal ein Abbildungsmaterial zugänglich gemacht, wie es nur den Spezialforschern, aber auch diesen meist nur teilweise, bekannt ist. Die Abbildungen stellen eine überaus wertvolle Bereicherung des Buches dar.

Inhalt des zweiundsechzigsten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben am 23. April 1915.

Original-Arbeiten. Seite

Bücherbesprechungen.

Von H. Groß:

Zweites Heft

ausgegeben am 27. Mai 1915.

Original-Arbeiten. Seite

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 14. Juni 1915.

Orginal-Arbeiten:

I.

Die Positivistische Strafrechtsschule.

Von

Dr. Ladislaus von Thót

Mitglied der kgl. spanischen und griechischen Akademien, der kgl. italienischen Stesischor-Akademie, der „Académie de Législation de Toulouse", des Kais.-russischen Juristen-Vereins in St. Petersburg, der rumänischen und türkischen, der brasilianischen, equadorischen, salvadorischen und bolivianischen Gelehrtengesellschaften, Honorarprofessor an der National-Universität von La Plata usw.

(Fortsetzung)

V.

Weitere Anhänger der kriminal-anthropologischen Schule.

I. Durch Lombrosos Forschungen veranlaßt, beschäftigten sich insbesondere die Anthropologen mit großem Eifer mit dem Studium der reformierten Strafrechtswissenschaft. Die hervorragendsten Vertreter sind: Drago, Carvalho, Sergi, Lacassagne, Lopes, Mandalari, Salillas, Macedo, Marro, Freire, Letourneau, Laurent, Monte, Silio.

II. Drago[1]), zum Teil Kritiker, zum Teil Anhänger Lombrosos, stellte in Abrede, daß Gaunersprache, Spielwut und Tätowierung als Symptome der Kriminalität anzusehen sind. Nach ihm entsteht die Kriminalität durch Ansteckung, Alkoholismus, Vererbung usw. Da die biologischen Ursachen des Verbrechens von gleicher Bedeutung für dessen Entstehung sind wie die soziologischen, so lassen sich fast alle Verbrecher in die Kategorie der geborenen oder aber der Gelegenheitsverbrecher unterbringen.

III. Nach Carvalho[1]), ebenfalls einem Anhänger Lombrosos, ist das Verbrechen ausschließlich durch anthropologische Ursachen bedingt und hat der Verbrecher einen eigentümlichen kriminellen Typus.

IV. Sergi[2]) betrachtet als Ursachen der Kriminalität Atavismus

1) M. Luis Drago, „Los criminales nacidos", Buenos Aires 1888; italienisch: „Li criminali nati", Turin 1890.

1) F. Martins de Carvalho: „Cesare Lombroso e la escola de antropologia criminal", Lissabon 1893.

2) G. Sergi: „Antropologia e scienze antropologiche". Messina 1889.

oder Degeneration. Nach ihm setzt sich der Charakter aus einem mehr oder weniger angeborenen und einem durch äußere Ursachen bedingten Elemente zusammen. Wenn das atavistische Element die ständige Oberhand behält, lebt der Mensch mit der Gesellschaft im Kampfe und wird zum Verbrecher.

Gewöhnlich ist die Kriminalität eine Erscheinungsform des bestialischen Atavismus.[1])

Die Degenerierten sind entweder solche, welche die Symptome eines vormenschlichen oder bestialischen Atavismus aufweisen, oder zweitens solche, die durch Vererbung oder infolge von Lastern, die zur Zeit ihrer Empfängnis bei der Mutter vorhanden waren, krankhaft veranlagt sind; endlich solche, welche, gesund geboren, erst im Laufe ihres Lebens, sei es infolge äußerer Umstände oder Ausschweifungen irgend welcher Art krankhaft geworden sind.

Diese Einteilung steht nach Sergi in Übereinstimmung mit jenen Ursachen, aus welchen die Schwachen den Kampf ums Dasein überleben; denn nichts anderes sind die Entarteten, welche mehr oder weniger offenkundige Symptome ihrer Schwäche in ihrem Organismus wie in ihrer Handlungsweise aufweisen. Zu ihnen gehören die Irren, die Selbstmörder, die Verbrecher, die Prostituierten, die Landstreicher, die Bettler, die Sklaven und die Schmarotzer.

Die Verbrecher sind eine Synthese aller Degenerationsarten. Hiedurch stellt sich in der Erscheinung der Kriminalität ein Herabsinken des Menschen bis zum bestialischen Typus dar. Insbesondere tritt dies zutage beim zivilisierten Menschen unserer Zeit; nicht aber bei den primitiven Menschen noch beim Menschen irgend einer historischen Entwicklungsphase. Es gibt also keinen Unterschied zwischen geborenen und Gelegenheitsverbrechern.

Die Prostituierten sind der Ausdruck der dem weiblichen Geschlechte eigentümlichen Degeneration. Von Kriminalität kann man hier nicht sprechen, da diese Erscheinung ausschließlich soziale oder individuelle organische Ursachen hat. Die Entartung der Sklaven ist eine Folge ihrer Knechtung.

Bei den Landstreichern aus angeborener oder erworbener Degeneration finden wir deutlich die Charakterzüge des primitiven Menschen: Trägheit und Hang zum unstäten Herumschweifen. Die Parasiten unter den Degenerierten leben von den Früchten fremder Tätigkeit. So die Diebe (kriminelle Parasiten), Gauner und Kamorristen, die Zuhälter der Prostituierten und die Reichen, welche lediglich von ihren Renten leben.

1) Derselbe: „Le degenerazioni umane". Mailand 1889.

Die Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität sind nach Carvalho: künstliche Selektion und Regeneration.

V. Lacassagne[1]), der Lombroso vollkommen beistimmt, hält das Studium der tierischen Kriminalität, als Vorbild der menschlichen für sehr wichtig. Da die Tiere mit denselben organischen Krankheiten behaftet sein können wie wir und auch das Auftreten epidemischer und ansteckender Krankheiten bei den Tieren erwiesen ist, so ist wohl anzunehmen, daß auch Geisteskrankheiten, Irrsinn und Eitelkeit bei ihnen vorkommen.

Das Verbrechen ist ·bedingt durch organische Mängel. Die Menschen, wie die Tiere, tragen den Beweis für ihre organische Fehlerhaftigkeit an sich, in ihrem Fühlen und Handeln.

VI. Lopes[2]) stellte Untersuchungen über verschiedene Verbrecher, insbesondere Vagabunden, Diebe, Gewalttätige und Sittlichkeitsverbrecher an und gelangt im allgemeinen zu gleichen Resultaten wie Lombroso[3]).

Die Fortschritte der Kriminalogie, sagt Lopes, geben der Gesellschaft das Recht, sich gegen ihre Angreifer — die Verbrecher — zu verteidigen. Um diesen Schutz wirksam zu gestalten, müssen die Verbrecher aus anatomischen, physiologischen und psychologischen Gesichtspunkten nicht nur mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit im Moment der Begehung des Verbrechens, sondern auch für die Zeit vor und nach derselben studiert werden. Es ist sogar die Untersuchung des Vorlebens des Verbrechers das Wichtigste, da man nur auf solche Weise die konkreten, vererbten krankhaften und moralischen Charaktermerkmale des Verbrechers nachweisen kann.

Das Verbrechen ist ein natürliches Phänomen; die wirksame Prävention dagegen besteht in der Bekämpfung seiner sozialen und individuellen Ursachen.

Die psychologisch-moralische Untersuchung des Verbrechers ist allein geeignet, das Vorhandensein gewisser Gefühle im Verbrecher nachzuweisen, von denen die Freilassung oder aber die Verlängerung der Strafe abhängig zu machen ist. Auf Grund solchen, äußerst sorgfältigen speziellen Studiums können auch die Prinzipien gefunden werden, nach welchen die größtenteils von Lunatikern und Degene-

1) Lacassagne: „Étude anthropologique sur une série des crânes d'assassins“. Lyon 1879. — „L'homme criminel comparé à l'homme primitif“. Lyon 1882. — „De la criminalité chez les animaux“. Paris 1882.

2) Alfredo Luiz Lopes: „Estudos de antropologia criminal“. Lissabon 1894. —

3) Ebendort S. 21.

rierten begangenen Verbrechen zu strafen sind und durch welche die Wiederholung ähnlicher Verbrechen hinangehalten wird.

Es fällt somit mit Recht der Kriminalanthropologie die erste Rolle in der Strafrechtswissenschaft zu, da sie, mag sie auch manchmal keine mathematisch exakten Resultate aufweisen, doch in vielen Fällen das Ziel erreicht, nach dem seit jeher die Kriminalwissenschaft strebt: die Einschränkung der anwachsenden Kriminalität.

Es ist hervorzuheben, sagt Lopes, daß, wie wir auch bei den Normalen verschiedene Grade der physischen und psychischen Gesundheit und verschieden starke Fähigkeiten finden, es auch bei den Verbrechern verschiedene Abstufungen der organischen Veranlagung und Prädestination zum Verbrechen gibt.

Diese verbrecherische Veranlagung, die größtenteils aus organischen und psycho-physiologischen Defekten hervorgeht, ist vom sozialen Gesichtspunkte aus eine weit tiefere und gefährlichere Entartung als der wirkliche Irrsinn; denn die Irren sind nicht besonders gefährlich, da ihr moralisches Gefühl gewöhnlich den Verlust ihres Verstandes überdauert. Die Verbrecher jedoch sind größtenteils, obwohl mehr oder weniger intelligent, mangels genügenden moralischen Charakters zeitlebens der Gesellschaft gefährlich und nicht geeignet, frei in der Gesellschaft zu leben.

Allerdings ist zuzugeben, daß nicht alle Verbrecher in die Gruppe der geborenen oder irrsinnigen Verbrecher gehören. Es ist darum der Grad der Verantwortlichkeit bei jenen Verbrechern, welche infolge einer heftigen Leidenschaft oder einer mehr oder weniger vorübergehenden Schwäche des moralischen Gefühles ein Verbrechen begehen, bedeutend höher als bei den vorgenannten Verbrecherkategorien. In den letzteren Fällen sollen zur Hebung der moralischen Kraft strenge Strafen statuiert werden. Nicht alle Verbrecher sind gänzlich degeneriert und daher auch nicht frei von jeder Verantwortung und völlig unverbesserlich. Es gibt zwischen den zwei Grenzpunkten manche Abstufungen, die zu berücksichtigen sind und die uns gewisse Ziffern der anthropometrischen Statistik erklären, jene Ziffern, welche von den Gegnern der italienischen Schule gegen sie zum Beweis verwendet wurden.

Die geborenen und die Gewohnheitsverbrecher müssen wie die irrsinnigen Verbrecher lebenslänglich interniert werden; die übrigen aber sind einem progressiven Besserungssystem zu unterziehen.

Nach Lopes kann man häufig bei den jugendlichen Verbrechern die morphologischen und psycho-physiologischen Entartungssymptome feststellen. Selten tritt eine Besserung ein; daher sind die Rück-

fälligen am strengsten zu bestrafen. Diesen Zweck erfüllen jedoch unsere Korrektionsanstalten nicht, denn sie sind nichts anderes als Sammelplätze, wo sich die Jugendlichen nur kurz aufhalten und infolge des Kontaktes mit Gleichgesinnten in ihrer Moralität nur Schaden leiden und ihren perversen Charakter weiter entwickeln. Daher fallen sie gleich nach erhaltener Freiheit dem Verbrechen mehr anheim als früher. Der ganze Erfolg ist also, daß ihre folgenden Verbrechen, infolge der entartenden Wirkung ihrer Umgebung, bald den Charakter instinktiver Kriminalität aufweisen, während ihr erstes Verbrechen nur den Charakter eines Gelegenheitsverbrechens hatte.

Der Staat hat außer für die Bestrafung der Verbrecher auch für eine, die Ursachen des Verbrechens beseitigende oder doch einschränkende soziale Prävention zu sorgen.

Die Minimaldauer der über die Jugendlichen verhängten Strafe soll länger als zwei Jahre sein; in solchen Fällen aber, wo das Vorhandensein instinktiver oder irrsinniger Kriminalität sicher konstatiert werden kann, hat das Gesetz keine Maximaldauer der Strafe zu bestimmen. Überdies soll für ihr Fortkommen nach ihrer Freilassung durch Errichtung besonderer Schulen, Fabriken, Ackerbau- und Industrie-Kolonien usw. gesorgt werden.

Ebenso sind sozialer Fürsorge bedürftig vernachlässigte Kinder und solche von Verbrechern, Neuropathen, Trunkenbolden.

Bei der Erziehung dieser Kinder muß das Hauptgewicht gelegt werden auf die Anwendung solcher Mittel, durch die ihnen der Begriff der Sittlichkeit möglichst intensiv eingeprägt wird und wodurch sie am leichtesten in den Stand gesetzt werden, ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

VII. Mandalari[1]) scheidet die Verbrecher in degenerierte und nicht degenerierte.

Entartet nennt er nicht nur jene Individuen, welche offenkundige Degenerationssymptome aufweisen, sondern auch jene, welche zu nervösen Krankheiten impulsiver und explosiver Natur veranlagt sind.

Das Unvermögen zum Widerstand und die Schwäche der Hemmungskräfte (poteri inibitori) sind oft der einzige Ausgangspunkt eines Verbrechens. Dies die erste Gruppe der degenerierten Verbrecher.

Zu deren zweiter Kategorie gehören jene Individuen, deren Kriminalität der Ausdruck ihres anormalen Charakters und der

---

1) Lorenzo Mandalari: „La degenerazione nella pazzia e nella criminalità", Turin 1901.

Geisteskrankheit ist. Unter den Begriff der Geisteskrankheit fallen hier auch die Blödheit, ausgeprägter moralischer Irrsinn, die sexuellen, epileptischen und andere Psychosen.

Die degenerierten Verbrecher der dritten Gruppe sind reine Verbrecher (delinquenti puri) und verfallen entweder sofort nach der Tat oder erst nach Jahren dem Wahnsinn. Ihre Entartung besteht nicht nur in der Prädestination zum Verbrechen, sondern auch zur Geisteskrankheit, die dann später zum Ausbruch gelangt; ihr Verbrechen ist das Anfangsstadium der kommenden Geisteskrankheit.

Die Verbrecher der vierten Kategorie sind bis zu einem gewissen Alter mehr oder weniger normal, erst nachher werden sie irre und verbrecherisch.

Die nicht degenerierten Verbrecher teilt Mandalari ebenfalls in vier Klassen.

Er versteht darunter jene Verbrecher, bei denen außer den begangenen Verbrechen oder den psychopathischen Krisen, welche das Verbrechen begleiten oder ihm nachfolgen, keine Degenerationssymptome feststellbar sind. Die hierhergehörigen Verbrecher sind, nach Mandalari, alle irrsinnig, doch sind ihre besonderen Merkmale verschieden.

Aus seinen mannigfachen Untersuchungen von Verbrechern gewinnt Mandalari nachstehende Resultate:

Die modifizierte Entartung, besonders aber der Wahnsinn, verbunden mit moralischem Irresein, ist der stärkste pathologische Faktor der Kriminalität. Die reine und atavistische Kriminalität ist, wenn man sie überhaupt zugibt, eine sehr seltene Erscheinung.

Es kann also behauptet werden, daß dem Irrsinn, und zwar auch bei den geborenen und reinen Verbrechern, für die Genesis des Verbrechens dieselbe, wenn nicht eine noch größere Bedeutung zukommt, als dem Atavismus.

Ebenfalls, wenn auch in zweiter Linie, sind die sozialen Ursachen des Verbrechens zu berücksichtigen; allerdings muß man sich vor den Übertreibungen der sogenannten Kriminal-Mesologie hüten, welche im Milieu (ambiente) die einzige oder doch größte Ursache der Kriminalität erblickt.

Auch der Umstand, daß manche Kinder vernachlässigt werden und dann schwer Arbeit finden, ist eine wichtige Ursache vieler Verbrechen; auch die Landstreicherei und der Parasitismus sind oft darauf zurückzuführen.

Letzterer modifiziert die Individuen in ihrer Eigenschaft als soziale Wesen, entfernt sie von den selbsttätigen Lebensfunktionen, führt

sie in die Richtung des Verbrechens und schärft nach dieser Seite hin ihre Intelligenz.

Pauperismus, Landstreicherei und Parasitismus sind die mächtigsten Faktoren der sozialen Entartung, die zum Irrsinn oder zur Kriminalität führt.

Nicht genügend berücksichtigt wurde bisher unter den pathogenen Ursachen des Verbrechens die Neurasthenie. Gerade die reizbare Schwäche der Neurastheniker ist aber sehr oft die Ursache der Begehung politischer Delikte, Affekts- und sogar Gelegenheitsverbrechen, und es ist gewiß richtig, daß bei manchen Individuen das Verbrechen, gegenüber der Ungewißheit und der Ermüdung im ehrlichen Lebenskampfe, der leichteste Ausweg ist.

Auch die Verweichlichung und der Alkoholmißbrauch führen manchmal den Menschen auf die Bahn des Verbrechens.

Wir können somit mit Berechtigung von einer erworbenen Entartung sprechen. Ein solches Individuum kann jedoch, obgleich es schließlich auf derselben Degenerationsstufe steht wie ein von Geburt Degenerierter, doch nicht den geborenen Verbrechern beigezählt werden; ebensowenig gehört es zu den Leidenschafts- oder Gelegenheitsverbrechern, da diese Typen sehr beweglich und unbestimmt sind.

Wohl aber kann man Individuen, die durch ein Trauma epileptisch wurden und das ganze Gehaben des geborenen Epileptikers und des geborenen Verbrechers aufweisen, mit Recht Epileptiker nennen.

Diese Erwägungen zeigen, wie schwankend die Klassifikation in geborene, Leidenschafts- und Gelegenheitsverbrecher ist, wenn diese Gruppen nicht lediglich als untergeordnete Variationen innerhalb eines natürlichen und bestimmteren Schemas aufgefaßt werden. Mandalari hält dafür, daß seine versuchsweise Klassifikation den Tatsachen besser entspreche.

Was die Entartungssymptome betrifft, fand Mandalari, daß die somatischen Abnormitäten weniger zahlreich und nicht so stark ausgeprägt vorkommen als man glaubt. Jenen Typus, der sich am meisten dem Lombrososchen nähert, fand er bei den irrsinnigen Verbrechern.

Die Frage, ob alle Irrsinnigen degeneriert seien, verneint Mandalari.

Nach ihm bilden die Verbrecher eine sehr variable und mannigfaltige Spezies, die weder durch Unterstellung unter den Begriff der nach verschiedenen Verbrechensgattungen gruppierten Verbrecher,

noch durch die Tendenz der den Verbrechen zugrunde liegenden Motive einheitlich erfaßt werden kann; es müssen vielmehr die verschiedenen Erscheinungsformen des Verbrechers unter das faßbare Schema der degenerativen und psychopathischen Pathogenese eingeordnet werden.

Die Kriminalanthropologie ist nach Mandalari untrennbar von der Psychiatrie und muß bei der Erforschung der degenerativen und psychopathischen Momente des Verbrechens den von Morel, Virgilio, Lombroso, Maudsley, Tamburini, Bianchi u. a. bezeichneten Weg einschlagen.

VIIII. Nach Salillas[1]) sind die Lehren der italienischen Strafrechtsschule nichts Neues, und daher kann man auch nicht behaupten, daß die auf anthropologische Grundlage aufgebaute Strafrechtswissenschaft etwas anderes oder gar Entgegengesetztes sei als die klassische, aus metaphysischen Prinzipien abgeleitete Kriminalwissenschaft. Sie beide haben zahlreiche Berührungspunkte und trennen sich nur, um sich wiederzufinden. Bei Plato und Aristoteles finden wir sie vereint; da aber die ihnen zugrunde liegenden Tendenzen verschieden sind — und zwar die eine auf das Ideale, die andere auf das Reale gerichtet ist — sind sie insofern getrennt, als in der Metaphysik die Strafrechtswissenschaft sich zum Idealen emporhebt, während sie in der modernen Schule auf realem Boden steht.

So ist, da der Mensch nicht allein vom metaphysischen Standpunkte aus betrachtet werden kann, sondern auch ein Teil der physischen Natur ist, die Berücksichtigung der Anthropologie in der Strafrechtswissenschaft berechtigt.

Ihre Aufgabe ist die Erforschung des Ursprungs der Menschen, die Einteilung derselben nach ihren Eigenschaften in Normale, Irrsinnige und Verbrecher, endlich die Gruppierung der letzteren in die Klassen der geborenen, Gewohnheits-, Gelegenheits- und Leidenschafts-Verbrecher.

Der abnormale Mensch ist ein solcher infolge seiner primitiven Degeneration. Diese stellt sich dar als regressive oder atavistische, morbose oder pathologische Struktur und reproduziert daher die Struktur der Tiere, wenn sie auf normale Individuen trifft, die mit den biologischen Bedingungen im Widerspruch stehen und sich zufällig in solchen morbosen Zuständen befinden, deren Folge die Degeneration ist.

---

1) Don Rafael Salillas: „La vida penal en Espana". Madrid 1888. Derselbe: „El delicuento Espanol." Madrid 1896. — „La teoria basica del delito." Madrid 1900. — „La antropologia en el derecho penal." Madrid 1889.

Das anthropologische Studium ist nach Salillas mit einer Reihe von transzendenten, nicht formulierten und ungelösten Problemen durchsetzt, welche alle bei einer Reform des Strafrechts und des Strafsystems in Rücksicht gezogen werden müssen, um den Kampf gegen das Verbrechen nachdrücklicher zu gestalten und die menschliche Gattung zu vervollkommnen.

IX. Macedo[1]) hat das Verbrechen aus soziologischen Gesichtspunkten untersucht und umfangreiche Studien über die Verbrecher auf Grund anatomischer, anthropologischer, pathologischer, physiologischer und psychologischer Forschungen angestellt.

Macedo geht davon aus, daß jede zivilisierte und auch nicht zivilisierte menschliche Gesellschaft nach gewissen Rechtsregeln lebt. Eine schwere Verletzung dieser Normen heißt Verbrechen und Verbrecher derjenige der sie verletzte.

Während aber z. B. die zivilisierte Gesellschaft ihren Mitgliedern das Morden und Stehlen verbietet, finden wir bei nicht zivilisierten Gesellschaften z. B. die Tötung alter Leute direkt geboten und ist dort das Parrizid z. B. keineswegs eine anormale Erscheinung, wohl aber das Gegenteil.

Es ist also das Verbrechen verschieden nach der Gesellschaft, in der es vorkommt, und ebenso verschieden wie das Verbrechen auch der kriminelle Typus.

Einen allgemeinen kriminellen Typus gibt es ebensowenig wie ein allgemeines Verbrechen; denn beides sind soziologische Begriffe, die sich nach der konkreten Gesellschaft bestimmen. Was hier Verbrechen ist, gilt anderswo als Tugend, und so viele soziale Zentren existieren, so viel verschiedene Begriffe von Verbrechen kennen wir.

Macedo nennt als Hauptursachen des Verbrechens (mit Bezug auf den Verbrecher): 1. den Irrsinn; 2. Monstruosität; 3. erworbene pathologische Zustände; 4. auf Grund anatomischer, organischer oder histo-chemischer Anomalien vorhandene, angeborene, pathologische Anlage.

In den ersten drei Fällen ist die Klassifikation der einzelnen Verbrecher leicht; denn der irrsinnige Verbrecher ist unschwer zu erkennen an der Perversität seiner Ideen, ebenso der teratologische an seinen Handlungen, die seiner Monstruosität entsprechen; den Verbrecher der dritten Gruppe kennzeichnet die Verschiedenheit der im krankhaften Stadium gesetzten Handlungen von jenen, die er im

1) Dr. F. Ferraz de Macedo: „Crime e criminal." Lissabon 1892. — „De l' encéphale humain avec et sans commisure grise." Genf 1889.

gesunden Zustand getan haben würde. Die größte Schwierigkeit bei der Klassifizierung bietet die vierte Gruppe, wenn nicht die Anamnese dem Kriminalisten zu Hilfe käme. Die in diese letzte Kategorie gehörigen Verbrecher sind die echten Verbrecher und charakterisieren sich durch den Kampf gegen die Gesetze ihres Landes und durch Ungehorsam gegen die staatlichen Normen.

Die Resultate der von Macedo an 965 Verbrechern vorgenommenen Untersuchungen sind folgende:

1. Abgesehen von ethnologischen Verschiedenheiten ist das durchschnittliche Volumen der menschlichen Mandibula fast gleich, sowohl bei den Menschen der vorhistorischen Zeit als der Gegenwart, bei den Wilden wie bei den zivilisierten Menschen.

2. Die Hypothese vom Atavismus des Verbrechers — welche zuerst Lamarck aufstellte — ist falsch; denn sowohl der Typus als das Volumen und die geometrische Form der Mandibulen sind dieselben bei allen Menschen, von der vorhistorischen Zeit bis zur Gegenwart. Dasselbe trifft auf den Prognathismus zu.

Nach Macedo ist ein Beweis für die genannte Hypothese bisher nicht erbracht worden; wohl aber, so Macedo, zeigen 300 von ihm an Kadavern vorgenommene Untersuchungen, daß die encephalitischen Anomalien weder regelmäßig noch periodisch übertragen werden.

Die Ursachen für die Genesis des echten Verbrechers können aber auch nicht in der Gesellschaft und im Milieu liegen.

Macedo gelangt somit zum Schlusse, daß wir so lange die Ursachen des Verbrechens nicht bestimmen und das Verbrechen nicht definieren können, als wir nicht eine vollkommene Kenntnis des menschlichen Schädels, seiner Verhältnisse und seiner Funktionen besitzen; erst die anatomische und die histo-chemische Erforschung der Schädelanomalien und ihrer Bedeutung kann uns das Wesen des Verbrechers erklären, während die Mesologie und Soziologie in dieser Richtung eine Erkenntnis nicht bieten.

Der echte Verbrecher ist daher in seiner Genesis weder bedingt durch Vererbung und Atavismus, noch durch osteologische Merkmale oder durch das soziale oder physische Milieu, sondern lediglich durch seine eigenartige, uns noch unbekannte Schädelstruktur.

Macedo teilt die Verbrecher nach der Art der von ihnen verursachten schädlichen Erfolge ein in natürliche und soziologische. Die ersteren verursachen einen natürlichen, organischen und

irreparablen Schaden; letztere verletzen nur die sozialen Gesetze, die Verletzung kann ganz oder durch Äquivalent gutgemacht werden.

Die erste Gruppe der Verbrechen richtet sich, wie angedeutet, unmittelbar gegen den menschlichen Organismus. Die Folge eines solchen Angriffes kann sein: die Vernichtung von Menschenleben oder dauernde Schädigung der organischen Funktionen und schließlich Verwundung einzelner Teile des Organismus. Diese Klasse von Verbrechen (sogenannte Kapitalverbrechen) ist von solcher Bedeutung, daß auch die nicht zivilisierten Völker derartige Angriffe strenge bestraften. Täter solcher Verbrechen sowohl als deren Opfer finden sich in allen Gesellschaftsklassen; allerdings werden sie meistens von den Angehörigen der unteren Klasse begangen.

Die sozialen Verbrechen können in verschiedene Kategorien eingeteilt werden, gemeinsam ist ihnen jedoch der Widerstand und der Ungehorsam gegen die Gesetze des Staates und der Sitte. Der größte Teil dieser Verbrechen wird von Angehörigen der unteren Klasse, selten von denen höherer Stände verübt.

Die Geschichte und Ethnographie lehren uns, daß es Verbrechen gibt, wie z. B. Diebstahl, Verleumdung, Vergewaltigung usw., die von jedem Volke als solche betrachtet werden; daß es aber auch Handlungen gibt, deren kriminelle Wertung bei den einzelnen Völkern sehr verschieden ist, und daß, was dem einen Volke als Verbrechen gilt, bei einem andern Tugend ist. Hierher gehören die wider die Religion und Moralität gerichteten und die politischen Verbrechen. Der verbrecherische Angriff richtet sich hier lediglich gegen die speziellen Gesetze, Einrichtungen und Sitten des interessierten Volkes; die aktiven und passiven Subjekte solcher Verbrechen finden sich in jeder sozialen Klasse. Eine weitere Gruppe bilden jene Verbrechen, die sich gegen die Familie richten; endlich die gegen einzelne Individuen eines Volkes gerichteten Verbrechen, welche Macedo im Gegensatz zur früheren Gruppe der sozialen Familienverbrechen sozial-individuelle nennt.

Auf Grund dieser Einteilung definiert Macedo das Verbrechen als einen gegen den menschlichen Organismus oder dessen Funktionen gerichteten und die Gesellschaftsordnung störenden menschlichen Angriff.

X. Marro[1]), Professor der Psychiatrie an der Universität in Turin, untersuchte die den einzelnen Verbrechern eigentümlichen Merkmale und bestimmte insbesondere die den verschiedenen Verbrecherkategorien zukommenden speziellen Eigentümlichkeiten.

1) Marro: „I caratteri dei delinquenti." Turin 1894.

Zu den allgemeinen Merkmalen der Verbrecher gehören der Mangel an moralischem Sinn, Neurasthenie, Leichtsinn, Eitelkeit, Grausamkeit, Trunksucht und oft Üppigkeit, Trägheit, Aberglaube, Unbestimmtheit der Rede, Linkshändigkeit, abgerackertes Aussehen, ferner an äußerlichen Merkmalen spitzes Profil, vorstehende Stirn, abstehende Ohren, schütterer Bart, reiches Haupthaar, Weibergesicht, Analgesie und oft Epilepsie.

Die einzelnen Verbrecherkategorien schildert Marro folgendermaßen: Die meisten Unzuchtsverbrecher haben dicke Lippen, reiches, schwarzes Haar; die Augen sind hell, die Stimme heiser oder müde; gewöhnlich sind sie halb impotent, ziemlich wohlgebaut, von lebhafter Phantasie; in der Schädelform ähneln sie den Tölpeln. Ihnen eigentümliche Merkmale sind noch das Stottern, Tabes und Blödsinnigkeit. Sie sind außerordentlich religiös, ungebildet, nervös. Sie haben glänzende Augen, geschwollene Augenlider und feines Gesicht, oft blatternarbig. Man erkennt sie oft an ihren weiblich feinen Haaren und an einem gewissen, ihre ganze Erscheinung charakterisierenden Liebreiz. Gestalt, Arme und Hände sind klein, die Stirn breit, der Körper abgerackert. Sie sind meist unverheiratet und außerehelich oder als Kinder geschiedener Frauen geboren. Ihre Gefühle sind sehr wandelbar.

Die Mörder haben glasigen, kalten, starren Blick; Adlernase; starke Kinnbacken, breites Gesichtsbein; dunkles, reiches Haar, schüttern Bart, stark entwickelte Schneidezähne und dünne Lippen.

Die Räuber sind wie die Unzuchtsverbrecher von leidenschaftlichem Charakter; sie lieben schreiende Farben und weiblichen Schmuck; sie sind sehr unwissend und leichtgläubig. Mit großer Sorgfalt sind sie auf Erhaltung ihres hübschen Gesichtes bedacht; ihre Rede zeigt Mangel jeglichen Gefühles; in den kleinsten Dingen sogar tritt ihr Egoismus zutage. Sie glauben an Träume, Wahrsagungen und Unglückstage. Oft heucheln sie romantische Liebe, doch wendet sich ihre Neigung meistens den Prostituierten zu.

Von den Räubern unterscheiden sich die Taschendiebe meistens durch die Haarfarbe; häufig ist bei ihnen die Bartlosigkeit. Sie stammen gewöhnlich von unreifen oder alten Vätern ab. Sie sind groß und haben lange Arme; ihre Fähigkeiten sind gering, ebenso ihre Religiosität. Häufig treten bei ihnen Alkoholismus und Epilepsie auf. Prämeditation ist bei ihnen ausgeschlossen. Krankhafte Anlage ist vorherrschend. Der Anblick einer Geldtasche löst eine Reflexbewegung bei ihnen aus und so stehlen sie ohne Vorbedacht. Bei Begehung solcher Verbrechen spielt die Gelegenheit —

ebenso wie bei den Raufbolden — eine ungemein bedeutende Rolle. Keine andere Verbrechersorte weist so viel Unverbesserliche und Rückfällige auf.

Die Hausdiebe rekrutieren sich größtenteils aus Jugendlichen vor dem 15. Lebensjahr und selten aus Leuten, die das 30. Jahr schon überschritten haben. Rückfälle sind selten. Das größte Kontingent stellen Personen, die, wie Mägde, Kellner, Portiers, in einer Vertrauensstellung sich befinden. Ursache ist zum Teil wirkliches Elend, zum Teil die günstige Gelegenheit. Körperlich zeichnen sich die Hausdiebe durch schmale Stirn, schwarzes Haar und Bartlosigkeit aus; ihre Fähigkeiten sind durchschnittliche.

Insbesondere in somatischer Richtung gleichen den Räubern die Einbrecher, bei beiden bildet die Hauptursache ihres verbrecherischen Verhaltens die Vererbung und die meistens vorkommende krankhafte Veranlagung. Auch Alkoholismus fördert solche Verbrechen. Beiden Gruppen gemeinsam ist der ledige Stand, die Angehörigkeit zum Proletariat usw. Bei den Einbrechern finden wir entwickeltere Religiosität als bei ersteren. Vorherrschend ist bei diesen Verbrechern jugendliches Alter, insofern dieses dem Verbrecher das nötige Selbstvertrauen und die nötige Keckheit verleiht. Sogar unter Leuten, die sonst eine ruhige Lebensweise und ein stilles Familienleben führen, finden wir derartige Verbrecher.

Bei den Straßenräubern finden wir keine Schädelanomalien, das Haar ist dicht, der Bart glatt; wohl aber lassen sich bei ihnen vererbte Charakterperversitäten konstatieren, die mit atypischen Merkmalen und krankhafter Veranlagung gepaart sind. Viele stammen von irrsinnigen Eltern; von Bedeutung ist aber auch der Alkoholismus und die Verwandtschaft mit Verbrechern nervöser Veranlagung. Ihre Religiosität ist übertrieben; hingegen mangelt ihnen jedes patriotische Gefühl. Ihre Intelligenz ist nicht gering. Rückfall ist bei ihnen sehr häufig. Ihre verbrecherischen Vorsätze sind äußerst verwegen. Die relativ geringe Anzahl dieser Verbrechen ist unzweifelhaft ihrer strengen Bestrafung zuzuschreiben. Die Verbrecher dieser Klasse zeigen die meisten sexuellen Perversitäten.

Die Betrüger sind, ebenso wie die Falschspieler, abergläubisch, fürchten Gespenster, sind träge, furchtsam, sehr mißtrauisch, eitel, schmeichlerisch, bigott, nicht ganz ungebildet. Sie zeigen mehr Neigung zum Guten als die anderen Verbrecher.

XI. Freire[1]) studierte besonders die instinktiven Verbrecher.

1) Basilio Augusto Soares da Costa Freire: „Estudos de anthropologia pathologica, os criminosos". Coimbra 1889.

Nach ihm sind dieselben in erster Linie degenerierte Individuen und besitzen gewisse somatische und psychozerebrale Stigmata, welche durch Eintreten eines atavistischen Rückfalles bzw. durch eine im physiologischen Momente des Nisus formativus stattgehabte Entwicklungshemmung erklärt worden sind. Diese Entwicklungsstörungen können sich auf den ganzen Organismus erstrecken und gleichzeitig d. i. in demselben ontogenetischen Zustande auftreten — in diesem Fall wird der künftige Verbrecher den Habitus der prähistorischen Menschen oder der heutigen Wilden aufweisen. Die erwähnten Störungen können aber auch partiell und anachronisch vorkommen, und in diesem Fall wird der Verbrecher — der z. B. lahm sein wird — zugleich menschliche Fehler, aber auch solche aufweisen, wie sie den Urmenschen eigentümlich waren.

Über die Verantwortlichkeit solcher Verbrecher stellt Freire zwei Sätze auf: 1. Irrsinnige Verbrecher sind nicht individuell, sondern nur sozial verantwortlich. 2. In den Fällen, in denen die auf die Strafhöhe Einfluß übenden Tatumstände bestimmbar sind, ist die Prämeditation als mildernder Umstand in Rücksicht zu ziehen und zwar deshalb, weil sie sich ob der mit ihr verbundenen Grübelei als Störung des seelischen Gleichgewichtes darstellt.

Freire anerkennt den Typus des geborenen Verbrechers.

Das Verbrechen selbst ist ihm eine durch zerebrale Vorgänge bedingte Erscheinung.

Zum Kampfe gegen das Verbrechen ist die Gesellschaft verpflichtet durch das Recht der Selbsterhaltung; am besten scheint ihm die Unterbringung der Verbrecher auf Lebenszeit in speziellen Asylen, welche ein Mittelding zwischen Zuchthaus und Irrenanstalt vorstellen.

XII. Letourneau[1]) lehnt jede metaphysische Begründung des Rechtes ab und behauptet für dasselbe einen biologischen Ursprung. Es sei letzten Grundes nichts anderes als das, was man in der Physiologie Reflexbewegung nennt. Der Frosch, den wir an den Vorderfüßen aufhängen und an den Hinterschenkeln mit Säure betupfen, zieht das verletzte Glied heftig zurück und macht Abwehrbewegungen. Solche unwillkürliche Muskelkontraktionen zur Vermeidung von Schmerz finden wir bei allen Tieren wie auch beim Menschen. Diese bewußt oder unbewußt sich wiederholenden Akte hinterlassen immer tiefere Eindrücke in den Nervenzentren; sie werden schließlich „einverleibt", dringen in die Nervenzellen ein und werden endlich, ohne jegliche Intervention des Willens, automatisch ausgelöst;

1) Charles Letourneau: „L'évolution juridique dans les diverses races humaines". Paris 1891.

sie werden also instinktiv. Von nun ab findet bei Reizungen der Körperperipherie eine rein automatische Auslösung der erwähnten Verteidigungsbewegungen statt. Hierbei ist die Intervention des Willens nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich, weil sie die Reflexhandlung in ihrer Intensität beeinträchtigt.

So lehrt uns die Biologie, daß den Ausgangspunkt der Rechtspflege die reflexiven, den schmerzenden Reizen koordinierten Verteidigungsbewegungen bilden, also die momentane, unwillkürliche Wiedervergeltung; erst später, infolge des fortdauernden Daseinskampfes, entstand das Verlangen nach bewußter Rache, wobei Angriff und Verteidigung zeitlich lange auseinander liegen. Diese dann rechtlich geregelte Rache tritt uns als das Prinzip des Talions in der Formel: „Aug um Auge, Zahn um Zahn“ entgegen. Dieses Gesetz beherrscht die vorstaatlichen Menschenhorden. Allein die beginnende Rechtspflege entwickelte sich innerhalb der anarchischen Horden fort, und wir finden insofern einen Fortschritt, als die Repression gegen gewisse unmoralische Handlungen dem dadurch Verletzten überlassen wird.

Die Wiedervergeltung ist eine mehr kaufmännische, als juristische Idee; jedenfalls ist sie weit entfernt vom Begriff einer abstrakten oder metaphysischen Gerechtigkeit; denn was dem menschlichen Gehirne einverleibt ist, ist nichts anderes als ein entwickelter und disziplinierter Instinkt der Rache. Keine Handlung ist an und für sich kriminell; je nachdem sie gegen ein Mitglied des Stammes sich richtete oder gegen einen Außenstehenden, gilt sie als böse oder gut, und nur im ersten Fall unterlag sie der Wiedervergeltung.

Die zweite juristische Phase ist eine Folge gewisser sozialer und politischer Umwälzungen, besonders der Entwicklung des Eigentums und des Tauschwertes. An Stelle der Vergeltung tritt die compositio, die anfangs ziemlich unbestimmt war und erst später eine feste Regelung erhielt, indem für die einzelnen Verbrechen bestimmte Kompositionstaxen festgesetzt wurden. Damals war die Quelle des Rechts die Gewohnheit. Erst später in der Zeit bewußter Rechtssetzung entstand die abstrakte Idee der Gerechtigkeit, während früher das Strafrecht in der Betätigung der individuellen Rache bestand. Als aber Fürst und Staat die Bestrafung der Verbrechen als eine von Gott abgeleitete Prärogative in Anspruch nahmen, entstand im Menschen die Idee eines wohltätigen Gesetzes, welches das Böse nach einem vom Willen der Einzelnen unabhängigen Rechte bestraft. Die Verletzungen der Person oder des Eigentums erschienen nun nicht mehr als Beleidigungen, die man mit Geld oder Geldeswert abzahlen

konnte, sondern erhielten den Charakter der Übertretung göttlicher oder menschlicher Gesetze.

Auf Grund dieser historischen Erwägungen gelangt Letourneau zur Billigung der Lombrososchen Theorie vom Ursprung des Verbrechens.

XIII. Laurent[1]) machte seine Verbrecherstudien in den Zuchthäusern. Er teilt die Verbrecher in „beständige" und „schwankende" ein. Zur ersten Gruppe zählt er die Vagabunden und die echten Verbrecher; zur zweiten die zufälligen und die Gelegenheitsverbrecher. — Weiter unterscheidet er die Verbrecher in moralisch irrsinnige, epileptische, hysterische, irrsinnige und alkoholische Verbrecher.

Nach Laurent können wohl bei jedem Organe der Verbrecher Anomalien existieren; es gebe daher wohl Verbrechertypen mit mehr oder weniger verschiedenen Merkmalen, nicht aber einen gemeinsamen Verbrechertypus mit besondern einheitlichen Merkmalen. Sofern also die Verbrecher nicht irrsinnig sind, sind sie, obwohl sie sich von den Normalen unterscheiden, moralisch verantwortlich und je nach den Umständen milde oder strenge zu bestrafen.

Laurent verlangt endlich, daß die Verbrecher in den Gefängnissen auf Grund medizinisch-psychologischer Untersuchungen klassifiziert werden.

XIV. Morote[2]) ist ebenfalls ein Anhänger der kriminal-anthropologischen Schule und fordert, daß die Strafrechtswissenschaft die Ergebnisse der physiologischen und pathologischen Forschung berücksichtige, überhaupt zu einer naturwissenschaftlichen Disziplin ausgestaltet werde.

Das Strafrecht dürfe sich nicht auf die wandelbaren Prinzipien der Metaphysik gründen. Es gäbe keine Willensfreiheit; das beweise das Leben tagtäglich, indem es zeigt, daß die Motive der Handlungen Egoismus, Interesse, Ehrgeiz und Liebe seien. Der Wille sei nichts als eine Wage, worauf das Gewicht der für und gegen die Handlung streitenden Motive gewogen werden. Sei nur ein Motiv vorhanden, so bestimme dieses die Handlung, lägen aber entgegengesetzte Antriebe vor, so siege der stärkste. Das Gehirn allein sei das Organ der psychischen Funktionen.

Das Recht entspringe der Notwendigkeit, die individuelle Aktionsfreiheit zu begrenzen; ohne solche Beschränkung sei die individuelle und soziale Betätigung undenkbar. Die Strafe sei die Reaktion der Gesellschaft gegen eine sie verletzende Handlung. Menschen, die bei

1) E. Laurent: „Les habitués des prisons de Paris". Lyon 1890.

2) Louis Morote: „Las anomalias en los criminales". Madrid 1886.

der Begehung eines Verbrechens nicht frei seien, sei die Gesellschaft zu strafen nicht berechtigt; so die Geisteskranken, die nicht bestraft, sondern in Irrenhäusern untergebracht werden sollen.

Der Verbrecher sei als Kranker zu behandeln, die Strafe daher als Arzneimittel. Das heutige Strafsystem erfülle aber diese Aufgabe nicht, daher Morote dieselbe Reform der Strafmittel verlangt wie Lombroso.

XV. Silio y Cortés[1]) sieht in den Verbrechern von den Normalen verschiedene Menschen und anerkennt die Existenz von Verbrechertypen. Nach ihm sind die Verbrecher einzuteilen in geborene, Gewohnheits-, Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher.

Cortés ist zwar Anhänger der Lehre von der Willensfreiheit, bemerkt jedoch, daß der freie Wille durch eine Reihe von Umständen eingeschränkt werde.

Nach Cortés hat die Strafrechtswissenschaft sowohl die Ergebnisse der physiologischen als der psychologischen Wissenschaften zu berücksichtigen und kommt ihr somit der Charakter einer anthropologisch-soziologischen Disziplin zu.

XVI. Unter den vielen Anhängern der kriminal-anthropologischen Schule sind noch zu nennen Graziadei[2]), Mole[3]), Ellero[4]), de Novellis[5]), Righini[6]), Faraone[7]), Mellusi[8]) und Rizzone Navarra[9]), welche sich mit der Erörterung von Detailproblemen beschäftigt haben.

II. Hauptstück.

Die kriminal-psychologische Richtung.

Vorbemerkungen.

I. Das psychologische Studium des Verbrechers und des Verbrechens ist, da eine Erkenntnis des menschlichen Körpers ohne

1) César Silio y Cortés: „La crisis del derecho penal". Madrid 1891.

2) Graziadei: „L'antropologia, la libertà e la responsabilità morale". Caserta 1886.

3) Mole: „Wagnerismo penale". Vicenza 1887.

4) Lorenzo Ellero: „La psichiatria, la libertà morale e la responsabilità penale". Padua 1885.

5) de Novellis: „Il Giurì". Neapel 1886.

6) Righini: „L'antropologia criminale". Turin 1881.

7) Faraone: „Basi positive della scienza penale". Neapel 1882.

8) Mellusi: „La madre delinquente". Rom 1887.

9) Rizzone-Navarra: „Delinquenza e punibilità". Palermo 1888.

Berücksichtigung der psychischen Funktionen unmöglich ist, eine natürliche Folge der anthropologischen Forschung. Das „normale" Verbrechen entsteht aus dem Zusammenwirken seelischer und körperlicher Betätigung des Verbrechers; Gegenstand der Untersuchung ist der psychologische Zustand des Verbrechers. Anders jedoch, wenn ein solcher natürlicher Zusammenhang zwischen der psychischen und der materiellen Betätigung fehlt; hier kann nur von einer psychopathologischen Untersuchung des Verbrechers die Rede sein.

Das psychologische Studium des Verbrechers ist ein rein psychologisches, wenn es auf die Bestimmung der psychischen Eigenschaften des Verbrechers (z. B. Leidenschaften, Gefühle, Verstand, Bildungsgrad usw.) gerichtet ist. Es ist ein philosophisch-psychologisches, wenn es sich mit der Untersuchung der einzelnen, für die Genesis des Verbrechens maßgebenden Momente, besonders des Problems der Willensfreiheit, des Vorsatzes und der Überlegung abgibt.

II. Innerhalb der psychologischen Wissenschaft können wir im allgemeinen drei Richtungen unterscheiden.[1])

Die abstrakte Richtung, welche in die positivistische Strafrechtswissenschaft keinen Eingang gefunden hat, beschäftigt sich mit dem Studium der Seele, die von ihr meistens mit dem Geiste identifiziert wird, und ihrer Fähigkeiten und Aktivitäten. Die Beziehungen der Seele zum Organismus werden von ihr gar nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße berücksichtigt. Dieser Richtung gehören viele Anhänger Kants an.

Die physiologisch-anthropologische Richtung hat zum Ziele die psychologische Erklärung der physiologischen und anthropologischen Erscheinungen.

Die philosophische Richtung endlich studiert das psychische Leben in seinem ganzen Umfange sowohl als in der Mannigfaltigkeit seiner organischen, psychischen, psycho-physischen, sozialen, historischen, künstlerischen und religiösen Offenbarungen; dies mit Bezug auf das Individuum und auf die gesamte Menschheit.

III. Die Schriftsteller der positivistischen Strafrechtsschule folgen der zweiten und dritten Richtung, welche wir oben als die „rein psychologische" und die „philosophische" bezeichnet haben.

Die Wichtigkeit der psychologischen Untersuchung des Verbrechers haben wir des öfteren hervorgehoben; sie liegt in der Erwägung, daß die Seele die Quelle der menschlichen Handlungen ist. Was aber die Bedeutung des psychologischen Studiums für das Verbrechen anlangt, so sei darauf hingewiesen, daß dort ein Verbrechen nicht begangen

1) N. d'Alfonso: „Lezioni di Filosofia generale". Rom 1896.

wird, wo die Seele den anthropologischen und soziologischen, zum Verbrechen treibenden Reizen nicht unterliegt.

Im folgenden wollen wir die Theorien jener Autoren darstellen, welche der rein psychologischen und der philosophischen Richtung angehören.

I.

Die psychologischen Merkmale der Verbrecher.[1])

I. Als Ergebnis ihrer Untersuchungen stellen die Anhänger der kriminal-psychologischen Richtung nachstehende Charakteristik der Verbrecher auf: Mangel oder Schwäche der moralischen Gefühle, insbesondere der altruistischen, welch letztere, sofern sie überhaupt vorkommen, den niedrigen und egoistischen Gefühlen unterliegen; Leichtigkeit der tätlichen Reaktion auch auf geringe Antriebe, welche sich manchmal zur Impulsivität steigert; endlich ein gewisser Grad intellektuellen Tiefstandes, verbunden mit einer speziellen Assoziationsstörung bezüglich jener Ideen, welche Gegenmotive zu den verbrecherischen Antrieben zu bilden geeignet sind.[2])

II. Die wichtigsten Anomalien zeigen sich im Gefühlsleben der Verbrecher.

Wenn auch gewisse Gefühle bei den Verbrechern erloschen sind, so ist es doch ein schwerer Irrtum, sagt Lombroso, wenn man jegliches Gefühl bei ihnen leugnen wollte. Von vielen Mördern ist bekannt, daß sie ihre Mütter, Gattinnen oder sonstige Angehörige zärtlich liebten.[3])

---

1) Appert: „Bagnes, prisons et criminels". Paris 1886. — Arboux: „Les prisons de Paris". Paris 1881. — Ademollo: „Le annotazioni di Astro Tita, carnefice Romano". Città di Castello 1886. — Graziadei: „L'uomo di galera". Caserta 1886. — Ferriani: „L'amore in tribunale". Bologna 1889. — Gil Maestr: „Los malhechores de Madrid". Gerona 1889. — Moreau: „Contagion du crime". Paris 1889. — Lucilde y Huerta: „Morfologia del robo". Madrid 1889. — J. Platel: „L'armée du crime". Paris 1890. — Clair: „Documents de criminologie et de médicine légale". Paris 1891. — Rollet et Tomel: „Les enfants en prison". Paris 1892. — Desmeth: „Psychologie des criminels". Paris 1892.

2) G. Angiolella: „Manuale di antropologia criminale". Mailand 1899. S. 46–65.

3) Lombroso erwähnt hiervon viele interessante Beispiele. Unter anderm erzählt er, daß Troppmann, der eine ganze Familie umgebracht hatte, in Tränen ausbrach, als seine Mutter erwähnt wurde. — Lacennaire wagte am gleichen Tage, an dem er Chardon getötet hatte, sein eigenes Leben, um eine Katze zu retten, die vom Dach zu fallen drohte; auch schonte er Scribe, der ihm zu Hilfe gekommen war.

Ein anderer Charakterzug der Verbrecher ist ihre Unbeständigkeit; gewiß kommen bei vielen Verbrechern noble Gesinnungen vor, doch haben sie mehr krankhaften Charakter, sind wechselnd und unbeständig und gleichsam eruptiver Natur.[1]) Die Prostituierten dulden oft jahrelang die gräßlichsten Mißhandlungen seitens ihrer Geliebten, plötzlich aber veranlaßt sie der geringste Anstoß, diese zu verlassen und anderen ihre ganze Neigung zuzuwenden.

Statt der bei den Verbrechern oft erloschenen oder unbeständigen Gefühle für Familie und Freunde findet man bei ihnen andere, die sehr intensiv sind. Obenan steht eine sehr hohe Meinung über ihren persönlichen Wert. Sie steht im umgekehrten Verhältnis zu ihrem wirklichen Wert, als ob auch im seelischen Leben das Gesetz der Reflexbewegungen Geltung hätte, die um so lebhafter werden, je geringer die Tätigkeit der Nervenzentren ist. Die Eitelkeit der Verbrecher ist nach Lombroso noch größer als die der Künstler, Schriftsteller und galanten Frauen.

Die Verbrecher sind stolz auf ihre Kraft, ihren Mut, ihre Schönheit, ihre unrechtmäßig erworbenen Güter und, was das merkwürdigste ist, auf ihre Geschicklichkeit im Verbrechen. — In England sind die Diebsbanden direkt aufeinander eifersüchtig und suchen sich in ihren „Leistungen“ zu überbieten.

Es ist bekannt, daß es auch innerhalb der Prostituierten gewisse Rangunterschiede gibt, daß jede der höchsten Stufe anzugehören behauptet, und daß in ihren Kreisen die Behauptung, „eine sei für zwanzig Pfennig zu haben“, den größten Schimpf bedeutet. Eben solche Rangstufen gibt es nach Lombroso auch in den Zuchthäusern. Wer Tausende gestohlen hat, verachtet den armen Taschendieb; die Mörder halten sich — wenigstens in Italien — für etwas Besseres als die Diebe und Betrüger; sie sind stolz auf die Mütze, die sie von jenen unterscheidet, während die Diebe die ihre möglichst zu verbergen trachten. Die Falschmünzer wiederum verachten die Mörder und gehen ihnen aus dem Wege. Diese außerordentliche Eitelkeit ist der Grund, warum die Verbrecher in unbegreiflicher Unvorsichtigkeit von ihren Taten vor und nach deren Ausübung sprechen und sich damit selbst ans Messer liefern.

Manche Verbrecher fühlen, noch ehe ihr Verbrechen entdeckt oder sie ihrer Schuld überführt wurden, das Bedürfnis, nicht nur dar-

1) Pissembert, so erzählt Lombroso, vergiftete seine Frau um einer platonischen Liebe willen. — Mabille beging einen Mord aus Liebe zu einigen Gasthausbekannten.

über zu sprechen, sondern ihre Tat auch zeichnerisch darzustellen, um sie sich möglichst deutlich vorstellen zu können.

Das Auftreten des Rachegefühls bei den geringsten Veranlassungen ist die natürliche Folge der maßlosen Eitelkeit und des übertriebenen Selbstbewußtseins der Verbrecher.

Nach Rachelust und Eitelkeit kommt gleich der Hang zum Spiel und zum Alkohol. Die leidenschaftliche Trunksucht ist zugleich Ursache und Wirkung des Verbrechens und kommt nach Lombroso auch insofern noch in Betracht, als Säuferkinder gewöhnlich auch Verbrecher werden. Manche Verbrecher begehen Übeltaten, um sich die Mittel zum Trunk zu verschaffen. Andere wieder trinken sich erst den Mut zum Verbrechen an oder sehen darin eine Entschuldigung ihrer Tat. Viele Jugendliche geraten durch das Trinken auf den Weg des Verbrechens. Von Bedeutung ist noch, daß das Wirtshaus der Sammelplatz der Verbrecher ist, daß sie dort nicht nur ihre Pläne schmieden, sondern auch ihre Beute verjubeln. Vielen Verbrechern ist die Spelunke der einzige Ort, für den sie eine Art Heimatsgefühl empfinden. Überdies ist der Wirt ihr Vertrauensmann und Hehler. 1860 gab es in London 4938 Herbergen, die nur von Dieben und Dirnen besucht wurden.

Ohne Zweifel sind als Wirkungen der Alkoholgenusses anzusehen: die Lähmungen und das vorzeitig auftretende Atherom, Erscheinungen, die man sehr häufig bei Verbrechern findet.

Die Spielwut erklärt uns den beständigen Widerspruch im Leben der Verbrecher: einerseits die zügellose Gier nach fremdem Gut, andererseits die unbegreifliche Unbesonnenheit, mit der sie das unrecht erworbene Geld wieder durchbringen. Sie erklärt auch die Tatsache, daß Verbrecher, die sich auf unrechtmäßige Weise in den Besitz ungeheurer Summen gesetzt hatten, doch im Elend enden.

Eine Betrachtung des Lebenslaufes der gewöhnlichen Verbrecher lehrt uns andererseits, daß die Habgier an sich nicht der wirkliche Ansporn zum Verbrechen ist; nur insofern kommt sie als Triebfeder in Betracht, als der Verbrecher ohne Geld unmöglich seinen niedern Leidenschaften frönen kann. Auch neigt der Geizige weniger zum Verbrechen als der Verschwender; obwohl er weniger sympathisch ist als letzterer, muß er vom sozialen Standpunkt doch höher eingeschätzt werden.

Die zeitweilige Armut, die den Verbrecher den widrigsten Zufällen aussetzt, ist die Hauptursache seiner Kurzlebigkeit; auch trägt wohl mit Schuld daran die sprichwörtliche Unsauberkeit, z. B. der Diebe und Prostituierten; diese ist auf ihre Trägheit und Apathie sowie

auf den Umstand zurückzuführen, daß sie gewöhnlich kein Familienleben führen.

Auch eine Vorliebe für die Freuden der Tafel, für Liebe und Tanz finden wir bei den Verbrechern. Die Liebe ist bei ihnen, wie bei den Wilden, bloß sinnlicher Natur; sie tritt heftig und frühzeitig auf, verwandelt sich aber oft sehr schnell in tiefen Haß. Bei den Dieben erlöschen die erotischen Triebe sehr bald; von längerer Dauer sind sie, nach Lombroso, bei manchen Mördern, bei denen sie manchmal ein gewisses periodisches Auftreten zeigen. Es gibt auch, allerdings seltene Fälle bei gewöhnlichen Mördern, in denen man von einer einzigen, fast idealen Liebe sprechen kann. Noch seltener finden wir bei Dieben Fälle von platonischer Liebe. Die Diebinnen schmükken gern ihre Geliebten mit allerlei Zierat, während sie selbst in schmutzigen Kleidern gehen. Sie pflegen sie sogar im Gefängnisse und bewahren ihnen die Treue, falls es ihnen eben nicht zu lange dauert.

Der Gipfelpunkt der Genüsse der Verbrecher ist, nach Lombroso, die Orgie. Sie ist bei ihnen das Surrogat des geselligen Lebens; Mörder, obwohl ihnen die Polizei auf der Spur ist und sie Grund genug zur Vorsicht hätten, können es z. B. nicht unterlassen, jene Stätten aufzusuchen, wo sie mit ihren Genossen ihre Feste feiern und wo sie dann sicher entdeckt werden.

Um ihre Leidenschaften, selbst die edlern, wie für Musik, Kunst und Literatur, zu befriedigen, überwinden sie mit Hintansetzung jeder Überlegung und jeden Gedankens an die Folgen ihrer Handlung jegliches Hindernis.

Wir finden im psychologischen Charakter der Verbrecher viele Analogien mit dem der Irrsinnigen; so ist ihnen beiden gemeinsam die Heftigkeit und Unbeständigkeit gewisser Leidenschaften, der häufige Mangel an Gemüt, die Analgesie, das hochgradige Selbstgefühl, die Leidenschaft für Alkohol und das Bedürfnis, sich ihrer Untaten zu erinnern. Jedoch unterscheiden sie sich darin, daß die Irren am Spiel und an Orgien keine Freude haben, daß sie noch häufiger als die Verbrecher jene Personen hassen, die sonst dem Menschen am nächsten stehen, Frau und Kinder. Während ferner der Verbrecher nicht ohne Genossen leben kann und sie sogar mit eigner Gefahr aufsucht, lieben die Irren die Einsamkeit. Daher sind Komplotte in den Irrenanstalten höchst selten, in den Zuchthäusern dagegen sehr häufig.

III. Man hat, sagt Lombroso, häufig von der Reue der Verbrecher gesprochen und sogar im Gesetze große Bedeutung darauf

gelegt; wer aber nur einigermaßen Gelegenheit gehabt hat, die Verbrecher zu beobachten, der wird an Gewissensbisse bei ihnen nicht mehr glauben. Nach Lombroso zeigen mehr als 35 Prozent der Verbrecher direkt das Fehlen jeder Reue durch die Gleichgiltigkeit oder Unverschämtheit an, mit der sie ihre Missetaten erzählen, wobei 24 Prozent von diesem Drittel die Mörder, 45 Prozent die Straßenräuber stellen —, andere 32 Prozent beweisen diesen Mangel indirekt durch hartnäckiges Leugnen und dadurch, daß sie ihr Opfer niemals beklagen, vielmehr oft verspotten oder verleumden.

Einen weiteren Beweis für das Fehlen jeder Reue liefert das Gefühl der Genugtuung beim Gelingen und des Ärgers beim Mißlingen eines Verbrechens. Weiter kommt es oft vor, daß die Verbrecher ausdrücklich erklären, daß sie ihre Missetaten für etwas Schönes halten und keine Gewissensbisse kennen. So erzählt Lombroso von einer englischen Diebin, daß sie einer Dame von der Heilsarmee sagte, diese könne sich gar nicht vorstellen, wie angenehm solch ein Leben sei; wenn sie Diebespläne entwerfe oder ausführe, so sei das für sie dasselbe Vergnügen, wie für eine Dame eine Landpartie oder ein Ball.

Wenn manche Verbrecher Reue zeigen, so ist es, bemerkt Lombroso, nur Verstellung und Berechnung, um zu entkommen oder um aus einer momentanen Notlage sich durch Ausbeutung menschenfreundlicher Leute zu befreien. Manche geben sogar ihre erheuchelte Reue als Motiv für ihre Tat aus, wie Michelin, der dadurch den Gnadenstoß, den er seinem Opfer gab, entschuldigen wollte.

Bisweilen ist dieser Schein von Reue nur eine Folge von Halluzinationen und des Rausches, manchmal auch der Todesfurcht oder einer religiösen Vorstellung; niemals aber ist sie wirkliche Reue.

Bisweilen läßt sich ein Verbrecher von der Verwerflichkeit seiner Handlungsweise überzeugen, unterschätzt aber doch die Bedeutung seiner Missetat.

Es ist, nach Lombroso, eine ziemlich verbreitete Meinung, daß alle Verbrecher irreligiös seien, denn sonst würden sie ihre Leidenschaften beherrschen können. Allein es ist sicher, daß mit Ausnahme mancher Bandenführer oder der großstädtischen Verbrecher die Verbrecher, besonders die ländlichen, zum großen Teile religiös sind. Freilich ist ihre Religiosität eine sehr rohe und sinnliche, ihrer Lebensweise irgendwie angepaßte, die sich etwa den Gott der Gerechtigkeit und Liebe als eine Art wohlwollenden Beschützer und Mitschuldigen ihrer Verbrechen vorstellt. Ferri fand unter 200 Mördern nur einen Atheisten, 7 waren übertrieben fromm, 5 sehr religiös, die

andern glaubten zwar nicht an die Dogmen der Kirche, versicherten aber, an einen Gott zu glauben. Einer meinte sogar, er sei nur deshalb ein Räuber, weil Gott ihm diesen Beruf gab.

In der italienischen Gaunersprache heißt Gott: „Der erste Mai“, die Seele: „Die Unvergängliche“, nach Lombroso ein Beweis für den Glauben der Verbrecher an Gott und Unsterblichkeit. Die deutschen Mörder sollen sich vor der Verfolgung sicher geschützt wähnen, wenn sie am Orte der Tat ihre Notdurft verrichten; die italienischen, wenn sie den Finger in das Blut ihres Opfers tauchen und dann ablecken. Die Zigeuner glauben, Gott werde ihnen gnädig sein, wenn sie ein Jahr lang dasselbe Hemd tragen, das sie zur Zeit des Mordes auf dem Leibe hatten.

In vielen Fällen bot die Religion den Verbrechern allerdings nur ein Mittel, um die Leute zu täuschen und den Verdacht abzulenken.

IV. Wenn auch die Gemütsseite beziehungsweise deren Defekte für die Entstehung des Verbrechens maßgebend ist, so ist doch wegen des engen Zusammenhangs aller Teile des Nervensystems auch die intellektuelle Seite der Verbrecher in Mitleidenschaft gezogen.

Lombroso meint, man würde, wenn man eine Durchschnittszahl für den Verstand der Verbrecher mit derselben Sicherheit ermitteln könnte wie für den Schädelraum, zu denselben Resultaten gelangen wie dort, d. h. man würde finden, daß die Durchschnittsintelligenz der Verbrecher geringer ist als die der normalen Menschen.

Spanische Forscher haben sich mit derlei Untersuchungen abgegeben und gefunden, daß von 23000 Verbrechern bei 67.54 Prozent gute, 10.17 Prozent mittelmäßige, 18.80 Prozent geringe, 0.75 Prozent äußerst niedrige intellektuelle Fähigkeiten aufwiesen; von 2.71 Prozent ist darüber nichts bekannt geworden.

Die meisten Verbrecher fühlen sich zu schwach und geistig zu träge zu einer anhaltenden ernsten Tätigkeit und kennen kein anderes Ideal als das Nichtstun.

Ein weiterer intellektueller Defekt der Verbrecher ist ihre ungeheuere Leichtfertigkeit und Wankelmütigkeit.

Ihre Unvorsichtigkeit erklärt uns, daß manche Diebe sogar mit Polizeiorganen von ihren Taten sprechen und sich wie Kinder ausforschen lassen. „Die Diebe, sagt Vidocq, sind so dumm, daß man sich vor ihnen gar nicht zu verstellen braucht und sie sogar, wenn sie verhaftet werden, nicht verstehen, mit wem sie es eigentlich zu tun haben. Viele, die wußten, daß ich Polizeibeamter bin, erzählten mir geradezu von ihren Plänen.“

Diese leichtfertigen Eröffnungen hängen mit der Gewohnheit der Verbrecher zusammen, sich zu Gesellschaften zusammenzuschließen und sich dem ersten Besten freundschaftlich anzuvertrauen, der ihren Jargon spricht.

Die Verbrecher geben in ihrer Unvorsichtigkeit, die sie zusammen mit dem Hang zur Ausschweifung auch trotz Gefahr zu ihren Sammelstätten treibt, so weit, daß sie es garnicht für möglich halten, daß ihnen ein Unglück, wenigstens nicht ein großes zustoßen könne, solange sie unter ihren Gefährten weilen.

Eine Folge ihrer mangelhaften Einsicht ist auch die Art, wie sie sich vor Gericht verteidigen, wie sie z. B. bei schweren Verbrechern sich gerade auf die geringfügigsten Umstände steifen und in der Hauptsache sich überführen lassen.

Sogar die größten Verbrecher, die mit ungeheurer Geschicklichkeit ihre Unternehmungen durchführten, werden später auf einmal unvorsichtig, besonders dann, wenn sie von ihren Erfolgen berauscht sind und der Gerechtigkeit entkamen. Sie denken auch nicht folgerichtig, daher fast immer auch die Versehen bei der Tat selbst, welchen Umstand, wie Lombroso sagt, die Verteidiger häufig benützen, um ihre Unschuld oder doch die Unzurechnungsfähigkeit darzutun; daher auch so häufig das Mißverhältnis zwischen dem Beweggrund zum Verbrechen und diesem selbst. Der geschickteste Verbrecher begeht irgend eine Unvorsichtigkeit; die unbezwingliche Leidenschaft und die Gewalttätigkeit seiner Natur verwirren sein Urteil; endlich ist die Lust am Verbrechen selbst, die Freude an der Ausführung und an dem Bekanntwerden desselben oft die Quelle von Fehlern, durch welche auch der nicht gewiegte Untersuchungsrichter auf die richtige Spur geführt wurde.

V. Sehr viel Interesse bietet das Studium der verschiedenen Verbrecher-Gattungen.

Die Giftmischer gehören nach Lombroso gewöhnlich den höheren Ständen an; man findet darunter meistens Ärzte oder Chemiker. Sie sind gebildet, von angenehmen Äußern, gefällig und verstehen es, ihre Opfer bis zum letzten Augenblicke für sich einzunehmen. Heuchlerisch und ruhig behaupten sie ihre Unschuld bis zum Ende und nehmen das Geheimnis ihrer Schuld mit ins Grab. Heutzutage kommt es selten vor, daß die Giftmischer Mitschuldige haben; wohl aber war das in früheren Zeiten der Fall, namentlich im alten Rom und in Frankreich, wo besonders unter den Frauen dieses Verbrechen fast epidemisch auftrat.

Die Päderasten rekrutieren sich gleichfalls meistens aus den

höhern Gesellschaftsklassen; sie erkennen sich untereinander auf den ersten Blick; es ist kaum verständlich, sagt Lombroso, wie eine so unnatürliche Leidenschaft sich in einer Art mystischer Romantik äußern kann, und doch haben Casper und Pardieu dafür schriftliche Beweise geliefert. Solche romantische Liebe wird nicht nur einem Geliebten entgegengebracht, sondern dehnt sich gleichzeitig auf mehrere aus. Weniger sonderbar ist, daß die den höheren Ständen angehörigen Päderasten weibliche Beschäftigung und Kleidung, aber auch Uniformen lieben, daß sie sich mit Schmuck behängen, sich Locken wachsen lassen und den Hals offen tragen und nebenbei für Kunst schwärmen, Kunstgegenstände sammeln, wie dies schon bei den Griechen üblich war. Sie sind insofern ehrlich, als sie das Unrecht in ihrer Handlungsweise anerkennen, lang und schwer dagegen kämpfen, es beklagen und zu verbergen trachten. Die Päderasten aus niederem Stande hingegen lieben den Schmutz und häßliche Gerüche; ihre Stimme ist weibisch; sie werden als Werkzeuge bei den verwegensten Diebstählen und bei den wildesten Mordtaten von andern Verbrechern gebraucht.

Von den Stupratoren haben viele, nach Lombroso, dicke Lippen, volles schwarzes Haar, glänzende Augen, rauhe Stimme, lebhaften Geist. Der Schädel ist abnorm, Kropf nicht selten, ebenso Kretinismus, Stottern und Rachitis. Manchmal sind sie halbverrückt und impotent; Genitalien atrophisch oder sehr groß.

Die Diebe haben wie die Dirnen eine Vorliebe für bunte Kleider, Ohrringe und Ketten. Sie sind sehr unwissend und abergläubisch, auch sehr ängstlich und immer in Sorge, auf der Tat ertappt zu werden, daher ist ihre Rede sinnlos, sprunghaft. Sie glauben an Träume, Wahrsagungen und Unglückstage. Nicht selten haben sie romantische Liebschaften, meist jedoch mit Prostituierten, die ihre natürlichen Komplizen sind. Ihre Verbrechen begehen sie gern in Gesellschaft und lieben am meisten das geräuschvolle Leben der Großstädte, außerhalb derer sie sich sehr unwohl fühlen. Zu anhaltender Arbeit unfähig, frech im Lügen sind sie der Besserung äußerst unzugänglich, vor allem die Frauen, die meist Lohndirnen sind.

Die Betrüger sind — nach Lombroso — sehr abergläubisch und ausschweifend, ebenso wie die Spieler; mehr als die andern Verbrecher sind sie einer guten, aber auch einer sehr schlechten Handlung fähig; sie sind bigott, heuchlerisch, von angenehmen Äußeren, eite und verschwenden oft den unredlich erworbenen Reich-

tum; sehr oft simulieren sie Irrsinn, oft sind sie wirklich irrsinnig, oft aber beides zugleich.

Die Mörder sind Fremden gegenüber anscheinend teilnehmend, gewandt und ruhig; dem Weingenuß sind sie weniger ergeben als dem Spiel und der Fleischeslust. In Gesellschaft von Genossen verwegen und anmaßend, sind sie stolz auf ihre Taten, bei denen weniger Intelligenz als Körperkraft und Mut zum Ausdruck kommt. Ihre Geschicklichkeit ist meist nur eine Folge andauernder Übung. Nach Claude ist eine besondere Eigentümlichkeit der Mörder die, daß sie, wenn sie nicht gerade einer Straftat nachgehen, sehr lustige Leute sind und lustige Gesellschaft am liebsten aufsuchen.

Es gibt — wie Lombroso sagt — auch Verbrecher von Geist, geniale Verbrecher, die neue Formen des Verbrechens geschaffen haben und im Bereiche des Bösen wirkliche Erfinder waren.

Sicherlich war Vidocq, der 20mal selbst der Verfolgung entkam, dann als Polizeibeamter einige hundert Verbrecher der Justiz überlieferte und schließlich eine getreue psychologische Schilderung des Verbrechens geschrieben hat, ein geistvoller Mensch; ebenso Cagliostro, der Fürsten und Könige betrog und sich fast das Ansehen eines Propheten zu geben verstand.

Lombroso führt viele Beispiele für die Findigkeit und Schlauheit der Verbrecher an; trotzdem findet sich fast immer ein Mangel an Vorsicht, irgend ein Umstand, den sie trotz der schlauesten Kombination übersehen und der sie dann der Gerechtigkeit überliefert. Das Gesamtresultat aller von ihm gegebenen Beispiele ist, daß auch die Begabteren unter den Verbrechern mehr Schlauheit und Esprit als wirkliche Intelligenz besitzen, daß ihre geistige Schwungkraft unstät und lückenhaft ist und mehr blitzartig als nachhaltig wirkt.

Endlich gibt uns Lombroso eine sehr interessante Schilderung von den Verbrechern unter den Gelehrten und Künstlern. Obgleich das Genie ebenso wie das Verbrechen durch eine gewisse angeborene Anlage des Nervensystemes bedingt ist, ist das Verbrechen in der Gelehrtenwelt doch eine sehr seltene und nicht immer sicher beglaubigte Erscheinung. So zieh man wohl Baco, Sallust und Seneca der Unterschlagung, ohne jedoch dafür einen sichern Beweis erbringen zu können. Dagegen waren Cremani, ein bedeutender Strafrechtslehrer, und Demme, ein vorzüglicher Chirurg, jener als Fälscher, dieser als Dieb und Giftmischer berüchtigt. Jedoch unter den Mathematikern und Naturforschern, wenigstens den bekannteren, hat sich keiner eines gemeinen Verbrechens schuldig gemacht. Dies zur allgemeinen Psychologie der Verbrecher.

II.
Studien über spezielle Verbrecherkategorien.

I. Einige Autoren haben sich mit sehr wichtigen psychologischen Studien über verschiedene Detailfragen der Kriminologie befaßt; so über den Mangel an moralischem Sinn, das Kollektiv- oder Massenverbrechen, die Neurasthenie, den Alkoholismus, den Hypnotismus, die Sexualität und die Prostitution.

II. Imbert[1]) beschäftigt sich mit der Frage der Zurechnungsfähigkeit bei mangelndem moralischen Sinn.

„Moralischen Sinn“ nennt Imbert mit Maynan denjenigen Bewußtseinszustand, in dem das Individuum das Gute vom Bösen unterscheiden kann, und die Fähigkeit, welche die guten Handlungen innerlich genehmigt, die schlechten hingegen tadelt. Wer des moralischen Sinnes beraubt ist, ist nicht nur ein unvollkommenes Individuum, sondern auch ein Schädling, weil er ausschließlich seinen Leidenschaften und Instinkten gehorcht.

Solche Individuen zeichnen sich durch besondere psychologische Merkmale aus. Es sind die bösen Instinkte, die über sie herrschen; die affektiven Gefühle sind machtlos oder zerrüttet, die niedrigen Leidenschaften, so der Egoismus, sind sehr entwickelt. Schon von Jugend auf sind sie phantastisch und gewalttätig; manche quälen die Tiere auf brutale Weise, andere bewerfen die Passanten mit Steinen usw., ohne auf die möglichen Folgen ihrer Handlungen zu achten.

Englische Autoren erzählen, daß Burke und Hare um 1825 gewerbemäßig Morde begingen, um die Leichen ihrer Opfer den Professoren verkaufen zu können.

Imbert ist der Ansicht, daß der Mangel des moralischen Sinnes die Zurechnungsfähigkeit nicht aufhebe, sondern nur vermindere. Inwieweit eine bestimmte Tat zuzurechnen sei, bestimme sich nach dem Charakter derselben und nach den Resultaten der physischen und psychischen Untersuchung ihres Täters.

III. Sighele[2]) sucht das Wesen der kollektiven Kriminalität zu bestimmen. Wenn die Charakterzüge einer Vereinigung, sagt er, die Gesamtheit der Charakterzüge der das Aggregat bildenden Individuen darstellen, so sind letztere homogene Elemente; nicht aber

1) Dr. Gabriel Imbert: „Contribution à l'étude de la responsabilité dans l'absence du sens moral“. Lyon 1898.

2) Scipio Sighele: „La folla delinquente“. Turin 1894.

gilt dieser Satz für den Fall eines aus heterogenen Elementen bestehenden Aggregates, da in einer so zusammengesetzten Masse die Charakterzüge des einen jene des andern aufheben, wodurch der Gesamtcharakter einer solchen Vereinigung von dem eines primitiven (homogenen) Aggregates sich wesentlich unterscheidet. Wenn man schon bei den unorganischen heterogenen Aggregaten den Charakter des Aggregates nicht als den der Summe der einzelnen Teile betrachten darf, so ist dies noch weniger zulässig bei menschlichen Aggregationen; denn zu der oben erwähnten Neutralisation entgegengesetzter Charakterzüge der Einzelnen kommt durch das gegenseitige Aufeinanderwirken der einzelnen Aggregationselemente noch der Umstand dazu, daß sonst schwache oder latente Gefühle und Instinkte erwachen beziehungsweise bestärkt werden, die gewöhnlich zurückgehalten werden; je nach der geringeren oder größeren Lebhaftigkeit und Intensität der Leidenschaften der Aggregationselemente nähert sich oder entfernt sich der Gesamtcharakter des Aggregates von der Summe der Charakterzüge der Einzelnen. Daher kommt es, daß z. B. die Geschworenen und die politischen oder andere Versammlungen Entschlüsse fassen oder Handlungen begehen, die der Meinung und Denkart der einzelnen Mitglieder gewiß nicht entsprechen; daher sagt ein römisches Sprichwort: Senatores boni veri, senatus autem mala bestia. Diese Erscheinung hängt zusammen mit der gegenseitigen Suggestion, der gegenseitigen Neigung und dem Umstande, daß jeder seine eigenen Gedanken und Gefühle auf andere zu übertragen trachtet, weiter vom Gefühl der geringeren Verantwortlichkeit unter dem Schutze der Masse, aus welcher Erscheinung Sighele die Notwendigkeit der Aufstellung einer Kollektiv-Psychologie abzuleiten sucht, um damit eine Erklärung jener Phänomene zu geben, die weder durch individual-psychologische noch durch soziologische Gesetze beherrscht werden. Die Kollektiv-Psychologie hat sich nach ihm mit dem Studium der psychologischen Erscheinungen zu befassen, welche wir bei aus heterogenen Elementen bestehenden, nur provisorisch gestalteten Aggregaten beobachten. Der Typus eines solchen Aggregates ist die Masse und ihre soziologisch wichtigste Emanation das Kollektiv- oder Massenverbrechen.

Es ist Tatsache, daß die Kriminalität der Menge fürchterlicher, unwiderstehlicher ist als die des Individuums, daß das Schreckliche der Hauptcharakterzug der kollektiven Kriminalität ist und daß im allgemeinen der Mensch, der bei einem Kollektivverbrechen mitwirkt, eine Wildheit an den Tag legt, wie wir sie bei Indi-

vidualverbrechen selten beobachten. Die erregte Menschenmenge gleicht einer hundertköpfigen Hydra, sie begnügt sich nicht mit dem Blutvergießen, sondern sucht ihr Opfer oder dessen Andenken in der unmenschlichsten und grausamsten Weise zu beschimpfen. Die von der Zerstörungswut ergriffene Menge zermalmt und vernichtet alles, was ihr unterkommt, und kennt kein Maß und keine Grenzen. Greuelvoll sind manche Episoden aus der französischen Revolution. Taine erzählt, daß man de Launey das Haar ausriß, den Kopf abschlug, den Körper in Streifen schnitt und dann in den Strom warf; der abgeschnittene Kopf ward an eine Säule genagelt, darunter der Name des Opfers geschrieben und dann unter dem Gelächter und Applaus der Menge durch die Straßen getragen. Besonders die Frauen spielten eine bedeutende Rolle bei der Begehung solcher Verbrechen, wobei allerdings eine gewisse Wollust mit im Spiel sein wird.

Die Demolierungen öffentlicher Gebäude sowie die Verwüstung sogar ganzer Länder bieten uns genügend Beispiele solcher Kollektivverbrechen.

Wo suchen wir die Erklärung dieser Erscheinungen? Ist die in den Verbrechen der Menge zutage tretende Wildheit die Summe der latenten derartigen Affekte der einzelnen Elemente? Ist jeder Teilnehmer an einem solchen Verbrechen ein typischer, grausamer Verbrecher, oder gibt es ganz verschieden geartete Individuen in einer solchen Menge, die erst im gegebenen Augenblicke zu Verbrechern werden? Und genügt die einfache Tatsache der Zusammenrottung vieler Menschen, um jemanden zum Mörder zu machen, der es früher nicht war, und um die Grausamkeit und Wildheit derjenigen noch zu steigern, die schon vorher so geartet waren? Dies die psychologischen Probleme, nach deren Lösung immer noch dem Kriminalisten die Entscheidung über die Frage der Verantwortlichkeit solcher Massenverbrecher zukommt.

Natürlich bestehen solche Massen nicht ausschließlich aus typischen Verbrechern, schon deshalb nicht, weil solche Bewegungen meistens nicht verabredet sind, sondern ein Werk des Augenblicks. Und wenn auch eine Verabredung vorlag, so bilden den größten Teil einer solchen Menge immer jene Personen, die nur zufällig auf der Straße waren. Aus Neugier gesellten sie sich der Menge bei, bis sie selbst in Erregung gerieten und so die Menge der Unruhigen vermehrten. Die Menge ist also gewöhnlich ein aus den verschiedensten Elementen zufällig entstandenes Aggregat; daß darunter auch wirkliche Verbrecher sind, ist gewiß unzweifelhaft. Sie und

andere Elemente, die zum Auswurf der Gesellschaft gehören, kommen sofort an die Oberfläche, wie der Schlamm, wenn man den Sumpf aufwühlt, und mischen sich unter die ehrlichen Individuen. Die größere oder geringere Beteiligung solcher Elemente bei einer Volksbewegung ist von Einfluß auf den Grad der Grausamkeit und die Schwere der durch die Menge begangenen Verbrechen. Insofern kann man dem anthropologischen Organismus d. i. der Verschiedenheit der Charakterzüge der einzelnen Elemente der Menge Bedeutung beimessen; so kann man mit Sicherheit behaupten, daß viele Verbrecher in einer Menschenmasse sich befanden, wenn diese sehr schwere Verbrechen beging. Daß auch vollkommen ehrenwerte Leute manchmal an den Verbrechen der Menge teilnehmen, kann gewiß auch nicht geleugnet werden. Sie sind entweder ruhige, friedliebende Individuen, deren Gemüter erst aus Anlaß einer manchmal eben auch gerechten Bewegung in Hitze geraten, und die dann aus Übereilung an den Taten der andern teilnehmen, oder die aber dadurch selbst bestimmend auf die Menge zu wirken suchen, daß sie dieser ihr gewalttätiges Benehmen vorwerfen und in andere Bahnen zu lenken trachten. In solchen Fällen teilt sich die Menge in zwei Lager oder verübt keine Gewalttaten, wenn die suggestive Wirkung der guten Elemente stärker ist als die der verbrecherischen; liegt der Fall aber umgekehrt und fallen die indifferenten Elemente der Masse der von den schlechten Elementen ausgehenden Suggestion anheim, so kann es kommen, daß sie selbst die Opfer der gegen sie sich wendenden Menge werden. Es bilden eben die indifferenten Individuen die Mehrheit und die Seele der Menge. Diese indifferenten Elemente sind Menschen, die zwischen Tugend und Sünde schweben, deren Charakter reich an Übergängen und Schattierungen ist, Leute, die oft mehr aus Mangel an äußeren Motiven keine Übeltaten begehen, als daß sie durch ihren Charakter davon abgehalten würden; es fehlt ihnen der moralische Sinn zwar nicht ganz, doch ist er nicht so stark, dem Drange der äußeren Verhältnisse Widerstand zu leisten, so daß sie sehr wohl Verbrecher werden können, wenn Not und andere äußere Umstände sie in Versuchung führen. Benedikt nennt sie Menschen, die an moralischer Neurasthenie leiden; manchmal sind sie ausgesprochene Cerebrastheniker, in denen das momentane Gefühl unerwartete Dimensionen annimmt und auf Augenblicke das ganze Selbstbewußtsein beherrscht; deshalb sind sie so leicht der Suggestion zugänglich. Solche Leute sind der Kern der Volksmenge, die heute den König leben läßt und morgen die Republik will. Sie sind so arm an Ideen und schwach an Gefühlen, daß sie

auf einen fremden Willen einfach angewiesen sind und je nach der Person desjenigen, der sie beeinflußt, edler und tapferer Taten, aber auch scheußlicher Verbrechen fähig sind. In jenen Fällen, mit denen wir uns beschäftigen, unterliegen sie einerseits der Suggestion der echten Verbrecher in der Menge, aber auch dem Drange äußerer Umstände, welche aus der prekären Lage der untern Klassen sich ergeben oder durch die an ihnen begangenen Ungerechtigkeiten hervorgerufen werden. Gerade das letztgenannte Moment verdient hervorgehoben zu werden. Das unterdrückte Volk, das oft seit Generationen unter der Wirkung moralischer und physischer Leiden steht, verfällt leicht der Suggestion böser Elemente, wenn aus irgend einem Anlasse einmal der glühende Haß gegen die unterdrückende Klasse sich Bahn bricht; von diesem Hasse beseelt und oft auch im Banne des Alkohols stehend, kennt dann die Menge keine Schranken mehr. Sogar die intelligentesten und besten Individuen werden in solchen Augenblicken von einer Erbitterung gegen die herrschende Klasse erfaßt, obwohl sie nicht zu den unterdrückten Klassen gehören; was bei der Menge das Werk jahrhundertelanger Bedrückung ist, ist bei ihnen das Werk eines Augenblickes. Das rauschartige Ausbrechen dieser Erbitterung hemmt die moralischen Gefühle und macht den Menschen zur Bestie.

Je größer die Zahl der gegenseitig aufeinanderwirkenden Individuen ist, desto stärker ist die Wirkung der Massensuggestion; das Gefühl der moralischen Verantwortlichkeit steht im umgekehrten Verhältnisse zur Zahl der Masse. All diese Umstände machen es erklärlich, daß Leute, die sonst Blut nicht sehen können, nicht nur über die blutigsten Verbrechen eine wilde Freude äußern, sondern daß sie sogar selbst daran teilnehmen, und daß die Kollektivverbrechen weit schrecklicher und grausamer sind als die Einzelverbrechen.

IV. Berardi[1]) befaßt sich mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Neurastheniker. Die Heimat der Neurasthenie ist Amerika, wo sie unter verschiedenen Namen studiert wurde; so von Frank als Rückenmarksirritation, von Brachet als Neurospasmus, von Sandras als nervöser Zustand, von Valleix als allgemeine Neuralgie, als Nervosismus von Borel und als Neurasthenie von Beat.

Die Neurastheniker haben ihnen eigentümliche psychologische Merkmale, die sich in gewissen geistigen Störungen äußern, welche dadurch entstehen, daß die Reizbarkeit und Schwäche des Nervensystems auf die Gehirnfunktionen von großem Einflusse ist.

---

1) Vito Antonio Berardi: „I neurastenici e la responsabilità penale“. S. Maria Capua Vetere 1906.

Der Neurasthenie fallen zum Opfer die Individuen, deren Beschäftigung eine vorwiegend geistige ist, ferner jene, die inmitten eines unruhigen Lebens stehend stark arbeiten, und die physisch Schwachen.

Die Neurastheniker zeichnen sich durch Überempfindlichkeit, große Erregbarkeit und endlich dadurch aus, daß sie die Realität nur durch die Brille ihrer Vorurteile zu erkennen vermögen. Ihr Gesichtsausdruck wechselt sehr und schwankt zwischen Trauer und Freude, je nach den Gedanken und Gefühlen, von denen sie erfüllt sind und welche ebenfalls starken Schwankungen unterworfen sind.

Die hauptsächlichsten psychologischen Merkmale der Neurastheniker sind: allgemeine Erschöpfung, baldiges Ermüden bei physischer und geistiger Arbeit, ein häufiges Schwanken zwischen Schmerz und Freude, zwischen Mut und Mutlosigkeit; ferner Schlaflosigkeit oder aber stetes Schlafbedürfnis, schlechte Verdauung und erregbares Herz.

Die wichtigsten Merkmale dieser Art sind jedoch die verschiedenen Phobien, welche ihre Benennungen nach jenen Gegenständen erhalten haben, die den Angstzustand herbeiführen. Die Phobien äußern sich in ihrem ersten Grade durch einen einfachen Zustand der Verwirrung; oft aber treten sie so intensiv auf und beherrschen derart das Gemüt, daß sie ausgesprochene psycho-pathologische Formen annehmen. Die Hauptarten dieser psychopathischen Erscheinungen sind: die übertriebene Angst vor Krankheiten (Pathophobie), vor dem Tode (Thanophobie), vor der Furcht (Phobophobie), vor dem Schmutz (Mysophobie), vor dem Weibe (Gynophobie), vor Menschenmengen oder einzelnen Menschen (Anthropophobie), vor dem Wetter (Astro- oder Siderophobie), vor der Einsamkeit (Monophobie), vor der Dunkelheit (Nyktophobie), vor bestimmten Orten (Topophobie), vor größeren Plätzen (Agoraphobie), vor der Einschließung (Klaustrophobie), vor senkrechten Gegenständen (Stasophobie), vor Eisenbahnzügen (Sidero-Drophobie), vor allem und wegen nichts (Pantophobie).

Diese fixen Ideen oder Phobien sind äußerst lästig, da sie den davon Betroffenen in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu hindern geeignet sind. Sie wirken deprimierend auf den allgemeinen Gemütszustand, greifen den Organismus an und schwächen ihn. Der Wille wird passiv, die Initiative verschwindet, Urteilskraft und Überlegung werden geschwächt; das Nervensystem erfüllt seine physiologischen Funktionen nicht mehr. Jener psychische Zustand tritt nach und nach zutage, der, verbunden mit organischen Anomalien, das Hauptzeichen der Neurasthenie ist. Manchmal treiben solche Phobien zum Selbstmord oder zu Tötungen anderer; dies deshalb, weil der Neurasthe-

niker seine Zwangsideen ohne Gefahr der Schande oder Verfolgung verwirklichen kann; die Richtung solcher Zwangsideen ist um so gefährlicher, als dieselben einen unmoralischen Charakter aufweisen.

Ein Hauptcharakterzug der Neurastheniker ist die pathologische Transformation der Persönlichkeit, die darin besteht, daß ihre Denk- und Gefühlsart eine krankhafte Richtung einschlägt[1]).

Diese Kranken sind oft ohne jede moralische Energie, vollkommen mutlos und erfüllt mit traurigen Vorahnungen. Ihre Handlungen zeigen oft den Charakter religiöser, politischer, künstlerischer oder literarischer Exzentrizität; sie selbst haben in ihrem Benehmen den Charakter sentimentaler und affektiver Extravaganz, sie sind im Verkehr unverträglich und machen den Eindruck schuldbewußter Menschen.

Da derartige Individuen eine Zwischenstufe zwischen den Irrsinnigen und den wirklichen Verbrechern bilden, ist nach Berardi ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit eine verminderte.

An diesem Satze ist festzuhalten, weil es krankhafte Zustände gibt, welche im Momente der Begehung des Verbrechens derart wirksam werden, daß sie die volle Handlungsfreiheit ausschließen oder das Bewußtsein derart trüben, daß die Zurechnungsfähigkeit eben nicht in vollem Maße gegeben ist.

Durch diese seine Ansicht über die Verantwortlichkeit solcher Individuen setzt sich Berardi in Gegensatz zu vielen Schriftstellern, welche die Möglichkeit eines halbkranken Zustandes nicht anerkennen. Letztere begründen ihre entgegengesetzte Meinung mit der Unmöglichkeit, den Grad einer Geistesstörung in allen Fällen zu bestimmen, und damit, daß es nicht angeht, innerhalb des psychischen Lebens verschiedene voneinander unabhängige Fähigkeiten anzunehmen. Die Anhänger dieser Meinung wollen von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit bei solchen partiellen Geistesstörungen nichts wissen.

Wir selbst müssen Berardi beistimmen und sind mit ihm der Ansicht, daß die schwereren Grade — aber freilich nur diese — der Neurasthenie eine mildere strafrechtliche Imputation verdienen; denn maßgebend für die Zurechnungsfähigkeit ist der Geisteszustand des Verbrechers.

V. Die von mehreren Forschern über den Alkoholismus[2]) angestellten Untersuchungen hatten nachstehende Ergebnisse: Es ist zu unterscheiden zwischen der Trunkenheit, welche gewisse Charaktereigentümlichkeiten stärker hervortreibt, und dem Alkoholismus, der

1) Zachias: „De malis hypochondriacis" (1639): „Non sentiunt, non agunt, non ratiocinantur ut caeteri sanae mentis homines."

2) „Annales del laboratorio de Criminalogia." Madrid 1899. Bd. I, S. 50ff.

eine wirkliche Krankheit ist und den Charakter eines Menschen gänzlich verändern kann. Im ersteren Falle ist der Verbrecher so zu behandeln, als hätte er im nüchternen Zustande gehandelt. Denn die durch den Wein herbeigeführte Erregung ist nichts anderes als eine Gelegenheitsursache, welche die schuldhaften Instinkte offenbart; ein Mensch von sanftem Charakter wird in keinem Grade des Rausches wegen eines Wortes seinen Kameraden töten. Der Berauschte wird also einem Choleriker ähnlich, der Dinge tut, die ein kaltblütigerer Mensch nicht getan hätte. Wenn sich also beweisen läßt, daß die Tat nicht vorbedacht war, und daß der Täter nicht im Rausche sich nur Mut holen wollte, muß seine Tat als ein nicht prämeditiertes Verbrechen behandelt werden.

Anders steht es beim chronischen Alkoholismus; dieser bildet eine beständige Ursache zum Verbrechen. Was die Alkoholiker bedürfen, ist eine spezielle Behandlung in Trinkerasylen, welche zugleich Heilanstalten und Gefängnisse sein müßten, und aus denen sie erst nach ihrer völligen Genesung zu entlassen sind.

VI. Sallilas[1]) studierte die strafrechtliche Bedeutung der psychischen Trunkenheit (embriaguez psiquica).

Es gibt unter den durch Alkoholgenuß hervorgerufenen Erscheinungen solche, welche vorübergehend sind und die weder im Nervensystem noch in einem andern Systeme Spuren hinterlassen, die also weder in das Gebiet der Neuropathologie noch sonst in eines der Gebiete der Pathologie gehören und die daher psychologischer Natur sind. Es gibt also eine Trunkenheit, die nicht auf chemischen Ursachen beruht und die psychische Trunkenheit genannt werden kann.

Der Sprachgebrauch nennt den leichten Grad der Trunkenheit sehr richtig den Zustand des Angeheitertseins. Zur Bestimmung dieses Zustandes gelangt man durch Prüfung des Ausdruckes einer Person.

Dieser Zustand äußert sich in einem gewissen Glanze der Augen und in einem Spiel der Gesichtsmuskeln, welches den Eindruck des Lächelns hervorbringt, weiter in einer Steigerung der mimisch-phonetischen Ausdrucksfähigkeit, die man Geschwätzigkeit nennt, und in einer Verstärkung der mimischen Gestikulation, endlich in einer gewissen erhöhten Lebhaftigkeit des Geistes.

Dieser Zustand ist kein normaler. Der normale Ausdruck ist der der physiognomischen Ruhe, welcher sich je nach den Zuständen, die den verschiedenen Ausdrucksarten zugrunde liegen, ändert.

---

1) „Embriaguez psiquica." Madrid 1901.

Man kann die einzelnen Personen an jenem Ausdruck der physiognomischen Ruhe, der bei jedem Menschen nach der ihm eigentümlichen Art verschieden ist, erkennen; kennen wir auf diese Weise die einzelnen Personen, so erkennen wir an ihnen zugleich auch jene physiognomischen Veränderungen, welche uns auf Veränderungen in ihrem Geisteszustande schließen lassen.

Diese Veränderungen im geistigen Zustande beweisen nach Salillas, daß die Aktionsfähigkeit der erwähnten Individuen beschränkt und daher auch ihre Zurechnungsfähigkeit vermindert ist.

Wir sind nicht dieser Meinung, da wir an eine derart intensive Wirkung des angeheiterten Zustandes auf die die Zurechnungsfähigkeit bestimmenden Momente nicht glauben können.

VII. Die Probleme des Hypnotismus wurden von mehreren Autoren und anläßlich des 3. kriminalanthropologischen Kongresses erörtert.

Auf ganz verschiedenen Wegen suchen die hierhergehörigen Probleme[1]) zu lösen die Schulen von Salpetrière und von Nancy.

Erstere Schule, deren Gründer der berühmte Charcot war, meint, daß eine hypnotische Suggestion nur im Schlafe stattfinden kann, und daß der Hypnotisierte dem Hypnotiseur nur in unbedeutenden und einfachen Dingen gehorcht, sofern diese nicht in Widerspruch mit seinem Charakter stehen; wenn jedoch die suggerierte Handlung zu den Gefühlen des Hypnotisierten in Gegensatz steht, dann macht sich bei diesem die angeborene Moralität geltend; das Medium verweigert beständig den Gehorsam und verfällt endlich entkräftet in einen Zustand starker Nervenerregung. Ferner gibt es nach dieser Schule feste Grenzen der Suggestionsmöglichkeit. Daher gelingt es z. B. nicht, dem Hypnotisierten die Begehung eines Verbrechens zu suggerieren, wenn dieser nicht ein der moralischen Grundinstinkte beraubter Mensch, ein geborener Verbrecher ist. Brouardel gibt uns sehr interessante Beispiele von scheinbar ehrlichen Arbeiterinnen, die unter Hypnose Diebstähle verübten.

Die Schule von Nancy, deren hervorragendste Vertreter Bernheim und Liégeois sind, steht auf entgegengesetztem Standpunkte. Sie lehrt die Möglichkeit der Hypnose auch im wachen Zustande und hält daran fest, daß das Medium unbedingt dem Willen des Hypnotiseurs unterworfen ist; wenn ihm Handlungen suggeriert werden, die seinem Charakter nicht entsprechen, so wird es mehr oder weniger Widerstand leisten, schließlich aber doch gehorchen. Zur Erhärtung dieser Theorie führt Liégeois viele Beispiele an.

1) Dr Emile Laurent: „Les suggestions criminelles.“ Lyon-Paris 1891.

In der Frage, ob man den hypnotisierten Personen die Begehung eines Verbrechens suggerieren kann, nehmen die Autoren eine verschiedene Stellung ein.

Nach Gilles de la Tourette kann an einer Hypnotisierten ein Notzuchtsakt nicht begangen werden; der Hypnotiseur ist nach ihm nicht imstande, ein Weib seinen Wünschen gefügig zu machen, wenn sie in normalem Zustande es nicht aus eigenem Antriebe wäre. Eine eigentliche Notzucht wird schon deshalb sehr schwierig sein, weil die Muskelkraft der im Trancezustand befindlichen Personen eine abnorm große ist.

Liègeois ist der entgegengesetzten Ansicht. Nach ihm ist die hypnotisierte Person in physischer wie in moralischer Hinsicht nichts als eine willenlose Puppe in den Händen des Hypnotiseurs; sie sieht das, was der Hypnotiseur sie sehen, und fühlt, was er sie fühlen lassen will usw., jede Verantwortlichkeit hört auf.

Nach Laurent ist die Begehung einer Fruchtabtreibung im hypnotischen Zustande möglich.

Voisin und andere haben sich mit der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Hypnotisierten beschäftigt. Sie stellen fest, daß die kriminelle Suggestion sowohl im wachen Zustande als in dem der Hypnose bedingt ist durch die Schwäche oder geistige Degeneration des hypnotisierten Individuums; daß es Fälle gibt, in denen das unter dem Einflusse der hypnotischen Suggestion stehende Individuum der Begehung von Verbrechen jener Art fähig ist, wie sie bei gewissen impulsiven Degenerierten vorkommen; daß endlich von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Individuums, welches im Zustande der Hypnose ein Verbrechen beging, keine Rede sein kann, da es durch eine unwiderstehliche Macht zur Tat gezwungen ward.

VIII. Die Sexualverbrecher[1]) weisen ebenfalls besondere psychologische Merkmale auf. Sie können in drei Kategorien eingeteilt werden, je nachdem sie entweder eine besondere Neigung zu Unzuchtsverbrechen besitzen oder aber in gewissem Grade geistig krankhaft veranlagt sind oder endlich wirkliche psycho-pathologische Merkmale aufweisen. Letztere Gruppe kann wieder untergeteilt werden in die Epileptiker und die Irrsinnigen.

Die Individuen, die zur ersten Gruppe gehören, haben ein wildes, trotziges Gesicht, sind unmäßig im Alkohol- und Nikotingenuß, jedes moralischen Gefühles bar. Ihr Vorleben ist reich an andern Ver-

---

1) Marro: „I caratteri dei delinquenti.“

brechen, insbesondere Diebstahl und Tötung. Das Sexualdelikt begehen sie oft hauptsächlich aus Vergnügen am Übeltun überhaupt; oft handeln sie unter dem Einfluß des Alkohols, oft mit der Absicht, das Familienglück ihres Feindes zu zerstören, oder um einem Weibe, das ihre Liebe zurückwies, einen Schimpf anzutun; häufig töten sie die Opfer ihrer Brutalität, ein Zug, den wir auch bei den Urmenschen, den Wilden und einigen Tieren beobachten können, bei welchen das Männchen nach der Paarung das Weibchen tötet. Sie begehen das Verbrechen mit kaltem Blute und großer Wildheit und reden auch in solcher Weise von ihrer Tat oder scherzen darüber.

Zur zweiten Gruppe gehören jene Individuen, deren ganze physische und psychische Entwicklung im Kindesalter eine Hemmung erfuhr. Ihre Rede ist unschlüssig oder kindisch; ihre geistigen Fähigkeiten sind gering; die Liebe hat bei ihnen brutalen Charakter, oft darum, weil sie immer wieder erfahren, daß ihnen die Frauen gar kein Interesse entgegenbringen.

Die dritte Gruppe der Epileptiker und der Irrsinnigen begeht das Sexualverbrechen gewöhnlich vor oder kurz nach den Anfällen von Geistesstörung bzw. Epilepsie.

Die Kriminalpsychologen gelangen zu dem Endergebnisse, daß bei den Sexualverbrechern nicht etwa ein stärkerer Geschlechtstrieb, sondern der größere oder geringere Mangel an moralischen Gefühlen für die Begehung der hierhergehörigen Verbrechen maßgebend ist.

IX. Wichtige Anomalien, die eine spezielle Untersuchung beanspruchen können, finden wir bei den Prostituierten. In erster Linie seien von ihren psychischen Merkmalen hervorgehoben das Vorhandensein von moral insanity und einer extravaganten Mutterliebe.

Zu betonen ist, daß nur in den wenigsten Fällen Motive des Wohlwollens für die Prostituierten bei der Wahl ihres Gewerbes maßgebend sind. Unter 5144 fand Parent du Chatelet nur 89, die sich prostituiert hatten, um mit ihrem Erwerbe ihre alten oder kranken Eltern oder eine zahlreiche Familie zu unterstützen; bei den übrigen bildete den Anlaß zur Prostitution Not, Elend, Verstoßung durch die Eltern oder Treulosigkeit des Liebhabers. Es muß hervorgehoben werden, daß bei den meisten Elend und Verlassenheit nur eine Gelegenheitsursache waren, während der tiefere und eigentliche Grund der Mangel an Schamgefühl und der sittliche Idiotismus ist, der diese Mädchen erst zu Falle und dann ins Bordell bringt; besonders gilt das für die von ihrem Liebhaber verlassenen. Ein leidenschaftliches Weib, sagt Lombroso, das aus Liebe fehlte und dann verlassen wird, wirft sich nie der Prostitution in die Arme, sondern

begeht unter Umständen Selbstmord oder bewahrt unter den größten Mühen und Opfern seine Ehre; auch das Elend wird es nicht dem Laster zuführen, wenn es nicht von vornherein wenig Schamgefühl oder eine starke Neigung zu Genuß und Wohlleben hat.

Die Prostituierten neigen ebenso sehr zum Trunk wie die Verbrecher. Häufig findet man bei ihnen infolge Alkoholismus Schwächung oder völlige Aufhebung des Kniephänomens.

Die Kriminalität ist bei den Prostituierten keine sehr große, und obwohl sich bei ihnen gewisse kriminalistisch bedeutungsvolle Leidenschaften finden, die ihre Wurzel tief in der weiblichen Natur haben, werden dieselben doch nicht zu Motiven für schwere Verbrechen, weil ihnen das Gewerbe selbst die Möglichkeit einer nicht kriminellen Betätigung darbietet und somit der Anlaß zu einer verderblicheren Aktivität solcher Leidenschaften wegfällt. Hierher gehört die Habsucht, die bei den intellektuell begabteren Dirnen zügellos auftritt, zu deren Befriedigung aber ihre Kunden herhalten müssen.

Der charakteristischste Zug der Prostituierten ist der Mangel an Schamgefühl.

Unter den Prostituierten findet man alle Grade der geistigen Begabung vertreten; von fast idiotischer Stumpfheit bis zu einer Art Genialität. Sehr viele bleiben ihr ganzes Leben lang kindisch und imbecill, haben gar keine Interessen, staunen die alltäglichsten Dinge an, sind über die einfachsten Fragen verblüfft und nicht fähig, irgendeinen Gedanken auszudrücken. Unter den Aristokratinnen der Prostitution, den Hetären, finden sich viele höhere Intelligenzen, die selbst den Genius anzuziehen und anzuregen vermögen, und manches Mädchen dunkelster Herkunft hat ihrer Begabung in diesem Metier eine glänzende Laufbahn zu verdanken.

Wie die meisten Verbrecher und Degenerierten überhaupt sind die Dirnen sehr religiös.

Mit den moralischen Idioten haben die Prostituierten eine mit ihrer Gleichgültigkeit gegen Menschen sehr kontrastierende Liebe zu den Tieren gemein.

An ihren Geliebten, d. h. den Zuhälter, fesselt die Prostituierten eine merkwürdige Neigung. Mit einer zähen, fast tierischen Anhänglichkeit hängen die Dirnen an diesen Menschen, die, fast durchweg brutal und gewalttätig, die Parasiten der Dirnen sind, die dann von ihnen zum Danke sehr unbarmherzig und grausam behandelt werden. Die Zuhälter, besonders der „Louis“ der Prostituierten, stehen in engen Beziehungen zu den Dieben und anderem Gesindel.

Die Prostituierten sind starke Esserinnen und oft außerordent-

lich naschhaft; ihre Gefräßigkeit ist so groß, daß manche von ihnen den ganzen Tag hindurch essen und so viel dabei verschlingen, daß drei oder vier Frauen gleichen Alters davon leben könnten. An diese Exzesse gewöhnen sie sich dadurch, daß sie von ihren Kunden in Garküchen oder in feinen Restaurants traktiert werden. Da bei diesen Wesen die beiden wichtigsten Lebensfunktionen, Intelligenz und Geschlechtstrieb, meist sehr schwach entwickelt sind, ist es begreiflich, daß dafür der fundamentalste aller Triebe, der Hunger, in enormer Stärke auftritt. Wie beim Säugling, dem die Morgenröte des geistigen und sexuellen Lebens noch nicht aufging, konzentriert sich ihre ganze Existenz auf den Magen; es ist dies ein Symptom der schwersten Degeneration, das wir auch beim Idioten finden, bei welchem ebenfalls der Mangel der Intelligenz mit enormer Gefräßigkeit verbunden ist.

Die Spielwut tritt bei den Prostituierten nicht so stark auf wie bei den Verbrechern. Jedoch bilden auch in den Bordellen die Karten das gewöhnliche Zerstreuungsmittel.

In allen ihren Formen findet man bei den Prostituierten die Eitelkeit, die mit dem Grade ihrer Verkommenheit zunimmt.

Das Ideal der Prostituierten ist das Nichtstun. Die Langeweile kennen sie nicht und sind imstande, tagelang auf Betten oder Sofas herumzuliegen, ohne einen Finger zu rühren und das Nichtstun, das einer normalen Frau schrecklicher wäre als die schwerste Arbeit, satt zu bekommen. Die Arbeit ist ihnen tötlich verhaßt, und ihre Arbeitsscheu ist wohl eines der stärksten Motive für ihre Hingabe an das Schandgewerbe, wozu noch ihre Freude an Unterhaltungen, Lärm und Orgien kommt, die sie mit den Verbrechern gemein haben.

Die Flatterhaftigkeit der Dirnen ist so sprichwörtlich wie ihre Faulheit; ferner zeigen sie einen unwiderstehlichen Hang zum Lügen, auch wenn es gar keinen Sinn hat und gar kein Anlaß vorliegt.

X. Alle diese Beobachtungen beweisen, daß es gewisse psychologische Merkmale gibt, welche den Verbrecher vom normalen Menschen unterscheiden, und welche die Annahme der Existenz des kriminellen Typus zu rechtfertigen scheinen.

Die Kriminalpsychologie ergänzt somit die Ergebnisse der Kriminalanthropologie, indem sie die inneren (geistigen) Anomalien der Verbrecher aufzeigt, während letztere das Vorhandensein äußerer (somatischer) Merkmale feststellte.

III.

Die Kriminalpsychologie auf philosophischer Grundlage.

I. Die philosophische Kriminalpsychologie untersucht jene inneren Momente, welche den Verbrecher zum Verbrechen führen, beziehungsweise, welche den verbrecherischen Entschluß in seiner Seele zur Reife bringen. Sie sucht also das Wesen des dolus zu bestimmen und das konkrete Verbrechen ethisch zu werten.[1]

II. Den ersten Versuch, ein System der philosophischen Kriminalpsychologie aufzustellen, machte Longo in seiner „Psicologia criminale“ (Turin 1906).

Nach ihm ist die Kriminalpsychologie ein Zweig der allgemeinen Psychologie und zugleich der Strafrechtswissenschaft. Die allgemeine Psychologie beschäftigt sich mit den Denkgesetzen und den Bewußtseinserscheinungen. Die Strafrechtswissenschaft studiert die juristische Genesis des Verbrechens und die gesetzgeberischen Maßregeln betreffend die Prävention und die Wiedervergeltung. Die Kriminalpsychologie faßt insofern die Prinzipien beider Wissenschaften zusammen, als sie zum Inhalte hat die Gesamtheit jener Gesetze, welche das psychische Phänomen des, sowohl aus dem Gesichtspunkte eines evolutiven als eines dissolutiven Prozesses betrachteten Verbrechens beherrschen. Diese Wissenschaft beruht auf der Erkenntnis, daß in letzter Linie dieselben Gesetze das Entstehen und die Entwicklung jeder psychischen Erscheinung, also auch des Verbrechens, sofern dieses nach seiner subjektiven Seite hin betrachtet wird, regeln.

Neben der subjektiven Analyse und der ethischen Wertung des Verbrechens sucht die Kriminalpsychologie auch das Problem der Strafe als einer psychischen Hemmung zu lösen.

Das Verbrechen ist nach Longo eine natürliche Erscheinung, die, wie alle Naturerscheinungen, den dynamischen Gesetzen unterliegt.

Eigentümlich ist dem Verbrechen als psychischer Erscheinung, daß es von einem gewissen Machtgefühl begleitet ist; dies bedeutet nach Longo, daß zu seiner Verwirklichung alle jene Faktoren mit tätig sein müssen, welche geeignet sind, jene im Menschen ruhenden Triebe, die dem Zustand der sozialen Ordnung widerstreiten, wieder wachzurütteln. Das Strafgesetz, welches Prävention oder Wiedervergeltung des Verbrechens bezweckt, ist bestrebt, die soziale Ordnung zu kräftigen und die einzelnen sowohl als die gemeinschaftlichen

---

1) Attilio Lavagna: „Una nuova scuola di diritto penale: la scuola psicologica“. Rom 1907. S. 33.

Güter zu schützen. Ist aber das Strafgesetz, wie man behauptet, in seinen Vorschriften mit dem Entwicklungsstadium der Gesellschaft immer in Übereinstimmung? Ist der strafgesetzliche Imperativ immer in Harmonie mit jenen gesetzlichen und sozialen Zuständen, die er dadurch gewährleisten will, daß er zur Vergeltung eines Verbrechens dessen Bestrafung vorschreibt? Die Antwort kann nur verneinend lauten. Die Gesellschaft in ihrer Zusammensetzung wird von Irrtümern und Vorurteilen beherrscht, gegen welche die Wissenschaft anzukämpfen berufen ist. Der blinde Irrtum, zur Tradition geworden, haftet unsern Entwicklungstendenzen an und verzögert die nötigen legislativen Reformen; das politische und ökonomische Interesse, das Interesse am Klassenkampf sieht in jeder von der Wissenschaft geforderten Reform Gefahren, die gar nicht existieren . . .

Das Verbrechen ist, sagt Longo, das Produkt der in der rechtswidrigen Handlung effektuierten psycho-physischen Aktivität, welch letztere einen kontinuierlichen Prozeß darstellt, der in der Seele des Verbrechers beginnend, sich in einer Reihe von Handlungen äußert, deren Resultat die Verletzung des Strafgesetzes ist.

Das Verbrechen ist nach seiner subjektiven Seite ein Organisationsprozeß der kriminellen Energie, und gehört seine wissenschaftliche Betrachtung daher in den Bereich der Kriminalpsychologie. Wie jede Wissenschaft ihren Stoff in elementare Einheiten aufzulösen trachtet, z. B. die Biologie in die Moleküle, die Physik in die Atome, die Chemie in die ätherischen Monaden, so findet die Kriminalpsychologie in den Motiven die psychophysischen Elemente der komplexen Erscheinungen in der Seele des Verbrechers.

Verfügt der Sachverständige aber über die notwendige Fachbildung, um das verbrecherische Motiv bis zu seiner Verdichtung zum verbrecherischen Entschlusse analytisch verfolgen zu können? Besitzt er die Neigung und das Geschick, die Ergebnisse der Analyse synthetisch zusammenzufassen, um dem Richter bei der Lösung des Strafproblems auf juristischer Grundlage an die Hand zu gehen?

Longo erzählt, daß er oft mit sehr gebildeten Ärzten zu tun hatte, die ihre Sachverständigentätigkeit für beendet hielten, wenn sie an dem Untersuchten das Vorhandensein einer psychopathischen Erscheinung festgestellt hatten, ohne weiter zu prüfen, ob eine ganze oder teilweise Geistesstörung, volle oder teilweise Unzurechnungsfähigkeit vorliege. Wenn aber Richter oder Verteidiger sie zur psychopathischen Wertung der Verbrechensursache, des Ablaufes der Willenshandlung veranlaßten oder sie über den normalen oder vorübergehenden Bewußtseinszustand des Täters, über den Grad und die Art

der assoziativen Koordination der Ideen, der Gefühle und der seelischen Strebungen des Untersuchten, über dessen geistiges Gesichtsfeld befragten, schwankten meist die Sachverständigen in ihrem Urteil oder erklärten rundweg, daß sie zur Beantwortung dieser Fragen nicht zuständig seien. Wurden sie aber im Hinblicke auf den psychopathischen Zustand des Untersuchten um ihr Urteil über dessen Zurechnungsfähigkeit befragt, so gaben sie entweder ausweichende Antworten oder aber solche, aus denen der Richter selbst erkennen mußte, daß dabei der Zustand des Untersuchten, sowie der ganze Prozeßstoff nicht gründlich berücksichtigt worden war.

Man muß anerkennen, daß die Sachverständigengutachten — in der Art wie sie gewöhnlich abgegeben werden — einen hohen Wert gerade durch ihre Beschränkung auf die pathologische Untersuchung besitzen: das übrige ist Sache des Psychologen und des Juristen. Es hieße irrige oder mindestens einseitige Urteile provozieren, wenn man die Grenzen der Zuständigkeit der einzelnen, zur Beurteilung des Angeklagten berufenen Faktoren verwischen wollte. Die von den Sachverständigen übermittelten Begriffe haben als Ausgangspunkt für die Wertung des psychischen Zustandes des Verbrechers insofern zu dienen, als dadurch festgestellt wird, daß die inkriminierte Handlung einen morbosen Ablauf möglicherweise gehabt haben kann; die Art und die Ursache des Handlungsablaufes selbst, die Genesis und die Phasen dieses Prozesses aufzuklären, sowie die Frage zu beantworten, ob im Hinblicke auf eine etwa notwendige soziale Verteidigung und die allfällige Gefahr der Wiederholung der strafbaren Handlung die Anwendung von Repressionsmitteln zweckmäßig ist, ist Sache des Richters, der die hierzu notwendige Vorbildung besitzt, um über das a posteriori Kriterium der Strafe zu entscheiden, wenn ihm das a priori Kriterium des Bewußtseinszustandes des Verbrechers gegeben ist.

In einem anderen Werke[1]) behandelt Longo die Psychologie der Prämeditation. Er erörtert zuerst den Begriff des seelischen Gleichgewichtes, das er in der Übereinstimmung des gegenwärtigen mit dem gewöhnlichen Zustande des Bewußtseins erblickt, und geht von dem Prinzipe aus, daß das Selbstbewußtsein der Anfang und das Ende der Entwicklung des seelischen Lebens ist.

Die Energie des Gefühles und der Vorstellung sei, da sie die Ursache aller Handlungen ist, auch für das Strafrecht von größter Bedeutung. Unter dieser Energie versteht er jene Wirkung, die ein Gefühl oder eine Vorstellung auf den gegenwärtigen Zustand unseres

1) La premeditazione. Neapel 1894.

Bewußtseins insofern ausüben, als sie dasselbe modifizieren, verstärken oder erlöschen machen. Dieser Prozeß kann auf folgenden Arten vor sich gehen:

1. Jedes Gefühl und jede Vorstellung wurzeln entweder in einem vorhergegangenen Gefühle oder in einer vorausgegangenen Vorstellung, oder aber sie treten zum ersten Male im Bewußtsein auf: im ersten Falle stehen sie in direktem Verhältnisse mit dem vorausgegangenen Gefühle bzw. der vorausgegangenen Vorstellung; im letzteren Falle aber bleibt die Energie isoliert und steht zu allem anderen im umgekehrten Verhältnisse, was Störungen des seelischen Gleichgewichtes zur Folge haben kann.

2. Es lassen sich in jedem Gefühle und in jeder Vorstellung gewisse Stufen, von kleinerem oder größerem Umfange bestimmen, die im direkten Verhältnisse zu jenen Beziehungen stehen, denen das Gefühl oder die Vorstellung infolge vorhergegangener Gefühle oder Vorstellungen unterworfen sind; in diesem Falle nennt man die Wirksamkeit der Energie eine extensive.

3. Die Qualität der Energie ist abhängig von der vererbten physiologischen Natur des Individuums, ihre Quantität aber von den Bedingungen der Anpassung.

4. Die Energie eines Gefühles oder einer Vorstellung verringert entweder die ihr entgegentretenden Energien und führt auf diese Weise das seelische Gleichgewicht herbei oder vergrößert deren Energie, wenn sie selbst das Übergewicht erlangt.

5. Die gegenseitige Kompensation der entgegengesetzten Energien ist nicht etwa so zu verstehen, daß die Energien verschwinden oder einander vernichten; denn in der Natur gibt es keine Vernichtung von Energie. Wir müssen diese Kompensation vielmehr in dem Sinne verstehen, daß die Wirksamkeit der Energie in einem solchen Falle gehemmt wird oder — dynamisch gesprochen — nicht jene Bewegung bzw. Handlung auslöst, die sie, ungehemmt, herbeizuführen geeignet gewesen wäre.

6. Der Anfangspunkt in der Dynamik der Vorstellungen ist durch ein beständiges Element gegeben; der spezielle Anfangspunkt aber wird durch vorübergehende oder zufällige Elemente dargestellt.

7. Das beständige Anfangselement wird dargestellt durch die Qualität der größeren und stärkeren Energie, die im Endergebnisse nichts anderes ist als die Folge der Abstraktion der individuellen Ideen, deren jede ihre Energie entwickelt und die zufolge der größeren Intensität ihrer Energie im Bewußtsein tiefere Wurzel schlägt.

8. Der Übergang des Denkens von der Idee der Spezies auf die Idee der Gattung und umgekehrt ist das Ergebnis der auf die Abstraktion von der konkreten Erscheinung gerichteten Bestrebungen, ein Erfolg, der durch die Stabilisierung der den zufälligen Transformationen der Erscheinungen innewohnenden identischen Kraft herbeigeführt wird.

9. Die abstrakten Ideen entsprechen hinsichtlich ihrer Realität der wesentlichen Natur jener Kraft oder Energie, die jene Erscheinungen ins Dasein ruft, nach welchen sich die Vernunft richtet.

10. Die Gefühle, deren tieferer Ursprung in den instinktmäßigen Strebungen zu suchen ist, erhalten ihre Energie von der in der Beständigkeit des Bewußtseins liegenden Wirksamkeit.

Auf solcher Grundlage handelt Longo über die verschiedenen Bewußtseinszustände, die ihnen entsprechenden Energien und über die Motive. Sonach geht er zur Erörterung des seelischen Zustandes des Verbrechers über und gibt eine Definition des normalen und des abnormalen Bewußtseinszustandes.

Das normale Bewußtsein wird teils bestimmt von dem Inhalte des beständigen Zustandes des Selbstbewußtseins, teils von jenen, von der Stufe der kollektiven und individuellen Entwicklung abhängigen Faktoren, die sich auf das Objekt unserer Reflexion und unserer Urteilskraft beziehen. Dies erklärt die Tatsache, daß jedes Volk zwar die Verteidigung des Eigentums für notwendig erachtet, dennoch aber den Diebstahl — je nach der Höhe seiner Kultur und nach der Zeitepoche — verschieden beurteilt und bestraft.

Das Verbrechen ist eine zusammengesetzte Erscheinung, insofern es das Ergebnis des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren ist. Ihr psychophysisches Grundgesetz findet seinen Ausdruck in jenem Prinzipe, nach welchem dem durch die Störung des Gleichgewichtes entstandenen Instinkte der kleinere Widerstand entgegensteht. Die Faktoren des Verbrechens sind teils ererbter, teils physischer, anthropologischer, ökonomischer und gelegenheitlicher Natur.

III. Hauptstück.

Die kriminalpsycho-pathologische Richtung.

Vorbemerkungen.

I. Da das Verbrechen das Produkt äußerer und innerer Faktoren ist, hat es einen äußeren und einen inneren Charakter. Ersterer be-

steht in der verbrecherischen Handlung selbst, also in einer Veränderung der Außenwelt. Den letzteren haben wir in den psychischen Antezedentien zu suchen, die man zugleich als die unmittelbare Ursache des Verbrechens ansehen kann. Damit der Verbrecher strafrechtlich haftbar gemacht werden kann, muß notwendigerweise zwischen dieser unmittelbaren Ursache und der Tat selbst ein Zusammenhang bestehen. Das innere Element des Verbrechens, d. i. die psychische Wirksamkeit des Verbrechers, besteht in der Perzeption, dem Bewußtsein, dem logischen Entschluß und dem normalen Geisteszustand. Wo eines dieser Momente fehlt, somit der Geisteszustand des Verbrechers kein normaler und ungestörter ist, dort kann von einer Verantwortlichkeit nicht die Rede sein.

Ein abnormaler Geisteszustand des Verbrechers kann vorliegen entweder bei Begehung der Tat oder aber nach derselben, endlich vor und nach der Tat. Im ersten Falle ist die Verantwortlichkeit ausgeschlossen, weil der abnormale Geisteszustand den oben geforderten Zusammenhang zwischen der psychischen Aktivität und der Tat selbst aufhebt. Im zweiten Fall kann der Verbrecher deshalb nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden, weil die Strafe wirkungslos wäre.

II. Jene Geistesstörungen, welche den logischen Zusammenhang zwischen der seelischen Aktivität und der begangenen Tat aufheben, sind als zeitweilige oder dauernde Geistesanomalien anzusehen und daher psycho-pathologisch zu untersuchen.

III. Psycho-pathologische Untersuchungen, wenn auch nicht gerade in modernem Sinne, sind nichts Neues.[1]) Die älteste Schule, die von Kos, deren Haupt Hippokrates war, betrachtete die Geistesstörungen als Wirkungen des Götterzornes. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutete die alexandrinische Schule (Herophilus, Strabo, Herasistratos, Ptolomaeus), die an die Stelle mythologischer Vorstellungen wissenschaftliche Argumente setzte.

Diese Schule hatte zum Ausgangspunkt einen rationalistischen Dualismus, der die idealistische Richtung Platos mit der realistischen des Strabo und Aristoteles vereinigte und die Theorie der Humoralpathologie aufstellte. Diese Theorie lehrte den Einfluß der morbosen Mitwirkungen (συνεργεῖα) uud Sympathien der prophylaktischen und heilenden Tendenzen und der organischen Einheit und

1) Morel: „Traité des maladies mentales". — Ball: „Leçons sur les maladies mentales". — Krafft-Ebing: „Lehrbuch der Psychiatrie". — Legrand du Saulle: „Les hystériqués. — A. Lefèvre: „La philosophie". — Maudsley: „Le crime et la folie".

Harmonie; sie betrachtete das Gehirn als das physische Zentrum, welches bei den symptomatischen Manifestationen der Psychopathen organisch affiziert erscheine[1]).

Im Mittelalter galten die Geistesstörungen größtenteils als Teufelswerk. Es müssen jedoch einige beachtenswerte Schriftsteller erwähnt werden, die, mit solchen Erklärungen unzufrieden, einer ernsteren Richtung folgten. So Arretos, der sich mit dem Studium der Melancholie und der Manie beschäftigte und eine physische sowohl als moralische Behandlung für die Geisteskranken forderte.

Der berühmte Galenus bewegte sich in hippokratischen Traditionen; Sorianus und Coelius, Aurelianus beschäftigten sich vornehmlich mit der Aetiologie der Geistesstörungen, wobei sie den physischen und moralischen Faktoren das Hauptgewicht beilegten. Celsus studierte die Gesichtshalluzinationen als die Ursache der Geistesstörungen.

Im XVI. und XVII. Jahrhunderte beschäftigten sich viele berühmte Gelehrte mit dem Studium der Geisteskrankheiten. So van Helmont, der gegen manche Geistesstörungen als Heilmittel unvorhergesehenes Begießen mit kaltem Wasser und den Genuß von Eisenhut (Aconit.) empfahl. Montanus, Mercurialis und Prosper Alpino untersuchten die Melancholie und Hypochondrie als die die Geistesstörungen bedingenden Zustände.

IV. Alle diese Studien ließen aber jene Beziehungen unberücksichtigt, welche zwischen den Geisteskranken und dem Strafrechte bestehen sollten. Pinel war der erste, der in seinem „Traîté médico-philosophique sur l'aliénation mentale“ (Paris 1800) gegen die einheitliche Behandlung der normalen und geisteskranken Verbrecher Stellung nahm. Sein Verdienst ist es, daß die unmenschliche Behandlung, die man in den vergangenen Jahrhunderten den geistesgestörten Verbrechern zuteil werden ließ, nach und nach aufhörte. Auch Esquiol brachte mit seinem Buche „Traîté des aliénations mentales“ (1838) einen weiteren Fortschritt in die von Pinel angeregte Bewegung.

Den Begriff der Entartung (Degeneration) hat als erster Morel bestimmt, der darunter eine Art regressiver Selektion verstand; auch Caspar und Lucas beschäftigten sich mit dem Probleme der Entartung, welche schließlich von Dallemagne dahin definiert wurde, daß die Entartung des heutigen Individuums nichts anderes sei als

---

1) B. Freire: „Estudos de anthropologia pathologica“. Coimbra 1886 S. 15—18.

eine entartete Form des primitiven Typus. Despine hat als erster die psycho-pathologische Charakteristik des gewerbsmäßigen Verbrechers gegeben.

V. Maudsley stellte den Begriff des moralischen Irrsinns auf[1]).

Dieser ist eine wirkliche Entartung des moralischen Gefühles, welche entweder durch gehemmte Geistesentwicklung oder infolge einer Gehirnkrankheit eintreten kann. Die Bedeutung dieser Lehre ist die, daß es darnach viele Personen gibt, bei denen der Mangel der moralischen Begriffe und Gefühle die strafrechtliche Zurechnung gänzlich ausschließt oder erheblich vermindert.

VI. Die Medizin gibt uns mehrere Klassifikationen der Geistesstörungen.

Nach der gewöhnlichsten ist die Geistesstörung entweder idiopathisch oder sympathisch. Die Idiopathie teilt sich in Idiopathie durch Impotenz und in Idiopathie durch Perversität. Erstere wiederum schließt in sich die Idiotie oder den Idiotismus, die Blödheit und den Wahnsinn.

Die Idiotie hat nur eine einzige Form, während die Blödheit in verschiedenen Kategorien auftritt; der Wahnsinn kann sein akut, chronisch, senil oder paralytisch.

Zur idiopathischen Geistesstörung gehören die Manie und die Monomanie.

Die Manie tritt unter verschiedenen zufälligen Formen auf und ist entweder kontinuirlich oder nachlassend (lucida intervalla); sie kann auch augenblicklich sein.

Die Monomanien können in aggressive und nicht aggressive eingeteilt werden. Letztere sind in ihren Formen äußerst verschieden und veränderlich, was ihr Thema und die Art ihrer Offenbarung betrifft. Diese verschiedenen Formen, deren Zahl keine bestimmte ist, sind, wie bei der Manie, immer etwas Zufälliges.

Zu den aggressiven oder gefährlichen Monomanien gehören die monomania homicida, suicida, anthropophagica, incendiaria (Pyromanie); ferner die Kleptomanie, welche eine auf Erwerb gerichtete Manie ist; weiter gibt es noch eine erotische Monomanie, eine Nekromanie und Dipsomanie usw.

1) S. Maudsley: „The crime and the insanity". London 1854. — Dagenet: „Traité des maladies mentales" und „Folie morale et folie intellectuelle". — Trélat: „Folie lucide". — Morel: „Traité des maladies mentales". — Max Simon: „Les crimes et les délits dans la folie". — Campagne: „Manie raisonnante". — Bonvecchiato: „Il senso morale e la follia morale". Venezia 1883. — Todi: „I pazzi raggionanti". Novara 1879.

Der Idiotismus ist nach Pinel eine mehr oder minder ausgesprochene Stumpfsinnigkeit, verbunden mit dem Mangel jeglicher Charakterbestimmtheit und mit größter Beschränkung des geistigen Horizontes.

Bei der Monomania erotica muß streng zwischen dem idiopathischen Irresein (Monomania erotica im engeren Sinne) und dem sympathischen unterschieden werden. Beim ersteren charakterisiert sich der Wahn durch eine auffallende Neigung zu einem wirklichen oder eingebildeten Gegenstande der Liebe, unterscheidet sich aber durch die Reinheit des dem geliebten Gegenstande entgegengebrachten Gefühles von der sympathischen Form (Aidoiomania), welch letztere unter vorzugsweiser Berücksichtigung des erregten Geschlechtstriebes beim weiblichen Geschlechte auch Nymphomanie oder Uteromanie, beim männlichen Satyriasis genannt wird. Bei Monomania erotica i. e. S. ist ohne weiteres eine Gehirnerkrankung erkennbar, und die fixen Ideen, von denen der Kranke beherrscht wird, weisen zunächst auf eine ursprünglich einseitige Störung der Einbildungs- und Urteilskraft hin, da sich z. B. die Neigung sogar auf leblose Gegenstände oder solche beziehen kann, denen gar keine Realität zukommt, während bei Satyriasis oder Nymphomanie Anzeichen eines sehr gesteigerten Geschlechtstriebes vorhanden sind, welche sich in den verschiedensten schamlosen und unzüchtigen Gebärden und Handlungen äußern. Gesteigerte sexuelle Erregung überhaupt, namentlich auch in dem Grade, daß man sie als Satyriasis oder Nymphomanie bezeichnen kann, findet sich übrigens nicht selten bei den verschiedensten Zuständen von Irrsinn. Abgesehen davon, daß gesteigerte geschlechtliche Erregung als Symptom oder Folge verschiedener maniakischer Zustände auftreten kann, kann auch infolge geschlechtlicher Erregung eine Gehirnreizung entstehen und so eine Folgeerscheinung derselben Zustände sein, durch welche die Erscheinungen der Satyriasis und Nymphomanie bedingt sind; es geht daher dann die Gehirnreizung zunächst von Organen des reproduktiven Systemes aus und ist daher auch nur eine sympathische.

Die Monomania affectiva ist, nach Esquirol, eine Form der Monomanie, bei der die Kranken, wenigstens nach ihren Reden, ganz vernünftig scheinen, normale Ideenverbindungen haben und logisch denken; eine Unterhaltung mit ihnen hat lebhaften, oft sogar geistreichen Charakter. Ihr Tun und Treiben aber ist ihren früheren Neigungen, ihren eigenen Interessen und den Gewohnheiten des geselligen Lebens vollkommen entgegengesetzt; nur in dieser Beziehung müssen sie als geistig nicht normal gelten. Wie absonderlich auch

ihr Treiben sein mag, sie wissen es immer mit guten Gründen zu rechtfertigen, so daß für sie die triviale Bezeichnung „gescheite Narren" sehr zutreffend ist.

Die Imbecillen sind körperlich gewöhnlich wohlgebildet und auch in ihrem Organismus von den normalen Menschen wenig unterschieden. Die verschiedenen geistigen Fähigkeiten sind zwar vorhanden, jedoch in weit geringerem Maße als beim normalen Menschen. Ihr Wille ist nicht sehr fest, das Gedächtnis schwach und unverläßlich; was sonst intellektuelle Wesen bewegt, berührt sie nur oberflächlich und vorübergehend; ihre Kombinations- und Unterscheidungsfähigkeit reicht nur für das Allergewöhnlichste und Alltägliche aus. Wohl können sie ihre Gefühle und Gedanken in Worten oder durch Gebärden und Mienenspiel ausdrücken; sie erlernen auch das Lesen und Schreiben, auch Musik und mechanische Arbeit, doch alles, was sie tun, trägt den Stempel der Unvollkommenheit. Ihr Empfinden und Handeln ist auch im Alter das eines Kindes, in ihren Familien leben sie gleichsam als Fremde und können leicht übervorteilt oder dadurch mißbraucht werden, daß man sie als Werkzeuge zum Verbrechen (z. B. Brandstiftung u. dergl.) benützt.

Auf der tiefsten Stufe geistiger Entwicklung stehen die Idioten, die gewöhnlich jeder Erziehung und Bildung unzugänglich sind, zumal in vielen Fällen deutlich erkennbare organische Defekte ihren Zustand geistiger Stumpfheit mitbedingen. Bisweilen trifft man auch bei ihnen eine natürliche Geschicklichkeit für diese oder jene Art der Beschäftigung an. Im allgemeinen sind sie gefräßig und verschlingen alles ohne Wahl; nicht selten sind sie der Selbstbefleckung ergeben, die sie mitunter öffentlich, ohne jede Scheu, treiben. Manche legen eine auffallende Unempfindlichkeit gegen Schmerz, Kälte, Hitze, Wind und Wetter u. dgl. an den Tag, beschmutzen sich mit ihren Exkrementen, u. dgl.; andere machen, wie manche Geisteskranke, unaufhörlich ein und dieselbe Bewegung, sei es daß sie den Körper oder Teile desselben in einer bestimmten Richtung hin und her schwenken, sei es daß sie beim Gehen immer denselben Weg verfolgen; wenn man sie daran hindert, geraten sie in Wut. Andere lachen, wieder andere weinen beständig, manche stoßen in einem fort kurze schreiende Laute aus usw.[1]).

Die an Monomania homicida leidenden Individuen wissen sehr wohl, daß ihr Drang zu töten Unrecht ist, und es steht ihre normale Intelligenz mit ihrem blinden, perversen Willen in stetem Kampfe.

Pyromanie tritt auf als eine Variation des Irreseins, aber auch

1) J. Wilbrand: „Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie". Erlangen 1858.

als instinktive Neigung zur Brandstiftung; letzterer Fall ist zu unterscheiden von den Fällen der wirklichen Monomanie, in denen ein Brand von einem Wahnsinnigen oder einem Idioten wirklich gelegt wurde, und wobei der Täter dessen sich nicht bewußt ist, was er tut.

Die Kleptomonie ist der Trieb zu Diebstählen, deren Begehung ohne jede Notlage des Täters geschieht. Reichere Damen sind manchmal mit solchen Instinkten behaftet.

Zu erwähnen ist noch die Dipsomanie, welche zum Alkoholgenuß treibt und auch eine Art des Irreseins darstellen kann. Der größte Teil der Alkoholiker verliert die Herrschaft über sich selbst nicht; sie sind imstande, ihre Leidenschaft, wenn sie wollen, zu zügeln.

I. Psychopathologie und Strafrecht.

I. Die Feststellung, daß ein Individuum an einer bestimmten Geisteskrankheit leide, ist nicht immer möglich, da der genauen Diagnose sich hauptsächlich zwei Schwierigkeiten entgegenstellen können. Erstens, daß unter gewissen Bedingungen Gesunde den Geisteskranken ähnlich sind, zweitens der Umstand, daß manche wirkliche Geisteskranke mit Überlegung sich den Anschein vernünftiger Menschen geben.

Zur ersten Kategorie gehören einmal jene, die einen beschränkten und einseitigen Verstand haben, deren Begriffe unzulänglich und deren Urteile daher falsch sind, die dann auch höchst merkwürdige Einfälle und lächerliche Ideen zeitigen und deren Charakter überhaupt nicht bestimmt ausgeprägt ist; dann die Schwachsinnigen, die gerade soviel Verstand haben, um im gewöhnlichen Geleise des Lebens sich zu erhalten, sich über die Motive ihrer Handlungen Rechenschaft zu geben aber nicht fähig sind; ihr Leben ist fast mechanisch, ihr Wille unterwirft sich instinktiv und unbedingt einem stärkeren. Endlich jene, die leichtsinnig, oberflächlich gebildet, streitsüchtig und zerstreut sind, lebhafte oder ungeordnete Phantasie, seltsame Ideen und wunderliche Einfälle, einen absonderlichen Charakter und ganz verkehrte Ansichten über die gewöhnlichsten Dinge haben, und äußerst leidenschaftlich sind; ferner jene Individuen, die irgendeine ins Maßlose gesteigerte Leidenschaft für etwas haben, dann die geheilten Irren, die noch Spuren ihrer Krankheit an sich tragen; weiter die Personen, die immer aufs Höchste erschrocken sind, die ohne Grund im Zustande fortwährender Unruhe sich befinden und stets von Zweifeln gequält werden und sich zu nichts entschließen können, ein Gemütszustand, den man nicht selten, besonders bei den Frauen, zu beobachten Ge-

legenheit hat. Endlich gehören noch hierher die seltsamen Launen und Capricen, die ungewöhnlichen Gelüste und Begierden der Frauen während ihrer Schwangerschaft, sowie jene durch die Menstruation herbeigeführten oder durch einen krankhaften Zustand des Gehirns bei hysterischen Frauen und hypochondrischen Männern bedingten Charakterveränderungen.

Zur zweiten Gruppe der eine genaue Diagnose auf Geisteskrankheit erschwerenden Umstände gehören die Fälle, in denen der Wahnsinn sich langsam und unbemerkt entwickelt, weiter die Fälle, in denen jemand, von einer fixen Idee beherrscht, an Monomanie leidet, jedoch noch soviel Überlegung besitzt, daß er sein Leiden verbergen kann; ferner die Manie im Initialstadium, in dem die Kranken exaltiert sind, viel schwätzen, aber noch nicht irre reden. Dann der erste Grad des Irreseins infolge der durch das Alter bedingten Herabsetzung der geistigen Potenz; dann eine bei Frauen nicht ungewöhnliche Art des Monomanie, die fast ausschließlich im Auftreten von Gefühlen besteht, die den konkreten Verhältnissen einer Frau, z. B. als Mutter, Gattin, usw. gerade entgegengesetzt sind; weiter die Fälle des von den Kranken verhehlten Irreseins, wie es mitunter bei Melancholikern, insbesondere solchen, die zum Selbstmord neigen, vorkommt; dann Fälle von Irresein, das nur kurze Zeit andauert und nicht selten infolge von Trunkenheit, noch häufiger vor oder nach einem epileptischen Anfalle auftritt, endlich die lucida intervalla, welche zuweilen bei intermittierendem Irresein beobachtet werden[1]).

II. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, muß bei gerichtlichen Erhebungen über folgende Punkte Klarheit geschaffen werden: 1. Ob etwa eine erbliche Anlage zu Geisteskrankheiten oder überhaupt zu Krankheitsformen, bei denen das Nervensystem in Mitleidenschaft gezogen wird, wie Epilepsie, Veitstanz, Krämpfe überhaupt, usw. vorliegt. 2. Ob etwa somatische Störungen vorhanden sind, die mit der fraglichen Form der Geistesstörung, sei es nach allgemeinen ärztlichen Erfahrungen, sei es mit Rücksicht auf das konkrete Individuum in Kausalzusammenhang gebracht werden können. 3. Erforschung aller Momente, die überhaupt zur Entstehung einer Geistesstörung Anlaß gegeben haben könnten. 4. Genaue und fortgesetzte Beobachtung der fraglichen Person in Bezug auf ihr Benehmen, Reden, Handeln, Mienenspiel, Gang usw., und Vergleichung mit ihrem frühern Benehmen. 5. Erforschung des frühern moralischen Charakters und etwaiger Passionen oder Leidenschaften des Exploranden, wobei zu berücksichtigen ist, ob

1 Sokolsky: in der „Med. Zentralzeitung“, V. Jahrg. Nr. 15.

sich hier etwa eine Veränderung ergeben hat; denn damit beginnt gewöhnlich die Geisteskrankheit. 6. Forschen nach etwaigen Alienationen des Gefühls-, Vorstellungs- und Willensvermögens; denn solche Veränderungen gehen nicht nur dem Zustand der Geistesstörung voraus, sondern dauern auch während desselben an. 7. Prüfung der intellektuellen Fähigkeiten vor und zur Zeit des fraglichen Zustandes auf eine etwa eingetretene Veränderung hin. Bemerkt sei, daß hauptsächlich Anschauungsfähigkeit und Unterscheidungsvermögen dieser Prüfung zu unterziehen sind. Bei Geisteskranken oder mit geistigen Gebrechen Behafteten sind diese beiden Fähigkeiten entweder ganz erloschen oder sie äußern sich nur unvollkommen, einseitig oder verkehrt; wie angedeutet, können manche Geisteskranke in Bezug auf das, was mit ihren Wahnideen nicht zusammenhängt, mitunter einen scharfen Verstand an den Tag legen. Einzelne geistige Fähigkeiten werden manchmal sogar intensiver, so daß solche Kranke, und zwar nicht selten die gefährlichsten, trotz ihres Wahnsinns Witz, Scharfsinn und Überlegung zeigen. 8. Sollte Verdacht der Simulation vorliegen, so muß das fragliche Individuum oftmals und zu einer Zeit, da es sich unbemerkt glaubt, beobachtet werden. 9. Endlich ist es unerläßlich, sich nach allen Begleitumständen der Tat zu erkundigen. Geisteskranke begehen oft Verbrechen, ohne jenes Interesse, durch welches eine Tat strafbar wird, im Sinne zu haben; sie sind daher in der Regel nachher gar nicht unruhig, verheimlichen ihr Vorgehen nicht, sondern erzählen genau alle darauf bezüglichen Umstände; in lichten Augenblicken aber sehen sie ihre Tat in noch schrecklicherem Lichte, als sie verdient, legen den größten Abscheu dagegen an den Tag und verlangen selbst eine exemplarische Bestrafung[1]).

III. Da die Geisteskrankheiten das Vorliegen intellektueller Störungen beweisen und es gewiß ist, daß ein Geisteskranker seines Tuns sich nicht bewußt ist und zwischen Gut und Böse nicht unterscheiden kann, beruht die strafrechtliche Bedeutung der Geisteskrankheit in deren Einfluß auf die Verantwortlichkeit des davon betroffenen Individuums.

Es wäre jedoch weit gefehlt, wenn man zwischen Verbrecher und Geisteskranken nicht unterscheiden würde d. h. jeden Geisteskranken für unzurechnungsfähig hielte. Es sind daher jene Momente festzustellen, welche die verantwortliche Handlung von der unverantwortlichen unterscheiden.

Jede im Zustande der Verantwortlichkeit begangene Handlung

1) Wilbrand: a. a. O. S. 261—266.

hat ein moralisches Motiv, welches sie verursacht; im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit aber gibt es keinen moralischen Grund, kein Warum und kein Wozu.

Jede Tat, die im zurechnungsfähigen Zustande gesetzt wurde, hat ihre Geschichte, d. h. sie hat Antezedentien, Begleiterscheinungen und Folgeerscheinungen, die zu der durch das Strafgesetz verpönten Handlung in einem Verhältnisse stehen; die Tat ist also nicht isoliert. Anders bei jenen Handlungen, die im unzurechnungsfähigen Zustande geschehen sind; hier wird die Tat nicht von vorangehenden, gleichzeitigen oder nachfolgenden Handlungen begleitet, die mit ihr in Relation stehen.

Im Zustande der Zurechnungsfähigkeit wird die Tat fast immer nach einem Plane und oft unter Zuziehung von Teilnehmern begangen. Nur in den Fällen, da der Täter von einer plötzlichen Leidenschaft ergriffen wird, können Vorbedacht und Mitschuldige fehlen. Im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit hingegen wird die Tat gewöhnlich ohne Plan und Vorbedacht begangen und, wenn ein Plan existiert, erscheint er übertrieben; der Täter handelt immer allein.

Beim zurechnungsfähigen Täter existiert zwischen der Tat und den organischen Zuständen des Täters immer ein inneres oder äußeres Verhältnis; derartige Umstände, zu denen die Tat im Verhältnisse steht, sind das Geschlecht, Alter, Temperament, Intelligenz und die Leidenschaften des Verbrechers. Auch mit den den Täter betreffenden sozialen Verhältnissen steht die Tat im Zusammenhang, so mit seiner sozialen Lage, seiner Familie, den Beispielen, die er vor sich hat, seiner Beschäftigung, Erziehung, seinen Sitten und seinem Bildungsgrade. Bei Taten hingegen, die von Unzurechnungsfähigen begangen werden, existiert kein inneres und äußeres Verhältnis zwischen der Tat und dem organischen Zustande des Verbrechers; höchstens gibt es ein gewisses Verhältnis zwischen der Handlungsweise des Geisteskranken und den erwähnten persönlichen und sozialen Zuständen, insofern als letztere zur Geisteskrankheit prädisponierten oder deren Entstehung verursachten.

Im Zustande der Verantwortlichkeit wird die Tat von einer auf eine bestimmte Person oder sonst ein bestimmtes Objekt gerichteten Absicht getragen; alle anderen Personen oder Gegenstände sind durch den Verbrecher nicht gefährdet. Die nicht zurechnungsfähige Tat aber ist nicht von einer relativen und reflexiven Absicht beherrscht, sondern von einer absoluten und direkten, wie z. B. beim monomanischen Totschläger, der plötzlich von heftigem Blutdurste befallen

tötet, nur um zu töten, ohne es auf eine bestimmte Person abgesehen zu haben.

Die Monomania homicida ist streng unterschieden von einer zum Morde führenden Leidenschaft. Während der durch eine Leidenschaft getriebene Mensch den Mord nicht nur mit seiner Hand, sondern auch mit seinem Gedanken und in Übereinstimmung mit seinem Willen begeht und weder seinen Antrieb hintanzuhalten sucht noch vor dem Verbrechen zurückschreckt, finden wir gerade das Entgegengesetzte beim Monomanen, bei dem der Blutdurst im Widerspruch zu seinen Gedanken und seinem Willen steht.

II. Die geisteskranken Verbrecher.

I. Unter den geisteskranken Verbrechern sind besonders hervorzuheben jene Verbrecher, die an moralischem Irresein leiden.

Nach Lombroso ist moralisches Irresein und Verbrechen identisch, was dadurch am besten bewiesen werde, daß Fälle moralischen Irreseins in den Irrenanstalten äußerst selten, in den Gefängnissen aber sehr häufig vorkommen.

Wie das Verbrechen, kommt der moralische Irrsinn bei den Frauen seltener vor; dafür aber gleichsam als eine Art Sicherheitsventil bei ihnen das Äquivalent des Verbrechens, die Prostitution gefunden wird.

Lombroso untersuchte 37 moralisch irrsinnige Individuen und fand darunter 22, deren Körpergewicht und Kraft dem der Normalen entweder gleich war oder größer; dasselbe Verhältnis fand er bei den Verbrechern.

Auch in der Physiognomie beobachtete Lombroso bei den moralisch Irren die Merkmale des typischen Verbrechers: stark entwickelte Kinnlade, Asymmetrie der Gesichtshälften und Ohren, Bartmangel bei den Männern, männliches Aussehen bei den Frauen, spitzen Gesichtswinkel bei 71—76—78 Proz. der Untersuchten.

Die Idendität des moralischen Irrsinns mit dem Verbrechen tritt nach Lombroso noch deutlicher zu Tage durch die Beobachtung, daß bei den moralisch Irrsinnigen sowohl als bei den Verbrechern dieselben Funktionsstörungen (Strabismus, Nystagmismus, Gesichtszukkungen, leichte Ataxie, Klumpfuß, Alkoholismus usw.) vorkommen.

Bei Beiden ist die frühzeitige Entwicklung des Geschlechtstriebes, geschlechtliche Perversität und die Impotenz nach übermäßigem Genuß nichts Ungewöhnliches.

Die moralisch Irrsinnigen haben kein Gemüt. Sie sind allenfalls, wenn sie eine gute Erziehung genossen, theoretisch ehrliche Menschen, nicht aber in praxi — Seelenblinde, deren psychische Netzhaut un-

empfindlich ist. Mit einem sehr genauen Wissen von dem, was ihnen nützlich oder schädlich ist, vereinigen sie nicht das geringste Gefühl für anderer Wohl und Wehe, für das, was man gut und schön nennt. Geraten sie mit dem Gesetze in Konflikt, so weicht ihre gewöhnliche Gleichgültigkeit dem Hasse glühender Rachsucht und grausamer Wildheit; denn sie sind davon überzeugt, daß ihnen alles erlaubt sei. Wenn sie auch unter gewissen Umständen ihre Schuld anerkennen, so ist dies, wie Lombroso sagt, nur eine ganz abstrakte, sozusagen mechanische Einsicht. Obwohl sie mit Vorliebe von Ordnung, Gerechtigkeit, Sittlichkeit, Religion, Ehre und Vaterland reden, so geht ihnen in Wirklichkheit, sagt Vigna, jedes Gefühl für diese Dinge ab, und gerade diese Lücke in ihrem Seelenleben ist es, die uns ihre bizarren und häufig widerspruchsvollen Urteile über ein- und dieselbe Sache erklärlich macht; darum ist es auch verlorene Mühe, sie von der Absurdität ihrer Ansichten, von der Immoralität ihrer Handlungen und von der Unbilligkeit ihrer Ansprüche überzeugen zu wollen. Aus diesem Mangel entspringt auch ihr beständiger Kampf mit Familie und Gesellschaft. Diese Individuen lassen sich zwar unterrichten, aber nicht innerlich erziehen; denn dazu bedarf es des Gemütes, das ihnen eben fehlt.

Bei beiden finden wir als seelische Grundstimmung grundlosen Haß, Eifersucht und Rachegefühl, die bei der geringsten Veranlassung hervortreten.

Obwohl die Intelligenz bei ihnen sicher nicht derart mangelhaft ist, wie Gefühl und Gemüt, kann man auch sie nicht für ganz intakt halten, da doch alle seelischen Fähigkeiten miteinander zusammenhängen.

Weitere psychische Merkmale der moralisch Irrsinnigen sind Schlauheit, Faulheit, Geselligkeitstrieb, Ruhmredigkeit und Eitelkeit.

III. Die Theorien von Lucas, Andrade und De Mattos.

Bemerkenswerte Studien über einzelne Fragen der Kriminalpsycho-Pathologie haben Lucas, Andrade, de Mattos und andere veröffentlicht.

I. Lucas[1]) behandelt die strafrechtliche Bedeutung des Irrsinns; insbesondere beschäftigt er sich mit dem Problem der Willensfreiheit und des Determinismus. Zuerst die Motive der menschlichen Handlungen erörternd, geht er auf die Unterschiede über, die zwischen Determinisus und dem Fatalismus — nach ihm zwei ganz verschiedene Begriffe — bestehen.

1) Bernardo Lucas: „A loucura perante a lei penal". Porto 1886.

Der **Fatalismus** ist ihm die Anerkennung eines mystischen und allmächtigen Wesens oder der Glaube, daß alles Geschehen schon im voraus bestimmt ist. Der Determinismus aber lehrt, daß die Motive, beziehungsweise das Fehlen oder Vorhandensein von solchen bedingend für die Handlung sind.

Der konsequente Fatalist dürfte z. B., wenn er krank ist, keinerlei Medizin einnehmen; denn wenn es bestimmt ist, daß er an dieser Krankheit sterben muß, so kann ihn nichts davor retten; anders der Determinist, der den Kampf mit der Ursache der Krankheit aufnimmt, weil er weiß, daß, wenn die Ursache schwindet, auch die Wirkung, die Krankheit, damit aufhört. Der Fatalismus führt also zur Untätigkeit, während der Determinismus zum Handeln treibt.

Der Mensch kann nicht frei handeln, d. h. ohne Motive zwischen zwei entgegengesetzten Handlungen wählen. Der Wille ist nichts als das Resultat des Kampfes zwischen den Motiven, der Sieg der stärkeren Motive. Das Stadium der Unentschiedenheit vor dem Wollen ist das Abwägen der für und wider die Handlung sprechenden Motive, die Prüfung derselben nach ihrer Zahl und Stärke, sodaß der Willensakt selbst nichts Willkürliches, sondern das notwendige Resultat dieser Prüfung ist.

Lucas beleuchtet dann das inkonsequente Vorgehen der Indeterministen und fragt, wozu denn Eltern und Erzieher den Kindern das Böse verbieten und die Idee des Guten und Gerechten ihnen einzuflößen suchen; wenn es wirklich einen freien Willen gäbe, sei all diese Mühe umsonst; dann dürfe man aber niemanden, auch seinen nächsten Angehörigen nicht trauen, da ja jedermann infolge seiner freien Selbstbestimmung, trotz Erziehung und natürlichen Gefühles unser Vertrauen zu Gunsten seiner eigenen Interessen täuschen kann.

Auf den Einwand, daß mit dem Indeterminismus der Glaube nicht vereinbar ist, daß einerseits die Furcht vor dem ewigen Leben und dem gerechten Gotte, andererseits die Erziehung, der Unterricht und andere Einflüsse von der Begehung des Bösen abhalte, erwidern die Indeterministen, daß unsere Kenntnisse und Erfahrungen uns wohl das Gute von dem Bösen unterscheiden lehren und uns zum Guten anleiten, daß es aber trotzdem Sache unserer freien Entschließung sei, unserer Erkenntnis gemäß zu handeln.

Allein, sagt Lucas, fragen wir uns nun im Sinne deterministischer Anschauung, ob das, was auch nur mittelbar auf die Willensbestimmung Einfluß nimmt, nicht doch dasselbe ist, was den Willen bestimmt, ob nicht jenes Etwas, was den Menschen der Idee der Gerechtigkeit gemäß handeln läßt, nicht durch diese Idee bestimmt wird? Und wie

sich diese Idee bildet? Sie ist gewiß nicht angeboren, sondern entwickelt sich durch das Zusammenleben, durch die Erziehung und den Unterricht. Da nun die menschlichen Handlungen durch eine Idee bestimmt werden und diese wiederum durch viele und verschiedene Faktoren hervorgebracht wird, ist der Schluß zwingend, daß die menschliche Handlung determiniert ist; dies um so mehr, als das Vorhandensein von Ideen unerklärbar wäre, wenn der Mensch nicht durch Motive beeinflußt werden könnte.

Mit der Annahme deterministischer Anschauungen ist keineswegs der Ansporn, das Gute zu tun, verloren gegangen. Er liegt noch immer in jener Zufriedenheit, die derjenige fühlt, der Gutes getan hat.

II. Besonders zu berücksichtigen sind ferner die epileptischen Verbrecher. Es finden sich bei ihnen körperliche Anomalien und Degenerationssymptome, insbesondere Verwachsung der Finger, Verbildung des Brustkastens, Stumpfheit des Tastgefühles, bei den Frauen kegelförmige Brüste, usw.

Die Einseitigkeit ihres Empfindungslebens ist nach Lombroso besonders geeignet, ihre Ähnlichkeit mit den Verbrechern darzutun. Wie bei letzteren ist auch die Gottesfurcht der Epileptiker nur ein Gemisch von Cynismus und Aberglauben, die ihnen als Vorwand für ihre Schandtaten dient.

Ein weiterer Charakterzug der Epileptiker ist ihre Vorliebe für Tiere und ihre Zerstörungswut; sie haben ein wahres Bedürfnis, Lebendes und Lebloses zu vernichten, daher auch einen Drang zu verwunden und zu morden.

Diesen beiden Gruppen von Verbrechern, den moralisch Irren also und den epileptischen Verbrechern, ist gemeinsam, daß sie dem verbrecherischen Triebe Widerstand zu leisten nicht fähig sind. Ihre Gemütsperversität, der übermäßige und grundlose Haß, der sie beseelt, ihr Mangel an einem inneren Halt und an Selbstbeherrschung, ihre vielfachen ererbten Neigungen zum Verbrechen sind die Quellen der unwiderstehlichen Impulse, die sie zum Verbrechen treiben.

Auch wenn die gute Tat nicht bekannt wird, so hat ihr Täter doch das Gefühl, daß er damit etwas zum Glücke seiner Mitmenschen beitrug; wird sie aber bekannt, so erntet er neben der eigenen Zufriedenheit das Lob seiner Mitbürger.

Es könnte wiederum eingewendet werden, daß ja das Gefühl der Zufriedenheit gar nicht entstehen könnte, wenn der Mensch die gute Tat nicht freiwillig tue; darauf erwidert Lucas, daß der Zustand der Zufriedenheit von unserm Willen unabhängig ist; denn wir sehen ja oft genug, daß jemand sich über eine Tat freut, die

ohne sein Wollen geschah, aber auch betrübt ist über etwas, woran er gar nicht mitwirkte.

Da somit unter dem Gesichtspunkte des Determinismus die gute Tat nicht an Wert verliert, kann der Determinismus nicht eine unmoralische Lehre genannt werden.

Von der deterministischen Anschauung ausgehend, erörtert Lucas das Problem der Verantwortlichkeit der Geisteskranken. Er anerkennt, daß die Geisteskrankheit durch Prädisposition bedingt sei, und daß es unmöglich sei, eine genaue Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit zu ziehen.

In strafrechtlicher Hinsicht ist nach ihm von Bedeutung einmal der Umfang der Geisteskrankheit (totale oder partielle Geistesverwirrung) und zweitens ihre Dauer, d. h. ob sie habituell oder periodisch ist.

Er hält es für richtig, daß das Strafgesetz den vollkommen irrsinnigen Verbrecher für gänzlich unzurechnungsfähig erklärt.

Im Falle einer partikulären Geistesverwirrung soll aber nach Lucas auch die Verantwortlichkeit zum Teil eintreten u. zw. mehr oder weniger, je nach der Dauer der Geistesverwirrung.

Der Geisteskranke, der immer in demselben Grade der Geistesverwirrung sich befindet, in dem er sein Tun nicht bestimmen kann, ist unzurechnungsfähig. Im Falle einer periodischen Geistesstörung ist dem Kranken Unzurechnungsfähigkeit zuzugestehen, aber nicht für die Zeit der völligen Remission der Geistesverwirrung.

III. Andrade[1]) erörtert jene Fälle, in welchen bei vollkommen integrerer Intelligenz dennoch der Geisteskranke den perversen Trieben, welche seinen Willen beherrschen, nicht Widerstand zu leisten vermag, vielmehr ihnen völlig unterliegt. Für diese Fälle schlägt Andrade die Aufnahme spezieller Bestimmungen in das Strafgesetz vor.

IV. De Mattos[2]) verwirft die Lehre von der absoluten moralischen Unverantwortlichkeit aller Geisteskranken, da es Geisteskranke gibt, welche ihr Tun bestimmen können. Sie gehören — aus Gründen sozialer Sicherung — in Kriminal-Asyle oder Kriminal-Irrenanstalten.

---

1) Benito Mariano Andrade: „Estudios penales". Madrid 1897.
2) De Mattos: „A loucura". Lissabon 1889.

Zweiter Teil.

Die kriminal-soziologische Schule.

I.

Allgemeine Charakterisierung und Kritik.

I. Es kann wohl nicht daran gezweifelt werden, daß von den neuen Richtungen der Strafrechtswissenschaft der Kriminal-Soziologie die größte Zukunft beschieden ist. Die anthropologische Schule mit der strengen Formulierung ihres Verbrechertypus hat sich viele und unversöhnliche Gegner besonders dadurch gemacht, daß sie die physischen und morbosen Erscheinungen als die Hauptursachen des Verbrechens hinstellt: dadurch nun, daß die kriminalsoziologische Schule diesen Faktoren wenig Gewicht beilegt und den so vielfach angegriffenen Verbrechertypus fallen läßt, andererseits aber soziale Probleme der Gegenwart und der Zukunft in den Bereich ihrer Erörterungen zieht, hat sie sich zahlreiche Anhänger erworben, mehr als die anthropologische Schule.

Die Kriminal-Soziologie betrachtet das Verbrechen nicht als morbose oder degenerative, sondern als soziale Erscheinung, daher sucht sie — entgegen der kriminalanthropologischen Schule — die Ursachen des Verbrechens hauptsächlich in den sozialen Verhältnissen und will den Kampf gegen das Verbrechen aus dem Titel der sozialen Verteidigung führen.

Im letzteren Punkte stimmt die soziologische Schule mit der anthropologischen überein; auch Lombroso verlangt die Unschädlichmachung des geborenen, bzw. des unverbesserlichen Verbrechers aus dem Titel sozialer Verteidigung. Die Kriminal-Soziologen berufen sich aber auf die Notwendigkeit der sozialen Verteidigung zur Begründung auch der übrigen — präventiven und repressiven — Maßregeln gegen das Verbrechen. Da nach ihrer Ansicht das Verbrechen selbst eine soziale Erscheinung und der Kampf dagegen nichts anderes ist als die Verteidigung der Gesellschaft, ist es nicht Sache der Strafrechtswissenschaft, sich mit dem Problem des Verbrechers und der Strafe zu beschäftigen, sondern lediglich der Kriminal-Soziologie; es soll also nach ihnen das Strafrecht in der Kriminal-Soziologie aufgehen, mit andern Worten, das Problem des Verbrechens nicht auf juristischer, sondern auf soziologischer Grundlage gelöst werden. Dies hauptsächlich deshalb, weil der Kampf gegen das Verbrechen durch die Gefährlichkeit der Verbrecher notwendig gemacht werde, diese aber nicht so sehr gegen staatliche als gegen

gesellschaftliche Interessen gerichtet sei, daher auch der Kampf gegen das Verbrechen Recht und Pflicht der Gesellschaft sei.

Da die kriminal-soziologische Schule die Ursachen des Verbrechens in den sozialen Faktoren erblickt, gelangt sie ebenfalls zur Annahme des Determinismus und stimmt hierin mit der anthropologischen Schule überein. Es ist zwar richtig, daß einige ihrer Anhänger auf indeterministischem Boden stehen, ein Umstand, der einige Gegner dieser Schule zur irrtümlichen Behauptung führte, daß die kriminal-soziologische Richtung indeterministische Anschauungen vertrete[1]).

Im Zusammenhange mit der Theorie der sozialen Verteidigung lehrt die kriminal-soziologische Schule, daß der Mensch nicht aus dem Gesichtspunkte höherer moralischer Gesetze zur Verantwortung zu ziehen sei, wie dies die klassische Schule versucht, sondern nur darum, weil er in der Gesellschaft und für dieselbe lebt; diese soziale Verantwortlichkeit dauert solange als der Mensch innerhalb der Gesellschaft lebt.

II. Versuchen wir nun die angeführten Prinzipien der kriminal-soziologischen Schule kritisch zu beleuchten.

Daß die genannte Schule die Existenz des typischen Verbrechers in Abrede stellt, ist eine notwendige Konsequenz ihrer Theorie von den sozialen Ursachen der Kriminalität. Da die letzteren, um im Sinne der anthropologischen Schule zu sprechen, „erworben" und nicht „vererbt" sind, kann man allerdings von einem Typus des geborenen Verbrechers nicht sprechen.

Allein eine ganz andere Frage ist, ob nicht die sozialen Faktoren wie Elend, Alkoholismus usw. etwa den Verbrechertypus zur Entwicklung zu bringen vermögen. Unserer Ansicht sind sie dazu gewiß imstande, denn es sind z. B. sowohl das Elend, die Not, als auch der Alkoholismus sehr geeignet, den Typus des Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechers hervorzubringen.

Wenn also die kriminal-soziologische Schule die genetischen Momente des Verbrechens in Ursachen sucht, die nicht im Individuum selbst liegen, so muß sie auch anerkennen, daß diese Ursachen sich für das im sozialen Medium lebende Individuum beständig wiederholen und durch ihr konstantes Wirken eben das hervorbringen können, was diese Schule leugnet: nämlich den Verbrechertypus. In der Verwerfung desselben scheint uns die kriminal-soziologische Schule nicht logisch vorzugehen.

---

1) So z. B. auch Costa in seiner: „A eschola socialista" Coimbra 1898 S. 145—147.

Die zweite Hauptthese der soziologischen Schule ist die schon bei Romagnosi vorkommende Lehre von der sozialen Verteidigung. Während die klassische Schule den Strafgrund und den Strafzweck in der Verteidigung der unmittelbaren und mittelbaren staatlichen Interessen findet, betrachtet die kriminal-soziologische Schule die Verteidigung der Gesellschaft durch präventive und repressive Mittel als den Hauptzweck des Strafrechtes.

Dem entgegen muß betont werden, daß der Zweck der Strafe die soziale Verteidigung sein kann, aber nicht ausschließlich sein muß. In der völligen Außerachtlassung der vielen und wichtigen, ebenfalls durch Strafsanktionen zu verteidigenden Interessen des Staates und des Individuums, liegt der zweite Irrtum der kriminal-soziologischen Schule.

Sie hat übersehen, daß viele Verbrechen lediglich staatliche, andere aber ausschließlich individuelle Interesse verletzen und daß man in diesen Fällen die strafrechtliche Reaktion gewiß nicht als gesellschaftliche Verteidigung ansehen kann. So z. B. berühren Ehrenbeleidigungen einerseits, andererseits Angriffe gegen das Staatsvermögen die Interessen der Gesellschaft sicherlich in keiner Weise.

Wohl aber kann unseres Erachtens die Idee der sozialen Verteidigung aus einem andern Gesichtspunkte in den Kreis allgemeiner strafrechtlicher Erwägungen einbezogen werden. Die Gesellschaft muß sich gegen gewisse, ihre Existenzbedingungen bedrohende Handlungen verteidigen; in dieser Hinsicht allerdings interessiert der größte Teil der Verbrechen die Gesellschaft nicht. Da aber die Verbrecher aus den Mitgliedern der Gesellschaft hervorgehen, hat die Gesellschaft ein Interesse daran, sich gegen die Verbrecher — nicht gegen das Verbrechen — zu verteidigen, woraus sich ganz von selbst ergibt, daß man bei jenen Verbrechen, welche lediglich staatliche oder individuelle Interessen verletzen, nicht von einer Prävention gegen das Verbrechen, sondern nur von einer gegen den Verbrecher gerichteten Repression reden kann.

Die kriminal-soziologische Schule verwechselt somit das Interessiertsein der Gesellschaft mit der Verletzung ihrer Interessen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß jedes Verbrechen die Gesellschaft, aus deren Kreisen der Verbrecher ja hervorgeht, interessiert oder interessieren kann; daß aber dieses Interessiertsein immer wegen der Gefährdung eines gesellschaftlichen Interesses eintritt, kann aus den oben dargelegten Gründen nicht behauptet werden.

Der Fehler der kriminal-soziologischen Schule besteht also darin,

daß sie die strafrechtlichen Institutionen ausschließlich zum Zwecke sozialer Verteidigung in Beschlag nimmt.

Auch die Grundidee der sozialen Verantwortlichkeit bedarf einer Modifikation. Der Verbrecher nämlich, der durch sein Verhalten staatliche oder individuelle Interessen verletzt, ist nicht verantwortlich in seiner Eigenschaft als Glied der Gesellschaft, sondern deshalb, weil er jene Achtung, die er dem Staat, bezw. dessen höheren Interessen und den Individuen als seinen Rechtsgenossen schuldet, hintangesetzt hat.

Die Lehren der kriminal-soziologischen Schule bestreffend die sozialen Faktoren des Verbrechens können als allgemein bekannte Tatsachen wohl kaum bestritten werden.

Wohl aber bedarf einer genauen Erörterung die Theorie von der Gefährlichkeit des Verbrechers. Die kriminal-soziologische Schule will den Verbrecher mit Rücksicht auf seine zukünftige mögliche Gefährlichkeit unschädlich gemacht wissen und auf diese Weise mit der Repression des begangenen Verbrechens die Prävention gegen das zukünftige verbinden. Denselben Zweck verfolgt die von Garofalo aufgestellte Klassifikation der Verbrechen bezw. der Verbrecher, nach welcher die schwersten Verbrecher wegen ihrer unzweifelhaften Gefährlichkeit für immer unschädlich gemacht werden sollen, während im Falle der Begehung leichter Verbrechen, wo der Rückfall weniger wahrscheinlich ist, durch Gewohnheitsverbrecher Spezial-Prävention genügt; bei mittelschweren Verbrechen jedoch muß General-Prävention stattfinden. Bei Straftaten endlich, die durch nicht gewohnheitsmäßige Verbrecher verübt wurden, ist der den Charakter der Spezial-Prävention tragende Besserungsversuch ausreichend.

Unseres Erachtens ist das auf dem Prinzipe der Gefährlichkeit aufgebaute Strafsystem mit dem natürlichen Zwecke der Strafe im Einklang. Das Strafgesetz stellt zur Verteidigung gewisser staatlicher, individueller und sozialer Interessen Strafsanktion auf, deren Intensität der Schwere der einzelnen Verbrechen entspricht; letztere wiederum richtet sich nach der Größe der dem betreffenden Interesse drohenden Gefahr, und diese endlich ist abhängig von der Gefährlichkeit des Verbrechers.

Das Kriterium aber für eine Einteilung der Verbrechen aus dem Gesichtspunkte der Gefährlichkeit ist unseres Erachtens zu suchen in der Beschaffenheit der gefährdeten Interessen.

Wenn das Strafrecht wirklich Interessenschutz ist, muß es die

Intensität dieses Schutzes nach der Bedeutung beziehungsweise dem juristischen Werte der einzelnen Interessen abstufen.

Würden wir nun von der Theorie der Staatsallmacht ausgehen, so kämen wir zur irrtümlichen Folgerung, daß die Interessen des Staates vorzüglicher seien als jene der Gesellschaft und an letzter Stelle erst die des Individuums stehen. Es wäre daher derjenige Verbrecher, der staatliche Interessen verletzt, der gefährlichste, derjenige, der sich gegen soziale Interessen vergeht, weniger gefährlich, am ungefährlichsten endlich der, welcher individuelle Interessen verletzt. Infolgedessen müßte man gegen die Verbrecher wider staatliche Interessen die schärfsten repressiven und präventiven Maßregeln, gegen jene, welche individuellen Interessen zuwider handeln, aber die mildesten Strafmittel in Anwendung bringen. Diese Konsequenzen, denen zufolge man z. B. bei Verbrechen wider den Staat die Todesstrafe, bei solchen gegen das Individuum aber, etwa bei Mord, nur Geldstrafen oder Gefängnis verhängen müßte, widersprechen nicht nur den Traditionen der klassischen Schule sondern der Idee der Gerechtigkeit selbst.

Der Ausgangspunkt für die strafrechtliche Wertung der einzelnen Verbrechen muß also anderswo gesucht werden und liegt unseres Erachtens in der Erwägung, welche Interessen des strafrechtlichen Schutzes mit Bezug auf ihren Träger am dringendsten bedürftig seien.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet erscheint die oben angeführte Reihenfolge gänzlich verfehlt, und es ist ohne weiteres klar daß an diesem Kriterium gemessen die individuellen Interessen an erster, die sozialen an zweiter und die staatlichen an dritter Stelle zu stehen kommen; denn unzweifelhaft ist von den fraglichen Rechtsgütern das Interesse des Individuums am wenigsten gegen die verschiedensten Angriffe gesichert, vielmehr solchen im größten Maße ausgesetzt. Hier also, in der Sphäre der individuellen Rechtsgüter, kann sich die Gefährlichkeit des Verbrechers am wirksamsten offenbaren, während sie in dem schon besser geschützten und organisierten Gebiete der sozialen Interessen und noch mehr in der Sphäre der mit dem stärksten Schutze versehenen staatlichen Interessen auf ein Minimum herabsinkt. Außerdem ist noch in Betracht zu ziehen, daß die Verletzung individueller Interessen viel schwerer auf dem Betroffenen lastet, als die Verletzung sozialer oder gar staatlicher Interessen, bei denen, wegen der großen Zahl der Betroffenen, die Intensität des Angriffes sehr abgeschwächt und für den Einzelnen wenig fühlbar wird.

Auf Grund dieser Erwägungen kommen wir zum Ergebnis, daß

das höchste Maß der Gefährlichkeit den gegen die Rechtsgüter des Individuums (Leib und Leben, Vermögen usw.) gerichteten Verbrechen inne wohnt und daß hier die strengste Repression und die umfassendste Prävention am Platze sind. Bei den Verbrechen gegen soziale Interessen, also insbesondere bei Angriffen gegen Personenmehrheiten, Gesellschaften oder soziale Klassen wäre strafrechtliche Reaktion von mittlerer Intensität ausreichend, endlich bei den gegen staatliche Interessen gerichteten Angriffen die mildeste Strafmaßregel genügend.

Auf diese Weise, also durch Annahme dieser neuen Klassifikation der Verbrechen und durch Anwendung des Kriteriums der Gefährlichkeit ließe sich das in Frage stehende Problem sowohl im Sinne der klassischen als der kriminal-soziologischen Schule lösen.

Nach alldem gelangen wir jedenfalls zum Schlusse, daß der kriminal-soziologischen Schule volle Existenzberechtigung zuzuerkennen ist, daß aber an den von uns ausgeführten Einschränkungen und Modifikationen ebenfalls festzuhalten ist; ein Aufgehen der Strafrechtswissenschaft in der kriminal-soziologischen Betrachtung des Verbrechens erscheint uns weder geboten noch gerechtfertigt, wohl aber sind wir der Ansicht, daß der Kriminal-Soziologie die Stellung einer Hilfswissenschaft des Strafrechtes notwendig zukomme.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Auf Seite 203 des „Archivs für Kriminal-Anthropologie“ 61. Band, 15. Zeile von oben muß es anstatt Rechtsvormundschaft heißen „Rechtsverteidigung“.

II.

Prüfungsschwindel.

Von

Prof. Dr. **Hans Reichel**, Zürich.

Unter diesem Titel habe ich im Septemberheft der „Akademischen Rundschau" 1914 (S. 625) einen Aufsatz veröffentlicht, in dem zunächst die mannigfachen Erscheinungsformen und Triks des Prüfungsschwindels, sodann aber die gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Handhaben zu seiner Bekämpfung erörtert sind. Unter den Mitteln verwaltungstechnischer Natur sei an dieser Stelle nur das Erfordernis eines Identitätsausweises des Kandidaten wiederholt: jeder Prüfling, der der Kommission nicht schon ohnedies bekannt ist, soll gehalten sein, sich über seine Person auszuweisen. Am zuverlässigsten erfolgt dies durch Beibringung einer behördlich beglaubigten Photographie, wie solche in Österreich (nicht auch in Deutschland) bei gewissen Prüfungen seit langem gefordert wird. Befolgt man diesen Grundsatz, so werden sich jene skandalösen Fälle, in denen ein Prüfling sich bei der Prüfung durch einen begabteren guten Freund hat vertreten lassen, nicht so leicht wieder ereignen. Der eigentliche Zweck dieser Zeilen aber ist der, meinen a. a. O. gemachten Gesetzgebungsvorschlag vor einer kriminalistischen Leserschaft zur Debatte zu stellen. Dieser Vorschlag geht dahin, denjenigen, der gegen Entgelt und in einer auf Täuschung berechneten Weise Prüflingen bei ihren Prüfungsleistungen behilflich ist, mit Gefängnisstrafe oder Geldstrafe zu bedrohen. Der Prüfling selbst mag straffrei bleiben; er soll lediglich von der Prüfung und eventuell auch von deren Wiederholung wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen werden. Bestraft werden soll also lediglich die Beihilfe, und zwar in erster Linie die gewerbsmäßige. Darin liegt nichts Ungewöhnliches; denn auch bei der Kuppelei begegnet das gleiche. Übrigens ähnelt der gewerbsmäßige Nothelfer dem Kuppler auch sonst: beide ziehen Nutzen aus der Vorschubleistung zu anstößigem Tun. Für unentgeltliche Beihilfe wäre Gefängnisstrafe zu hart; doch wäre die Androhung einer Geldstrafe diskutabel. Ist der Gehilfe ein öffentlicher Beamter, so würde überdies Disziplinarverfolgung in Erwägung kommen. Dies die Quintessenz meines Vorschlages. Daß er praktikabel ist, lehrt Frankreich. Das Gesetz vom 23. Dezember 1901 lautet wörtlich:

a. 1. Toute fraude commise dans les examens et les concours publics qui ont pour object l'entrée dans une administration publique ou l'acquisition d'un diplôme délivré pas l'Etat constitue un délit.

a. 2. Quiconque se sera rendu coupable d'un délit de cette nature, notamment en livrant à un tiers ou en communiquant sciemment, avant l'examen ou le concours, à quelqu'une des parties intéressées, le texte ou le sujet de l'épreuve, ou bien en faisant usage de pièces fausses, telles que diplômes, certificats, extraits de naissance, ou autres, ou bien se substituant une tierce personne au véritable candidat, sera condamné à un emprisonnement de 1 à 3 an et à une amende de 100 f à 10000 f ou à l'une de ces peines seulement.

a. 3. Les mêmes peines seront prononcées contre les complices du délit.

a. 4. L'art. 463 du Code Pénal [Circonstances atténuantes] est applicable au faits prévus par la présente loi.

Auch in den deutschen Vorentwurf ist in zweiter Lesung eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen worden. Sie ist merkwürdigerweise in den Abschnitt über Urkundenfälschung eingestellt und bedroht wahlweise mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe denjenigen, der bei einer behördlichen Prüfung die vorgeschriebene Versicherung der selbständigen Herstellung einer Prüfungsleistung abgibt, obschon er diese ganz oder teilweise durch einen anderen hat anfertigen lassen. Gleiche Strafe trifft den dritten Anfertiger; bei Geschäftsmäßigkeit oder allgemeiner Anerbietung kann sie bis auf 2 Jahre Gefängnis ansteigen. Mit der Kritik dieser Bestimmung und meines Vorschlages beschäftigt sich Pappenheim in der D. Jur. Zeitg. 1915, 24. An der Bestimmung des Vorentwurfs bemängelt er mit Fug, daß sie sich auf den Fall wahrheitswidriger Versicherung beschränkt, also Straffreiheit gewährt, wenn die Arbeit mit fremder Hilfe gefertigt, eine Versicherung selbständiger Herstellung aber nicht abgegeben ist. Meinen Vorschlägen gegenüber führt Pappenheim aus, die Strafloslassung des Prüflings selbst sei nicht zu billigen. Der Täter sei ebenso strafwürdig wie der Gehilfe. Die Erwägung, der Prüfling stehe unter besonderer Depression und verdiene deshalb eine gewisse Milde, läßt P. nicht gelten. Nicht gewürdigt wird von ihm die Erwägung, daß der Prüfling, den man (wie ich vorschlug) wegen Unwürdigkeit von der Prüfung ausschließt, schon hierdurch empfindlich gestraft ist. Gegen Pappenheim äußert sich Fel. Jos. Klein (Bonn) in Nr. 85 und 87 der Wiesbadener Zeitung, 1915.

Der österreichische und der schweizerische Vorentwurf enthalten keine einschlägigen Bestimmungen.

III.

Über den Nachweis von Schriftzeichen auf verkohltem Papier.

Von

Dr. phil. et Dr. Ing. **A. Heiduschka,** München.

In eingehender Weise hat J. Habermann[1]) die Frage untersucht, inwieweit Schriftzeichen sich auf verkohltem Papier sichtbar machen lassen, und er hat gefunden, daß in sehr vielen Fällen die Schriftzeichen auf der weiß gebrannten Asche wieder erscheinen und meist gut leserlich sind. Die Hauptschwierigkeit liegt hierbei in der Veraschung der Papierkohle, die zusammenhängend bleiben muß und nicht zerfallen darf, wenn die Schrift nicht unlesbar werden soll. Ich möchte nun in Nachstehendem eine Arbeitweise der Veraschung mitteilen, die bisher recht gute Resultate ergeben hat.

Es wird dabei folgendermaßen verfahren: Man legt die verkohlten Papierstücke auf ein vollständig ebenes Stück Blech (Eisen-, Aluminium- oder anderes Blech), gibt beides in einen Muffelofen und nimmt darin die Veraschung bei möglichst niedriger Temperatur vor. Bei meinen Untersuchungen habe ich einen ganz einfachen Muffelofen verwendet, wie ihn beifolgende Abbildung zeigt. Die Heizfläche dieses Ofens betrug 17×11 cm, so daß das Blech eine Größe von 16,5×10,5 cm haben konnte. Die Erhitzung wurde mit nur zwei Bunsenbrennern durchgeführt, und die Veraschung war in den meisten Fällen nach ungefähr einer Stunde beendet. Nach dem Erkalten der vollkommen zusammenhängend bleibenden Asche auf dem Blech legt man auf erstere eine Glasscheibe, die etwas größer

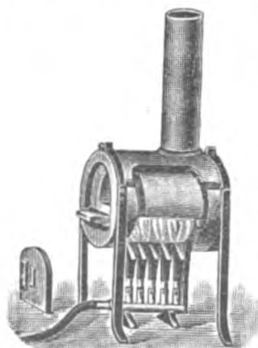


Fig. 1.

1) Zeitschr. f. analyt. Chemie 48, 729. Vgl. auch Nic. Teclu, dieses Archiv Bd. 37 p. 115.

ist als die Aschenfläche, dreht dann um, so daß das Blech oben ist und die Asche auf die Glasplatte zu liegen kommt. Das Blech wird nun durch eine zweite Glasplatte ersetzt, die so groß ist wie die erste. Beide Glasplatten müssen genau aufeinander liegen, an den Rändern werden sie mittels eines Klebestreifens miteinander befestigt.

Auf diese Weise lassen sich die veraschten Papierteile festlegen und unbegrenzt bei den Akten aufbewahren. Bei langsamem Veraschen und einiger Vorsicht bleiben die Ascheteile vollständig zusammenhängend und können, da sie ja zwischen Glas liegen, auf beiden Seiten genau besichtigt werden.

München am 15. November 1914.

IV.

Konträre Strebungen.

Anläßlich der Abhandlung „Zur Psychologie konträrer Strebungen" von Wilhelm Horstmann, erschienen in der „Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie".

Von

Dr. H. Zafita, Assistent am k. k. kriminalistischen Universitätsinstitut Graz.

Der Gegensatz beherrscht alles Leben. Aber in ihm ist der Fortschritt begründet. These und Antithese stehen sich im ewigen Kampfe gegenüber, um in der Synthese sich zum lebenserhaltenden Prinzipe zu vereinigen. Sein ist nicht Leben; denn das Sein ist tot, starr und unveränderlich; Nichtsein ist Negation des Seins, aber gleichfalls unabänderlich, ohne Kraft, aus sich selbst das Sein zu schaffen. Erst aus dem Kampfe der beiden Urelemente, aus der gegenseitigen Ablösung von Sein und Nichtsein erwächst das Werden, das Fortschritt und Leben bedeutet. Leben aber ist Bewegung, und Bewegung ist Veränderung, die aus dem ewigen Wechsel von Sein und Nichtsein entspringt.

Der Gegensatz der beiden Elemente, der in dem ersten, ältesten und höchsten Prinzipe, der Synthese aufgelöst wird, um sich in ihm ewig wieder zu gestalten, beherrscht das ganze Universum. Ihn erkennen wir in den Begriffen, durch die wir die primitiv vorgestellten Dinge erfassen und differenzieren, durch die sich die Formen von der nackten Wirklichkeit abheben. Jeder dieser Begriffe, mit denen wir die Vorgänge, Verhältnisse und Tatsachen beurteilen und einer bestimmten Wertstufe einreihen, beinhaltet diesen Gegensatz a priori, ohne welchen er seine ursprünglichste Grundlage entbehren und daher in sich zusammenfallen müßte.

Was für einen Zweck hätte es, von Schönheit zu sprechen, wenn es nur Schönes gäbe? Ja der Begriff des Schönen wird überhaupt nur durch seinen Gegensatz gehalten, der in ihm analytisch enthalten ist.

Gäbe es tatsächlich nur Schönes, dann würde der Mangel des Nichtschönen den Wert des Schönen paralysieren und dann gäbe es auch nichts Schönes, sondern nur ein durch Vorstellungen wahrnehmbares Objekt von bestimmten Merkmalen sinnlicher Natur. Bestünde der oben bezeichnete Gegensatz nicht, dann gäbe es auch keine Steigerung der Werte und somit auch kein Ziel, das dem menschlichen Tun und Streben gesetzt sein muß. Denn schöner kann nur etwas im Verhältnis zu anderen Dingen sein, die nicht so schön sind; würde also der kontradiktorische Gegensatz fehlen, dannn gäbe es allerdings nur „schöne" Dinge, die aber mangels der Unterscheidungsmöglichkeit weder schön noch häßlich sind.

Dasselbe ist hinsichtlich aller übrigen wertbestimmenden Merkmale zu sagen, die insgesamt Gegenstand des höheren Erfassens sind.

Die Anregung zu diesen Zeilen, die eine für die philosophische Weltanschauung, sowie für die Umgestaltung des Pessimismus und der Werttheorie wichtige Grundlage schaffen dürften und für kriminalwissenschaftliche und sozialethische Untersuchungen verwertet werden sollen, wurden durch die Lektüre einer Abhandlung von Wilhelm Horstmann angeregt, die sich mit der „Psychologie konträrer Strebungen" beschäftigt.

Die Arbeit, die in knapper und präziser Form die konträren Seelenvorgänge darstellt, um dann von Stufe zu Stufe die Gegensätzlichkeit im Weltgeschehen, in der Geschichte der Menschheit aufzuzeigen, hat vor allem den Vorzug, daß sie bei aller Kürze ihr Ziel sicher erreicht und das fragliche Problem in vorzüglicher Weise löst.

Verfasser spricht in Analogie zu den physischen Erscheinungen der Anziehung und Abstoßung, die sich gewissermaßen als Pole der physikalischen Vorgänge darstellen, von einer Polarität der Bewußtseinserscheinungen, die sich gegenseitig in ihrer Vereinigung „neutralisieren" und so für das Bewußtsein in latenter Beziehung bleiben, aus der sie durch ihre beiderseitige Auflösung heraustreten.

Diese Polarität im Fühlen, Wollen und Vorstellen äußert sich in dem Hang zum Negativen, dem mehr oder minder jeder Mensch unterworfen ist. Das bewußte Erlebnis ist gleichsam die Resultierende diametraler Gegensätze, die unterbewußt auf dem Gebiete der emotionalen Vorgänge in Lust und Schmerz, Wollen und Nichtwollen, auf dem Gebiete der intellektuellen Vorgänge im Sein und Nichtsein, Sosein und Nichtsosein differenziert bleiben. Das konkrete Erlebnis setzt sich aus diesen nach verschiedenen Richtungen wirkenden Kräften zusammen und hat seine Artbezeichnung nach dem Vorwiegen der einen oder anderen.

Verfasser stellt den unten zu erörternten Satz auf, daß ein Gefühl in uns nur lebhaft wird, wenn es in Gegensatz zu einem anderen Gefühle tritt. Konträre Begriffe, wie Haß, Liebe, Lust, Schmerz, Mut, Angst usw. sind die Elemente, aus welchen wir den Erlebnisinhalt konstruieren und die uns als Objekte nicht selbständig, sondern einzig und allein in ihrer Kontrastwirkung am konkreten Seelenvorgange bewußt werden. Es vermag daran die Tatsache nichts zu ändern, daß sie abgesondert erfaßt und begriffen werden. Als Beispiele oder besser gesagt als Proben zu seinen Auseinandersetzungen führt der Verfasser an, daß gegensätzliche Affekte, wie Liebe und Zorn[1]), im Paroxysmus ineinander verschmelzen, daß weiter z. B. in der Wut positive und negative Momente nebeneinander treten und mit den Unlustgefühlen größter Intensität auch ganz bedeutende Lustgefühle verbunden sind, wie dies z. B. bei gewissen Gliederschmerzen und in noch höherem Grade bei den Gemütszuständen des Rachsüchtigen, des Selbstquälers, Melancholikers, Masochisten usw. der Fall ist (s. hierzu S. 179 u. ff.). Dieselbe Gegensätzlichkeit stellt der Verfasser auch bezüglich der Begehrungen fest u. zw. ebenfalls am konkreten Erlebnisse. Ja er gelangt zum Schlusse, daß das Wollen als Resultierende von Strebung und Kontrastrebung mit Überwindung letzterer hervorgeht.

Inwiefern diese Anschauung berechtigt ist, soll an anderer Stelle untersucht werden. Daß aber gewisse Gegensätzlichkeiten unser ganzes Seelenleben beherrschen, ist eine unbestreitbare Tatsache. Wie nun nach Ansicht des Verfassers am einzelnen psychischen Vorgange konträre Qualitäten ineinander wirken, so tritt der Hang zur Gegensätzlichkeit auch im Leben des Individuums, in der Masse lebhaft hervor. Positive (lebenbejahende) und negative (lebenverneinende) Elemente stoßen aufeinander und begründen in ihrem ewigen Streite den gigantischen Prozeß des Naturgeschehens. Beispiele aus typischen Lebensfunktionen, wie aus der Geschichte der Menschheit bekräftigen diese Anschauung.

Noch etwas anderes möchte ich hervorheben, das, obgleich nicht zur Sache gehörig, von nicht zu unterschätzender Bedeutung scheint.

Es hat sich in dieser Arbeit wieder einmal gezeigt, daß ein Zusammenarbeiten des Mediziners mit dem Philosophen und Juristen ganz gut möglich ist, ohne daß ein Streit der Fakultäten entsteht. Das Problem, das der Verfasser behandelt, ist eines der schwierigsten und fundamentalsten, von gleichem Interesse für den Mediziner, wie für den Juristen und Philosophen. Es geht nicht an zu sagen, daß

1) Es fragt sich nur, ob man diese Begriffe als Kontraste bezeichnen darf.

nur der Philosoph ein Recht hat, sich damit zu beschäftigen. Wir werden auch dem Mediziner dankbar sein, wenn er in seiner Weise hierzu Stellung nimmt und auf speziell medizinischer Grundlage sich dem Ziele zu nähern sucht; ebenso wollen wir auch den Juristen hören, der hinwider nach seiner Art dem Probleme beizukommen sucht.

Daß jeder mit anderen Mitteln arbeitet und auf anderem Wege die Lösung anstrebt, liegt in der Natur der Sache. Und auch die Bemerkung, daß man den Mediziner dort, wo er sich mit rein philosophischen oder psychologischen Fragen beschäftigt, heraushört, soll ja durchaus kein Vorwurf sein.

Bevor im Anschlusse an die Arbeit Horstmanns das vorliegende Problem in kriminalwissenschaftlicher und sozialethischer Richtung behandelt werden kann, müssen einzelne, vielleicht wichtige Bemerkungen, die in dem Verfasser dieser Zeilen zum Widerspruche anregten, einer Prüfung unterzogen werden.

Der die Abhandlung einleitende Satz: die Menschen sind meist in der unangenehmen Notwendigkeit, etwas zu wollen, was sie eigentlich nicht wollen, scheint mir in psychologischer Hinsicht nicht gerechtfertigt. Ich stelle mich allerdings bei der Kritik auf einen einseitigen Standpunkt, der nur von einem Teile der Fachleute gestützt wird. Es ist aber für die Beurteilung der menschlichen Psyche und ihrer Äußerungsformen von prinzipieller Wichtigkeit, wie man sich zum Charakter der einzelnen psychischen Vorgänge verhält, so daß die Darstellung der gegnerischen Anschauung wenigstens für die Verständigung zweckmäßig erscheint.

Ich möchte gleich eingangs meiner Ausführungen den Satz aufstellen: daß Wollen und Wünschen nicht dasselbe ist, sondern daß sie generell ganz verschiedene psychische Vorgänge sind. Horstmann dürfte mir entgegenhalten, daß die Begriffe in den Psychologien vielfach synonymisch gebraucht werden und höchstens einen graduellen Unterschied beinhalten. Damit hat er recht. Aber ich bin eben auf Grund meiner Untersuchungen über das Wesen der Begehrungen zu dem Resultate gelangt, daß diese ihrem Inhalte nach etwas ganz anderes sind, als die motorischen Willensakte.

Wollen kann man nur das, was durch den Willensakt unmittelbar kausiert wird, und das Wollen reicht nur soweit, als die erste Wirkung auf die motorischen Vorgänge in der Psyche gesetzt ist.

Daher hat man auch nur das gewollt, was schlechthin als Handlung bezeichnet wird. Damit soll nun aber nicht gesagt sein, daß Wollen und Handeln identische Begriffe sind. Das Handeln ist ein physiologischer Vorgang, der in gewissen Veränderungen der Nerven-

substanz, in der Auslösung latenter Energien besteht. Damit es zu diesen Veränderungen kommen kann, muß ein anderer Prozeß vorausgegangen sein, durch den die in bestimmter Richtung geleiteten physiologischen Veränderungen vermittelt werden. Dieser Prozeß nun ist jener psychische Vorgang, den wir als Wollen bezeichnet haben.

Das Wollen ist keinesfalls immer auf jenen Erfolg gerichtet, der begehrt wurde. Ja es kann das, was begehrt wurde, überhaupt nicht gewollt werden. Denn die Begehrung, die ein psychisches Erlebnis, ein Bewußtseinsphänomen ist wie die Vorstellung, hat ein Objektiv zum Gegenstand, während das Wollen weder durch einen *Gegenstand*[1]) bedingt, noch durch einen Inhalt determiniert ist, a maiori ad minus also auch „auf kein Objektiv gerichtet" sein kann.

Ich begehre (wünsche), daß ein bestimmter Gegenstand x mir gehöre, aber ich kann es nicht wollen; denn es liegt ganz außer meiner Macht, jenes Ereignis, jene Veränderungen in der Außenwelt herbeizuführen, die dem Inhalte des Begehrungsobjektives entsprechen würde. Ich kann die Veränderung durch eine bestimmte Handlung vermitteln; und diese Handlung kann ich, ja muß ich wollen, wenn sie überhaupt eintreten soll. Aber dann ist eben nur die Handlung, nicht auch das Ereignis gewollt, das sich in entfernter Folge, gewissermaßen synthetisch auf vorausgegebenen und vom Handelnden gesetzten Tatbeständen aufbaut. Der Gegensatz zwischen Wollen und Begehren liegt aber noch weit tiefer, als er in obigem Beispiele angedeutet wurde. Die Begehrung ist als psychisches Phänomen auf ein Objektiv gerichtet, das sich seiner Wesenheit nach gleichzeitig als Erlebnisinhalt darstellt. Das Objektiv aber, das Gegenstand der Begehrung ist, kann überhaupt niemals existieren, da es ja gar keine transzendente Grundlage, kein „Ding an sich" hat, das im Objektiv zum Ausdruck käme. Das Wollen hingegen ist auf etwas Tatsächliches gerichtet, das sich in der gewollten Handlung verwirklicht. Es ist der aktive psychische Vorgang, der sich bedingt durch einen *in den Erlebnissen zum Ausdrucke gelangenden psychischen Gesamtzustand* realisiert.

Zur Erläuterung des Gesagten diene folgendes Beispiel. A, von gewinnsüchtigen Intentionen geleitet, beabsichtigt, den B, von dessen Reichtümern er gehört hat, in seiner Wohnung zu ermorden, um sich die dort befindlichen Schätze aneignen zu können. In dem Begriffe der „Absicht" kommt die Begehrung zum Ausdruck, daß die Güter des B dem A gehören. Wir nehmen an, daß A gewisse Hemmungen

1) Im Sinne von Erlebnisgegenstand.

zu überwinden hätte, die sich der Realisierung seines Planes entgegenstellen. Nun hat A den Entschluß gefaßt, den B aus dem oben genannten Grund zu ermorden. Der psychische Vorgang ist der, daß A beschließt, „ich werde den B töten". In diesem Beschlusse — oder nach Überwindung von Widerständen — in diesem Entschlusse tritt hervor einerseits eine Begehrung, andererseits ein Urteil[1]), in welchem diese Begehrung zum überzeugten Vorhaben erhöht wird. Nun ist zweifellos der Entschluß der höchste Grad des Begehrens, der überhaupt erreicht werden kann. Denn alles Folgende ist schon außerhalb der seelischen Erscheinungen. Deshalb aber und aus dem Grunde, daß auch der Entschluß noch ganz auf dem Gebiete des psychischen Begehrungserlebens steht, können wir ihn als den Abschluß der auf denselben Gegenstand gerichteten Erlebnisreihe betrachten. Der Entschluß ist also ein urteilsbetonter Begehrungsgedanke, der in unserem Falle das Objektiv[2]) zum Gegenstand hat: daß A den B töten werde, oder subjektiv dargestellt: ich werde den B töten. Ob und inwieweit andere Denk- und Gefühlserlebnisse mit diesem Begehrungsgedanken verbunden sind, ist von untergeordneter Bedeutung. Nun ist einleuchtend, daß, wiewohl im Entschlusse die Begehrung die höchste Stufe erreicht hat, der Gegenstand der graduell verschiedenen Begehrungserlebnisse unverändert geblieben ist. In allen Fällen ist er das Objektiv; „ich werde den B töten".

Dieses Objektiv existiert aber in Wirklichkeit nicht und kann auch niemals verwirklicht werden. Es ist außer der Macht des A, durch Betätigung seiner Absicht den Tatbestand des Objektives zu setzen. Was scheinbar auf Grund des Entschlusses vor sich geht, ist sowohl generell von dem Begehrungserlebnis als psychischem Vorgange verschieden, wie auch in Bezug auf den Gegenstand, den es betrifft, von heterogener Beschaffenheit. Nachdem A den oben genannten Entschluß gefaßt hat, geht er zur Verwirklichung dieses Entschlusses über. Die Verwirklichung aber ist das Wollen, das einerseits durch den im Entschlusse zum Ausdruck gelangenden seelischen Gesamtzustand bedingt ist, andererseits die Auslösung latenter Energien in der durch das Wollen bestimmten Richtung kausiert. In unserem Falle beabsichtigt A, den B zu töten. Sein Wollen geht aber auf etwas ganz anderes, nämlich auf die Ausführung gewisser Körperbewegungen, die zwar alle unter einem gemeinsamen, vom Täter vorgestellten Zwecke vorgenommen werden, also m. a. W. demselben Enderfolg des im Be-

1) Urteil im Sinne der Logik.
2) Im Sinne Meinongs.

gehrungserlebnisse erfaßten Objektives „ich werde den B töten" dienen, aber an sich weder damit in einem Zusammenhange stehen, noch irgend eine Wesensgemeinschaft aufweisen. Der Täter „will" die Axt zur Hand nehmen, sich auf den Weg machen usw.; er „will" mit der Axt den Kopf des B spalten. Bis daher geht sein Wollen; alles andere ist ja nur Vorstellungsobjekt und Begehrungsobjektiv, das ganz außer dem Bereich der Wirklichkeit liegt. Er kann also nicht wollen: „den B töten", ebensowenig, wie das Objektiv „ich werde B töten" Gegenstand seines Wollens sein kann. Das „Kopfspalten" ist gewollt, „daß B stirbt" ist begehrt[1]).

Wir gelangen also zu dem Ergebnisse, daß der Unterschied zwischen Wille und Begehrung[2]) nicht graduell, sondern generell, wesentlich und gegenständlich ist.

Dieser Satz dürfte wohl auch zur Beseitigung des logischen Widerspruches dienen, welcher in dem Ausspruche Herbarts offen hervortritt. Wären Wollen und Begehren gegenständlich dasselbe, also nur quantitativ verschieden, so könnte von ein und demselben nicht gesagt werden, daß es gleichzeitig existiere und nicht existiere.

Dieser Satz vom kontradiktorischen Gegensatz hat natürlich für die psychischen Gegenstände ebenso Gültigkeit, wie für die physischen. Ja noch in erhöhterem Maße, weil er für sie von primärer Existenz ist. Würde man an Stelle des Begriffes „Wollen" den Terminus „Begehren" einsetzen, so müßte man die Richtigkeit des Gesagten ohne Bedenken zugeben. Der zitierte Ausspruch hieße dann gekürzt: „die Menschen sind ... in der Notwendigkeit, etwas zu begehren, was sie nicht begehren". Ohne weiteres ist hier der unmögliche Widerspruch einzusehen. Dasselbe muß aber auch für den Ausspruch Herbarts zugegeben werden. Nun ist nach dem Sinne seiner Anwendung zweifellos, daß der Begriff „Wollen" als Synonym für Begehren angenommen wurde. Ob dies der Auffassung Herbarts entspricht, will ich hier unbeantwortet lassen. Meiner Meinung nach wurde gerade von ihm der Terminus „Wollen" äquivok benützt, wobei er darunter im ersten Falle den psychischen Vorgang des eigentlichen Wollens, im zweiten das hiervon gegenständlich verschiedene Begehrungserlebnis verstand. Sollten obige Ausführungen zu den Begriffen „Wollen und Begehren" einerseits orientierende Aufklärungen über die meiner Meinung nach richtige Ansicht geben, so haben sie andererseits den Ausspruch Herbarts in einer den krassen

1) Vgl. v. Liszt „Lehrbuch" 20. Aufl. S. 127.

2) In den Substantiva kommt der Gegensatz auch sprachlich zum Ausdrucke.

Widerspruch auflösenden Weise interpretiert. Die Relevanz der Auseinandersetzungen aber dürfte mit dem der Arbeit zu Grunde liegenden Thema genügend erklärt sein.

Im Anschlusse an obige Bemerkungen über den Willensbegriff sei hier auf die Konsequenzen hingewiesen, die sich für eine psychologische Abhandlung aus der strengen Gegenüberstellung von Substanzvorgängen bezw. Veränderungen und Substanzerscheinungen ergeben müssen. Ich will nicht behaupten, daß die Philosophie der Gegenwart der Metaphysik oder gar einer Seelensubstanzlehre zuneigt. Abgesehen davon, daß heutzutage vorwiegend experimentelle und physiologische Psychologie betrieben wird, ist es eine für die moderne Philosophie charakteristische Tatsache, daß man sie fast ausnahmslos auf Erfahrungsgrundsätzen aufbaut und auf Kosten der Spekulation der empirischen Philosophie alleinige Daseinsberechtigung zuschreibt. Damit hat man nun allerdings einen bedeutenden Erfolg errungen. Man hat die Mediziner und Naturwissenschaftler, die sich bisbin mit Scheu von aller Philosophie ferngehalten hatten und deren Ergebnisse als Lieblingsideen eines „religiösen Schwärmers“ ironisierten, in ihren Bannkreis gezogen, so daß wir heute ein friedliches Zusammenarbeiten auf jenen Wissensgebieten erblicken, die einstmals Gegenstand erbitterter Fakultätskämpfe oder einsamer, mißachteter Geistesarbeit waren.

Der Mediziner, der sich mit psychologischen Fragen befaßt, wird unwillkürlich fachliche Gelehrsamkeit verraten und die physiologische Seite des Problems in den Vordergrund schieben. Wo er aber rein psychische Vorgänge und Erscheinungen untersucht, wird er sich erst recht einer medizinischen Darstellung und Erklärungsweise bedienen. Das kann nun durchaus kein Vorwurf sein. Der Mediziner ist, ebenso wie der Naturwissenschafter, unbedingter Positivist, der jede Begründung und Erklärung auf sinnlicher Wahrnehmung aufbaut, die Ergebnisse der spekulativen Forschung aber entweder bestreitet, sofern sie zu seinem Resultate in Widerspruch stehen, oder aber mit Stillschweigen übergeht.

Dennoch soll er bestrebt sein, auch den Standpunkt des andern zu würdigen, wenn er schon nicht einsehen kann, daß es Dinge gibt, die sich einer naturwissenschaftlichen Erklärungsmöglichkeit entziehen.

Horstmann sagt, daß das Gefühl sich im Kontrast von Lust und Schmerz äußert . . . Das mag in vielen Fällen so sein, darf aber nicht in einem psychologischen Gesetze verallgemeinert werden. Denn mindestens ebenso oft ist das Gefühl nur lust- oder schmerzbetont;

keinesfalls aber darf man das Gefühlserlebnis als Synthese von Lust und Unlust bezeichnen. Ebenso ist es verfehlt, das Wollen auf den Gegensatz von Begehren und Widerstreben aufzubauen. Ja es ist letzteres schon aus dem Grunde der gegenständlichen Verschiedenheit dieser psychischen Vorgänge unmöglich, während die Behauptung, daß das Gefühl sich im Kontraste von Lust und Schmerz äußert, wenigstens damit begründet werden kann, daß ja, wie eingangs dieser Ausführungen bemerkt, von Werten nur immer relativ geurteilt werden kann, also auch das Lustgefühl nur durch sein Gegenteil, das Unlustgefühl, gegeben ist. Diese Interpretation des zitierten Ausspruches ist aber rein spekulativ und daher offenbar den Intentionen Horstmanns nicht entsprechend[1]). Eine andere Begründung ist aber undenkbar. Wollte man die These auf ein konkretes Gefühlserlebnis anwenden und psychologisch erklären, so würde man ihre offenkundigen Mängel ohne weiteres einsehen müssen. Das konkrete Gefühlserlebnis kann reine Lust beinhalten, ohne daß irgendwie ein Grund vorhanden wäre, dieses Lustgefühl mit einem etwa kontrastierenden Unlustgefühl in Verbindung zu setzen. Betrachten wir ein „schönes Gemälde", so werden wir, wenn nicht durch gewisse Umstände ein mittelbar in der Vorstellung begründetes Schmerzgefühl entsteht, mit der Vorstellung ein ästhetisches Lustgefühl verbinden, das seiner Intensität nach genau determiniert ist. Aber wir werden nicht sagen können, daß dieses Lustgefühl unlustbetont ist. Das Gefühl in abstracto beruht auf dem alles Sein beherrschenden konträren Gegensatze. Das konkrete Gefühl aber ist nur Lust- oder nur Unlustgefühl. Denn man kann nach der elementarsten aller Erkenntnisse nicht sagen, daß etwas ein Lustgefühl wäre, das gleichzeitig Unlustgefühl ist. Wohl aber können mehrere Gefühlserlebnisse koexistieren, die sowohl quantitativ als auch qualitativ von einander verschieden sind und sich in einer Resultierenden ausgleichen, so also, daß z. B. aus einem Lustgefühl und gleichzeitigem geringen Unlustgefühl ein geschwächtes Lustgefühl hervorgeht.

Ebensowenig, als ein bestimmtes Erlebnis in sich kontrastiert, kann man von einem notwendigen Zusammenhange der einzelnen psychischen Erlebnisse untereinander sprechen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß jede Art der psychischen Erlebnisse nur für sich bestehen kann und somit jeglichen inneren Zusammenhang mit anderen

---

1) Dies geht auch aus dem auf Seite 178 befindlichen Satze hervor, wo es heißt, daß ein Gefühl in uns nur lebhaft wird, wenn es in einen Gegensatz zu einem anderen Gefühle tritt.

Erscheinungsformen entbehrt. Zweifellos stellen sich die psychischen Erlebnisse in Wirklichkeit anders dar, als wir sie durch die Lupe theoretischer Forschung zu sehen bekommen. Es liegt in der Natur der psychologischen Arbeitsmethode, jeden Gegenstand soweit als möglich selbständig zu betrachten und ohne Zusammenhang mit verwandten Gegenständen zu beschreiben.

Dabei läuft man aber allerdings Gefahr, von dem streng determinierten Gegenstande ein der Wirklichkeit nicht mehr entsprechendes Bild zu entwerfen.

Die Psychologie scheidet in ihrer Untersuchung die Vorstellungen streng von den Gefühlen und Begehrungen und weist nur vorübergehend darauf hin, daß gewisse innere Beziehungen bestehen oder bestehen können.

Dabei übersieht sie, daß die Gegenstände ihrer Untersuchung in viel engerem Verhältnisse zu einander stehen, als den inneren Beziehungen entsprechen kann.

Auf der anderen Seite geht man indes auch zu weit. Es ist möglich, daß jede Vorstellung gefühlsbetont ist, daß wenigstens bis zu einem Grade in jeder Vorstellung ein Gefühlserlebnis enthalten ist. Aber man kann unmöglich, ohne einen schweren Fehler zu begehen, von der a priori gegebenen Notwendigkeit sprechen, daß mit jedem Vorstellungserlebnis ein Gefühls- oder Begehrungserlebnis mitgegeben sei.

Welche Erkenntnis zwingt uns zu dieser Behauptung? Scheint nicht gerade in der weitesten Fassung des Vorstellungsbegriffes, in dem auch die nicht ins Bewußtsein vorgedrungenen „Erlebnisse" aufgenommen sind, das Gegenteil erwiesen? Eine Empfindung, die die Schwelle des Bewußtseins nicht überschritten hat und folglich erst in der Reproduktion bewußt werden kann, wird wohl in keinem Falle gefühlsbetont sein, da das Lust oder Unlust beinhaltende Gefühlserlebnis nur bewußt sein und also dann nicht auftreten kann, wenn das koexistierende Vorstellungserlebnis, in dem es enthalten oder mit dem es gegeben ist, unbewußt bleibt. Nun ist diese Erkenntnis auch nur aus der Erfahrung gewonnen, und es besteht keine unbedingte Notwendigkeit, ein regelmäßiges Zusammentreffen und gegenseitiges Bedingtsein der einzelnen Erlebnisarten anzunehmen. Es wäre ganz gut denkbar, daß eine Vorstellung ohne jegliches Gefühlsmoment, also nur für sich bestehen kann. Dies trifft natürlich in noch viel höherem Maße für den Zusammenhang der Vorstellungen und Begehrungen zu.

Es ist nicht mehr als eine unbewiesene Behauptung, wenn man sagt, daß jede Vorstellung auch Willensmomente in sich schließt. Ja

es ist gewiß unrichtig, sobald man die im vorigen erwähnte Gegensätzlichkeit von Wille und Begehrung eingesehen hat. Denn Wille in diesem Sinne steht jenseits aller psychischen Erlebnisse und kann daher auch nicht in Vorstellungen enthalten sein. Horstmann sagt weiter, daß die Willenshandlung von drei elementaren Vorgängen vorbereitet wird: dem Begehren, der Überlegung und Überwindung von Widerständen. Diese Behauptung fordert bei allem Interesse, das sie beansprucht, doch zu entschiedenem Widerspruche heraus; besonders dann, wenn man sich auf einen dem Verfasser ferngelegenen Standpunkt stellt. Horstmann geht offenbar von der Ansicht aus, daß jene Vorgänge, die wir als Willenshandlungen bezeichnen, in einem Komplexe intellektueller und emotionaler Erlebnisse begründet sind. Dies wäre in der Art zu verstehen, daß die spontan auftretenden Begehrungen regelmäßig gewisse Denkvorgänge auslösen, durch welche die Begehrungsinhalte intellektuell nacherlebt und die gegenständlichen Veränderungen, die ihre Verwirklichung nach sich ziehen können, vorgestellt werden. In dem „Können" ist enthalten das Sein und dessen kontradiktorischer Gegensatz. Daher wird durch das Erfassen der Möglichkeit einer bestimmten Relation deren Nichtsein bezw. Anderssein in Erwägung gezogen. Daraus, also aus der Kontrarität der Denkinhalte entsteht dann jener intellektuelle Konflikt, der durch die im Zweifel begründete Unlust auf das Gefühlsleben übertragen, in der Überlegung ausgetragen und in der Überwindung der einen Relation gegen die andere beseitigt wird. Das Resultat dieses Prozesses ist die Synthese des psychischen Erlebens, die Einkehr des inneren Gleichgewichtes: das seelische Bereitsein. Damit hat diese Tatsachenreihe ihren Abschluß gefunden; das Werden, das aus dem Widerstreite von These und Antithese hervorgeht, findet seine Erfüllung in der Willenshandlung, die entweder positiv oder negativ ist.

Aber diese Willenshandlung liegt außerhalb des psychischen Erlebens, jenseits der Vorgänge, die sich von der ersten Begehrung bis zum Entschlusse ereignen.

Ihre Voraussetzung ist nicht in dem seelischen Ausgleiche zu suchen, durch den der Begehrungskonflikt gelöst wird, nicht in den psychischen Erscheinungen, die ihrerseits nur Ausdrucksform eines gewissen Seelenzustandes sind, sondern in diesem transzendenten Seelenzustande selbst, der das einzig Wirkliche in der Reihe der Erscheinungen[1]) ist und als Träger der Ereignisse die Ursachen mit den Wirkungen in sich verbindet. Nicht weil man wünscht und sich

1) Richtiger gesagt: der Gegenstände.

entschlossen hat, eine Handlung auszuführen, will man es, sondern weil der psychische Gesamtzustand „so beschaffen ist“, wie er auch in dem Wunsche und Entschlusse zum Ausdrucke kommt. Damit scheint für jene Fälle eine Erklärung gegeben, in denen zwar Wunsch und Entschluß erfolgt sind, die Willenshandlung oder m. a. W. das Wollen aber trotz Mangels äußerer Hindernisse unterblieben ist. Aus diesen Feststellungen läßt sich der Schluß ableiten, daß die Willenshandlung als das Gewollte oder die Entäußerung des Wollens durch gewisse Veränderungen in der Psyche bedingt ist, daß andererseits diese Veränderungen auf Einwirkungen zurückzuführen sind, die die Psyche von außen erfahren hat, und daß letztere, mit den psychischen Zustandsänderungen zu einer Kausalkette vereinigt, die Willenshandlung vorbereitet und verursacht haben.

Daraus geht aber hervor, daß die psychischen Erlebnisse, als welche in dieser Beziehung die Begehrung, Überlegung und Überwindung von Widerständen namentlich hervorgehoben worden sind, zur Willenshandlung in keinem anderen Kausalzusammenhange stehen, als die Lichterscheinung zur Lichtempfindung. Denn tatsächlich wird — wenn wir uns auf den Standpunkt der Undulationstheorie stellen — die Lichtempfindung nicht durch die Lichterscheinung, sondern durch die Einwirkung der Ätherschwingung auf die Gesichtsnerven verursacht.

Man wird nicht sagen können: ich sehe eine Farbe, weil mir eine erscheint, sondern: ich sehe eine Farbe, die mir erscheint, weil meine Gesichtsnerven so geartet sind, daß sie auf eine Veränderung in der Außenwelt, auf eine bestimmte Einwirkung mit Lichtempfindung reagieren.

Vergleiche sind in Sachen strenger Wissenschaft nicht sehr empfehlenswert. Man begibt sich in die Gefahr, von ihnen umgarnt zu werden und den scharfen Blick für das ursprüngliche Problem zu verlieren. Gleichwohl habe ich gewagt, ein Analogon zur oben behandelten Frage heranzuziehen, womit ich aber nichts weiter beabsichtigte, als meine Auseinandersetzungen leichter verständlich zu machen.

Dasselbe, das bezüglich der Lichterscheinung und Lichtempfindung zu sagen ist, gilt, wie erwähnt, auch für das Verhältnis von Begehrung, Überlegung, Überwindung und Willenshandlung. Man will, nicht weil man begehrt usw., sondern man will, was man begehrt und weil das Wollen durch den psychischen Gesamtzustand bedingt ist. Die Begehrung, Überlegung und Überwindung (von Widerständen) aber ist nichts anderes als die sukzessive Ausdrucksform der Ge-

samtpsyche, die in sich die Ursachen mit den Wirkungen: dem Wollen und der Willenshandlung — verbindet.

Das Gesagte soll genügen, den Standpunkt darzulegen, den ich gegen die Ansicht des Verfassers einnehme. Es soll damit nicht ein Urteil über die Richtigkeit seiner Behauptung, sondern nur über die Zweckmäßigkeit der Erkenntnisgrundlage gefällt werden, auf der er sie aufbaut. Schließlich sei noch ein kleiner Irrtum erwähnt, dessen Feststellung zwar nicht meine Aufgabe ist, die aber trotzdem hingenommen werden möge. Horstmann sagt, unter Kontraposition verstehe man ein Verfahren in der Logik, durch das ein bejahendes Urteil in ein verneinendes umgewandelt oder umgekehrt wird; er führt als Beispiel an: jede Lüge ist unmoralisch, keine Lüge ist moralisch. Ich möchte hierzu nur kurz bemerken, daß dies nicht der Fall der Kontraposition, sondern der Äquipolenz ist.

Es darf nicht übersehen werden, daß mit der konsequenten Durchführung des Problemes der Kontrarität auf den Gebieten der Ethik und Kriminalsoziologie eine neue Grundlage für die werttheoretische Beurteilung aller hier in Betracht kommenden Vorgänge und Tatsachen geschaffen wird. Wir werden unter dem Gesichtspunkte der gesetzmäßigen und in der Natur der Dinge begründeten Gegensätzlichkeit nicht mehr vom Schlechten, Unsozialen und Kriminellen an sich sprechen und nicht mehr seinen negativen Wert aus der Gegenüberstellung mit dem Guten und Sozialen und aus der hierzu bestehenden Differenz ableiten, sondern wir werden im Gegenteile den positiven Wert und die Bedeutung des Guten und Sozialen aus seiner Gegensätzlichkeit zum Negativen beurteilen müssen und daher das Schlechte nicht als solches, sondern als relativen Wert, als Kontrapositivum des Guten und Sozialen in Betracht ziehen.

Darin aber liegt die Wurzel für die Umwertung aller Werte. Und von diesem Gesichtspunkte aus mag auch die ethische und soziale Beurteilung des Verbrechens und des Verbrechers einer Revision unterzogen werden.

V.

Kriminalistische Studien.

Von

Kurt Boas, z. Zt. im Felde.

I.

Weiteres zur Alkohol-Kriminalität.

Über dieses Kapitel ist bereits wiederholt an dieser Stelle von mir berichtet worden [1] [2] [3] [4]. Die Wichtigkeit der Frage läßt jedoch die Mitteilung neuen kasuistischen Materials stets wünschenswert erscheinen.

Lundborg [5] fand bei seinen Familienforschungen innerhalb eines 2232 köpfigen Bauerngeschlechts in Schweden folgende Ziffern für moralische oder soziale Minderwertigkeiten (z. T. natürlich dieselben Personen):

Alkoholismus I (ohne chronischen Alkoholismus)	179 = 8,02 plt.
Alkoholismus II (chronischer Alkoholismus)	91 = 4,08 plt.
	12 plt.
Verbrechen und Charaktermangel	49 = 2,2 plt.
Liederlichkeit	21 = 0,94 plt.
	3,14 plt.

1) Boas, K., Alkohol und Verbrechen nach neueren Statistiken. Dieses Archiv, Bd. XXIX, 1907, Heft 1/2, S. 66.

2) Boas, K., Alkohol und Verbrechen. Dieses Archiv, Bd. XXXII, Heft 1/2, S. 155.

3) Boas, K., Alkohol und Unzurechnungsfähigkeit. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1908, S. 698.

4) Boas, K., Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe II. Dieses Archiv, 1914.

5) Lundborg, Medizinisch-biologische Familienforschungen innerhalb eines 2232 köpfigen Bauerngeschlechtes in Schweden (Provinz Blekioge). Jena 1913, Verlag Gustav Fischer.

Die alte bereits früher[1]) von uns hervorgehobene Tatsache, daß die meisten Verbrechen wie die Unfälle auf die Tage Sonnabend, Sonntag und Montag entfallen, geht aus folgender statistischen Übersicht hervor:

In Glasgow[2]) wurden folgende Verhaftungen wegen Trunkenheit an den einzelnen Wochentagen im Jahre 1912 vorgenommen (der Tag von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr morgens gerechnet):

Montag	8 Uhr	morgens	bis	Dienstag	8 Uhr	morgens	1523
Dienstag	8 „	„	„	Mittwoch	8 „	„	1432
Mittwoch	8 „	„	„	Donnerstag	8 „	„	1129
Donnerstag	8 „	„	„	Freitag	8 „	„	1090
Freitag	8 „	„	„	Sonnabend	8 „	„	1429
Sonnabend	8 „	„	„	Sonntag	8 „	„	7132
Sonntag	8 „	„	„	Montag	8 „	„	357

Seit Jahrzehnten übertrifft Bayern[3]) in Bezug auf die Häufigkeit der Verbrechen und Vergehen den Reichsdurchschnitt und die sämtlichen übrigen Bundesstaaten ganz auffallend. Noch auffallender erweist sich das Übergewicht Bayerns bezüglich der der Zahl nach häufigsten Straftat, nämlich der gefährlichen Körperverletzung; hier übertrifft Bayern manche Bundesstaaten um das vier- bis sechsfache.

Eine weitere Untersuchung, wie sich die Kriminalität in Bayern selbst auf die einzelnen Regierungskreise verteilt, hat gezeigt, daß die weintrinkende Pfalz die höchste Kriminalität aufweist.

So kamen im Jahre 1909 auf 100000 der strafmündigen Zivilbevölkerung an rechtskräftig verurteilten Personen in Oberbayern 1307, Niederbayern 1468, Pfalz 1678, Oberpfalz 1358, Oberfranken 1185, Mittelfranken 1242, Unterfranken 1029, Schwaben 1231. Dasselbe Verhältnis ergibt sich in den vorhergehenden Jahren, ja in manchen ist es noch ungünstiger. Auch die Reichskriminalistik ergibt für alle Jahrfünfte seit 1883 dasselbe ungünstige Verhältnis; Bayern marschiert an der Spitze, unter den bayrischen Kreisen steht wieder die Rhein pfalz voran.

Das statistische Amt in Berlin hat sich wie folgt geäußert: „Die Körperverletzung ist häufig in den östlichen Grenzgebieten des Reiches, in denen der Branntwein am meisten zu Hause ist, noch mehr in

1) Boas, K., Alkohol und Verbrechen nach neueren Statistiken. Dieses Archiv, Bd. XXIX, 1907, Heft 1/2, S. 69.

2) Med. Temp. Review, 1913, Nr. 2.

3) Cit. nach Carl Hotter, Alkohol und Verbrechen in der bayrischen Rheinpfalz.

Bayern, das durch sein Bier berühmt ist, vollends in der durch reichlichen und billigen Wein ausgezeichneten Pfalz.“ Dieser Ausspruch stützt sich auf die Tatsache, daß im Jahre 1902 die Pfalz 265 Proz. vom Reichsdurchschnitte an wegen Körperverletzung Verurteilten hatte, Niederbayern 236 Proz., Mannheim 201 Proz., Oppeln 198 Proz.

Im Jahre 1912 waren von 76 abgeurteilten Fällen mindestens 29 auf das Konto des Alkoholismus zu setzen, darunter 10 Totschläge und Körperverletzung mit Todeserfolge; diese 29 durch den Alkohol verursachten Straftaten brachten den 37 Tätern ein: 59 Jahre Zuchthaus und 40 Jahre Gefängnis, ferner 2 Todesurteile.

Im Jahre 1912 wurden in Bayern [1]) 8448 Personen wegen strafbarer Handlungen im Zustande der Trunkenheit rechtskräftig verurteilt; dazu kommen 184 Verurteilungen von Personen, deren Straftaten auf gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen waren. Die Zahl der strafbaren Handlungen betrug 10011. Die Zahl der kriminellen Alkoholiker hat gegen 1911 um 1000, mit den gewohnheitsmäßigen Trinkern 21,7 Proz., zugenommen. Ledig waren 66,4 Proz., 95,2 Proz. waren bayrische Staatsangehörige. Ein Drittel stand im Alter von 18 bis 25 Jahren, ein Drittel zwischen 26 und 53 Jahren, 231 waren zwischen 12 bis 18 Jahre alt; dabei ist aber zu bedenken, daß Jugendliche nicht selten freigesprochen werden oder wegen mangelnder Einsicht nicht bestraft werden. — Je 21 Proz. waren Bauern und ländliche Dienstboten; mehr als zwei Drittel der Verurteilten wohnten in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern, woraus hervorzugehen scheint, daß es unter der ackerbautreibenden Bevölkerung verhältnismäßig mehr kriminelle Alkoholiker gibt als unter der Industriearbeiterschaft.

Ausgesprochen wurden: 11 Verweise, 3674 (42,5 Proz.) Geldstrafen, 14 Haftstrafen, 36 Zuchthausstrafen, 5918 (54,4 Proz.) Gefängnisstrafen. Von den Gefängnisstrafen lauteten 2673 (54,4 Proz.) auf 1 Woche bis 3 Monate, 1609 (32,8 Proz.) auf 1 Woche und weniger.

Die Art der Verbrechen und Vergehen war folgende:

Gefährliche Körperverletzung	43,2	Proz.
Einfache Körperverletzung	10,1	„
Beleidigung	11,6	„
Sachbeschädigung	7,5	„
Bedrohung	7,1	„
Widerstand gegen die Staatsgewalt	7,3	„

1) v. Hentig, H., Münch. med. Wochenschr., 11. November 1913.

Hausfriedensbruch	5,1	Proz.
Schwere Körperverletzung mit Todesfolge	0,5	„
Vergehen gegen die Religion	0,3	„

Auf 100 der nachbenannten Verbrechen und Vergehen kamen 1912 in Bayern Verurteilungen von Personen, die die strafbare Handlung in der Trunkenheit begingen:

Schwere körperliche Verletzung mit Todesfolge . . .	66
Vergehen gegen die Religion	48
Widerstand gegen die Staatsgewalt	45
Sachbeschädigung	33
Gefährliche Körperverletzung	30
Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit	22

d. h. ein Drittel aller Totschläge, beinahe die Hälfte aller Religionsstörungen und Widerstandsvergehen gegen die Staatsgewalt, ein Drittel aller Sachbeschädigungen, beinahe ein Drittel aller schweren körperlichen Verletzungen und fast ein Viertel der Einschränkungen der persönlichen Freiheit sind auf Rechnung des Alkoholismus zu schreiben.

Das bayrische Justizministerium[1]) läßt seit 1910 statistische Erhebungen über den Einfluß des Alkoholgenusses auf die Häufigkeit und die Erscheinungsformen des Verbrechens anstellen. Auf Grund dieser Erhebungen wurden Untersuchungen über die Alkoholkriminalität der Jugend angestellt, die zu folgendem Ergebnisse geführt haben: Die Zahl der Jugendlichen, die wegen Vergehen und Verbrechen gegen die Reichsgesetze, die sie im Zustand der Trunkenheit begangen hatten, verurteilt worden sind, ist unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Altersklassen recht erheblich; die Alkoholstraffälligkeit der Jugendlichen zeigt von Jahr zu Jahr eine Zunahme; diese Zunahme ist stärker als die der Alkoholstraffälligkeit der Erwachsenen und größer als die Zunahme der Straffälligkeit der Jugendlichen überhaupt. Der Alkoholgefährdung ist die Jugend auf dem Lande und in den kleinen Städten in erheblicherem Maße ausgesetzt als die Jugend in den Großstädten; die jngendlichen Alkoholdelinquenten setzen sich hauptsächlich aus ungelernten Arbeitern, landwirtschaftlichen Dienstboten und jungen Gewerbegehilfen zusammen.

Rupprecht[1]) empfiehlt daher, auch außerhalb der Mauern der Großstädte der Pflege der schulentlassenen Jugend durch Anleitung zu Unterhaltungen und Vergnügungen ohne Alkoholübermaß oder bei völliger Alkoholenthaltung Interesse zu widmen; sowie die Zurückdrängung

1) Cit. nach Rupprecht, Die Alkoholkriminalität der Jugend Bayerns. Münch. med. Wochenschr., 1914, Nr. 13, S. 717.

der Alkoholexzesse in den Hauptstädten ihre Ursache gewiß in der Fürsorge durch Jugendvereine, Lehrlingsheime, Gesellen-, Wandervogel- und ähnliche Organisationen hat. Durch die Abwanderung der an das Alkoholübermaß gewöhnten jungen Leute in die Stadt wird der Geist der Ungebundenheit und Zügellosigkeit sehr oft dorthin verpflanzt und macht sich zum Nachteile der Allgemeinheit geltend. Die Arbeit enthält zahlreiche interessante statistische Tabellen über die Kriminalitätsverhältnisse in Bayern und in seinen Kreisen.

Im pommerschen Zentralgefängnis zu Gollnow wurden im Jahre 1912/13 eingeliefert 497 Gefangene. Davon begingen ihre Straftat in der Trunkenheit bzw. infolge von Trunkenheit 399 Personen (80 v. H.). Von den 111 Körperverletzungen und Vergehen gegen die Person wurden 103, d. h. 93 v. H., in der Trunkenheit verübt, von den 332 Vergehen gegen das Eigentum 249, d. h. 75 v. H., von den 48 Vergehen gegen die Sittlichkeit sogar 42, d. h. 88 v. H. Vom Sonnabend Abend bis Montag Morgen begingen ihre Straftat 48 v. H.

Lagriffe[1]) stellte den Verbrauch an Alkohol und alkoholischen Getränken, die Zahl der Aufnahmen an Geisteskranken überhaupt und infolge Alkoholismus, die Zahl der Verbrechen und Vergehen gegen Personen und Eigentum, der Trunkenheitsdelikte, Todesfälle in Trunkenheit und von Selbstmord in Finistère während der Jahre 1826—1906 fest. Der Alkoholismus besteht in der Bretagne schon sehr lange und ist von der modernen Zivilisation unabhängig, was Verf. durch mehrere dokumentarische Belege nachweist. Es zeigt sich, daß der Alkoholkonsum ständig im Steigen begriffen ist; er betrug 1824 pro Kopf 19 l Wein und 11 l Cidre gegen 31 und 27 l im Jahre 1906, hingegen beträgt die Zunahme an stark alkoholischen Getränken das Vierfache des Konsums von 1824. Ebenso nehmen die Delikte zu und besonders die Sexualdelikte, Totschlag und ähnliche. Ferner hat die Zahl der Geisteskranken zugenommen, insbesondere der alkoholischen Störungen, wie Verf. nicht nur aus den Diagnosen, sondern auch aus dem Studium der Krankengeschichten der Anstalt Quimper erheben konnte. Im Zeitraum 1897—1906 betrugen die Alkoholiker 50 Proz. der Gesamtaufnahme.

Über Alkoholvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus spricht sich Dr. Richard Puppel[2]), Stadtassistenzarzt in Duisburg a. Rh., in einer Arbeit aus, die er im hygienischen Institute zu Königsberg i. Pr.

---

1) Lagriffe, Considération sur quelques documents concernant l'alcoolisme dans la Finistère (1826—1906). Annales médico-psychologiques. Bd. LXX, S. 129.

2) Puppel, Friedreichs Blätter f. gerichtliche Medizin.

verfaßt hat. Er bespricht zunächst die Methylalkoholvergiftung; hierauf betrachtet er die akute Äthylalkoholvergiftung, deren klinische Symptome geschildert werden; für die Erklärung der Alkoholwirkung zieht Verf. die Versuche Siebers heran, die die Verminderung des Phosphatidengehalts der Organe gezeigt haben. Die Wirkungen des Alkohols auf das Zentralnervensystem werden kurz erwähnt, die physiologischen Wirkungen gestreift, das Symptomenbild der akuten Vergiftung wird geschildert. Eingehend wird das Kapitel Alkohol und Kriminalität behandelt, wobei besonders die Arbeiten Aschaffenburgs herangezogen werden, auf den sich Verf. auch bei Besprechung der §§ 51 StrGB. und 827 BGB. und bei seinen Wünschen nach Verbesserung der Gesetzgebung stützt. Hierauf werden die Erscheinungen der chronischen Alkoholvergiftung besprochen, ihre Folgen für Körper, Geist und Nachkommenschaft aufgezählt, die Stellung der Dipsomanie unter Berufung auf Kraepelin wird erörtert. Schließlich werden die gesetzlichen Maßregeln zum Schutze des Trunksüchtigen, zur Bewahrung der Allgemeinheit vor Schaden durch Trunksüchtige und zur Befreiung des Trunksüchtigen von seinem Lebenswandel überblickt, wobei die Bestimmungen des StrGB. und des BGB. besprochen, die des Vorentwurfes gestreift werden, endlich werden auch die vom Staate und den Vereinen zur Bekämpfung des Alkoholismus ergriffenen Maßregeln in gedrängter Kürze aufgezählt und auf ihren Wert geprüft. Verf. kommt zu dem Schlusse, daß noch vieles zur Bekämpfung des Alkoholismus, besonders auf dem Gebiete der Volksaufklärung, zu tun sein; es sei Ehrenpflicht jedes Bürgers, zur Befreiung von der Alkoholnot beizutragen, in besonders hohem Maße sei aber hierzu der Gerichtsarzt berufen.

Dr. Hugo Deutsch[1])-Brünn berichtet über einen 39 Jahre alten intelligenten Arbeiter, der sich an die Brünner Fürsorgestelle um Rat gewendet hat. Er hat als Knabe und Jüngling stark onaniert, auch mit Mädchen geschlechtlich verkehrt, ist seit 12 Jahren verheiratet, Vater zweier Kinder. Im Alkoholgenuß ist er sehr mäßig, trinkt nur gelegentlich ½ bis 1 l Bier. Danach ist er immer stark sexuell angeregt, fühlt immer das Gelüste, sich an jugendliche männliche Personen heranzudrücken und ihr Genitale zu betasten. Bei solcher Gelegenheit ließ er sich einmal hinreißen, einen Burschen, den er traf, in ein Gasthaus mitzunehmen, ihm ein Glas Bier zu bezahlen und unter dem Tisch sein Genitale zu betasten; er entging nur mit Mühe der strafgerichtlichen Verfolgung. Er lebt seit der Zeit vollständig ab-

1) Deutsch, Wiener klin. Wochenschr., 1913, Nr. 3.

stinent, im nüchternen Zustande ist seine Libido nur auf das weibliche Geschlecht gerichtet, er hat sogar Widerwillen und Abscheu vor homosexueller Betätigung.

Rausch und moralische Minderwertigkeit sind in diesem Falle ausgeschlossen, ebensowenig ist Intoleranz gegen Alkohol anzunehmen. Es handelt sich wohl um latente Bisexualität, die zum Vorschein kommt, wenn die Hemmungen durch Alkohol ausgeschaltet werden.

In einem Briefe aus Italien [1]) bringt Professor Galli (Bordighera) auch statistische Mitteilungen über die Selbstmorde in Italien, deren Zahl in starkem Steigen begriffen ist. Es scheiden in Italien täglich etwa 8 Individuen freiwillig aus dem Leben. Hinsichtlich des Berufes stehen an erster Stelle jene Personen, die mit Alkohol zu tun haben. Von 100000 Wirten, Weinhändlern, Cafetieren und Likörhändlern haben sich z. B. im Jahre 1909 48 das Leben genommen, und ungefähr den gleichen Prozentsatz weisen die früheren Jahrgänge auf.

Nach den Veröffentlichungen der Statistischen Korrespondenz über die Selbstmorde in Preußen im Jahre 1910 haben in diesem Jahre in Preußen 8179 Personen (6164 Männer und 2015 Frauen) durch Selbstmord geendet. Über die Beweggründe zum Selbstmord gibt folgende Übersicht nähere Auskunft. Es starben von 100 Selbstmördern infolge von:

	1907		1908		1909		1910	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Geisteskrankheit	21,8	36,4	21,5	37,0	21,0	37,1	21,8	39,3
Trauer und Kummer	10,4	7,1	11,9	9,1	12,6	7,3	12,2	7,7
körperlichem Leiden	10,2	8,4	9,8	9,2	9,7	9,9	10,0	9,3
Reue, Scham und Gewissensbissen	7,5	5,3	7,2	5,4	8,1	5,7	7,5	5,2
Nervenkrankheit	3,9	9,0	3,3	7,9	4,1	7,9	4,3	7,4
Alkoholismus	12,1	2,1	11,8	1,3	10,7	1,5	10,1	1,5
Lebensüberdruß im allgemeinen	6,3	4,3	6,2	3,3	5,7	3,5	6,2	4,0
Leidenschaften	2,6	6,9	2,4	5,7	2,9	8,1	3,1	6,5
Ärger und Streit	1,7	1,6	2,2	1,9	1,6	1,6	1,5	1,7
Geistesschwäche	1,0	1,6	0,9	1,3	0,8	1,7	1,0	1,3
Laster	0,5	0,3	0,6	0,1	0,6	0,1	0,4	0,2
anderen u. unbek. Beweggründen	22,0	17,0	22,1	17,8	22,2	15,6	21,9	15,9

Bei den Männern spielt der Alkoholismus also eine bedeutende Rolle als Selbstmordmotiv; diese wird noch bedenklicher, wenn man bedenkt, wie oft der Alkohol als alleinige oder unterstützende Ursache bei Entstehung der Geistes- und Nervenkrankheiten, von Reue und Scham, Ärger und Streit, Leidenschaften, Laster, also den wichtigsten Beweggründen des Selbstmordes, anzuschulden ist. Er ist ganz bestimmt viel öfters Selbstmordursache, als sich dies statistisch erfassen läßt.

1) Münch. med. Wochenschr., 1913, Nr. 3.

Aus einer Arbeit von Pappenheim[1]) über Dipsomanie entnehme ich folgendes:

Die Dipsomanie äußert sich in Anfällen, die charakterisiert sind durch eine despressiv gefärbte, kurz dauernde Verstimmung mit mächtigem Verlangen nach Alkohol, welches den Kranken zu Trinkexzessen veranlaßt. Sekundär mischen sich den Symptomen des Anfalls exogene, durch die Alkoholwirkung bedingte Erscheinungen bei.

Die Mächtigkeit der Begierde nach dem Alkohol, welcher dem Zwecke dienen soll, die Verstimmung zu liefern, hat ihre Wurzel in einer Konstitutionsanomalie, die dem Dipsomanen mit dem Pseudodipsomanen und dem chronischen Alkoholiker gemeinsam ist.

Die Abtrennung jener Fälle, in denen der Trinktrieb nicht durch eine Verstimmung ausgelöst wird, von der Dipsomanie ist zweckmäßig.

Die Verstimmungen der Dipsomanen sind teils reaktiver, teils primärer Natur. Die reaktive Natur der Anfälle zeigt sich einerseits in der Auslösung des einzelnen Anfalles, andererseits in der Abhängigkeit der Häufigkeit und Schwere der Anfälle von äußeren Umständen.

Im ganzen scheint bei den Dipsomanen die reaktive Stimmungslabilität gegenüber der primären zu überwiegen.

Die einzelnen Verstimmungen der Dipsomanen lassen in der Regel die dauernd abnormen Züge in der psychischen Konstitution des Kranken erkennen.

Es scheint, als ob in den leichteren Fällen bei Einwirkung des Alkohols diese Züge hinter den exogenen Erscheinungen verschwinden.

Der dipsomanische Symptomenkomplex könnte gelegentlich als Erscheinungsform einer organischen Psychose vorkommen; doch scheint dies äußerst selten der Fall zu sein. Man wird zweckmäßigerweise diese Form von der Dipsomanie abtrennen und von organischer Krankheit mit dipsomanischem Symptomenkomplex sprechen.

Die Prognose der Dipsomanie hängt im wesentlichen von dem Habitualzustand der leidenden Persönlichkeit und den äußeren Verhältnissen ab, unter denen sie lebt.

Die Beurteilung im dipsomanischen Anfalle vollführter Straftaten oder eingegangener rechtlicher Verbindlichkeiten wird sich auf Untersuchung der dauernden psychischen Konstitution des Individuums einerseits, auf die exogene Wirkung des Alkohols im einzelnen Falle andererseits zu stützen haben.

1) Pappenheim, Zeitschr. f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie.

Boumann[1]) teilt die 300 alkoholistischen Männer in vier Gruppen ein: 1. kriminelle; 2. mit psychischen Störungen; 3. psychische Störungen und Kriminalität; 4. ohne psychische Störungen und ohne Kriminalität.

1 umfaßt ein Viertel, 2 ein Fünftel, 3 zwei Fünftel, 4 ein Siebentel.

An statistischen Tabellen erläutert Boumann die äußerst komplizierten Faktoren, welche beim Zustandekommen der Trunksucht eine Rolle spielen und zu welchen sowohl die exogenen wie endogenen gehören, und welche individuell verschieden sind. Endogene Momente kommen in der zweiten, besonders aber in der dritten Gruppe zum Vorschein, und in solchen Fällen ist der Alkoholismus als sekundär zu betrachten. Die größte Hälfte dieser 300 Alkoholiker besitzt aber primär ein gut brauchbares Gehirn, ihr Alkoholismus ist sekundär und Folge von Milieueinflüssen. Psychische Störungen fand Boumann also in drei Fünftel seiner Fälle; neurologische Abweichungen fand er nur selten.

Von der ersten Gruppe begingen 95,8 Proz. ihr Delikt unter unmittelbarem Alkoholeinfluß; von der dritten Gruppe 91 Proz., ein typisches Delikt mit Amnesie ist hier der Exhibitionismus. Unter den endogenen Faktoren befindet sich auch das männliche Klimakterium im Alter von ungefähr 60 Jahren.

Neue Wege der Begnadigung regt Bauer mit folgenden Ausführungen an:

In den letzten Jahren sind von einer Reihe deutscher Bundesstaaten — Lippe, Hessen, Braunschweig (für die Stadt Braunschweig), Lübeck, Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Koburg-Gotha — Verordnungen über bedingte Begnadigung erlassen worden, welche ermöglichen, Personen, die durch ihre Neigung zum übermäßigen Alkoholgenusse mit dem Strafgesetz in Berührung gekommen sind, auf den Weg wirklicher Besserung zu bringen. Nach der preußischen Entschließung kann die Hoffnung auf Bewährung dadurch begründet werden, daß der Verurteilte sich der Schutzaufsicht eines Fürsorgevereines oder einer Trinkerfürsorgestelle freiwillig unterstellt. Die anderen Entschließungen lassen, mit Unterschieden im einzelnen, als besondere Bedingung des Strafaufschubs die Enthaltung von geistigen Getränken auf die Dauer der Probezeit zu, die in Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Koburg-Gotha nach dem „Pollard System" zu Protokoll der Strafvollzugsbehörde zu geloben ist. Die Verordnungen

1) Boumann, Neue Ziffern über Alkoholismus, Kriminalität und Psychosen nach den Erfahrungen des medizinischen Konsultationsbureaus für Alkoholismus in Amsterdam. Verlag der Psychiatrisch-Juristischen Gesellschaft. Amsterdam 1913.

rechnen auf die Mitwirkung — fast durchgängig „Schutzaufsicht" — der Trinkerfürsorgestellen, Trinkerfürsorgevereine, Abstinenz- und Mäßigkeitsvereine und machen zum Teil den bedingten Straferlaß vom Eintritt in einen Abstinenzverein abhängig. Es ist sehr zu wünschen, daß im künftigen deutschen Strafgesetzbuche bei der bedingten Strafaussetzung nach dem Vorbilde Großbritanniens und der Schweiz besondere Bestimmungen für die Trinker im Sinne ihrer Heilerziehung Aufnahme finden, da die ins Auge gefaßte Unterbringung trunksüchtiger Verbrecher in einer Trinkerheilanstalt erst Platz greifen kann, wenn das Trinken zu einer chronischen, oft unheilbaren Krankheit geworden ist.

Der § 43 des Vorentwurfs schreibt vor: „Ist Trunksucht festgestellt so kann das Gericht neben einer mindestens zweiwöchentlichen Gefängnis- oder Haftstrafe die Unterbringung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt bis zu seiner Heilung, jedoch höchstens auf die Dauer von zwei Jahren anordnen, falls diese Maßnahme erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Auf Grund dieser Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie ist befugt, den Untergebrachten im Falle seiner früheren Heilung auch vor der bestimmten Zeit aus der Anstalt zu entlassen."

Falls diese oder ähnliche Vorschriften Gesetz werden, entstehen für die Trinkerheilanstalten ganz neue Aufgaben, denen die jetzt vorhandenen Anstalten schon wegen der geringen Zahl der vorhandenen Plätze nicht gewachsen sind. Die Landespolizeibehörden, die den Trinker entlassen sollen, wenn er geheilt ist, müssen sich auf das Gutachten des Leiters der Trinkerheilanstalt stützen. Diese gutachtliche Tätigkeit der Beurteilung der Heilung eines Alkoholisten läßt es wünschenswert erscheinen, daß die Leiter der Trinkerheilanstalten Ärzte sind. Dazu kommt, daß als trunksüchtig viele Menschen gelten, die in Wirklichkeit an Psychosen leiden oder psychopathisch sind. So sehr man die Erfolge vieler von Nichtärzten geleiteten Anstalten anerkennen muß, so wird doch für die Zukunft die ärztliche Leitung dieser Anstalten angestrebt werden müssen. Schwierigkeiten wird auch die Frage machen, ob man die Trinkeranstalten, die neu gegründet werden müssen, als selbständige Anstalten errichtet oder als Anhängsel an Irrenanstalten, an Bewahrungshäuser oder Landesarmenanstalten.

Zum Schlusse sei in prophylaktischer Beziehung des Alkoholerlasses des russischen Kriegsministers gedacht. Derselbe besagt folgendes:

Alle Vorgesetzten, mit den allerhöchsten beginnend, sind ver-

pflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um bei den ihnen anvertrauten Untergebenen den Gebrauch von spirituösen Getränken zu vermindern, in dieser Hinsicht durch persönliches Beispiel, moralischen Einfluß, die ihnen dienstlich zustehenden Rechte und alle, ihnen zu Gebote stehenden, zweckentsprechenden Mitteln wirkend.

Das Erscheinen eines Offiziers in berauschtem Zustande, gleichviel wo es auch sei, jedoch hauptsächlich vor niederen Chargen, gilt als ein Vergehen, dem hohen Berufe eines Offiziers nicht entsprechend. Für solch ein Vergehen unterliegt der Offizier, je nach Umständen und Verhältnissen, entweder der moralischen Beurteilung der Vorgesetzten und älteren Kameraden oder der Disziplinarbestrafung, oder der Übergabe an das Ehrengericht oder endlich der Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarverfahren.

Im Zeugnis eines jeden Offiziers muß genau vermerkt werden in welches Verhältnis er sich zum Gebrauch spirituöser Getränke stellt. Wenn hierin ein schlechter Einfluß auf jüngere Kameraden bemerkt wird, so muß es vermerkt werden. Demjenigen Offizier, der ein unmäßiges Leben führt, wird im Führungszeugnis ein Vermerk über „nicht vollständig zufriedenstellende dienstliche Anforderung“ gemacht. In den Zeugnissen der Vorgesetzten aller Rangstufen wird darauf hingewiesen, in welches Verhältnis sie sich, in Bezug auf die Verminderung spirituöser Getränke unter den ihnen anvertrauten Abteilungen zu setzen haben.

Bei Ausführung jeglicher Befehle und dienstlicher Obliegenheiten als: bei der Déjour, auf Wache, in der Lehrstunde, auf dem Schießstand, bei Besichtigungen, Manövern, auf Sammelplätzen, beim Ausrücken usw., gleichfalls bei allen übrigen Gelegenheiten von gemeinschaftlicher Ausführung dienstlicher Obliegenheiten und wo sich Offiziere in Gegenwart von Gemeinen befinden, ist der Gebrauch spirituöser Getränke verboten.

Offiziersversammlungen sollen nicht zum Zechen dienen, daher wird a) die Verabreichung von spirituösen Getränken nur zum Frühstück, Mittag- und Abendessen und zu vom Bezirkskommandeur genau festgesetzten Stunden gestattet.

b) Offene Büffets mit Imbiß dürfen kein Weinlager haben.

c) Spirituöse Getränke werden unter allen Umständen nur gegen Barzahlung verabreicht und dürfen nicht nach Hause genommen werden.

d) Zur Zeit gemeinsamer Frühstücks-, Mittags- und Abendessen, an Feiertagen und zu sonstigen Festlichkeiten werden die Regimentsmusikanten, Sänger und Balaleikaspieler der niederen Chargen nur

mit Bewilligung des Bezirkskommandeurs und zu genau bestimmten Stunden in die Offiziersversammlung zugelassen.

e) Den Offiziersvereinigungen steht das Recht zu, den Verkauf von spirituösen Getränken in ihren Versammlungen vollständig zu untersagen. Der Beschluß gilt für gesetzlich bei einer Mehrzahl von $^2/_3$ Stimmen, wovon dem Korpskommandeur Mitteilung zu machen ist.

Die ökonomischen Offiziersgesellschaften dürfen keine spirituösen Getränke auf Kredit geben. Abteilungen dieser Gesellschaften, die zur aktiven Armee abgeschickt werden, ist der Handel mit spirituösen Getränken ausnahmslos verboten. Wo ökonomische Offiziersregimentsgesellschaften vorhanden sind, ist der Verkauf spirituöser Getränke vollständig untersagt.

Die Bezirkskommandeure müssen auf jede Weise, mit Hilfe der Regimentsgeistlichen, dahin wirken, Regiments-Nüchternheitsgesellschaften zu organisieren, indem sie besondere Aufmerksamkeit darauf verwenden, die jungen, von den Kriegsschulen kommenden Offiziere zu sich heranzuziehen.

Nüchternheitsgesellschaften werden auf Grundlage der Regeln organisiert, die von der geistlichen Verwaltung unter dem Protopresbyter der Armee- und Marinegeistlichkeit ausgearbeitet werden.

Zur Bekanntmachung der Offiziere mit dem schädlichen Einfluß des Alkohols auf den menschlichen Organismus und der Folgen des Gebrauches spirituöser Getränke werden die Regimentsärzte verpflichtet, nicht weniger als zweimal jährlich Mitteilungen hierüber in Gegenwart sämtlicher Offiziere zumachen. Die Regimentsgeistlichen werden ersucht, zur Beleuchtung derselben Frage vom religiösen Gesichtspunkte aus ähnliche Mitteilungen zu machen.

Um die Offiziere vom Gebrauch spirituöser Getränke zurückzuhalten, müssen die Vorgesetzten ihre Aufmerksamkeit auf die entsprechende Organisation der Offiziersversammlungen richten, indem sie ihnen einen belehrenden, sportlichen, familiären Charakter verleihen. Zu diesem Zweck müssen möglichst gute Bibliotheken und Lesezimmer angelegt und jede Art Verkehr und Gespräche angeregt werden.

Säle für Fechten und gymnastische Übungen müssen eingerichtet, unter den Offizieren sportliche Spiele und alle möglichen Disputationen organisiert, die Versammlungen, Familienabende, Konzerte u. dergl. interessant veranstaltet werden, bei den Offizieren das Erlernen fremder Sprachen und der Musik gefördert und der Besuch der städtischen Theater möglichst erleichtert werden.

Die Divisionskommandeure haben in ihren jährlichen Rapporten zu berichten, was sie im Laufe des Jahres in jedem Bezirk zur Ver-

minderung des Gebrauchs spirituöser Getränke und zur Verbesserung in diesem Sinne unter den Offizieren und Gemeinen erreicht haben.

In großen Städten, wo Garnisonsvereinigungen bestehen, dürfen zum Unterhalt derselben keine Gelder genommen werden, die von dem Bezirk zur Verbesserung der Lage der Offiziere bestimmt worden.

In jeder Garnison muß jährlich eine Aufstellung der Gasthäuser, Restaurants und Vergnügungsetablissements gemacht werden, deren Besuch den Offizieren gestattet ist. Diese Aufstellung muß in der Garnison bekannt gemacht, in den Räumen der Offiziersvereinigungen ausgehängt und jedem in die Stadt zureisenden Offizier überreicht werden.

Alles, was in diesen Maßregeln den Offizieren gesagt worden ist, bezieht sich in gleichem Maße auf die Militärärzte und überhaupt auf alle militärischen Beamten und die militärische Geistlichkeit.

Sowohl den Gemeinen aller Kategorien im Laufe ihrer aktiven Dienstzeit, als auch der Reserve und der Landwehr zur Zeit der Einberufung in die Lehranstalten ist der Genuß von spirituösen Getränken überall untersagt.

Es ist nicht gestattet, Gemeine in Wirtshäusern, Weinhandlungen und Kellern u. dergl. Verkaufsstellen zum Ankauf spirituöser Getränke zu schicken.

Gemeine, welche wegen Gebrauchs spirituöser Getränke eine Disziplinarstrafe verbüßt haben, dürfen weder zu Unteroffizieren oder Gefreiten befördert, noch im Range erhöht, noch zu Lehrern junger Soldaten bestimmt werden.

Unteroffiziere, welche eine Disziplinarstrafe wegen Gebrauchs spirituöser Getränke verbüßt haben, dürfen in ihren Unteroffizierspflichten nicht geduldet werden.

Über Gemeine, welche in berauschtem Zustande bemerkt werden, werden in jeder Rotte, Eskadron, Batterie besondere Erhebungen gepflogen. Solche Gemeine müssen unter beständiger Aufsicht der nächsten Vorgesetzten stehen, gehen des Rechtes verlustig Urlaub zu erhalten und werden zu speziellen Gesprächen mit dem Geistlichen und dem Arzte vorgeladen.

An den Heimatsort der Gemeinen, über die ein spezieller Vermerk über Trunkenheit geführt wird, ergeht die Bitte, Geldsendungen zu unterlassen. Falls Geld eines solchen Gemeinen eintrifft, wird dasselbe unbedingt auf ein Sparkassenbuch eingetragen und kann nur mit Bewilligung des Rottenkommandeurs (resp. Eskadron, Batteriekommando) erhoben werden.

Bei Entlassung der Gemeinen zur Reserve ist es verboten, den-

jenigen, bei welchen der Gebrauch spirituöser Getränke bemerkt worden, lobende Dienstzeugnisse auszustellen.

Die Vorgesetzten und die Geistlichkeit sind verpflichtet, alle Mittel anzuwenden, um die Gemeinen von der Gesellschaft der Trinker des Regiments fernzuhalten, indem sie Reden darüber halten, hauptsächlich den jungen Soldaten, die in eine Abteilung eintreten, und den aus verschiedenen Gründen neu eintretenden niederen Chargen.

Zum erfolgreichen Kampf gegen den Gebrauch spirituöser Getränke unter den niederen Chargen müssen alle möglichen Maßregeln moralischen Einflusses auf diese Chargen angewandt werden, um in ihnen ein bewußtes Verständnis dieser Frage zu wecken.

Indem man den Bezirkskommandeuren in diesem Sinne eine sehr weitgehende Macht einräumt, muß man auf folgende Maßnahmen hinweisen:

a) Entwicklung und Bestärkung der Religiosität, indem man die Aufmerksamkeit auf die Pracht der Kirchen und des Gottesdienstes lenkt; Verbesserung des Kirchensängerchores; Messelesen für die beim Gottesdienst nicht anwesend gewesenen niederen Chargen; Gottesdienst an den 12 Hauptfesttagen; Tedeum für die in der Kirche abwesenden niederen Chargen; Gottesdienst in den Kasernen an den kaiserlichen Festtagen; für alle niederen Chargen eine Liturgie vor der Front des Regiments zu allen Festtagen.

b) Systematisch organisierte Gespräche der Geistlichen mit allen Leuten nicht weniger als einmal wöchentlich und außerdem einmal mit den jungen Soldaten, bei denen Trunkenheit bemerkt worden, sowie beständiger Besuch der Gefängnisse zwecks Gespräche mit den Arrestanten, sowie der Kranken in den Lazaretten.

c) Gespräche der Ärzte über die Schädlichkeit des Gebrauches spirituöser Getränke, erläutert durch Lichtbilder, Tabellen und Diagramme nicht seltener als einmal monatlich und für Leute, bei denen Trunkenheit bemerkt worden ist, wöchentlich.

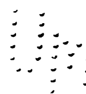
d) Organisation von Sonntagslektüre und Schulen für Anfangsunterricht für freiwillige Teilnehmer, unter Leitung von Geistlichen, sich freiwillig dazu meldenden Offizieren und ihrer Familienglieder, sowie niedere Chargen, die in dem Wunsche, Nutzen zu bringen, sich dafür vorbereitet haben. Freiwillige Teilnahme von niederen Chargen zur Erlernung von Handwerken.

e) An die Kasernenwände Bilder und Tafeln über die Schädlichkeit des Alkohols aufzuhängen und die Bibliotheken mit Büchern antialkoholischen Charakters zu versorgen.

Ebenso, um sich des Weines zu enthalten, die Aufmerksamkeit

zu richten auf die Entwicklung des Sports; Einrichtung von Disputationen in Bezug auf gymnastische Schützen- und Reiter-Festlichkeiten, und für die niederen Chargen jede Art Spiele, die im Freien ausgeführt werden können, zu organisieren.

Alle angängigen Maßregeln zur Verbesserung des Daseins und der Lebensbedingungen der niederen Chargen zu ergreifen und zu diesem Zwecke, wo irgend möglich, Lese- und Teehallen, für die Unteroffiziere besondere, zu organisieren; die Nahrung zu verbessern und vielseitiger zu gestalten; in den Kasernen eine gesetzlich bestimmte Temperatur zu verlangen; Waschküchen und Bäder einzurichten; zur Zerstreuung der niederen Chargen Soldatentheater, Tänze, Besichtigung verschiedener Sehenswürdigkeiten und dergleichen einzurichten, und ihnen zu ermäßigten Preisen den Besuch von Theatern, Ausstellungen, Museen, Zirkus, Gärten und dergleichen zu ermöglichen.



Besprechungen.

Von H. Groß.

1.

R. Garrand „traité theoretique et pratique du Droit pénal Français" tome deuxieme. Troisieme edition. Paris 1914. Societè du recucil Sirey.

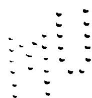
Dem ersten Bande (s. Bd. 51 S. 193) folgte bald der zweite, der die gleichen Vorzüge dieses großartigen Werkes aufweist. Es schließt sich ausgezeichnet an des Verfassers Arbeit über den französischen Strafprozeß an (s. dieses Arch. Bd. 38 S. 379). H. Groß.

2.

Dr. J. Sadger, „Über Nachtwandeln und Mondsucht." Eine medizinisch-literarische Studie. Wien, Leipzig, Franz Deuticke, 1914.

So, wie man heute manches existierende leugnet, so geschieht es mitunter auch mit dem Nachtwandeln und der Mondsucht. Verf. zeigt an von ihm sorgfältig untersuchten Fällen deren Bestehen und deren Bedeutung für das Strafrecht; es ist wahrscheinlich, daß Leute nicht selten etwas verantworten mußten, was sie offensichtlich im Zustande des Schlafwandelns und der Mondsucht getan haben. Verf. kommt zu dem Ergebnisse, daß diese Erscheinungen einen motorischen Durchbruch des Unbewußten darstellen und, wie der Traum, der Erfüllung heimlicher, verpönter Wünsche dienen; sämtliche Nachtwandler weisen erhöhte Muskelerregbarkeit und Muskelerotik auf, sie gehören häufig der Nachkommenschaft von Trinkern, Epileptikern, Sadisten und Hysterischen an, es seien aber Mondsucht und Nachtwandeln kein Sympton von Hysterie. Der Einfluß, den der Mond hier nimmt, ist „nur zum geringsten Teil bekannt". —

So gut Verf. die von ihm gebrachten Fälle anwendet, so wenig bin ich mit der Heranziehung von Dichtungen zur Klärung wissenschaftlicher Fragen einverstanden, wenn dies auch noch so sorgfältig und klug geschieht. Die Dichtung hat nicht den Zweck, wissenschaftliches Material zu beschaffen; in der Regel wird der Dichter wirkliche Ereignisse zur Grundlage seiner Schöpfungen benutzen — aber nur zur Grundlage und dann wird geändert, verbunden und weggelassen, wie es für die Schöpfung des Dichters paßte und nötig wurde. Damit hängt die Frage, ob er ein guter Psychologe war, gar nicht zusammen. Wenn der Dichter an dem wirklich Vorgekommenen Änderungen vornimmt, so fragt er sich erstens, ob



die Änderung der Schönheit aufhilft und zweitens, ob sie auch psychologisch möglich ist; kann er das letztere bejahen, so beruhigt er sich und läßt die Änderung geschehen. Aber nur der Dichter ist beruhigt, nicht der Forscher, denn das, was psychologisch möglich scheint, muß nicht wirklich kommen, ja es ist vielleicht tatsächlich psychologisch unmöglich und dem Dichter und seinen Lesern ist es doch denkar. Deshalb können psychologische Schilderungen, Konflikte und Probleme, wie sie Dichter bringen, höchst interessant und anregend sein, aber als Belege für wissenschaftliche Fragen dürfen sie nie gebraucht werden. Nur Shakespeare und Goethe waren so gigantisch, daß sie auf Änderungen und Ausschmückungen verzichten konnten — was sie darstellen, ist auch psychologisch wahr.

Das sei nicht bloß in Ansehung des vorliegenden, wertvollen Buches gesagt. H. Groß.

3.

Verbrechertypen, herausgegeben von H. W. Gruhle und A. Wetzel, Heidelberg. I. Bd. 3. Heft „Zur Psychologie des Massenmörders Hauptlehrer Wagner von Degerloch. Eine krim. phys. und psych. Studie von Prof. Dr. Rob. Gaupp in Tübingen, nebst einem Gutachten von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. R. Wollenberg in Straßburg i. E. Berlin. Jul. Springer. 1914.

Eine glänzende Musterarbeit über die Darstellung und Begutachtung eines außerordentlich wichtigen Falles. Dieser ist noch vielfach in Erinnerung. Der Lehrer Ernst Wagner hat am 4. und 5. September 1913 seine Frau und 4 Kinder in Degerloch und in Mühlhausen 8 Menschen ermordet, 11 zum Teil schwer verwundet und dann mehrere Häuser angezündet. Verf. schildert das Wesen des Mörders an der Hand genauer Erhebungen, seiner eigenen Angaben und umfangreichen biographischen Aufzeichnungen eingehend und erklärend und kommt zu dem hochinteressant begründeten Gutachten auf Vorliegen von Paranoia. Zu demselben Gutachten gelangt Prof. Wollenberg. Ich möchte diese Arbeit Psychiatern und Juristen gleichermaßen zu eingehendem Studium empfehlen.

H. Groß.

4.

Verbrechertypen. Herausgegeben von Hans W. Gruhle und Albrecht Wetzel. I. Bd. 2. Heft. Säufer als Brandstifter. Von H. W. Gruhle, K. Wilmanns und G. L. Dreyfus. Berlin, 1914, Jul. Springer.

Die gut geschilderten Typen stellen keine Verbrecher dar, welche große Brände gestiftet haben; es sind lauter Säufer, wie sie überall vorkommen, überall schädlich sind und lästig fallen und wie sie sich aus dem gewohnheitsmäßigen Alkoholgenusse entwickeln. Die Fälle zeigen, wie schwer die Behandlung solcher überaus gefährlichen Leute ist, zum Bestrafen sind sie zu viel abnormal und zur Existenz unter anderen zu wenig normal. Die Darstellungen haben daher weniger kriminelles Inter-

esse, sie unterstützen die große Bedeutung der Sicherungsmaßregeln, die einmal das wichtigste der sozialen Maßregeln darstellen werden.

H. Groß.

5.

Dr. Erwin Stransky: „Lehrbuch der allgemeinen und speziellen Psychiatrie. Zur Einführung für Studenten und als Merkbuch für in der allgemeinen Praxis stehende Ärzte. I. Allgemeiner Teil. Leipzig. F. C. W. Vogel. 1914.

Der Untertitel des Buches, von dem der allgemeine Teil vorliegt, besagt einerseits, daß es nur für die Mediziner bestimmt ist, anderseits aber auch, daß es zur „Einführung" für Studierende und als „Merkbuch", also Nachschlagewerk für Ärzte dienen soll. Da es in der Tat diesen Zwecken ausgezeichnet entspricht, so ist es auch für Juristen sehr gut brauchbar, die sich die ihnen so notwendigen psychiatrischen Kenntnisse gewissenhafterweise erwerben wollen. Das Buch ist klar und leicht verständlich geschrieben und die Einteilung besonders glücklich und übersichtlich gehalten, so daß namentlich ein Nachschlagen, welches im besonderem Falle Aufklärung schaffen soll, leicht und rasch geschehen kann.

Auch der pharmakologische Anhang von Ferri ist sehr zweckmäßig, da die Wirkungen eines Medikamentes, Maximaldosen und Charakterisierung auch für die Kriminalisten oft wichtig sind.

Nach dem Erscheinen des II. Teiles soll nochmals auf dieses wertvolle Buch zurückgekommen werden. H. Groß.

6.

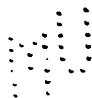
Vittorio Benussi: „Die Atmungssymptome der Lunge" (Vortrag, gehalten bei der 2. Versammlung der ital. Gesellschaft für Psychologie. Rom 1913). Aus der Sammlung von Abhandlungen zur psychol. Pädagogik (Arch. f. d. ges. Psych.) Leipzig und Berlin. W. Engelmann. 1914.

Verf. tut dar, daß experimentell die Unsicherheit von Beurteilungen über Wahrheit und Unrichtigkeit einer Aussage erweisbar ist. Wenn die Beobachter bloß auf Physiognomie, Art der Aussage, Benehmen des Aussagenden usw. Rücksicht nehmen, so schwanken die richtigen Beurteilungen um die 50 Proz. herum, so daß eine bestimmte Auffassung nicht gewonnen werden kann. Sind schon diese Experimente für den Kriminalisten von namhaftem Interesse, so kann die experimentell festgestellte Tatsache, daß zwischen Wahrheit und Lüge des Aussagenden einerseits und dessen Atmungssymptomen ein gewisser Zusammenhang besteht, für uns von größter Wichtigkeit werden. Natürlich sind diesfalls noch viele Untersuchungen nötig; ich empfehle aber die Schrift Benussis schon jetzt zu eingehendem Studium. H. Groß.

7.

Dr. Franz Schuppe: „Die staatliche Überwachung der Prostitution". Berlin. J. Guttentag. 1914.

Die kleine Schrift ist zwar nur für Preußen bestimmt, sie enthält aber



so viel allgemeines, daß sie für alle Polizei- und Verwaltungsbeamte wichtig ist. H. Groß.

8.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Allfeld: „Die Gewohnheitsverbrecher im künftigen Strafrecht. Vortrag in der Gehestiftung in Dresden vom 10. Januar 1914. Leipzig und Dresden. B. G. Teubner. 1914.

Die sorgfältige Untersuchung kommt zu dem Schlusse, besonders zu behandelnde Verbrechen seien jene, welche durch die begangene strafrechtliche Handlung in Verbindung mit ihrem Vorleben oder durch die Häufung einer größeren Anzahl von strafbaren Handlungen auch ohne Rücksicht auf ihr Vorleben bekundet haben, daß ihr strafbares Verhalten aus einer zur Begehung von Verbrechen neigenden Gesinnung hervorgegangen ist und daß sie für die Sicherheit der Gesellschaft gefährlich sind; insbesondere sind dies diejenigen Personen, die bei Begehung der Tat gewerbsmäßig gehandelt haben. H. Groß.

9.

Dr, Albert Hellwig: „Die Filmzensur." Berlin 1914. W. v. Frankenstein.

Der Verf., wohl der beste Kenner des Kinematographenrechtes, zeigt in der vorliegenden Schrift, daß möglichste Zentralisierung der Filmzensur unbedingt notwendig ist. H. Groß.

10.

Hugo Hoffmann, „Der Taubstumme im französischen und im deutschen Rechte". Wien. Karl Gräser. 1914.

Verf. untersucht die wenig erörterte Frage über die Rechtsstellung des Taubstummen im französischen und deutschen Rechte, sowohl im Zivil- als Strafrecht, und kommt zum Schlusse, daß das deutsche Recht diesfalls wissenschaftlich richtiger und humaner vorgehe. H. Groß.

11.

Prof. Dr. Reinhard Frank: „Das Gesetz, betreffend Änderung des Strafgesetzbuches vom 19. Juni 1912". Tübingen. J. C. B. Mohr.

Vortreffliche höchst bequeme Zusammenstellung (zum Ausschneiden und Einkleben). H. Groß.

12.

Dr. Ludwig Frank: „Sexuelle Anomalien, ihre psychologische Wertung und deren forensische Konsequenzen". Erweiterter Vortrag, gehalten in der Jurist.-psychiatr. Vereinigung Zürich am 26. Februar 1913. Berlin. Julius Springer 1914.

Verf. meint nachweisen zu können, daß alle anormalen sexuellen Erscheinungen lediglich auf die primären Eindrücke zurückzuführen sind; die

Annahme, daß solche Zustände angeboren seien, fällt als psychologisch unhaltbar in sich zusammen. Wie man sich zu physischen Erscheinungen zu stellen habe, z. B. den so ausgesprochen femininen Eigenschaften vieler homosexueller Männer, wird nicht untersucht. Verf. behauptet, wir müßten in Zukunft vom forensischen Standpunkt aus unbedingt dazu gelangen, all die Sexualhandlungen auf sich beruhen zu lassen (i. e. nicht zu bestrafen), durch die keine Verletzung der Sitte, kein öffentlicher Ärgernis und keine Schädigung des einzelnen Individuums eingetreten ist; eine Gesatzgebung, die weiter strafend vorgeht, enthalte „eine menschenunwürdige, unserer heutigen Kultur hohnsprechende Unbarmherzigkeit".

H. Groß.

13.

Dr. L. Scholz, Nervenarzt und Direktor der Irrenanstalt Kosten: „Die Gesche Gottfried." Eine krim.-psych. Studie. Berlin. 1913. S. Karger.

Die Gesche Gottfried, welche 1831 wegen 14 vollbrachter und 14 versuchter Mordtaten hingerichtet wurde, ist gewiß ein interessantes Objekt für krim.-psych. Untersuchungen, ihr Leben ist auch wiederholt geschildert worden, eine neue Bearbeitung war aber nicht notwendig, weil wir kein genügend brauchbares wissenschaftliches Material besitzen. Wie wenig gebildet die Richter jener Zeit waren, zeigt die Tatsache, daß die Gottfried trotz mehr als 3 jähriger Untersuchung niemals psychiatrisch untersucht wurde, obwohl hierzu reichlichster Anlaß vorgelegen hätte. Freilich wäre von den damaligen Ärzten nicht viel zu erfahren gewesen; dies beweist die Liste der Todesursachen, welche von den verschiedenen Ärzten bei den 15 in einer einzigen Stadt verübten Giftmorden angegeben wurden: hitziges Gallenfieber, innerliche Entzündung, Schlagfluß, Leberverstopfung, Hirnentzündung, Gallenruhr usw. — nur ein einziger Arzt fragt, ob das Kind nicht „etwas Unrechtes" gekriegt hätte? Aber er veranlaßt auch nichts weiter. Und doch waren alle Opfer mit Arsen vergiftet worden und zeigten mit größter Deutlichkeit die typischen Erscheinungen einer Arsenvergiftung. Was diese Juristen und Ärzte zusammengeschrieben haben, ist keine verläßliche Grundlage für eine wissenschaftliche Untersuchung.

H. Groß.

14.

Dr. P. Roller, Chefarzt der Kropper Heil- und Wohltätigkeitsanstalten: „Die Untersuchung des Geistekranken". Halle. 1914. C. Marhold.

Der Erste der die Frage der geistigen Gesundheit oder Krankheit eines Verdächtigen im Strafverfahren zu erwägen hat und ihre Erörterung in Fluß bringt, ist der Untersuchungsrichter, und regt er die psychiatrische Untersuchung nicht an, so wird sie überhaupt selten mehr vorkommen. Um nun diesfalls einerseits nichts zu versäumen, anderseits aber nicht zu viel ergebnislose Geisteszustandsuntersuchungen zu veranlassen, ist es nötig, daß der Jurist auch hier Kenntnisse besitzt, die eigentlich nicht seines Amtes und doch überaus wichtig sind. Mit dem gesunden Menschenverstande langt man nicht aus und kümmert man sich um diesfällige Kennt-

nisse, so ist es sicher am besten, wenn man systematisch vorgeht und sich nach bestimmten schon bestehenden Regeln unterrichtet. Das vorliegende kleine Werk ist hierzu auch für den Juristen gut zu brauchen, namentlich die Fragen nach „dem Spiel der Motive", dem Gedankenablaufe, der Art der Aufmerksamkeit, der Sinnesempfindungen, des Gedächtnisses usw. sind einfach und klar behandelt, der Jurist wird vollkommen orientiert und die Mühe des Studiums macht sich gewiß reichlich bezahlt. H. Groß.

15.

Dr. L. Ebermayer, Reichsgerichtsrat und stellvertr. Vorsitzender der Kommission: „Die Strafrechtsreform. Das Ergebnis der Arbeiten der Strafrechtskommission. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1914.

Eine ganz ausgezeichnete, klare und bei aller Kürze gründliche Darstellung der Grundgedanken im neuen StG., so daß das Neue plastisch und deutlich hervortritt. Diese authentische Erklärung ist im höchsten Grade wertvoll. H. Groß.

16.

Dr. Alb. Coenders: „Richtlinien aus den Lehren Feuerbachs für die moderne Strafrechtsreform." Tübingen, J. C. B. Mohr. 1914.

Die interessante Schrift entspricht der Verpflichtung, die unvergängliche Bedeutung Feuerbachs neu anzuerkennen und ihre Entwicklung auf das moderne Strafrecht wahrzunehmen. Sie ist sehr lesenswert.

H. Groß.

17.

Prof. Dr. Friedr. Wachenfeld: „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts". München 1914. C. H. Beck.

Das Buch will eine Lücke ausfüllen, welche zwischen den großen Lehrbüchern einerseits und den Grundrissen und Leitfaden anderseits besteht, es will hauptsächlich der Einführung und Orientierung des Lesers dienen. Dieser Zweck ist durch das vorliegende Lehrbuch zweifellos erreicht worden, und wenn man auch den Meinungen und Auffassungen des Verfassers in vielen Richtungen nicht zustimmen kann, so darf es doch zum Studium und zum Nachschlagen empfohlen werden. H. Groß.

18.

Dr. Karl Struve: „Die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England unter Berücksichtigung der erziehlichen Maßnahmen". Berlin 1914. Otto Liebmann.

Die heutige harte Weltlage macht es außerordentlich schwer, für englische Arbeiten und Auffassungen, sowie für Bücher, die sich damit befassen, die nötige Gerechtigkeit und kühle Betrachtung aufzubringen. Wir alle — sind wir ehrlich — waren zwar nicht Anglomanen, wir haben aber für vieles Englische Anerkennung, vielleicht auch Bewunderung besessen, mehr, als wir nach den heutigen Erlebnissen verantworten können. Es hat der blutigen und schrecklichen Lehren unserer Tage bedurft, um das rück-

sichtslose, nur nach Geld strebende, verlogene und falsche Wesen des Engländers zu erkennen und wahrzunehmen, daß eben alle englischen Einrichtungen auf dieses uns fremde Wesen abzielen, aber lange nicht das wert sein können, was sie scheinen. Wir müssen uns darüber klar werden, was es heißt, wenn ein Volk nicht selber Herd und Heimat verteidigt, sondern fremde Leute mit uns fremdem Sinn und fremder Kultur bezahlt, damit sie ihr Leben für Werte einsetzen, die sie nicht kennen, die ihnen auch nichts gelten. Ein solches Volk, welches das Höchste nicht kennt: selber Leben und Gut für das geliebte Vaterland einzusetzen, das statt dessen andere zum Töten der Feinde aufhetzt und ihnen Blutgeld bezahlt, ein solches Volk kann keine Einrichtungen erfinden und besitzen, die für unser ehrliches, mutiges, germanisches Wesen passen und die wir nachahmen sollen. Gott gebe, daß wir endlich einsehen, was Törichtes, Unbrauchbares und Gefährliches wir an dem Geschworenenwesen von seinen perfiden, ganz anders gearteten Schöpfern überkommen haben. —

Das vorliegende Buch ist lehrreich, weil wir dadurch manches Neue und Merkwürdige sehen und — den Engländer kennen lernen; nachmachen wollen wir nichts davon, was sie drüben haben. H. Groß.

19.

Gewichtige Stimmen über das Unrecht des § 175 unseres Reichsstrafgesetzbuches (§ 250 des Vor-Entw.) zusammengestellt und herausg. vom wissenschaftl. hum. Komitee. Berlin NW. 40. Verlag von Max Spohr, Leipzig 1913.

Die „Stimmen“ einer großen Zahl von Schriftstellern, welche den § 175 für ungerecht halten, werden alphabetisch zusammengestellt und mit einer „Einleitung“ gebracht. Aus dieser sollen nur zwei Momenten widersprochen werden. Erstens werden die Homosexuellen nicht „wegen ihrer gleichgeschlechtlichen Triebrichtung“ verfolgt, sondern wegen deren Betätigung, und zweitens wurde „ein in seiner Art einzig dastehendes Erpresserunwesen“ nicht durch den § 175 erzeugt: dieses würde auch bestehen bleiben, wenn der § 175 völlig abgeschafft würde; dann würde statt mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft mit der u. U. ebenso wirksamen Mitteilung an Vorgesetzte, Verwandte, die Frau, die Öffentlichkeit usw. gedroht werden, kurz die Schrecken des Erpressertums würden gewiß nicht beseitigt. Der ganzen Frage der Aufhebung des § 175 das sehr stark persönliche Moment zu nehmen, gelingt nicht, die Leute wollen eben ungestört bleiben. H. Groß.

20.

Dr. Stefan v. Maday: „Gibt es denkende Tiere“? Leipzig und Berlin 1914. Wilhelm Engelmann.

Alles, was sich mit psychologischen Fragen befaßt, ist für den Kriminalisten wichtig und von Wert. Im vorliegenden Buche interessiert uns aber natürlich nicht die Psychologie der „denkenden“ Pferde, sondern die der zahlreichen Beobachter, oft von hoher wissenschaftlicher Stellung, welche alle die Pferde sorgfältig und genau beobachtet und studiert haben und doch alles verschieden gesehen, verschieden wahrgenommen und verschieden

beurteilt haben; die oft leidenschaftlich scharf gehaltenen Streitschriften sind ja bekannt.

Verf. gehört zu den Gegnern der Annahme vom Denken der Pferde und bringt alles, was pro und contra spricht, in sorgfältiger und durchdachter Weise zur Geltung. Aber wie die Kunststücke gemacht werden — die Möglichkeit drahtloser Telegraphie mit einem „Empfänger unter dem Kopfgestell" wird nicht erörtert — weiß Verf. ebensowenig zu erklären wie die Tatsache, daß so viele und ausgezeichnete Beobachter so verschieden wahrnahmen und keine Erklärung fanden. Diese Frage ist interessant genug, um das Buch zu lesen. — H. Groß.

21.

Dr. Franz Exner a. o. Professor der Rechte in Czernowitz: „Die Theorie der Sicherungsmittel" (Abhdlgen des krim. Inst. a. d. Univ. Berlin. 3. Folge, I. Bd., I. Heft). Berlin, J. Guttentag 1914.

Verf. behandelt in überaus anregender Weise zuerst die Strafe, dann das Sicherungsmittel und das letztere in Beziehung zur ersteren. Er kommt zu dem Schlusse, daß neben das Strafensystem eines von Sicherungsmitteln zu setzen sei. Das sei nichts anderes als ein Ausbau des Lisztschen Gedankens: differente Behandlung differenter Verbrechergruppen. Daraus gehe hervor, daß der Gedanke den sichernden Maßnahmen und seine Verwirklichung in den Entwürfen geeignet ist, dem Streit der Strafrechtsschulen nach Möglichkeit ein Ende zu setzen. Seit dem Erscheinen der Entwürfe sehe jede Partei: die Klassischen, die Modernen und die dritte Schule ihr Programm erfüllt — alle hätten gesiegt. Der Schulenstreit war notwendig, solange er sich nur um die Strafe drehte, nun solle aber die Kriminalpolitik die Forderungen der Modernen erfüllen, ohne die Strafe mit den neuen Aufgaben zu belasten — „v. Liszt hat ihr das Ziel, Stooß den Weg gewiesen." — H. Groß.

22.

„Die Idee einer vergleichenden universalen Rechtswissenschaft" von Dr. Giorgio del Vecchio, übersetzt von Dr. Albert Hellwig. Berlin und Leipzig, Dr. W. Rothschild, 1914.

Die Übersetzung der kleinen ital. Schrift und der Hinweis, daß Anselm Feuerbach (der die Grundzüge Vicos nicht gekannt hat) der erste war, der ein Programm einer vergl. universalen Rechtswissenschaft aufgestellt hat, darf als dankenswert bezeichnet werden. H. Groß.

23.

Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. 13. Folge. Aus der Lit. von 1913 zusammengestellt von Pr. Doz. Dr. Otto Klienberger, Oberarzt a. D. Univ. Nervenklinik Göttingen. Halle 1914, C. Marhold.

Diese wertvolle Sammlung ist für den Juristen ebenso wichtig wie für den Psychiater, da die Entscheidungen zusammengestellt, einander in lehrreicher Weise unterstützen. H. Groß.

24.

Allgemeine Symptomatologie der Psychosen. Von Prof. Dr. Gust. Aschaffenburg in Köln a. Rh. Sep. Abdr. aus dem Handb. der Psychiatrie, herausg. von Prof. Dr. Gust. Aschaffenburg. Verlag von F. Deuticke, Leipzig und Wien 1915.

Ich weiß nicht, ob Aschaffenburg bei Verfassung dieses Buches auch an uns Kriminalisten gedacht hat — Tatsache aber ist es, daß der Jurist nicht bald aus einem ähnlichen Buche so viel Belehrung schöpfen kann, als aus dem vorliegenden. Die klare, einfache Sprache läßt ihn alles verstehen, was der Verf. sagt, es ist alles erschöpfend behandelt, was auf dem Gebiete der Psychiatrie für den Juristen wichtig ist, und da er gerade nur auf die Symptome aufzumerken hat, um eine notwendig gewordene gerichtsärztl. Untersuchung eines Verbrechers oder wichtigen Zeugen einzuleiten und zu veranlassen, so ist für den Juristen gerade eine Symptomenlehre die wichtigste und belehrendste.

Ich empfehle jedem Kriminalisten, der es mit seiner Arbeit ernst meint, ein genaues — nicht übermäßig schwieriges — Studium dieses ausgezeichneten Buches. H. Groß.

25.

Die Einteilung der Psychosen. Von Prof. Dr. Gust. Aschaffenburg in Köln a. Rh. Sep. Abdr. a. d. Handb. der Psychiatrie, herausg. von Prof. Dr. G. Aschaffenburg. Wien und Leipzig, F. Deuticke, 1915.

Der zweite und dritte Teil des Buches (Krankheitsbilder und Krankheitstypen — Richtlinien der Einteilung der Psychosen) ist hauptsächlich für den Psychiater von Bedeutung. Zweifellos wird sich aber der Kriminalist namentlich das Verständnis sachverständiger Gutachten wesentlich erleichtern, wenn er auch diese Kapitel studiert und sich ihren Inhalt zu eigen macht. Außerordentlich wichtig ist aber für uns das erste Kapitel: „Die Aufgaben und Grenzen der Psychiatrie". Diese muß der Kriminalist kennen, sonst weiß er nicht, was er zu erwarten hat und was er verlangen kann; so kurz, leicht verständlich und gründlich ist dieses so wichtige Kapitel kaum irgendwo besser behandelt. H. Groß.

26.

Aus dem „Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Neurologie und Psychiatrie" Band XVII. Bericht über das Jahr 1913. S. Karger, Berlin NW. 6. Kriminelle Anthropologie. Prof. Dr. L. M. Kotscher Zschadrais b. Colditz (Sachsen).

Eine verläßliche, äußerst brauchbare und unersetzliche Zusammenstellung von allem, was 1913 auf dem Gebiete der Kriminalanthropologie erschienen ist. H. Groß.

27.

Dr. Ernst Lohsing: „Militär- und Zivilstrafverfahren nach öster. Recht". Graz und Wien 1915. Ulrich Moser.

Die überaus zeitgemäße Schrift besteht aus drei, in den „Jurist. Blättern" bzw. der „Allg. öster. Ger.-Ztg." erschienenen Abhandlungen: „Die Grenzen zwischen Zivilstraf- und Militärgerichtsbarkeit". — „Das sachl. Geltungsgebiet der Militärgerichtsbarkeit." — „Erweiterung der Militärgerichtsbarkeit während des Krieges." Alle drei Arbeiten gehören dem Gebiete des Militärstrafprozeßrechtes an und haben sich die Aufgabe gestellt, das schwierig zu behandelnde Grenzgebiet zwischen Militär- und Zivilstrafprozeßrecht nach Möglichkeit zu klären. Die gut geschriebene Arbeit ist überhaupt, namentlich aber in unseren Tagen, von bedeutendem Wert, und die viele darauf verwendete Mühe sehr dankenswert. H. Groß.

28.

Oberstabsarzt Dr. Lobedank: „Das Wesen des menschlichen Geisteslebens und das Problem der Strafe". Aus: Jur. psych. Grenzfragen X. Bd., Heft 1/2. Halle a. S. Carl Marhold.

Die Schrift des deterministisch denkenden Verf. richtet sich eigentlich zumeist gegen Kohlers indeterministische Arbeit „Moderne Rechtsprobleme". Kohler sehe zwar die Notwendigkeit der Sicherungsanstalten ausdrücklich ein, es gehe dies aber aus seiner Strafrechtstheorie nicht hervor, da die noch herrschende Schuld- und Vergeltungstheorie ein Hindernis der lebenslängl. Einsperrung gewisser Individuen sei. —

Zum Schlusse bringt Verf. noch einen „Ausblick" auf die künftige berufliche Ausbildung des Strafrichters — er verlangt Studium von Anatomie, Physiologie, Psychologie und Psychiatrie, hauptsächlich aber die Fähigkeit, naturwissenschaftlich denken zu können. — H. Groß.

29.

M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 4. Aufl. völlig neu bearbeitet von Dr. A. Hoffmann, Dr. E. Trautvetter, Dr. W. Cuno, Dr. R. Kloß, Dr. L. Ebermayer, Franz Galli und Georg Lindenberg. Berlin 1913, Otto Liebmann.

Die 13. (Schluß)Lieferung dieses ganz ausgezeichneten Kommentars enthält: Reichsversicherungsordnung (Schluß), Angestelltenversicherungsgesetz, Nachträge und das (vorzügliche) Sachregister zu Bd. 1—3. H. Groß.

30.

Aus der Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. X. Bd. Heft 6. Geheimrat Prof. Dr. A. Eulenburg: „Kinder- und Jugendselbstmörder." Halle 1914, Carl Marhold.

Der Verf. hat uns wieder mit einer äußerst wertvollen Selbstmordstudie beschenkt, welche nicht ernst genug genommen werden kann; sie berührt allgemein wichtige Momente und erbringt den Beweis, daß man „aus einem Überschwang von Intellektualismus einerseits, von krankhaftem

Sentimentalismus anderseits vielfach zu einer verweichlichenden Behandlung des Kindes gelangt ist"; gerade hierdurch werden „die Selbstmordantriebe des kindlich-jugendlichen Alters begünstigt".

Wie recht Verf. hat, zeigt ein Blick auf die schaudererregende Tabelle über 323 Selbstmorde Jugendlicher. Da bringen sich ein 9 und ein 11 Jahre alter Bub um, weil die Ferien aus sind; ein 15 jähriger, weil er nicht genug Taschengeld kriegt; ein 12 jähriges Mädel wegen Schelte und Ablehnung der Weihnachtswünsche; ein 12 jähriger Bub erhängt sich, weil er an einem Vereinsfeste nicht teilnehmen darf, und ein 13 jähriger erschießt sich aus Liebeskummer vor den Augen der Angebeteten; ein 14 jähriges Mädchen tötet sich, weil sie nicht Schauspielerin werden darf, und so geht es weiter. Man greift sich an den Kopf und fürchtet das Ärgste, wenn diesfalls nicht Abhilfe getroffen werden kann. Schließlich tötet sich ja nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Jugendlichen, aber sie sind entsetzliche signa temporis. H. Groß.

31.

Aus „Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten" (Halle 1914, Carl Marhold). „Der psychologische Ursprung des Stotterns" von Nervenarzt Dr. Oskar Aronsohn.

Verf. sucht darzustellen, daß die bestehenden Theorien, namentlich die von Kußmaul, welche das Stottern als Koordinationsneurose auffassen und mit Spasmen erklären, nicht richtig sind, und daß das Stottern lediglich auf psychologischem Wege erzeugt, verstanden werden kann. Uns Juristen interessiert das eigentliche Stottern nur selten, etwa dann, wenn der Stotterer, wie Verf. hervorhebt, sein Leiden geeigneten Falles ausnützt und, um Zeit und Fassung zu gewinnen, ärgeres Stottern simuliert, als es bei ihm in Wirklichkeit vorliegt. Aber das Stottern des eigentlich nicht Stotternden, der nur bei einer bestimmten Vernehmung stottert, ist für uns sehr wichtig, und die diesem Vorgange zugrunde liegenden Momente interessieren uns sehr. Deshalb ist die Lektüre dieser kleinen Schrift auch dem Juristen zu empfehlen. H. Groß.

32.

Dr. med. Pierre de Benoit, Bern: „Alkoholikerfürsorge". Bern, G. A. Bäschlin, 1914.

Die heute so überaus wichtige Frage der Alkoholfürsorge findet in dieser Schrift eine sehr eingehende, allerdings zumeist auf Schweizer Verhältnisse abzielende Behandlung. Es wird zuerst Entstehung, Wesen und Behandlung der Trunksucht besprochen, dann werden praktische Fälle dargestellt und einige Relationen des Alkoholismus untersucht: Alkoholismus und Kriminalität, Nationalvermögen und Volkskraft Sohin wird das schweizerische Alkoholmonopol erörtert und die gesetzliche Grundlage der Alkoholikerfürsorge behandelt.

Das Buch enthält eine Menge wichtiger Hinweise; befremdend, vielleicht erheiternd wirkt das Kapitel über das schweizerische Alkoholmonopol; man wollte den Alkoholgenuß einschränken und die gegorenen Getränke verbilligen, so daß die Leute viel Wein und Bier trinken sollen! Vom Gewinn

mußten die Kantone wenigstens ein Zehntel zur Bekämpfung des Alkoholismus „in seinen Ursachen und Wirkungen" verwenden! Also: der Staat nimmt den Leuten den Gewinn aus der Alkoholerzeugung weg, reicht den Bürgern das erzeugte Gift selber, statt die Erzeugung zu unterdrücken, und von dem Sündenlohn wird wieder ein Zehntel verwendet zum Gutmachen des selbst erzeugten Schadens! Noch dazu wird diesfalls sehr willkürlich vorgegangen und rechnet man zu der „Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen" z. B. Ferienkolonien, Hebung der Volksbildung, Irrenversorgung usw. Alles ist nicht schön, was in der Schweiz geschieht! H. Groß.

33.

Dr. Eduard Leutz: „Die Sachbeschädigung". Historisch und dogmatisch dargestellt. Aus den Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentl. Rechtes. Mannheim, Berlin, Leipzig. J. Bensheimer 1914.

Die sorgfältige Arbeit bringt einen historischen Teil und bespricht dann erschöpfend die Sachbeschädigung nach geltendem Recht. Den Schluß bilden die Texte der Partikulargesetze. Ich bedauere, daß der Verf. die wichtige Frage vernachlässigt hat, die sich um die Beseitigung der allgemein bekannten Schwierigkeiten bei diesem Delikte dreht (Gas, Elektrizität, Wasser; Verschlechtern, Spezifizieren, Vereinigen usw.) und die mit einem Schlage beseitigt wären, wenn man aus Sachbeschädigung eine Beschädigung des fremden Eigentums (als Gesamtheit) machen wollte. Das öster. StG. von 1852 ist der Sache scheinbar nahe gekommen, indem es sagt, „andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigentums sind . . ." Hiermit ist aber, wie allgemein angenommen wird, nicht die Totalität dessen, was einem gehört, gemeint, sondern im nichtjuristischen Sinne ein Objekt des Eigentumsrechtes („dieses Pferd ist mein Eigentum"). Wollte man aber die boshafte Sachbeschädigung juristisch als boshafte Beschädigung der gesamten Eigentumssphäre eines anderen konstruieren, so entfallen alle Schwierigkeiten. Man hätte dann nur zu fragen, ob durch die boshafte Handlung (Aufdrehen eines Gashahnes, Fliegenlassen eines eingesperrten Vogels, Schwimmenlassen eines Kahnes, Aussäen von Unkraut und wie alle diese unterhaltenden Rechtsfälle lauten wollen) das Gesamteigentum des anderen geschädigt wurde, kurz ob er durch die boshafte Handlung ärmer geworden ist, und um wieviel. Diese Begriffsänderung wäre zweifellos zu empfehlen, und wenn man das ganze Problem so eingehend untersucht, hätte auch diese Frage erörtert werden sollen. H. Groß.

Zeitschriftenschau.

Von Dr. L. M. Kötscher, Zschadrass.

Dezemberheft.

Hallermeyer: Die sexualbiologischen Wirkungen des Krieges.

Hallermeyer zeigt in seiner skizzenhaften Betrachtung der sexualbiologischen Wirkungen des Krieges, daß dieselben heutzutage im allgemeinen nur von geringer Bedeutung sind. Über die rassenbiologische Funktion des Krieges ist hierdurch natürlich nichts ausgesagt. Verfasser will die Frage, inwiefern der Krieg die Rassentüchtigkeit günstig oder ungünstig beeinflußt, demnächst behandeln.

Lipa Bey: Geschlechtliche Impotenz.

Lipa Bey berichtet über seine Erfahrungen, die er in langer Praxis in Ägypten, dem Lande, wo das „intellektuelle Leben durch das sexuelle ganz verdrängt und fast völlig durch dieses letztere ersetzt ist", bezüglich der geschlechtlichen Impotenz gemacht hat. Interessant ist die Schilderung des orientalischen Milieus. So wollen und können die Araber und Türken nicht verstehen, daß ihre Potenz im Greisenalter erlischt, und versuchen alles mögliche dagegen. Bei den Frauen bildet oft die Disproportion der Riesenpenisse die Ursache ihrer Impotenz.

Jacobsen: Eros, der tötet.

Alfred Mortiers Drama: „La Logique de Doute" hat Jacobsen angeregt, über das allgemein „Männlich-Typische" des Liebesmordes, des „Eros, der tötet", nachzudenken. Im Drama tötet der Mann sein Weib in der Brautnacht aus Furcht vor der Eifersucht, die, wie er meint, ihn früher oder später befallen muß, — die Folge eines monströsen Irrtums über die weibliche Geschlechtsmoral. Der Doppelselbstmord Liebender braucht nicht nur der Schwierigkeiten der Verbindung beider wegen zu erfolgen, er kann auch der Ausdruck eines schwindelnden Unendlichkeitsgefühls in der Leidenschaft sein: „Lieben und dann sterben!" „Wenn der seelische Drang nach der Geliebten zu groß wird oder die sinnliche Begierde nach Wollust über sich selbst hinausgehen will, kann die Frau das Opfer des Mannes werden, und zwar nicht aus gehässigen und grausamen Instinkten, sondern aus einer Art seelischer oder sinnlicher Verzweiflung, die über Grenze des Lebens und der Leidenschaft hinausstrebt und den Gegenstand seiner Begierde im Dunkeln trifft." Ein zweites Hauptmotiv für die erotische Gewaltat des Mannes ist die Eifersucht (Kreuzer-Sonate von Tolstoi). Lustmord, Besudelung, Messerstecherei endlich sind nach Verfasser bei weitem nicht immer sadistische Wollusthandlungen; „der eigentliche Grund zu den scheußlichen Missetaten eines solchen Verruchten liegt sicherlich noch tiefer und ist mit einer Art Haß gegen das weibliche Mysterium des Geschlechtlichen vermischt." Sinnlichkeit und Haß berühren sich dann

innig, wie es der Dichter Francesco Chiesa in „Il Palinteso“ bei einem Mönche glänzend schildert.

Rundschau. Kritiken und Referate. Aus Vereinen, Versammlungen, Vorträgen. Gründung einer Internationalen Gesellschaft für Sexualforschung. Zeitschriftenschau 1913.

Von Prof. Dr. Mario Carrara.

Archivio di Antropologia Criminale e Medizina Legale
1914, Vol: XXXV, fasc. I.

Morselli. **Epilepsie und Kriminalität.**

Der Autor deutet kurz auf die Evolution des Lombrososchen Begriffes über die Kriminalität hin von der einfach atavistischen bis zur epileptischen, ohne jedoch die sozialen Faktoren und deren Wichtigkeit zu leugnen. Lombroso legt jedoch das Hauptgewicht auf die anthropologische Prädisposition; ja, er geht so weit, gewisse politische und anarchische Verbrechen als eine Form der Epilepsie zu betrachten. Trotzdem wurden diese Ansichten von Psychiatern, wie Volland, Bonhöffer, Kraepelin, Sollmann und Bratz geteilt, und es erschienen Werke, die den erwähnten Theorien huldigten, wie zum Beispiel die von Plat herausgegebene Schrift über die Mentalität der angeborenen Syphilitiker, woraus sich ergibt, daß die luetische Infektion im höchsten Grade die pathologische Ursache darstellt, welche, wie Lombroso behauptet, die Entwickelung der Nervenzentren und deren Funktionen hemmt. Der Verfasser erwähnt noch zahlreiche Werke verschiedener Autoren, die alle, mehr oder weniger, Lombrosos Theorien bestätigen, und welche noch immer fortwirken und die wichtigsten sozialen und modernen Reformen auf dem Gebiete der Jurisprudenz hervorgerufen haben.

Neue Untersuchungen über die Kriminellen.

Dr. med. Lombroso Gina: Ergebnisse einer vom Dr. Göring in England vollendeten offiziellen Nachfrage zur Kontrolle der Lombrososchen Theorien.

Verfasserin bespricht ein großartiges Werk, welches nach Untersuchung von 4000 Individuen entstanden ist und dessen Verfasser sich als einen Gegner Lombrosos zu erkennen gibt. Göring leugnet, daß der Verbrecher ein anormales Individuum sei, aber es handelt sich bloß um ein Wortspiel, denn er sagt, daß der Verbrecher „defectuous“ ist. Hier führen wir einige Schlußfolgerungen Görings wörtlich an.

„Es existiert ein physischer, geistiger und sittlicher Typus normaler Individuen, welche zur Kriminalität neigen. Es ist also augenscheinlich, daß der englische Verbrecher, durch physische Defekte, geistige Unfähigkeiten und sittliche Mängel sich von dem freien Engländer wesentlich unterscheidet, welcher außerhalb des Gefängnisses lebt. Die Anthropologen suchten die Ursache der Verbrechen in der Konstitution und im Milieu; nun beweisen uns die Zahlen, daß das Milieu überhaupt keinen bedeutenden Einfluß auf die Kriminalität ausüben kann und daß diese gänzlich von der Anlage abhängt.“ Die erwähnten Schlußfolgerungen unterscheiden sich also nur in der äußeren Form von Lombrosos Theorien, während sie dem Inhalt derselben vollkommen entsprechen.

Geistige Verbrechertypen und Minderjährige.

Harrison Town: Verfasserin unterscheidet:

1º Normale Kinder von 2º defektiven, 3º Schwachsinnige Kinder, welche alle einer eigenen Behandlung bedürfen.

Verfasserin betont mit Recht den Umstand, daß unter den Kindern von Verbrechern die meisten schwachsinnig sind und deren Zahl so groß sei, daß man in gewissen Ländern es für nötig hielt, besondere Anstalten für sie zu errichten.

Tovo: **Über Borstals System.**

Der Artikel beschäftigt sich mit dem Ursprung und dem System der Borstalischen Institute, erwähnt deren Vorteile und die löblichen Resultate, die sie erzielen, wie man dies auch aus der Statistik der Direktion ersehen kann.

Der Autor spricht besonders von Borstals Vereinen, welche über die vom Institute ganz Ausgetretenen wachen, wie über die, welche nur eine bedingte Freiheit genießen. Diese Vereine dienen vortrefflich zur Ergänzung der erwähnten Institute und unterscheiden sich von jeder anderen Institution aus fremden Ländern dadurch, daß sie sich des Schutzes der Regierung erfreuen, die ihnen nicht nur eine hohe Macht verleiht, sondern auch die Geldmittel sichert, womit sie so vieles erziehen und erreichen können. Der Autor schließt mit dem Wunsch, es mögen auch in Italien solche Institute entstehen und gedeihen, welche Jünglinge nach ihrem sechzehnten Jahre aufnehmen und sie den Gefängnissen entreißen, in welchen sie durch schlechte Beispiele noch mehr herabkommen, was der Gesellschaft doch immer zum höchsten Schaden gereicht. Endlich drückt der Autor noch die Hoffnung aus, daß man auch solche Vereine gründe wie die Borstalischen, um auf diese Weise dem Mangel an Überwachung vorzubeugen und die von den Korrektionshäusern ausgetretenen Jünglinge zu schützen.

Differentialdiagnose zwischen dem mütterlichen und dem fötalen Blute.

Baecchi:

Der Autor kann die bisher angewendeten Methoden keineswegs billigen und schlägt die der Agglutination-Methode vor. Das Blut des Fötus enthält weder Isoagglutinen noch Heteroagglutinen, während das mütterliche Blut erstere oft und letztere immer enthält. Die Untersuchung der Heteroagglutine in einem kleinen Blutfleck kann also zur Lösung des Problems führen.

Chiò: **Mechanismus der toxischen Aktion der Blausäure.**

Verfasser widerspricht der Theorie von Gespert, wonach die Aktion der Blausäure die organischen Oxydierungen verhindern sollte. Er beweist hingegen, daß die Oxydierungen vollkommen konserviert bleiben. Nach Chiòs Ansicht setzt sich die Blausäure mit den Basen zusammen und erzeugt dann durch Hydrolyse Hydraten, welche mit CO_2 vereint sich in kohlensaures Salz verwandeln usw. Im Laufe dieses Prozesses findet eine Immobilisierung der Ca- und Mg-Ionen statt, welche dem Organismus nötig sind, und deshalb auch eine toxische Aktion, die in ihrer Symptomatologie derjenigen der entkalkenden Gifte analog ist.

Band 62 2. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE UND KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1915.

Ausgegeben am 27. Mai 1915.

VI.

Die Positivistische Strafrechtsschule.

Von

Dr. Ladislaus von Thót

Mitglied der kgl. spanischen und griechischen Akademien, der kgl. italienischen Stesischor-Akademie, der „Académie de Législation de Toulouse", des Kais.-russischen Juristen-Vereins in St. Petersburg, der rumänischen und türkischen, der brasilianischen, equadorischen, salvadorischen und bolivianischen Gelehrtengesellschaften, Honorarprofessor an der National-Universität von La Plata usw.

(Fortsetzung)

II.

Die Kriminal-Soziologie.

I. Wir haben uns zuerst mit dem Sozialismus in seinem Verhältnis zur Soziologie zu beschäftigen.

Unter Sozialismus verstehen wir in weiterem Sinne die Gesamtheit jener Bestrebungen, welche das Individuum dem Gemeinwesen mehr oder weniger unterzuordnen, das Privateigentum zu Gunsten des allgemeinen Eigentumes zu beschränken und so die „soziale Ungleichheit" zu mildern trachten.

Der eigentliche Sozialismus strebt weniger nach Verwirklichung kommunistischer Ideen als darnach, unter Mitwirkung des Staates die bestehenden ökonomischen Ungleichheiten möglichst auszugleichen. In diesem Sinne fordert der Sozialismus Regelung der Arbeitslöhne und der Arbeitszeit, Gründung von staatlichen Hilfsgesellschaften, Arbeitsverbote betreffend die Unmündigen und die verehelichten Frauen, Gründung von Industrie- und Arbeiter-Genossenschaften, von Hilfskassen für Arbeitsunfähige und für die Witwen und Waisen der Arbeiter, Erziehung der Arbeiterkinder durch den Staat, Einführung des progressiven Steuersystemes, Reform des Erbrechtes, gegen den übermäßigen Luxus gerichtete Verbote u. a. m.

Wie wir sehen werden, sind die von der kriminal-soziologischen Schule (besonders von Ferri) eingeleiteten Bestrebungen mit obigen Forderungen in Übereinstimmung.

Im allgemeinen kann man die Berechtigung dieser Forderungen nur anerkennen. Der gemäßigte Sozialismus, der auf eine Ausglei-

chung der Forderungen der Gerechtigkeit und Gleichheit mit den Prinzipien der Nützlichkeit und der Hebung der ökonomischen Verhältnisse der untern Klassen abzielt, dem starren Egoismus den Krieg erklärt, ohne den Fortschritt der Menschheit aufhalten zu wollen, ist der Ausdruck natürlicher Strebungen.

Aus der Tendenz der auf Erhöhung des allgemeinen Wohlbefindens gerichteten Aufgabe des Sozialismus entsprang zu deren praktischer Durchführung die Notwendigkeit, die Erscheinungen des sozialen Lebens wissenschaftlich festzustellen und zu erforschen, mit andern Worten den Sozialismus in ein wissenschaftliches System zu fassen. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß die sozialen Erscheinungen eine gewisse Stetigkeit und Regelmäßigkeit aufweisen, daß auch in ihrem Gebiete auf gleiche Ursachen gleiche Wirkungen folgen; diese Erfahrung ließ die Überzeugung reifen, daß die menschliche Gesellschaft und ihre Entwicklung gewissen unabänderlichen Gesetzen unterliege, daß also die Gesellschaft ein vielseitiger, komplizierter Organismus sei, der von ewigen Naturkräften beherrscht werde, und daß darum der soziale Organismus ein natürlicher Organismus sei.

Jede Wissenschaft nun, welche sich mit der Auffindung der die menschliche Gesellschaft bestimmenden Gesetze beschäftigt, heißt Soziologie.

Aus dieser Definition, welche als Aufgabe der Soziologie die Feststellung von Gesetzen, denen die sozialen Erscheinungen (darunter auch die Kriminalität) unterworfen sind[1]), bezeichnet, ist schon ersichtlich, daß diese Wissenschaft auf deterministischer Grundlage ruht; dasselbe trifft natürlich für die Kriminal-Soziologie zu, die ein Zweig der allgemeinen Soziologie ist.

Erwähnen müssen wir, daß unter den Soziologen hinsichtlich des Gegenstandes dieser Wissenschaft Streit herrscht. Nach Comte ist die Soziologie die systematische Zusammenfassung oder die den speziellen Sozial-Wissenschaften gemeinsame Philosophie; nach Quetelet ist sie eine auf die statistische Untersuchung gegründete soziale Physik; nach Spencer ist sie eine Wissenschaft, die sich mit der superorganischen Evolution beschäftigt; Lilienfeld nennt sie die Physiologie des sozialen Körpers, während Ardigó in ihr eine positivistische Rechtsphilosophie sieht.

Eine Analyse dieser Definitionen liegt unserem Thema fern. Wir begnügen uns mit der Erkenntnis, daß die Soziologie nach den Ursachen der sozialen Erscheinungen forscht und diese in ein System

1) So auch Spencer: „Introduction into the science social“ Kap. II. und Gumplowicz: „Der Rassenkampf“. S. XXV.

zu bringen sucht. Im Bereiche dieser Aufgabe liegt nach Ansicht der Kriminal-Soziologen auch das Studium jener Einrichtungen, welche das Verbrechen als soziale Erscheinung beseitigen bezw. einzuschränken berufen sind. Es treten hier die vorhin erwähnten sozialen Forderungen in den Vordergrund, daher an diesem Punkte Sozialismus und Soziologie sich berühren; es ist also auch Aufgabe der Kriminal-Soziologie, die modifizierten Forderungen des Sozialismus im systematischen Zusammenhange wiederzugeben.

II. Das Recht hat seinen Grund nicht in abstrakten Spekulationen, wie die klassische Schule meint, sondern ist eine soziale Erscheinung und muß als solche studiert werden. Dies ist um so mehr nötig, als man ohne soziologisches Studium die hohe Mission des Rechtes und die wahre Bedeutung seiner Grundprinzipien nicht verstehen kann.

Man kann die juristischen und politischen Erscheinungen von der Gesellschaft nicht loslösen, in der sie ihren Entstehungsgrund haben. Die Aufgabe des Rechts ist, die Lebensverhältnisse durch eine die Rechtsgenossen verpflichtende Ordnung zu regeln. Da sich somit der Grund der Verpflichtung immer außerhalb des Individuums befindet, sind die juristischen und politischen Erscheinungen stets soziale Erscheinungen.

Aus diesen Gründen und aus der Natur des Rechtes als eines sozialen Zwanges geht hervor, daß ein eingehendes, fruchtbares Studium der Rechtswissenschaften der Soziologie nicht entraten kann.

III. Aus dem engen Zusammenhange der Soziologie mit jedem Zweige der Rechtwissenschaft ist abzuleiten, daß ein solcher Zusammenhang auch zwischen der Soziologie und der sich vornehmlich mit sozialen Phänomen beschäftigenden Strafrechtswissenschaft besteht. Nach Ferri „studiert die Kriminal-Soziologie die Intensität und die Richtung der zum verbrecherischen Entschlusse führenden Naturkräfte, um diesen durch entgegengesetzte, auf Rechtsverteidigung und eine dem Rechte gemäße Tätigkeit gerichtete Naturkräfte ein Gegengewicht zu schaffen“.

IV. Wie schon erwähnt, ist die Hauptaufgabe der Kriminal-Soziologie das Studium des Verbrechens als einer sozialen Erscheinung; ferner des Verbrechers als Gliedes der Gesellschaft, dann des Verbrechens selbst und seiner Ursachen, des Problemes der Verantwortlichkeit und der Willensfreiheit, endlich der Strafmittel d. i. jener präventiven und repressiven Maßregeln, die sich im Kampfe gegen das Verbrechen als zweckmäßig erweisen, und schließlich der in obigem Sinne notwendig werdenden Reformen des Strafprozesses.

V. Die Methode der kriminal-soziologischen Schule ist die induktive; als Forschungsmaterial dienen ihr die Daten der Kriminal-Statistik. Die daraus entnommenen Beobachtungen führen zu jenen Erfahrungen, aus denen die kriminal-soziologische Schule ihre Lehrsätze abstrahiert.

Die Bedeutung der kriminal-statistischen Daten hat nach Ferri zuerst Lord Brougham erkannt, der auf dem statistischen Kongresse in London (1860) die Kriminal-Statistik für ein dem Gesetzgeber unentbehrliches Hilfsmittel erklärte.

Eingehend hat jedoch zuerst Quetelet die Bedeutung der kriminal-statistischen Daten gewürdigt. Auf sie gestützt stellte er in seinem Werke „Physique sociale", Paris 1869, die geographische Verteilung der gegen Leib und Leben und der gegen das Vermögen gerichteten Verbrechen fest und führte aus, daß den sozialen Faktoren bei der Genesis des Verbrechens die Hauptbedeutung zukommt. Auch er drang bereits auf eine Zusammenfassung der internationalen kriminalistatistischen Daten.

Quetelet ist es zu danken, daß die kriminal-statistische Forschung im Anfange der 70er Jahre des vorangegangenen Jahrhunderts große Fortschritte machte und sich organisierte[1]). Die Redaktoren des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches und des spanischen Strafgesetzbuches waren die ersten Kodifikatoren, welche bei Verfassung ihrer Gesetzeswerke die Notwendigkeit der Sammlung und Benutzung der statistischen Angaben fühlten.

Auf dem Gebiete der vergleichenden Kriminal-Statistik hat sich der ehemalige Direktor des italienischen kriminal-statistischen Amtes, Bodio, ausgezeichnete Verdienste erworben; er beschäftigte sich hauptsächlich mit der Organisation der kriminal-statistischen Forschung und mit der Erörterung jener Schwierigkeiten, die sich bei Vergleichung und Verwertung der internationalen kriminal-statistischen Daten ergeben und zu deren Beseitigung eine genaue Kenntnis nicht nur der Moralität der einzelnen Völker, sondern auch der weiteren Faktoren der Kriminalität derselben, als z. B. der Rasse, der Erziehung, des Klimas, der ökonomischen Verhältnisse usw. notwendig ist. Außer diesen Schwierigkeiten gibt es nach ihm noch zwei Umstände, welche die Organisation bezw. die Vergleichung der Ergebnisse der inter-

1) Hier ist der Abhandlung zu gedenken, welche Mittermaier dem statistischen Kongresse von Brüssel vorlegte, und an einige neuere Werke von Starke, Jvernès, Mischler und Würzburger.

nationalen kriminal-statistischen Forschung sehr erschweren[1]). Einmal der verschiedene Vorgang beim Sammeln, Klassifizieren und Gruppieren der statistischen Daten, dann die zwischen den einzelnen Gesetzgebungen bestehenden Verschiedenheiten, insbesondere in der Benennung der einzelnen Verbrechen. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten drang er darauf, daß durch internationale Vereinbarung der Vorgang beim Sammeln und Verarbeiten der kriminal-soziologischen Daten einheitlich gestaltet werde; zur teilweisen Erleichterung der letzterwähnten, vorläufig nicht vollkommen zu beseitigenden Schwierigkeiten schlug er die einheitliche Begriffsbestimmung der einzelnen Verbrechen vor.

Erwähnt sei auch eine Arbeit betreffend die vergleichende statistische Darstellung der gegen Leib und Leben gerichteten Verbrechen, welche der russische Kriminalist Taganzew beim Petersburger statistischen Kongresse vom Jahre 1872 vorlegte.

VI. Von den verschiedenen Systemen zur Zusammenstellung statistischer Daten sind hauptsächlich drei im Gebrauch. 1. Das System der Einzelblätter für jeden Verbrecher, bei dem nach beendigtem Strafprozesse die diesbezüglichen Personaldaten aufgezeichnet werden und welches insofern einseitig ist, als dabei das Verbrechen selbst weniger berücksichtigt wird; es steht in Anwendung in Deutschland, England, Rußland, Frankreich, Belgien und Schweden. 2. Das System der einfachen Aufzeichnungen, welches, ohne feste Prinzipien, ziemlich bedeutungslos ist; man findet es im österreichischen und holländischen statistischen Amte. 3. Das System der statistischen Notizen, welches den Gang des Prozesses in allen, sowohl die Person des Verbrechers als die Tat betreffenden Details wiedergibt. Es ist dies das einzig brauchbare, zweckentsprechende System, durch welches der Forschung die notwendigen ausführlichen Daten geliefert werden. Es steht in Übung bei den italienischen, spanischen und schottischen statistischen Ämtern.

„Als methodologischer Prozeß, sagt Martins[2]), muß die Kriminal-Statistik Beobachtungelemente liefern, welche mit der heutigen kriminologischen Forschung kommensurabel sind, deshalb darf sie sich der allgemeinen Nomenklatur der Verbrechen (z. B. „Totschlag") nicht bedienen, sondern muß die Tat detaillieren (z. B. „im Affekte begangener Totschlag"), sie muß der unendlichen Variabilität der

---

1) Seine vorzüglichsten Werke sind: „Movimento della delinquenza secondo le statistiche degli anni 1873—1883"; „Communication sur l'organisation de la statistique pénale en Italie". Rom 1895.

2) Mendez Martins: „Sociologia criminal", Lissabon 1903. S. 49—53.

wirklich geschehenen Verbrechen gerecht werden und die antisozialen Handlungen samt deren Motiven und Begleitumständen berücksichtigen."

Diesem System wird aber in wenigen Staaten gefolgt; so macht z. B. viele Schwierigkeiten der statistische Ausweis der fortgesetzten Verbrechen, da es viele Gesetzgebungen gibt, welche diesen Begriff nicht kennen oder weil viele Gesetze es dem Richter anheimstellen, in einem Komplexe verbrecherischer Aktivität ein einheitliches, fortgesetztes Verbrechen oder aber Verbrechensmehrheit zu erblicken

Eine andere Schwierigkeit bieten die qualifizierten Verbrechen, da manche Gesetze oft aus zwei verbrecherischen Tatbeständen ein einziges qualifiziertes Verbrechen machen, während andere Gesetze zwei Verbrechen annehmen. So kommt es, daß in solchen Fällen eine Statistik (so die deutsche, österreichische, englische, schottische, irische, französische, belgische, holländische, russische) ein einziges, hingegen eine andere (so die schwedische und spanische) zwei Verbrechen ausweist.

VII. Ivernès hat 1889 folgende praktische Regel für die Zusammenstellung kriminal-statistischer Daten aufgestellt: 1. Das Lebensalter der Verbrecher ist nach den strafgesetzlichen Altersgrenzen der betreffenden Strafgesetze anzugeben. 2. Ferner muß der Personenstand der Verbrecher (verheiratet, ledig, geschieden, kinderlos) und der bürgerliche Beruf berücksichtigt werden. 3. Es muß auch die Bildungsstufe der Verbrecher (Analphabeten, des Lesens oder des Schreibens kundig, eventueller höherer Unterricht) ersichtlich gemacht werden; ebenso 4. Die Nationalität der Verbrecher. 5. Muß angegeben werden, ob der Verbrecher in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von mindestens 2000 Menschen oder aber am Lande wohnt. 6. Hinsichtlich des Berufes der Verbrecher ist weiter zu unterscheiden, ob sie ohne festes Domizil (Vagabunden), Landwirte (worunter hier auch die Eigentümer von Pachtgütern, Gärtner, Bergleute, Viehzüchter, landwirtschaftliche Arbeiter zu rechnen sind) oder Handeltreibende (Handelsangestellte), Industrietreibende (und industrielle Arbeiter), Dienstboten sind oder einen freien Beruf haben.

Bei der Zusammenstellung der kriminal-statistischen Daten müssen natürlich die einzelnen Phasen des Strafprozesses berücksichtigt werden, in denen die geforderten Daten gewonnen werden. So können während des Ganges der Untersuchung bezw. nach Beendigung des Strafprozesses auf Grund der Augenscheinsobjekte und der andern Beweismittel Daten gewonnen werden, welche für die psychologische und soziale Genesis des Verbrechens bedeutsam sind; so kann ferner nach Verbüßung der Strafe ein eventueller Rückfall konstatiert und

auf solcher Grundlage geprüft werden, ob die zur Verhinderung des Rückfalles angewendeten Mittel sich als tauglich oder untauglich erweisen.

III.
Geschichtlicher Rückblick.

1. Die große Bedeutung der sozialen Faktoren bei der Genesis des Verbrechens war auch den ältern Schriftstellern nicht entgangen. Die ziemlich ungünstigen ökonomischen und politischen Verhältnisse der vergangenen Jahrhunderte legten es nahe genug, die Ursachen des Verbrechens nicht bloß in inneren, sondern auch in äußeren Umständen zu suchen.

So viele Vorläufer der kriminal-soziologischen Schule können wir allerdings nicht aufzählen als solche der anthropologischen Schule, obwohl die innere Beobachtung des Menschen größere Schwierigkeiten bereitet als das Studium der Gesellschaft. Daß trotzdem die kriminal-anthropologische Richtung früher einsetzte, ist daraus zu erklären, daß in den verflossenen, vorwiegend religiösen Jahrhunderten das Problem der Seele größeren Anreiz zur Forschung bot als das Studium der kaum beachteten sozialen Verhältnisse.

II. Allein man findet unter den ältern spanischen Juristen, Theologen und Philosophen einige, welche das Verbrechen zum Teile auch auf soziale Ursachen zurückführten [1]), so auf den Mangel an Bildung, Erziehung, auf den Einfluß des Berufes, des Wohnortes, der Armut, der nationalen Sitten, des Charakters, der Spielwut und des Müßigganges; insbesondere wurde von ihnen die Irreligiosität als eine die Kriminalität sehr fördernde Ursache hervorgehoben. Man ging von der allgemeinen und richtigen Meinung aus, daß die Gottesleugner weder die Autorität der Obrigkeit noch jene Bande, welche den Menschen mit dem Menschen verbinden und die Gesellschaft zusammenhalten, anerkennen und so Verbrecher werden. Diese Autoren suchten nachzuweisen, daß die Kriminalität bei jedem Volke in jenem Maße wächst, in welchem religiöse Gleichgiltigkeit oder Atheismus überhand nehmen. Sie betrachteten es als unzweifelhafte Tatsache, daß Menschen, die Mord, Raub und Brandstiftung verüben und den Behörden Wiederstand leisten, niemals religiös und fromm sind.[2]) Diese Ansicht haben mit besonderem Nachdruck Vives und Mariona[3]) betont.

1) Jeronimo Montes: Estudios de antiquos escritores españoles sobre los agentes del delito. Madrid 1907.

2) Montes, S. 318—321.

3) Francisco de Avila: „Avisos cristianos“, Th. III. Kap. XVII.

Zabaleta bezeichnet den Müßiggang als die Ursache des Diebstahles, des Straßenraubes und des Betruges. „Dieser ist die Ursache jener vielen Übeltaten — sagt ein anderer Schriftsteller — die in der Gesellschaft begangen werden.“ Juan de Mora sieht im Müßiggange die Ursache insbesondere der durch die Angehörigen des Ritterstandes begangenen Verbrechen, während José de Cavaza die infolge des Stockens von Handel und Industrie hervorgerufene Arbeitslosigkeit als die Hauptursache des Verbrechens betrachtet. Huarte de San Julian, Juan de Mora und Nieremberg haben erkannt, daß einige Berufszweige ganz besondere Gelegenheit zur Verübung gewisser Verbrechen bieten; so kann z. B. der Kaufmann leicht seine Kunden betrügen, der Arzt Verbrechen gegen das keimende Leben begehen, der öffentliche Beamte unberechtigt in die Sphäre der persönlichen Freiheit anderer eingreifen usw.

Astete bemerkt, daß das Spiel die Ursache vieler Verbrechen, so des Raubes, des Diebstahles, der unmenschlichen Behandlung der Angehörigen sei; so auch Covarrubias. Juan de Duenas sagt, daß die Verbrechen der Spieler gewöhnlich sehr schwerer Natur sind und daß Personen, welche Opfer der Spielwut sind, ihre Angehörigen, Freunde und Nachbarn bestehlen, um sich Geld zum Spiele zu verschaffen, schließlich aber durch Selbstmord enden. Gastillo de Bobadilla nennt die Spielwut die Mutter des Müßigganges und der Habsucht, die Hauptursache des Diebstahles, Raubes, Betruges und der Gotteslästerung.

Die meisten der spanischen Autoren waren, wie jetzt die kriminalsoziologische Schule, auch der Ansicht, daß Kriminalität und die Dichtigkeit der Bevölkerung in direktem Verhältnisse stehen. Nach Antonio de Guevara kann an Höfen und in großen Städten ein Verbrechen leichter begangen werden, da man dort bald einen Spießgesellen findet. Vives meint, daß die großen Städte, diese wahren Kloaken der Schlechtigkeit, leicht Gelegenheit zur Begehung von Verbrechen bieten; denn Bosheit und Verbrechen seien nicht Folgen des Elends und der Armut, sondern des Reichtums und der Vergnügungssucht. Auch Diego de Castillo hielt die großen Städte für die Treibstätten des Wuchers, des Diebstahls und des Betruges.

Auch die Armut wird von vielen dieser Autoren als eine Ursache der Kriminalität hervorgehoben. Nach Vives treiben Neid und Unwille die Armen dazu, die Reichen zu bestehlen oder zu töten. Derselbe jedoch und andere Schriftsteller sahen auch im Reichtum die Quelle vieler Verbrechen. „Wozu, meint Vives, benützen die reichsten Nationen ihre Macht, als zur Begehung der schlimmsten

Verbrechen? Sehen wir nur zu, was Rom auf dem Höhepunkt seiner Macht nicht alles sich hat zu Schulden kommen lassen!" Nach Zabaleta macht der Reichtum den Menschen zornig und rachsüchtig, nach Nieremberg disponiert er zur Begehung vieler Verbrechen. — Feijóo hält dafür, daß die Armen der Kriminalität mehr ausgesetzt sind als die Reichen, und Zabaleta sagt, daß die meisten Verbrecher arme Leute seien, die eben darum ihre Verbrechen begingen, um reich zu werden.

Die Vagabunden hat man schon im Mittelalter für kriminell gefährlich gehalten und ging darum mit strengen Maßregeln gegen sie vor. Viele Autoren behandelten dieses Thema mit ganz besonderer Sorgfalt und betrachteten einmütig Landstreicherei und Bettel als die gefährlichsten Faktoren der Kriminalität. Um zu verhindern, daß solche Individuen kriminell tätig werden, rieten sie, dieselben in Asylen unterzubringen. Solche Vorschläge finden sich bei López, Vives, Medina, Guarinos, Zamora, del Mazo, Nuno, Cárdenas, Gallego, Bobes, Ortega usw.

Als Vorläufer der kriminal-soziologischen Schule kommt von italienischen Schriftstellern hauptsächlich Romagnosi und unter den Franzosen Servin in Betracht.

Romagnosi[1]) behauptet in klarer Weise das Selbstverteidigungsrecht der Gesellschaft. Zum Begriffe der Strafe, sagt er, gehört, daß jemand wegen eines begangenen Verbrechens ein Übel erleidet. Soll es ein Strafrecht geben, so muß es ein Recht geben, jemandem ein Übel zuzufügen.

Allein es haben alle Menschen ein gleiches Recht auf Leben und Wohlbefinden und darum notwendig auch ein Recht, gegen alle Angriffe sich zu wehren, die gegen ihr Leben und Wohlbefinden gerichtet sind. Dieses Recht, welches sich auch gegen andere Menschen richtet, ist das Verteidigungsrecht. Da dieses aber allen Menschen in gleichem Maße zusteht, kann aus demselben für jenen, der es ausübt, kein Vorrecht, keine Rechtsüberlegenheit abgeleitet werden, welche ihn berechtigen würde, einem andern Menschen ein Übel zuzufügen, ohne daß dieser wiederum seinerseits berechtigt wäre, dasselbe zu tun. Soll eine solche Rechtsüberlegenheit wirklich geschaffen werden, so muß zur einfachen Notwendigkeit der Selbstverteidigung noch ein anderer Umstand hinzutreten. Dieser kann nach Romagnosi nur der sein, daß die Handlung, welche mich zur Ausübung meines Verteidigungsrechtes zwang, eine ungerechte war. — Denn jeder

1) „Genesi del diritto penale", Pavia 1791. Th. II. „Genesis des Strafrechtes" von Luden übersetzt, Jena 1833. B. 1. S. XIX—XXIII.

Mensch ist verbunden, nicht grundlos seines Nächsten Wohlbefinden zu stören. Von dieser Verbindlichkeit kann er dadurch, daß er gegen seinen Nächsten einen ungerechten Angriff unternahm, nicht befreit werden. Der zu Unrecht Angegriffene ist also berechtigt, sich zu verteidigen, während für den ungerechten Angreifer die Verbindlichkeit fortdauert, ihn nicht zu verletzen. Durch diese Notwendigkeit, sich gegen einen ungerechten Angriff zu verteidigen, entsteht auf Seiten des Angegriffenen die oben geforderte Rechtsüberlegenheit. Diese selbst, durch die Notwendigkeit bedingt, kann nicht weiter reichen, als die Notwendigkeit der Verteidigung.

Wird gegen das Dasein oder das Wohlbefinden eines Rechtsgenossen ein Angriff unternommen, so richtet sich dieser gegen ein Gut, welches nicht nur der Angegriffene, sondern mit ihm auch die Gesellschaft zu erhalten berechtigt ist. Es streiten also gegen den ungerechten Angreifer einmal das Verteidigungsrecht des Angegriffenen, dann aber auch das Recht, welches der Gesellschaft zugunsten ihrer Glieder und ihrer selbst zusteht.

Es ist, sagt Romagnosi, einleuchtend, daß das Recht der Gesellschaft zur Verteidigung ihrer Mitglieder von jenem Rechte, welches man etwa ein paar Wilden zusprechen kann[1]), welche einen

---

1) Setzen wir den Fall, daß einige Wilde, welche sehen, daß einer von ihnen ungerecht angegriffen wird, sich mit dem Angegriffenen zu dessen Verteidigung vereinigen, daß der Angreifer seine Mordversuche lediglich gegen ihn fortsetzt, ohne sich um jene zu kümmern, die ihm zu Hilfe kamen, und daß letztere mangels eines andern Verteidigungsmittels den Angreifer töten, so war die Tötung des Angreifers durch den Angegriffenen kraft der Rechtmäßigkeit seiner Verteidigung gerecht. Jene also, die zu seiner Verteidigung beitrugen und aus diesem Grunde den Angreifer töteten, trugen zu einer gerechten Handlung bei. Ihre Handlung war aber nur gerecht wegen des Rechtes, das der Angegriffene durch den ungerechten Angriff, auf Vernichtung des Angreifers, erlangte. Andererseits ist zu bemerken, daß im vorliegenden Falle nur das Leben des Verteidigten bedroht war, man muß sich also denken, daß die physische Kraft derjenigen, die ihn verteidigten, in dem Angegriffenen vereinigt war, daß er es war, der ihre Arme benutzte, mit andern Worten, daß das Recht des Angegriffenen auf seine Verteidiger sich ausdehnte. Daraus folgt, daß sie, wenn der Verteidigte unterlegen wäre, sie selbst aber nicht bedroht wären, das Recht auf Vernichtung des Totschlägers verlieren. In der Tat war ein solches Recht, wie sie es hatten, durch die Gefährdung des Angegriffenen begründet. Dieser und sie übten es aus, weil des ersteren Leben der Verteidigung bedurfte. Wäre er getötet worden, so hörte mit seinem Leben auch jeder Angriff dagegen auf. Folglich geht, da die andern nicht angegriffen wurden, das Recht des Angegriffenen auf die Vernichtung des ungerechten Angreifers nach dem Tode des Ersteren nicht auf die andern über, es hört vielmehr mit dessen Tode auf, da es den andern nur zur Verteidigung des Angegriffenen zustand.

ungerecht Angegriffenen in seiner Verteidigung unterstützen, ebenso verschieden ist wie die Gesellschaft und der Zustand der Ungeselligkeit.

In letzterem Zustande war diese Unterstützung nur eine zufällige Handlung und das Recht hierzu eigentlich nur ein entlehntes; denn im Grunde war es das Recht des Angegriffenen selbst, das sich auf die Unterstützenden ausdehnte und daher den Angegriffenen nicht überdauerte. In der Gesellschaft aber ist die Unterstützung des ungerecht Angegriffenen eine Pflicht der Gesellschaft ihren Gliedern gegenüber und ein Ausfluß jenes Rechtes, das ihr zur Wahrung ihrer selbst zusteht, ein Recht, welches wiederum nicht bestehen könnte ohne das Recht, das Leben ihrer Glieder zu verteidigen.

Die Notwendigkeit vorausgesetzt, hat also nach Romagnosi die Gesellschaft das Recht auf Tötung des ungerechten Angreifers und ist dieses nicht etwa abgeleitet aus dem Rechte des Angegriffenen, sondern es geht bestimmt, klar und allgemein aus der Natur der Gesellschaft selbst hervor.

Nach denselben Grundsätzen steht dem einzelnen und der Gesellschaft ein ähnliches Recht zu bei Angriffen gegen Freiheit und Eigentum, individuelles sowohl als gemeines; dieses Recht darf aber nur ausgeübt werden, wenn zur Verteidigung die Notwendigkeit des Angriffes unvermeidlich ist und nur so weit, als es der Zweck der Verteidigung erfordert.

Die Gesellschaft als Ganzes ist nach Romagnosi berechtigt, den Verbrecher zu bestrafen, weil sie das Recht hat, sich selbst und ihre Glieder gegen ungerechte Angriffe zu verteidigen. Der Zweck der Strafe aber geht nicht auf den Augenblick, auf den einzelnen Fall und die Gegenwart, sondern er richtet sich vielmehr einzig und allein auf die Zukunft. Also auf die Verbrechen, die in Zukunft begangen werden können, und auf die Verteidigung aller Personen, die dadurch verletzt werden können.

Freilich kann im besondern niemand bestimmt voraussehen, ob und von wem er angegriffen werden wird. Gleichwohl aber sieht die Gesellschaft mit Sicherheit voraus, daß sie aufgelöst würde, wenn sie das Verbrechen ungestraft ließe. Somit steht das Strafrecht bloß der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu und ist eines jener Rechte, welche man solidarische und allgemeine Rechte der Gesellschaft nennen kann.

Servin [1]) entwickelte ebenfalls eine soziale Theorie des Strafrechtes.

1) „De la législation criminelle“ Basel 1782.

Nach ihm sahen sich die Menschen, nachdem sie sich, dem Geselligkeitstriebe folgend, zusammengeschlossen hatten, vor eine doppelte Notwendigkeit gestellt. Einmal mußten sie ihre natürlichen Güter und die daraus fließenden Rechte insofern als gemeinsam erklären, daß sie alle Güter und Rechte des einzelnen ihren eigenen gleich verteidigten; denn diese allgemeine Verteidigung der Einzelgüter sei ein Grundgesetz jeder gesellschaftlichen Verbindung. Dann aber mußten sie sich gegenseitig durch Verträge derart binden, daß neben der möglichst größten Macht des Gemeinwesens das möglichst größte Wohlbefinden der einzelnen aus diesen vertragsmäßigen Vereinigungen hervorgehen konnte.

So mußten zweierlei Arten von Rechten entstehen, die notwendig jedem Gemeinwesen zu Grunde liegen, und denen korrelate Pflichten gegen die einzelnen entsprechen. Die erste Gattung von Rechten nennt Servin natürliches Recht; es besteht darin, daß Leben und Freiheit der einzelnen gegen jeden Angriff verteidigt wird. Die zweite Gruppe nennt er Vertragsrecht, und dieses geht dahin, die einzelnen durch passende Mittel zur Beobachtung der Gesetze, welche einen Teil des Gesellschaftsvertrages ausmachen oder doch aus demselben sich ableiten, zu zwingen.

Man kann sich daher auf zweierlei Art gegen jede Gesellschaft verfehlen: durch Angriffe gegen die natürlichen Güter des Einzelnen oder der Gesamtheit, diese Verfehlung nennt Servin Verbrechen; oder dadurch, daß man seinen Vertragspflichten nicht nachkommt und die positiven Gesetze des Landes, in dem man lebt, verletzt; solche Verfehlungen faßt Servin unter dem allgemeineren Begriffe der Missetat zusammen.

Daß somit die Gesellschaft auf rechtmäßige Weise jene bestrafen kann, die ihre Rechte verletzen, steht fest. Fraglich sei, ob diese Gewalt begrenzt ist oder bloß der Willkür jener unterliegt, denen ihre Ausübung anheimgegeben ist?

Zur Beantwortung dieser Frage ist von dem unbestreitbaren Satze auszugehen, daß die Gesellschaft, welche ihre Rechte teils aus der Natur der Menschen, aus denen sie besteht, teils aus dem gesellschaftlichen Vertrage ableitet, nicht mehr Rechte haben kann, als die dem einzelnen als solchem und ohne Rücksicht auf seine Eigenschaft als Glied der Gesellschaft zustehen und jene, die der einzelne durch seine Einwilligung in den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft über sich selbst eingeräumt hat. Weitergehende Rechte hat die Gesellschaft nicht; denn da die Menschen von Natur aus gegenseitig unabhängig sind, können sie nicht zur Anerkennung solcher Rechte gezwungen

werden, die weder Gott über sie gesetzt hat noch sie selbst über sich eingeräumt haben.

Daraus ergibt sich, daß jede Gesellschaft ihr natürliches Strafrecht nur in dem Maße ausüben kann, als jeder einzelne im Naturzustande es hätte ausüben können. Es besteht nur ein faktischer Unterschied insofern, als die Gesellschaft, da sie stärker als der einzelne ist, immer in der Lage ist, es auch durchzusetzen; aus der Tatsache dieser leichteren Rechtsdurchsetzung ist aber keineswegs abzuleiten, daß die Gesellschaft größere Rechte hätte als der einzelne.

Sie kann also wohl unter denselben Bedingungen und Einschränkungen wie der einzelne dem Verbrecher das Leben oder die Freiheit nehmen, überhaupt ihn strafen. Niemals aber ist sie berechtigt, Rache zu üben oder derartige Akte zu sanktionieren. Sie kann einem Menschen seine natürlichen Güter nicht rauben, wenn sie auf andere Weise die von seiner Seite drohende Gefahr abzuwenden vermag. Wenn sie aber um ihrer Sicherheit willen den Menschen ein Gut entziehen muß, so ist sie verpflichtet, die natürliche Stufenfolge dieser Güter zu berücksichtigen und kein schweres Strafmittel anzuwenden, wenn ein leichteres den gleichen Zweck erfüllt; sie darf nicht töten, wenn Freiheitsentziehung genügt, und auch letztere ist unberechtigt, wenn begründete Ursache vorliegt zu glauben, daß auch die bloße Zufügung geringeren Übels den Verbrecher vor künftigen Missetaten bewahren wird.

Dieses sind nach Servin die „heiligen Schranken", über die hinaus die Gesellschaft ihr natürliches Strafrecht nicht ausüben darf.

Es wäre unbegreiflich, daß der Mensch, der im natürlichen Zustande Leben und Freiheit als seine höchsten Güter liebt, jemals um irgend eines Vorteiles willen eines dieser Güter sich begeben hätte. Da er schon einmal in der Gesellschaft leben wollte, war sein erstes Streben gewiß darauf gerichtet, sich den vollkommenen Genuß jener Güter zu garantieren; innerlich widersprechend wäre die Annahme, daß ein Mittel hierzu darin bestand, daß er auf eben jene Güter unter gewissen Bedingungen Verzicht habe leisten wollen. Und wenn sich eine solche Klausel im Gesellschaftsvertrage fände, so wäre sie nichtig; denn sie wäre niemals auf Grund wirklicher Einwilligung entstanden und würde der offenbaren Absicht der Kontrahenten zuwiderlaufen.

Es sei somit die Annahme, daß die Gesellschaft das Recht, einem ihrer Glieder Leben oder Freiheit zu entziehen, durch deren eigene Einwilligung erhalten habe, gänzlich verfehlt. Wenn die Gesellschaft ein solches Recht besitzt, so liegt der Grund hierfür in anderen Umständen.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß man gerechterweise ein bloßes Nichtbefolgen der gesellschaftlichen Gebote, wie schwer es auch sei, oder ein mittelschweres Verbrechen nicht mit dem Tode oder gänzlicher Freiheitsentziehung bestrafen darf. Es folgt ferner, daß jene Güter, zu deren Entziehung die Gesellschaft durch die ihr eingeräumte Strafgewalt berechtigt ist, keine anderen sind als die, worüber jeder durch Vertrag disponieren konnte und zu deren Erlangung er den Gesellschaftsvertrag schloß; besonders gehören hierher jene Güter, deren Genuß ihm durch die Gesellschaft vermittelt wurde. Wie die Verfügung über seine Person und seine Kräfte ihm völlig frei stand und es nur von ihm abhing, seiner Freiheit für einige Zeit sich zu begeben oder eines seiner Gliedmaßen sich berauben zu lassen, so darf auch das in den Händen der Gesellschaft befindliche Strafrecht nicht über jene Verfügungsgewalt hinausgehen, die der einzelne im Naturzustande über sich hatte.

Infolgedessen äußert sich die gesellschaftliche Strafgewalt vorzüglich an solchen Gütern, die, wie z. B. die Bürgerrechte, Ehrenrechte und Vermögensrechte, mehr Geschenke der Gesellschaft als der Natur sind.

Besonderer Erwähnung bedürfen noch drei Autoren: Gall, Rondeau und Lardizábal.

Gall[1]) leugnete die moralische Verantwortlichkeit und betrachtete die Strafe in erster Linie als ein Schutzmittel der Gesellschaft, deren Zweck die Elimination der unverbesserlichen Verbrecher und die Besserung der Gelegenheitsverbrecher sei. Er klassifizierte bereits die Verbrecher und betonte überdies noch deren soziale Gefährlichkeit.

Rondeau anerkennt die Berechtigung der Gesellschaft zur Bestrafung der Bösen; es müsse jedoch die Strafe eine ärztliche Behandlung, das Gefängnis ein Krankenhaus sein[2]).

Lardizábal[3]) läßt das Verbrechen aus sozialen Ursachen entstehen. Er wies darauf hin, daß bei Schaffung eines Strafgesetzbuches auch die Lage und das Klima des betreffenden Landes in Betracht zu ziehen seien.

Daß wir bei den in diesem Rückblicke erwähnten Autoren, die wir in mancher Hinsicht als Vorläufer der kriminal-soziologischen Schule betrachten können, kein ausgebildetes System gefunden haben, kann uns um so weniger auffallen, als die kriminal-soziologische Schule selbst zu einem solchen noch nicht gelangt ist.

1) Gall, „Sur l'origine des qualités morales et des facultés intelectuelles de l'homme." Paris 1822.

2) „Essai physique sur la peine de mort." Paris 1864.

3) Lardizábal, „Las penas." Madrid 1824.

IV.

Die Hauptlehren der Kriminal-Soziologie.

Die Gründer der kriminal-soziologischen Schule sind Ferri und Garofalo; außer ihnen haben sich mit der Kriminal-Soziologie oder bestimmten Fragen derselben zahlreiche andere Autoren beschäftigt, von denen besonders die Arbeiten von Tarde, Dorado, Turati, Colajami, Vaccaro, Dürkheim und Aubry uns in diesem Kapitel interessieren.

Die Frage, was der Gegenstand der Kriminal-Soziologie zu sein hat, beantwortet sich einfach dahin, daß sie, wie ihr Name sagt, sich auf das Studium des Verbrechens als soziologischer Erscheinung zu beschränken hat.

Allerdings finden wir in den Werken der Kriminal-Soziologen auch einzelne Fragen philosophischer Natur (z. B. das Problem der Willensfreiheit) erörtert. Wenn auch dieselben, streng genommen, nicht in den Kreis kriminal-soziologischer Untersuchungen gehören, ist es andererseits sehr natürlich, daß die Kriminal-Soziologen deren Lösung versuchen; denn die Kriminal-Soziologie will nicht nur Soziologie mit strafrechtswissenschaftlichem Charakter sein, sondern als selbständige Strafrechtswissenschaft alle strafrechtlichen Probleme in den Kreis ihrer Forschung ziehen.

A) Ferris System.

I. Charakteristisch für Ferris Lehren ist die Annahme des deterministischen Standpunktes, der wissenschaftlichen Klassifikation der Verbrecher, ferner das Gesetz der sogenannten „kriminellen Sättigung“ und seine Lehre von den Strafen.

II. In seinem Erstlingswerke, „La teorica dell' imputabilità e la negazione del libero arbitrio“ (Florenz 1878) führt sich Ferri als konsequenter Gegner der Willensfreiheit ein.

Seines Erachtens widerstreitet der Mangel an moralischer Freiheit weder dem Zwecke der Strafgewalt noch dem Begriffe der moralischen Zurechnungsfähigkeit; vielmehr könne sich der eine wie der andere zu einer gesunden Fortentwicklung des heutigen Strafrechtes gebrauchen lassen. Ferri ist auch ein Gegner der Annahme einer teilweisen moralischen Freiheit, zu der die Anhänger der Willensfreiheit ihre Zuflucht zu nehmen pflegen.

Daß die physische Freiheit d. i. die bürgerliche oder politische Freiheit, eine beschränkte ist, berechtigt gewiß nicht zum Schlusse, daß auch eine beschränkte Willensfreiheit denkbar ist. Der

Wille ist entweder frei oder nicht frei, ein teilweise freier Wille wäre eine contradictio in adjecto.

Die Anhänger der Willensfreiheit führen an, daß das individuelle und das allgemeine Bewußtsein die Existenz eines freien Willens beweisen. Allein, sagt Ferri, weder das individuelle noch das allgemeine Bewußtsein sind angeborene Fähigkeiten; sie sind vielmehr das Resultat von Vererbung und Tradition der Ideen und des sozialen Milieus, sie sind veränderlich und beweglich und können somit niemals als wissenschaftliches Kriterium in Betracht kommen; das Bewußtsein läßt uns ferner erst nach der Tat wissen, daß wir auch anders hätten handeln können; dies aber ist ein Urteil über die Tat, nicht über die auszuführende Tat. Es gibt uns daher das Bewußtsein kein neues Motiv, die Tat so oder anders auszuführen; nur die Erfahrung gibt uns solche Motive.

Andere führen zum Beweise der Willensfreiheit an, diese werde a priori durch das Bewußtsein des moralischen Gesetzes außer Zweifel gestellt; ein moralisches, den Menschen verbindendes Gesetz sei aber ohne Willensfreiheit nicht denkbar. Was anders aber, fragt Ferri, ist dieses moralische Gesetz als das durch menschliches Raisonnement theoretisierte und systematisierte Produkt der Erfahrung eines Volkes und der allgemeinen oder speziellen Sensibilität? Und wenn man schon wissenschaftlich nicht geprüfte und darum wertlose Hypothesen, wie die eines von einer übernatürlichen Macht gegebenen Gesetzes, zur Diskussion zuläßt, so muß man sich weiter fragen, ob denn das Bewußtsein eines solchen moralischen Gesetzes etwas anderes ist als eine bloße Form und Erscheinungsweise des individuellen und allgemeinen Bewußtseins?

Nicht weniger unzutreffend ist jenes andere Argument, welches die Existenz der menschlichen Willensfreiheit aus der Tatsache der menschlichen Vollkommenheit und aus der Geschichte der Kulturentwicklung ableiten möchte. Denn die wunderbare Macht der menschlichen Intelligenz gibt uns eine hinreichende Erklärung für die genannten Tatsachen und es bedarf hierzu in keiner Weise der Annahme einer Willensfreiheit; überdies ist die Vollkommenheit eine Eigenschaft des ganzen Universums und der dieses bildenden Wesen.

Auch nachfolgende Argumentation zugunsten der Willensfreiheit bezeichnet Ferri als sophistisch und unzutreffend: die Motive seien nicht die bewirkenden Ursachen der freiwilligen Willensdetermination, sondern sie seien nur causae finales; der Mensch werde nicht durch die Motive bestimmt, sondern er bestimme sich selbst nach

den Motiven. Diese Argumentation ist entweder nichtssagend oder aber verfehlt, denn sie läßt außer Ansatz, daß die Motive, selbst wenn sie nur als Endursachen aufgefaßt werden, den Willen bestimmen, und vergißt, daß auch sie wieder bedingt sind.

Nach einigen soll ein Beweis für die Willensfreiheit darin liegen, daß es unmöglich sei, die menschlichen Entschlüsse und Handlungen im vorhinein zu wissen. Darauf antwortet Ferri, daß eben die Kette der Motive derart groß ist, daß dieselben in ihrer Gesamtheit nicht zu übersehen sind; würde man ihre Zahl und Kraft kennen, so müßte sich auch jede Handlung im voraus berechnen lassen.

Nach dieser Einleitung entwickelt Ferri auf Grund der induktiven Methode seine Theorie der Notwendigkeit. Die Notwendigkeit ist ihm ein allgemeines Gesetz, das sich bei allen Naturerscheinungen in dem beständigen und unabänderlichen Verhältnisse zwischen Ursache und Wirkung offenbart; daher kann man sagen, daß alle kosmische Aktivität dem Kausalgesetze unterliegt. Jede Ursache zieht notwendigerweise ihre Wirkung nach sich, die nur insofern zufällig heißen kann, als sie aus dem oben dargelegten Grunde manchmal nicht voraussehbar ist. Die Kette von Ursache und Wirkung ist eine unendliche und die Annahme einer absoluten ersten Ursache unlogisch. Dasselbe Gesetz der Kausalität besteht zwischen Gehirn und Gedanke, zwischen Physischem und Moralischem, und so ist der Mensch, wie jedes Wesen, dem Gesetze der Notwendigkeit unterworfen. So unterliegt auch das Phänomen des Wollens dem Gesetze der Kausalität, mag auch die unvollkommene menschliche Forschung die unendliche Kausalreihe nicht übersehen. Die Ursachen menschlicher Handlungen sind dreierlei Art: physische Ursachen, physiologische Reize und psychische Motive; letztere sind die abstraktesten Ursachen des Willens, ohne die es aber ein Wollen nicht gibt. Reduziert man die Definition der moralischen Freiheit auf ihre einfachste Formel, so erweist sie sich ohne weiteres als paralogisch — man muß mit Hobbes als freies Handeln jenes ansehen, bei dem alle zur Hervorbringung einer bestimmten Wirkung notwendigen Ursachen vorlägen, trotzdem aber diese Wirkung nicht oder dafür eine andere eintritt, etwas also, das nach Fouillée völlig unbegreiflich ist. Man muß also entweder das Kausalitätsgesetz, obwohl es unwiderleglich bewiesen ist, fallen lassen oder die Willensfreiheit.

Die positivistische Methode fordert für jede Behauptung deren Erhärtung durch Probe und Gegenprobe. Aus diesem methodologischen Grunde sucht Ferri zu beweisen, daß die statistischen Daten die Unterwerfung der moralischen und sozialen Erscheinungen unter

das Kausalitätsgesetz bestätigen und daß auch die Physiologie hierfür genügende Anhaltspunkte bietet.

Darum muß das moralische, juristische und strafrechtliche System auf neue Grundlagen gestellt werden; denn, sagt Ferri weiter, wenn man die Willensfreiheit verneine, gelange man notwendig zur Einsicht, daß die menschliche Aktivität eine Folge der psycho-physiologischen Impulsivität der Ideen ist, welche die Motive der normalen Determination sind.

Da zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung beziehungsweise zur Erklärung ihres Bestandes die Tatsache ausreicht, daß der Mensch mit Vernunft begabt ist, ist auch aus der Tatsache der sozialen Ordnung ein Beweis für die Willensfreiheit nicht abzuleiten. Das Recht ist von der Willensfreiheit unabhängig; es ist auf die physische Freiheit gegründet, die sich als notwendige Beschränkung der individuellen Aktivität zu Gunsten der Möglichkeit einer allgemeinen Aktivität darstellt.

Im Bereiche des Strafrechtes bedeutet die Negation der Willensfreiheit ebenfalls nicht das Aufhören der sozialen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, da Verdienst (merito) und Schuld (demerito) abhängig sind vom Erfolge der intellektuellen Aktivität. Die Strafgewalt ist somit nur eine unangenehme Notwendigkeit: „Der Mensch kann nicht leben, wenn er nicht mit den übrigen zur Gesellschaft sich vereinigt; diese wieder kann ohne Ordnung nicht bestehen d. h. sie muß sich zum Staate organisieren. Ein Staat aber ohne Gesetz ist keine geordnete Gesellschaft. Ein Gesetz ohne Sanktion ist unwirksam, diese selbst aber muß zur Anwendung gebracht werden. So wird das Strafrecht gerechtfertigt durch die Notwendigkeit der Ordnung und so ergibt sich, daß die Annahme einer Willensfreiheit, sofern damit gesagt wird, daß der Wille keinem Gesetz und keiner Regel unterliegt, dem Begriffe der Ordnung widerstreitet. Das Strafrecht wird somit getragen von dem Prinzipe der Erhaltung der Ordnung und von dem der Rechtsverteidigung; seine Rechtfertigung liegt in der Notwendigkeit, der notwendigen Erscheinung des Verbrechens ein Gegengewicht durch ein Mittel zu bieten, daß erst in der Hand des Staates zum tauglichen Werkzeug hierzu wird. Bestimmend für die Strafgewalt ist der öffentliche Schade; die Strafe ist die Äußerung der traurigen Notwendigkeit einer Strafgewalt und ihr Zweck ist, Rechtsschutz zu sein und die Befolgung der Gesetze zu sichern.

Das Wesen der Strafe liegt also darin, daß sie für den Fall der Begehung eines Verbrechens Unlust androht und somit ein Motiv zur Vermeidung strafbarer Handlungen bildet. Der Verbrecher ist zur Ver-

antwortung zu ziehen, wenn er, entgegen den übrigen Menschen seiner Zeit, sich durch dieses Motiv nicht bestimmen läßt. Durch die Berufung auf die normale Bestimmbarkeit durch das Motiv der in Aussicht stehenden Strafe wird der Verbrechensbegriff auf realen Boden gestellt.

Ferri sucht im weitern Laufe seiner Erörterungen darzutun, daß die Verneinung der Willensfreiheit vereinbar ist mit den Prinzipien und Notwendigkeiten der Strafrechtswissenschaft und daß die Lehren von der Retroaktivität des Strafgesetzes, von der Begehung der Verbrechen im Auslande, von der Größe der Strafe und von deren Verhältnis zum Verbrechen und seiner Schwere ohne Annahme der Willensfreiheit aufrecht erhalten werden können und ohne sie betrachtet werden müssen.

Ferris Theorie der Zurechnungsfähigkeit ist folgende: Der Mensch, der die Rechtsordnung verletzt, muß auf Grund der natürlichen Notwendigkeit der Rechtsverteidigung bestraft werden; wie aber das Recht selbst seinem Wesen nach Beschränkung ist, ist auch die Strafgewalt von gewissen Voraussetzungen abhängig, ohne deren Existenz sie nicht ausgeübt werden kann. Diese Voraussetzungen sind: das Vorliegen einer sinnfälligen Handlung, das Vorhandensein eines vernünftigen Täters derselben und eines rechtswidrigen Motives, durch welches der Wille des Täters bestimmt wurde. So gelangen wir zur Unterscheidung der Zurechnungsfähigkeit in eine potentielle und eine aktuelle, je nachdem wir deren Voraussetzungen im allgemeinen oder aber im konkreten Falle prüfen.

Ausgeschlossen ist die potentielle Zurechnungsfähigkeit 1. durch den Mangel an Unterscheidungsvermögen, sei es infolge jugendlichen Alters oder angeborener Taubstummheit; 2. durch Geisteskrankheiten; 3. durch Traumzustand; 4. durch nicht in Absicht auf das Verbrechen zugezogene Trunkenheit; 5. durch überaus heftigen Affekt.

Effektiv liegt Zurechnungsfähigkeit nicht vor, wenn 1. der Vorsatz mangelt; 2. im Falle der Kollision von Rechten, wenn ein Recht neben dem andern unmöglich bestehen kann, weil hier die Willensbestimmung nicht auf Grund eines rechtswidrigen Motives stattfand; so im Falle gerechter Selbstverteidigung, Notwehr usw.; 3. wenn der Täter durch physische Gewalt gezwungen wurde.

Schließlich erörtert Ferri jene Ursachen, durch welche die Zurechnungsfähigkeit vermindert wird. Auch die verminderte Zurechnungsfähigkeit unterscheidet er in potentielle und effektive und stellt für beide Kategorien allgemeine und spezielle Klassen auf. Hierbei betont er, daß nur bei Annahme der Intelligenz, welche als zusammen-

gesetzte Aktivität teilbar und steigerungsfähig ist, als Kriteriums der Zurechnungsfähigkeit es erlaubt ist, von einer Verminderung derselben zu sprechen, während dies vom Standpunkte der Willensfreiheit aus unmöglich ist, denn letztere ist eine einfache, unteilbare und der Steigerung nicht fähige Qualität. Umstände, die nach Ferri die Zurechnungsfähigkeit vermindern, sind Minderjährigkeit und Taubstummheit, wenn dieselbe nicht mit Unterscheidungsunfähigkeit verbunden ist; ferner Geisteskrankheiten, leichterer Grad von Trunkenheit und Vorhandensein ziemlich heftiger Affekte. Zu den speziellen Ursachen der verminderten potentiellen Zurechnungsfähigkeit zählt er den Umstand, daß die Tat durch ein Weib begangen wurde, hohes Alter und mangelhafte Erziehung. — Mangelnder Vorsatz, Kollision von Rechten, zu deren Beseitigung die Verletzung fremder Rechte zwar nicht unbedingt notwendig wäre, und physische, wenn auch nicht unwiderstehliche Gewalt sind allgemeine Ursachen der Verminderung der effektiven Zurechnungsfähigkeit, während zu den speziellen das Vorliegen weniger intensiver Dolus- und Culpaarten und der Umstand zählen, daß der eingetretene Erfolg nicht gewollt war.

Die Besserungstheorie verwirft Ferri mit der Motivierung, daß sie gegenüber den Gefahren, welche seitens des Verbrechers der Gesellschaft drohen, absurd sei.

III. In seinen späteren Werken[1]) entwickelt Ferri ein ganz auf soziologischer Grundlage ruhendes System. Er geht davon aus, daß das Verbrechen nicht als isolierte, freiwillige menschliche Tat betrachtet werden dürfe und daß das Anwachsen und Abnehmen der Kriminalität mit der Willensfreiheit in gar keinem Zusammenhange stehe. Die jährliche Kriminalität ist das Resultat einerseits der angeborenen und gelegentlichen Antriebe zum Verbrechen bei den einzelnen Individuen, andererseits der verschiedenen Beschaffenheit des physischen und sozialen Mediums, in dem diese leben. Wie eine Wassermenge von bestimmter Quantität und Wärme eine bestimmte Menge eines Stoffs von bestimmter Qualität — und kein Atom mehr oder weniger — auflöst, so müssen in einem bestimmten sozialen Medium, unter gewissen individuellen und physischen Bedingungen bestimmte Verbrechen in genau bestimmter Zahl begangen werden. Nur weil wir sehr viele physische und psychologische Gesetze noch nicht kennen, sind wir nicht imstande, den Umfang der Kriminalität im voraus genau zu bestimmen. Das Gesetz der kriminellen

1) „I nuovi orizzonti del diritto e della procedura penale.“ Bologna 1884. „La sociologia criminale.“ Pisa 1888.

Sättigung (saturazione criminale) aber kann nicht in Zweifel gezogen werden, ebenso nicht die Tatsache, daß zwischen den allgemeinen physischen und sozialen Faktoren der Kriminalität und deren charakteristischen Offenbarungen (Diebstahl, Raub usw.) ein genau bestimmtes Verhältnis besteht, so daß Ferri die Schwankungen, die sich in der Zahl der Verbrechen in der französischen Kriminalstatistik zeigten, durch Hinweis auf die im betreffenden Jahre stattgehabten ökonomischen oder politischen Krisen oder auf ganz ausnahmsweise meteorologische Verhältnisse aufzuklären vermochte.

Wie die Chemie lehrt, kommt außer der normalen chemischen Sättigung, infolge Erhöhung der Temperatur einer Flüssigkeit eine Übersättigung vor; so kann man auch im Bereiche der Kriminalität infolge ausnahmsweiser Beschaffenheit des sozialen Mediums eine kriminelle Übersättigung beobachten. Diese Erscheinung nennt Ferri Reflexkriminalität, da die Zunahme der schwersten Verbrechen zugleich eine Zunahme anderer Verbrechen, als Rebellion, Gewalttätigkeit gegen behördliche Organe, Meineid usw. zur Folge hat. Gewisse Verbrechen sind in Bezug auf andere komplementäre Verbrechen; so vermehrt z. B. der Raub die Fälle von Hehlerei usw.

Zweierlei Einsichten ergeben sich für die Soziologie aus dem Gesetze der kriminellen Sättigung: einmal, daß die Behauptung von der mechanischen Regelmäßigkeit der Verbrechen nicht ganz zutreffend ist; denn wenn das physische und soziale Milieu den Umfang der Kriminalität bestimmt, wie ist es dann möglich, denselben bei den fortwährenden und oft ganz außerordentlichen Veränderungen jener Faktoren genau zu bestimmen? Zweitens, daß die derzeit als wirksam betrachteten Strafmittel außerstande sind, die Kriminalität hintanzuhalten.

Zum Beweise des letzteren Satzes beruft sich Ferri auf geschichtliche Beispiele und psychologische Erwägungen: Als nach der Unterjochung Griechenlands in Rom die Sittenverderbnis reißend überhand nahm, suchte man ihr durch strenge Gesetze gegen Ehebruch und Blutschande sowie dadurch, daß man die Leute ledigen Standes privatrechtlich in mancher Hinsicht schlechter stellte, entgegenzutreten. Dennoch und obwohl man immer schärfere Gesetze erließ, trat die Besserung der Sitten nicht ein. — Die blutigsten Christenverfolgungen vermochten das Wachstum des Christentums nicht aufzuhalten; obwohl man im Mittelalter die Gotteslästerer unmenschlich bestrafte und ihnen die Zunge, die Lippen und die Nase abschnitt, blieb die Gotteslästerung eines der häufigsten Verbrechen; wenn man endlich die statistischen Daten der letzten Jahre betreffend die Krimi-

nalität in Italien, Frankreich und England eingehend studiert, drängt sich der Schluß auf, daß die Kriminalität im gleichen Maße mit der Strenge der Strafbehörden zunimmt.

In psychologischer und sozialer Hinsicht führt Ferri an, daß sich die sozialen Klassen, vom Standpunkte der Kriminalsoziologie aus, in drei Gruppen einteilen. Die Angehörigen der höchststehenden Gruppe begehen kein Verbrechen, da sie von religiösen und moralischen Gefühlen durchdrungen sind, die öffentliche Meinung fürchten und die Moralität von ihren Vorfahren geerbt haben. Zur zweiten Gruppe gehören die Individuen, welche, jeglichen Ehrgefühles baar, einen harten Kampf ums Dasein führen und, umgeben von Elend, in einem moralischen Sumpfe leben; Leute, die, im Elend geboren, auch ihre Kinder dem Elend anheimgeben. Sie sind die geborenen Verbrecher, die keine Furcht vor der Strafe kennen, ein Umstand, der dem Mangel an Voraussicht zuzuschreiben ist. Zur dritten Kategorie gehören jene Individuen, welche, ohne geborene Verbrecher zu sein, manchmal den Weg des Verbrechens betreten; sie schwanken stets zwischen Gutem und Bösem, ihre Erziehung ist mangelhaft, ihr moralisches Gefühl schwach entwickelt.

Auf diese Gruppe allein hat die Strafe gewisse Wirkungen, also nur auf eine beschränkte Anzahl von Individuen, nicht auf alle, wie die klassischen Kriminalisten behaupten. Während die Natur jene, die ihre Gesetze übertreten, sofort und derart eindringlich straft, daß sich die Strafe tief dem Gedächtnisse einprägt, steht es ganz anders mit der gesetzlichen Strafe. Der Verbrecher hofft ihr dadurch zu entgehen, daß seine Tat nicht ans Licht kommt oder er derselben nicht überwiesen werden kann oder endlich, daß die Richter an ihm Barmherzigkeit üben werden; endlich bleibt ihm noch die Möglichkeit der Begnadigung und der Flucht. Dadurch ferner, daß die Strafe dem Verbrechen nicht auf dem Fuße folgt, wird ihre repressive Wirksamkeit beeinträchtigt, oft sogar infolge Mangels der nötigen Überlegung ganz verloren gehen. Das praktische Leben bietet Beispiele genug dafür, wie wenig der Handelnde die Folgen seines Tuns bedenkt. Oft werden schwächliche Frauen Mütter, obwohl sie wissen, welche Gefahr eine Niederkunft für ihr Leben bedeutet; Bergleute und andere Arbeiter in gefährlichen Betrieben mißachten das warnende Beispiel ihrer verunglückten oder dahinsiechenden Genossen. Despine erzählt, daß 1866 in Bilbao viele Menschen sich mit der damals herrschenden Cholera zu infizieren suchten, um der Hilfe der wohltätigen Gesellschaften teilhaftig zu werden, obgleich sie wußten, daß sie damit ihr Leben aufs Spiel setzten. Nach Fayet läßt sich

der französischen Kriminalstatistik der letzten 20 Jahre entnehmen, daß den größten Teil der Berufsverbrechen die Gerichtsfunktionäre und Notare begingen, welche wohl die Strafgesetze kennen müssen. Bérenger erwähnt, daß viele zum Tode Verurteilte bei Justifizierungen anderer Verbrecher als Zuschauer anwesend waren, und daß es auch oft vorkam, daß am Tage einer Hinrichtung in derselben Stadt ein neuer Mord begangen wurde.

Diese Erwägungen beweisen zur Genüge, daß die Strafe dem Verbrechen nicht Einhalt gebieten kann und auch nicht jene abschreckende Kraft besitzt, die man ihr noch in unsern Tagen zutraut. Sie beweisen auch, daß an die Stelle der repressiven, physischen Dynamik eine präventive, moralische Dynamik zu treten hat. Der Mann, der die Treue seiner Gattin sich zu bewahren sucht, denkt gewiß nicht an die Hilfe der Strafe, die das Gesetz für Ehebruch androht; so muß auch die Gesellschaft statt der Bestrafung durch Strafmittel, die nur gegenüber einer beschränkten Anzahl von Personen wirksam sind, den Kampf gegen das Verbrechen dadurch führen, daß sie es in seinem Ursprunge erstickt und die Ursachen bekämpft, die es herbeiführen. So gelangt Ferri zur Forderung gewisser sozialer Reformen, welche als Strafersatzmittel (sostitutivi penali) gedacht sind.

Diese Reformen treffen nach Ferri die verschiedensten Kreise des staatlichen, sozialen und auch privaten Lebens.

Für das wissenschaftliche Leben fordert Ferri die Zulassung der Frauen zum medizinischen Studium; ferner verlangt er die Preßfreiheit in dem Sinne, daß jedermann seine Ideen veröffentlichen und verbreiten könne. Weiter sollen die Gerichts- und Polizeifunktionäre eine gründliche Kenntnis der Anthropometrie besitzen, damit sie genaue und fachgemäße Messungen an den Verbrechern vorzunehmen imstande seien.

Unserer Ansicht nach bietet das medizinische Studium der Frauen sehr geringe Vorteile im Kampfe gegen die Kriminalität; denn, wie Lombroso nachgewiesen hat, werden die Frauen zu Verbrecherinnen vorwiegend in Momenten, in denen sie unter der Herrschaft eines starken Gefühles stehen, oder unter gewissen sozialen Verhältnissen.

Dem Verlangen nach Preßfreiheit können wir nur zustimmen, doch nur insoweit, als sie nicht die Freiheit zur Verbreitung von Schmäh- und Spottschriften oder solcher Schriften, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden, bedeutet.

Die Anthropometrie hat sich als sehr zweckmäßig, insbesondere zur Feststellung der Identität der Rückfälligen erwiesen, und daher

wäre die allgemeine Einführung anthropometrischer Messungen der Verbrecher gewiß zu befürworten; nur wäre es Sache fachkundiger Ärzte, dieselben durchzuführen, und nicht Aufgabe der Polizei- oder Gerichtsfunktionäre.

Ferri fordert auch für das Gebiet der Politik bedeutende Reformen. So Redefreiheit, Achtung vor den individuellen und sozialen Rechten seitens der Behörden und der herrschenden Klasse, Plebiszite, Dezentralisation, Anpassung der Gesetze an den Kulturzustand, die Eigentümlichkeiten der Rasse und an die klimatischen Verhältnisse. Insbesondere dringt Ferri darauf, daß die Verfassung eines Landes den Bestrebungen und Entwicklungstendenzen eines Volkes angepaßt werde.

Diese letzte Forderung ist gewiß berechtigt, und ihre Erfüllung wird zur Folge haben, daß die Zahl der politischen Verbrechen sich stark vermindern wird.

Sicher wird dadurch, daß der Staat die Gedanken- und Redefreiheit anerkennt, eine Menge von Verbrechen im Keime erstickt; allerdings aber ist andererseits die Redefreiheit die Quelle mancher Straftaten. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß das Verbot der freien Meinungsäußerung einen Eingriff in die Menschenrechte und eine Herabsetzung der Menschenwürde bedeuten und damit wieder zur Ursache neuer Verbrechen würde, ist die Einführung bzw. Beibehaltung dieser Freiheit gerechtfertigt.

Die Forderung Ferris betreffend die Achtung der Individualrechte seitens der Behörden ist ebenfalls berechtigt. Die natürliche Folge jener Eingriffe in die Individualrechtssphäre, wie sie besonders in den Polizeistaaten vorkommen, ist eine in verschiedenen Verbrechen (Gewalttätigkeit gegen die Behörden, Attentate usw.) sich offenbarende Reaktion. Zur Hintanhaltung derselben ist es nötig, daß die behördlichen Organe solcher Eingriffe sich enthalten.

Die Zweckmäßigkeit der Plebiszite läßt sich unseres Erachtens vom kriminalpolitischen Gesichtspunkte aus nicht rechtfertigen. Es ist zwar zuzugeben, daß bei Einführung des Referendums die kriminalpolitischen Einrichtungen des Staates dem allgemeinen Willen besser entsprächen; es ist aber nicht zu vergessen, daß das allgemeine Plebiszit, welches naturgemäß auch die ungebildetsten Klassen, in denen die Kriminalität zu Hause ist, zur Abstimmung zulassen würde, in erster Linie zur Begehung vieler Verbrechen Gelegenheit bieten würde, so bei Meinungsverschiedenheiten und Parteizwistigkeiten anläßlich der Abstimmung.

Die Dezentralisation halten wir mit Ferri aus kriminalpolitischen

Gesichtspunkten für wünschenswert, da sie die Kontrolle erleichtert und so vielen Verbrechen, besonders Unterschlagungen und solchen Verbrechen, deren Ursache Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit ist, vorbeugt.

Vollkommen stimmen wir Ferri bei, wenn er die Schaffung eines Strafgesetzes verlangt, welches auf den Kulturzustand des Volkes, auf die Rassenunterschiede und die Temperaturverhältnisse Rücksicht nimmt. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Kulturgrades ist ohne weiteres klar. Ebenso der Umstand, daß verschiedene Rassen nicht nach einem einheitlichen Gesichtspunkte beurteilt werden dürfen. Dies ist besonders wichtig für Kolonialstaaten, bei denen es manchmal vorkommt, daß sie in den Kolonien Strafgesetze in Geltung treten lassen, welche vom Geiste europäischer Rechtsverfassung und moderner Rechtsentwicklung durchdrungen sind, ohne dabei zu bedenken, daß unser modernes Recht die Frucht einer langen Entwicklung ist. — Würde man die Temperaturunterschiede nicht in Betracht ziehen, so beginge man die Ungerechtigkeit, manche Delikte, die beinahe ausschließlich in der starken Hitze eines Landes ihren Grund haben, genau so streng zu strafen als im Norden, wo die Leute nicht so heftig und leidenschaftlich sind wie im Süden.

Endlich fordert Ferri gewisse Reformen auch im Gebiete des religiösen Lebens. So sollen z. B. die öffentlichen Prozessionen abgeschafft werden, da sie die Überzeugung Andersdenkender verletzen und zu Unruhen und Streitigkeiten Anlaß geben; ebenso sollen die Klöster aufgehoben, die Kirchen geschlossen, die Pilgerzüge und der Zölibat verboten werden.

Diese Forderungen scheinen uns absurd; denn sobald der Staat ins Gebiet der Religion eingreift, geht dies auf Kosten der individuellen Freiheit: Übrigens gerät Ferri mit sich selbst in Widerspruch; er selbst fordert ja Gedanken- und Preßfreiheit und daß der Staat nicht die Menschenrechte verletze. Zweifellos hat der Mensch ein angeborenes Recht darauf, seine religiösen Empfindungen auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, und so würde sich die Untersagung der religiösen Prozessionen als flagrante Verletzung der Gewissensfreiheit darstellen. Auch die Begründung, daß die Prozessionen die Überzeugungen Andersdenkender verletzen, ist nicht stichhaltig; es mag die Tatsache zugegeben werden, daß der Anblick einer Prozession Freidenker und Sozialisten irritiert; ebenso gewiß aber ist, daß die Untersagung derselben die Gläubigen verletzen würde. Ein Grund aber dafür, sich auf die Seite der Andersdenkenden zu stellen, liegt nicht vor.

Ebenso zwecklos wäre vom kriminalpolitischen Gesichtspunkte die Aufhebung der Klöster. Es würde vielmehr dadurch vielen Menschen ihr Beruf versperrt, das Proletariat vergrößert und damit eine Steigerung der Kriminalität hervorgerufen. Auch der Forderung nach Abschaffung der Pilgerzüge können wir uns nicht anschließen. Dieselben tragen zur Hebung des Verkehrs, des Handels und der Industrie bei und sind somit auch vom sozialen und ökonomischen Gesichtspunkte aus nützlich.

Die Abschaffung des Zölibates würde einen Eingriff in die individuelle Freiheit bedeuten. Übrigens ist der Zölibat unseres Erachtens für die Kriminalität ohne Bedeutung, wenigstens gibt die Kriminalstatistik keinen Beleg dafür, daß er zu den Faktoren der Kriminalität zu rechnen sei. Auch zugegeben, daß derselbe — mit einem verschwindend kleinen Bruchteile — die Prostitution und den Ehebruch beeinflußt, würde dies noch immer seine Abschaffung nicht rechtfertigen.

Ferri dringt noch auf folgende gesetzgeberische und verwaltungsrechtliche Reformen: Jene gesetzliche Möglichkeit, wonach der Erblasser die Freiheit der Eheschließung seines minderjährigen Erben beschränken kann, muß aufhören. Die gesetzliche Anordnung, wonach nach dem Vater eines unehelichen Kindes nicht geforscht werden darf, ist abzuschaffen. Die private Rechtsverfolgung muß erleichtert und ein advocatus pauperum aufgestellt werden. Die Schadloshaltung des durch eine Straftat Verletzten ist als einer der sozialen Zwecke der Strafe zu betrachten. Die Rechtspflege ist zu vereinfachen; die Kompetenz der Geschworenen ist auf Ehrenangelegenheiten auszudehnen; zum Schutze und zur Fürsorge für die entlassenen Sträflinge sind Vereine zu bilden.

Einige dieser Forderungen sind in der modernen Gesetzgebung schon erfüllt; so z. B. ist es nach den meisten Privatrechtskodifikationen dem Erblasser verboten, den Erwerb der Erbschaft seitens des minderjährigen Erben von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Minderjährige nicht nach Belieben heiraten dürfe; so ist ferner die Einrichtung des advocatus pauperum den meisten Gesetzgebungen bekannt; ihre kriminal-politische Bedeutung liegt darin, daß sie es dem armen Manne ermöglicht, auf dem ordentlichen Prozeßwege sein Recht zu suchen, und so für viele der Anlaß fortfällt, ihr wirkliches oder vermeintliches Recht durch Gewalt und Verbrechen durchzusetzen.

Durch strenge Untersuchungen nach der Vaterschaft bei unehelichen Kindern würde die Begehung vieler Verbrechen (Kindesmord, Kindesaussetzung, Mord) hintangehalten werden.

Unserer Ansicht nach trägt der Umstand, daß die Alimentationsbeträge für die unehelichen Kinder von einigen Gerichten geradezu lächerlich gering angesetzt werden, zur Entstehung vieler strafbarer Handlungen bei.

Mit Ferri sehen auch wir in der Vereinfachung der Rechtspflege eine kriminal-politische Aufgabe ersten Ranges. Je komplizierter die Rechtsdurchsetzung sich gestaltet, desto leichter entsteht der Gedanke, sich selbst zu helfen, sei es auch durch ein Verbrechen.

Unseres Erachtens sollte im Strafprozeß immer zugleich auch über die privatrechtliche Entschädigung des durch die Straftat Verletzten entschieden werden; denn sehr oft werden die Verletzten durch die Weitschweifigkeit und die Kosten eines Zivil-Prozesses von der Geltendmachung ihrer Ansprüche abgeschreckt, wodurch ihre berechtigten Interessen zu Schaden kommen.

Besonders glücklich scheint uns der Vorschlag Ferris, an Stelle des Zweikampfes in allen Ehrenangelegenheiten ein Ehrengericht treten zu lassen, somit die Institution des Ehrengerichtes im Kreise der Strafrechtspflege einzubürgern. Diese unzweifelhaft gesunde und richtige Idee ist kriminal-politisch von großer Bedeutung und würde im Falle ihrer Verwirklichung nicht nur im Gebiete des Strafrechtes, sondern auch in dem der Moral und der sozialen Ordnung große und heilsame Wirkung tun. Es würden sich die Delikte gegen das Rechtsgut der Ehre vermindern, die Achtung vor der Ehre des Nächsten und das Gefühl der eigenen Ehre würde gehoben, der Ehrbegriff würde veredelt und die Ehre selbst eindringlicher geschützt werden.

Von den Reformen, die Ferri im Gebiete des Familienrechtes und der Erziehung durchgeführt wissen möchte, sind hervorzuheben: die Gestattung der gänzlichen Trennung der Ehe dem Bande nach; staatlicher Schutz und staatliche Erziehung für verlassene Kinder; Heiratsverbote betreffend degenerierte und verbrecherische Individuen. Ferner schlägt Ferri noch vor die Abschaffung der religiösen und gemeinen Feiertage; dafür Einführung von öffentlichen, gehörig kontrollierten Bädern und abhärtende Leibesübungen; Eröffnung billiger Theater, Aufhebung der Spielhöllen; Untersagung sensationeller Sehenswürdigkeiten, strenge Zensur betreffend unsittliche Schriften und Abbildungen; Verbot der detaillierten Veröffentlichung von Verbrechen und Selbstmorden; Einschränkung der Prostitution; Schaffung gewisser Vorteile für Familienväter, die im militärischen oder bürgerlichen Dienste stehen.

Wir sind mit diesen Vorschlägen im allgemeinen einverstanden. Nur der Wunsch nach Abschaffung der Feiertage scheint uns über-

trieben, da er weit über die Zwecke einer gesunden Kriminalpolitik hinausgeht. Er scheint uns sogar gefährlich, da er einen Eingriff in die individuelle Freiheit bedeuten, die Gewissensfreiheit einschränken und so von üblen Folgen für die Moralität sein würde.

Hingegen ist die Errichtung billiger Theater gewiß zu befürworten, da hierdurch die Sitten des Volkes verfeinert und veredelt würden und durch Aufführung patriotischer und moralischer Stücke ein gutes Beispiel gegeben würde.

Auch die Schließung der Spielhöllen wäre vom kriminalpolitischen Standpunkte gewiß wünschenswert; es würde dadurch der Betrug durch Falschspielen fast ganz aufhören; es würden ferner viele Menschen dem finanziellen Zusammenbruche und dem moralischen Bankrotte entgehen, wodurch natürlich viele Verbrechen ungeschehen blieben.

Die sensationellen, nervenerregenden Schaustellungen üben eine demoralisierende Wirkung und haben jene zahlreichen Verbrechen zur Folge, zu welchen die Täter, wie sie selbst oft eingestehen, den Anstoß bei solch einer Gelegenheit (z. B. einer Hinrichtung, einer Schauertragödie) erhalten haben.

Ebenso ist es Erfahrungstatsache, daß viele Mörder durch das Zusehen bei einer Hinrichtung selbst zum Morde geführt wurden, und daher ist Ferri beizustimmen, wenn er die Öffentlichkeit der Hinrichtungen abgeschafft und die oberwähnten Sensationen verboten wissen will. Überdies ist zu betonen, daß öffentliche Hinrichtungen zur Verrohung der Sitten beitragen.

Die Beschützung und Erziehung der verlassenen Kinder ist eine eminente Aufgabe des Staates. Solche Kinder wären in staatlichen Anstalten auszubilden und ihren Talenten und Neigungen entsprechend, also eventuell auch für freie Berufe vorzubereiten.

Das Verbot der Verbreitung unsittlicher Druckschriften und Bilder hätte eine Verminderung der Sexualverbrechen zur Folge; auch würde dadurch das Sinken des moralischen Gefühles, das die Ursache vieler Verbrechen ist, aufgehalten werden.

Wenn durch umständliche Berichte über Verbrechen und Selbstmorde das moralische Gefühl der untern Volksklassen gefährdet würde, wären solche Veröffentlichungen zu verbieten. Also insbesondere in jenen Zeitungen, welche die Angehörigen der untern Stände zu ihren Abonnenten zählen; denn diese sind für böses Beispiel ebenso empfänglich wie die Kinder, welche gleich nachmachen, was sie sehen. Andererseits ist bei solchen Verboten stets zu bedenken, daß sie einen Eingriff in die Preßfreiheit bedeuten und im Grunde zum Nachteil der Wahrheit geschehen.

Auch gewisse staatliche Begünstigungen der Familienväter halten wir insofern für zweckmäßig, als dadurch die Zahl der gegen das Leben und das Vermögen begangenen Verbrechen vermindert würde. Solche Benefizien wären: Befreiung vom Schulgelde für die Kinder; Verleihung von Stipendien; unentgeltliche ärztliche Behandlung kranker Kinder; Ermäßigungen für Eisenbahnfahrten usw.

Gewiß wäre ein gegen Degenerierte und Verbrecher gerichtetes Heiratsverbot theoretisch sehr wünschenswert, allein praktisch sehr schwer durchführbar. Denn statt ehelicher Nachkommen würden solche Individuen uneheliche Kinder in noch größerer Zahl in die Welt setzen, und somit wäre vom Standpunkte der Kriminalpolitik mehr verloren als gewonnen. Solche Verbote wären erst dann zweckmäßig, wenn die genannten Individuen abgesondert und unter ständige staatliche Aufsicht gestellt würden.

V. Ohne die Bedeutung der anthropologischen, physischen und biologischen Ursachen des Verbrechens zu verkennen, legt Ferri doch das Hauptgewicht auf die sozialen Faktoren des Verbrechens. Als anthropologische Faktoren nennt er den Einfluß des Alters, des Geschlechtes, des Berufes, des Organismus, der Erziehung, des Unterrichtes, der sozialen Stellung und der Wohnungsverhältnisse. Von den physischen Ursachen hebt er hervor die Einflüsse des Klimas, der Temperatur, der Niederschläge, des Wechsels von Tag und Nacht, der Gliederung und der Fruchtbarkeit der Erdoberfläche, endlich die Eigentümlichkeiten der Rassen. Als soziale Ursachen zählt er besonders auf: die Dichtigkeit der Bevölkerung; die öffentliche Meinung; den Stand der Moralität und Religion sowie der öffentlichen Ordnung, ferner der finanziellen und kommerziellen Einrichtungen; die Lage der Agrikultur und Industrie; den Stand des öffentlichen Unterrichtes, der Zivil- und Strafrechtspflege und der öffentlichen Wohltätigkeit; den Grad der öffentlichen Sicherheit; endlich die Auswanderung.

Ferri scheint uns mit Unrecht den sozialen Faktoren die größte Bedeutung für die Genesis des Verbrechens zuzuschreiben. Denn unseres Erachtens werden dieselben erst dann wirksam, wenn in einem Individuum die Neigung zum Verbrechen bereits vorhanden ist. Diese individuellen Anlagen sind wiederum bedingt durch organische Defekte, also durch anthropologische Ursachen; insofern hängen die sozialen Ursachen des Verbrechens von anthropologischen Umständen ab und sind somit nur von sekundärer Bedeutung. Von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugt uns die einfache Erwägung, daß jemand, der zur Entartung führende anthropologische Anomalien auf-

weist, gewiß — auch ohne Hinzutritt sozialer Einflüsse — leichter delinquiert als derjenige, der allerdings in ungünstigen sozialen Verhältnissen lebt, aber zum Verbrechen nicht veranlagt ist.

Nichtsdestoweniger sind wir gerne bereit, den großen Einfluß des sozialen Mediums auf die Genesis des Verbrechens anzuerkennen; sehen wir doch täglich, daß z. B. die Religiosität, die Moralität, der Stand der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Unterrichtes usw. einen wesentlichen Einfluß auf das Verhalten des Menschen übten. Ebenso sicher aber ist, daß dieser Einfluß ein relativer ist, d. h. erst dann mit Erfolg sich geltend macht, wenn auch andere — anthropologische — Ursachen vorliegen. Den Unterschied zwischen der Wirkungsweise der anthropologischen und der sozialen Ursachen des Verbrechens erblicken wir darin, daß das Individuum dem Einflusse der ersteren sich bedeutend schwerer entziehen kann als dem der letzteren, da es im ersten Falle gegen die Natur selbst, im letzten aber nur gegen Einflüsse sozialen Charakters ankämpfen muß.

VI. Ferri klassifiziert die Verbrecher in zwei Hauptpruppen: in die der Gewohnheits- und die der Gelegenheitsverbrecher.

Erstere teilt er in zwei Unterklassen, je nachdem sie durch Sucht nach üppigem und genußreichem Leben oder aber infolge von schon im zartesten Alter einsetzender, physischer und der damit verbundenen moralischen Verkommenheit auf den Weg des Verbrechens getrieben werden.

Auch die Gelegenheitsverbrecher zerfallen in zwei Unterabteilungen, je nach dem sie das Verbrechen mehr aus Anlage oder aber aus Leidenschaft begehen.

Des nähern unterscheidet Ferri fünf Gruppen von Verbrechern; diese Einteilung unterscheidet sich von der Lombrosos dadurch, daß Ferri für die epileptischen Verbrecher keine besondere Gruppe aufstellt, vielmehr statt dieser die Gelegenheitsverbrecher in eine selbständige Gruppe setzt.

Ferri unterscheidet also geisteskranke, unverbesserliche (geborene), Gelegenheits-, Gewohnheits- und Leidenschaftsverbrecher.

Die Ursache der Kriminalität bei den geisteskranken Verbrechern ist ein gewisser unvernünftiger Zwang zum Verbrechen; derselbe äußert sich in heftigen Delirien, in gewalttätigem Benehmen, in den sich fortwährend erneuernden, verbrecherischen Angriffen und in der ungewöhnlichen Schnelligkeit ihres Aufeinanderfolgens. Solche Verbrecher begehen ihre Verbrechen ohne Vorbedacht und ohne Mittäter.

Bei den geborenen Verbrechern entsteht das Verbrechen infolge ihrer Anomalien, beziehungsweise der Verschiedenheit von den normalen Individuen, welche eine Folge der Entartung und des Temperamentes derselben ist; der Gesichtsausdruck solcher Verbrecher verrät ihre abnormale Beschaffenheit. Ihr moralisches Gefühl ist tief gesunken, ihre Intelligenz aber ist ziemlich entwickelt.

Die Gewohnheitsverbrecher haben wenig äußere Kennzeichen; ihre Verwegenheit und ihre häufigen Rückfälle sind hiervon am meisten charakteristisch. Diese Verbrecher führen ein ausgesprochen soziales Leben, das, wenigstens dem Anschein nach, einen fast ehrlichen Charakter hat.

In Bezug auf die Gelegenheitsverbrecher stimmt Ferri in der Theorie mit Lombroso vollkommen überein.

Der Leidenschaftsverbrecher gleicht insofern dem geisteskranken Verbrecher, als auch er ohne Vorbedacht und ohne Gehilfen handelt. Eine gewisse nervöse Leichtigkeit bei der Begehung eines Verbrechens, starke Sinnlichkeit und Mangel an Besinnung charakterisiert am besten diese Gruppe von Verbrechern.

VII. Auf physiognomischer Grundlage stellt Ferri folgende Verbrechertypen auf: 1. den Affentypus, charakterisiert durch den Prognathismus; 2. den Typus der entarteten Verbrecher; 3. den Typus der Verbrecher mit langem Gesicht; 4. den Typus der Verbrecher mit starken Kinnbacken; 5. den Typus der Verbrecher mit fliehender Stirne; 6. den Typus der Verbrecher von niedriger Rasse, der sich dem Negertypus und dem mongolischen nähert; 7. den Räubertypus, und 8. den Typus des Gelegenheitstotschlägers.

B. Das System Garofalos.

I. Es[1]) wird charakterisiert durch die Theorie vom natürlichen Verbrechen.

Die Juristen, sagt Garofalo, definieren das Verbrechen unrichtig, weil sie die soziologischen Gesichtspunkte desselben nicht in Betracht ziehen. Sie sehen das entscheidende Begriffsmerkmal des Verbrechens in der Strafsanktion; diese ist jedoch eine zeitlich und räumlich sehr veränderliche Größe, ja sogar innerhalb desselben Volkes im Laufe der Zeiten nicht immer gleich. Eine Tat, welche ein Volk im Altertum als Verbrechen strafte, ist oft heute ganz straflos, während

1) „Criminalogia, studio sul delitto, sulle sue cause e sui mezzi di repressione". Turin 1882.

umgekehrt unser heutiges Strafrecht viele Handlungen mit Strafe bedroht, welche früher als indifferent oder gar gut galten. Es ist somit die Definition, die uns die Juristen vom Verbrechen geben, schwankend und muß darum auf festere Grundlagen gestützt werden. Um nun zu solchen zu gelangen, dürfen wir nicht unser Hauptaugenmerk auf die verbrecherische Handlung an sich lenken, sondern darauf, welche Empfindungen durch die verbrecherische Handlung verletzt werden. Auf diesem Wege gelangen wir dazu, jene Handlungen als Verbrechen anzusehen, welche das moralische Empfinden verletzen. Eine Handlung also, welche das moralische Empfinden und damit die Gesellschaft verletzt, nennt Garofalo natürliches Verbrechen.

Unter moralischen Empfindungen versteht Garofalo die altruistischen Triebe, welche den Menschen zu Handlungen bereitwillig machen, aus denen er erst mittelbar Lustgefühle gewinnt.

Die Hauptquellen der altruistischen Empfindung sind das Wohlwollen und der Trieb nach Wahrheit. Ersteres erscheint in verschiedenen Stufen: als Mitleid, wobei es den Menschen von Handlungen zurückhält, die andern Schmerz verursachen, beziehungsweise uns zwingt, fremden Schmerz, dessen Zeugen wir sind, zu mildern; als Wohltätigkeit; als Großmut und als Menschenliebe, welche uns nicht nur dazu veranlaßt, uns wohlwollend mit der Linderung gegenwärtiger Schmerzen zu befassen, sondern uns auch antreibt, künftigen Leiden vorzubeugen und den Unglücklichen das Leben möglichst erträglich zu gestalten.

Eine andere wichtige Quelle der moralischen Empfindungen ist die Frömmigkeit, worunter Garofalo die Achtung der Persönlichkeit des Nächsten und ihrer Individualität versteht.

Damit eine Handlung von der öffentlichen Meinung als schuldhaft empfunden werde, muß sie einen gewissen unmoralischen Charakter an sich tragen, sich als eine Beleidigung der aus den altruistischen Grundempfindungen des Mitleids und der Frömmigkeit bestehenden moralischen Empfindung definieren lassen. Die Verletzung darf nicht nur die höheren und feineren Stufen dieser Empfindung treffen, sondern muß auch jenes Durchschnittsmaß an moralischem Empfinden, das der Gesellschaft im allgemeinen zukommt und welches ein unerläßliches Erfordernis für die Anpassung des Individuums an die Forderungen der Gesellschaft ist, beleidigen.

Diese Definition des natürlichen Verbrechens ist, wie Garofalo selbst zugibt, nicht vollkommen; sie verdient aber den Vorzug vor der juristischen Definition, welche lediglich besagt, daß das Ver-

brechen eine schädliche und unmoralische Handlung sei, aber nicht betont, daß es eine bestimmte Art der Immoralität ist.

Es ist also wesentlich, daß bei der Definition des Verbrechens das Moment der verletzten moralischen Empfindung der Rechtsgenossen herangezogen wird. Denn es gibt viele Handlungen, die zwar strafbar sind, die aber, wie meistens die politischen Verbrechen, die moralischen Empfindungen der Gesellschaft nicht verletzen, somit keine natürlichen Verbrechen sind.

Garofalo erörtert ferner die Gruppierung der Verbrechen und stellt zwei Klassen derselben auf: Zur ersten Klasse gehören jene Handlungen, welche das Gefühl des Mitleids oder das humane Empfinden verletzen; also alle Angriffe gegen das Leben und alle Handlungen, welche dem Verletzten physischen Schmerz verursachen: Körperverletzung, Verstümmelung, Mißhandlung, vorsätzlich herbeigeführte Krankheit, Überlastung der Kinder mit Arbeit; ferner Handlungen, welche zugleich physischen und moralischen Schmerz verursachen, wie z. B. die aus irgend einem egoistischen Beweggrunde unternommene Verletzung individueller Freiheit, das stuprum violentum, der Raub, ungerechtfertigte Verhaftung usw.; endlich sind hierher zu zählen jene Handlungen, welche notwendig einen moralischen Schmerz mittelbar verursachen, wie: Verleumdung, Ehrenkränkung usw. — Zur zweiten Kategorie gehören jene Handlungen, welche die Grundempfindung der Ehrlichkeit verletzen: die gewalttätigen Angriffe gegen das Eigentum, als Brandstiftung, Sachbeschädigung, Diebstahl; weiter die ohne Gewaltanwendung, jedoch mit Vertrauensmißbrauch verübten Verletzungen, als Betrug, Untreue, Wortbruch, Bankbruch usw. Endlich Handlungen, welche das Eigentum oder sonstige Privatrechte durch „feierliche Lügen" mittelbar verletzen, wie: der Meineid, die falschen Anschuldigungen; ferner Kindsaussetzung, Herbeiführung von Änderungen des Status familiae usw.

Außer diesen zwei großen Gruppen der Verbrechen gegen das Leben und das Eigentum sind noch zu nennen: die Verbrechen gegen den Staat, soweit sie keinen gemeingefährlichen Charakter haben; Garofalo ist dafür, daß dieselben trotzdem zu bestrafen seien.

II. Die Ursache dafür, daß der Begriff des Verbrechens, wie Garofalo hervorhebt, bei ein und demselben Volke Wandlungen unterworfen ist, kann unseres Erachtens nicht auf Veränderungen des sozialen Mediums zurückgeführt werden. Denn dasselbe blieb sich im Grunde immer gleich: die Menschen schlossen sich zusammen, um ihre individuellen Interessen zu schützen, und glaubten diesen Zweck am besten dadurch zu erreichen, daß sie statt der Interessen

der Einzelnen das gemeinsame öffentliche Interesse vor Angriffen schützten. Dies war und ist immer noch das Ziel der Gesellschaftsbildung. Wenn also die Ursachen, welchen die Gesellschaft ihre Entstehung verdankt, dieselben blieben, wie konnte dann der Begriff des Verbrechens, der eine Wirkung dieser Ursachen ist, sich ändern?

Die Betrachtung der Kulturgeschichte gibt uns die richtige Antwort auf diese Frage. Sie lehrt uns, daß es die moralischen Empfindungen sind, die sich im Laufe der Zeit entwickelt und wesentlich verändert haben. Dem primitiven Menschen war der Begriff der Moralität unbekannt; das Verbrechen war eine erlaubte Handlung. Erst mit der Schaffung des Verbrechensbegriffes beginnt sich die moralische Empfindung zu entwickeln; je mehr die Entwicklung fortschreitet, desto schärfer wird der kriminelle Charakter gewisser Handlungen empfunden.

Die Wandlungen des Verbrechensbegriffes sind also nicht auf eine Änderung der sozialen Verhältnisse, sondern auf die Entwicklung des moralischen Empfindens zurückzuführen, und daher ist der wesentliche Charakter des Verbrechens aus moralischen Gesichtspunkten zu bestimmen.

Dies gibt stillschweigend auch Garofalo zu, indem er, obwohl er das Verbrechen auf soziologischer Grundlage zu definieren trachtet, in das Gebiet der Ethik übergreift, insofern er das natürliche Verbrechen als eine die moralische Empfindung und die Interessen der Gesellschaft verletzende Handlung bezeichnet, die insbesondere das Gefühl des Mitleids und der Frömmigkeit beleidige.

Es scheint uns daher von Anfang an richtiger, dem ethischen Momente den Vorrang bei der Begriffsbestimmung des Verbrechens zu lassen.

Was die von Garofalo vorgeschlagene Einteilung der Verbrechen in zwei Gruppen anlangt, so ist dieselbe wohl theoretisch richtig; praktischer jedoch ist es, andere Kriterien für die Klassifizierung zu wählen.

III. Daß Garofalo auf die Klassifizierung der Verbrecher weniger Gewicht legt als z. B. Lombroso oder Ferri, erklärt sich daraus, daß er sich mehr mit den Problemen des Verbrechens als denen des Verbrechers beschäftigt.

Vom Begriffe des natürlichen Verbrechens ausgehend, teilt er die Verbrecher in solche ein, die aus Mangel an Frömmigkeit und solche, die aus Mangel an Ehrlichkeit zu Verbrechern werden. Zwischen diesen Gruppen der Mörder einerseits, der Räuber andererseits bildet eine Zwischenstufe die Klasse der gewalttätigen Verbrecher.

Es sei hier bemerkt, daß Garofalo den Typus des geborenen Verbrechers anerkennt und für kriminell sehr bedeutend hält.

IV. Garofalo fordert eine Reform des Strafrechtes und Strafprozesses, besonders in folgenden Punkten:

Der Angeklagte ist auch nach Verkündigung des ihn verurteilenden Erkenntnisses erster Instanz, ohne Rücksicht auf ein von ihm etwa eingebrachtes Rechtsmittel, in Haft zu behalten; falls das Rechtsmittel wirkungslos war, soll die Zeit zwischen der Verurteilung in erster Instanz und der Ablehnung des Rechtsmittels in zweiter Instanz in die Dauer der Strafhaft nicht eingerechnet werden.

Das Appellationsgericht sowie der Gerichtshof letzter Instanz darf weder in der Wahl der Strafart noch in der Bestimmung der Strafdauer beschränkt sein.

Angeklagten, die in allen Instanzen freigesprochen wurden, muß eine Entschädigung in Geld zuerkannt werden, wenn ihre Freisprechung nicht etwa auf Grund von Beweismitteln erfolgte, die von ihnen erst nach Verurteilung in erster Instanz produziert wurden.

Die Todesstrafe ist zwar beizubehalten, allein nur zur Bestrafung 1. des Totschlages, den jemand aus andern Motiven, als um sich oder andere für eine durch den Getöteten erlittene Unbill oder Ungerechtigkeit an diesem zu rächen, beging; 2. der Mörder; 3. solcher Personen, die in der Absicht, dadurch jemanden zu töten, eine Feuersbrunst, eine Explosion oder eine Wassergefahr herbeiführen; 4. mehrerer Angreifer, die, ausgenommen den Fall des Streites und der Notwehr, durch mehrere und fortgesetzte Angriffe eine Metzelei veranstalteten; 5. derjenigen, welche jemanden in besonders qualvoller, grausamer und andauernder Weise verletzten, daß daraus für den Angegriffenen der Verlust eines Gliedes, eines Sinnes, Siechtum unheilbarer Art oder eine Geisteszerrüttung entstand; 6. derjenigen Individuen, welche die bisher erwähnten Verbrechen infolge von moralischem Irrsinn, moralischer Stumpfheit oder Hemmung der psychischen Entwicklung begingen. Nicht mit dem Tode zu bestrafen sind jedoch Alkoholiker, hysterische, epileptische und solche Individuen, die die erwähnten Straftaten infolge einer Mania impulsiva begingen. Solche Personen sind auf unbestimmte Zeit in einer Kriminalirrenanstalt unterzubringen, aus der sie dann später in eine ordentliche Strafanstalt versetzt werden können. 7. Solche Individuen, die, obwohl noch nicht 16 Jahre alt, eines der genannten Verbrechen versucht oder vollendet haben, sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie die Unrechtmäßigkeit ihrer Handlungsweise einzusehen vermögen; unter Umständen können solche jugendliche Verbrecher in Kriminal-

irrenanstalten interniert werden. Wenn ihnen aber die gehörige Einsicht abgeht, ist gegen sie eine repressive Maßregel nicht zu ergreifen. 8. In Kriminalirrenanstalten auf unbestimmte Zeit unterzubringen sind Raufbolde und solche Individuen, welche gegen Leben und Gesundheit gerichtete Angriffe sich zu Schulden kommen ließen, falls nicht die Verletzten ihnen früher ein Unrecht zugefügt hatten. 9. Garofalo fordert die Unterbringung in Kriminalirrenanstalten auch bezüglich jener Individuen, welche an Kindern oder Kranken Notzucht begingen; ferner jener, die ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit zum zweiten Male begingen, wenn es wahrscheinlich ist, daß sie moralisch Irrsinnige oder geborene Verbrecher sind; ebenso zu behandeln sind auch unverbesserliche Alkoholiker. 10. Personen, die infolge und sofort nach einer erlittenen großen Ungerechtigkeit oder in Überschreitung gerechter Notwehr einen Mord begingen, sind vor allem aus dem Orte, an dem die Familie des Getöteten wohnt, zu entfernen; außerdem sind sie zu einer Entschädigung an die Familie des Getöteten zu verurteilen; erfolgte aber die Tötung nicht sofort und unmittelbar nach der erlittenen Unbill, so ist der Täter auf eine Insel oder Strafkolonie zu verbannen und mangels solcher Möglichkeit ihm ein Aufenthaltsort zuzuweisen, wo er unter Polizeiaufsicht gestellt werden kann; die Dauer dieses Zwangsaufenthaltes ist im Urteile auf Grund des Charakters des Delinquenten derart zu bestimmen, daß nach deren Ablauf die Besserung wahrscheinlich erscheint. Dieselbe Strafe ist zu verhängen, wenn die Tötung wegen einer Beleidigung geringern Grades erfolgte, oder infolge eines in einer bestimmten Gegend herrschenden Aberglaubens oder Vorurteiles, zur Rettung der Familienehre, oder endlich im Banne politischen oder religiösen Fanatismus verübt wurde. 11. Mit Verbannung zu bestrafen sind jene vorsätzlichen Verletzungen, welche für den Verletzten den Verlust eines Organes oder Sinnes, eine Verstümmelung oder eine schwere Erkrankung zur Folge hatten; ferner die Unzuchtsverbrechen, die Verleumdung, wenn sie nicht zurückgenommen wurde, falsches Zeugnis und Freiheitsentziehung.

Nach Ablauf der Zeit der Verbannung soll es dem Verbannten nur dann gestattet sein, in jene Provinz zurückzukehren, wo er das Verbrechen beging, wenn die Eltern, Brüder, Kinder und der Ehegatte des durch die Tat Verletzten es erlauben.

Wenn der Täter außerstande ist, den ihm auferlegten Schadenersatzbetrag zu bezahlen, so ist er verpflichtet, denselben abzuarbeiten; diese Arbeitsverpflichtung darf jedoch nicht länger als zehn Jahre dauern.

V. Nach Garofalo hat sich die Intensität der Strafe nach der Gefährlichkeit des Verbrechers zu richten. Dieselbe hängt wiederum von der Schwere des Verbrechens ab. Letztere ist das Produkt zweier Faktoren; der erste, das objektive Element des Verbrechens, bestimmt sich nach dem Grade der Furcht, die das betreffende Verbrechen in der Allgemeinheit hervorruft — der zweite, das subjektive Element des Verbrechens, ist abhängig von der Intensität, Beharrlichkeit und der mehr oder weniger leichten Reproduzibibilität der verbrecherischen Motive. Der Index der Gefährlichkeit der Verbrecher wird durch eine auf dem Kriterium der künftigen Gefährlichkeit aufgebauten Klassifikation der Verbrechen gegeben. Diese Klassifikation geschieht, wie erwähnt, durch Berücksichtigung der subjektiven und der objektiven Schwere eines Verbrechens. Aus diesen Gesichtspunkten teilt Garofalo die Verbrechen ein: 1. in sehr schwere Verbrechen, deren Täter sich durch Begehung derselben als die gefährlichsten Verbrecher offenbaren; 2. in schwere Verbrechen, die nicht von Gewohnheitsverbrechern begangen werden; bei solchen ist Aufgabe der Strafrechtspflege, ihre Nachahmung möglichst hintanzuhalten (Generalprävention); 3. in leichte Verbrechen, welche von Gewohnheitsverbrechern begangen wurden; hier soll durch Spezialprävention die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles möglichst gering gestaltet werden; 4. in solche leichte Verbrechen, deren Täter nicht Gewohnheitsverbrecher sind; hier muß die Spezialprävention zum Zwecke der Besserung des Verbrechers eingreifen.

Garofalo gibt eine Probe der praktischen Anwendung dieser Strafkriterien auf einige Verbrechensarten: so führt er aus, solle bei Vagabunden, Müßiggängern, Kindern, ferner bei Individuen, die zum ersten Male sich eines Ehebruches, des Verbrechens des Zweikampfes, des tätlichen Streites schuldig machten, die Strafe lediglich als Versuch der Besserung durchzuführen sein. Bei gewohnheitsmäßigen Verbrechern soll die Strafe den Rückfall verhindern, bei andern Verbrechen, z. B. dem Totschlage, soll sie zugleich abschreckend wirken und so dem Zwecke der Generalprävention dienen.

VI. Garofalo lehnt die Einteilung der Verbrechen in Offizial- und in Privatanklage-Delikte ab; dafür unterscheidet er Verbrechen, gegen welche mit eliminativen Mitteln zu reagieren ist, und solche Delikte, bei welchen die strafrechtliche Reaktion in erster Linie dem Zwecke dienen soll, dem Verletzten Entschädigung zu verschaffen.

Gehört der Täter der Kategorie der gefährlichen Verbrecher an, d. h. hat er seine Tat aus verbrecherischem Triebe verübt, oder ist

er Alkoholiker, Epileptiker oder rückfällig oder gehört er endlich zu jener Gruppe von Verbrechern, die oben als Räuber bezeichnet wurden, so muß er aus der Gesellschaft entweder durch Verbannung oder durch eine längere oder kürzere völlige Absonderung ausgeschlossen werden. Gehört er aber zur Klasse der ungefährlichen Verbrecher, so ist er zur Gutmachung des materiellen und moralischen Schadens, den er verursachte, zu verhalten. Dieses Prinzip wird zum Teile durch die Bestimmung des § 231 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches verwirklicht, nach welcher der Richter in allen Fällen der Körperverletzung auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu bezahlende Buße bis zum Betrage von 6000 Mark erkennen kann.

Nach Garofalo sollen Verleumdung, Verbal-Injurien, verbotene Aufdeckung von Geheimnissen usw. nur über Privatklage verfolgt werden, während Körperverletzungen und die Vermögensdelikte stets vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen wären. Nur über Verzicht des Verletzten auf Entschädigung ist der Angeklagte von der reparatorischen Strafe loszuzählen.

VII. Zu den natürlichen Verbrechen können nach Garofalo folgende strafbare Handlungen nicht gerechnet werden: 1. Handlungen, welche die patriotischen Gefühle verletzen, wie z. B. Konspirationen mit fremden Regierungen, Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen, Aufreizung zum Bürgerkriege, zur Revolution, Erregung des Klassenhasses usw.; 2. Handlungen, die einen Eingriff in die Staatsgewalt bedeuten wie z. B. Verhinderung von Amtshandlungen, unberechtigte Beilegung von Titeln, Würden, Ämtern usw.; 3. Handlungen, wodurch die bürgerliche Ruhe, das Recht auf ungestörte Ausübung politischer Funktionen verletzt wird; 4. Übertretungen partikulärer Landesgesetze, z. B. solcher Gesetze, welche sich mit der Regelung des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens, der öffentlichen Hygiene usw. befassen; 5. Zuwiderhandlungen gegen Gemeindestatuten.

C. Das System von Tarde.

I. Die kriminal-soziologischen Anschauungen Tardes[1]) zeichnen sich durch ihre philosophische Richtung, aber auch durch eine stete Berücksichtigung der statistischen Daten aus.

Nach Tarde finden sich in jedem Kulturvolke zwei wesentlich verschiedene Typen. Der eine Teil der Bevölkerung befolgt treu die

1) Tarde, „La criminalité comparée." Lyon 1895. „Etudes penales et sociales." Lyon 1900. „Les lois de l'imitation." Paris 1890. „L'opposition universelle." Paris 1897. „Les transformations du droit." Paris 1894.

alten Sitten und Traditionen, ahmt das Beispiel der Altvordern nach, der andere strebt nach Reformen und steht unter Einflüssen, die den Vertretern des ersten Typus vollkommen fremd sind. Der eine ist ebenso gewalttätig in seiner Roheit wie der andere schlau in seiner Verdorbenheit. Tarde meint mit dieser Unterscheidung einerseits die ländliche ackerbautreibende Bevölkerung, andererseits die Städter, die vom Betriebe der Industrie und des Handels leben.

So unterscheidet Tarde auch unter den Verbrechern, auf der eben erwähnten soziologischen Grundlage fußend, den Typus des ländlichen und des städtischen Verbrechers.

Während der erstere mehr und mehr verschwindet, ist der zweite im Fortschreiten begriffen. Gewiß, sagt Tarde, sind beide Gruppen eine Offenbarung derselben sozialen Krankheit, und beide streben darnach, unter Vermeidung schwerer Arbeit auf Kosten fremder Tätigkeit zu leben. Dennoch weisen diese beiden Kategorien so tiefgehende Unterschiede auf, daß obige Einteilung gerechtfertigt erscheint.

So bezweckt der ländliche Räuber hauptsächlich die Befriedigung seiner einfachen, bescheidenen Bedürfnisse; mehr hochmütig als eitel, freut er sich der terrorisierenden Wirkung seiner Taten auf die furchtsame ländliche Bevölkerung.

Der städtische Verbrecher ist mehr eitel als habgierig; mehr von seiner verbrecherischen Neigung als vom Ehrgeize getrieben, sucht er die durch die Zivilisation hervorgerufenen Bedürfnisse nach Luxus und Unterhaltung zu befriedigen.

Den ländlichen Verbrecher treibt meist das Bedürfnis nach Rache zum Mord, wofür Korsika typische Beispiele liefert; oder er begeht Verbrechen aus dem Gefühle der Auflehnung gegen die soziale Unterdrückung, wie dies in Sizilien oft der Fall ist. Die städtischen Verbrecher aber sind meistens in ihrer Jugend zu Fall gekommen, oder es treibt sie ihre infolge von Ausschweifungen schlecht gewordene materielle Lage oder ihre heftige Genußsucht auf den Weg des Verbrechens. Bei der ersten Kategorie besteht die Macht des verbrecherischen Triebes in der Intensität und Hartnäckigkeit des Hasses und in ihrem ausgeprägten Ehrgeize. Bei den letzteren in ihren vielfachen Bedürfnissen und in ihrer tiefen Verderbtheit. Bei diesen finden wir lange Vorbereitung und treffliche Schulung zum Verbrechen, geleitet durch erfahrene Verbrecher; diese Verbrecher finden sich schwer in das Metier des ländlichen Banditen.

In der Stadt werden meist solche Individuen Verbrecher, die als Kinder von ihren Eltern verlassen wurden, oder deren Erziehung die Eltern vernachlässigt hatten. Auch sind die durch Ausschweifungen,

Spielleidenschaft oder finanziellen Ruin verursachten verzweifelten Stimmungen geeignet, auch Leute der besseren Stände auf den Weg des Verbrechens zu führen. Die bettelnden und herumvagabundierenden Kinder erhalten in den Städten ihre „Erziehung“ in Spelunken, deren Stammgäste Räuber und Mörder sind. Dort lernen sie die Gaunersprache und eignen sich die zum Verbrechen nötige Geschicklichkeit an. Der ländliche Bandit teilt schon als Kind mit Straßenräubern Bett und Wohnung; doch behält er die Sprache seines Landes bei und auch die ländliche Tracht.

Der ländliche Bandit ist, wie auch der Landmann, genötigt, von allem ein wenig zu treiben, allerdings mit einer sehr einfachen Prozedur. Der städtische Verbrecher hingegen ist ein Mann des Fortschrittes; die Durchführung seiner Verbrechen ist eine komplizierte; er kennt die Arbeitsteilung und ist manchmal ein wahrer Spezialist.

Die Geschichte jedes Landes, besonders aber Italiens, zeigt uns, daß die ländlichen Banditen zuzeiten eine direkt glänzende Rolle spielten, daß ihnen eine gewisse soziale Funktion zukam; Kaiser und Könige verhandelten mit ihnen und suchten sie sich zu Freunden zu machen, wie z. B. Ferdinand von Neapel zur Zeit der französischen Revolution. — Niemals haben städtische Verbrecher eine derartige soziale Rolle gespielt.

Ihre Gesellschaft haben die Banditen nie unter Verbrechern von der Art der städtischen gesucht; nur mit Verschwörern machen sie manchmal gemeinsame Sache. Diese Individuen treten manchmal sogar als Beschützer des Rechts und der Wahrheit auf und führen oft die Sache eines armen Opfers sozialer Unterdrückung. So erschien einmal eine Gruppe solcher Banditen beim Maire von Sartène und zwang ihn, das Verhältnis mit seiner früheren Geliebten, die er nicht heiraten wollte, zu ordnen. Eine solche Gruppe verhinderte auch 1866 einmal einen Zweikampf vor den Toren von Ajaccio. Diese Individuen sind nicht moralisch pervers, doch findet man bei ihnen jene Kälte des moralischen Gefühles, in welcher Lombroso das Kriterium für den geborenen Verbrecher sieht. Nach einer Beschreibung des Präfekten von Messina sind diese Leute nüchtern, sanftmütig und artig, und sie wären eines Verbrechens nicht fähig, wenn nicht die Privatrache, der Kampf um die Macht und dunkle Intriguen sie dazu trieben.

Die berühmtesten Räuberhauptleute Peppuro, Reggio, Pasquale, Raio sind aus der ländlichen Bevölkerung hervorgegangen. Die gewöhnlichsten Arten des Raubes in Sizilien sind: der Herdenraub, das ist das gewaltsame Wegtreiben von Herden, der Straßenraub,

der im bewaffneten Überfalle auf Fuhrwerke und Fußgänger besteht, die die Landstraße benutzen, endlich die Erpressungen durch Drohbriefe, welche die schrecklichsten Attentate in Aussicht stellen, wenn der Empfänger des Briefes eine bestimmte verlangte Summe nicht erlegt.

Zwischen dem Räuberunwesen am Lande und der städtischen Beutelschneiderei bildet den Übergang die Maffia.

Die städtischen Verbrecher verüben in unruhigen, revolutionären Epochen und wenn Bürgerkriege die staatliche Autorität erschüttern, in organisierten Gesellschaften derart grausame Taten, wie sie nur die Feder eines Martin du Camp oder eines Taine schildern kann. Es wimmelt in solchen Zeiten von geheimen Gesellschaften und Klubs; der Terrorismus der gewalttätigsten dieser Vereine führt eine allgemeine Schreckensherrschaft herbei. Wie eine Epidemie nimmt dieses Übel überhand, immer mehr Bezirke fallen ihm zum Opfer. Proskriptionen, Vermögenskonfiskationen, Verdächtigungen, massenhafte Hinrichtungen, Brandstiftung und Verwüstung sind an der Tagesordnung. Die Schreckenszeit der französischen Revolution und die Herrschaft der Kommune 1871 sind die furchtbarsten Beispiele der sozialen Anarchie. Anders in normalen Zeiten; da gelingt es der Polizei, die Organisation der städtischen Beutelschneider zu durchbrechen oder ihr siegreichen Widerstand zu leisten.

In zivilisierten Zeiten tritt an die Stelle der im großen betriebenen verbrecherischen Tätigkeit die kleine verbrecherische Aktion, welche den geraden Gegensatz zur Kleintätigkeit der ehrlichen Bevölkerung bildet. Die Verbrecher vereinigen sich, wenn es nicht anders geht, zum Zwecke der Begehung einer Straftat, organisieren oft eigene Stellen hierzu oder halten Spielhöllen zur Aushorchung des Publikums. Mit eigener Erfindungsgabe verstehen sie es oft, die Wachsamkeit der Polizei zu hintergehen. In den Großstädten steht die Beutelschneiderei, die Ausnützung fremden Vertrauens und ähnliches geradezu in Blüte.

Abgesehen von dem psychopathischen Verbrecher kann man nach Tarde zwei Verbrechengruppen unterscheiden, deren eine höchst persönliche Güter, deren zweite das Eigentum verletzt; diese beiden Gruppen wiederum können, wenn man von soziologischen Gesichtspunkten ausgeht, in ländliche und städtische Verbrecher unterschieden werden.

Nach Tarde gibt es keinen anthropologischen Verbrechertypus; die Beweise, welche ihn glaubhaft machen sollen, sind künstlich und an den Haaren herbeigezogen. Jede Nation weist ihre Räuber, Mörder

und Diebe auf, in denen sich die angeblich anthropologischen Verbrechermerkmale konstatieren lassen. Ist der Verbrecher physisch und psychisch normal, so weist er den in seinem Vaterlande gewöhnlichen Typus auf; ist er aber abnorm, dann hat er keinen Typus, oder es besteht, wenn man will, sein Typus in der Atypie. Es ist aber widersprechend, zu behaupten, daß etwas zugleich abnormal und natürlich sei. Von soziologischem Gesichtspunkte aus kann das Verbrechen gewiß eine Monstruosität sein, vom individuellen und organischen aus aber kann man es nur als einen Sieg des Egoismus über den Altruismus, als eine Durchbrechung der zugunsten der Gesellschaft errichteten Schranken betrachten.

II. Wie Lombroso die Ursachen des Verbrechens im Vorhandensein des geborenen Verbrechers, Ferri in den sozialen Faktoren sucht und Garofalo die Theorie der Gefährlichkeit aufstellt, finden wir auch bei Tarde eine diesbezügliche Theorie, welche gewissermaßen den Mittelpunkt seines Systemes bildet; es ist das Gesetz der Nachahmung, aus welchem er die Entwicklung und Verbreitung des Verbrechens zu erklären trachtet.

Die Nachahmung ist nach Tarde eine mächtige, gewöhnlich unbewußte, unerklärte Aktion, derzufolge der Mensch sich getrieben fühlt, die Handlungen anderer zu reproduzieren. Diese tief in der menschlichen Natur begründete Eigenschaft findet sich wie bei den normalen so auch bei den nicht normalen Individuen. In letzterer Hinsicht beruft sich Tarde auf ein Werk von Saury[1]), worin von einem Kretin die Rede ist, der gelegentlich eines „Sautanzes" das Messer von der Erde aufhob, um damit einen Menschen zu töten. Außerdem weist Tarde darauf hin, daß nach den Lehren der Psychiatrie eine Feuersbrunst mächtige imitative Strebungen hervorzurufen pflegt. — Allerdings tritt die imitative Strebung bei den normalen Individuen in anderer Weise in Wirksamkeit als bei den Geisteskranken oder den Blödsinnigen. Bei den Geisteskranken tritt das Nachahmungsstreben blind und mit der Unwiderstehlichkeit einer mechanischen Kraft auf; normale Individuen dagegen können ihr durch ihr Wollen und Handeln, durch ihre moralische Kraft und die Macht des Gedankens ausreichenden Widerstand leisten. Aber nicht nur auf das isolierte Individuum wirkt die Macht des Beispiels, auch auf die Mengen ist sie von großem Einfluß, ja man kann sagen, daß jede bedeutendere Handlung im sozialen Leben zum großen Teil dem Nachahmungstriebe entspringt.

1) de Saury, „L'aliénation mentale héréditaire." Paris 1889.

Besonders auf die Massen der städtischen Bevölkerung übt das soziale Beispiel die größten Wirkungen; die Greuelszenen der Revolutionen sind ein Beweis für die soziale Kraft der imitativen Strebungen. Die Menge betrachtet zuerst solche Dinge aus bloßer Neugierde, dann aber ergreift sie die Macht des Beispieles, sie sehen auch mit dem Herzen zu und geraten selbst in fieberhafte Erregung. Selbst wer mit dem bestimmten Vorsatz zu einer Massenhinrichtung hinstürmt, einen bestimmten Unschuldigen vor der Exekution zu bewahren, wird von dem Mordfieber der Menge befallen. Taine erzählt in seinem Werke über die französische Revolution von einem Manne, den die eigene Partei mit der Rettung zweier Gefangener betraute, der dann ins Revolutionstribunal ging und dort, vom allgemeinen Taumel ergriffen, durch 60 Stunden hindurch richtete. Der kleinste Verdacht wird in solchen Fällen zur vollen Überzeugung von der Schuld. Während die Kraft des Beispiels im Individuum isoliert wirkt, wirkt sie in der Menge kollektivisch; an vielen Verbrechen ist das schlechte Beispiel schuld, welches der Vater dem Kinde gab, wie überhaupt innerhalb der Familie das Gebaren des Vaters von den übrigen Familiengliedern mit oft abergläubischer Achtung nachgeahmt wird.

Wie jede Kraft unterliegt auch der Nachahmungstrieb gewissen Gesetzen, welche Tarde in folgender Weise zu bestimmen sucht: 1. die imitative Kraft des Beispiels steht im geraden Verhältnisse zur Entfernung derjenigen Individuen, auf welche sie wirkt, zu denen, von denen das Beispiel ausgeht. Je größer der Unterschied zwischen den genannten Individuen ist, desto schwächer ist die Wirkung des Beispieles. Der Begriff der Entfernung ist hier ein vorwiegend psychologischer, indem ja die räumliche Entfernung durch die Möglichkeit nahen psychischen Kontaktes, sei es durch Briefe oder Druckwerke oder auf irgend eine Weise verringert werden kann. Die geringe Bedeutung der räumlichen Entfernung zeigt sich beispielsweise darin, daß wir oft in nächster Nähe großer Städte kleine Gemeinden finden, die nach altem Brauche leben und höchst konservativ sind, während andererseits das Beispiel eines räumlich weit entfernten Verbrechers ein Individuum verderben kann, das in einem von sehr ehrlichen Menschen zusammengesetzten Medium lebt.

2. Das Beispiel wirkt von oben nach unten; der Sohn ahmt seinen Vater, der Lehrer seinen Schüler, der Diener seinen Herrn, der Gehilfe seinen Meister, der Untergebene seinen Vorgesetzten nach. Je höher die soziale Stellung eines Individuums, je größer sein Verdienst, desto intensiver und energischer ist die Macht des von ihm ausgehenden Beispieles und der dadurch verursachte Nachahmungstrieb.

Als im feudalen Mittelalter die Gesellschaft sich in drei Klassen teilte, deren obere, Adel und Geistlichkeit, die untere, das Volk, beherrschten, wirkte das Beispiel der feudalen Klassen auf das gemeine Volk; dies können wir durch das Studium der Embryologie des Verbrechens historisch nachweisen. Der Giftmord z. B. ist heute ein gemeines Verbrechen, im 17. Jahrhundert aber war er ein Privilegium der höheren Klassen; im Mittelalter mußte jemand, der Königs- oder Herrendienst tun wollte, nachweisen, daß er nie jemanden vergiftet habe. Ebenso lehrreich ist die Geschichte des Mordes überhaupt. Es gab eine Zeit, da die Könige selbst, z. B. der Franke Chlodwig, mit eigener Hand ihre Feinde, besonders unter ihren Verwandten, ins Jenseits beförderten. Der Chronist der Merowinger, Grégoire de Tours, berichtet hauptsächlich von Vater-, Bruder-, Gatten- und Kindesmorden innerhalb des merowingischen Königshauses.

Seinerzeit bediente man sich gedungener Mörder als Werkzeuge für politische Racheakte; die Geschichte des Rates der Zehn in Venedig bietet genügende Beispiele hierfür. Auch der Adel hatte seine Mörder, die ihn vor der Strafgewalt schützen und seine Feinde töten mußten. Heute kann jedermann für Geld die Hand erkaufen, die seinem Hasse Befriedigung schafft. — Ähnlich verbreitete sich die heute allgemeine Sitte des Tabakrauchens zuerst in den oberen Klassen, dann erst im niederen Volke. In einem von Jakob I. von England 1604 erlassenen, eine hohe Tabaksteuer normierenden Gesetze ist ausdrücklich zu lesen, daß, durch das schlechte Beispiel der oberen Klassen angereizt, auch das Volk dieser Unsitte huldigt, die Luft mit Rauch verpestet und seine Gesundheit zugrunde richtet. — Untersuchen wir die Herkunft der Landstreicherei, die heute gewiß nur in den niedersten Volksschichten vorkommt, so finden wir ihren Ursprung in den Pilgerzügen des Adels und in der Erscheinung des aus ritterlichen Kreisen stammenden fahrenden Sängers.

Wie einmal das Beispiel des Adels von dem Volke nachgeahmt wurde, so wird heute in unserer demokratisch nivellierten Zeit das Beispiel nachgeahmt, das die großen Städte geben. Sie sind tonangebend für die politische, künstlerische, religiöse, öffentliche Meinung, man richtet sich überall nach ihren Sitten und Gebräuchen, nach der Mode, die dort herrscht, nach dem Geiste, der sie belebt; man begeistert sich für das, was dort Begeisterung hervorruft, und teilt Hoffnung und Furcht mit ihnen. Aber auch die Verbrechen, welche die Verdorbenheit der Großstädte gebiert, werden nachgeahmt. Das weibliche Vitriol-Attentat ist von Pariser Ursprung; die Witwe Gras hat es 1875 zum ersten Male verübt. Bald waren solche Verbrechen auch auf

dem Lande heimisch. Ebenso ein anderes Werkzeug des weiblichen Hasses: der Revolver; das erste weibliche Revolverattentat geschah in Paris, und bald wurde ein solcher Fall auch aus Auxerre gemeldet.

3. Die Nachahmung hat nicht die Wirkung einer sofortigen völligen Assimilation, sie entwickelt sich vielmehr aus einem isolierten Falle zu einem Muster in der Art, daß sie dann als solches zu einem Teile unserer Gewohnheiten wird. Ihre Wirkung ist der eines Übels zu vergleichen, das zuerst isoliert auftritt, dann aber sich überallhin verbreitet und als krankhafte Anlage auf die Nachkommen übertragen wird. Es gibt keine Tugend, welche heute zu den Lebensgewohnheiten eines Volkes gehört, die nicht fremden Ursprunges wäre; Gastfreundschaft, Ehrlichkeit, Tüchtigkeit, Arbeit, Wohltätigkeit sind lauter Dinge, die von anderswo kommend im Volke Wurzel gefaßt haben. Es wäre irrtümlich, zu meinen, daß die barbarischen Sitten oder niedrigen Neigungen (Menschenfresserei, Sklaverei, Päderastie) einem Volke angeboren wären. Dieselben sind nach Tarde durch fremdes Beispiel bei diesen Völkern erst in Blüte gekommen.

4. Die werbende Kraft des Beispieles kann durch entgegengesetzte Tendenzen geschwächt oder ganz zu nichte gemacht werden. Erziehung, Unterricht, Religion, kurz alle jene Faktoren, die den innern Charakter des Menschen umzugestalten geeignet sind, vermögen dem Nachahmungstriebe siegreichen Widerstand entgegenzusetzen.

Dies die sogenannte Imitationstheorie von Tarde, welche ihn zum Ergebnisse führt, daß die Hauptursache der Kriminalität im natürlichen Nachahmungstriebe des Menschen zu suchen ist.

III. Trotz der großen Wahrheiten, welche diese Theorie enthält, ist sie nichts als eine Übertreibung, als die Überschätzung einer menschlichen Neigung.

Allerdings finden wir in jedem Menschen, schon im Kindesalter, einen stark entwickelten Nachahmungstrieb; die Geschichte ist eine ununterbrochene Kette von Nachahmungen guter und schlechter Beispiele. Gerade weil aber gute Handlungen ebenso nachgeahmt werden können als schlechte, ist es verfehlt, vom Nachahmungstriebe als einem speziellen Faktor des Verbrechens zu sprechen; richtig ist es, ihn als eine der allgemeinen Ursachen sozialen Geschehens zu betrachten. Die Bedeutung des Nachahmungstriebes für die Kriminalität ist eine sehr untergeordnete.

IV. In der Frage der Willensfreiheit nimmt Tarde den deterministischen Standpunkt ein; ohne die Verantwortlichkeit zu negieren und dafür die Theorie der sozialen Verteidigung anzunehmen, entwickelt er seinen Standpunkt in ganz selbständiger, origineller Weise.

Nach Tarde ist die Frage, ob der Mensch frei oder nicht frei sei, falsch gestellt; zu fragen sei, ob der Mensch auch wirklich so ist, wie er sich in einer konkreten Handlung zeigt, ob er also echt, in seiner Handlung sein wahres Wesen sich äußert oder nicht. Denn das Problem der Moralität kann nie vom Gesichtspunkte der Willensfreiheit, sondern nur von dem der Echtheit der Person ausgelöst werden. So kommen wir dahin, die Willensfreiheit als einen Irrtum zu betrachten. Allein auch der Determinismus ist weit davon entfernt, ein Dogma von absoluter Wahrheit zusein. Wenn jede Erscheinung das Ergebnis einer Entwicklung ist, wenn jede Entwicklung eine Summe solcher Kräfte ist, deren jede auch allein dieselbe Wirkung herbeiführt, und wenn es jeder dieser elementaren Kräfte wesentlich ist, immer eine einzige gleiche Wirkung hervorzurufen, dann erst ist das Resultat die allgemeine Prädetermination, die Lehre von der ewigen Wiederkehr.

In der Frage der Verantwortlichkeit des Menschen geht Tarde von der Erwägung aus, daß zu allen Zeiten der Mensch nicht darum gestraft wurde, weil er frei oder nicht frei war, sondern deshalb, weil er und nicht ein anderes Individuum die Straftat beging.

Wenn wir die Giltigkeit eines von uns geschlossenen Vertrages anerkennen, so anerkennen wir damit den Vertrag für eben denselben, der er zur Zeit des Abschlusses war; nicht darum erkennen wir ihn an, weil wir uns etwa hinsichtlich des Vertragsabschlusses als frei wollend betrachten würden. Also nur um die Frage der Identität und nicht um das Problem der Freiheit kann es sich handeln.

Wo die Ursache einer Erscheinung zu suchen sei, nicht was ihre Ursache sei, ist der Sinn aller solcher Fragen. Wenn man uns heute fragt, wo die Ursache zu einem Morde zu suchen sei, so werden wir antworten „im Gehirn des Mörders". Einmal antwortete man: „im Mörder"; und in den ältesten Zeiten: in der Familie des Mörders; bei allen diesen Antworten aber ist das Eine wesentlich, daß nicht die eine Familie, der der Mörder angehört, mit einer andern, ein Individuum (der Mörder) mit einem andern, ein Gehirn mit dem eines andern verwechselt werde.

Wesentlich ist also, daß nicht ein Individuum, ein „ich" mit einem andern verwechselt werde; daß nicht individuelle Identität dort angenommen werde, wo sie nicht vorliegt. Diese Identität des Täters mit sich selbst genügt aber noch nicht, ihn verantwortlich zu machen, es muß noch hinzutreten eine gewisse soziale Ähnlichkeit des Täters mit seinem Opfer. Wenn zum Beispiel ein Europäer einen andern Europäer ermordet, so wird unsere Entrüstung über die Tat

eine größere sein, als wenn jener Europäer einen Wilden getötet hätte. Der Mörder muß „einem mehr oder weniger gleichen Kulturkreise angehören, wie sein Opfer, und eine genügende Zahl von Analogien des sozialen Ursprungs mit diesem aufweisen". Diese Bedingung ist aber nicht gegeben bei Geisteskranken, Alkoholikern oder epileptischen Verbrechern, welche durch ihr Wesen und Gebaren von der Gesellschaft losgelöst sind, in der sie leben.

Mit andern Worten, Bedingung der Verantwortlichkeit ist, daß der Täter sich in einem normalen Zustande befindet. Die Frage, ob ein zornmütiger, streitsüchtiger oder verschwenderischer Mensch normal in diesem Sinne sei, ist gewiß zu bejahen. Wenn aber der gewöhnliche Zustand eines Menschen von dem seiner Mitmenschen erheblich abweicht, dann tritt für ihn allerdings Verantwortlichkeit nicht ein. Ein Politiker z. B., ein Dichter oder Abenteurer, der, ausgestattet mit absolutem Selbstvertrauen, enormem Hochmut, lediglich von seinen Inspirationen und innern Antrieben sich hinreißen läßt, steht unter der Herrschaft eines psychischen Zustandes, den seine Mitmenschen nicht mit ihm teilen.

Der Begriff der Schuld erschöpft sich nicht darin, daß jemand eine dem Willen und dem Nutzen der Gesellschaft zuwiderlaufende Handlung begehe; es darf dem Täter auch die individuelle und soziale Identität nicht mangeln. Die Kombination dieser beiden positiven Begriffe entscheidet über moralischen Wert oder Unwert einer Handlung. Von dem Vorhandensein dieser Bedingungen hängt das Maß der Indignation oder der Verachtung ab, welches Richter und Zuhörer bezüglich einer Tat fühlen. Der Täter ist also schuldig, wenn wirklich er selbst die Tat beging, die man ihm zur Last legt; wenn das Verbrechen ihm selbst, nicht etwa einem seiner Individualität fremden physischen oder organischen Einflusse zuzuschreiben ist. Ferner ist es nötig, daß der Täter Mitglied derselben Gesellschaft sei, zu der seine Richter gehören. Zurechnungsfähig ist also der Täter nur dann, wenn er auch nach der Tat mit sich selbst identisch bleibt und wenn er gewisse Ähnlichkeiten mit jenem sozialen Körper hat, in dem die Tat begangen wurde und strafrechtlich gewürdigt werden soll.

Tarde gibt für seine Theorie verschiedene Beispiele. Der Hypnotisierte ist z. B. für sein Tun nicht verantwortlich, weil er im hypnotischen Zustande nicht mehr er, nicht mehr derselbe ist. So waren ferner, mangels der sozialen Identität, jene Räuberhorden, welche über fremde Stämme herfielen, nicht verantwortlich.

V. Dieser Theorie der Identität können wir hauptsächlich aus psychologischen Gründen nicht beipflichten; denn es ist immer gewiß,

daß der Verbrecher eine ganz andere Person ist im Momente der Tat als zu der Zeit, da er zur Verantwortung gezogen wird. Es ist auch gewiß, daß jeder Verbrecher in einem mehr oder weniger heftigen Gemütszustande sich befindet, wenn er das Verbrechen begeht. Und darum sollte er nicht verantwortlich sein?

Außerdem führt diese Theorie zu juristischen Unmöglichkeiten; denn nach ihr dürfte der Mörder, der sein Opfer mit kalter Grausamkeit tötete, dann aber seine Missetat vor Gericht aufrichtig bereut, nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil er, da er nun in einem ganz andern Zustande sich befindet, mit sich selbst nicht mehr identisch wäre. Diese Konsequenz wäre absurd und würde jede Verantwortlichkeit illusorisch machen.

VI. Das Verbrechen ist nach Tarde, vom sozialen Gesichtspunkte aus betrachtet, der Sieg des Egoismus und der brutalen Triebe über die Gesellschaft.

Unseres Erachtens ist das Verbrechen eine eminent soziale Erscheinung, bei dessen Entstehung allerdings auch physiologische Ursachen mitwirken, die jedoch vor dem sozialen Charakter des Verbrechens zurücktreten.

d) Das System von Dorado.

I. Peter Dorado[1]), Professor an der Universität in Salamanca, ist mit seinen kühnen Ideen ein wahrer Revolutionär im Gebiete der Strafrechtswissenschaft. Charakteristisch für seine Lehre ist, daß er den Begriff der Verantwortlichkeit fast gänzlich fallen läßt. Auch die Strafen sind nach ihm keine wirklichen Strafen, sondern präventive oder sanitätspolizeiliche Maßregeln.

II. Dorado leugnet die individuelle Verantwortlichkeit. Nur die Anhänger der absoluten Willensfreiheit sind berechtigt, von Verantwortlichkeit zu sprechen und daher den Begriff der Zurechnungsfähigkeit festzuhalten. Manche Juristen, obwohl überzeugte Anhänger des Determinismus, versuchen — nach Dorado — dennoch eine Grundlage zu finden, auf der die Begriffe der Verantwortlichkeit und der Zurechnungsfähigkeit aufgebaut werden können. Dorado bezeichnet solches Vorgehen als gänzlich verfehlt; denn wenn der Determinismus nichts anderes bedeutet als Verneinung einer ersten Ursache und Solidarität aller Erscheinungen, wie kann man zugleich

1) Pedro Dorado: „La antropologia Criminal en Italia", Madrid 1889. — „La Sociologia y el Derecho Penal", Madrid 1896. — „Problemas de derecho Penal", Madrid 1895. — „Los nuevos derroteros del Derecho Penal", Madrid 1905.

die Existenz einer schöpferischen, durch sich selbst seienden Ursache annehmen?

Aber auch jene deterministischen Kriminalisten, welche, obwohl sie an eine solche erste Ursache nicht glauben, die Begriffe der Verantwortlichkeit und der Zurechnungsfähigkeit festhalten wollen, denken unkonsequent. Sie haben die alten Prinzipien verlassen, welche seiner Zeit die Gesellschaftslehre beherrschten, um sich die modernen Ideen des sozialen Determinismus, der sozialen Zusammenwirkung und Solidarität anzueignen, und doch versuchen sie aus den neuen Ideen die Konsequenzen jener Lehren zu ziehen, die sie verlassen haben.

Im Lichte der modernen Anschauungen dürfen wir im Verbrecher nicht den freien Täter seiner Tat sehen, sondern müssen ihn lediglich als einen Unglücklichen, als ein armes Opfer, einen Schwächling betrachten. Die Konsequenz dieser Auffassung ist die, daß nicht — wie bisher — der Schuldige bestraft, sondern derjenige geschützt, versorgt und unterstützt werden muß, der dies nötig hat. Mit dem Begriff der Strafe soll auch das Wort „Strafe“ verschwinden und durch den Ausdruck „Behandlungsweise“ ersetzt werden.

Wir können auch keinen Unterschied zwischen Geisteskranken und geistig Gesunden machen, wie dies Liszt, Tarde und Alimena tun; wir können auch nicht unterscheiden zwischen den gefährlichen unzurechnungsfähigen (geisteskranken und hypnotisierten) und den zurechnungsfähigen Verbrechern. Darum ist auch nicht einzusehen, warum die ersteren geschützt, die letzteren bestraft werden sollen; denn bei den Geisteskranken sowohl als bei den geistig Gesunden ist das Verbrechen die Wirkung unfreiwilliger, notwendiger Ursachen; darum verdienen die einen ebenso wie die andern nicht Strafe, sondern Mitleid. Nur auf die Doktrin der Willensfreiheit läßt sich die Strafe als Züchtigungsmittel stützen; vom Standpunkte des konsequenten Determinismus aus gibt es nur einen Schutz für jedermann, der schutzbedürftig ist, also für den Verbrecher und Geisteskranken ebenso wie für Kinder und Schwache. Wir haben daher nicht zu untersuchen, ob eine Handlung strafbar ist oder nicht, ob sie mehr oder weniger strafbar ist, sondern wir haben unser Augenmerk darauf zu richten, welche Wirkung die der verbrecherischen Handlung zu Grunde liegenden Ursachen auf das Subjekt derselben üben oder üben können; weiter haben wir zu prüfen, welche Umstände den Verbrecher zur Tat trieben, und endlich durch welche Heilmittel sich diese Ursachen und Umstände beheben lassen können.

Wenn nach der alten Doktrin die Strafe erst verhängt werden durfte, als das Übel schon begangen war, so ist nach dieser An-

schauung die Präventiv-Maßregel (Strafe) anzuwenden, sobald die Ursache, welche zum Verbrechen führen kann, bekannt wird, also bevor das Übel selbst geschah.

III. Für die Rechtspflege der Zukunft wird nach Dorado charakteristisch sein, daß an die Stelle der Repression die Prävention, an die Stelle chirurgischer Eingriffe hygienische Maßregeln treten werden, daß man in Zukunft nicht ausjäten und ausrotten, sondern heilen wird. Die künftige Rechtspflege wird keine pedantischen Urteile, keine unreale Kasuistik mehr kennen, nicht nach stereotypen, im voraus feststehenden Kriterien entscheiden. Die moderne Rechtspflege wird Gewicht legen auf genaues, sorgfältiges Erforschen der Ursachen und Begleiterscheinungen des konkreten Verbrechens, auf genaues Einhalten der die Heilung des Verbrechers bezweckenden Vorschriften, auf Schaffung anpassungsfähiger Regeln, die, wie die Vorschriften des Arztes, dem jeweiligen Zustande des Kranken gerecht zu werden suchen.

Die Korrektionsanstalten, die Anstalt von Elmira und die auf Abschaffung des alten Strafensystemes abzielenden Bestrebungen sind ein Beweis dafür, daß die Strafrechtspflege der Zukunft der Wirksamkeit des Arztes ähnlich sein wird.

IV. Dorado mißbilligt auch die Nützlichkeitstheorie „in ihren gegenwärtigen Formen“ und die Theorien von Ferri und Garofalo. Er findet, daß die Lehren von der sozialen Verteidigung, wie sie die modernen Italiener verwirklicht wissen wollen, brutaler und rachsüchtiger Natur sind und ein Werkzeug in der Hand von Wesen, die nicht auf hoher Stufe stehen. Dorado verlangt von der Theorie der sozialen Verteidigung, daß sie „verständig“, selbstbewußt sei, daß sie das Böse ebenso gut kenne wie dessen Gegenmittel und fähig sei, in allen Fällen Rat zu wissen und zu bessern“. Davon aber ist Garofalos Theorie weit entfernt, da sie nicht nur unmenschlich, sondern auch inkonsequent ist; denn sie setzt die Gefährlichkeit des Verbrechers von Fall zu Fall nach der Schwere des Verbrechens fest und verlangt, wie auch die Theorie Ferris, daß die Strenge der Strafe nach der Intensität des verbrecherischen Vorsatzes sich richte. Die Betonung des subjektiven Schuldmomentes als Kriterium für die Schwere der Tat und damit der Strafe führt nach Dorado zu schreienden Widersprüchen und ist aus nachstehenden Erwägungen unzulässig:

1. Der Vorsatz ist nur ein Indiz dafür, was der Verbrecher tun wollte, aber keine Ursache dessen, was er tat. Daraus folgt, daß eine Handlung, welche von einem vorsätzlich, vom andern nicht vorsätzlich begangen wurde, trotzdem denselben Schaden bewirkt und beide Täter darum gleich gefährlich sind.

2. Es ist verfehlt, wie Ferri die Freiheit und die Einsicht in die Rechtswidrigkeit der Tat als Grundlage der Verantwortlichkeit abzulehnen, um sich dann an den Vorsatz zu klammern. Beccaria, Carrara und mit ihnen die ganze klassische Schule hatten ihr ganzes System auf die Vorsätzlichkeit einer Tat als den Grund ihrer Imputabilität aufgebaut: tut man dies, so muß man die moralische Freiheit anerkennen.

3. Wenn es nach dem Geständnisse Ferris schwer ist, Jahrhunderte alte Vorurteile aus unserm Denken und Fühlen zu entfernen, so kann man wohl annehmen, daß Ferri selbst dieser Schwierigkeit nicht gewachsen war, wenn er einerseits den Begriff der Schuld leugnet, andererseits aber die Schuld aus der Sphäre der Willensfreiheit in das Moment der Vorsätzlichkeit der Tat verlegt. Während man bisher das Verbrechen als unmoralische Handlung, den Verbrecher als einen aus freiem Wollen perversen Menschen betrachtete, hat unsere Zeit endlich diese rationalistische Anschauungsweise beseitigt und das Verbrechen als eine Krankheitserscheinung erklärt. Da erscheint die Theorie der sozialen Verteidigung und fordert die Reaktion der Gesellschaft gegen Geisteskranke und geistig Gesunde, gegen jugendliche und erwachsene Rechtsbrecher. Solches Verlangen muß das Gefühl der Humanität und der Wahrheit verletzen; dies fühlen auch Ferri und seine Anhänger und darum trachten sie darnach, einen Grund zu finden, der ihnen erlaubt, Unterschiede in der Behandlung der einzelnen Handlungen zu machen, und nehmen ihre Zuflucht zum inneren Menschen im Sinne spiritualistischer Philosophie, zum Vorsatze und zu den Motiven. „Der einzige wesentliche Unterschied zwischen ihnen und den Metaphysikern ist — nach Fioretti — nur der folgende: Während die Metaphysiker behaupten, daß dem bewußten Willen eine Ursache nicht vorangeht, daß er von keinerlei Ursache herbeigeführt wird, betrachten die Anhänger der positivistischen Richtung den Willen als die vorletzte Wirkung der Ursachenkette, deren Anfänge sich im dunklen Ursprung des Seins verlieren, deren letzte Wirkung aber gewiß das Handeln ist."

4. Die Motive können dieselben sein in demjenigen, dem sie bewußt wurden und der sich durch sie zum Handeln bewegen läßt, wie in dem, der nicht weiß, daß und welche Motive ihn zur Handlung veranlaßten. Die Qualität und Intensität der Motive kann ferner bei den Geisteskranken dieselbe sein wie bei den geistig Normalen.

5. Wer die Strafe auf die Motive der Handlung stützt, muß sich über die folgende Alternative klar sein: Entweder ist der Täter imstande, durch sein Wollen die Wirkung der Motive paralysieren zu

können; dann müssen wir die Lehren der klassischen Schule wieder annehmen. Oder wir sind der Ansicht, daß gegen die treibende Kraft der Motive nicht aufzukommen ist; dann haben wir uns dem Determinismus mit all seinen Konsequenzen zuzuwenden. Während wir im ersten Falle den ganzen Strafapparat der alten Schule wieder hervorholen müssen, werden wir im letzteren Falle trotz der darin liegenden Brutalität und Ungerechtigkeit den vorsätzlichen Verbrecher gleich strenge behandeln wie denjenigen, welcher ohne böses Wollen gehandelt hat.

6. Wenn Ferri und seine Schule anerkennen, daß es ungerecht ist, mit zweierlei Maß und Gewicht im Strafrechte zu messen und zu wägen, warum sollen wir uns dieser Ungerechtigkeit bei der Zumessung der Strafe schuldig machen? Warum sollen wir die Motive bei einem Verbrechen in Rücksicht ziehen, beim andern nicht? Warum reagiert die Gesellschaft verschieden gegen geistig Gesunde und gegen Geisteskranke? Warum hat das zugefügte Übel in dem einen Falle den Charakter der Strafe, im andern aber nicht? Wenn aber das Verbrechen einen Angriff, eine Aktion, die Strafe eine Verteidigung, eine Reaktion ist, wozu dann Motive, Vorsatz und Willen berücksichtigen?

7. Das Kriterium der Vorsätzlichkeit widerspricht den Grundprinzipien der Schule Ferris, sagt er doch selbst in seinem Werke „l'omicidio nell' antropologia criminale“, daß der Mensch seiner verbrecherischen Antriebe sich sehr wohl bewußt sein kann, ohne ihnen Widerstand leisten zu können.

8. Wenn wir endlich die Gefährlichkeit zum Maße der Strafe machen und die Theorie der Klassifikation des Charakters annehmen, so geraten wir außerordentlich leicht in Gefahr, ungerecht zu sein. Es gibt gewiß Fälle, in denen der äußere Charakter, die Oberfläche des Individuums, die Ursache seines gegenwärtigen Existenzialmodus mit seinem wirklichen, innern Wesen harmoniert, dann werden allerdings die ihn zum Verbrechen treibenden Motive ein getreuer Ausdruck seines Charakters sein. Es gibt aber auch solche Fälle, bei denen der äußere Charakter eines Menschen in Widerspruch mit seinem wirklichen Wesen steht, in denen derjenige, den wir wegen seines verbrecherischen Vorsatzes für einen unverbesserlichen Feind der Gesellschaft halten, im Grunde ein vorzüglicher Mensch ist, den nur seine Umgebung zu Falle brachte. Oder Fälle, in denen wir einen verhärteten Verbrecher für einen ziemlich harmlosen Menschen ansehen. Wie ungleich dann die Strafe wirkt und trifft, ist unschwer vorzustellen.

Die Anhänger der sozialen Verteidigung geraten somit in die Lage, weder die Lehren der klassischen Schule noch auch die modernen Ideen in ihrer Gänze annehmen zu können. Wir aber können, ohne uns an der Logik zu versündigen, den Maßstab für die Handlungen in einem andern Kriterium finden als darin, ob die Tat vorsätzlich oder nicht vorsätzlich begangen wurde. Wählen wir ein Beispiel, das Ferri auch wählte, und setzen wir gleich ihm den Fall, daß ein Mensch durch Gewalt ums Leben kam. Wir werden uns dann fragen, ob derjenige, der ihn tötete, geistig normal oder geisteskrank war; ob die Motive seines Handelns gesetzliche oder ungesetzliche, soziale oder antisoziale waren. Ferri sagt, daß nur von einem Unglück die Rede sein könne, wenn die Motive des Täters gesetzliche waren. Der Täter hat in solchem Falle entweder in gerechter Notwehr oder infolge gesetzlichen Auftrages, somit keinesfalls rechtswidrig gehandelt. Aus dieser Argumentation Ferris selbst ergibt sich, daß man nicht zum Begriffe der Vorsätzlichkeit seine Zuflucht nehmen muß, um zu solcher Antwort zu gelangen. Es genügt festzustellen, daß, wenn die Motive des Täters ungesetzlich waren, eine Rechtsverletzung stattfand, die eine Reaktion nach sich zieht; wenn aber die Motive gesetzliche waren, dann liegt keine Rechtsverletzung vor, sondern die Tat selbst war Reaktion gegen eine Verletzung. Dies ist die einfache Lösung des Problems betreffend das Maß einer Handlung.

V. Dorado fordert noch die Berücksichtigung weiterer Umstände bei der Lösung dieser Frage:

Wenn einerseits das Verbrechen ein Angriff gegen die organisierte Gesellschaft, eine Verletzung des positiven Rechtes und ein Attentat gegen die bestehenden Einrichtungen ist, wenn aber andererseits deren Entwicklung und Änderung ein soziales Gesetz ist, sind dann diejenigen, welche zur Förderung dieser Entwicklung die bestehende Rechtsordnung verletzen, dennoch Verbrecher?

Es ist hier, sagt Dorado, gleich darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei der vorliegenden Frage nicht um jene außerordentlichen, genialen Menschen handelt, welche mit ihren kühnen Reformen die Entwicklung der Wissenschaften oder der Künste in Fluß bringen; vielmehr ist hier die Rede von jenen, die, ohne über das Normale hinauszureichen, die in ihnen erst latent existierenden Ideen durch Massenbewegungen ins Leben zu rufen suchen. Es handelt sich also, mit andern Worten, um die Frage der Rechtmäßigkeit oder der Unrechtmäßigkeit der Revolution.

Die soziale Verteidigung ist der Schutz des organisierten Rechtes. Ferri spricht es deutlich aus, daß die Gesellschaft „zum Zwecke der

Aufrechterhaltung der in einem bestimmten historischen Augenblicke existierenden Rechtsordnung“ straft. Jeder Wille zur Reform soll also unterdrückt werden; Armeen und Waffen, Richter und Gefängnisse sind nichts als die Garantien der bestehenden Ordnung.

Es drängt sich uns aber hier die Frage auf, ob es denn möglich sei, eine Änderung der Gesellschaftsformen ohne Revolution herbeizuführen, ob denn nicht die Revolution ein Gesetz der Geschichte, ob der Kampf zwischen Altem und Neuem, zwischen Rückschritt und Fortschritt, zwischen dem Sterbenden und dem noch Ungeborenen nicht vielmehr natürlich sei? Wie können wir ferner bestimmen, ob eine Tendenz revolutionär sei oder nicht, da man dies doch bei dem beständigen Flusse der Ideen und dem steten Wechsel der Völker nicht feststellen kann? Eine Lehre, die gestern noch revolutionär war, kann heute schon harmlos und morgen abgetan sein. Es ist daher unmöglich, die im Laufe der Jahrhunderte geschehenen Veränderungen der Gesellschaft als Verbrechen zu betrachten; es ist völlig verfehlt, wie Ferri es tut, zu behaupten, daß man, was organisiert ist, schützen muß, möge es den Prinzipien der Wissenschaft entsprechen oder nicht.

Die Gesetze sind nicht und waren nie der Ausdruck des sozialen Bewußtseins, es ändern sich die Sitten und Gebräuche, die Gefühle der Menschen und ihre Bestrebungen; die Gesetzbücher aber bleiben dieselben, starr, kasuistisch; nicht das lebendige Bewußtsein der Zeit verkörpern sie, sondern nur die herrschenden Ideen, den Zustand und die Gefühle ihrer Entstehungszeit. Darum begehen jene, die sich solchen Gesetzen widersetzen, kein Verbrechen; auch jene nicht, die, in Widerstreit mit den Gesetzen, einer hehren Idee leben, wohl aber jene, welche dem Neuen widerstehend, retrograde Typen darstellen, die Fanatiker der überlebten Institutionen oder, wie sie sich nennen, die Beschützer der Ordnung.

Diejenigen also, welche die natürliche Entwicklung der Gesellschaft verhindern oder sich zu ihr in Gegensatz stellen, und jene, die die innere Konstitution der Gesellschaft verletzen oder angreifen, sind Verbrecher, und ihr Tun erfordert entsprechende Reaktion; nicht aber jene, welche die Entwicklung fördern, mögen sie auch dabei ein Gesetz übertreten, das in keinem innern Zusammenhange mit der wirklichen Sitte steht und darum abzuschaffen ist.

VI. Nach Dorado gibt es kein Verbrechen, bzw. sind unsere Definitionen des Verbrechens falsch. Nach der gemeinen Ansicht ist Verbrechen Negation des Rechts bzw. der Rechtsordnung. Allein es

gibt weder Recht noch rechtliche Ordnung in dem hier vorausgesetzten Sinne, sondern diese Begriffe können nur individuell verstanden werden, sofern sie dasjenige darstellen, was jeder mit Bezug auf die von ihm sich gesteckten Ziele als Recht und Ordnung empfindet. Es gibt nichts Absolutes, kein von den Menschen und Dingen unabhängiges Abstraktum. Je nachdem die lebenden und unbelebten Wesen unsern Zwecken entsprechen oder nicht entsprechen, nennen wir sie rechtlich oder rechtswidrig; es kommt nur darauf an, ob sie uns in der Erreichung unserer Ziele behilflich sind oder ihnen im Wege stehen, nicht darauf, wie die Dinge ohne solche Beziehungen in Wirklichkeit sich darstellen. Da aber unsere Ziele, Interessen und Gesichtspunkte sehr verschieden und mannigfaltig sind, ist auch die Idee des Rechts und der Rechtsordnung und daher auch der Begriff der rechtswidrigen Handlung, des Verbrechens, verschieden, je nach den Kriterien, welche wir heranziehen.

Es sind daher diejenigen auf falschen Wegen, die eine absolute Definition des Verbrechens an sich geben wollen; ihre Definitionen sind gezwungen und unfruchtbar. So auch die Definition Garofalos von natürlichen Verbrechen und andere ähnliche und unbestimmte Definitionen.

Würde die Autorität aus dem sozialen Leben verschwinden, würde niemand andere nach seinem Willen und seinen Sitten zu handeln zwingen, würde jeder leben nach seinem Geschmacke, dann wäre zu gleicher Zeit jener Begriff der Ordnung z. B. richtig, den die Verbrecher, und jener, den die anderen sich darüber bilden; maßgebend für die Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit einer Handlung ist nur, ob sie den Zwecken eines Individuums entspricht oder nicht entspricht, nie aber die Handlung an sich.

Da aber im wirklichen Leben einer Herr über die andern ist, da die Herrschenden über Zwang und Gewalt verfügen, legen sie ihr Maß der Dinge den Beherrschten auf und bestimmen in den von ihnen gegebenen Gesetzen, daß jene Handlungen rechtlich oder widerrechtlich sind, welche ihren Zwecken entsprechen oder nicht entsprechen, und die sie aus dem Gesichtspunkte sozialen Wohlbefindens und sozialer Ordnung als zulässig oder nicht zulässig betrachten. Diese ihre spezielle Ordnung ist also die „unveränderliche“ Rechtsordnung und die ihr zuwiderlaufenden Handlungen sind die Verbrechen.

Das hier berührte Problem stellt sich somit als dasselbe dar wie in der Pathologie die Frage, wer krank zu nennen sei, wie in der Anthropologie das Problem des Normalen, wie in der Soziologie die

Frage, was das Kriterium der Zivilisation sei. Es gibt kein objektives Kriterium, nach dem man diese Fragen beantworten könnte, es gibt nur subjektive Kriterien hierfür. Jedermann ist gesund, normal, gebildet nach seiner eigenen Weise, er selbst ist das Maß der Dinge. Auch hier gibt es einige Menschen, welche ihre subjektiven Kriterien auf die andern anwenden und als gesund, normal und kultiviert jene Menschen ansehen, die so sind, wie sie.

Diese Aufnötigung fremder Gesichtspunkte ist — vielleicht — eine Lebensbedingung; vielleicht ist es notwendig, daß wir jene, die wir für krank, für schwach, für Verbrecher oder abnormal halten, einer solchen Behandlung unterwerfen, welche wir für geeignet halten, aus ihnen Individuen zu machen, die nach unsern Gesichtspunkten gut, gesund und normal sind ... Wie wollen wir aber hier ein bestimmtes Kriterium feststellen, wie kann man behaupten, daß diese Ordnung immer existieren und derselbe Gesichtspunkt immer maßgebend sein werde?

VII. In der Frage der Klassifikation der Verbrecher geht Dorado davon aus, daß jede Klassifikation, so auch die der Verbrecher etwas Gekünsteltes hat. Wie kein Baum zwei gleiche Blätter hat, gibt es in der ganzen Welt nicht zwei gleiche Menschen. „Jeder Mensch ist eine ganze Welt", sagt die Weisheit des Volkes, und so ist es. Dorado geht noch weiter und sagt, daß derselbe Mensch in verschiedenen Augenblicken nicht derselbe ist. Jede Handlung hat ihr eigenes Gesetz, ihren eigenen Charakter, ihre eigene Physiognomie; sie ist etwas ganz Selbständiges und kann daher nicht mit andern Handlungen verglichen werden.

Möglichst individualisierte Behandlungsweise — individualisiert nicht nur mit Rücksicht auf den konkreten Verbrecher, sondern auch auf den konkreten Zustand desselben — muß daher das Hauptziel sein. Die dahin zielenden Bestrebungen setzen sich zum Teile schon in Wirklichkeit um. Die Pathologie studiert nicht nur den Kranken, sondern auch die spezielle Krankheit, und das Strafrecht gibt sich weniger mit dem Verbrechen als mit dem Verbrecher ab.

Die verschiedenen Klassifikationen der Verbrecher, wie einzelne Kriminalisten sie aufgestellt haben, bilden den ersten Schritt zur Verwirklichung der Idee der völligen Individualisierung. Insofern sind sie ein Fortschritt, als sie mit der Distinktion zwischen den Verbrechern beginnen, während ehedem die klassische Doktrin jedermann für gleich ansah und gleichförmig behandelte, der seine „Willensfreiheit" zum Verbrechen mißbrauchte.

VIII. Die Lösung des Problemes, wie sie Dorado vorschlägt, ist eine wesentlich andere als die Ferris und Garofalos. Nach Dorado ist es ein großer Fehler der modernen Italiener, daß sie sich von dem Vorurteile, die Strafe sei vom Verbrechen untrennbar, nicht losmachen können. Wenn sie behaupten, daß das Verbrechen Mangel an Anpassung sei, so übersehen sie, daß die geforderte Anpassung nicht nur durch Modifizierung des Individuums, sondern umgekehrt auch durch Änderung des das Individuum umgebenden Mediums bewirkt werden kann. Wenn sie aber ihr Vorurteil nicht fahren lassen, wie bringen sie die von ihnen gelehrte Wirkungslosigkeit der Strafe mit ihrer Mißbilligung der humanen Bestrebungen der klassischen Schule in Einklang?

Nach Dorado bringt die progressive und gesunde Entwicklung der Gesellschaft die Abschaffung aller Strafen mit sich. Wie im Laufe der Zeiten die barbarischen Strafen verschwanden, so wird auch die Freiheitsstrafe abgeschafft werden; ihre Wirkungslosigkeit, ja ihre Schädlichkeit ist heute schon allgemein bekannt; das Zuchthaus wirkt weder abschreckend noch verbessernd, nur verderblich, auch die „Besserungs"-Anstalten können das Verbrechen nicht hintanhalten, sondern nur vermehren; sie sind „Verderbungs"-Anstalten.

Die Abschaffung der Strafe wird erfordert durch zwei Hauptgründe: einmal durch die zwischen allen Wesen und Erscheinungen bestehende Gegenseitigkeit und Solidarität, der zufolge alles auf die Handlungen aller als der gemeinsamen, einzigen Ursache zurückzuführen ist. Zweitens durch die Determination aller sogenannten natürlichen Erscheinungen.

Zum Schlusse entwickelt Dorado das Strafrecht der Zukunft aus den Prinzipien der allgemeinen Freiheit und Brüderlichkeit.

E. Die Theorie von Turati.

I. Filippo Turati[1]), Mitglied des italienischen Parlamentes, fand, daß die Ursachen des Verbrechens fast ausschließlich in der gegenwärtigen Organisation der Gesellschaft liegen. Elend und Not sind die Ursachen des Diebstahles, des Betruges und Raubes; Alkoholismus, eine Folge der Gewerbegesetze, führt zu Gewalttätigkeiten; die mangelnde Möglichkeit sexueller Betätigung ist die Ursache der Sexualdelikte wie die Unauflöslichkeit der Ehe die des Ehebruches; der Zwangskurs des Papiergeldes treibt zur Münzverfälschung, während die Zollgesetze und der Fiskalismus den Schmuggel und die

1) Filippo Turati: „Le cause del delitto." Reggio Emilia 1881. „Il delitto e la questione penale." Mailand 1883.

Steuerdelikte hervortreiben; das Spielen an der Börse führt die Bankrotte herbei. Armee und Krieg sind ein stetes Beispiel von Gewalttätigkeit und legitimer Grausamkeit; die Volksspiele nähren den Aberglauben und die Dummheit. Die Kinder- und Frauenarbeit in den Fabriken zerstört das Familienleben. Die Tyrannei, die Preßpolizei und die polizeiliche Willkür provozieren die politischen Verbrechen und die Rebellion. Das Institut des Erbrechts wirkt nach vielerlei Richtungen schädlich; das Gesetz, die öffentliche Meinung und die ökonomischen Verhältnisse zwingen viele zum Konkubinat, zur Fruchtabtreibung und zum Kindesmord. Die Mangelhaftigkeit der Gesetze und die Schwierigkeit privater Rechtsdurchsetzung rechtfertigen die Selbsthilfe. Die Zuchthäuser befördern den Rückfall; die Ermahnungen, die Beaufsichtigung und die übertriebene Einmischung der Behörden führen zu verschiedenen Agitationen und sind die Ursache vieler Gesetzesübertretungen usw.

Würden die sozialen Ursachen des Verbrechens beseitigt, dann wäre kein Raum mehr für die Wirkungen der individuellen und kosmischen Faktoren der Kriminalität. Das wirksamste Gegenmittel gegen das Verbrechen wäre also nach Turati die Schaffung einer neuen sozialen Ordnung, in der die Erziehung auf soliden Grundlagen und ohne Anwendung von Zwang geschieht, und die von der Harmonie der Interessen, der Achtung jedes Mitgliedes des sozialen Körpers und von der Gerechtigkeit durchdrungen ist und das allgemeine Wohlbefinden zum Ziele hat. Die Aktion der Gesellschaft gegen das Verbrechen muß mehr eine negative als eine positive sein; sie hat in der Verminderung von Mißbräuchen, von widerrechtlichen Besitzerwerbungen und ähnlichem zu bestehen. Mit andern Worten: die vom normalen Wege abgekommene Gesellschaft muß durch sozialistische Prinzipien reformiert und „auf den herrlichen Weg des materiellen und moralischen Fortschrittes geführt werden“.

II. Wie man sieht, sucht Turati die Ursachen der Kriminalität fast ausschließlich in der Gesellschaft selbst. Dieser höchst einseitigen Ansicht gegenüber müssen wir neuerlich betonen, daß das Verbrechen ein Produkt verschiedener innerer und äußerer Faktoren ist.

F. Die Theorie von Colajanni.

I. Unter den bisherigen Schriftstellern der soziologischen Richtung ist Colajanni[1]) der erste, der mit den Lehren der kriminalanthropologischen Schule vollständig gebrochen hat; lediglich sozio-

1) Napoleone Colajanni: „Il socialismo.“ Tropea 1882. „Sociologia criminale.“ Tropea 1882.

logische Gesichtspunkte kommen nach ihm für das Studium des Verbrechens in Betracht.

Nach Colajanni ist auf die Schlußfolgerungen der kriminalanthropologischen Schule gar kein Wert zu legen, da sie sich größtenteils auf isolierte Handlungen und auf solche Verbrechen stützen, die zu diesem Zwecke willkürlich ausgewählt wurden. Außerdem ist es schwer, nach den von der Schule angegebenen Merkmalen den Verbrecher vom ehrlichen Menschen zu unterscheiden; endlich unterläßt es die kriminalanthropologische Schule, jene Veränderungen, welche durch die sozialen Verhältnisse ebenso in den normalen Individuen als in den Verbrechern herbeigeführt werden, zu bestimmen und zu untersuchen.

Wenn auch die von der Schule behaupteten physischen Unterscheidungsmerkmale der Verbrecher wirklich existieren würden, sagt Colajanni, so würden nicht sie das Verbrechen bedingen, sondern umgekehrt würden sie durch das Verbrechen bedingt. Denn die Funktion produziert den Organismus und nicht der Organismus die Funktion. Die Ursache der Kriminalität ist also nicht in der abnormen Natur eines Menschen, sondern in den sozialen Verhältnissen zu suchen.

Die Betrachtung jener Merkmale, die sich allerdings bei einigen Verbrechern finden, ergibt, daß diese Merkmale entweder Begleiterscheinungen der Kriminalität sind und mit dieser dieselbe Wurzel haben, z. B. das Elend; oder sie stellen sich als Anpassungen an die speziellen Umstände des Lebens dar oder sind oft nichts anderes als die Kleidungsstücke, deren der Verbrecher bei Begehung seiner Tat aus Gründen der Zweckmäßigkeit sich bediente.

II. Im einzelnen findet Colajanni, daß die „anthropologischen Faktoren" des Verbrechens, so der Charakter, das Alter und das Geschlecht, der Bildungsgrad und die Rasse ohne jede Wirkung auf die Entstehung des Verbrechens sind. Die Tatsache der Vererbung erkennt er zwar an, sucht aber — durch die Transformation des moralischen Charakters der Rassen — zu beweisen, daß die Macht der Vererbung durch die Umgebung oder andere äußere Umstände gänzlich paralysiert werden könne. Hinsichtlich der physischen Faktoren, wie Klima, Höhe, Landschaftscharakter, Temperaturunterschiede, behauptet er deren Wirkungslosigkeit auf die Kriminalität.

Die eigentlichen Faktoren des Verbrechens sind die sozialen: die ökonomische Lage, die politischen Institutionen, Krieg und Militarismus, die Religion, die Art und Weise der sozialen Repression usw.

Das Verbrechen ist nach Colajanni eine teils durch soziale, teils durch antisoziale Motive bestimmte Handlung, welche die Lebensbedingungen stört und die in einem bestimmten Augenblicke gegebene Linie der mittleren Moralität eines Volkes nach unten überschreitet.

G) Die Theorie von Vaccaro.

I. Vaccaro[1]) unterzieht zuerst die soziologischen Grundprinzipien der kriminal-anthropologischen Schule einer kritischen Prüfung und betont, daß weder der Darwinismus in der Strafrechtswissenschaft unbedingt anerkannt werden kann, noch der Begriff der Gesellschaft als eines Organismus derart klar formuliert sei, daß er ohne weiteres die Grundlage eines neuen Lehrgebäudes abgeben könnte. In letzterer Hinsicht geht er mit Spencer von dem Unterschied zwischen konkretem und diskretem Organismus aus und leitet davon ab, daß jene Ursachen, welche in den sozialen Organisationen der Tiere die Tötung eines Mitgliedes notwendig machen, nicht auch die Tötung eines Gliedes der menschlichen Sozietät rechtfertigen können. Auf diese Erwägungen sich stützend, kommt er zum Ergebnis, daß die italienische Schule ihre Richtung ändern müsse.

II. In der Strafe sieht Vaccaro nicht einen Ausfluß der sozialen Verteidigung. Denn die Strafgesetze hatten nie den Zweck, die ganze Gesellschaft als solche zu schützen. Die Präpotenz und die Grausamkeit der primitiven Fürsten und Könige, des Adels im Altertume und Mittelalter, der Despoten und herrschenden Kasten vergangener Zeiten, sowie die Vorherrschaft der bürgerlichen Klassen in unserer Zeit widerlegen die Theorie von der sozialen Verteidigung. Nicht der ganze soziale Körper, sondern nur die herrschenden Klassen werden vornehmlich geschützt; die in den Händen der Gewalthaber konzentrierte öffentliche Macht wird durch die Strafgesetze verteidigt. Es entspricht daher der Begriff der Rechtsverteidigung den Tatsachen besser als die Theorie der sozialen Verteidigung.

III. Die Kriminalität ist, nach Vaccaro, eine Folge der Entartung, welche bei vielen Mitgliedern der unteren, unterworfenen Klasse durch den Mangel der Anpassung an die Lebensbedingungen ihres Medium herbeigeführt wird. Das Verbrechen wird als spezielles Symptom der nicht erfolgten Anpassung von den herrschenden Klassen als etwas ihnen Gefährliches betrachtet. Die Ursachen des

1) Vaccaro, „La scuola penale positiva e la sociologia", Rom 1888; „Sulla genesi del delitto e della delinquenza," Mailand 1888.

Verbrechens, welche in der Umgebung des Verbrechers oder in der Tatsache vererbter Entartung liegen, finden ihre Erklärung durch die moderne Anthropologie und Psychologie; im Grunde sind sie jedoch sozialer Natur. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, zu wissen, wie viele unter den Verbrechern aus Mangel an Anpassung an ihre unglückliche Umgebung delinquieren; denn in solchen Fällen bleibt nur das eine Mittel, das betreffende soziale Milieu möglichst zu heben.

H) Die Theorie von Aubry.

I. Nach Aubry[1]) ist das Verbrechen eine Mischung von Suggestion, Nachahmung, Erblichkeit und Ansteckung.

Er geht davon aus, daß in unserer immer zivilisierter werdenden Gesellschaft das Verbrechen eigentlich abnehmen müßte; wenn aber, wie dies tatsächlich der Fall ist, die Kriminalität auf dem status quo verbleibt, so bedeutet dies eigentlich ein Anwachsen derselben, welches nur durch die Kontagiosität des Verbrechens erklärt werden kann.

Ein Hauptherd dieser Ansteckung ist die Familie, was freilich nicht bedeutet, daß jedes Verbrechers Kind ebenfalls ein Verbrecher sein müßte. Eine andere Ursache sind die Gefängnisse, in denen die Gelegenheitsverbrecher mit den geborenen Verbrechern in Berührung kommen, sehr zum Nachteil der ersteren, welche gewöhnlich als Rückfällige wieder ins Gefängnis zurückkehren. Daß auch die teilweise intellektuelle Abnormität der Verbrecher eine Ursache des Verbrechens ist, kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden. Die dritte Hauptursache verbrecherischer Ansteckung sind die öffentlichen Hinrichtungen, die Zeitungsberichte über begangene Verbrechen usw.

II. Mit spezieller Beziehung auf die durch Morde hervorgerufenen Ansteckungen erwähnt Aubry verschiedene kontagiöse Mordarten, wie z. B. durch Gebrauch von Vitriol, Gift und Revolver, dann die Fruchtabtreibung und den Kindesmord; er erwähnt ferner die Verbrennung der Leichen zwecks Vernichtung der corpora delicti.

Die Mordepidemien und die Mordendemien treten entweder als Folge der großen sozialen Umwälzungen auf oder sie sind lokale, teils vorübergehende, teils ständige Erscheinungen.

Die Idee des Mordes ist nach Aubry besonders ansteckend; die Voraussetzungen solcher Ansteckung sind Vererbung oder Degeneration und die Erziehung.

Prophylaktische Mittel zur Hintanhaltung kontagiöser Morde sind: moralische und physische Hygiene, strenge Repression und Verbot der detaillierten Verbrechenschroniken in den Tagesblättern.

---

1) P. Aubry, „La contagion du meurtre“. Paris 1888.

I) Die Theorie von Durkheim.

I. Nach Durkheim[1]) ist das Verbrechen eine soziale Erscheinung.

Die sozialen Phänomene können in normale und in abnormale oder pathologische eingeteilt werden. Das Verbrechen ist nicht, wie alle Kriminalisten behaupten, eine pathologische Erscheinung, es ist vielmehr etwas Normales, Notwendiges und Nützliches. Es ist ein Faktor des gemeinen Wohlbefindens und eine Voraussetzung jeder gesunden Gesellschaft. Es ist also kein Übel, sondern eine normale soziologische Erscheinung. Der Verbrecher ist ein Regulator des sozialen Lebens und weder biologisch noch psychologisch irgendwie abnormal.

II. Die Funktion der Strafe ist die Herbeiführung einer gewissen Solidarität innerhalb der sozialen Gruppen.

Die vom Strafrechte sanktionierten Rechtsregeln sind der Ausdruck des innersten sozialen Empfindens; denn die Strafe ist eine in der Gesellschaft entstandene leidenschaftliche Reaktion von graduierter Intensität. Sie wird durch Vermittlung eines hierzu bestellten Organes gegen solche Individuen verhängt, deren Handlungen eine Verletzung jener Empfindungen darstellen, welche bei jedem normalen Individuum jeder sozialen Gruppe am bestimmtesten und stärksten ausgebildet sind.

---

1) E. Durkheim, „De la division du travail social," Paris 1893; „Les règles de la métode sociologique", Paris 1895; „Le suicide", Paris 1897.

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Die Nichthinderung eines Verbrechens.

Von

Dr. **Eduard Ritter von Liszt,** Privatdozent an der Universität Graz.

Am 30. Januar d. J. wurde in Wien eine Frau verurteilt, die ihr siebenjähriges Kindchen durch systematische Mißhandlungen zu Tode gemartert hatte. Die Anklage war wegen Totschlages erhoben, und das Urteil lautete im Sinne dieser Anklage auf acht Jahre schweren Kerkers mit einem Fasttage vierteljährlich und Dunkelhaft einmal im Jahre; natürlich am Todestage des Kindes.

Es widerstrebt mir, hier die von jener Mutter verübten scheußlichen Niederträchtigkeiten wiederzugeben, die erschütternden Qualen des Opfers zu besprechen. Ich will nicht erörtern, ob sich nicht in diesem Falle ebenso wie in den bekannten Fällen Hummel und Kutschera hätte die Tötungsabsicht erweisen und folglich die Anklage wegen Mordes erheben lassen. Ich möchte auch nicht auf die heute wohl vielen und ernsten Menschen vorschwebende Frage eingehen, ob nicht für derlei Fälle die Prügelstrafe wünschenswert wäre. Worauf ich kurz hinweisen möchte, das ist das Verhalten der Nachbarn des unglücklichen Kindes, die lange, lange Zeit hindurch Zeugen seiner Qualen waren und es unterließen, die Behörden von dem vor ihren Augen sich abspielenden Verbrechen in Kenntnis zu setzen oder sonst dem bestialischen Treiben ein Ende zu machen.

Einige dieser wenig achtbaren Nachbarn haben bei der Verhandlung als Zeugen angegeben, daß sie Kenntnis von dem an dem Kinde verübten Verbrechen hatten, trotzdem aber außer zu einzelnen Kundgebungen der Entrüstung sich zu keiner Einmischung aufschwangen.

§ 212 unseres Strafgesetzbuches sagt: „Wenn jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§ 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können". § 213 bestimmt dann die Strafe für eine solche Unterlassung.

Leider ist diese Strafdrohung auf die schuldigen Nachbarn nicht anwendbar. Sie haben ja die Hinderung nicht „aus Bosheit“ unterlassen. Die Unterlassung erfolgte lediglich deshalb, weil ihre sozialen Gefühle — das Mitleid — nicht stark genug waren, um kleinliche Hemmungsvorstellungen — die Furcht vor „Scherereien“ — zu besiegen. Diesem Mangel sozialen Gefühles nachzuhelfen ist das Strafgesetz berufen, und der Gesetzgeber wird derlei Fälle auf das ernstlichste in den Kreis seiner Erwägungen ziehen müssen.

Solange wir aber eine derartige Spezialvorschrift nicht haben, müssen wir mit dem geltenden Gesetze unser Auslangen finden. Und dieses gibt uns eine, wenn auch schwache, Handhabe, die Schuldigen zu treffen, in seinem berühmten, oft verlästerten § 335: „Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde“ (sc.: oder Unterlassende) „schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen ..... einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus ..... der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden“.

Ich war und bin auch jetzt kein Freund gezwungener Subsumtionen. Aber in unserem Falle dürften bei ruhigem Überlegen selbst prinzipielle Gegner des § 335 kaum leugnen können, daß er die Möglichkeit gibt, dem Falle gerecht zu werden. Sein Wortlaut paßt voll und ganz, und dem Geiste des Gesetzes entspricht die gezeigte Anwendung erst recht. Die Absicht des Gesetzes ist, Schutzbedürftige zu schützen, nicht aber, pflichtvergessene Menschen in ihrer Pflichtvergessenheit zu bestärken.

Betreffs der bekannten Streitfrage muß ich mich voll und ganz der Ansicht Lammasch' (Grundriß, 4. Aufl., S. 73) anschließen, daß § 335 nicht nur fahrlässige, sondern auch vorsätzliche Handlungen (und Unterlassungen) bedroht.

Nur das Strafausmaß des Paragraphen ist zu gering im Hinblicke auf die grausamen Leiden und den schrecklichen Tod des armen Kindes, sowie auf den erwiesenen hohen Grad von Gewissenlosigkeit der indolenten Nachbarn.

Aber — was nützen große Strafausmaße? Sehen wir uns doch das Strafausmaß des § 142 an, nach welchem im vorliegenden Falle das Urteil gegen die schuldige Mutter zu finden war: Danach soll der Totschlag, wenn „der Täter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung ge-

standen wäre, (mit schwerem Kerker) von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden".

Das Gericht hat auf nur acht Jahre erkannt.

Dies natürlich im Hinblich auf § 338 StPO.: Der Gerichtshof „ist befugt, die Strafe, welche nach dem Gesetze zwischen zehn und zwanzig Jahren ... zu bemessen wäre, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände, zwar nicht in der Art, aber in der Dauer herabzusetzen, jedoch nicht unter drei Jahre".

Trafen in unserem Falle wirklich „sehr wichtige und überwiegende Milderungsumstände" zusammen? Mir ist von solchen nichts bekannt geworden.

VIII.

Zum Kapitel Zeugenaussagen.

Von

Oberlandesgerichtsrat Dr. **Altmann** in Wien.

Am Tage des Attentates auf weiland Seine Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Franz Ferdinand saß im Garten eines Wiener Vorortgasthauses unter andern auch eine Gesellschaft, die sich mit Kartenspiel vergnügte. In derselben befand sich der spätere Angeklagte, ein unbescholtener Schuhmachermeister, den seine Partner vom Spiel ausschließen wollten, weil er schon ziemlich stark alkoholisiert war. In diesem Augenblicke kam ein Mann, der nicht eruiert wurde, in den erwähnten Garten mit der Schreckensbotschaft von der Ermordung des Thronfolgers in Sarajewo. Ein Gast äußerte mit Bezug auf den Mörder, daß man aus diesem Riemen schneiden sollte, worauf der Schuhmacher eine Außerung machte, die von der Staatsanwaltschaft als Ehrfurchtsverletzung gegen den Erzherzog im Sinne des § 64 Strafgesetz verfolgt wurde. Im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung erklärte sich der Angeklagte für schuldlos, seine Äußerung habe sich auf Essad Pascha bezogen. Diese Rechtfertigung mußte sonderbar erscheinen, weil, wenn auch um die kritische Zeit infolge der albanischen Wirren viel von Essad Pascha die Rede war, doch, nach der übereinstimmenden Aussage sämtlicher vernommenen Zeugen, an dem Nachmittage des 28. Juni in dem erwähnten Gasthause dieser Name gar nicht genannt und auch der albanischen Angelegenheiten mit keiner Silbe gedacht wurde. Die Zeugen haben weiter übereinstimmend angegeben, daß der Angeklagte, offenbar infolge der drohenden Haltung, die man gegen ihn einnahm, sofort ohne Zeichen der Reue über seine Äußerung verschwand, und ein Zeuge bekundete, daß der Angeklagte auf die Vorstellung, daß er den Thronfolger beleidigt habe, anscheinend den Unwissenden spielte, indem er erwiderte: „Der Thronfolger ist ja in Konopischt".

Im Beratungszimmer war man anfangs in Verlegenheit. Der Angeklagte machte nämlich den besten Eindruck, und wenn er auch

nicht gerade intelligent genannt werden konnte, so einfältig war er doch nicht, daß er eine derartige Verantwortung gewählt hätte, wenn sie nicht wahr gewesen wäre. Sämtliche Richter hatten denn auch den Eindruck gewonnen, daß der Angeklagte die Wahrheit gesprochen habe, daß er wirklich an Essad Pascha gedacht habe. Aber wie sollte man dies begründen, wie die Brücke finden? Man rekapitulierte: Wie hat die Äußerung des die Botschaft überbringenden Mannes gelautet? Er war nicht auffindbar. Hat er wirklich so gesprochen, wie die Zeugen angaben? Was kann er denn sonst gesagt haben? Da warf einer der Richter ein: „Der Thronfolger wurde im Volksmunde kurz „der Este" genannt". Und nun war das Rätsel gelöst. Sarajewo und Albanien sind nicht weit voneinander entfernt, von Essad Pascha und dem Aufstande in Albanien war damals viel die Rede, und der angeheiterte Angeklagte, den die Vorgänge auf dem Balkan offenbar stark beschäftigten, verstand anstatt „Este" „Essad". Damit erklärt sich auch seine Reuelosigkeit und seine erstaunte Bemerkung: „Der Thronfolger ist ja in Konopischt!"

IX.

Grundprinzipien der Rechtsprechung in Strafsachen der Königl. Ungar. Kurie.

Von

Dr. Georg Auer, Senatsnotar am königl. Oberlandsgericht in Budapest.

Die mannigfaltigen Änderungen an dem ungarischen Strafgesetzbuche, welche in den letzten Jahren vorgenommen wurden, sowie die Reformbestrebungen, welche der Gesetzeskraft noch harren, zogen die Umgestaltung der Leitprinzipien der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes mit sich. Obzwar im Strafrechte — wie dies auch allgemein bekannt — der Richter in seinem Urteil sich stets streng an das bestehende Recht halten muß, und selbst die Zuhilfenahme der Analogie als untunlich gilt, ist es von Interesse, den Einfluß der Rechtsprechung auf die Vorbereitung der neueren Gesetze und andererseits die Einwirkung der kodifikatorischen Arbeiten auf die Rechtsprechung ins Auge zu fassen. Neue Gesetze sind — unter normalen Umständen — stets ein Zeichen für die Notwendigkeit der Regelung oder Neuregelung gewisser Lebensverhältnisse resp. Interessen, welche bisher ungeordnet oder nicht den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend geordnet waren. Dieser Mangel ist wohl zuerst vom Richter, der mit den vorhandenen Rechtssätzen jeden Rechtsstreit zu schlichten hat, wahrzunehmen. Soweit es die Natur der Gesetzesbestimmung erlaubt, wird der Richter stets dahin trachten, daß im Urteile der Gegensatz, welcher vielleicht im Laufe der Zeit zwischen den Prinzipien des Gesetzbuches und zwischen den Anforderungen des Lebens entstanden ist, womöglich abgeschwächt oder ganz verschwunden sein möge. —

Bei diesen Bestrebungen zeigen sich dann die Erfordernisse zu Neuerungen sowie zur Ausschaltung gewisser Unklarheiten in der Stilisierung; hier wird auch auf die Notwendigkeit der Milderung oder der Erschwerung der Folgen einzelner Straftaten hingewiesen. — Kurz, die maßgebende Judikatur ist eine unerschöpfliche Sammlung

für die Arbeiten der Kodifikation. Andererseits üben die in Vorbereitung stehenden rechtlichen Maßnahmen eine — wenn auch oft nur recht bescheidene — Wirkung auf die gegenwärtige Rechtsprechung aus. Von den Anfangsarbeiten bis zur Verabschiedung eines wichtigen Gesetzes verstreicht fast stets eine längere Zeit, inzwischen wird der Entwurf unter Beratungen gezogen, seine guten und schwachen Seiten durch die Kritik in das richtige Licht gestellt, und auf diese Weise machen sich die Rechtskundigen mit den geplanten Neuerungen schon bekannt, ehe diese noch die Gesetzeskraft erlangt haben. Dem Gesetzgeber ist es selten gelungen, ein Rechtsgebiet so vollständig zu regeln, daß in der Praxis sich keine Unklarheiten gezeigt hätten. Und eben zur Sichtung dieser Unklarheiten werden dann die in den Gesetzentwürfen niedergelegten, für zweckmäßig befundenen Prinzipien zu Hilfe genommen — soweit sie mit gegenwärtigen positiven Anordnungen nicht im Gegensatze stehen —, bevor noch der Gesetzgeber ihnen die bindende Kraft verliehen hätte. Zwischen Rechtsprechung und Gesetzesform ist also eine Wechselwirkung wahrzunehmen. Die Judikatur zeigt die Wege, in welchen die Kodifikation fortzuschreiten hat, hingegen wird die Rechtsprechung schon durch die Vorentwürfe gewissermaßen umgestaltet, wodurch dann die Anwendung der die Gesetzeskraft erlangten Anordnungen bedeutend erleichtert wird, und ohne einen wesentlichen Umschwung durchgeführt werden kann. — Zum Beweise des Vorerwähnten will ich aus der gegenwärtigen Rechtsprechung des höchsten ungarischen Gerichtshofes, der königlichen Kurie, jene Entscheidungen hier anführen, welche zum Teile unter der Wirkung der Prinzipien der neueren Gesetze entstanden sind, teils die Prinzipien der neueren Kodifikationsarbeiten — Vorentwürfe für das ungarische StGB.[1]) — sich zu eigen gemacht haben. —

I.

A. Schon bei der extensiven Interpretation, mit welcher die Anwendung der Anordnungen des geltenden StGB.s betreffs der räumlichen Geltung der Strafgesetze erfolgte, ist die Wirkung der neueren Auffassung wahrzunehmen, durch welche die formalistischen und rein theoretischen Gesichtspunkte in den Hintergrund zu stellen sind, und dasjenige Prinzip zur Geltung kommen soll, welches den Täter — hauptsächlich bei schweren Verbrechen — nicht ohne Bestrafung fortkommen läßt. Vor dieser Anschauung, die besonders bei den

1) Siehe darüber des Verfassers Aufsatz in Goltdammers Archiv. B. 61.

Beratungen der deutschen Strafrechtskommission[1]) Anhänger gefunden hatte, und welche in einem ungarischen Entwurfe[2]) zum StGB. derart gebilligt erscheint, daß die Auslieferung ungarischer Staatsbürger an Gerichte fremder Staaten vorgeschlagen wurde —, verschlossen sich auch die Senate der königlichen Kurie nicht. Es kamen hauptsächlich solche Fälle zur Entscheidung, in welchen die Straftat in anderen Ländern der Monarchie vollbracht wurde. Der höchste Gerichtshof entschied die Frage stets aus dem oben erwähnten Gesichtspunkte, und es wäre ganz verfehlt, aus den Entscheidungen auf irgendwelche Tendenzen politischer Natur zu deuten. — Die Entscheidung erfolgte in der Weise, daß vom Gesichtspunkte der Anwendung der Strafgesetze jedes Mitglied des Personales der in den Ländern der ungarischen Krone dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen, in Ungarn als öffentlicher Beamter zu betrachten ist, und in dem den letzteren gebührenden erhöhten strafrechtlichen Schutz teilhaftig wird. (Verleumdung.) Das Wesentliche ist hier darin zu finden, daß die Eisenbahn auch dem inländischen Verkehr dienen muß, der Sitz der obersten Leitung ist jedoch nicht entscheidend (Entscheidung 7489. 7. XI. 1913). — Zur Sicherung des Erfolges des Strafverfahrens trägt auch jene Entscheidung bei, nach welcher festgestellt wurde, daß die Inwohner Kroatiens und Slawoniens für Ungarn nicht als Ausländer gelten, — demzufolge, wenn solche auf ungarischem Gebiete eine Straftat begehen und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens sich in ihrem eigenen Lande aufhalten, eine Intervention des Justizministers zwecks Einleitung des Auslieferungsverfahrens[3]) unnötig ist (208. 9. I. 1914). Der Begriff des Staatsbürgertums ist also einheitlich für sämtliche Länder der ungarischen Krone zu betrachten, die Autonomie Kroatiens auf dem Gebiete des Strafrechtes steht dieser Auffassung keineswegs entgegen. Bei der Qualifizierung eines durch einen Ausländer in Ungarn vollbrachten Deliktes sollen die Bestimmungen des ungarischen Strafgesetzes als maßgebend betrachtet werden, und nicht die Anordnungen des Staates, in welchem der Täter seinen Wohnsitz hat. (Distanzdelikte.) Die Ehrenbeleidigung, die durch einen aus Österreich nach Ungarn gesandten Brief begangen wurde, war im Sinne des ungarischen StGB.s (§ 261) als Vergehen zu behandeln, trotzdem daß die Ehrenbeleidi-

1) Siehe den Entwurf eines deutschen StGB.s nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, Berlin 1914, S. 2, Weltverbrechen usw.

2) Siehe Bernoláks Entwurf zum ungarischen StGB. (§ 2) und unter Anm. 1) zitierten Aufsatz.

3) Ungarische StPO. § 471.

gung nach österreichischem Rechte nur eine Übertretung bildet. Das Strafverfahren ist in solchem Falle auf Anordnung des ungarischen Justizministers einzuleiten (StGB. § 5, StPO. § 471) (Entscheidung 7490. 7. XI. 1913). Die Bestimmungen des ungarischen StGB.s sind auch dann anzuwenden, wenn der Täter ungarischer Staatsbürger ist und eine durch ungarische Gesetze als Straftat betrachtete Handlung auf einem solchen Staatsgebiete begeht, auf welchem die österreichisch-ungarischen Konsuln über Staatsbürger der Monarchie richterliche Gewalt ausüben. Ein auf ottomanischem Staatsgebiete vollbrachtes Delikt ist aus dem Gesichtspunkte des anzuwendenden Rechtes so zu betrachten, als wenn dies auf ungarischem Staatsgebiete geschehen wäre (Entscheidung 3759. 20. III. 1913)[1].

Bei der Interpretation des Wesens des Vorsatzes ließ sich die königliche Kurie in letztem Jahre in keine theoretischen Ausführungen ein. In den Entscheidungen betreffs des Wesens und der Natur des Vorsatzes werden einige neue Prinzipien aufgestellt. Ob jemand die Tat vorsätzlich begangen hat, kann nur nach Beurteilung der Nebenumstände seines Handelns entschieden werden. Es ist hierbei von keiner Bedeutung, wenn bei den Mittätern das absichtliche Handeln sich zweifellos offenbarte, denn der Vorsatz und die Eigenheiten desselben (böse Absicht usw.) sind bei jedem Delinquenten selbständig zu untersuchen. Als Nichtigkeitsgrund wurde das Resumée des Verhandlungspräsidenten erklärt, in welchem dieser den Geschworenen eingeschärft hatte, daß, wenn sie bezüglich des Anstifters die Frage der Premiditation bejahen, diese dann auch bei dem Täter als vorliegend zu betrachten haben (Entscheidung 7. I. 1914 Nr. 94). Es ist eine Entscheidung möglich, in welcher die Anstiftung zum Mord und andererseits betreffend des Täters allein der vollendete Totschlag festgestellt ist (Entscheidung 6645. 27. X. 1914). Diese Ansicht gilt nun als ständige Rechtsprechung, und im Gegensatze zu früheren Erkenntnissen (Entscheidung a. J. 1911 Nr. 6433) wird der Vorsatz in mehreren neuen Entscheidungen zu einem individuellen Willensentschluß qualifiziert, welcher bei jeder einzelnen Person unter verschiedenen seelischen Einflüssen zustande kommt. Der bei dem einen Mittäter entstandene Vorsatz, das Ergebnis eines mit der Person unzertrennlich zusammenhängenden Herganges, wirkt auf andere Individuen nicht (Entscheidung 15. X. 1914 6369).

Bei der Auslegung des Begriffes der Fahrlässigkeit wird dem

---

1) Wir beziehen uns auf die inzwischen in der Türkei teilweise aufgelösten Kapitulationen.

auch in der neueren Literatur hervorgehobenen Bestreben, die persönlichen Eigenschaften und Kenntnisse des Täters als maßgebend zu betrachten, womöglich Genüge geleistet. Zur Feststellung des Vorhandenseins der Fahrlässigkeit ist es hinreichend, wenn der Angeklagte infolge seiner persönlichen Erfahrungen und Sachkenntnisse die Möglichkeit der Verwirklichung eines die Rechtsordnung verletzenden Ereignisses voraussehen konnte und dieses doch durch ein wissentliches Handeln oder durch Vernachlässigung seiner Pflichten hervorruft resp. nicht verhindert. Das Voraussehen der Möglichkeit eines Unfalles überträgt auf den Täter die Verpflichtung, dem Eintreten der Rechtsverletzung mit angemessenen Mitteln entgegen zu treten. — Unterläßt er dies, so ist beim Eintreten des Unglückfalles nicht entscheidend, wodurch dieser hervorgerufen wurde, denn durch Vernachlässigung seiner Pflichten, durch Nichtanwendung der nötigen Sorgfalt und Vorsicht hat der Täter die Tatbestandsmerkmale des fahrlässigen Handelns verwirklicht (Entscheidung 1698. 10. III. 1914). Unter diesen Voraussetzungen erachtete die königliche Kurie selbst jenen Umstand für unwesentlich, daß zur Hervorrufung des rechtsverletzenden Ereignisses auch die Unvorsichtigkeit des Verletzten beigetragen hatte (Entscheidung 6200. 11. IX. 1913). Derjenige, dessen Handeln bei seinen Mitmenschen eine Gefahr hervorrufen kann, hat stets auch damit zu rechnen, daß er mit Individuen zusammen trifft, denen gegenüber man — infolge ihrer körperlichen oder psychischen Mängel — eine gesteigerte Sorgfalt anwenden muß. —

Bei der Beurteilung der Schuld- und strafausschliessenden Tatumstände, legte die Kurie stets großes Gewicht auf eine sorgfältige Prüfung der konkreten Verhältnisse. Die Relativität der Notwehr und Notstandshandlungen, die das geltende StGB. nicht fordert, welche aber auch in den neuen Vorentwürfen zum Tatbestandsmerkmale als nötig aufgestellt wird, fand in mehreren Entscheidungen seine berechtigte Würdigung[1]). Als für nicht rechtswidrig kann nur jene, in Notwehr begangene Handlung erklärt werden, welche zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes notwendig war: „Ist aber der Angriff auch durch bloßen Widerstand oder mittels eines minder gefährlichen Werkzeuges zurückzuweisen, so ist die Schädigung nicht straflos. Die Notwendigkeit der durch den rechtswidrig Angegriffenen vollbrachten Handlung ist stets mit Betracht der Natur und Stärke des Angriffs und der übrigen

1) Diese Anschauung machte sich auch die deutsche Rechtsprechung zu eigen. Welches Maß und welche Art der Verteidigung zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist, hängt lediglich von der Art und dem Maße des Angriffs ab. Reichsmilitärgericht II. 15. 6. 12 usw.

konkreten Tatumstände zu beurteilen. (Entscheidung 20. XII. 1913. 8743.[1]). — Als anerkanntes Prinzip gilt es in der ungarischen Rechtsprechung, daß der rechtswidrig Angegriffene zur Abwehr des Angriffes auch dann berechtigt ist, wenn er sich auch durch ein Entweichen dem Angriffe entziehen könnte. — (7223 1886). Für unanwendbar gilt aber dieser Grundsatz für Fälle, wo der Vater der Angreifer seines Kindes ist. Wenn unter solchen Umständen ein Kind sich gegen den Vater vergeht, obwohl er dem Angriffe durch ein Entlaufen ausweichen konnte, wodurch er doch keine moralische Einbuße erlitten hätte, so liegt kein Grund zur Ausschließung der Rechtswidrigkeit vor. Keinesfalls kann sich aber der Täter bei gegenseitigen Schlägereien auf Notwehr berufen. (Entscheidung 17. VI. 1914. — 4301). Andererseits war die Kurie darüber im Klaren, daß die Straffreiheit bei einer Überschreitung der Notwehr, wenn dies aus Furcht oder Bestürzung erfolgte, keiner engherzigen Interpretation unterworfen sein darf Es kam die Auffassung zur Geltung, daß das Maß der notwendigen Abwehr und so auch die ruhige und kaltblütige Beurteilung der Lage und Umstände von Personen nicht gefordert werden kann, die sich gegen ihre körperliche Unversehrtheit oder gar gegen ihr Leben gerichtete Angriffe längere Zeit hindurch wehren mußten. Als straffrei wurde in solchen Fällen der Übergang der Abwehr zum Angriffe auch dann erachtet, wenn der rechtswidrige Angriff von Seite des Gegners schon aufgehört hat. (Entscheidung 26. V. 1914. — 3733[2]).

Bezüglich des Rechtsirrtumes vertritt der oberste Gerichtshof auch die vom deutschen VE[3]) gebilligte Auffassung, welche zwischen strafrechtlichem und nicht strafrechtlichem Irrtum unterscheidet und letzteren als für strafbefreiend erachtete. Betrifft der Irrtum des Täters wesentliche privatrechtliche Anordnungen, so hebt dieser die Strafbarkeit auf. Es wurde das Vorhandensein des Diebstahls verneint in einem Falle, in dem der Angeklagte im Irrtum war, wessen Eigentum die weggenommene Sache ist: denn wenn jemand über Gegenstände im Bewußtsein verfügt, daß diese zu seinem Eigen-

---

1) So auch das deutsche Reichsmilitärgericht (17, 58). „Entscheidend ist, ob dem Angegriffenen noch andere Mittel zur Abwehr des Angriffs zu Gebote standen und ob diese ausreichten, den Angriff erfolgreich abzuwehren. —"

2) Die entgegengesetzte Ansicht vertritt das deutsche RG. „Solange der Angriff dauert, dauert das Recht der Verteidigung. Erst wenn der Angriff beendet ist, ist Notwehr begrifflich nicht mehr möglich." RG. I. 22. 5. 13.

3) § 61. VE Dieser Standpunkt wird durch die Strafrechtskommission aufgegeben. (Beratungen S. 14).

tume gehören, so fehlen bei ihm Wissen und Wille der Rechtswidrigkeit: u. z. das Bewußtsein, daß er eine fremde Sache aus dem Besitze eines anderen sich rechtswidrig angeeignet hatte.

Die schwierigste Aufgabe hat der höchste Gerichtshof in den Fällen, wo es sich um die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit des Täters handelt. Die unzweckmäßige Fassung der betreffenden Anordnung (§ 76) des gegenwärtigen StGB's. ruft zum größten Teile diese Schwierigkeiten hervor. Die Willensfreiheit des Täters, resp. die Beschränkung dieser Freiheit sind Begriffe, für deren Feststellung oft die Hilfsmittel fehlen. Die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten wird überhaupt als eine Rechtsfrage betrachtet, und demzufolge bildet sie — von der königl. Kurie überprüfbar — oft das Objekt höchstrichterlicher Entscheidungen.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Beschlüsse, welche das Verhältnis der Trunkenheit zur Unzurechnungsfähigkeit präzisieren. Es wurde diesbezüglich dahin entschieden, daß die Trübung des Bewußtseins, welches bei jemanden im Falle der Trunkenheit zeitweise sich einstellt, und auch der Mangel, sowie die Beschränktheit der freien Willensentscheidung, der völligen Unzurechnungsfähigkeit nicht gleichgestellt werden kann. (20. I. 1914. 438). Die Gründe der Unzurechnungsfähigkeit müssen stets und unmittelbar bei der Begehung der Straftat vorliegen, um eine Straflosigkeit hervorzurufen. (E. 2. XII. 1913 8081). Dies kann natürlich nur nach Berücksichtigung sämtlicher Begleiterscheinungen festgestellt werden. Nach den allgemeinen Erfahrungen und nach den Regeln der Logik muß in der Frage der Unzurechnungsfähigkeit die Entscheidung des Richters fallen. (E. 11. III. 1914. 1752). Es ist entschieden zu wünschen, daß bei der Reform des StGBs. die Freiheit der Willensentscheidung als eine Bedingung der Zurechnungsfähigkeit nicht mehr in Frage komme. — Der unfruchtbare Kampf zwischen Determinismus und Indeterminismus sollte endlich vom Gebiete des praktischen Strafrechts ferngehalten werden!

Im Gegensatze zur Unzurechnungsfähigkeit, deren Ursachen durch physische oder psychische Mängel des Täters hervorgerufen werden müssen, steht das Handeln in starker seelischer Aufwallung, welche als Strafmilderungsgrund durch die ungarische Kurie nur dann betrachtet wird, wenn sie durch, vom Täter unabhängige Umstände hervorgerufen wurde. Die Ursache der Entstehung einer seelischen Aufwallung darf nicht aus den persönlichen Eigenschaften des Täters hervorgehen, sondern von außenstehenden, jedoch mit seiner Person zusammenhängenden Begebenheiten herrühren, welche die

Entstehung des Vorsatzes und seine sofortige Ausführung veranlassen. (Totschlag). (E. 26. V. 1914. 3757).

Bezüglich der Teilnahme an einer strafbaren Handlung erfolgte im vergangenen Jahre eine Entscheidung, in welcher die ungarische Kurie ihre Ansicht über die Anstiftung festlegte. Das Hauptgewicht wurde auf die bestimmende Wirkung des Handelns der Anstifter gelegt. Die einfache Aufforderung zur Begehung einer Urkundenfälschung wurde als Anstiftung erachtet, da es zwischen Anstifter und Angestifteten infolge der zwischen den beiden bestandenen Verhältnisse, die Aufforderung selbst ihre bestimmende Wirkung hatte. Mit Recht wurde hervorgehoben, daß der Tatbestand der vorsätzlichen Anstiftung bei einer intellektuell niedrigstehenden Person auch schon durch eine einfache Aufforderung konsumiert werden kann. (Entscheidung 11. IX. 1914. 5761).

Das Verhalten gewisser Abgeordneter im ungarischen Abgeordnetenhause, die sich in der Hitze des politischen Gefechtes selbst gegen die körperliche Unversehrtheit der Mitglieder der Gegenpartei vergriffen, gab der ungarischen Kurie Gelegenheit, Wesen und Inhalt des Immunitätsrechtes und die bezüglichen maßgebenden Gesichtspunkte, der Öffentlichkeit mitzuteilen. Bezüglich des Begriffes der Immunität, der den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaft zusteht, wurde festgestellt, daß diese sich nur auf eine solche Tätigkeit des Mitgliedes erstreckt, welche er im gesetzgeberischen Wirkungskreise ausübt, oder die mit dieser Tätigkeit in natürlichem und nahem Zusammenhange steht. In diesem Wirkungskreise wird das Mitglied des ungarischen Reichstages nur durch die Maßnahmen der Hausordnung beschränkt. Betreffend des Inhaltes der Immunität hielt es die ungarische Kurie für angemessen, darüber zu entscheiden, ob nur die in Worten, oder aber auch die tätlich begangenen strafbaren Handlungen der Reichstagsmitglieder, wenn sie während der Dauer der Sitzungen begangen wurde, durch das Immunitätsrecht gedeckt werden. — Diese Frage ist durch die Gesetzgebung bisher ungelöst geblieben, so daß das Gericht im gegebenen Falle eine prinzipielle Entscheidung des Abgeordnetenhauses als maßgebend erachten mußte. Es wurde bestimmt, daß die Immunität sich sowohl auf mündliche Äußerungen, wie auch auf andere Art der Tätigkeit des Reichstagsmitgliedes erstreckt. Andererseits wurde festgestellt, daß diese Immunität der Parlamentsmitglieder keineswegs alle solche Handlungen letzterer — ohne Unterschied auf Eigenschaft Ziel oder Tendenz — deckt, welche in einem der beiden Häuser des Parlaments, während der Sitzungen vollstreckt wurden. Die Immunität kann nicht allein

schon aus dem einzigen Grunde zugestanden werden, wenn eine Handlung sich unter den obigen Umständen abspielte, sondern es wird auch gefordert, daß das Reichstags-Mitglied in dieser Eigenschaft sich geäußert oder gehandelt habe. Aus diesen Prinzipien kann nur gefolgert werden, daß die Immuntät allein jenem Parlamentsmitgliede als Recht zusteht, welches in der gesetzgeberischen Tätigkeit seinem Berufe entsprechend teilnehmend, mit dieser Teilnahme in ursächlichem Zusammenhange stehende Tätigkeit entfaltet. In einer solchen Betätigung kann das Parlamentsmitglied nur durch die Hausordnung beschränkt werden, — hingegen müssen Handlungen, die das Leben oder körperliche Unversehrtheit anderer Anwesenden gefährden, die also als gemeingefährlich zu betrachten sind, einer völlig verschiedenen Behandlung unterworfen werden. Der strafrechtlichen Verfolgung dieser letzteren Handlungen — sobald das Parlament seine Einwilligung erteilt, — steht also nichts entgegen. Gemeingefährliche Handlungen (das Herumschleudern von Büchern, Tintenfässern usw.) verstoßen schwer gegen das Prinzip der Redefreiheit; Handlungen, die auf die Vernichtung der Grundprinzipien des Parlamentarismus abzielen, können nicht in Schutz genommen werden.

Dem grundsätzlichen Standpunkt der ungarischen Kurie kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Natürlich wird in den konkreten Fällen noch entschieden werden müssen, ob jene Handlungen, die in Frage kommen, in der Teilnahme „an der gesetzgeberischen Arbeit“ vollbracht wurden, und ob sie „aus einer mit dieser Teilnahme in natürlichem Zusammenhange stehenden Tätigkeit entspringen“. Leicht dürfte diese Lösung nicht werden, und das entscheidende Wort wird bei der Überprüfung der Rechtsfrage erst bei der königl. Kurie fallen.

B. In Bezug auf die oberstrichterlichen Entscheidungen, welche Fragen aus dem besonderen Teile des StGB's. ordnen, sind in erster Reihe die Rechtssätze zu erwähnen, welche bei den im Widerstande gegen die Staatsgewalt entstandenen Strafangelegenheiten aufgestellt wurden. Die Vorzeichen des, vor kurzer Zeit in Wirksamkeit getretenen Gesetzes über den strafrechtlichen Schutz der Behörden (Ges. XL. a. d. J. 1914) lassen sich in der Judikatur schon deutlich erkennen. Eine Tendenz zur Ausdehnung des Begriffes der „Amtsperson“ tritt zu Tage [1]), welche manchmal auch zu Übertreibungen führt. Die

1) Siehe darüber Begründung §§ 4—6 des neuen Gesetzes, amtliche Ausgabe S. 15 und ff. Vergl. auch österr. Kassationshof. Entscheidung 8. III. 1913. Kr. IV. 505/12. Staatsbedienstete, deren dienstliche Tätigkeit ausschließlich aus der Ausübung ihres Handwerks besteht, sind nicht öffentl. Beamte im Sinne der §§ 110 und 153 StGB.

Nachtwächter der Dörfer werden stets als Träger öffentlicher Ämter betrachtet, auch dann, wenn sie keinen amtlichen Eid leisteten. (Entscheidung 2. XII. 1913. 8074).

Für zutreffender kann schon jene Entscheidung gehalten werden, nach welcher der Lehrer einer staatlichen Elementarschule als Amtsperson gilt, da er doch mit dem Unterricht, mit welchem er durch den Staat betraut wurde, eine verwaltende Tätigkeit ausführt. (Entscheidung 13. I. 1914. 286).

In zahlreichen Entscheidungen war die ungarische Kurie genötigt, sich mit Strafangelegenheiten wegen Aufwiegelung und wegen Landfriedensbruches zu befassen. Große Ereignisse, welche Mitte des vergangenen Jahres mit der entsetzlichen Mordtat zu Tage traten, ließen ihre Vorzeichen schon seit längerer Zeit spüren. In einzelnen Teilen des Landes, besonders in welchen die serbische Bevölkerung in der Mehrzahl ist, waren Aufwiegelungen an der Tagesordnung.

Die Erfahrungen zeigen, daß die prinzipiellen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes von jenen Rechtsgebieten am ehesten benötigt werden, welche durch das Gesetz unzutreffend oder den gegenwärtigen Umständen nicht mehr entsprechend geregelt werden. Die Anordnungen des ungarischen StGBs. betreffend die Verleumdung und Ehrenbeleidigung gehören zu den mangelhaftesten Maßnahmen unseres Strafrechtes[1]). Wenn dessenungeachtet sich die ungarische Kurie verhältnismäßig in wenigen Entscheidungen mit dieser Rechtsmaterie befaßte, so darf nicht übersehen werden, daß in Verleumdungs- und Ehrenbeleidigungsprozessen die oberste Instanz regelmäßig die Oberlandesgerichte bilden. Nur wenn infolge des Hinzutrittes etwaiger qualifizierender Umstände (die Tat war durch die Presse begangen, der Beleidigte ist ein öffentlicher Beamter usw.) solche Delikte in die Kompetenz der Landesgerichte gehörten, kam die ungarische Kurie in die Lage, den Rechtsstreit durch ihre Entscheidung zu schlichten. — Bezüglich der Entscheidungen der ungarischen Kurie in Verleumdungssachen ist zu unterscheiden zwischen solchen, die sich mit der Handlung aus dem Gesichtspunkte des Täters befassen, und zwischen solchen, die die Rechtsfragen der Tat seitens der verleumdeten Person im Auge behalten. So wird Verleumdung auch als vorhanden betrachtet, wenn der Angeklagte von der Unwahrheit der inkriminierten Äußerung keine Kenntnisse besaß, — dieser Umstand wurde nur als Strafmilderungsgrund erachtet. Ebenso, wenn der Täter zur Wahrung

1) Über das neue, vor einigen Monaten in Kraft getretene Gesetz (XLI. a. d. J. 1914) siehe des Verfassers Aufsatz in Liszt's Zeitschrift, Band 36, Heft 4.

allgemeiner Interessen beizutragen glaubte, als er die Verleumdung beging. — (Entsch. 12. V. 1914. 3360). Was die Verleumdung vom Gesichtspunkte des Verleumdeten anbetrifft, so hob die ungarische Kurie in ihrer Entscheidung hervor, daß es kein Tatbestandsmerkmal bildet, die Namensbezeichnung des Verleumdeten anzuführen, es genügt schon eine solche Gruppierung der hervorgebrachten Behauptungen, welche die Person des Verleumdeten leicht erkennen läßt. (Entscheidung 3. XII. 1913). — Zum Tatbestande der Verleumdung forderte das ungarische StGB. (§ 258), daß der Täter die inkriminierte Behauptung vor mehreren Personen aufgestellt habe. Dieses Erfordernis erschwerte es dem Gerichte oft, ein dem Rechtsgefühl entsprechendes Urteil zu fällen. Unter mehreren Personen mußte nach der Auffassung der ungarischen Kurie wenigstens die Zahl von drei Personen verstanden werden[1]). Dieselbe Handlung, welche vor zwei Personen nur als eine, mit einer bedeutend leichteren Strafe angedrohten Ehrenbeleidigung betrachtet werden könnte, bildete schon mit Hinzutritt einer weiteren Person eine Verleumdung[2]). — Die Gerichte haben sich im Interesse der materiellen Wahrheit in den krassesten Fällen oft mit verschiedenen Fiktionen geholfen. Die ungarische Kurie aber stellte sich den Umdeutungen der Gesetzesbestimmung stets entgegen. Es wurde hervorgehoben, daß unter „Anwesenheit mehrerer Personen" nicht nur die Anwesenheit in physischem Sinne zu verstehen sei, sondern es wird auch erfordert, daß die verleumderische Erklärung von „mehreren" zur Kenntnis genommen wurde, denn nur in solchen Fällen kommt das charakteristische Merkmal der Verleumdung zur Geltung, nach welchem der gute Ruf jemandens vor einer größeren Anzahl von Menschen angegriffen wird. (Entsch. 14. I. 1914. 273).

Bei der Beurteilung von Ehrenbeleidigungsfällen zeigte sich schon öfters die Notwendigkeit, über Wesen und Grenzen des häuslichen Züchtigungsrechtes Feststellungen zu treffen. Jüngstens bestimmte die ungarische Kurie daß dem Arbeitsleiter gegenüber seinen Arbeitern kein häusliches Züchtigungsrecht zusteht. Entscheidung 11. XI. 1913. 7559[3]).

Ein viel bestrittener Begriff ist auch die „Erwiderung auf der Stelle" bei den Ehrenbeleidigungen. Im Gegensatze zur ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts[4]) entschied sich die ungarische

1) Plenar — Entscheidung Nr. 38.

2) Das neue Gesetz betr. der Schutz der Ehre ließ diese Distinction fallen.

3) Ähnlich Oberlandg. Frankfurt 15. II. 1912., wo aber der Irrtum im Vorhandensein eines Züchtigungsrechtes als ein Irrtum über eine privatrechtliche Norm angesehen wird.

4) Siehe z. B.: R. G. III. 1880. VI. E. 2 81.

Kurie dafür, daß eine „Erwiderung auf der Stelle“ bei, durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen begrifflich ausgeschlossen sei. (Entscheidung 14. X. 1913. 6958). Die letztere Auffassung scheint eher mit den konkreten Begleitumständen, unter welchen gewöhnlich solche Handlungen begangen werden, gerechnet zu haben. — Auch im Sinne des ungarischen StGB's. (§ 275, neues Gesetz § 19) ist dem Richter die Befugnis eingeräumt, bei wechselseitigen Ehrenbeleidigungen die Straftaten der beiden Parteien miteinander zu kompensieren. Das Gericht kann also die eine oder beide Parteien von der Strafe befreien. Diese speziale Konstruktion darf aber nur bei Ehrenbeleidigung vorgenommen werden; es wurde das Urteil, das bei wechselseitigen Körperverletzungen die Parteien von der Strafe befreite, als gegen die Strafgesetze verstoßend aufgehoben. (Kurie 19. XI. 1913).

Durchsieht man die neueren Entscheidungen der ungarischen Kurie bei Körperverletzungsdelikten, so wird sich eine entschiedene Neigung zur Feststellung der Erfolghaftung zeigen[1]) Es wurde in mehreren Entscheidungen hervorgehoben, daß der Täter bei der Körperverletzung für den Erfolg seiner Tat nach der konkreten Dauer der Heilung haftet. Auch der Umstand, daß der Verletzte eine ärztliche Behandlung nicht in Anspruch genommen, und daß seine Genesung infolgedessen eine längere Zeit beanspruchte, kann nur als Strafmilderungsgrund dienen — es sei denn, daß er die Heilung absichtlich verzögert hat. — (Entscheidung 22. XII. 1913. 8646). — Dieser Grundsatz wird dann auch in einer anderen Entscheidung auch im Allgemeinen ausgesprochen: „Bei absichtlicher Verletzung des Körpers einer anderen Person — heißt es dort — haftet der Täter nach dem Erfolge“. Von keiner Bedeutung ist es bei der Qualifizierung der Tat, daß die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten eine noch beizeiten vorgenommene Operation beseitigt hätte. (Entscheidung 2. XII. 1913. 8123). Selbst als Milderungsgrund kann es nicht angenommen werden, wenn der eingetretene Erfolg den, durch den Täter beabsichtigten Erfolg „bei weitem überschritt“. — (Entscheidung 27. V. 1914. 3776). — Ist infolge einer vorsätzlich begangenen Körperverletzung noch ein anderer, vom Täter weder gewollter noch vorausgesehener unerlaubter Erfolg eingetreten, so ist auch der Letztere als vom Täter vorsätzlich verursacht zu betrachten. Der Angeklagte hat ein Glas an den Kopf des A. geworfen, und ihn damit verletzt; einige Splitter

1) Diese mit den Tendenzen der neueren Ideen nicht ganz übereinstimmende Theorie gewinnt seltsamerweise an Anhängern. Bezügliche Literatur siehe bei v. Liszt Lehrbuch § 36, Schuldformen.

des Glases fliegen ins Auge B.s, wodurch auch dieser schwere Verletzungen erleidet. Der Angeklagte wird durch die ungarische Kurie wegen zwei vorsätzlicher Körperverletzungen verurteilt, da durch sein vorsätzliches Handeln zwei Personen verletzt wurden. Die Entscheidung wird damit begründet, daß die Verletzungen durch dieselbe physische Tätigkeit hervorgerufen wurden, und wenn auch die Absicht des Täters nicht auf die Verletzung von B. hinzielte, — da dieselbe Handlung aber nicht teilweise vorsätzlich, teilweise fahrlässig begangen werden kann, beide rechtswidrige Erfolge als vorsätzlich hervorgerufen anzusehen waren. (Entscheidung 16. XII. 1913. — 8452). Es ist hier nicht am Platze, die Richtigkeit oder das Fehlerhafte dieser Entscheidung nachzuweisen. Soviel soll aber dennoch bemerkt werden, daß der in der Entscheidnng aufgestellte Grundsatz nicht als allgemeingültig angenommen werden darf.

Auf die Voraussicht des schwereren Erfolges[1]) der doch bei Körperverletzungen eine entscheidende Rolle zufällt, erstrecken sich die Entscheidungen der königlichen Kurie nicht. Dieser Begriff als Tatbestandsmerkmal wird aber bei den fahrlässigen Körperverletzungen hervorgehoben; wo der Gegensatz zwischen der Voraussicht, als charakterisierender Umstand bei den vorsätzlichen Handlungen, und zwischen der Möglichkeit einer Voraussicht beim fahrläßigen Handeln betont wird[2]). — Das Überreden zur Begehung einer Handlung (zur Einnahme einer übermäßigen Quantität geistiger Getränke), welche nach den allgemeinen Lebenserfahrungen gesundheitsschädigende Wirkungen ausübt, ist mit der fahrlässigen Herbeiführung der Gesundheitsschädigung gleichbedeutend, sobald der Eintritt des Erfolges durch den Täter vorauszusehen war. (18. II. 1914. 1163. — 28. I. 1914. 619).

Das ungarische StGB. besitzt keine Anordnung, die die Verfolgung jener Handlungen ermöglicht, welche nach dem deutschen Strafrechte den Tatbestand der Nötigung erfüllen. (Deutsches StGB § 240). Durch § 350 des StGB ist nur die Bestrafung der Erpressung möglich, bei welcher Handlung — wissentlich — der Schwerpunkt auf die Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles ruht. Um offen-

1) Siehe Kommissionsberatungen S. 15. Erfolgshaftung.

2) Die Auffassung wird von dem deutschen RG geteilt. „Fahrlässiges Verschulden ist anzunehmen, wenn objektiv der Verlauf von der Ursache bis zur Wirkung sich im Rahmen der täglichen Erfahrungen bewegt und der Täter bei Anwendung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit sich der Erfahrungsmäßigkeit zwischen Ursache und Wirkung und der hierbei möglichen Zwischenursachen nach deren allgemeinem Wesen hat bewußt werden können." (RG. I. 4. 11 12).

sichtlich rechtsverletzende Handlungen bestrafen zu können, bei welchen sich jedoch die gewinnsüchtige Absicht nicht prima facie offenbarte, war die königliche Kurie genötigt, dieses Tatbestandsmerkmal einer ausdehnenden Interpretation zu unterziehen. Ihre heilsame Absicht führte nicht selten zu recht seltsamen Konsequenzen. So wird z. B. der Angeklagte wegen Erpressung für schuldig erkannt, welcher jemanden durch Drohung zur Zurücknahme seiner wegen Verleumdung erstatteten Anklage nötigt, da die Beschaffung eines Vermögensvorteiles darin erblickt wurde, daß der Täter sich auf diese Weise von dem Vermögensschaden, den er durch Leistung einer Geldstrafe und Prozeßkosten [1]) erleiden würde — befreien wollte. (E. 11. II. 1914. 986). Schon aus diesem Beispiele ist es ersichtlich, zu welch' unhaltbaren Schlüssen die Mangelhaftigkeit eines Strafkodexes den Gerichtshof bewegen kann, sobald der letztere, seinem Rechtsgefühle nachgebend, das Unrecht nicht straflos lassen will.

Auch die Anordnung des ungarischen StGBs. betreffend der Unterschlagung bedarf einer wesentlichen Reform. Der bezügliche § 355 StGB., welcher die Verpfändung einer sich im Besitze oder im Gewahrsam des Täters befindlichen fremden Sache ausdrücklich für eine Unterschlagung erklärt, verursachte, daß in der Rechtsprechung eine jede Verpfändung der mit Aufrechterhaltung des Eigentumsrechtes erworbenen, beweglichen Gegenstände, als Unterschlagung zn qualifizieren ist. Die Kurie fordert als Tatbestandsmerkmal nur noch das Bewußtsein bei dem Täter, daß er sich die Sache mit Vorbehalt des Eigentumsrechtes verschafft hat. (E. 29. X. 1913. 7292). Auch das Vorhandensein dieses Umstandes wird mittels Fiktionen präsumiert. (E. 15. IV. 1914. 2628). Nicht minder ist der Pfandgläubiger nach der ungarischen Rechtsprechung wegen Unterschlagung zu bestrafen, wenn er den verpfändeten Gegenstand abermals verpfändet. Des Täters Absicht, das Pfand, sobald es von ihm zurückgefordert wird, zurückzulösen, besitzt keine besondere Bedeutung. (E. 17. III. 1914. 1875). Ähnliche Regeln gelten auch für Unterpfandgläubiger. (E. 2 XII. 1913. 8073) [2]). All' diese Bewegungen umspannen und benehmen

1) Die Verleumdung wird nach den ungarischen Strafgesetzen mit einer Gefängnisstrafe bedroht, die nur in besonders leichten Fällen durch Geldstrafe ersetzt werden kann; diese Tatsache wird in der obigen Entscheidung offensichtlich nicht in Betracht gezogen.

2) Siehe demgegenüber Entscheidungen des RG. V. 1059/1913. Die Verpfändung einer fremden beweglichen Sache ist nicht als Unterschlagung zu betrachten, wenn in dem Verpfänder die Absicht vorliegt, die Sache zurückzulösen, und wenn er auch darüber im Klaren ist, daß die Zurücklösung ihm möglieh sien wird.

die Bewegungsfreiheit des Käufers, den das stete Gefühl, eine strafbare Handlung zu begehen, oft derart beängstigt, daß er sich — ehe er die Betrügereien (die bei den Veräußerungen mit Eigentumsvorbehalt nicht zu den Seltenheiten gehören) des Verkäufers gefallen lassen wird, auf seine Rechte als Käufer verzichtet. — Zu den Reformarbeiten wird es gehören, auch hier eine entsprechende Lösung zu finden, bei welcher die Interessen der beiden Parteien angemessene Würdigung finden. Der durch das deutsche Reichsgericht eingeschlagene Weg (Siehe Anmerkung 1, Seite 182) dürfte dem angestrebten Ziele entgegenführen.

Eine Entscheidung in Angelegenheit eines wegen Hehlerei Angeklagten, kann uns den Beweis dafür liefern, welche entscheidende Bedeutung den konkreten persönlichen Eigenschaften des Täters bei der Qualifizierung seiner Handlung zukommt. Die ungarische Kurie verurteilte wegen Hehlerei einen Angeklagten, der die, durch seine Ehefrau gestohlenen Sachen auf seinen Wagen aufgeladen hat und sie wegschaffte. Der höchste Gerichtshof fand nämlich — im Gegensatze zu dem Oberlandesgerichte — schon das Tatbestandsmerkmal der Hehlerei, die Verschaffung eines Vermögensnutzens durch den Umstand der Besitznahme vor. Diese Auffassung kann aber nur in diesem konkreten Falle als berechtigt anerkannt werden, wo der Täter der Ehemann der Diebin war, und wo die Inbesitznahme der gestohlenen Gegenstände infolge der Beziehungen zwischen beiden Personen, nach aller Wahrscheinlichkeit aus dem Grunde erfolgte, um aus dem Diebstahl gemeinsamen Nutzen zu ziehen (Entscheidung 18. XII. 1913. 7742). Derselbe Tatbestand würde unter geänderten persönlichen Umständen kaum als Hehlerei qualifiziert werden können[1]).

Eher wird der Einfluß der konkreten Umstände durch die Kurie auf die Beschaffenheit einer Handlung bei der Beurteilung eines Betruges wahrgenommen. Die Arglist, welche bei der Täuschung der betrogenen Person vorhanden sein muß, ist auch nur ein Begriff, dessen Inhalt durch den vorliegenden Tatbestand gegeben wird. Ob die Art und Weise, mit welcher jemand in Irrtum gesetzt oder gehalten wird, die Merkmale der Arglist an sich trügen, und ob diese zur Täuschung geeignet waren — kann nur von Fall zu Fall durch das Gericht festgestellt werden. Allerdings kann ein Vorgehen „mala fide“ noch nicht schlechtweg als Betrug qualifiziert werden; jedoch bringt andererseits ein solches Vorgehen des Täters Absicht an's Tages-

1) Auch dem RGericht war die Gelegenheit geboten, über einen ähnlichen Fall zu urteilen. Dasselbe vertritt eine andere Ansicht: Der Vorsatz des Stehlens — meint das RG — und der des Begünstigens können gleichzeitig nebeneinander vorhanden sein. Siehe Näheres in Entscheidung IV. 21. 2. 13.

licht. Der Kommissionär, der das Vertrauen, welches unerfahrene Personen bei Börsengeschäften in ihn setzen, in verbotener Weise aus Gewinnsucht mißbraucht und dasselbe zu seinem Vorteile ausnützt, macht sich eines arglistigen und böswilligen Vergehens schuldig. (Entscheidung 2. XII. 1914. 80/90).

Die große Zahl ungarischer Staatsbürger, welche durch Überreden gewisser Individuen, in der Hoffnung, im fernen Auslande sich ein besseres Fortkommen zu verschaffen, auswanderten, und die erst nach Verlassen Ungarns ihre Irreführung erkennen konnten, machte als Retorsion eine ausdehnende Interpretation des Deliktstatbestandes bezüglich des Verleitens zur Auswanderung notwendig. Was das „Zureden zum Auswandern“ anbetrifft, so erklärt die ungarische Kurie, daß bei diesem Delikte nicht nur die Verbreitung unwahrer Umstände (bezüglich der Lebensverhältnisse im fremden Staate) verstanden wird, sondern auch das Beschönigen der tatsächlichen Umstände genügt, wenn dadurch die Erweckung oder Steigerung der Auswanderungslust bezweckt wird. (E. IV. 1914. 2189). Ferner billigte die ungarische Kurie auch jene Ansicht, laut welcher das Überschreiten der Landesgrenze bei diesem Delikte kein Tatbestandsmerkmal bildet. Die verbotene Handlung wird schon dadurch vollbracht, daß der Täter jemanden zur Auswanderung veranlaßte, betreffs der Reisespesen übereinkam, und diese Person von seinem Wohnorte in der Richtung der Landesgrenze beförderte. (Entscheidung 18. I. 1914. 95). — Ebenso ist auch ein erfolgloses Zureden zur Vollendung des Deliktes als hinreichend zu betrachten. (E. 1. IV. 2189)[1]. Es ist nicht zu bestreiten, daß die strikte Handhabung des Gesetzes gegen die Auswanderung schon zur Vereitelung gewissenloser Untriebe der sich stets vermehrenden Auswanderungs-Unternehmungen, welche im Kreise der niederen Volksklassen schon so viel Unheil angerichtet haben, unbedingt am Platze ist.

II.

Von besonderer Bedeutung sind die Entscheidungen der ungarischen Kurie in Strafangelegenheiten, auf welche die Anordnungen der neueren Gesetze Anwendung finden, denn solche Erkenntnisse dienen stets zur Einpflanzung in das System des bereits existierenden

1) Eine ähnliche Entscheidung wurde auch durch das deutsche RG. getroffen. Der Gegenstand des Unternehmens des Beförderungsbetriebes — heißt es dort — bildet eine Tätigkeit, die sich auf die Beförderung der Auswanderer nach außerdeutschen Ländern selbst erstreckt und die Voraussetzung hat, daß eine Einigung zwischen dem Auswanderer und dem Unternehmer des Inhalts zustande gekommen ist, daß dieser den vom Ersteren gewollten Erfolg: die Beförderung nach dem ins Auge gefaßten Ziel, in einem außerdeutschem Lande herbeiführt. (IV. 2. 7. 12).

Strafrechtes. Das eigentliche Wesen und Bedeutung gewisser neuer Institutionen kann nur mit Zuhilfenahme dieser prinzipiellen Entscheidungen erkannt werden. Bei dem bedingten Aussetzen der Strafvollstreckung, wird die charakterisierende Eigenschaft, die Besserung des Delinquenten in der Zukunft zu ermöglichen — wiederholt hervorgehoben. Das Aussetzen der Strafvollstreckung ordnet die Kurie auch ohne eines darauf hinzielenden Antrages, von Amts wegen an. Entscheidung (18. XI. 1913. 7739), hingegen kassierte sie das Urteil des Landesgerichtes (Plenar-Entscheidung 5. XII. 1913. 8186), in welchem dieses das Urteil des Amtsgerichtes dahin abänderte, daß sie das Aussetzen der Vollstreckung der Strafe beseitigte, obzwar gegen diese Anordnung des Amtsgerichtes keine Rechtsbeschwerde eingelegt wurde.

Ist die ungarische Kurie in vereinzelten Fällen in der Lage, sich mit den Strafangelegenheiten Jugendlicher zu befassen[1]), so dringt in ihren Plenarentscheidungen stets die Auffassung hervor, nach welcher der Strafrichter jugendlichen Verbrechern gegenüber nach ganz besonderen Prinzipien vorzugehen hat. Die Fälle sind sehr vorsichtig auszuwählen, in denen gegen den jugendlichen Täter statt einer rein erziehenden Maßregel eine Freiheitstrafe angewendet werden soll. Die ungarische Kurie betrachtete es stets als einen materiellen Nichtigkeitsgrund, wenn der Gerichtshof auf eine Gefängnisstrafe erkannte, obwohl die Anwendung einer strengeren Maßnahme gegen den jugendlichen Delinquenten sich nicht als notwendig gezeigt hat. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Notwendigkeit vorliegt, den Jugendlichen mit einer schwereren Strafe zu belegen, soll die Individualität, sein allgemeines Verhalten, die Schwere der Tat und die Art der Begehung in Betracht gezogen werden. (Entscheidung 21. IV. 1914. 2775). Mit Anwendung dieser Prinzipien stellte die ungarische Kurie fest, daß das Stehlen von Genußmitteln aus einem geschlossenen Raume, wenn dies aus kindischem Mutwillen erfolgte, kein solch schwerer Fall ist, welcher die Anwendung einer Gefängnisstrafe rechtfertigen würde. (Entscheidung 14. X. 1913. 6974). Die Anordnungen des Jugendgerichtsgesetzes im Interesse der Jugendlichen, sind auch in jenen Fällen unverändert anzuwenden, wenn infolge Zusammenhanges mit der Straftat Erwachsener der ordentliche Gerichtshof in der Strafangelegenheit des Jugendlichen vorgeht. (Entscheidung 15 IX. 1914. 5852). Die Verwahrung, in welcher ein Jugendlicher während der Dauer des Strafverfahrens behalten werden kann, ist eine von der Untersuchungshaft völlig verschiedene Maßregel, und darf in die er-

1) Die oberste Instanz ist in Jugendstrafsachen regelmäßig das kgl. Oberlandesger.

kannte Freiheitsstrafe wie die Untersuchungshaft — nicht mit eingerechnet werden. Letztere ist nichts anderes wie eine, aus der Aufhebung der persönlichen Freiheit, und auf die Sicherung des Erfolges des Strafverfahrens hinzielende Anordnung. Die Verwahrung hingegen ist ausschließlich eine beschützende und verhütende Maßnahme, bei deren Anwendung die Bedingungen, welche zur Anordnung der Untersuchungshaft erforderlich sind, — keine Bedeutung besitzen. Dementsprechend verstößt auch gegen das Gesetz jener richterliche Beschluß, welcher die Prinzipien der Untersuchungshaft auf die Verwahrung anwenden will. — (Entscheidung 15. IX. 1914. 5852).

Das neue, Schwurgerichtsgesetz (Ges. XIII. a. d. J. 1914) eröffnete der Revision der königl. Kurie weite, bisher noch unzugängliche Gebiete. § 35 des Gesetzes ermächtigt die ungarische Kurie in den Fällen, in welchen sie sich die Überzeugung verschaffte, daß die Geschworenen sich betreffs des Wesens der Sache geirrt haben, das Urteil des Schwurgerichtes zu kassieren und zur neuerlichen Verhandlung der Strafangelegenheit dasselbe, oder ein anderes Schwurgericht zu entsenden. Einen solchen Beschluß kann die ungarische Kurie nur von Amts wegen fassen, die Parteien sind zur Beantragung desselben nicht berechtigt. Die ungarische Kurie betrachtete diese Ermächtigung des Gesetzes im ersten Jahre nach seinem Inkrafttreten als ein völlig spezielles, fast diskretionäres Recht. Der höchste Gerichtshof fand es nicht einmal notwendig, eine Motivierung zu erteilen, worin er den Irrtum der Geschworenen erblickte. (Entscheidung 21. IV. 1914. 2729). Eine Praxis, die leicht den Anschein der Willkür erwecken kann!

Mit Zuhilfenahme der obenerwähnten Anordnung übte die königl. Kurie auch des Recht zur teilweisen Kassierung des Urteils der Schwurgerichte. Sobald die ungarische Kurie davon überzeugt ist, daß das Schwurgericht die zugeurteilte Strafe aus Irrtum nicht der Schuld des Täters angemessen hat, so hebt sie den bezüglichen Teil des Urteils auf, und ersetzt ihn mit einer angemesseneren Strafe. (29. IV. 1914. 2947 und 5. V. 1914. 3187). Was im einzelnen Falle als wesentlicher Irrtum gilt, darüber entscheidet die Kurie allein. Entscheidung 9. VI. 1914. 4127 sowie 16. VI. 1914. 4316 u. u.) Eingehende Maßregeln erteilt die königl. Kurie betreffs der Fragestellung an die Geschworenen. Bei Verleumdungen z. B. sind in die auf den Wahrheitsbeweis sich beziehende Tatfrage jene Umstände einzubeziehen, auf Grund welcher die Geschworenen es entscheiden können, ob die Wahrheit der inkriminierten Behauptung bewiesen ist. Anträge der Prozeßparteien, welche darauf hinzielen, daß gewisse

Tatsachen in die Fragen aufgenommen werden sollen, — können nur dann abgewiesen werden, wenn hierfür der Grund im Gesetz vorhanden, oder wenn bezüglich der bezeichneten Tatsache sich bei der Hauptverhandlung keine Daten zeigten. (16. VI. 1914. 4304). Das Abwägen der Beweise bildet die Aufgabe der Geschworenen, aber eine gesetzliche Pflicht des Gerichtshofes ist es, das Beweismaterial den Geschworenen in einer solchen Ausdehnung zur Verfügung zu stellen, daß die erbrachten Tatsachen durch die Geschworenen von allen Seiten geprüft werden können. (Zuletzt zit. Entscheid.).

Nach Inkrafttreten des neuen Preßgesetzes (Ges. XXXIII. a. d. J. 1914) war es notwendig, den Begriff des „politischen Inhalts" der periodisch erscheinenden Zeitungen einheitlich festzustellen, da derselbe das entscheidende Merkmal für die Kautionspflicht bildet. Die ungarische Kurie löste die Aufgabe in dem Sinne, nach welchem es bei der Beurteilung, ob eine in gewissen Zeitabschnitten erscheinende Zeitung politischen Inhalts ist, dem Umstande keine Bedeutung zugemessen werden kann, wessen Meinung im politischen Inhalte wiedergegeben wird. Der Inhalt allein entscheidet über die Kautionspflicht (1. IV. 1914. 2195).

Neue, schärfere gesetzliche Maßnahmen (Ges. XXXIV a. d. J. 1913) schützen auch die Person des Königs vor Beleidigungen. Zur Begehung des in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Deliktes ist nach Entscheidung der königl. Kurie keine spezielle beleidigende Absicht seitens des Täters notwendig; es genügt vielmehr schon der wissentliche Gebrauch eines unehrerbietigen Ausdruckes, sowie die Erkenntnis des Täters, daß seine Äußerungen von beleidigender Beschaffenheit sind.

X.
Nachtrag

Zu der Arbeit von Kurt Boas: „Weiteres zur Alkoholkriminalität".

Brotherus[1]) gibt eine kurze Übersicht über den komplizierten Rausch, dessen Ätiologie und Symptomatologie, berichtet dann kurz über die bisher gemachten Versuche, auf experimentellem Wege die Einwirkung des Alkohols, sowohl kleinerer als größerer Dosen, auf die Psyche zu erforschen — etwas genauer werden die Versuche von Reiß an spontan Berauschten und diejenigen von Tomaschny an Verbrechern, deren Geisteszustand zu beurteilen war, referiert — und geht sodann zu den in Finnland ausgeführten Alkoholversuchen über.

Die Zahl der angestellten Alkoholversuche ist 9; von diesen sind 6 vom Verf. selbst bewerkstelligt worden. Der Zweck sämtlicher Versuche war, den zweifelhaften Geisteszustand bei Verbrechern zu erforschen. — Die Art der Versuchspersonen, soweit dieselben aus der Anamnese und der klinischen Beobachtung festgestellt werden konnte, war folgende: 1 chronischer Alkoholismus mit epileptischen (?) Anfällen in der Anamnese, 1 chronischer Alkoholismus mit komplizierten Rauschzuständen in der Anamnese, 1 traumatische Epilepsie, 1 epileptische Konstitution, 1 Imbezillität, 2 Fälle von Debilität, 1 Amentia (?) und 1 hereditär schwer Belasteter, nach einem früheren ärztlichen Gutachten Hebephreniker, jetzt aber keine besonders psychotischen Symptome zeigend. — Die bei den Versuchen dargereichten Alkoholmengen variierten von 150 bis 250 ccm Spirit. vin. gall. und wurden in zwei oder drei Dosen mit Intervallen von etwa 10—20 Minuten gegeben. — Außer der allgemeinen Beobachtung wurden in den vom Verf. an 6 Personen ausgeführten Versuchsreihen besondere psychologische Versuche angestellt:

1. „Leseversuch"; die Versuchspersonen sollten beim Lesen die Buchstaben a und e streichen und nach je einer Minute wurde an der erreichten Stelle im Text ein Zeichen gemacht — Produktions- und Aufmerksamkeitsprobe.

2. Additionsversuch mit einziffrigen Zahlen.

3. Assoziationsversuch auf gewöhnlicher Weise mit Reizwörtern.

4. In einigen Fällen noch Multiplikations- und Wahlreaktionsversuche.

---

1) W. E. Brotherus: Über die Einwirkung des Alkohols auf Psychopathen. Einige Alkoholversuche.

Vor und nach den Alkoholversuchen wurden entsprechende Kontrollversuche gemacht.

Resultate. In einem Falle (chronischer Alkoholismus mit epileptischen (?) Anfällen in der Anamnese) wurden starke Affektschwankungen und ein epileptischer Anfall ausgelöst; für diese nachher Amnesie. In einem (epilept. Konstitution) dämmerartigen Zustand mit einer optischen Halluzination; nachher sehr leichte Amnesie. In zwei Fällen (Imbezillität, Debilität) starke Reaktion mit Affektschwankungen, Ataxie und Erlahmung; nachher partielle Amnesie, welche sich in dem einen Fall auf den Schlußteil des Versuches bezog, wo bereits scheinbare Aufhellung eingetreten war. In einem Falle (chronischer Alkoholismus) war die psychische Produktion auf allen Gebieten herabgesetzt und nachher bestand partielle Amnesie. In den vier übrigen Fällen war die Reaktion eine sehr leichte, ohne irgend welche auf komplizierten Rausch deutenden Symptome. Amnesie wurde in keinem von diesen, sondern nur in den fünf obengenannten, und auch in jenen nur eine partielle, beobachtet.

Die einzelnen psychologischen Versuche ergaben überhaupt relativ geringe Veränderungen nach dem Alkohol. In den Alkoholversuchen wurde ebenso gut assoziiert wie in den Kontrollversuchen. Die Produktion in den Lese- und Rechenversuchen zeigte oft nach der ersten Dose sogar eine deutliche Steigerung, ausnahmsweise eine Herabsetzung. Nach der zweiten und dritten Dose wurde die Produktion oft schwankend, qualitativ schlechter (mehr Fehler) und quantitativ geringer. Die dynamische Kraft (mit dem Weilerschen Arbeitsschreiber gemessen) zeigte nur in wenigen Fällen eine deutliche Abschwächung.

Die in vielen Fällen leichte Alkoholreaktion sucht Verf., wenigstens teilweise, auf den Einfluß zufälliger, äußerer Umstände zurückzuführen. Alle diejenigen Momente, welche eine „vorübergehende Intoleranz" bedingen, fehlen in diesen Laboratoriumsversuchen, bei welchen im Gegenteil viele auf die Auslösung einer kräftigeren Reaktion gerade hemmend einwirkende Einflüsse in Betracht kamen.

Aus den obigen Versuchen zieht Verf. folgende Schlüsse:

1. Der Alkoholversuch kann zur Aufdeckung einer verborgenen und vermuteten Psychopathie beitragen und also bei der Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände (Verbrecher) von praktischer Bedeutung sein. — Im Hinblick auf die oben genannten negativen Resultate muß man jedoch zugleich sagen, daß:

2. Der komplizierte Rausch doch gar keine notwendige Folge

des Alkoholgenusses bei Psychopathen ist. Diese können sogar eine bedeutende Toleranz gegen Alkohol zeigen.

3. Der Alkohol, sogar in größeren Dosen gegeben, bewirkt nicht mit solcher unbedingten Notwendigkeit eine Erniedrigung der psychischen Produktion auf allen Gebieten, wie aus früheren, auch mit kleineren Alkoholdosen vorgenommenen Versuchen hervorzugehen scheint.

4. Die Einwirkung des Alkohols auf psychische Prozesse hält nicht immer so lange an, wie z. B. Fürer und Rüdin beobachtet haben (24--48) Stunden). In keinem von unseren Fällen dauerte die Wirkung, soweit dieselbe in den psychologischen Versuchen hervortrat, bis zum folgenden Tage.

5. Die schon früher von mehreren Autoren hervorgehobene Bedeutung der eine vorübergehende Intoleranz bedingenden Momente für die Art der Alkoholreaktion wurde auch von diesen Versuchen bestätigt.

Zu den auf Seite 92 mitgeteilten prophylaktischen Maßnahmen des russischen Kriegsministeriums ist noch folgendes ergänzend nachutragen:

Die in Rußland getroffenen durchgreifenden Maßnahmen gegen den Alkoholismus sollen, wie die schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus[1]) schreibt, nicht auf plötzlichen, infolge des Krieges entstandenen Beschlüssen beruhen, sondern auf die Lehren des russisch-japanischen Krieges zurückgehen. Schon im Mai 1914 seien auf Befehl des Zaren folgende Maßnahmen getroffen worden:

Die Vorgesetzten aller Grade haben durch ihr persönliches Beispiel und mit allen zweckdienlichen Mitteln auf Verminderung des Alkoholgenusses in den ihnen unterstellten Einheiten hinzuwirken. Das Erscheinen eines Offiziers in angetrunkenem Zustand, wo es auch sei, insbesondere vor den Soldaten, wird als schweres Vergehen bestraft. Bei allen dienstlichen Obliegenheiten (Wache, Tagesbefehl, Übungen usw.), ebenso wenn die Offiziere sich in Gegenwart der Mannschaften befinden, ist der Alkohol verboten. In den Offizierkasinos ist die Abgabe von alkoholischen Getränken nur bei den Hauptmahlzeiten erlaubt. Den Mannschaften aller Kategorien (Landwehr und Landsturm inbegriffen) ist während des Dienstes der Alkohol verboten. Soldaten, die wegen Alkoholgenusses disziplinarisch bestraft sind, können nicht zu Unteroffizieren befördert werden.

1) Cit. nach München. medizin. Wochenschrift 1915, Feldärztliche Beilage Nr. 12. S. 424.

Kleinere Mitteilungen.

Von H. Groß.

1.

Unser Mitarbeiter, Herr H. Fehlinger in München, sendet mir einen Ausschnitt aus der Schweizer Zeitung „Grütlianer" vom 12. Februar 1915, in welchem es heißt:

„Die ‚abschreckende' Wirkung der Todesstrafe wird durch folgenden, nachträglich in die Presse gelangten Ausspruch des jüngst in Luzern geköpften Wütschert recht deutlich illustriert. Er sagte zur Begründung seiner Tat: ‚Ich habe das Mädchen noch mehr deshalb getötet, damit man mir den Kopf abhaue und ich nicht ins Zuchthaus komme. So bin ich doch des Marters ab. Wenn man die Todesstrafe nicht hätte, hätte ich das Mädchen nicht getötet.' Diese Behauptung wiederholte er durch alle Verhöre und beharrte darauf, als die Richter sie ihm ausreden wollten, so daß das Gericht ‚diesem Verlangen nach der Hinrichtung' in der Reihe der Motive wenigstens die zweite Stelle einräumen mußte."

Diese Äußerungen des Verurteilten sind ein Beleg für das in diesem Archiv (Bd. 7, S. 329) schon vor 14 Jahren Gesagte („Anarchisten und Todesstrafe"). —

Psychologisch interessant ist ein zweiter Ausschnitt aus derselben Zeitung (vom 20. Januar 1915), aus welchem hervorgeht, daß der Verurteilte, welcher konsequent seine Hinrichtung verlangt hat, sozusagen im letzten Augenblick ein Gnadengesuch an den „Großen Rat" eingebracht hat. Es wurde abgewiesen (103 Stimmen gegen 32 bei 6 Enthaltungen) und Wütschert am 20. Januar hingerichtet.*)

Von Dr. Georg Buschan, Stettin.

2.

Mit Blut gezeichnete Karten von Gefangenen. Anzeiger d. Ethnograph. Abteilung des ungar. Nationalmuseums 1907. Jahrg. VI, S. 39. Budapest 1914.

Die ethnographische Abteilung des Ungarischen Nationalmuseums zu Budapest besitzt eine Anzahl Spielkarten, die sich i. J. 1870 Gefangene auf der einstmaligen Szegeder Burg angefertigt haben, um während der Zeit ihres dortigen Aufenthaltes sich die Zeit mit Kartenspielen vertreiben zu können. Da ihnen keine ganzen Papierblätter zur Verfügung standen, so sammelten sie auf ihrem Spaziergange die auf dem Hofe herumliegenden Papierstückchen, klebten diese solange aufeinander, bis sie ein Kartenblatt von entsprechender Größe und Stärke hatten, und malten in Ermanglung von Farbe die erforderlichen Figuren und sonstigen Abzeichen mit ihrem Blute darauf. — Zwei dieser Karten sind abgebildet.

*) Bei der Korrektur dieser Notiz erhalte ich das erste Heft des 28. Jahrg. der „Schweizerischen Zeitschr. f. Strafrecht", in welchem der Fall Wütschert auf Seite 111 ff. genau geschildert wird.

Band 62 3. u. 4. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1915.

Ausgegeben am 14. Juni 1915.

XI.

Die Positivistische Strafrechtsschule.

Von

Dr. **Ladislaus von Thót**

Mitglied der kgl. spanischen und griechischen Akademien, der kgl. italienischen Stesischor-Akademie, der „Académie de Législation de Toulouse", des Kais.-russischen Juristen-Vereins in St. Petersburg, der rumänischen und türkischen, der brasilianischen, equadorischen, salvadorischen und bolivianischen Gelehrten-gesellschaften, Honorarprofessor an der National-Universität von La Plata usw.

(Fortsetzung)

V.

Weitere kriminal-soziologische Theorien.

1. Italienische Schriftsteller.

I. Auf Grund seiner Studien leugnet Orano[1]), daß das Klima auf die Kriminalität von Einfluß sei, und kommt zum Ergebnisse, daß die moralischen und sozialen Faktoren die Hauptursachen des Verbrechens sind; ihre Wirkung könne jedoch durch die Einflüsse einer guten Erziehung beseitigt werden.

II. Obwohl Puglia[2]) die allgemeinen Lehren der kriminal-anthropologischen Schule als richtig anerkennt, bekennt er sich nicht zum Anhänger derselben; denn die Mehrzahl der Verbrecher bestehe nicht aus Geisteskranken und instinktiv perversen Individuen, sondern aus Personen, die infolge des Einflusses veränderlicher Umstände das Verbrechen begingen, also aus Individuen, deren psychische Aktivität durch angemessene Repressivmittel modifizierbar ist. Nach dieser Richtung komme der Erziehung große Bedeutung zu.

Puglia warnt davor, die statistischen Daten ohne weiteres anzunehmen. Es genüge nicht, um die Gesetze der sozialen Erscheinungen aufzufinden, numerische Proportionen aufzustellen. Ein guter Teil jener Ursachen, die zur Entstehung und Veränderung dieser Erscheinungen führen, könne überhaupt nicht in Zahlen ausgedrückt

---

1) „La criminalità nelle sue relazioni col clima." Rom 1882.

2) „La psico-fisiologia e l'avvenire della scienza criminale", Turin 1881; „La nuova fase evolutiva del diritto penale", Neapel 1882; „Prolegomini allo studio del diritto repressivo", Turin 1883.

werden; übrigens gibt es noch viele andere solche Ursachen, die auch den fleißigsten Beobachtern entgangen sind.

Nichtsdestoweniger gibt Puglia zu, daß für den Bereich der moralischen und sozialen Wissenschaften die Statistik dieselbe Bedeutung hat, wie in den Naturwissenschaften die empirische Methode. Allerdings kann man nach Puglia die statistischen Daten zum Beweise entgegengesetzter Theorien verwenden, wenn man nicht genügend in die innere Entwicklung des sozialen Lebens eingedrungen ist.

Aus dem Umstande, daß der größte Teil der Verbrecher zu den Gelegenheitsverbrechern gehöre, leitet Puglia ab, daß die Ursachen des Verbrechens mehr in den sozialen als in anthropologischen Faktoren liegen.

Durch diese Erwägungen wird Puglia, der übrigens seit kurzem zur sogenannten dritten Schule hört, zu folgenden Ergebnissen geführt: 1. Die Repression ist nicht, wie Ferri behauptet, wirkungslos; 2. durch ort- und zeitgemäße soziale Reformen kann eine Verminderung der Kriminalität herbeigeführt werden.

III. Nach G. Longo[1]) sind die Empfindung, der Intellekt und der Wille die Grundformen der menschlichen Aktivität. Die freiwillige Handlung des Menschen kann das Gute auf zweierlei Art verwirklichen: die innere Freiheit produziert die Moralität, die soziale Freiheit das Recht. Dies der Unterschied zwischen Moral und Recht. Da die Handlung in ihren Ursachen, ihren Wirkungen und ihrem Gegenstande einheitlich ist, kann die Moralität vom Rechte nicht abgesondert werden; wohl aber können sich Rechtlichkeit und Moralität hinsichtlich der Verwirklichungsweise des Guten unterscheiden, obgleich sie beide in innigem Verhältnisse stehen.

Während Rosmini und Kant eine individualistische Definition des Rechts gegeben haben, ermögliche der moderne Positivismus durch die Anwendung des Entwicklungsgesetzes auf die Ethik die praktische Prüfung der das soziale Leben beherrschenden Gesetze. Der Begriff des Organismus muß allerdings auf soziologischem Boden gefunden werden. Die beste Formulierung des Begriffes des Rechtes ist die, daß dasselbe darin bestehe, jedermann das zu geben, was ihm aus dem Titel der Autonomie, der Rechtsordnung und seiner Organstellung zukommt.

Aus dieser Definition ergeben sich zwei Dinge: das Gesetz als die Offenbarung des Rechts im menschlichen Zusammenleben und der Staat als das Organ, welches das Gesetz formuliert.

1) G. Abate Longo, „Principii di filosofia del diritto". Cattanea 1881.

Der Zweck der Strafe ist nach Longo die Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung.

IV. Ardigò[1]), Ferris Lehrer, unterscheidet zwischen zurechenbaren und unzurechenbaren Handlungen. Die soziale Verteidigung gegen die erstere Art von Handlungen nennt er Sanktion und legt ihr einen moralischen Charakter bei; die Reaktion gegen unzurechenbare Handlungen ist nach ihm eine bloß materielle Verteidigung mit dem Charakter der Rache.

Da es gegen gefährliche Irre und Verbrecher keine andere Art der Verteidigung gibt, bleibt nichts übrig, als solche Individuen dingfest zu machen und ihrer Freiheit zu berauben.

V. Balestrini[2]) streitet der kriminal-anthropologischen Schule den Charakter einer Strafrechtsschule ab; nach ihm können die geborenen und geisteskranken Verbrecher nicht mehr Verbrecher genannt werden.

Die Strafe muß den Charakter einer sozialen Besserung tragen und nach soziologischen Prinzipien bestimmt werden: jeder Kollektivorganismus weist solche Besserungsfunktionen auf. Auf solche Weise entfernt man aus dem Strafrechte allen doktrinären Zwiespalt; es gewinnt den Charakter einer biologischen Funktion, etwa wie die Ernährung, und eine einheitliche Grundlage trotz der Verschiedenheit der sozialen Aggregate. So wird der Grund der Strafe mit ihrem Zwecke, der Besserung, identisch.

VI. Setti[3]) erörtert die Frage nach der Zulässigkeit der Privatklage im Strafprozeß. Nach ihm kann ihr die Existenzberechtigung nicht abgesprochen werden. Wie das Strafrecht nach der Schwere der der Gesellschaft drohenden Übel und nach der Gefährlichkeit der Verbrecher die Strafen abstuft, so gibt es auch im Strafprozesse verschiedene Formen und Gradationen. Während die Gesellschaft nur an der Repression gewisser gewalttätiger oder betrügerischer Handlungen interessiert ist, hat sie an der Verfolgung solcher Handlungen, durch welche eine Schädigung der gesellschaftlichen Güter nur in verschwindendem Maße herbeigeführt wurde, kein Interesse. In diesen Fällen ist die Privatklage am Platze.

VII. Rotino[4]) konstatiert das Anwachsen der Kriminalität und

---

1) Ardigò, „La morale dei positivisti". Mailand 1879.

2) Balestrini, „Di un nuovo criterio sociologico della penalità". Turin 1887.

3) Setti, „L'azione penale privata in riguardo agli insegnamenti della scuola positiva". Turin 1888.

4) Giuseppe Rotino, „La scuola criminale positiva e la teoria dell' emenda". Mailand 1886.

spricht dem heutigen Strafsysteme die Fähigkeit ab, die Gesellschaft wirksam zu verteidigen.

Die Repressivgewalt des Staates fließt aus dessen Pflicht zur Reintegration des Rechts, aus der Pflicht der sozialen Selbsterhaltung.

Die Strafe dient der Kräftigung des Rechtes, d. h. sie stellt in den Gliedern der Gesellschaft das durch ein Verbrechen für den Augenblick gestörte Vertrauen auf das Recht dadurch wieder her, daß sie in ihrer Wirkung die Beseitigung der Ursachen dieser Störung bezweckt. Solange daher die psycho-physiologischen Ursachen des einzelnen Verbrechens durch die heilsame Wirkung der Strafe nicht beseitigt werden, wird auch die Strafe ihrem wahren Zwecke, der Kräftigung des beleidigten Rechtes, nicht dienstbar sein; denn dann wäre sie keine Garantie für die Wiederherstellung der sozialen Ordnung.

Die Strafe ist nicht Selbstzweck, sondern sie soll regenerieren und ist daher nur so weit gerechtfertigt, als sie die gestörte soziale Ordnung wieder herstellt. Besserung also ist das Grundprinzip der Strafe.

Rotino anerkennt das Recht der sozialen Verteidigung gegen das Verbrechen. Infolge dieses Rechtes ist die Gesellschaft befugt, die geisteskranken und unverbesserlichen (geborenen) Verbrecher aus der Gesellschaft zu verbannen. Da Rotino auch die Gewohnheitsverbrecher unter die unverbesserlichen rechnet, hätte sich das Strafrecht nur mit den Gelegenheitsverbrechern zu beschäftigen. Zur Unterbringung der geisteskranken Verbrecher schlägt Rotino die Errichtung besonderer Krankenhäuser vor.

VIII. Nach Majno[1]) beweist das stete Anwachsen der Kriminalität, daß das Streben der klassischen Schule nach Verminderung der Verbrechensziffern ein rein akademisches ist.

Der Grund der Zurechnungsfähigkeit des Individuums liegt in seiner sozialen Verantwortlichkeit. Die Strafe hat die Funktion eines Heilmittels; die Maßnahmen gegen Geisteskranke gehören in das Gebiet des Strafrechtes. Der Strafprozeß ist der Ausdruck des Konfliktes zwischen dem Verbrecher und der Gesellschaft, die Strafe daher eine Offenbarung der sozialen Macht.

IX. Nach Sammito[2]) ist der Zweck des Strafrechtes, jene sozialen Gesundheitsmittel anzuwenden, durch welche die Rechte der sozialen Reziprozität, die moralische und soziale Wahrheit gesichert

1) L. Majno, „La scuola positiva del diritto penale". Mailand 1885.

2) M. Aldisio Sammito, „Del diritto penale nei rapporti con la natura e con la società". Terranuovo 1886.

werden. Weiter bezweckt die Strafe, daß die Menschen in einer wohlorganisierten Gesellschaft zu gegenseitigem Nutzen und glücklich leben.

X. Veratti[1]) sieht die Ursache des Verbrechens im Mangel an Erziehung; diese ist daher die erste und höchste Pflicht der Gesellschaft.

XI. Nach Hanau[2]) muß die Strafe im Verhältnis stehen zum Gefühle der Gerechtigkeit und Gleichheit und ihrem Zwecke, der sozialen Nützlichkeit und Verteidigung, angemessen sein.

2. Französische kriminal-soziologische Schriftsteller.

Die französischen Autoren, welche sich mit kriminal-soziologischen Problemen beschäftigen, zeigen das Bestreben, die Kriminal-Soziologie als vollkommen selbständige Wissenschaft zu betrachten.

I. Bonzon[3]) studierte die Kriminalität der Jugendlichen; deren Hauptursache ist nach ihm die Schule selbst, welche nicht so sehr zu erziehen als Kenntnisse beizubringen sucht. Weitere Ursachen sieht er in der religiösen Unduldsamkeit, in dem Einfluß der Presse, des Alkoholismus usw. Das Gegenmittel ist eine richtige Erziehung.

II. Nach Fouillée[4]) wird durch das soziale Leben die individuelle Freiheit eingeschränkt. Diese Einschränkung trifft jedermann in gleichem Maße und ist die notwendige Folge der Freiheit selbst; deshalb wird sie von jedem hingenommen. Auch die für den Fall der Gesetzesverletzung sich ergebende Notwendigkeit strafrechtlicher Sanktion muß durch gegenseitige Annahme festgesetzt werden; da die Prävention nicht Sache der Gewalt, sondern des Verstandes ist und durch erzieherische und andere intellektuelle Mittel besorgt werden kann, muß der Charakter der Strafe ein repressiver sein.

Der Gegenstand dieser Repression ist der reale Konflikt von Rechten und ihr Zweck die Reparation des Unrechtes und die Verteidigung des Rechts. Die Form, in der sich das Strafrecht offenbart, ist ein Attribut der bürgerlichen Gesellschaft und insofern ein Ausfluß der individuellen Freiheit, als nur durch dessen Ausübung diese erst ermöglicht wird.

Die Zurechnungsfähigkeit ist nicht nach der Willensfreiheit und nicht auf Grund der Erwägung zu beurteilen, ob das Individuum

---

1) G. Veratti, „Educazione e delinquenza in rapporto con la scuola, con la famiglia e la società". Bologna 1889.

2) Hanau, „I criteri della penalità". Mailand 1891.

3) J. Bonzon, „Le crime et l'école". Paris 1896.

4) A. Fouillée, „La penalité et les collisions des droits, d'après la science sociale contemporaine". Paris 1897.

etwas tun oder nicht tun kann, sondern ob es etwas tun oder unterlassen muß.

An die Stelle der Idee der Macht muß die Idee der Pflicht treten, der Begriff der metaphysischen Freiheit ist durch den der ideellen Freiheit zu ersetzen. Die Verantwortlichkeit gegen uns besteht in unserem Selbstbewußtsein und in der Erwägung, daß wir mit jenen zusammen leben, mit denen wir zusammen leben müssen; hierdurch wird erwiesen, daß dem Menschen die Fähigkeit zukünftiger Bestimmung seiner Handlungen zukommt; diese Fähigkeit entsteht unter dem Antriebe des Denkens. Diese determinierte Freiheit ist ein erschöpfender Beweis der moralischen Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers und rechtfertigt das Verteidigungsrecht des Individuums und die aus demselben entsprungene öffentliche Repression.

Das Verbrechen ist nach Fouillée nicht eine Folge der Unwissenheit oder der Geisteskrankheit, wie die kriminal-anthropologische Schule lehrt; noch sei die Strafe eine vornehmlich moralische Sanktion oder ein Übel, wie dies von den klassischen Kriminalisten behauptet wird. Die Zufügung eines Übels kann nicht Zweck sein, höchstens Mittel zum Zweck, da sonst die Strafe eine dem sozialen Zwecke gar nicht zu statten kommende Grausamkeit wäre.

Die Strafe entstand aus dem Verteidigungsrechte; vom sozialen Gesichtspunkte aus muß sie sich als ein Mittel der Repression, der Abschreckung und Besserung darstellen und der Ausdruck der Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegen das den Gesellschaftsvertrag verletzende Individuum sein.

Bei der Strafzumessung muß die Größe der durch das Verbrechen herbeigeführten Gefahr für die Gesellschaft maßgebend sein; dieselbe bestimmt sich nach den Motiven, welche den Täter antrieben. Die richtige Einschätzung derselben bei der Klassifikation der Verbrechen und die Zumessung einer hierzu im richtigen Verhältnis stehenden Strafe vermögen erst dem wahren und realen Inhalte der Strafgewalt Genüge zu tun.

III. Gauckler[1]) bemüht sich in erster Linie um die Begriffsbestimmung der Soziologie bzw. der Kriminalsoziologie; er definiert die Soziologie als jene Wissenschaft, deren Gegenstand das durch Beobachtung und Erfahrung vermittelte Studium der auf das Entstehen, die Auflösung und die Existenz der Gesellschaft bezüglichen Erscheinungen und die Bestimmung der dieselben beherrschenden Gesetze ist.

1) P. Gauckler: „De la peine et de la fonction du droit penal au point de vue sociologique“. Paris 1892.

Die sozialen Erscheinungen lassen sich in verschiedene Kategorien einteilen, deren jeder ein besonderer Zweig der Soziologie entspricht. So ist die Kriminalsoziologie die Wissenschaft vom Verbrechen, seinen Ursachen und Wirkungen und von den diese Erscheinungen beherrschenden Gesetzen. Unter den Wirkungen des Verbrechens versteht Gauckler die durch das Verbrechen hervorgerufenen Reaktionen der Gesellschaft, insbesondere die Strafe.

Der Soziologie als Wissenschaft entsprechen verschiedene praktische Disziplinen, welche in der Anwendung der durch die soziologische Forschung entdeckten Gesetze bestehen, so z. B. die Politik als die Kunst, die Menschen zu regieren usw. Jedem Zweige der Soziologie entspricht ein Zweig der Politik. Die Kriminalpolitik ist somit die praktische Anwendung der durch die Kriminalsoziologie entdeckten Gesetze.

Vom sozialen Gesichtspunkte aus kann die Gesamtheit der kriminellen Erscheinungen nach zwei Richtungen hin in Betracht kommen. Das Verbrechen kann einmal an sich, als Gesetzesübertretung, betrachtet werden. In dieser Hinsicht ist es Aufgabe der Soziologie, die Verschiedenheit der Täter zu würdigen, ihre Handlungsweise zu analysieren, die Mittel zu studieren, durch welche die zum Verbrechen führenden Ursachen beseitigt oder modifiziert werden können, und endlich die Gesetze dieser Erscheinungen aufzufinden.

Das Verbrechen kann aber auch betrachtet werden als der Ausgangspunkt verschiedener sozialer Erscheinungen, deren wichtigste, wie erwähnt, die Strafe ist. Es wird sich im Lichte solcher Anschauungsweise die Strafe daher definieren lassen als der Ausdruck der infolge einer Gesetzesübertretung in der Gesellschaft hervorgerufenen verschiedenen Reaktionen, welche nach einem bestimmten, durch die Gesellschaft festgesetzten Maßstab den Gesetzesverletzer treffen.

Das wissenschaftliche Studium der Natur und der Gesetze dieser Erscheinungen ist die Kriminalsoziologie, während die Kriminalpolitik die praktische Anwendung dieser Gesetze zum Zwecke hat. Das Strafrecht bringt die in den positiven Gesetzen niedergelegten Regeln in ein System und paßt den Rechtsstoff dem einzelnen Falle an.

Das Strafrecht, sofern es eine bestimmte Kategorie sozialer Erscheinungen zum Gegenstande hat, erhält seine begriffliche Bestimmung nicht durch das Verbrechen, sondern durch den Begriff der Strafe. Es ist nicht das Recht, welches das Verbrechen zum Gegenstande hat, sondern das Recht, welches die Strafe organisiert; denn die Strafe hängt nicht von der Willkür eines Gesetzgebers ab, sondern muß, wie erwähnt, als eine soziale Erscheinung betrachtet werden, welche

ihre eigenen vielfachen Ursachen hat und bestimmten Gesetzen unterworfen ist. Aus dieser begrifflichen Stellung der Strafe geht hervor, daß die Verhängung der Strafe ein Studium des Verbrechens nicht voraussetzt, daß vielmehr das Verbrechen umgekehrt durch die Strafe definiert werden kann als jene Gesetzesübertretung, welche die soziale Reaktion der Strafe hervorruft.

Zu dieser Funktion der Strafe gelangt man durch Heranziehung kriminalsoziologischer Gesichtspunkte. Es handelt sich einerseits um die Frage nach der Natur der Strafe in der gegenwärtigen Gesellschaft und um die Feststellung der Elemente, deren Resultat die Strafe ist. Andererseits ist das Gesetz der Entwicklung der Strafe und die Richtung dieser Entwicklung festzustellen. Man muß also wissen, welche Elemente die Strafe bedingen und welches der Zweck der Strafe sei; wenn man darauf nicht Bedacht nimmt, gerät man in die Gefahr, unwirksame oder direkt schädliche Maßnahmen zu treffen. Es ist vor allem notwendig, daß ein Organ jener Funktion angepaßt sei, die es erfüllen soll.

Allein nicht nur die gegenwärtigen Bedingungen der Strafe muß man kennen und ernstlich in Erwägung ziehen; für den Gesetzgeber und den praktischen Juristen ist von ebensolcher Bedeutung auch die Kenntnis des Entwicklungsgesetzes der Strafe. Denn jedes Strafmittel, welches keinen Fortschritt im Sinne dieser Entwicklung darstellt, wäre ohne Nutzen und, wenn es gar einen Rückschritt bedeuten würde, wäre es nicht nur unwirksam, sondern geeignet, die soziale Ordnung zu verwirren.

Die Grundprinzipien des auf die Soziologie fundierten Strafrechtes lassen sich in folgenden Sätzen kurz wiedergeben:

1. Das Strafrecht hat zum Gegenstande die Organisation der Strafe.

2. Die Strafe ist eine soziale Erscheinung, eine aus mannigfachen Ursachen entstehende soziale Reaktion, welche in ihrer Genesis und ihrer Entwicklung bestimmten Gesetzen unterworfen ist.

3. Die vom Strafrechte als Strafe organisierten Maßnahmen müssen sich bestimmen nach der gegenwärtigen Natur der Faktoren der sozialen Reaktion und Bedacht nehmen auf die Richtung der künftigen Entwicklung.

In näherer Bestimmung des Begriffes der Strafe betont Gauckler, daß die Strafe immer den Gesetzesübertreter trifft, was jedoch noch nicht bedeutet, daß jeder Übertretung eine Strafe folgen müsse. Diese tritt vielmehr nur dann ein, wenn jene sozialen Reaktionen, deren Resultat sie ist, mit einer derartigen Intensität auftreten, daß die soziale Gewalt zu einem Eingreifen sich veranlaßt sieht.

Festzuhalten ist auch daran, daß unter den Begriff der Strafe die Gesamtheit der von der sozialen Gewalt geübten Maßnahmen fällt; darum ist auch das Lynchen in Amerika, der Ausschluß des Verbrechers aus der Gesellschaft, seine Verpflichtung zur Schadensgutmachung wirkliche Strafe, obwohl nach gegenwärtiger Auffassung der Gesellschaft in den ersten beiden Fällen keine juristisch organisierte, im letzten Falle wohl eine individuelle, aber keine soziale Reaktion vorliegt.

Die sozialen Reaktionen, die in ihrer Gesamtheit die Strafe bedingen, sind sehr mannigfach, lassen sich jedoch in zwei Kategorien einteilen. Die einen bezwecken die Verteidigung der Gesellschaft und die integre Erhaltung ihrer Funktionen. Sie suchen diesen Zweck bei den unverbesserlichen Verbrechern durch Anwendung von Verteidigungsmitteln, bei den Besserungsfähigen durch Besserung zu erreichen und vor Nachahmung des Verbrechens durch Abschreckung abzuhalten. Allen diesen Reaktionen ist der Charakter der Nützlichkeit gemeinsam.

Die andere Gruppe der sozialen Reaktionen ist moralischer Natur. Sie gehen hervor aus der Erregung der durch das Verbrechen verletzten moralischen Empfindungen und äußern sich, ohne durch den Gesichtspunkt der allgemeinen Nützlichkeit bestimmt zu werden, in den gegen die Verbrecher getroffenen Maßnahmen. Bestimmend für ihr Entstehen ist das Gefühl der Gerechtigkeit, d. i. das Gefühl, daß zwischen den Bürgern ein gewisses höheres Gesetz das gegenseitige Verhalten beherrschen müsse. Dann kommen noch in Betracht das Gefühl der Furcht vor dem Verbrecher, das Entsetzen über dessen Tat und das Gefühl der Rache; andererseits auch das Gefühl der Barmherzigkeit, der Liebe und des Mitleides, das sich zugunsten des Verbrechers regt, also entgegengesetzte Empfindungen, deren Grundcharakter Haß und Mitleid sind.

Diese Reaktionen brauchen nicht notwendigerweise allgemein empfunden zu werden. Es ist auch möglich, daß sie nur von einem Teile der Gesellschaft oder lediglich von den Trägern der sozialen Gewalt gefühlt werden. Letzteres ist bei der ersterwähnten Kategorie der sozialen Reaktionen der Fall, während die als moralisch bezeichneten Reaktionen in ihrer Gesamtheit oder doch zum Teile von den einzelnen Gliedern der Gesellschaft empfunden werden.

Richtig ist, daß viele Verbrechen die Bevölkerung mehr oder weniger kalt lassen, da sie die Sorge für ihre Sicherheit den Organen der sozialen Gewalt anvertraut hat. Es gehört sogar zu den Voraussetzungen einer gedeihlichen gesellschaftlichen Ordnung, daß das

einzelne Glied der Gesellschaft durch das Verbrechen nicht beunruhigt werde. Die allgemeinen Interessen der Bevölkerung zu wahren ist Sache derjenigen, denen diese Sorge anvertraut wurde. Nur unmittelbare Eingriffe in seine Sonderinteressen stimmen den Betroffenen feindlich gegen den Angreifer.

Mag nun die Reaktion von der sozialen Macht bezw. ihren Organen oder von den einzelnen Bürgern ausgehen, immer ist sie soziale Reaktion; die soziale Gewalt und ihre Organe handeln als Vertreter der Gesamtheit der einzelnen Individuen. Gäbe es keine solchen Organe, würde also die Verwaltung in den Händen des Volkes selbst liegen, so würden durch Angriffe, die sich gegen die gesellschaftliche Autorität richten, bei allen Mitgliedern der Gesellschaft die erwähnten sozialen Reaktionen ausgelöst werden.

Das Resultat der von Gauckler entwickelten Anschauungen ist, daß die Strafe ein Übel ist; in der Zukunft soll sie ein reines Mittel der sozialen Verteidigung und der sozialen Reparation werden.

IV. Guyau[1]) sieht den Rechtsgrund der Strafe in der Notwendigkeit der Verteidigung der Gesellschaft gegen den Verbrecher.

V. Joly[2]) findet, daß die kriminal-anthropologische Schule dadurch, daß sie mittelst ihrer Theorie des Atavismus eigentlich alle Verbrecher auf den Typus des geborenen Verbrechers reduzieren wolle, auf falschen Wegen wandelt. Der Typus des geborenen Verbrechers sei ein sehr verschwommener und unzutreffender.

Die Verbrecher sind nach ihm vornehmlich Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher. Der Verbrecher ist schuld an seiner freigewollten Entartung, darum ist er in metaphysischem Sinne verantwortlich. Das Verbrechen ist ein Zusammenfließen aller egoistischen und niedern Triebe der menschlichen Natur.

VI. Nach Lenoel[3]) ist die Strafe das Mittel der sozialen Verteidigung. Sie ist ferner die notwendige Sanktion des Gesetzes.

VII. Le Bon[4]) teilt die Verbrecher nach psychologischen Gesichtspunkten in zwei Hauptklassen ein; in Verbrecher, welche infolge vererbter Anlage, und in solche, welche infolge erworbener Disposition zu Verbrechern werden. Das Verbrechen ist ein Angriff gegen die Sicherheit der Gesellschaft und muß durch letztere abgewehrt werden. Die gegenwärtige Repressionsweise aber verfehlt ihre Wirkung; sie macht aus den kleinen Verbrechern große Verbrecher.

1) „Esquisses d'une morale sans obligations, ni sanctions". Paris 1893.
2) H. Joly: „Le crime". Paris 1888.
3) Albert Lenoel: „Du droit de punir". Paris 1879.
4) Le Bon: „La question des criminels". Paris 1881.

Die Strafart, welche den Zwecken der Gesellschaft am besten entspricht, ist die Verbannung an einen Ort, der noch völlig unzivilisiert ist. Der Gesetzgeber der Zukunft wird die Frage nach der Verantwortlichkeit aus dem Gesichtspunkte der gesellschaftlichen Sicherheit beantworten müssen. Im Falle einer geringen Gesetzesübertretung wird man eine Geldstrafe verhängen oder zu kurzer Zwangsarbeit in einer Fabrik oder in einem landwirtschaftlichen Betriebe verurteilen.

VIII. Lévy-Brühl[1]) läßt die Idee der rein moralischen Verantwortlichkeit fallen und setzt an ihre Stelle zum Teil den Begriff der sozialen Verantwortlichkeit. Nach ihm ist die Aufgabe des Strafrechtes nicht die Bestrafung des Bösen, nicht die Rechtspflege, sondern lediglich die Repression gegen solche Handlungen, welche die Gesellschaft, um ihren Bestand zu sichern, verurteilt wissen will; in diesem Sinne müssen die Gesetzgebungen reformiert werden. Der Begriff der objektiven Verantwortlichkeit ändert nichts an der Wirkung der Strafe. Bevor nicht die Idee der moralischen Verantwortlichkeit aus den Gesetzgebungen schwindet, wird man immer versuchen, eine gewisse Proportion zwischen der Bosheit des Verbrechers und der Schwere der gegen ihn verhängten Strafe zu finden, so daß die Strafe neben ihrem sozialen Charakter zugleich eine moralische Maßnahme darstellt. Allein es ist bekannt, welche Ungerechtigkeiten darin liegen, daß die Strafe „gerecht" sein will. Erst wenn sie im Namen des sozialen Interesses verhängt werden wird, wird sie — wegen der Notwendigkeit der sozialen Verteidigung — in Wahrheit gerechtfertigt sein.

IX. Michaux[2]) teilt die Verbrecher in berufsmäßige und Zufallsverbrecher ein. Die gefährlichsten sind unter den Verbrechern die rückfälligen; denn sofort nach Verbüßung ihrer Strafe begehen sie wiederum, aber mit immer wachsender Wildheit, dieselben Verbrechen, sie verderben die Jugend, indem sie ihre Kinder zu Verbrechen und zur Prostitution erziehen; endlich verursachen sie oft öffentliche Unruhen.

Die Ursachen der Rückfälligkeit sind das Elend und die Unwissenheit; diese Ursachen zu beseitigen wäre die erste Pflicht des Staates.

X. Nach Worms[3]) ist das Verbrechen, da es seine Wurzel gleichzeitig in individuellen und sozialen Ursachen hat, eine Erscheinung von gemischter Natur. Zu den individuellen Faktoren des Verbrechens

---

1) Lévy-Brühl: „L'idée de la responsabilité". Paris 1884.

2) Michaux: „La question des peines". Paris 1875.

3) René Worms: „Les théories modernes de la criminalité". Paris 1894.

gehören gewisse angeborene Neigungen, die ihren Ursprung in der Vererbung oder im Atavismus haben, als die Neigung zum Trunke, zur Gewalttätigkeit, zum Luxus u. a. Derartige böse Neigungen können auch aus einer Kombination von Anlage, persönlicher Tätigkeit und Milieu hervorgehen.

Zu den rein sozialen Ursachen des Verbrechens muß man die Gesetze und die Sitten rechnen, sofern sie, was freilich selten vorkommt, dem Individuum eine ehrliche, lohnende Arbeit unmöglich machen oder aber das Verbrecherhandwerk, wie es oft geschieht, weniger mühsam, lukrativer und geachteter machen als manche nützliche und redliche Arbeit. Es ist dies eine Folge zufälliger und besonderer Situationen, welche zwar nicht zum normalen Zustande der Gesellschaft gehören, dennoch aber ein natürliches Produkt ihrer Gesetze sind; solche Situationen treiben das Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrechen hervor, während die zuerst besprochenen Umstände den Keim zum gewerbsmäßigen und gewohnheitsmäßigen Verbrechen setzen. Das Zusammentreffen dieser sozialen und individuellen Ursachen zeigt uns, daß das Verbrechen durch einen äußern Reiz entsteht, der auf eine zum Bösen veranlagte Natur einwirkt.

Man muß aber nach Worms anerkennen, daß in manchen Fällen die sozialen Faktoren bei ihrer Berührung mit den individuellen, und umgekehrt, nicht die erwartete Wirkung hervorbringen. So kann es vorkommen, daß eine gute Natur durch die Macht der Verhältnisse zum Bösen getrieben wird, oder daß trotz der Leichtigkeit ehrlichen Fortkommens ein Individuum, welches zum Bösen neigt, auf den Weg des Verbrechens gerät. Wenn aber wirklich eine ehrliche Natur durch ungünstige Umstände zu Fall gebracht wird, so erklärt sich dies daraus, daß durch die Verhältnisse jene bösen Antriebe, die in jedem Menschen schlummern, wieder erweckt werden. So kommt also das Verbrechen doch erst zustande beim Zusammentreffen sozialer und individueller Faktoren.

Daraus entspringt die Notwendigkeit, das begangene Verbrechen nach einem zweifachen Gesichtspunkte hinsichtlich seiner Repression zu betrachten.

Erstens muß der Begeher einer Tat wissen, daß dieselbe gewisse Wirkungen herbeiführen wird; gerade diese, soweit sie von ihm vorausgesehen wurden oder vorausgesehen werden konnten, bilden jenen Vorteil, welchen der Täter durch das Verbrechen zu erreichen hofft, derentwegen er dasselbe verübt. Gegen die Tat als individuelle Tat richtet sich, kraft des allgemeinen Naturgesetzes, nach dem auf eine Aktion eine Reaktion folgt, die unmittelbare Reaktion des Angegriffenen

in Form des instinktiven Widerstandes und in Form der später durch die Gesellschaft verhängten Strafe.

Die Gesellschaft fühlt sich aber noch aus andern Gründen zu einer Reaktion veranlaßt. Das begangene Verbrechen läßt den Schluß auf noch zu begehende Missetaten zu, der Verbrecher kann rückfällig werden, das begangene Verbrechen reizt ihn zur Wiederbegehung desselben, da es ihn mit dem Bösen vertraut macht und ihn das Verbrechen liebgewinnen läßt. Andererseits kann man dessen gewiß sein, daß das ungestrafte Verbrechen Nachahmer findet. Um sich vor der Gefahr der Wiederbegehung und der Nachahmung des Verbrechens zu schützen, ist die Gesellschaft zur Bestrafung des Verbrechers berechtigt.

Allerdings berechtigt die bloße Gefahr der künftigen Begehung eines Verbrechens die Gesellschaft nicht zur Ergreifung so strenger Maßregeln wie der Strafe, solange das gefährliche Individuum in Wirklichkeit ein Verbrechen noch nicht beging; wohl aber ist bis dahin dieses Individuum zu überwachen. Wenn aber die Missetat wirklich begangen wurde, muß sich die repressive Reaktion mit prophylaktischen Maßnahmen vereinen und ist daher neben der Hauptstrafe die Verweisung des Täters aus dem Tatorte auszusprechen.

Worms weist darauf hin, daß gewöhnlich in der Strafe die beiden Zwecke der Prävention und Repression sich nicht einfach kumulieren lassen, sondern daß der präventive Charakter der Strafe den repressiven stark modifiziert. Die Repression an sich würde nämlich auf möglichste Anpassung der Strafe an die Tat abzielen. In der physischen Natur ist die Reaktion von gleicher Art, jedoch von entgegengesetzter Richtung wie die Aktion. Im Bereiche der moralischen Welt geht auch anfangs das Streben des durch eine fremde Handlung Verletzten dahin, den Angreifer in gleicher Weise zu behandeln, wie er von ihm behandelt wurde. So erscheint die Talion als die natürlichste Form der Strafe und im Anfang als die gerechteste. Später jedoch gewinnt der Begriff des sozialen Interesses die Oberhand über das verletzte Einzelinteresse. Es drängt sich die Erwägung auf, daß die Zufügung eines gleichen Übels den Verbrecher nicht immer zugleich vom Rückfalle abhalten oder andere gleichgesinnte Individuen abschrecken würde. Diese Anschauung sucht an Stelle unendlich mannigfacher, den konkreten Verbrechen nach dem Gesetze der Talion entsprechender Strafen die Gefängnisstrafe treten zu lassen, welche den Verbrecher für eine gewisse Zeit unschädlich macht, ihn zugleich bessert und andere vom Verbrechen abschreckt. Auf diese Weise wird durch die Vereinigung des Präventionszweckes

mit der Idee der Repression der ursprünglich rein repressive Charakter der Strafe verändert.

Zur Bestimmung der Verantwortlichkeit eines Verbrechers und zur Bemessung der gegen ihn zu verhängenden Strafe muß somit sowohl auf die individuelle als auf die soziale Seite der Tat Rücksicht genommen werden. Die Repression hat zur Voraussetzung eine individuelle Tat, deren beabsichtigter Erfolg die Herbeiführung eines sozialen Übels ist. Der Zweck der Prävention ist die Hintanhaltung künftiger Störungen der gesellschaftlichen Ordnung; sie kann aber erst in Aktion treten, wenn das Maß ihrer Intensität durch eine genaue Erforschung der Natur des konkreten Verbrechers festgestellt werden kann. Die Art der zu ergreifenden Maßnahmen hat sich der Natur des Verbrechers anzupassen, um sie zu verbessern oder umzugestalten.

Wie erwähnt müssen wegen des Zusammenwirkens individueller und sozialer Faktoren bei Entstehung des Verbrechens vor Entscheidung über die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit eines Individuums nachstehende Fragen beantwortet werden: Wie ist der Charakter des Beschuldigten? Unter welchen Antrieben hat er gehandelt? Welche Übeltat hat er begangen? Welche Verbrechen könnte er in Zukunft vielleicht begehen? Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, daß sein Beispiel ansteckend sein wird? Nur auf Grund eines eingehenden biologischen und psychologischen Studiums des konkreten Verbrechers und durch genaue Erforschung des ihn umgebenden sozialen Mediums können diese Fragen in einwandfreier Weise beantwortet und die Wahrheit festgestellt werden. Daß diese Untersuchungen sehr schwierig sind, soll nicht geleugnet werden.

Der Fortpflanzung des Verbrechens muß man die Macht des guten Beispieles, der guten Sitten und der Tugend entgegensetzen.

3. Die belgischen Schriftsteller.

I. Aus der Feder des Abtes de Baets[1]) stammen zwei sehr interessante kriminal-soziologische Studien.

Nach ihm muß die Gesellschaft durch Bestrafung des Verbrechens die gestörte moralische Ordnung wieder herstellen. Dies bedeutet freilich nicht, daß die Gesellschaft etwa die Hüterin der absoluten moralischen Ordnung und berufen sei, das moralische Übel, die Sünde, sofern sie Pflichtverletzung ist, wieder gut zu machen. Die Kompetenz

1) Maurice de Baets, „Une question touchant les droits de punir", Louvain 1897. „Les influences de la misère sur la criminalité", Gent 1895.

der Gesellschaft reicht nicht über die Grenze des Sozialen hinaus, daher ist die Moral, weil die innere Seite des Menschen zur Gesellschaft in keinerlei Beziehung steht, Sache des Individuums. Wenn die Gesellschaft sich die Kompetenz zur Beurteilung der Handlung in Bezug auf deren Moralität anmaßen würde, so würde sich die Unmöglichkeit eines solchen Beginnens sofort herausstellen; denn wie könnte sie die wirkliche Moralität einer Handlung, die geheimen Triebfedern und Absichten der menschlichen Seele erkennen?

Die Macht der Gesellschaft ist durch ihre Natur begrenzt, sie kann die menschlichen Handlungen nur so weit ergreifen, als diese vom sozialen Gesichtspunkte in Betracht kommen. Andererseits kann nicht geleugnet werden, daß die soziale Verteidigung, die Verteidigung der Existenz und der Ordnung der Gesellschaft diese zur Bestrafung der Verbrecher berechtigt. Die Gesellschaft hat wie das Individuum das Recht auf eine geordnete und friedliche Existenz. Wird diese, sei es durch eine selbstbewußte und verantwortliche oder durch eine blinde fatalistische Aktivität bedroht, so hat die Gesellschaft wie das Individuum das Recht sich zu verteidigen, ihre Angreifer wenn nötig sogar zu eliminieren.

Allein das Recht der sozialen Verteidigung ist nicht der einzige Rechtsgrund der Strafe; es ist eine unabweisliche Pflicht der Gesellschaft, die soziale moralische Ordnung d. i. nach de Baets die Moral selbst, sofern und soweit sie die Stellung des Individuums zur Gesellschaft in sich begreift, wieder herzustellen. Denn wenn eine Moral existiert, muß es auch eine soziale Moral geben und somit eine soziale Macht, welche sie schützt. Wenn aber die soziale Moral einer Verteidigung bedarf, muß sie auch im Falle ihrer Verletzung wieder hergestellt werden. Diese Wiederherstellung kann nur durch die Strafe erfolgen und ist daher Pflicht der sozialen Macht.

Diese ganze Argumentation ist richtig, wenn ein moralisches Gesetz wirklich existiert. Es gibt zwar Strafrechtsschulen, welche das moralische Element im Verbrechen nicht berücksichtigen, obwohl das Verbrechen notwendig zusammenhängt mit der Verletzung der Moral; allein es gibt ein moralisches Gesetz, welches von der Gesellschaft unabhängig ist, welches älter und höher ist als die Gesellschaft. Schon vor der Bildung der Gesellschaft existierte dieses Gesetz, und wenn die Menschen sich zur Gesellschaft zusammenschließen, bleiben sie ihm unterworfen. Die Gesellschaft ist kein abstrakter Begriff, sie ist nichts anderes als die Gesamtheit der Menschen, welche zu einem gemeinsamen Zwecke in Gemeinschaft leben. Die Tatsache des gesellschaftlichen Zusammenschlusses kann sie jener Verpflichtungen

nicht entheben, die aus der Natur des Menschen fließen. Das Treiben der Gesellschaft und ihre Gesetze sind nicht gut, wenn letztere nicht im Einklang stehen mit dem höchsten Gesetze des Menschen, welches für die Kollektivität ebenso unverletzbar ist wie für das Individuum. Das Moralgesetz ist es, welches das unterscheidende Merkmal dafür abgibt, ob ein wirkliches Verbrechen oder ein einfaches Zuwiderhandeln gegen polizeiliche Vorschriften vorliegt. Das Moralgesetz ist es, welches den Charakter der Mißbilligung einer Handlung bestimmt. Ferri drückt dasselbe aus durch seine Theorie des natürlichen Verbrechens. Die Tatsache, daß wir im Falle eines Diebstahles oder Mordes eine ganz andere, nicht dem Grade, sondern der Art nach verschiedene Mißbilligung empfinden als bei einer gewöhnlichen Polizeiübertretung, ist unumstößlich. Ferri erklärt diesen Unterschied dahin, daß nur im Falle des natürlichen Verbrechens eine originelle, individuelle Reaktion eintritt, welche der sozialen Reaktion vorhergeht.

Wenn man jede Moral als Anpassung an ein Milieu auffaßt, so wäre es vollkommen richtig, in der sozialen Ordnung die Anpassung an das soziale Milieu zu erblicken. Erkennt man aber eine wirkliche verpflichtende Moral an, gegen die man sich nicht auflehnen kann, ohne schuldig zu werden, so muß man diesen Begriff der Moral auch auf das soziale Leben übertragen und anerkennen, daß das Verbrechen nicht nur ein Gesetz der Gesellschaft, sondern ein Gesetz verletzt, welches vor der Gesellschaft gilt und höher steht als ihre Satzungen.

Es gibt eine von den gesellschaftlichen Regeln verschiedene Regel des menschlichen Verhaltens, die alle menschlichen Handlungen, die individuellen wie die sozialen umfängt. Wie man ihre Existenz für das individuelle Verhalten anerkennt, muß man sie auch für das soziale Leben gelten lassen, wenn man sie nicht einfach leugnet.

Innerhalb der Gesellschaft gibt es ein doppeltes Handeln: das Handeln des Individuums, soweit sich dieses zur Gesellschaft und deren Glieder in Beziehungen setzt, und das Handeln der Gesellschaft selbst. Es ist daher die erste Pflicht der Gesellschaft, in ihrer eigenen Aktivität vom Guten nicht abzuweichen. Sie muß aber auch darüber wachen, daß die sozialen Handlungen der Individuen nicht der Moral zuwiderlaufen; denn eine Gesellschaft, welche alle Sünden dulden würde, in der Mord, Notzucht und Ehebruch, ohne auf Widerstand zu stoßen, begangen werden könnten, würde nicht nur ihre eigene Existenz schwer gefährden, sondern sie wäre auch eine unmoralische Gesellschaft.

De Baets legt das Hauptgewicht auf diesen Punkt seiner Er-

örterungen. Wenn die Gesellschaft nicht unmoralisch werden will, muß sie dafür sorgen, daß ihre Glieder die Gesetze der Moral beachten, und muß den Offenbarungen der Immoralität entgegentreten und zwar deshalb, weil sie selbst nicht das Recht hat, unmoralisch zu werden.

Es frägt sich, in welcher Weise die Gesellschaft gegen die Verletzung der sozialen Moral protestieren muß. Das Verbrechen hinterläßt eine doppelte Wirkung; die eine ist die, daß der Wille des Täters sich eine Unabhängigkeit anmaßte, die ihm nicht zukommt. Es wird also notwendig sein, diesen Willen in die ihm gezogenen Schranken zurückzuweisen und dafür zu sorgen, daß er ähnliche Manifestationen seiner angemaßten Unabhängigkeit nicht erneuere, daß er seine Unbotmäßigkeit durch innerliche Reue wieder gut mache. Allein dies alles genügt nicht, wenn man an die zweite Wirkung des Verbrechens sich erinnert, an dessen äußere, soziale Seite. Weil die Sünde eine soziale war, muß auch die Reparation eine soziale sein. Der verbrecherische Wille suchte in einer Betätigung Lust zu finden, die ihm untersagt ist; darum fordert die Ordnung, daß das begangene Übel nicht, wie er beabsichtigte, ihm zur Quelle des Glückes wird; dies muß die Gesellschaft dadurch bewirken, daß sie den durch die Missetat entstandenen Vorteil vernichtet, daß sie ein Äquivalent gegen diesen Vorteil schafft.

Diese doppelte Wirkung, nämlich die Zurückweisung des rechtswidrigen Willens in die ihm durch die Moral gezogenen Schranken, andererseits die Schaffung eines Äquivalentes gegen den rechtswidrigen Vorteil erzielt die Gesellschaft durch die Bestrafung des Verbrechers, durch die Verhängung der sich als ein gegen den verbrecherischen Willen gerichtetes Übel darstellenden Strafe.

II. Eine ähnliche moralische Theorie der Strafe entwickelt **Maus**[1]). Die Strafe ist ihm ein Ausfluß der Gerechtigkeit, eine Reparation der Ungerechtigkeit und des Schadens, welcher der sozialen Gewalt in der Ausübung ihrer Mission zugefügt wurde. Der Staat hat das Recht, die antisozialen Handlungen zu unterdrücken und diejenigen zu strafen, welche vorsätzlich oder freiwillig solche Handlungen begehen.

Die Strafe muß sozial gerecht d. h. der sozialen Schwere des Verbrechens angemessen sein und durch soziale Mittel verwirklicht werden.

Die Strafrechtspflege ist deshalb dem Staate und ausschließlich diesem anvertraut, weil sie den natürlichen Kreis seiner Aufgaben füllt, weil gerade der Staat zur Förderung des sozialen Guten berufen

---

1) **Isidor Maus**, „De la justice pénale", Brüssel 1900.

ist. Im Namen der Gesellschaft also übt der Staat das Strafrecht aus, und was er verwirklicht, ist die soziale Gerechtigkeit.

Als Mandatar der Gesellschaft kann der Staat unter Umständen auf sein Strafrecht verzichten, wenn das soziale Interesse es erfordert. Im allgemeinen aber muß der Staat trachten, der Strafe alle nur möglichen Vorteile abzugewinnen; sie soll gerecht sein, sie soll das geschehene Übel möglichst reparieren und die sozialen Interessen fördern; sie soll die Besserung des Verbrechers bewirken und darum die Persönlichkeit des Verbrechers berücksichtigen, sie soll aber auch von der Nachahmung des Verbrechens abhalten und die Gesellschaft schützen: kurz, sie soll bei möglichster Individualisierung auf die Wahrung der sozialen Interessen bedacht sein.

Das moderne Leben übt auf die Individuen einen unheilvollen Einfluß. Es bürdet ihnen unnatürliche Arbeit auf, es stellt an das Nervensystem ernorme Ansprüche, es stört das seelische Gleichgewicht, die zerebrale Harmonie. Die Folge davon ist das Entstehen von sozialen Unmenschen, von unzurechnungsfähigen Verbrechern. Andere Individuen verlieren zwar nicht zur Gänze ihr soziales Menschentum, doch vermögen sie nur geringen Widerstand gegen die objektiven und subjektiven Faktoren des Verbrechens aufzubringen. Bei solchen Individuen finden sich die merkwürdigsten und kompliziertesten psychologischen Zustände und sämtliche Zwischenstufen, die von der ausgesprochenen Geisteskrankheit bis hinauf zur vollen Verantwortlichkeit denkbar sind.

Die Gesellschaft ist gewiß befugt, sich gegen die unzurechnungsfähigen Verbrecher zu schützen, doch nicht durch Strafen, sondern durch Sicherungsmittel, welche sowohl den gesellschaftlichen Interessen als der Gerechtigkeit entsprechen. Die Anwendung dieser, der Erhaltung und dem Fortschritte der Gesellschaft dienenden Maßnahmen ist Sache des staatlichen Verwaltungsrechtes.

4. Die portugiesischen Autoren.

I. Martins[1]) ist Anhänger der Schule Ferris. Wie dieser erklärt auch er den Menschen für seine Handlungen lediglich deshalb verantwortlich, weil er in der Gesellschaft lebt, wobei er voraussetzt, daß nur in der Gesellschaft das Recht möglich und begreiflich ist.

Der Verbrecher ist also deshalb verantwortlich, weil er der Gesellschaft gefährlich ist, weil er sich dem sozialen Milieu gar nicht oder nur unvollkommen anpaßt. In Betracht kommt in erster Linie

1) J. Mendes Martins, „Sociologia criminal“, Lissabon 1903.

die äußere Handlung und erst in zweiter Linie der Grad der Perversität oder der Gefährlichkeit des Verbrechers und der Mangel an sozialer Anpassung.

Die Gesellschaft muß sich der sozialen Verteidigung bedienen nicht gegen das schon begangene Verbrechen, sondern zu Zwecken der Prävention.

Die sozialen Verteidigungsmittel sollen den Verbrecher aus dem gesellschaftlichen Leben ausschließen, sie sollen verhindern, daß der Verbrecher antisoziale Handlungen neuerlich begeht. Die soziale Verteidigung ist also nichts anderes als der Kampf gegen die Ursachen der Kriminalität und der Entartung; die geeigneten Kampfmittel wären Deportation, einsam gelegene Gefängnisse, Irrenhäuser usw.

Das Ideal der Kriminologie ließe sich in der Formel ausdrücken: Verbindung des Maximums der sozialen Verteidigung mit dem Minimum persönlicher Unlust.

II. Costa[1]) leitet die Kriminalität ausschließlich aus sozialen Faktoren ab, welche wie Elend, Prostitution und das Verbrechen selbst, die unmittelbare Ursache des Verbrechens, den schrankenlosen Egoismus erzeugen.

Dieser ist eine notwendige Folge unserer Zeit, des Klassenkampfes, des Kapitalismus, der unglücklichen Organisation unserer Gesellschaft.

Das Verbrechen definiert Costa als eine Verletzung der Existenzbedingungen der ganzen Gesellschaft.

III. Ferreira[2]) betrachtet die Kriminalität als ein Produkt sozialer und moralischer Ursachen.

Diese können zum Teil beseitigt werden durch moralische, religiöse, intellektuelle, künstlerische und physische Erziehung, durch ökonomischen und gewerblichen Unterricht.

5. Rumänische Schriftsteller.

I. Es ist bemerkenswert, daß der rumänische Kriminalist V. Petroni[3]) schon im Jahre 1857 lehrte, daß die Strafrechtswissenschaft auf das physische, moralische und soziale Studium des Menschen aufgebaut werden muß. Denn der Mensch kommt nicht nur als physischer und moralischer Organismus in Betracht, sondern auch als Mitglied der Gesellschaft.

---

1) Alfonso Costa, „Escolas e principios de criminalogia moderna“, Coïmbra 1895.

2) Deusdado Ferreira, „Estudos sobre criminalidade e educaçao“, Lissabon 1889.

3) V. Petroni, „Comentarii le dreptului penal“, Bukarest 1867.

II. Tanoviceanu[1]) bekennt sich zu den Grundprinzipien der kriminal-soziologischen Schule. Den größten Teil der Verbrecher bilden die Gelegenheitsverbrecher, und diese werden durch soziale Faktoren zum Verbrechen bestimmt.

III. Nach Dumitrescu[2]) ist die Strafe soziale Notwendigkeit.

IV. Erbiceanu[3]) sucht die Zukunft der Strafrechtswissenschaft in der Kriminalsoziologie.

Verbrechen und Strafe dürfen nicht bloß aus rechtsgeschichtlichen und dogmatischen Gesichtspunkten, sondern müssen auch als soziale Erscheinungen studiert werden. Die Hauptursachen der Kriminalität sind die sozialen.

Die Strafe ist ein Mittel der sozialen Verteidigung; von großer Bedeutung sind auch die präventiven Maßregeln.

Die Klassifikation der Verbrecher hat zur Folge die Individualisierung in der Art ihrer Behandlung.

V. Dorna[4]) untersuchte den Einfluß der Presse auf die Kriminalität und charakterisiert ihn als soziale Erscheinung, deren kriminelle Wirkung durch vernünftige Beschränkung der Preßfreiheit herabgesetzt werden kann.

6. Amerikanische Schriftsteller.

I. Auch der brasilianische Gelehrte Egydio[5]) schreibt die wichtigste Rolle bei der Genesis des Verbrechens den sozialen Ursachen zu. Er will jedoch die Strafrechtswissenschaft nicht in der Kriminalsoziologie aufgehen lassen.

Die Funktion der Strafe ist nach ihm stets Zufügung eines Übels, welches die Gesellschaft in ihrem Interesse gegen den Verbrecher verhängt.

Das Verbrechen ist nichts Materielles, es ist auch nicht ein Attribut oder eine Eigenschaft des Materiellen, es ist vielmehr wie jedes Übel ein Realitätsverlust in einem zu einer bestimmten Realität veranlagten Individuum. Das physische Übel ist notwendig in der allgemeinen Naturordnung; das moralische Übel entspringt einem menschlichen Vermögen, und zwar dem freien Willen und aus der göttlichen Zulassung dieses Übels, nicht voluntate antecedente, sed voluntate consequente.

Das Übel hat zur Folge, daß dem davon Betroffenen ein Gut

1) J. Tanoviceanu, „Şcoala pozitivistă penală“, Jassy 1894.

2) Dumitrescu, „Drept penal“, Bukarest 1900.

3) Vespasian Erbiceanu, „Concepţia sociologica a dreptului penal“, Jassy 1898.

4) A. Dorna, „Presa şi propagarea crimei“, Bukarest 1899.

5) Dr. Paolo Egydio, „Do conceito geral do crime“, S. Paolo 1900.

abgeht. Dieser Abgang kann im allgemeinen ein negativer oder ein wirklicher, positiver sein. Im ersteren Falle kann er nicht als eigentliches Übel betrachtet werden, denn in solchem Falle wäre z. B. eine Person oder Sache darum „böse", weil sie nicht existiert; es wäre ferner jeder Mensch „böse", weil er nicht die Kraft des Löwen, die Behendigkeit des Affen hat, es wäre der Arme „böse", weil er kein Geld hat, die häßliche Frau „böse", weil ihr die Schönheit abgeht. Erst der privative Abgang, der Verlust eines Gutes ist wirklich ein Übel, so die Blindheit, die körperliche Verletzung, das Wegnehmen dessen, was uns gehört, der Tod. Wesentlich ist, daß es sich um Dinge handle, die normalerweise einem Wesen zukommen; daher bedeuten die letztgenannten Umstände für einen Stein z. B. kein Übel, sondern nur für den Menschen, dem sie eben verloren gehen können.

Das Verbrechen bedeutet immer einen wirklichen Verlust, daher ein Übel. Das Übel kann auf entschuldbare Weise oder auf strafbare Art verursacht worden sein.

Zum Begriffe des Verbrechens genügt, daß die Tat sich darstellt als Verursachung des Verlustes einer Eigenschaft des Individuums oder eines ihm zukommenden Attributes, als Störung der sozialen Ordnung. Daß vom Standpunkt der allgemeinen Ordnung aus das Verbrechen wie jedes Übel notwendig, sogar nützlich ist, kommt hier nicht in Betracht; denn aus dieser allgemeinen Notwendigkeit und Nützlichkeit des Übels folgt noch nicht, daß das Verbrechen für das einzelne Individuum notwendig und nützlich ist. Eines ist die isolierte Betrachtung des Individuums und der Gesellschaft, ein anderes aber ist das Individuum und die Gesellschaft in ihrem Verhältnis zum Universum. Das All, die Gesamtheit des Geschaffenen kann freilich ein Verbrechen nicht begehen; überdies ist die Existenz des Übels und der Verbrechen in der Ordnung des Weltalls ebenso notwendig wie für die moralische Ordnung des Individuums und der Gesellschaft. Allein die allgemeine Ordnung der Welt und die partikuläre des Individuums und der Gesellschaft sind, wie gesagt, grundverschiedene Dinge. Schöpfer gibt es nur einen, der Erzeuger gibt es viele, wie es auch nur eine göttliche Vorsehung, aber vielfache Vorsorge gibt; das Universum ist eines, Arten und Individuen gibt es viele. Das Verderben, die Sünde, die Verbrechen widerstreben einem Teile der Natur, der sich uns als Mensch und Gesellschaft darstellt. In der All-Natur gibt es derartige Gegensätze aber nicht. Übrigens ist das Individuum da für die Spezies, die Spezies für das Genus, die Gattung aber für das Universum. Corruptio unius est generatio alterius, per quam species conservatur.

II. Fortoul[1]) betrachtet wie Ferri die Strafe als ein Mittel der sozialen Verteidigung gegen den abnormalen Verbrecher.

III. Nach Gacitúa[2]) ist das Verbrechen der Rückstand im Prozesse des sozialen Geschehens wie die Asche beim Vorgang der Verbrennung. Die Kriminalität wächst mit der sozialen Aktivität, mit dem Umfange des sozialen Lebens.

Das Verbrechen ist das Zusammentreffen zweier Aktivitäten, ein unmittelbares Produkt des menschlichen Willens.

Juristischer Betrachtung stellt sich das Verbrechen dar als eine Verletzung jener Regeln, welche jeder Mensch beobachten muß, damit er mit seinen Nebenmenschen in der Gesellschaft leben könne und damit Jedem in der Gesellschaft jenes Maß von Rechten und von individueller Aktionsfähigkeit gewahrt werde, welches das soziale und juristische Leben einer bestimmten Zeit dem Individuum einräumt.

Die heutige Erziehung zur Zivilisation schränkt die Kriminalität ein, obwohl sie die Zahl der Verbrechen vergrößert; die Verbrechen sind aber von weniger gewalttätigem und grausamem Charakter wie einst. Durch den Einfluß dieser zivilisatorischen Erziehung wird das Verbrechen humaner und mit der Zeit auch seltener werden.

IV. Galdamés[3]) sucht die Ursachen der Kriminalität ausschließlich in den sozialen Faktoren, da ihm das Verbrechen eine ausschließlich soziale Erscheinung ist, welche durch das Milieu, in dem das Individuum lebt und sich entwickelt, bedingt wird. Das Individuum ist als ein bloßer Teil seiner Umgebung nicht stark genug, sich über die natürlichen Einflüsse derselben, nach dieser oder jener Richtung zu handeln, zu stellen.

Es gibt keinen individuellen, sondern nur einen sozialen oder natürlichen Willen; richtiger gesagt, es gibt nur eine Übertragung der Naturgesetze in das menschliche Bewußtsein. Der verbrecherische Antrieb ist das notwendige Resultat dieser natürlichen Gesetze, die notwendige Folge der Ursachen des Verbrechens. So entsteht ein anti-soziales, den allgemeinen Interessen widerstrebendes Leben.

V. Nach Leal[4]), der sich mit der Erforschung der Keime der Kriminalität beschäftigt, gibt es Haupt- und Nebenursachen des Verbrechens.

---

1) José Fortoul, „Filosofia penal". Bruselas 1891.

2) Cornelio Moyano Gacitúa, „La delincuencia argentina ante algunas cifras y teorias". Cordoba 1905.

3) R. Galdamés, „La lucha contra el delito". Santiago de Chile 1903.

4) Aurelino d'Araujo Leal, „Germens do crime", Bahia 1896; „Estudos de Sociologia e Psychologia criminal", Bahia 1902.

Die einen bewirken **unmittelbar** die Zunahme der Kriminalität, andere bewirken dasselbe auf indirektem Wege; einige wirken beständig, sind immer aktuell, andere wirken nur momentan und treten in meist langen Zwischenräumen auf; ihre Aktivität ist eine gelegentliche.

Hauptgründe sind die Straflosigkeit des Versuches und des bösen Vorsatzes, der, wie unter gewissen Umständen der verbrecherische Versuch, nach einigen Strafgesetzen nicht bestraft wird; die Auffassung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, welche den heutigen Strafgesetzen zugrunde liegt; das Begnadigungsrecht, die Amnestien, die Verzeihung seitens des Beleidigten als Grund der Aufhebung strafrechtlicher Verfolgung, die Unterscheidung zwischen Strafprozeß und Adhäsionsprozeß, die bedingte Entlassung, die Straflosigkeit der versuchten Verleitung zum Verbrechen, die Nichtigkeitsbeschwerden im Strafprozesse, die Möglichkeit des Rückfalles, endlich die Institution des Geschworenengerichtes, welches die gefährlichsten Keime des Verbrechens säet.

VI.

Camorra und Maffia als kriminal-soziologische Erscheinungen.

I. Die charakteristischsten Formen der Kriminalität sind, wie die Kriminalstatistik beweist, in Italien anzutreffen. Besonders in Süditalien, wo das Kulturniveau ein sehr niederes ist, ist die Kriminalität so stark entwickelt, daß man dort das Verbrechen als Lebensberuf findet, geheime Gesellschaften mit großer Verbreitung und genossenschaftlicher Organisation, deren Ziel die systematische Begehung von meist wider Leben und Eigentum gerichteten Verbrechen ist. Diese Vereinigungen, welche auf gesellschaftlicher Grundlage errichtet sind und durch soziale Ursachen zusammengehalten werden, sind die eigentlichen Treibstätten der Kriminalität.

Die größten dieser Gesellschaften sind die **Camorra** und die **Maffia**.

II. Die **Camorra**[1]) treibt besonders in Neapel ihr Unwesen; sie ist der Organismus der Einschüchterung, der Ausnützung menschlicher Feigheit und der Erpressungskunst, wie **Laveley** richtig bemerkt. Wie andere aus der Eitelkeit oder der Betrunkenheit ihrer Opfer, so zieht sie ihren Nutzen aus der Feigheit derselben. Die Mitglieder der **Camorra** findet man überall, auf den Straßen von Santa Lucia ebenso wie in der höchsten Gesellschaft. Der Einfluß der

1) **de Blasio**, „Usi e costumi dei camorristi". Turin 1900.

Camorra in der hohen Politik ist derart, daß man denjenigen als verloren betrachten kann, der sich ihm widersetzt. Ein Kavalier, der sein Vermögen verspielt hat, läßt sich zum Bürgermeister einer kleinen Stadt am Lande wählen; obwohl ohne jegliches Einkommen, nimmt er täglich ein reichliches Mahl im dortigen Wirtshaus; er zahlt nie, aber niemand wagt es, ihn zu mahnen oder ihm eine Rechnung vorzulegen. Er ist Mitglied des Parlamentes; er führt große Worte im Mund, sieht über die anderen Leute weg, man schmeichelt ihm, man fürchtet ihn, kurz, er ist eine wahre Macht.

Nach Nicolucci ist die Camorra der gefährliche Herd mannigfacher Schändlichkeiten und der Kriminalität; ihr Hauptzweck ist der Diebstahl, mit dem sich oft Mord und Totschlag verbinden. Der Ursprung der Camorra geht zurück bis zu den Zeiten der spanischen Herrschaft; sie ist, wie man sieht, eine althergebrachte „Institution", deren Glieder durch Haß und Rache, manchmal auch durch die Liebe, in dieser Vereinigung zusammengehalten werden.

Man unterscheidet die große Camorra (camorra maggiore), deren Mitglieder die Camorristen (i camorristi) sind, und die kleine Camorra (camorra minore), deren Teilnehmer im Volke die „geehrten Jünglinge" (giovinetti onorati) und die „Bewährten" genannt werden.

Die camorra maggiore wählt jährlich ein Oberhaupt (den Capintesta), ferner einen Caposocietà und einen Contajuolo; in der camorra minore wird nur ein untergeordnetes Organ gewählt.

Der Capintesta, gewöhnlich das temperamentvollste Mitglied, ist das Oberhaupt der ganzen neapolitanischen Camorra; wenn für diese Stelle zwei Camorristen kandidieren, wird der eine Kandidat zum Hauptmann, der andere zum Unterhauptmann erwählt, um Streitigkeiten und Intriguen vorzubeugen.

Der Caposocietà wird alle acht Jahre gewählt; seine Aufgabe geht dahin, die Behörden irrezuführen, allenfalls zu bestechen. Überdies entscheidet er über die Streitigkeiten unter den Camorristen. Dieselben sind verpflichtet, ihm von Woche zu Woche zu melden, ob sie etwas Außergewöhnliches in ihrem Kreise bemerkt haben.

Der Contajuolo ist der Sekretär der Camorra; er wird alljährlich gewählt.

De Blasio beschreibt in sehr interessanter Weise die Zeremonien bei der Wahl und bei der Einführung der obersten Funktionäre, der „Großköpfigen".

Wenn der „geehrte Jüngling" mehrfache Beweise seiner List und seines Mutes gab, so gelangt er in die Klasse der „Bewährten". Bei der Aufnahmezeremonie, deren Schauplatz der Contajuolo be-

stimmt, spielt sich zwischen dem Caposocietà und dem Kandidaten nachstehender Dialog ab:

Cap.: Was ist dein Begehren?

Kand.: Ich will ein Bewährter werden.

Cap.: Was bedeutet dieses Wort „Bewährter"?

Kand.: Es bedeutet einen kaltblütigen Menschen, den Diener der Camorristen, der in seinem Munde Honig führt, in seinem Herzen aber den Dolch trägt.

Cap.: Warum führt der Bewährte in seinem Munde Honig, und warum trägt er im Herzen den Dolch?

Kand.: Mit dem Honig versüßt er die Fragen des Inquirenten, mit dem Dolche aber hält er sich die Schande fern.

Cap.: Und was bedeutet der Caposocietà?

Kand.: Caposocietà bedeutet einen hoch angesehenen und ausgewählten Menschen, dessen Beruf ist, zu entscheiden wer recht, wer unrecht hat.

Nach dieser Einleitung richtet der Caposocietà noch weitere Fragen an den Kandidaten, nach deren Beantwortung er ihn für einen „Bewährten" erklärt.

Die Gesetze der Camorra bestimmen sehr genau die Pflichten der „Bewährten" und der „geehrten Jünglinge".

Letztere sind verpflichtet, einander zu lieben, den Älteren und Vorgesetzten Achtung und Demut zu bezeigen, Streitigkeiten untereinander beizulegen, die Geheimnisse der Gesellschaft zu wahren.

Den „Bewährten" aber obliegt die Pflicht, den entlassenen Sträflingen zu Hilfe zu kommen und ihnen die nötigen Verhaltungsmaßregeln und Aufklärungen zu geben, ferner dem Contajuolo Rechnung über alles zu legen, was sie in ihren Quartieren erbeuteten.

Alle diese Pflichten obliegen sowohl den „Bewährten" als den „geehrten Jünglingen" nur dann, wenn sie in „freier Luft" (all'aria libera) sich befinden. Jene aber, die sich hinter Schloß und Riegel (sotto chiave) aufhalten, haben auszukundschaften, ob sich etwa unter den übrigen Gefangenen Camorristen befinden.

Wer seine Pflichten verletzt, wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder mit dem Tode bestraft.

Der „Bewährte" kann, wenn er sich gehörig geführt hat, Camorrist werden. Der Aufnahmeritus dabei ist folgender:

Cap.: Wen suchst du?

Kand.: Meine Genossen.

Cap.: Wer sind deine Genossen?

Kand.: Die Camorristen.

Cap.: Und was bedeutet das Wort Camorrist?

Kand.: Einen begeisterten Menschen, der der kleineren Gesellschaft befiehlt, der sich mit einem Fuß auf der Erde, mit dem anderen im Grabe befindet.

Nachher erklärt der Caposocietà den „Bewährten" zum Mitglied der großen Camorra, worauf das neue Mitglied folgenden Eid leistet: „Ich schwöre bei Gott und unserer Gesellschaft, daß ich alle Gesetze der Gesellschaft treu befolgen werde und daß ich mich allen Verfügungen meiner Vorgesetzten unterwerfe." Das Ende des Festes bildet stets ein Mahl.

Die Manifestationen der Camorra lassen sich bei den verschiedensten Gelegenheiten beobachten. Man begegnet dem Camorristen im Gebiete der Prostitution, man findet ihn beim Spiel und beim Pferdekauf. Sogar bei religiösen Dingen treffen wir ihre Spuren.

„Der Fremde und oft auch der Italiener selbst" — schreibt Monnier — „staunt, wenn er, in den Hafen von Neapel einfahrend, bemerkt, daß ein wohlgebauter Mann, oft mit Ringen und Juwelen geschmückt und gut gekleidet, ihn um einige Centesimi für die Überlassung des Bootes diskret bittet und hinterher erfährt, daß dieser Mann ein Camorrist war."

Bei den Prostituierten spielen die Camorristen die Rolle der Beschützer, welche dann einen Teil der Einnahmen ihrer Schützlinge für sich in Anspruch nehmen. Ferner muß die so protegierte Prostituierte dem Camorristen jährlich drei neue Kleider machen lassen, an seinem Namenstag ihm einen Ring und eine zwölfkarätige Goldkette kaufen, den Verteidiger ihres Protektors vorläufig honorieren und im Falle der Einkerkerung ihres Beschützers ihn mit Zigaretten, Speisen und Geld versehen.

Die durch die Camorristen beschützten Prostituierten nehmen unter ihren übrigen Schicksalsgenossinnen eine hervorragende Stellung ein. Es kommt oft vor, daß bei der Verhaftung einer solchen Prostituierten ihr Beschützer die Polizisten mit dem Messer angreift und verwundet.

Die Mitglieder der Camorra sind leidenschaftliche Spieler. Wenn sie sich dem Spiele hingeben, verschanzen sie sich hierzu in ihren Häusern oder in Lokalen, die von der Polizei selten besucht werden. Während des Spieles stellen sie Wachen vor das Haus.

Bei den jährlich stattfindenden Verkäufen militärischer Pferde erscheinen die Camorristen in großen Mengen als Käufer und monopolisieren dadurch, daß sie jeden anderen Käufer abschrecken, den Pferdekauf.

Im Bereiche des religiösen Lebens findet man wiederum die Camorra, insofern die Bettler an den Kirchen und bei Prozessionen größtenteils Camorristen sind.

Die Camorra hat ihr eigenes Gericht, welches sich mit den Streitigkeiten und den Ehrenangelegenheiten der Camorristen befaßt. Es findet sich dort, wo dieses Gericht tagt, die vollklingende Phrase angebracht: Hier sind die Urteile gerecht, da man sie nicht mit der Feder, sondern mit dem Herzen und mit der Vernunft spricht.

Das Gericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Ankläger und zwei Verteidigern; die anwesenden Zuhörer dürfen ihre Meinung frei äußern.

Der Vorsitzende schlägt die Strafe vor, der Ankläger kann deren Modifizierung beantragen. Da aber der Präsident zwei, der Ankläger nur eine Stimme hat, liegt die Entscheidung in der Hand des ersteren.

Es kann auf folgende Strafen erkannt werden: Zeitweilige oder immerwährende Ausschließung aus der Gesellschaft; öffentliche Ohrfeigung; Schneiden mit Glas oder mit einem scharfen oder stumpfen Rasiermesser; Bewerfung mit Kot. Die Todesstrafe wird durch das Messer vollstreckt.

De Blasio studierte auch den Briefstil der in den Gefängnissen befindlichen Camorristen und bezeichnet ihn als eine Verbindung von Natürlichkeit und Obszönität.

Charakteristisch für die Camorristen ist das Tätowieren.

Bei den Camorristen finden sich die Tätowierungen immer auf der linken Körperseite und sind nicht von besonderer Größe. Sie stellen bald religiöse, bald symbolische, auch obszöne Dinge dar und weisen oft hin auf die Beschäftigung ihres Trägers, auf seinen ästhetischen Sinn oder auf ein für ihn denkwürdiges Ereignis.

Bemerkenswert ist der charakteristische Aberglaube der Camorristen und ihre Neigung zur Päderastie, welche sie untereinander zum Abschlusse von richtigen Ehen führt.

III. Die Maffia ist eine sehr charakteristische Form sizilianischer Kriminalität. Sie ist eine mächtige, aus sehr vielen Personen aller Stände und Ordnungen bestehende Verbrechergesellschaft, welche sowohl auf das staatliche, als das soziale und familiäre Leben ihren Einfluß nimmt.

Nach Alongi führten zur Entstehung der Maffia geschichtliche, politische, ökonomische und anthropologische Ursachen.

Die historischen Ursachen stehen im engsten Zusammenhange mit der Geschichte der Insel Sizilien. Man muß sich vor Augen halten, daß Sizilien vom Beginne des XIII. Jahrhunderts bis 1860

eine Beute der verschiedensten Eroberer war, welche die Bevölkerung in raffinierter Weise quälten und aussogen. Charakteristisch für die Art dieser Herrschaft ist der Ausspruch eines Bourbon, der sich damit rühmte, in drei F (Feste, Farine, Forche — Feste, Brot und Galgen) das Geheimnis der Regierung gefunden zu haben. Diese Regierung nannte das Volk gerade mit Rücksicht darauf, daß es mit dem „Brote" zur Zeit der Bourbonen sehr mangelhaft bestellt war, die Zeit der Gottlosigkeit und Ruchlosigkeit, in der eine tiefe Kluft zwischen dem Volke und dem Adel entstand. Das Volk schloß sich eng zusammen und bildete verschiedene öffentliche, aber auch geheime Gesellschaften. In der späteren Zeit fand wieder eine Annäherung zwischen Volk und Adel statt; der Adel sammelte die verbrecherischen Elemente der geheimen Gesellschaften an seine Höfe und schloß mit ihnen ein Schutz- und Trutzbündnis. Einerseits verteidigten diese Verbrecher die Burgen ihrer Herrn, andererseits schützten diese sie vor der Verfolgung der Behörden.

Dieses Bündnis wurde von den Nachkommen der gegenseitigen Begründer anfangs noch öffentlich, später geheim, aufrechterhalten, und als die Zeiten des politischen Abenteuers verflossen waren, wurde aus diesem Schutz- und Trutzbündnis eine Verbrechergesellschaft.

Unter den ökonomischen Faktoren verdient besondere Beachtung die sizilianische Latifundienwirtschaft. Die Latifundien in Sizilien befinden sich nach Sonnino in einem trostlosen Zustande. Obwohl ihr regelmäßiger Umfang 1000—6000 ha beträgt, läßt man sie von August bis März brach liegen, ihr Eigentümer wohnt in einem halb zerfallenen Schlosse und besitzt nicht einmal die notwendigsten Mittel für den Wirtschaftsbetrieb; seine Arbeiter wohnen in elenden Hütten, eng zusammengepfercht. Sie müssen oft einen Weg von 5—10 km täglich zweimal zurücklegen und sind auf diese Weise oft mehrere Tage lang von ihren Familien entfernt, was natürlich für das Familienleben sehr nachteilige Folgen zeitigt. Die meisten Grundeigentümer verpachten ihre Güter, sehr oft aber trifft man eine Weiterverpachtung, oft auch eine Art Nebenverpachtung an. Daß unter solchen Umständen die Armut, die Unterdrückung und die Ausbeutung des Volkes das Normale ist, darf nicht wunder nehmen; ebenso scheint es natürlich, daß unter solchen Verhältnissen das Volk zum Verbrechen wie zu einer Erlösung Zuflucht nimmt. In ebenso traurigen Verhältnissen lebt auch der Großteil der städtischen Bevölkerung, bei denen als Verbrechensursache noch ihr Leichtsinn hinzukommt.

Die politischen Ursachen spielen insoweit eine Rolle, als sie mit den ökonomischen Verhältnissen im Zusammenhang stehen.

Von Bedeutung sind auch noch die physischen und anthropologischen Faktoren, besonders das heftige Temperament, der Egoismus, die Überempfindlichkeit und die Selbstgefälligkeit der Südländer.

Auf die Frage, was eigentlich die Maffia selbst sei, antwortet Bonfodini: die Maffia sei heutzutage nicht eigentlich eine geheime Gesellschaft, sondern „die zur Erreichung irgend eines strafbaren Zweckes geübte, über das gewöhnliche Maß hinausgehende Gewalttätigkeit". Der Zusammenschluß der die Maffia bildenden Elemente, auf Brutalität und Egoismus beruhend, vollzieht sich fast instinktiv, wenn es sich darum handelt, den Staat zu schädigen, die Gesetze zu übertreten und deren Organe zu täuschen; alle Individuen, die nicht von ehrlicher Arbeit, sondern von Gewalttat, Betrug und Terrorismus leben wollen, schließen sich zur Maffia zusammen.

Nach Franchetti ist die Maffia „ein Bund der verschiedensten Personen, die, ohne durch ein sichtbares, regelmäßiges und dauerndes Verhältnis verbunden zu sein, doch zur gegenseitigen Förderung ihrer Interessen sich immer wieder zusammenschließen"

Die Treffpunkte der Mitglieder der Maffia sind die Märkte; dort werden die verbrecherischen Pläne geschmiedet, dort deren Vollführung beschlossen. Im gegenseitigen Verkehre bedienen sie sich einer eigenen (Gauner-) Sprache.

Der wahre Anhänger der Maffia, sagt Alongi, zeigt ein aufmerksames, stilles Benehmen; er erträgt scheinbar ruhig Beleidigung und Beschimpfung, aber des Nachts dann greift er zum Messer.

Die Mitglieder der Maffia haben ganz eigene Grundsätze, nach denen sie ihr Handeln einrichten; so z. B. huldigen sie dem Prinzipe: Wenn dich jemand von den Mitteln zum Gewinn abhält, so sollst du ihn töten; usw.

Der Einfluß der Maffia aufs politische und soziale Leben tritt besonders hervor bei den Gemeindewahlen und wenn es sich darum handelt, unrechtmäßige Gebarungen in der Gemeindeverwaltung zu verheimlichen.

Die italienischen Juristen und Soziologen, die sich naturgemäß mit dieser sozialen Erscheinung beschäftigen, schlagen als Kampfmittel gegen die Maffia vor die Einführung einer durch die Zentralregierung streng regulierten, gerechten, billigen und praktischen öffentlichen Verwaltung, eine kräftige, jedermann zugängliche, schlagfertige Polizei und Rechtspflege, die Parzellierung der Latifundien, Unterrichtung des Volkes usw.

VII.

Feminismus und Strafrecht.

I. Schon des öftern hat die Frage, ob in den neu zu schaffenden Strafgesetzen den Frauen eine besondere Stellung einzuräumen sei, die Kriminalisten beschäftigt. Die Frauenbewegung der jüngsten Zeit läßt das Problem besonders akut werden, ob die Frau in gleicher Weise wie der Mann strafrechtlich zu behandeln sei, ob wegen derselben Verbrechen auch dieselben Strafen die Frauen treffen sollen wie die Männer. Einige Autoren werfen sogar die Frage auf, ob wegen gewisser Verbrechen die Frauen überhaupt gestraft werden sollen.

Die Anhänger der kriminalsoziologischen Schule weisen bei Erörterung dieser Probleme vor allem auf die Tatsache hin, daß die Zahl der durch Frauen begangenen Verbrechen eine bedeutend geringere ist und diese Verbrechen selbst viel ungefährlicher sind als die der Männer. Deshalb sei die Störung der gesellschaftlichen Ordnung eine viel geringere, der öffentliche und private Schaden viel kleiner als bei den durch die Männer begangenen Verbrechen.

Schon diese Tatsachen würden zum Beweise dessen genügen, daß Mann und Weib vom kriminellen Gesichtspunkte aus verschieden zu behandeln sind; allein es gibt noch andere Gründe genug, welche uns die Kriminalität der Frau in anderm Lichte sehen lassen als die des Mannes, so z. B. der Umstand, daß die Frauen viel empfindlicher gegen die Strafe sind als die Männer, daher auch bei ihnen der Rückfall sehr selten vorkommt. Daraus geht wiederum hervor, daß dem Vergeltungs- und Besserungszwecke den Frauen gegenüber durch kleinere Strafen Genüge geschieht. Ferner ist hervorzuheben, daß im allgemeinen die Moralität der Frau höher ist als die des Mannes. Die Statistik beweist, daß unter hundert Verbrechern nur siebzehn Frauen sind. Nur bei drei Verbrechensgattungen, nämlich beim Mord, beim Giftmord und bei der Brandstiftung, erhöht sich dieser Prozentsatz.

Beim gemeinen Mord erhöht sich diese Ziffer auf 18 Proz., was ohne Zweifel auf die Fälle des Kindsmordes zurückzuführen ist. Den höchsten Prozentsatz (43 Proz.) erreicht die Kriminalität der Frauen beim Giftmorde, was dadurch verständlich wird, daß das Gift das leichteste und müheloseste Mittel zum Morde ist. Ähnlich erklärt sich die Anteilsziffer der Frauen mit 26 Proz. bei der Brandstiftung. Zur Leichtigkeit der Begehung dieses Verbrechens kommt noch hinzu, daß die Frauen dasselbe, besonders im Süden, als Mittel zur Befriedigung ihrer Rachsucht wählen.

Im allgemeinen gilt für die schwereren Verbrechen, daß die Männer an deren Begehung sechsmal stärker beteiligt sind als die Frauen.

II. Schon in den mittelalterlichen Strafgesetzen findet man Ansätze zu einer prinzipiell verschiedenartigen Behandlung der Frau. Besonders die französischen Gesetze machen bei gewissen Verbrechen einen Unterschied in der Behandlung des Täters nach dessen Geschlecht. So z. B. verordnen die französischen Gesetze des Mittelalters, daß die Strafe, auf die gegen die Frau zu erkennen ist, nur halb so groß sein darf, als wenn ein Mann die Tat begangen hätte. Der hl. Ludwig bestimmte, daß auch bezüglich der Geldstrafen dasselbe gelten solle. Dasselbe bestimmte auch das französische Gewohnheitsrecht und die Praxis der französischen Gerichte in Palästina. Karl IX. verordnete 1560, daß jene abgeschobenen Vagabunden, welche wieder zurückkehrten, mit Galeerenstrafen bis zu drei Jahren bestraft werden; für die Frauen aber bestimmte er in diesem Falle, daß das Abscheren des Haupthaares als genügende Strafe zu gelten habe. Der französische Jurist Beaumanoir verlangte, daß Frauen erst dann ins Gefängnis geworfen werden dürfen, wenn sie wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden seien, d. h. daß die Untersuchungshaft nur bei Männern stattfinden könne.

Der Entwurf des portugiesischen Strafgesetzes vom Jahre 1853 sieht im weiblichen Geschlechte des Verbrechers einen „aus dem moralischen Zustande des Täters fließenden mildernden Umstand“. Einige Strafgesetzbücher kennen die Todestrafe nur beim männlichen Geschlechte. Andere Strafgesetze lassen gewisse Erleichterungen zugunsten der Frauen zu, so z. B. das serbische, welches die Kettenstrafe nur für Männer anwendet.

Alle diese Tatsachen und Erwägungen weisen darauf hin, daß eine besondere strafrechtliche Behandlung der Frau notwendig ist. Richtig sagt Bonneville de Marsangy[1]), daß die Frau in der Gesellschaft eine zivilisatorische Mission zu erfüllen hat, die ihrem Organismus entspricht und welche von ihrer moralischen Höhe Zeugnis gibt. Sie ist die Seele und das Herz der Familie, die Hüterin des häuslichen Herdes, während draußen in der Welt den Mann Arbeit und Gefahr erwartet. Seine Sache ist, am öffentlichen Leben teilzunehmen, und seine Pflicht, die Frau zu schützen. Aus diesen Gründen müssen die Strafgesetze die Repression gegen die Frau wesentlich anders gestalten als gegen den Mann.

1) Bonneville de Marsangy: „La femme dans la loi pénale“ in den „Memorias da Real Academia das sciencias de Lisboa.“ Lissabon 1839.

III. Die Anhänger dieser Frauenbewegung beziehungsweise der kriminalsoziologischen Schule verlangen also, wie man aus den obigen Ausführungen sieht, in erster Linie, daß die weiblichen Verbrecher strafrechtlich anders zu behandeln sind als die männlichen. An dieser Stelle ist die Bemerkung am Platze, daß die mittelalterlichen französischen und die neuen portugiesischen Gesetzgebungen nicht nur die verbrecherische Frau günstiger stellen als den Mann, sondern daß sie auch die an den Frauen begangenen Verbrechen strenger bestrafen als die gegen den Mann gerichteten verbrecherischen Angriffe. Der Grund dieser Bestimmung liegt nach Marsangy darin, daß in einem gegen eine Frau begangenen Verbrechen nicht nur eine gewöhnliche Gesetzesverletzung liegt, sondern zugleich eine gewisse Feigheit, welche vom Gesetze gebrandmarkt zu werden verdient, was eben dadurch geschieht, daß dieser Umstand als Qualifikationsmoment gewürdigt wird. Derselben Ansicht ist ein anderer französischer Kriminalist, Loysel. Der Frankenkönig Dagobert bestimmte in einem Kapitulare, daß das Unrecht mit der Beschaffenheit der Person wachse, gegen welche es begangen wurde. (Crescunt enim injuriae ex qualitate personarum quibus inferiuntur.) Derselbe bestimmt für den Fall des Verkaufes eines Freien als Sklaven, wenn diese Handlung an einer Frau begangen wurde, daß der Täter die doppelte Strafe zahlen müsse. Dieselbe Bestimmung befindet sich auch in der Lex Salica.

Der Entwurf des portugiesischen Gesetzbuches behandelt die Begehung eines Verbrechens wider eine Frau als einen Erschwerungsumstand, und zwar deshalb, weil der Täter in solchem Falle bei seinem Angriffe auf geringeren Widerstand stößt. Der Entwurf geht aber noch weiter, er betrachtet sogar die Anwesenheit einer Frau, im Falle jemand öffentliches Ärgernis gibt, als Erschwerungsumstand (Art. 407).

Unserer Ansicht sollen die wider Frauen begangenen Verbrechen einer strengeren Bestrafung nicht unterzogen werden. Denn wenn solche, wie dies auch richtig sein dürfte, ein Ausfluß der Feigheit des Täters sind, so hat doch der Staat kein Recht, die Feigheit zu strafen; vom Standpunkte des Strafzweckes aber genügt auch in diesen Fällen die gewöhnliche Bestrafung der Tat.

IV. Die von Amerika ausgegangene, hauptsächlich auf sozialem und politischem Gebiete auftretende Frauenbewegung hat auch aus strafrechtlichen Gesichtspunkten eine Reform der Gesetzgebung gefordert. Besonders die französischen Kriminalisten haben sich zu

Wortführern dieser Bewegung gemacht; Thuriet[1]), Staatsanwalt in Dijon, hat in einem Werke diese Forderungen gesammelt.

Die Angriffe, welche von den Frauenrechtlern ausgehen, richten sich größtenteils gegen einzelne Bestimmungen des Code Penal, welche in der Tat eine gewisse Benachteiligung der Frauen in sich schließen. So z. B. der Artikel 337, welcher den Ehebruch der Frau mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, während der Mann nur dann bestraft wird, wenn er den Ehebruch dadurch begeht, daß er im ehelichen Hause eine Beischläferin unterhält, und in diesem Falle nur mit einer Geldstrafe. Diese Bestimmung ist um so merkwürdiger, als Art. 212 des Code Civil die Gatten zu gegenseitiger Treue verpflichtet. Diese unbillige Bestimmung des Code Penal läßt sich bis auf das alte französische Recht zurückführen, welches den Ehebruch des Mannes viel milder bestraft als den der Frau. Die Gegner der Frauenbewegung berufen sich zum Beweise der Berechtigung des Art. 337 auf familienrechtliche, soziale, physische und psychologische Gründe. So führen sie an, daß der Ehebruch der Frau von bedeutend schwereren Folgen begleitet sein kann als der des Mannes, da hierdurch eine turbatio sanguinis stattfinden und auf solche Weise eine Verletzung von Privatrechten (des Familien- und des Erbrechtes) eintreten kann. Thuriet bemerkt gegen diese Argumentation, daß sie deshalb unrichtig sei, weil diese Möglichkeiten lediglich in der physischen Organisation der Frau, nicht aber in ihrem Willen liegen. Zur Verteidigung des genannten Artikels wird ferner angeführt, daß der Mann viel leidenschaftlicher sei und sich weniger in der Gewalt habe als die Frau; daß weiter der Mann trotz des Ehebruches seine Frau weiter liebt, während dies bei der untreuen Frau, die sich völlig hingibt, nicht der Fall sein kann. Es wird endlich noch ins Treffen geführt, daß die öffentliche Meinung sich an dem Ehebruch der Frau viel mehr stößt als an dem des Mannes. Da aber beide Gatten die gleiche Pflicht zur Bewahrung der ehelichen Treue trifft, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die hier angeführten Gründe einer moralischen Kritik nicht standhalten können.

Auch der Art. 338 des Code Penal, welcher den Verführer der ehebrecherischen Frau mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und außerdem mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Frank bestraft, ist nur scheinbar strenger gegen den Verführer als gegen dessen Opfer. Nur scheinbar deshalb, weil gegen den Verführer der Beweis seiner Schuld nur durch Ertappung auf frischer Tat oder durch

1) Thuriet: „Des réformes demandées par le parti feministe dans la législation pénale." Dijon 1893.

Briefe oder andere auf den Ehebruch sich beziehende Schriftstücke des Beschuldigten hergestellt werden kann (2. Absatz Art. 338), während gegen die ehebrecherische Frau jeder prozessual zulässige Beweis angewendet werden kann.

Hierzu bemerkt Thuriet, daß es sehr sonderbar ist und nicht gerade das Rechtsgefühl hebt, wenn, wie es sehr häufig vorkommt, wegen desselben Ehebruchs die Frau verurteilt, ihr Mitschuldiger aber freigesprochen wird; wenn also dieselbe Tat für die Frau strafbar ist, beim Mann im Grunde vom Gesetze präsumiert, aber entschuldigt wird. Diese absurde Bestimmung des Gesetzes wurde, als der Code Napoléon noch Entwurf war, im Staatsrate von Treilhard heftig angegriffen, jedoch vom Kanzler des Kaisers, dem Prinzen von Broglie, dadurch „gerettet", daß er auf die allerdings richtige Tatsache hinwies, daß mangels einer genauen Präzisierung der gegen den Verführer möglichen Beweismittel jedermann auf den Schein eines Verdachtes hin vor Gericht gezerrt oder an ihm eine Erpressung verübt werden könne. Thuriet bemerkt, daß dieselben Motive auch für die Frau gelten müssen und daß das Übersehen dieses Umstandes gerade den kalten Egoismus des Gesetzgebers beweist.

Die Anhänger der feministischen Richtung fordern weiter die Abschaffung oder mindestens die Abänderung des Art. 324 Code Penal. Derselbe enthält zwei Bestimmungen, deren eine eine faktische, deren andere eine rechtliche Benachteiligung der Frauen darstellt.

Der erste Teil des zitierten Artikels bestimmt, daß der Mord, den ein Ehegatte an dem andern verübt, nur dann entschuldbar ist, wenn in dem Augenblicke, wo der Mord stattfand, das Leben des Ehegatten, welcher den Mord beging, in Gefahr stand. Es bedeutet diese Bestimmung eine Einschränkung des Prinzipes des Art. 321, welcher den durch Gewalttätigkeiten provozierten Mord für straflos erklärt. Im ehelichen Verhältnisse also tritt dieser Entschuldigungsumstand erst ein, wenn das Leben des einen Gatten durch den andern gefährdet war. Die Motive des Gesetzes begründen diese Ausnahme damit, daß bei Personen, die durch das eheliche Verhältnis zum Zusammenleben verbunden sind, der eine Teil gegenüber den Mißhandlungen des andern Teiles Geduld üben müsse. Diese Bestimmung ist nach Auffassung der Frauenrechtler den Frauen äußerst nachteilig, da sie dieselben zwingt, Brutalitäten ihrer Männer, sofern sie nicht gerade gegen ihr Leben gerichtet sind, ruhig über sich ergehen zu lassen.

Nach der Bestimmung des 2. Teiles des Art. 324 darf der Mann, der seine Frau in der ehelichen Wohnung beim Ehebruch ertappt, sie

und den Verführer straflos töten. Im umgekehrten Falle aber ist es der Frau nicht erlaubt, den untreuen Gatten und seine Geliebte straflos zu töten. Nach Hélie beruht diese auffallende Ungleichheit des Gesetzes auf einem Übersehen des Gesetzgebers. Dem entgegen aber weist Thuriet darauf hin, daß die Wurzel dieser Bestimmung eher in geschichtlichen Traditionen zu suchen sei. Der im Jahre 1896 in Paris abgehaltene Feministenkongreß forderte die Abschaffung beider Bestimmungen des Art. 324. Thuriet ist für die Beibehaltung des ersten Teiles des genannten Artikels, während er das Privilegium des zweiten Teiles auch auf die Frau ausgedehnt wissen möchte. Nach ihm sind übrigens beide Bestimmungen insofern verfehlt, als sie dem Manne gestatten, dieselbe Handlung, welche das Gesetz selbst relativ milde ahndet, mit dem Tode zu bestrafen.

Ganz allgemein, nicht nur von den Frauenrechtlern, wird die Abschaffung der drakonischen, auf die Bestrafung des Kindsmordes bezüglichen Bestimmungen des Code Penal gefordert. Gewiß mit vollem Rechte! Während dasselbe Gesetz den Mord im allgemeinen mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft, statuiert es für die Kindestötung, gleichviel ob sie mit oder ohne Überlegung begangen wurde, die Todesstrafe. Auch diese Bestimmung geht auf das ältere französische Recht zurück, welches den Kindsmord als Kapitalverbrechen behandelte; so die Verordnungen Heinrichs II. (1559) und Ludwigs XIV. (1708), welche hauptsächlich deshalb die Kindsmörderin mit dem Tode bedrohten, weil durch den Kindsmord das Kind der Möglichkeit der Taufe und des kirchlichen Begräbnisses beraubt werde. Das Strafgesetz von 1791 erwähnt den Kindsmord unter den Kapitalverbrechen, während der Code Penal ihn als delictum sui generis heraushebt.

Die Strenge des Gesetzes ist in den Motiven zum Code Penal durch verschiedene Argumente begründet: das neugeborene Kind sei vollkommen hilflos, völlig außerstande, sich zu verteidigen; seine Geburt könne sehr leicht verheimlicht werden, also bedürfe es eines intensiven gesetzlichen Schutzes vor allen diesen ihm drohenden Gefahren. Ferner bedürfe es zur Abschreckung solcher Mütter, die zur scheinbaren Rettung ihrer Ehre zur Begehung eines derartigen Verbrechens fähig seien, der schärfsten Strafmittel.

Allein diese Argumente können uns nicht befriedigen. Warum soll jene, die zur Rettung ihrer Ehre delinquiert, gerade mit der strengsten Strafe bestraft werden? Das Motiv, das sie zum Vers brechen treibt, ist doch unvergleichlich höher als die andern, welche gewöhnlich dem Mörder die Waffe in die Hand drücken. Wer au-

Rache oder aus Gewinnsucht mordet, ist gewiß gefährlicher für die Gesellschaft als die arme Mutter, welche schwach, schutzlos, ein Opfer der sozialen Vorurteile ist, welche überdies bei Begehung ihrer Tat unter dem Drucke physischen und moralischen Schmerzes handelt. Man kann daher in dieser Richtung eine mildere Bestrafung gewiß befürworten.

IV. Nocito[1]) fordert, da Natur und Bestimmung sowie die Erziehung der Frau darauf hinweisen, eine verschiedene Behandlung der Frauen in Hinsicht auf soziale Rechte und Pflichten.

V. Berardi[2]) versucht den Nachweis, daß die Frau vom sexuellen, physischen, psychischen und pathologischen Gesichtspunkte aus betrachtet erhebliche und wesentliche Verschiedenheiten gegenüber dem Manne aufweist. Diesen muß — durch Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit — auch im Strafrechte Rechnung getragen werden.

Derselben Ansicht ist auch Paternostro[3]).

VI. Entgegen den zuletzt erwähnten Autoren setzt sich Ardini[4]) für gleiche Behandlung von Mann und Frau ein; es sei eine moralische Degradation der Frauen, wenn man prinzipiell, ohne Rücksichtnahme auf die Besonderheit des Falles, ihnen nur geminderte Zurechnungsfähigkeit zuschreibe.

VIII.
Anarchismus und Strafrecht.

I. Bei der großen Wichtigkeit, welche dem staatlichen Strafrechte sowohl aus individuellen als aus gesellschaftlichen Gesichtspunkten zukommt, ist es natürlich, daß die in den letzten Jahren entstandene wissenschaftliche Richtung des Anarchismus sich mit strafrechtlichen Problemen abgibt, daß sie die Strafrechtswissenschaft aus dem Kreise der Wissenschaften auszustoßen trachtet, da sie ja das Strafrecht selbst verneint.

Der Anarchismus ist eine leere Schwärmerei und bei weitem nicht so gefährlich, wie man meinen könnte. Würde die Zeit wirklich kommen, in der es keine Strafe mehr gibt, so wären die heutigen

1) Calogero Gaglia Nocito. „Condizione della donna nella sfera del diritto penale." Cattania 1879.

2) A. Berardi: „La donna e l'imputabilità giuridica." Bari 1881.

3) Vincenzo Lulia Paternostro: „La donna nel diritto penale." Palermo 1885.

4) G. Ardini: „La donna delinquente e la legge penale." Catania 1883.

Anarchisten wohl die ersten, die ihr eigenes Werk vernichten würden. Allein diese Zeit wird nicht kommen, da das Rechtsgefühl, in dem die Strafe begründet ist, so tief in der Natur des Menschen wurzelt, daß es nicht ausgerottet werden kann.

Als erster unter den theoretischen Anarchisten hat Krapotkin das Strafrecht angegriffen; ihm folgten Girardin, Hamon, Molinari, Festa und Dolci.

II. Die Grundidee der Ausführungen Krapotkins[1]) geht auf die Abschaffung aller Strafen. Das Gefängnis ist überflüssig, da es den Verbrecher nicht bessert, sondern vielmehr verdirbt. Der beste Beweis für die Wirkungslosigkeit der Freiheitsstrafe ist die Rückfallsstatistik. „Wer einmal im Gefängnisse war, wird gewiß dahin zurückkehren", sagt Krapotkin. Wer das erste Mal wegen Diebstahles im Gefängnis war, wird nicht als Dieb, sondern als Räuber wiederkommen; wer wegen Körperverletzung im Gefängnisse war, wird wegen Totschlages wieder dahin zurückkehren; davon kann sich jeder bei einem Gefängnisbesuch überzeugen.

Die Gefängnisse, wie ähnliche Anstalten überhaupt, unterdrücken den Willen und darum eignen sie sich nicht zu einer wirklichen Erziehung. Auch das französische System, nach dem die Verurteilten um fünfzig Cents bezw. einen Franc täglich arbeiten müssen, verwirft Krapotkin ebenso wie das englische System des tradmill, welches nach ihm nichts anderes ist, als eine mittelalterliche Brutalität.

Eine Besserung der Verbrecher ist in den Gefängnissen ebenso unmöglich als der Versuch, darin das Gewissen der Verbrecher wachzurütteln; denn es wird sich unter ihnen, da sie alle sieche Menschen sind, keiner finden, der die Strafe als gerecht empfinden würde. Sie sind vielmehr der Überzeugung, daß nicht sie die wirklichen Verbrecher sind, sondern jene, die sie einsperren, und zwar ungerechterweise; „denn", so sagen sie, „wenn sie statt einen Menschen zu berauben, viele Tausende unter dem Titel von Steuern ausgeplündert hätten, wären sie hohe Herren und wenn sie statt einen Menschen zu töten, deren Tausende ermordet hätten, so wären sie siegreiche Feldherren."

Wer einmal ins Gefängnis kommt, ist — nach Krapotkin — ein verlorener Mensch, der immer mehr demoralisiert und degradiert wird und in dessen Seele ein tiefer Haß wider die Gesellschaft, die ihn so ungerecht mißhandelt, Wurzel faßt. Die Gewinnsucht, die

1) In den verschiedenen Artikeln des „Nineteenth Century".

Rohheit und Grausamkeit der Gefängnisorgane trägt das Ihre zu dieser Wirkung bei. Wenn diese Unglücklichen aus dem Gefängnisse herauskommen, werden sie von der Gesellschaft verachtet, verfolgt und gezwungen, sich mit ihren Schicksalsgenossen zu verbünden und mit ihnen den Kampf, den ihnen die Gesellschaft erklärte, zu führen.

Im Gefängnisse ist das Individuum — nach Krapotkin — nicht Person, sondern eine Sache, die man numeriert, mißt und wägt, registriert, die man in ekelhafte Kleider steckt, zu religiösen Übungen zwingt, und deren Verkehr mit Verwandten und Freunden man kontrolliert. In den Gefängnissen sind Intriguen, Angebereien und Verleumdungen an der Tagesordnung; sklavischer Sinn und widernatürliche Unzucht sind die Folgen solcher Lebensweise.

In der Zurechnungsfähigkeitsfrage stellt sich Krapotkin auf den Standpunkt, daß es keine moralische Freiheit und darum keine Verantwortlichkeit gibt.

Wie jede menschliche Handlung, wird auch das Verbrechen durch physische, individuelle und soziale Ursachen bedingt. Krapotkin ist Anhänger der kriminalanthropologischen Schule und mit dieser der Ansicht, daß die Schädel der Verbrecher zum großen Teile abnormal gebildet sind, ein Umstand, der jedoch, nach ihm, nicht dazu berechtigt, die Verbrecher ihrer Freiheit zu berauben.

Statt der Kerker und Kriminalheilanstalten bedarf der Mensch der absoluten Freiheit und liebevoller brüderlicher Behandlung. Der Verbrecher ist ein kranker Mensch, sein defektes Gehirn, sein krankes Nervensystem, seine Herzschwäche verwirren sein Leben und machen ihn selbst unzufrieden, leicht erregbar und übellaunig. Das Böse in ihm wird immer stärker, sein Charakter wandelt sich um und so kommt es mit der Zeit — ohne daß er selbst es dächte — zum Konflikte mit dem Gesetz. Unter andern Verhältnissen wäre derselbe Mensch ein Künstler oder ein Erfinder geworden, so aber wurde er ein Verbrecher; fast jeder Roman schildert solche Menschen.

Diese Zustände werden sich nach Krapotkin erst dann bessern, wenn Liebe, Freiheit und Menschlichkeit die menschliche Gesellschaft regieren werden. „Dann werden — sagt Krapotkin — keine Gefängnisse mehr existieren. Macht aus dem Menschen keine Bestie, sondern macht aus dem kranken einen gesunden Menschen! Verkündigt diese heiligen Lehren und seid die Apostel dieses neuen Evangeliums, wenn ihr wollt, daß eure Kinder weder Richter noch Verbrecher seien."

III. Mit dem Feuer der Begeisterung entwickelt Girardin[1]) die

1) E. Girardin: „La liberté". Paris 1890. „Du droit de punir". Paris.

Ideen des Anarchismus, deren Grundgehalt wie bei Krapotkin die allgemeine Freiheit ist. Weiter fordert Girardin die Herrschaft der reinen Vernunft und das Gleichgewicht der sozialen Kräfte; dann seien die Gesetze sowohl wie die Gefängnisse überflüssig. Die Strafen sind abzuschaffen, da es keine Verantwortlichkeit gibt.

Gedankenfreiheit, Preßfreiheit und Handlungsfreiheit bilden das Programm der von Girardin entwickelten Postulate. Mit Ausnahme der durch die Vernunft der menschlichen Freiheit gesetzten Grenzen anerkennt Girardin keine andere Schranke derselben. Außer dem Gewissen gibt es keinen Richter; positive Gesetze, Gefängnisse, Schafott und Militär haben keine Daseinsberechtigung. Es muß eine Gesellschaft gegründet werden, die ohne geschriebenes Recht, ohne Obrigkeit und ohne Zwang lebt. In dieser Gesellschaft darf kein Mensch über den andern herrschen; in ihr gibt es keine gesetzgebende Versammlung, kein positives Recht, keine gesetzliche Strafe, keine staatliche Erziehung, keine akademischen Grade und Titel, keine Religion, keine Verschiedenheit in der Stellung von Mann und Weib, keine Zölle, keine stehenden Heere; der Staat mischt sich weder in die Eheschließung, noch in die Fragen der Erbfolge ein, noch kümmert er sich um Personenstand und Geburtsmatrikel.

So wird die Ungleichheit zwischen den Menschen aufhören und dann der Mensch ein wahrhaft menschliches und soziales Wesen werden.

Der Mensch ist nicht frei: er ist reich oder arm, klug oder dumm geboren; er ist ebenso wenig Herr über seine Geburt, als über seinen Tod; ebenso wenig wie derjenige, der klein ist, nicht groß sein kann, kann der Böse nicht edel sein; alles ist bedingt durch die Verhältnisse, durch Zeit und Ort, durch die Art der gegenseitigen Behandlung. Was für den Baum der Boden ist, in dem er wurzelt, das ist die Kultur, die Gesellschaft und die Erziehung für den Menschen.

Ein Widerspruch und Gegensatz zwischen dem Individuum und der Zukunftsgesellschaft, ist — nach Girardin — wegen des innigen Zusammenhanges derselben nicht denkbar. Die Gesellschaft bringt im Individuum zur Entwicklung, was sie vom Individuum erhielt, und umgekehrt gibt das Individuum der Gesellschaft, was es von ihr bekam, wie der Bauer der Erde wieder gibt, was sie ihm schenkt.

Die sozialen Übelstände sind, wie der soziale Wohlstand, unsere eigensten Schöpfungen, wir sind es, die durch unser Handeln sowohl das Übel verursachen, als uns Angenehmes schaffen. Es ist darum nicht nötig, daß wir unsere eigene Macht andern übertragen, damit sie uns verteidigen. Wozu uns zusammentun, um Richter zu wählen, die für unser Heil sorgen sollen? Lassen wir im Gegenteil diese

Falschheiten aufhören und schaffen wir Gerichte und Gefängnisse ab!

Diese letzten Forderungen sind charakteristisch für Girardins Programm. Er macht es seinen Gegnern zum Vorwurf, daß sie diese Forderungen mit der Motivierung bekämpfen, daß bei deren Verwirklichung „die freigewordenen Leidenschaften Menschheit, Wissenschaft und Kunst gleichmäßig zu Grunde richten würden". Es ist nach Girardin verfehlt, ob solcher Befürchtungen positive Gesetze zu schaffen und in ihnen Heil und Rettung zu suchen; ebenso verfehlt, wie wenn wir diese Gesetze für etwas Ewiges und Unabänderliches betrachten würden, obwohl die Geschichte beweist, daß die Gesellschaft ein Resultat langsamer und kontinuierlicher Umbildungen ist. Viele Institutionen sind schon verschwunden, die für ewig galten, viele Gesetze, die unabänderlich schienen, verloren ihre Kraft und viele Sitten, an die man nicht zu rühren wagte, haben aufgehört. Welch enormer Unterschied besteht z. B. zwischen dem barbarischen Rechtssysteme des Zwölftafelgesetzes, zwischen der Gesetzgebung der Cäsaren und den Gesetzen, wie sie heute gelten. Der Vater darf heute sein Kind nicht mehr töten oder verkaufen, die Frau ist nicht mehr Eigentum ihres Mannes; er darf sie wegen Ehebruchs, wegen Trunkenheit oder wegen Entwendung eines Schlüssels nicht mehr töten. Es gibt keine Sklaven mehr; die viertausend Sklaven des Pedanius Secundus dürfen nicht mehr zum Tode verurteilt werden, weil der unter ihnen befindliche Mörder ihres Herrn nicht ermittelt werden konnte. Kaiser Augustus tötet keinen Sklaven mehr, der eines seiner Rebhühner gegessen hatte; auch Minutus Cassius darf seine Sklaven nicht töten, weil sie sich nicht kastrieren lassen; die schwerwiegenden Entscheidungen über Krieg und Frieden richten sich nicht mehr nach dem Gesang oder Fluge der Vögel.

Wie man sieht, bestehen weder die väterliche Gewalt, noch das Erbrecht, noch das Strafgesetz mehr in ihrer einstigen Gestalt und doch hat die Gesellschaft sich nicht zersetzt. Cicero, Tacitus, Paulus und Ulpian aber glaubten, daß jene Institutionen unentbehrlich seien. Die Geschichte hat bewiesen, daß diese großen Geister irrten.

Die Umbildung der Gesellschaft geht weiter; die Gesellschaft ist nicht mehr das, was sie war, und wird eine andere sein, als sie ist.

Nach dieser Einleitung erörtert Girardin das Wesen der Strafe. Nach ihm hat die Gesellschaft nicht das Recht zu strafen, da die Existenz eines solchen Rechtes nicht möglich ist. „Hobbes, Locke, Grotius, Wattel, Rousseau und Beccaria lehrten, daß sich das

Strafrecht nicht auf das Herkommen, sondern auf einen Vertrag gründe. Allein wie doch? Habe ich vielleicht jemanden ermächtigt, in meinem Namen einen solchen Vertrag zu schließen? Zeigt mir doch jenen Vertrag! Ich habe ein Recht, ihn zu sehen! Blackstone, Phillips, Romagnosi und Carmignani sahen im Rechte der Selbstverteidigung die Wurzel des Strafrechts. Gewiß, es gibt ein solches Recht, allein es ist ein höchst persönliches Recht. Wer machte es zu einem unpersönlichen, wie konnte es von Individuen auf den Staat übergehen? Um dessen mißbräuchliche Ausübung durch das Individuum zu verhindern, wie einige sagen? Allein begeht der Staat nicht auch solchen Mißbrauch? Sind die staatlichen Mißbräuche in der Anwendung des Strafrechtes nicht unendlich zahlreicher und schädlicher als beim Individuum? Nach de Broglie und nach Rossi wurzelt das Strafrecht in der Gesellschaft. Allein sie bleiben uns den Beweis schuldig, daß dieses Recht wirklich geeignet ist, die Gesellschaft zu verteidigen, daß diese Verteidigung eine Garantie und nicht eine Gefahr ist. Wir glauben, daß jene Gefahr, welche durch Abschaffung der Gerichte und der Gefängnisse entstünde, nur ein Schatten jener Mißstände wäre, welche durch die Behörden und die Polizei, durch Gefängnisse und Heere gezeitigt werden."

Die Strafe ist nach Girardin ein Absurdum, Verantwortlichkeit gibt es nicht. Wenn in einer gebildeten Gesellschaft sich auch ungebildete Menschen finden, wer ist schuld daran? Die Verbrecher oder die Gesellschaft? Wenn aber nicht der Verbrecher der Schuldige ist, sondern die Gesellschaft, so muß man diese und nicht den Verbrecher strafen.

Wie das zu geschehen habe, ist leicht zu sagen. Die Strafe der Gesellschaft werden die Missetaten der volle Freiheit genießenden Verbrecher sein. Man würde dann sehen, welch rege Tätigkeit der Menschengeist entfalten würde, um den Schaden abzuhalten und dem Verbrechen vorzubeugen. Je mehr die Gesellschaft auf solche Art gestraft würde, desto mehr würde sie danach trachten, die Ursachen des Verbrechens zu beheben, aus dem Mörder die Mordlust und aus dem Räuber die Raubgier auszurotten. Würde dies nicht geschehen, wäre die der Rechtsverteidigung beraubte Gesellschaft dazu unfähig, nun so würde sie eben zugrunde gehen und verschwinden, wie die Institute der Sklaverei, des Feudalismus und die absolute Monarchie verschwunden sind. Allein solche Furcht ist nicht begründet; die sozialen Bildungen werden nicht zerbröckelt. Räuber und Mörder werden nicht häufiger sein als früher; im Gegenteil, ihre Zahl wird kleiner werden, da wir ja alle zum Kampfe gegen sie genötigt

werden und es unser gemeinsames Interesse ist, daß die Ursachen solcher Mißstände beseitigt werden."

Es schließt endlich Girardin seine Ausführungen mit folgender Reflexion: „Wenn ein Werkzeug verdorben ist, so wird es der Mechaniker nicht bestrafen, sondern es wieder instand setzen und verbessern, damit es beim neuerlichen Gebrauch nicht wieder verderbe. Dasselbe müssen wir mit den Verbrechern machen. Wir sollen den Verbrecher nicht strafen, sondern die Ursache des Verbrechens unterdrücken. Arbeiten wir und bessern wir den Menschen und die Gesellschaft."

IV. Die eben entwickelten Theorien von Krapotkin und Girardin sind gänzlich unhaltbar. Nicht nur deshalb, weil deren Verwirklichung zum völligen Umsturz, sogar zur Vernichtung der Gesellschaft führen würde, sondern auch darum, weil damit das grausame bellum omnium contra omnes eingeleitet und dadurch die Menschheit selbst vernichtet würde. Die völlige Abschaffung der Strafe, sowie der Präventiv- und Sicherheitsmaßregeln würde in der Geschichte der Menschheit keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt zum brutalen Leben primitivster Zeiten bedeuten.

Krapotkin behauptet, daß erst das Gefängnis den Verbrecher verderbe, und beruft sich zum Beweise dessen auf die Rückfallsstatistik; dieser Beweis ist jedoch nicht stichhaltig, denn die Ursachen des Rückfalles sind in den seltensten Fällen in den Gefängnissen zu suchen. Es ist auch nicht richtig, daß in jedem Lande die Zahl der Rückfälle sich vermehrt; wo dies aber der Fall ist, steht diese Erscheinung mit einer Steigerung der allgemeinen Kriminalität in Zusammenhang.

Die Ideen der allgemeinen Menschenliebe und Brüderlichkeit sind phantastische Utopien, diese Ideen verlangen als Voraussetzung eine sittliche Höhe, zu der sich die Menschheit als Ganzes nie aufschwingen wird, da Unvernunft, Neid, Egoismus und Habsucht unsterblich sind. „Der Krieg begann mit den zwei ersten Menschen, und mit den zwei letzten wird er aufhören."

Girardin hofft, daß mit dem Aufhören der Ungleichheit unter den Menschen die Strafen abgeschafft werden. Allein dieser Träumer vergißt, daß eben auf die Ungleichheit sich die menschliche Gesellschaft gründet. Wenn jeder Mensch ein Mann wäre, wenn jeder Mann ein Landmann wäre, dann ginge die Menschheit bald zugrunde. Gäbe es keine Ungleichheit mehr, so würde allerdings kein Gefängnis und keine Strafe mehr nötig sein, aber deshalb, weil es sehr bald keine

Menschen, somit freilich keinen Verbrecher und keinen Verletzten geben würde.

Die nicht zu leugnende Entwicklung der Strafe von den Zeiten Roms bis zu unseren Zeiten beweist nicht, wie Girardin meint, daß die Strafe überhaupt ihrem Ende entgegen gehe, sondern daß die Form, die Art und Weise der Strafe sich geändert hat, und daß die Weiterentwicklung der Strafe in der Zukunft eine der Vergangenheit entsprechende Richtung einschlagen wird. Nicht aber wird diese Entwicklung zur Abschaffung der Strafe überhaupt führen. Es ist vielleicht anzunehmen, daß die Gefängnisstrafe einmal aufhören wird, sicher aber ist, daß sie dann durch eine andere Strafe ersetzt werden wird. So ist auf dem Gebiete des Privatrechtes wohl die Schuldhaft verschwunden, an ihre Stelle aber sind andere Zwangsmittel getreten, wodurch derselbe Zweck erreicht werden soll.

V. Der Professor an der neuen Universität in Brüssel, Hamon[1]), versucht vor allem die strafrechtlichen Grundbegriffe einer Kritik zu unterziehen und den Verbrechensbegriff festzustellen.

Hamon definiert das Verbrechen als eine bewußte Handlung, durch welche die Aktionsfreiheit der mit dem Täter gleichgearteten Individuen verhindert wird.

In Erläuterung dieser Definition führt Hamon aus, daß z. B. der Totschlag, der Raub, die Körperverletzung usw. die Freiheit anderer zeitlich oder für immer beschränkt oder unterdrückt, und daher in diesen Handlungen der Verbrechensbegriff zur Darstellung gelangt. Dabei ist unwesentlich, ob diese Handlungen sozialer oder antisozialer Natur sind, ob sie gut oder schlecht sind, ob die öffentliche Meinung sie lobt oder tadelt. Wesentlich ist nur, daß diese Handlungen bewußt gesetzt wurden. Was für die Delikte gegen Leib und Leben gilt, gilt auch für die Beschädigung und Entziehung fremden Eigentums, da durch solches Vorgehen die Freiheit des Eigentümers der verletzten oder entzogenen Sache eine Beschränkung erfährt.

Gegen den naheliegenden Einwurf, daß diese Definition viel zu allgemein gehalten sei, bemerkt Hamon, daß sich dieselbe nur auf die Tat an und für sich bezieht, und fährt fort: „Zustimmung, Mißbilligung, Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit sind lauter Faktoren, die sich nach der Verschiedenheit der Ursachen, des Täters, des Zweckes des Verbrechens und des sozialen Milieus ändern. Wer raubt, begeht ein Verbrechen. Die Tat desjenigen aber, der aus

1) Hamon, „La définition du crime“, Lyon 1889; „Psychologie de l'anarchiste-socialiste“; „Déterminisme et responsabilité“.

Hunger raubte, kann nicht mißbilligt werden. Der Krieg, der Mord und Gewalttat, Schrecken und Verwüstungen im Gefolge hat, ist ein Verbrechen. Viele billigen und verherrlichen ihn; andere aber verdammen und verfluchen ihn. Wenn jemand sich gegen die Staatsgewalt auflehnt, so ist das ein Verbrechen. Betrachten wir aber seine Handlung näher, so finden wir vielleicht, daß seine eigene Freiheit durch die Gesellschaft schuldbarerweise beschränkt worden war. Wir sehen, daß, wie er, jedes Individuum nach einer Verbesserung der sozialen Lage strebt, und daß einige seine Tat verurteilen, andere sie verherrlichen."

Auf die weitere Einwendung, daß diese Definition des Verbrechens in erster Linie das Verbrechen als eine gegen das Individuum gerichtete Handlung auffaßt und nur mittelbar der Bedeutung des Verbrechens als eines wider die Gesamtheit gerichteten Angriffes gerecht wird, erwidert Hamon mit der Frage, ob es denn Verletzungshandlungen gäbe, die sich ausschließlich gegen die Gesamtheit richten und nicht auch zugleich gegen eines oder das andere Individuum. Eine Verletzung der Gesellschaft ohne Verletzung eines ihrer Teile ist unmöglich, da die Gesellschaft nicht etwas Abstraktes, sondern eine Gesamtheit von Personen und Interessen ist.

Hamon greift auch die Lehre von der Zurechnung an. Nach ihm ist in der Natur alles determiniert; jedes Geschehen ist Ursache und zugleich notwendige Wirkung. Weder Tier noch Mensch noch Pflanze sind verantwortlich für ihr Handeln. Die Nichtverantwortlichkeit aller ist wissenschaftliche Wahrheit.

VI. Durch diese letztere Behauptung wird Hamon aus einem Sozialisten, der er zu sein meint, Anarchist. Zu dieser absurden Behauptung von der allgemeinen Unverantwortlichkeit gelangte Hamon durch einen unglücklichen Vergleich des Menschen mit den Pflanzen und Tieren. Er findet nämlich, daß der Mensch für sein Handeln ebensowenig verantwortlich sei, wie etwa der Tiger dafür, daß er sein Opfer zerreißt, oder wie die Blume dafür, daß sie ihren Kelch öffnet. Dabei läßt Hamon außer Betracht, daß ja auch der Tiger getötet wird, nicht nur dann, wenn er einen Menschen tötete, sondern weil er überhaupt ein schädliches Tier ist.

VII. Der Leiter der „Volksuniversität" von Mantua, Molinari[1]), greift das Strafrecht ebenfalls vom Standpunkte des Anarchismus aus an. Schon äußerlich verrät sein Werk, daß sein Verfasser mit den bestehenden Garantien der sozialen Ordnung nicht zufrieden

1) „Il tramonto del diritto penale", Marniirolo 1894.

ist. Das Titelblatt zeigt einen in bunte, mittelalterliche Tracht gekleideten Greis, der, begleitet von krächzenden Eulen, dem Meere zueilt. Gewidmet ist das Buch „den Opfern der menschlichen Bosheit und Unwissenheit, den in den Gefängnissen der ganzen Welt höllische Qualen leidenden Märtyrern".

Charakteristisch für den Geist dieses Werkes sind die Titelüberschriften der einzelnen Teile: „Gerechtigkeit und Verbrechertum", „Wer macht die Gesetze?", „Was ist das Verbrechen?", „Woher stammt es?", „Warum wird es bestraft?", „Das Elend", „Großes Programm der Heilmittel", „Kleines Programm der Heilmittel".

Vor allem bekämpft Molinari das heutige Strafensystem im allgemeinen. Die Behandlung der Verbrecher seitens der modernen Gesellschaft ist ihm „eine schändliche Gemeinheit, eine Verneinung jeden Gefühls der Menschlichkeit, die verwegenste Sanktion des Gesetzes der Talion, eine Hintansetzung aller wissenschaftlichen Prinzipien, mit einem Wort eine unerhörte Schande, die uns vor der Nachwelt als schlechte und unwissende Menschen bloßstellen wird und gegen die jeder gutgesinnte, vernünftige Mensch lauten Protest erheben muß...

Die Strafgesetze der Kulturvölker sanktionieren die brutalste Form der wildesten Empfindung, der Rache.... Diese höllischen Gesetze verletzen auf das brutalste die durch die Religion zur Blüte gebrachten Gefühle der Frömmigkeit und den wissenschaftlichen Begriff der Gerechtigkeit. Diese Gesetze müssen abgeschafft werden; sie stützen sich lediglich auf den halbwilden Zustand der untersten Volksklassen und auf die in den höheren Ständen der heutigen Gesellschaft herrschende Unkenntnis aller wissenschaftlichen Prinzipien".

Die Ursachen der Kriminalität findet Molinari teils in organischen, teils in äußern Verhältnissen, gute sowohl wie böse Handlungen werden durch Faktoren bedingt, die außerhalb der menschlichen Willenssphäre liegen. Verbrechertum und Geisteskrankheit sind Synonyme, die Geisteskrankheit hat der Verbrecher entweder von seinen Eltern oder früheren Aszendenten geerbt oder aber infolge einer schweren Verletzung seines körperlichen Organismus oder einer Erschütterung seines seelischen Gleichgewichtes erworben. Die verbrecherische Veranlagung ist nach dem Zeugnis der Wissenschaft, der Vernunft und der Erfahrung eine Krankheit, der Verbrecher ein Kranker. „Warum also Strafgesetze? Wozu dienen sie als dazu, unsere grobe Unwissenheit zu dokumentieren?!".

Molinari macht den Juristen, Ärzten und Psychiatern den Vorwurf, daß sie, obwohl von der Nutzlosigkeit der Strafen völlig überzeugt, dennoch, sei es aus Interesse, aus Rücksichten der Opportunität

oder aus Feigheit ihrer wahren Meinung nicht offenen Ausdruck verleihen. Lombrosos Schule z. B. ist überzeugt, daß die Strafe eine nutzlose Einrichtung ist. Dennoch stellen ihre Anhänger den Satz vom Verteidigungsrechte der Gesellschaft wider das Verbrechen auf. Obwohl sie anerkennen, daß das Verbrechen eine Folge somatischer oder geistiger Anomalien und der Verbrecher ein Geisteskranker ist, behaupten sie doch die Notwendigkeit der Gefängnisse zur Hintanhaltung der der Gesellschaft durch die Verbrecher drohenden Gefahren.

Nach Molinari gehören die Verbrecher in Heilanstalten wie etwa die Tuberkulosen, die ebenfalls der Gesellschaft gefährlich sind.

Es entspricht den bisher entwickelten Anschauungen, daß Molinari der Strafe jede Wirkung abspricht und behauptet, daß die Furcht vor der Strafe ebensowenig wie eine humane Behandlung von der Begehung des Bösen denjenigen zurückhalten könne, der es begehen will. Gefängnisse und Polizei sind abzuschaffen, und die Zahl der Verbrechen wird sich ebensowenig vermehren, als in den Ländern, welche die Todesstrafe abgeschafft haben, sich die Kapitalverbrechen vermehrt haben; „so wird der Untergang des Strafrechtes die Morgenröte des Friedens und der Glückseligkeit auf Erden bedeuten".

Molinari übersieht, daß in den Ländern, in denen die Todesstrafe abgeschafft wurde, nur deshalb keine Vermehrung der Kapitalsverbrechen zu verzeichnen ist, weil an die Stelle der Todesstrafe eine andere Strafe gesetzt wurde. Würden in diesen Ländern die todeswürdigen Verbrechen straflos begangen werden können, dann würde sich ohne Zweifel die Zahl der Kapitalverbrechen bedeutend vergrößern.

Molinari stellt sich die Rechtslage bei Abschaffung der Gefängnisse und der Polizei derart vor, daß dann das staatliche Strafrecht zur Gänze auf die einzelnen Individuen überginge, was zur Folge hätte, daß sich gewiß niemand, wenn nicht sehr triftige Gründe ihn bewegen, der Gefahr aussetzen würde, von dem von ihm angegriffenen Individuum getötet zu werden.

Im Kapitel über die Entstehung der Gesetze geht Molinari von der Anschauung aus, daß der Mensch nichts anderes ist als das höchst entwickelte Tier. „Wenn dem so ist, fährt er fort, dann ist dieser sehr bescheidene und niedere Ursprung uns allen gemeinsam, und es wird kaum jemand wagen für sich das Recht zu beanspruchen, andern Menschen Gesetze zu diktieren. Der Gesellschaftsvertrag, die soziale Harmonie sind kindliche Vorstellungen; ich habe mit niemandem einen solchen Vertrag geschlossen, und man begeht ein Verbrechen, wenn man mich zum Gehorsam gegenüber Gesetzen zwingt, die ich niemals angenommen und sanktioniert habe".

Bezüglich der Frage nach dem Wesen des Verbrechens rügt es Molinari als Mangel der modernen Gesetzgebung, daß in keinem Strafgesetze sich eine Definition der Begriffe des Verbrechens und der Strafe findet. Er sieht den Grund dieses Mangels darin, daß sich der Gesetzgeber schämt einzugestehen, daß Zweck der Strafe nur die Rache sei; er suche dafür den Besserungszweck in den Vordergrund zu schieben, obwohl er über das eigentliche Wesen des Verbrechens und der Strafe sich klar sein müßte.

In den Werken der Juristen wird man die wahre Definition des Verbrechens auch nicht finden; jeder Autor gibt eine andere Definition, denn „wer könnte definieren, was nicht definierbar ist? Der herrschenden bürgerlichen Klasse ist das Verbrechen das, was ihren Interessen zuwiderläuft, während der Proletarier das als Verbrechen brandmarkt, was die bürgerliche Klasse gut nennt; wenn man einem Millionär einen Frank stiehlt, so ist das ein Verbrechen, läßt man aber einen armen Teufel in der Gosse Hungers sterben, so ist das kein Verbrechen, usw.“

In Wahrheit gibt es kein Verbrechen; dieser Begriff ist nur ein Schatten, dem wir vergebens nachjagen. Ein Begriff, den nur Unwissenheit und der Aberglaube der herrschenden Klasse geschaffen hat. Es gibt Geisteskrankheiten und eine Nötigung zur Begehung von Handlungen, die man Verbrechen nennt, für die man aber nicht verantwortlich ist; allein es gibt kein Verbrechen.

Was man heutzutage gemäß einer alten Konvention Verbrechen nennt, ist nichts als das Resultat physischer Degeneration, nichts als die Wirkung mittelbarer oder unmittelbarer Ursachen, denen wir uns nicht entziehen können. Statt von Verbrechen zu reden, sollen wir die Ausdrücke Krankheit oder Unglück gebrauchen; dadurch würden wir zeigen, daß wir gerecht, daß wir in Wirklichkeit zivilisiert sind und das Allzumenschliche hinter uns gelassen haben. Hierzu aber müßte die gegenwärtige Gesellschaft vernichtet und eine neue Gesellschaft auf dem Boden der Gerechtigkeit und des Rechtes errichtet werden. „Wenn es wahr ist, daß der Mensch vom anthropoiden Affen sich zum Menschen erhob, warum sollte er nicht jenen Weg gehen, der ihn vom Menschen zum Übermenschen führt.“

Molinari greift das im Art. 46 des italienischen Strafgesetzes niedergelegte Prinzip aufs heftigste an, nach dem der Täter, welcher bei der Begehung der Tat an einer solchen Geistesverwirrung litt, die sein Bewußtsein gänzlich aufhob oder seine Willensfreiheit beeinträchtigte, nicht strafbar ist. Aus diesem Prinzipe folgt nach Molinari, daß in den Augen des Gesetzgebers die Willensfreiheit als Regel gilt,

während der Mangel derselben nur als Ausnahme in Betracht kommt. Die Folge dieses Artikels ist, daß der reiche Angeklagte dadurch, daß er für einen guten Verteidiger und willfährige Sachverständige sorgen kann, der Strafe entrinnt. Auch tadelt Molinari die Einrichtung des amtswegigen Verteidigers, da ein solcher sich nicht bewogen fühlt, alles zu tun, was dem Angeklagten frommen würde.

„Die Wissenschaft — sagt Molinari — hat bewiesen, daß der Verbrecher ein krankes oder unglückliches Individuum ist; das Volk aber haßt den Verbrecher und gibt diesem Hasse durch Lynchjustiz, durch moralische Exekution und auf andere Weise Ausdruck. In Zukunft wird es hoffentlich anders sein, Liebe und Mitleid wird das Volk für den Verbrecher empfinden."

Die Behauptung, daß jedes Verbrechen das Resultat einer Krankheit sei oder eine Folge der Degeneration, hat Molinari später dahin modifiziert, daß viele Verbrechen ein Produkt äußerer Faktoren, nämlich der durch die ungesunde gesellschaftliche Organisation hervorgerufenen Verzweiflung sind; das Verbrechen ist in diesen Fällen gleichsam die Rache für die Ungerechtigkeit, die von der Gesellschaft gegen das Individuum begangen wurde. Es ist eine Folge der Verwirrung und Unordnung, welche durch die die Freiheit des Individuums beschränkenden Gesetze entsteht, jener Gesetze, welche den wirklichen Bedürfnissen des Menschen nicht entsprechen, vielmehr entgegengesetzt sind.

Als Beispiel mögen die Rechtssätze über das Eigentum dienen. Daß z. B. der Raub ein Verbrechen ist, wird allgemein behauptet. Und doch ist die strafrechtliche Sanktion dieser Behauptung nach Molinari ein schwerer Irrtum; sie steht im Widerspruch mit den die Erhaltung der Rasse und des Individuums bezweckenden, dem Menschen angeborenen Trieben und bedeutet darum eine Ungerechtigkeit. Zur Beseitigung dieser Art von Verbrechen gibt es nur ein Mittel, die Abschaffung des Privateigentums, also das Durchdringen des Kollektivismus, bezw. des Kommunismus. Der Einwurf, daß der Begriff des Eigentums mit dem der Menschheit untrennbar verbunden ist, ist nach Molinari nicht stichhaltig; denn es hat immer kollektivistische Gruppen gegeben, und auch unsere Zeit zeigt uns in der Familie eine solche kommunistische Gruppe. „Darauf geht ja unser Streben, daß die ganze Menschheit gleich einer großen Familie in Liebe und Eintracht lebe. Ist dieser Zustand verwirklicht, dann bedarf es keiner Strafsanktion gegen die Räuber und Diebe."

Wie erwähnt, entrollt Molinari hinsichtlich der Mittel zur Beseitigung des Verbrechens ein doppeltes Programm. Das „große Pro-

gramm" ist auf sehr breiter Grundlage aufgebaut und besteht in der Verwirklichung jener moralischen Umgebung, welche dem menschlichen Seelenleben gemäß ist. Es wird dann — nach Molinari — die ganze Menschheit sein wie eine große Familie, und das Gefühl der Zusammengehörigkeit wird alle Menschen verbinden. Es wird keine Herrschaft des Menschen über den Menschen mehr geben, und wir werden zur Einfachheit der Urzeit zurückkehren, ohne darum die Eroberungen aufzugeben, welche die standhafte Arbeit des Menschengeistes gemacht hat. Wir werden unsere Kräfte nicht dazu benützen, damit der Mensch gegen den Menschen, die Familie wider die Familie, die Nation wider die Nation kämpfe, sondern wir werden alle vereint nach Glückseligkeit streben und der Natur die reichen Schätze abgewinnen, welche sie in ihrem Schoße birgt. Wir werden Freude und Schmerz teilen, und das Band der Liebe und des gemeinsamen Glückes wird uns alle umschließen. Aus der Hand der Usurpatoren muß die Erde wieder zurückkehren unter die Herrschaft aller. Niemand wage es, Reichtum und Macht an sich zu reißen, dann werden Bürgerkriege und Klassenkämpfe schwinden. Jeder Mensch wird glücklich sein. Mit dem Aufhören des Elends werden auch die Verbrechen aufhören. Die zahllosen Gesetze, welche die Freiheit der Rede und des Gedankens sowie der Presse einer tyrannischen Zensur unterwerfen, müssen abgeschafft werden. Dem Menschen muß dieselbe Freiheit gegönnt sein, welche der Vogel in den Lüften und der Fisch im Wasser genießt. Dann wird das Verbrechen eine seltene Erscheinung werden, die wir höchstens bei einigen unglücklichen Geisteskranken finden. Der freie Mensch bedarf weder der Gesetze noch der Obrigkeit. Die Reorganisation der Zukunft wird sich gründen auf freie Übereinkunft, gegenseitige Liebe und aufrichtige Achtung vor der Menschenwürde. Inmitten der allgemeinen Verbrüderung werden sich viele veränderliche Gruppen bilden, deren Glieder durch besondere Sympathie und durch ein auf besondere gemeinsame Ziele gerichtetes Streben verbunden werden und innerhalb welcher es ebenfalls keine Unterschiede des Ranges geben wird. Es wird keine Politik, keine Volkswirtschaft, sondern nur mehr eine solidarische Menschheit geben. Der Erfinder wird wissen, daß er seine Erfindung der bisherigen menschlichen Arbeit zum großen Teile dankt; auch der geniale Mensch wird sich wegen der ihm gewordenen Geschenke der Natur nicht überheben; er wird seine Geistesgaben nicht in den Dienst egoistischer Zwecke, sondern des Wohles der ganzen Menschheit stellen. Das Streben sich hervorzutun wird ein Antrieb zu neuen Kämpfen des Menschengeistes mit der Natur, zu

weiteren wissenschaftlichen Erfolgen sein. Der Lohn der Arbeit wird in der Liebe und der Achtung der Mitbürger, in der eigenen Befriedigung bestehen.

Als Vorstufe zu dieser Verwirklichung anarchistischer Ideale und gleichsam als provisorisches Heilmittel gegen die dringendsten Mißstände unserer Zeit schlägt Molinari in seinem „kleinen Programm" vor die Milderung der Strafen (Abschaffung des Zellensystemes usw.), die Abschaffung der Militärstrafgerichte und vor allem die Umbildung des sozialen Organismus. „Der Kampf zwischen Gesellschaft und Verbrechen — sagt er — ist eine sehr schmerzhafte Episode des herrschenden Klassenkampfes. Zu seiner Schlichtung müssen wir mit der Beseitigung des Strafrechtes beginnen, und es wird dann unser Friedenswort der Anfang anderer sozialer Reformen sein, welche den kranken Gesellschaftskörper gesunden machen werden".

Molinari schließt sein Werk mit folgenden Worten: „Die Rache ist eine Institution der wilden Völker, und die Strafe ist nichts anderes als eine versteckte Rache. Das ist die Wahrheit".

Wie man aus den bisherigen Ausführungen Molinaris ersieht, steht er nicht, wie er selbst glauben machen will, auf dem Boden des Sozialismus; er ist vielmehr, wie seine Forderungen betreffend die völlige Abschaffung der Strafe und des Privateigentums beweisen, Anarchist.

III. Originell ist die Theorie des Pasquale Festa[1]), Advokaten in Avellino, der, obwohl er das Recht zu strafen leugnet, doch die Strafe „als notwendiges Übel" anerkennt. Sein System ist eklektisch und besteht aus einer geschickten Verknüpfung der Ideen Tolstois und Bovios mit seiner eigenen Meinung. Seine Argumentation ist im wesentlichen folgende: Wenn einige Individuen wirklich berechtigt wären, andere zu strafen, so müßten sie jedenfalls bei Ausmessung der Strafe nach den Prinzipien der Gerechtigkeit verfahren. Die Strafrechtspflege ist aber (nach Bovio) ein Absurdum, nach Tolstoi ferner können die Einzelnen für sich selbst keine Rechte beanspruchen. Aus letzterem Grunde hat Bovio also recht, wenn er die Strafrechtspflege als etwas Notwendiges bezeichnet. Aber auch Tolstoi hat recht, wenn er den Satz ausspricht, daß die Ursachen des Verbrechens nur durch die allgemeine Liebe und durch gegenseitige Geduld aus der Welt geschafft werden können.

Festa wirft vor allem die Frage auf, ob das Strafrecht der

1) Pasquale Nicola Festa: „Il fondamento delle leggi penali." Avellino 1903.

Natur des als absolut betrachteten Rechtes entspricht — und ob die primitive Gesellschaft und der Staat ein Strafrecht besitzen?

Bevor er zur Beantwortung dieser Fragen schreitet, befaßt er sich mit dem heute geltenden, nach ihm verfehlten Begriffe des Verbrechens und mit den Folgen dieses Begriffes. Wenn man — sagt er — behauptet, daß das Verbrechen wirklich bestraft werden müsse, so müßte man vor allem Garantien dafür gewähren, daß die Strafrechtspflege das allgemeine Vertrauen genieße. Es gab eine Zeit, in der man das Verbrechen als eine Handlung betrachtete, welche von dem Gesetze der Gesellschaft oder vom Staate als Rechtsverletzung erklärt und deshalb mit Strafe bedroht wurde.

Die Wissenschaft aber erklärt es als ungerecht und willkürlich, die Strafbarkeit einer Tat davon abhängig zu machen, ob der Gesetzgeber sie als strafbar erkläre oder nicht. Aber gerade die von der Wissenschaft geforderte Anerkennung eines absoluten Kriteriums der Strafbarkeit, welches die Gesetze zu ihrem Ausgangspunkt nehmen müssen, birgt in sich Schwierigkeiten, die zu überwinden die Gesellschaft niemals fähig sein wird.

Es gibt auch heute viele Dinge, die in den den Gesetzen zugrunde liegenden Prinzipien keine Erklärung finden, und die auch von der Vernunft nicht begriffen und gewertet werden können. Die Vernunft aber wirft die Frage auf, ob es für die Strafbarkeit einer Handlung genüge, daß sie vom Gesetz als strafbar erklärt werde, ob das Gesetz, welches durchaus Menschenwerk ist, bei der Festsetzung seiner verschiedenen Prinzipien vernünftigen Kriterien folgte, ob es darüber Auskunft gibt, welche Handlungen im allgemeinen als Verbrechen zu betrachten sind, ob das Gesetz derart ist, daß es die Achtung der Menschen für sich in Anspruch nehmen kann. Diese Schwierigkeiten, welche mit der Anerkennung eines absoluten Kriteriums der Strafbarkeit einer Handlung auftauchen, wurden bisher nicht gelöst. Vielleicht wird einmal die Zeit kommen, in der man dem Gesetzgeber vorschreiben wird, von welchen Prinzipien seine Strafnormen beherrscht sein müssen. Sicher aber ist, daß bisher noch kein Gesetzgeber in der Lage war, jenes Kriterium der Strafbarkeit bekannt zu geben.

Nach Festa ist die folgende Argumentation verfehlt: Ich, der Gesetzgeber weiß, welche Handlung ein Verbrechen darstellt; du, Volk, wirst bestraft werden, wenn du eine jener Handlungen tust, die ich jetzt beschreibe, und zwar wirst du gestraft werden unabhängig davon, ob an der Entstehung der strafbedrohten Handlungen ihr alle teilgenommen habt oder aber die Natur oder die Geschichte sie be-

dingt haben. Die Furcht vor der Strafe und die gegenseitige Rache sind mir Gewähr genug für die Beobachtung meiner Befehle. .

Solche Art zu argumentieren hat zur Folge, daß die Gesetzgebung zwischen schweren und leichtern Verbrechen unterscheidet. „Die allgemeine Furcht vor dem Gesetze wird mit der Preisgebung der individuellen Freiheit bezahlt. Auf diese Weise entstand die ganze Reihe der persönlichen, körperlichen, moralischen, vermögensrechtlichen, sozialen, politischen, religiösen und anderen Delikte". Diese Deliktskategorien dienen — nach Festa — sowohl einzeln als zusammen nur dem Schutze der herrschenden Klassen.

Nach dieser Einleitung befaßt sich Festa mit der Beantwortung der eingangs erwähnten Frage und gelangt zum Schlusse, daß das Strafrecht der eigentlichen Natur des Rechtes nicht entspricht, da es aus einer erst geschichtlich gewordenen und erklärbaren Bestrebung hervorgehe. Die primitive Gesellschaft und der Staat dürfen zwar zur Bestrafung der Verbrecher Vorkehrungen treffen, nicht aber sind sie berechtigt, das Kriterium der Schuldhaftigkeit einer Handlung festzusetzen, da dieses ausschließlich aus der Natur des Menschen sich ergibt; noch haben sie das Recht, jene Handlungen zu strafen, zu deren Entstehung und Gestaltung sie selbst beigetragen haben. Die Grundprinzipien, welche für die Bestrafung einer Handlung maßgebend sind, wurden noch in keiner Kulturepoche richtig angewendet. Festa will damit sagen, daß man die wichtige Funktion der Strafrechtspflege dem Staate nicht hätte anvertrauen dürfen, bevor er nicht die Norm ganz allgemein bekanntgegeben hätte, nach der sich die menschlichen Handlungen zu richten haben, und bevor er nicht das Kriterium fand, nach welchem die Strafbarkeit einer Handlung zu beurteilen sei.

Festa erkennt an, daß das Strafrecht der Gesellschaft und des Staates aus der Notwendigkeit der Selbsterhaltung fließt. Dennoch sagt er, daß der Staat nicht gerecht handelt, wenn er straft. „Alles," — räsonniert Festa — „also auch die Ungerechtigkeit ist notwendig; denn ohne Ungerechtigkeit könnten wir den Begriff der Gerechtigkeit gar nicht erfassen. Das Gesetz des Widerspruches ist ewig und das Gesetz der Gegenseitigkeit ist allgemein. Der Widerspruch, der ewige Kampf bildet den Inhalt des sozialen Lebens. Der Anarchist greift den Staat, der Arbeiter das Kapital an; der Gelehrte bekämpft die Unwissenheit, die Frau die Ketten der Gesellschaft, die Jünglinge die der Ehe, die Verbrecher kämpfen gegen die Strafgesetze und das Eigentum, die Guten aber gegen die schlechten Gesetze. Dieses allgemeine Gesetz macht die strafrechtliche Funktion des Staates illusorisch, denn die einzigen Mittel, den Verbrecher zu bessern, sind die

allgemeine Liebe, die gegenseitige Geduld und die Erkenntnis, daß wir alle Mitschuldige an dem Verbrechen sind. Die Behauptung staatlichen Strafrechtes ist nutzlos, da das Kriterium, nach dem die Schuld bestimmt wird, falsch ist, da es kein Recht zu strafen gibt, und da die wirkliche Schuld am Verbrechen alle trifft.

Nach Festa müßte die Strafe so beschaffen sein, daß sie nicht dieselben Momente in sich enthielte wie das Verbrechen selbst, denn das Gesetz der Talion ist absurd. Das zwischen dem Verbrechen und der Strafe bestehende Verhältnis müßte derart sein, daß niemand mehr oder größere Übel erlitte, als das Verbrechen selbst enthält, d. h. daß die Strafe gerecht sei. Allein auch unter solchen Umständen erkennt Festa die Rechtmäßigkeit der Strafe nicht an. Denn einerseits betrachtet er jede Strafe als Talion und darum eo ipso als absurd, andererseits aber hält er dafür, „daß die wirklich gerechte, der Straftat proportionierte Strafe unerreichbar ist“.

Die Offenbarung des staatlichen Strafrechtes, das Gesetz, ist nichts anderes als ein Ausfluß des Rechtes der Stärkeren und darum nicht wirklich Gesetz, sondern Überwältigung. Daher müssen wir den Grund der Strafe nicht in der Gerechtigkeit, sondern im Menschen suchen. Wie jedes Gesetz nämlich, muß auch das Strafgesetz die Aufrechterhaltung der Ordnung und den Schutz des Individuums bezielen, dies schon deshalb, um im Kampfe zwischen dem Individuum und der Gemeinschaft das Gleichgewicht herzustellen. Der Staat erzielt dieses Gleichgewicht durch die Zivil- und Strafrechtspflege. Die Strafrechtspflege entspricht also ihrem Zwecke, wenn sie erstens zugleich mit zivilrechtlicher Prävention verbunden ist; wenn sie zweitens die Strafe nicht nach dem Gesetz der Talion verhängt, und wenn drittens zwischen Verbrechen und Strafe ein richtiges Verhältnis besteht. Sind alle diese Voraussetzungen gegeben, so liegt nach Festa genügender Grund vor, das Individuum der öffentlichen Strafe zu unterwerfen.

Festa treibt hier ein Spiel mit Worten, denn von den drei Voraussetzungen, unter denen er das Strafrecht anerkennt, können nach ihm die zwei letzten, wie schon oben erwähnt, gar nicht erfüllt werden. Es bleibt also nur die erste, welche darin bestehen würde, daß der Verbrecher zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet würde. Es hätte jedoch der Staat auch das Recht, den Verbrecher versprechen zu lassen, kein Verbrechen mehr zu begehen; würde sich der Verbrecher zu solchem Gelöbnis nicht herbeilassen, so wäre er zu verbannen.

Nach Festa liegt die Ursache des Verbrechens in dessen natür-

licher Notwendigkeit, d. h. in der Möglichkeit, daß die menschliche Natur in ihrer Unfähigkeit, sich den Gesetzen des Materialismus völlig zu unterwerfen, irre geht. Aus dieser falschen Prämisse leitet Festa zwei ebenso falsche Schlüsse ab, nämlich, daß die aus einer ausschließlich natürlichen Notwendigkeit hervorgehende Handlung nicht vorsätzlich sein, darum auch nicht zugerechnet werden könne; und daß ein auf Bestrafung der Natur im Individuum gerichtetes Bestreben eine unsinnige Grausamkeit wäre, die weder zur Besserung der Gesetze des Materialismus, noch zur Bewahrung der Gesellschaft vor zukünftigen unvermeidlichen Angriffen tauglich wäre.

IX. Die Unhaltbarkeit dieser Theorie liegt auf der Hand. Ihre Grundlage, daß nämlich der Mensch das Verbrechen wegen der Unfähigkeit, sich den Gesetzen des Materialismus zu unterwerfen, begehe, ist zu allgemein, darum unrichtig. Dies kann ausnahmsweise zutreffen, aber es ist nicht die Regel. Auch ist es nicht wahr, daß das Verbrechen aus der mangelnden Anpassung des Menschen an die Gesetze des Materialismus entsteht, es liegt vielmehr die Ursache des Verbrechens in moralischen, psychischen und anderen Umständen.

Nach Festa sind die Strafgesetze auch deshalb überflüssig, weil sie den Verbrecher nicht bessern. Überdies ist es im sozialen Kampfe nicht möglich festzustellen, welche der Parteien recht hat, ob also der Verbrecher oder jene Macht, welche straft, schuldig sei. Darum ist die Strafe auch unzweckmäßig.

Festa erblickt in unseren gegenwärtigen sozialen Verhältnissen, insbesondere im Großkapital, Großgrundbesitz usw. schwere Ungerechtigkeiten. Seine diesbezüglichen Ansichten finden ihren Ausdruck in den Schlußworten seines Werkes: „Umsonst hoffen wir, daß die in sich selbst ungerechten Strafgesetze die Kriminalität einschränken können; wir werden so lange verbrecherischen Angriffen ausgesetzt sein, bis der Mensch zu wahrem Leben und zur Vernunft erwacht. Nur die allgemeine Liebe hätte, wenn die Menschen für sie empfänglich wären, die Kraft, die Kriminalität einzudämmen. Der heute noch unbekannte Genius der Liebe würde in dieser Richtung wahre Revolutionen herbeiführen. Allein die Wirklichkeit weiß wenig von solcher Liebe. Der moralische Zustand unserer Zeit äußert sich in moralischer Depression und Skepsis, so daß ein gut geführter Stoß gegen unsere heutigen Strafen genügen würde, durch einen Menschen allein jene Veränderungen herbeizuführen, die wir fordern. . . . Niemand zeihe mich der revolutionären Gesinnung, weil ich glaube, daß das Streben nach dem Wohle der Menschheit und nach fortschreitender Besserung ihrer Lage langsam den Weg zum Herzen und zum Kopfe

der Menschen finden wird. Die Gedanken der neuen Zeit kann man durch Prozesse und Strafen nicht zurückhalten. Die neuen Ideen unserer Philosophen und Kriminalisten werden durch die Reform der alten und durch Einführung von neuen Einrichtungen verwirklicht werden."

X. Auch Dolci[1]), Advokat in Como, findet, daß das staatliche Strafrecht der Gerechtigkeit nicht entspreche.

Ihm bedeutet die staatliche Strafrechtspflege nichts als eine lange Kette von Schmerz und Leid, welche durch die Verurteilung des Verbrechers zum Tode, zum Gefängnisse oder zur Verbannung die unglücklichen Familienglieder des Verurteilten unschuldig ins Elend zieht.

Der Staat, der mit Tod oder Gefängnis straft, begeht — nach Dolci — dadurch, daß er eine durch das Gesetz vorherbestimmte Strafe, also mit Vorbedacht, verhängt, ein viel größeres Verbrechen als der Verbrecher selbst. Dies auch deshalb, weil durch die staatliche Strafe die schuldlose Familie des Verurteilten, der die einzige Stütze geraubt wird, dem Verderben preisgegeben wird.

Nach Dolci steht die Strafe in keinem Verhältnis zu dem durch das Verbrechen verursachten Schaden. Wird z. B. jemand wegen des Diebstahls eines Gegenstandes im Werte von 100 Lire zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, so beläuft sich der Schaden, den die Familie des Verurteilten während dieser Zeit erleidet, auf mindestens 1000 Lire.

Dolci gelangt zu dem Resultate, daß die Verhängung einer Strafe an und für sich ein Verbrechen ist, und zwar von weit gefährlicherer Natur als die vom Gesetz als verbrecherisch mit Strafe bedrohten Handlungen.

Die Strafe hat also keine Existenzberechtigung. Die Gesellschaft sowohl wie das Individuum haben kein weitergehendes Interesse als das der völligen Reparation des durch das Verbrechen verursachten Übels, insbesondere kann ihnen nicht daran gelegen sein, daß der Verbrecher leide. Statt über die Verbrecher Strafen zu verhängen, sollte der Staat das Kulturniveau des Volkes heben, wodurch die Kriminalität von selbst zum größten Teile aufhören würde; die Strafen dienen diesen Zwecken gewiß nicht, sie reizen vielmehr den Verbrecher zu neuen Racheakten gegen die staatliche Rache, d. h. zur Begehung neuer Verbrechen.

Bis zu dem Zeitpunkte, da an Stelle der abgeschafften Strafen die soziale Hilfe und Besserung treten werden, wäre es — nach Dolci — am angezeigtesten, vom Begnadigungsrechte ausgedehnten Gebrauch

1) Luigi Dolci, „Contro il diritto di punire". Como 1903.

zu machen und jene Individuen, welche nach Maßgabe der psychiatrischen Gutachten keine sehr ausgeprägten Degenerationssymptome aufweisen, aus den Gefängnissen zu entlassen. Solche Handlungsweise wäre human und gerecht; die schuldlose Familie des Verbrechers würde nicht weiter geschädigt, dieser selbst aber dadurch zur Besserung geleitet.

Nach Dolci ist das Staatsoberhaupt nicht berechtigt, jemanden mit dem Tode oder mit Gefängnis zu bestrafen, und wenn es straft oder strafen läßt, macht es sich eines Mißbrauches seiner Gewalt schuldig; denn nur zur Besserung der Menschheit kann das Staatsoberhaupt Maßregeln treffen. Es hört durch diese seine Stellung nicht auf, Mensch zu sein, und da auch die übrigen in der Gesellschaft lebenden Individuen Menschen sind, darf sich ein Individuum nicht das Recht anmaßen, seinesgleichen zu bestrafen.

Die Willensfreiheit wird von Dolci verneint. Könnte der Mensch nach freier Wahl handeln, so gäbe es gewiß keinen Menschen, der nicht mit allen Kräften nach seinem Wohle streben würde, der Mensch ist aber als Teil der physischen Natur dieser unterworfen; darum gibt es keine Willensfreiheit, sondern höchstens eine gewisse Koordination der physischen Aktionen des Menschen mit seinem psychischen Handeln.

Die Strafe ist — nach Dolci — auch deshalb abzuschaffen, weil sie mit der Menschenwürde nicht vereinbar ist.

Dolci will nicht nur zerstören, sondern auch aufbauen; durch die Abschaffung der Strafe soll die Gesellschaft gegen den Verbrecher nicht wehrlos gemacht werden. Da der Mensch in seinem Handeln durch seinen Organismus bestimmt wird, ist nach Dolci der Staat verpflichtet, das Wesen des begangenen Verbrechens, die Bedingungen seines Entstehens und seine Begleitumstände zu erforschen und, wenn es sich um ein schweres Verbrechen handelt, den Verbrecher, jedoch nicht gewaltsam, in Verwahrung zu nehmen. Es muß dann sein Geisteszustand erforscht und der Verbrechertypus festgestellt werden, dem er angehört; wird das Vorhandensein einer geistigen Erkrankung konstatiert, so muß der Verbrecher bis zu seiner völligen Heilung in einer Irrenanstalt untergebracht werden. Wenn aber durch das Verbrechen ein materieller Schaden verursacht wurde, so muß aus dem Vermögen des Verbrechers der Schaden vollständig gut gemacht werden. Reicht aber dessen Vermögen dazu nicht aus, so ist der Staat zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Dolci will somit die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch die privatrechtliche ersetzen.

Dritter Teil.

Die positivistische Strafrechtsschule in Skandinavien, England, Holland, Rußland und Griechenland.

1. Dänemark.

Die dänischen Schriftsteller beschäftigen sich vorwiegend mit der anthropologischen und psychologischen Seite der neuen Richtung, doch finden wir bei ihnen auch Arbeiten mehr juristischen Charakters.

Geills Werk[1]) handelt über Alkoholismus und Verbrechen. Der chronische Alkoholismus macht die Individuen zu Verbrechern, indem das Gift auf diejenigen Teile des Gehirns wirkt, in denen die höheren, insbesondere die altruistischen Gefühle zur Entstehung gelangen. Der Alkohol schwächt die Freiheit und die Moral und vermindert das normale Gegengewicht dieser Faktoren gegen verbrecherische Antriebe. So entwickelt sich nach und nach die sogenannte chronisch-alkoholische Charakterveränderung. Der chronische Trinker wird gleichgültig gegen seine Berufstätigkeit und seine Pflicht, gleichgültig gegen die Seinen; Wahrheitsliebe, Ehrbegriff, moralische Empfindung und Selbstachtung verschwinden, die Begriffe von Recht und Unrecht verwischen sich; er wird stumpf gegen moralische Konflikte, läßt seine Familie zugrunde gehen, kümmert sich nicht um die bürgerlichen Pflichten und die Vorschriften der bürgerlichen Gesellschaft, er wird brutal und zynisch, quält durch seine Rohheit und Reizbarkeit Frau und Kinder, mißhandelt sie und opfert alles, nur um seinen Neigungen frönen zu können. Da dem Trunksüchtigen die moralischen Gegenvorstellungen fehlen, so begeht er Verbrechen aller Art; dazu kommt noch, daß infolge der Vernichtung des häuslichen Behagens und der wirtschaftlichen Existenz leicht Situationen eintreten, die zu Verbrechen gegen die Person oder das Eigentum führen. Der stumpfe chronische Trinker wird zum Vagabunden oder Bettler, zum Dieb oder Sittlichkeitsverbrecher, bis er in unheilbares Siechtum verfällt.

In einer anderen Studie[2]) beschreibt Geill die anthropologischen Merkmale, die er bei dänischen Verbrechern gefunden hat.

In seiner Abhandlung über „Verbrechen und Strafe" behandelt Goll[3]) die Beziehungen der Trunksucht zur Degeneration. Der Einfluß des chronischen Alkoholismus auf die Entstehung der Entartung

---

1) Geill: „Alkohol og Forbrydelser". Köbenhavn 1904.

2) Ch. Geill: „Kriminalantropologiska Studier over danske Forbrydelse". Köbenhavn 1906.

3) Goll: „Forbrydelse og Straf". Köbenhavn 1900.

ist insofern ein indirekter, als er bei schwachen und unmäßigen, zum Verbrechen disponierten Individuen das Hinabsinken zum Verbrechertum beschleunigt, ein direkter, insofern der Alkohol Verbrechen unmittelbar veranlaßt, und endlich auch noch insofern, als er den Menschen träge und stumpf macht und zum Verbrechen disponiert.

Olrik[1]) versuchte, in einer größeren „Studie über die Einteilung der Verbrecher", insbesondere die Unterschiede zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern festzulegen. Als Grundlage seiner Einteilung dient ihm der Grad des verbrecherischen Willens. Die Willenskraft kann schwach, normal oder stark sein, und so zerfallen die Verbrecher in 1. Gelegenheitsverbrecher, die psychologisch entschuldbar sind; 2. Affektverbrecher, deren Verbrechen ebenfalls psychologisch entschuldbar sind; 3. Verbrecher, die zu einer mittleren Gruppe gehören; 4. Gewohnheits- und unverbesserliche Verbrecher; 5. rückfällige Verbrecher.

Über die mittlere Gruppe sagt Olrik folgendes: Die Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher stellen nur zwei Pole innerhalb der ganzen Reihe der verbrecherischen Individuen dar, und so muß bei jeder Ausscheidung eine große Gruppe Verbrecher übrigbleiben, die keinen Platz innerhalb der zu besonders milder oder besonders energischer Behandlung geeigneten Gruppe finden; diese große Gruppe mittlerer Fälle muß wesentlich in negativer Richtung begrenzt werden. Diese Abgrenzung kann nicht wohl mit dem einfachen Hinweis auf mildernde Umstände geschaffen werden, denn hierbei würde es an der genauen Präzisierung der zur Abgrenzung erforderlichen Merkmale fehlen. Schadenersatzleistung, Ausgleichung des Schadens, Vorbeugung gegen schädliche Folgen des Verbrechens, Selbstanzeige sowie tätige Reue können kaum anders aufgefaßt werden, denn als Grund für eine geringere Form der Kriminalität. Ein Teil der Verbrecher läßt praktisch die Voraussetzung zu einem solchen Verhalten nicht zu, und somit können diese Momente auch nicht als prinzipieller Wesensunterschied gegenüber dem durchschnittlichen verbrecherischen Willen betrachtet werden, dies schon deshalb nicht, weil sie erst später hinzukommen und im Augenblick des Verbrechens keinen Einfluß hatten. Anders steht es mit dem Rücktritt vom Versuch. Hier beanstandet aber der Verfasser die zu weite Fassung mancher der geltenden Bestimmungen.

Zur Begründung der Abgrenzung einer Gruppe von qualifizierten

---

1) E. Olrik: „Om sondringer indenfor Forbryderne, med soerligt Hensyn til Modsaetningen mellem Sejligheds- og Vaneforbryderne". Köbenhavn 1906.

Verbrechen reicht im allgemeinen der Hinweis auf erschwerende Umstände nicht hin. Dagegen müßte das Leidenschaftsverbrechen besonders hervorgehoben werden, wobei man sich vor der Verwechslung mit dem Affektverbrechen hüten muß.

Die fast allen Strafgesetzbüchern gemeinsame Hervorhebung des Begriffs der Überlegung ist kaum befriedigend, selbst wenn man die historisch entwickelte Begrenzung des Begriffs aufgeben wollte. Es gibt keine allgemein anerkannte Definition; die bisher vorgeschlagenen sind entweder nicht zutreffend oder zu unbestimmt. Ferner wäre das planmäßige Ausnützen eintretender Verhältnisse hervorzuheben; die darin sich zeigende Verschlagenheit entspreche den Zuständen des gewerbsmäßigen Verbrechertums. Auch das Begehen von Verbrechen im Komplott verdient eine besondere Beachtung, denn die gemeinsame Begehung von Verbrechen stählt den verbrecherischen Willen und ist ein Beweis erhöhter Gefährlichkeit.

Schau beschäftigt sich in seinem Buche über „Rechtsgrund und Zweck der Strafe“ [1]) auch mit den neuen Richtungen; obgleich er die physiologische Theorie der italienischen Schule nicht für richtig hält, schließt er sich der psychologischen Auffassung des Verbrechers an. Zur Begründung es Strafrechts genüge die Tatsache, daß die Neigung zum Verbrechen im Verbrecher nicht unüberwindlich sei; die Anwendung der Strafen solle den Zweck haben, die Motive, die vom Verbrechen zurückhalten können, zu stärken.

Weitere kriminalpsychologische Abhandlungen wurden noch von Lange [2]): „Die wichtigsten Gruppen der Geisteskrankheiten“, von Lykke [3]): „Die Lehre von der moral insanity“, von Pontoppidan [4]): „Psychiatrische Fragen und Studien“ veröffentlicht.

In der „allgemeinen Rechtslehre“ von Goos [5]) und in der Abhandlung Torps [6]) „Über die Strafen“ finden wir eine juristische Darstellung der neuen Richtung und kritische Bemerkungen darüber.

2. England.

Den älteren englischen Schriftstellern, die sich mit psychiatrischen, psychologischen, philosophischen, naturwissenschaftlichen und soziologischen Studien beschäftigt haben, muß ein großes Verdienst für die

1) Schau: „Om Straffens Begrundelse og Formal“. Köbenhavn 1889. — S. 179—199.

2) Lange: „De vigtigste Sindssygdomsgrupper“. Köbenhavn 1894.

3) Lykke: „Bidrag till laeren af moral insanity“. Köbenhavn 1879.

4) Pontoppidan: „Psychiatriske Foreläsninger og Studier“. Köbenhavn 1892.

5) Gooss: „Almindelig Retslore“. Köbenhavn 1892.

6) Torp: „Om Straffene“. Köbenhavn 1894.

Entwicklung der neuen Strafrechtsschule insofern beigemessen werden, als ihre Ideen in die neue Schule ganz oder doch zum Teile eingedrungen sind. Hier müssen vor allem die Namen Pritchard[1]) und Darwin[2]) erwähnt werden. Pritchard war bekanntlich der erste, der in seinem „Lehrbuch der Geisteskrankheiten" von moralischem Schwachsinn (moral insanity) sprach, einem Begriffe, der einen der Hauptgegenstände der neuen Schule bildet. Auch Darwins Auftreten war für die positivistische Strafrechtsschule von großer Wichtigkeit. Seine Theorie über die natürliche Zuchtwahl war auch der Ausgangspunkt der Lehre Lombrosos; die Gesetze von dem Kampf ums Dasein, von der Veränderlichkeit der Arten und der Vererbung sind für die Entwicklung der neuen Strafrechtsschule von Bedeutung gewesen.

Uns interessierende Werke älterer Schriftsteller sind: das Buch Fieldings[3]), der die Ursache für die Zunahme der Räubereien in ökonomischen und sozialen Umständen sucht, die Arbeit Hutchinsons[4]), der als Ursachen des Kindesmordes physiologische und soziologische Gründe annimmt. Buxton[5]) und Wright[6]) untersuchten die wirtschaftliche Lage als Ursache des Verbrechens, Baker[7]) drang auf soziale Reformen, um das Verbrechen zu verhüten, Crofton[8]) forderte eine strengere Bestrafung der Gewohnheitsverbrecher. Carpenter[9]) beschäftigte sich mit den verbrecherischen Jugendlichen, Hill[10]) mit den psychologischen und soziologischen Ursachen des Verbrechens, Clarke[11]) und Winsow[12]) schrieben über Geisteskrankheit und Verbrechen, Thompson[13]) über die Psychologie der Verbrecher und über die Vererbung verbrecherischer Anlagen[14]);

---

1) Pritchard: „A treatise on insanity". London 1835.

2) Darwin: „The origin of the races".

3) Fielding: „Inquiry into the causes of the late increase of robbers". London 1751.

4) W. Hutchinson: „A Dissertation on infanticide, in relation to physiology and jurisprudence". London 1821.

5) Buxton: „Crime and misery". London 1818.

6) Wright: „The relation of economic conditions to crime". London 1820.

7) Baker: „On sentence for prevention of crime". London 1836.

8) Crofton: „The immunity of habitual criminals". London 1818.

9) Carpenter: „Juvenile Delinquency". London 1853.

10) Hill: „Crime, its amount, cases and remedies". London 1853.

11) Clarke: „The criminal outline of the insane and criminal". London 1846.

12) Winsow: „Lettsomian lectures on insanity". London 1854.

13) Thompson: „Psychology of criminals". London 1875.

14) Derselbe: „The hereditary nature of crime". London 1870.

Clark[1]) über Verbrechen und Erblichkeit in ihren Beziehungen zur Epilepsie, Mayew[2]) über das Leben der Verbrecher, Mouat[3]) über die Repression und Dave[4]) über Irrsinn und Verbrechen.

Ungemein bedeutsam war das Auftreten Maudsleys, von dem wir schon gesprochen haben. Man findet bei ihm auch eine Klassifikation der Verbrecher, die er in drei Gruppen teilt: die eigentlichen Verbrecher, die Gelegenheits- oder Zufallsverbrecher und die geisteskranken Verbrecher. Die eigentlichen Verbrecher, die nichts anderes sind als Lombrosos „geborene Verbrecher", sind geistig mangelhaft entwickelt[5]). Maudsley weist hin auf die Erblichkeit[6]) bei den Verbrechern, von denen ein Teil von verbrecherischen Eltern abstammt und in einer verbrecherischen Umgebung groß geworden ist, während andere aus Familien stammen, in denen Geisteskrankheiten und Epilepsie vorkamen, und daher mit antisozialen Instinkten belastet sind. Der größte Teil der Verbrecher gehört nach Maudsley zu den Gelegenheitsverbrechern.

Nach der formellen Konstituierung der neuen Schule in Italien wurden für die Entwicklung der Kriminalsoziologie, Anthropologie und Psychologie wertvolle Schriften in englischer Sprache veröffentlicht, so von Galton, Havelock Ellis, Herbert Spencer, Morrison, Anderson, Ryland usw.

Bevor wir uns aber mit den Werken dieser Schriftsteller befassen, müssen wir auch hier Stuart Mills gedenken, der ebenfalls soziologisch bedeutsame Probleme erörterte. Nach ihm darf die Gesellschaft strafen, auch wenn sie die moralische Freiheit, d. h. die Willensfreiheit nicht anerkennt. Es genüge zur Begründung der Strafe, wenn der Verbrecher daraus Nutzen ziehen kann. Es ist gerecht, ihn zu bestrafen, wenn die Furcht vor Strafe ihn veranlassen kann, die Begehung von Verbrechen zu unterlassen; und wenn dies das einzige Mittel ist, so muß von ihm Gebrauch gemacht werden. Der Hauptvorteil der Strafe besteht darin, daß sie den Einfluß der Versuchung und die erworbenen schlechten Neigungen überwinden hilft. Dieser Grund allein genügt zur Rechtfertigung des Rechtes der Gesellschaft zu strafen.[7])

1) Clark: „Hereditary and crime in epilepsy". London 1880.
2) Mayew: „Criminal life". London 1860.
3) Mouat: „Repression of crime". London 1881.
4) J. Dave: „Insanity and crime". Bristol 1864.
5) Maudsley: „Insanity and crime". Bristol 1864.
6) Derselbe: „Remarks on crime and criminals". London 1888.
7) Stuart Mill: „On the Criminal Law". London.

Nach Galton[1]) ist das Selbstbewußtsein des Verbrechers schwach entwickelt und voll krimineller Antriebe. Es fehlen ihm die altruistischen Gefühle, zuweilen sogar auch der Egoismus; ihr moralisches Empfinden ist zu schwach entwickelt.

Ellis[2]) schreibt den soziologischen Verhältnissen eine große Rolle zu. Er nimmt zwar auch das Bestehen eines Verbrechertypus an, legt aber darauf kein so großes Gewicht wie die Italiener. Instinktive Verbrecher hält er für ethisch Kranke, deren Krankheit in einer Form des Schwachsinns besteht.

Auch der berühmte Philosoph Spencer beschäftigte sich mit strafrechtlichen Problemen. Die Strafe müsse nach der Kulturentwicklung des Volkes bestimmt werden. Der Zweck der Strafe ist die Sicherung der Gesellschaft, die am leichtesten durch Strenge erreicht wird. Jeder Verbrecher, der bereit ist, den Schaden zu ersetzen, und einen Bürgen stellen kann, soll aus dem Gefängnisse entlassen werden, wenn sein Bürge über den Freigelassenen die Schutzaufsicht zu übernehmen und im Falle des Rückfalles ihn sofort der Behörde zu übergeben bereit ist. Mittels dieser Methode ergibt sich nach Spencer eine richtige soziale Auslese innerhalb der Verbrecher, da natürlich die großen Verbrecher (Mörder, Totschläger) weder den verursachten Schaden zu ersetzen noch einen Bürgen zu finden in der Lage sein würden und somit lebenslänglich im Zuchthause verbleiben müßten. Andererseits sollte bei geringfügigen strafbaren Handlungen die bedingte Verurteilung ausgesprochen werden, da es in diesen Fällen leicht möglich wäre, den Schaden zu ersetzen und einen Bürgen zu finden.[3])

Morrison prüfte in seinem Werke „Das Verbrechen und seine Ursachen"[4]) die kosmischen, soziologischen und individuellen Ursachen des Verbrechens. Die kosmischen Ursachen sind: Klima und Jahreszeit; das Klima hat keinen bestimmten Einfluß, die Zahl der Verbrechen aber nimmt nach Morrison mit der Wärme zu, mit der Kälte ab; daher die Kriminalität ihr Maximum im Sommer, ihr Minimum im Winter erreicht. — Soziologische Ursachen sind: Mangel an Arbeitsgelegenheit, der zu Bettel und Verbrechen führt; dauernde Armut vermehrt die Zahl der Verbrecher nicht, wohl aber die zeitliche. Zu den soziologischen Ursachen rechnet Morrison auch die Familien- und Bildungsverhältnisse. Die individuellen Verbrechens-

1) F. Galton: „Inquiries into human faculty". London 1883.
2) H. Ellis: „The criminal". London 1890.
3) H. Spencer: „Essay on the moral, the science and the esthetic". London.
4) D. Morrison: „Crime and its causes". London 1891.

ursachen sind: Geschlecht und Alter. Die geringere Kriminalität der Frauen erklärt er durch die Mutterpflichten und den Mangel an der zur Begehung schwerer Verbrechen nötigen Kraft. Er erkennt an, daß die Gewohnheitsverbrecher eine eigenartige Physiognomie haben; er leugnet aber deren atavistischen Charakter und meint, der Gesichtsausdruck sei durch häufigen Aufenthalt im Gefängnisse und durch die verbrecherische Tätigkeit selbst erworben. Seiner ganzen Auffassung entsprechend, verwirft er auch die Theorie, nach der bei den Verbrechern „spezielle anatomische oder morphologische Merkmale vorhanden seien.

Anderson[1]) stellt fest, daß nach den Angaben der Kriminalistik die Zahl der Verbrechen abnehme, dagegen sich das professionelle Verbrechertum vermehre, diese größte Gefahr für die Gesellschaft, die am schwierigsten zu bekämpfen sei. Doch sei es möglich, dem professionellen Verbrechen vorzubeugen und es zu unterdrücken; das sei keine Träumerei, sondern die Überzeugung aller, die die vorliegenden Probleme aus praktischer Erfahrung kennen. Die berufsmäßigen Verbrecher zerfallen in zwei Klassen; in solche, die schwach und hoffnungslos verkommen sind, so daß sie sich nicht selbst vom Verbrechen zurückhalten können, und in solche, die bei völligem Verständnis für die Gefährlichkeit ihres Handelns vorsätzlich die Verbrecherlaufbahn einschlagen.

Unser gegenwärtiges Strafsystem ist nach Anderson für beide Klassen einzig töricht (singulary unintelligent). Im Hinblick auf die erste Gruppe von Verbrechern ist es nicht nur unverständig, sondern auch zu streng, weil es unter ihnen viele Menschen gibt, die, ehrlich veranlagt, durch die Schuld der Gesellschaft zu Verbrechern werden. Man erlaubt, daß Verbrecher, die aus Naturanlage Verbrecher sind, Kinder zeugen; man erlaubt, daß diese Kinder inmitten einer Umgebung aufwachsen, die auch für einen ehrlichen Menschen moralisch verderblich ist, aber wenn man dann erntet, was man gesäet hat, und wenn diese elenden Wesen mit den Strafgesetzen in Konflikt kommen, so freut man sich, daß man eine ausgezeichnete Polizei hat, die sie erwischt, und gut eingerichtete Gefängnisse, in die man sie einsperrt. Andererseits versagt unser Strafsystem noch mehr den eigentlichen Verbrechern gegenüber, die nicht durch Gewissensskrupel und Scham gehindert werden. Für solche Menschen ist das verbrecherische Leben nur eine lockende Reihe von Abenteuern und gewissermaßen ein Sport. Die Schlußfolgerungen von Anderson

1) R. Anderson: „Criminal and crime". London 1907.

enthalten schließlich noch einige praktische Vorschläge für das englische Strafsystem.

Ryland behandelt in seinem Werke[1]) die Ursachen des Verbrechens und dessen Behandlung. Er hält für das gefährlichste die Vereinigung zwischen mehreren verbrecherischen Personen, das schlechte Beispiel in den Gefängnissen, die Trunksucht, die Faulheit und die durch Vererbung übertragenen schlechten Neigungen; ferner die schnelle Zunahme der Bevölkerung und die dadurch bedingte Schwierigkeit des Broterwerbs, die starke Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt usw. Der größte Teil der Verbrecher begeht das erste Verbrechen in jugendlichem Alter, deshalb soll man möglichst früh die Erziehung der Jugend zur Ehrlichkeit und Selbstzucht in Angriff nehmen.

Ryland ist Anhänger der Elimination der Verbrecher. Die Gesellschaft handelt in ihrem eigensten Interesse, wenn sie die Verbrecher zu guten Bürgern erziehen kann. Ist das aber nicht möglich und gefährdet der Verbrecher die Existenz der Gesellschaft und deren Mitglieder, so ist das beste Heilmittel der Tod. Es ist unnütz, die Verbrecher auf öffentliche Kosten in Gefängnissen einzuschließen, unnütz und verschwenderisch. Nur eine radikale Methode kann hier zum Ziele führen.

Hall[2]) berichtet über die Verbrechen in ihrer Abhängigkeit vom sozialen Fortschritt, Russel und Righby[3]) über die Merkmale des Verbrechers, Morse[4]) über die natürliche Zuchtwahl in ihrem Zusammenhang mit dem Verbrechen und Parmeele[5]) über die Prinzipien der Kriminalanthropologie.

3. Holland.

Die ersten diesbezüglichen Werke sind die von Patin[6]) „Verbrechen und Atavismus", von Jelgersma[7]): „Der geborene Verbrecher", von Loosjes[8]): „Beitrag zum Studium der Kriminalität der Frauen" und von Heymanns[9]): „Grundlagen der Kriminalanthropologie".

1) Ryland: „Crime, its causes and remedy". London 1889.
2) Hall: „Crime in its relation to social progress". London 1902.
3) Russel and Righby: „The making of the criminal". London 1906.
4) Morse: „Natural selection and crime". London 1892.
5) Parmeele: „The principles of anthropology". London 1909.
6) Patin: „Misdaad en atavisme". Leide 1892.
7) G. Jelgersma: „De geboren misdadigers". Leide 1893.
8) C. Loosjes: „Bijdrage tot de studiё van de criminaliteit der vrouw". 1894.
9) G. Heymanns: „Uitwassen der crimineele anthropologie". 1901.

Im Jahre 1902 ernannte die holländische Regierung eine Kommission, deren Aufgabe sein sollte, eine Behandlungsweise für geisteskranke Verbrecher vorzuschlagen. In dem von der Regierung veröffentlichten Bericht[1]) befinden sich viele interessante Ansichten der ersten holländischen Psychiater und Juristen über die Lösung dieses Problems; so z. B. von Visser, Van Geuns, Meyer, Scherers, Brouwer, Decknatel, Wellenbergh, Van Deventer usw.

Visser stellte fest, daß sich in den Gefängnissen eine große Zahl Geisteskranker befinde. Die Ursache liege darin, daß es oft schwer sei, Geisteskrankheiten nachzuweisen, daß Verbrechertum und Irrsinn oft zusammenfallen, und daß die Gefängnisstrafe selbst den Irrsinn herbeiführen kann.[2])

Schermers prüfte die Frage der Fürsorge für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Geisteskranke. Seine Schlußfolgerungen sind: 1. Verbrecherische Geisteskranke zeigen kein spezifisches Krankheitsbild und können deshalb in einer gewöhnlichen Irrenanstalt untergebracht werden; 2. Verbrecher, die in der Strafanstalt erkranken, müssen in einer besonderen Abteilung derselben für die Dauer der Strafzeit untergebracht werden und der Aufsicht eines psychiatrisch gebildeten Arztes unterstehen; 3. Verbrecher, die an einem geringen Grade von Schwachsinn mit moralischen Defekten leiden, müssen in einem Annex des Gefängnisses unter psychiatrischer Aufsicht und Behandlung untergebracht werden.

Über die Simulation äußert sich die Kommission: „Entgegen der Ansicht vieler Juristen, daß die Simulation oft vorkommt, ist nach Ansicht der Irrenärzte die Simulation sehr selten."

Die Kommission führt noch aus, daß die Erkennung der Simulation manchmal leicht und besonders für Sachverständige oft schon bei der ersten Untersuchung möglich ist, daß in anderen Fällen die Erkennung schwieriger und daher erst bei kürzerer oder längerer Beobachtung in einer Irrenanstalt möglich sei, daß eine Frist von 3 Wochen in den meisten Fällen genüge, um die Diagnose auf Simulation sicher zu stellen.[3])

Weitere hierher gehörige Werke schrieben noch: Merens[4]),

---

1) „Rapport van de Staatskommissie, ingesteld bij Koninklijk Besluit van 31. Juli 1902."

2) Rapport, S. 10.

3) Ebenda, S. 29—30.

4) A. H. J. Merens: „Over het onderzoek naar den invloed der dronkenschap op de criminaliteit". Amsterdam 1902.

Aletrino, Van Dijck, Bonger, Slingenberg[1]), Van Kan, Van Haerselte[2]), Lasonder[3]) und De Roos.

Aletrino[4]) nimmt in seiner „Anleitung zum Studium der Kriminalanthropologie" Lombrosos Theorie mit geringen Änderungen an.

Van Dijck[5]) klassifiziert die Verbrecher nach psychiatrischen Gesichtspunkten. Nach ihm hat die Kriminalpsychologie eine doppelte Aufgabe: Erstens muß sie auf Grund der juristischen Gesichtspunkte feststellen, welche Eigenschaften für eine strafrechtliche Gruppe z. B. für die Rückfälligen das gemeinsame Kennzeichen bilden. Dann muß sie zwischen der natürlichen Einteilung der psychischen Persönlichkeit und der verbrecherischen Tätigkeit die Brücke schlagen und die Frage beantworten, ob das sanguinische, phlegmatische, usw. Temperament zu bestimmten Verbrechen führe. Man muß also von der Art der Verbrechen ausgehen und die Typen finden, die dazu prädisponiert sind, umgekehrt von den Typen ausgehen und die jedem von ihnen eigenartigen Verbrechen feststellen.[6])

Bongers in französischer Sprache veröffentlichtes Werk[7]) sucht die Ursache des Verbrechens in der wirtschaftlichen Lage. Er ist, wie uns scheint, ein Anhänger des Ferrischen Gesetzes von der kriminellen Sättigung und steht somit auf dem Standpunkt, daß das Vorkommen von Verbrechen unvermeidlich sei. So führt er die größte Zahl der Diebstähle auf die Not zurück.[8]) Der Verfasser beschäftigt sich weiter mit den Ursachen des Bettels und der Landstreicherei: Müßiggang, Mangel an Fürsorge für die Alten, Arbeitsunfähigen und Schwachen, niedrige Löhne und zu lange Arbeitszeit sind die Hauptursachen des Bettels und der Landstreicherei. Bettler und Landstreicher sind meistens körperlich und geistig geschwächte Individuen und causa causarum ist das Milieu.[9])

1) J. Slingenberg: „Over alcoholisme en collectieve criminaliteit". Leide 1905.

2) A. Van Haerselte: „Beschouvingen over eenige misdadigers-classificaties". Utrecht 1906.

3) L. M. Lasonder: „De beroepsmisdadigers en hunne strafrechtelijke behandeling". Utrecht 1908.

4) A. Aletrino: „Handleiding bij de studiё der crimineele anthropologie". Amsterdam 1904.

5) J. Van Dijck: „Psychologie van den misdadiger". 1904 — und: „Bijdragen tot de psychologie van den misdadiger". 1906.

6) S. 105.

7) W. A. Bonger: „Criminalité et conditions économiques". Haag 1905.

8) S. 619.

9) S. 602 u. ff.

Die Hauptursache aller Verbrechen ist also — die wirtschaftliche. Der persönliche Faktor tritt außer beim „pathologischen Verbrechen" ganz zurück. Die ökonomischen Bedingungen erklären das Zurückbleiben des Intellekts, der Moral, das Erwachen der sozialen Instinkte der Masse und ihre Verbrechen, auch die Prostitution, den Alkoholismus, andererseits die Opposition gegen die herrschende Klasse. Schon die Familie und die Kindererziehung wird schwer benachteiligt, und hier liegt die Wurzel der ersten Verbrechen. Endlich verursachen die ökonomischen Bedingungen auch die Degeneration der unteren Volksschichten, die dann wiederum zur Ursache des Verbrechens wird. Der heutige Kapitalismus ist an allem schuld. Es gibt eine Besserung nur dann, wenn die Arbeiter sich immer mehr organisieren, der Großbetrieb kommunal und damit das Elend fast ganz aufhören wird. Dann tritt der Egoismus weniger hervor. Der Prostitution, dem Alkoholismus, der Entartung ist der Boden entzogen, da das intellektuelle und moralische Niveau der Arbeiter sich heben und das Verbrechen zum großen Teil verschwinden wird, zumal wenn die gemeinschaftliche Kindererziehung eingeführt und die Frau selbstständiger werden wird. Der Militarismus verschwindet. Es ist die Gesellschaft, die das Verbrechen verursacht.

Übrigens ist Bonger Anhänger des Determinismus; jedoch gibt er Lombroso oft Unrecht.

Auch Van Kan[1]) ließ sein Werk in französischer Sprache erscheinen; er sieht ebenfalls in den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen die Hauptursache des Verbrechertums. Nach ihm erscheint die Wirkung der wirtschaftlichen Lage auf die Kriminalität in ganz verschiedenem Lichte, je nachdem man sich der statistischen oder der dynamischen Methode bedient. Während die eine Methode den Zusammenhang der Kriminalität mit ökonomischen Einflüssen und die Spuren anderer Einwirkung erkennen läßt, zeigt sich nach der anderen Methode ein auffälliger, fast überall erkennbarer und beständiger Parallelismus zwischen Eigentumsverbrechen und der Bewegung der Lebensmittelpreise. Da die wirtschaftliche Lage außerordentlich veränderlich ist, läßt sie den Einfluß auf die Kriminalität besonders deutlich erkennen.

De Roos sagt in seinem Werk „Über die Ursachen des Verbrechens" [2]), daß die Neigung zum Verbrechen um so geringer ist, je näher dem Normalen sich der psychische Zustand und die Lebens-

1) Van Kan: „Causes économiques de la criminalité". Lyon 1906.

2) J. B. De Roos: „Inleidning tot de beoefening der Crimineele Aetiologie". Haarlem 1908.

umstände befinden. Wenn wir die Kriminalität eine pathologische Erscheinung nennen wollen, so können wir dies höchstens dann tun, wenn das verbrecherische Individuum zweifellos als krank zu betrachten ist.

Gewisse psychische Eigenschaften, stark entwickelter Egoismus, übertriebene Impulsivität, geringe Begabung können trotz der Abweichung vom Durchschnitt nicht in jedem einzelnen Falle als krankhaft betrachtet werden, dagegen spielen ungenügende oder schlechte Nahrung, schlechtes Beispiel, unsichere Existenz, materielle Sorgen, wirtschaftliche Krisen, Ehelosigkeit, Alkoholismus und Prostitution eine mehr oder weniger bedeutende Rolle bei der Entstehung der Verbrechen. Bei gesunden und normal entwickelten Menschen, die normalerweise zusammenleben, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit regelmäßig gewinnen, sich von Ausschweifungen fernhalten, kann kein Verbrechen aufkommen. Die Kriminalität ist vielseitig nicht nur in ihren Formen, sondern auch in ihren Ursachen und ihren Angriffsobjekten; meist wirken die verschiedensten Faktoren zusammen. Nicht jedes Individuum von geringer normaler und geistiger Entwicklung verfällt dem Verbrechen, nicht jeder Arme wird Dieb, nicht jeder Trunksüchtige Landstreicher. Demnach ist die Theorie, die als Ursache des Verbrechertums ausschließlich wirtschaftliche Gründe annimmt und die Charakterunterschiede sowie die anderen Ursachen sozialer und nicht ökonomischer Art grundlos beiseite läßt, einseitig. Es läßt sich leicht beweisen, daß auch bei ökonomisch Schwachen vielfache Faktoren zusammenwirken, bis es zur Begehung des Verbrechens kommt. Ungünstige Lebensverhältnisse, die durch den Alkoholismus vererbte Entartung bedingen oft die schlechte wirtschaftliche Lage; die Erziehung, die gerade dann besonders nötig wäre, ist mangelhaft und oft auch bei ausreichender wirtschaftlicher Lage ungenügend. Unsicherheit der Existenz bedingt ein sorgenvolles Leben; von allen Ursachen ist der Alkoholmißbrauch die wichtigste und zugleich am wirksamsten zu bekämpfen.

Nach De Roos' Studien stammt der größte Teil der Verurteilten aus der Arbeiterschicht und den niedrigen Volksklassen. Damit ist aber nicht gesagt, das Verbrechen könne ausschließlich nur in diesen Schichten gedeihen, viele schwere Verbrechen der letzten Zeit beweisen das Gegenteil. — Weiter erörtert der Verfasser die Einteilung der Verbrecher, die er für unzulänglich erklärt. Die richtige Einteilung müßte von psychologischen Gesichtspunkten ausgehen, wozu bis heute noch zu wenig Vorarbeiten existierten.

De Roos nimmt zu den Einteilungen von Aschaffenburg,

Kohler und von Liszt hinsichtlich der „akuten" und „chronischen" Kriminalität Stellung. Diese Einteilung bedeutet nach De Roos, daß es Menschen gebe, die durch mehr oder weniger zufällige Umstände zur Begehung von Verbrechen kommen, und andere, bei denen das Verbrechen Lebensgewohnheit sei. Das bedinge aber nicht, daß man das Verbrechen im ersten Falle nur auf äußere Gründe, im zweiten nur auf individuelle zurückführen müsse.

Bei den Tätern kulposer Delikte kann man von einer antisozialen Neigung nicht reden, bei diesen findet man nur Zufallsursachen z. B. Unvorsichtigkeit. Ganz mit Recht nannte Lombroso diese Verbrecher Pseudoverbrecher. Auch bei diesen fehlt es nicht an einem persönlichen Element. Wo nur ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen vorliegt, handelt es sich nicht um ein Verbrechen, sondern um eine Zufälligkeit. Das persönliche Element besteht dann in dem Mangel der nötigen Vorsicht und Aufmerksamkeit. Der gemeinschaftliche Charakterzug der Pseudoverbrecher ist, daß sie das Verbrechen nicht mit Wissen und Willen begehen; doch können wir verschiedene Schattierungen bei ihnen unterscheiden; sie können, obgleich man von vorsätzlicher Schädigung nicht reden kann, doch sozial gefährlich werden. Man denke z. B. an die unvorsichtigen Automobillenker.

Eine andere Gruppe bilden die Gelegenheitsverbrecher. Sie begehen in doloser Weise Verbrechen, indem sie der Versuchung unterliegen, die in den ein Verbrechen begünstigenden Umständen liegt. Das persönliche Moment besteht hier in dem angeborenen oder erworbenen Charakter und in dem nicht ausreichend stark entwickelten Widerstandsvermögen. Auch hier gibt es verschiedene Schattierungen, je nachdem die Versuchung sehr groß oder die Fähigkeit, ihr zu widerstehen, sehr gering ist. Die Gefahr bei dieser Verbrechergruppe besteht darin, daß die Neigung zum Verbrechen leicht chronisch werden kann. Ein Beispiel dafür sind die Diebstähle von Kindern, die aus Naschsucht stehlen. Zur akuten Kriminalität gehören auch diejenigen Verbrechen, deren Ursache in einer Veränderung des psychischen Zustandes liegt, wie z. B. die während der Menstruation von Frauen begangenen Verbrechen, weiter die im Zustande der Trunksucht begangenen und die Leidenschaftsverbrechen.

Die akute Kriminalität kann großen Schaden anrichten. Weit größere Bedeutung aber hat die chronische Kriminalität, besonders die der berufsmäßigen Verbrecher. Während man unter die Gewohnheitsverbrecher auch diejenigen einbegreift, die ein wider das Leben oder die Gesundheit, die öffentliche Ordnung und Sittlich-

keit gerichtetes Verbrechen begangen haben, bezieht sich der Begriff des berufsmäßigen Verbrechertums auf eine bestimmte Lebensweise; die bezüglichen Verbrechen sind daher hauptsächlich solche wie Diebstahl, Betrug, Hehlerei, Falschmünzerei usw. Hier muß nun der wichtige Unterschied zwischen den berufsmäßigen Verbrechern mit akuter antisozialer Neigung und denen gemacht werden, denen diese Neigung fehlt oder bei denen sie mindestens nicht in einem so hohen Maße hervortritt. Diese letzte Kategorie umfaßt die weniger gefährlichen Individuen, moralisch und oft auch physisch schwache Menschen ohne Energie, die sich kein ordentliches Fortkommen schaffen können oder, wenn sie Arbeit gefunden haben, nicht die Energie besitzen, dabei zu bleiben; so verfallen sie in Müßiggang und fast regelmäßig in Trunksucht. Sie lassen es nicht an guten Vorsätzen fehlen, haben aber nicht die Kraft, sie zu verwirklichen. So kommen sie eines Tages vor den Strafrichter und ins Gefängnis, und der Versuch, sich in das gesellschaftliche Leben wieder einzuordnen, scheitert von da an fast immer.

Die Arbeitgeber nehmen entlassene Häftlinge ungern in ihre Dienste; sie verfallen somit leicht wieder dem Trunke. Sie haben im Gefängnis mit vielen routinierten Verbrechern zu tun gehabt, die sie dann nach der Entlassung in den Wirtschaften und Schlafstellen wieder treffen und mit denen sie sich zusammentun.

Da der Versuch, wieder in ordentliche Bahnen zu kommen, mißlingt, geraten sie meistens infolge von Mangel an Nahrung und Kleidung wieder zu verbotenen Handlungen, begehen Diebstähle usw. — Der Typus dieser Gruppe der berufsmäßigen Landstreicher lebt nicht eigentlich antisozial, vielmehr parasitisch.

Die andere Kategorie, die berufsmäßigen Verbrecher mit antisozialer Neigung, umfaßt die gefährlichsten Verbrecher; zu ihnen gehören die berufsmäßigen Betrüger, Taschendiebe usw. Diese Gruppe gehört insofern zu den berufsmäßigen Verbrechern, als bei ihnen, wie Kohler sagt, das Verbrechen nicht neben der regelmäßigen Tätigkeit einhergeht, sondern die ausschließliche oder mindestens die wesentlichste Beschäftigungsweise bildet. Sie sind aber die geschicktesten, wissen den Händen der Polizei oft lange zu entgehen. Sie „arbeiten" in der Regel in größeren Städten und bei Gelegenheit von Massenansammlungen.

Hierhin gehören auch diejenigen, die zwar selbst kein Verbrechen aktiv begehen, aber z. B. dadurch, daß sie Inhaber einer Wirtschaft oder eines Bordells sind, mit Verbrechern zusammenkommen und zu Hehlern werden. Endlich müssen hierher die berufsmäßigen Diebe

und Einbrecher gerechnet werden, die mit allen Mitteln moderner Technik arbeiten. Unter ihnen gibt es auch solche, die vor Gewalttätigkeiten nicht zurückweichen.

4. Rußland.

In Rußland hat die neue Schule einen sehr dankbaren Boden gefunden. Juristen, Ärzte und Philosophen haben Arbeiten über die neue Wissenschaft geliefert. Von ihnen sind zu nennen: Sergejewsky, Tagantzew, Pustoroslew, Drill, Minslow, Kistjakowsky, Schultschewsky, Nekludow, Tarnowska, Foinitzky, Wulffert, Solowiew, Gusakow, Poschnyschew, Kisselew, Mokrinsky, Bieloyritz-Kotljarewsky, Kowalewsky und Wladimirow.

Sergejewsky veröffentlichte verschiedene Studien über die Grundfragen der positivistischen Strafrechtsschule[1]) und prüfte die neue Richtung insbesondere von der soziologischen Seite aus. Er lehnt die unbedingte Verschmelzung des Strafrechts mit der Soziologie ab, da diese Vereinigung nur eine äußerliche, nicht eine innerliche sein könne. Das Recht als Wissenschaft habe innerhalb seines Systems keinen Platz für soziologische Untersuchungen über das Leben des Verbrechers und die Strafe. Er erkennt aber den sozialen Ursprung des Verbrechens an und gibt zu, daß nach den Ergebnissen der Statistik das Verbrechen gesetzmäßige Abhängigkeit von sozialen Erscheinungen aufweisen könne. Die Feststellung dieser Gesetze sei nicht nur möglich, sondern notwendig. Er erkennt als Ursachen des Verbrechens ökonomische, politische und familiäre ebenso an wie individuelle.

Tagantzew betrachtet in seinem „Kursus des russischen Strafrechts“ [2]) das Verbrechen als eine Erscheinung krimineller Neigung und kriminellen Charakters der es verübenden Personen. Die Strafe muß nach der Gefährlichkeit der Verbrecher bemessen werden. Die Gefährlichkeit aber wird nicht durch das Verbrechen allein, sondern auch durch die psychische Eigenart und die Gesamteigenschaften des Verbrechers bestimmt. Zweck der Strafe ist der Schutz der Gesellschaft vor den zukünftigen Verbrechern.

Pustoroslew ist, nach seinem „Lehrbuch des russischen Strafrechts“ [3]), ein Anhänger der kriminalsoziologischen Schule.

---

1) Сергѣевскій: „Русское угодовнаго Право“. St. Petersburg 1887, 1896, 1900.

2) Таганцевъ: „Русское уголовнаго право“. St. Petersburg 1902.

3) Пустороклевъ: „Ррсское уголовное право“. Jurgew (Dorpat) 1908.

Drill untersuchte in seinen Abhandlungen über „die neue Richtung im Strafrecht“ und über „die kleinen Verbrecher“ [1]) die Ursachen des Verbrechens, die nach ihm unmittelbare, mittelbare und gelegentliche sind. Die unmittelbaren bestünden in der psychophysischen Organisation, die mittelbaren Ursachen in den äußeren Umständen, die gelegentlichen lassen bei Personen, die sich nicht in vollem psychischen Gleichgewicht befinden, ein Verbrechen entstehen. Daher ist ein Verbrechen ein Symptom abnormer Geistesrichtung oder eines Mangels in der physisch-psychischen Organisation des Verbrechers.

Minslow erklärt sich in seiner Abhandlung über „die Ursachen des Verbrechens“ [2]) als Anhänger der neuen Schule. Seiner Auffassung nach muß die Ursache des Verbrechens in sozialen oder pathologischen Umständen, in der Entartung oder im Atavismus gesucht werden. Unter den allgemeinen Ursachen erwähnt er das Klima, die Rasse, das Geschlecht, den Beruf, die Vererbung, den Bildungsstand, die Trunksucht usw. Minslow teilt die Verbrecher in vier Klassen. Es gibt nach ihm Verbrecher, die von ihren geisteskranken oder verbrecherischen Voreltern eine geistige Störung oder verbrecherische Neigung ererbt haben; weiter Verbrecher, denen die Mittel zum Lebensunterhalt fehlen, und endlich solche, die wegen ihrer mangelnden Erziehung verbrecherischen Antrieben nicht zu widerstehen vermögen.

Frau Tarnowsky [3]) findet bei ihren Forschungen über „die weibliche Kriminalität“ deren Hauptursachen in der Leidenschaft, in Familienverhältnissen, im teilweisen Einschlummern des moralischen Empfindens und in geistiger Erkrankung.

Foinitzky erkennt in seinem „Lehrbuch“ [4]) die Bedeutung der soziologischen und persönlichen Ursachen an.

Solowjew [5]) ist Anhänger einer sozial-ethischen Richtung. Die Strafe muß seiner Ansicht nach durch öffentliche Vormundschaft seitens solcher Personen ersetzt werden, die zu bessernder Einwirkung

---

1) Дриль: „Преступность и преступники“. — Und: „Сворникъ статей по уголовному праву“. — Endlich: „О значеніи субъекгивнъго моментъ вь преступленіи“.

2) Минсловь: „Факторы преступности“. St. Petersburg 1892.

3) Тарновская: „Воровки. Антрологическое изслѣдовьніе“. St. Petersburg 1891.

4) Фойницкій: „Кирсъ уголовнаго правф“. St. Petersburg 1890, 1893, 1900 und 1901.

5) Соловьевъ: „Кризисъ западной философіи nъотвъ позитивистовъ“. Maskwa 1894.

auf die Verbrecher befähigt sind. Dieses System verspricht wirksamere Hilfe als die Strafe.

Kisselew[1]) beschäftigte sich mit den psychologischen Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Nach ihm kann sich der Gesetzgeber nur an jene Persönlichkeit wenden, die das mittlere Entwicklungsniveau erreicht hat, der die antisoziale Bedeutung des Verbrechens, das sie begeht, zugänglich ist. —

Kisselew betrachtet die strafbare Handlung als einen selbständigen Zustand der Persönlichkeit, der durch die inneren Eigentümlichkeiten, die ihn verursachten, nicht vollkommen erklärt werden kann. Den Grund eines solchen Verhaltens dem Verbrecher gegenüber finde der Gesetzgeber in der selbständigen Bedeutung des Willens, und er werde in dieser Beziehung von der psychologischen Doktrin des Voluntarismus unterstützt. Der ganze Unterschied zwischen klassischen und modernen Strafrechtsschulen ist kein anderer als der zwischen der voluntaristischen und Assoziationspsychologie, zwischen der Anerkennung der aktiven Natur des Bewußtseins und Verneinung derselben. Der moderne Gesetzgeber erkennt die Selbständigkeit des Willens der Persönlichkeit an, was unter anderem auch die Konstruktion der Verantwortlichkeit bei der Fahrlässigkeit beeinflußt.

Kowalewsky[2]) nimmt die Idee des Typus des geborenen Verbrechers an. Dieser Typus ist: ein tieferes Niveau der intellektuellen Entwicklung, eine erhöhte Reaktion auf Reize, der Mangel an sympathischen Gefühlen, an Reue, die beschränkte Zahl der Empfindungen, Unvorsichtigkeit, Leichtsinn, Sorglosigkeit, Faulheit, das Fehlen vieler ethischer Begriffe und Vorstellungen, Kleinmut, Zynismus usw.

Wladimirow sagt in seinem Werk „Der Strafgesetzgeber als Erzieher des Volkes“ [3]), daß die Normen des Strafgesetzes nicht nur dazu da seien, uns vom Bösen abzuhalten, sie fordern uns auch auf, das Gute zu tun. Sie entwickeln in uns Mitleids- und Achtungsgefühle, schärfen uns die Rechtsidee ein. Die Justiz vollzieht ihr Amt feierlich, öffentlich, unter allgemeiner Spannung und lehrt auf diese Weise die Befolgung gewisser Lebensregeln.

Von den übrigen russischen Schriftstellern sind noch zu nennen:

---

1) Кисселевъ: „Психологичій основаніе уголовной отвѣтственности“. Charkow 1903.

2) П. Ковалевскій: „Вырозкденіе и возрозкденіе“. St. Petersburg 1902.

3) Владиміровъ: „уголовный законодатель, какъ воспитатель народа“. Maskwa 1902.

Tscherbak[1]), Reutskij[2]), Hernet[3]), Worotünskij[4]), Grigorjew[5]), Bütowskij[6]), Goldenweiser[7]), Gohel[8]), Wulffert[9]), Zakrewskij[10]), Zeland[11]), Tschisch[12]), Tscharikow[13]), welche über kriminalanthropologische und soziologische, — weiter: Chrülow[14]), Kowalewskij[15]), Tschisch[16]), Slonimskij[17]), Serbskij[18]), Sikorskij[19]), Plinskij[20]), Margulin[21]), Rubakow[22]), Kanterew[23]), welche über kriminal-psychopathologische, — und Orlow[24]), Tscherlowitow[25]), die über kriminalpsychologische Probleme schrieben.

5. Schweden.

Die erste — und sehr gute — Darstellung der Lehren der Kriminalanthropologie wurde von Sundgren[26]) unter dem Titel: „Verbrecher und Verbrechen" veröffentlicht. Der Verfasser beschäftigte

1) Щербакъ: „Преступнъій человѣкъ по Ломброво". 1910.

2) Реутскій: „Тюремный міръ". St. Petersburg 1910.

3) Гернетъ: „Соціальные факторы пьеступности". St. Petersburg 1905.

4) Воротынскій: „Біологичeскіе и соціальные факторы преступности". 1901.

5) Григорьевъ: „Алкоголизмъ и преступленія въ с.-петербургѣ". St. Petersburg 1900.

6) Бутовскій: „Преступность и питейная реформа". St. Petersburg 1900.

7) Голдаенвейзеръ: „Современная система наказаній и ея будущность". 1896.

8) Гогелъ: „Курсъ уголовной политики въ связи съ уголовны соціологіей". St. Petersburg 1910.

9) Вульфертъ: „Антропологo-позитивная школа уголовнаго права". Maskwa 1887.

10) Закревскій: „Объ ученіяхъ уголовно-антропологической школы". 1893.

11) Зеландъ: „Зкенская преступность". St. Petersburg 1899.

12) Чизкъ: „Преступный человѣкъ передъ сукомъ врачебной науки". Kasan 1894.

13) Чарыховъ: „Ученіе офакторахъ пъеступности". Maskwa 1910.

14) Хрулевъ: „Характеръ преступныхъ дѣяній душевно-больныхъ". St. Petersburg 1893.

15) Ковалевскій: „Судебная психопатологія". St. Petersburg 1900.

16) Чизкъ: „Лекціи по судебной психіатріи". 1900.

18) Сербскій: Судебная психопатологіи". Maskwa 1900.

19) Сикорскій: „Психопатическая эпидемія". Kijew 1893.

20) Плинскій: „О клептоманіи". St. Petersburg 1893.

21) Маргулисъ: „значеніе гипнотизма для юристовъ". St Petersburg 1898.

22) Рыбаковъ: „Гипногизмъ и психъческая зараза". Maskwa 1905.

23) Кангеревъ: „Гипнотизм". Maskwa 1909.

24) Орловъ: „Страги и преступленія". St. Petersburg 1902.

25) Щегловитовъ: „Ногый законъ о совокупности и повтореніи преступленій". 1892.

26) Fr. Sundgren: „Om brott och brottslingar". Stockholm 1897.

sich in seinen Studien mit den anthropologischen und psychologischen Merkmalen der Verbrecher, insbesondere aber mit der Gaunersprache, die er für ein Hauptmerkmal der geborenen Verbrecher hält.

Sjövall[1]) erörtert in seinen Studien die Beziehungen des Verbrechers zum Alkoholismus und zur Vererbung. Er weist nach, daß sich die Neigung zum Alkoholismus ebenso wie die zur Kriminalität vererben kann.

Wirén veröffentlichte mehrere vorzügliche Studien über den Alkoholismus und die Kriminalität[2]), über den Kampf gegen das Verbrechertum, über die sozialen Ursachen des Verbrechens[3]) und über Verbrechen und Strafe[4]). Er darf wohl als der eifrigste Vertreter der neuen Richtung in Schweden betrachtet werden.

Wirén[5]) stellt fest, daß sowohl der akute wie der chronische Alkoholismus als eine Form geistiger Erkrankung angesehen werden müsse. Die Trinker sollten, wenn man sie auch unter bestimmten Umständen als unzurechnungsfähig erklären müsse, in einem Asyl für Trunksüchtige interniert werden, bis sie geheilt seien oder aber für unbestimmte Zeit, wenn sie unheilbar erscheinen. Nur auf diese Weise kann man die Gesellschaft vor ihnen schützen und die Verbrecher selbst bessern. — An einer anderen Stelle behandelt Wirén den Kampf gegen die Kriminalität als eine soziale Frage, an der alle, die sich überhaupt für soziale Fragen interessieren, direkt oder indirekt Anteil nehmen müßten.

Bjerre[6]) erörtert auf Grund konkreter Fälle in seinem interessanten Werk den psychologischen Prozeß beim Diebstahle.

Thyrén[7]) behandelt kriminalsoziologische Fragen. Nach ihm ist die Strafe nichts anderes als ein Mittel, die Gefährdung der Gesellschaft zu verhindern, also der Zweck der Strafe die Prävention — und zwar nicht nur die Spezialprävention oder nur die Generalprävention, sondern beide. In der Strafe müssen sich zwei Prinzipien vereinigen, die soziale Vergeltung und die Rechtssicherung, die im Interesse der einzelnen Bürger die Gesellschaft zu gewährleisten habe.

---

1) E. Sjövall: „Alkoholen och ärftlighetsfragen". Malmö 1908.
2) Aug. Wirén: „Alkohol och brottslighet". Uppsala 1910.
3) Derselbe: „Kampen met brottsligheten". Stockholm 1908.
4) Derselbe: „Till frögan om brottslighetens sociala orsaker". Lund 1907
5) Derselbe: „Brott och straff". Lund 1909.
6) A. Bjerre: „Kriminalpsykologiska Studier". Stockholm 1907.
7) J. Thyrén: „Principierna för en strafflagsreform". Lund 1907.

Gadelius[1]) studierte das Problem der Geisteskrankheit und des Verbrechertums und stellte fest, daß ein enger Zusammenhang zwischen beiden besteht. Er ist Anhänger der individualisierenden Behandlungsweise, für die er vier Vorschläge macht: 1. Ist der Verbrecher geisteskrank, so muß er in einem Kranken- oder Verwahrungshaus untergebracht werden; 2. hat der Verbrecher einen Diebstahl aus Not begangen, oder liegt Notstand oder ein sonstiger mildernder Umstand vor, so ist eine beliebige Strafe, verbunden mit Zwangsarbeit und körperlicher Züchtigung, am Platze; 3. wurde der Diebstahl von einem rückfälligen Verbrecher begangen, so ist dieser in ein Arbeitshaus oder ins Gefängnis, unter Umständen auch in einer Trinkerheilanstalt auf bestimmte Zeit einzusperren; 4. hat ein berufsmäßiger Verbrecher einen Diebstahl begangen, so ist Gefängnisstrafe auf unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer zu verhängen.

Außer den bisher Erwähnten schrieben noch Kinberg[2]) über Kriminalität und Geisteskrankheit, Frey Svenson über Freiheit, Verantwortlichkeit und Bestrafung[3]), über die sozialen Ursachen des Verbrechens[4]) und die individuellen Ursachen der Kriminalität[5]); ferner Johansson[6]) über die Kriminalität der schwedischen Dirnen, Petrén[7]) über Geisteskrankheit und Verbrechen, Kinberg[8]) über die Strafrechtstheorien und von Koch[9]) über Armenfürsorge und Kriminalität.

6. Griechenland.

In Griechenland hat Maniakis[10]) in seinen „strafrechtlichen Studien" eine Darstellung und Kritik der positivistischen Schule gegeben, wobei er sich als Anhänger der kriminalsoziologischen Richtung erweist.

Jotopulos[11]) schrieb über „Die Entwicklung des Strafrechts in Italien", Iliopulos[12]) über „Verbrechen und Strafe vom Standpunkte

1) B. Gadelius: „Förbrytaren och samhället". Stockholm 1908.

2) Kinberg: „Brottslighet och sinnesjukdom". Stockholm 1908.

3) Frey Svenson: „Frihet, ansvar och bestraffning". Stockholm.

4) Derselbe: „Brottslighetens soziale orsaker". Stockholm.

5) Derselbe: „Brottslighetens individuella orsaker". Stockholm.

6) Johansson: „Brottsligheten bland prostituerada kvinnor i Stockholm".

7) A. Petrén: „Sinnessjukdomar och brott". Stockholm.

8) Kinberg: „Brottslighetsteorierna". Stockholm.

9) G. H. von Koch: „Fattigvård och brottslighet". Stockholm.

10) *K. N. Μανιακής· „Ποινικὸν Δικαιόν", ἐν Ἀθηναῖς* 1900. S. 23 ff.

11) *Γιωτοπούλος· „Ἡ ἐξέλιξις τοῦ Ποινικοῦ Νόμου ἐν Ἰταλίᾳ", ἐν Ἀθηναῖς* 1907.

12) *Ἰλιοπούλος· „Τὸ ἔγκλημα καὶ ἡ ποινὴ κατὰ τὴν ἀνθρωπολογικὴν σχολήν"*, 1890.

der anthropologischen Schule". Mawrojiannis[1]) über „die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbrechers", Kastorchis[2]) über „die neuen Richtungen im Strafrecht"; endlich schrieb Nakos[3]) „strafrechtliche Studien", in denen er sich ebenfalls mit der neuen Schule beschäftigt.

Vierter Teil.

Die „Dritte Schule".

I.

Vorbemerkungen.

I. Wie eingangs erwähnt, sucht in den romanischen Ländern die sogenannte „Dritte Schule" („terza scuola") zwischen der positivistischen und der klassischen Schule zu vermitteln[4]). Neben der Bezeichnung „Dritte Schule"[5]) findet man noch die Benennung „Schule des kritischen Positivismus"[6]), „Kritische Strafrechtsschule" und „Kritisch-naturalistische Schule"[7]).

Die bedeutendsten Anhänger dieser spezifisch romanischen Schule sind Carnevale, Alimena, Magri, Genovesi, Innamorati, Conti, Tuozzi, Puglia, Capobianco, Gabelli, Lasola del Llanas, Andrade, Bevilaqua, Piperno, Restano und Pellizzari.

Die Hauptlehren dieser Schule lassen sich in folgendem zusammenfassen:

1. Die reformierte Strafrechtswissenschaft ist eine selbständige, von der Kriminal-Soziologie streng zu unterscheidende Disziplin.

2. Die deterministische Lehre kann wohl auf die schon begangenen, nicht aber auf die zukünftigen Verbrechen angewendet werden. Sofern also die Fatalität des Verbrechens negiert wird, steht diese Schule auf indeterministischem Boden; sie verwirft die Theorie

1) *Μαυρογιαννής· „Περὶ τῆς ποινικῆς εὐθυνῆς τῶν ἐγκληματιούτων"*, 1895.

2) *Καστόρχις· „Αἱ νέαι τάσεις τῆς Ποινικῆς Ἐπιστήμης"*, 1893.

3) *Νάκος· „Ἐγκληματολογικῆ μαλέτη"*, 1893.

4) Carnevale, „Una terza scuola di diritto penale in Italia" (in der Julinummer des Jahres 1891 der „Rivista di discipline carcerario"). — Derselbe, „La nuova tendenza nelle discipline criminali" (in der „Antologia giuridica", 1892). — Puglia, „Se vi sia o possa esservi una terza scuola di diritto penale" (a. a. O.). — Derselbe, „Naturalismo critico e diritto penale" (a. a. O.).

5) So durch Gauckler, Gauthier, Torres Campos, Quirós usw.

6) So Tarde.

7) So Alimena, Costa, Valdes Rubio usw.

vom Verbrechertypus im allgemeinen und insbesondere die Lehre vom geborenen Verbrecher.

3. Das Verbrechen ist eine komplexe Erscheinung und hauptsächlich bedingt durch soziale Ursachen; darum besteht im Kampfe gegen das Verbrechen die höchste Pflicht des Staates darin, die Gesellschaft zu reformieren.

4. Der Hauptzweck der Strafe liegt nicht darin, daß sie ein Mittel der sozialen Verteidigung sei, sondern in dem moralischen Werte, der ihr zukommt.

Es muß hier bemerkt werden, daß bei den Autoren dieser Schule nicht hinsichtlich sämtlicher aufgezählter Grundlehren Übereinstimmung herrscht, daß vielmehr bei den einzelnen Autoren, je nachdem sie mehr zur klassischen oder mehr zur positivistischen Schule hinneigen, Abweichungen nach dieser oder jener Richtung vorkommen.

II. Wie bekannt, gibt es besonders in den germanischen und slawischen Ländern viele Anhänger der klassischen Schule, die ebenfalls eine Vermittlung mit der positivistischen Schule anstreben. Sie haben sich unter der Führung von Liszt, Prius und van Hamel zur „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ zusammengeschlossen. Diese Schule, welche zahlreiche Anhänger hat, kann eine „reformierte klassische Schule“ genannt werden.

Von der „Dritten Schule“ unterscheidet sie sich nach mancherlei Richtungen:

1. Während die „Dritte Schule“ keine Organisation aufweist, steht diese reformierte klassische Schule unter einer einheitlichen Führung. Die Folge davon ist, daß, während die Anhänger der „Dritten Schule“ die Vermittlung zwischen der klassischen und der positivistischen Schule unter den verschiedensten Voraussetzungen und auf die verschiedenste Weise herbeizuführen trachten, die Mitglieder der reformierten klassischen Schule die Lösung weniger, aber um so wichtigerer Probleme anstreben und die bezüglichen Fragen bei ihren Kongressen eingehend erörtern.

2. Während die Anhänger der „Dritten Schule“ einer philosophischen Richtung“ folgen, stellt die reformierte klassische Schule den juristischen Gesichtspunkt in den Vordergrund.

3. Die „Dritte Schule“ betrachtet die positivistische Schule als eine Schule, die es auf die Beseitigung der klassischen Schule abgesehen hat, verschließt sich insbesondere vollkommen den Lehren der anthropologischen Richtung und sucht mehr einen Ausgleich zwischen der klassischen und der kriminal-soziologischen Schule herbeizuführen. Die reformierte klassische Schule aber sieht in der „Dritten Schule“ eine Regeneration des alten Strafrechtes und trachtet

zwischen der klassischen, anthropologischen und soziologischen Schule zu vermitteln.

4. Die „Dritte Schule" befaßt sich mit dem Studium des Verbrechens und sympathisiert daher mit der kriminal-soziologischen Schule; die Lehre von den Verbrechertypen verwirft sie und bleibt ihrer objektiven Richtung auch in der Lösung des Strafproblemes treu. Die reformierte klassische Schule hat eine subjektive und individualisierende Tendenz, weshalb sie auch auf das psychologische Studium des Verbrechers Gewicht legt.

5. Die meisten Autoren der „Dritten Schule" suchen die Grundlehren der beiden widerstreitenden Schulen zu verschmelzen, während die Mitglieder der reformierten klassischen Schule einen Ausgleich dieser Prinzipien herbeizuführen trachten.

III. Die hervorragendsten Autoren der reformierten klassischen Schule sind:

1. In Deutschland: v. Liszt, Bar, van Calcher, Finger, Heimberger, Seuffert, Wach, Delaquis, Rosenfeld.

2. In Österreich: Groß, Lammasch, Stooß, Zucker.

3. In Belgien: Prins, Thiery.

4. In Dänemark: Eyvind Olrik, Goos, Groll, Schau, Torp usw.

5. In England: Kenny, Tallach.

6. In Frankreich: Bérenger, Garrond, Le Poittevin usw.

7. In Griechenland: Kastorchis, Kypriadis, Manaikis, Kliamos usw.

8. In den Niederlanden: van Hamel, Simon, Pinto usw.

9. In Norwegen: Getz, Faerden, Urbye usw.

10. In Rußland: Foinitzky, Pustoroslew, Tarnowsky, Tagantzew.

11. In der Schweiz: von Overbeck.

12. In Schweden: Thyrén.

13. In Serbien: Wesnits.

14. In Ungarn: Angyal, E. Balogh, Baumgarten, Bernolák, Fayer, Finkey, Oberschall, Wlassics, Vámbéry.

II.

Die Schriftsteller der „Dritten Schule".

I. Carnevale[1]), dessen auf rechtsphilosophischer Grundlage beruhendes System eklektisch ist, bemüht sich besonders um die genaue Abgrenzung der einzelnen in Betracht kommenden Begriffe.

1) Emmanuele Carnevale, „Critica penale". Lipari 1889.

In der Einleitung seines Werkes klagt er darüber, daß nicht nur in der Sprache des täglichen Lebens, sondern auch in der Wissenschaft die Ausdrücke „Kriminalwissenschaften" (discipline criminali), „Strafrechtler" (penalista) und „Kriminalist" ganz systemlos verwendet werden. So komme es, daß ein zwar allgemein anerkannter, aber nicht gehörig beachteter Unterschied ganz verwischt werde. Zwischen dem Begriffe des Verbrechens und dem der Strafe müsse es eine Grenzlinie geben, die es ermögliche, den Inhalt dieser Begriffe abgesondert zu behandeln. Dies ist der Zweck der neuestens entwickelten Poenologie oder Gefängniskunde (scienza carceraria), die sich mit dem Probleme des zweckmäßigsten Strafvollzuges beschäftigt.

Es wirft sich nun die Frage auf, ob diese neue Wissenschaft tatsächlich die Grenzlinie zwischen den oben erwähnten Begriffen richtig zu ziehen weiß.

Ohne Verbrechen gibt es keine Strafe; diese beiden Begriffe müssen sogar, wenn die Strafjustiz in Bewegung gesetzt werden soll, in eine bestimmte Beziehung zu einander treten. Sie scheinen daher von einander untrennbar. Sie scheinen es aber nur, denn im praktischen Leben gibt es zwar keine Strafe ohne ein Verbrechen, wohl aber ein Verbrechen ohne Strafe, und zwar dann, wenn der Staat kein Interesse an der Bestrafung hat, wie in den Fällen der Privatanklagedelikte, oder wenn er es für zweckmäßig hält, durch Verjährung oder Begnadigung die Folgen des Verbrechens aufhören zu lassen.

Diese Erwägung zeigt, daß jene Strafrechtler im Unrechte sind, welche die Begriffe Verbrechen und Strafe für fast untrennbar halten.

Den praktischen Wert der Strafe müssen wir zum größten Teil in ihrer Eigenschaft als Kampfmittel gegen das Verbrechen finden. Wir müssen aber gleich hinzufügen, daß sie nicht das einzige Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen ist, daß auch die präventiven Mittel eine große Rolle spielen. Wir müssen sogar weitergehen und die Möglichkeit zugeben, daß sie gegenüber den Präventionsmitteln mit der Zeit an ihrem Werte einbüßen, durch neuere Einrichtungen auf die Seite geschoben und endlich ganz verdrängt werden wird.

Wenn daher auch die Geschichte uns Strafe und Verbrechen stets vereint zeigt, so haben wir deshalb noch kein Recht, auch für die Zukunft diese Begriffe so zu behandeln, als wären sie ihrer Natur nach untrennbar.

Aus dem Gesagten ist nach Carnevale leicht zu ersehen, was die „Scienza criminale" von der „Scienca penale" unterscheidet.

Die Betrachtung des Verbrechens nach seinem Ursprunge, seinen Ursachen, seiner geschichtlichen Entwicklung, seinen unmittelbaren Folgen und den gegen das Verbrechen gerichteten Präventions- und Repressionsmitteln bildet die „Scienza criminale". Die „Scienza penale" hingegen ist nichts anderes als das Studium einer speziellen Art der Repression und Prävention, nämlich der Strafe, und ein Zweig der Kriminalwissenschaft, der aber wegen seines Umfanges und seiner Wichtigkeit den Rang einer selbständigen Disziplin verdient.

Die Betrachtung endlich der Strafe in ihren Beziehungen zum Verbrechen fällt in den Bereich der Strafrechtswissenschaft, zu der die beiden vorigen Disziplinen gehören, ohne jedoch in ihr aufzugehen.

Wie aus dieser Einteilung, insbesondere aber daraus ersichtlich ist, daß die zukünftige Rolle der Strafe von den sozialen Verhältnissen und deren Reife abhängig gemacht wird, steht Carnevale auf soziologischer Grundlage.

Die Dritte Schule huldigt dem Grundsatze der freien Forschung; was den Gegenstand ihrer Beobachtungen anlangt, sucht sie die überkommenen Begriffe nach jeder Richtung scharf zu beleuchten. Ihre Methode aber ist die der vorurteilslosen Beobachtung, also die positivistische, und zwar — wie Carnevale selbst sich ausdrückt — der wahre, vorurteilslose, freie Positivismus, der sich um die überkommenen Begriffe nicht kümmert.

Was er darunter versteht, beleuchtet er in den folgenden Beispielen: „In den strafrechtlichen Werken" — sagt er — „findet sich oft als Einleitung ein Kapitel, das von dem philosophischen Ursprunge der Strafe handelt. Dies ist aber aus formalen Gründen nicht richtig. Eine Abhandlung mit abstrakten Sätzen beginnen, die schwierigsten Probleme an die Spitze stellen heißt nichts anderes, als das Schwere vor das Leichte, die Synthese vor die Analyse setzen und den Leser zwingen, sich von der natürlichen Ordnung zu entfernen und einem Systeme zu folgen, das offenkundig den Charakter des Apriorischen an sich trägt.

Diese Voranstellung ist aber auch aus materiellen Gründen verfehlt, denn der auf solche Art behauptete philosophische Ursprung der Strafe kann nur gewaltsam der Deduktion zur Grundlage dienen, da diese ja vor der Erörterung der strafrechtlichen Probleme stattgefunden, somit ihre Prämissen aus anderweitigen Disziplinen entnommen haben muß. Und in der Tat, wenn wir jene Lehren betrachten, aus denen sich das Dogma des philosophischen Ursprunges der Strafe entwickelt hat, und wenn wir diese Lehren auf ihr berechtigtes Geltungsgebiet beschränken, so sehen wir, daß jede von

ihnen nichts anderes ist als das Anhängsel eines philosophischen oder politischen Systems; so wirkt das vorangegangene Wissen bei der Gewinnung des neueren Wissens unberechtigterweise mit.

Das zweite Beispiel soll die verwirrende Wirkung beleuchten, welche die Strafrechtstheorien auf das Studium der Strafe auszuüben vermögen. Die Betrachtung der Strafe und des Verbrechens — fährt er fort — ist derart, daß es schwer wäre, jenen Fall zu verstehen, in dem das Verbrechen der Strafe vorangeht. Stellen wir uns vor, daß ein Kriminolog nach gründlicher Beobachtung eine kriminogene Ursache findet, von der seine Vorgänger nichts wußten, und welche die Kriminalität nicht herabsetzte, wie es jene dachten und die milder gewordenen Sitten voraussetzen würden, sondern die im Gegenteile die Kriminalität zum Nachteile der Kultur vergrößert, so wird in seinen Augen das Bedürfnis der sozialen Verteidigung und die Notwendigkeit des Schutzes eine größere werden. Er wird die entsprechenden Maßregeln gewiß gründlich studieren und infolgedessen den Kreis der strafrechtlichen Normen erweitern. Nach Carnevale aber ist er dazu nicht berechtigt. Die Strafe ist weder ein Ergebnis des Studierzimmers noch der Akademien; sie ist das Werk von Jahrhunderten, eine geschichtliche Einrichtung, bezüglich welcher unsere Kämpfe und Diskussionen in gewisser Weise sehr verspätet sind. Wenn die Strafe nicht mehr hilft, ihre Wirkung geschwächt ist und ein neu entstandenes Schutzbedürfnis stärkere und wirksamere Mittel fordert, so ist dies begreiflich. Absurd aber ist es, wenn dieses Mittel einerseits anders als die Strafe und andererseits doch wieder Strafe sein soll. Diese Absurdität ist aber eine Wirkung der Strafrechtstheorie auf die Lehre von der Strafe . .

Aus diesen Beispielen wird es klar — sagt Carnevale —, in welcher Weise die positivistische Methode anzuwenden ist und was für Schwierigkeiten darin liegen, daß die allgemeine Formel der Strafrechtstheorien unbrauchbar ist.

Sodann erläutert Carnevale seine eigene positive Methode, worin er oft weitläufig und nicht immer klar verfährt.

Im ersten Kapitel seines Werkes untersucht Carnevale den Begriff des Rechtes. Zuerst handelt er vom Ursprung des Rechtes, dessen Entstehungszeit sich nicht genau feststellen lasse. In den ältesten Zeiten, d. i. in den Zeiten des Matriarchates, herrschte der „wilde Egoismus“; später, als der Raub schon mit den Genossen geteilt wurde, entwickelten sich gewisse Regeln, nach welchen die Teilung vorgenommen wurde. Diese pflanzten sich von Vater auf Sohn als eine Tradition weiter. Das erste Element der Rechtsbildung können

wir in dem Zeitpunkte als vorhanden erachten, da ein Mitglied der Gesellschaft, falls es sich bei der Teilung benachteiligt fühlte, sich auf diese traditionellen Regeln berief.

Darin, daß die sich benachteiligt fühlende Partei sich mit ihrer Klage an den Matriarchen wandte, liegt das zweite Element der Rechtsbildung: das Privatersuchen (domanda privata), zu dem sich dann das dritte Element, die obrigkeitliche Gewalt (ufficio governativo) gesellt, die dem Gekränkten Gerechtigkeit verschafft.

Den ersten Antrieb zur Rechtsbildung hat also — nach Carnevale — die Teilung des Raubes gegeben, „da es natürlich ist, daß dieses die Nahrung betreffende biologische Hauptmoment die wahrscheinlichste Wurzel der Rechtsbildung war".

In der patriarchalischen Epoche, in der die primitive Menschheit bis zu einem gewissen Grade in den Besitz der psychischen Fähigkeiten gelangte, erfüllt das Recht schon eine, wenn auch geringe, soziale Mission, die in der weiteren Entwicklung zur Aufgabe des Staates wird.

Carnevale definiert das Recht als diejenige menschliche Einrichtung, „welche an der Erhaltung der Gesellschaft teilnimmt, durch die öffentliche Gewalt organisiert, verwirklicht und mit erhöhter bindender Kraft ausgestattet wird".

Hier zeigt sich der erste Unterschied zwischen der Dritten Schule und der positivistischen Schule. Während nach letzterer dem Rechte bzw. der Strafe die Erhaltung der Gesellschaft obliegt, räumt die Dritte Schule dem Rechte nur eine teilweise Mitwirkung bei der Verteidigung der Gesellschaft ein.

Auf dieser Unterscheidung ist eigentlich das ganze System der Dritten Schule gegründet, da sie nicht die Erhaltung der Gesellschaft, sondern nur ihre Verteidigung zu einer — und nicht zur ausschließlichen — Aufgabe des Rechtes macht. So ist es natürlich, daß sie nicht so intensive Mittel anwenden will, wie die kriminal-anthropologische und die kriminal-soziologische Schule, und daß sie nicht die Prävention, sondern nur eine mäßig intensive Repression in ihr Programm aufnimmt.

Im zweiten Kapitel erörtert Carnevale die Rolle der Strafe im Rechte. Nach ihm ist die Aufgabe der Strafe dieselbe wie die des Rechtes d. i. die Verteidigung der Gesellschaft, worunter nicht so sehr die Verteidigung der einzelnen Mitglieder denn der Gesellschaft als eines durch seine Gesetze, Institutionen, Gebräuche, durch sein rechtliches und moralisches Selbstbewußtsein und seine eigene Selbstregierung zur Einheit geformten politischen Körpers zu verstehen ist.

den man in jeder geschichtlichen Epoche aufrecht erhalten und sich entwickeln lassen muß."

Die Strafe hat auch einen gewissen Nützlichkeitswert (valore utilitario), der in nichts anderem besteht als eben in der Verteidigung der Gesellschaft. Da diese Verteidigung aber die ehrlichen Mitglieder der Gesellschaft im Auge hat, ist sie nicht immer identisch mit dem Vorteile jedes Mitgliedes des sozialen Körpers, obwohl es zwischen der oben erwähnten speziellen und der allgemeinen Bedeutung der Nützlichkeit keine schärferen Unterschiede gibt; die bestehenden Unterschiede aber werden immer weniger fühlbar werden und endlich ganz verschwinden, und zwar dann, wenn die Strafen auch zum Besten der Verbrecher (in moralischer Hinsicht), nicht nur der übrigen Mitglieder der Gesellschaft dienen werden.

Da also die Strafe gegenwärtig vorerst den Vorteil der einzelnen, obgleich die Mehrheit bildenden Mitglieder der Gesellschaft bezweckt, hat sie keinen absoluten Charakter, ist vielmehr eine geschichtliche Institution, die sich ebenso verändert wie alles geschichtlich Gewordene und die infolge natürlicher und sozialer Ursachen entstanden ist. „Wenn wir die Erscheinungen auf dem Gebiete der Strafe (fenomeni penali) in der Vergangenheit und in der Gegenwart vergleichen und klassifizieren, dann erst können wir zur allgemeinen Idee, zum Typus der Strafe gelangen, zu jenem hohen Gesichtspunkte, von dem aus wir den Schleier der Zukunft lüften können."

Sonach versucht Carnevale die Definition des Begriffes der Strafe:

„Das Wort „penare" (strafen) in seiner weitesten Bedeutung drückt denselben Begriff aus wie „soffrire" (leiden), ebenso wie der Begriff „pena" (Strafe) mit dem Begriffe der „sofferenza" (Leiden) identisch ist."

Die Strafe besteht also in der Zufügung eines Leides; doch nicht jedes Leid, das für den Täter aus dessen Straftat hervorgeht, ist Strafe, sondern nur jenes, das wir ihm gleichsam als Antwort auf die Begehung der Straftat zufügen, und zwar in der Absicht, ihm Schmerz zu verursachen. Erst dann also, wenn jemand gegen den Täter einer strafbaren Handlung mit dem ausgesprochenen Zwecke reagiert, ihm ein Leid zuzufügen, können wir sagen, daß er straft.

Im Lichte dieser Anschauung können wir dann so viele Strafen unterscheiden, als es Arten von verbotenen Handlungen gibt. Da somit die verbotswidrigen Handlungen gegen die Religion, den Staat, die kleineren sozialen Verbände und die Familie gerichtet sein können, ergeben sich als wichtigste Arten der Strafen: die religiösen, staat-

lichen, sozialen Strafen und die Familienstrafe. Die Religion bedroht den Verächter der göttlichen Gesetze mit übernatürlichen Strafen, der Staat wacht über die Rechtsordnung der Gesellschaft, die sozialen Verbände sind auf ihre Erhaltung bedacht, während die Familie zum Zwecke der Gewähr ihres Fortbestandes und ihrer Entwicklung Strafen verhängt. Die sozialen Strafen nähern sich der staatlichen Strafe nach Maßgabe der Größe und Bedeutung der in der Gesellschaft bestehenden sozialen Verbände, unterscheiden sich jedoch von ihr stets dadurch, daß die soziale Strafe gegen die Verletzung der moralischen, die staatliche Strafe aber gegen die der rechtlichen Pflichten reagiert.

Bemerkenswert wäre, daß der gemeine Sprachgebrauch das Wort Strafe nur für die religiöse und staatliche Strafe verwendet, ja, wenn eine nähere Bestimmung nicht beigefügt wird, nur die staatliche Strafe darunter versteht.

Im praktischen Leben wird jedes Fehlen (errore) von einem gewissen Schmerzgefühl, einem Zustande der Unlust (stato doloroso) begleitet, dessen Intensität mit der Schwere des Fehlers wächst. Dieses Gefühl ist aber eine rein physische Reaktion, die als Strafe nicht bezeichnet werden kann.

Näher steht dem Begriffe der Strafe eine weitere Form des Unlustgefühles, das durch alle jene Momente verursacht wird, welche auf den Täter eines begangenen Fehlers wegen einwirken, und das als moralische Reaktion bezeichnet werden kann.

Die dritte Art des Unlustgefühles ist jene, welche von einem anderen Menschen durch absichtliche Schmerzzufügung herbeigeführt wird. Dieser erst kommt die Bezeichnung der Strafreaktion zu.

Erst aber wenn der Staat es ist, der durch absichtliche Zufügung eines Leides reagiert, können wir von Strafe im wahren Sinne des Wortes sprechen.

Wie aus diesen Erörterungen ersichtlich, gelangt Carnevale durch Berücksichtigung von Gefühlsmomenten zum Begriffe der Strafe. Er steht darum den Anhängern der klassischen Schule nahe, die ebenfalls die Strafe als „aliquid mali" betrachten.[1] Auf demselben Standpunkte steht auch die kriminal-anthropologische Schule. Dagegen betrachtet die kriminal-soziologische Schule die Strafe nicht nach Gefühlsmomenten, sondern prüft, ob sie den gefährdeten Interessen der Gesellschaft angemessen ist.

Da Carnevale einerseits das Gefühlsmoment, andererseits aber

1) So Rossi, Carrara, Ellero usw.

die Zufügung des Übels durch den zur Verteidigung der Gesellschaft berufenen Staat als die Elemente der Strafe bezeichnet, will er auch hier zwischen den beiden Schulen vermitteln.

Noch weitergehend, billigt Carnevale auch den Standpunkt vieler Kriminalisten, dem zufolge die Strafe ein gewollter Schmerz ist, mit dem man den Schuldigen trifft.[1]) Dagegen teilt er nicht die Meinung, daß es für die Staatsgewalt gleichgiltig sei, ob die Strafe dem Schuldigen einen Schmerz verursache oder nicht, und daß es nur darauf ankomme, daß der Schuldige einer zu seinem moralischen Zustande und seiner Gefährlichkeit in richtigem Verhältnisse stehenden und zur Verteidigung der Gesellschaft möglichst tauglichen Behandlung unterworfen werde.[2]) Nach Carnevale ist diese Theorie keine Strafrechtstheorie mehr, da jene Strafe, der das Moment der Schmerzzufügung fehlt — und sei es auch die denkbar menschlichste Einrichtung — keine Strafe mehr ist. Die Lösung wird — nach Carnevale — auf jenem Wege zu finden sein, den Puglia, Ferri und Benedikt gegangen sind. Nach Puglia nämlich „wird der Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch den der sozialen Verantwortlichkeit und der Begriff der Strafe durch den der Wiedervergeltung ersetzt werden".

In der Bestimmung des Wesens der Strafe teilt also Carnevale den Standpunkt der klassischen Schule und stellt sich damit in Gegensatz zu den Lehren der Kriminal-Soziologen. Er sucht die Lösung des Problems durch eine Vermittlung zwischen der klassischen und der kriminal-soziologischen Schule.

Im vierten Kapitel seines Werkes beschäftigt sich Carnevale mit dem Zwecke der Strafe. Er geht davon aus, daß die Institution der Strafe nicht in den Bereich des Strafrechtes, sondern in den des Staatsrechtes gehört. Daher müsse auch der Zweck der Strafe aus staatsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Nach Carnevale kann der Zweck der Strafe nur für die Gegenwart festgestellt werden, da die Strafe eine veränderliche Institution sei, nichts Absolutes, sondern etwas in jeder Epoche verschiedenen geschichtlichen Faktoren Unterworfenes. Während der Begriff der Strafe selbst alle ihre möglichen Veränderungen umfasse, müsse ihr Zweck nach den eine Zeitepoche charakterisierenden Faktoren bestimmt werden.

Der konkrete Zweck der Strafe sei identisch mit ihrem Gerechtig-

---

1) So Rossi („Traité de droit pénal" Bruxelles 1841, S. 383) und Ellero („Dell' emenda penale", S. 133).

2) Garofalo („Criminalogia", S. 254).

keitswerte, d. h. die Strafe müsse die Verteidigung der Gesellschaft durch Statuierung von Exempeln verwirklichen.

Mit dieser Theorie nimmt Carnevale wieder eine Zwischenstellung zwischen der klassischen und der positivistischen Schule ein, da er einerseits die von der klassischen Schule verkündete Abschrekkungstheorie zurückweist, dieselbe aber im Interesse der Gesellschaft wieder angewendet wissen will.

In den folgenden Teilen seines Werkes erörtert Carnevale die zwischen der klassischen und positivistischen Schule bestehenden Unterschiede und bemerkt bezüglich der Anhänger dieser letzteren Schule, „daß sie nicht befugt sind, strafrechtliche Reformen zu verlangen, weil ihr Programm die Strafe nicht modifizieren, sondern beseitigen will“.

Als Endergebnis der Erörterungen Carnevales können wir folgendes hervorheben:

1. Das Strafrecht muß von der Kriminal-Soziologie losgelöst werden;

2. der moralische Wert der Strafe muß anerkannt werden;

3. die Lehren des Stafrechtes dürfen nicht auf materialistisch-monistischer Grundlage erörtert werden, wie es die positivistische Schule fordert;

4. es gibt keinen geborenen Verbrecher und keinen Verbrecher-Typus.

II.

Wie Carnevale unterzieht auch Alimena die positivistische, sowie die klassische Schule einer Kritik, sucht aber dann ebenfalls die Grundlehren der beiden Schulen in Übereinstimmung zu bringen.[1])

Nach ihm setzt sich die klassische Schule tagtäglich sowohl wegen ihrer Methode als wegen des Inhaltes ihrer Lehren zur modernen Wissenschaft in Gegensatz. So z. B. sei es verfehlt, daß sie die Theorie der schuldhaften Fahrlässigkeit ausschließlich aus dem römischen Rechte schöpfe und die diesbezüglichen modernen Errungenschaften unberücksichtigt lasse. Ebenso könne man auf der unzureichenden Grundlage der von den alten Praktikern aufgestellten Lehrsätze heutzutage nicht mehr die rechtliche Stellung der Taubstummen studieren, wie es die klassische Schule mache. Unzureichend sei auch das bisherige Studium der jugendlichen Verbrecher: hierbei müssen die nun erlangte vollständige Kenntnis der Kinderseele

---

1) Bernardo Alimena: „La scuola critica di diritto penale“, Napoli 1894, — „Naturalismo critico e diritto penale“, Napoli 1891.

und die großartigen Errungenschaften, die man in Amerika in der Behandlung der jugendlichen Verbrecher machte, berücksichtigt werden.

Der Inhalt der Lehren der klassischen Schule komme mit der modernen Psychologie, welche für die Willensfreiheit keinen Platz mehr habe, die aber zumindest ein zweifelhafter Begriff sei, auf den man so praktische und so wichtige Funktionen wie die Strafe nicht gründen dürfe, in Konflikt. Sogar wenn wir die Willensfreiheit anerkennen würden, müßten wir uns immer noch vor Augen halten, daß diese von ungezählten äußeren und inneren Momenten eingeschränkt werde, so daß sie für die Praxis nichts anderes wäre als eine „im Netze der Kausalität gefangene Fliege".

Nach dieser Einleitung läßt sich Alimena in eine weitere Kritik des Indeterminismus ein; er meint, daß bei Annahme der Hypothese der Willensfreiheit jede auf den Willen beschränkend wirkende Ursache als eine entschuldigende zu betrachten wäre. Dies würde aber einen Widerspruch insofern bedeuten als volle Zurechnungsfähigkeit erst dann vorliegen würde, wenn alle jene Ursachen, welche von dauerndem Einfluß auf das Bewußtsein sind, fehlen würden; tatsächlich aber gäbe es überhaupt keine menschliche Handlung, die nicht von einer ganzen Reihe wirkender Ursachen (cause efficienti) abhängig und nicht mit zahlreichen, den Willen einschränkenden Umständen verbunden sei.

Bei Annahme der Willensfreiheit müßte man nach Alimena, um die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit für gegeben zu erachten, alles das aus dem Menschen wegdenken, was bei ihm das Ergebnis der sozialen Lage, der Rasse und des Klimas ist, was ihm an vererbten Eigenschaften anhaftet, was Wirkung der Erziehung und der Umgebung ist. Volle Zurechnungsfähigkeit würde man demnach nur bei einem Menschen finden, der außerhalb und über diesen das ganze Leben bildenden Verhältnissen steht. Dies wäre der abstrakte Mensch, ein bloßes Schemen. Wir kämen dann dazu, entweder freischwebende, von keiner Ursache abhängige Gedanken anzunehmen, was aber theoretisch ein Absurdum wäre, oder aber wir müßten die oben beschriebenen, den Willen einschränkenden Momente als Entschuldigungsursachen annehmen, was wiederum praktisch absurd wäre, da dann jedes Verbrechen wegen Vorhandenseins einer solchen Ursache entschuldigt werden müßte.

Die klassische Schule erschwert außerordentlich die Aufgabe des Richters, da er — um bei obigem Bilde zu bleiben — „jenen Punkt auf der großen Leinwand der Lebensverhältnisse finden muß, in den sich die Spinne der Willensfreiheit einspinnt". Gelänge es auch dem

Richter, diesen Punkt zu finden, so wäre es ihm immer noch nicht möglich, das physische Übel der Strafe zu dem moralischen Übel des Verbrechens in das richtige Verhältnis zu bringen, weil die vollständige Inkommensurabilität von Verbrechen und Strafe heutzutage außer Zweifel steht.

Alimena tadelt auch noch, daß die klassische Schule die Strafe dem mystischen Vergeltungszwecke dienstbar mache, wodurch die menschliche Straffunktion überflüssigerweise in eine transzendente verwandelt, die Genesis des Rechtes zu strafen aber mit komplizierten ethischen und theologischen Problemen verwickelt werde. Unrichtig findet er auch, daß die klassische Schule das Recht zu strafen auf die unbegreifliche Zwangsversöhnung gründet, obwohl sogar die katholische Theologie nur von einer (und zwar im Fegefeuer vor sich gehenden) freiwilligen Versöhnung spricht und die Höllenstrafe auf den Zorn und die Rache Gottes zurückführt.

Was endlich die von der klassischen Schule aufgestellte Theorie des Verbrechens anlangt, bemerkt Alimena, daß die Betrachtung des Verbrechens als eines juristischen Wesens bedeutungslos ist, weil das Hauptgewicht auf die Persönlichkeit des Verbrechers gelegt werden müsse.

Wie man sieht, bezieht sich die Kritik Alimenas hauptsächlich auf den Konservativismus der klassischen Schule, infolge dessen sie sich von den Ergebnissen der fortentwickelten Wissenschaften abschließt. Außerdem mißbilligt er, daß die Verantwortlichkeit auf indeterministischer Grundlage aufgebaut wird; ferner findet er die Theorie der Zwangsversöhnung und die von Carrara entwickelte Theorie des Verbrechens als einer juristischen Entität verfehlt.

Allein auch an der kriminal-anthropologischen Schule findet Alimena Kritik zu üben. Nach ihm hat die positivistische kriminal-anthropologische Schule die Methode des Positivismus angenommen, welche auf die anthropologische Klassifikation der Verbrecher das Hauptgewicht legt und glaubt, daß es verschiedene, nach somatischen Kriterien bestimmbare und erkennbare Verbrechertypen gebe. Ferner verwechsle diese Schule die Strafe mit allen übrigen Zwecken der sozialen Verteidigung, die Gesellschaft aber betrachte sie als einen Organismus, den Verbrecher als ein verdorbenes Glied derselben, der im Interesse der Gesamtheit eliminiert bezw. zeitweilig unschädlich gemacht werden müsse.

Alimena findet es ferner verfehlt, die positivistische Methode mit der positivistischen, kriminal-anthropologischen Schule zu verwechseln: denn auch die Dritte Schule arbeite nach der positivistischen

Methode und doch habe sie mit der kriminal-anthropologischen Schule keine Berührungspunkte, zumal wir heutzutage alle in der Methode Positivisten seien, die Anwendung dieser Methode aber an und für sich nicht dazu berechtige, zwischen wissenschaftlichen Schulen Unterschiede aufzustellen.

An der kriminal-anthropologischen Schule tadelt Alimena auch, daß sie in mehrere Gruppen bezw. Untergruppen zerfalle. Hierin aber scheint Alimenas Kritik wohl nicht gerechtfertigt, da es einer wissenschaftlichen Schule nie zum Nachteile gereichen kann, wenn sie sich in mehrere Richtungen teilt, dies vielmehr einen Vorteil bedeutet, da auf solche Weise die Lehren der Schule von verschiedenen Seiten beleuchtet und ihr Wert dadurch erhöht wird.

Obgleich Alimena der Klassifikation der Verbrecher keinen besonderen Wert beilegt, anerkennt er, daß es Verbrecher aus Affekt, Gelegenheits-, Gewohnheits- und instinktmäßige Verbrecher gebe. Unmöglich aber sei es, die Verbrechertypen nach äußeren Kennzeichen zu bestimmen. Er erkennt zwar weiter an, daß die Degenerierten den größten Prozentsatz der Verbrecher bilden und daß unter den Entarteten sehr viele Verbrecher sind, stellt aber in Abrede, daß jeder Degenerierte ein Verbrecher sei und umgekehrt, sowie daß der degenerierte Verbrecher somatische Merkmale habe, die ihn von allen anderen degenerierten Individuen unterscheiden würden. „Wenn alle Entarteten Verbrecher wären — sagt Alimena —, dann würde, falls die Entartung zurückginge, jedes Verbrechen aufhören; eine Annahme, die äußerst unwahrscheinlich wäre.“

Denn während die kriminal-anthropologische Schule annehme, daß außerhalb der Sphäre krankhafter Erscheinungen und Anomalien das moralische Gefühl bei allen Menschen gleich wäre, sei dieses in Wirklichkeit infolge der Einwirkung des Willens und der Intelligenz bei den einzelnen Individuen nicht gleich hoch entwickelt.

Nach Alimena ist es ein großer Fehler der positivistischen Schule, daß sie Strafrecht und Kriminal-Soziologie nicht gehörig auseinander hält.

III.

Nach Magri[1]) muß die Zurechnungsfähigkeit nicht auf den Moment der Handlung, sondern auf denjenigen Augenblick abgestellt werden, den er „die Komposition der Seele“ nennt. Nach diesem letzteren Augenblicke muß der Verbrecher seinen Trieben zügellos gehorchen. Magri folgt also in dieser Hinsicht dem Determinismus der positivistischen Schule.

1) F. Magri: „Una nuova teoria della criminalità“, Pisa 1891.

Nach ihm erzeugt das Milieu im Menschen gute und böse Gefühle. Die letzteren muß er unterdrücken, was mit Hilfe des Überwiegens der sozialen über die individualistischen (egoistischen) Tendenzen geschieht. Der Mensch ist also dafür verantwortlich, daß er allenfalls seinen sozialen Tendenzen nicht zum Durchbruche verhilft.

Hat er aber hierzu keine Zeit oder ist es ihm sonst unmöglich, diese Tätigkeit zu entfalten, so kann er nicht als verantwortlich gelten. Man müsse daher das Leben jedes Menschen in eine Periode der Verantwortlichkeit und in eine solche der mangelnden Verantwortlichkeit aufteilen. Deshalb sind die Jugendlichen nie verantwortlich, weil sie ihre psychische Erziehung noch nicht beenden konnten.

IV.

Auch Innamorati sucht zwischen den verschiedenen strafrechtlichen Schulen zu vermitteln, gibt aber unzweifelhaft der klassischen Schule, und zwar, wie er sagt, aus praktischen Gründen den Vorzug.

Die von Rossi, Romagnosi, Carmigniani und hauptsächlich von Carrara aufgestellten Thesen nimmt er zum größten Teile an, da sie praktisch mit Erfolg verwirklicht werden können.

Hingegen billigt er nur einen geringen Teil der Lehren der positivistischen Schule, denen er mehr vom theoretischen Gesichtspunkte aus Bedeutung beimißt und dies nur insoweit, als sie zur Fortentwicklung oder Erläuterung der Dogmen der klassischen Schule geeignet sind.

„Der negative Teil", sagt er diesbezüglich, „der Dogmen der neuen Schule ist der bedeutendste, wenn nicht überhaupt der einzig wichtige. Der positive Teil ist weder präzis noch überzeugend noch erschöpfend."

Insbesondere tadelt Innamorati die Grundthese der neuen Schule, wonach das Studium des Verbrechers dem des Verbrechens vorzugehen habe, was nach ihm eine verfehlte Sache ist; ebenso unhaltbar sei auch die unbedingte Verneinung der Willensfreiheit und die ausschließliche Anwendung der positivistischen Methode im Strafrechte, während dieses doch als Geisteswissenschaft auch nach anderen Methoden betrieben werden müsse.

Wie schon erwähnt, billigt Innamorati nicht alle die von Carrara aufgestellten Hauptlehren der klassischen Schule.

So ist er anderer Ansicht z. B. in der Frage der bürgerlichen Zurechenbarkeit, der Definition des Verbrechens, ferner der rechtlichen Selbstverteidigung und des Rückfalles.

Bürgerlich zurechenbar ist — nach Carrara — eine Handlung

nur dann, wenn sie moralisch zurechenbar, tadelwürdig, der Gesellschaft schädlich ist und durch ein gehörig kundgemachtes Gesetz verboten wurde.

Innamorati findet letztere Bedingung überflüssig, da das gesetzliche Verbot einer Handlung nur zur Begründung der bürgerlichen Zurechnung, nicht aber der Zurechenbarkeit notwendig sei. Zurechenbarkeit ist nach ihm ein Urteil über eine in der Zukunft als möglich gedachte Tat, Zurechnung das Urteil über eine schon geschehene Handlung.

Die Zurechenbarkeit bestimmt der Gesetzgeber, über die Zurechnung entscheidet der Richter. Daher sei unter bürgerlicher Zurechenbarkeit die Gesamtheit jener Bedingungen zu verstehen, nach welchen sich die Zulässigkeit der Stellung einer Handlung unter Strafsanktion für den Gesetzgeber bestimmt. Wie aber kann man das Werk des Gesetzgebers mit den Voraussetzungen seiner Zulässigkeit in Einklang bringen?

„Ist es kein Anachronismus, wenn man das schon gegebene Gesetz den Voraussetzungen seiner Rechtsmäßigkeit anpassen will?"

„Ohne Gesetz — sagt Innamorati — gibt es kein bürgerliches Verbrechen, keine Zurechnung und keine Strafbarkeit; wohl aber gibt es böse, unmoralische und schädliche Handlungen, die zwar der Gesetzgeber nicht unter Strafe stellte, die aber dies verdienen würden. Solche Handlungen aber, denen gegenüber die Obrigkeit machtlos sind, ist der Gesetzgeber berechtigt, unter Strafsanktion zu stellen und den Behörden dadurch gegen sie eine Waffe in die Hand zu geben; diese Handlungen werden also der Natur der Sache wegen bürgerlich zurechenbar sein, bevor sie rechtlich zurechenbar sind. Daher reichen von den durch Carrara aufgestellten Bedingungen schon die ersten drei zur Begründung der Zurechenbarkeit aus."

Wie ersichtlich, geht Innamorati in der Frage der Zurechenbarkeit von einem rein moralischen und sozialen, nicht aber von dem Gesichtspunkte des Gesetzes aus und sucht in dieser Beziehung den starrren juristischen Formalismus der klassischen Schule mit der von der positivistischen Schule aufgestellten Theorie der sozialen Verteidigung in Übereinstimmung zu bringen.

Anlangend die rechtliche Selbstverteidigung mißbilligt Innamorati die herrschende Ansicht der klassischen Schule, wonach zur Rechtmäßigkeit der Verteidigung gefordert wird, daß der Angriff „auf keine andere Art abwendbar sein dürfe als in der, in welcher der Angegriffene handelte".

Die herrschende Lehre versteht unter dem oben angeführten

Ausdrucke die absolute Unvermeidlichkeit der gewählten Verteidigungshandlung und verlangt also, daß der Angriff nicht auf andere Weise, etwa durch Hilferufe oder durch Bitten oder durch die Flucht hätte abgewendet werden können. Nach Innamorati ist diese Forderung überflüssig und überdies unmoralisch und unpolitisch, da es oft vorkomme, „daß jemand uns bedroht, ohne uns ein ernstes Übel zufügen zu wollen: so ist man nie in der Lage zu beurteilen, ob man dem Angriffe gegenüber sich z. B. durch Hilferufe verteidigen muß bezw. kann. Außerdem ist es unmoralisch, vom Angegriffenen zu verlangen, daß er sich an das Mitleid, die Barmherzigkeit und den Edelmut eines Banditen wenden müsse, statt — mangels staatlicher Verteidigung — seiner privaten Verteidigung völlig freien Spielraum zu lassen, da gegenüber einem widerrechtlichen, schweren, unerwarteten und gegenwärtigen Angriff eine Beschränkung der Privatverteidigung ganz ungerechtfertigt ist."

Durch diese seine Ansicht sucht Innamorati auch hier eine mittlere Linie zwischen den zwei Schulen zu finden; denn einerseits verlangt auch er die Rechtlichkeit der Verteidigung, setzt ihr aber zugleich — in Übereinstimmung mit der von der positivistischen Schule aufgestellten Theorie der sozialen Verteidigung — die Idee der individuellen Verteidigung zur Seite.

In der Beurteilung des Rückfalles weicht er von Carrara insofern ab, als er den Rückfälligen nicht nur der Qualität, sondern auch der Quantität der Strafe nach schärfer behandelt wissen will, im Rückfalle daher neben einem persönlichen auch ein objektives Moment erblickt.

Die Klassifikation der Verbrechen und der Verbrecher ist — nach Innamorati — „unfruchtbar und unvernünftig" und wohl auch theoretisch bedeutungslos.

Für die weitere Behauptung der positivistischen Schule aber, daß die Verbrecher innerhalb der Gesellschaft atavistische Rückfälle darstellen, finde die neue Schule ebenfalls keinen Beweis; denn wollte man diese Behauptung ernst nehmen und betrachte man gleichzeitig die fortwährende Zunahme der Verbrechen, so käme man zu dem furchtbaren Ergebnisse, daß unsere heutige Gesellschaft den Zuständen primitiver Barbarei sich immer mehr nähere.

Nach Innamorati haben die Erziehung, die Familie, die Tradition und die Umgebung gar keine Bedeutung für das Zustandekommen des Verbrechens; aber auch anthropologische Faktoren sind in diesem Belange nicht ernstlich in Betracht zu ziehen. Diesbezüglich beruft sich Innamorati auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Calori

und Pele, wonach die anthropologischen Symptome, die man als typisch für die Verbrecher bezeichnet, auch bei gesunden Individuen vorkommen, wonach die Brachycephalie, die nach Ansicht der Anhänger der neuen Schule ein hervorragendes anthropologisches Kennzeichen der Mörder ist, bei den Mördern eben so selten vorkommt als bei kriminell einwandfreien und gesunden Individuen; endlich hätten diese Untersuchungen noch ergeben, daß die angeblichen kraniologischen Charakteristika der Mörder völlig vom Typus jener Rasse abhängen, zu der der konkrete Mörder gehört und daß sie keineswegs einen selbständigen Typus darstellen.

„Wenn aber — sagt Innamorati — zwischen den Naturforschern schon hinsichtlich der äußerlichen und leicht zu beobachtenden Symptome solche Unstimmigkeit herrscht, was wollen wir dann über die inneren Teile des Organismus sagen, die komplizierter und der Beobachtung naturgemäß schwerer zugänglich sind? So z. B. kann man das Gehirn des Menschen erst dann studieren, wenn der Gedanke aufgehört hat, im toten Organismus zu wirken."

Den größten Fehler der neuen Schule sieht Innamorati aber darin, daß sie die soziale Verantwortlichkeit proklamiere. Dieser Ausdruck sei schon äußerlich verfehlt, da er die irrtümliche Ansicht hervorrufen könne, daß die Gesellschaft für die Verbrechen verantwortlich sei, obwohl doch gerade die Anhänger der neuen Schule damit den Gedanken zum Ausdruck bringen wollen, daß das Individuum in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gesellschaft, weil es in der Gesellschaft lebt, verantwortlich sei. Innerlich aber sei dieser Begriff deshalb verfehlt, weil der wahre Ausgangspunkt für die strafrechtliche Zurechnung die individuelle Verantwortlichkeit sei.

Immerhin aber anerkennt Innamorati an der neuen Schule daß sie den Verbrecher nicht nur im Augenblicke der Tat, sondern auch vor und nach ihr zum Gegenstand ihres Studiums mache, daß sie ihn sogar im sozialen Leben und während des Strafvollzuges beobachte.

Schließlich versucht Innamorati, die Lehren der beiden Schulen dadurch in Übereinstimmung zu bringen, daß er die soziale Verteidigung neben der Rechtsverteidigung ebenfalls als eine Aufgabe des Staates anerkennt.

V.

Auch Conti[1]) versucht zwischen beiden Schulen zu vermitteln und nähert sich der neuen Schule hauptsächlich in der Anerkennung jener Forderungen, die auf die Reform des Strafverfahrens abzielen.

1) Ugo Conti: Le nuove dottrine in diritto penale. Bologna 1896.

Das Verbrechen ist nach ihm ein soziales Übel (male sociale), das bekämpft werden muß. An dem Siege sei mehr das Recht, als die Religion und die Sitte interessiert. Wenn man aber zur Verhinderung der Verbrechens alle übrigen Mittel umsonst angewendet habe, müsse der Staat zur Strafe, als dem äußersten Vergeltungsmittel, greifen. Die Vergeltung jedoch müsse bis zu einem gewissen Grade auch einen Präventivcharakter besitzen. Man müsse nämlich zwecks Beseitigung der verschiedenen (physischen, anthropologischen und sozialen) kriminogenen Ursachen die Verbrecher je nach dem Grade ihrer Bosheit entweder eliminieren oder bessern. Freilich sei auch bei Anwendung dieser Mittel die Kriminalität niemals ganz zu beseitigen.

Die Strafe muß also nach Conti einen doppelten Charakter und zwar einen präventiven (abschreckenden) und eliminativen (bezw. Besserungs-) Zweck haben. Dieser letztere mögliche Zweck dürfe aber mit dem dauernden, charakteristischen und darum wesentlichen Zwecke der Strafe nicht verwechselt werden. Dieser bestehe darin, daß in der Strafe die beständige Fortdauer der Strafdrohung zum ernsten Ausdrucke komme, wodurch die Gesellschaft beruhigt werde. Die Reparation der durch das Verbrechen herbeigeführten Verletzung der Gesellschaft sei der Höchstzweck der Strafe.

Conti hat gegen eine Klassifikation der Verbrecher grundsätzlich nichts einzuwenden, wählt jedoch hierfür andere Kriterien und kommt damit zu einem anderen Ergebnisse als die Anhänger der neuen Schule. Nach ihm beginnt die Bedeutung der Klassifikation erst beim Strafvollzuge, der nach der Verschiedenheit der Verbrecher viererlei Arten aufweisen müsse: Gegenüber den relativ unverbesserlichen Verbrechern, das sind jene, die aus einem besonderverwerflichen Grunde (etwa hochgradiger Immoralität und damit verbundener Gefährlichkeit, Rückfall) das Verbrechen begingen, müssen die strengsten Strafen angewendet werden; anlangend die eigentlichen (gemeinen) Verbrecher, das sind solche, die aus einem bösen Motive oder infolge mittelmäßiger Immoralität delinquierten (z. B. die gewerbsmäßigen Verbrecher) seien die gewöhnlichen Strafen am Platze; für die Gelegenheitsverbrecher, das sind solche, die aus einem nicht verwerflichen Motive verbrecherisch tätig wurden, müssen besondere Strafen in Anwendung kommen; bei den uneigentlichen Verbrechern, deren Straftaten ein sittlich zu billigendes Motiv zu Grunde lag, genüge die Strafdrohung bezw. das Abhängigmachen des Strafvollzuges von dem Benehmen des Straffälligen.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes haben nach Conti erst

Geltung bei bewußter Begehung eines Verbrechens, weshalb die jugendlichen Verbrecher nicht zu strafen, sondern in Besserungsanstalten, die geisteskranken Verbrecher aber in Irrenhäusern unterzubringen seien.

VI.

Tuozzi[1]) tadelt vor allem jene Anhänger der positivistischen Schule, nach welchen die Strafrechtswissenschaft das Verbrechen nicht in seiner juristischen Begrenzung, sondern auch nach seinen natürlichen, moralischen, sozialen und anthropologischen Ursachen studieren müsse, womit eine neue Forschungsrichtung gefordert werde. Die Folge davon sei, daß entweder die Strafrechtswissenschaft in der Kriminalsoziologie oder diese in jener aufgehe; dies sei verfehlt, da diese beiden Wissenschaften ihren Gegenstand — das Studium des Verbrechens — auf verschiedenen Wegen erforschen können usw. Die Soziologie studiere das Verbrechen in seinen entfernten Ursachen und in seinem Zusammenhange mit anderen sozialen Erscheinungen, ferner die zeitlichen, örtlichen und nach Maßgabe des Standes der sozialen Bewegung veränderlichen Heilmittel gegen das Verbrechen. Das Strafrecht aber beschäftige sich mit dem Verbrechen als einer geschehenen, in sich selbst stehenden Tatsache, es prüfe das Verbrechen nach seiner, von der Art des verletzten Rechtes abhängigen objektiven Beschaffenheit, ferner die Schuld des Täters, und sei bedacht auf die Verhängung einer entsprechenden Strafe. Die Strafe sei, vom soziologischen Gesichtspunkte aus betrachtet, eines der vielen Heilmittel, das die Gesellschaft dem Verbrechen gegenüber anwenden könne, während sie vom Standpunkte des Strafrechtes das einzige Reaktionsmittel sei, das sich zur Tat in ein entsprechendes Verhältnis bringen lasse. Die beiden Wissenschaften seien daher ganz selbständig und beschränke sich das Gebiet des Strafrechtes lediglich auf die juristische Betrachtung des Verbrechens. Tuozzi mißbilligt aber die Verschmelzung des Strafrechtes mit der Soziologie auch deshalb, weil letztere ein viel umfangreicheres Gebiet für ihre Forschung habe, da sie sich nicht nur mit dem Verbrechen, sondern zum Beispiel auch mit der Erforschung der Sterblichkeit, der Zahl der Ehen usw. abgebe. Daher falle ihr Forschungsgebiet mit dem des Strafrechtes nicht zusammen. Daran werde nichts geändert, wenn man die Soziologie in dieser Hinsicht „Kriminal"soziologie nenne, da sie das Verbrechen als eine Erscheinung bzw. ein Krankheitsprodukt des sozialen Körpers, also aus allgemeinen Gesichtspunkten studiere.

Die richtige Mitte würde nach Tuozzi darin liegen, daß das

1) P. Tuozzi: „La nuova scuola di diritto penale". Napoli 1895.

Strafgesetz auf der Basis der Grundsätze der klassischen Schule aufgebaut würde, während andererseits dem Richter ein weiterer Spielraum für eine, die Ergebnisse der kriminal-soziologischen Forschung verwertende Individualisierung des einzelnen Verbrechers einzuräumen wäre.

Tuozzi tadelt noch, daß die Anhänger der positivistischen Schule den Strafgrund in der Gefährlichkeit des Verbrechens suchen, obwohl doch diese eine vom Verbrechen selbst unabhängige, persönliche Eigenschaft des Verbrechers und nur ein Indiz (indice) für das Verbrechen sei, das aber auch ohne das Verbrechen oder vor dessen Begehung erkannt werden könne.

Zum Schlusse führt Tuozzi noch aus, daß die neuen Richtungen als Hilfswissenschaften des Strafrechtes Daseinsberechtigung haben und daß ihr Hauptverdienst darin liege, daß sie das Verbrechen für eine mit zahlreichen anderen sozialen und natürlichen Phänomenen in Zusammenhang stehende soziale Erscheinung halten, deren Kenntnis zur Ergänzung der Begriffe des Verbrechens und des Verbrechers von Wichtigkeit sei.

VII.

Lasala[1]) de Llanas sucht insbesondere hinsichtlich der Definition des Verbrechens und der Strafe eine Übereinstimmung zwischen den beiden Schulen herbeizuführen.

Nach ihm kann der Begriff des Verbrechens sowohl aus dem Gesichtspunkte des Individuums als dem der Gesellschaft bestimmt werden. Von ersterem Gesichtspunkte aus ist das Verbrechen ein freies Wesen, von letzterem aus aber „ein auf der staatlichen Macht lastendes Schicksal, das sich gegen das individuelle und kollektive Selbstbewußtsein richtet“ und das weder der Aufmerksamkeit des Juristen, der es definiert, noch des Soziologen, der dessen Ursprung und Ursachen erforscht und sein Verhältnis zu den einzelnen sozialen Organismen erklärt, noch des Moralisten, der es vom moralischen Gesichtspunkte aus studiert, noch des Gesetzgebers, der sich mit seiner Existenz beschäftigt, entgehen darf.

De Llanas betrachtet das Verbrechen als eine juristische, soziale und moralische Erscheinung und sucht dadurch die Lehren der klassischen Schule mit denen der positivistischen zu verschmelzen.

Die Strafe definiert er ebenfalls aus zweierlei Gesichtspunkten: Vom individuellen und vom sozialen Gesichtspunkte aus gesehen sei sie eine freie, vom moralischen und juristischen Gesichtspunkte aus

1) M. Lasala de Llanas: „La medida penal“. Madrid 1900.

aber eine notwendige Handlung, „die sich durch das öffentliche Bewußtsein und den gesunden Verstand von selbst beweise". Das wider das Verbrechen reagierende öffentliche Bewußtsein fordere die Strafe als eine unvermeidliche, zu Gunsten der Gesellschaft durch staatliche Vermittlung herbeigeführte Folge des Verbrechens.

Die Strafe ist somit nicht nur eine soziale Tat, sondern auch eine staatliche Institution.

Die Daseinsberechtigung der positivistischen Schule erkennt er an, da die klassische Schule nach seiner Ansicht das Verbrechen nur als einen abstrakten Begriff studiere, und deshalb auch die Praxis nichts anderes tue, als im einzelnen Falle die juristische Form des Verbrechens festzustellen, während in der Strafrechtspflege der Verbrecher selbst bei Festsetzung der Strafe eigentlich nicht berücksichtigt werde. Die diesbezüglich von der anthropologischen Schule vorgeschlagenen Reformen seien geeignet, zu richtigen und zu sehr nützlichen Ergebnissen zu führen; ihren Hauptzweck aber — die Individualisierung der Strafe — können sie erst erreichen, wenn sämtliche, auf Grund der physischen, biologischen und moralischen Eigenschaften des Verbrechers festzustellende Grade der Verantwortlichkeit bekannt sein werden, und auf diese Art die Individualisierung des Verbrechens möglich sein werde.

VIII.

Clovis Bevilagua[1]), in Brasilien einer der wenigen Anhänger der Dritten Schule, ist ein besonderer Verehrer Alimenas.

Die Verdienste der anthropologischen Schule sind nach ihm über jeden Zweifel erhaben. Den Determinismus, die Theorie der sozialen Verteidigung, die eingehende Theorie des Verbrechers und des Verbrechens anerkennt er ebenso wie die große Wichtigkeit der Prävention.

Das Verbrechen ist ihm eine soziale Tatsache, die man nicht nur vom juristischen und sozialen, sondern auch vom psychischen, psychiatrischen und anthropologischen Gesichtspunkte aus studieren müsse. Das Verbrechen sei nichts anderes als eine Verletzung der Existenzbedingungen der Gesellschaft „oder klar gesagt, eine Verletzung der sozialen Ordnung, durch die eine mehr oder weniger größere Störung der regelmäßigen Wirksamkeit des sozialen Mechanismus verursacht wird".

Bevilagua läßt sich in eine längere Polemik gegen Garofalo ein, dessen Theorie des natürlichen oder sozialen Verbrechens er sehr mißbilligt. Es sei schon verfehlt, die Ausdrücke „natürlich" und

1) Clovis Bevilagua: „Criminologia e Direito". Bahia 1896.

„sozial" als Synonyma zu gebrauchen, da diese Begriffe in gewisser Weise sich sogar und zwar insoferne widersprächen, als die Natur gegen die Gesellschaft reagiere, indem sie die Verbrecher zu befreien suche. Überdies habe die Wissenschaft die Unhaltbarkeit einer Naturreligion und eines Naturrechtes dargetan, und dasselbe lasse sich wohl auch hinsichtlich des natürlichen Verbrechens erweisen. Die Natur kenne weder gut noch böse, weder Gerechtigkeit noch Ungerechtigkeit. Diese Begriffe seien in der Gesellschaft entstanden und nur innerhalb derselben anwendbar.

Das Studium des Verbrechens nach juristischen sowohl als auch nach sozialen Gesichtspunkten sei nützlich, da Recht und Verbrechen, wenn sie sich auch nicht parallel entwickeln, doch von einander untrennbar und beide in der Gesellschaft entstanden seien. Sie transformieren und beeinflussen sich gegenseitig.

IX.

Viveiros de Castro[1]) kritisiert die Schriftsteller der positivistischen Schule insoferne, als sie das Verbrechen als eine vorsätzliche, frei begangene Handlung betrachten, die das Prinzip der durch die positiven Gesetze sanktionierten absoluten Gerechtigkeit verletze. Diese Definition beruhe einerseits auf der Annahme, daß es eine für alle Zeiten und für jede Gesellschaft gleiche, unveränderliche Gerechtigkeit gebe, andererseits aber sei sie aufgebaut auf der Willensfreiheit als der Führerin des menschlichen Handelns. Diese beiden Annahmen seien aber falsch. Es gebe keine Willensfreiheit; die Gerechtigkeit sei nicht absolut und unveränderlich, sondern etwas Relatives, das sich nach dem ethischen Niveau der verschiedenen sozialen Zustände richte.

Ein kurzer Blick auf die Geschichte der Menschheit lehre, daß die Idee der Gerechtigkeit im Verhältnis zur Entwicklung der menschlichen Vernunft sich transformiere. Daraus erkläre sich, daß der Begriff der Gerechtigkeit den wilden Völkern ganz unbekannt sei. Die Lehre von der Willensfreiheit aber hält Castro deshalb für gefährlich, weil sie die soziale Verteidigung abschwäche und die Kategorie der gefährlichsten Verbrecher straflos werden lasse; denn es wäre nach der Theorie der klassischen Schule eine furchtbare Unbilligkeit, Menschen, die, wie z. B. die Idioten, dem unwiderstehlichen Zwange ihrer verbrecherischen Antriebe folgen müssen, somit der Willensfreiheit ermangeln, zu bestrafen. Auf solche Art aber wäre

1) A. Viveiros de Castro: „A nova eschola de direito penal". Rio de Janeiro 1892.

man den Angriffen dieser gefährlichen Individuen, ohne die Möglichkeit einer Selbstverteidigung zu besitzen, ausgesetzt.

Von den Dogmen der neuen Schule zollt Castro besonderes Lob der Theorie von der sozialen Verteidigung, da letztere der Rechtsverteidigung diene.

X.

Capobiancos Werk[1]) „Il diritto penale di Roma" ist eine der interessantesten Schöpfungen der Dritten Schule. Es sucht eine Verbindung der positivistischen Schule mit der klassischen Schule in der Art herbeizuführen, daß es letztere als die Urheberin der ersteren ansieht. Capobianco weist nämlich nach, daß einige der von der positivistischen Schule verkündeten Lehren in gleicher oder doch ähnlicher Form schon in den Werken der klassischen Juristen, sogar im römischen Rechte, vorkomme. So z. B. kenne das römische Recht den Begriff des natürlichen Verbrechens, des delictum probrum natura.

Eine weitere Ähnlichkeit zwischen beiden Schulen findet Capobianco auch in der Lehre von der Verbrechenskonkurrenz. Die positivistische Schule unterscheidet zwischen fortgesetztem und fortdauerndem Verbrechen. Ersteres besteht aus zählbaren, gesonderten, allerdings moralisch zusammenhängenden Tathandlungen, letzteres aber sei eine auch physisch einheitliche Tat, die von unbestimmter Dauer sein könne, wie z. B. der Frauenraub, die Bigamie usw. Im römischen Rechte aber gelte auch schon der Satz: „Nunquam plura delicta concurrentia faciunt, ut ullius impunitas detur, neque enim delictum ob aliud delictum minuit poenam."

XI.

Andrades[2]) Lehren können in folgende Punkte zusammengefaßt werden:

1. Zweck, Mittel und Gegenstand des Strafrechtes sind von denen der Kriminalanthropologie ganz verschieden. Denn während das Strafrecht den Zweck verfolgt, die in sich selbst bösen und wider die organisierte Gesellschaft sich richtenden Handlungen durch entsprechende Rechtssanktion zu verhindern, beschäftigt sich die Kriminal-Anthropologie mit der Reform der Strafgesetzgebung und der Strafrechtspflege. Überdies ist die Aufgabe des Strafrechtes, nämlich die Vervollständigung des Rechtes durch die Macht des Gesetzes, eine

1) Firenze 1894.

2) Benito Mariano Andrade: Estudio de Antropologia Criminal Espiritualista. Madrid 1890. „Estudios penales". Burgos 1894.

viel erhabenere als die eines Kampfes gegen die Kriminalität, welch letzterer Zweck von der mehr den Charakter einer polizeilichen Disziplin tragenden Kriminalanthropologie verfolgt wird.

2. Die Basis des Strafrechtes ist der Begriff der Willensfreiheit, der von der Kriminalanthropologie weder bejaht noch verneint werden kann.

Das Strafrecht ist eine auf eminent philosophischer Grundlage aufgebaute Wissenschaft, während die Kriminalanthropologie eine Wissenschaft der Beobachtung und der Erfahrung ist; das Strafrecht ist also philosophisch, abstrakt und rationalistisch, die Kriminalanthropologie konkret und im modernen Sinne des Wortes „wissenschaftlich". Wären beide Disziplinen philosophisch und gingen sie von entgegengesetzten Prinzipien aus, so wäre ein Zusammenarbeiten der Strafrechtswissenschaft mit der Kriminalanthropologie unmöglich, da eine Einigung zwischen den rationalistischen und materialistischen Wissenschaften in den transzendentalen Fragen nicht denkbar ist. Da aber das Strafrecht eine philosophische, die Kriminalanthropologie eine Erfahrungswissenschaft sei, lasse sich eine Übereinstimmung zwischen beiden Disziplinen herbeiführen, wenn die Kriminalanthropologen, statt die starre Theorie des Determinismus zu verkünden, sich auf die Beobachtung der Verbrecher, dem Studium ihrer moralischen und physischen Eigenschaften und der Erforschung der Verbrechensursachen beschränken würde.

3. Die Begründung einer Strafrechtswissenschaft, in der die Ergebnisse der modernen Anthropologie (deren Vertreter nicht per se, sondern per accidens Fatalisten sind) mit den integrierenden juristischen Grundprinzipien nicht in Widerspruch stehen, sei möglich, und so werde in einem vollkommeneren Strafsystem der Zukunft der klassische Geist mit der Plastizität der konkreten Verbrecherstudien sich vereinigen.

4. Die Strafe stellt die durch das Verbrechen gestörte soziale Ordnung wieder her, verteidigt die Gesellschaft gegenüber drohenden zukünftigen Angriffen und verwirklicht, da sie auch zur Versöhnung des Verbrechers dient, die absolute Gerechtigkeit. Die Ordnung stellt sie insoweit wieder her, als sie den durch das Verbrechen herbeigeführten Rechtsverlust repariert, während sie die Gesellschaft in der Weise verteidigt, daß sie gegenwärtige Angriffe abwendet und den zukünftigen vorbeugt.

XII.

Auch Florian[1]) versucht eine Übereinstimmung zwischen beiden Schulen herbeizuführen. Er hält den Streit darüber, ob das Prinzip

1) E. Florian: „Dei reati e delle pene in generale." Milano 1904.

der sozialen Verteidigung oder das der Rechtsverteidigung oder endlich das der Aufrechthaltung der Rechtsordnung das richtigste sei, für unfruchtbar. Denn ohne Ordnung sei die Gesellschaft nicht denkbar, andererseits aber seien die erwähnten Prinzipien ident, was hauptsächlich daraus hervorgehe, daß die höchsten und wichtigsten Einrichtungen des sozialen Organismus unter dem Schutze der Rechtsordnung bzw. des Strafgesetzes geschaffen wurden.

Zur Erfüllung seiner strafrechtlichen Mission obliegen dem Staate vier Aufgaben:

1. Die gesetzestechnische Festlegung der Grundlehren der Zurechenbarkeit und zwar auf kriminalanthropologischer Basis.

2. Die Aufstellung der einzelnen Verbrechenstatbestände, dies auf kriminalsoziologischer Grundlage.

3. Die Festsetzung und Auswahl der verschiedenen anzuwendenden Strafen und Strafarten.

4. Müsse die Strafe zum Verbrechen in ein richtiges Verhältnis gebracht werden.

Das Strafrecht ist anzuwenden, wenn der Staat zum Zwecke der Vergeltung einer schon verübten Rechtsverletzung und zu dem Zwecke, einer Rechtsverletzung vorzubeugen, Strafsanktionen aufstellt.

Auf solche Art erweise sich das Strafrecht als Gegenstand einer selbständigen Wissenschaft und sei deshalb die Meinung jener Kriminalanthropologen verfehlt, nach welcher das Strafrecht, wie etwa die Kriminalanthropologie, ein Kapitel der Kriminalsoziologie sei. Anthropologie und Soziologie seien aber andererseits nicht nur bloße Hilfswissenschaften, sondern grundlegende Disziplinen der Strafrechtswissenschaft, da diese ihre Hauptlehren aus den Ergebnissen der genannten beiden Wissenschaften schöpfen müsse. Allein dazu eigne sich das Strafrecht seinem Wesen nach nicht, eine organische Verbindung zwischen der Kriminalanthropologie und der Kriminalsoziologie darzustellen, da es für sich selbst eine Wissenschaft und zwar eine eminente Rechtswissenschaft sei.

XIII.

Puglia[1]) umschreibt den Gegenstand des Strafrechtes der Zukunft in folgender Weise:

1. Es werde die Methode der Erfahrung und Beobachtung anwenden, ohne die deduktive Methode gänzlich zu vernachlässigen; die neue Methode werde daher eine induktiv-deduktive sein.

---

1) L. Puglia: „Risorgimento ed avvenire della scienza criminale". Messina 1894.

2. Das Strafrecht der Zukunft werde auch die Ergebnisse der Kriminalanthropologie und der Kriminalsoziologie berücksichtigen, um exakte Theorien über die Verantwortlichkeit der Verbrecher und über das Maß der Repression gewinnen zu können. Das Strafrecht müsse sich jedoch hüten, in einer dieser beiden Disziplinen aufzugehen.

3. Das zukünftige Strafrecht müsse wissenschaftliche Regeln aufstellen, nach welchen der zwischen der Gesellschaft und dem Verbrecher entstandene Konflikt gelöst werden solle. Da aber sowohl der Verbrecher als das Verbrechen juristische Wesen seien, müssen auch diese Regeln juristische und nicht empirische sein.

4. In der Strafrechtswissenschaft der Zukunft werde das Strafrecht keinen anderen gesetzlichen Grund haben können als die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung; diesem Begriffe müsse vor dem von einigen Positivisten benützten Ausdrucke „Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung“ der Vorzug gegeben werden, da er klarer sei und Mißverständnissen vorbeuge.

5. Die Willensfreiheit werde nicht zur Grundlage für die strafrechtliche Verantwortlichkeit genommen werden können, da sie durch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Philosophie widerlegt sei; jedoch auch dann, wenn wir sie für gegeben erachten würden, dürfte die Theorie der Verantwortlichkeit nicht auf ihr aufgebaut werden, wenn man nicht die Rechtsordnung gefährden wolle. Denn durch die Anthropologie seien uns jene organischen Anomalien aufgedeckt worden, welche einzelnen Verbrechern anhaften, und — da wir hierdurch gezwungen wären, diese Anomalien, sowie noch andere Umstände als Tatsachen anzusehen, die die Willensfreiheit wesentlich beeinträchtigen — müßten wir gerade die gefährlichsten Verbrecher am mildesten bestrafen.

Deshalb müsse man — sagt Puglia — den Theorien der Eklektiker unter den Kriminalisten folgen, die eine unbestimmte Anzahl von Tatsachen zugeben, durch welche die Willensfreiheit modifiziert werde.

Andererseits sei die Meinung mancher Positivisten abzulehnen, welche lehren, daß man gewisse (abnormale und kranke) Verbrecher aus dem Gebiete des Strafrechtes ausschließen und dem der Kriminalanthropologie zuweisen müsse.

In der Strafrechtswissenschaft der Zukunft müsse daher der Begriff der juristischen Verantwortlichkeit im Hinblicke auf die Zwecke der Repression um ein Beträchtliches erweitert werden. Der Verbrecher, in welchem Gemütszustande er sich immer befinde, sei eine

unter der Rechtsordnung stehende Persönlichkeit, die gegen diese ein Attentat begehe, weshalb das Urteil über den Verbrecher dem Strafrechte und nicht der Anthropologie zustehe. Letztere habe die charakteristischen Merkmale der Verbrecher und deren Natur zu erforschen, während die Feststellung der juristischen Behandlung des Verbrechers Sache des Strafrechtes sei.

6. Die Strafrechtswissenschaft der Zukunft werde die Klassifikation der Verbrecher anerkennen müssen, welche in drei Gruppen zerfallen: in die der Geisteskranken, der Instinkt- oder geborenen Verbrecher und in die der zufälligen Verbrecher.

7. Die Strafrechtswissenschaft der Zukunft werde den Begriff der psychischen Freiheit aufnehmen und die Bedeutung der Begriffe der rechtlichen Verantwortlichkeit und des „unverständlichen Entschlusses" anerkennen müssen. Die beiden letzteren seien von besonderer Wichtigkeit bei Beurteilung der geborenen und der Zufallverbrecher, da sehr oft die psychische Aktivität des Verbrechers während der Begehung des Verbrechens nur durch äußere Umstände (Zwang, Furcht usw.) gestört werde, sein verbrecherischer Entschluß in solchen Fällen daher auch nicht verständlich sei; die rechtliche Verantwortlichkeit werde durch diese Umstände natürlich modifiziert.

8. Mit Rücksicht auf die Erweiterung des Begriffes der Verantwortlichkeit werde man in Zukunft das Wort „Strafe" durch den Ausdruck „Repression" ersetzen müssen. Die Art der Repression müsse sich nach der Art des Verbrechens richten, und zwar werde sie

a) bei den geisteskranken Verbrechern sich darstellen als eine dauernde oder zeitliche Eliminierung zum Zwecke der Heilung;

b) bei den geborenen Verbrechern als dauernde Eliminierung zum Zwecke der Verteidigung der Rechtsordnung und

c) bei den Zufallsverbrechern als zeitliche Eliminierung zum Zwecke der Besserung; bei der letzteren Gruppe seien auch andere Repressionsmittel anwendbar.

„Es wird also in der Strafrechtswissenschaft der Zukunft die Repression verschiedene Zwecke haben und zwar die Heilung bzw. Besserung der Verbrecher, die Rechtsverteidigung und die rechtliche Züchtigung der Verbrecher."

9. Das Maß der Repression dürfe nicht dem Ermessen des Richters vollständig anheimgegeben werden, sondern müsse vom Gesetze durch Fixierung des Maximums und des Minimums der Strafe im voraus begrenzt werden.

XIV.

Benevolo[1]) fordert, daß die klassische Schule sich auf der Grundlage der wesentlichen Errungenschaften der neueren Richtungen, insbesondere der Kriminalanthropologie reformiere.

Vor allem dürfe sie jene von den Anthropologen festgestellten Tatsachen nicht außeracht lassen, durch welche die Voraussetzung der Strafbarkeit, nämlich die moralische Zurechnungsfähigkeit, gemindert oder aufgehoben werde. Andererseits aber dürfe man bei Annahme solcher Tatsachen nur mit großer Sorgfalt vorgehen, da auch die positivistische Schule anerkenne, daß alles, was wir im Leben des Menschen und der Gesellschaft beobachten, in seinen Ursachen und Erscheinungen so vielfach unter sich zusammenhänge, daß es der Wissenschaft unmöglich sei, ein menschliches Problem „durch ein einfaches Werkzeug" zu lösen. Außerdem dürfe man nicht vergessen, daß die empirische Schule die zum Verbrechen disponierenden Neigungen untersuche, während man nach der Lehre der klassischen Schule diese Neigungen nur insofern berücksichtigen könne, als sie die moralische Freiheit vermindern oder aufheben.

Was die Strafe anlange, könne die klassische Schule sich jene Lehren der anthropologischen Schule zu Nutze machen, wonach die Strafe nicht nur in thesi, sondern auch in praxi ein fühlbares, den Verbrecher physisch oder mindestens moralisch treffendes Übel sein müsse. Dagegen seien die von der positivistischen Schule über die Behandlung der unverbesserlichen Verbrecher aufgestellten Lehren sehr kritisch zu prüfen. Mag auch die Durchführung obiger Lehre, daß die Strafe ein fühlbares Übel zu sein habe, eine Aufgabe der Pönologie sein, so tauche doch in dieser Richtung vor dem Kriminalisten ein Problem auf, dem die klassische Schule nicht ausweichen dürfe, und zwar das Problem des Rückfalles. Wenn für die Vergrößerung der Strafe gegenüber dem Rückfälligen das einzige Motiv das sei, daß die gewöhnliche Strafe ungenügend d. h. die Empfindlichkeit des Rückfälligen eine abnorm kleine sei, so müssen wir um so gewissenhafter feststellen, ob und in welcher Weise die Lage des Rückfälligen verschlechtert werden dürfe und müsse; sogar dann, wenn wir die Behauptung der anthropologischen Schule, daß es gegen die Strafe völlig unempfindliche Individuen gebe, für wahr halten, müssen wir berücksichtigen, daß, solange die gegenwärtige Form der Strafe nicht modifiziert ist, eine solche Strafe gegenüber solchen Individuen eine ganz ungerechtfertigte Grausamkeit darstellt.

---

1) Benevolo: La scuola classica e la scuola positiva.

Bei der Behandlung des Rückfalles müßte die klassische Schule auch jene Tatsachen berücksichtigen, welche die Anhänger der positivistischen Schule veranlaßten, die unverbesserlichen und die geborenen Verbrecher abgesondert zu behandeln. So könnte man auf anthropologischer Grundlage das Problem des eigentlichen Rückfalles, sowie der wiederholten Straffälligkeit erörtern; jedoch gebe es auch hier eine gegenwärtig als unüberwindlich betrachtete Schwierigkeit, nämlich die tiefe Meinungsverschiedenheit bezüglich des Problems der moralischen Zurechnungsfähigkeit.

XV.

Auch Balestrini zeigt sich als Anhänger der Dritten Schule und rezipiert den Determinismus und die Klassifikation der Verbrechen im Sinne der Positivisten. Allerdings will er nur die Klassifikation in zwei Gruppen, nämlich in die der geborenen und die der geisteskranken Verbrecher, gelten lassen.

Die Übereinstimmung der beiden Schulen sucht Balestrini durch eine neue Fassung des Strafbegriffes herbeizuführen. Die Aufgabe bestehe darin, einen solchen Begriff der Strafe aufzustellen, der, ohne die Strafe ihrer Natur zu berauben oder ihr eine von der heutigen abweichende Bedeutung zu geben, ebenso von der klassischen wie von der positivistischen Schule angenommen werden könnte und welcher die Strafe jener objektiven moralischen Kraft nicht beraube, die sie haben müsse, um ihren Namen zu verdienen; dieser neue Begriff der Strafe müßte auf gut fundierter Basis aufgebaut sein, der Strafe einen positivistischen Zweck geben und sie für ein gewisses Maß der Gerechtigkeit und der Billigkeit zugänglich machen. Die Lösung wäre nach Balestrini in der Idee der sozialen Besserung zu suchen. In ihr fände man ein mit den Grundlehren der Soziologie zusammenhängendes und unanfechtbares Prinzip des Strafrechtes; denn jeder kollektive Organismus übe diese Besserungsfunktion aus. Auf solche Art begründet, würde das Strafrecht über jeden Schulstreit gestellt werden, da es als eine ebenso vitale Funktion betrachtet werden müßte wie etwa die Ernährung und da es trotz der Verschiedenheit der sozialen Aggregate, innerhalb welcher es angewendet werde, deshalb auf einer einheitlichen Grundlage beruhen würde, weil sein Prinzip mit seinem Zwecke identisch wäre.

XVI.

Restano[1]) stellt folgende Lehren auf:

1. Die Strafrechtspflege darf nicht als bloßes „Sozialthermometer“

1) Leonardo Restano: „Soggettivismo ed oggettivismo nella scienza del

betrachtet, sondern muß in erster Linie auf die objektive Verbrechenshandlung gegründet werden, ohne aber die subjektiven Elemente außer Betracht zu lassen.

2. Die Schwere des Verbrechens steht zu dessen, aus physischen und moralischen Gesichtspunkten zu betrachtenden, subjektiven und objektiven moralischen Kraft in einem gewissen Verhältnisse; dasselbe gilt auch von der Gefährlichkeit des Verbrechens, die in dem durch das Verbrechen verursachten sozialen Schaden zum Ausdrucke gelangt.

3. Diese Gefährlichkeit muß durch die biopsychologische Untersuchung des verbrecherischen Individuums festgestellt werden, da die äußere Handlung allein zur Konstatierung des Charakters des Verbrechers sowie des Wesens des Einzelverbrechens nicht führen kann; daher müssen neben den objektiven auch die subjektiven Elemente berücksichtigt werden.

4. Die Gefährlichkeit des Verbrechens richtet sich nach dem vorsätzlichen Elemente in der Seele des Verbrechers (dolus, culpa), nach der Natur der Motive, dem Zwecke des Verbrechens, nach der Art und Zahl der organischen und psychischen Anomalien des Verbrechers sowie nach dem Umstande, ob er rückfällig ist.

5. Da der Verbrecher kein Gegenstand strafrechtlicher Behandlung sei, dürfe man die Strafe weder einfach als ein auf Elimination des Verbrechers gerichtetes Mittel noch als den Zweck der Strafe die Besserung des Verbrechers oder einen sublimierten Racheakt betrachten.

6. Man darf nicht an die Prädestination oder die Fatalität des Übels glauben, andererseits den Glauben an die mögliche Besserung des Verbrechers nicht verlieren.

7. In folgenden vier Axiomen liegt die Grundlage des neuen Systems:

a) Der unmoralische oder der gefährliche, aber nicht verbrecherische Mensch darf nicht der repressiven strafrechtlichen Behandlung unterzogen werden.

b) Die Institution der Strafe muß sich in erster Linie auf die rechtliche Objektivität des Verbrechens aufbauen.

c) Ohne einen wirklichen oder möglichen Schaden oder eine, wenn auch vergangene Gefährdung gibt es kein Verbrechen.

d) Das objektive Element allein genügt nicht zur Feststellung des Vorhandenseins und der Größe eines Verbrechens, daher müsse

diritto penale." Modena 1898. „La negazione del libero arbitrio e la responsabilità penale."

die Strafsanktion außer dem Wesen der Handlung auch den Charakter des Täters in der Art berücksichtigen, daß zwar die Größe und die Art des Verbrechens das Hauptkriterium für die Größe der Strafe bilden, daneben aber die Gefährlichkeit des Verbrechens auf die Größe der Strafe innerhalb ihrer im voraus festzusetzenden Grenzen Bedeutung erlange, so daß es möglich werde, ein und dasselbe Verbrechen mit verschiedenen, der Natur, dem anthropologischen Charakter, den Motiven, dem Zwecke usw. des Verbrechers entsprechenden Strafen zu belegen und auf die mildernden Umstände des einzelnen Falles möglichst Bedacht zu nehmen.

8. Durch das Studium der Person des Verbrechers als eines heilungsbedürftigen Kranken und als eines Wesens, das „durch die Rechtswissenschaft vernichtet und durch die Soziologie absorbiert werden muß" (Fioretti), müsse man zur Einführung folgender Einrichtungen gelangen:

a) Es müsse die unbestimmte Bestrafung eingeführt werden;

b) dem Richter müsse in der Auswahl der präventiven und repressiven Mittel freie Hand gelassen werden;

c) es müsse die Einrichtung der durch die Gerichte abänderbaren, zeitweiligen Urteile geschaffen werden;

d) die Gesetzbücher seien abzuschaffen oder mindestens zu bestimmen, daß ihre Normen nicht obligatorisch seien;

e) das Strafrecht sei zu negieren bzw. der Soziologie zuzuweisen.

Restano sucht die positivistische Lehre von der Gefährlichkeit des Verbrechens mit der klassischen Theorie von der Schwere des Verbrechens, dem Grade der Strafe (Carrara) und der Willensfreiheit in Übereinstimmung zu bringen. Eine solche äußerliche Verbindung hätte aber kaum einen praktischen Wert, da man vom Richter nicht nur die gleichzeitige Berücksichtigung der objektiven sowie der subjektiven Momente, sondern auch fordern müßte, daß sie in gleichem Maße berücksichtigt werden. Dafür aber dürfte eine genügende Gewähr wohl nicht gegeben sein, und darum müssen wir die Bestrebungen Restanos als unfruchtbar betrachten.

Unseres Ermessens wäre der richtigere Weg der, bei der Frage der Zurechnung und der Verantwortlichkeit sowohl wie bei Feststellung des Strafmaßes den subjektiven Elementen das Übergewicht zu geben d. h. die Notwendigkeit der psychischen Untersuchung des Verbrechers durch das Strafrecht ex professo anzuerkennen.

Wie schon erwähnt, sucht Restano auch die positivistische Lehre der Gefährlichkeit des Verbrechers mit der Theorie der Willensfreiheit auszugleichen.

Seine Lösung ist sehr einfach: Er stellt als Grundthese den Begriff des Willens auf, der nichts anderes sei als jene dem Menschen eigene Energie, kraft welcher er den verschiedenen Motiven des Entschlusses Widerstand leisten könne; der Wille ist also nach ihm diejenige, den Menschen beherrschende Kraft, welche berufen ist, die übrigen Kräfte oder Motive im Gleichgewichte zu erhalten.

Auf Grund dieser seiner Lehre bestimmt Restano, ob der Mensch zurechnungsfähig und warum er für seine Handlungen verantwortlich sei. Er findet ihn dann verantwortlich, wenn er die Kraft seines Willens den schuldhaften Motiven nicht entgegensetzt.

War Restano bis zu diesem Punkte der klassischen Schule gefolgt, so wird er Positivist, wenn er weiter sagt, daß dieser mangelnde Widerstand das Ergebnis gewisser momentaner Faktoren sein kann, die im Charakter und im Typus des Verbrechers wurzeln und die es deshalb notwendig machen, die Art und Intensität der Strafsanktion in solchen Fällen zu modifizieren.

Wir halten diese Lösung, mit der es Restano gelungen ist, in der Frage der Verantwortlichkeit bzw. der Zurechnung die richtige Mitte zwischen der klassischen und positivistischen Schule zu finden, für sehr glücklich. Unter Beibehaltung des Indeterminismus der klassischen Schule verbindet er damit den Positivismus der positivistischen Schule und anerkennt die Notwendigkeit, die Strafe zu individualisieren. Darin liegt die Bedeutung seiner Lehren.

XVII.

Pellizzari[1]) hält das Strafrecht für eine Moralwissenschaft, daher dürfe die induktive Methode nur mit gewissen Beschränkungen Anwendung finden, die teils aus der Natur der zu beobachtenden Phänomene, teils aus dem Charakter der Verbrechensobjekte hervorgehen. Auf solche Art sucht Pellizzari im Strafrechte die induktive Methode ins richtige Verhältnis zur deduktiven zu bringen. Seines Erachtens ist es unmöglich, die Strafe in der Soziologie aufgehen zu lassen; denn wenn letztere wirklich eine Wissenschaft sei, die die soziale Bewegung in allen ihren Formen, Abweichungen und Verhältnissen studiere, wenn sie ferner das Material für die soziale Diagnose aus den statistischen und geschichtlichen Tatsachen sammle, und wenn sie endlich durch alle diese Vorbereitungen bezwecke, jene Reformen, die zum sozialen Wohle führen, zu verwirklichen, so sei

---

1) Antonio Pellizzari: „Il delitto e la scienza moderna". Treviso 1896.

die Soziologie eine Wissenschaft ohne mögliches Objekt, weder eine beschreibende Wissenschaft oder photographische Wiedergabe der sozialen Erscheinungen, noch eine Geschichte derselben, noch eine therapeutische oder klassische Wissenschaft. Die Strafrechtswissenschaft, die ihrem Wesen nach eine praktische Disziplin sei und die den Verbrecher, das Verbrechen und die Strafe studiere, gehe ganz andere Wege als die Soziologie und könne deshalb nie eine, diese nur ergänzende Wissenschaft sein. Die Soziologie betrachtet die Gesellschaft als solche und als das natürliche Produkt menschlicher Vereinigung und erforsche jene Erscheinungen der Gesellschaft, die ihren Ursprung in der biologischen Natur der Menschheit haben. Wie könnte also die Soziologie die Erscheinungen der Kriminalität studieren, die von sozusagen künstlichen Faktoren abhänge, z. B. von den positiven Strafgesetzen, die doch in den einzelnen Staaten bei den verschiedenen Nationen und Völkern nach der Verschiedenheit der Regierungen, sogar nach Gemeinden verschieden seien und deren Geltungsgrenzen von ganz äußerlichen Momenten, z. B. einer Brücke, einem Gebirge, einem Glockenschlage oder dergl. abhängen. Wie könnte die Soziologie diese Erscheinungen studieren und wie könnte sie das Strafrecht ersetzen, da ihr doch die Grundlage, die ihrer Arbeit Berechtigung gäbe, nämlich der rechtliche Zwang, die positive Kraft, die ausschließlich aus dem Willen der Gesamtheit entstehen kann, mangle. Deshalb sei es nötig, das System der Pflichten zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern festzustellen, wozu aber ausschließlich das Strafrecht berufen sei, dessen Selbständigkeit daher nicht verneint werden könne.

Von den Verbrecherkategorien der positivistischen Schule übernimmt Pellizzari lediglich die der geisteskranken Verbrecher; dadurch stellt er sich aber auch zur klassischen Schule in Gegensatz, nach welcher es überhaupt keinen Verbrechertypus gibt.

Immerhin aber anerkennt Pellizzari die Verdienste der positivistischen Schule, die darin bestehen, daß sie das Studium der Kriminalität auf den richtigen Weg, nämlich auf die Gesellschaft und auf das Individuum lenkte. Das Recht sei nicht Zweck, sondern Mittel; der Zweck sei die individuelle und soziale Vervollkommnung. Deshalb müsse jene Lehre der positivistischen Schule als ein bedeutender Fortschritt gelten, wodurch sie die Aufmerksamkeit auf das Studium der sozialen Faktoren des Verbrechens lenkte.

Als Zweck der Strafe betrachtet Pellizzari die Besserung des Verbrechers und die Verteidigung der Gesellschaft.

XVIII.

Nach Piperno[1]) gibt es — objektiv betrachtet — keine Willensfreiheit; eine solche existiert nur subjektiv im Sinne Aristoteles', nach welchem Wille und Freiheit identisch sind. Von außen gesehen seien die psychischen Erscheinungen dem Kausalitätsgesetze, wie alle anderen kosmischen Phänomene, unterworfen. Von innen (d. h. von der Persönlichkeit aus) betrachtet aber gebe es keinen Zwang, da jeder Gedanke und jede Empfindung, mögen sie gleich bleiben oder sich verändern, an Intensität gewinnen oder diese verlieren, nichts anderes sind als eines der die Persönlichkeit in einem gegebenen Augenblicke darstellenden Momente.

Die Verantwortlichkeit des Verbrechers gründet sich nach Piperno auf drei subjektive Elemente und zwar: auf das moralische Element (der gestaltende und dann verwirklichte Vorsatz), das physische (die begangene Handlung) und das bürgerliche (die Verletzung der dem Bürger obliegenden Pflicht).

Im übrigen erkennt Piperno an, daß die Teilnahme des menschlichen Willens an der Handlung genüge, um die Zurechenbarkeit und die Verantwortlichkeit zu begründen, ohne daß es einer Forschung darüber bedürfte, ob dieser Wille frei sei oder nicht.

* * *

Auf Grund dieser Darstellung der Ansichten dieser Schriftsteller können wir uns einen Begriff von der Entwicklungsrichtung der Dritten Schule machen. Wohin diese Entwicklung führen wird, ist heute freilich noch sehr zweifelhaft. Insbesondere wissen wir nicht, ob es wirklich zu einem Kompromiß zwischen der klassischen und positivistischen Schule kommen wird; jedenfalls dürfte es dazu noch länger hin sein. Und dann wird es noch zweifelhaft sein, ob eine praktische Verwirklichung dieser Ideen erfolgen und die Gesetzgebung ihnen ihre Zustimmung geben wird.

Vorläufig also ist der Streit nur ein theoretischer. Unseres Erachtens ist das Problem der Strafe von solcher Wichtigkeit, daß für den Fall, als ein solches Kompromiß tatsächlich zustande käme, auch das System der Gesetzgebung auf eine andere Grundlage gestellt werden müßte.

Der Mensch ist in erster Linie ein soziales Wesen; als solches lebt er in der Gesellschaft, in der er Rechte und Pflichten hat.

Seine Pflicht ist, die sozialen und staatlichen Gesetze zu beobachten, während seine Rechte in dem Genusse der durch die so-

---

1) S. Piperno: „La nuova scuola di diritto penale in Italia". Rom 1886.

zialen und staatlichen Gesetze herbeigeführten Sicherheit, insbesondere des Lebens, des Vermögens, der Freiheit und der Ehre bestehen. Wenn nun ein oder mehrere Mitglieder der Gesellschaft bzw. des Staates die erwähnten Güter eines anderen Mitgliedes verletzen, dann obliegt der Staatsgewalt die doppelte Aufgabe, im Interesse des verletzten individuellen Rechtes zu intervenieren, andererseits die Güter der übrigen Mitglieder der Gesellschaft neuerlich zu sichern bzw. ihr durch das begangene Verbrechen wankend gewordenes Vertrauen in die Rechtssicherheit wieder zu befestigen. Dies geschieht in der Weise, daß die Staatsgewalt den Täter des Verbrechens der Sanktion des Gesetzes unterwirft, die in schweren Fällen darin bestehen muß, daß dem Verbrecher die individuelle Freiheit entzogen wird. Dies ist ein Gebot des verletzten individuellen und des verletzbaren sozialen Interesses. Ob aber der Verbrecher unter dem Titel der Strafe in einem Gefängnisse oder wegen seiner Entartung (Geisteskrankheit u. dergl.) in einer gewöhnlichen oder kriminellen Irrenanstalt interniert wird, ist für das Individuum und für die Gesellschaft gleichgültig. Das Wesentliche ist, daß der Verbrecher unschädlich gemacht werde, bzw. daß er im Gefängnisse gebessert oder in der Irrenanstalt geheilt werde.

Auf solche Art könnte das Strafsystem der klassischen mit dem der positivistischen Schule in Einklang gebracht und damit auch für das Strafrecht das Problem der Willensfreiheit gelöst werden.

Fünfter Teil.

Die strafrechtlichen Grundlehren der positivistischen Schule.

I. Die positivistische Schule sucht das heutige System des Strafrechtes gänzlich umzuformen, was nur eine natürliche Folge der Tatsache ist, daß sie an Stelle der dem heutigen Strafrechte zugrunde liegenden Theorien neue Lehren gesetzt hat.

Im folgenden versuchen wir jene Grundprinzipien darzustellen, denen die positivistische Schule im Gegensatze zur klassischen (italienischen) Strafrechtsschule folgt.

II. Was den Begriff des Verbrechens betrifft, so sieht die moderne Schule darin ein soziales, nicht ein juristisches Attentat.

Demzufolge wäre also nur jene Handlung (oder Unterlassung), welche die Interessen der Gesellschaft verletzt, nicht aber jene, die sich lediglich gegen die Rechtsordnung richtet, ein Verbrechen.

Unseres Erachtens ist diese Definition des Verbrechens unrichtig, da sie nur die Gesellschaft, nicht aber auch das Individuum als solches berücksichtigt. Sie ist um so unrichtiger, als das Interesse der Gesellschaft mit dem des Individuums nicht immer identisch ist. So z. B. ist die Gesellschaft gar nicht interessiert, wenn im Kampfe zwischen zwei Männern der eine den anderen schlägt, wohl aber fordert hier das Interesse des Geschlagenen, daß der Täter wegen Körperverletzung bestraft werde.

Es wird also richtiger sein, von der Verteidigung der menschlichen Güter zu reden, da der Hauptzweck des Strafgesetzes die Verteidigung des Schwachen durch den Staat ist.

III. Eine Folge der Theorie von der sozialen Verteidigung, wie die positivistische Schule sie lehrt, ist, daß diese Verteidigung auch gegenüber den geisteskranken Verbrechern gefordert wird.

Nun ist es allerdings richtig, daß die geisteskranken Verbrecher nicht in der Freiheit belassen werden dürfen. Sie müssen in Krankenhäusern untergebracht werden, jedoch als Kranke, nicht aber, wie die positivistische Schule es will, unter dem Titel der Strafe.

IV. Anlangend die Lehre vom Versuche, findet die positivistische Schule einen strafbaren Versuch erst dann gegeben, wenn folgende drei Elemente festgestellt werden können:

1. Ein bestimmter Vorsatz (dolus determinatus).

2. Ein gefährlicher Wille (das ist der bis zum Ende beharrliche Wille, der dann, wenn es sich nicht um einen schon wegen seiner Angehörigkeit zu einem bestimmten Verbrechertypus als gefährlich zu betrachtenden Verbrecher handelt, den einzigen Beweis der Gefährlichkeit des Täters bildet).

3. Die Übereinstimmung zwischen Wille und Handlung, die auch dann vorliegt, wenn die angewandten Mittel ganz untauglich sind oder über das Maß der Vorbereitung nicht hinausgegriffen haben; ausgenommen ist nur der Fall, daß die Untauglichkeit der Mittel die Ungefährlichkeit des Täters dartut.

Umgekehrt ist der Versuch dann nicht strafbar, wenn der Täter entweder mit Rücksicht auf die Verbrecherkategorie, der er angehört, oder deshalb nicht gefährlich ist, weil Zweifel an der Beharrlichkeit seiner bösen Absicht bestehen.

Immer strafbar ist der Versuch, wenn die Handlung (sei es auch nur eine vorbereitende oder mit untauglichen Mitteln ins Werk gesetzte Handlung) von einem unverbesserlichen Verbrecher aus Instinkt oder aus Gewohnheit gesetzt wurde, da in solchen Fällen die Über-

einstimmung des Vorsatzes mit der Handlung sowie die Beharrlichkeit des verbrecherischen Willens präsumiert werden müssen.[1])

Unseres Erachtens ist diese Theorie absurd. Wenn die Bestrafung des Verbrechens nur nach der Gefährlichkeit des Willens sich richtet, so folgt daraus, daß der nicht gefährliche, aber doch verbrecherische Wille strafrechtlich nicht getroffen werden soll, eine Folgerung, die aber der ethischen Grundlage des Strafrechtes widerspricht.

V. Der Rückfall ist nach der Lehre der positivistischen Schule ein Zeichen der Gefährlichkeit des Verbrechers, darf und muß aber deshalb eine Erschwerung der Strafe nicht immer nach sich ziehen. Die Erschwerung der Strafe müsse fakultativ sein und dem Ermessen des Richters überlassen werden.

Die positivistische Schule sieht im Rückfalle ein Symptom des persönlichen Charakters des Verbrechers; daher findet sie, daß die Strafart beim Rückfalle modifiziert werden solle, da auch die Qualität des Verbrechers sich änderte.

VI. In der Frage der Verjährung nimmt die positivistische Schule den Standpunkt ein, daß die Verhängung einer Strafe dann unzweckmäßig ist, wenn man sich von der Besserung des Verbrechers überzeugt hat. Es sei klar, daß, wenn ein Verbrecher während eines längeren Zeitraumes vor der Verbüßung der Strafe sich gut geführt habe, vom Vollzuge der Strafe abgesehen werden müsse. Jedoch fordert die positivistische Schule den Ausschluß der Verjährung bei jenen Verbrechern, die durch ihr Verhalten ihre Unverbesserlichkeit dargetan haben.

Sechster Teil.

Die Gegner der positivistischen Schule.

I. Es ist natürlich, daß die starren Anhänger der klassischen Schule häufige Angriffe gegen die positivistische Schule richteten, Angriffe, die teils auf juristischen, teils theologischen, psychologischen, aber auch auf philosophischen Argumenten aufgebaut sind.

Unter den Gegnern der positivistischen Schule sind besonders hervorzuheben: Lucchini, Brusa, Pessina, Aramburu, Buccellati, Crivellari, Menit, Lozano, D'Alfonso, De Mauro, Mancini und Neveiro.

1) S. Restano: „Il tentativo secondo la scuola criminale positiva“ Savona 1895.

II. Lucchini[1]), einer der unversöhnlichsten Gegner der positivistischen Schule, unterwirft ihre Lehren, deren er fast jede zu widerlegen trachtet, einer ausführlichen Kritik.

In der Einleitung seines Werkes verdammt er die ganze Schule, „die der klassischen Schule einen rauhen Krieg erklärt habe". Wie alles Neue, habe sie viel Staub aufgewirbelt; prüfe man aber die Hauptargumente, auf die sie sich stütze, nämlich die angeblichen Tatsachen der fortschreitenden Milderung der Strafen einerseits, die Zunahme der Verbrecher andererseits, so erkenne man darin nichts als bloße, jedes Beweises ermangelnde Behauptungen.

Die positivistische Schule rede immer von der sozialen Verteidigung. Es sei aber eine Absurdität, daß die Aufgabe der Kriminalisten identisch sein solle mit der der Naturforscher. Letzterer studiere das, was in der Natur wirklich ist, der Kriminalist aber das, was im Leben sein soll. Wenngleich gewisse Analogien vorliegen, dürfe man doch nicht den in der organischen Welt sich abspielenden Kampf ums Dasein mit der Funktion der Strafgewalt unter einen Begriff bringen.

Zu Unrecht spreche die positivistische Schule von Verteidigung, während das, was sie darunter meint, eigentlich Erhaltung sei; lasse man aber auch diesen Ausdruck im weiteren Sinne gelten, so werfe sich die Frage auf, wer verteidigt werde und gegen wen diese Verteidigung sich richte.

Von einer sozialen Verteidigung zu reden sei deshalb verfehlt, weil die Gesellschaft, ein abstraktes, andererseits aber ewiges Wesen, keiner Verteidigung bedürfe, wie sie die Menschen mehr oder weniger künstlich für sie vorsehen. Die Gesellschaft könne nicht als Objekt des Verbrechens betrachtet werden. Die positivistische Schule verwechsle sie mit dem Staate und versuche deshalb, das Strafrecht in der Soziologie aufgehen zu lassen, was ebenso verfehlt sei, als wenn man von einem Nationalökonomen verlangen würde, daß er die Brotbereitung lehren solle, oder wenn man die Bildhauerkunst für einen Teil der Mineralogie erklären wollte. Das Recht — und dieses sei das wahre Objekt des Verbrechens — sei allerdings ein Produkt der Gesellschaft; es habe sich jedoch später und in einer besonderen Art entwickelt, so daß es sich durch das bloße Studium des sozialen Organismus nicht begreifen lasse. Die Straffunktion sei keine soziale Funktion, soferne man darunter nicht jede die Gesellschaft irgendwie interessierende Einrichtung verstehe, wie eine auch die Geburtshilfe

1) Luigi Lucchini: „I semplicisti del diritto penale". Torino 1886.

sei. Verstehe man aber unter sozialer Verteidigung ein für das Wesen des sozialen Organismus integrierendes System von Tätigkeiten oder Kräften, so lege man ihr einen Wert bei, den sie in Wirklichkeit nicht besitze, da die Gesellschaft die zur Neutralisierung der durch ihre rebellischen Atome herbeigeführten Gleichgewichtsstörungen notwendige natürliche Kraft in sich selbst trage.

Frage man sich nach dem praktischen und positiven Kriterium, nach dem sich die Tätigkeit der Strafgewalt richte, so ergebe sich für die Theorie der sozialen Verteidigung, daß sich die Strafgewalt in den Dienst dessen stellen müßte, was die gegenwärtige und konkrete Basis des Gesellschaftsorganismus bilde; dadurch aber würde eine Stagnation herbeigeführt, die jeden Fortschritt unmöglich machen würde.

Das zweite Kapitel seines Werkes, in dem er das Verbrechen und den Verbrecher behandelt, beginnt Lucchini mit dem Geständnis, daß auch er einst dem abstrakten Begriffe des Verbrechens, nicht dem realen und konkreten Wesen des Verbrechers den ersten Rang im Strafrechte einräumen zu müssen glaubte. Bei näherer Prüfung aber habe er sich durch die diesbezüglichen Ausführungen der neuen Schule eines Besseren belehren lassen.

Die positivistische Schule spreche dem Strafrechte jede Vollkommenheit ab und suche diese vielmehr in der Medizin, die sich heute mit dem Kranken und nicht etwa mit nosologischen Abstraktionen beschäftige. Lucchini findet jedoch, daß dies nicht ohne weiteres zutrifft. Gewiß werde sich die Dosis einer Medizin je nach dem Kranken richten, es müsse aber jede Krankheit vorläufig für sich selbst und in ihrer Therapie studiert werden; man habe z. B. niemals gehört, daß man einen an Wechselfieber Leidenden mit Umschlägen kurierte oder daß man Purgativmittel benütze, um einen Gichtkranken oder einen Diabetiker zu heilen. Zumindest sei dieser von den Positivisten herangezogene Vergleich übertrieben, denn die Aufgabe, die der Arzt gegenüber einem bestimmten Kranken habe, sei ganz verschieden von der Aufgabe der Strafgewalt, die, wenn sie strafe, nicht nur die Person des konkreten Verbrechers, sondern auch andere mögliche Verbrecher, das Objekt des Verbrechens, die Autorität des Staates usw. in Rücksicht ziehe.

Garofalo suche — wie Lucchini ausführt — das Verbrechen als „jene Aktion zu definieren, die soziale Regeln von höchster Wichtigkeit verletze, deren Moralität allgemein gefühlt werde". Diese Definition sei jedoch äußerst mangelhaft, da darin gerade das Wesentliche, nämlich die Bestimmung dessen, was einer Regel höchste

Wichtigkeit gebe, fehle. Eine Regel, die ein gewisses Verhalten vorschreibe, bestehe oder bestehe nicht; bestehe sie, so müsse sie von Wichtigkeit sein und sei die Feststellung des Grades ihrer Wichtigkeit eine ganz subjektive Schätzung. Was solle bei Verletzungen anderer Regeln zu geschehen, denen diese höchste Wichtigkeit nicht zukomme? Wenn man sie strafen müsse, worauf solle man die Strafe gründen? Garofalo bezeichne gewisse altruistische Empfindungen als jene, denen er die erwähnte Wichtigkeit vorschreibe. Lucchini greift jedoch den Begriff des Altruismus an, der in der Realität keinen Platz habe und eine bloße Abstraktion sei. Alle Empfindungen seien egoistisch.

Das Wort „Immoralität" sei im Munde eines positivistischen Kriminalisten weder klar noch am Platze; wolle man — wie Garofalo — die Gefühle der Humanität und der Pietät zur Grundlage des Kriteriums allgemeiner Wertschätzung machen, so wäre dazu zu bemerken, daß das, was Garofalo von diesen Empfindungen sage, auch von allen übrigen Empfindungen gesagt werden könne.

Anlangend die Willensfreiheit bemerkt Lucchini, daß die Zurechenbarkeit in abstracto zwar auf die Willensfreiheit gegründet werde, nicht aber in concreto, daher das Problem der Willensfreiheit nur akademischen Wert habe.

Die Lehre von der sozialen Verantwortlichkeit könne nicht angenommen werden, da trotz aller gegen den freien Willen vorgebrachten Bedenken wenigstens aus den juristisch-sozialen Beziehungen des Menschen die moralische Zurechenbarkeit nicht zur Gänze verschwinden könne. Die gemeine Empfindung könne und müsse im individuellen Bewußtsein von der Freiheit des Willens ihren Ruhepunkt finden, ebenso das soziale Bewußtsein, das sich bezüglich der moralischen Zurechenbarkeit einer Tat auf die äußere Freiwilligkeit derselben gründet.

Die Klassifikation der Verbrechen könne durch die der Verbrecher nicht ersetzt werden, da letztere weder wissenschaftlich noch exakt sei. Übrigens komme der Klassifikation der Verbrecher erst bei Bestimmung der Strafe Bedeutung zu.

Was endlich die Gefährlichkeit des Verbrechers als Kriterium der Repression betrifft, betont Lucchini, daß die klassische Schule die Art und das Motiv bzw. den Zweck des Verbrechens insbesondere darum berücksichtige, um dadurch die Schwere des Verbrechens, die sich nach der Qualität des verletzten Rechtes und der Art der durch das Verbrechen herbeigeführten Störung des sozialen Gleichgewichtes richte, festzustellen, in zweiter Linie aber, um daraus Schlüsse auf

die Persönlichkeit des Verbrechers abzuleiten. Dagegen betrachte die positivistische Schule die Tat selbst lediglich als Indiz für die Natur des Verbrechers.

Im allgemeinen ist Lucchini ein Gegner der positivistischen Schule, da sie „den Galgen wieder aufrichte und sogar die Geisteskranken auf den Galgen bringen wolle, da sie die Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafen gegen Gewohnheitsverbrecher verhängt wissen wolle, auch wenn deren Straftat ganz geringfügig war, da sie alle wesentlichen Beziehungen zwischen dem Verbrechen und dem Verbrecher beseitige, um dafür eine Relation zwischen der Strafe und dem anthropologisch zu qualifizierenden Täter herzustellen, da sie jeden Unterschied zwischen dolus und culpa, zwischen vollendetem und versuchtem Verbrechen, zwischen Täter und Teilnehmer, endlich zwischen den einzelnen Verbrechen beseitige; weiter, da sie in der Strafe lediglich ein Mittel der Reaktion und Elimination erblicke, das nach kraniometrischen Angaben, nach Maßgabe des physiognomischen Befundes usw. abzustufen sei; weiter suche sie im Strafverfahren den Inquisitionsprozeß wieder zum Leben zu bringen, die Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlungen, die Grundsätze des beiderseitigen Gehörs und der Waffengleichheit im Prozesse ebenso wie die „praesumptio boni viri“ zu beseitigen.

III. Brusa[1]) findet, daß der ganze Positivismus der neuen Schule „ein großes Chaos“ sei, was sich daraus erkläre, daß die neue Schule einerseits in übertriebener Weise den individuellen Faktoren des Verbrechens Bedeutung beimesse, andererseits aber diese wieder negiere, nicht zwar mit Worten, wohl aber faktisch und zwar insoferne, als sie voraussetze, daß die individuellen Faktoren des Verbrechens ausschließlich Produkte der natürlichen Solidarität seien. Außerdem wolle die neue Schule ihre juristischen Behauptungen willkürlich in die Praxis übersetzen.

Die neue Schule habe zwar viele Reform- und Umsturzideen geboren, die aber alle an dem gemeinsamen Fehler leiden, daß sie die individuellen Faktoren der Verbrechen willkürlich auf das ausschließliche Gesetz der Solidarität zurückführe. Dies werde ersichtlich sowohl aus jenen Forderungen, welche die neue Schule aus den kriminalstatistischen Daten ableite, als auch aus ihren auf die Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit gerichteten Bestrebungen; dasselbe werde auch ersichtlich daraus, daß die neue Schule statt der moralischen Zurechenbarkeit des beabsichtigten oder begangenen Verbrechens

1) E. Brusa: Sul nuovo positivismo nella giustizia penale. Torino 1887.

in erster Linie die Gefährlichkeit des Verbrechers berücksichtige, endlich daraus, daß sie die das verursachte Übel wieder gutmachende Strafe durch eine künstliche Selektion zu ersetzen trachte.

Die verwegenen Vorkämpfer des neuen Positivismus fänden das Strafrecht in seiner jetzigen Gestalt nicht lebensfähig; um es ihrer Ansicht nach zu werden, müsse es sich auf eine seiner bisher zu wenig beachteten Hilfswissenschaften, nämlich auf die Medizin gründen. Brusa hält es jedoch für einen großen Irrtum, eine experimentelle Wissenschaft zum Range eines absolut und allgemein geltenden Gesetzes zu erheben.

Die Anhänger der positivistischen Schule — sagt Lucchini — schließen die moralische Verantwortlichkeit und die Willensfreiheit aus; sie betrachten die Idee der moralischen Gerechtigkeit als ein Labyrinth von Gegensätzen, als ein praktisch Absurdes, als eine soziale Ungerechtigkeit; dies alles deshalb, um sich gegen die gefährlichen Individuen zu verteidigen, bzw. um diese zur Anpassung an die Bedingungen ihrer Umgebung zu zwingen. Zu diesem Zwecke befürworten sie die weitgehendste Freiheit des richterlichen Ermessens, das sie für nahezu unfehlbar halten.

Der neue Positivismus hätte — in die Praxis übersetzt — so schwere und weittragende Folgen, daß deren Aufzählung gar nicht möglich sei.

IV. Pessina[1]), ebenfalls ein Gegner der positivistischen Schule, verwirft die Lehre von der sozialen Verteidigung und verkündigt die Herrschaft des Moralgesetzes. Seine Lösung lautet: „Zurück zu Kant!"

Pessina anerkennt zwar den Einfluß der meteorologischen Verhältnisse, des Klimas, der Vererbung, der Erziehung, des sozialen Milieus, des Berufes, der ökonomischen Lage usw., legt jedoch diesen Faktoren keine entscheidende Bedeutung bei.

V. Aramburu[2]) ist zwar ebenfalls ein heftiger Gegner der positivistischen Schule; er räumt jedoch den physischen Faktoren des Verbrechens Bedeutung ein, bemerkt aber, daß sie nicht nur die Handlungen des Verbrechers, sondern überhaupt alle menschlichen Handlungen beeinflussen. Trotzdem sei es unrichtig, daß die genaue Kenntnis der Art und Intensität der Einwirkung dieser Faktoren auf

1) Enrico Pessina: „Il naturalismo e le scienze giuridiche". Napoli 1878. „La crisi del diritto penale nell' ultimo trentennio del secolo XIX." Napoli 1906.

2) De Felix Aramburu y Zuloaga: „La nueva ciencia penal". Madrid-Sevilla 1887.

unsere Handlungen zur Verneinung der Willensfreiheit führen würde; sie gäbe uns vielmehr ein Mittel in die Hand, um unsere Widerstandskraft zu entwickeln.

Kultur und Zivilisation seien bestimmt, uns zu befreien, nicht aber uns zu Sklaven zu machen. Wenn es auch richtig sei, den physischen Faktoren einen gewissen Einfluß auf die menschlichen Handlungen einzuräumen, so sei es doch unwissenschaftlich, diesen Einfluß derart zu übertreiben, wie es die italienische Schuld tue; denn daraus, daß die Kriminalität und ihre Formen bei demselben Volke, unter einem und demselben Breitengrade in den verschiedenen Epochen, oder aber unter denselben Verhältnissen bei verschiedenen Völkern verschieden seien, ergebe sich, daß der Einfluß der physischen Faktoren nicht entscheidend sei und ihm die von einigen Positivisten zugeschriebene Bedeutung nicht zukommen könne.

Aramburu gibt zu, daß Elend und Unwissenheit eine große Rolle beim Entstehen des Verbrechens spielen, den sozialen Faktoren daher Bedeutung zukomme. Es sei aber auch andererseits sicher, daß die Gesellschaft, in der wir leben, von der wir beeinflußt werden und welche auch wir wieder beeinflussen, nicht nur als Faktor für die Begehung von Verbrechen, sondern auch gegen die Begehung verbrecherischer Handlungen in Betracht komme, in welchem Sinne sie durch Gründe der Vernunft, gutes Beispiel und andere derartige Antriebe und Aufforderungen auf uns einwirke.

Hinsichtlich der anthropologischen Faktoren bemerkt Aramburu, daß dann, wenn jede Abweichung vom normalen Typus und jede Besonderheit des Charakters als krankhaft betrachtet würde, es kein Individuum gäbe, das keine psychischen oder physischen Abnormalitäten aufweisen würde. Die Wissenschaft dürfe nicht die Worte ihrer gebräuchlichen Bedeutung entkleiden, wie sie es in solchem Falle mache. Zwischen dem Zustande der Gesundheit und dem der Krankheit gebe es eine indifferente Zone, deren Grenzen nach oben und unten schwankend seien. Deshalb gebe es keine, alle Fälle in sich schließende Definition der Geisteskrankheit; dennoch sei man im einzelnen Falle stets in der Lage, den geisteskranken vom geistig gesunden Menschen zu unterscheiden.

Die Klassifikation der Verbrecher müsse durch eine Klassifikation der Verbrechen ersetzt werden.

VI. Buccellati[1]) nennt die positivistische Schule „eine destruktive Schule", die in Italien zu einer Zeit Verbreitung fand, in der

---

1) A. Buccellati: „Istituzioni di diritto e procedura penale". Pavia.

eine gewisse Verachtung der moralischen Wissenschaften und ein gewisser Skeptizismus um sich griffen. „Es fand sich — sagt er — ein verwegener Neuerer, der diesen unglücklichen Zustand unserer Wissenschaft ausnützte und, nachdem er sich von der Philosophie losgesagt hatte, unsere Wissenschaft durch den Materialismus der medizinischen Wissenschaft reformieren zu können dachte. Und es gab viele, die glaubten, daß die neue Lehre, die das alte wissenschaftliche Erbe, dessen Erwerbung eine Frucht langer Bemühungen war, verwarf, wegen ihrer Neuheit eine leichte und befriedigende Lösung bringen werde. Eben darum ist es natürlich, daß die neue Richtung die Freiheit des Geistes unterjochte und ihre Theorien mit unverdaulichen Phrasen, aber mit voller Überzeugung verkündigte. Immerhin gelang es dem verwegenen Neuerer, dadurch Bedeutung zu erlangen, daß er nicht nachließ, die Notwendigkeit der Neugestaltung unserer Wissenschaft zu verkündigen. Trotzdem bin ich überzeugt, daß seine Erfolge nur scheinbare, meteorartige sind. Das wahre Genie greift nicht gewalttätig die Wissenschaft an, sondern verfährt im Bewußtsein seiner Kraft weit bescheidener, sucht in sich selbst die herrschenden Ideen zu einer Synthese zu vereinigen, so daß daraus ein neues Licht auf das menschliche Wissen fällt. So hielten es Galilei und Voltaire in der Physik, Rossini in der Musik, Manzoni in der Philosophie."

VII. Crivellari[1]) sagt, „man hätte glauben können, daß die unglückliche Theorie der „Staatsinteressen" gänzlich veraltet und verschwunden ist; wir sehen jedoch, daß man diese Lehre, allerdings unter einem anderen Namen, neu zu beleben trachtet. Einige ersetzen das „Staatsinteresse", das den Staat zur Verhängung der grausamsten Strafen berechtigte, durch den Begriff der sozialen Verteidigung, andere durch den der sozialen Erhaltung und suchen in deren Namen das Schafott in Permanenz zu erklären, obwohl die vorzüglichsten Geister unserer Zeit die Abschaffung der Todesstrafe eindringlich fordern. Die Gesellschaft hat das Recht — so sagen die Apostel der positivistischen Schule und ihre Anhänger —, sich selbst zu erhalten und zu verteidigen. Wie kann aber dieser Zweck erreicht werden? In der alten Weise. In der alten Zeit war jedes Volk lediglich damit beschäftigt, seine Existenz zu erhalten. Dies führte dazu, den Verbrecher zu verbannen und ihn dadurch der Möglichkeit, in seinem Vaterlande weiter zu verbleiben, zu berauben. Die Alternative ist daher: Todesstrafe oder Verbannung. Diese letztere Form wäre aber

1) G. Crivellari: „Concetti fondamentali del diritto penale". Torino 1888.

heute keine genügend wirksame Reaktion; es müsse die Reaktion derart beschaffen sein, daß dem Verbrecher nicht nur die Möglichkeit genommen werde, in seinem Vaterlande zu bleiben, sondern überhaupt in der Gesellschaft zu leben. Die Deportation ist nichts anderes als eine Art der Gefängnisstrafe; sie wäre nur dann zweckmäßig, wenn der Verurteilte an einen völlig abgeschlossenen Ort gebracht werden könnte. Wir können uns aber keine Insel vorstellen, in deren Nähe nicht doch ein Schiff käme. Ein anderes Mittel wäre das lebenslängliche Gefängnis; dieser Strafe aber könnte sich der Verurteilte durch die Flucht entziehen. Sie könnte auch durch Begnadigung aufhören. Mit anderen Worten: Es gibt kein anderes absolut und völlig eliminatives Mittel als die Verhängung der Todesstrafe. Und wenn dies nicht genügen würde — sagen einige — müßte unsere zivilisierte Zeit statt — wie dies im Altertum geschah — die Kinder wegen der Verbrechen ihrer Väter zu strafen, die Geburt solcher Individuen verhindern, die aller Wahrscheinlichkeit nach Verbrecher oder doch verbrecherisch veranlagt sein würden. Man müßte nicht die Kinder der Verbrecher strafen, sondern ihre Geburt verhindern und durch die Tötung oder die völlige Absonderung des Verbrechers eine künstliche Elimination herbeiführen, durch welche auch die Rasse verbessert werden würde. All dies würde im Namen der Verteidigung und der Erhaltung der Gesellschaft geschehen.

Wenn man diese Theorie in einem alten, auf unsere Tage gekommenen historischen Denkmale überliefert fände, so würden wir sie ganz sicher dem Gehirne eines Nero, Caligula oder Diokletian zuschreiben. Es ist gut, daß wir von der praktischen Verwirklichung der positivistischen Prinzipien weit entfernt sind; wenn wir aber ihren Sieg nahen sähen, so würde ich mich selbst freiwillig aus einer Gesellschaft ausschließen, in die solche Prinzipien Eingang fänden, und mich selbst zur freiwilligen Verbannung verurteilen."

VIII. „Nach 50 Jahren — sagt Menit[1]) — wird Lombrosos Theorie spurlos verschwunden sein, und die Geschichte wird ihr nur das Verdienst zuschreiben, daß sie wertvolle Diskussionen provozierte, neue Ideen entstehen ließ, Widersprüche beseitigte und endlich auf wichtige soziale Probleme die Aufmerksamkeit lenkte."

IX. De Mauro[2]) ist ebenfalls ein scharfer Kritiker der neuen Richtung. „Es ist eben in der Geschichte der Wissenschaft keine

---

1) I. Menit: „Le phénoméne Lombroso". Paris.

2) Mario de Mauro: „Sul moderno materialismo in Diritto Penale". Cattania 1882.

neue Erscheinung — sagt er — daß ein kriegerischer und verwegener Geist, der veraltete Formen durch eine neue Seele zu beleben und sich selbst Ruhm zu erwerben sucht, gewisse alte, wohlbekannte Irrtümer in neuer Gestalt wieder zum Leben erweckt oder von neuen Gesichtspunkten aus beleuchtet. Hat sich nicht auch Herostrates dadurch unsterblich gemacht, daß er den Tempel der Diana in Ephesos in Brand steckte?

Dasselbe geschah in unseren Tagen auf dem Gebiete des Strafrechtes.

Einem alten, sozusagen erschöpften Probleme, dem Probleme des Fatalismus des Verbrechens, widerfuhr die Ehre, aus seinem Jahrhunderte alten Grabe durch marktschreierische, künstliche Phrasen und schlaue Argumentationen wieder auferweckt zu werden. Diese gefährliche Lehre fand — was übrigens in unseren Tagen nicht schwer ist — langsam auch Eingang in die Heiligtümer der Universitäten und hat so auch in den großen Zentren des Schulwesens Repräsentanten. Daher sucht sie nun auch in die Parlamente einzudringen, um sich der Gesetzgebung zu bemächtigen. Es ist darum gewiß notwendig, daß auch wir, die wir in den Werkstätten der Wissenschaft bescheidene Arbeiter sind, bevor das Übel weiter Wurzel faßt und sich ausdehnt, unsere Waffen schärfen und uns am Kampfe beteiligen. Dies um so mehr, als unsere Gegner nicht müßig sind, sondern von Tag zu Tag intensiver arbeiten. Wir wollen damit nicht sagen, daß sich etwa das Vaterland in Gefahr befindet und der Feind an die Tore schlägt; aber es ist notwendig, daß die öffentliche Meinung nicht weiter mehr irregeführt, mystifiziert und verfälscht werde und daß jene materialistische Entartung nicht weiter den lieblichen, bescheidenen Garten der Wissenschaft verunreinige.

Wenn es richtig ist, daß der Name „Neue Schule“ nichts anderes bedeutet als die Verbindung oder die Gesellschaft jener, die nach denselben Prinzipien und in derselben Richtung arbeiten, so ist es klar, daß ein solcher Name den Anhängern des Positivismus nicht zukommt, weil sie einerseits nur wenige, andererseits aber trotzdem untereinander uneinig sind und in vielen grundsätzlichen Fragen ganz entgegengesetzte Ansichten vertreten.“

„Die Verneinung der Willensfreiheit ist zweifellos das Non plus ultra menschlicher Phrenesis. Aus dem Grundsatze, daß es keinen freien Willen gebe, und daß das Verbrechen ein notwendiges, schicksalmäßiges Ereignis sei, wird unter Beseitigung der moralischen Verantwortlichkeit die soziale Verantwortlichkeit abgeleitet. Durch die Verneinung der moralischen Zurechenbarkeit wird die Strafrechtspflege

zu einem Kampfe zwischen der menschlichen Gesellschaft und dem Verbrecher degradiert, der — wie Pessina sehr richtig bemerkt — dem Kampfe zwischen dem Menschen und den wilden Tieren sehr ähnlich ist. Wenn aber die moralische Zurechenbarkeit verneint und der Mensch demnach zum Tiere degradiert wird, weiß ich eben nicht — sagt De Mauro —, warum man nicht auch ein Tier strafen sollte, das einen Menschen tötete oder verwundete. Es wäre dies nichts Neues. In der barbarischen Epoche des Strafrechtes war die Bestrafung der Tiere wegen der gegen Menschen begangenen „Verbrechen" etwas Alltägliches."

„Seht, das ist der Wert des Fortschrittes und der Wiedergeburt des Strafrechtes!"

X. Nach Mancini[1]) besteht ein Fehler der neuen Schule darin, daß sie gewisse vereinzelte, seltene Erscheinungen auf dem Gebiete der Kriminalität verallgemeinert und den Menschen mehr oder weniger nur als eine durch brutale Antriebe in Bewegung gesetzte Maschine betrachtet.

Das moralische Moment wird vollkommen ausgeschlossen; jene Erscheinungen, die von der Philosophie bisher als Betätigungen des Geistes angesehen wurden, erfahren durch die neue Schule eine ausschließlich physische Erklärung. Die Verbrecher der gefährlichsten Kategorien werden als Kranke betrachtet, deren Krankheit darin besteht, daß ihr physischer Organismus entartet oder ihr Geisteszustand abnormal ist; endlich verneint die neue Schule das höchste Geschenk, das Gott dem Menschen gab: die Freiheit.

XI. Die bisher behandelten Schriftsteller kritisierten die positivistische Schule insbesondere vom juristischen Standpunkte aus. Da aber die neue Richtung nicht nur das Gebiet des Rechtes, sondern auch das der Philosophie berührt, ist es nur natürlich, daß ihre Lehren auch aus philosophischen Gesichtspunkten einer Kritik unterzogen wurden.

Der Argentinier Lozano[2]) hält an dem philosophischen Standpunkte der klassischen Schule fest. Der strafrechtliche Positivismus — sagt er — gehe von folgenden falschen und dreisten Prämissen aus: Der Mensch ist ein materielles Wesen, und das, was die Metaphysik für eine Äußerung des Geistes hält, ist nichts anderes als eine

1) Paoli: „Esposizione storica e scientifica dei lavori di preparazione del Codice Penale Italiano". Relazione Mancini.

2) D. Godofredo Lozano: „La escuola Anthropologica y sociologica criminal ante la sana filosofia." La Plata 1889.

Modalität seines höheren tierischen Organismus; das Verbrechen aber ist das schicksalmäßige Produkt der menschlichen Maschine usw.

Die Folgen einer solchen Theorie können nach Lozano nur unglückselige sein, da diese Lehren letzten Grundes eher geeignet sind, den Verbrecher zu begünstigen, als die Gesellschaft zu verteidigen.

Lozano beschäftigt sich insbesondere mit der Theorie Ferris über die soziale Sanktion, die er zur Gänze verwirft.

Nach Lozano ist die innere Sanktion des Bewußtseins nichts anderes als die moralische Sanktion selbst. Die soziale Ordnung beruht in der harmonischen Koexistenz der Individuen. Um sich entwickeln zu können, muß die Gesellschaft die Rechte der sie zusammensetzenden Individuen beschränken, eine Beschränkung, deren Grenzen durch die Existenzbedingungen der Gesellschaft gezogen werden und welche diese Grenzen nicht überschreiten darf, ohne zum Mißbrauche zu werden. Andererseits könne die Gesellschaft ohne eine Summe von Regeln nicht bestehen, welche das öffentliche Recht bilden, und welche nicht nur das Verhältnis der Mitglieder untereinander, sondern auch zur Gesellschaft bestimmen. Diese Summe von Gesetzen ist die soziale Ordnung, und die Verletzung dieser Gesetze ist eine Verletzung der öffentlichen Ordnung; daher hat die Gesellschaft das Recht, jene, die diese Gesetze verletzen, einer sozialen oder gesetzlichen Sanktion zu unterwerfen. Somit umfaßt die Idee der sozialen Sanktion auch die der moralischen Ordnung.

Wer die Ordnung der Gesellschaft, in der er lebt, verletzt, macht sich dadurch strafbar, wobei die Strafe den verursachten Schaden gutmacht, gleichzeitig aber auch die durch das Verbrechen verletzte soziale Ordnung aufrecht erhält; da der Verbrecher durch seine Handlung oder Unterlassung ein Übel herbeiführte, hat er die gerechte Folge zu tragen, daß das Übel ihm wieder vergolten wird. Daraus kann die Existenz einer sozialen Sanktion — ohne sie aus dem Begriffe der moralischen Freiheit und der Verantwortlichkeit abzuleiten — völlig begriffen werden. Die soziale Sanktion aber wird dadurch, daß sie sich in der Bestrafung des Täters ausdrückt, zur gesetzlichen oder Strafsanktion. Gleichzeitig ist sie auch eine Sanktion für die Notwendigkeit des Bestandes einer richtenden Macht; denn es gibt keine gut organisierte Gesellschaft ohne eine Herrschaftsorganisation, welche die Einhaltung der sozialen Gesetze erzwingt. Darin liegt auch der logische, rationale Grund der Strafjustiz, die nichts anderes ist als ein Teil der mit der Erfüllung der erwähnten sozialen Funktion betrauten öffentlichen Macht. Darin liegt ferner auch die Sank-

tion der Idee eines öffentlichen Rechtes, das feststellt, welche Handlungen als Verbrechen zu gelten haben und welche Strafen dem Verbrechen angemessen sind. So entsteht die Philosophie des Strafrechtes. Die erwähnte Sanktion aber ließ das positive Strafrecht entstehen.

Dieses Strafrecht muß sich ausschließlich auf eine gesunde Philosophie gründen, die den Determinismus und die übrigen Theorien der positivistischen Strafrechtsschule verwirft.

XII. D'Alfonso[1]) kritisiert die positivistische Schule vom psychologischen Standpunkte aus. Seines Erachtens ist die positivistische Schule zu bekämpfen, weil sie von einseitigen und willkürlichen Gesichtspunkten ausgeht.

Die Strafrechtswissenschaft muß sich nach D'Alfonso als ein Teil der Psychologie im weitesten Sinne darstellen. Statt dessen aber berücksichtigen die Kriminalisten die Psychologie viel zu wenig, obwohl gerade diese die wahre Basis der Strafrechtswissenschaft bilde. Es sei zwar richtig, daß einige Kriminalisten die Psychologie berücksichtigen, ihre Psychologie aber sei eine schlecht interpretierte Psychologie. Immerhin aber bedeuten die Kriminalisten der positivistischen Schule gegenüber denen der klassischen Schule einen großen Fortschritt, da letztere das Verbrechen als etwas vom psychologischen Zustande des Verbrechers und dessen Organismus ganz Unabhängiges betrachten, während die Positivisten wenigstens teilweise das psychologische Moment berücksichtigen.

Hinsichtlich der Behandlung der Kriminalpsychologie weicht D'Alfonso von den Positivisten insofern ab, als er einer streng bestimmten Methode folgt und darnach trachtet, die Kriminalpsychologie aus dem Kreise der allgemeinen Psychologie herauszuheben und mit möglichst wenigen psychologischen Gesetzen die größtmöglichste Anzahl krimineller Erscheinungen zu erklären.

Die meisten Verbrechen sind nach D'Alfonso auf den Mangel einer Erziehung überhaupt oder auf eine mangelhafte Erziehung zurückzuführen. Außerdem aber spielen bei der Entstehung des Verbrechens krankhafte psychologische Erscheinungen, wie solche bei manchen Menschen vorkommen, eine große Rolle. Nach D'Alfonso befinden sich die Kriminalanthropologen im Irrtume, wenn sie behaupten, daß der Verbrecher einen speziellen Organismus aufweist. Wahr ist nur, daß man bei den verschiedenen Menschen gewisse typische Merkmale findet, z. B. bei den Handwerkern je nach der Art ihrer Beschäftigung, bei den Politikern, bei den Gelehrten usw.

1) N. R. D'Alfonso: „Sommario delle lezioni di Psicologia Criminale" Roma 1908.

Allein es gibt keine organischen Anomalien, die gerade als spezielle Merkmale der Verbrecher angesehen werden könnten. Gewiß werden wir z. B. einen gebildeten Menschen an seinem Antlitze, seinen Gesten und Bewegungen usw. erkennen, ebenso einen Beamten, Handwerker oder Künstler. Diese Leute wurden aber nicht deshalb Handwerker, Künstler usw., weil sie gewisse charakteristische Merkmale aufweisen, sondern im Gegenteil eben ihr Beruf ist es, der die besprochenen Merkmale ihnen aufdrückte; dasselbe gilt auch für die Verbrecher. Auch diese wurden nicht deshalb Verbrecher, weil sie dazu etwa durch organische Anomalien gezwungen wurden, sondern es kommen ihnen jene Merkmale nur zufällig zu.

Nach D'Alfonso kann nur die abnormale Beschaffenheit des Gehirnorganismus von entscheidender Bedeutung für die Entstehung des Verbrechens sein, da solche Anomalien die Vorstellungen des Individuums modifizieren und in ihm hinsichtlich der Anpassung an die soziale Ordnung schiefe Vorstellungen herbeiführen können.

Das Verbrechen des an einer solchen Anomalie leidenden Individuums ebenso wie das des geisteskranken und des normalen Individuums ist der spezifisch psychische Akt der zentrifugalen Tätigkeit, der in den beiden übrigen — zentripetalen und zentrifugalen — Ordnungen der psychischen Tätigkeit eine gewisse Vorbereitung voraussetzt; überdies hat er einen unmittelbaren Antrieb zum Verbrechen zur Bedingung, d. i. einen äußeren Anreiz, der im Subjekte eine schuldhafte Reaktion hervorruft oder sich als Gelegenheit zum Verbrechen darstellt, zu welchem das Individuum prädisponiert ist. Diese Modifikationen sind bei den an solchen Anomalien leidenden Individuen verschieden, und zwar je nach dem verschiedenen Verhältnisse des Organismus und dem Grade der Anomalie intensiv und rasch oder aber schwach und langsam. Deshalb haben die äußeren Anreize bei einigen Individuen Reaktionen zur Folge, die den Weg zu einer gewissen relativen psychologischen Entwicklung öffnen, während sie bei anderen Individuen äußere Ereignisse auslösen. Es gibt aber in jedem abnomalen Individuum immer eine gewisse psychische Eigenschaft, und jede Lebenshandlung eines solchen Individuums ist das Ergebnis äußerer Antriebe, da diese ihrerseits für die Bildung der inneren Welt sowohl beim normalen als beim anormalen Menschen von Bedeutung sind.

Der Irrtum der positivistischen Strafrechtsschule liegt nach D'Alfonso darin, daß sie den psychischen Vorgang im Organismus des Verbrechers übersieht, der bei jedem Menschen verschieden ist, und dessen Ausdruck die Handlung des Betreffenden ist.

D'Alfonso verwirft auch die Theorie vom geborenen Verbrecher, der seines Erachtens nur in der Vorstellung der medizinischen Sachverständigen und der Kriminalanthropologen existiert. Im Zusammenhange damit tadelt er das Vorgehen der ärztlichen Sachverständigen, die häufig über den Angeklagten aussagen, daß er ein Mensch von niedriger Kultur, unwissend, unerzogen usw. sei. Wenn aber die Gerichte und die Sachverständigen auch jene Menschen beobachten würden, die nicht Verbrecher sind, so würden sie auch bei diesen die genannten Erscheinungen wahrnehmen, die eben mit der Lebensweise eines Individuums im Zusammenhange stehen.

XIII. Vom theologischen Gesichtspunkte aus haben die positivistische Schule De Baets und Amor y Neveiro einer Kritik unterzogen.

De Baets[1]), eines der vornehmsten Mitglieder des belgischen Klerus, wirft drei Fragen auf: Welches ist das objektive Kriterium für die Moralität einer Handlung? Wann ist eine Handlung zurechenbar? Welches ist die Quelle der Verantwortlichkeit?

De Baets versucht dann auf theologischer Grundlage diese Fragen in folgender Weise zu beantworten:

„Alles in der Welt ist ein Erzeugnis des Willens des unendlichen und seinem Wesen nach einzigen Wesens. Auch der Mensch kommt aus der Hand dieses Schöpfers. Gott schuf in seiner unendlichen Weisheit jedes Wesen aus dem Gesichtspunkte eines gewissen zu erreichenden Zweckes. Die Bestimmung des mit Vernunft und Willen begabten Menschen ist, daß er nach der Wahrheit strebe, das Gute liebe, daß er in dieser Erkenntnis und Liebe die volle Befriedigung seiner Fähigkeiten und seines Wesens finde und jener Glückseligkeit teilhaftig werde, die im vollen Gebrauche seiner Fähigkeiten liegt.

Der Mensch hat dieses Ziel nicht selbst sich erwählt, sondern es wurde ihm von demjenigen bestimmt, der ihn zur Erkenntnis der Wahrheit befähigte. Der Mensch muß sich nach dem Willen Gottes richten, von dem er völlig abhängt. Die Unterwerfung unter den Willen Gottes zur Erreichung des dem Menschen bestimmten Zieles ist die Moral.

Das Ziel aber ist die Glückseligkeit des Menschen. In der Erreichung dieses Zieles darf der Mensch von niemandem gehindert werden. Er kann an diesem Ziele festhalten, die zu seiner Erreichung nötigen Mittel auswählen und anwenden, ein Können, eine Macht, welche wir das Recht nennen.

1) L'Abbé Maurice De Baets: „Les bases de la morale et du droit". Paris 1890.

Jedoch nicht jedes Wesen ist Gegenstand der Moral und des Rechtes, sondern nur jener Mensch, der, nicht durch eine fremde Vernunft bestimmt, sich durch seine eigene Vernunft und seinen Willen regiert, der mit seiner Vernunft jene Mittel erkennt und auswählt, die zur Erreichung seines Zieles führen, und der mit seinem Willen zwischen den möglichen Handlungen wählt. Die bewußte und freie Wahl nun begründet die Zurechenbarkeit.

Da der Mensch sich der ihm durch die Vernunft bekannt gewordenen Ordnung frei anpassen, aber auch von dem ihm gesetzten Ziele frei sich entfernen kann, ferner gegenüber den Zielen der anderen Menschen sich so verhalten kann, daß er sie achtet oder aber sie durchkreuzt, ist er verantwortlich für jene Handlungen, die er frei wählte. Wenn er sich daher der Ordnung widersetzte, wird er gezwungen, die durch ihn verursachte Unordnung wieder gutzumachen. Gott wird wegen der Hintansetzung der von ihm gegebenen höchsten Gebote von ihm Rechenschaft fordern; aber auch das beleidigte Recht fordert von ihm seine Wiederherstellung. Die Gesellschaft aber verlangt von ihm, daß er die gestörte soziale Ordnung wieder herstelle, und nimmt damit die Sache des beleidigten Rechtes in ihre Hand.

Das Recht und die Moral, die Zurechenbarkeit und die Verantwortlichkeit gruppieren sich alle um einen einzigen Mittelpunkt, den der von Gott gewollte, aber dem freien Willen des Menschen anvertraute Zweck bildet.

Also steht alles miteinander in Zusammenhang: Gott und Mensch, Pflicht und Freiheit, Freiheit und Recht, Vernunft und Wille, Verbrechen und Strafe, Recht und Wiederherstellung des verletzten Rechtes, Leidenschaft und freier Wille."

Auf Grund dieser Erörterungen verwirft De Baets den Determinismus der positivistischen Strafrechtsschule. Andererseits aber nimmt er einzelne ihrer Lehren an und ist im allgemeinen bestrebt, die Prinzipien der positivistischen Strafrechtsschule mit den Lehren der Theologie in Einklang zu bringen, ein gewiß bemerkenswertes Streben.

Nach de Baets kann man tatsächlich in gewisser Weise von einem verbrecherischen Typus reden, dessen Bedeutung allerdings von der positivistischen Schule stark übertrieben werde. Man dürfe auch nicht die Theorie von den Verbrechertypen als vollkommen unzweifelhaft bezeichnen. Denn es sei sowohl die Charakterisierung der Verbrecher schwierig und unsicher als auch der Begriff selbst des Verbrechers ein sehr unbestimmter. Ein ehrlicher Mensch im Sinne der kriminalanthropologischen Schule sei nämlich jener, der noch nie

verurteilt war. Es liege aber auf der Hand, daß diese Definition sehr enge ist. Viele Menschen einerseits begingen Verbrechen, die nur nicht an den Tag kamen, andererseits ist wohl kein Zweifel darüber, daß es viele unmoralische Handlungen gibt, die das Gesetz nicht straft. Das Studium also nur jener Verbrecher, die als solche verurteilt wurden, ist naturgemäß ein sehr unvollkommenes Verbrecherstudium.

Hinsichtlich der Feststellung der den Verbrechern eigentümlichen Merkmale bestehe zwischen den Anhängern der positivistischen Schule keine Übereinstimmung. Ihre sehr unbestimmten Formeln führen schließlich nur zu einer in der Wissenschaft längst anerkannten Tatsache, nämlich zur Feststellung, daß die verbrecherischen Individuen eine perverse Physiognomie aufweisen.

De Baets anerkennt jedoch, daß diese „Unglücklichen" (malheureux), Geisteskranken und Abnormen von einem unwiderstehlichen Zwange zum Verbrechen getrieben werden.

Wie schon erwähnt, ist de Baets eifrig bestrebt, die theologische mit der positivistischen Schule in Übereinstimmung zu bringen. Diese Bestrebung offenbart sich hauptsächlich darin, daß er die Erscheinungen der Kriminalität, statt aus dem materialistischen Gesichtspunkte der positivistischen Schule, vom moralischen Standpunkte der Theologie aus beobachtet. Eine Folge dieses Systems ist, daß er die Theorie der sozialen Verteidigung [1]) annimmt, deren Notwendigkeit er aber nicht auf die Macht der Gesellschaft, sondern auf das im moralischen Sinne verstandene Recht der Gesellschaft zurückführt, welches auch die moralischen Körperschaften zur Selbstverteidigung bestimmt.

XIV. Amor y Neveiro [2]), Presbyter in Santiago, richtet seine Kritik der modernen Strafrechtsschule hauptsächlich gegen den Positivismus, den Determinismus und die von der positivistischen Schule gegebene Definition des Verbrechens.

Neveiro bestreitet die Berechtigung der induktiven Methode in der Strafrechtswissenschaft. Wenn — sagt er — die Kriminalanthropologie lautere Wahrheit und die positivistische Psychologie eine ernste Wissenschaft wäre, würden sie beweisen, daß es gewisse physische und psychische Merkmale gibt, durch welche sich die Täter gewisser Taten von den anderen Individuen unterscheiden. Die

1) Siehe oben unter dem Kapitel „Kriminalsoziologie".

2) Don Constante Amor y Neveiro: „Examen critico de las nuevas escuelas de Derecho penal". Madrid 1899.

Statistik klärt uns über die Anzahl dieser Taten, über ihre Unterscheidung, ihre verschiedenen Gruppen, über das gegenseitige Verhältnis derselben und dergleichen auf; niemals aber kann sie uns sagen, was das Verbrechen eigentlich ist, welche Taten und in welchem Maße sie als Verbrechen zu betrachten sind, wann und in welchem Maße die Menschen verantwortlich sind; die Statistik kann uns ferner über die Natur, den Zweck und die Voraussetzungen der Strafe ebensowenig Auskunft geben wie darüber, was den Gegenstand der Strafrechtsphilosophie bildet und was zum politischen und künstlichen Teile des Strafrechtes gehört.

Nicht nur, daß diese angeblichen Wissenschaften der Rechtsbildung in keinerlei Weise dienlich sind, sind sie auch nicht imstande, uns für das Strafverfahren brauchbare tatsächliche Daten zu liefern. Die Unzulänglichkeit der Statistik in dieser Hinsicht ist offenbar; aber auch die Anthropologie und Psychologie geben uns nichts als unvollkommene, widersprechende und ganz unfruchtbare Tatsachen.

Die Natur des Strafrechtes sowie jeden Rechtes, die Prinzipien der allgemeinen Gesinnung, die bedingten sowohl wie die absoluten Konsequenzen der dreifachen Ordnung, die doppelt realisierte Deduktion und die Analyse der durch die Positivisten zur Begründung des Strafrechtes vorgebrachten Tatsachen beweisen uns, daß die induktive Methode in der Strafrechtswissenschaft nicht angebracht ist, und daß das Strafrecht, wenigstens hinsichtlich seiner philosophischen Grundlage, nicht auf Tatsachen individueller oder sozialer Natur, sondern auf rationalen und absoluten Prinzipien, die höher stehen als jene Tatsachen, beruht.

Mit anderen Worten: die eigentliche Methode der Strafrechtswissenschaft ist die rein rationale.

Die Lehre vom Determinismus kann Neveiro natürlich nur verneinen.

Nach ihm ist der Mensch im Besitze der ihm von Gott gegebenen Willensfreiheit, von deren Existenz man sich übrigens auf verschiedene Weise überzeugen könne.

So beweise uns die innere Beobachtung, daß wir in unseren Handlungen frei sind, daß es nichts gibt, was uns in einer bestimmten Weise zu handeln zwingen würde. Wir wissen und fühlen, daß wir, statt eine Bewegung zu machen, diese auch unterlassen können und daß wir, statt uns nicht zu bewegen, uns auch bewegen könnten, daß wir statt zu schweigen, auch sprechen und statt gerade zu sprechen, schweigen können. Das ist eine unbestreitbare Erfahrung und eine unmittelbare Tatsache des Bewußtseins, die über allen

Argumenten steht. In diesem Augenblicke schreibe ich. Wer könnte leugnen, daß ich aufhören könnte zu schreiben, daß ich nach meinem Belieben schneller oder langsamer schreiben kann? Worin besteht aber sonst die Willensfreiheit? Wenn wir aber unsere Willensfreiheit klar sehen und praktisch beweisen wollen, so brauchen wir nur eine Handlung vorzunehmen, die außer ihrer Vornahme keinen anderen Zweck hat. Die bloße Freiheit, eine solche Handlung zu wählen, ist ein schlagender Beweis der Willensfreiheit. Um einwandfrei zu beweisen, daß ich frei bin, brauche ich nur, wenn ich schreibe, zu schreiben aufhören, vom Stuhle aufzustehen, wobei ich sofort sehe, daß ich — je nach meinem Willen — stehe oder gehe, langsame oder schnelle Schritte mache, gegen Norden oder gegen Süden mich bewege, all dies nach meinem Belieben ohne jeden Zwang, lediglich um meine Freiheit darzutun. Ich bin der absolute Herr meiner Bewegungen und gehorche nur meinem Willen.

Am besten beweist uns die äußere rationale Erfahrung die Existenz der Willensfreiheit. Wenn ich will, schreibe ich, und die äußere Vorstellung beweist mir, daß ich schreibe. Wenn ich mit meiner Arbeit aufhören will, so höre ich auf und nehme dies äußerlich auch wahr. Wenn ich gehen, und zwar rechts oder links gehen will, so kann ich dies ebenfalls mit meinen Sinnen feststellen. Man kann daher sagen, daß unsere Sinne uns fortwährend die Tatsache unserer Freiheit beweisen.

Wenn ich in diesem Augenblicke schreibe und mir ein Positivist sagt, daß ich infolge einer physischen Notwendigkeit schreibe, so beweise ich ihm das Gegenteil experimentell dadurch, daß ich die Feder einfach fortwerfe.

Das Bewußtsein sagt uns, daß wir beim vorsätzlichen Handeln immer zur Erreichung eines Zweckes handeln, und zwar oft um moralischer oder ideeller Zwecke willen. Dies beweist uns klar die Erfahrung. Das Handeln im Hinblicke auf einen moralischen Zweck ist der Hauptbeweis der Willensfreiheit, da ein derartiges Handeln mit der Annahme eines mechanischen Determinismus unverträglich wäre. In der Tat, wie könnten wir zur Erreichung eines Zweckes eine Handlung vornehmen, wenn unser ganzes Tun bis in die kleinsten Details durch starre, von keinerlei Zwecken abhängige Kräfte bestimmt würde, wie dies der Determinismus behauptet?

Der größere oder geringere Entschluß, der jeder freiwilligen Handlung vorausgeht, ist ebenfalls ein Beweis der Willensfreiheit; denn wie könnte dieser — immer rationale und stets nach einem

rationalen Zwecke strebende — Entschluß der Wirkung blinder Kräfte vorausgehen?

Ohne Willensfreiheit ist eine Ordnung der menschlichen Dinge und Werke unmöglich. Die Ordnung setzt eine Intelligenz, einen Entschluß, einen Plan und eine freie Wahl der zu dessen Verwirklichung dienenden Mittel voraus. Wenn es im Menschen nur physisch-chemische Kräfte gibt, wie kann aus diesen blinden und fatalistischen Mächten ein vollendetes, geordnetes und einem Zwecke dienendes Werk entstehen? Wäre dem Menschen die Willensfreiheit nicht gegeben, so wären alle Gesetze und Befehle der Welt sinnlos und lächerlich, da Wesen, die nach Maßgabe mechanischer Notwendigkeit handeln müssen, keinerlei Vorschrift zu gehorchen imstande wären. Aus demselben Grunde wäre auch jede Erziehung, jede Erteilung von Ratschlägen oder von Verweisen und dergleichen ganz überflüssig und unsinnig.

Was endlich die Theorie vom natürlichen Verbrecher betrifft, so ist sie nach Neveiro lächerlich und steht im Widerspruche mit der allgemeinen Meinung.

Siebenter Teil.

Unser Standpunkt.

I. Die positivistische Strafrechtsschule sucht, wie wir gesehen haben, das Problem der Kriminalität vom sozialen Gesichtspunkte aus zu lösen.

Unseres Erachtens ist dieser soziale Gesichtspunkt ein egoistischer. Die Menschen vereinigen sich zur Gesellschaft, um ihre gemeinsamen Interessen zu sichern. Diese Interessen aber sind nichts anderes als die Gesamtheit der einzelnen Interessen. Da aber jedes individuelle Interesse seiner Natur nach egoistisch ist, muß auch die Gesamtheit dieser Interessen, das sogenannte soziale Interesse, als etwas Egoistisches betrachtet werden.

Das Recht zu strafen ist ein göttliches Recht; man sucht dadurch einem hohen Zwecke zu entsprechen. Dieser Zweck bezieht sich nicht nur auf die Aufrechterhaltung einer durch die Menschen geschaffenen Ordnung, sondern auch auf die Verwirklichung einer höheren Idee, die dem Menschen angeboren ist und der er genugtun muß; es ist dies das Gerechtigkeitsgefühl, welches fordert, daß die verletzte moralische Ordnung wieder versöhnt werde.

Die moralische Ordnung umfaßt die edleren Offenbarungen der

menschlichen Seele, jene Gefühle, die den Menschen erst zum Menschen machen; solche sind z. B. die Liebe, die Achtung, die gegenseitige Billigkeit usw. Unter diesen Gefühlen kommt dem Gefühle der Achtung auch ein juristischer Wert zu. Die Achtung vor unseren Mitmenschen erstreckt sich auch auf ihr Leben, ihr Vermögen, ihre Ehre usw. Diesem moralischen Gefühle kommt insofern strafrechtliche Bedeutung zu, als dessen Verneinung ein Verbrechen darstellt.

Man muß also den Grund des Strafrechtes auf dem Gebiete der Ethik suchen; er leitet sich ab nicht aus dem Interesse der Gesellschaft, sondern dem der Moralität. Der Mensch, von den Lebewesen auf Erden das höchste, muß sich nicht nach den egoistischen Interessen der Gesellschaft, sondern nach gewissen höheren ideellen Grundprinzipien richten. Daher müssen die Normen des Strafrechtes nicht auf der Grundlage der Kriminalsoziologie, sondern einer Kriminalpolitik bestimmt werden, die wieder auf ethischer Grundlage aufzubauen ist. Die Kriminalsoziologie darf also nicht der Zweck der Strafrechtswissenschaft sein; denn ihre Grundlage ist unmoralisch (egoistisch) und ihre Resultate sind gefährlich, wie am besten die Theorien der anarchistischen Kriminalisten beweisen, die fast das ganze Strafrecht illusorisch zu machen trachten.

Die Strafrechtswissenschaft der Zukunft wird also die Kriminalpolitik sein, die allerdings die von der Kriminalanthropologie, der Kriminalpsychologie, der Kriminalpsychopathologie und der Kriminalsoziologie gesammelten Tatsachen berücksichtigen müssen wird.

II. Die Kriminalpolitik hat die Aufgabe, die zweckmäßigsten Mittel zur moralischen Beurteilung der Verbrechen und der Verbrecher festzustellen.

Sie muß sich der deduktiven Methode bedienen, da ihre moralische Natur die induktive ausschließt. Denn die Grundlage der Kriminalpolitik ist das Strafrecht, dessen Beziehungen aber, wie wir gesehen haben, moralische sind. Die moralischen Erscheinungen aber bilden keine wahrnehmbare Erfahrung, daher auf sie die induktive nicht angewendet werden kann.

Die Kriminalpolitik ist eine materielle, wenn sie sich auf das Strafrecht bezieht, und eine formelle, wenn sie das Straf*verfahren* zum Gegenstande hat.

III. In jedem Menschen finden sich egoistische und altruistische Empfindungen. Bei dem einen Menschen überwiegen die egoistischen, bei dem anderen die altruistischen Empfindungen.

Wo der Egoismus das Übergewicht hat, ist das für das Handeln maßgebende Prinzip folgendes: Man opfert für die berechtigten oder

unberechtigten Interessen anderer weder seine eigenen berechtigten noch seine unberechtigten Interessen auf.

Das Überwiegen der altruistischen Empfindungen aber hat zur Folge, daß man seine eigenen berechtigten sowohl wie unberechtigten Interessen den Interessen anderer, seien diese gerecht oder ungerecht, hintansetzt.

IV. Im abnormalen Menschen prädominiert also entweder die altruistische oder die egoistische Empfindung. In beiden Fällen ist damit die Bedingung der Kriminalität gegeben. Bei Überwiegen der altruistischen Empfindungen kommt es zu den sogenannten „altruistischen" Verbrechen, die um das Interesse anderer oder einer Idee willen begangen werden. Dazu gehören die vom Mitgliede einer Familie oder einem Freunde im Interesse eines anderen Familienmitgliedes oder des Freundes begangenen Verbrechen sowie die politischen Verbrechen. Bei Überwiegen der egoistischen Empfindungen aber bildet das Eigeninteresse den Keim zum Verbrechen.

Wir können somit die Verbrechen in zwei Hauptkategorien, nämlich in die altruistischen und in die egoistischen Verbrechen einteilen. Beide Kategorien aber stehen mit der Moral im Zusammenhange, daher das ganze System des Strafrechtes auf eine ethische Grundlage gestellt werden muß.

Der Keim des Verbrechens ist also in diesem Sinne moralischer Natur. Die Entwicklung aber dieses Keimes wird sicherlich auch durch andere Umstände beeinflußt. So ist es gewiß, daß das Verbrechen nur entsteht, wenn gewisse, der Entwicklung der Verbrechenskeime günstige innere und äußere Faktoren vorliegen. Die inneren Faktoren sind teils psychologischer, teils anthropologischer Natur. Die Bedeutung der psychischen Faktoren besteht darin, daß durch sie das seelische Gleichgewicht gestört und entweder die altruistischen oder aber die egoistischen Empfindungen die Oberhand gewinnen. Sicherlich sind diese psychischen Faktoren bei jenen Individuen von größerer Bedeutung, bei denen eine der beiden Kategorien von Empfindungen die Überhand hat, als bei den normalen Individuen, deren Gemütszustand meist ein ruhiger ist.

Die Bedeutung der anthropologischen Faktoren können wir auch im täglichen Leben wahrnehmen. So ist es z. B. eine Erfahrungstatsache, daß die mit einem körperlichen Fehler behafteten Individuen weit erregbarer und heftiger sind als gesunde Menschen. Diese Tatsache läßt uns die Bedeutung der anthropologischen Abnormalitäten bei der Entstehung des Verbrechens erkennen.

Unzweifelhaft aber können neben den anthropologischen Faktoren

oder statt derselben soziale Momente die Ursache verbrecherischer Betätigung sein. Als solche Ursachen kommen in Betracht: Alter und Geschlecht, soziale Vorurteile und Verhältnisse, gewisse Verkehrtheiten der Gesetzgebung, welche dahin wirken, durch psychologische Emotionen das Individuum in Gegensatz zur geltenden gesetzlichen Ordnung zu bringen.

Auf Grund des vorher Gesagten fällt es uns leicht, eine Definition des Verbrechens zu geben. Das Verbrechen ist eine durch psychologische Emotion bzw. durch das Zusammenwirken gewisser anthropologischer oder sozialer Ursachen herbeigeführte moralische Erscheinung.

V. Aus dieser Definition ergibt sich, daß die Entscheidung dessen, was Verbrechen ist, vom Standpunkte der Moral aus getroffen werden muß.

Jeder Mensch hat einen gewissen moralischen Grad, der sich nach seiner Erziehung und seiner Umgebung bestimmt. Die Wirkung des Milieus ist die, daß das Individuum in seiner Lebensführung jener sozialen Klasse folgt, der es angehört. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich die Gesellschaft in drei Gruppen einteilen. Zur ersten Gruppe gehören die ungebildetsten Elemente, bei denen die moralischen Empfindungen nur äußerst schwach ausgebildet sind. Die zweite Gruppe wird von den halbgebildeten Individuen gebildet, während zur dritten Gruppe die Gebildeten gehören, deren soziales Benehmen mit den Regeln der Moral zusammenstimmen müßte. In diesem letzteren Punkte berührt sich also die Soziologie mit der Moralität. Gegenüber den Verbrechern der ersten Gruppe wäre unseres Erachtens eine moralische Erziehung anzuordnen, da diesen Verbrechern die moralischen Begriffe fast ganz unbekannt sind; durch eine solche Erziehung würde die Notwendigkeit, solche Individuen während der Strafhaft zur Arbeit anzuhalten, zum größten Teile beseitigt. Die speziellen Verbrechen dieser Gruppe von Verbrechern sind: der Mord, der Raub, die Brandstiftung und die Sittlichkeitsverbrechen. Auch die Verbrecher der zweiten Gruppe wären während ihrer Strafhaft sowohl durch Arbeit zu beschäftigen als einer moralischen Erziehung zu unterwerfen, welch letztere sie wegen der Mangelhaftigkeit ihrer moralischen Begriffe benötigen. Ihre speziellen Verbrechen sind der Totschlag und der Diebstahl.

Zweifellos verdienen die Verbrecher der dritten Gruppe die größte Aufmerksamkeit. Diese Individuen leben zufolge ihrer sozialen Stellung in einer moralischen Atmosphäre, daher ihre verbrecherischen Handlungen in anderer Weise beurteilt werden müssen. Bei ihnen

verfolgt das Verbrechen zumeist den Zweck, sich in jener sozialen Stellung zu erhalten, in der sie sich befinden; sie trachten also den Schein der Moralität zu wahren. Ihre charakteristischen Verbrechen sind daher Unterschlagung, Betrug und Fälschung; denn diese Verbrechen setzen sie in die Lage, in ihrer sozialen Stellung zu bleiben und sich den hierzu notwendigen Wohlstand, wenn auch nur scheinbar und nicht für die Dauer, weiter erhalten zu können. Ihre Verbrechen sind also nicht nur unmoralisch, sondern auch raffiniert, da sie die Gesellschaft auch über den moralischen Wert ihrer Person in Irrtum führen. Aus diesem doppelten, moralischen und sozialen Gesichtspunkte müssen also die Verbrechen dieser Individuen beurteilt werden. Da ihre Verantwortlichkeit eine größere ist als die der Verbrecher der erstgenannten Gruppen, ist auch ihre Schuld eine schwerere. Ihnen gegenüber wäre daher eine transformierende Erziehung im Gefängnisse notwendig, da man bei ihnen nicht von einem Mangel oder einer Verringerung der moralischen Empfindung, sondern nur von der falschen Richtung dieser Empfindung reden kann, die durch eine solche Erziehung in die richtigen Bahnen gelenkt werden muß. Dadurch würde in Wirklichkeit eine Wiedergeburt dieser Verbrecher erzielt und in weiterer Folge der Wohlstand des auf der sozialen Ordnung ruhenden Staates herbeigeführt werden.

So wird die Strafe nicht nur dem Interesse des Individuums, sondern auch dem der Gesellschaft und des Staates dienen. Ihr innerstes Wesen wird sich als moralische Erziehung darstellen, wie sie dem hohen geistigen Niveau unserer Zeit am besten entspricht. Eine solche Strafe entspricht aber auch den Interessen des Individuums, des Staates und der Gesellschaft, da durch sie, durch die Verwirklichung einer höheren Idee — der moralischen Erziehung — die durch das Verbrechen herbeigeführte Interessenverletzung wieder gutgemacht wird.

Der größte Fehler unseres gegenwärtigen Strafsystems ist der, daß die Verbrecher ausschließlich zur physischen Arbeit angehalten werden, dies offenbar in der Meinung, daß der Verbrecher nach seiner Freilassung dann ebenfalls arbeiten und so ein ehrlicher Mensch werden kann.

Daß dieser Standpunkt aber verfehlt ist, ergibt sich daraus, daß wir bei Vergleichung der Strafe mit den Ursachen des Verbrechens aus dem heutigen Strafsystem schließen müßten, die allgemeine Ursache der Verbrechen sei der Müßiggang, weshalb man hauptsächlich darauf bedacht sei, die Verurteilten in der Strafhaft an die Arbeit zu gewöhnen. Dies ist aber unrichtig; denn die Grundursache der Ver-

brechen muß in dem Mangel oder in der Verkehrtheit der moralischen Empfindung gesucht werden. Es gibt Millionen armer Leute, die trotz ihrer Not weder töten noch stehlen, und zwar deshalb nicht, weil ihre moralische Empfindung und ihr Gewissen sie davon abhalten. Dagegen sehen wir wieder Tausende von Menschen, die trotz ihrer sozialen Stellung und obwohl sie Arbeit und Beschäftigung genug hätten, Verbrecher werden. Der Grund kann also nicht der Müßiggang, sondern nur der geringe Grad ihrer moralischen Empfindung sein.

Durch all diese Erwägungen wird bewiesen, daß die Strafe — falls wir sie weiter noch so nennen dürfen — eine moralische Erziehung sein muß.

VI. Was diese moralische Erziehung des näheren anlangt, müßte sie sich unseres Erachtens nach den Eigentümlichkeiten des einzelnen Verbrechens und Verbrechers richten. Mit anderen Worten: Die Kriminalpolitik der Zukunft ist dazu berufen, die moralische Individualisierung zu verwirklichen.

Anhang.

Neuere Strömungen.

Neuestens hat — im Jahre 1913 — die Entwicklung der positivistischen Schule eine Wendung genommen, die jeder Arbeiter auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft freudigst begrüßen soll, da sie von außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Strafrechtswissenschaft überhaupt und für deren Vervollkommnung ist.

Der immer strebende Ferri verfiel auf den Gedanken, die positivistische Schule mit der praktischen Richtung der kriminalpolitischen Schule zu vereinigen. Er sah ein, daß für die positivistische Schule die Zeit gekommen sei, um mit der kriminalpolitischen Schule Berührungspunkte zu suchen. Der edle Wettstreit der beiden Schulen sollte der Vergangenheit angehören; die Gegenwart macht ein solidarisches Vorgehen notwendig. Das Ergebnis dieser vereinigten Arbeit wird die Strafrechtswissenschaft zur Königin der Rechtswissenschaft erheben.

Sicherlich waren es diese Gesichtspunkte, die Ferri im Jahre 1913 bewogen, die „Società d'Antropologia, Sociologia e Diritto Criminale“ in Rom zu gründen.

Die neue Gesellschaft, deren Präsident Professor Ferri und deren Sekretär Dr. Franchi ist, strebt darnach, die internationale kriminalistische Vereinigung als Mitarbeiterin zu gewinnen.

Das Programm der neuen Gesellschaft ist folgendes: „Die Be-

obachtungen, die Beobachtungsergebnisse und die Vorschläge der positivistischen Strafrechtsschule verbreiten sich täglich immer mehr, insbesondere aber in den letzten Jahren, in denen nach dreißigjähriger, von Lombroso begonnener wissenschaftlicher Arbeit die theoretischen und praktischen Prinzipien der positivistischen Schule eine feste Grundlage gefunden haben.

Die Erfahrung jedes Kulturlandes, die uns das fortwährende Wachsen der Kriminalität der Minderjährigen und der Frauen sowie die grausamen und zynischen Formen der Blutsverbrechen und des Betruges lehrt, hat in uns die Überzeugung wachgerufen, daß die auf doktrinärer Abstraktion aufgebauten Strafsysteme weder als präventive noch als repressive Maßregel gegen die Kriminalität in Betracht kommen können.

Aus diesem Grunde hat man in jedem Kulturlande eine Reihe von Strafgesetzen ins Leben gerufen, die der Methode und den Ergebnissen der positivistischen Schule zwar nahestehen, aber doch andererseits sich als schlechter Aufbau auf dem Stamme der metaphysischen Traditionen darstellen. Deshalb haben weder die Gesetze über bedingte Verurteilung und über die Absonderung der Rückfälligen auf unbestimmte Zeit, noch das Gesetz über die Einführung von eigenen Gerichtshöfen und eigenen Strafanstalten für Minderjährige, Vagabunden, Abnormale usw. der Idee einer wirksamen sozialen Verteidigung der ehrlichen Individuen oder dem Streben nach humaner Behandlung der Verurteilten entsprechen können.

Um die zerstreuten Strebungen und die isolierten Kräfte auf wissenschaftlichem, legislativem und administrativem Gebiete zu gemeinsamer Mitarbeit zu vereinigen, schien es nützlich und zweckmäßig, eine Gesellschaft für Kriminalanthropologie, Soziologie und Strafrecht zu gründen."

Sehr wichtig ist jener Punkt des Programmes, wonach es der neuen Gesellschaft offen gelassen wird, sich der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" anzuschließen und mit ihr zu wirken.

Die Hauptgrundsätze der neugegründeten Gesellschaft sind folgende:

1. Das Verbrechen ist als ein Produkt der (angeborenen oder erworbenen, ständigen oder vorübergehenden) somatisch-psychischen Verhältnisse des Individuums zu betrachten und ergibt sich aus der Einwirkung der Bedingungen des physischen und sozialen Mediums.

2. Alle Verbrecher sind der Sanktion der sozialen Verteidigung unterworfen, ohne Unterschied ihres Alters und Geschlechtes und gleichviel, ob sie physisch und psychisch gesund sind oder nicht.

3. Die soziale Verteidigung muß gegenüber der Kriminalität durch Rechtsnormen verwirklicht werden, deren Aufgabe es ist, die der Prävention und Repression dienenden, den individuellen Verhältnissen des Verbrechers angepaßten Vorkehrungen zu treffen.

Wie man sieht, sind diese Grundsätze derart, daß sie sehr wohl mit den Prinzipien der kriminalpolitischen Schule in Übereinstimmung gebracht, ja sogar identifiziert werden können.

XII.

Kriminalistische Mitteilungen. Morduntersuchungen ohne Leichen.[1])

Von

Dr. **Erwein Ritter von Höpler**, Ersten Staatsanwalt in Graz.

Die Fälle, in denen der Beweis für die Tötung eines Menschen erbracht werden soll, ohne daß dessen Leiche gefunden und untersucht wurde, gehören unstreitig zu den schwierigsten, da zu ihrer Klärung und Behandlung nicht bloß gründlichste Genauigkeit, sondern auch besondere Vorsicht unbedingt nötig sind.

An zwei einander scheinbar ähnlichen, aber in der Beweislage doch verschiedenen Fällen möchte ich diese Schwierigkeiten vor Augen führen.

Beide Fälle spielten in Wien; der erste trug sich vor etwa 25 Jahren, also um eine Zeit zu, in der die Kinderfürsorge noch arg darniederlag; dies erschwerte den Fall besonders. Er wurde mir von einem hohen Gerichtsfunktionär in Wien mitgeteilt, dem als Staatsanwalt die Bearbeitung dieser Strafsache obgelegen hatte. Eine als männertoll, vergnügungssüchtig und liederlich geschilderte Dienstmagd hatte ein uneheliches Kind geboren, dessen Vater sie nicht kannte. Das Kind war von der Findelanstalt übernommen und erhalten worden. Nach zwei Jahren erhielt die Mutter das Kind zur eigenen weiteren Versorgung. Durch Zeugen war festgestellt, daß die Mutter darüber sehr ungehalten war, daß sie in den lieblosesten Ausdrücken von dem Kinde sprach und nur von dessen Tod die Befreiung von dieser Last erhoffte. Eines Tages ging die Dienstmagd in den ersten Nachmittagsstunden mit dem Kinde fort, kehrte am Abend allein zurück und erzählte ihren Wohnungsgebern, sie habe das Kind in einem Kostplatz untergebracht. Diese Angaben

1) Vgl. „Die Leiche des Ermordeten als corpus delicti". Dieses Archiv, Bd. 52, S. 300.

erweckten Mißtrauen, es wurde die Anzeige erstattet, und da die Forschung nach dem Kinde kein Ergebnis hatte, mit der Verhaftung der Kindesmutter vorgegangen. Nach anfänglichem Leugnen legte diese folgendes Geständnis ab: Sie habe beschlossen, das Kind zu töten, durch welches sie sich nicht nur in ihrem Verdienste, sondern auch im gewohnten Leben gestört erachtete; sie habe daher an dem Tage, an dem sie zuletzt mit dem Kinde die Wohnung verließ, den Weg zur Reichsbrücke eingeschlagen, um das Kind von der Mitte der Brücke in die Donau zu werfen; sie sei auch etwa bis in die Mitte der Brücke gelangt und habe es so eingerichtet, daß sie im Dämmerlichte von den wenigen Besuchern nicht bemerkt worden sei. Schon habe sie das Kind auf die Brüstung gehoben, um es hinabzuschleudern, als sie plötzlich den Mut verloren, das Kind auf die Brücke gestellt habe und davongelaufen sei.

Bei diesen Angaben blieb die Beschuldigte trotz der wiederholten Vorhalte der Unglaubwürdigkeit dieser Behauptung und der Tatsache, daß alle Erhebungen nach dem Verbleib des Kindes ergebnislos verlaufen waren.

So kamen die geschlossenen Voruntersuchungsakten an den Staatsanwalt. Trotz aller Lockungen, diesen „dankbaren" Schwurgerichtsfall doch anzuklagen, gab er sich nicht zufrieden und verlangte nochmalige genaue Forschung nach dem Kinde; wieder wurden alle in Frage kommenden Polizeiorgane eingehend befragt, bei den Gemeindebehörden, dem Vormundschaftsgerichte nachgeforscht — umsonst —, die Akten wanderten unverändert zum Staatsanwalt; über dessen abermaligen Antrag wurde nochmals ein letzter Versuch gemacht und bei allen Wohltätigkeitsanstalten und -Vereinen angefragt; da kam eines Tages von einem Kloster die Nachricht, ein Kind sei an dem von der Beschuldigten angeführten Tage von einer Frau überbracht worden, die es in der Nähe der Reichsbrücke gefunden hatte. Die weiteren Erhebungen stellten mit vollkommener Sicherheit fest, daß es sich tatsächlich um das Kind der Beschuldigten handelte, daß also ihr Geständnis den Tatsachen entsprochen hatte. Die Anklage wurde dann wegen Kindesweglegung erhoben.

Dem zweiten Fall lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Am 19. Mai 1898 erstattete der Schlosser Karl bei der Polizei die Anzeige, daß die Mutter seines 5jährigen Mündels Johann M., die Dienstmagd Rosa M., seit 17. Mai mit ihrem Sohne abgängig sei, und daß er soeben ein Schreiben von ihr erhalten habe, in welchem sie den Entschluß ausspricht, sich mit ihrem Sohne und den zweiten Kinde — der einjährigen Elsa — in die Donau zu stürzen. Seitens der

Polizeibehörde wurden sofort zweckentsprechende Erhebungen vorgenommen und durch diese erforscht, daß die als abgängig bereits gemeldete Rosa M. sich in Brünn bei ihrer Schwester aufhalte. Von dem Polizeiamte Brünn einem Verhöre insbesondere über den Verbleib der beiden bei ihr nicht vorgefundenen Kinder unterzogen, gestand sie, mit ihren beiden Kindern nächst der Reichsbrücke in Wien in die Donau gesprungen, selbst jedoch gerettet worden zu sein, währenddem die Kinder in dem Strom den Tod gefunden haben dürften.

Das Motiv dieser Tat sei Verzweiflung gewesen, da sie sich wieder schwanger fühlte, für drei Kinder zu sorgen nicht im Stande war und es daher vorzog, sich und ihren Kindern, welche sie als schutzlose Waisen nicht zurücklassen wollte, das Leben zu nehmen.

Die eingeleitete gerichtliche Untersuchung ergab folgendes: Die 26jährige Rosa M. war schon von früher Jugend an genötigt, sich durch eigene Arbeit ihr Brot zu verdienen. Erst in der Heimat, dann in Wien als Dienstmädchen in verschiedenen Dienstplätzen tätig, trat sie im Jahre 1893 im Alter von 23 Jahren in die Dienste einer Professorsgattin.

In diesem Hause — in dem sie über fünf Jahre verblieb — war sie gut aufgehoben; ihre Dienstgeberin war mit ihr sehr zufrieden und gewährte ihr auch völlig ausreichende Lohnbezüge, so daß nicht nur ihre Gegenwart gesichert, sondern auch die Möglichkeit geboten war, sich mit der Zeit eine gewisse Selbständigkeit zu schaffen; letzteres umso leichter, als sie vor ihrem Eintritte in das Haus ein Verhältnis mit einem Fleischhauergehilfen eingegangen war und dieser nach Geburt eines Knaben — Johann —, soweit es in seinen Kräften stand, für das Kind sorgte und bereit war, falls beiderseits genügende Ersparnisse vorhanden wären, die Mutter zu ehelichen. Rosa M. schien jedoch nicht derart ernste Absichten gehabt zu haben; nach Aussagen mehrerer Zeugen war ihr eine gewisse Vergnügungs- und Putzsucht ebenso zuzuerkennen wie das Streben, eine Dame zu spielen und als solche behandelt zu werden, hierdurch scheint jede ernstere Sorge um die Zukunft verdrängt worden und das Gefühl entstanden zu sein, daß ihr der Umgang mit dem Fleischhauer nicht genügte.

So knüpfte M. zu zwei kaum mündig gewordenen Koststudenten ihrer Dienstgeberin intime Beziehungen an und unterhielt mit den beiden jungen Leuten, den Söhnen wohlhabender Kaufleute im Alter von 16 und 17 Jahren, und zwar zu gleicher Zeit mit beiden,

Liebesverhältnisse, ohne daß der eine von den Beziehungen des anderen wußte.

Die Folge davon war neuerliche Schwangerschaft und am 21. Februar 1897 die Geburt einer Tochter — Elisabeth —, die zu einer Frau auf dem Lande in Pflege gegeben wurde. Nach der Geburt dieses Kindes — der eine der beiden Studenten hatte mittlerweile das Haus verlassen — setzte M. den Verkehr mit dem zweiten fort, bis dieser Mitte März 1898 das Verhältnis abbrach, nicht ohne daß M. abermals schwanger geworden wäre.

In dieser Lage befand sich M. zur Zeit der Tat. Für den älteren Sohn Johann sorgte dessen Vater. Die Abwälzung der Sorge für die zwei anderen Kinder hatte zur Voraussetzung, daß die Kinderväter zur Zahlung herangezogen wurden, wodurch allerdings die Unmoral der M. zu Tage gekommen wäre.

M. schlug unter dem Eindruck ihrer Lage einen anderen Weg ein: die Kinder zu beseitigen.

Über die Art der Durchführung dieses Planes machte M. im Laufe der Zeit verschiedene Angaben, die einander mitunter widersprachen und die hier angeführt werden sollen, da sich die Untersuchung ja hauptsächlich auf diese Verantwortung stützen mußte.

In dem an Karl gerichteten Brief vom 18. Mai schreibt M.: „Ich habe jedes Kind in einen Arm genommen und bin in die Donau gesprungen; den Brief gebe ich jemandem, damit er ihn zur Post gebe; Sie können sich vorstellen, was ich leiden mußte, bis ich es getan, daß die Kinder ohne Vater werden und jeder es ihnen vorwirft, da sollen sie lieber sterben."

In einem zweiten an Karl gerichteten Briefe vom 25. Juli schildert M. wieder den Sprung in den Strom und erzählt dann, daß sie von zwei Leuten gerettet, gelabt und mit Kleidern versehen worden sei, worauf sie in vier Tagen und Nächten zu Fuß nach Brünn wanderte, um dort bei der Schwester Schutz zu suchen.

Die gleichen Angaben liegen dem ersten Verhör bei der Polizei in Brünn zu Grunde, wo M. auch ausführte, daß sie die Kinder Johann und Elsa schon in der Absicht, sich mit ihnen in die Donau zu stürzen, von den Pflegeeltern abgeholt und zu sich genommen habe. Über ihre Rettung wußte M. nur das mitzuteilen, was ihr von ihren Rettern angeblich erzählt worden war.

Auch bei den ersten gerichtlichen Vernehmungen hielt M. diese Angaben aufrecht, die stets in der Behauptung gipfelten, sie sei am 18. Mai mit beiden Kindern in die Donau gesprungen.

Indessen hatten die eingeleiteten Erhebungen einen Großteil des Geständnisses der M. als unglaubwürdig erscheinen lassen. Niemand konnte ausgeforscht werden, der von der Rettung und Labung der M. etwas gewußt hätte, die angebliche Wanderung von Wien nach Brünn wurde als unrichtig festgestellt.

Auf den Vorhalt der Widersprüche in ihrer Darstellung wich M. schrittweise von der Grundlage der gewählten Verantwortung zurück und gab zu, ihre Kinder allerdings in die Donau geworfen zu haben jedoch vor der Vernichtung des eigenen Lebens im letzten Augenblicke zurückgeschreckt zu sein.

Auch diese Verantwortung hielt den gepflogenen Erhebungen nicht stand; es wurde festgestellt, daß ein Arbeiter am 17. Mai mittags in einem fast unzugänglichen Gebüsch in den Donauauen ein Kind gefunden hatte, durch dessen Gewimmer er aufmerksam geworden war. Die weiteren peinlichst geführten Erhebungen führten zum sicheren Beweis dafür, daß dieses Kind die kleine Elsa M. sei, und diese Tatsache wurde schließlich durch eine an ergreifenden Szenen reiche Gegenüberstellung von Mutter und Kind in völlig einwandfreier Weise erhärtet.

Nunmehr änderte M. unter dem sichtlichen Eindrucke dieses Erhebungserfolges ihr Geständnis abermals ab. Darnach nahm sie behufs Ausführung ihres reif gewordenen Planes, sich ihrer Kinder zu entledigen, am 13. Mai 1898 unter einer unwahren Angabe einen Urlaub von ihrer Dienstgeberin und reiste zur Kostfrau der kleinen Elsa nach Z., von welcher sie das Kind an sich nahm und mit demselben am 15. Mai über Brünn nach Wien zurückfuhr. Daß schon damals der Entschluß, nicht nur die Tochter, sondern auch den Sohn zu beseitigen, ein fester war, beweist der Umstand, daß M. während der Fahrt einen zur späteren Aufgabe an Karl bestimmten Brief schrieb, in welchem sie, getreu der später durch so lange Zeit eingehaltenen Verantwortung, einen Selbstmord unter gleichzeitiger Tötung der Kinder in Aussicht stellte. Am 16. Mai, abends, entstieg M. dem Eisenbahnzuge in Floridsdorf in der von ihr zugestandenen Absicht, von dort sofort sich zur Donau zu begeben und das Kind in den Strom zu werfen.

Da sie aber dieses Vorhaben infolge zu starken Verkehrs am Donauufer nicht ausführen konnte, begab sie sich mit dem Kinde in die Floridsdorfer Au, wartete dort den Einbruch der Nacht ab, trug das Kind in die Büsche der dortigen Anlagen und legte es ganz versteckt unter einen Strauch, mit dem Gesichte gegen die Erde, um es, wie sie selbst zugibt, auf diese Weise dem Erstickungstode zuzu-

führen. Unbekümmert um das weitere Schicksal des hilfslosen, ihrer Meinung nach dem sicheren Tode geweihten Wesens fuhr M. nach Wien zu dem Vormunde ihres Sohnes, um von diesem Nachtquartier zu verlangen und zu erhalten. Am nächsten Morgen bat sie sich ihren Sohn Johann aus und entfernte sich mit demselben, fest entschlossen, das Kind nicht lebend zu seinen Pflegeeltern zurückkehren zu lassen.

Sie begab sich mit ihm nach einem Spaziergange in der Stadt zum Donaukai, um dort ihren Entschluß auszuführen.

Auch diesmal durch Passanten an der Ausführung gehindert, führte sie ihren Sohn dem Donauufer entlang, bis sie in die menschenleere Gegend der Praterauen kam. Dort setzte sie sich am Rande der Uferböschung mit dem Kinde nieder, völlige Einsamkeit abwartend.

Als sie sicher war, von keinem Zeugen beobachtet zu werden, rutschte sie mit dem Kinde, welches, durch die Wanderung des Tages ermüdet, in ihren Armen eingeschlafen war, über die Uferwand herab auf das Uferbanquet, bis sie zu den Knöcheln im Wasser stand, und ließ nun das Kind in den Strom fallen, der es sofort mit sich riß.

Dieses Geständnis hielt M. bis zum Schlusse der Verhandlung aufrecht.

Die eingeleitete Forschung nach dem kleinen Johann M. blieb völlig ergebnislos.

Erwähnenswert ist noch die Tatsache, daß alle in Betracht kommenden Zeugen übereinstimmend angaben, daß sie weder vor noch nach der Tat bei M. irgendwelche Erregung wahrnahmen, und daß M. schließlich zugab, nach Brünn nicht gegangen, sondern mit der Bahn gefahren zu sein.

Die mit der Untersuchung des Geisteszustandes der M. betrauten Gerichtsärzte schlossen das Vorhandensein irgendeiner Geisteskrankheit oder Geistesstörung, insbesondere eines pathologischen Affektes, unter anderem mit der Begründung aus, daß die geflissentliche Vorbereitung der Tat sowohl als der zu wählenden Verantwortung, sowie das völlige Fehlen merkbarer Aufregung vor und nach der Tat gegen das Vorhandensein derartiger Bewußtseinsstörungen spreche; wohl bezeichneten die Gerichtsärzte M. als eine exaltierte, leicht reizbare, heftigen Gemütsbewegungen leicht zugängliche Person.

Die Anklage lautete auf vollbrachten Verwandtenmord an Johann M. und versuchten Verwandtenmord an Elsa M.

Die Fragenstellung an die Geschworenen hatte folgendes Ergebnis:

1. Frage (Hauptfrage) Versuchter Mord an Elsa M.: 3 ja, 9 nein.
2. Frage (Hauptfrage) Vollbrachter Mord an Johann M.: 2 ja, 10 nein.
3. Frage (Eventualfrage zu 1) Kindesweglegung der Elsa M.: 11 ja, 1 nein.
4. Frage (Eventualfrage zu 2) Versuchter Mord an Johann M.: 9 ja, 3 nein.

Auf Grund dieses Wahrspruches wurde M. wegen Verbrechens der Kindesweglegung der Elsa M. und wegen Verbrechens des versuchten Mordes an Johann M. unter Zuerkennung mildernder Umstände zu einer 7 jährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt.

Nicht uninteressant und gewiß nicht alltäglich war die Formulierung der 4. Frage; sie lautete: Ist die Angeklagte Rosa M. schuldig dadurch, daß sie nach dem 16. Mai 1898 ihren 5 jährigen Sohn Johann in den Donaustrom warf, eine zur wirklichen Ausübung der beabsichtigten Übeltat, nämlich dazu führende Handlung unternommen zu haben, daß sie gegen Johann M., in der Absicht ihn zu töten, auf eine solche Weise handle, daß daraus dessen Tod erfolge und sei die Vollbringung nur durch einen nicht näher bekannten Zufall, daß das Kind irgendwo noch lebend aufgefunden wurde, unterblieben?

Aus den erzählten Beispielen geht klar hervor, daß nur peinlichste Gründlichkeit zur Wahrheitsfindung führen kann. Es ist kaum zu bezweifeln, daß eine auf vollbrachten Verwandtenmord lautende Anklage im ersten Falle von Erfolg gewesen wäre, da auf die Geschworenen die schlechte Beleumundung der Angeklagten einen derartigen Eindruck gemacht hätte, daß sie ihrer Behauptung vom plötzlichen Rücktritt von der Tat wohl kaum Glauben geschenkt hätten. Umso notwendiger war es, alles zu versuchen, um diese Behauptung auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Der Erfolg beweist die Richtigkeit des Vorgehens am augenfälligsten.

Den zweiten Fall habe ich absichtlich genauer geschildert, um ein besseres Verständnis für den Wahrspruch der Geschworenen zu ermöglichen. Daß auch Mitleid im Spiele war, ist kaum zu bezweifeln; die Angeklagte machte in ihrem ganzen Wesen und der Art ihrer Verantwortung einen überaus günstigen Eindruck. Darin ist wohl der einzige Erklärungsgrund für die milde Behandlung der an Elsa M. begangenen Tat zu finden. Die Beantwortung der Fragen

betreffend den kleinen Johann M. findet darin allein gewiß nicht ihre Erklärung; hier lagen sicher auch andere Erwägungen zu Grunde, die man allerdings nur vermuten kann. Eines scheint mir aber zweifellos. Unter Zugrundelegung des Geständnisses der Angeklagten wäre die Bejahung der auf Johann M. bezüglichen Frage nicht zu erklären. Nach diesem Geständnisse konnte an eine Rettung des Kindes nach menschlicher Voraussicht nicht gedacht werden. Dennoch scheuten sich die Geschworenen, die einzig folgerichtige Entscheidung zu treffen, offenbar, weil ihnen die Leiche des Kindes nicht vorgewiesen werden konnte. Ich glaube übrigens, daß auch gelehrte Richter über dieses Gefühl einer gewissen, der nüchternen Vernunft allerdings nicht ganz entsprechenden Unsicherheit nicht ganz hinausgekommen wären.

XIII.

Zur Theorie des polizeilichen Erkennungswesens.

Von

Dr. H. J. Zafita, Assistent am k. k. kriminalistischen Universitätsinstitute Graz.

Anläßlich einer Studienreise, die durch die großen Polizeizentralen Deutschlands und Österreichs unternommen wurde, hatte Verfasser Gelegenheit, in den praktischen, polizeilichen Erkennungsdienst eingeführt zu werden. Ein mächtiger Apparat ist aufgestellt, der seine Fangarme in alle Erdteile, in die geheimsten Schlupfwinkel der Verbrecherwelt ausstreckt. Es ist staunenswert, wie exakt gearbeitet wird, wie ungeachtet des kurzen Bestandes das Erkennungswesen in allen Einzelheiten ausgebildet und vervollkommnet wurde. Aus den primitivsten Anfängen, die nichts mehr als ein Versuch waren, ist im Laufe weniger Jahre ein unentbehrliches Hilfsmittel der polizeilichen Tätigkeit geworden, das, als Ganzes betrachtet, einem mächtigen Uhrwerk vergleichbar ist.

Das Studium der einzelnen Abteilungen nach ihrer technischen Seite hinsichtlich Anlage, Betrieb und Arbeitsbehelfe, hat wertvolle Gedanken angeregt, die sich auf die Stellung des polizeilichen Erkennungswesens im Kampfe gegen das moderne Verbrechertum beziehen. Die Polizei ist trotz ihrer vorwiegenden Stellung als Hilfsorgan des Strafgerichtes doch in erster Linie wirklich zu einem Hauptorgan der Verbrechensverhütung berufen. Außer der gewiß wertvollen und notwendigen Unterstützung des Gerichtes bei Aufdeckung des Verbrechens und Entdeckung des Verbrechers hat sie noch eine, mindestens ebenso wichtige Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Entstehung des Verbrechens überhaupt zu verhindern d. h. generalpräventiv zu wirken und hierdurch an der großen staatlichen und sozialen Kulturmission teilzunehmen. Inwiefern sie dies bis zu einem gewissen Maße erreichen kann, soll im Folgenden untersucht werden. Wenn

sie es aber erreichen kann, dann würde sie die staatliche Strafdrohung ergänzen und hiermit zu einem wesentlichen und bedeutungsvollen Faktor in der Kriminalpolitik werden.

Das polizeiliche Erkennungswesen, das im Kampfe mit dem modernen Verbrecher die beste Waffe bietet, den offensiv überlegenen Gegner niederzuringen, hat in der letzten Zeit einen großen Aufschwung genommen, der zunächst den zielbewußten Bestrebungen hervorragender Theoretiker, in zweiter Linie aber dem nimmermüden Eifer und der bewunderungswerten organisatorischen Tätigkeit praktischer Kriminalisten zu danken ist. Man kam bald zu dem Schlusse, daß bei der bisherigen Art, gegen das Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum vorzugehen, die Polizei immer in die Verteidigungsposition zurückgedrängt bleiben werde, daß man erst die neuen technischen Errungenschaften der Gauner kennen lernen müsse, um in gleicher Weise gerüstet, ihnen mit Erfolg entgegentreten zu können. Den Vorsprung mußte man ihnen lassen und es war schon ein großer Gewinn, wenn man überhaupt ihre Kniffe enträtselte und sich für ähnliche Fälle entsprechend vorbereiten konnte. Aber damit war schließlich nicht gedient, denn die Aufgabe der Polizei ist ja vor allem, dem Verbrechen schon in seiner Entstehung entgegenzutreten und zu verhindern, daß die beabsichtigte und versuchte Tat ausgeführt werde. Die Polizei muß präventiv wirken. — Alle anderen Aufgaben, die ihr als Vorerhebungsbehörde entstehen, treten dagegen in den Hintergrund. Das Gericht muß bestrafen, wenn eine Übeltat begangen wurde, die Polizei hingegen muß verhindern, daß sie begangen wird. In diesem wesentlichsten Programmpunkte der polizeilichen Tätigkeit liegt auch die größte Schwierigkeit. Denn es ist gewiß leichter, einen Verdächtigen freizusprechen oder zu verurteilen, als die Ausführung einer Übeltat unmöglich zu machen. Die Aufbringung von erschöpfenden Sicherungsmitteln aber scheint unerreichbar. Denn einerseits ist die staatliche Gewalt zu schwach, als daß sie jegliches Delikt durch strenge Überwachung verhindern könnte, anderseits ist die große Masse im Verhältnisse zum geschickten Gauner zu unerfahren, als daß sie durch Umsicht und Intelligenz der Gesellschaft einen ausreichenden Schutz gegen das Verbrechertum gewähren könnte. — Es muß also ein Mittel gesucht werden, das in dem kriminell veranlagten Individuum unmittelbar wirksam und stärker ist, als der zur Deliktsbegehung führende kriminelle Trieb. Dieses Mittel ist aber, solange wir den physiologischen Zusammenhang zwischen Verbrechen und Verbrecher nicht kennen, einzig auf psychologischem Gebiete zu finden.

Die strafrechtliche Aufklärungstätigkeit brachte es dahin, daß man heutzutage in der Strafe nicht[1]) eine Sühne, eine „staatliche Rache" für begangene Übeltaten erblickt, sondern einen Schutz, ein notwendiges Sicherungsmittel der Gesellschaft gegen entdeckte Verbrecher einerseits und noch nicht begangene, allenfalls zu gewärtigende Verbrechen andererseits. Die Strafe hat darnach auch einen präventiven Charakter und zwar im ersten Falle den der konkreten oder persönlichen Prävention, die den notorischen Verbrecher vor der Begehung neuer Verbrechen hindern soll, indem sie ihn von der Gesellschaft abschließt, im zweiten Falle den der abstrakten oder sachlichen Prävention, die die Entstehung von Verbrechen überhaupt zu verhüten hat.

Während man diese Zweiteilung bei der Scheidung von Strafgericht und Kriminalpolizei anerkannte und in den Begriffen der Repression nnd Prävention zum Ausdrucke brachte, hat man ihre Bedeutung für den Zweckgedanken des Strafrechtes und der Strafe insbesondere nicht erkannt oder doch nicht gebührend verwertet. Es besteht kein Zweifel, daß wir uns bei allen Handlungen nicht so sehr um das „Warum", sondern hauptsächlich um das „Wozu" fragen müssen. Gewiß hat jedes Ereignis, jede von Menschen gewollte Veränderung in den Relationen und absoluten Tatsachen eine gewisse Ursache, die zu erforschen sicher von großem wissenschaftlichen und praktischen Interesse sein mag. Aber schon wegen der eminent hohen ethischen Bedeutung unserer Handlungen dürfen wir nicht zuerst nach ihrer Ursache fragen, die übrigens jenseits des bewußten Erlebens nie mit apriorischer Gewißheit festgestellt werden kann, sondern ausschließlich nach dem Zwecke, der jeder unserer Tätigkeiten vorausgegeben, ihnen gewissermaßen vorerlebt sein muß. Und daß wir nicht vom blinden Instinkte, sondern von der Zweckmaxime geleitet werden, ist ja unser Vorrecht als Menschen. Es ist nur eine notwendige logische Konsequenz, wenn wir das Gesagte auch auf die Strafe anwenden, die insbesondere als staatliches Monopol heutzutage nur vom „Verstande diktiert" ist und dem Gefühle nur soweit Rechnung trägt, als das Volksempfinden berücksichtigt werden muß. Die Strafe ist in erster Linie Zweckeinrichtung. Die Frage nach ihrer Berechtigung läßt sich nicht mit dem Kausalitäts-, sondern ausschließlich mit dem Utilitätsprinzipe beantworten. Ersteres würde in der Strafe den Schlußpunkt einer Ursachenkette sehen, die mit der verbrecherischen Veranlagung des Individuums und deren physiologischer und psycho-

1) Nach der Auffassung der gemischten Theorien: nicht allein.

logischer Grundlage beginnt und über Vorbereitung, Ausführung und Vollendung der Übeltat zu ihrer Bestrafung führt. Eine solche Auffassung aber, die der absoluten oder Vergeltungstherorie zugrunde liegt, würde den ethischen Wert der Strafe und somit das ganze Strafsystem auf eine sehr tiefe Stufe stellen. Wäre die Strafe nur als Wirkung auf ein unwertiges Verhalten anzusehen, so müßte sie selbst nach dem Gesetze der gleichartigen Reaktionserscheinungen unmoralisch sein.

Das erwähnte Gesetz sagt nämlich, daß die natürliche Reaktion auf Vorgänge und Ereignisse, die in uns Unlustgefühle auslösen oder im Falle ihres Bewußtwerdens auslösen würden, in solchen Willenshandlungen bestehen, die in ihrer Wirkung auf Seite des dadurch Betroffenen neuerliche Unlustgefühle hervorrufen müssen. Diese Maxime, die das ursprünglichste und primitivste aller psychologischen Gesetze ist, kommt in den Worten „Aug um Auge, Zahn um Zahn" klar zum Ausdrucke. Ist der erste Vorgang von einem Individuum verursacht und in seiner beabsichtigten Wirkung gegen ein (subjektives) fremdes Interesse gerichtet, so nennen wir ihn „unmoralisch", ganz gleichgültig, ob wir uns auf den Standpunkt des Determinismus [1]) oder Indeterminismus [1]) stellen. Ist dies im konkreten Falle zutreffend, dann ist nach dem oben erwähnten Gesetze auch die bewußte Reaktionshandlung unmoralisch. Wenn wir nun die staatlich angedrohte und verhängte Strafe vom Gesichtspunkte der Vergeltungstheorie oder des Kausalprinzipes als letzte Wirkung auf die vollbrachte Übeltat ansehen, müssen wir sie notwendig auch als unmoralisch bezeichnen.

Ganz anders steht es, wenn die Strafe nicht als Reaktion, als Schlußpunkt jener „Kette von Unmoral", sondern als Ursache für eine neue Kausalreihe angenommen wird, deren erstes Glied einen positiven Wert schafft. Dieser Forderung werden wir aber nur gerecht, wenn wir den Vergeltungsgedanken aufgeben und das staatliche Strafrecht ausschließlich auf dem Zweckprinzipe aufbauen. Darnach ist die Strafe nur Mittel zur Schaffung des höchsten Allgemeinwertes, der sozialen Gesundheit, des sozialen Wohlstandes und der Kultur.

Es geht nun aber nicht an, sich mit der Aufstellung dieser Maxime zu begnügen. Man muß auch erforschen, auf welche Weise das Strafrecht zur Erreichung dieses Zieles beitragen kann, m. a. W., welcher der unmittelbare Zweck der Strafe ist und wie diese beschaffen sein

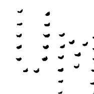
1) s. Meinong, „Werttheorie".

muß. Die Antwort auf ersteres wurde schon im obigen gegeben. Darnach soll die Strafe ihrem präventiven Charakter zufolge einerseits den notorischen Schädling aus der gesunden Menge ausscheiden, andererseits die Entstehung neuer Verbrechen verhindern[1]). Jenes ist in dem Begriffe der Strafe analytisch gegeben[2]) und somit ihre unmittelbare und nächste Aufgabe. Letzteres kann sie nur mittelbar und unvollkommen erreichen, d. h. nur insoweit, als sie auf den Menschen, dessen verbrecherische Absichten latent sind, einen psychischen Zwang ausübt. Im übrigen ist dies Sache der Kriminalpolizei.

Wie muß nun die Strafe beschaffen sein, damit ihr unmittelbarer Zweck sicher und innerhalb des reinen Utilitätsprinzipes erreicht werden kann. Jedenfalls muß, wenigstens theoretisch, der Vergeltungsgedanke vollkommen ausgeschieden und somit jener Teil des Begriffsinhaltes abstrahiert werden, der in dem Worte „Strafe" zum Ausdrucke kommt. Strafe soll nur Sicherung sein, wobei allerdings zu bemerken ist, daß diese Sicherung in einer ihre Aufgabe erschöpfenden Weise geartet sein muß. Man wird zweifellos einen Verbrecher

1) Die Zweiteilung der Zwecke und ihre Rückbeziehung auf die Strafe ist nicht ganz korrekt. Die Strafe, die im konkreten Falle verhängt wird und nur ein bestimmtes Individuum trifft, kann nicht auf die Gesamtheit der übrigen Individuen in ihrer Wirkung bezogen werden. Es ist daher unmöglich, daß die Strafe als solche die Entstehung neuer Verbrechen verhindert. Denn einerseits ist sie eine Tatsache, die nur in dem wirksam werden kann, der durch sie unmittelbar betroffen wird, andererseits ist sie etwas so konkretes, daß sie als solche nur für den existiert, der sie erlebt. Diese philosophisch begründete Auslegung entspricht ganz dem juridischen Charakter der Strafe. Denn es ist zweifellos, daß die Strafe nur für den „Strafe" ist, der sie zu erleiden hat. Nicht die einzelne Strafe also kann generalpräventive Wirkung haben, sondern etwas, das für alle Individuen gleiche Soseinsbedeutung hat, nämlich die abstrakte Strafdrohung. Das Gesetz, das die staatliche Gewalt ausspricht und in dem ganz allgemein, gegen keine Einzelperson direkt, aber doch gegen alle Individuen gleichmäßig gerichtet, eine Strafe für den Fall angedroht wird, als jemand die gesetzlich geschützten Rechtsgüter verletzt oder gefährdet, kann allein jene Wirkung auf die Allgemeinheit haben, die die tatsächlich verhängte Strafe günstigenfalls auf den einzelnen Rechtsbrecher auszuüben imstande ist. Wir kommen also zu dem Ergebnisse, daß das eine Ziel der Kriminalpolitik: „Verhütung von zukünftigen Verbrechen" nicht durch die konkrete Strafe, sondern durch die abstrakte Strafdrohung, das andere: Unschädlichmachung bezw. Besserung des Verbrechers hingegen durch die Strafe erreicht werden kann. Wenn im folgenden von Strafe schlechthin gesprochen wird, so ist darunter einerseits die abstrakte Strafdrohung als Mittel der Verbrechensverhütung, andererseits die konkrete Strafe als Mittel der Verbrechersbekämpfung (der Besserung bezw. Unschädlichmachung) zu verstehen. Vgl. hierzu Franz Exner „Die Theorie der Sicherungsmittel" Guttenberg, Berlin 1914.

2) Allerdings nur nach den relativen Theorien.



anders behandeln müssen, als einen Wahnsinnigen, ebenso wie man für den Pestkranken ein anderes Verfahren anwendet, als für den unheilbaren Paralytiker. Es ist gewiß kein Fehler gegen die Strafrechtswissenschaft, wenn wir gewisse medizinische Fachausdrücke auf ihrem Gebiete gebrauchen. Hingegen mag es zum Verständnisse der Sachlage und Stellungnahme wesentlich beitragen, wenn dadurch gewisse Richtlinien angedeutet werden.

Was verschlägt es, wenn wir den Verbrecher einmal als Kranken ansehen, dessen Übel freilich ganz anderer Natur ist, als physisches Leiden. Hier wie dort, beim physischen Kranken wie beim Verbrecher findet sich ein Zustand, den wir als latentes Übel, als Neigung oder Disposition zu Krankheitserscheinungen bezeichnen, die selbst beim ersten, an sich oft ganz unbedeutenden Anlasse mit voller Wucht hervorbrechen. Nun ist die nächste Aufgabe festzustellen, welcher speziellen Art die Krankheit (das Verbrechen) ist und, wenn dies mit zweifelloser Sicherheit geschehen ist, ein Verfahren ausfindig zu machen, durch welches das Übel am schnellsten und sichersten beseitigt wird. Es gibt also auch bei der Behandlung des Verbrechers eine Diagnose und Therapie, die freilich nicht an seinem Körper, sondern an seiner krankhaften Psyche vorgenommen werden müssen. Sofern wir das Verbrechen als Folge eines krankhaften Seelenzustandes und den Verbrecher als Psychopaten ansehen, müssen wir in der „Strafe" einen weiteren Zweck verfolgen, nämlich den notorischen Verbrecher zu bessern, ihn zu heilen, und erst, wo dies ausgeschlossen erscheint, ihn wenigstens unschädlich zu machen. Aus dem Gesagten ergibt sich also eine dreifache Aufgabe der Strafe, die wir in unserem Falle als die Therapie des Verbrechens ansehen wollen. Zunächst soll sie den Verbrecher heilen, wenn dieser Erfolg unerreichbar erscheint, ihn unschädlich machen, indem sie ihn von der gesunden Gesellschaft ausscheidet, drittens endlich den Ausbruch weiterer Verbrechen in den hierzu veranlagten Individuen verhindern (v. Liszt). Wie der Zweck der Strafe nach diesen drei Richtungen hin bestimmt ist, läßt sich auch die Gefährlichkeit des Verbrechens darnach differenzieren. Zunächst bedeutet es eine Gefahr für den Verbrecher selbst als Mitglied der menschlichen Gesellschaft, weiters für seine Umgebung und zwar insofern, als das Verbrechen ein Eingriff in fremde Rechts- oder Machtsphäre ist und als die Möglichkeit der Übertragung psychischer Elemente auf kriminell veranlagte Individuen besteht. Damit alle diese Gefahrmomente erfolgreich bekämpft werden können, muß das Mittel, welches diesem Zwecke dient, entsprechend beschaffen sein. Es muß vor allem den Verbrecher bessern, gleichzeitig aber

die Gesellschaft gegen den Übeltäter schützen, und drittens endlich die Ausbreitung der Krankheit, die Begehung neuer Verbrechen durch andere Individuen verhindern.

Während die Strafe den beiden erstgenannten Aufgaben vollständig gerecht werden könnte, reicht sie für die letzte allein nicht aus. Denn wie bekannt, hat die Strafe zunächst repressiven Charakter; sie wird erst angewendet, wenn die Übeltat schon vollbracht ist. Präventiv[1]) kann sie nur soweit sein, als sie einen psychischen Zwang auf Unterlassung von eventuellen künftigen Verbrechen ausübt. Zu diesem Zwecke müßte sie so streng sein, daß die Vorstellung von ihr ein größeres Unlustgefühl hervorrufen würde, als das Lustgefühl nach dem vorgestellten Verbrechenserfolge sein kann. Dies aber würde eine außergewöhnliche Härte des Strafsystems voraussetzen, durch die einerseits die Zweckmaxime hinter dem so stillschweigend akzeptierten Vergeltungsprinzipe zurückweichen müßte, andererseits das Gesetz von der unmoralischen Reaktion in pendendo verwirklicht wäre. Übrigens sei hierzu bemerkt, daß selbst die grausamsten Strafen des Mittelalters keine ausreichende Präventivwirkung hatten, daß offenbar infolge intellektueller Minderwertigkeit der kriminellen Individuen die Vorstellungen von der Strafe und ihren sozialen Folgen keine Willenshemmungen verursachen konnten. Der eigentliche Verbrecher ist eben gegen jede soziale Strafandrohung und Strafvorstellung[2]) unempfindlich; das scheint mir auch das wesentlichste und primäre psychische Merkmal des eigentlichen Verbrechers zu sein. Zur Veranschaulichung des Gesagten soll folgendes dienen. — Jedes Mitglied der menschlichen Gesellschaft ist bis zu einem gewissen Grade kriminell veranlagt, was aus der doppelseitigen psychischen Natur des Individuums hervorgeht. Der konträre Gegensatz beherrscht die ganze Welt und es ist von ihm auch der einzelne nicht ausgenommen. In jedem Menschen stoßen die positiven und negativen, lebenserhaltenden und -zerstörenden Strebungen auf einander.

Aber man wird deshalb nicht sagen können, daß jeder von uns ein Verbrecher ist. Wir können im Gegenteil auf Grund der obigen Feststellung eine strenge Unterscheidung vornehmen und in dem Vorwiegen von positiven oder negativen Triebelementen das Scheidungsmoment von sozialen und verbrecherischen Individuen erblicken. Jene sind die normalen Durchschnittsmenschen, an deren Erhaltung

---

1) Abgesehen von dem ihr nach dem Zweckgedanken innewohnenden präventiven Charakter.

2) Worunter auch die Vorstellung von den Straffolgen begriffen ist.

die Gesellschaft ein eminentes Interesse hat; diese, die eigentlichen Verbrecher, die kranken Zweige am gesunden Stamm. Das Vorwiegen der negativen Triebelemente in ihnen kommt in der Nichtempfindlichkeit gegen die Strafvorstellung zum Ausdrucke, welche normal das Hemmnis gegen die Betätigung dieser Triebe ist. So mancher ließe sich zu einer verbrecherischen Handlung hinreißen, wenn nicht jene Strafvorstellung als Hemmungsvorstellung gewirkt hätte. Aber gerade aus dieser Tatsache geht hervor, daß mit dem Vorhandensein von Hemmungsvorstellungen das Vorwiegen der positiven Elemente gegeben ist und also jene Individuen, in denen durch die Strafvorstellung, die soziale Drohung gegen antisoziale Handlungen, die Betätigung negativer Triebe verhindert wird, als normale Menschen anzusehen sind. Ein Bauernbursche, der seine rohe Kraft bei einer harmlosen Rauferei äußert und bei dieser Gelegenheit den Gegner erschlägt, wird wegen Verbrechens des Totschlages bestraft. Und doch widerstrebt es uns, diesen Menschen als Verbrecher zu bezeichnen. Denn er hat weder eine über das Raufen hinausgehende feindliche Absicht gehegt, noch bei seinem Beginnen an eine Strafe gedacht. Es konnte also auch zu keiner Hemmungsvorstellung kommen. Andererseits sind wir zu der Annahme berechtigt, daß er gewiß von seiner an sich straflosen Handlung abgelassen hätte, wenn er nachträglich von ihrer Strafbarkeit überzeugt worden wäre. Darin aber liegt wieder der Beweis für die vorhin aufgestellte Behauptung, daß er kein Verbrecher im kriminalanthropologischen Sinne ist, weil er nach unserer Annahme einer Hemmungsvorstellung jedenfalls zugänglich gewesen wäre.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß eine Strafverschärfung nicht nur aus den oben genannten Gründen unmoralisch und somit verrohend wirken müßte, sondern auch ihren Zweck niemals erreichen würde, da der eigentliche Verbrecher selbst durch die strengsten Strafen nicht abgehalten würde, seine kriminellen Triebe zu betätigen, die uneigentlichen, nur durch außergewöhnliche Ursachen straffälligen Verbrecher aber dadurch ungerecht schwer betroffen würden und bei all dem die soziale Auslese arg gefährdet würde. Die Strafe soll bessern und unschädlich machen, sie muß daher so geartet sein, daß diese Erfolge gleichzeitig angestrebt werden können und im Falle des Ausbleibens des ersteren wenigstens der letztere erreicht wird. Ein Präventivmittel ist sie primär nur für jene Individuen, die wir im obigen als uneigentliche Verbrecher bezeichnet haben und für die infolge ihrer positiven Triebanlage die Strafandrohung eine Hemmung gegen antisoziale Affekthandlungen bedeutet. Für die Gruppe der

eigentlichen Verbrecher wird diese Aufgabe nur eine sekundäre sein, nämlich nur soweit, als sie in dem Begriffe und allgemeinen Zwecke der Strafe enthalten ist. Im übrigen muß dieses Ziel auf anderem Wege erreicht werden, was insbesondere für die Bekämpfung des eigentlichen Verbrechertums gilt. Hierin hat die Polizei in erster Linie wirksam zu sein, die im Gegensatze zum Gerichte, das über begangene Übeltaten urteilt, die Entstehung solcher verhindern muß. Dies ist die erste und wesentlichste Aufgabe der Kriminalpolizei. Eines der vorzüglichsten Mittel, die ihr zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen, ist der polizeiliche Erkennungsdienst.

Wie oben bemerkt, ist es nicht die Straf androhung, die auf die eigentlichen Verbrecher einen psychischen Zwang zur Unterlassung geplanter Übeltaten ausübt. Gleichwohl gibt es ein Mittel, das die Ausführung beabsichtigter Verbrechen verhindern kann, das aber notwendigerweise nicht in einem gleichartigen Gegengewicht zu den psychischen Elementen bestehen darf, da selbst durch die empfindlichsten Strafandrohungen das verbrecherische Triebleben beim Vorwiegen negativer Elemente nicht paralysiert wird. Dieses Mittel ist ganz außer dem Bereich des Psychischen zu suchen. Es besteht in der allgemeinen und einheitlichen Durchführung von Schutzvorrichtungen, die die Ausbreitung eines bestimmten Verbrechens oder einer Verbrechenskategorie bzw. die Entstehung verschiedener Straftaten zu verhindern haben. Diese Schutzvorrichtungen müssen von der Kriminalpolizei getroffen werden. Ihre Anordnung und Aufstellung muß so umfassend und präzise sein, daß dem Verbrecher die Ausführung einer etwa beabsichtigten Übeltat verleidet wird. Dies ist gegen eigentliche Verbrecher die einzige erfolgversprechende Durchführung des Präventivgedankens. Es fragt sich nun, auf welchem Gebiete, in welcher Richtung diese Maßnahmen vorgenommen werden müssen: zweifellos ist der Weg durch die bisherigen Vorarbeiten schon angedeutet, denn der Erfolg, den die in der Entwicklung begriffene polizeiliche Präventivtätigkeit ergeben hat, läßt dies mit gutem Rechte erwarten. Hier ist es, wie schon bemerkt, in erster Linie der Erkennungsdienst mit all seinen Spezialaufgaben, der zur Lösung dieses Problems beitragen wird. Er bietet durch entsprechende Auswertung, durch die notwendige Vereinheitlichung innerhalb der Vertragsstaaten, durch Vervollkommnung in technischer und persönlicher Richtung die Möglichkeit für so weitgehende Vorkehrungen, daß jeder zu Übeltaten bereite Verbrecher schon in Anbetracht der unüberwindlichen Schwierigkeiten, die ihm durch entsprechende Vorkehrungen seines „Gegners" bereitet sind, seine Pläne und Absichten

aufgibt. Es kann allein eine umfassende präventive Tätigkeit, das unermüdliche Bereitsein, einen psychischen Zwang auf den Verbrecher ausüben, da nur die gegen den Intellekt, nicht auch gegen das Gefühl gerichteten Maßnahmen den geistig minderwertigen Verbrecher entwaffnen.

Es mag als eine der fundamentalsten Wahrheiten betrachtet werden, daß der eigentliche Verbrecher die Strafe und ihre Folgen nicht aus sozialen Rücksichten fürchtet, sondern ausschließlich aus persönlichen Gründen, daß er nicht durch moralische Autorität, sondern nur durch geistige Überlegenheit eingeschüchtert wird.

Die herrschende Ansicht, wie die zahlreichen Erfahrungen, die man diesbezüglich gesammelt hat, scheinen dieser Behauptung allerdings zu widersprechen; erst in letzter Zeit hat Franz Exner[1]) in nachdrücklichster Weise betont, daß es gerade die Strafandrohung ist, die, im Gegensatze zu Strafe und Sicherungsmittel im konkreten Falle, einen psychischen Zwang auf alle Individuen ausübt, die allenfalls ein Verbrechen begehen würden. An anderer Stelle sagt er, daß auch der gefährliche und eingefleischte Gauner durch die Strafandrohung bzw. durch die damit verbundene Strafvorstellung in seinem Wollen und Handeln bis zu einem gewissen Grade beeinflußt wird. Dies mag den Tatsachen entsprechen, kann aber nur in scheinbarem Widerspruche zu obigem Grundsatze stehen. Denn daß auch der hartnäckigste Verbrecher, gewisse Sonderfälle abgerechnet, die Strafe nicht gleichgültig hinnimmt, daß er ihr so gut als möglich aus dem Wege geht, sie fürchtet und als Übel empfindet, kann nicht geleugnet werden. Jedoch ist der Sachverhalt, wenn man so sagen darf, in psychologischer Hinsicht hier doch ein ganz anderer, als in dem Falle, wo der soziale Durchschnittsmensch durch die Strafandrohung in seinem sozialen Wollen und Handeln bestimmt und geleitet wird. Der eigentliche Verbrecher fürchtet die Strafe nicht aus gesellschaftlichen Rücksichten als moralisches Übel, sondern aus rein persönlichen Gründen wie jede andere Unbill, die ihn in seiner Ungebundenheit, in der Freiheit, egoistischen Interessen nachzugehen, hindert. Würde er also durch die Strafdrohung einmal von der Begehung eines Verbrechens abgehalten, so geschähe dies nicht, weil er durch das Verbrechen in Gegensatz zu der Gesellschaft kommt, weil er als Aussätziger aus der Herde ausgeschieden würde, sondern

1) Die Theorie der Sicherungsmittel; Guttenberg, Berlin 1914.

einzig und allein, weil er die Strafe, die auch für ihn ein Übel ist, als unabwendbar, seine Entdeckung für sicher hält. Würde er seine Entdeckung (und in der Folge die Bestrafung) nicht zu fürchten haben, so würde er ohne Bedenken bei jeder möglichen Gelegenheit seine antisozialen, egoistischen Gelüste befriedigen.

Der eigentliche Verbrecher wird von der Begehung eines Verbrechens keinesfalls deshalb abstehen, weil es verboten ist[1]) und weil durch das Verbrechen das soziale Zusammenleben gefährdet würde, — sondern ausschließlich deshalb, weil er, die Strafe als persönliches Übel fürchtend, seine Entdeckung und Bestrafung für unbedingt sicher oder in hohem Grade wahrscheinlich hält. Er wird also bei der Ausführung des Verbrechens so vorgehen, daß er nicht entdeckt wird.

Es sei mir zum Gesagten folgender Vergleich gestattet.

Der gewöhnliche Mensch besteigt nicht steile Felswände, weil ihm der gesunde Verstand sagt, daß ein solches Unternehmen tollkühn ist und er einen tödlichen Absturz jedenfalls zu gewärtigen hat. Der Sportsmann besteigt die gefährlichsten Höhen, trotzdem es ein tollkühnes Unternehmen ist; er läßt sich gerade hierdurch nicht abhalten, sondern wird bei der Ausführung so vorgehen, daß er nicht abstürzt. Im Übrigen ist der tödliche Absturz sowohl für den gewöhnlichen Spaziergänger, wie für den Sportsmann ein Ereignis, das beide zu verhüten suchen. Jedenfalls unterläßt ersterer den gefährlichen Aufstieg, weil er tollkühn ist, letzterer unterimmt ihn, trotzdem er tollkühn ist. Das Moment der Tollkühnheit hat für beide Teile primäre Bedeutung, denn der wahrscheinlich eintretende Absturz ist nur eine Folge der Gefährlichkeit des Weges. Würde der Absturz unwahrscheinlich sein, so wäre auch die Gefährlichkeit nicht echt. Was also im gewöhnlichen Spaziergänger eine Hemmungsvorstellung verursacht, nämlich die Gefährlichkeit und Tollkühnheit des Unternehmens, das bleibt für den Sportsmann geradezu wirkungslos, wo nicht erst recht wegen der Tollkühnheit ein besonderer Reiz zur Ausführung besteht.

Wie mir scheint, ist der Unterschied zwischen diesem Analogiefalle und unseren obigen Feststellungen kein wesentlicher, wenn überhaupt einer aufgefunden werden kann.

---

1) Um das Verbot wirksam zu gestalten, ist es unter Strafsanktion gestellt. Es ist also jenes das primäre, dieses das sekundäre. Die Strafdrohung soll das Gesetz nur bekräftigen.

Auch der soziale Durchschnittmensch vermeidet eine verbrecherische Handlung, weil sie antisozial und daher verboten ist[1]); das Moment des Antisozialen wird ihm vergegenwärtigt durch die Strafdrohung. Der eigentliche Verbrecher hingegen begeht die Übeltat trotz dem Verbote, trotz ihrem antisozialen Charakter, und er wird nur bei der Ausführung der Tat so vorgehen, jene Vorsichtsmaßregeln treffen und jene technischen Behelfe anwenden, daß er vor der Entdeckung möglichst sicher bleibt. Ich glaube, daß sich aus dem Gesagten die logischen Gegensätze im Begriffe folgendermassen herauslösen lassen.

Der soziale Mensch begeht kein Verbrechen, weil es antisozial ist, der eigentliche Verbrecher begeht eines, trotzdem es antisozial ist. Der soziale Mensch empfindet die Strafe als Übel; er wird sich daher so verhalten, daß er von diesem Übel nicht betroffen wird; er wird alles unterlassen, was dieses Übel nach sich ziehen könnte. Der antisoziale Mensch (der eigentliche Verbrecher) empfindet die Strafe ebenfalls als Übel; er wird sich deshalb so verhalten, daß er vor ihr verschont bleibt; er wird beim Verbrechen so vorgehen, daß er die Bestrafung (d. h. die Entdeckung seiner Person) nicht zu fürchten hat.

Der soziale Mensch begeht kein Verbrechen, weil es antisozial ist. Der eigentliche Verbrecher begeht kein Verbrechen, weil er im Falle der Ausführung seine Entdeckung und Bestrafung für unabwendbar oder die Ausführung infolge unüberwindlicher Hindernisse für unmöglich hält.

Aus dieser dreifachen Gegenüberstellung ergeben sich folgende Unterscheidungsmomente. Der soziale Mensch wie der antisoziale Verbrecher fürchten die Strafe; jener aber, weil sie die soziale Vergeltung auf antisoziale Handlungen ist, dieser, weil sie ein höchst persönliches Übel bedeutet. — Darin liegt weiter der Gegensatz des Strafbegriffes für das soziale und antisoziale Individuum. Für jenes ist die Strafe der soziale Tod; denn da sie einen Ausgleich zwischen sozialem Verhalten-sollen und antisozialem Verhalten-haben schafft, muß sie notwendigerweise das Individuum, das antisozialer Handlungen

1) Das Verbot aber ist bekräftigt und in seinem Wesen erst erfüllt durch die Strafdrohung. Denn welchen Eindruck würde auf uns ein Gesetz machen, das etwa lautet: Der Zweikampf mit tödlichen Waffen ist nicht erlaubt. — Es wäre nichts Anderes, als wenn es in der Bibel heißt: der Mensch darf nicht allein bleiben.

schuldig ist, aus der Gesellschaft ausscheiden. Das würde aber, ähnlich der capitis deminutio im römischen Rechte, den Untergang der sozialen Persönlichkeit bedeuten. Weiter ist für den sozialen Menschen die Strafe bezw. die Intensität und Qualität der Strafe — im allgemeinen — der Gradmesser für die Verabscheuungswürdigkeit einer Tat. Erst durch die Strafsanktion wird ihm der antisoziale Charakter einer Handlung gegenwärtig. Je strenger die Strafe, je empfindlicher der Vollzug ist, desto abscheulicher erscheint ihm das Verbrechen, das hierdurch gleichsam gebrandmarkt ist. Man könnte dieser Behauptung mit juristischen Argumenten entgegentreten. Aber eine noch so rationalistische Auslegung des Strafbegriffes vermag die psychologischen Tatsachen nicht umzustoßen. Zuerst war eben der Mensch und dann erst die von ihm eingeführte Strafe. Und so hat denn die Strafe jenen Charakter erhalten, der dem menschlichen Wesen entspricht, nicht aber umgekehrt das menschliche Seelenleben den Charakter, der dem Strafbegriffe entspricht. Würde der Mord überhaupt nicht oder etwa nur als Übertretung bestraft, so wäre er eben auch in der Meinung des Einzelnen keine so scheußliche Übeltat, zu der er durch die Todesstrafe gestempelt wird. Man würde nichts Besonderes daran finden, wenn jemand einen Mitmenschen aus der Welt schafft, wie man auch selbst das „Umbringen" für ganz und gar nicht unsozial hielte, wenn es straflos wäre. Man denke an die bei den wilden Nomadenvölkern immerhin soziale Gepflogenheit, daß die alten Leute, die für die Gesamtheit keinen Nutzen mehr bringen konnten, ihr aber zur Last fielen, ohne jegliches moralische Bedenken kaltblütig getötet wurden. Man denke an das spartanische Sittengesetz, das sicherlich unter Strafsanktion gestellt war, wonach zwar das sich Ertappenlassen, nicht aber das Stehlen selbst öffentlich verpönt war. Eben dadurch, daß auf ein bestimmtes Tun, also z. B. auf das Töten eines Menschen, die höchste Strafe gesetzt ist, kommt zum Ausdruck, daß die Gesellschaft (zur Zeit, als dieses Strafgesetz durch den staatlichen Sprecher der societas erlassen wurde), den Mord als eines der für die Gesellschaft gefährlichsten Verbrechen, als eine nach der Gesamtkultur der Gesellschaft im höchsten Grade antisozial zu bewertende Tat angesehen hat. Dieses soziale Werturteil, das im Strafgesetze ausgesprochen wird, ist dann richtunggebend und bestimmend für das Verhalten des Einzelnen; dieser leitet aus der Strafdrohung sein Urteil über den sozialen Charakter einer Handlung ab und indem er feststellt, daß z. B. der Betrug durch Androhung der Kerkerstrafe als antisozal erklärt ist, unterläßt er als sozialer Mensch jede Handlung, die be-

trügerisch ist und somit ihn selbst als antisozialen Menschen erklären würde.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß heutzutage ein moralisch vollwertiges Individuum nicht erst durch die Strafdrohung auf die Verwerflichkeit von Mord, Diebstahl, Brandlegung usw. aufmerksam gemacht werden muß; es weiß, daß solche Handlungen schon aus moralischen Gründen verboten sind. Aber es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, daß das Moralgesetz sich in vielen Fällen mit den sozialen (und i. e. S. staatlichen) Gesetzen nicht nur nicht deckt, sondern ihnen gradezu widerspricht. Es wäre also unmöglich, daß ein moralisch naiver Mensch aus seinem sittlichen Gefühl heraus die mehr verstandesmäßig fixierten sozialen Interessen erkennen sollte. Freilich! Ein sozial hochentwickeltes Individuum braucht kein Strafgesetz. Umsomehr ist es für den naiven Durchschnittsmenschen erforderlich, da dieser nur aus der entsprechend „strafbetonten" Norm sein Urteil über den sozialen Wert oder Unwert eines abstrakten Sachverhaltes schöpfen kann. Dem naiven Volksempfinden scheint z. B. die Abtreibung der Leibesfrucht im allgemeinen gar nicht als unmoralisch. Und sie ist es vielleicht auch nicht; kaum im höheren Maße, als der Schutz gegen Empfängnis. Da nun muß das soziale Interesse, das in diesem, wie in so vielen Fällen durch die Moral nicht geschützt wird, durch ein anderes Mittel, nämlich durch das Strafgesetz, gesichert werden. Indem also hier letzteres ergänzend zum imperativen Moralgesetz hinzutritt, klärt es die Mitglieder der Gesellschaft darüber auf, welche Handlungen antisozial und daher verboten sind. So vereinigt das Strafgesetz mit der sozialen Schutzfunktion die Aufgabe des Erziehers, der die Masse zur Kenntnis und Erkenntnis vom sozialen Werte und Unwerte anleitet und hierdurch, wenigstens indirekt, der Bildung eines tüchtigen, lebens- und entwicklungsfähigen Gesellschaftsstaates dienlich ist. Es wurde die Frage aufgeworfen, was denn eigentlich ein sozialer Mensch ist, worin sich der soziale Charakter äußert. Die Lösung des Problems ist jedenfalls einfacher, als die reiche Literatur vermuten läßt. Sozial ist jener, der sich in seinen Anschauungen, Gefühlen und Handlungen, kurz in seinem ganzen Seelenleben der Gesellschaft, in der er lebt, unterordnet, der seine Werturteile von denen der „kompakten Majorität" ableitet und in der *seelischen* Zugehörigkeit zu dieser Majorität den höchsten Daseinswert erfüllt sieht. Alle anderen Individuen, die sich den *Interessen* der Gesellschaft und dieser selbst nicht unterordnen, sind *nicht*sozial und lassen sich je nach der Auswirkung ihres *nicht*sozialen Charakters in die Klassen der antisozialen (der

eigentlichen Verbrecher) — und der hypersozialen Individuen (Genie, Übermenschen) einteilen.

Das nur nebenbei. Wir kommen auf das vorhin Gesagte zurück. Der soziale Mensch begeht kein Verbrechen, weil es antisozial ist und weil er im Falle der Verbrechensbegehung (durch die Strafe) als antisozial gebrandmarkt aus der Gesellschaft, der er psychisch angehört und angehören will, ausgeschlossen würde. Der antisoziale Mensch (der eigentliche Verbrecher) steht an sich schon außerhalb der Gesellschaft und es ist folglich für ihn dasjenige, was für den sozialen Durchschnittsmenschen antisozial ist, in gesellschaftlicher Hinsicht vollkommen indeterminiert. — Jeder Mensch ist Egoist, läßt sich bei allen seinen Handlungen von persönlichen Interessen bestimmen; beim sozialen Individuum kommen aber zu den persönlichen noch soziale Interessen hinzu, die die Verfolgung der ersteren beeinflussen und in soziale Schranken weisen; beim antisozialen Individuum fallen aber die gesellschaftlichen Rücksichten weg, so daß für seine Handlung ausschließlich persönliche Interessen maßgebend und motivierend sind. Wenn also der eigentliche Verbrecher eine „Übeltat" unterläßt, so tut er dies nicht aus Rücksicht für seine gesellschaftliche Stellung und nicht aus sozialen Gründen, sondern nur deshalb, weil er ein Entkommen im Falle der Verbrechensbegehung für ausgeschlossen oder die Ausführung der Tat für unmöglich hält. Es sei hier folgender Vergleich gestattet: Eine Brücke führt über einen breiten, tiefen Abgrund in das Reich der Sünde. Vor der Brücke ist eine Warnungstafel aufgestellt, auf der mit weithin sichtbarer Schrift geschrieben steht, daß das Überschreiten der Brücke bei Verlust der Ehre verboten ist. Der „Ehrenmann", der die Warnung liest, wird sich entrüstet abwenden und das Vorhaben, über die Brücke zu schreiten, aufgeben. Der „Ehrlose", der eine Ehre nicht zu verlieren hat, würde kaltblütig hinübergehen und sich durch die Warnung von seinem Vorhaben nicht abhalten lassen. Da findet er die Brücke zerstört; er kann nicht hinüber. Nun läßt auch er von seinem Plane ab. In diesem Vergleiche liegt der Schlüssel für die Kriminalpolitik der Zukunft. Wenden wir ihn auf einen konkreten Fall an. Der soziale Mensch wird nicht stehlen, weil er weiß, daß solches Beginnen „unmoralisch" und daher verboten ist. Er wird gar nicht daran denken, aus dem offenen Geldschranke seines Nachbars, dem er unbemerkt eine größere Geldsumme oder einen wertvollen Schmuckgegenstand entnehmen könnte, sich etwas anzueignen — und selbst wenn er daran dächte, ja wenn er sogar den Wunsch hätte, einige der Goldstücke mitzunehmen, so würde er sich mit diesem Gedanken nie ernstlich befassen, vielleicht wohl erstaunt

sein, wie ihm so etwas in den Sinn kommen konnte. Und auch dann, wenn er durch eigene Armut in Versuchung käme, dem reichen Nachbarn etwas zu stehlen, was diesem nicht abginge, ihm aber helfen könnte, so würde er selbst bei der größten Unwahrscheinlichkeit der Entdeckung den Gedanken an eine verbotene (weil antisoziale) Handlung energisch abwehren. Der eigentliche Verbrecher würde hingegen von einem Einbruchsdiebstahle nur dann abstehen, wenn er seine Entdeckung für unabwendbar hält oder wenn er das betreffende Objekt, etwa den Laden eines Juweliers von der Gendarmerie bewacht oder so einbruchssicher verschlossen weiß, daß jeder Versuch an den ungünstigen Verhältnissen scheitern müßte.

Man sagt, der soziale Mensch begeht kein Verbrechen, weil Hemmungsvorstellungen ihn daran verhindern; und der eigentliche Verbrecher ist deshalb antisozial, weil er diesen Hemmungsvorstellungen nicht zugänglich ist. Dies ist ohne Zweifel richtig. Aber es ist mit keinem Worte gesagt, worin diese Hemmungsvorstellungen begründet sind, warum sie in dem einen Individuum auftreten, in dem anderen hingegen nicht. — Nun läßt sich diese Frage in konsequenter Durchführung obiger Gedanken mit Leichtigkeit beantworten. Die Hemmungsvorstellungen sind die Ausdrucksform des sozialen Bewußtseins, und dieses ist hinwider die dispositionelle Grundlage für solche Handlungen, die wir als sozial bezeichnen. Daher sind jene Individuen, in denen das soziale Bewußtsein neben dem zweifellos primären Ich-Bewußtsein vorhanden ist, sozial, jene hingegen, in denen es fehlt, antisozial. Letztere nun sind die eigentlichen Verbrecher.

Wenden wir das Gesagte auf die Kriminalanthropologie an, so ergeben sich innerhalb der sogenannten Verbrecher zwei Kategorien:

Erstens: die eigentlichen Verbrecher.

Zweitens: die uneigentlichen Verbrecher (in der Gruppe der sozialen Individuen).

Jene sind die antisozialen Individuen; für sie kommt weder die Strafe als soziales Übel in Betracht, noch das Verbrechen als kontrapotente, artfeindliche und daher verabscheuungswürdige Tat. Auch der eigentliche Verbrecher hat eine Moral, aber eben keine „soziale“. Wir sagen also: der eigentliche Verbrecher ist ein Individuum, dem es an jener seelischen Dispositionsgrundlage, die wir soziales Bewußtsein nennen, mangelt und der infolgedessen den Hemmungsvorstellungen gegen Verbrechensbegehung unzugänglich ist. Der un-

eigentliche Verbrecher ist ein Individuum, das auf Grund des sozialen Bewußtseins den Hemmungsvorstellungen zugänglich ist, und der nur deshalb zum Verbrecher wurde, weil es im konkreten Falle (infolge der psychischen Unmittelbarkeit des Handelns) zu solchen Hemmungsvorstellungen nicht gekommen ist. (Hierher gehören z. B. Affektmörder, Notstandsdiebe usw.) Jener ist (nach v. Liszt[1]) der Zustandsverbrecher, dieser der Augenblicksverbrecher.

Die Aufgabe des Strafgesetzes ist die Verbrechensverhütung[2]. Diese wird aber nicht, wie auf den ersten Blick erscheinen mag, durch die Strafe erzielt, sondern durch die Strafandrohung[3]. In letzterer wird die Schwere des antisozialen Charakters einer Handlung zum Ausdrucke gebracht, und sie soll daher einen psychischen Zwang auf Unterlassung verbrecherischer Handlungen ausüben. Es ist nun einleuchtend, daß die Androhung der Strafe als eines sozialen Übels nur für jene wirksam ist, die, sich selbst sozial fühlend, das durch die Strafe als antisozial deklarierte Verbrechen verabscheuen und primär nicht die Strafe als persönliches Übel, sondern das mit der Strafe bedrohte Verbrechen als soziales Übel fürchten. — Daher kann die Strafandrohung nur auf die sozialen Individuen einen psychischen Zwang ausüben, weil nur sie die Strafe und daher das durch sie erklärte Verbrechen als antisozial, d. h. ihrer Lebensauffassung und Lebensführung widersprechend ansehen. Hingegen bleibt sie für die antisozialen Menschen, die eigentlichen Verbrecher, wirkungslos; bzw. ihr Erfolg reicht nur so weit, als sie ein Übel in Aussicht stellt, das der Verbrecher ebenso unangenehm empfindet, wie etwa eine schwere Krankheit.

Aus dieser Erkenntnis müßte die Folgerung gezogen werden, daß die Strafdrohung als generalpräventives Mittel nur für die uneigentlichen Verbrecher angewendet werden soll. — Das hieße nichts anderes, als daß sie und somit auch die Strafe im Kampfe gegen den eigentlichen Verbrecher ausgeschaltet wären. — Aber es geht doch nicht an, daß der eigentliche Verbrecher, der Feind der Gesellschaft, von dieser milder behandelt wird, als der sonst durchweg soziale Augenblicksverbrecher. Und überdies hat die Androhung der Strafe, als eines persönlichen Übels, auch gegen den eigentlichen Verbrecher die Wirkung, daß er aus Furcht vor ihr (aber auch nur

---

1) Die Dreiteilung v. Liszt's kann vielleicht eingeschränkt werden.

2) Siehe Franz Exner, „Die Theorie der Sicherungsmittel", Berlin 1914.

3) Siehe Anmerkung auf S. 355.

deshalb) das etwa beabsichtigte Verbrechen unterläßt, wenn er ein Entkommen für ausgeschlossen hält, daß er jedoch anderseits bei der Ausführung des Verbrechens so vorgeht, daß er nicht entdeckt werden kann. — **Es hat also die Strafdrohung nicht die Wirkung, daß sie den eigentlichen Verbrecher von der Übeltat abhält, sondern nur, daß sie ihn bei der Ausführung zu jener Vorsicht und Achtsamkeit anhält, die eine Entdeckung erschwert oder verhindert.**

Es bleibt gleichgültig, ob die angedrohte Strafe ein sozial schwereres oder geringeres Übel ist[1]). Da nun aber die Strafdrohung hauptsächlich gegen die uneigentlichen Verbrecher gerichtet ist, die sonst vollkommen soziale Menschen sind oder zu solchen erzogen werden können, so muß in deren Interesse, sowie im Interesse der Selektion die Strafdrohung viel milder sein, da die harten Strafen als soziale Vergeltungs- und Besserungsmittel ihren gewünschten Erfolg ins Gegenteil verkehren. Ein bißchen Gift richtet den kranken Organismus wieder auf; zu viel aber tötet ihn oder macht ihn schlechter als er früher war. So verhält es sich auch mit der Strafe. Ist ein sozialer Mensch durch zu strenge Bestrafung einmal aus der Gesellschaft ausgeschlossen und gebrandmarkt, so findet er schwer wieder zu ihr zurück. Er wird gerade durch die Strafe, die ihn bessern soll, wenn er gefehlt hat, auf die Bahn der eigentlichen Verbrecher getrieben. Und ein Individuum, das zur sozialen Reife erst erzogen werden soll, muß besonders zart behandelt werden. Zumindest muß bei der Androhung der Strafe darauf bedacht genommen werden, daß das erzieherische Moment hier zu vorderst steht; und es soll daher die Strafe derart sein, daß dieser Zweck ausschließlich erreicht wird.

Es erübrigt die Forderung, daß die Strafdrohung wesentlich milder oder doch ganz anders geartet sein muß, als sie es in den gegenwärtigen Gesetzen ist, und daß man bei deren Umgestaltung jene grundlegende Wahrheit zu berücksichtigen hat, nach der die Strafdrohung als generalpräventives Mittel nicht, wie der Gesetzgeber geglaubt und gewollt hat, gegen alle — eventuell zum Verbrechen fähigen — Individuen mit Erfolg gerichtet ist, sondern nur gegen

---

1) Der Unterschied von Kerker und Arrest, Zuchthaus, Gefängnis und Haft fällt für den eigentlichen Verbrecher weg. Denn da er die Strafe überhaupt nur als persönliches Übel empfindet, ist jene schwerer, die für ihn unangenehmer ist. So ist die Tatsache verständlich, daß der eigentliche Verbrecher den Kerker dem Arbeitshause vorzieht.

die uneigentlichen Verbrecher und darüber hinaus nur gegen die sozialen Durchschnittsmenschen. Es ist hingegen zweifellos, daß auch der eigentliche Verbrecher der Strafdrohung unterworfen sein muß; aber nicht etwa deshalb, damit er hierdurch vom Verbrechen abgehalten wird, sondern damit der Entschluß zur Ausführung erschwert und die Gefährlichkeit wenigstens nach einer Seite hin abgedrängt wird. Im übrigen muß ein anderes Mittel angewendet werden, das gegen den eigentlichen Verbrecher dieselbe Wirkung hat, wie die Strafdrohung gegen den uneigentlichen, das ebenso generalpräventiv ist und daher den eigentlichen Verbrecher von der Begehung des Verbrechens abhält. Dies aber ist die geistige Überlegenheit, die staatliche Bereitschaft, die, zur Vollkommenheit ausgebildet und erweitert, ein unüberwindliches Hindernis darstellt und den mit technischen Hilfsmitteln, mit Schlauheit und Energie noch so ausgestatteten Verbrecher völlig entwaffnet. Ich komme auf obigen Vergleich zurück. Der Ehrlose (der eigentliche Verbrecher) läßt nur dann von seinem Vorhaben ab, in das verbotene Reich der Sünde hinüberzugehen, wenn er die Brücke zerstört oder so strenge bewacht findet, daß ihm die Ausführung des Planes erfolglos oder unmöglich erscheint. — Caveant consules! Möge man der Präventivpolizei die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, sie in persönlicher und technischer Hinsicht vervollkommnen, auf gemeinsame Grundlage in sämtlichen Kulturstaaten stellen. Sie bietet die einzige Handhabe im Kampfe gegen das eigentliche Verbrechertum, in der Erreichung der weitestgehenden Verbrechens-Verhütung. Denn in ihr, in der vollkommenen und internationalen Organisierung wird sich das Gebot der staatlichen Bereitschaft als generalpräventives Mittel zur allgemeinen Verbrechensverhütung erfüllen, und nur in ihr werden die Bedingungen für die geistige Überlegenheit gesetzt, die zum Unterschiede von der moralischen Autorität den eigentlichen Verbrecher entwaffnen und von der Verbrechensbegehung abhalten kann. Wir kommen zum Schlusse. Der eigentliche Verbrecher unterläßt die Übeltat nicht, weil sie antisozial und verboten ist, sondern weil die Ausführung unmöglich, erschwert oder besonders gefährlich ist. Deshalb ist das generalpräventive Mittel gegen diese Art von Verbrechern die staatliche Bereitschaft, die letztere Abhaltungsgründe schafft. Sie aber ist als wirksam bedingt durch die geistige Überlegenheit.

In nachstehender Übersicht sollen alle jene Mittel dargestellt werden, die nach obigen Untersuchungen im Kampfe gegen das Verbrechertum geeignet erscheinen. Das System dieser Mittel beruht ausschließlich auf der Zweckmaxime.

A. Generalprävention.

a) Strafdrohung zur Verhütung eventueller künftiger Verbrechen als psychischer Zwang gegen eventuelle uneigentliche Verbrecher.

b) Staatliche Bereitschaft zur Verbrechensverhütung als psychischer und physischer Zwang gegen eigentliche Verbrecher.

B. Spezialprävention.

a) Strafe als Besserungs- und soziales Kräftigungsmittel.

b) Strafe als Unschädlichmachung.

XIV.

Ein Fall von Diebstahl aus Gegenstands-Fetischismus.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Welsch**, Karlsruhe.

In ein Waschhaus am Ufer eines kleinen Flusses wurde im Verlauf von zehn Monaten wiederholt eingebrochen und Wäsche daraus entwendet und zwar ausschließlich Frauenunterhosen. Am 27. Januar 1915, nachts 1/2 1 Uhr, wurde ein 24 jähriger Kunstgewerbeschüler R. dabei ertappt, wie er den Versuch machte, in dieses Waschhaus einzusteigen. Gegen den Schutzmann und den Kriminalbeamten zeigte er sich bei seiner Einvernahme sehr verstockt, und da er nicht unmittelbar am Tatort festgenommen worden war, leugnete er sogar, in dieser Nacht bei dem Waschhaus gewesen zu sein. In den darauffolgenden fünf Tagen war er vernehmungsunfähig infolge plötzlich aufgetretener nervöser Herzerkrankung. Bei seiner späteren Einvernahme war er zunächst sehr zurückhaltend und machte mir einen verschüchterten Eindruck. Allmählich faßte er Zutrauen und legte ein offenes Geständnis ab. Er gab an, an dem fraglichen Abend sich zu Hause bis 1/2 11 Uhr mit Zeichnen beschäftigt zu haben, dann sei er fortgegangen, um noch einen Spaziergang zu machen. Durch mehrere Straßen in der Stadt kam er nach einer Stunde in einen Vorort, von wo er ursprünglich direkt zurückkehren wollte. Bevor er den Rückweg angetreten habe, sei ihm plötzlich der Gedanke gekommen, nach diesem Waschhaus zu gehen, in das er schon einigemale zuvor eingestiegen sei. Er habe sich dann wiederholt bemüht, diesen Gedanken niederzuringen, habe seine Aufmerksamkeit auf andere Dinge gelenkt und den Entschluß gefaßt, nicht in das Waschhaus zu gehen. Doch habe ihm dieser Gedanke keine Ruhe gelassen, immer sei er von neuem aufgetaucht, sodaß er, als er in die Nähe des Waschhauses gekommen war, diesem Drang nicht mehr habe widerstehen können. Er sei von der Straße über den Rasen-

platz nach dem Waschhaus gegangen, habe versucht, in den Heuboden des kleinen Anbaues zu kommen, was ihm zunächst nicht gelungen, da ihm sein Mantel hinderlich gewesen sei. Er habe diesen ausgezogen und sei dann an der aus Backsteinen erbauten Wand in das Obergeschoß des Anbaues hinaufgeklettert. Von dort habe er durch das anstoßende Fenster des Waschhauses einsteigen wollen, das jedoch inzwischen mit Brettern zugenagelt worden sei. Bisher habe er immer diesen Weg benützt. Im Innern des Waschhauses sei er über den Trockenboden nach der anderen Giebelseite, dort auf einer schmalen steilen Treppe in das Erdgeschoß und durch einen größeren Raum in die Waschküche gelangt, in welcher jeweils die Wäsche in Körben untergebracht war. Diesen Weg habe er immer ohne Licht finden können, da bei seinem erstmaligen Einstieg die Dämmerung noch nicht weit vorgeschritten gewesen und später die Beleuchtung genügt habe, welche durch das elektrische Bogenlicht einer benachbarten Brauerei bewirkt wurde. Aus demselben Grunde habe er auch in der Waschküche niemals ein Licht angezündet. Dort habe er sich aus der Wäsche jeweils eine geschlossene Frauenunterhose herausgesucht, diese auf dem Boden ausgebreitet, sich vor die Beinstücke hingestellt und mit der bloßen Hand onaniert. Bei Wiederholung dieses Aktes habe er stets eine andere Hose verwendet, da die einmal so gebrauchten Stücke jeden Reiz für ihn verlieren, ihn sogar ein direkter Widerwille gegen sie erfasse. Vor Verlassen der Waschküche habe er nochmals eine oder zwei Hosen aus der Wäsche herausgesucht, um sich nachher in der Nähe des Waschhauses in derselben Weise mit diesen zu befriedigen. Die mitgenommenen Stücke habe er dann auf dem Heimweg in kleine Fetzen zerrissen und weggeworfen.

Über den Lebenslauf und die Vita sexualis des Täters ist folgendes zu berichten:

Er ist am 27. Oktober 1891 in K. unehelich geboren und seither dort wohnhaft. Von seinem Vater und dessen Familie weiß er nichts. Seine Mutter ist 63 Jahre alt. Diese soll ziemlich nervös sein; sonst sind ihm keine Erkrankungen seiner Mutter oder ihrer Verwandten, die alle sehr alt geworden sein sollen, bekannt. Er selbst hat in seiner Jugend mehrere Kinderkrankheiten durchgemacht und später häufig an Kopfweh gelitten. Nach vier Jahrgängen Vorschule besuchte er die Oberrealschule, wo er immer gut mitkam. In der Obersekunda steigerten sich seine Kopfschmerzen, sodaß er schließlich nur sehr mühsam seine Schularbeiten erledigen konnte und sich deshalb entschloß, die Schule zu verlassen. Zur Erholung setzte er

über ein Jahr aus und besuchte dann in den folgenden vier Jahren die Kunstgewerbeschule. Nach Kriegsausbruch stellte er sich als Freiwilliger und wurde bei einem Trainbataillon eingestellt. Beim Baden zog er sich einen Gelenkrheumatismus zu und wurde wegen Herzfehlers vom Militär wieder entlassen. Seither suchte er sich selbständig als Zeichner weiterzubilden.

Seine Körperbildung bietet nichts besonders Auffälliges. Er ist mittelgroß, schlank, etwas blutarm, hat eine bräunliche Gesichtsfarbe, dunkle Haare, trägt keinen Bart und macht hinsichtlich seiner Intelligenz und seines Erinnerungsvermögens einen normalen Eindruck.

Wann und auf welche Weise bei ihm zum erstenmal geschlechtliche Regungen auftraten, weiß er nicht anzugeben. Er vermutet, daß Gespräche mit Schulkameraden hierzu Anlaß gegeben, da er nie Bücher über solche Sachen gelesen habe. Nach seinen Angaben hat er als Schüler seit seinem 15. oder 16. Lebensjahr ab und zu onaniert; seine Neigung hierfür sei jedoch nicht besonders groß gewesen. Im Alter von etwa 20 Jahren habe er plötzlich einmal eine starke geschlechtliche Regung verspürt, als er zuhause vom Abort durch das Fenster Frauenunterhosen sah, welche an einem über den Hofraum gespannten Waschseil hingen. Bei diesem Anlaß habe er onaniert und dabei einen gesteigerten Grad von geschlechtlicher Befriedigung erzielt. Dies habe er dann wiederholt, so oft sich ihm das Bild der hängenden Frauenhosen von dem Abort aus bot. Die Lust zur geschlechtlichen Befriedigung sei von da ab auch immer dann aufgetreten, wenn er auf einem Waschplatz Frauenhosen sah. Eines Abends sei er auf einem Spaziergang zufällig an einem Waschplatz vorbeigekommen, auf welchem Damenhosen auf dem Rasen ausgebreitet zum Trocknen lagen. Da gerade niemand zugegen war, sei er über den Zaun geklettert, habe sich vor eine solche Hose hingestellt und onaniert. Beim Anblick der Hosen habe er alles vergessen und nur daran gedacht, seine Lust zu befriedigen. Nach der Tat habe er sich sehr erleichtert und wohl gefühlt. Diesen und bald auch andere Waschplätze der Umgebung habe er dann öfters zu solchen Zwecken abends aufgesucht. Nach einiger Zeit habe er, so oft er auf einem Waschplatz war, jeweils eine oder zwei Frauenhosen mitgenommen und außerhalb an einem geeigneten Platz die Geschlechtsakte wiederholt. Auch in diesen Fällen habe er die Hosen vor sich auf dem Boden ausgebreitet, die Beinenden gegen sich gekehrt und mit der bloßen Hand onaniert. Gewöhnlich habe er eine Hose nach der anderen benützt, manchmal habe er auch zwei nebeneinander gelegt. Im vorhergegangenen Winter — etwa vor einem

Jahr — sei er einmal abends in das fragliche Waschhaus eingestiegen und habe sich dort in gleicher Weise wie auf den Waschplätzen mit den darin vorgefundenen Frauenhosen befriedigt. Er sei dann noch öfters eingestiegen und habe auch dort jeweils eine oder zwei Hosen mitgenommen und sie in der Nähe des Waschhauses benützt. Hierauf habe er die Wäsche in kleine Stücke zerrissen und im Weitergehen Stück für Stück weggeworfen. Nach Hause habe er solche nie mitgenommen, da sie nach erfolgter Verwendung zu einer geschlechtlichen Befriedigung keinen Reiz mehr auf ihn ausgeübt haben. Das Zerreißen der Wäsche sei nicht auf eine geschlechtliche Lust zurückzuführen, sondern sei nur deshalb erfolgt, weil er gegen die von ihm benützten Stücke jeweils einen Widerwillen empfand und daher nichts mehr mit ihnen anfangen konnte.

Nach seinen Angaben hat bei seinen Geschlechtsakten keine Phantasie mitgespielt; es genügte ihm vollkommen, die Frauenhosen als solche vor sich zu sehen, ohne etwa die entsprechenden weiblichen Körperteile hiermit in Verbindung zu bringen. Unterhosen von Männern üben keinen Reiz auf ihn aus; von homosexuellen Neigungen will er überhaupt vollkommen frei sein. Wesentlich ist für ihn das Bewußtsein, daß das Wäschestück eine Frauenhose ist und zwar eine geschlossene — andere Hosen oder ein Frauenhemd würden ihm nicht genügen —, und daß die Hose getragen wurde. Dabei macht er keinen Unterschied zwischen gewaschenen und ungewaschenen Hosen. Dagegen erregen ihn die in Wäschegeschäften ausgestellten Hosen nicht; sie erinnern ihn nur an seine vorangegangenen Geschlechtsakte. Insbesondere wecken sie in ihm nicht das Verlangen, sich die ausgestellten Stücke zu verschaffen. Gleichgültig ist es für ihn, auf welche Weise er in den Besitz der getragenen Wäsche kommt; mit einer Hose, die er geschenkt bekommt, würde er sich ebenso befriedigen können, wie mit den gestohlenen, wie überhaupt die Wegnahme als solche keinen geschlechtlichen Reiz bei ihm auslöst. In seinen Träumen beschäftigt er sich ebenfalls nur mit Frauenhosen, nie dagegen mit Frauenspersonen, zu welchen er überhaupt keine geschlechtliche Neigung empfindet. Einen Geschlechtsverkehr mit Frauen hat er nie gehabt, obwohl — wie er sagt — an Gelegenheit es nicht gefehlt hätte. Als Kunstgewerbeschüler hat er häufig zu Aktzeichnungen entkleidete Frauen als Modell vor sich gehabt. Im Gegensatz zu seinen Mitschülern übten diese Modelle auf ihn keinen Reiz aus, weswegen er häufig verspottet wurde und daher den Umgang mit seinen Mitschülern immer mehr mied. In letzter Zeit lebte er ganz zurückgezogen, unterhielt auch keinen Ver-

kehr mit Freunden oder Bekannten, sondern wandelte einsam seine Wege, auf denen er manchmal in Erkenntnis seiner perversen Veranlagung daran dachte, durch Selbstmord seinem Leben ein Ende zu machen.

In der Zwischenzeit ist es ihm wiederholt zum Bewußtsein gekommen, daß seine Handlung unerlaubt und verwerflich ist. Er hat sich deshalb auch mehrmals vorgenommen und bemüht, davon abzukommen, doch ist er der Versuchung immer wieder unterlegen.

In dem gerichtsärztlichen Gutachten wurde der Standpunkt vertreten, daß die allgemeinen Schuldausschließungsgründe des § 51 des deutschen RStrGB. nicht vorliegen, daß R. z. Zt. der Tat, da er sich an alle Einzelheiten genau erinnern kann, sich nicht in einem Zustand von Bewußtlosigkeit befand, auch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird, nicht in Frage kommt, sondern lediglich eine Störung der sexuellen Triebe.

Dementsprechend war die Schuldfrage unter Anerkennung einer verminderten Verantwortlichkeit zu bejahen.

XV.

Zur pseudologia phantastica.

Von
Prof. Dr. **Hans Reichel**, Zürich.

Unter dem Titel: „Eine aufregende Fahrt auf dem Zürichsee" brachte die „Neue Züricher Zeitung" vom 22. Januar 1915 einen anscheinend völlig glaubhaften Bericht über einen Unfall, der sich auf einem Dampfschiff zugetragen haben sollte. Es wurde dort erzählt, aus noch unbekannten Gründen sei ein Offizier in Uniform während der Fahrt ins Wasser gestürzt. Zuerst hätten die Passagiere annehmen müssen, der Offizier sei ertrunken, später habe sich aber herausgestellt, daß er schwimmend das Ufer habe erreichen und bei Bekannten die Kleider wechseln können. Noch allerlei Details waren dem Bericht beigegeben, der in seiner Fassung durchaus den Eindruck der Glaubwürdigkeit machte und in seinen Einzelheiten auch auf zuverlässigen Informationen zu beruhen schien.

Infolge dieses Berichtes veranstaltete die Zürcher Dampfboot-Verwaltung, der das Schiff gehört, eine Untersuchung des Vorfalles, insbesondere durch Vernehmung der Schiffsangestellten, und teilte deren Ergebnis der Redaktion dahin mit, an dem ganzen Bericht sei kein wahres Wort. Kein Passagier, weder ein Zivilist noch ein Fahrgast in Uniform, sei über Bord gestürzt, kein Boot habe gestoppt, niemand vom Personal habe Rettungsringe ausgeworfen und kein Passagier sei ans Land geeilt, „um der Familie des Verunglückten die schreckliche Botschaft zu überbringen"; nichts derartiges habe stattgefunden.

Die Redaktion lud nunmehr ihren Reporter zur Vernehmlassung ein. Dieser erklärte folgendes: „Nachdem es zuerst geheißen hatte, der betreffende Offizier — angeblich ein Oberleutnant, der in N. eine Villa besitzt und Frau und zwei Kinder hat — sei ertrunken, fragte ich die kantonalen und städtischen zuständigen Behörden,

sowie die Dampfschiff-Verwaltung an, ob ein Todesfall vorgekommen sei in der mir übermittelten Form. Die Anfrage wurde verneint, und ich forschte der Sache weiter nach. Die Urheberin der Nachricht, ein Fräulein C. K., wohnhaft in N. und Angestellte einer hiesigen Bank, erklärte nun, der Betreffende hätte sich auf die von mir geschilderte Art retten können, weshalb offenbar den Behörden darüber nicht berichtet worden sei. Ich fand die Sache in dieser Form glaubhaft, besonders, da Fräulein K. erklärte, selbst Mitreisende des am Dienstag abend 8 Uhr 08 in Zürich abgehenden Schiffes, das den Vorfall erlebt habe, gewesen zu sein. Die Dame schien glaubwürdig, und so hatte ich keine Veranlassung, eine Mystifikation zu vermuten. Nachdem nun aber das Personal der Zürcher Dampfboot-Gesellschaft erklärt, daß es von einem derartigen Vorfall keine Kenntnis habe, scheint trotzdem die Phantasie von Fräulein K., welche sich in allerlei glaubhaften Einzelheiten erging, die einzige Urheberin des Ereignisses gewesen zu sein."

Die Redaktion fügt dieser Erklärung folgende prinzipielle Bemerkung bei: „Es ist für eine Redaktion natürlich ganz unmöglich, im Tagesbetrieb derartige lokale Meldungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen; sie muß sich hier auf ihre Mitarbeiter verlassen können, wobei sie als erstes Requisit eines brauchbaren Journalisten erwarten muß, daß dieser gewissenhaft und nur auf Grund sorgfältiger Informationen seine Meldungen niederschreibt. Daß leider nicht allerorts nach diesem Grundrezept in journalistischen Dingen gearbeitet wird, zeigt dieser Fall neuerdings."

Ob im vorliegenden Fall der Reporter diesen Tadel verdient, lassen wir dahingestellt. Die Hauptschuldige scheint jedenfalls seine phantasiebegabte Gewährsmännin zu sein. Lassen doch durch dergleichen sensationelle Mitteilungen nicht nur gediegene Journalisten, sondern auch gewiegte Juristen sich nicht selten bedenklich hinter das Licht führen. Diese Gefahr ist um so größer, wenn, wie anscheinend im vorliegenden Falle, die Mitteilung von einer Persönlichkeit ausgeht, der man eine bewußte Unwahrhaftigkeit zuzutrauen keinen Grund hat. Übersehen wird hierbei aber nur zu leicht, daß neben der bewußten auch die unbewußte Unwahrhaftigkeit, neben der vulgären auch die pathologische Lüge (pseudologia phantastica) allerorten ihr unheilvolles Spiel treibt.

XVI.

Kriminalistische Studien.

Von

Dr. Rudolf Huber, k. k. Oberstaatsanwaltstellvertreter in Innsbruck.

I.

Cervantes über die Zigeuner.

Es wird wenige Strafrichter geben, die nicht mit dem seltsamen Volke der Zigeuner Bekanntschaft machten. Prof. Hans Groß handelt durchaus als gewiegter Praktiker, indem er die Zigeuner, ihr Wesen und ihre Eigenschaften in einem eigenen Abschnitte seines berühmten Handbuches für Untersuchungsrichter bespricht.

Wem dieser lehrreiche Abschnitt geläufig ist, für den mag es vielleicht anziehend sein, ein 300 Jahre altes Zeugnis des berühmten spanischen Erzählers über dies merkwürdige Volk zu vergleichen. Er wird erkennen, daß auch jener klare Beobachter und mustergültige Darsteller spanischen Lebens nicht gar viel besser über die Zigeuner dachte als der Kriminalist von heute. Cervantes, dessen lehrreiche Erzählungen (Novelas ejemplares) etwa seit 1588 entstanden und 1613 zuerst gesammelt erschienen sind, gehört zu den Dichtern, die trotz ihres Ruhmes mehr gelobt als gelesen werden, und darum mag seine ausführliche Schilderung aus der Novelle „Von der betrüglichen Heirat und dem Gespräche der Hunde Scipio und Berganza“ hier ihre Stelle finden. Ich folge im wesentlichen der Übersetzung in der Ausgabe der sämtlichen Werke, die in Quedlinburg und Leipzig bei Gottfried Basse 1825 u. ff. erschien (9. Band, S. 238 ff.).

Schon in der bekanntesten Novelle „Das Zigeunermädchen“ (Preziosa) fällt der Dichter ein wenig schmeichelhaftes Urteil über jenes Naturvolk: „Es scheint, als wenn die Zigeuner und Zigeunerinnen in der Welt nur geboren würden, um Spitzbuben zu sein. Sie stammen von diebischen Eltern ab, werden unter Dieben erzogen, studieren das Diebeshandwerk und kurz, sie werden endlich ohne

Schwierigkeit die vollkommensten Diebe. Die Lust zum Stehlen und das Stehlen selbst sind Eigenschaften, die so unzertrennlich von ihnen sind, daß sie nur im Tode sie ablegen" (A. a. O. 7. Bd. S. 12).

Viel ausführlicher aber läßt Cervantes in der früher genannten Novelle sich über die Zigeuner vernehmen:

„Bei den Zigeunern füllte ich meine Zeit damit aus, daß ich die vielen Schändlichkeiten, Betrügereien und Diebstähle beobachtete, in welchen die Zigeuner sowohl, als die Zigeunerinnen sich üben, wann sie kaum die Windel verlassen haben und laufen können. Du weißt ja wohl, wie groß die Menge derer ist, die in ganz Spanien zerstreut sind? Alle kennen sie einander, geben sich Nachrichten und schleppen sich einander gegenseitig das zu, was sie gestohlen haben. Einem unter sich, den sie den Grafen nennen, leisten sie mehr Gehorsam als dem Könige selbst. Dieser Graf und alle, die ihm nachfolgen, haben den Zunamen Maldonado, nicht weil sie wirklich von diesem edlen Geschlechte abstammen, sondern weil der Page eines Kavaliers dieses Namens sich in eine sehr schöne Zigeunerin verliebte, welche in seine Liebe nicht willigen, noch seine Wünsche befriedigen wollte, wenn er nicht ein Zigeuner würde und sie heiratete. Der Page tat es und nahm die Zigeuner so für sich ein, daß sie ihn zu ihrem Oberhaupt machten, ihm Gehorsam schwuren und ihm als Zeichen ihrer Unterwürfigkeit einen Teil des Ertrags ihrer Diebstähle gaben, wenn diese von einiger Bedeutung waren. Um ihrem müßigen Leben einen Anstrich von Tätigkeit zu geben, beschäftigen sie sich mit der Verfertigung von Eisenwaren; dies sind aber nichts als Instrumente, welche zur Erleichterung ihrer Diebstähle dienen, und deshalb wirst du auch immer sehen, daß sie auf den Straßen Zangen, Bohrer, Hämmer, Dreifüße und Feuerschaufeln verkaufen. Die Weiber sind alle Hebammen und tun es den unsrigen in diesem Geschäfte noch zuvor, denn sie bringen ihre Kinder ohne Kosten und andere Nebendinge zur Welt und waschen sie gleich nach der Geburt in kaltem Wasser, weshalb sie auch von Kindheit an abgehärtet sind, die Unfreundlichkeiten und Rauheiten der Witterung zu leiden, und aus dieser Ursache wirst du auch bemerken, daß sie alle mutige Springer, Läufer und Tänzer sind. Sie heiraten sich nur untereinander, damit anderen ihre bösen Sitten nicht bekannt werden; die Weiber sind ihren Männern treu und es gibt wenige, die sich mit solchen einlassen, die nicht von ihrem Volke sind. Wenn sie Almosen einsammeln, so geschieht es mehr durch Lügen und Schnurrpfeifereien als durch demütige Bitten und unter dem Vorwande, daß ihnen niemand traut, dienen sie nicht und werden Müßiggängerinnen.

Selten oder niemals, wenn ich mich recht erinnere, habe ich eine Zigeunerin am Altar bei der Kommunion gesehen, obgleich ich sehr oft in Kirchen gewesen bin. Ihre Gedanken sind auf weiter nichts gerichtet als auf Betrug und Diebstahl, und dann erzählen sie sich einander ihre Diebstähle und die Art, wie sie diese ausgeführt haben. So erzählte einmal ein Zigeuner in meiner Gegenwart mehreren andern einen Betrug und Diebstahl, den er an einem Bauern begangen hatte. Der Zigeuner hatte nämlich einen Esel mit einem kahlen Schwanz; an das kahle Stück desselben befestigte er nun andere Haare so künstlich, daß sie der wirkliche Schwanz zu sein schienen. Er führte ihn auf den Markt und es kaufte ihn ein Bauer für zehn Dukaten. Wie er ihn nun verkauft und das Geld in Empfang genommen hatte, sagte er zum Bauern, wenn dieser noch einen Esel, den Bruder des gegenwärtigen, der eben so gut wäre wie dieser, kaufen wollte, so wollte er ihm diesen um einen noch billigeren Preis geben. Der Bauer antwortete ihm, er solle den Esel nur herbeiholen, denn er wolle ihn kaufen. Bis er aber wiederkäme, wollte er den gekauften nach der Schenke führen.

Der Bauer ging fort; der Zigeuner folgte ihm und fand, mochte er es nun wie immer anfangen, Gelegenheit, dem Bauern den verkauften Esel zu stehlen. Er zog ihm den falschen Schwanz ab, legte ihm einen andern Saumsattel und einen anderen Halfter auf und war so dreist, den Bauern aufzusuchen und ihm den Esel noch einmal zum Verkaufe anzubieten. Er fand auch den Bauern, der den ersten Esel noch nicht vermißte und nach kurzem Handel den zweiten kaufte. Er ging nach der Schenke, um den Zigeuner zu bezahlen, wo denn ein Esel den andern vermißte. Allein ob er gleich ein tüchtiger Esel war, so argwöhnte er doch, daß ihm der Zigeuner den seinigen gestohlen hätte, und wollte nun nicht bezahlen. Der Zigeuner rief Zeugen herbei und brachte diejenigen, denen er die Abgaben für den ersten Esel eingehändigt hatte, und diese schwuren, der Zigeuner hätte dem Bauern einen mit einem sehr starken Schwanz versehenen und von dem zweiten sehr verschiedenen Esel verkauft. Bei den ganzen Verhandlungen war ein Gerichtsdiener gegenwärtig, der dem Zigeuner so sehr beistand, daß der Bauer den Esel zweimal bezahlen mußte. So erzählten sie noch viele andere Diebstähle und alle oder die meisten waren Viehdiebstähle, denn hierin sind sie sehr geschickt und üben sie am meisten aus. Kurz, sie sind ein schlechtes Volk und obgleich viele und sehr kluge Beamte sich gegen ihr böses Handwerk auflehnen, so bessern sie sich deshalb doch nicht".

II.
Beteiligung an Massenverbrechen.
Ein Erlebnis Richard Wagners.

Mit der Erscheinung der Massenverbrechen und mit ihrer Entstehung haben sich vorwiegend französische und italienische Kriminalisten beschäftigt, von denen ich nur Scipio Sighele nenne.

Als einen geschichtlichen Beitrag zu diesem wichtigen Abschnitte der Verbrechenlehre möchte ich eine Stelle aus Richard Wagners Beschreibung seines Lebens anführen, weil das darin geschilderte Erlebnis geeignet ist solche Vorgänge an einem besonders belehrenden Beispiele zu beleuchten und zwar in ihrer Entstehung, ihrem äußeren Verlauf, in Hinsicht auf die seelische Verfassung des einzelnen Beteiligten und auf die Gefahr weiterer und bedenklicher Ausbreitung.

Das erzählte Ereignis fällt in die Sommertage des Jahres 1830 und spielt sich in Leipzig ab. Richard Wagner war damals siebzehn Jahre alt und stand unter dem mächtigen Eindruck der Pariser Julirevolution, die ihn in fieberhafte Spannung versetzt hatte. Immerhin hat er durch sein ganzes späteres Leben gezeigt, daß er das Zeug zu einem blinden Mitläufer nicht in sich hatte, weshalb uns die nachstehende Schilderung gerade aus seiner Feder für das Verständnis unseres Gegenstandes doppelt bedeutsam dünkt. Die Stelle im ersten Bande des im J. 1911 erschienenen Buches „Mein Leben. Von Richard Wagner“ S. 53 f. lautet:

„Die Spannung auf eine Revolution war zu groß gewesen, als daß nicht irgend etwas ihr zum Opfer hätte fallen müssen. Plötzlich verbreitete sich der Ruf nach einer berüchtigten Gasse, in welcher gegen eine verhaßte Magistratsperson, welche dort der Volksmeinung nach ein übel berufenes Etablissement in willkürlichen Schutz genommen hatte, populäre Justiz geübt werden sollte. Als ich im Gefolge des Schwarmes an jenem Ort anlangte, fand ich ein erbrochenes Haus, in welchem allerhand Gewalttaten verübt wurden. Ich entsinne mich mit Grauen der berauschenden Einwirkung eines solchen unbegreiflichen, wütenden Vorganges, und kann nicht leugnen, daß ich, ohne die mindeste persönliche Veranlassung hierzu an der Wut der jungen Leute, welche wie wahnsinnig Möbel und Geräte zerschlugen, ganz wie ein Besessener mit teilnahm. Ich glaube nicht, daß die vorgebliche Veranlassung zu diesem Exzess, welche allerdings in einem das Sittlichkeitsgefühl stark verletzenden Vorfalle lag, hierbei auf mich Einfluß übte; vielmehr war es das rein Dämonische solcher Volkswutanfälle, das mich wie einen Tollen in seinen Strudel mit

hineinzog. Auch daß solche Wutanfälle nicht so schnell sich verlaufen, sondern nach gewissen natürlichen Gesetzen erst durch ihre Ausartung zur Raserei zu dem ihnen eigentümlichen Abschluß gelangen, sollte ich an mir selbst erfahren. Kaum erscholl der Ruf nach einem andern derartigen Orte, als ich auch schon in der Strömung mich befand, welche nach einem entgegengesetzten Ende der Stadt sich bewegte; dort wurden die gleichen Heldentaten verübt, und die lächerlichsten Verwüstungen angerichtet. Ich entsinne mich nicht, daß der Genuß geistiger Getränke zu meiner und meiner unmittelbaren Genossen Berauschung beigetragen hätte; nur weiß ich, daß ich schließlich in den Zustand gelangte, der für gewöhnlich einem Rausche folgt. Ich erwachte des anderen Morgens wie aus einem wüsten Traume, und mußte mich erst an einer Trophäe, dem Fetzen eines roten Vorhanges, welchen ich als Zeichen meiner Heldentaten mit mir geführt hatte, daran erinnern, daß die Vorgänge dieser Nacht wirklich von mir erlebt worden seien. Sehr beruhigte es mich, daß allgemein, und namentlich auch in meiner Familie, eine günstige Meinung für die jugendlichen Exzedenten sich geltend machte: die Tollheit der jungen Menschen ward ihnen als sittliche Entrüstung über wirklich empörende Zustände angerechnet, und auch ich durfte mich ohne Scheu zu dem Ruhme bekennen, an den Exzessen teilgenommen zu haben.

Das gefährliche Beispiel, welches von der Jugend gegeben worden war, verführte jedoch an den folgenden Abenden auch die niederen Volksklassen, namentlich das Arbeiterproletariat, zu ähnlichen Exzessen gegen mißliebige Fabrikherren und dergleichen: nun wurde die Sache ernster; das Eigentum war bedroht, der Kampf zwischen Arm und Reich stand grinsend vor den Häusern ....“

XVII.

Kriminalistische Giftstudien.

Von

A. Abels, München.

I.

I. Arzneimittel zur Erregung des Geschlechtstriebes.

Nachtrag zum gleichnamigen Aufsatz in H. Groß' Archiv Bd. 50, S. 201—30.

Meine Ausführungen über den Gebrauch der Kanthariden als Aphrodisiaca zeitigten eine große Zahl Zuschriften und Referate in Fachzeitschriften der verschiedensten Disziplinen. Es waren vorwiegend entomologische, folkloristische, medizinische und pharmazeutische [1]) Blätter, die sich mehr oder weniger eingehend mit der Materie beschäftigten und denen ich manche Anregung verdanke.

Die Fülle des mir zugegangenen Materials und die zwischenzeitlich noch von mir gesammelten Daten über Insekten als Erreger des Geschlechtstriebes, erfordern einen Nachtrag zu dem Kanthariden-aufsatz; sie geben auch Anlaß zur besonderen Würdigung der harmlosen und giftigen Mittel aus dem Insektenreich, die als Aphrodisiaca gelten.

Der Aufsatz über die Aphrodisiaca bzw. Volksheilmittel aus dem Insektenreich wird in einem der nächsten Hefte dieses Archivs erscheinen.

Zu S. 204 betr. den Gebrauch von „Maikäfern" schrieb mir der beste Kenner der bayerischen Volksmedizin, der kürzlich verstorbene Hofrat Dr. Max Höfler in Tölz: „daß in Bayern oft die giftigen

---

1) z. B. Vortrag von Prof. Dr. Fritz Netolitzky in Czernowitz, gehalten in der Abt. VIII der 85. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Wien; auszugsweise in der „Pharmazeutischen Post", 1913.

d. h. kantharidinhaltigen „Maiwürmer“ als Maikäfer bezeichnet werden; in der Regel sage man allerdings „Maiwurmkäfer“.

Wie in Bayern, versteht man auch in einigen Bezirken Schlesiens unter Maikäfer vielfach den „Maiwurmkäfer“ (Meloe); er dient dort sowohl als sexueller Stimulus, als auch nach Wuttke[1]): „in Leinwand genäht, am Leibe getragen, gegen Fieber“.

Als Mittel gegen Fieber und Erkrankungen des Nervensystems wurde aber auch früher sehr viel, gegenwärtig weniger, der eigentliche Maikäfer (Melolontha vulgaris) angewandt.

„Wer einem lebenden Maikäfer den Kopf abbeißt, der bleibt während des Jahres vor dem Fieber bewahrt“ (Fossel[2]).

„Gegen Epilepsie soll der Kranke getrocknete und darnach gepulverte Maikäfer essen“ (R. Andree[3])).

„Es galt ein aus den Maikäfern bzw. aus den Engerlingen bereitetes Öl als sehr nervenstärkend; äußerlich wurde es zu Einreibungen gegen Rheuma benutzt“ (Marshall)[4]).

Zu S. 206 u. 220. Nach mehreren mir zugegangenen Mitteilungen werden auf dem Lande die „Maiwürmer“ noch häufig als Mittel gegen die sogenannte Hundswut[5]) verwendet und unter den verschiedensten Titeln von Hausierern vertrieben. Da den Verkäufern die Wirkung der „Maiwürmer“ auf den Sexualapparat durchweg wohlbekannt, ist es fast selbstverständlich, daß sie auch die Käufer auf die spezifische Wirkung der „Hundswutmittel“ hinweisen.

Bezeichnend für die Skrupellosigkeit (oder Unkenntnis?), mit der manche „Volksheilkünstler“ arbeiten, ist nachstehende, mir freundlichst von Dr. J. R. Spinner (Zürich) zur Verfügung gestellte Notiz aus der „Straßburger Post“ vom 12. Oktober 1909. Es heißt da: „Wegen Kurpfuscherei hatte sich am 8. Oktober die Ehefrau Jund-Monsweiler vor der Strafkammer in Zabern zu verantworten. Sie hatte sich schon

---

1) Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. Berlin 1900. S. 114.

2) Volksmedizin usw. in Steyermark. Graz 1885. S. 127.

3) Braunschweigische Volkskunde. Braunschweig 1896.

4) Neu eröffnetes, wundersames Artzeney-Kästlein usw. Leipzig 1894.

5) Bei der Verfertigung des preußischen Antidots (von Friedrich II. gegen Hundswut angekauften Geheimmittels) wurden die Tiere mit Hölzchen aufgehoben und über einem Gefäße mit Honig ihrer Köpfe beraubt, damit von dem ölartigen, gelben Saft, der den Körper durchzieht, und indem das wesentliche Bestandteil der Medizin sitzt, nichts verloren ginge (Marshall). —

In warmen Himbeersirup zerquetschte „Maiwürmer“ wurden mir kürzlich zur Identitätsbestimmung aus dem Allgäu übersandt. Der Himbeersirup erwies sich als stark kantharidinhaltig.

längere Zeit mit Krankenheilung befaßt. Davon erfuhr auch eine Witwe Verrieres in Burscheid, die an Rheumatismus litt. Sie schickte nun ihren Schwager zu der Heilkünstlerin, dem diese zwei Pulver gab, die die Kranke mit Unterbrechung von zwei Tagen nehmen solle. Der Schwager gab der J. dafür 3 Mk., die diese erst zurückwies, dann aber nahm. Die Witwe Verrieres schluckte das eine Pulver und es stellten sich nun Vergiftungserscheinungen ein, die das Hinzuziehen eines Arztes nötig machten. Dieser ließ das andere Pulver untersuchen; es ergab sich, daß es etwa 1 Prozent des starken Giftes Kantharidin enthielt. Die Spezialität der Kurpfuscherin war nämlich, Ölkäfer sogenannte Maiwürmer, die sie durch ihr bekannte Bauern suchen läßt, auf einer Kaffeemühle zu Pulver zu vermahlen und in bestimmten Dosen, die nach dem Alter des Patienten abgemessen werden, zu vertreiben. Die Dosis, die die Verrieres erhielt, war sehr stark und hätte bei einer schwächeren Konstitution den Tod herbeiführen können. Die Frau war infolge dieser Kur 12 Tage krank, so daß sie das Bett hüten mußte. Die Kurpfuscherin wurde zu 300 Mark Geldstrafe verurteilt."

Die Angabe der Kurpfuscherin, daß sie die Ölkäfer gegen Rheumatismus verabreicht habe, ist ohne weiteres glaubhaft; allerdings mit der Einschränkung, daß die kantharidinhaltigen Insekten in der Regel — gleich den Kanthariden — sowohl in der Schul- wie Volksmedizin nur äußerlich in Form von spirituösen oder öligen Auszügen, oder in Essig, Wein, oder als Pflaster, gegen Rheumatismus usw. verwendet werden. Die Anwendungsweise der Kanthariden bzw. Maiwürmer schwankte sehr im Laufe der Zeit[1]).

Zu S. 212. Das Wort Kanthariden bedeutet eigentlich nichts als „Käferchen", weshalb man sich nicht zu wundern braucht, wenn allerlei käferartige Insekten gelegentlich so benannt werden. Namentlich die Schriftsteller des Altertums, die über Gifte und andere Arzneimittel berichten, werfen offenbar zwei Tiere zusammen: Meloe cichorei, den Maiwurm oder Ölkäfer und die spanische Fliege, Lytta vesicatoria: die Ähnlichkeit der Larven beider Insekten hat ohne Zweifel die Konfusion begünstigt.

Bei den Römern galten die Kanthariden als ein furchtbar zerstörendes Gift, vor dem man große Angst hatte. Die Schriftststeller jener Zeit schildern durchweg die Wirkung hoher Kantharidengaben sehr richtig. „Fast vom Munde bis zur Blase — so heißt es bei

1) Eulenburgs Real-Enzyklopädie der gesamten Heilkunde. Artikel: Kanthariden. Ferner: Hovorka-Kronfeld a. a. O.

Pseudodioskurides von den durch Kanthariden vergifteten Personen — scheint alles zerfressen zu sein und es tritt ein Geschmack nach Pech und Zedernharz auf. An der rechten Seite im Unterleib fühlt man Entzündung und leidet an Harnverhaltung, oft auch läßt man blutigen Urin, durch den Bauch entleert man ähnlich wie bei Dysenterie, wird von Ohnmachten, Übelkeit, augenverdunkelndem Schwindel befallen, zuletzt verliert man den Verstand."

Welche Angst man vor dem Kantharidin hatte, ergibt sich aus einer Anekdote bei Valerius Maximus, wo Theodor von Kyrene dem König Lysimachos, der ihn mit dem Tode bedroht, trotzig zuruft: „Wahrlich, das ist etwas rechtes, das kann jede Kantharide tun." Wütend befahl der Tyrann, ihn ans Kreuz zu schlagen, worauf er erwiderte: „Deinen Hofschranzen mag dies schrecklich vorkommen, mir ist es gleichgültig, ob ich in der Erde oder in der Luft verwese" Keller[1]).

Zu S. 214. Ende des 18. Jahrhunderts verstand man in Lebekreisen unter Kanthariden auch eine Sammlung von erotischen Gedichten usw. usw., die Johann Gabriel Büschel unter dem Titel: „Kanthariden" herausgab. Genauer Titel und Inhaltsangabe des teilweise obscönen, sehr gesuchten Werkchens bei: Hugo Hayn und Alfred N. Gotendorf unter: Kanthariden in Bibliotheca germanorum erotica et curiosa (München, Georg Müller) Bd. III. S. 512.

Zu S. 217. Über Abstammung, Arten, Bestandteile usw. der Kanthariden und verwandter, gleichfalls Kantharidin führender Insekten gingen mir bes. aus entomologischen Kreisen zahlreiche Zuschriften zu. So wertvoll sie für den Insektenforscher, namentlich den Biologen, auch sind, haben sie für den Kriminalisten nur geringes Interesse. Ich beschränke mich daher auf einige Literaturangaben. Zusammenstellung der Literatur bei: Th. A. Maaß, Handbuch der Biochemie. III. Bd. 1. Hälfte (Jena 1910) S. 752ff.; E. St. Faust, Biochemisches Handlexikon (Berlin 1911) Bd. 5. Besonders zu beachten: Beauregard, Les insectes vésicants (Paris 1890).

Bezüglich der Wirkung des Kantharidin vgl. noch die Werke über Pharmakologie.

Zu S. 220. Betr. der Anwendung der Kanthariden als Mittel gegen Impotenz teilte mir Referendar Karl Frenay, ein „altes" Rezept mit, das er gelegentlich eines Ausfluges in Tirol von einem Bergführer erhalten hat. Das Rezept ist allerdings alt, weicht aber kaum

1) Die antike Tierwelt. Bd. II. Leipzig 1913. S. 414.

von seiner ursprünglichen Fassung ab; es ist schon bei V. Kräutermann (1730)[1]) zitiert. Es lautet:

„Morsellen, welche das Frauenzimmer hoch veneriret, Candirte Stendel-Wurtz 1 1/2 Loth, Mannstreu-Wurtzel 1 Loth, Weißen Senffsamen 3 Quentl., Stinci Marini 1/2 Loth, Zimmet 3 Quentl., dazu Spanische Fliegen, welche von Köpfen, Flügeln und Füßen gereiniget sind, ein halb Scrupel, Zucker 12 Loth, welcher in Aqua magnami(ni)tatis und Aqua Satyrii, jedes gleich viel solviret, bereite davon Morsellen-Täfflein.

Solche dienen den jungen Weibern, welche faule Männer im Bette haben, davon die Männer nach und nach ein Stückchen essen können, werden wohl operiren."

Gleichfalls bei Kräutermann heißt es:

Wenn man die große Zähe des rechten Fuhses mit Oel, in welchem Spanische Fliegen zerkochet, salbet, so wird das Membrum virile wunderwürdig starren.

Die Rezepte hat Kräutermann aus älteren Werken übernommen.

Zu S. 225. Wegen ihrer großen Beständigkeit bleiben die harten Teilchen der Kanthariden (also die bunten Flügeldecken) selbst in stark gefaultem Leichenmaterial sehr lange erhalten. Von mir angestellte Versuche (in faulendem Fleisch) ergaben, daß Bruchstücke der Flügeldecken noch nach 16 Monaten glatt identifiziert werden konnten.

Zu S. 230. Prof. H. Groß fügte seiner Zeit meinem Kanthariden-aufsatz eine Anmerkung bei, wonach in den Alpenländern, in welchen Kanthariden nicht vorkommen, als brunsterregendes Mittel bei Haustieren, vielleicht auch bei Menschen, der fast in jedem Gewässer vorkommende Gyrinus natator, der gemeine Taumel- oder Drehkäfer verwendet wird. Es ist dies jenes stahlblaue kleine Käferchen, welches gewöhnlich zu mehreren auf der Oberfläche stiller Wasser, namentlich auf den ruhigen Teilen von Waldbächen in rasender Eile herumschwimmt und sich bei Berührung durch starken, moschusähnlichen Geruch auszeichnet."

Die Angaben von Groß sind deshalb besonders interessant, weil sich in der einschlägigen Literatur kein Hinweis auf die Verwendung

---

1) V. Kräutermann: Der Thüringische Theophrastus Paracelsus, Wunder- u. Kräuterdoktor, oder der curieuse u. vernünftige Zauberarzt, welcher lehrt, wie man nicht allein aus den drei Reichen der Natur curieuse Arzneien verfertigen, sondern auch durch Sympathie u. Antipathie u. s. w. die Krankheiten des menschlichen Leibes glücklich curieren könne. Zum drittenmal ans Licht gestellt. Arnstadt 1730.

der Gyriniden in der Volksmedizin findet. Ich habe wenigstens vergebens die entomologische und folkloristische usw. Literatur durchgesehen. Dagegen erhielt ich von verschiedenen Seiten eine Anzahl verschiedener Käfer zugesandt, die vom Volke zu mannigfachen Zwecken, so auch als Aphrodisiaca, benutzt werden sollen. Darunter befand sich auch eine Sendung Gyriniden, die mir ohne Absenderbezeichnung aus Zell am See zuging. Der Begleitbrief ist anscheinend verloren gegangen. Die Identitätsbestimmung ergab, daß es sich nicht um den von Groß angeführten Gyrinus natator, sondern um den in Deutschland seltenen, in Österreich öfter vorkommenden Gyrinus goncinnus und den Gyrinus striatus handelte. Die Tiere sind im Verhältnis zu Gyrinus natator seltener.

Die Gyriniden sind eine Käferfamilie von außergewöhnlich scharf ausgeprägtem Typus; ihr Körper ist eiförmig, die Oberseite mehr oder weniger, aber stets beträchtlicher als die Unterseite gewölbt. Der Umriß bietet wenig Modifikationen: bei den deutschen Arten beschränken sich die Abweichungen der einzelnen Arten unter sich fast nur auf größere oder geringere Wölbung und das Verhältnis der Länge zur Breite. Da die Käfer nicht sowohl auf das Leben im, als vielmehr auf dem Wasser, wo sie sich im hellen Sonnenschein umhertummeln, angewiesen sind, so steigert sich die für die eigentlichen Schwimmkäfer charakteristische schwarze oder dunkel olivenbraune Färbung zu einem metallischen Blauschwarz, mit messingglänzenden Reflexen und in einzelnen Fällen zu einem bunt metallischen Farbenspiel.

Die Tiere pflegen in kleineren oder größeren Gesellschaften auf der Oberfläche des Wassers in mancherlei Kreis- oder Bogenlinien untereinander herumzufahren. Es geschieht dies wohl weniger, um dem Raub nachzugehen und Nahrung zu suchen, als um bei diesen wunderlichen Spielen sich in Wärme, Licht und Sonnenschein des Lebens zu erfreuen. Man kann es mit dem Tanzen der Mückenschwärme vergleichen und es kommen wohl auch geschlechtliche Beziehungen dabei in Frage. Sobald sie Gefahr merken, tauchen sie unter die Oberfläche und halten sich auch bei unfreundlicher Witterung unter derselben verborgen, wobei sie wegen ihrer geringen spezifischen Schwere sich jedenfalls mit ihren Vorderfüßen an Wassergewächse oder sonstige dazu geeignete Gegenstände vor Anker legen, um nicht emporgehoben zu werden. Manche erscheinen schon in den ersten Tagen des Frühlings und sie finden sich dann den ganzen Sommer hindurch.

Am bekanntesten ist Gyrinus natator, der sogen. gemeine Taumel-, Dreh- oder Wirbelkäfer. Er ist eiförmig, gewölbt, spiegelglatt, oben

schwärzlich blau, Naht und Rand der Flügeldecken gewöhnlich mit mehr oder minder deutlichem Messingglanz, die Punktstreifen der Flügeldecken fein, namentlich die nach der Naht zu, die Zwischenräume bei beiden Geschlechtern durchaus glatt. Die Unterseite ist glänzend schwarz, der umgeschlagene Rand des Halsschildes und der Flügeldecken, nicht selten auch Brust und letztes Bauchsegment rostrot.

Die Gyriniden sind über den größten Teil der Erde verbreitet und in Deutschland, Österreich, in vielen, oft schwer zu unterscheidenden Arten vorhanden[1][2]).

Es wäre nun interessant zu erfahren, ob die Taumelkäfer wegen ihres etwaigen Gehaltes an spezifisch wirkenden Bestandteilen als Mittel zur Steigerung des Geschlechtstriebes Verwendung finden[3]). Oder aber, ob es sich hier um eine bekannte Erscheinung handelt, nämlich darum, ob nicht das Volk aus dem intensiven Liebesleben des Käferchens den Schluß zieht, daß die Tierchen auch als innerlich verabreichtes Liebesmittel von Wert sind. Nach primitiver Vorstellung können die Eigenschaften eines Menschen, eines Tieres, einer Pflanze durch den Genuß usw. auf einen anderen Menschen übergehen. In unserem Falle können die Taumelkäfer stark als im Liebesspiel gegolten haben; im Laufe der Zeit verwischte sich die Vorstellung, man dachte nicht mehr an den Übergang der Eigenschaften (Seelen-

1) Kapitel: Gyrinidae, bearbeitet von H. v. Kiesenwetter in Naturgeschichte der Insekten Deutschlands. Begonnen von W. F. Erichson. I. Abteilung: Coleoptera. I. Band, 2. Hälfte. Berlin 1868 (I. Lieferung. S. 127 ff.). Wie bei so vielen entomologischen Werken ist auch vorstehendes bis jetzt nicht fertiggestellt worden. — E. L. Taschenberg, Die Insekten in Brehms Tierleben. 3. Aufl. Bd. 9. S. 54—56; vgl. dazu die neueste, jetzt größtenteils erschienene Auflage. — C. G. Calwers Käferbuch. Naturgeschichte der Käfer Europas. 6. Aufl. Herausgegeben von C. Schaufuß (Stuttgart, E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung). Ausgezeichnetes, gemeinverständlich gehaltenes Werk mit vorzüglichen Abbildungen bzw. Farbentafeln.

2) Handelt es sich gegebenenfalls um Identitätsbestimmungen von Insekten, so empfiehlt es sich, daß der Untersuchungsrichter sich etwa durch Vermittlung eines Zoologischen Staatsinstitutes an einen Spezialisten wendet. Die Entomologie zerfällt heute in zahlreiche Zweige; der einzelne Forscher ist gerade noch in der Lage, sein Spezialgebiet übersehen zu können.

3) Anmerkung des Herausgebers. — Tatsache ist es, daß diese Käfer an den Gliedern ebenso einen öligen Saft ausscheiden, wie die Meloegattungen, daß sie sehr stark moschusähnlich riechen, und daß sie in ganz Steiermark (vielleicht auch in den andern Alpenländern) zur Brunsterzeugung verwendet werden. Will eine Kuh nicht brünstig werden, so gieb man ihr „Roaskäfer“ (rasen = brünstig werden) ein, (natürlich in der heiligen Zahl 7) und der Erfolg bleibt, wie mir oft versichert wurde, niemals aus.

zauber) der Tierchen, sondern nahm sie einfach als direktes Heilmittel gegen das männliche Unvermögen.

Ähnliches findet man ja bei der Verwendung einer Reihe Pflanzen als Mittel gegen Impotenz. Hier ist es die Signatura plantarum, die zu den schnurrigsten Verirrungen in der Heilmittellehre führte. Ihr Begründer ist Paracelsus, der aus der Form, dann aber auch aus Farbe, Geschmack, Geruch der Heilmittel auf die Heilwirkung schloß. Dem Glauben an die „Signatura“ — der heute noch sehr weit verbreitet ist — liegt ein tiefer Sinn zu Grunde; der nämlich, daß die Form der vollkommenste Ausdruck der Funktion sei, Bau und Funktion in Einklang stehen muß, oder wie sich Paracelsus ausdrückt: „der Korpus und sein Amt ist ein Ding“. Nur daß der Sinn mißverstanden und Pflanze und Tier nicht auf sich selbst, sondern auf den Menschen bezogen wurde.

Gerade bei den sogen. Aphrodisiaca aus dem Tier- und Pflanzenreich spielt Form, Farbe, Geschmack und Geruch noch eine große Rolle. Nehmen wir als Beispiel die Phalluspilze (Giftmorschelpilze); sie tragen auf ihrem Stiel einen Hut oder eine Eichel, deren Oberfläche oft mit schwüligen Adern gegittert oder netzartig gerunzelt ist. Sie zeigen oft eine überraschende Ähnlichkeit mit einem erigierten Penis[1]). Am stärksten zeigt diese Ähnlichkeit der Eichelschwamm (Phallus impudicus)[2]), die in einer geradezu krassen, ja burlesken Weise zur Erscheinung kommt. Andere kennzeichnende erotische Benennungen dieses Schwammes sind: Brunstkugel über der Erde, Hirschbrunst über der Erde, Pintchen, Schwanzmorchel, Stertmorchel (Stert = Penis), schamloser Schwamm, Rutenmorchel, Hexenei, Teufelsei. — Diese Stinkmorchel der deutschen Wälder interessierte wegen ihrer Entstehung, Form und ihres Geruches von früh an das Volk. Sie kommt wie ein Ei aus der Erde (Teufelsei, Hexenei, Brunstkugel), dann erhebt sich der Penis aus dieser volva, wenn diese aufbricht, verbreitet sie einen durchdringenden Aasgeruch, durch den die Fliegen herbeigelockt werden, die aber auch in dem klebrigen Saft ihr Leben lassen müssen. Der Penis gestaltet sich zu einer kleinen Säule, mit oben gewölbtem Knopfe (Eichel), der schmutziggrün, während der Stiefel grau ist. Die Gestalt gleicht zuletzt genau der eines aufgerichteten Penis mit übergezogener Vorhaut.

Solcher Form verdankte der Pilz frühzeitig den Ruf als Aphrodisiacum. Schon im Altertum benutzte man ihn zur Bereitung von

1) Im Märkischen Museum zu Berlin bildet das Riesenexemplar eines präparierten Phallus impudicus ein Hauptanziehungspunkt der Besucher.

2) Phallus vom griechischen Phállos, wegen der Gestalt; impundicus = unverschämt.

Liebestränken. Auch im Mittelalter galt er als beliebtes Mittel, die männliche Kraft zu erhöhen (Wolfr. v. Esch. Parzival XIII. 643). Und Matthiolis Kräuterbuch (deutsch 1563) schreibt 478 B. vom Hirschschwamm: „Er hat (sonderlich der wie ein Gemächte formiert ist) eine Kraft, damit er die unkeuschen Glieder und Venushandel stärkt, so man des Pulvers ein halb Lot, ein Quentel langen Pfeffers dazu gemischt trinkt.

In gleicher Weise wie eine Reihe Pflanzen[1]) sind auch mehrere Insekten nur deshalb als Aphrodisiaca in Ruf gekommen, weil sie bei drohender Gefahr, beim Anfassen usw. eine Flüssigkeit abgeben, die einen mehr oder minder ausgeprägten Sperma-Geruch aufweist.

1) Anthropophyteia. Bd. IV S. 16 ff.

Kleinere Mitteilungen.

Von Amtsrichter Dr. Albert Hellwig (Berlin-Friedenau).

1.

Zur kriminalistischen Bedeutung der Berufswerkzeuge. Mit Recht wird in den Lehrbüchern der Kriminalistik darauf hingewiesen, daß die Organe der Strafrechtspflege gewisse Kenntnisse darüber haben müßten, welche Werkzeuge bestimmten Berufen eigentümlich seien; daß sie mindestens sich bewußt sein müßten, daß mit Hilfe von Sachverständigen Aufschlüsse darüber erzielt werden könnten, von welchem Beruf ein bestimmtes, am Tatorte gefundenes Werkzeug benutzt werde.

Das Strafverfahren gegen den Dienstknecht Albert Meyer wegen Mordes (2. F. 310/12) der Staatsanwaltschaft zu Braunschweig zeigt aber, daß bei der kriminalistischen Bewertung der Berufswerkzeuge eine gewisse Vorsicht am Platze ist. Es war nämlich ein Hammer in der Nähe des Tatortes gefunden worden, von welchem man mit Recht aus verschiedenen, hier nicht näher interessierenden Gründen annahm, daß mit ihm die Mordtat verübt wäre. Der Angeklagte, der erst unmittelbar vor seiner Hinrichtung ein unumwundenes Geständnis ablegte, behauptete, schließlich in die Enge getrieben, daß er zur Zeit des Mordes am Tatort gewesen sei, daß der Mord selbst aber von einem Schmiedegesellen Fuchs verübt worden sei, und daß dieser auch den in der Nähe des Tatortes gefundenen Hammer gehabt habe. Unter den vielen Gründen, mit denen die Staatsanwaltschaft in der Anklage vollkommen berechtigterweise darzutun versuchte, daß diese Angaben des Angeklagten keinerlei Glauben verdienten, befand sich auch das Argument, daß Hammer solcher Art, wie der hier fragliche, von Schmiedegesellen garnicht mitgeführt würden. Selbst wenn man annehmen würde, daß in der Tat Schmiedegesellen derartige Hammer, wie den hier in Frage kommenden, nicht zu benutzen pflegen, so wäre daraus doch nur ein Indiz von sehr geringem Beweiswert geschaffen worden. Es ist nämlich möglich, daß vereinzelt auch ein Schmiedegeselle, der durch Erbschaft, durch Geschenk oder auf sonstige zufällige Weise in den Besitz eines derartigen Hammers gekommen ist, ihn auch bei der Ausübung seines Gewerbes zu benutzen pflegt, trotzdem in der Regel Schmiede derartige Hammer nicht zu benutzen pflegen. Es wäre ferner möglich gewesen, daß Fuchs den Hammer vorher gestohlen hätte oder daß er ihn aus einem sonstigen Grunde bei sich führte, ohne daß er ihn in seinem Schmiedehandwerk benutzt hätte.

Es scheint aber, daß die Annahme der Staatsanwaltschaft, daß derartige Hammer von Schmieden nicht benutzt werden, überhaupt nicht zu-

treffend war, denn bei seinem schließlichen reumütigen Geständnis gab Meyer an, daß er den bei der Tat benutzten Hammer in der Schmiede in Klein-Dahlum gestohlen habe. Es besteht nicht der geringste Anlaß, anzunehmen, daß Meyer in diesem vollkommen nebensächlichen Punkte die Unwahrheit gesagt hat. Man darf hiernach annehmen, daß der in der Nähe des Tatorts gefundene und zu der Tat auch benutzte Hammer in der Tat einem Schmied gehört hat.

Zur Erklärung des Widerspruchs zwischen dieser Tatsache und zwischen der Annahme der Staatsanwaltschaft kann man einmal auf das verweisen, was ich oben angeführt habe, oder man muß annehmen, daß bei der Feststellung, ob Schmiede derartige Hammer zu benutzen pflegen, nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen worden ist. Irgend ein Beweiswert kann derartigen Feststellungen über Berufswerkzeuge aber nur dann beigemessen werden, wenn wirklich einwandfrei feststeht, daß ein bestimmter Beruf derartige Werkzeuge zu benutzen oder nicht zu benutzen pflegt.

Das Indiz, welches in der Anklage aus der Art des Hammers gegen die Darstellung des Angeklagten entnommen worden ist, hat sich also als trügerisch erwiesen. Ein Schaden ist dadurch im vorliegenden Fall freilich nicht entstanden; trotzdem können wir aber auch aus ihm wieder die Lehre entnehmen, daß bei allen Feststellungen mit der allergrößten Sorgfalt vorzugehen ist, da sonst die Gefahr eines Justizirrtums nahe liegt, wenn eine Reihe von nicht verläßlich genug festgestellten trügerischen Indizien gegen den Angeklagten vorliegt.

Von Travers, Polizeirat a. D. (Freiburg i. Br.).

2.

Der Krieg und die Kriminalität. Während des nun ein halbes Jahr dauernden Weltkrieges hat sowohl in Deutschland, als auch in Österreich-Ungarn die allgemeine Kriminalität, soweit sie noch in die Kompetenz der Zivilgerichte fällt, erfreulicherweise bedeutend abgenommen, obwohl in früheren Jahrhunderten gerade in Kriegszeiten die Sitten verwilderten und verrohten und dadurch die Delikte in erheblicher Weise sich vermehrt hatten. Eine Erklärung dieser Tatsache findet sich nicht allein in dem Umstande, daß eine große Masse der Zivilbevölkerung zum Militär übergetreten, deshalb der Zivilgerichtsbarkeit entzogen und den Kriegsgerichten unterstellt ist, wie auch daß letztere für gewisse, von Zivilpersonen begangene Delikte kompetent sind, sondern zumeist dadurch, daß der Ernst des Krieges moralische Folgen, Einfachheit und nüchternere Lebensweise im Volke erzeugt und so die allgemeine Moral günstig beeinflußt hat. Diese Vorteile des Krieges konnten sogar durch die die Kriminalität fördernden Tatsachen, wie Verarmung gewisser Bevölkerungsklassen und Ruin einiger Existenzen nicht aufgewogen werden, die in früheren Kriegen häufig eine Vermehrung der Delikte zu Folge hatten. Dies alles läßt darauf schließen, daß der Kern und die Majorität der deutschen und österreich-ungarischen Bevölkerung gerade durch den Krieg moralisch besser geworden ist. —

Von Dr. A. Grosch, I. Staatsanwalt, Freiburg i. Br.

3.

Eine nicht alltägliche Brandursache soll den Fachgenossen nicht vorenthalten werden, um ihnen bei dem Vorliegen ähnlicher Verhältnisse einen Fingerzeig zur Aufdeckung der Brandentstehung zu geben:

In einem Kaufladen einer kleinen Stadt bediente der Geschäftsinhaber seine Kunden und stieß dabei aus Versehen an ein auf einem Schafte in Reichhöhe liegendes Paket von zehn Schachteln sog. schwedischer Zündhölzer (es waren giftfreie an jeder Reibfläche entzündbare Rolandhölzer aus einer Fabrik in Baden). Das Paket fiel herab auf den Holzboden und entzündete sich ohne weiteres. Der Kaufmann war noch imstande, den Brand zu löschen.

Gewiß kann das Gleiche mit allen Streichhölzern gleicher Art vorkommen, und die Fälle sind leicht denkbar, in denen auch in Abwesenheit der Bewohner ein Herabfallen eines Pakets vor sich gehen kann, wobei dann der Verdacht einer strafbaren Brandstiftung entstehen könnte.

Von Dr. Hans Reichel, Zürich.

4.

Zur Psychologie der Strafverhängung. Eine Zeitung brachte einen Artikel, durch den drei Personen sich beleidigt fühlten. Dieser Artikel wurde von 64 Zeitungen wörtlich abgedruckt. Die Verletzten betrauten einen Rechtsanwalt mit Erhebung von Privatklage. Diese wurde bei ca. 60 Amtsgerichten eingereicht. Das Ergebnis war sehr verschieden. Einige Amtsrichter lehnten die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, da § 193 RStGB. (Wahrnehmung berechtigter Interessen) einschlage. Einige andere gelangten nach Eröffnung des Hauptverfahrens zu einer Freisprechung mit gleicher Begründung. Weitaus die Mehrzahl der Schöffengerichte verurteilte zu Geldstrafe. Die Strafen bewegten sich zwischen 5 Mk. und 500 Mk. Ein Gericht erkannte auf 3 Monate Gefängnis.

Diese Notiz beruht auf Mitteilung des auf seiten der Privatkläger tätig gewesenen Anwaltes. Sie wäre noch instruktiver, wenn der Text des Zeitungsartikels und der sonstige weitere Sachstand publiziert werden könnte. Mein Gewährsmann hatte jedoch begreifliche Gründe, hiervon abzusehen.

Solche Statistiken sollten häufiger gemacht und wissenschaftlicher Bearbeitung zugeführt werden. Auch die Psychologie der richterlichen Urteilsfindung (vgl. das so betitelte Buch von Alb. Hellwig, 1914) ist ein Forschungsgebiet, dessen Bearbeitung des Schweißes der Edlen wert ist.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Band 63 1. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1915.

Ausgegeben am 17. Juni 1915.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

DREIUNDSECHZIGSTER BAND.

(Mit 14 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1915.

Inhalt des dreiundsechzigsten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben am 17. Juni 1915.

Zweites und drittes Heft

ausgegeben am 22. Juli 1915.

Viertes Heft

ausgegeben am 12. August 1915.

I.

Die jenische Sprache.

Von

Engelbert Wittich.

Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Prof. Dr. **L. Günther** in Gießen.

I. Vorbemerkung.

Von Prof. Günther.

Daß das Rotwelsch der Gauner und die mit ihm verwandten sog. Geheimsprachen (der Dirnen, „Kunden", fahrenden Leute, Hausierer und Händler) heute in langsamem, aber stetigem Abnehmen begriffen sind, unterliegt wohl ebensowenig einem Zweifel wie die Tatsache, daß der zurzeit noch gebräuchliche Rest dieser besonderen Ausdrucksweisen sich in fortwährender Umgestaltung befindet. Daher erwirbt sich jeder, der in der Lage ist, einigermaßen zuverlässige Mitteilungen über den gegenwärtigen Wortbestand jener Jargons zu machen, ein wissenschaftliches Verdienst, ähnlich dem des Ethnologen, der uns die Sprachen aussterbender Naturvölker vor ihrem völligen Verschwinden noch rasch zugänglich macht. Dem Gelehrten, der sich für diese Dinge interessiert, also etwa einem Sprachforscher oder gar einem Kriminalisten, wird es freilich nicht leicht gelingen, die noch heute praktische Verwendung einer Geheimsprache aus eigener Anschauung kennen zu lernen, da die Angehörigen des engeren Kreises, in dem die betreffende Verständigungsart üblich ist, dem fremden, ihrem Tun und Treiben sonst meist fernstehenden Eindringling begreiflicherweise ein gewisses Mißtrauen entgegenzubringen pflegen. Selten sind aber auch Aufzeichnungen von Geheimsprachen durch solche Leute, die sie selber aus der „Praxis" kennen (also nach Art etwa des berühmten Gaunerwörterbuchs des „Konstanzer Hans" von 1791), da dies außer dem Willen, den in der Regel sorgfältig behüteten Schatz der Öffentlichkeit preiszugeben, doch auch schon einen bestimmten Grad allgemeiner Bildung, namentlich aber einen gewissen Sprachsinn voraussetzt.

In der Persönlichkeit des Sammlers des hier zu besprechenden Wörterbuches der „jenischen Sprache“, Engelbert Wittich, erscheinen jene Voraussetzungen im wesentlichen erfüllt. Er ist nämlich einerseits von Jugend auf vertraut gewesen mit den Ausdrücken des von ihm veröffentlichten Vokabulars [1]), da er unter umherziehenden Handelsleuten und Zigeunern aufgewachsen (wenn nicht gar ein geborener Zigeuner) ist, während er andererseits an seiner im ganzen etwas dürftigen Volksschulbildung als Autodidakt so fleißig weiter gearbeitet hat, daß er sich auf dem Gebiete der „Zigeunerkunde“ bei den Fachleuten einen gewissen Namen erworben. Auch den meisten Lesern des „Archivs“ dürfte er bereits kein Fremder mehr sein. Seine Schrift „Blicke in das Leben der Zigeuner“ (Striegau 1911) ist z. B. im „Archiv“, Bd. 46, S. 363 von Albert Hellwig allen zur Lektüre warm empfohlen worden, weil sie „viel Interessantes“ enthalte, und schon in Bd. 31 (1908), S. 134 ff. ist eine von ihm verfaßte kurze Grammatik der Zigeunersprache durch Johannes Jühling herausgegeben worden. Ebenso stammt das von demselben Gelehrten in Bd. 32 (1909), S. 219 ff. veröffentlichte „alphabetische Wörterverzeichnis der Zigeunersprache“ eigentlich von Wittich her [2]).

Das — ursprünglich 125 Oktavblätter umfassende — Manuskript der Wittichschen Arbeit, die außer dem eigentlichen Wörterbuch (Nr. V) auch einleitende Bemerkungen (über die jenische Sprache im allgemeinen sowie über veraltet gewordene und aus der Zigeunersprache stammende Vokabeln insbesondere [Nr. II—IV]) und zum Schluß noch „Sprachproben“ und „jenische Schnadahüpfel“ (Nr. VII u. VIII) enthält, ging mir im Sommer 1914 mit der Bitte des Verfs. zu, die Veröffentlichung — am liebsten in einer Zeitschrift — ver-

---

1) Die Versicherung des Vrfs. (s. unten „Einleitung“, S. 25), daß er das von ihm mitgeteilte Wortmaterial aus eigener praktischer Kenntnis und „nicht aus Büchern“ geschöpft habe, erscheint im allgemeinen gewiß glaubwürdig. Immerhin hat er aber bei der Zusammenstellung und Bearbeitung des Stoffs auch wohl einige Bücher zur Hand gehabt, wie sich denn z. B. die Benutzung von Rich. Liebichs Schrift „Die Zigeuner in ihrem Wesen und ihrer Sprache“ (Leipz. 1863) an mehreren Stellen (bes. auch der „Einltg.“) nachweisen läßt. S. Näh. in m. Anmerkgn. zur „Einltg.“; vgl. auch in dieser „Vorbemerkg.“ weiter unten S. 16 ff.

2) Aus der Überschrift ist dies übrigens nicht ersichtlich. Ich habe daher in meinen „Beiträgen zum Rotwelsch“ usw. (im „Archiv“, Bd. 33, 38 ff.) — in Übereinstimmung mit H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 6. Aufl. (1914), S. 503, Anm. 3 — dieses Zigeuner-Vokabular unter Jühlings Namen zitiert und halte daran der Gleichmäßigkeit halber auch in der vorliegenden Arbeit fest. — Über Aufsätze Wittichs in einer anderen Zeitschr. s. noch Groß, a. a. O., S. 511, Anm. 2 a. E.

mitteln zu wollen. Da mir die Sammlung recht interessant und — trotz mancher Mängel — wohl wert erschien, weiteren Kreisen bekannt gemacht zu werden, wandte ich mich dieserhalb an den Herausgeber des „Archivs“, der dafür bereitwilligst die Spalten seiner Zeitschrift zur Verfügung stellte, unter der Bedingung jedoch, daß ich dem Ganzen eine annehmbare wissenschaftliche Gestalt zu geben unternähme. Diese Klausel war allerdings notwendig, denn in der „Urform“ ließ das Manuskript nicht nur in der Stilistik (bes. in der „Einleitg.“), Grammatik und Orthographie recht viel zu wünschen übrig, es fehlte auch in dem Wörterverzeichnis durchweg eine alphabetisch genaue Reihenfolge der Vokabeln, ja an manchen Stellen fand sich in dieser Beziehung ein kaum zu beschreibender Wirrwarr, dessen Lichtung sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat. Auch standen mehrere, zu einzelnen Wörtern gegebene Bemerkungen prinzipieller Art nicht an der richtigen Stelle und mußten daher umgesetzt werden.

Leider hat der Verf. für das Wörterbuch nur die Form „Deutsch-Jenisch“ — nicht (bzw. nicht **auch**) „Jenisch-Deutsch“ — gewählt, was eine bessere Übersicht über den geheimsprachlichen Wortbestand gegeben hätte. Um jedoch diesen annähernd zu bestimmen, habe ich am Schlusse des Vokabulars wenigstens die (in zahlreichen Verbindungen und Zusammensetzungen wiederkehrenden) jenischen **Stammwörter** alphabetisch zusammengestellt (Nr. VI). Auch die „Sprachproben“ enthielten noch einige Wörter, die im Glossar ursprünglich fehlten. Ich habe sie diesem eingefügt und durch den Zusatz „Spr.“ besonders kenntlich gemacht. Im übrigen wiederholen auch diese Sprachproben nur das Material des Wörterbuchs in zusammenhängender Rede (meist in Gesprächsform)[1]), wobei aber mehrfache Wiederholungen und Weitschweifigkeiten anzutreffen waren, die ich fortgelassen habe. Andere Partien dieses Teils mußten wegen ihres obszönen oder doch allzu derben, frivolen Inhalts gestrichen werden. Auch die „Schnadahüpfel“ erscheinen in dieser Hinsicht zum Teil recht bedenklich. Da sie jedoch nicht — gleich den Prosastücken — nur der Phantasie **Wittichs** entsprungen sind, sondern als altüberlieferter Besitzstand der „jenischen Leute“ zu betrachten sein dürften[2])

1) Zu der Nr. 25 der Sprachproben („Dächlespflanzerulme“) war vom Verf. bemerkt, daß „in dieser Skizze . . . fast alle Wörter der jenischen Sprache enthalten“ seien. Gerade hier mußte ich aber — aus den im Text genannten Gründen — Kürzungen vornehmen.

2) Die in Nr. 1 u. 2 von W. mitgeteilten „Schnadahüpfel“ stimmen z. B. nach dem Inhalt und zum Teil auch nach der Form fast ganz mit einigen „Strophen aus Jauner-Liedern“ überein, die den „Schmusereyen“ im W.-B. des **Konstanzer Hans** (1791) angehängt sind (s. **Kluge**, Rotw. I, S. 260).

und mithin eine gewisse kulturgeschichtliche Bedeutung haben, ließ ich sie unangetastet. Zu dem eigentlichen Wörterbuche habe ich fortlaufende Anmerkungen hinzugefügt, auf deren Anordnung und Inhalt weiter unten noch genauer einzugehen sein wird. Zuvor aber möchte ich hier über den Begriff und die Eigenart der von Wittich aufgezeichneten Geheimsprache noch einige nähere Bemerkungen vorausschicken.

Über die als Titel des Ganzen gewählte Bezeichnung „die jenische Sprache“ ist zunächst zu sagen, daß sie im vorliegenden Falle nicht etwa schlechthin als gleichbedeutend mit dem Rotwelsch oder der Gaunersprache aufzufassen ist, obwohl sich dieser Sprachgebrauch — dem auch die Etymologie des Wortes „jenisch“ nach herrschender Meinung sehr wohl entspricht[1]) — etwa seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts nachweisen läßt und dann bis in die Neuzeit hinein erhalten hat[2]). Vielmehr liegt hier eine neuere, engere Auffassung

1) Es soll nämlich herstammen vom hebr. jânâ(h) = „übervorteilen, überlisten“, das auch als das Stammwort von „Gauner“ angesehen wird. Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 5 vbd. mit Weigand, W.-B. I, Sp. 632 u. Seiler, Lehnwort IV, S. 490

2) In dem m. W. frühesten Beleg des Wortes (näml. in der Wiener Kellnersprache 1714 [176]) erscheint es allerdings noch in speziellerem Sinne („eine gewisse Redensart“ [d. h. Sprechweise] der Wiener Kellner, „welche sie die jenische Sprache nennen“), aber schon wenige Jahre später (in der Dillinger Liste 1721 [182]) findet sich — wie der Zusammenhang ergibt — „jenische Sprache“ für die Gaunersprache gebraucht, und noch deutlicher läßt dies die Ludwigsburger Gesamtliste 1728 erkennen (198: „Jaunerisch oder Jenisch“). Weitere Belege sind dann: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (235); Bierbrauer 1753/58 (242); Sulzer Zigeunerliste 1787 (251: „Die Sprache der Jauner, die Jenische Sprache genannt“); W.-B. des Konst. Hans 1791 (252: „Die Jauner- oder Jenische Sprache“; vgl. 258: sie [die Gauner] schmusen auf Jenisch = „sie reden auf ihre Sprache“); Schwäb. Falschmünzerprozeß 1791/92 (260—262); Schöll 1793 (268); Schintermicherl 1807 (288: „Die sog. jennische Sprache“); Reichsanzeiger 1810 (290: jännisch); Pfister 1812 (301: kochemer Lohschen = jenische Sprache); v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (310: „die eigentlichen Gauner, Jenische [oder Romanische] Leute“); Brills Nachrichten 1814 (314); Christensen 1814 (315, 316); Falkenberg 1818 (333, im Titel); Stradafisel 1822 (356: „in der jännischen oder sog. Diebessprache“); v. Grolman 30 u. T.-G. 95 (jenisch = gaunerisch, den Gaunern und ihren Vertrauten eigen; jenische Sprache = Gaunersprache); Wenmohs 1821 (358); Eberhardts Poliz.-Nachrichten 1828ff. (364: „Die sog. Jenische oder Kochemer Sprache“); Pillwein 1830 (365: „Die sog. Jähnische Sprache“); v. Train 1832 (366, im Titel: „. . . Gauner- u. Diebs-, vulgo Jenische Sprache“); Karmayer 86—88 u. 158 (jendig, jenisch [auch innig] = gaunerisch, rotwelsch [innig noch bes. = der jenischen Sprache kundig]; jenig, jenisch, der

zu Grunde, wonach man unter „Jenisch“ speziell die Sprache der „Landfahrer“ [1]), der Hausierer, wandernden Krämer und Händler begreift [2]). Es handelt sich demnach bei der „jenischen Sprache“ E. Wittichs um einen süddeutschen Händlerjargon. Die Leute, die sich desselben noch bedienen, sind (nach den eigenen Angaben W.s in seiner „Einleitung“) ihrem Gewerbe nach meist Korbmacher, Bürstenbinder, Schirmhändler, Kesselflicker, Scherenschleifer u. dergl., welche namentlich aus Württemberg, Baden und dem Elsaß, ferner auch aus Bayern stammen. So erklärt sich das Überwiegen der schwäbischen Mundart, insbesondere die weitgehende Übereinstimmung mit den (von Kluge u. a. bereits veröffentlichten) „schwäbischen Händlersprachen“. Diese aber zeigen ihrerseits wiederum eine

---

jenische Stand = alle der jenischen Sprache kundigen Gauner, Diebe und Räuber; jen(d)ig oder jendisch parlen = jenisch reden); Castelli 1847 (340); Fröhlich 1851 (399: jênisch = gaunerisch, spitzbübisch, auch klug [in dieser Verallgemeinerung hier zum ersten Male; vgl. die gleichsam umgekehrte Bedeutungsentwicklg. von kochem, Kochemer (= Gauner) vom hebr. châkâm = „klug, gescheit“, „der Kluge, Gescheite“ (s. Günther, Rotwelsch, S. 5, Anm. 3 u. S. 17; Groß' Archiv, Bd. 38, S. 197, Anm. 2)]; daher: jênische Leute = kluge, gescheite Leute); A.-L. 551 (jenisch = klug, gescheit, gaunerisch, Gauner; jenische Leut = kluge, gescheite, mit Gaunern einverstandene Leute, Gauner; jenisch kacheln [= kohlen] = in der Gaunersprache reden); Wiener Dirnenspr. 1886 (417: jenisch = klug, gaunerisch); Lindenberg 185 (jenisch = klug, im Gaunertum erfahren); Klausmann u. Weien X (jenisch = klug, gescheit, gaunerisch; jenische Leute = kluge, im Gaunertum erfahrene Leute, mit denen man sich einlassen kann); Groß 470 (jenisch = klug, gescheit, Gauner; jenisch kacheln = Gaunerspreche reden) u. E. K. 42 (innig = einer, der Rotwelsch kann und überhaupt mit dem Gaunerwesen vertraut ist); Pollak 217 (Jenisch = Gaunersprache); Rabben 66 (jenisch kacheln = in der Gaunerspreche reden); Ostwald (Ku.) 71 (jenisch = klug, im Gaunertum erfahren; vgl. 72: jenisch kacheln = die Gaunersprache reden).

1) So definiert H. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 93 den Begriff „jenisch“ grundsätzlich durch „wer oder was zu Landfahrern u. dergl. gehört“, und ähnlich sagt Ostwald (Ku.) 71: „Jenisch sind alle fahrenden Leute, die nicht vom Sinde (s. [Ku.] 143) abstammen, d. h. keine Zigeuner sind“. Dazu: jenischer Adel = „Landfahrer, Vagabunden“ (bei Fischer, a. a. O. Sp. 93). Daß auch die Kundensprache „jenische Sprache“ genannt wird, erklärt Ostwald (Ku.) 71 zwar für „irrtümlich“, doch hat er selber (Ku. [72]) die etwas engere Bezeichnung Jenisch-Tippern — im Anschluß an Ku. II (422) — durch „Kundensprache“ wiedergegeben.

2) S. dazu näh. Angaben bei Fischer, a. a. O., Sp. 93. Die Bezeichnung von Hausierer- und Händlersprachen als „Jenisch“ findet sich ausdrücklich z. B. auch bei Kluge (Rotw. I, Sp. 476ff., 490), W. Zündel in d. Württembg. V.-J.-Heften für Landesgesch., N. F. Bd. XIII (1904), S. 202 ff. u. R. Kapff in der Z. f. deutsche Wortforschg., Bd. X (1908/9), S. 213 ff., 216.

ganz überraschende Ähnlichkeit mit der süddeutschen, namentlich der schwäbisch-badischen Gaunersprache, auch älterer Zeit, also z. B. mit dem „Pfullendorfer Jauner-Wörterbuch" von 1820, ja sogar mit Quellen aus dem 18. Jahrhundert. Mit den letzteren (also z. B. dem nur handschriftlich überlieferten „Dolmetscher der Gaunersprache" [vgl. Groß' Archiv, Bd. 56, S. 177, Anm. 2], den Mitteilungen von Schöll in seinem „Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben" [1793; vgl. Kluge, Rotw. I, S. 268 ff.] sowie dem — hauptsächlich gleichfalls dem schwäbischen Sprachgebiet angehörenden — Wörterbuch des Konstanzer Hans[1])) weist gerade auch das Wittichsche „Jenisch" noch merkwürdig viele Berührungspunkte auf[2]).

Worin liegt nun der Grund für diese Erscheinung? Man wird zunächst nur allzu geneigt sein, das Schwabenland als die sog. Ganfer-Medine, d. h. das ehemalige Eldorado aller Gauner[3]), dafür verantwortlich zu machen, umso mehr als man ja auch in anderen Gegenden unseres Vaterlandes, so z. B. in dem oberhessischen Vogelsberg, ein — in letzter Linie auf den Einfluß der großen Räuberbanden früherer Jahrhunderte zurückzuführendes — Fortleben rotwelschen Sprachguts innerhalb bestimmter Berufsschichten nachgewiesen hat[4]). Allein damit würde man doch etwas über das Ziel hinausschießen; der Richtigkeit jener Schlußfolgerung steht nämlich die Tatsache entgegen, — daß wie Kluge (Rotw. I, S. 476) über die für die schwäbische Händlersprache von ihm herangezogenen Ortschaften bemerkt hat — „die des Jenischen kundige gewerbetreibende Bevölkerung nicht einheimisch, sondern in ihren Ursprüngen zum größten Teil von außen" hereingekommen ist. In gleicher Weise dürfte es sich aber auch bei Wittichs „jenischen Leuten" der Hauptsache nach nicht um seßhafte Eingeborene handeln, worauf schon die offenbar vorliegende (und weiter unten noch näher zu berührende)

1) Schon A.-L. IV, S. 165 hat richtig erkannt, daß in dieser Quelle besonders „der schwäbische . . . Dialekt . . . überall stark hervor"tritt.

2) Vgl. dazu auch schon oben S. 3, Anm. 2.

3) S. dazu Näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 7. Andererseits ist bekanntlich gerade im schwäbischen Gebiet auch die erste erfolgreiche Bekämpfung des Gaunertums (durch Männer wie den berühmten „Malefiz-Schenk", den Oberamtmann Schäffer u. a. m.) eingeleitet worden. S. darüber Näh. jetzt bes. bei E. Arnold in Groß' Archiv, Bd. 54 (1913), S. 80 ff., 84 u. Anm. 1; vgl. auch Bd. 53, S. 121 ff.

4) S. den (von mir mit Erläuterungen versehenen) Aufsatz von H. Weber, „Die Lingelbacher Musikantensprache und die Geheimsprache der Vogelsberger Maurer", in den „Hess. Blättern für Volkskunde", Bd. XI, 2. Heft (1912), S. 130/31.

Vermischung mit Zigeunern, jenem Wandervolke par excellence, hindeutet. Auf alle Fälle zulässig bleibt dagegen der Hinweis darauf, daß ja von jeher — schon von den Zeiten des Liber Vagatorum an — das Rotwelsch auch den im Lande umherziehenden Krämern und Händlern geläufig gewesen ist[1]).

Die Ähnlichkeit unseres „Jenisch" mit der deutschen Gaunersprache zeigt sich nun in den verschiedensten Punkten, nicht zum wenigsten gleich in der starken Durchsetzung mit Wörtern fremden Ursprungs, unter denen wieder — ganz wie beim Rotwelsch sowie bei vielen anderen Händlersprachen — diejenigen, die sich auf das Jüdischdeutsche, in letzter Linie also aufs Hebräische zurückführen lassen, den breitesten Raum einnehmen[2]). Es sei gestattet hier diese Vokabeln, und zwar in alphabetischer Ordnung nach ihrer jenischem Form, näher aufzuzählen[3]). Mit ziemlicher Sicherheit gehören dahin: a) die Hauptwörter[4]): Bäzem = Ei (bzw. Betzam = „männliches Glied"), Beiz = Gasthaus (u. s. Ableitungen, wie Beizer = Wirt usw.), Boschert = Kupfergeld, Pfennig, Bossert = Fleisch, Dofes = Arrest, Gefängnis, Gallach = Geistlicher, Pfarrer, G'far = Dorf, Goi = Frau, Jahre = Wald, Kaffer = Bauer, Mann, Kaim = Jude, Keif = das Borgen, Schulden,

---

1) Vgl. Kluge, Unser Deutsch (2. Aufl., Leipzig 1910), S. 71.

2) Beachtenswert ist in dieser Hinsicht, daß manche Händler, z. B. in der Pfalz und in Franken für ihren (bes. stark mit Judendeutsch durchsetzten) Jargon die Bezeichnung Lôchne-kôdesch (so in der Pfalz [s. Kluge, Rotw. I, S. 438]) oder Lotekhôlisch (so in Franken [s. Meisinger in d. Z. f. hochd. Mundarten, Bd. III (1902), S. 121 ff.]) haben (vgl. auch Groß' Archiv, Bd. 33, S. 220, Anm. 2), die nichts anderes ist als eine Entstellung aus dem jüd. loschon (ha-) kodesch = die „Sprache der Heiligkeit" oder „heilige Sprache", d. i. das Hebräische. S. Landau in d. Z. f. hochd. Mundarten, Bd. III, S. 319 vbd. mit A.-L. III, S. 53 u. IV, S. 399; vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1293. In der schwäb. Händlerspr. (482) bedeutet lotekorisch nur „jüdisch." Das Wittichsche Jenisch kennt den Ausdruck (auch dafür) nicht.

3) Über die Etymologie dieser Wörter s. das Näh. in den Anmerkgn. zum W.-B. selbst (unter den betr. deutschen Bedeutgn.).

4) Nur substantivisch gebrauchte Eigenschaftswörter, wie Dof = Glück, Pracht (eigtl. dof = gut) — bzw. nobis Dof = Trübsal (eigtl. = nicht gut), Molum = Rausch (eigtl. m. = berauscht) u. Schofel = Gefahr, Not, Schmach (eigtl. sch. = schlecht) sind nicht hier, sondern unter den Eigenschaftswörtern (lit. c) aufgeführt worden. Ebenso ist für die substantivischen Ableitungen von Adjektiven (wie z. B. Schofelei = Unglück, Schoflerei = Gericht von schofel) oder von Zeitwörtern (wie etwa Kasperer = Betrüger von kaspere, Schmuser = Schwätzer von schmusen u. Schwäche = Viehtränke, Schwächerei = Trank, Trinkgelage von schwächen) auf die Rubriken b u. c zu verweisen.

Keiluf = Hund, Kenem = Laus, Filzlaus, Kies = Geld, Klass = Büchse, Gewehr, Kluft = Kleid (u. s. Abltgn.), Kohl = Lüge (u. s. Abltgn.), Lechem oder Lehm = Brot, Leile = Nacht, Malfes = Rock, Mocham oder Mochum = Dorf, More = Prügel, Streit (bezw. Morerei = Geschrei, Gezänk, das Streiten), Rochus = Zorn, Ruf = Hunger, Schaffel = Scheune, Schenagel = Arbeit (u. s. Ableitgn.), Schmelemer = Zigeuner, Schuk = Mark (als Geldstück), Schure = Ding (dann Aushilfswort für sehr verschiedene Begriffe), Schüx = Mädchen (jedoch nur in der Verbindg. schofle Schüx = Hure), Sore = Ware, Ding, Sache (u. dann Aushilfswort ähnlich wie Schure), Soruf = Branntwein, Ulme (-ma) = Leute (bes. in Verbdgn. u. Zus.); b) die (durch die Endung -e(n) oder -a „angedeutschen") Zeitwörter[1]): achile(n) (-la) = essen, begeren = sterben, dalfen = betteln, diberen = reden, sprechen, kaspere = betrügen, schmusen (= diberen) u. schwächen = trinken[2]); c) die Eigenschaftswörter[3]): dof oder duft = gut, kochem = gescheit, klug, massig = zornig, molum = berauscht, schofel = schlecht, wo(h)nisch = katholisch[4]); c) das Umstandswort kenn = ja. Dazu treten dann noch als nur mit (größerer oder geringerer) Wahrscheinlichkeit hierhin zu rechnen[5]): a) die Hauptwörter[6]): (Boga = Kuh), Bos = After, Duft = Kirche, Galm (plur. Galma) = Kind, Hamore = Fehde, Streit, Heges = Dörfchen, Johle

1) Mit Ausnahme bloßer Ableitungen von (den unter a genannten) Hauptwörtern, wie z. B. eidofema = einkerkern (von Dofes), a(n)kluften, aus-, verkluften = ankleiden, ausziehen, verkleiden (von Kluft), kohlen = belügen, betrügen (von Kohl), schenegeln = arbeiten (von Schenagel), schurele = begatten und in Zus. mit Präpos. für sehr verschiedene Begriffe gebr. (von Schure) u. a. m.

2) Über substantiv. Ableitungen hiervon s. schon S. 7, Anm. 4. a. E.

3) Bloße Ableitungen von Hauptwörtern, wie scheneglich = fleißig von Schenagel), schmelemerisch = zigeunerisch (von Schmelemer), oder von Zeitwörtern, wie begerisch = sterblich, krank (von begeren), diberich u. schmusich = gesprächig (von diberen u. schmusen), sind hier nicht berücksichtigt worden.

4) Über den Gebrauch von dof, molum, schofel als Substantive s. schon oben S. 7, Anm. 4. — Auch begerisch (s. Anm. 3) kommt als Hauptw. (= Siechtum) vor.

5) Die in Klammern gesetzten Vokabeln halte ich persönlich nicht (od. doch nicht in erster Linie) für hebräischer Herkunft. Näh. s. in den betr. Anmkgn. zum W.-B.

6) Bloße substantivische Ableitungen von (den unter b genannten) Zeitwörtern (wie etwa Bascher = Käufer, Dercher = Bettler, Sichere = Küche u. a. m.) sind hier außer Betracht geblieben.

= Wein, (Kafler = Metzger), Kober = Wirt, Lanenger = Soldat, (Lek = Zuchthaus [Arrest, Gefängnis]), (Schuker = Gendarm), Stratz (plur. Stratze) = Kind; b) die Zeitwörter[1]): (baschen = kaufen), derchen = betteln, schef(f)ten = sein, sitzen (gehen, kommen), sicheren = kochen; c) das (auch als Adv. u. Verneinungspartikel gebrauchte) unbestimmte subst. Zahlfürwort: Lore (lore) = nichts (nicht, nein)[2]). Daß übrigens früher die Zahl der Vokabeln hebräischen Stammes sogar noch größer gewesen ist, zeigt die von Wittich in seiner „Einleitung" gegebene Zusammenstellung jetzt veralteter Ausdrücke, von denen die Hauptwörter Bomm = die Schweiz und Jamm = Tag sowie die Zeitwörter holchen = gehen (nebst abgeholcht = fortgegangen) und malochen (wohl für: schiebes malochen) = fortgehen, gehen in diese Gruppe gehören (s. Näh. dazu in den Anmerkgn. zur „Einltg.").

Sehr groß erscheint auch der Einfluß der Zigeunersprache auf unser Glossar. Schon die Zahl der mit Sicherheit unmittelbar hieraus übernommenen Vokabeln steht nämlich nur wenig hinter derjenigen der Wörter hebräischer Herkunft zurück, während sie die der sonst in rotwelschen Quellen oder in anderen Krämersprachen etwa anzutreffenden Mengen von Ausdrücken dieser Art erheblich übersteigt. Nur bei dem Jenisch der schwäbischen Händler in Unterdeufstetten macht sich — wie Rudolf Kapff (in der Zeitschr. für deutsch. Wortforschg., Bd. X, S. 214) nachgewiesen — ebenfalls ein stärkerer zigeunerischer Einschlag bemerkbar. Während aber hier die Wörter dieses Stammes immerhin etwa zwei Dutzend nicht übersteigen, sind sie im Wittich'schen Vokabular ungefähr auf die doppelte Summe zu schätzen. Da der Verf. in seiner „Einleitung" selber ein genaueres Verzeichnis dieser Vokabeln angefertigt hat, kann hier auf ihre Aufzählung verzichtet werden; jedoch sei der Vollständigkeit halber bemerkt, daß dort einerseits die weiteren Ableitungen von den zigeunerischen Stammwörtern (wie z. B. die Zeitw. lubnen = „huren" und matschen = fischen zu Lubne = Hure und Matsche = Fisch oder das Adj. bogelich = gierig u. dergl. zu Bog[g]elo = Hunger) nicht berücksichtigt sind, während anderer-

---

1) Ausgenommen solche, die (wie z. B. kafleren = schlachten u. ei'leken = einkerkern) sicher oder (wie z. B. bosen [bosme] = lecken) vielleicht erst wieder von den unter a genannten Hauptwörtern (Kafler, Lek, Bos) abgeleitet sind. S. das Näh. in den einschläg. Anmerkgn. zum W.-B.

2) Selbständige Eigenschaftswörter dieser Art sind nicht vorhanden. Für bloße adjekt. Ableitungen (wie z. B. dercherich = bettelhaft, dürftig von dem Zeitw. derchen) sei auf die Anmerkgn. zum W.-B. verwiesen.

seits einige der aufgezählten Vokabeln auch unmittelbar — nicht erst durch Vermittlung der Zigeuner — aus dem Deutschen oder aus anderen Sprachen ins Jenische eingedrungen sein könnten (Näh. s. in den Anmerkgn. zur „Einleitg."; vgl. auch gleich weiter unten die Anm. 2). Mit der bloßen Rezeption der äußeren Form erscheint übrigens die Einwirkung des Zigeunertums auf die Wittichsche Händlersprache noch lange nicht erschöpft, vielmehr ist auch noch in einer ganzen Reihe von — ihrer äußeren Erscheinung nach dem Deutschen oder anderen Sprachen zuzuweisenden — jenischen Ausdrücken begrifflich die besondere Anschauungs- und Denkweise des Zigeunervolks deutlich wahrnehmbar. Das Nähere hierüber ist aber besser erst weiter unten in anderem Zusammenhange mitzuteilen.

Von sonstigen fremden Sprachen haben nur das Lateinische[1] und seine beiden Haupt-Töchtersprachen, das Französische und Italienische, etwas breitere Spuren hinterlassen[2], während sich auf das Slawische und auf die nordischen Sprachen mit Bestimmtheit nur ganz wenig zurückführen läßt.[3]

1) S. z. B. Patris = Vater, wohl auch g'want = anmutig u. dergl. (von quantum) und Ki(e)bes = Kopf (von caput) sowie nobis = nicht, das jedoch in erster Linie dem Italienischen zuzuweisen sein dürfte (s. das Näh. im W.-B. unter „Dietrich"), ebenso wie Vergondert = Konkurs und bosten = gehen (vermittelt durch unsere Lehnwörter Gant und Post). Auf ältere Lehnwörter aus dem Lateinischen gehen vermutlich noch zurück Kolb = Pfarrer und Sins = Herr (s. das Näh. im W.-B. selbst), während zu durme = schlafen, ruhen, liegen wohl zunächst das Französische (dormir) heranzuziehen sein dürfte. Vgl. auch die Latinisierungen auf -us bei Wörtern deutscher oder fremder Herkunft (wie Bikus = Essen, Rochus = Zorn).

2) S. für das Französische: Bommerling = Apfel (von pomme), Mamere = Mutter (= „ma mère"), Scharrisele = Kirschen (von cerises), ferner Feneter = Fenster und Furschet = Gabel (die Wittich in seiner „Einltg." beide unter den Zigeunerwörtern aufgeführt hat; s. dort in den Anm. das Näh. dazu). Über durme s. schon die vorige Anm. Das Zeitw. baschen = kaufen (vgl. oben S. 9) — vielleicht vom französ. passer — kann auch dem Italienischen (passare) zugeteilt werden. Mehr vom ital. grande als vom französ. grand beeinfußt worden ist ferner wohl grandich = groß usw. In erster Linie italien. Herkunft sind endlich nobis (s. oben Anm. 1) und Strade = Weg, Straße. Über Fehte = „Quartier" s. das W.-B. unter „Hauswirt". Über Vergondert und bosten vgl. oben Anm. 1.

3) Auf das Slawische (Polnische) nämlich: sicher Rawine = Leiter (nur vielleicht auch Bauser = Angst bezw. bausen = fürchten und Stöber = Baum); s. das Näh. im W.-B. unter „Leiter", „Angst" und „Apfelbaum"; auf das Nordische (Schwedische usw.): Fehma = Hand (und vielleicht auch [das damit wohl zusammenhängende] Zeitw. febern = schreiben); s. das Näh. im W.-B. unter „Hand" und „abschreiben".

Auch abgesehen von der „Sprachenmischung“ treffen wir weiter in unserem Jenisch fast alle charakteristischen Kennzeichen des Rotwelschs an. So begegnet man beinahe auf jeder Seite des Vokabulars einer der typischen rotwelschen Endungen -erich, -ert (aus dem ältern -hart) und -ling (-linger) bezw. -ing (vgl. z. B. Toberich = Tabak, Glansert = Glas, Rauschert = Stroh, Flössling oder Schwimmerling = Fisch, Hitzling = Ofen usw.), die übrigens auch — ganz wie es bei den Gaunern üblich — an Wörter fremden Stammes angehängt sind (vgl. z. B. Schwächerich = Durst, Boschert = Pfennig, Bossert = Fleisch [sämtl. aus d. Hebr.], Babing = Gans [aus d. Zigeun.], Bommerling = Apfel [aus dem Franz.]). Weiter finden sich mehrfach Fälle der — zu größerer Unkenntlichmachung der ursprünglichen Form dienenden — Abbreviaturen (und zwar in der Form der sog. Aphärese, d. h. der Weglassung der Anfangssilbe[n], wie Bolla [= Kartoffeln] statt und neben Schundbolla, Staude [= Hemd] statt [rotw.] Hanfstaude, höchstwahrscheinlich auch Boga [= Kuh] statt Horboga und vielleicht auch Bos [= After] statt Schundbos [vgl. das Näh. in den Anm. zum W.-B.]), und vereinzelt erscheint auch eine sog. Transposition (nämlich bei Kopel = Beinkleid, Hose, vermutl. statt zigeun. cholep). Bei der Begriffsbildung tritt u. a. auf der Gebrauch des „pars pro toto“ (wie z. B. Langohr = Hase) und von Eigennamen als Gattungswörtern (s. z. B. Lattenkarle oder August mit dem Ofenrohr = Gendarm), auch für Tiere und Sachen (vgl. Hornikel = Ochse, Groenikel = Schwein [zu Ni(c)kel, Kurzform von Nikolaus], Dietz [wohl Kurzform von Dietrich] = penis, Blauhanze = Zwetschgen), die auch noch auf andere Weise personifiziert erscheinen (vgl. Lachapatscher = Ente, Strohbutzer = Gans sowie das merkwürdige Jerusalemsfreund = Schaf [s. Näh. in den Anm. zum W.-B. unter „Hammel“]; Linzere = Brille, Stradelinzer = Wegweiser u. a. m.), endlich das weite Gebiet der (im Rotwelsch so beliebten) Metaphern oder Begriffsübertragungen (wie z. B. Hasa [d. h. Hasen] = Flöhe, Schundflederling [eigtl. „Dreckvogel“] = Mistkäfer, Kupferflederling [eigtl. „Heuvogel“] = Heuschrecke; Schlang = Kette, Fuchs, Füchsle = Gold, Goldstück, Frösch = Monate; Dächle = Regenschirm, Galgennägel = Rüben usw.).

Während sich in allen diesen und noch manchen anderen Erscheinungen der mehr oder weniger enge Anschluß an rotwelsche Vorbilder unschwer erkennen läßt[1]), weist unser Jenisch auch einige

1) Hingewiesen sei bes. auch noch auf die fast ganz mit dem Rotwelsch

ihm speziell eigene, überall hervortretende Besonderheiten auf. Es sind dies namentlich: die stark ausgeprägte mundartliche Färbung der Vokabeln und die auffällig große Zahl von (oft recht langen) Zusammensetzungen oder Verbindungen mehrerer Wörter miteinander.

Die dialektische Ausgestaltung der Wörter — die natürlich durchweg die süddeutsche, insbesondere schwäbische Eigenart an sich trägt[1]), geht zuweilen so weit, daß die ursprüngliche Grundform nur noch schwer zu erkennen ist. So hat z. B. Klettert = Tisch nichts mit unserm Zeitwort „klettern" zu tun, sondern ist nur eine schlechte Aussprache von Glättert = Glatthart, und Blatt (= blatt) pflanzen = im Freien übernachten gehört nicht etwa zu dem Subst. Blatt, sondern zum Adj. platt (vgl. auch baschen, Bommerling u. ä. statt [der sonst — im Rotw. usw. — vorherrschenden Formen] paschen, Pommerling; bugle und bukle = tragen, gril(l)isch u. kril(l)isch = protestantisch, Gluber u. Kluper = Uhr u. a. m.). Fast noch häufiger als die Konsonanten erscheinen die Vokale verändert. So finden sich z. B. neben den Formen Groenert, Groenikel, Ruedel, nuschig auch die breiteren: Groanert, Groanikel, Ruadel, nuaschig, neben Kunde, Rundling, Schund auch Konde, Rondling, Schond, und besonders beliebt erscheint der Wechsel zwischen den

übereinstimmende Bildung der Standes- und Berufsbezeichnungen, namentlich in der Form von Zusammensetzungen mit gewissen substantisierten Tätigkeitsformen, wie Pflanzer (vgl. Groß' Archiv, Bd. 46, S. 12 ff.) — so z. B. Funkpflanzer = Heizer, Schrendepflanzer = Zimmermann — und Schenegler (vgl. Archiv, Bd. 46, S. 304 ff.) — so z. B. Bichschenegler = Münzarbeiter, Hitzlingschenegler = Ofensetzer — oder mit selbständigen Hauptwörtern mit der Bedeutung „Mann" („Herr", „Kerl", „Bursche" u. dergl.) bezw. — für weibl. Personen — „Frau" („Mädchen"), wie Kaffer (vgl. Archiv, Bd. 48, S. 328 ff.), Gadscho (vgl. Archiv, Bd. 49, S. 331 ff.), Sins (vgl. Archiv, Bd. 38, S. 270), Benk (vgl. Archiv, Bd. 49, S. 344 ff.), Freier (vgl. Archiv, Bd. 49, S. 350 ff.), Fiesel (vgl. Archiv, Bd. 50, S. 157 ff.) oder (für weibl. Pers.) Moss und Model (vgl. Archiv, Bd. 50, S. 344 ff.). Beispiele: Leilekaffer = Nachtwächter, Rädlingskaffer = Fuhrmann; Begergadscho = Leichenbeschauer; Begersins = Arzt, Sturmkittsins = Ratsherr; Rattebenk = Nachtwächter, Stradebenk = Straßenwärter; Fehtefreier = „Quartierbursche"; Verkemersfiesel = Handelsbursche, Sicherfiesel = Koch; Deiselmoss = Hebamme, Begermoss = Leichenfrau; Galmamodel = Kindermädchen usw.

1) Ausnahmen, wie z. B. die dem Rotwelsch entlehnten, ursprünglich dem niederd. Sprachgebiet angehörenden Vokabeln Buxa (-e) = Hose u. schlummere = liegen (eigtl. „schlafen", arg.: Schlumerkitt = Herberge) oder wie Strauberts = Haare, das wohl mit dem norddeutsch. Plural-S, wie in „Jungens", „Mädchens", versehen sein dürfte, bestätigen nur die Regel.

Buchstaben i und e. Man vergleiche: nobis und nobes, Patris und Patres, linzen und lenzen, link und lenk. Auch die Endung -ling ist demgemäß (wie Wittich auch in seiner „Einleitung" selber betont hat) häufig zu -leng umgewandelt worden. Da hierbei indessen nur völlige Willkür (nicht irgendeine bestimmte Sprachregel) geherrscht zu haben scheint, so erübrigt es sich, die einzelnen Gruppen der nur auf -ling, nur auf -leng und der bald auf die eine, bald auf die andere Weise auslautenden Wörter genauer gegenüberzustellen[1]). Auch bei anderen Endungen von Hauptwörtern oder solchen von Zeitwörtern sind bald die Formen der Mundart, bald die der Schriftsprache, bald beide nebeneinander gewählt worden (vgl. z. B. Fehma = Hand, Hasa, Flöhe, Bolla u. Bolle = Kartoffeln, Buxa u. Buxe = Hose, Ulma u. Ulme = Leute, Schei u. Schein = Tag, Rollerin = Müllerin, aber Deislere = Wöchnerin, Stichlere = Schneiderin; fuchsa = erzeugen, fu(h)la od. schmelza = cacare, i. d. R. auch: achila od. kahla = essen; budera = begatten, kaspere = betrügen, schlummere = liegen, toberiche = rauchen; biken od. butten = essen, bosten od. pfichen = gehen; dagegen [in Zus.]: bohla, bohle und bohlen = fallen, pfladera [-re, ren] = waschen, ruadla [-le, -len] = fahren usw.). Als eine spezifisch schwäbische Endung von Hauptwörtern dürfte wohl -ete (od. -ede) angesehen werden, die uns (nach Analogie etwa von Gäutschete = Schaukel zu gautschen = schaukeln [s. Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp, 109[2])]) z. B. in Buklete = Traglast, Dämpfete = Zigarre, Flösslete = Urin, Schmelzede = „Abweichung" (Diarrhöe) und — auch an einen fremden (zigeun.) Stamm angehängt — in Fu(h)lete (= Schmelzede) entgegentritt[3]). Sehr beliebt erscheint auch die bekannte süddeutsche substantivische Verkleinerungsform -le[4]). Die gewöhnliche Adjektiv-Endung schreibt Wittich regelmäßig

1) Merkwürdig ist, daß zuweilen bei demselben Worte der Singular auf -leng, der Plural dagegen auf -ling gebildet worden, so z. B. bei Schmaleng = Katze u. Stupfleng = Igel.

2) Mehrere ähnliche Beispiele enthält auch das Pleißlen der Killertaler (s. Kluge, Rotw. I, S. 435, 436).

3) Dagegen ist die Endung -es (wie z. B. in Benges = Bursche u. dgl., dambes [eigtl. Rausch, dam] = berauscht, Guf(f)es = Prügel) auch sonst im Rotw. u. den verw. Geheimsprachen bekannt (vgl. Pott, Zigeuner II, S. 33, Nr. 2), aber in den einzelnen Fällen wohl verschieden zu deuten (s. Pott I, S. 103, 104; vgl. auch Behaghel, Deutsche Sprache [5. Aufl. 1911], S. 308). Bei Guf(f)es erblickt Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 905 in -es die abgeschwächte hebr. Plural-Endg. -ôth.

4) Auch sie ist (wie ebenfalls sonst in den Geheimsprachen) nicht nur an Wörter deutschen Stammes, sondern auch an solche fremder Herkunft angehängt

-ich, nur ausnahmsweise -ig (so z. B. neben grandich seltener auch grandig, neben muffich auch mufig); eine kleinere Gruppe dieser Wortgattung endigt auch auf -isch (so z. B. begerisch, biberisch, gril(l)isch, jenisch, wo(h)nisch, schmelemerisch).

Was sodann die zahlreichen Zusammensetzungen (bezw. Verbindungen anbelangt, so dürften hierbei zunächst prinzipiell zwei Gruppen zu unterscheiden sein. Bei einer kleineren Kategorie dieser Fälle handelt es sich einfach um wörtliche Übersetzungen von Ausdrücken, die zum Teil auch im Deutschen schon etwas lang erscheinen, ins „Jenische", und dabei mag den Verfasser eine gewisse philologische Freude an diesen Gebilden dazu verleitet haben, seinem Wörterbuche auch solche zungenbrecherischen Kompositionen wie z. B. Hornikelgielblättlingschottel (= Ochsenmaulsalatschüssel) einzuverleiben[1]), die in der Praxis des täglichen Lebens doch kaum je in ihrer ganzen

worden (s. z. B. Käfferle, zu Kaffer [aus dem Hebr.]; Doberle = Beil, zu Dober = Axt, Gachnele = Küchlein, d. h. Hühnchen, zu Gachne = Henne, Huhn, u. Gaschele = Kinder, eigtl. „kleine Leute", zu Gasche od. Gadsche = Leute, plur. von Gadscho = „Kerl" [alle drei aus dem Zigeun.], Sinsle = Junker, zu Sins = Herr [vermittelt wohl durch e. latein. Lehnwort], Scharrisele = Kirschen [aus dem Französ.]). Im übrigen ist noch zu beachten, daß sie nicht immer bloß eine Verkleinerung gegenüber dem Stammwort bedeutet (wie dies z. B. allerdings der Fall bei Fi[e]sele od. Freierle = Junge, Knabe [zu Fi[e]sel, Freier = Bube, Bursche (Jüngling) bezw. fremder Bursche], Mössle = Jungfrau [zu Moss = Frau], Schmalerle = Kätzchen [zu Schmaler = Katze], Trabertle = Füllen [zu Trabert = Pferd] u. a. m.; vgl. auch noch Doberle = Beil [zu Dober = Axt; s. oben], Füchsle = Goldstück [zu Fuchs = Gold], Späusle = Splitter [zu Spraus = Holz]), sondern zuweilen den ursprünglichen Begriff auch vollständig verändert (s. bes. Schwächerle = Brust, Euter [aber Schwächer = Rausch, Trunkenheit], Kräcberle = Nuß [aber Kracher = Wald]; vgl. auch Schurele u. Schure [worüber Näh. im W.-B. unter „abbiegen"] u. Hegesle = Knödel u. Heges = kleines Dorf [bei denen aber wohl kein gleicher Stamm zu Grunde liegen dürfte]). Eine Mittelstufe nehmen ein die Ausdrücke Kittle (zu Kitt = Haus), da es in Wittichs Vokabular sowohl „Gartenhaus" als auch spezieller „Arrest, Gefängnis" bedeutet (wie im Rotw. Kittchen), u. Käfferle (zu Kaffee [s. oben]), das zwar „Junggeselle" und „Greis", aber auch den „männlichen Samen" bedeutet [s. zu letzterer Bedeutg., die eine längere Erklärung erfordert, das Näh. in den Anm. zum W.-B. unter „Onanie treiben"). Manchmal findet sich endlich sogar nur die Verkleinerung als selbständiger Begriff, während ein entsprechendes unverkleinertes Stammwort (wenigstens im Jenischen) fehlt, so bei Dächle = (Regen-)Schirm, Räp(p)le = Mark, Scharrisele = Kirschen, Schuberle = Geist, Gespenst, Steinhäufle = Stadt, Stupfle = Dorn.

1) Dieses Beispiel steht keineswegs etwa vereinzelt da; vgl. u. a. auch noch Krachersäftlingbrandling = Heidelbeerkuchen u. Jerusalemsfreundschenegler = Schäferknecht.

Fülle ausgesprochen zu werden pflegen. Wesentlich anders liegt dagegen die Sache bei der Mehrzahl der Zusammensetzungen oder Verbindungen, insofern sie nämlich als wirklich notwendige Umschreibungen für Begriffe eingestellt sind, für die es im Jenischen überhaupt keine selbständigen Wörter gibt, wobei übrigens der Vollständigkeit halber noch bemerkt werden muß, daß außer diesem Notbehelf auch noch mancherlei andere Mittel, das Fehlende zu ersetzen, Verwendung gefunden haben. So erscheinen z. B. nicht nur (wie ja nicht selten auch in unserer Gemeinsprache) Zeitwörter als Aushilfe für Substantive, sei es in Form des Infinitivs[1]) oder von Partizipien[2]), sondern es sind — nach Vorbildern im Rotwelsch[3]) — auch Adjektive in gleicher Weise oder umgekehrt Hauptwörter für Eigenschaftswörter gebraucht worden[4]), und endlich haben dann

1) So z. B. Bereime u. Zeine (doch wohl beides eigtl. = bereime[n], zeine[n] = zahlen) = Zahlung, Dupfen (eigtl. = stechen) = Stich, Muffen (eigtl. = riechen) = Geruch, Glemsen (eigtl. = weinen) = Tränen und (mit interessanter Begriffsverengerung) Bleisgeren oder Pfreimen (eigtl. = zahlen) = Steuern.

2) So z. B. Begert (eigtl. = gestorben) = Leiche, Verdibert (eigtl. = verraten) = Verrat, Vergondert (eigtl. wohl = „vergantet", ausgepfändet, im Konkurs) = Konkurs, Vergrönt (eigtl. = verheiratet) = Ehe, Vermuft (eigtl. etwa = „verfault", dann verarmt, heruntergekommen, bankerott) = Armut, Bedrängnis, Konkurs. — Übrigens kommen natürlich Partizipien auch für Adjektive vor (so z. B. begert = tot, gefebert [geschrieben] = schriftlich, grandich bikt [viel gegessen] = satt), u. außerdem sind dafür auch noch andere Zeitwortformen üblich, vgl. z. B. die satzartigen Umschreibungen: gneis nobis (eigtl. „[ich] kenne nicht"] = unbekannt, hauret nobis (eigtl. „[es] ist nichts") = ungültig, unzweckmäßig, begert nobis (eigtl. „[er, sie, es] stirbt nicht") = unsterblich u. a. m.

3) Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 63, Anm. 64.

4) Beispiele: a) Gebrauch von Adjektiven für Substantive: Mit Flexion der Adjektive (also z. B. Wo[h]nischer = Katholik, nobis Dofs [d. h. eigtl. „nichts Gutes"] = Übel) kommt dieser ja auch in unserer Gemeinsprache vor; das Jenische weist aber Fälle auf, wo das Eigenschaftwort auch unflektiert zum Substantiv erhoben worden, s. z. B. die schon oben S. 7, Anm. 4, in anderem Zusammenhange erwähnten Wörter Dof (bezw. nobis Dof), Molum u. Schofel, für letzteres als Synon. auch Lenk, ferner Bauserich (eigtl. ängstlich, furchtsam) = das Grausen, Begerisch (eigtl. krank) = Siechtum, Biberisch (eigtl. kalt, frostig) = Kälte, Frost, Dercherich (eigtl. dürftig) = Mangel, Not, Grandich (groß) = Höhe, Gewalt u. a. m.; über Flu(h)tich = Nässe s. lit. b am Ende; über Stumpf = Ärger s. d. W.-B. unter diesem Worte; b) Gebrauch von Substantiven für Adjektive: schwächer (Rausch) u. dambes (eigtl. wohl ebenfalls = Rausch) = berauscht, kohl (Lüge) = verlogen, leile u. ratte (Nacht) = dunkel, schei(n) (Tag, Helle) = hell; vgl. auch flu(h)te = naß, während Flu(h)tich für „Nässe" angeführt ist, wobei aber vielleicht die Bedeutgn. doch umzustellen sein könnten (Schreibfehler?).

noch viele Substantive eine Verengerung vom Gattungsbegriffe zur Artbezeichnung erfahren. Namentlich kommt dies für im Jenischen nicht vorhandene Bezeichnungen einzelner Tiere und Pflanzen vor, so wenn Kib = Hund auch den Pudel bedeutet, Flössling (Schwimmerling oder Matsche) = Fisch auch den Karpfen oder Hering (argum. Flösslingschottel = Heringsbüchse), Flederling (od. Fläderling) = Vogel auch Elster, Kuckuk, Star und Taube, oder wenn Stöber = Baum auch für Birke, Buche, Eiche und Fichte gebraucht wird, Kupfer = Frucht, Getreide auch Heu, Klee, Häcksel und die meisten Getreidearten (wie Hafer, Roggen, Weizen) umfaßt usw.[1]). Auf die ganz ungeheure Ausdehnung, welche in Wittichs Jenisch besonders noch die Bezeichnungen Sore und — mehr noch — Schure (eigtl. wohl nur „Ware", dann „Ding", „Sache") als Aushilfsmittel für alles Mögliche (z. B. nicht nur für leblose Gegenstände, sondern auch für abstrakte Begriffe, ja selbst für Tiere) erfahren haben, hat der Verf. in seiner „Einleitung" (S. 24) selber ausdrücklich hingewiesen[2]) (vgl. für die Einzelheiten, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, m. Anmerkgn. zu den Wörtern „abbiegen" und „Brücke" im W.-B.). Da solche Begriffsverengerungen aber doch mehr oder weniger etwas Gewaltsames, Künstliches an sich haben, so erklärt es sich unschwer, daß man sie nicht ungern durch irgendeinen Zusatz doch häufig noch etwas näher gekennzeichnet oder m. a. W. eben jene Gruppe umschreibender Zusammensetzungen oder Verbindungen verwertet hat, von denen vorhin schon die Rede gewesen. So sind doch z. B. Schallerfleterling (d. h. „Singvogel") für die Amsel oder den Kanarienvogel, grandicher Flederling (d. h. „großer Vogel") für den Adler, oder Spronkert-Flössling (d. h. „Salzfisch") für den Hering schon viel nähere Kennzeichnungen jener Tiere als das einfache Flederling und Flössling.

Hier ist nun die Stelle, wo noch etwas näher auf den Einfluß hinzuweisen ist, den — gerade bei dieser Art von umschreibenden Aushilfs- oder Ersatzbegriffen — die Zigeunersprache geübt hat. Wenn man z. B. Wittichs Glossar mit dem „deutsch-zigeunerischen Wörterbuch" bei Liebich (Die Zigeuner usw. S. 171 ff.) vergleicht,

1) Vgl. auch noch Lanenger (Soldat), sowohl = Infanterist wie Kavallerist („Husar"), Begerisch = Siechtum im allgem., dann aber bes. auch Fallsucht, Epilepsie.

2) S. daselbst auch über das — gleichfalls eine Art Aushilfsfunktion versehende — von Schure abgeleitete Zeitw. schurele (das bes. in Zus. mit Präpositionen vorkommt); ebends. ferner über den ähnl. Gebrauch des Zeitw. pflanzen.

wird man erstaunt sein, dort die allermeisten dieser Sprachgebilde — nur eben in zigeunerischer Form — wiederzufinden. Sehr zahlreich sind zunächst die Übereinstimmungen mit den — auch im Jenischen — durch Verbindungen von Substantiven und Eigenschaftswörtern umschriebenen Begriffen, wie z. B.: grandicher Kaffer (zig. bāro gādscho[1]), d. h. „großer Mann" = Riese, grandicher Sins (zig. bāro rai), d. h. „großer Herr" = Amtmann, Richter u. dergl. m.[2]), grandich Babing od. Strohbutzer (zig. bāro pāpin), d. h. „große [od. größte] Gans" = Schwan, grandiche Schrende (zig. bāri tattin od. isma), d. h. „große Stube" = Saal, grandicher Kies (zig. bāro parr), d. h. „großer Stein" = Felsen, grandicher Funk (zig. bāro jāk), d. h. „großes Feuer" = Feuersbrunst[3]); oberkünftiger Giel (zig. pralduno mui), d. h. „oberes Maul" = Gaumen, unterkünftiger Tritt (zig. telstuno pīro), d. h. „unterer Fuß" = Fußsohle, näpfiger Schund (zig. danterpáskero tschikk), d. h. „beißender Dreck" = Kalk, g'funktes Gib (zig. chadschēdo gīb), d. h.: gebranntes Getreide" = Malz, nobes dofer Glitschin (zig. tschi tschātschi glitin), d. h. „kein guter [rechter] Schlüssel" = Dietrich und noch gar vieles andere, wofür hier auf das W.-B. selbst verwiesen werden muß[4]). Ebenso steht es mit derartigen jenischen Zusammensetzungen im e. S. (d. h. der in einem Wort geschriebenen Bildungen aus mehreren Substantiven u. dergl.), nur daß die Zigeuner auch hierbei regelmäßig die Form der lockereren Verbindung (u. zwar

---

1) Die zigeunerischen Ausdrücke sind im folgenden ausschließlich nach dem Werke von R. Liebich über die Zigeuner angeführt, da von den mir zugänglich gewesenen neueren Wörterbüchern (vgl. unten S. 22) keines eine deutsch-zigeunerische Abteilung enthielt. Ich muß es deshalb aber dahin gestellt sein lassen, ob die sämtlichen hier aufgezählten Bezeichnungen auch wirklich heute noch im lebendigen Sprachgebrauch erhalten sind.

2) S. Näh. noch im W.-B. unter „Amtmann". Die merkwürdige Art der Steigerung (bei Rangstufen u. dergl.) im Wittichschen Jenisch, wonach über grandicher (als Komparativ aufzufassen) wieder noch das einfache (unflektierte) grandich — als Superlativ — steht, so daß z. B. grandich Sins mehr als grandicher Sins, nämlich den König, bedeutet (worüber Näh. noch im W.-B. unter „Bischof"), ist der Zigeunersprache unbekannt.

3) Noch weitere Verbindungen dieser Art mit grandich s. im W.-B. in der Anm. zu „Adler".

4) Außer Verbindungen von Haupt- und Eigenschaftswörtern gehören hierher auch noch solche von mehreren Hauptwörtern, wie z. B. Patris und Mamere (zigeun. o dad te i dai), d. h. „Vater und Mutter" = Eltern, sowie satzartige Umschreibungen für (im Deutschen) einfache Zeitwörter, z. B. Flu(h)te bostet mer herab (zigeun. panin naschēla mande tele), d. h. „(das) Wasser läuft mir herab" = ich schwitze.

meist von Haupt- und Eigenschaftswörtern) kennen. Auch dafür nur einige Beispiele, die zugleich die charakteristische Denkweise der braunen Söhne des Ostens besonders ins Licht rücken: Schwächerlemamere (zig. tschutschĭnéngeri dai), d. h. „Brustmutter“ = Amme, Trittgriffling (zig. heréngĕro gus[ch]to), d. h. „Fußfinger“ = Zehe, Stöberschmaler (zig. rukkéskri mádschka), d. h. „Baumkatze“ = Eichhörnchen, Mufferhorboga (zig. nakkéskĕri gurumni), d. h. „nasige Kuh“ = Nashorn, Leile- oder Rattefiederling (zig. rattjakro tschirkŭlo), d. h. „Nachtvogel“ = Eule, Begerflederling (zig. muléskĕro tschirkŭlo), d. h. „Totenvogel“ = Käuzchen, Steineule, Schmuserfläderling (zig. rakkerpáskĕro tschirkŭlo), d. h. „der sprechende Vogel“ = Papagei[1]), Koelegroenert (zig. bengeskĕri trab), d. h. „Teufelskraut“ = Unkraut, Begerkittle (zig. mūleskĕro kēr), d. h. „Totenhäuschen“ = Sarg, Bossertschei (zig. [auch] massĕlo diwes), d. h. „Fleischtag“ = Sonntag, Bäzamaschei (zig. jāringĕro diwes), d. h. „Eiertag“ = Karfreitag, Bäzemaweisling (zig. [u. a. auch] jāringĕro gurko), d. h. „Eiersonntag“ = Ostern usw.[2])

Man könnte nun geneigt sein, anzunehmen, daß Wittich, dem ja die Zigeunersprache ganz geläufig ist, einfach die zigeunerischen Umschreibungen ins „Jenische“ übersetzt habe. Allein dem steht die Tatsache entgegen, daß in vielen ähnlichen Fällen keine wörtliche Übereinstimmung, vielmehr nur eine gewisse Analogie zwischen „Jenisch“ und „Zigeunerisch“ besteht[3]), ja in manchen sogar auch das nicht einmal, sei es, daß die Zigeuner ihre Umschreibung einem an-

---

1) Weitere Bezeichnungen dieser Art für Vögel s. im W.-B. unter „Adler“. Auch dem oben (S. 16) erwähnten Spronkert-Flössling = Hering entspricht das zig. lōndo mādscho, d. h. „gesalzener Fisch“.

2) Über den als Wortspiel zu betrachtenden Ausdruck Sprauskritzler (zig. [u. a. auch] gaschtĕno lil), d. h. „Holzbrief“ = Steckbrief s. das Näh. noch in d. Anm. zum W.-B. — Über den Einfluß des Aberglaubens, besonderer Gebräuche usw. der Zigeuner auch auf das Jenische s. Näh. im W.-B. unter „Bachstelze“ und „Löwenzahn“.

3) So heißt z. B. das Aas im Jenischen mufiger Bossert od. Mass (d. h. „stinkendes Fleisch“), im Zigeun. mulo mass (d. h. „totes Fleisch“), der Pfau im Jenischen Dofefläderling (d. h. „schöner Vogel“), im Zigeun. (u. a. auch) gisĕwo tschirkŭlo (d. h. „stolzer Vogel“), die Wanze im Jenischen Mufkenem (d. h. „Stinklaus“), im Zigeun. platti oder lōli tochū w (d. h. „platte oder rote Laus“), der Mond im Jenischen Leileschei (d. h. „Nachtlicht“), im Zigeun. rattískĕro kamm (d. h. „Nachtsonne“), der Steckbrief im Jenischen (u. a. auch) lenker oder schofler) Kritzler (d. h. „schlechter [böser] Brief“), im Zigeun. (u. a. auch) gālo lil (d. h. „schwarzer Brief“) usw.

deren Vorstellungskreise entnommen haben als die jenischen Leute[1]) oder überhaupt für den betreffenden Begriff ein selbständiges kurzes Wort besitzen, während das im Jenischen nicht der Fall ist[2]). So muß man wohl vermuten, daß infolge des Verkehrs zwischen den Händlern, Hausierern usw. und den Zigeunern aus der Anschauungsweise der letzteren zwar ein sehr beträchtlicher Teil auch bei den ersteren eingedrungen ist, während dagegen ein — immerhin noch ganz stattlicher — Rest des Jenischen sich von diesem Einfluß frei gehalten hat.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die Einrichtung meiner „Anmerkungen" zu Wittichs „Deutsch-Jenischem Wörterbuch". Was zunächst deren Reihenfolge betrifft, so habe ich dabei grundsätzlich die Methode beobachtet, das jedesmal dort zu einer jenischen Vokabel die erforderlichen Erläuterungen gegeben wurden, wo diese zum ersten Mal auftritt, sei es nun für sich allein oder auch nur in einer Zusammensetzung mit anderen Wörtern, sodaß also z. B. unter „Apfelbaum" = Bommerlingstöber — als der ersten Zusammensetzung mit Stöber = Baum — auch alles, was über Stöber zu bemerken, mitgeteilt worden[3]), während andererseits unter der Zus. „Baumkatze" = Stöberschmaler (und nicht erst unter „Katze") die Vokabel Schmaler behandelt worden ist. In ganz derselben Weise wurde auch mit den Verbindungen verfahren. Gleich bei der ersten Vokabel des Wörterbuchs: Aas = mufiger Bossert

1) So heißt z. B. im Jenischen der Adler grandicher Flederling (d. h. „großer Vogel" [vgl. oben S. 16]), im Zigeun. dagegen dui menakro tchírkŭlo (d. h. „der doppelhalsige Vogel", und zwar nach Liebich, S. 146 wahrscheinlich deshalb, „weil dem Zigeuner das Bild dieses Vogels zuerst auf dem österreichischen Wappenschilde begegnet ist"), weiter die Tanne im Jen. Jahre- oder Kracherstöber (d. h. „Waldbaum"), im Zigeun. dagegen mellĕlo ruk (d. h. „schwarzer Baum"), der Diamant im Jen. dofer Kies (d. h. „schöner Stein"), im Zigeun. dikkapáskĕro parr (d. h. „durchsichtiger Stein"), der Backstein im Jen. Kittleskies (d. h. „Hausstein"), im Zigeun. chadschēdo od. lōlo parr (d. h. „gebrannter" od. „roter Stein"), der Bleistift im Jen. Feberschure (d. h. „Schreibding"), im Zigeun. geschtĕno pōr (d. h. „hölzerne Feder") usw.

2) Vgl. z. B. grandich Sins (eigtl. „größter Herr") = König (s. oben S. 17, Anm. 2), zig. (meist) kralo, grandiche Gachne (eigtl. „große Henne") = Hahn, zig. paschno (-lo) od. pussin, Schofeleiflederling (eigtl. „Unglücksvogel") = Rabe, zig. korāko, grandich Flu(h)te (eigtl. „großes [od. größtes] Wasser") = Meer, zig. sēro, grandiche Kitt (eigtl. „großes Haus") = Hof, zig. medrīa, dofe Kitt (eigtl. „schönes Haus") = Schloß, zig. filĕzzin, dofer Schmunk (eigtl. „gutes Fett") = Butter, zig. kīl u. a. m.

3) Über Bommerling konnte dagegen das Erforderliche schon unter „Apfel" angegeben werden, da ja das einfache Wort vor jeder anderen Zusammensetzg. im W.-B. steht.

od. Mass (d. h. eigtl. „stinkendes Fleisch") sind daher z. B. auch mufig und sein Stammwort muffen = riechen (stinken) sowie Bossert od. Mass = Fleisch betrachtet und die weiteren Verbindungen und Zusammensetzungen damit aufgezählt worden[1]), wogegen an allen anderen Stellen, wo diese Vokabeln noch wiederkehren, auf „Aas" zurückverwiesen worden ist. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch gerade zu Beginn des Glossars die Anmerkungen in Zahl und Umfang reichlich anschwellen mußten, während sie dann weiterhin geringer werden und gegen das Ende zu fast nur noch in Zurückverweisungen bestehen.

In den Anmerkungen habe ich außer der Übersicht über den jenischen Wortbestand (Stammwort und Ableitungen davon[2]), Zusammensetzungen, Verbindungen und Redensarten damit) auch die etwa nachweisbaren Belege in den stammverwandten (rotwelschen oder sonstigen geheimsprachlichen) Quellen zusammengestellt. Dabei mußte indessen grundsätzlich eine gewisse Beschränkung — nämlich auf das schwäbische (bzw. badische) Sprachgebiet — platzgreifen. Es wurden demnach regelmäßig auf etwa vorhandene Parallelen hin geprüft: a) für das ältere Rotwelsch: der sog. „Dolmetscher der Gaunersprache" (nach einer im Reg.-Archiv zu Sigmaringen befindlichen Handschrift aus dem 18. Jahrh. von Prof. H. Fischer in Tübingen abgedruckt in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern", Jahrg. 38 [1904/5], S. 89 ff.), zitiert: Dolm. der Gaunerspr.;

das Wörterbuch des Konstanzer Hans, 1791 (vgl. näh. Titel u. Abdr. bei Kluge, Rotw. I, S. 232 ff.), zitiert: W.-B. des Konst. Hans;

die rotwelschen Vokabeln in Schölls „Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben", 1793 (nach Kluge, a. a. O., S. 268 ff.), zitiert: Schöll;

das Pfullendorfer Jauner-Wörterbuch von 1820 (s. Titel u. Abdr. bei Kluge, S. 336 ff.), zitiert: Pfulld. J.-W.-B.;

---

1) Und zwar sind diese Aufzählungen der Einfachheit halber — in Übereinstimmung mit der Anlage des W.-Bs. in der Form „Deutsch-Jenisch" — regelmäßig nach der alphabet. Reihenfolge der deutschen Bedeutungen der Vokabeln vorgenommen worden.

2) Wo im W.-B. sich etwa eine Ableitung vor dem Stammworte findet, ist das letztere dort mitbehandelt worden, so z. B. Schure unter „abbiegen" (= abschurele) u. nicht erst unter „Achsel", wo Schure zum ersten Mal selbständig auftritt, Funk = Feuer unter „abbrennen" (abfunken), Ruadel = Wagen unter „abfahren" (abruadlen), das Zeitw. muffen = riechen, wie schon im Text bemerkt worden, unter „Aas" (= mufiger Bossert od. Mass) usw.

b) für die Gauner- und Kundensprache der Gegenwart:

F. X. Mayer, „Jenisch in der Verbrecherwelt“, in den „Württemb. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte“, N. F. Bd. XVI (1907), S. 66ff., zitiert: Schwäb. Gaun.- und Kundenspr.;

c) für die schwäbischen Händlersprachen:

die Sammlung von Kluge in s. Rotw. I, S. 479 ff., zitiert: Schwäb. Händlerspr.; dazu die Ergänzungen von:

W. Zündel, „Jenisch in Pfedelbach“, in den Württ. V.-J. H. f. Landesgesch.“, N. F. Bd. XIII (1904), S. 202 ff.[1]), zitiert nur durch den Zus.: „Pfedelbach“ nebst Seitenzahl zu „Schwäb. Händlerspr.“;

Rud. Kapff, „Nachträge zu Kluge, Rotwelsch I“, in der „Zeitschr. für deutsche Wortforschung“, Bd. X (1908/9), S. 212ff. Sofern sich diese Nachträge auf die schwäb. Händlerspr. beziehen, sind sie nur nach den Namen der betr. Ortschaften (Unterdeufstetten, Lützenhardt u. Deggingen) abgek. zitiert: U., Lütz. u. Degg. nebst Seitenzahl zu „Schwäb. Händlerspr.“.

Berücksichtigt wurden auch noch das (der schwäb. Händlerspr. sehr ähnliche) sog. Pleißlen der Killertaler in Hohenzollern (nach Kluge, a. a. O., S. 434 ff. vbd. mit R. Kapff, a. a. O., S. 212/13), ferner die (ebenfalls manche Übereinstimmungen usw. enthaltende) Pfälzer Händlersprache (bei Klnge, S. 437 ff.), das (dieser wieder verwandte) Jenisch der Handelsleute aus der Gegend von Metz nach Kapff, S. 216/17 (zit.: Metzer Jenisch) und ausnahmsweise auch noch sonstige Krämersprachen sowie anderen Gegenden angehörige Sammlungen der Gaunersprache (wie z. B. die stets reichen Aufschluß bietende v. Grolmans).

Für die Etymologien der jenischen Vokabeln endlich konnte ich meistens auf die Ausführungen in meinen, in dieser Zeitschr. (Bd. 33 und Bd. 38—56) veröffentlichten „Beiträgen zum Rotwelsch und den ihm verwandten Geheimsprachen“ (I, II) verweisen (zitiert einfach: Groß' Archiv [mit Band- und Seitenzahl]), während manches andere in meinen Erläuterungen zu der oben S. 6, Anm. 4 angeführten Abhandlung von H. Weber (zitiert einfach: Weber-Günther) enthalten ist. Eine reiche Fundgrube etymologischer Notizen über die Gauner-, Kunden- und Händlersprache in Schwaben bildet sodann H. Fischers „Schwäbisches Wörterbuch“ (z. Zt. 4 Bände, Tübingen,

1) Hier sind (S. 206, Anm. 1) auch einige Vokabeln angeführt, die bei den Händlern in Eningen (einem von Kluge, Rotw. I, S. 479 ff. nicht berücksichtigten Orte) vorkommen. Sie sind in der vorliegenden Arbeit gleichfalls herangezogen worden (zitiert: Eningen [S. 206, Anm. 1]).

1901—1914). Da dieses groß angelegte Werk jedoch noch nicht ganz abgeschlossen ist, wurde für das Fehlende auch das ältere Schwäbische Wörterbuch von Joh. Christ. v. Schmid (2. Aufl., Stuttg. 1844) herangezogen. Mancherlei etymologische Aufschlüsse verdanke ich endlich wiederum der stets freundlichst gewährten Beihilfe von Dr. A. Landau (Wien). — Für die Zigeunersprache habe ich (außer den schon erwähnten Vokabularen von Liebich und Jühling(-Wittich) sowie den bekannten Werken von Pott und Miklosich [vgl. Groß' Archiv, Bd. 33, S. 225, 231 und Bd. 38, S. 252, Anm. 1]) noch benutzt: Franz Nikolaus Finck, Lehrbuch des Dialekts der deutschen Zigeuner, Marburg 1903 (zitiert: Finck). Für die Zitierungsart der sonstigen Literatur sei hier auf die Übersicht in Groß' Archiv, Bd. 33, S. 222—232 (nebst den Ergänzungen in Bd. 38 ff.) verwiesen. H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter wurde überall nach der neuesten (6.) Aufl. (München, Berlin und Leipzig 1914) angeführt.

II. Einleitung.

(„Allgemeine Bemerkungen über die jenische Sprache").

Von Engelbert Wittich.

Die vorliegende Arbeit will und kann in keiner Weise auf Sprachforschung — soweit man davon überhaupt bei der jenischen Sprache reden kann — Anspruch erheben, sie soll nur einen bescheidenen Beitrag liefern zur Sprachbereicherung, sozusagen zur Erschließung und Vervollständigung des Sprachschatzes, zur Belehrung für jeden Interessenten. Vielleicht kann sie auch in der Praxis der Kriminal- und Polizeibehörden verwendet werden und ihnen einige Dienste leisten.

Ob die jenische Sprache eine direkte Gaunersprache ist, d. h. eine zu polizeiwidrigen Zwecken erfundene Sprache[1]), kann der Verfasser nicht sagen oder beurteilen, denn dazu fehlen ihm alle notwendigen tieferen Kenntnisse[2]).

Der Verfasser hat die Sprache unter den „fahrenden Leuten" kennen gelernt, welche mit ihren kleinen zwei- und vierrädrigen, mit

1) Zu dieser Definition des Begriffs „Gaunersprache" durch Wittich vgl. Günther, Rotwelsch, S. 2 und Anm. 1 vbd. mit H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Bd. I, S. 447 u. Anm. 2.

2) Etwas weiter unten hat der Verf. aber doch seine Ansicht hierüber in lich bestimmter Form geäußert. Vgl. dazu Anm. 3 auf S. 23.

Segeltuch bedeckten Karren, die gewöhnlich Mann und Frau, Kind und Kegel beherbergen, im Lande umherziehen. Diese Leute, die teils aus dem Württembergischen, teils aus Bayern und Baden, aber auch aus dem Elsaß stammen und in Bayern „Krattler" [1]), sonst überall „Jenische" genannt werden (daher auch die Bezeichnung „jenische Sprache" [2])), setzen sich ihrem Berufe nach aus Bürstenbindern, Schirmhändlern, Sieb- und Korbmachern, Kesselflickern („Keßlern"), Scherenschleifern u. dergl. zusammen.

Früher wurde das Hausiergewerbe vielfach zum verschleierten Bettel benutzt. Ein charakteristisches und wahrheitsgetreues Bild aus der Vergangenheit dieser Leute gibt unter den „Sprachproben" die Skizze „Dächlespflanzerulme" (Nr. 25; vgl. auch die „Schnadahüpfel" am Schluß der Arbeit). Um aber meinem Gerechtigkeitssinne Genüge zu tun und zur Ehre dieser modernen Nomaden, denen die stete Wanderschaft zwar Licht und Luft in reichem Maße, aber auch ein kärgliches und unruhiges Dasein bietet, sei es gesagt, daß der Bettel bei ihnen heutigen Tages nur noch in geringem Umfange oder gar nicht mehr vorkommt, daß sie also im wesentlichen nur ihrem gesetzlich geregelten Wandergewerbe nachgehen. Auch haben es sich die Heutigen bequemer gemacht als es vor Zeiten ihre Väter hatten; sie haben die kleinen Schnappkarren, die sie selbst ziehen mußten, abgeschafft und sich dafür größere, mit einer Plane überspannte oder ganz aus Holz hergestellte Wagen (ähnlich denen der Zigeuner) zugelegt samt einem Rößlein davor. Übrigens gehen diese Gewerbe bedeutend zurück, und die fahrenden Leute verschwinden daher mehr und mehr von der Landstraße; am häufigsten sind sie noch in den Reichslanden und in Bayern anzutreffen.

Meiner, allerdings unmaßgeblichen Ansicht nach ist die jenische Sprache ein gemachtes und ersonnenes Kauderwelsch, dem jedoch kein unerlaubter, geheimer Zweck des jenischen Volkes zugrunde liegt, sondern lediglich das Bestreben, sich vor Uneingeweihten abzuschließen und ihren Jargon als harmlose Handelssprache zu benutzen [3]), ähnlich wie es auch die Handelsjuden tun, welche die jenische Sprache ebenfalls verstehen und sprechen.

---

1) S. dazu Näh. im Vokabular unter „fahrende Leute".

2) Diese Behauptung dürfte dahin zu berichtigen sein, daß umgekehrt der Begriff „jenische Sprache" der geschichtlich früher auftretende gewesen ist. Vgl. dazu Näh. oben in meiner „Vorbemerkung", S. 4 und Anm. 2.

3) In der Fassung dieses Satzes hat sich der Verf. sehr eng an die Ausführungen angeschlossen, die Liebich, Die Zigeuner, S. 114 über das Verhältnis der sog. Standes- oder Berufssprachen zur Gaunersprache gegeben hat.

Beinahe selbstverständlich erscheint es, daß sich die jenische Sprache auch durch zigeunerische Wörter bereichert hat, während umgekehrt die Zigeunersprache — die ja eine richtige grammatikalische Sprache und als solche mit der jenischen nicht zu vergleichen ist — aus dieser keine Anleihen gemacht hat. Zwar versteht der Zigeuner fast ohne Ausnahme die jenische Sprache, aber er verschmäht es, das defekte Gefieder der seinigen mit jenischen Federn zu ergänzen und auszuflicken, denn zieren würde er sie dadurch nicht, sondern nur herabwürdigen und schänden[1]).

Im Laufe der Zeit haben sich manche Wörter der jenischen Sprache verändert, sind z. B. abgekürzt worden usw., ja es scheint, daß sich auch das zur Zeit noch gebräuchliche Wortmaterial in fortwährender Umgestaltung und die jenische Sprache überhaupt im großen ganzen heute im Rückgange befindet. Die schon veralteten Ausdrücke sowie die Vokabeln zigeunerischen Ursprungs — von denen oben kurz die Rede war — sind vor dem eigentlichen deutsch-jenischen Lexikon noch besonders zusammengestellt worden (s. N. II u. III). Auffallend ist es, daß im Jenischen sehr häufig besondere Ausdrücke für die meisten Tier- und Pflanzengattungen, für Baum- und Straucharten, die doch jeden Tag gesehen werden, fehlen[2]), und daß zur Bezeichnung derselben — sowie überhaupt aller Gegenstände (oder auch Tätigkeiten), wofür kein spezieller Name vorhanden ist — die Wörter Schure oder Sore (bei Tätigkeiten das [davon abgeleitete] Zeitw. schurele [oder auch pflanzen]) herhalten müssen, auf welche in dieser Beziehung fast Unglaubliches abgeladen wird. Schure oder Sore bedeutet aber zunächst nur eine (die) Sache oder ein (das) Ding ohne irgendwelche genauere Angabe, so daß der richtige Sinn des Wortes lediglich erst aus dem jeweiligen Zusammenhang der Rede zu entnehmen ist. Ein überaus häufig gebrauchtes Wort der jenischen Sprache ist auch grandich.

Endlich möchte ich noch hervorheben, daß ich mich beim Aufschreiben dieser Sprache sowohl an das schwäbische Idiom hielt als

1) Auch dieser Satz stimmt fast wörtlich mit dem überein, was Liebich, a. a. O., S. 114, 115 über das Verhältnis der Zigeunersprache zur Gaunersprache bemerkt hat. — Der Sache nach ist das von Wittich Gesagte übrigens unlängst auch von W. Zündel in den „Württemb. V.-J.-Heften für Landesgeschichte“ usw., N. F. Bd. XIII, S. 205 bestätigt worden. („Auch weist der richtige Zigeuner einen Stammesgenossen, der ihm gegenüber jenische Kenntnisse verwerten will, zurecht: goi dig hawo jenari, d. h. ‚sieh da, was für ein Jenischer'“.)

2) Auch hierbei zeigt sich Anschluß an Liebichs ähnliche Bemerkungen über die Zigeunersprache (a. a. O. S. 118).

auch an mein Gehör. Daher kommt es, daß ich bald linzen, Rädling, Scheinling, bald lenzen, Rädleng, Scheinleng geschrieben habe u. a. m. Nur nebenbei sei bemerkt, daß ich die jenische Sprache gewissenhaft und nach genauer Prüfung eines jeden Wortes aufgeschrieben habe und nicht — aus Büchern! Leicht war es für mich, die Wörter dieser Sprache zu sammeln, aber schwer, sie zu ordnen und zu erklären, was ja selbst dem Fachmann Schwierigkeiten bereiten dürfte. Der Verfasser bittet daher, etwaige Mißverständnisse, Schreibfehler usw., die sich eingeschlichen haben sollten, zu entschuldigen.

Möge die Arbeit gütige Aufnahme finden im Kreise der Leser und Forscher; dann bin ich reichlich belohnt für den darauf verwandten Fleiß.

Stuttgart, im Juni 1914. Engelbert Wittich.

III. Verzeichnis veralteter, meist jetzt umgeänderter jenischer Wörter[1]).

früher	Bedeutung	heute dafür (meistens)
abgeholcht[2])	fortgegangen	schiebes[3])
Baiser	Wirt	Beizer[4])

1) Die Mehrzahl dieser veralteten Vokabeln ist hebräischen Ursprungs (vgl. schon m. „Vorbemerkung“, S. 9). Während für Bomm = Schweiz überhaupt kein (neueres) Ersatzwort angeführt ist, sind für die übrigen unmodern gewordenen Bezeichnungen teils Wörter eines anderen Stammes eingetreten (so für abgeholcht, holchen, Jamm, mich kohlert, malochen, Mogumle, Palar), teils solche, die zwar auf den gleichen Stamm zurückgehen, aber in der Form geringere oder größere Veränderungen aufweisen (so für Baiser, Mahlbosch, schornen). Als doch nicht völlig veraltet erscheinen nach dem Vokabular selbst: Fehma = Hand und Schofelkitt = Zuchthaus (vgl. dazu auch das Vokabular unter „Arrest“); zopfen ist zwar im Wörterbuch für „stehlen“ nicht erwähnt, dagegen findet es sich unter „erwischen“ sowie in der Zusammensetzung herauszopfen = herausstehlen, u. zu vgl. ist ferner das von dem Zeitw. abgeleitete Subst. Zopferei = Diebstahl. Auch Schücksel für „Mädchen“ fehlt im W.-B., aber unter „Hure“ ist die Verbindg. schofle Schüx (also unverkleinert) angeführt. Daß Mochum (statt des älteren Mokem) noch jetzt sowohl „Stadt“ wie „Dorf“ bedeuten soll, ist aus dem Glossar nicht ersichtlich, da der Ausdruck dort (neben der Form Mocham) nur unter „Dorf“ — nicht auch unter „Stadt“ — aufgeführt ist. Das vom Verf. im Manuskript ebenfalls als veraltet genannte Rawine = Leiter habe ich hier gestrichen, da es in ganz derselben Form und Bedeutung auch im W.-B. selber enthalten ist. —

früher	Bedeutung	heute dafür (meistens)
Bomm [5])	die Schweiz	heute unbekannt
Fehma [6])	die Hände	Grifleng [7])
holchen [8])	kommen	bosten [9])
Jamm [10])	Tag	Schei [11])

Über einige in das Verzeichnis von Wittich selber nicht mit aufgenommene veraltete oder in der Bedeutung veränderte Wörter hat er (unten S. 28) noch besondere Bemerkungen gegeben.

2) Das Stammwort holchen (= gehen) findet sich (in dem bes. verwandten Quellenkreise) schon im Dolm. der Gaunerspr. 92, ferner im W.-B. des Konst. Hans 255 (= laufen, springen; vgl. 260: abg'holcht), bei Schöll 271, 272 (= laufen, gehen) u. im Pfulld. J.-W.-B. 340, 342 (ebenso). Vgl. auch noch Pfälz. Händlerspr. 437 (hulchen = springen). Zur Etymologie des (schon bei G. Edlibach um 1490 [20] in der Form alcha bezeugten) Wortes (vom hebr. hâlak) sowie über weitere Belege s. die Angaben in Groß' Archiv, Bd. 47, S. 213, Anm. 1 u. S. 227, Anm. 2; vgl. auch noch Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 1762.

3) S. Näh. im W.-B. unter „davongehen".

4) S. Näh. im W.-B. unter „Gasthaus".

5) Übereinstimmend schon: Dolm. der Gaunerspr. 99 u. W.-B. des Konst. Hans 256; im Pfulld. J.-W.-B. 346: Bum u. noch in der schwäb. Gauner- u. Kundenspr. 75: Pumps (od. Pummerkessel). Zur Etymologie (Abkürzung nach den Anfangsbuchstaben von Bores-Medine u. ähnl. [d. h. „Land der Kühe"] aus hebr. pârâ[h], jüd. pôrô = „Kuh" und medînâ[h] = „Landschaft, Gerichtsbezirk, Provinz") sowie über weitere Belege s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 43, S. 30 (unter „Pumser") u. Anm. 1.

6) S. Näh. im W.-B unter „Hand".

7) S. im W.-B. unter „Daumen".

8) Vgl. oben Anm. 2.

9) S. im W.-B. unter „abgehen".

10) Übereinstimmend schon: Dolm. der Gaunerspr. 100, W.-B. des Konst. Hans 256, 257 u. Schöll 271; vgl. Pfulld. J.-W.-B. 339 (Jum [wie auch schon im Basl. Gloss. v. 1733 [202]). Dagegen hat auffälligerweise in der schwäb. Gauner- u. Kundenspr. 71 (in Übereinstimmung mit neueren Sammlungen der Gauner- u. Kundenspr. überhaupt [vgl. z. B. Rabben 65 u. Ostwald (Ku.) 71]) das Dimin. Jämchen (od. Jem[m]chen) die Bedeutung „Jahr" (daher z. B. ein Jemmchen abreißen = ein Jahr im Gefängnis zubringen [Ostw., a. a. O.]). Zur Etymologie (vom hebr. jôm = „Tag") sowie über weitere Belege s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 38, S. 249, lit. f (unter „Jomschmi[e]r[e]"); vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 71 (unter „Jam"), der jedoch über den Bedeutungswechsel bei Jämchen keine Auskunft gibt. Möglicherweise handelt es sich hierbei um eine Verquickung von Jamm = Tag mit Jann = Jahr (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [322]) u. ä., das etymolog. gleichfalls unsicher (vgl. Näh. im W.-B. unter „alljährlich"), vielleicht aber als bloße Entstellung des Auslauts von „Jahr" anzusehen ist. Auf gleiche Weise könnte ev. auch Jämchen selber entstanden sein.

11) S. Näh. im W.-B. unter „alltäglich".

früher	Bedeutung	heute dafür (meistens)
mich kohlert [12])	mich hungert	mich bickert('s) [13])
Mahlbosch [14])	Rock	Malfes [14])
malochen [15])	fortgehen, gehen	schiebes bosten [16])
Mogumle [17])	Stadt	Steinhäufle [18])
Mokem [17])	Stadt	Mochum (aber auch = Dorf) [17])
Palar [19])	Dorf	G'fahr [20])

12) S. dazu schon Dolm. der Gaunerspr. 94 (es kollert mich = es hungert mich); W.-B. des Konst. Hans 258 (es kohlert mi); vgl. auch Schöll 272 (Koler = Hunger, kolerig = hungrig); Pfulld. J.-W.-B. 337, 340 (Kolter = Hunger; kolderig = ausgehungert, kolterik = hungrig). Zur Etymologie: Nach Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 574 (unter „koldere[n]"), vbd. mit Sp. 575 (unter „kolderig") und Sp. 574 (unter „Kolder") dürften die Vokabeln in Beziehung zu setzen sein zu griech.-lat. cholera = „Galle", wozu auch das nhd. „Koller" gehört (vgl. darüber Weigand, W.-B. I, Sp. 1095/96). Dagegen ist in Kohldampf u. ä. = Hunger (vgl. Schütze, S. 75, 76), das auch der schwäb. Gauner- u. Kundenspr. (71) sowie der pfälz. u. schwäb. Händlerspr. (438, 482) geläufig ist, die erste Silbe doch wohl zu unserem nhd. Kohl zu stellen; s. Fischer, a. a. O., Sp. 574; vgl. auch Weber-Günther, S. 191.

13) S. im W.-B. unter „Abendessen".

14) S. unter „Frauenrock".

15) Wahrscheinlich ist diese Bezeichnung nur aufzufassen als eine Kürzung von schiebes malochen (vgl. Groß' Archiv, Bd. 46, S. 291, Anm. 2), das z. B. schon im W.-B. des Konst. Hans vorkommt (258: Jetzt maloch i' schiabes = jetzt gehe ich fort). Zur Etymologie von malochen (aus dem hebr. melâ'kâ[h] = „Arbeit, Verrichtung") s. Groß' Archiv, B. 46, S. 289 ff.; vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1426.

16) S. über schiebes: oben S. 26, Anm. 3, über bosten: oben S. 26, Anm. 9.

17) S. unter „Dorf".

18) S. unter „Stadt".

19) Übereinstimmend hiermit hat schon das W.-B. des Konst. Hans 256, 257 (in den „Schmusereyen") Palar u. Balar = Dorf, während das eigentl. Vokabular (254) dafür nur Ballar anführt, das auch der Dolm. der Gaunerspr. 91 hat; ganz ähnlich ferner Schöll 272 u. das Pfulld. J.-W.-B. 339 (Balar) sowie andere Quellen des 19. Jahrh. (so z. B. v. Grolman 5 u. T.-G. 90). Die Etymologie bleibt (nach Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 581) „unklar". Einen Zusammenhang mit dem für „Wald" vorkommenden kundensprachl. Ballat (s. z. B. Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 77; vgl. auch Groß' Archiv, Bd. 59, S. 264, 268 u. 281) oder Ballert (s. dazu Archiv, Bd. 50, S. 360, Anm. 1) anzunehmen, erscheint wohl zu gewagt.

20) S. Näh. unter „Bauerndorf".

früher	Bedeutung	heute dafür (meistens)
Schofelkitt[21]	Zuchthaus	Dofes, Lek[22]
schornen[23]	stehlen	schoren[23]
Schücksel[24]	Mädchen	Model[25]
zopfen[26]	stehlen	schniffen[27]

Die ältere Zusammensetzung Gefinkelterjohle = Branntwein[28] ist heute in zwei Wörter getrennt worden: Gefinkelter und Johle, indem man unter ersterem den Branntwein, unter letzterem den Wein versteht[29]. Grandscharrle (= „Hatschier") wurde früher (bei den jenischen Leuten) eine Art Landjäger (Gendarm) genannt[30]. Sowohl „Hatschier" wie das jenische Grandscharrle sind jetzt nicht mehr gebräuchlich, aber ohne Zweifel stammt von letzterem das heutige kürzere jenische Scharrle für „Schultheiß" (Bürgermeister) her[30]. Kochem, früher so viel wie der Gauner, Dieb, bedeutet jetzt nur „schlau, gescheit" (z. B. kochemer Kaffer = ein gescheiter, kein dummer Mann, sei kochem = sei gescheit usw.)[31]. Zwiss = zwei war früher das einzige Zahlwort in unserem Jenisch[32], heute ist überhaupt keines mehr bekannt. Über das jetzt gleichfalls veraltete tschi = ja s. das Nähere noch unten S. 31, Anm. 2.

---

21) S. Näh. unter „Abort", „arg" und „Arrest".

22) S. im W.-B. „Arrest", vgl. auch „Gefängnis" und „Zuchthaus"; unter letzterem Wort ist jedoch Dofes nicht angeführt.

23) S. unter „ausstehlen".

24) S. Näh. unter „Hure".

25) S. unter „Beischläferin".

26) S. unter „Diebstahl".

27) S. unter „anfassen".

28) S. Näh. im W.-B. unter diesem Worte.

29) S. Näh. im W.-B. unter „Branntwein" und „Apfelwein". Die Trennung der beiden Wörter hat übrigens schon das Pfulld. J.-W.-B. (338 u. 346).

30) S. Näh. unter „Bürgermeister".

31) Mit dieser Bedeutungserweiterung ist das Jenische wieder zu dem Begriffe des hebr. Stammwortes zurückgekehrt; s. schon oben „Vorbemerkung", S. 5, Anm. 2; vgl. auch das W.-B. unter „besonnen".

32) Zwis = zwei haben schon der Dolm. der Gaunerspr. 102, das W.-B. des Konst. Hans 256, 257 u. das Pfulld. J.-W.-B. 346 (hier [346] auch als Subst. = Paar), ja bereits der Niedd. Lib. Vagat (78) kennt die Form swis. Vgl. dazu Kluge, Unser Deutsch (2. Aufl. 1910), S. 84; dort auch über das (ebenfalls in dem schwäb. Quellenkreise bekannte) Zahlwort tribis oder dribis = drei.

IV. Verzeichnis der jenischen Wörter, die aus der Zigeunersprache stammen.[1]

jenisch	Bedeutung	zigeunerisch[2]
Babing	Gans	Babi[3]
Balo	Schwein	Bali[4]
Bellel	Kropf	Bälel[3]
Bet	Mark (Geldstück)	Beti[3]
bleisgeren	bezahlen	bleisern[5]
Bochdam	Leinwand, Tuch	Pochtann[6]
Bogeia	Fischbein	Gogeia (d. h. Knochen, Bein)[3]
Bog(g)elo	Hunger	Bock, Bockelo[7]
butsche	fragen	putsche[8]
Dibolde	Juden	Bipolte[3]
Dober	Axt	Tower[3]
Doberle	Beil	zu Tower[9]
Feneter	Fenster	Fenetra[3]
Fu(h)l	Kot (menschl. od. tierische Exkremente)	Ful[10]

1) Zu diesem Verzeichnis sei bemerkt, daß ich es nach dem „deutsch-jenischen Wörterbuche" (sowie nach einzelnen Stellen von Wittichs „Einleitung") noch vervollständigt habe (es fehlten in ihm ursprünglich die Wörter Bellel, Gib, Loli [Lolo], Maro, Rat, schornen und Tschai); nicht darin aufgenommen sind dagegen die bloßen Ableitungen bogelich = gierig, lubnen = huren matschen = fischen u. Matscher = Fischer (s. oben S. 9) sowie solche Vokabeln, bei denen nur vermutungsweise auch zigeunerischer Ursprung angenommen werden könnte (wie z. B. bei Ki[e]bes = Kopf [s. Näh. unter „Angesicht"], Kritsch = Bürgermeister [s. d.] u. Toberich = Tabak, auch Pfeife [s. d.]). Zu Feneter u. Furschet ist zu sagen, daß sie zwar ins Jenische durch Vermittlung der Zigeunersprache eingedrungen sein mögen (s. Näh. im W.-B. unter „Fenster" u. „Gabel"), eigentlich aber natürlich aus dem Französischen herstammen, von dem sie ev. auch direkt entlehnt sein könnten (vgl. „Vorbemerkung", S. 10, Anm. 2). Lomel = Messerklinge kann wahrscheinl. unmittelbar auf ein deutsches Lehnwort (aus dem Latein.) zurückgeführt werden (s. Näh. im W.-B. unter „Klinge"). — Über den auffälligen Wechsel der Konsonanten im Anfang der Wörter Bogeia u. Dibolde (statt zigeun.: Gogeia u. Bipolte) s. d. Näh. im W.-B. unter den deutschen Bedeutungen.

2) Da Wittich die Zigeunerwörter durchweg in der Form angeführt hat, die sie in dem von ihm gesammelten, durch Jühling in Groß' Archiv, Bd. 32, S. 219 ff. herausgegebenen „alphabet. Wörterverzeichnis der Zigeunersprache" (vgl. „Vorbemkg." S. 2, Anm. 2) zeigen, habe ich die Ergänzungen (s. oben Anm. 1) ebenfalls danach angeführt.

3) S. das deutsch-jenische W.-B. unter der deutsch. Bedeutg.

4) S. das W.-B. unter „Eber".

jenisch	Bedeutung	zigeunerisch
Furschet	Gabel	Forschreta [3])
Gachne	Huhn	Kachni [11])
Garo, Gari	penis	Gar [12])
Gasche	Menschen, Leute	Gatsche [13])
Gaschele	Kinder (eigtl. „kleine Leute“)	zu Gatsche [13])
Gib	Frucht, Getreide	Gib [3])
Girall	Käse	Girall [3])
Glitschin	Schlüssel	Gliten [14])
Jak	Licht	Jag (= Feuer) [3])
kahla	essen	chala [15])
Katschete	Branntwein	Chatscherti [3])
Kopel	Hose	Cholep [16])
Kuiete	bes. Viehpulver, aber auch Pulver überhaupt, z. B. Schießpulver	Chuerti [17])
Lobe	Geld	Lowe [18])
Loli, Lolo	Gendarm	vgl. lolo (d. h. rot) [3])
Lomel	Messerklinge	Lommla [19])
Lubne	Dirne (= Hure)	Lubni [20])
manga	betteln	manga [3])
Maro	Brot	Maro [3])
Mass	Fleisch	Mass [21])
Matrele	Kartoffeln	Matrāli [22])
Matsche	Fisch	Matscho [3])
naschen	fliehen, gehen	nascha [3])
Rat	Blut	Ratt [3])
Ratte	Nacht	Rati [23])
Romane	Frau	Romni [3])
schoren	stehlen	vgl. Tschoraben, d. h. das Stehlen [24])
Sende	(die) Zigeuner	Sinte (sing. Sinto) [3])
Tschai	Mädchen	Tschai (Tochter, Mädchen) [3])

5) S. das W.-B. unter „anzahlen“. — 6) S. unter „Barchent“. — 7) S. „Appetit“. — 8) S. „anfragen“. — 9) S. „Axt“. — 10) S. „Abort“. — 11) S. „Hahn“. — 12) S. „Glied (männliches)“. — 13) S. „Kerl“. — 14) S. „Dietrich“. — 15) S. „Abendessen“. — 16) S. „Beinkleid“. — 17) S. „Mastpulver“. — 18) S. „Bank“. — 19) S. „Klinge“. — 20) S. „Beischläferin“. — 21) S. „Aas“. — 22) S. „Erdäpfel“. — 23) S. „Abend“. — 24) S. „ausstehlen“.

jenisch	Bedeutung	zigeunerisch
tschanen	fliehen, gehen (auch kommen)	tschantamenge [3])
Tschuggel	Hund	Tschukel [3])
Tschure	Messer	Tschuri [3])

Besondere Bemerkungen (Wittichs) zu einzelnen dieser Vokabeln: In der Zigeunersprache bedeutet lolo rot, der Rote, im Jenischen wird mit Loli oder Lolo der Gendarm bezeichnet, wahrscheinlich nach den früheren roten Aufschlägen der Landjäger. Gaschele = Kinder (d. h. eigentl. „kleine Leute") im Jenischen ist abzuleiten vom zigeun. Gatsche, sing. Gatscho, der Nichtzigeuner, Mann, Bauer, im Gegensatze zum zigeun. Rom, der Mann überhaupt [1]), und Sinto, der Zigeuner. Tschai ist der jenische Ausdruck für jedes Mädchen (einerlei ob Stadtfräulein, Kellnerin oder Bauernmädchen) sowie auch für die Geliebte, während damit im Zigeunerischen nur ein Zigeunermädchen (Tochter) oder eine Zigeunerfrau (Gattin) niemals aber eine Nichtzigeunerin bezeichnet wird [2]).

V. Deutsch-jenisches Wörterbuch.

A.

Aas, mufiger Bossert oder mufiger Mass, d. h. stinkendes Fleisch [3])

1) Über das fem. Romano s. Näh. im W.-B. unter „Frau".

2) An einer anderen Stelle der „Einleitung" hatte der Verf. auch die heute in der „jenischen Sprache" veraltete Vokabel tschi = ja (vgl. übereinstimmend u. a. schm. Dolm. der Gaunerspr. 94, W.-B. des Konst. Hans 255, 256 [t'schi] u. Pfulld. J.-W.-B. 349) in Beziehung gesetzt zu dem zigeun. Ausdruck tschi = nicht(s) (nein) (vgl. Pott I, S. 274, 323; Liebich, S. 164, 225 [tsi, tschi = nicht, nichts]; Miklosich, Beiträge I/II, S. 26 u. Denkschriften, Bd. 26, S. 189 [či = nicht(s)]; Finck, S. 91 [tši = nicht]), das auch in die schwäbische Händlersprache eingedrungen ist (s. U. [214]: tschi = nein). Danach würde es sich dann hierbei um einen — bes. merkwürdigen — Fall der sog. Enantiosemie, d. h. der Umkehrung der Bedeutung in das gerade Gegenteil (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 20, 21, Anm. 14) handeln. Es dürfte jedoch richtiger sein, mit Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 432 das italienische si (dial. ši [spr. schi]) = „ja" (das auch in deutsche Mundarten eingedrungen ist [vgl. Lexer, Kärnt. W.-B., Leipz. 1867, S. 216: schi = ja]) als die Quelle zu vermuten.

3) a) Über die Analogie in der Zigeunerspr. (mulo mass, eigtl. „totes Fleisch" [s. Liebich, S. 147, 171]) vgl. schon „Vorbemerkung", S. 18, Anm. 3. Das Adj. mufig od. muffich = stinkend gehört zu dem Zeitw. muffen = riechen („schmecken"), stinken; vgl. auch die Verbdgn. dof muffen (eigtl. „gut

riechen") = duften u. Toberich muffen (eigtl. „Tabak riechen") = schnupfen (vgl. „Pfeife"). Eine Zusammensetzg. mit dem Stamme (muff-) des Zeitworts ist Muffkenem = Wanze (eigtl. „Stinklaus"; vgl. über Analogie im Zig. „Vorbemerkg.", S. 18, Anm. 3 u. Näh. unter „Wanze" bezw. „Filzlaus"). Als Subst. gebraucht ist Muffen = Geruch. Weitere Ableitungen sind: Muffer (eigtl. „Riecher") = Nase (vgl. dazu Mufferhorboge, eigtl. „Nasenkuh" = Nashorn [s. d. betr. Übereinstimmung mit d. Zigeun.; vgl. auch schon „Vorbemerkg." S. 18]) und Mufferei = Gestank, Witterung (daher: begerische Mufferei = Totengeruch; vgl. Näh. unter „absterben"). Ein Zeitw. vermuf(f)en setzt voraus das Partizip vermuft, eigtl. = verfault, dann (im übertragenen Sinne) = arm (ärmlich, armselig), heruntergekommen, bankerott, auch als Subst. gebraucht für Armut, Bedrängnis, Konkurs. Zu vgl. (aus dem bes. verwandten Quellenkreise): Dolm. der Gaunerspr. 96 (Muffer = Nase); Schöll 271, 272 (muffen = riechen, Muffer = Nase); Pfulld. J.-W.-B. 338, 340, 342, 343 (muffen = riechen, Muffer = Nase); Schwäb. Händlerspr. 479, 488 (Muffer = Nase, vermuft = bankerott, in Pfedelb. [210, 212] auch: muffen = riechen und Muffert = Mist, in Lütz. [215]: muffen = riechen, vermuffen = im Spiel verlieren u. Muffnagel = Zigarre, in Degg. [215]: Mufferling = = Schnupftabak). Zur Etymologie (von dem deutsch., mundartl. weit verbreiteten Zeitw. muffen = „übel, insbes. nach Moder oder Fäulnis riechen" bezw. d. Adj. muffig od. muffícht) s. Pott II, S. 18 u. A.-L. 576 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2625 und Sp, 2623 (unter „Muff", I, Nr. 3), Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1573ff. u. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1784; vgl. auch Weigand, W.-B. II, Sp. 326.

b) Bossert = Fleisch (auch speziell „Wellfleisch"), Braten, erscheint sehr beliebt in allerlei Zusammensetzgn. (oder Verbindgn.) und zwar bes.: α) ans Ende gesetzt, so: aa) für die Fleischarten nach den verschiedenen Tieren, wie: Babingbossert = Gänsefleisch (gesicherter Strohbutzerbossert = Gänsebraten), Kibe(n)bossert = Hundefleisch, Stupflengbossert = Igelfleisch Schmalerbossert = Katzenfleisch, Horbogebossert = Kuh- oder Rindfleisch, Hornikelbossert = Ochsenfleisch, Trabertbossert = Pferdefleisch, Groenikelsbossert = Schweinefleisch; ferner bb) für die Art der Zubereitung: eingespronktes Bossert = Pökelfleisch, Hitzlingbossert = Rauchfleisch, Spronkertbossert = Salzfleisch, Schwäzlingbossert = Schinken, Schmunkbossert = Speck, Rondlingbossert = Wurstfleisch; cc) für menschl. Körperteile: Näpflingbossert = Zahnfleisch; dd) auch im übertragenen Sinne: Koelebossert = „Teufelsbraten"; β) am Anfang der Zusammensetzg. stehend: aa) für Gerätschaften, wie Bossertschottel = Fleischbüchse, Bossertnolle = Fleischhafen; bb) für gewisse Speisen: Bossertblättling = Gulasch (eigtl. „Fleischsalat"), Bosserträsling = Leberkäse; cc) Bossertschei, d. h. eigtl. „Fleischtag" = Sonntag (s. d. betr. die Übereinstimmung mit d. Zigeunerischen, vgl. auch „Vorbemerkung", S. 18). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkreise): Dolm. der Gaunerspr. 92, 99 (Boser = Fleisch, Speck); Pfulld. J.-W. B. 339, 340, 341 (Bosert = Fleisch, Schwarzbosert = geräuchertes Fleisch, B. von einem Horboge = Kalbfleisch); Schwäb. Gauner- u. Kundenspr. 69, 75 (Bossert = Fleisch, Schmunkbossert = Speck); Schwäb. Händlerspr. 480 (Bosset, Böser od. Bößert = Fleisch; dazu noch in Pfedelb. [209, 213] bes. Graunikels-, Hobuchen-, Trappertbossert = Schweine-, Kuh-, Pferdefleisch u. Schmunkbossert =

abbeißen, abnäpfen[4])
abbetteln, abdalfen[5]), **abderchen**[6])

Speck sowie in Lütz. [213]: Flüse-bosert = Ente). Zur Etymologie (vom hebr. bâsâr, jüd. bôsôr = „Fleisch") sowie über weitere Belege im Rotw. (seit d. 15. Jahrh.) s. Groß' Archiv, Bd. 46, S. 10 u. Anm. 2; vgl. auch Weber-Günther, S. 154 u. Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1316.

c) Mass (im wesentl. gleichbed. mit Bossert gebraucht) erscheint nicht ganz so beliebt in Zusammensetzgn., doch findet es sich z. B. (am Ende) in verschiedenen Bezeichnungen von Fleischarten nach Tieren, wie Babingmass = Gänsefleisch (gesicherter B. = Gänsebraten), Tschuggel-, Stupfleng-, Horboge-, Trabertmoss = Hunde-, Igel-, Kuh-, Pferdefleisch. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkreise); Dolm. der Gaunerspr. 92, 99 (Mas = Fleisch, Speck); W.-B. des Konst. Hans 245 (Mass); Pfulld. J.-W.-B. (nur in gewiss. Zusammensetzgn., z. B. [343] Horboge-Maß = Ochsenfleisch); Schwäb. Händlerspr. 480 (Maß; Maßfetzer = Metzger; in Pfedelb. [214]: Mast = Wurst). Vgl. auch Metzer Jenisch 216 (Mäs = Fleisch). Zur Etymologie: Am wahrscheinlichsten ist es, daß das Wort ins Rotwelsch und die verw. Geheimsprachen unmittelbar aus der Zigeunersprache eingedrungen ist (vgl. „Einleitg." S. 30), welche mas od. (in Deutschl.) mass (schon altind. mâsa) in gleicher Bedeutung kennt (s. die Angaben in Groß' Archiv, Bd. 38, S. 257 unter „Masengero" und dazu noch Finck, S. 72); doch mag auch das tschechische, ebenfalls gleichbed. maso mit eingewirkt haben. Über das (auf die gleiche indogerm. Wurzel zurückgehende) früher gemein-germanische, jetzt im wesentl. veraltete Mass = „Speise" („zugemessene, ausgeteilte Kost für die Hausgenossen", schon ahd. u. mhd. maz [vgl. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 2063], got. mats, angels. mete, engl. meat) s. Näh. bes. bei Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 1721; vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1517 (unter „Mass" II, Nr. 1 u. 2).

4) Das Zeitw. näpfen bedeutet: beißen, kauen, nagen (daher abnäpfen auch = abnagen), auch jucken. Weitere Zusammensetzgn. damit sind (außer abnäpfen) noch ausnäpfen = ausbeißen und wegnäpfen = wegnagen, Ableitungen davon: das Adj. näpfich (-ig) = bissig (beißend), krätzig, räudig (vgl. die Verbdg. näpfiger Schund [eigtl. „beißender Dreck"] = Kalk [s. d. betr. Übereinstmg. mit d. Zigeun.; vgl. auch „Vorbemerkg." S. 17]) u. das Subst. Näpfling = Zahn, Gebiß (vgl. die Zus. Ober- und Vordernäpfling = Ober- und Vorderzahn sowie Näpflingsins = Zahnarzt u. Näpflingbossert = Zahnfleich). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkreise): nur Schwäb. Händlerspr. 479 (näpfen = beißen, in Pfedelb. [209] = coire, in Lütz. [215]: Näpfling = Zahn). Die Etymologie bleibt unklar. Auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV., Sp. 1941 hat näpfen = beißen nicht bestimmt erklärt. Über die Bedeutg. coire s. ebds. vbd. mit Sp. 1914 unter „naffze(n)" u. „Naffke" (wozu zu vgl. Groß' Archiv, Bd. 38, S. 233).

5) Das Zeitw. dalfen bedeutet: betteln (begehren, fordern). Weitere Zus. damit: andalfen = anbetteln; Ableitungen davon: Dalfer = Bettler u. Dalferei = Bettelei. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 90 (talfnen = betteln); Schöll 273 (Talfer od. Talcher = Bettler); Pfulld. J.-W.-B. 336, 337, 338, 340 (dalven = abbetteln, dalfen = betteln, ausdalfen = ausbetteln, Dalver = Armer, Dalfer [Dalcher] = Bettler, Talfkunde

abbiegen, abschurele[7])
abbinden, abschurele

= Handwerksbursche); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 67, 68 (dalfen = betteln, Kaff abdalfen = Dorf abbetteln, Dalfianus = Bettler); Schwäb. Händlerspr. 480 (dalfen = betteln). Zur Etymologie (wohl vom hebr. dal = „arm") sowie über sonstige Belege im Rotw. s. die Angaben in Groß' Archiv, Bd. 42, S. 9 (unter „Talfkunde") vbd. mit Bd. 33, S. 241/42, Anm. 1. Nach Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 39 ist der Ursprung des Wortes „unklar".

6) Das Zeitw. derchen erscheint im wes. als Synon. zu dalfen (Bedeutg. also bes.: betteln, ferner begehren, bitten (daher abderche auch = abbitten), [er]flehen, fordern, verlangen); vgl. dazu die Verbindg. derchter Lehm = Bettelbrot (wörtl. „gebetteltes Brot"). Weitere Zusammensetzungen: anderchen = anbetteln, auch wohl bederchen = bedanken, danken. Ableitungen: die Subst. Dercher = Bettler (fem.: - ere) u. Dercherei = Bettelei (auch Gesuch) u. das Adj. dercherich = dürftig (ärmlich, bettelhaft), verarmt, das auch als Subst. gebraucht wird (Dercherich = Mangel, Not). Beliebt sind allerlei Zus. mit Dercher, so: Dercherbich (eigtl. = Bettelgeld, dann) = Almosen (s. d. betr. Übereinstimmung mit d. Zigeun.), Dercherulma = arme Leute (Bettelleute), Dercherkritzler = Bettelbrief, Dercherfiesel, -kaffer, -model, -moss = Bettelbube, -mann, -mädchen, -frau, Dercherrande, -stenz = Bettelsack, -stab. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 90, 93 (därgen = betteln, Daerge-stozem = Handwerksbursche); (Pfulld. J.-W.-B. 338 (türchen); Schwäb. Händlerspr. 479 (derchen, in Pfedelb. [213] auch: Dercherkitt = Bettelhaus). Die Etymologie ist unsicher (vielleicht zu hebr. dereq, jüd. derech = „Straße, Weg", jedoch ev. mit Einfluß deutscher Wörter); s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 38, S. 284/5 u. Anm. 2 u. 3 (unter „Derfen-Schin"); vgl. auch Fischer, Schwäb. W. B. II, Sp. 74 u. 159 (unter „därgen" und „derchen").

7) Das Zeitw. schurele findet sich nur vereinzelt ohne weiteren Zusatz gebraucht, nämlich für „begatten" oder „erzeugen" (wozu der Gebrauch des Hauptw. Schure für „männliches Glied" paßt), dagegen versieht es in Zusammensetzgn. die Funktion einer Art von Aushilfszeitw. (vgl. Wittichs „Einleitung", S. 24 und meine „Vorbemerkung", S. 16, Anm. 2). So bedeutet z. B. abschurele (außer „abbiegen") noch: abbinden, ablesen, abmähen, abpflücken, abputzen, abreißen, abschirren, abschneiden, absondern, abwischen und abziehen; ferner anschurele: anbinden, anblasen, anfangen, anhalten, anschneiden; aufschurele: aufbewahren, aufbrechen, aufdecken, aufheben, aufladen, auflesen, aufmachen, aufsuchen; ausschurele: ausbürsten, ausfragen, ausrechnen; einschurele: einblasen, einbrechen, einfangen, einfüllen, eingeben, einschneiden, einschnüren, einschütten, einspannen. Zur Etymologie: Das Zeitw. ist offenbar eine (aus den sonstigen Geheimsprachen mir nicht bekannte) Ableitung des Hauptworts Schure, über dessen Gebrauch als Aushilfswort für die verschiedensten Begriffe, für die es im Jenischen an besonderen Bezeichnungen fehlt, schon in meiner „Vorbemerkung" (S. 16) und in Wittichs „Einleitung" (S. 24) kurz die Rede gewesen. Hier folgt nun eine genaue Aufzählung der einzelnen Fälle. Schure im allgem. = „Ding" (ursprüngl. wohl [wie Sore] = „Ware", obwohl es im Vokabular unter diesem Worte fehlt) kommt vor: a) für sich allein (ohne Zusatz), zunächst:

abbitten, abderche[8])
abbrennen, abfunken[9])

α) für mancherlei Sachen (unbelebte Dinge), nämlich: Acker, Angel, Bindfaden, Brecheisen, Brei, Bremse, Brücke, Buch, Bürste, Decke, Deckel, Deichsel, Dorn, Dose, Draht, Eimer, Eis, Eisen, Faden, Fahne, Falle, Gitarre, Gürtel, Puppe (Docke); vgl. das Dimin. Schurele = Brett; ferner bes. noch β) für gewisse Pflanzen (Gemüse usw.), so: Binsen, Blume, Bohne, Gurke; γ) für den abstrakten Begriff „Eid"; δ) für menschl. Körperteile: Achsel, männliches Glied; ε) für Tiere: Affe, Bock, Bremse (? [s. d.]), Dohle; vgl. das Dimin. Schurele = Eidechse; b) in Zusammensetzungen: α) für Sachen (im w. S.): Sauftschure = Bettuch („Bett[über]züge"), Feberschure = Bleistift, Lehmschure = Brotschrank, Rutscherschure = Bürsten, Kehrbesen, Schmunk-Schure = Butterfaß (Schmalzfaß), Scheischure = Docht, Bich-, Kies- oder Lobeschure = Geldkasse oder -kasten, Begerschure = Gottesacker (Kirchhof), Grab, Gruft, Straubertsschure = Haarnadel, -öl oder Kamm, Dokschure = Hacke, Niklengschure = Harfe, Harmonika, Nikelschure = Klarinette (Nikleschure = Leierkasten), Stöberschure = Obst, Toberichschure = (Tabaks-)Pfeife, Zigarre, Streiflingschure = Strumpfband; β) für einen mehr abstrakt. Begriff, näml. Randeschure = Bauchgrimmen (Bauchweh); vgl. auch die Verbindung grandiche Schure = Reichtum, Überfluß, Vermögen (vgl. auch „vermögend"); γ) für ein Tier: Jahre- oder Kracherschure = Hirsch; δ) für Personen (Berufe): Schoffeleischure = Gerichtsvollzieher (Spr.), Groenikelschure = Sau- (Schweine-)Hirt, Jerusalemsfreundschure = Schafhirt, Schäfer. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): nur Schwäb. Händlerspr. 480, 481 (Schure = Ding, Gegenstand, nur in Wolfach [484] auch = Mund, in Lütz. [215] = Ware). Die gaunersprachl. Quellen, bes. der älteren Zeit, haben dafür meist die Form Sore (s. darüber Näh. unter „Brücke"). Über sonstige Formen sowie über die Etymologie des Wortes (vom hebr. sĕchôrâ = „Handelsverkehr") s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 38, S. 241 u. Anm. 1 u. S. 242 (unter „Sorar").

8) S. abbetteln.

9) Das Zeitw. funken bedeutet brennen (vgl. funkt = brennend, d. h. eigtl. „[es] brennt"), heizen, zünden; vgl. die Verbindg. g'funktes Gib = Malz (eigtl. „gebranntes Getreide", in Übereinstimmung mit der Zigeunerspr. [vgl. schon „Vorbemerkung", S. 17 sowie unter „Malz"]). Weitere Zus. sind: anfunken = anzünden (vgl. dazu a'gefunkter Spraus = Kohle), ausfunken = ausbrennen, verlöschen, einfunken = einbrennen, einheizen, niederfunken = niederbrennen, verfunken = verbrennen, versengen. Das Verbum gehört zu dem Stamme Funk = Feuer (Brand, Flamme, Glut); vgl. die Verbindgn. und Zusammensetzgn.: Funk anpflanzen und auspflanzen = anbrennen und (aus)löschen, grandicher Funk = Feuersbrunst (s. d. betr. d. Übereinstimmung mit der Zigeunerspr.; vgl. auch schon „Vorbemerkung", S. 17); Funkkies = Feuerstein, Funkspreisle = Zündhölzer. Ableitungen: das Subst. Funker = Köhler, Kohlenbrenner (aber das Dimin. Funkerle = Zündhölzer) und das Adj. funkich = feurig. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr): Dolm. der Gaunerspr. 90, 100 (funken = brandmarken, gefunkt werden = gebrandmarkt werden, verfunkt werden = verbrannt werden); Schöll 274 (Funk-

abbrühen („abschäumen"), abflu(h)ten[10]
Abend, Leile[11]), Ratte[12])

---

bruder = Brandbettler); Pfulld. J.-W.-B. 336, 337, 339, 345 (Funk = Feuer, funken = brennen, feuern, ab-, verfunken = ab-, verbrennen); Schwäb. Gauner- und Kundenspr. 68 (funken = brennen; Funkerer = Brandstifter); Schwäb. Händlerspr. 480, 483, 488 (Funk [in Pfedelb. (209, 211): [Funkert] = Feuer, Licht, Funker [in Pfedelb. (214): Funkert] oder Funkerle = Zündholz; in Degg. [215]: Funkspraus = Zigarre; in Pfedelb. 208, 213]: funken = brennen, abfunken = abbrennen, anfunke[l]n = anbrennen [dieses auch in Lütz. (214)], verfunken = verbrennen). Vgl. noch Pfälz. Händlerspr. 437 (Funkert = Feuerzeug); Metzer Jenisch 216, 217 (Funkert = Feuer, funke = kochen, sieden). Zur Etymologie der Vokabeln (die sämtl. deutsch. Ursprungs sind) s. das Näh. in Groß' Archiv, Bd. 42, S. 48 unter „Funker"; vgl. auch Weber-Günther, S. 187 (unter „Funkert"), sowie Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 1832 (unter „Funk" Nr. 3) und Sp. 1833 (unter „Funker").

10) Diese Bezeichnung setzt ein Zeitw. flu(h)ten voraus, das aber (für sich allein) in Wittichs Vokabular nicht vorkommt. Das Stammwort ist das Subst. Flu(h)te (masc. gen.), hier im Sinne von „Brühe" (s. d.), sonst bes. = Wasser (Bach, Bad, Fluß, Flut, Gewässer, Quelle, See, Strom, Teich), das auch als Adj. (= naß) gebraucht wird. Es erscheint beliebt in Verbindungen, wie biberischer Flu(h)te (Biberischerflute) = Eiswasser (eigtl. „eisiges Wasser"), bostender Flu(h)te = laufendes Wasser (und dazu die Redensart: Flu[h]te bostet mer herab = ich schwitze (eigtl. „das Wasser läuft mir herab", in Übereinstimmung mit der Zigeunerspr. [vgl. das Näh. unter „schwitzen"]) und grandich Flu(h)te (eigtl. „großes [oder größtes] Wasser") = Meer (vgl. „Vorbemerkung", S. 19 Anm. 2), namentlich aber in Zusammensetzgn., wie a) am Anfang stehend: Flu(h)tesore = Brücke (s. d.), aber auch Wasserfaß, Flu(h)tekies (eigentl. „Wasserstein") = Insel (s. d. betr. Analogie im Zigeunerischen), Flu(h)tefläderling (eigtl. „Wasservogel") = Bachstelze, Flu(h)tekupfer = Meergras oder Schilf, Flu(h)tegroenikel = Meerschweinchen, Flu(h)tefu(h)l oder -schund = Schlamm, Flu(h)tekib = Seehund, Flu(h)tegachne oder -stierer = Wasserhuhn, Flu(h)tenolle = Wasserkrug, Flu(h)terolle = Wassermühle; b) ans Ende gesetzt: Scheinlingflu(h)te = Augenwasser, Flösselflu(h)te = Harn (Urin), aber auch Regenwasser, Pfladerflu(h)te = Waschwasser, Süßlingflu(h)te = Zuckerwasser; über Biberischerflu(h)te (in einem Wort geschr.) s. schon oben unter a. Eine weitere Ableitung von Flu(h)te (außer abflu[h]ten) ist das Adj. flu(h)tich = feucht, wässerig, auch als Subst. (Flu(h)tich gebr. = Nässe. — Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr): W.-B. des Konst. Hans 254 (Flude = Wasser); Pfulld. J.-W.-B. 337, 342, 346 (ebenso, Bedeutg. auch: Bach; grandig Flotte = Meer); Schwäb. Händlerspr. 482, 488 (Flude oder Flute, auch Flôte = Wasser, Fludi = Kaffee [in Pfedelb. (210) dafür Schwarzflude od. -floße]; in Lütz. [215]: flude[n] = regnen). Der Etymologie nach gehört das (auch sonst im Rotwelsch bekannte) Wort (vgl. z. B. schon Basl. Gloss. 1733 [202: Flodi]) wohl zweifelsohne zu unserem deutschen „Flut". Vgl. Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 1597 vb. mit Weigand, W.-B. I, Sp. 564/65.

Abendbrot (Abendtisch) s. Abendessen
Abendessen, Leilebiken[13]), z'Leilebutten[14]), Rattekahla[15])

---

11) Leile hat die Grundbedeutg. „Nacht", kommt aber auch spezieller für Mitternacht, sowie ferner (außer für Abend) noch für Dämmerung oder Finsternis vor, sodann als Adj. gebraucht für dunkel oder finster. Auch sind damit ziemlich viele Zusammensetzgn. gebildet (und zwar sämtl. so, daß das Wort am Anfange steht), nämlich: Leilebiken = Abendessen (während Nachtessen durch Leilebikus u. -achilerei wiedergegeben), Leileschenagel = Nachtarbeit, Leileschei(n) = Nachtlicht, Leilesitzling = Nachtstuhl, Leilekaffer = Nachtwächter, Leilekitt = Wachthaus, Leileschrende = Wachtstube; bes. interessant sind noch die Umschreibungen Leilefläderling = (eigtl. „Nachtvogel") = Eule (s. d. betr. Übereinstimmg. mit d. Zigeun.; vgl. auch „Vorbemrkg.", S. 18), Leileschei(n) (eigtl. „Nachtlicht" [s. oben]) = Mond (s. d. betr. Analogie im Zigeun.; vgl. auch „Vorbemerkg.", S. 18, Anm. 3) oder auch Stern (daher Leilescheischund [eigtl. „Nachtlichtschmutz"] = Sternschnuppe). Zu vergl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 96 (Leile = Nacht); W.-B. des Konst. Hans 258 (z' leili schefte = „logieren", heute leile = heut' Nacht); Schöll 271 (Leile); Pfulld. J.-W.-B. 342 (Beily [vedr. für Leily]); Schwäb. Händlerspr. 484 (Laile od. [in Pfedelb. (211) Leile). Vgl. auch Pfälz. Händlerspr. 438 (Laile). Zur Etymologie (vom hebr. lailâ[h] = „Nacht") s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 38, S. 229 (unter „Leilest"); vgl. auch noch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1148/49.

12) Ratte, für dieselben Bedeutungen wie Leile (also z. B. auch als Adj. für „dunkel") gebraucht, kommt in Zusammensetzgn. seltener vor, doch findet sich Rattekahla = Abendessen, Rattebutterei = Nachtessen u. die Umschreibg. Rattefläderling = Eule (s. Anm. 11). Zu vergl. (aus d. verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 96 (Ratte = Nacht); W.-B. des Konst. Hans 255, 256, 257, 258 (Ratiginger = Nachtdiebe, Ratte = Nacht, zwei Rattene = zwei Nächte); Schöll 272 (Ratte); Pfulld. J.-W.-B. 342 (ebenso); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 73 (desgl.); Schwäb. Händlerspr. 480 (ratt[e] = dunkel, in Pfedelb. [214] auch Ratte = Nacht, in U. [214]: Rattebutte[n] = Nachtessen). Zur Etymologie (vom gleichbed. zigeun. rat oder [in Deutschl.] ratt, schon altind. ratri) s. die Angaben in Groß' Archiv, Bd. 47, S. 212, Anm. 1, u. dazu noch Finck, S. 82.

13) Das (hier substantivisch gebrauchte) Zeitw. biken bedeutet: essen (kauen, schmausen, verzehren); vgl. dazu: grandich bikt = satt (eigtl. „viel gegessen"). Weitere Zusammensetzgn.: ab-, auf-, ausbiken = ab-, auf-, ausessen. Ableitungen: die Substantive Bikerei = Essen (Frühstück, Gastmahl, Gericht, Mahlzeit, [das] Speisen) oder (in latinis. Form) Bikus = Essen (Gastmahl, Gericht, Kost, Mahlzeit, Schmaus, Speise), beide (namentl. aber das letztere) auch in Zus. beliebt; vgl. Schwimmerlingsbikerei od. Flößlingbikus = Fischessen, Strohbuzerbikus = Gansessen, Langohrbikus = Hasenessen, Stupfelbikus = Igelessen, Rondlingbikus = Wurstessen; ferner: Groenereibikus = Hochzeitsschmaus, Begerbikerei od. -bikus = Leichenschmaus, Leilebikus = Nachtessen (vgl. oben Anmerkung 11). Vermutlich dürfen zu biken aber auch noch in Beziehung gesetzt werden das Zeitw. bikern = hungern (mich bikert['s] = mich hungert [wofür früher

mich kohlert gebräuchlich gewesen; s. Wittichs „Einltg.", S. 21]) sowie das Adj. bikerich = gierig, hungrig, dann auch = habgierig, geizig. Zu vergl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 92 u. 94 (bicken = essen u. Bicker = Hunger); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 69, 74 (bicken = essen, Bikus = Kost, Bickerle = Sparsamer [der nichts gibt]); Schwäb. Händlerspr. 480, 482 (bicken = essen, Bickerei od. Bickus = Essen [in Pfedelb. (211): Pickus = Kost]; bikerisch = hungrig [in Pfedelb. (210)]: bikerischer Klob = Geizhals). Zur Etymologie des (auch sonst im Rotwelsch sowie in den verw. Geheimspr. [z. B. bei den Pfälz. Händlern (437)] verbreiteten) Wortes (wohl jedenfalls vom deutsch. Zeitw. picken, älter bicken [so schon mhd. neben becken], d. h. eigtl. [zunächst von Tieren gebr.] „mit der Schnabelspitze zufahrend stoßen oder aufnehmen" [Weigand, W.-B. II, Sp. 425]) s. Näh. bei Weber-Günther, S. 184 (unter „picken"); vgl. auch A.-L. IV, 69 u. 524/25 vbd. m. Wagner bei Herrig, S. 227 u. Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1096 (unter „picken"). Die Latinisierung Pickus hat m. Wiss. zuerst Zimmermann 1847 (373, 383) verzeichnet.

14) Das Zeitw. butten wird in denselben Bedeutungen gebraucht wie biken (daher z. B. auch grandich buttet = satt sowie die Zus. ab-, auf-, ausbutten). Desgl. entspricht die Ableitg. Butterei im wes. den Substantivierungen Bikerei u. Bikus, während es in Zusammensetzgn. seltener vorkommt (vgl. aber Matschebutterei = Fischessen u. Rattebutterei = Nachtessen (s. oben S. 37, Anm. 12). Über das stammverwandte Pu(t)lak = Hunger s. das Nähere unter „Appetit". Zu vergl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 92 (butten = essen); W.-B. des Konst. Hans 258 (ebenso; vgl. [255] Buttschnurr = „Steigbettler"); Pfulld. J.-W.-B. 337 (butten = essen, schlucken, abbutten = abfressen); Schwäb. Händlerspr. 480 (butten = essen, Butterei = [das] Essen, in U. [214]: Rattebutte[n] = Nachtessen); s. auch Pleißlen der Killertaler (nach Kapff [212]: butten = essen) u. Metzer Jenisch 216 (butte). Zur Etymologie: Nach A.-L. 528 vbd. m. Wagner bei Herrig 226 ist butten wohl eine Nebenform zu ndd. biten = „beißen" (vgl. schon Ndd. Lib. Vagat [75]: botten, wie noch jetzt im Hennese Flick von Breyell [457]). Vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 52 sowie (über die Verbreitg. des Ausdr. in den südd. Mundarten) Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1564, Nr. 2, der indessen über die Etymologie schweigt.

15) Auch das (hierin substantivierte) Zeitw. kahla (seltener -le) bedeutet „essen, verzehren"; dazu die Zus. ab-, auf-, auskahla. — Mit der Ableitg. Kahlerei (im wes. gleichbed. mit Bikerei u. Butterei) sind gebildet worden die Zus. Flotschekahlerei = Fischessen u. Groenereikahlerei = Hochzeitsschmaus. Zu vergl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 92 (kahlen = essen); W.-B. des Konst. Hans 259 (z' kahlet = zu essen); Pfulld. J.-W.-B. 337, 339, 340 (kahlen = abessen, abfressen, kohlen = essen, z' viel kahlen = überfressen); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 69 (kahlen); Schwäb. Händlerspr. (U. [214] u. Lütz [214]: khäle[n]). Zur Etymologie (aus der Zigeunerspr. [vgl. oben „Einleitg.", S. 30]) s. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 576 (unter „kole[n]) u. Sp. 165 (unter „kale[n]) (der übrigens auch „eine Mischung" mit dem gleichbed., aus d. Hebr. stammenden achlen für möglich hält) vbd. mit Liebich, S. 130, 195 u. 241 (chāwa = ich esse, speise), Miklosich, Beiträge I/II, S. 22 (unter „khād") u. Denkschriften, Bd. 26, S. 217/18 (unter „cha": bei d. deutsch. Zig. chāva altind. khād), Jühling 220 (Chalo

aberwitzig, nillich, auch ni(e)sich, nu(a)schich[16])
abessen, abbiken, abbutten, abkahla[17])

= Fresser, Chaben = Essen, aber chala = es beißt [anders oben „Einltg.", S. 30]), Finck, S. 67 (Wurzel: xā-).

16) Diese Ausdrücke werden wohl alle drei (am häufigsten aber die beiden ersten) als miteinander gleichbedeutend gebraucht, und zwar (außer in der obigen Bedtg. noch) für: albern, blöde (= blödsinnig), dämlich, dumm, geisteskrank, irrsinnig, läppisch, närrisch, schwachsinnig, töricht, unklug, unsinnig, unvernünftig, unverständig, wahnsinnig. Zusammensetzungen damit sind: Nillicheschei od. Ni(e)sicheschei (d. h. eigtl. „närrischer [oder Narren-] Tag") = Fastnacht (s. d. betr. Übereinstimmg. mit der Zigeunerspr.) und Nillichegiel, Ni(e)siche- und Nuschichegiel (d. h. eigtl. „närrisches Maul, Gesicht") = Fastnachtsmaske, dann einerseits noch spezieller = „Affengesicht" (s. d.) als Bezeichnung einer besonderen Art von Fastnachtsmasken, andererseits allgemeiner = Larve oder Maske überhaupt. Die genannten Adjektive sind Ableitgn. von den Hauptw. Nille, Ni(e)se, Nusche = Dummkopf (dummer Mensch), Geck, Narr, Tor, Tropf (dazu die Zus.: Nille- od. Ni[e]sekitt = Irrenhaus [Narren-, Tollhaus] u. Nille- od. Ni[e]seki[e]bes = Tollkopf). Eine weitere (substant.) Ableitg. von Nille, Ni(e)se, Nusche ist endlich Nillerei, Ni(e)serei od. (seltener) Nuscherei = Blödigkeit (d. h. Blödsinn), Dummheit, Kinderei, Irrsinn, Wahnsinn. Zu vergl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 96 (Nille = Narr); ebenso: Schöll 271 u. Pfulld. J.-W.-B. 342 (hier [339] ferner das Adj. nilli = einfältig). Zur Etymologie: Nach Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 2082 (unter „Nülle" I) ist Nülle (od. Nille) = Narr, Dummkopf usw. identisch mit Nolle = dicker Mensch, Einfältiger, das wohl zu Knoll(en), schwäb. auch G'noll, Noll = „rundlicher harter Körper", „zusammenhängende runde Masse" (schon mhd. knolle = „Erdscholle, Klumpen" und „grober, plumper Mensch"; vgl. ahd. hnol = „Erhöhung", angels. cnoll = „Bergspitze", engl. knoll = „Hügel") gehört; s. Fischer, a. a. O., Sp. 2055 (unter „Nolle", Nr. 3) vbd. mit Sp. 541 (unter „Knoll[e(n)]", bes. Nr. 3c) u. Weigand, W.-B. II, Sp. 1080 (unter „Knollen"). Schon A.-L. 578 hat Nille = „Narr, Geck, Spaßmacher" und „penis" gleichfalls auf „Knolle" zurückgeführt. Auch bei der letzteren Bedeutung, die (neben der selteneren von „vulva") auch sonst volkstümlich ist (s. Müller in d. „Anthropophyteia", Bd. VIII, S. 4 u. 10, u. Günther, ebds. Bd. IX, S. 31, Anm. 2 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 980), handelt es sich wohl um dasselbe Wort, denn Grimm, a. a. O. leitet es zwar zunächst von dem Zeitw. nollen (od. nullen) = „futuere" her, stellt dieses aber zum mhd. nol = „mons Veneris" (s. Näh. a. a. O., Sp. 879 unter „nollen"). Überhaupt werden die Begriffe „Dummkopf" u. „penis" öfter ja durch denselben Ausdruck wiedergegeben (vgl. z. B. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 642 betr. d. Wort „Schwanz"). — Die Bezeichnung Niese = Dummkopf hat Fischer, a. a. O., IV, Sp. 2044 vbd. mit Sp. 2050 zu Nise als Kurzform des Eigennamens Dionysius — freilich nur mit einem Fragezeichen — in Verbindung gebracht. Über Nusche wage ich keine Vermutung aufzustellen.

17) S. Abendessen.

18) Das Zeitw. ruadle(n) (-la, ruedle) = fahren ist auch noch enthalten in den Zus. aus-, darüber-, ein-, heraus-, nach-, um- u. wegruadle(n). Es

abfahren, abruadlen[18])
abfallen (abwerfen), abbohlen[19])
abgeben, abdogen (gib's ab = dog's ab)[20])
abgehen (abspringen), abbosten[21]**), abpfichen**[22])

---

gehört zu dem Subst. Ruadel (od. Ruedel) = Wagen, bes. Fahrzeug auf dem Lande, Karren. Zu vergl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schwäb. Händlerspr. 488 (Rudel = Wagen). Das in älteren rotw. Quellen vorkommende Zeitw. rodeln (s. z. B. auch W.-B. des Konst. Hans 259 u. Schöll 272) dürfte wegen seiner Bedeutung („führen, mit sich führen") nicht ohne weiteres zum Vergleiche herangezogen werden, jedenfalls dagegen aber gradeln od. radeln = fahren, das z. B. Schintermicherl 1807 (288) u. Karmayer 63 u. 129 haben. Denn seiner Etymologie nach ist das Zeitw. ruadle(n) wohl nur aufzufassen als eine dialektische Färbung von „radeln" (s. dazu Günther, Rotw., S. 98, 99, Anm. 118), ebenso wie Ruadel (Ruedel) eine solche von „Radel", Dim. von „Rad", sein dürfte. Über das Symn. Rädling (-leng) s. Näh. unter „Eisenbahnwagen".

19) Das Zeitw. bohle(n) (-la) = fallen, werfen (Spr.) kommt noch vor in den Zus. ab-, auf-, einbohlen (= einstürzen), hin-, nach-, nieder-, umbohlen. Zu vergl. (aus d. verw. Quellenkr.): Schwäb. Händlerspr. (in Pfedelb. [209, 210]: bohlen = fallen, nausbolen = hinauswerfen). Für „werfen" ist bohlen auch in rotw. Quellen des 19. Jahrh. bekannt (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [317]; v. Grolman 10 u. T.-G. 133; Karmayer G.-D. 192). Etymologie: Nach Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1271 handelt es sich um ein schwäbisches Wort mit der Grundbedeutung „rollen, im Bogen werfen", ahd. bolôn, mhd. boln = „rollen, werfen, schleudern" (Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 324), das transit. u. intransit gebraucht wird, so daß daraus auch die Bedeutg. „fallen" entstehen konnte. Über das stammverwandte Bolle = Kartoffeln s. unter „Bratkartoffeln".

20) Das einfache dogen (-ga), auch doken, kommt vor in dem Sinne von: a) geben (hergeben); b) beschenken; c) schlagen (hauen, fechten). Zu der Bedeutg. unter a) gehören (außer abdogen [s. auch unter „abliefern"]) die Zus. aus-, heraus- u. vordogen = aus-, herausgeben und vorschießen (leihen), zu der unter c): zudogen = zuschlagen sowie das Subst. Dokschure (eigtl. „Hauding") = Hacke (s. d. betr. die Übereinstimmung mit r Zigeunerspr.). Als Ableitg. ist wohl anzusehen Doge = Schläge (falls nicht c a = Doge[n] als subst. Zeitwort). In dem bes. verw. Quellenkreise ist das Wort m. Wiss. unbekannt, dagegen kommt es sonst vereinzelt vor im Rotw. des 19. Jahrh. (s. z. B. v. Grolman, Akt. Gesch. 1813 [312: Koberment gedockt = Schläge gegeben] u. W.-B. 16 u. T.-G. 95 u. 118 [docken = geben, schenken]; Christensen 1814 [320, 331: tocken = geben, die Vehm tocken = die Hand geben]; Karmayer 30 [docken = reichen, geben) sowie in d. Krämerspr. (s. Eifl. Hausierspr. (491: geduckt = gegeben). Die Etymologie bleibt unklar. Auch Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 211 (unter „docke[n]") gibt keine Erklärung.

21) Das Zeitw. bosten (wofür früher holchen gebräuchl. [s. oben „Einltg.", S. 26]) = gehen, fliehen, folgen, kommen, laufen, spazieren (gehen) kommt noch vor in den Zus.: aufbosten = auflaufen, ausbosten = ausgehen, aus-

abgerahmte Milch, abgeschunde Gleis[23])
abgeschlossen s. abschließen

---

laufen, darüberbosten = darübergehen, ei'bosten = einlaufen, herab-bosten = herabgehen, -laufen, hinausbosten = hinausgehen, nachbosten = nachfolgen, umher-, unterbosten = umher-, untergehen, verbosten = verlaufen, wegbosten = weglaufen, zurückbosten = zurücklaufen; ferner in den Verbindungen: schiebes bosten = davongehen, sich entfernen, entspringen, entweichen, fliehen, fortgehen (früher dafür malochen [s. „Einltg.", S. 27]), schenzieren bosten = hausieren gehen, Jahre bosten = jagen (eigtl. [in den] Wald gehen [um zu jagen]), begerisch bosten = lahm gehen, ins Sauft bosten (eigtl. „ins Bett gehen") = niederkommen, grandiche Rande bosten (eigt. „[mit einem] dicken Bauch gehen") = schwanger gehen, endl. noch in der längern Umschreibung Flu(h)te bostet mer herab = ich schwitze (s. darüber schon oben S. 36, Anm. 10 vbd. m. S. 17, Anm. 4). Eine Ableitg. ist das Subst. Boster = Läufer. Zu vergl. (aus d. verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 337, 339, 340, 342 (posten = gehen, boschen = laufen. auspostet = ausgelaufen, durchbosten = durchlaufen, verposten = entfliehen); Schwäb. Händlerspr. 481 (pŏschten [in Pfedelb. (210): boschten] = gehen, placte poschten [in Pfedelb. (209): boschten] = fortgehen, durchgehen, in Pfedelb. [208/9]: naus- u. abboschten = auslaufen u. durch- od. fortgehen). — Die Form boschen (bôschen) = gehen hat auch schon v. Grolman, Akt. Gesch. 1813 (312) u. W.-B. 11 u. T.-G. 96, das Subst. Boster findet sich in der Zus. Leili-Boster = Nachtdieb bei Pfister bei Christensen 1814 (325). Etymologie: Nach Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1318 bedeutet poste(n) (bošte) im Schwäb. „herumlaufen, kleine Aufträge besorgen" u. ä., eigentl. soviel wie „Postgänge machen", so daß es also zu unserem Lehnwort Post (aus dem ital. posta, mlat. posta = „[Post-] Standort", aus posita, zu lat. ponere [s. Weigand, W.-B. II, Sp. 456, vbd. m. Seiler, Lehnwort III, S. 186) gehört. Näheres (auch über andere südd. Mundarten) s. ebds. vbd. mit Grimm, D. W.-B. II, Sp. 267 (unter „bosten") u. VII, Sp. 2025 (unter „posten", Nr. 1)

22) Das Zeitw. pfiche(n) = gehen, folgen findet sich noch in den Zus. auspfichen = ausbrechen, herabpfichen = herabgehen, hinauspfichen = hinausgehen sowie in den Verbindgn. schiebes pfichen = davongehen, fortgehen (entrinnen) und schenzieren pfichen = hausieren gehen. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 337, 339, 340 (pfichen = gehen [ausgehen, entfliehen, herumziehen]); Schwäb. Händlerspr. 481 (u. Lütz. [214] pfiche[n] = gehen, pficht = er ist fort). Die Etymologie des Wortes (das bei Fischer, Schwäb. W.-B. nicht angeführt ist) bleibt zweifelhaft. Nur unsichere Hypothesen bei A.-L. IV, 245/46.

23) a) Das in dieser Verbindung enthaltene Wort Gleis = Milch kommt auch noch in folgenden Zus. vor: α) am Anfang stehend: in Gleisnolle = Melkfaß (oder Milchtopf, -napf), Gleisschottel = Melkgefäß (eigtl. Milchschüssel), Gleiskechelte = Milchbrötchen (Spr.), Gleisglansert = Milchglas, Gleisschnall = Milchsuppe und Gleisschund (eigtl. „Milchdreck") = Rahm oder Sahne (dem das obige abgeschunde Gleis entspricht); β) am Ende stehend: Schmunkgleis = Buttermilch. Zu vgl. (aus d. verw. Quellenkr.)

abkaufen, abbaschen[24]**), abbikeren**[25]**), abgremen**[26]**), abkemere**[27]**)**

Dolm. der Gaunerspr. 96 (Glais); Pfullend. J.-W.-B. (Gleis; Gleiskittle = Milchhaus, Gleispolifska oder -schnalla = Milchsuppe); Schwäb. Händlerspr. 484 (Gleiß); s. auch Metzer Jenisch 216 (Gleiss). Zur Etymologie des Wortes (höchstwahrscheinlich von unserem deutsch. gleißen, d. h. glänzen) sowie über weitere Belege im Rotw. usw. s. Näh. Groß' Archiv, Bd. 33, S. 256, Anm. 2 verbd. mit Bd. 42, S. 49 (unter „Gleißer"); vgl. auch Weber-Günther, S. 177/78 (unter „Klais") und Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 689. — b) Zu abgeschunde, das ein Zeitw. abschunden voraussetzt, vgl. das ähnliche einschunden = einsalben, einschmieren, während das einfache schunden im W.-B. durch „austreten (schwer"), d. h. cacare, wiedergegeben ist. Es ist (gleich dem Adj. schundich [schondich (Spr.)] = beschmutzt, dreckig, kotig, schmierig, schmutzig, trübe, unflätig, unreinlich, unsauber) abgeleitet von dem Hauptw. Schund od. Schond = Dreck, Kot, Schmutz, Unflat, Unrat, auch spezieller noch Asche, Dünger (Mist), Exkremente, Lehm Dazu die Verbindg. näpfiger Schund = Kalk (worüber das Näh. schon oben S. 17) sowie mannigfache Zusammensetzgn., so: a) mit Sch. am Anfang: Schundkitt = Abort, Schundschottel = Aschenbecher, Schundbolle = Kartoffeln (eigtl. etwa „Dreckknollen"), Schundfurschet = Mistgabel, Schundfläderling = Mistkäfer (eigtl. „Mistvogel"), Schundsitzling = Nachtstuhl; b) mit Sch. am Ende: Gleisschund = Rahm, Sahne (s. oben lit. a), Flu(h)teschund (eigtl. „Wasserdreck") = Schlamm, Leilescheischund = Sternschnuppe (worüber Näh. schon oben S. 37, Anm. 11). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 89, 92, 93, 97 (Schund = Exkremente, Schund-Kitte = Abtritt, Schompolle [dial. statt: Schundbolle] = „Grundbirnen", d. h. Kartoffeln; schunden = Notdurft verrichten; vgl. [90]: beschunden = betrügen [also ähnl. wie unser „bescheißen" gebr.; vgl. Weigand, W.-B. I, Sp. 213]); Pfulld. J.-W.-B. 339, 341, 344 (Schund = Dreck, Kot, Schutt; vgl. auch [342] Schunplotzer = Maurer); Schwäb. Händlerspr. 479, 480, 482, 484, 486 (Schund = Dreck, Schmutz, aber auch = Acker, Feld; schundig = dreckig, schmutzig, Schumbolle = Kartoffeln, Schundplutzer oder Schunplotzer [in Degg. (215): Schundblozer] = Maurer, in U. [214]: schunde[n] = cacare, beschunden [in Lütz. (214): b'schunderle(n)] = betrügen). S. auch noch Metzer Jenisch 216 (schunde = cacare und Schund-Bais = Abtritt). Zur Etymologie (vom deutsch. Stammwort „schinden", daher Grundbedg. von Schund eigtl. „Abfall beim Schinden") sowie über weitere rotw. Belege s. d. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 47, S. 139.

24) Das Stammwort ist basche(n) = kaufen; vgl. einbaschen (Spr.), verbaschen. Ableitungen davon sind die Subst. Bascher = Käufer, Verbascher = Handelsbursche, Verbaschere = Handelsfrau. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 337, 341 (baschen = kaufen, verbaschen = ausbieten); Schwäb. Händlerspr. 487 (verpassen oder verpâschen = verkaufen). S. auch Metzer Jenisch 217 (verpasse = verkaufen). Zur Etymologie sowie über weitere Belege im Rotw. (schon 1687: verpassen = verkaufen) s. Groß' Archiv, Bd. 43, S. 62 u. Anm. 1. Der dort (im Anschluß an Schmeller, Paul, Kluge u. a.) vertretenen Ansicht, die das Wort paschen

ablesen, **abschurele**[28])
abliefern, **abdogen**[29])
abmähen, **abschurele**[28])
abnagen, **ab'näpfen**[30])
Abort, **Fu(h)lkitt**[31]), **Schmelzkitt**[32]), **Schundkitt**[33])

(= schmuggeln usw.) vom französ. passer oder ital. passare (= „[die Landesgrenze] überschreiten“) herleitet (dafür auch z. B. Seiler, Lehnwort III, S. 101 u. Anm. 2), steht noch eine andere gegenüber, die hebräischen Ursprung annimmt; s. darüber Näh. bei H. Klenz, W.-B. nach der neuen deutsch. Rechtschreibung, Leipzig 1904, S. 173, Sp. 3 und Weigand, W.-B. II, Sp. 379. Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 1261 (unter „verpaschen“ u. „verpassen“, Nr. 4) hat keine Erkärung gegeben.

25) Stammwort: bikeren = kaufen; Ableitung: das Subst. Bikerer = Käufer. In den verw. Quellen unbekannt, ebenso m. Wiss. auch sonst im Rotw. Auch über die Etymologie läßt sich nichts Gewisses sagen; ein Zusammengang mit d. Adj. bikerich (s. oben S. 38, Anm. 13) dürfte kaum anzunehmen sein.

26) Mit dem Zeitw. greme(n) = kaufen (erkaufen) sind noch gebildet die Zus.: ausgremen = auskaufen und vergremen = handeln. Dazu die Ableitungen: Gremer = Käufer (Zus.: Trabertgremer = Pferdehändler), Vergremer = Handelsbursche, Vergremere = Handelsmädchen (Zus.: Vergremerskaffer = Handelsmann, fem. aber Vergremmoss [= Handelsfrau]). Zu vgl. (aus d. verw. Quellenkr.): Schwäb. Händlerspr. 487 (vergrimmen = verkaufen; in Lütz. [215]: kremen = kaufen). Die Etymologie ist unsicher. Auch Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 1200 (unter „verkräme[n]“) und Sp. 1202 (unter „verkrümme[n]“ Nr. 2) gibt keinen näheren Aufschluß darüber.

27) Stammwort: kemere = kaufen; vgl. verkemere = verkaufen, handeln. Ableitungen: Kemerer = Käufer, Krämer (Zus.: a) mit K. vorne: Kemererskitt = Kauf- oder Krämerladen; b) mit K. hinten: Trabertkemerer = Pferdehändler, Groenikelkemerer = Schweinehändler), Verkemerer = Verkäufer, Handelsmann, fem. Verkemere = Handelsfrau (Zus. damit: Verkemerers-Benk oder -Fiesel = Handwerksbursche und Verkemeresmodel [sic] = Handelsmädchen [aber Verkemerskaffer = Handelsmann]). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 337, 341 (kimmern = kaufen, verkimmern = anbieten). Häufigere Belege im sonstigen Rotwelsch seit dem Lib. Vagat (54, 55). S. Näh. darüber sowie über die (nicht ganz sichere) Etymologie in Groß' Archiv, Bd. 42, S. 58 (u. Anm. 1), 59 (unter „Kümmerer“). Nur Hypothesen bei Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 832, nach welchen d. Ausdr. „kaum zu beurteilen“ ist. — Während verkümmeln = verkaufen (s. Schwäb. Händlerspr. in Pfedelb. [215]) wohl bloß eine Weiterbildung von verkümmern ist (s. auch Fischer, a. a. O., Sp. 123), sind dem Stamme nach davon zu sondern die Zeitw. kündigen = kaufen (s. z. B. ähnl. schon: Dolm. der Gauerspr. 94 [künnigen]) und verkündigen = verkaufen (s. z. B. auch Schwäb. Gauner- u. Kundenspr. 77). Näh. hierüber im Archiv, a. a. O., S. 58, 59, Anm. 1; vgl. auch Fischer, a. a. O., Sp. 1204 vbd. mit Sp. 1189 (unter „verkenne[n]“).

28) S. abbiegen. 29) S. abgeben. 30) S. abbeißen.

31) Fu(h)lkitt bedeutet (ebenso wie Schundkitt) wörtl etwa „Kothaus", zu Kitt = Haus u. Fu(h)l = Dreck, Kot (Exkremente), Mist. Weitere Zusammensetzgn. damit sind noch: a) mit F. vorne: Fu(h)lnolle = Nachthafen; b) mit F. hinten: Flu(h)tefu(h)l = Schlamm. Ableitungen davon sind: das Subst. Fu(h)lete = „Abweichung" (Diarrhoe) u. das Zeitw. fu(h)la = „austreten (schwer)", d. h. cacare. Zu vergl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schwäb. Händlerspr. (Lütz. [214]: fūle[n] = cacare, Fūl-kitt = Abtritt, Fūl-nolle = Nachttopf). Zur Etymologie (vom zigeun. fūl = Kot, Dünger u. dgl. [vgl. Einleitg. S. 29]), s. Fischer, Schwäb. W.-B. II, Spalte 1821 (unter „fūle[n]") vbd. mit Pott II, S. 391/92, Liebich, S. 135, 190, 216, Miklosich, Beiträge I/II, S. 10 u. Denkschriften, Bd. 26, S. 238/239 (unter „khul") u. Finck, S. 58. Bei Jühling, S. 220 (unter „Chen") ist auch fuhlen (od fuhla) = „schwer austreten" als zigeun. angeführt. — Kitt bedeutet Haus (Landhaus), ferner: Gebäude, Obdach, Wohnung, auch Käfig od. Stall (für Tiere). Das Dimin. Kittle ist angeführt für: Gartenhaus sowie für Arrest, Gefängnis, Haft oder Kerker; dazu: im Kittle = gefangen. Verbindungen mit Kitt sind: grandiche Kitt (d. h. „großes Haus") = Hof u. dofe Kitt (d. h. „schönes Haus" = Schloß (vgl. „Vorbemerkung", S. 19, Anm. 2.) Sehr zahlreich sind die Zusammensetzungen, so a) mit Kitt voran: Kittkaffer = Hausherr, Kittpatris = Hausvater, Kittmoss = Hausfrau, Kittmamere = Hausmutter, Kittschenegler (fem. -ere) = Hausknecht (-magd), Kittkenluf od. -kib = Haushund, Kittglitschin = Hausschlüssel; b) mit Kitt hinten (außer den obigen drei Synon. für Abort) noch: Schenagelskitt = Arbeitshaus, Dercherkitt = Armenhaus, Bich- oder Lobekitt = Bank (d. h. Bankhaus; dazu: grandiche Lobekitt = „Münze", d. h Münzwerkstätte, Syn.: Bichpflanzerskitt), Ruechekitt = Bauernhaus, Zschorkitt = Diebesherberge, Schlumerkitt = Herberge, Sinsekitt = Herren-(od. Herrschafts-)haus, Finkelkitt = Hexenhaus, Nille-, Ni(e)se- od. Nuschekitt od. Hegelkitt = Irrenhaus, Narrenhaus (vgl. auch „Tollhaus"), Komererskitt = Kauf- od. Krämerladen, Nikel- od. Schnurrantekitt = Komödien- od. Schauspielhaus (Theater), Begerkitt = Krankenhaus (Siechenhaus, Spital) od. Leichenhaus (vgl. grandich Begerkitt = Hospital, Lanenger-Begerkitt [eigtl. „Soldaten-Krankenhaus"] = Lazarett), Bommer- od. Keifkitt = Leihhaus, Kaflerkitt = Metzgerhaus (vgl. grandiche Kaflerkitt = Schlachthaus), Gallach- oder Kolbekitt = Pfarrhaus (vgl. grandich Kolbekitt = Kloster [s. d. betr. Übereinstimmg. mit der Zigeunerspr.]), Buzereikitt = Polizeiamt, Sturmkitt = Rathaus (s. Näh. unter dies. Wort), Klasskitt = Schießhaus, Plauderkitt = Schule (auch: Lehrerhaus), Blibelkitt = „Stundenhaus" (d. h. „Versammlungshaus der Methodisten"), Patriskitt = Vaterhaus, Leilekitt = Wachthaus (wörtl. „Nachthaus"), Pfladerkitt = Waschhaus, Johlekitt = Weinhaus, Schofelkitt = Zuchthaus. Während in allen diesen Fällen Kitt mehr oder weniger die Bedeutg. von „Haus" im gewöhnl. Sinne des Wortes hat, erscheint es etwas spezieller gebraucht in den Ausdrücken Gachne-, Stenzel- od. Stiererkitt = Hühnerhaus, Keiluf- od. Kibekitt, Hundehütte, Fläderlingskitt = Vogelbauer u. Luberkitt = Uhrgehäuse. Mit dem Dimin. Kittle sind gebildet: a) im Sinne von „kleines Haus, Häuschen: α) am Anfang: Kittlekies = Backstein od. Dachziegel; β) am Ende: Ruchekittle = Bauernhäuschen (Spr.), Begerkittle (d. h. „Totenhäuschen") = Sarg (s. d. betr. Übereinstimmg. mit d. Zigeun., vgl. schon „Vorbmrkg.", S. 18); b) im Sinne von „Gefängnis" u. dergl.: Kittlebuz = Gefangenwärter. Zu vergl. (aus

dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 89—93, 97, 98, 101 (Kitt = Haus u. kittlen = schlafen; ferner schon mehrere Zus. mit Kitt [Kitte], näml.: Sefle- od. Schund-Kitte = Abtritt, Prinzen Kitt = Amtshaus, Ruochen Kitt = Bauernhaus, Kocheme-Kitt = Diebesherberge, Sturmkitt = Rathaus u. Baiskitt = Wirtshaus; mit engerer Bedeutg. von K. noch: Flotschen-Kitt = Fischkasten); W.-B. des Konst. Hans 253—255, 257, 258 (Zus.: Ruoche-Kitt = Bauernhaus, T'schorr-Kitt, Diebesherberge, Gallacha-Kitt = Pfarrhaus, Sturm-Kitt = Rathaus, Baiserkitt = Wirtshaus, Schofelkitt = Zuchthaus); Schöll 272, 274 (die Kitteren = die Häuser u. Kitts = Herbergen [der „Stappler"]); Pfulld. J.-W.-B. 337, 338, 340, 342, 343, 345, 346 (Kitt = Aufenhaltsort, Haus [Bauernhaus]; Zus.: a) mit Kitt: Bäkérischkitt od. Bollerskitt = Krankenhaus, Kollachekitt = Pfarrhaus, Rauschkitt = Strohhaus, Baiserkitt = Wirtshaus, Schofelkitt = Zuchthaus; b) mit Kit[t]le: Schmelzkittle = Abtritt, Gleiskittle = Milchhaus); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 67, 69 (Kittchen = Arrest, Gefängnis, Kittchenbos = Arrestaufseher); Schwäb. Händlerspr. 479, 482, 488 (Kitt = Haus, Arrest, Kittle = Arrest, Drîfekitt = Arrest od. Zuchthaus, in U. [213]: Schmelzkitt [in Pfedelb. (213): Schmelzkittle] = Abtritt u. Derches- od. Mangkitt = Bettelhaus; in Lütz. [214]: Fūl-Kitt od. Schofel-Kitt = Abtritt [hier letzteres also in anderem Sinne gebraucht als sonst üblich!]). S. noch Pfälz. Händlerspr. 438 u. Metzer Jenisch 216 (Kittche = Gefängnis bezw. Arrest). Die Etymologie des Wortes (das schon im Rotwelsch des 17. Jahrh. auftritt [vgl. Schütze, S. 74, unter „Kittchen"]) ist noch nicht sicher festgestellt (vgl. Stumme, S. 19 sowie Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 426), jedoch erscheint es wohl immer noch besser, deutschen Ursprung zu vermuten (s. Näh. darüber bei Günther, Rotwelsch, S. 51 vbd. mit O. Weise in d. Zeitschr. des Allgem. Deutsch. Sprachvereins, Jahrg. XVI [1901], Sp. 328; vgl. auch Weber-Günther, S. 177, unter „Kittche") als (wie neuerdings z. B. wieder Seiler, Lehnwort IV, S. 491 u. Anm. 1 in Übereinstimmg. mit A.-L. 558 befürwortet hat) es herzuleiten von dem jüdischen kissê' = „Sitz, Sessel", dessen Form und engere Bedeutung dagegen Bedenken erregen müssen.

32) Der Ausdr. Schmelzkitt gehört zu dem Stamme schmelz- des Zeitworts schmelza = „austreten (schwer)", d. h. cacare. Eine ähnl. Zus. damit ist auch Schmelznolle = Nachthafen. Ableitungen davon sind: die Subst. Schmelzer = After, Hinterer u. Schmelzede = „Abweichung" (d. h. Diarrhöe). Nicht zu Schmelzer im obigen Sinne zu stellen, sondern unmittelbar von dem Zeitw. schmelzen abzuleiten ist die Zus. Buxenschmelzer = Feigling, die wörtlich dem gleichbed. südd. „Hosenscheißer" (vgl. dazu Groß' Archiv, Bd. 56, S. 183) entspricht. Zu vergl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 37 (schmelzen = Notdurft verrichten); Pfulld. J.-W.-B. 337 (Schmelzkitle od. Schmelzköhrle = Abtritt); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 66, 68, 74 schmelzen = cacare, Schmelzer = Podex, Schmelzgusch = Abtritt [vgl. betr. -gusch, wohl zu franz. coucher: Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 936]); Schwäb. Händlerspr. 479, 480, 485 (hat ebenfalls schmelzen, Schmelzer u. Schmelzgusch [od. -kanti, in U. (213): Schmelzkitt, in Pfedelb. (208): Schmelzkittle] in gleichem Sinne). Die Etymologie des Wortes ist zwar nicht ganz sicher, doch dürfte es kaum zu gewagt sein, darin nur eine Begriffsverengerung zu erblicken von unserem gemeinsprachl. schmelzen = „flüssig werdend zergehen" od. vielmehr von

abpflücken, abschurele[28])
abputzen, abschurele
abreißen, abschurele
abschaffen, abschenegeln[34])

---

dessen transit. Bedeutg. „schmelzen machen, in Fluß bringen". S. Näh. bei Weigand, W.-B. II, Sp. 747. (bes. (für die Bedeutg. im Jenischen) zu beachten dort: altnord. melta = „verdauen"); vgl. ferner bei Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1025 (unter „schmelzen", Nr. IV): ndl. smelten = „stercus liquidum egerere".

33) S. (betr. Schund) das Näh. schon unter „abgerahmte Milch".

34) Richtiger dürfte die Bedeutg. wohl durch „sich abschaffen", volkstüml. für „sich abarbeiten", wiederzugeben sein, da schenegeln = arbeiten ist; vgl. dazu als Gegensatz: nobis schenegla = faulenzen (eigtl. „nichts arbeiten"). Das Zeitw. stammt her von dem Subst. Schenagel = Arbeit (auch Beruf, Geschäft, Gewerbe). Weitere Ableitungen davon sind: das Subst. Schenegler = Arbeiter (Dienstbote, Dienstknecht, Gesinde, Knecht, Lohndiener), fem.: Scheneglere = Magd u. das Adj. scheneglich = fleißig. Mit den Hauptw. Schenagel u. (bes.) Schenegler sind mancherlei Zus. gebildet worden, so a) mit Schenagel: *α*) am Anfang: Schenagelskitt = Arbeitshaus, Schenagelsbich, -lobe od. -kies = Lohn (eigtl. „Arbeitsgeld"); *β*) am Ende: Griflingschenagel = Handarbeit, Leileschenagel = Nachtarbeit; b) mit Schenegler (nur am Ende u. bes. für Gewerbe od. Berufe beliebt): Strадeschenegler = Chausseearbeiter, Straßenarbeiter, Rutschenegler = Eisenbahnarbeiter, Glansertschenegler = Glaser, Kittschenegler = Hausknecht (fem.: -ere = Hausmagd), Bichschenegler = Münzarbeiter, Hitzlingschenegler = Ofensetzer, Trabertschenegler = Pferdeknecht, Jerusalemsfreundschenegler = Schäferknecht (zur Erklärg. s. d. Näh. unter „Hammel"). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 89 (schinnageln = arbeiten); Schöll 271 (schönegle); Pfulld. J.-W.-B. 337—343 (schinepeln [sic] u. Schineplerei = Arbeit, aber [richtig] Schinegglerei = Handwerk; vgl. auch Schiaunkterei = Kanzlei; für: „Manobisch, schinegeln = „Faulenzer" [339] ist wohl zu lesen: „[ma] nobisch schinegeln = „faulenzen"; vgl. noch Schineller[in] = [Bauern] Knecht [bzw. -Magd], Fuchsschineller = Goldarbeiter); Schwäb. Gaun. u. -Kundenspr. 66, 67 (schenägeln, Schenagel = Arbeit, Schenagelswinde = Arbeitshaus); Schwäb. Händlerspr. 479 (schenig[e]len oder [seltener] schineg[e]len [in Pfedelb. (208): auch schenegln], Schenachel = Arbeit, auch Handwerkszeug, vgl. dazu in Degg. [215[: de[n] Schenagel reiße[n] = arbeiten; in U. [214]: Schenāl-penk u. -mös = Knecht u. Magd). Vgl. auch noch Pleißlen der Killertaler 416 (schenēge[n]), Pfälz. Händlerspr. 438 (Schineggel = Arbeit. schenigle = arbeiten) u. Metzer Jenisch 216 (schinnegle = arbeiten). Zur Etymologie (vom rotw. Schinagole = Schubkarren, Zus. vom Schin = hebr. schîn, dem Anfangsbuchstaben des Wortes „Schub" und Agole = „Karren, Wagen", vom gleichbed. hebr. agâlâ[h], jüd. agôlô) s. das Näh. in Groß' Archiv, Bd. 46, S. 304ff. vbd. mit Bd. 38, S. 22 (unter „Aglon") u. 283 (unter „Schien"); vgl. auch Weber-Günther, S. 164 (unter „schenägeln").

(Fortsetzung folgt.)

II.

Das abgeleitete Züchtigungsrecht.

Von

Landgerichtsdirektor a. D. **Rotering**-Münster i. W.

I.

Nichts ist natürlicher, als der Drang, sich auszuleben, und das bis über die Grenze der Friedensordnung hinaus, wenn Affekt oder Leidenschaft die Herrschaft haben. Der Kampf gegen diese Lebenserscheinung blieb auch dem Mittelalter nicht versagt. Nicht selten war es die Nachtbuberei, über welche der Rat der Stadt so weidlich sich ärgerte. Wie schon Osenbrüggen das angemerkt hat: Nachtbuben waren die jungen Burschen, welche im Übermut und der Weinlaune ausgehen auf „Nachtschach, um Unfuge und Unzucht". Letztere ging auf die indisziplina, der Mangel an Erziehung, hatte nicht, wenigstens nicht an erster Stelle, eine geschlechtliche Beziehung.[1]) Was da geschah, spielte sich ab sub noctissilentio, ging nicht selten über in Gewalt, die also auftretenden Delinquenten sind die Schachatores des alten Rechts.[2]) Als eines minder schweren Unfugs gedenken die Rechtsbücher des Abbrennens des Feuerrohrs „weil wegen solchen mutwillen Gefahr zu besorgen". Als eine generell strafbare Handlung erschienen das Messerzücken, auch das Mortwappen tragen und man strafte bi dem de funden wert.

Die wilden Bubenstreiche konnten sich auf eine jede nur denkbare Art und Weise entäußern. Der Deliktstatbestand ließ sich nicht fassen und so entstanden die unbestimmten Verbote, die genaue Bestimmung des Tatbestandes, die Aufstellung greifbarer Merkmale, welche das erlaubte Handeln scharf abgrenzen, ist nicht durchführbar. So erwähnte das Züricher Richtb. 27 der Unzucht und Übels — das man in diesem buch nicht finde und doch buswürdig ist — darüber

---

1) Osenbrüggen, Alam. St. R. S. 367.

2) Zöpfl, Rechtsgesch. § 129a.

sollte der Rath der Stadt befinden — wie sie das gebessern —. So auch Straßburg 71 über ein unfuge, die in diesem buch nicht geschrieben stet. Der Sachsenspiegel II 65 gestattete die Selbsthilfe gegen den Unfug, welchen solche Nachtbuben anrichten mochten.[1])

Schilt aber ein man ein kind oder ronfet er's oder slet es mit besenem durch sone missetat, her blibet es ane wandel, das ers geweren uffen hiligen, daz ers durch anders nicht geschlagen habe, denn durch sine missetat.

So wirft die in der Gegenwart wieder aufgeworfene Frage ihre Wurzel in eine lange schon abgeklungene Geschichtsperiode. Die Begründung der Zulässigkeit einer selbsthülflichen Züchtigung ist noch heute der Gegenstand des Rechtsstreits.

Als einen Fall erlaubter Züchtigung bezeichnet v. Schwarze[2]) die Abwehr von Ungezogenheiten, denen auf andere Weise nicht kann begegnet werden, insbesondere gegen nicht beaufsichtigte Kinder, wenn diese Personen oder Sachen angreifen, beschmutzen, beschädigen. Jeder Dritte soll von diesem Rechte unverzüglich Gebrauch machen dürfen. Hinsichtlich der Kinder fremder Eltern dürfe deren Einwilligung unterstellt werden. Sonach erwachse hier ein abgeleitetes Züchtigungsrecht.

Eine andere Begründung versucht Binding[3]), die tägliche Erfahrung zeige, wie eine negotiorum gestio zwar nicht für den verderbten, wohl aber für den normalen Vater durch Rüge und nötigenfalls durch Züchtigung gegen eine außerhalb des Hauses zuchtlos auftretende Jugend nicht nur geübt wird, sondern im bestimmten Umfange geübt werden muß. Aber nicht die vermutete Zustimmung der Eltern, welche nicht stets gegeben sei, vielmehr das allgemeine Interesse daran, daß unser Gemeinleben nicht geschädigt werde durch die Unflätigkeit der unerzogenen Jugend, rechtfertige diese Zuchtübung.

Der Rechtslehrer verweist auf eine Entscheidung des O. G. in Bayern (E. VI. 41), als welche eine sofortige Züchtigung als gegeben unterstellt.

Die Gegenwart hat ganz besondere Veranlassung, die Lebenserscheinungen der Jugendexzesse in den Kreis rechtlicher Betrachtung zu ziehen. Wer die Bedürfnisse des Rechtslebens beobachtet, erkennt nur zu bald, daß die destruktive Strömung unserer Tage auch

1) Osenbrüggen, S. 370. Geib. Lehrb. I § 35.
2) v. Schwarze, Komm. Absch. 17.
3) Binding, Handbuch S. 800.

an der Schwelle der jugendlichen Volksgenossen nicht verflutet. Wie Pollitz[1]) betont, unter der gewaltigen Umgestaltung des Erwerbslebens haben sich insbesondere für den Verkehrskreis der Jugendlichen die Verhältnisse ganz wesentlich verändert.

„An die Stelle alter Abhängigkeit ist eine gefährliche, schutzlose Selbständigkeit getreten", die Gegenwart wird zu sehr von dem Fortschrittsgedanken getragen. Was weiland erschien als die Regel des Lebens, das Eintreten der schulentwachsenen Jugend in die dienende Stellung, so des Dienstboten als des Handwerkslehrlings, übernimmt mehr und mehr das Gepräge der Ausnahme, des weniger üblichen Lebensvorgangs. Einst war es Herrenrecht, das Erstere zu verlangen, ein Privilegium der Gutsherrschaft. Heute ist es die Halbwüchsigkeit, welche sich dem Einflusse des Elternhauses entzieht, in der Fabrik die Freiheit sucht, dem Einflusse der Genossen unterliegend in der Großstadt oder in den Industriebezirken der Verwahrlosung entgegenstrebt. An die Stelle einer patriarchalischen Abhängigkeit und Fürsorge ist eine gefährliche Selbständigkeit getreten. Unter diesen Verhältnissen, bemerkt Conrad[2]), kann es nicht anders sein, als daß die Arbeiter einer zunehmenden Verwilderung verfallen, die elterliche und die staatliche Autorität verloren gehen, der Boden für ein staatsfeindliches Auftreten dahingegen geebnet wird.

An diese Lebenserscheinung lehnt sich eine andere, welche bei der erleichterten und mehr allgemeinen Schulbildung eine gewisse Halbbildung zeitigt, welche nur zu geeignet ist, mit einer gewissen Überhebung den Geist des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit wach zu rufen, die Mißachtung der Autorität zumal in der Großstadt, wo eine gewisse Gewandtheit im Straßenverkehr die Augenblicksphänomene nur als solche zu bewerten sich gewöhnt.

II.

Der frühere höchste Gerichtshof in Preußen, das königl. Obertribunal, hat bereits angemerkt, daß dem Reaktionsbedürfnisse der Gesellschaft insbesondere auch gegen jugendlichen Übermut und jugendliche Ungezogenheit durch die Hinweisung auf das Notwehrrecht wird Genüge geleistet.

Um die mutwilligen und unnötigen Streiche eines Knaben abzuwehren, um sich davor zu schützen, daß derselbe das Vieh auseinanderjagt, das Eintreiben in den Hof erschwert, das Übertreten auf

1) Pollitz, Psychologie des Verbrechens. S. 41. 113.

2) Conrad, Grundriß. Pol. Ökonomie II, S. 235.

die fremde Weide veranlaßt, habe der Angeklagte, welchem ein Züchtigungsrecht nicht zustand, den Knaben nicht schlagen dürfen. Die Unterstellung einer solchen Befugnis, sich vor dem Mutwillen des Kindes zu schützen, reiche in rechtlicher Beziehung nicht aus, das Vorhandensein einer vorsätzlichen Körperverletzung auszuschließen. Es sei überdies unerörtert geblieben, ob nicht ein anderes Mittel habe zu Gebote gestanden. Es sei schließlich nicht unstatthaft gewesen, darüber zu befinden, ob nicht der Notwehrtatbestand im Sinne § 53 St. G. B. sei gegeben gewesen [1]).

In einem anderen Falle hatte der „Sohn des Klägers" auf dem Hofe, auf welchem Kinder spielten, mit Steinen geworfen. Ein Stein fiel dicht neben den Wagen, in welchem das Kind des Angeklagten herumgefahren wurde. Dieser hatte das Werfen mehrfach verboten, es wurde trotz diesem Verbote fortgesetzt. Nun gab der Angeklagte dem Sohne des Beschwerdeführers eine Ohrfeige. Der Vorderrichter hatte festgestellt, diese Mißhandlung sei versetzt, „dem gefährlichen Unfuge zu steuern", sie sei eine wohlangebrachte Züchtigung, die Voraussetzungen des § 53 Str. G. B. damit erfüllt. Somit seien weder § 223 noch § 53 Str. G. B. als verletzt anzuerkennen und eben diese letztere Satzung betreffe die Notwehr. Also die Entscheidung v. 18. October 1878 [2]).

Bei den Ungezogenheiten der Jugend, wie solche sich in der Deliktsform der Mißhandlung oder Sachbeschädigung abzulagern pflegen, kann nicht selten die Notwehr als Nothilfe durch den erwachsenen Verkehrsgenossen angezeigt erscheinen, wenn es sich auch zumeist um wechselseitige Balgereien handeln mag, die ein solches Einschreiten kaum erfordern. Nicht anders, wenn sich der jugendliche Übermut gegen erwachsene Personen entäußert, wenn solche als Geisteskranke, Trunkene oder sonst Gebrechliche, als komisch auffällige Tageserscheinungen sich vorstellen. Wenn dahingegen, wie so oft, der Angriff in der Form einer zur Beleidigung erstarkenden Neckerei sich entäußert, wahrt die Nothilfe als Ehrennotwehr sich ihre Geltung.

Einst freilich herrschte Rechtsstreit, ob auch die Ehre als wehrhaftes Gut für die Nothwehrpostulate sollte erachtet werden. Weil die Peinl. Ger. Ordg. Art. 139 hervorhebt, die „rechte notwer zur rettung seines leibes und lebens", konnte die Zulässigkeit der Ehrennotwehr nicht unangefochten bleiben. Es verneint noch Luden [3]), daß

1) E. O. T. in Goltd., A. 26, S. 613.
2) Goltd., A. 26, S. 519.
3) Luden, Tatbestand, S. 493.

die Ehre als Recht betrachtet sei, welches durch Notwehr verteidigt werden dürfe. Es wurde eben die Zulässigkeit der Notwehr beschränkt auf die Angriffe auf Leib und Leben, es war die Zulässigkeit der Tötung, welche dieser Rechtsanschauung vorschwebte. Diese ließ denn auch die Ehrennotwehr nur verkümmern, sie war eben nur gestattet gegen Angriffe, welche sich durch „körperliches, materielles Einwirken“ [1]), kundbar machten, sonach für Real- nicht auch zugleich für bloß durch Worte gesetzte Verbalinjurien. Es fehlte auch nicht an dem Mittelweg, es wurde die Ehrennotwehr wenigstens „Leuten von besonders hohem Stand und hoher Geburt“ zugestanden [2]).

Als die Betrachtung aber nicht mehr bloß die Tötung, vielmehr jede andere Verletzung des Angreifers als das zuständige Notwehrmittel in's Auge faßte, wurde auch die Ehre als das wehrhafte Rechtsgut anerkannt und die Ehrennotwehr war damit von ihren Beschränkungen entfesselt. Als das Schulbeispiel dieser Rechtsanschauung einer anderen Gruppe der Rechtslehrer fungierte der Schlag auf den Mund dessen, „der mich auch nur mit Worten injurieren will — und ihm die Lust dazu zu benehmen“ [3]).

Die Strafgesetzbücher des abgelaufenen Jahrhunderts haben die Ehrennotwehr bald anerkannt, bald zurückgewiesen. Das letztere geschah in Österreich, auch die Gesetzbücher für Württemberg, Braunschweig, Hessen, Baden und Thüringen [4]) nennen nur gewalttätige Angriffe auf die Ehre, so daß Notwehr gegen bloß wörtliche oder symbolische Injurien als ausgeschlossen erscheint.

Was aber anbelangt den Werdegang des Preuß. St. G. B., so sprach der Entwurf von 1847 von einem rechtswidrigen Angriffe „gegen die Person oder gegen das Vermögen“ und die Doktrin folgte der Rechtsanschauung Beselers [5]): „Angriffe gegen Freiheit, Keuschheit und Ehre sind hier so gut gemeint wie die gegen das Leben oder die Gesundheit gerichteten“.

Und das blieb nun auch für den Rechtsbereich des D. Reichs-St. G. B. anerkannten Rechtens, ein Rechtssatz, welcher allein dem Reaktionsbedürfnis der Gesellschaft und der kulturellen Entwicklnng entspricht, auch hier duldet der große Zug unserer Zeit nicht die begrenzenden Beschränkungen vergangener Tage.

1) Hälschner, System I, S. 249.
2) Quistorp, Krim.-Recht, § 242. Geib, Lehrb. II, § 91.
3) Heffter, Lehrb., § 43.
4) Köstlin, System, S. 83, Heffter l. c.
5) Beseler, Komm., § 41.

Und so hebt denn auch Berner als geeignete Mittel der Ehrennotwehr hervor das Wegnehmen einer Schmähschrift, das Verschließen von Tür und Fensterladen vor demjenigen, welcher uns durch beleidigende Fratzen höhnt oder um die verletzenden Worte nicht in das Publikum dringen zu lassen[1]).

Einen Schritt weiter und der Angegriffene kann auch den Gegenangriff einleiten, er kann die Unglaubwürtigkeit des Injurianten betonen, er kann schlimmstenfalls diesen der Wahrheit entsprechend als Delinquenten hinstellen, dieses, wenn jedes andere Mittel versagt.

Gleichwohl ist aufliegend, daß alle diese Verteidigungsmittel gegenüber dem Angriffe abseiten der zuchtlosen Jugend von vornherein zu versagen pflegen. Ernster Ermahnung entgegen ist sie unzugänglich. Zumal in der Großstadt machen sie als Augenblicksphänomene den Eindruck der Unbeachtlichkeit, die eine Gewandtheit im Straßenverkehr sofort vergißt.

So wird der Verletzte nur zu oft genötigt sein, zu einer körperlichen Züchtigung überzugehen, solange der beleidigende Angriff dauert, „die drohende Fortsetzung nur durch Gewalt abgewendet werden kann.“ Sonst nämlich würde die Gegenwehr als sog. nachzeitige Notwehr nicht geeignet sein, die Rechtmäßigkeit für sich in Anspruch zu nehmen, es bemerkt schon Schütze[2]) „Retorsion durch Beleidigung oder Verleumdung enthält — eine Art Selbsthilfe durch vergeltende Gegenverletzung nach stattgefundener Injurie“ damit tritt die Ehrennotwehr zurück, scheidet aus. Nicht minder hat selbst schon Weber die Retorsion als eigenmächtige Genugtuung betrachtet“ — als durchaus unerlaubt bezeichnet[3]). Kann die Notwehr nötigenfalls auch durch einem Gegenangriff sich durchsetzen, immer bleibt beachtlich: „in dem Begriffe der Notwehr liegt die Not und diese eben ist es, welche jetzt entfällt.“

Auch der Rechtssatz, daß die Energie der Abwehr der Energie des Angriffs muß angepaßt sein, die erstere sich soweit durchsetzen darf, als erforderlich erscheint, um die Wucht des Angriffs zu brechen, und ihr erst in demselben Augenblicke ein Ziel gesetzt ist, in welchem dieser Zweck als erreicht erscheint, läßt sich nicht zur unbegrenzten Durchführung bringen, ohne mit den Grundsätzen der Ethik einen Widerspruch zu wecken, welchen das soziale Leben nicht mehr duldet und ohne Unwillen und Erregung in den Kreisen der Bevöl-

1) Berner, Lehrb., § 87, Kohler, Leitfaden, S. 47.

2) Schütze, Lehrb., § 37.

3) Weber, Injurien II, S. 52.

kerung und das Verlangen nach strafrechtlicher Reaktion wachzurufen. So wenn gegen einen nicht ganz zurechnungsfähigen oder jugendlichen Injurianten, welcher die volle Tragweite von der Bedeutung seiner Schmähungen nicht zu erkennen vermag, die Abwehr durch eine Züchtigung stattfinden sollte, welche ein dauerndes Kranksein, einen der besonderen Heilmethode harrenden pathologischen Zustand zur erkennbaren Folge bringt. Hier muß eine Barre gestellt, es muß eine Notwehrschranke errichtet werden.

Das Korrektiv gegen eine Rechtskonsequenz, welche das Gesellschaftsleben nicht mehr zu ertragen wissen würde, liegt doch zunächst in einer Notwehrschranke, welche schon die Peinliche Ger.-Ordg. nicht mehr verneinen zu können glaubte, in dem Ausweichen des Verletzten, sofern dieses „ohn ferlichkeit seines leibs, lebens, ehren und guten leumunts halber“ geschehen kann (Art. 140, 142).

Diese Notwehrschranke hat der höchste Gerichtshof nunmehr wieder anerkannt und damit die starre Rechtskonsequenz aus dem Grundsatze, daß das Recht sich dem Unrecht gegenüber (schrankenlos) behaupten müsse, zurückgewiesen. Dieses allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Angegriffene sich nicht „schwerwiegenden Unzuträglichkeiten“ aussetzt, die „nach den Anschauungen des gesellschaftlichen Verkehrslebens“ den gegebenen Umständen nach als schimpflich oder unehrenhaft sich darstellen würden. Es wird auch angedeutet, daß die Flucht bei zu besorgender Verfolgung, ungedecktem Angriff, die Gefahr vergrößern könnte [1]). Es wird darauf hingewiesen, daß es einer sorgfältigen Prüfung und Erörterung bedürfe, ob ein Fliehen ohne ein jedes Opfer am eigenen berechtigten Interesse zu ermöglichen sei [2]).

Nun aber wird gerade im Falle der Ehrennotwehr nicht ein Fliehen, es wird ein bloßes Ausweichen, Weggehen [3]), Überhören der Schmähworte genügen, um die Wirkung derselben zu brechen, die zuchtlose Jugend kann auf eine nachhaltige Wirkung des unziemlichen Verhaltens nicht rechnen.

Zu einer dem Gemeinwillen des Volkes entsprechenden, vom Volkswillen getragenen Entscheidung drängt hier eine einschränkende Begriffsdefinition hinsichlich der Notwehr selbst, insoweit nämlich, als die Verteidigung mit einer an sich strafbaren Gegenwehr immerhin abgestellt bleibt auf den Fall der Not und wo diese nicht vorliegt,

1) E. R. G. 16, S. 70. Binding l. c., S. 749.

2) E. R. G. in Goltd. A. 46, S. 31.

3) Beling, Grundzüge, § 36.

ein Erforderlichsein im Sinne des Strafgesetzes ganz entfällt. Denn innerhalb seiner Definitionen stützt sich auch das St. G. B. „auf die Regel des Lebens“ [1]).

So lange aber ein bloßes Aus- oder Zurückweichen, ein bloßes Weggehen noch hinreicht, um der Gefahr die Spitze zu brechen, liegt Gefahr selbst im Sinne der Umgangssprache noch nicht vor. Es wäre ungereimt, sollte der Großstadtstraßen-Passant von einer Lebensgefahr schon um deswillen reden, weil er einem Reiter oder Lastwagen habe ausweichen müssen. „Ein absolutes Recht der freien Bewegung gibt es nicht.“ [2]) Vielmehr solche kleinen Reibungen und Störungen, welche im Staube unseres Erdendaseins das launige und flüchtige Alltagsleben nun einmal mit sich führt, müssen bewertet werden als das, was sie ihrer sozialen Bedeutung nach auch nur sind, als Bagatelle.

Einen anderen Sinn kann auch die Wendung in Art. 142 der Peinlichen Ger.-Ordg.: „ohn Ferlichkeit seines Leibs, Lebens, Ehren und guten Leumunds halben“ in der alten, weniger feinfühligen Zeit nicht gehabt haben.

Ist auch nicht zu verkennen, daß die überwiegende Mehrheit der Rechtslehrer dem Befinden des obersten Gerichtshofes entgegen festhält an den starren Konsequenzen aus dem Rechtssatze von der absoluten Nichtigkeit des Unrechts gegenüber den Anforderungen des Rechtsgüterschutzes, so hat doch auch Frank bemerkt, daß die Konsequenzen der (von der Mehrzahl der Rechtslehrer) vertretenen Ansicht „nicht unbedenklich“ sind [3]), und nicht außerhalb des Rahmens dieser Betrachtung liegt der Hinweis auf mittelalterliches Recht, welches dem Angegriffenen, wenn er sich den Beweis der Notwehr sichern wollte, die Erhebung des Gerüftes zur Pflicht machte, wo denn die Schreileute, welche dem Gerüfte folgen mußten, nicht so selten noch zu vermitteln in der Lage waren, wenn auch das Erheben des Gerüftes an erster Stelle dem prozessualischen Bedürfnisse dienen durfte [4]). Man mutete es im dreizehnten Jahrhundert, wie Osenbrüggen bemerkt, einem mit der blanken Waffe angegriffenen wehrhaften Manne nicht zu, davonzulaufen und sich zunächst nach der Polizeihülfe umzusehen, bevor er sich zur Wehr setzte [5]). Auch

1) v. Buri, Kausalität, S. 88.
2) Geib, Grundriß I, S. 82.
3) Frank, Komm., § 53.
4) John, Norddeutsches St. R., S. 302.
5) Osenbrüggen, Alam. St. R., S. 153.

der Schwabenspiegel (63 und 79) ließ den Angegriffenen nur beschwören, „daß er drei Schritte hinder sich sei entwichen oder mer". Das „Anlaufen" dieses Rechtsbuchs bezeichnet den unerwarteten, lebensgefährlichen Angriff, und andere Rechtsbücher nahmen einen ähnlichen Standpunkt ein[1]). Und es mußte sich weiland wesentlich anders als unter dem Flügelrauschen der raschlebenden Gegenwart das Recht entringen der Gewohnheit, dem Rechtsempfinden, dem Rechtsgefühl.

Erkennt man aber an den weitergehenden Konsequenzen die Richtigkeit eines Rechtsgrundsatzes, so verweist die Betrachtung besonders hinsichtlich des Unfugsangriffs, der indisciplina der unerwachsenen Volksgenossen, auf solche Lebenserscheinungen, welche nicht die Selbstverteidigung, vielmehr die Nothilfe zeitigen könnten. Das zumal, wenn sie ausgeübt wird zugunsten des nicht einmal anwesenden Verletzten. Denn es ist gleichgültig, ob dieser Kenntnis von dem Angriffe hatte, ob er sich überhaupt würde zur Wehr setzen[2]).

Jener Vordersatz von der unbeschränkten Behauptung des Rechtsguts entgegen dem Unrecht gestattet dem Straßenpassanten einzuschreiten gegen den Straßenbuben, welcher, seinen abwesenden Spielkameraden beschimpfend, von seiner Lästerung trotz aller Vorhaltung nicht abzulassen gewillt ist. Aber mehr als das. Er gestattet dem Nothelfer schlimmstenfalls das äußerste Notwehrmittel, es tritt schließlich die alte Totschlagsmoral aus ihren Schranken[3]). Alles das zum größten Leidwesen des Verletzten selbst, welcher seinerseits den Ehrenangriff kaum beachtet hätte. Wer Augen hat für das praktische Leben, erkennt leicht, daß solche Vorkommnisse in unserer, von dem Fortschrittsbewußtsein getragenen Zeit niemals sich in den Kreis rechtlicher Erörterungen drängen. Kein besonnener Mann würde sich hinreißen lassen, soweit vorzugehen, die Vernunft ist in der Majorität, und darum würden der Rechtsprechung zumal für das Laienverdikt sich die größten Schwierigkeiten darbieten. Die behauptete Schrankenlosigkeit des Notwehrrechts in Hinsicht der Intensität des Angriffs widerspricht dem Durchschnittsempfinden des deutschen Volkes. Die kleine für das Verkehrsleben unbeachtliche Störung in der Bewegungsfreiheit muß hingenommen werden, ohne jede Reibung kann das soziale Leben sich nicht betätigen, die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, welche im Gemeininteresse gelegen

1) Zöpfl, Rechtsg., S. 947.
2) Merkel, Lehrb., S. 163.
3) Oetker, Vergl. Darstellung II, S. 293, u. f. Geib, Grundriß I, S. 80.

ist, ist das höhere Gut, die Güterabwägung führt doch dahin, lieber einmal eine kleine Unzuträglichkeit zu dulden, als den Verkehrsgenossen gleich im Strom des Lebens versinken zu lassen.

Die Gesetzesauslegung zwingt daher das Postulat des Erforderlichseins der Verteidigung an eine zweifache Schranke anzuknüpfen.

Die Verteidigung mit einem Notwehrmittel, welches an sich den Deliktstatbestand nicht verleugnet, ist abzulehnen, wenn dieselbe als vermeidbar erscheint durch ein solches Opfer in der Bewegungsfreiheit, welches für das Verkehrsleben unbeachtlich erscheint und sich in dem Aus- und Zurückweichen, in dem Weggehen schlimmstenfalls erst einem dem Rechtsgut der Ehre nicht abträglichen Fliehen kundbart.

Erst an zweiter Stelle tritt eine andere Prüfung der Sachlage, die nämlich, ob, wenn einmal eine Abwehr sich als unvermeidlich entbietet, deren Intensität durch das Maß des Angriffs als geboten erscheint, deren Energie der Energie des Angriffs angepaßt ist, die Proportionalität im Verhältnis zu dem ersteren Zwecke ist zu beweisen.

III.

Wenn schon der Sachsenspiegel III 52 hat textiert: „der keyser en mag aber in allen landen nicht gesin und alle ungerichte nicht richten zu aller zit", so gilt dieser auf die nicht immer und überall gegebene Vertretung der Staatsgewalt zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung hinweisende Rechtssatz wie einst so auch heute noch. Nur tritt die Unzuträglichkeit immer weniger hervor. Mit der aufsteigenden Kultur hat das Gemeinwesen sich befestigt, immer mehr sorgen die hilfsbereiten Organe der Staatsgewalt für die Aufrechterhaltung des Friedens, als welcher ist „der geordnete und gesicherte Zustand unter der Herrschaft des Rechts". Allein zu jeder Zeit, an jedem Orte konnten und können sie nicht vertreten sein.

Und so mußte für den Notfall wenigstens immer eine andere Gewalt in die Lücke treten. Das ist auch geschehen.

Wenn über die Bildung von Zehntschaften — Decanien — berichtet wird, welche für das Wohlverhalten der einzelnen Gildemitglieder aufkommen sollten, denen somit die Präventivpolizei in beschränktem Umfange überlassen war, über eine Gesamtbürgschaft der Fridborge, so ist diese Einrichtung doch nur für altnordische Rechtsverhältnisse nachzuweisen. Bei der großen Unsicherheit des Eigentums in den gallischen Landesdistrikten hatte auch schon der Befehl Childeberts II. die Hunderte verpflichtet, den durch Diebstahl er-

wachsenen Schaden zu ersetzen und die Sache selbst zu verfolgen, eine Einrichtung, welche Clothar II. lediglich bestätigte.[1])

Für die germanischen Gaue hatte aber auch die Verpflichtung zur Wergeldzahlung eine präventivpolizeiliche Bedeutung aus der Rücksicht der von den Sippengenossen zu zahlenden Magsühne als des halben Wergeldes des Erschlagenen. Sonach diente auch der Einfluß der Familie auf die Sippengenossen der Einschränkung der Blutrache und Erhaltung des Rechtsfriedens überhaupt.

Es war ein uralter Rechtsgedanke, mangels der dazu berufenen staatlichen, polizeilichen Organe zwecks der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung die Beihülfe der Gemeinschaft der Volksgenossen selbst in Anspruch zu nehmen. Schon die Königsboten der karolingischen Verfassung verpflichteten besonders angesehene Männer[2]) als Rügezeugen, welche ihnen die bekannt gewordenen Ungehörigkeiten anzuzeigen hatten, ihnen auch sonst zur Unterstützung verbunden waren.[3]) Diese Einrichtung war aber mit dem Veralten der Kapitularien unter den Nachfolgern des großen Kaisers in Vergessenheit gekommen. Das ungeschriebene, durch die Gepflogenheit sich ausbildende Recht hatte ihre Rechtsanschauungen bei Seite geschoben, es folgte eine lange, rauflustige Geschichtsperiode, die Grundherrschaft befestigte sich, der allodiale Grundbesitz wurde zum Lehen, der freie Bauernstand fiel der immer mehr um sich greifenden Bauernlegung zum Opfer.[4]). Und als in diesen trüben Tagen die Staatsmachtbewährung versagte, hatte sich eine andere Macht auf die Ebene geschoben. Die Jahrhunderte des Mittelalters verfluteten unter der Signatur der Verquickung der staatlichen und kirchlichen Rechtsbeziehungen.[5]) Und so war es die Kirche, welche neben dem Staate eine konkurrierende Strafgewalt ausübte. Ihre Sendgerichte zogen auch die Laien vor ihre Schranken und auch die Kirche hatte sich denselben Rechtsgedanken zu eigen gemacht, die soziale Gesellschaft selbst zur Überwachung der Gemeindegenossenschaft anzurufen. Schon im neunten Jahrhundert hatte die Kirche die staatlichen Rügegeschworenen in Eid und Pflicht genommen, sie hatten die zur Zuständigkeit des bischöflichen Sendgerichts gehörenden kirchlichen, zu

1) Waitz, Verf. Gesch. I, Beilage I. Walter, Rechtsg. § 18. Zöpfl, Rechtsgesch. S. 447.

2) In omni comitatu hi, qui meliores et veraciores inveniri possunt. Capit. 829. 3.

3) Schröder, § 49.

4) Brunner, Grundzüge S. 79.

5) Roßhirt, Gesch. u. System I, S. 172. v. Bar, Handbuch S. 80. Zöpfl, § 43.

ihrer Kenntnis gelangenden Missetaten zu rügen[1]) und die Sendgerichte wurden nach Art des echten Dings ein bis dreimal im Jahre abgehalten an jeder Taufkirche schließlich nur unter dem Vorsitze des Erzpriesters. Und schon unter den Karolingern war den Bischöfen aufgegeben, daß sie auf ihren Visitationsreisen inquirendi studium habeant de iniectu, de parricidiis, adulteriis, ienodoctiis et alia mala, quae contraria sunt deo, die Kirche bestrafte aber auch die Immoralität, die kirchenfeindliche Gesinnung und damit die kleine Ordnungswidrigkeit, welche die Legislatur der Gegenwart als Polizeifrevel zu rügen beliebt.[2])

Und noch ein drittes Mal brachte jener uralte Rechtsgedanke sich zur Geltung. Denn auch die Freischöffen der Feme hatten die Stellung von ständigen Rügegeschworenen. Sie waren verpflichtet, wegen einer Missetat, welche nach alter Satzung als Femfrage zu erachten war, die Rüge zu erheben auch insonderheit vor dem Stillgericht als Ankläger aufzutreten. Ursprünglich nur auf der roten Erde, waren die Freischöffen in allen Gauen des Reichs vertreten. Und so hatte die Mitwirkung der sozialen Gesellschaft in ihrer Vertretung, denn als „Fehmgenossen", unter welchem Namen die Freischöffen in alter Zeit erschienen, wurden nur die angesehensten Männer genommen, vom Laienstande sowohl als der Geistlichkeit[1]), wieder einmal Geltung errungen.

Als das Mittelalter zur Rüste ging, trat der Rechtsumschwung ein, eine allgemeine Reaktion gegen die Femgerichte, ihre Zuständigkeit[2]) sank zur bloßen Feldpolizeigerichtsbarkeit herab, es wurde von Reichswegen auf Einführung besserer Polizei gehalten und diese erfolgte insbesondere im Weichbilde der Städte, es wurde auch auf Polizeivorschriften gegen Unsittlichkeiten und Handwerksmißbräuche gedrungen, die Reichspolizei-Ordnung von 1530 wiederholt revidiert.[3]) Auch im Prozeßverfahren hatte die soziale Gesellschaft die Aufgabe staatlicher Organe insoweit wenigstens übernommen, als in dem Falle der handhaften Tat der Verletzte durch Erhebung des Gerüftes die Nachbarn zusammenrief und diese als Schreimannen verpflichtet waren, den Täter vor den Richter zu führen, wo dann der Schub die

---

1) Schröder, Rechtsgesch. § 49.

2) Capit Aquisg. 813. v. Bar, Lehrb. S. 79. 83. Brunner, Grundz. S. 50. 67.

1) Schröder, § 40.

2) Wigand, Femgericht S. 344.

3) Walter, § 360. Zöpfl, § 76.

Stelle der Beweisführung vertrat, also sofort das Notgericht abgehalten wurde.

Ungemein häufig finden sich ferner besondere Vorschriften über das Verhalten der Bürger bei Störung des Stadtfriedens, bei einem Auflauf und der Rebellion. Die Parteikämpfe in den Städten waren permanent, Schutzmaßnahmen und vorsorgliche Vorschriften getroffen. Bürger, welche das Geschrei und die Glocken hören, hatten sich am Sammelplatze einzufinden, um mit Waffengewalt dem Rat der Stadt zur Wiederherstellung des Friedens die Waffenhilfe zu leisten. Und das Friedebieten war allgemeine Bürgerpflicht, das tatkräftige Beilegen von Streithändeln[1]), das Eingreifen, wo es galt: unrecht gewalt weren mit lib und mit gut —. Unrecht gewalt sal al die welt vertrieben[2]), so hatte der Kaiser gesprochen oder auch: „wer andern siehet schaden thun, der sal es wern". Dem enstprach die Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht, wie geschrieben stet, man sal die bösen melden, das ihr werk zerflieze.[3]) Alle diese Verpflichtungen waren Gegenstand des Bürgereides, wo dieser geleistet wurde und darum wurde derjenige Bürger, welcher der Bürgerpflicht nicht nachgekommen war, des Meineides geziehen und weil er „sein Eid und Eer übersehen", bestraft wie der Übeltäter selbst, welcher den Friedbruch begangen hatte.[4]) So war jedem Bürger seine Aufgabe zugewiesen als dem „Bewahrer des Friedens" und der Rechtsordnung[5]), er fungierte als Sürogat der noch immer nicht überall vertretenen polizeilichen Macht. Es war der neueren Zeit vorbehalten, auf dieser Ebene Wandel zu schaffen.

Eine Lebenseinrichtung aber, welche von der Rechtsidee getragen war, an Stelle der staatlichen Organe der Staatsbürgerschaft selbst die Aufrechterhaltung der Friedensordnung zu übertragen, welche von den abgeklungenen Tagen des Mittelalters bis in die letzten Jahrhunderte hinan einen gewissen Übergang vermitteln mochte, war das Zunftwesen. Denn die Zunft selbst war es, welcher die Ausübung der Gewerbepolizei war anvertraut worden, die Handwerksmeister als die Zunftvorsteher überwachten Bezug und Qualität des Rohmaterials, die Produktion selbst, die Probemäßigkeit der Ware, die amtliche Schau über das Fabrikat, die Einrichtung der Lehr- und Wander-

---

1) Osenbrüggen, S. 57. 204.

2) Kaiserrecht II 59.

3) Kaiserrecht II 67.

4) Osenbrüggen, S. 203.

5) Osenbrüggen, S. 57: „So daß jeder Bürger als Friedensbewahrer erscheint".

jahre, die Meisterprüfung und den Zunftzwang, das brüderschaftliche Verhalten der Zunftgenossen.[1])

Der moderne Polizeistaat freilich kann solcher und ähnlicher Einrichtungen sich entfesseln, zur Erledigung solcher Aufgaben sind die polizeilichen Organe berufen. Gleichwohl kennt noch die Gegenwart Vorschriften, welche die Wahrnehmung an sich staatlicher Geschäfte ausnahmsweise der Privatperson anvertrauen, diese dazu wenigstens ermächtigen. Es kommen die folgenden Gesetzesbefehle in die rechtliche Betrachtung.

Der § 365 StGB., welcher das Überschreiten der Polizeistunde rügt, betrachtet den Wirt „als Organ der Polizei".[2]) Soweit es sich um die Aufforderung „zum Fortgehen" handelt, ist der Vertreter ihm gleichgestellt. Ob auch hinsichtlich der Bestrafung, ist Sache des Rechtsstreits.

Aus dem Unrechtskreise des § 117 StGB. ist ein ähnliches Rechtsphänomen zu beobachten. Der Waldeigentümer, der Forst- oder Jagdberechtigte, der von diesen bestellte Aufseher sind den Forst- und Jagdbeamten gleichgestellt. Soweit es sich handelt um Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes durch Ausübung der Forst- oder Jagdpolizei, stehen ihnen den jagdpolizeilichen analoge Befugnisse zu, sie haben das Recht der Festnahme, der Beschlagnahme der Waffe oder Diebstahlsgerätschaften, das Recht nach der Legitimation zu fragen. Und der Widerstand gegen die Ausübung dieses Rechtes ist straffällig.[3])

Schließlich bestimmt § 6 Preuß. Forstdiebstahls-Ges., daß die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei sich führt, im Falle handhafter Tat zu beschlagnahmen sind. Es ist anzunehmen[4]), daß nicht jede beliebige Person dazu soll ermächtigt sein, wohl etwa nach Analogie des § 77 Feld- und Forst-Pol. Ges. die Familiengenossen, Dienst- und Arbeitsleute des Bestohlenen. Eine ähnliche Maßnahme gestattet Art. 130 des bayerischen Forstgesetzes, auch wo es sich um Verhinderung der Deliktsfortsetzung handelt.

Alle diese Eingriffe der Privatperson an Stelle der sonst zuständigen staatlichen Organe kennzeichnen sich als quasipolizeiliche Tätigkeit.[5]) Es erübrigt die Bemerkung, daß auch die Gleichstellung

1) Roscher III, § 131. Conrad, Polit. Ökonomie II, § 33, 34.
2) Binding, Lehrb. § 262.
3) E. R. G. in Goltd. Arch. 42, S. 259.
4) Des Verf. Kommentar zum Forstdieb. Ges. h. 1
5) Ziebarth, Forstrecht S. 366.

der Schiffsvorgesetzten mit dem Beamten durch die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 auf eine quasipolizeiliche Tätigkeit des Kapitäns, der Schiffsoffiziere und anderer Vorgesetzten hinweist, der Ungehorsam ist in den Schatten des Strafrechts gerückt (§§ 96, 100). Es ist aber ein anderer und letzter Gesetzesbefehl, welcher einen Grundsatz erkennen läßt, oder durch die Bedürfnisse des Lebens geboten, eine analoge Anwendung auf ähnlich gelagerte Fälle nicht zurückweist. In Betracht kommt § 127 der StPO., der jedermann als befugt erklärt, den auf frischer Tat betroffenen und verfolgten Delinquenten, falls derselbe fluchtverdächtig und unbekannt ist, vorläufig festzunehmen, dieses auch ohne richterlichen Befehl.

Die ratio legis ist hier der Gesichtspunkt, daß die Rechtsordnung unter allen Umständen muß aufrechterhalten bleiben und, wenn die Staatsgewalt nicht anders vertreten ist, jeder verständige Mann aushelfen und das tun soll, was zu tun für das anwesende Staatsorgan die Dienstpflicht gewesen wäre.

IV.

Ist aus dem Gesetzesbefehle des § 127 StPO. der Schluß zu ziehen, daß das ihm zugrunde liegende Prinzig als ein latenter Rechtssatz darf betrachtet werden, so sind nach demselben solche tatbestandliche Reate zu beurteilen, welche mit dem geregelten Tatbestande ähnlich und für das Rechtsleben von gleicher Bedeutung sind. Für diese führt sonach der Analogieschluß zur Aufstellung eines besonderen Schuldausschließungsgrundes, welcher in der Form einer Machtvollkommenheit in die Erscheinung tritt, welche sich mit derjenigen deckt, die das Gesetz dem Beamten nicht versagen konnte.

Diejenigen Reate, welche hier in die rechtliche Betrachtung fallen, decken sich vielleicht nicht selten mit dem Tatbestande eines Polizeidelikts. Ausnahmslos trifft das nicht zu. Dieser Umstand jedoch ändert die Rechtslage um so weniger, als die hier auftretenden Täter nur zu oft Kinder sind oder doch solche Jugendliche, welche noch nicht mit der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht eine bubenhafte Handlungsweise erkennen lassen.

Zu bewerten sind hier jedenfalls nur solche Geschehnisse, welche nicht schon eine die Notwehr im Sinne des Strafgesetzes rechtfertigende Abwehr gestatten. Vielmehr die hier gestattete Abwehr hat die neuere Doktrin[1]) als Unfugabwehr bezeichnet, denn die hier zu bewertenden verkehrswidrigen Willensäußerungen kennzeichnen

1) Ötker, Vergl. Darst. II, S. 296.

sich tatsächlich als Unfug in einem volkstümlichen Sinne des Worts, als indisciplina, Unzucht im Sinne alten Rechts, als Bubenstreiche, die als gegen das Ruhebedürfnis der Gesellschaft, gegen Sitte und Anstand verstoßend, die Verkehrsordnung zu stören geeignet sind, dieses in dem Maße, daß das Durchschnittsempfinden der Gesellschaft sie nicht verträgt. Damit ist auch das Gebiet des Rechts betreten, was so geschieht, ist unvereinbar mit den Bedingungen der Friedensordnung. Solche Geschehnisse aber sind Tagesphänomen.

So treten auf die Ebene der rechtlichen Betrachtung die Ruhestörung, weniger zur Nachtzeit, als wenn Festlichkeiten, religiösen oder konfessionellen Feierlichkeiten Abbruch geschieht, — die Balgereien der Kinder, durch welche zumal auf dem Bürgersteig die Passanten belästigt werden, das Vordrängen zwecks Betretens eines Raumes oder Transportmittels, das Sperren eines Eingangs, das Absingen anstößiger Lieder, Chikanieren gebrechlicher Personen, Fastnachtsscherze, das Werfen mit Schnee, wenn das vernünftige Maß nicht wird innegehalten, das Scheuen von Zugtieren, das Erschrecken der Passanten, Werfen von Sprengstoffen, Knallerbsen u. a., das Peitschenknallen, das Kriki, das Hundehetzen und ähnliche belästigende Jugendexzesse.

Zur Begründung des sog. abgeleiteten Züchtigungsrechts dient zunächst die Hinweisung auf die vermutete oder vorhandene Einwilligung des Inhabers der Zuchtgewalt. Erscheint die Rechtswidrigkeit als ein subintelligendum — ein stillschweigendes Element des Deliktstatbestandes aus § 223 StGB., so wird das Bewußtsein derselben selbst durch die irrtümliche Unterstellung der Zuchtgewalt ausgeschlossen.[1])

Eine solche Einwilligung in die Züchtigung des seiner Zuchtgewalt unterworfenen Kindes oder Zöglings wird immer dann gegeben sein, wenn der Inhaber dieser Gewalt als normal urteilender verständiger Mann die Ungezogenheit schwer mißbilligt. Der normale Vater wird die Rüge und nötigenfalls die Züchtigung der außerhalb des Hauses zuchtlos auftretenden Jugend sich gefallen lassen, mindestens darf ein Gegenteiliges ohne Grund nicht unterstellt werden. Dieses zumal dann, wenn die Familien einander nicht fremd stehen, beide den besseren Ständen angehören oder andere besondere Rechtfertigungsgründe als gegeben erscheinen.

Aber die Sachlage kann auch eine andere sein. So wenn der Inhaber der Zuchtgewalt sogar bei dem Geschehnis anwesend ist und

---

1) Binding, Lehrb. II, S. 46. ERG. II, S. 10. Oppenhoff, Kom. Absch. 17 nota Beling, Grundz. § 14.

selbst sich weigert, einzugreifen, oder sonst die Lebensanschauungen zwischen ihm und dem Täter zu sehr differenzieren. Es erübrigt die Bemerkung, daß die vermutete Einwilligung schließlich doch auch nicht unabhängig ist von der Intensität in der Ausübung der Zuchtgewalt selbst.

Kann aber der Einwand der objektiv gegebenen, mindestens subjektiv unterstellten Einwilligung des Verletzten nicht erhoben werden, so erübrigt es sich, zu prüfen, ob das abgeleitete Züchtigungsrecht aus dem rechtlichen Gesichtspunkte der Negotiorum gestio kann begründet werden? Es soll eben, wenn die Staatsgewalt nicht vertreten, der Inhaber der Zuchtgewalt nicht anwesend ist oder nicht eingreifen will, jeder Verkehrsgenosse berufen sein, die Rechts- und Friedensordnung im Wege der Züchtigung aufrecht zu erhalten. Die Art seines Intervenierens deckt sich damit keineswegs mit derjenigen Maßnahme, welche der Beamte vorzunehmen berufen ist. Diesem nämlich ist die Züchtigung mit den Deliktsmerkmalen der objektiv gegebenen Mißhandlung nach § 340 StGB. untersagt. Ihm stehen andere Mittel offen, insbesondere dasjenige der Fortführung des Friedensstörers in der Form der präventivpolizeilichen Festnahme. Andrerseits bleibt dem nicht beamteten Rechtsgenossen nur das Mittel der körperlichen Züchtigung; Ermahnung und Verweis versagen da, wo eine Roheit des Empfindens zum Ausdruck gelangt.

Die Voraussetzung des Züchtigungsrechts ist zunächst die, daß ein die Rechts- und Friedensordnung störendes Verhalten bereits in die Erscheinung getreten ist. Da es sich aber immer nur um die „Abwehr"[1]) von Ungezogenheiten handelt, muß die Ungezogenheit die vernünftige Besorgnis der Fortdauer oder sofortigen Wiederholung erwecken. Ist dieses Postulat nicht erfüllt, so liegt es dem Inhaber der Zuchtgewalt, einer Behörde, der Vormundschaft, der Erziehungsanstalt ob, die Bestrafung einzuleiten. Auch die Schule ist dazu berufen; die Zuchtgewalt auf Grund fingierter Übertragung ist sonach „auf der Stelle"[2]) in Durchführung zu bringen.

An zweiter Stelle entscheidet die richterliche Würdigung des Anlaß bietenden Geschehnisses, ob dieses als eine Verkehrswidrigkeit mit der Intensivität in die Erscheinung tritt, daß Unwillen und Erregung in der Bevölkerung, die Wahrnehmung vorausgesetzt, sich so

1) v. Schwarze, Komm. l. c. Stenglein, Komm. § 223. Oppenhoff, Komm. l. c.

2) v. Schwarze, l. c. Jedoch Binding, Handb. S. 800, und Oetker, l. c. S. 296.

laut kundbaren würden, daß die Staatsgewalt aus ihrer Reserve treten müßte.

Das Bedürfnis des Lebens zwingt uns nun einmal, Strohhalmaffären zu mißachten, auch das praktische Rechtsleben kann sie nicht in die Bewertung ziehen. Der Verkehr ignoriert solche Dinge, schiebt sie als Bagatelle bei Seite. Ein ganz geringfügiges Unwohlsein ist nicht gleich die Grundlage der Körperverletzung[1]), eine minimale Formveränderung die Grundlage der Sachbeschädigung im Sinne des Strafgesetzes[2]), die peinliche Ängstlichkeit ist unzureichend, die Gefährdung eines Rechtsgutes erwachsen zu lassen oder den Gewahrsam an einem Gutsobjekte zu verneinen[3]). Auch das BGB. wehrt sich gegen die Beachtung verkehrsunerheblicher Geschehnisse. Die unerhebliche Werts- oder Gebrauchsminderung dient nicht gleich der Begründung der Klage auf Gewährleistung (§§ 459, 542) oder der Lösung des Vertragsverhältnisses, § 553 trifft die Verletzung der Rechte des Vermieters „in erheblichem Maße", nur die erhebliche Gefährdung der Interessen der Unterhaltsberechtigten betonen §§ 1418, 1391. Ebenso bezeichnet § 1906 die „erhebliche Gefährdung" von Person oder Vermögen als Postulat einer vorläufigen Vormundschaft, es sind abgestellt auf die wesentliche Verschlechterung, die unwesentliche Beeinträchtigung, die nicht erhebliche Zeit die §§ 321, 351, 906, 616, auf die verkehrswesentlichen Eigenschaften der Person oder Sache § 119, auf die erhebliche Verzögerung § 1847, auf den erheblichen Teil der rückständigen Leistung §§ 353, 354, 351. Was in allen diesen Gesetzesbefehlen nachhallt, ist das Gebot des römischen Prätors, Verkehrs- und Rechtsleben kommen darüber nicht hinaus[4]).

Von ganz besonderer Bedeutung aber erscheint hier der Umstand, daß echter Unfug im Sinne des § 360, 11 StGB. nur dann bestraft wird, wenn derselbe als ein grober aufscheint. Grob ist der Unfug, wenn derselbe geeignet ist, bei den Belästigten oder Zeugen ein starkes Ärgernis zu erregen, dieses insbesondere, wenn derselbe als ein gemeiner oder roher zu Tage tritt[5]). Was unter dieser Wetterlinie gelegen ist, mag ein Unfug, aber er soll noch nicht strafbar

---

1) ERG. 29 S. 58.

2) Abh. des Verf., Groß Archiv 53, S. 250.

3) § 67 Vorentwurfs z. StGB. ignoriert sogar die geringe Gefahr. Frank, Komm. § 193 kein minimales Interesse.

4) Hinsichtlich der Begriffe Fahrlässigkeit, Gefahr und Gewahrsam Abh. des Verf. Gerichts-Saal 76, S. 209.

5) Binding, Lehrb. II, S. 191.

sein, weil sich die soziale Gesellschaft bei den unvermeidlichen Reibungen im Leben nun einmal manches muß gefallen lassen. Ohne solche Dinge geht es nicht ab, schon die Dichtigkeit der Bevölkerung wäre ein Hemmschuh für das Ideal des allgemeinen Wohlverhaltens.

Gleichwohl würde die Rechtsanschauung, welche trifft das Gepräge des abgeleiteten Züchtigungsrechts als der Negotiorum gestio bei Abwesenheit staatlicher Organe weniger bedenkenfrei sein, wenn gerade hier es sich um ein isoliert dastehendes Schulbeispiel handeln möchte. Allein dem ist nicht so. Die Würdigung rechtspolitischer Geschehnisse des Tageslebens entbietet uns der Beispiele die ungemessene Zahl. Es ist insbesondere die Übertretung polizeilicher Vorschriften, welche als entschuldigt immer da sich einführen darf, wo es nicht möglich ist, ohne eine solche Unglück und Unfälle zu verhindern, und das Prinzip der Güterabwägung das an sich strafbare Eingreifen der Privatperson als zulässig erklärt[1]).

So wenn bei Verhinderung der berufenen staatlichen Organe eine Eisenbahntransportgefährdung soll vermieden werden oder die Gefährdung der Schiffahrt, wenn anders die zu ihrer Verhütung aufgestellten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen nicht funktionieren oder im Bergwerksbetriebe Vorrichtungen zur Wasserhaltung, Wetterführung, zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter anders den Dienst versagen, wenn Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche gefährdet sein würden. Beachtlich ist hier, daß schon eine bloße Belästigung von Personen, welche zur Gefahrverhütung berufen sind (Transportlenker, Maschinisten, Steuerleute, Wärter), selbst kann in die Gefährdung von Rechtsgütern umschlagen, sie ist die Gefahr im Kleinen. Alle solche für das Gemeinleben nicht unbedeutsame Vorgänge harren der strafrechtlichen Regelung nach dem Prinzip der Verkehrserheblichkeit einerseits und andrerseits dem Grundsatze der Güterabwägung im Falle kollidierender Interessen.

Es ist schließlich die Beantwortung der Frage nicht zu umgehen, wie sich die kriminelle Bestrafung desjenigen, welcher das abgeleitete Züchtigungsrecht in gebotener Maßhaltung auszuüben sich berufen fühlte, nach den Anschauungen des gesellschaftlichen Verkehrs stellen würde? Denn der Staat „kann sich nicht gleichgültig verhalten gegen die herrschende Volksanschauung“. Die richterliche Entscheidung darf das Gerechtigkeitsgefühl nicht verletzen, nicht Mitleid hervorrufen mit dem Delinquenten, es darf nicht bestraft werden,

1) Hälschner, System I S. 275. Beling, Grundzüge § 37.

„was das sittliche Bewußtsein des Volkes nicht mißbilligt“ [1]). Der Gemeinwille kann nicht mit sich selbst in Widerspruch treten, die Ungezogenheit der Jugend mißbilligen und zugleich das im Gemeininteresse gebotene maßvolle Einschreiten des verständigen Volksgenossen.

Und letzten Endes ist noch ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt in den Blickpunkt der Betrachtung einzuschieben. Die Auslegung des Gesetzes ist nicht unabhängig von den mit der Zeitströmung wechselnden Lebensbedürfnissen [2]) der Gesellschaft. Mit der jeweiligen Kultur ändert sich die Bewertung der Rechtsgüter, alte gehen unter, neue erwachsen nicht selten nur im Interesse des Schutzes der alten [3]). Die Gesetzgebung, ihre strafrechtliche Seite ganz besonders, soll die Lebensbedürfnisse, soweit das Rechtsleben in den Blickpunkt der Betrachtung fällt, nicht unbefriedigt lassen. Kann und darf sie nicht stets eine wechselnde sein, so muß schlechterdings die Auslegungskunst in der alten zur Aushilfe dienen. Sie muß dem wandelbaren Moment die Rechnung tragen, da ausgleichend eingreifen, wo die sozialen Zustände wegen der „Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft“ eine Anforderung stellen, welche die Vergangenheit nicht oder in diesem Maße noch nicht erkannte. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Abwehr antisozialer Lebensäußerungen einer bestimmten Volksgruppe fällt in Rücksicht, daß das Recht dem praktischen Zwecke des Gesellschaftslebens zu dienen die Aufgabe hat und die Gesetzesauslegung abgestellt ist auf Lebensbedürfnisse der Gegenwart. Darin kundbart sich die soziale Natur des Strafrechts, die Rechtsbildung im Flusse des großen Zuges unserer Zeit.

Nur eine Schlußbemerkung ist noch gestattet. Die allgemeine Unterstellung, jede indisciplina der Jugend, sofern sie nur die Gewandung der Belästigung nicht verleugnet, durch Ausübung einer Zuchtgewalt des Nichtinhabers rügen zu dürfen, kann als Strafrechtsirrtum [4]) wohl erachtet werden. In derselben kundbart sich eine Verkennung der Grenzen des vom § 223 StGB. umfaßten Rechtsgebiets. Anders aber, wenn eine Züchtigungsbefugnis als eine aushilfliche Maßnahme ihre Stütze findet in der positiven Satzung, insoweit nämlich treibt sie ihre Wurzel in das Gebiet des zivilen Rechts. Denn dieses regelt die Ausübung der den Eltern oder ihren Ver-

1) Geier, Grundriß I S. 77. Merkel, Lehrb. S. 193. v. Bar, Handbuch S. 335.

2) Kohler, Leitfaden S. 19. Goltd. Archiv 60, S. 135.

3) Finger, Österreich. StR., Bes. Teil I, S. 6.

4) ERG. 4 S. 100.

tretern zustehenden Erziehung in den §§ 1631, 1800. Daß die Ausübung des Erziehungsrechts auch anderen kann übertragen werden[1]), ergibt § 1666, welcher Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt „zum Zwecke der Erziehung" erfolgen läßt. Die Züchtigung erfolgt aber nach § 1631 nur „kraft des Erziehungsrechts", ist also Erziehungsmaßnahme. Und so kann der in dieser Betrachtung gebilligte Eingriff in die Integrität der Person nur als negativer Tatumstand, welcher die Rechtswidrigkeit ausschließt, die Bewertung finden.

1) ERG. 33 S. 32.

III.

Kriminalistische Giftstudien.

Von

A. Abels, München.

II.

Schlangengift als Mordmittel.

In dem von mir in diesem Archiv, Bd. 53 erschienenen Aufsatz: Die kriminelle Bedeutung der krankheitserregenden Bakterien[1]) gab ich auf S. 130 eine Zeitungsmeldung betr. der Verwendung von Schlangengift als Mordmittel wieder. Es heißt da: „Nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit ist gegenwärtig unter den amerikanischen Mördern der sogenannte „Cobratod“ das beliebteste Mittel, ihre düstern Pläne auszuführen. Diese Mordmethode besteht darin, dem Opfer durch eine winzige Kratz- oder Stichwunde, etwas Cobragift zuzuführen, worauf in wenigen (?) Minuten der Tod eintritt.“

Auf S. 132 heißt es weiter: „So z. B. könne ein Mörder eine in Brillenschlangen-Gift getauchte Nadelspitze (?) für seinen Zweck benutzen, ohne daß auch nur festgestellt werden könne, daß das Opfer an Gift gestorben sei.“

Da ich das Hauptgewicht meiner Arbeit auf die kriminelle Bedeutung der krankheitserregenden Bakterien legte gab ich die Meldung ohne Erläuterung und Kritik; ich bemerkte nur: „daß mir manches sachlich nicht sehr wahrscheinlich dünke“.

Der Fall des Frankfurter Giftmörders Hopf machte seiner Zeit meine Arbeit plötzlich „aktuell“; in Hunderten von Tages- und Fachblättern wurden meine Ausführungen wiedergegeben und kommentiert. Gerade meine Bemerkungen über die Verwendung von Schlangengift gaben zu Irrtümern Anlaß, die allerdings unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente leicht begreiflich sind.

---

1) Auf Wunsch des Herrn Herausgebers bearbeitete ich die bakteriologische Seite des Falles Hopf ganz ausführlich; die Abhandlung wird demnächst in diesem Archive erscheinen.

Mit einer Ausnahme hatten alle Referenten von vornherein die Cobra oder das Cobragift mit der Brillenschlange bezw. dem Gifte dieses Reptils identifiziert. Das ist verständlich. Denn die Brillenschlange, die diesen Namen wirklich mit Recht trägt, weil sie allein auf dem Nacken eine schwarze Zeichnung aufweist — die ohne große Phantasie ihrer Form nach mit einer Brille verglichen werden kann — wird schlechtweg von Fachleuten und Laien als Cobra bezeichnet.

Die Bezeichnung ist, streng genommen, nicht zutreffend; sie bedeutet in der portugiesischen Sprache nur: Schlange oder Natter. Die Portugiesen fanden auf ihren berühmten Entdeckungsfahrten im 15. und 16. Jahrhundert die Brillenschlange auf Ceylon; sie kannten das Reptil nicht und nannten es: Cobra de capello; zu deutsch: Schlange mit dem Hute, kurz „Hutschlange". Der Name: Cobra für die Brillenschlange scheint erst durch die Portugiesen populär geworden zu sein. Er ist deshalb sehr charakteristisch, weil das Tier die Eigentümlichkeit besitzt, bei senkrechter Erhebung des vorderen Körperteiles den Hals durch Seitwärtsstellung der verlängerten vorderen acht Rippen scheibenförmig auszubreiten. In der Stellung hält es den Kopf unverändert, eine Zeitlang (bei Angriff, Abwehr usw.) wagerecht; es sieht aus, als ob die Schlange einen großen runden Hut trüge. Den Eindruck gewinnt man aber nur dann, wenn man sie von hinten betrachtet, während die Rippenscheibe, von vorn gesehen, zur Vergleichung mit einem Schilde gleichsam herausfordert; daher auch der besser passende Name: Schildotter.

Außer der Brillenschlange können noch mehrere ihrer Verwandten in der Erregung usw. die gleiche Stellung einnehmen. Daher ist der Name: Hutschlange nicht allein auf die eigentliche Brillenschlange anwendbar.

Die eigentliche (in der Regel als „ostindische" bezeichnete) Brillenschlange trägt den wissenschaftlichen Namen: Naja tripudians; sie ist in ganz Süd-Asien (besonders aber in Indien), von der Südspitze des Kaspischen Meeres bis nach Süd-China und in einem Teil des malayischen Archipel verbreitet[1]).

Fälschlicherweise geht aber auch unter dem Namen Brillenschlange vielfach die ihr zwar sehr ähnliche, aber keine „Brille"

1) Brehms Tierleben, 4. Aufl. Leipzig und Wien. J. Fayrer: Thanatophidia of India. London J. u. A. Churchill. 1872. Wohl das beste mit ganz ausgezeichneten Abbildungen versehene Werk über die Giftschlangen Indiens.
Otto Taschenberg, Die giftigen Tiere. Stuttgart 1909.

aufweisende Uräusschlange, die „Schlange der Kleopatra“ [1]), die Aspis der Ägypter, Griechen und Römer, kurz die ägyptische Brillenschlange genannt. Es ist die Naja haje; sie kommt ungemein häufig in den Nilländern vor, ist in Süd- und Mittel-Afrika gemein. Das Tier erfordert bei weitem nicht so viele Menschenopfer als Naja tripudians.

Die eigentliche Brillenschlange (wie auch die Aspis), die schon in den ältesten Glaubenssagen der Indier eine große Rolle spielt [2]), ist in der Hauptsache durch unzählige Reiseberichte, Erzählungen, Romane und vor allem durch die seit altersher viel besprochenen Schaustellungen der indischen und arabischen Gaukler in der Kulturwelt populär geworden.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß in der obigen Meldung die Bezeichnung „Cobratod“ oder „Cobragift“ nicht ohne weiteres mit **Brillenschlangen**-Gift zu übersetzen ist, sondern zunächst nur mit S c h l a n g e n g i f t.

Merkwürdigerweise ist nun keinem der Referenten der Widerspruch aufgefallen, daß sich amerikanische Verbrecher des Giftes einer Schlange bedienen s o l l e n, die in keinem Landesteil der neuen Welt vorkommt bzw. einheimisch ist. Nur in der Zuschrift eines Reptilienfreundes heißt es:

---

1) Die Naja haje, die „Ara“ oder Aufgerichtete der alten Ägypter, die Schlange, mit welcher Moses und Aron vor Pharao gaukelten, galt im alten Ägypten u. a. als das Sinnbild der furchtbarsten Macht über Leben und Tod. Verbrecher sollen durch den Biß der Schlange hingerichtet worden sein; sie diente zum Selbstmord, „d a s i e d e n T o d s c h n e l l u n d d o c h u n f ü h l b a r herbeiführe“.

Mit der Aspis soll sich auch die Kleopatra getötet haben. Da man aber keine Spur des Tieres in ihrem Sterbezimmer entdecken konnte und auch ihre Dienerinnen offenbar an Vergiftung starben, so ist die andere Version wahrscheinlicher, wonach sie nicht durch eine lebendige Aspis, sondern durch Gift — vielleicht Aspisgift — starb, welches sie in einer hohlen Röhre im Haar verborgen bei sich trug. Sie hatte ja lange genug eine Katastrophe voraussehen können und war viel zu gescheit, um sich von Oktavian täuschen zu lassen. „Man wird mich nicht im Triumph aufführen“, waren bekanntlich ihre Worte. So wird sie denn gestorben sein nach dem Muster von Hannibal, nicht aber so, wie es das Gemälde zeigte, das Oktavian beim Triumphzug einhertragen ließ. Hier freilich war ihr theatralischer Tod durch die giftige Natter in effigie zu schauen. Dem schlauen Augustus, der sich selbst an seinem letzten Tage rühmte, keiner der schlechtesten Lebensschauspieler gewesen zu sein, kam die Fama vom Aspistod der ägyptischen Königin viel zu gelegen, als daß er sie nicht hätte benutzen sollen. Wahr braucht sie deswegen gewiß nicht zu sein. (O. K e l l e r, Die antike Tierwelt, Bd. II, S. 297.

2) Vgl. bei B r e h m und O. D ä h n h a r d t, Natursagen, Bd. III, Leipzig 1910.

„Die Meldung ist deshalb schon sehr unwahrscheinlich, weil weder die ostindische noch ägyptische Brillenschlange in der neuen Welt vorkommt. . . Es wäre allerdings an einen Import des Giftes zu denken. Viel näher dagegen liegt doch die Annahme, daß sich die Verbrecher des Giftes einer der vielen, in Nord- und Süd-Amerika massenhaft vorkommenden einheimischen Giftschlangen bedienen[1]). Denn es heißt ja eigentlich Eulen nach Athen tragen, wenn die Verbrecher für schweres Geld und mit Risiko Brillenschlangen-Gift beziehen, wo ihnen das nicht weniger wirksame Gift der einheimischen Reptilien in jeder Menge, ohne Risiko und sehr billig zur Verfügung steht."

Ich glaube nun mit der Annahme nicht fehl zu gehen, daß nur sehr wenigen der Widerspruch aufgefallen ist, der auch den Zoologen zu seiner gutgemeinten und plausibel klingenden Berichtigung veranlaßte.

Der Widerspruch erklärt sich aber einfach durch die Sachlage. Sie ist folgende: Wie meine Recherchen ergaben, sollen unter der Bezeichnung „Cobratod" nur die eingetrockneten Gifte der Schlangenarten gehen, deren Biß bzw. Gift **keine** schweren **örtlichen** Erscheinungen und **keine allzu stürmischen** Reaktionen des Organismus hervorrufen. Trifft diese, von vertrauenswürdiger Seite stammende Mitteilung zu, dann bildet sie einen eklatanten Beweis dafür, daß die Leute, die mit Schlangengift zu verbrecherischen Zwecken direkt oder indirekt operieren, über gute wissenschaftliche Kenntnisse verfügen und mit einem fast unglaublichen Raffinement zu Werke gehen. Denn für die Wirkung beim Biß einer Giftschlange kommt es sehr darauf an, welcher Gattung die beißende Schlange angehört.

Der Zoologe unterscheidet drei große Gruppen von Giftschlangen. Uns interessieren hier nur zwei, nämlich die Röhrenzähner und die Furchenzähner. Unter Röhrenzähnern versteht man die Giftschlangen, bei denen die Absonderung der Giftdrüsen durch einen im Innern der beiden Giftzähne des Oberkiefers befindlichen Kanal in die Bißwunde fließt; bei den Furchenzähnern ist der Kanal der

1) R. Schomburgk berichtet in „Reisen in British-Guayana in den Jahren 1840—44. Leipzig 1847/48", „daß bei einigen südamerikanischen wilden Volksstämmen Mord an Feinden in der Weise geübt werde, daß man diese im Schlafe überfalle und ihnen einen Giftzahn einer dort einheimischen Schlange in oder durch die Zunge bohre". (Angenommen, daß es wirklich gelingt, einem Schlafenden einen noch mit Gift versehenen Zahn einer Giftschlange in die Zunge zu bohren, so ist eine Rettung des Opfers ausgeschlossen, da die Zunge als eines der blutreichsten Organe das Gift sofort in den Kreislauf überführt.)

Zähne nicht ringsum geschlossen, sondern er bildet eine offene Rinne oder Furche.

Es ist nun auffallend, wie schwer die örtlichen Erscheinungen sind, wenn das Reptil ein Röhrenzähner ist und wie unbedeutend die lokalen Erscheinungen sind, wenn es sich um den Biß eines Furchenzähners handelt.

An den nachstehenden zwei Beispielen sei die Verschiedenheit der Erscheinungen nach dem Biß eines Furchenzähners, z. B. Brillenschlange, und eines Röhrenzähners, z. B. Russelsche Viper aus Ostindien (die neben der Brillenschlange wohl die meisten Opfer fordert), illustriert.

Der Biß einer Brillenschlange (Naja tripudians) ist — wie schon die Alten wußten (vgl. Fußnote S. 70) — kaum als schmerzhaft zu bezeichnen und besonders durch die an der gebissenen Stelle auftretende Gefühllosigkeit und Muskelstarre charakterisiert. Sie breiten sich rasch über den Körper aus und führen zu Schwächeanwandlungen und Ohnmacht. Bald fühlt der Gebissene eine gewisse Erschlaffung und eine unüberwindliche Schlafsucht. Die Beine vermögen ihn kaum zu tragen, die Atmung wird sehr erschwert. Die Schlafsucht und Atemnot steigern sich allmählich. Der anfangs rasche Puls wird langsamer und nach und nach schwächer. Die Zunge erscheint geschwollen, aus dem verzerrten Mund fließt der Speichel, die Augenlider sinken herunter, und nach wiederholtem stoßweisen Aufschluchzen, manchmal auch Erbrechen und unwillkürlichem Abgang von Urin und Kot, geht die tiefe Schlafsucht in den Tod über.

Das ganze Bild entrollt sich — je nach der Menge des Giftes, der Schnelligkeit der Aufsaugung und dem Übergang des Giftes in das Blut — in einigen, meistens zwei bis sieben oder acht Stunden, selten (?) rascher.

War dagegen das beißende Reptil ein Röhrenzähner, etwa die Vipera Russelii, so verursacht der Biß sofort heftige Schmerzen, die Bißstelle wird rot, später violett. Bald tritt eine serös-blutige Infiltration der benachbarten Gewebe ein. Heftige Schmerzen, von Krämpfen begleitet, strahlen zentripetal von der Wunde aus. Der Verletzte empfindet brennenden Durst, unerträgliche Trockenheit im Munde und im Rachen, die Schleimhaut der Augen, des Mundes und der Genitalien werden entzündlich gerötet. Diese Erscheinungen dauern oft längere Zeit, bis zu 24 Stunden, an und sind oft von Blutungen in die Augen, den Mund, den Magen, die Eingeweide und Blase und verschieden starken Delirien begleitet. Wenn die Menge des in den Körper gelangten Giftes groß genug war, um den Tod

herbeizuführen, so beobachtet man einige Zeit nach dem Bisse allgemeine Herabsetzung der Gehirntätigkeit, allgemeine Unempfindlichkeit, erst spät Schlafsucht mit mehr oder weniger erschwerter, zum Schluß röchelnder Atmung und schließlich Respirationsstillstand, wobei das Herz noch fast eine Viertelstunde lang fortschlägt, nachdem die Atembewegungen vollkommen aufgehört haben.

Die Unterschiede zwischen dem Biß durch Röhrenzähner und durch Furchenzähner sind — wie sich aus Vorstehendem ergibt — schon bezüglich der äußeren Erscheinungen an dem Opfer kraß. Derjenige, der mit Schlangengift einen Menschen töten will und die Unterschiede in der Wirkung des Giftes kennt, wird natürlich möglichst das Gift der Schlangenarten bevorzugen, die eine Absonderung liefern, die die geringsten augenfälligen Erscheinungen hervorruft.

Nun existieren in Nord- und Süd-Amerika allerdings auch genug Furchenzähner, die als Giftlieferanten in Betracht kommen. Es wären in erster Linie zu nennen: die prachtvoll gefärbten Korallenottern. Und darunter besonders die Elaps corallinus, die Korallenschlange, Coralsnake; sie findet sich in Florida, Kolumbien, Guayana, Venezuela und Brasilien, erreicht eine Länge von nicht über 80 cm und ist für den Menschen wegen der Kleinheit der Giftzähne und deren ungünstiger Stellung im Kiefer nicht sehr gefährlich, obwohl das Giftsekret äußerst wirksam ist. Das Gift der Korallenottern wirkt unter gleichen Verhältnissen wie das der Brillenschlange.

Amerika ist reich an Röhrenzähnern; die bekanntesten Vertreter führen einen Namen, der auch für den Laien nicht ohne Begriff ist, denn er erweckt die Vorstellung einer äußerst gefährlichen Gesellschaft: es sind die Klapperschlangen. Sie heißen bekanntlich wegen der am Schwanzende befindlichen Klapper so; es sind eine größere oder geringere Anzahl, höchstens 15 bis 18, dünne hornige, ineinander steckende Hohlkegel, die bei Bewegung ein charakteristisches, rasselndes Geräusch verursachen. Die Klapperschlangen sind nur neuweltlich und vom südlichen Kanada an durch Nord- und Süd-Amerika bis zum nördlichen Argentinien verbreitet. Die größte Art — sie wird bis 2½ m lang — und die häufigste in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist Crotalus durissus Linné; ebenfalls in diesem Ländergebiete verbreitet (von Massachusetts und Iowa bis Florida und Texas) ist Crotalus horridus L.; mit ihr zuweilen dem Namen nach verwechselt ist Crotalus terrificus Laur., die Cascavela der Brasilianer, die von den südlichen Staaten Nord-Amerikas (Arizona, Neu-Mexiko, Texas) bis nach Süd-Brasilien und dem nördlichen Argentinien verbreitet ist; und ebenfalls über beide amerikanische

Kontinente ausgebreitet (in Süd-Amerika wenigstens in Britisch-Kolumbien heimisch) ist die Rautenklapperschlange (Crotalus confluentus Say).

Nächst den eigentlichen Klapperschlangen sind namentlich die in Zentral- und Süd-Amerika verbreiteten Lachesis berüchtigt. Zu ihnen zählen u. a. die Surucucu geheißene, von europäischen Ansiedlern Buschmeister genannte Lachesis mutus L., die Lanzenschlange und der Schararaka.

Ich führe die amerikanischen Giftschlangen eingehender an, weil sowohl die lebenden Tiere als auch ihr Gift einen Handelsartikel bilden. Die Reptilien dienen den verschiedensten Zwecken; ihr Gift zur Bereitung der verschiedenen Heilserums gegen den Biß von Giftschlangen. Zur Bereitung des Serums werden in der Regel nur lebende Schlangen versandt oder in besonderen Farmen gehalten. Ferner dient das Gift in getrocknetem Zustand zur Herstellung mannigfacher Arzneimittel zum innerlichen Gebrauch [1]).

Die Haut einer Reihe von Giftschlangen dient gleich der vieler anderer Schlangen (z. B. der sogen. Riesenschlangen, die nur durch ihre Größe bezw. Kraft gefährlich werden) zur Herstellung von Modeartikeln (Automobilmäntel, Gürtel, Täschchen und sogar ganzer Kostüme).

Im weitern sind die lebenden Giftschlangen ziemlich begehrte Objekte für private und öffentliche Terrarien usw. Die Institute zur Bereitung der Serums gegen den Biß der verschiedenen Giftschlangen benötigen große Mengen der Tiere, da die Reptilien durch die künstliche Entnahme ihres Giftes mit der Zeit geschwächt werden und nach einigen Monaten zu Grunde gehen. Bei dem Institut von Dr. Vital Brazil (Butantan, Brasilien) treffen z. B. jährlich etwa 2000 Stück Schlangen, die dem Forscher aus den verschiedenen Teilen des Landes zugesandt werden, ein [2]).

---

1) Das Gift der Klapperschlange soll schon seit alten Zeiten von den Medizinmännern der Indianer als ein Mittel gegen Epilepsie mit Erfolg angewendet worden sein. In den letzten Jahren machten amerikanische und deutsche Forscher therapeutische Versuche mit dem Gift bei Epilepsie. Zu dem Zweck werden stark verdünnte Giftlösungen zur subkutanen Anwendung gebracht. Die Berichte über den Heilwert des Giftes widersprechen sich. Das Gift ist auch unter der Bezeichnung Crotalin im deutschen Arzneiverkehr bekannt. Es wird durch Ausdrücken der Giftdrüsen der Klapperschlange und Auffangen der giftigen Flüssigkeit in einem vorgehaltenen Glasschälchen gewonnen. Dieses Gift wird getrocknet, pulverisiert, nach bestimmten Verfahren präpariert und in verschiedenen Stärken vorrätig gehalten.

2) Vital Brazil, Vorstand des staatlichen serumtherapeutischen Instituts in Butantan (in der Nähe von Sao Paulo) dürfte z. Zt. der bekannteste „Schlangen-

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Erlangung von Schlangengift nicht so schwierig ist, wie es auf den ersten Blick scheint. Wir brauchen noch nicht einmal an das Gift unserer Kreuzotter zu denken (dessen Wirksamkeit übrigens nicht zu unterschätzen ist), sondern uns nur die Erlangung des Giftes exotischer Schlangen vor Augen zu halten. Es kann sich jedermann durch die Vermittlung irgendeiner Tierhandlung bezw. durch einen der vielen Händler, die Giftschlangen für Terrarien usw. abgeben, das eine oder andere Reptil verschaffen. Unter den Händlern befinden sich genug, die nie einen festen Wohnsitz haben, die heute hier, morgen dort auftauchen, stets auf Reisen sind und dabei die Liebhaber, Zoologen, Museen usw. besuchen, um dort die von ihnen erworbenen Tiere abzusetzen. Viele Händler sind auch gleichzeitig Schlangenfänger; auf diesem Wege kann es nicht schwer fallen, sich beweislos jede gewünschte Giftschlange zu verschaffen. Meines Wissens nach gibt es kein Gesetz, das den Kauf oder Verkauf von giftigen Tieren in irgendeiner Form regelt. Es ist auch an den Bezug des eingetrockneten Giftes, das in manchen pharmazeutischen Großhandlungen vorrätig gehalten wird, zu denken; allerdings setzt sich dann der Käufer der Gefahr aus, noch nach Jahren evtl. auf Zeugen zu stoßen, die ihm an Hand der Geschäftsbücher (wie im Falle Hopf) den Bezug des Giftes nachweisen.

---

züchter" Amerikas sein. Er hat sein Institut zu einer Musteranstalt herausgebildet, deren segenreiches Wirken in Brasilien allgemein anerkannt wird. Es sollen in Brasilien gegen 20 000 Unglücksfälle im Jahre infolge Schlangenbisses vorkommen; darunter ein Viertel bisher mit tödlichem Ausgang. Die Einspritzung der verschiedenen Heilserums führt dann zur schnellen und vollständigen Heilung, wenn die Injektion bald nach dem Biß der Schlange erfolgt. Vgl. Kosmos, Stuttgart 1912. Heft 3- S. 97 und eingehende wissenschaftliche Literatur bei Karl Mense, Handbuch der Tropenkrankheiten; Kapitel: Giftschlangen.

Der bekannteste Klapperschlangen-Liebhaber, Sammler und Händler in Nordamerika ist (oder war wenigstens bis vor einigen Jahren) Peter Gruber aus Rochester im Staat New York. Der Mann, der seit frühester Jugend den Klapperschlangenfang betrieben hat, besitzt eine reiche Erfahrung mit Giftschlangen aller Art; ich verdanke ihm durch Vermittlung eines Gewährsmannes seltene photographische Aufnahmen und interessante Beobachtungen über die Wirkung speziell des Giftes der Klapperschlange.

In Australien, dem Lande, das besonders reich an gefährlichen Giftschlangen ist, gilt der Zoologe Fox, der bei Sydney eine Schlangenfarm unterhält, als der beste Kenner der einheimischen Schlangenfauna. Er heißt allgemein: der „Schlangenkönig" und befaßt sich ebenfalls mit der Herstellung von Heilserums. (Nach einer Zeitungsmeldung vom 1. 3. 1914 soll Dr. Fox dem Biß einer Giftschlange erlegen sein).

Übrigens ist der Preis der Giftschlangen nicht allzu hoch; unsere Kreuzotter[1]) kostet Mk. 0,75 bis Mk. 2,00—3,00; die sehr zu fürchtende, namentlich in Kärnten, Dalmatien, Süd-Ungarn vorkommende Sandviper kostet selten über Mk. 6.—; ein ausgesuchtes großes Prachtexemplar der Brillenschlange kommt auf Mk. 60.— bis Mk. 80.—, die Aspis auf Mk. 50.— bis Mk. 75.—, eine nordamerikanische Klapperschlange (bester Qualität, wie der Händler sagte) steht auf etwa Mk. 50.— bis Mk. 60.—, wohingegen der Durchschnittspreis für Durchschnittsware selten über Mk. 25.— bis Mk. 30.— hinausgeht.

Der Preis der Giftschlangen ist schwankend; er hängt auch von Angebot und Nachfrage ab. 1913 standen z. B. nordafrikanische Giftschlangen wegen den Unruhen in den Landesteilen ziemlich hoch im Wert, da die Schlangenfänger über der Politik den Fang vergaßen.

Bei vielen Giftschlangenarten ist das Halten und Züchten leicht, das Auffangen des Giftes macht kaum Schwierigkeiten und so darf man zusammenfassend sagen, daß einem nur halbwegs intelligenten Menschen die Beschaffung von Schlangengift keine Schwierigkeiten macht. Man kann sich eines Lächelns nicht erwehren, wenn man sich vergegenwärtigt, daß unsere Giftgesetzgebung den Handel mit Giften bis ins kleinste hinein regelt. Sie schreibt beispielsweise vor, daß an Kinder unter 14 Jahren keinerlei Gifte bezw. überhaupt Substanzen mit starker Wirkung (Essig-, Salz-, Schwefel-, Salpetersäure usw.) abgegeben werden dürfen. Aber um die unzähligen Giftpflanzen (Tollkirsche, Bilsenkraut, Stechapfel, Fingerhut), die in der Natur, in Gärten und Anlagen stehen, kümmert sich niemand und doch handelt es sich hier um Gifte, die durchweg viel schneller und sicherer wirken, wie beispielsweise das Allerweltsgift Arsenik[2]).

Wie bei uns mit den Giftpflanzen, so liegen in den Ländern, deren Fauna zahlreiche giftige Schlangen birgt, die Verhältnisse für die Beschaffung von Schlangengift. In einem Lande wie Nord- und Süd-Amerika sind Giftschlangen und Schlangengifte absolut beweislos herbeizuschaffen; es bedarf gar keines Importes von Brillenschlangen-Gift, denn die einheimische Schlangenwelt stellt genug Vertreter, die ein dem Brillenschlangengift gleichwertiges Gift absondern und das

1) In vielen Gegenden Deutschlands ist auf den Fang der Kreuzotter eine Prämie gesetzt; wiederholt kamen Schlauköpfe (ähnlich wie in Indien) auf den Einfall, förmliche Kreuzotter-Züchtereien anzulegen, um auf diese Weise möglichst viele Prämien einzustecken.

2) H. Groß im Handbuch des Untersuchungsrichters. 6. Aufl. S. 273; ferner R. Kobert, Lehrbuch der Intoxikationen, Band I Gerade was Groß über die Giftpflanzen sagt, sollte mehr Beachtung finden.

wie das Sekret der Naja tripudians keine schweren örtlichen Erscheinungen und keine allzu stürmischen Reaktionen des Körpers hervorruft.

Zwischen dem Biß einer giftigen Schlange und der künstlichen Beibringung von Schlangengift kann ein großer Unterschied liegen. Damit kommen wir — was für den Kriminalisten von besonderem Interesse ist — zu der Frage über die Wirkung des Schlangenbisses bezw. des Schlangengiftes.

Beim Schlangenbiß sind von Bedeutung für den Grad der Vergiftung folgende Faktoren:

1. Die Spezies (Schlangenart), welche die Verwundung verursacht, weil die Schlangengifte sowohl quantitativ als qualitativ verschieden wirken.

2. Die Größe der Schlange und die Größe der Giftdrüsen, d. h. die Menge des einverleibten Giftes, wobei auch der Umstand, ob die Schlange längere oder kürzere Zeit nicht gebissen hat (also über größeren Giftvorrat verfügt) in Betracht kommt.

3. Die Länge der Giftzähne, d. h. die Möglichkeit des mehr oder weniger tiefen Eindringens des Giftes in die Gewebe und die dadurch gegebenen günstigeren Resorptionsverhältnisse.

4. Die Lokalität der Bißwunde und die davon abhängige langsamere oder schnellere Aufsaugung (d. h. Übergang in den Blutkreislauf). Von gefäßarmen Regionen aus wird das Gift langsamer resorbiert als von gefäßreichen (z. B. Zunge) Stellen des Körpers. Bißwunden im Gesicht sind daher im allgemeinen gefährlicher als solche an anderen Körperteilen.

5. Die Jahreszeit. Die Bißwunden sollen an heißen Tagen gefährlicher sein als bei kühler Witterung: ob diese Angabe in gesteigerten Stoffwechselvorgängen infolge der höheren Temperatur im wechselwarmen[1]) Organismus der Schlangen eine Erklärung oder

1) Als Wärmekinder von Anbeginn ihrer Existenz fühlen sich die Reptilien am wohlsten in der intensiven Sonnenglut. Und je heißer die Gegend, um so zahlreicher sind sie vertreten; je kälter ein Land, desto ärmer ist es an Reptilien Die verfügen eben nicht, wie die Säugetiere, über eine genau eingestellte Blutregulierungsmaschine; ihre Innenheizung — d. h. die Eigenwärme — erfolgt durch die Außentemperatur. Daher nennt man die Reptilien auch Kaltblüter oder Wechselwarme, d. h. ihre an sich geringe Körperwärme geht bei Anwachsen der Außentemperatur in die Höhe, bei niedriger fällt sie. Brütet z. B. die Sonne auf den Tieren, so schnellt die Eigenwärme rasch in die Höhe; damit erhalten sie Atmung und der Blutumlauf einen energischen Antrieb. Alle Bewegungen der Reptilien werden hurtiger, ihre Trägheit schwindet und das Nahrungsbedürfnis wächst. Sinkt dagegen die Temperatur, so gehen die Lebens-

Begründung findet, läßt sich mangels an Versuchen noch nicht entscheiden, doch ist diese Annahme nicht unwahrscheinlich.

6. Schließlich soll auch das Alter der Schlangen von Bedeutung für den Giftigkeitsgrad des Sekretes sein, und zwar soll der Grad der Giftwirkung dem Alter umgekehrt proportional sein. Dieses gilt nach den Aussagen indianischer Ärzte und brasilianischer Neger besonders für die Klapperschlangen[1]).

Die vorerwähnten Faktoren sind teilweise auch von Bedeutung bei der Überführung des isolierten Schlangengiftes in den menschlichen Körper. Die Intensivität der Giftwirkung ist abhängig von der Qualität und Quantität des Giftes; weiter abhängig von der Lokalität, der das Gift zugeführt wurde; je schneller es in die Blutbahn gelangt, desto rascher treten die Vergiftungserscheinungen hervor und in umso kürzerer Zeit kann die tödliche Wirkung eintreten. Der menschliche Körper reagiert aber bei der Einführung des Schlangengiftes in die Blutbahn sehr verschieden. Ebenso wenig, wie jeder Biß einer Giftschlange den Tod herbeizuführen braucht, ebenso wenig braucht es zu einem letalen Ausgang zu kommen, wenn dem Menschen künstlich das Schlangengift beigebracht wird.

Es liegen hier teilweise ähnliche Verhältnisse vor, wie bei bestimmten von krankheitserregenden Bakterien abgesonderte Stoffwechselprodukten (Toxine)[2]). In der Tat scheinen die „Schlangengifte" in äußerst naher Verwandtschaft mit Bakteriengiften zu stehen. Sie sind

---

äußerungen mehr oder minder zurück. Aber doch nie (oder doch nur bei künstlich erzeugter extremster Kälte oder Hitze) so weit, das der Tod eintreten könnte. In der Kälte erstarren die Reptilien; sie leben wieder auf, wie der erste Sonnenstrahl, die Frühlingswärme ihrem Blut Hitze zuführt (sog. Winterschlaf der Kreuzotter, Ringelnatter usw.). Durch die, mit dem Wechsel der Außentemperatur parallellaufende Lebenstätigkeit unterscheiden sich die Reptilien sehr scharf von den Säugern und Vögeln. Die zählen zu den Gleichwarmen oder Warmblütlern, weil ihr Dasein (mit einigen Ausnahmen) einfach an eine gewisse Eigenwärme gebunden ist. Wird diese erhöht oder erniedrigt, und zwar nur um einige Grade, dann versagt die normale Funktion der Blutregulation; sie kommt langsamer oder schneller zum völligen Stillstand, womit der Tod des Geschöpfes eintritt.

Die angeführten Verhältnisse geben auch einfache Erklärung dafür, daß die Bißwunden der Giftschlangen an heißen Tagen gefährlicher sind, als bei kühler Witterung. In der Kühle geht der Lebensprozeß langamer vor sich und damit auch die Bildung des Giftes; in der Hitze ist das Gegenteil der Fall; die Tiere sind lebendiger und agressiver.

1) E. St. Faust, Die tierischen Gifte. Braunschweig 1906. Verf. gibt in dem Werke (es ist das einzige zusammenfassende über tierische Gifte in deutscher Sprache) eine vorzügliche Orientierung.

2) Abels in diesem Archiv. Bd 53, S. 166 u. a. O.

gleich diesen Stoffwechselprodukte; sie werden im normalen Lebensprozeß der Giftschlangen in bestimmten Drüsen (Giftdrüsen oder Giftsäckchen, die mit den Zähnen in Verbindung stehen) abgeschieden in Form von Flüssigkeiten, die sicherlich für den Organismus der Schlange noch eine andere Bedeutung haben, als nur Angriffs- und Abwehrmittel.

Ohne hier auf die äußerst komplizierten, bisher auch nur wenig erforschten Verhältnisse bezüglich der physikalischen, chemischen usw. Eigenschaften der „Schlangengifte" einzugehen, sei nur kurz gesagt: Die „Schlangengifte" — gleichgültig welcher Herkunft — sind ein Gemisch verschiedener, in ihrer Wirkung ebenfalls verschieden sich gestaltender Körper von sehr verwickeltem Aufbau (im chemischen Sinne). Die Wirkung — z. B. die starke Verschiedenheit zwischen dem Gifte der Brillenschlange und der Russelschen Viper — basiert wohl eben darauf, daß dem Giftgemisch der Brillenschlange ein Komponent fehlt, der die im Vordergrund stehenden lokalen Erscheinungen an der Bißstelle der Russelschen Viper auslöst. Das Fehlen oder Prävalieren eines (oder mehrerer) Komponenten bedingt auch die Verschiedenheit der Wirkung auf die Gebilde (Blut, Muskel, Nerven usw.) des Organismus.[1])

Die Provenienz des Schlangengiftes scheint für die Todesursache belanglos zu sein. Es darf als feststehend angenommen werden (nach Faust und anderen Autoren), daß bei tödlich verlaufenden Fällen von Vergiftungen durch Schlangengift, wenigstens beim Säugetier, bzw. Mensch, die Todesursache immer in den Wirkungen auf das Nervensystem zu suchen ist. Insbesondere werden die nervösen Apparate, welche die Respiration regulieren, zuerst betroffen und zwar werden diese gelähmt, so daß der Tod in den typischen Fällen stets durch Respirationsstillstand erfolgt.

Alle Sachkundigen stimmen darin überein, daß, wenn die Wir-

---

1) Handbuch der Biochemie. Herausgeg. von Karl Oppenheimer. Bd. I. Jena 1909. S. 583 ff.; ebd. Bd. II. 1. H. S. 463 ff.; ebd. Bd. III. 1. H. S. 772. Ferner Biochemisches Handlexikon. Herausgeg. von E. Abderhalden. Bd. V. Berlin 1911. S. 457 ff. Ausführlich auch bei W. Kolle und A. v. Wassermann, Handbuch der pathogenen Mikroorganismen, 2. Aufl., Jena 1912/14 an verschiedenen Stellen. In den genannten Werken exakte Übersicht über den augenblicklichen Stand der ganzen Schlangengiftfrage mit Literaturzusammenstellungen. Dort auch eingehend über die natürliche Immunität und die künstliche Immunität von Tier und Mensch gegen Schlangengifte, Herstellung der verschiedenen Heilserums usw.

kungen der Schlangengifte auf das Nervensystem überstanden werden, eine Gefahr für das Leben nicht mehr besteht.

Wir hörten bisher nur von der Wirkung der „Schlangengifte" bei ihrer Zuführung in die Blutbahn, während von der Zuführung in den Verdauungsapparat keine Rede war. Das begründet sich darauf, daß die Einverleibung des Giftes einerseits für die Praxis keine Rolle spielt und anderseits, daß die „Schlangengifte" bei ihrer Einverleibung in der Regel nur dann Vergiftungserscheinungen hervorrufen, wenn sie in größeren Mengen genommen werden. Die Entfaltung der Wirkung ist von einer Reihe von Umständen abhängig, die uns hier nicht weiter interessieren. Dagegen ist es für den Kriminalisten von hohem Interesse zu hören, in welchen Mengen die „Schlangengifte" wirken.

Eingangs wurde gesagt: „Diese Mordmethode besteht darin, dem Opfer durch eine winzige Kratz- oder Stichwunde, etwas Cobragift zuzuführen, worauf in wenigen (?) Minuten der Tod eintritt".

Da haben wir wieder einmal die berühmt-berüchtigte Nadelspitze, die in Schlangengift, Pfeilgift oder in irgendein geheimnisvolles (nie näher bezeichnetes) Tier- oder Pflanzengift eingetaucht wird. In Hunderten von Romanen, Novellen, Dramen ist es zu lesen, daß die „giftgeschwängerte" Nadelspitze in wenigen Sekunden, Minuten, blitzschnell und ohne Spuren zu hinterlassen, töte.[1] Die Geschichten sind toxikologisch unhaltbar; es existiert kein Gift, das auf eine feine Nadelspitze gebracht, in die Haut gestoßen, in wenigen Sekunden, Minuten wirkt.

Bei den „Schlangengiften" liegen die Verhältnisse ungefähr folgendermaßen. Eine Naja tripudians (großes ausgewachsenes Exemplar) gibt beim Biß durchschnittlich 120 bis 140 Milligramm Gift aus beiden Drüsen von sich. Die gefürchtete Lanzenschlange[2]) gibt etwa 280 bis 320 Milligramm und die Klapperschlange 250 bis 300 Milligramm Gift ab. Die Quantität des Giftes ist abhängig von den Giftdrüsen, deren Größe wieder abhängig von der Größe der Schlange; je länger eine Schlange nicht gebissen, desto reicher der Giftvorrat und desto einheitlicher die Qualität des Giftes.

Das frisch entleerte flüssige Gift kommt bei der künstlichen (sagen

---

1) Abels in diesem Archiv Bd. 35 und Bd. 50; ferner Erich Harnack, Das Gift im Drama.

2) Vital Brazil, La Defense contre l'Ophidisme; die Lanzenschlange, der Schararaka, spielen in den Indianerromanen und auch ernsthaften Berichten die Hauptrolle als Geschöpfe, die „in wenigen Sekunden" den Tod bringen.

wir verbrecherischen) Zuführung aber nicht in Betracht[1]), sondern nur die Trockensubstanz (d. h. die auf irgendeine Weise durch Eintrocknung gewonnenen wirksamen Bestandteile des flüssigen Schlangengiftes).

Der Trockenrückstand beträgt bei dem Gift der genannten Schlangen (grob gerechnet) nur ein Drittel des frisch entleerten Giftes; es käme z. B. bei der Naja tripudians ungefähr 40 bis 50 Milligramm aktives Gift in Frage. Auf eine Nadelspitze (große Nähnadel) berechnet, kämen ungefähr 2 Milligramm d. h. der 500ste Teil eines Gramms. Die geringe Menge bringt keinem Menschen den Tod. Dazu kommt noch, daß die eingetrockneten Schlangengifte rasch die Feuchtigkeit der Luft an sich ziehen und sich nur unter ganz besonderen Vorsichtsmaßregeln auf einer Nadelspitze im natürlichen Zustand erhalten lassen.

Im weitern ist u. a. Momenten noch zu berücksichtigen, daß das Einstoßen einer Nadel durch die Haut (bzw. auch eine Einspritzung des Giftes unter die Haut) nur dann rasch wirkt, wenn sie blutreiche Gebiete getroffen hat. Die täglichen Erfahrungen in den Tropen zeigen, daß die Wirkung des Bisses einer giftigen Schlange keineswegs in wenigen Sekunden, Minuten, eintritt, sondern daß, selbst wenn gefäßreiche Gebiete des Körpers getroffen wurden, Stunden vergehen können, ehe es zum letalen Ausgang kommt. Jetzt läßt sich ja auch auf eine Nadelspitze soviel Gift auftragen, daß der Tod des damit Verletzten schließlich eintreten muß; bei der Beibringung ist es natürlich gänzlich ausgeschlossen, daß das über freien Willen verfügende Opfer nichts von dem Attentat merken soll.

Aus den angeführten und aus anderen hier nicht näher zu erörternden Gründen können wir die Mitteilungen über die enorme Wirksamkeit der Schlangengifte „durch winzige Kratz- oder Stichwunden“ als Phantasien abweisen.

Nach dem jetzigen Stand unseres Wissens kann der exakte Nachweis, daß jemand durch „Schlangengift“ vergiftet wurde, nicht auf

---

1) Das Grazer krim. Universitätsinstitut besitzt allerdings eine in Spiritus verwahrte Kreuzotter, welche von einem Bauernmädchen ihrem untreu gewordenen Geliebten in dessen Bett gebracht worden war. Sie hatte die Kreuzotter mit einer Feuerzange gefangen, in einem kleinen Leinwandsack eingebunden und so der kühlen Temperatur eines regnerischen Herbsttages ausgesetzt. Dann wärmte sie eine Stelle des Bettes mit einem heiß gemachten Ziegelstein und brachte die erstarrte Schlange auf die warme Stelle unter der Decke, wo das Tier gern sitzen blieb. Das Mädchen nahm an, daß sich ihr Geliebter im Finsteren auf das Tier setzen und von diesem gebissen werden würde.

dem Wege des Experiments geführt werden. Eine Isolierung des „Schlangengiftes“, das sich zur Entfaltung seiner Wirksamkeit — gleich dem Tetanus oder dem Wutgift — im Zentralnervensystem fixieren muß, ist vorläufig ausgeschlossen. In frischen Fällen wird der gewiegte Kenner (z. B. die Forscher in den serumtherapeutischen Instituten der Tropen) allerdings schon aus dem Leichenbild, evtl. bei der Sektion die Ursache des Todes ohne weiteres erkennen. Ist die Giftwirkung sehr schnell eingetreten, dann bietet auch die Sektion keinen sicheren Anhaltspunkt. Das läßt sich übrigens von vielen Giften sagen; es sei an die wirksamen Bestandteile der Tollkirsche, des Fingerhutes usw. gedacht, die auch keine — z. Zeit mit den jetzigen Mitteln nachweisbaren gröberen anatomischen Veränderungen verursachen.

Wenn die Schlangengifte auch keine so unzuverlässigen Giftkörper darstellen wie manche pathogenen Bakterien[1]), so sind sie doch für den Giftmord nicht als besonders geeignet zu betrachten; wenigstens nicht für unsere Verhältnisse.

1) Abels in diesem Archiv. Bd. 53, S. 130—174.

IV.

Aus dem k. k. Kriminalist. Universitäts-Institut Graz.

Mitteilung Nr. 17.

Zur Frage der Fußspuren.

Von

Hans Gross.

Unser Institut bezw. dessen „Station" hat in letzter Zeit für verschiedene Gerichte eine große Anzahl von Arbeiten zugewiesen erhalten, die sich um Fußspuren nach verschiedenen Richtungen gedreht haben. Diese Arbeiten waren zum Teil sehr belehrend, indem sie entweder Bekanntes bestätigten, oder auch auf neue Tatsachen hingewiesen haben. Die Hauptlehre, die wir hierbei bekommen haben, ist abermals die, daß bei derartigen Untersuchungen im Schließen nicht vorsichtig genug vorgegangen werden kann, zumal man nur in den seltensten Fällen wirklich vollständige und deutliche Spuren findet. Ist aber einmal eine Spur wirklich „schön", so ist stets der Verdacht gerechtfertigt, daß sie absichtlich zur Irreführung hergestellt wurde[1]), sei es, daß die Spur eines Andern eingedrückt wurde, um auf diesen den Verdacht zu lenken, sei es, daß man die Gangrichtung fälschen oder sonst eine Teufelei verüben wollte. Bei diesen vollständigen Spuren ist größte Vorsicht stets am Platze; glücklicherweise wird man in der Regel dadurch gewarnt, daß solche gefälschte Spuren zumeist an recht auffälligen Orten zu finden sind und gewissermaßen aufdringlich erscheinen: sie wollen gesehen, bemerkt und in dem Sinne verwertet werden, den ihr Erzeuger gewünscht hat. Daß eine „schöne" Spur echt ist, kommt nur zufällig vor: z. B. wenn der Betreffende auf die Straße oder einen Weg getreten ist, dessen Oberfläche lehmig und gerade trocken genug geworden ist, um einen klaren Eindruck aufzunehmen. Einmal sah ich unter sonst durchaus unbrauchbaren Spuren eine tadellos ausgedrückte, weil der Mann auf einen Maulwurfshaufen getreten war, welcher einen guten Abdruck gestattete.

1) Vergl. mein Hdb. für U. R. 6. Aufl. p. 725.

Sind also reine Spuren eine Seltenheit, so mußten wir uns in der Regel mit sehr mangelhaften Eindrücken behelfen, dann wachsen aber nicht bloß die Schwierigkeiten der Arbeit, sondern auch die Gefahren, Irrtümern zu verfallen. Unter diesen sind jene die unheilvollen, in welchen unrichtigerweise positive Schlüsse gezogen werden, wobei also Jemandem eine Spur zugeschrieben wird, obwohl sie nicht von ihm herrührt. Das kann selbstverständlich dann vorkommen, wenn zwei Schuhe so ähnlich waren, daß feinere Unterschiede übersehen wurden und diese Ähnlichkeiten kommen wieder vor: einerseits bei Fabrikware und anderseits bei den Erzeugnissen von Landschustern.[1]) Daß Schuhe aus einer Fabrik einander ähnlich sind, die gleiche Anzahl von Nägeln haben usw. und sich nur durch die Nummern unterscheiden, braucht nicht berichtet zu werden, wohl aber ist zu betonen, daß auch gefährliche Ähnlichkeiten bei Schuhen vorkommen, die ein kleiner Dorfschuster erzeugt hat. Diese unter Umständen wichtige Tatsache kann klarer gestellt werden, wenn man näher zusieht, wie ein Schuh in der Werkstätte, nicht in der Fabrik, entsteht; so ferne uns eine solche Frage sonst steht, so wichtig ist sie im vorliegenden Falle.

Eines Schuhes Entstehung beginnt mit dem Maßnehmen, und so entscheidend dessen Richtigkeit ist, so wenig hängt es mit der Erzeugung des Schuhes zusammen, es dient das gefundene Maß lediglich dazu, den entsprechenden Leisten zu suchen. Deshalb pflegt man zu sagen: wer gut passende Schuhe haben will, muß seine Füße in Gips abformen und darnach einen Leisten schneiden lassen. Ist dieser Leisten richtig, so muß jeder, auch vom ungeschicktesten Schuster darauf gemachte Schuh unbedingt passen. Sich einen Leisten machen lassen, ist aber nur sehr weniger Leute Gepflogenheit, man überläßt es dem Schuster, nach dem abgenommenen Maße einen möglichst passenden Leisten unter seinen Vorräten zu suchen. Man sagt, ein Schuster sei um so besser, je mehr Leisten er besitze: man nimmt mit Recht an, daß sich unter vielen Leisten eher ein passender finden werde, als unter wenigen.

Davon, ob der Schuster zufällig einen passenden Leisten hat, hängt die Zukunft des Schuhes und das Wohl und Wehe seines Besitzers ab, und wenn man erwägt, ein wie verschieden geformtes Gebilde der menschliche Fuß ist, wird man zugeben, daß nur ausnahmsweise ein vorrätiger Leisten völlig paßt, und daß es für den

1) Ich spreche hier und im folgenden nur von Abdrücken beschuhter, nicht von nackten Füßen.

Besitzer des Schuhes zur Marter werden muß, wenn Fuß und Leisten auch nur an einer einzigen Stelle nicht übereinstimmen. Das berücksichtigen die Schuster aber nur selten, und glauben genug getan zu haben, wenn sie auf den nicht ganz passenden Leisten einen Lederfleck oder zusammengelegtes Papier usw. aufnageln, wodurch eine Annäherung an die anatomische Gestaltung des Fußes erreicht werden soll. Meistens bemühen sie sich nicht so weit und benutzen einen Leisten, von dem sie annehmen, er „paßt". Ja, mir wurde von einem Dorfschuster erzählt, der erklärte, er habe zwar „viele" Leisten, benütze aber nur je ein Paar für alle Männer und je ein Paar für Weiber — „die Leute hätten ja ohnehin alle die gleichen Füße!" Aus der Äußerung dieses gegen die Schmerzen der Menschheit abgehärteten Unholds ergibt sich aber, daß alle Männer und wieder alle Weiber der Umgebung, für die dieser vielbeschäftigte Schuster gearbeitet hat, die gleichen Schuhe besaßen und auch die gleichen Spurenabdrücke erzeugten, wenigstens so weit man auf Größe und Form der Schuhe Rücksicht nahm.

Freilich kommen noch die Nägel in Betracht, aber gerade hier äußert sich eine gewisse regelmäßige Gleichförmigkeit. Ganz zufällig ergibt sich weder die Zahl, noch der Platz der Nägel. Wahrscheinlich hat unserem mehrgenannten Dorfschuster sein alter Lehrmeister gesagt: „Bei Männerschuhen kommen x Nägel an den Sohlenrand, y Nägel in die Sohlenmitte und z Nägel in den Absatz, und zwar sind die Nägel da und da und da einzuschlagen." Diese Weisung mußte er als Lehrling befolgen und als er Geselle und Meister wurde, lag kein Grund vor, von dieser Gepflogenheit abzuweichen, im Gegenteile, es entwickelte sich gewohnheitsmäßig eine sichere Regelmäßigkeit, so daß zum Schlusse die Sohlen zweier Schuhe, die auf demselben der vom Schuster benutzten Leisten erzeugt worden sind, bei flüchtigem Ansehen als völlig gleich erscheinen mußten.

Wir kommen somit zu der Ansicht, daß es vorerst noch wenig bedeutet, wenn irgendwo auf dem Lande eine auf dem Tatorte gefundene Fußspur mit dem Stiefel eines bestimmten Bauern aus der Gegend stimmt: wahrscheinlich wird diese Spur auch zu der Spur vieler anderer Bauern aus der Nähe stimmen, sie tragen alle Stiefel aus der Werkstätte desselben Schusters, der sie alle über denselben Leisten verfertigt hat, wodurch dann freilich Umfang und Form der Sohle und des Absatzes völlig stimmen werden; auch die Zahl und Form der Nägel, sowie der Ort ihres Sitzes und ihre Entfernungen voneinander, werden für oberflächliches Ansehen ungefähr stimmen. Freilich lassen sich diesfalls Unterschiede feststellen, wenn die Ent-

fernungen der Nägel genau vermessen werden, aber das ist viel weniger einfach und sicher als es aussieht. Vor allem kommen wir wieder zu der Tatsache zurück, von der wir ausgegangen sind: wir finden gut ausgedrückte Spuren nur ausnahmsweise, und an mangelhaften Spuren bezw. ihren Abgüssen ist das genaue Messen eine böse Sache. Aber auch an guten Spuren oder auch an den Originalschuhen ist es mit den Entfernungen ein mißliches Ding. Wollen wir von Mitte zu Mitte der Nagelköpfe messen, so ist es namentlich bei den großen Köpfen der Schuhnägel, wie sie die Bauern haben, schwer, genau die Mitte zu finden; messen wir aber vom Rande des einen Nagelkopfes zum nächsten, so ergeben sich namentlich dann unbestimmte Anfangs- und Endpunkte der Messung, wenn die Nägel abgetreten und abgeschliffen sind, so daß keine fixen Ränder vorhanden sind. Da es sich aber hier um Millimeter oder deren Bruchteile handelt, so macht diese Unsicherheit viel aus.

Weiter aber verliert man bei diesem mühsamen Messen rasch den Überblick, besser gesagt: man gewinnt überhaupt keinen. Man hat eine große Menge von Entfernungen aufgezeichnet, kann sie nur von Fall zu Fall zusammenstellen und verliert immer wieder den Zusammenhang. Hierbei zu vergleichen und das Stimmen oder Nichtstimmen festzustellen, ist schwierig und unsicher.

Das einzige Mittel, die Arbeit richtig zu machen, ist wieder die Photographie. Wir gehen auf der Station des Institutes diesfalls so vor, daß wir die fragliche Schuhsohle und die zu untersuchende Spur so groß als möglich auf Glas oder völlig klare Zellitplatten (natürlich ängstlich genau gleich groß) photographieren lassen. Dann werden beide Photographien aufeinandergelegt und Bestimmungspunkte gesucht, so daß bei Identität beider Bilder alle wichtigen Linien und Punkte aufeinander fallen müssen — also: Schuh- und Spurenränder, Beginn und Form des Absatzes, etwa vorhandene Flicke und alle Nägel und Nagellücken, kurz alles, was wichtig sein kann, muß gegenseitig aufeinander gedeckt werden. Ist das durchzuführen, so drängt sich die Identität mit völliger Zweifellosigkeit auf, ebenso sicher erkennt man auch die Nichtidentität, wenn das „Aufdeckenmachen" der einen Photographie auf die andere nicht gelingt. —

Das beste, an dieser Art zu arbeiten, liegt wieder darin, daß der der diese vorbereitenden Arbeiten ausführt, gar keinen Schluß zu ziehen braucht, sondern daß er lediglich die beiden Photographien dem erkennenden Richter vorlegt und ihn auffordert, sie aufeinander zu legen und zuzusehen, ob sich die maßgebenden Punkte und Linien decken oder nicht. Die Frage der Identität oder Nichtidentität ergibt

sich dann von selbst, nur in besonders verwickelten Fällen wird es vielleicht einiger anleitender Erklärungen bedürfen, damit der erkennende Richter sich das Urteil mit aller Sicherheit zu bilden vermag. Daß dies dann allerdings die ideale Art ist, wie der vorbereitende Untersuchungsrichter oder Sachverständige für den erkennenden Richter arbeitet, habe ich vor kurzem bei der Frage der Fälschung von Maschinenschriften[1]) ausgeführt; hier haben wir genau dasselbe; auch hier zwingt der U.-R. oder der Sachverständige nicht, er suggeriert und imponiert nicht durch Sonderkenntnisse, er hat nur tüchtig vorgearbeitet und läßt den erkennenden Richter selber seine Schlüsse ziehen.

Mitteilung Nr. 18.

Vergleichen von gefärbten Flächen.

Von **Hans Gross**.

Die vortreffliche Zeitschrift „Neueste Erfindungen und Erfahrungen", herausgegeben von Dr. Vanino, Wien, A. Hartleben, bringt im Jahrgang 1913 p. 267 eine Mitteilung über das Vergleichen von Farben und Farbtönen auf Papier, Geweben, Holzflächen usw., welche auch für unsere Arbeiten von Wichtigkeit sein kann, wenn es sich um Identität von Farben usw. handelt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß man bei solchen Vergleichen sehr rasch ermüdet und wegen der daneben befindlichen Dinge (Schrift, Zeichnungen, Struktur usw.) überhaupt unsicher urteilt. Wesentliche Erleichterung schafft es, wenn man sich zwei „Masken" anschafft: Stück von tiefschwarzem[2]), mattem, dünnem Karton, etwa 5 cm im Quadrat, deren jedes in der Mitte ein Loch, etwa 1 · 5 cm im Quadrat, ausgeschnitten erhält. Dann legt man auf die möglichst nahe an einander gebrachten zu vergleichenden Flächen je einen Karton, so daß die Ausschnitte auf die fraglichen Stellen zu liegen kommen, und vergleicht nun die Farbe leicht und sicher.

Mitteilung Nr. 19.

Erhaltung gefährdeter flacher Gegenstände.

Von **Hans Gross**.

Über die für unsere Arbeiten wichtigen Eigenschaften des Zellits habe ich wiederholt berichtet[3]), ich möchte aber doch noch zusammen-

---

1) Dieses Archiv Bd. 61 p. 271.

2) Handelt es sich um das Vergleichen schwarzer oder sehr dunkler Flächen, so werden die Masken natürlich aus weißem Karton hergestellt.

3) Hdb. f. UR. 6. Aufl. p. 160, 161, 162, 187, 642, 674, 675, 677, 775, 781 und dieses Archiv Bd. 43 p. 293, Bd. 46 p. 230, Bd. 60 p. 345.

fassend über seine vielfache Anwendungsmöglichkeit in allen Fällen sprechen, in welchen es sich um Schutz und Erhaltung von stark gefährdeten Gegenständen handelt, die aus gewebten Stoffen, Papier usw. bestehen. Solche Dinge, oft von großer Wichtigkeit, kommen uns häufig vor, wir wollen sie nicht aufzählen, sondern nur allgemein sagen: wir denken an alle gewebte, gestrickte, genetzte oder gefilzte (Papier-usw.) Stoffe, die wichtig sind, irgend einem stark schädigenden Einflusse ausgesetzt waren und hierdurch langsamer oder schneller dem Zerfalle entgegengehen. Diese Zerstörung wird z. B. dadurch bedingt, daß der schädigende Einfluß zwar nur einmal aufgetreten ist, aber dann immer weiter fortwirkt; sagen wir, der Stoff würde mit einer Säure befeuchtet oder bespritzt, oder er kam mit Kalk in Berührung, oder er wurde schädlichen Gasen (Chlor) ausgesetzt usw.: das sind lauter Schädigungen, welche lediglich den natürlichen Zerfall, dem alles Organische ausgesetzt ist, mehr oder weniger beschleunigen. Ähnlich wirken auch weniger kräftig aber lange dauernde Einflüsse, z. B. Feuchtigkeit, Hitze usw., welche eine Zersetzung einleiten. Aber auch ohne, daß wirklich Zerfall veranlaßt wurde, können solche Gegenstände derart geschädigt werden, daß sie neuerlichen, anders gearteten Angriffen nicht mehr standhalten; sagen wir, daß Papier größerer Wärme ausgesetzt war, daß es vielfach zerknittert und wieder ausgeglichen wurde, oder daß ein Textilstoff oftmals gezerrt, gezogen, beschwert wurde; werden solche Gegenstände dann später abgebogen, beschwert, gerissen usw., so halten sie das nicht mehr aus und zerfallen. Ähnlich wirken Mikroben, welche sich in Stoffen eingenistet haben, die sich in ungünstiger Lage befunden haben: in der Erde verscharrt, bei Wasserleichen verwahrt, in feuchtem Grunde, in faulenden ledernen Taschen eingeschlossen usw. Kurz: wenn einmal ein schädigender Einfluß auf Gewebe, Papier usw. eingewirkt hat, so wirkt er entweder weiter fort oder er hat den Gegenstand nicht mehr widerstandsfähig für andere Angriffe gestaltet und wenn dieser kriminalistische Bedeutung hat oder haben kann, so ist es notwendig, der weiteren Zerstörung Einhalt zu tun, d. h. ihn zu konservieren. Hier leistet uns wieder der Zellit[1]) ebenso sichere als bequeme und leicht zu schaffende Hilfe, deren Anwendung sich einfach beschreiben läßt.

1) Chem. Fabrik vormals Fritz Bayer in Elberfeld. — Bei Bestellung erhält man zwei Flaschen: in der einen ist das Zellit als etwa honigdicke zähe Flüssigkeit, in der anderen die Verdünnungsflüssigkeit (Aceton usw.). Bei Bedarf bringt man so viel von beiden zusammen, daß die Flüssigkeit sich gut und leicht mit dem Pinsel verstreichen läßt (etwa so dick wie Öl oder Glyzerin). Stets sehr gut verkorken!

Sagen wir, es handelt sich um ein durch Hitze gebräuntes und daher leicht brüchig gewordenes Papier, oder um ein mit Ätzkalk, einer mineralischen Säure bespritztes Tuch, oder um ein an modriger Stelle lange Zeit befindlich gewesenes Stoffstück; oder einen lediglich durch Alter brüchig gewordenen Seidenfleck; oder ein Gewebe welches durch starken und schonungslosen Gebrauch arg mürbe geworden ist; oder um Papier, welches durch Alter, öfteres Zusammenlegen und Wiederausbreiten oder aus anderen Gründen zu zerfallen droht — und daß es notwendig erscheint, den betreffenden Stoff zu erhalten; man kann sich auch denken, daß natürliche Gegenstände aus dem Pflanzenreich konserviert werden müssen, die nicht eintrocknen dürfen, z. B. ein durchschossenes Baumblatt usw.

In allen diesen Fällen verschafft man sich zwei gleich große Glasplatten, je heller, weißer und stärker, um so besser; zur Not tut es auch Bilder- selbst Fensterglas. Diese Platten sollen ungefähr — allerdings noch im Viereck geschnitten — der Form des zu konservierenden Stoffes entsprechen und ringsherum etwas größer als dieser sein. Dann wird vorerst eine der Platten auf ein ausgebreitetes weiches Leinentuch gelegt und mit Spiritus und Kreide sorgfältig gereinigt. Hierauf wird die Oberfläche der Platte gut und gleichmäßig mit Zellit — etwa von der Konsistenz von Glyzerin oder dickem Öl — bestrichen und nun der Stoff darauf gebreitet. Wenn dieser ziemlich groß und weich ist, so wird man sich von einer zweiten, allenfalls dritten Person helfen lassen, damit alle Teile des Stoffes ohne Falten und ohne verzogenen Stellen von Anfang an auf den Platz kommen, wo sie zu bleiben haben. Natürlich wird dies nur ungefähr gelingen und es muß sofort mit einem Glasstab, einer Messerspitze, einem zugespitzten Holzstück und mit einer Pinzette nachgeholfen und so lange an den einzelnen Teilen des Stoffes geschoben und gezogen werden, bis alle und somit das Stoffstück selbst in die richtige Lage gebracht sind. Das muß sorgfältig und so genau als möglich gemacht werden, denn wenn das Stück einmal ausgetrocknet ist, so sind Änderungen nur schwer durchzuführen, es müßte das Zellit wieder gelöst werden.

Ist alles am richtigen Ort, so wird das ganze Stück (Stoff, Papier usw.) mit einem weichen Pinsel, der in Zellit getaucht wird, reichlich betupft, so daß der Stoff so viel davon aufgesaugt hat, als er überhaupt aufnehmen kann. Dann wartet man, bis der ganze Stoff an der Glasplatte fest angetrocknet ist und überstreicht das ganze nochmals leicht mit Zellit.

Am sichersten wäre es, wenn man jetzt die zweite Glasplatte

auch mit Zellit bestreichen, auflegen und beschweren würde. Dann wäre der Stoff zwischen den zwei Glasplatten völlig eingekittet und gegen alle Fährlichkeiten gesichert. Ich rate aber zu diesem Aufkitten der zweiten Glasplatte nicht. Es können doch Fälle eintreten, in welchen man — wegen genauer Besichtigung oder neuerlicher Untersuchung des Stoffes — zu diesem unmittelbar kommen muß, wobei dann die aufgekittete Platte Schwierigkeiten bereitet; mindestens müßte dann das ganze Objekt lange in einem Lösungsmittel (Aceton usw.) liegen bleiben, was viel Mühe und Zeitverlust verursachen würde.

Ich rate daher, nur bis zu jenem Stadium zu gehen, in dem der Stoff an der Glasplatte (I) angetrocknet erscheint und das Ganze nochmals leicht mit Zellit überstrichen worden ist. Dann wartet man völliges Trocknen des verwendeten Zellits ab, was je nach Temperatur, Feuchtigkeitsgehalt der Luft usw. verschieden lang dauert. Jedenfalls muß das Präparat ganz geruchlos und gar nicht mehr klebrig geworden sein. Das Letztere prüft man in der Weise, daß man ein Stück Papier auflegt, andrückt und eine Zeitlang liegen läßt. Kann man es entfernen, ohne daß es kleben bleibt, so ist das Präparat selbstverständlich genügend trocken. Nun reinigt man die Platte II sorgfältig mit Kreide und Spiritus und legt sie so auf das Präparat, daß die Ränder beider Glasplatten genau aufeinander passen. Diese Ränder werden dann mit starkem Papier (am besten sog. Tauendpapier) oder Leinwand unter Anwendung von heißem Tischlerleim luftdicht vereinigt.[1]) So ist das Präparat ebenfalls für absehbare Zeit gesichert, und muß man einmal dazu gelangen, so ist die Eröffnung leicht durchzuführen. Dies wäre am einfachsten durch Durchschneiden der Papier- oder Leinwandstreifen zu bewerkstelligen. Geht das nicht, so muß man auf die Papier- oder Leinwandstreifen feuchte Tücher legen oder man stellt das Ganze senkrecht in ein Gefäß mit Wasser, das nicht tiefer ist, als die Papierränder breit sind, so werden drei Seiten gelöst, an der vierten lassen sich beide Platten wie eine Mappe öffnen. —

Ich glaube, daß durch den angeführten Vorgang manches wichtige corpus delicti geschützt werden kann. Man hört häufig sagen: „Wenn es nur bis zur Hauptverhandlung aushält!" Einerseits kann sich diese aber u. U. lange hinausziehen und andererseits darf eine Wiederaufnahme des Verfahrens, die erst nach Jahren geschehen kann, auch nicht vergessen werden. —

1) Wer zu letzter Arbeit gar zu ungeschickt ist, bediene sich hierzu eines Buchbinders.

Besprechungen.

1.

Prof. Dr. Reinhard Frank: „Das Strafgesetz für das Deutsche Reich, nebst Einführungsgesetz". Elfte bis vierzehnte neu bearbeitete Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr 14.

Ich beziehe mich auf die Besprechung dieses ausgezeichneten Buches im 47. Bd., S. 174 dieses Archivs und füge nur bei, daß es durch die Verwertung „der Anregungen, die Verf. in der Strafrechtskommission erhalten hat" (wie er im Vorwort sagt) noch außerordentlich gewonnen hat.

H. Groß.

2.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto „Die Gewißheit des Richterspruches". Hannover 1915. Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

In den acht Kapiteln des geistvollen kleinen Buches (Feststellung von Tatsachen; Anwendung von Gesetzen; Rechtsprechung und Gesetzgebung; der Prozeß als Spiel; Laienwelt und Rechtsprechung; die Erfahrung als Grundlage für Gesetzesreformen; Richterstand und Gesetzgebung; Umfragen und Justizstatistik als Hilfsmittel für Gesetzesreform) — liegt so viel Beherzigenswertes und Originelles, daß das Buch nicht dringend genug zum Studium empfohlen werden kann. Einzelnes herauszugreifen hätte wenig Sinn.

H. Groß.

3.

Dr. jur. u. med. M. H. Göring: „Die Gemeingefährlichkeit in psychiatrischer, juristischer und soziologischer Beziehung". Heft 10 der „Monographien a. d. Gesamtgebiete der Neurologie und Psychiatrie", herausgegeben von Alzheimer und Lewandowsky. Berlin 1915, Jul. Springer.

Der Begriff der „Gefährlichkeit" und damit auch der der „Gemeingefährlichkeit" ist heute im Strafrecht von der größten Bedeutung, es wurde auch genügend viel darüber gesprochen und geschrieben. Seine Bedeutung wurde namentlich darin gefunden, daß das moderne Strafrecht überhaupt Strafbarkeit und Gefährlichkeit nahe zusammenbringt: strafbar ist, was gefährlich ist, und je gefährlicher ein Vorgehen ist, um so strenger muß es bestraft werden. Seitdem sich aber aus dem Begriffe der Gefähr-

lichkeit der der Gemeingefährlichkeit entwickelt und dieser besondere Bedeutung erhalten hat, zeigte es sich als zweckmäßig, die Formulierung der sogen. „gemeingefährlichen strafbaren Handlungen" zur Seite zu schieben. Deshalb ist das zu behandelnde Hauptstück im deutschen Entwurf beseitigt, nicht aber im österr., wo wir sie im XXXV. Hptst. wiederfinden. Was aber unter „Gemeingefährlichkeit" verstanden wird, ist auch im VII. Hptst. („Erklärung einiger im Gesetze vorkommender Ausdrücke") nicht gesagt. Daß man ein Kapitel über „gemeingefährliche Handlungen" gebildet hat, ist aus zwei Gründen zu bedauern: man stößt zusammen mit dem gleichen Ausdrucke, der für Individuen verwendet werden muß, und man kann diese „gemeingefährliche Folge" nur schwer von anderem strafbarem Tun trennen. Es gibt eine Menge von Verbrechen, die auch „gemeingefährlich" sind und nicht im XXXIV. Hptst. stehen, und es findet sich hier wieder manches, was zum mindesten ebenso gut wo anders untergebracht werden könnte. Man hat den Eindruck, als ob der Geist der unseligen „13 Fälle öffentlicher Gewalttätigkeit" des alten österr. St.-G. wieder lebendig geworden wäre.

Wenn wir fragen, ob es überhaupt zu rechtfertigen ist, wenn wir dem Begriff der Gefahr, der Gefährlichkeit und Gemeingefährlichkeit so viel maßgebende Bedeutung gewähren wollen, so wird die Antwort allerdings einiger Überlegung bedürfen. Wir werden banaler, aber überzeugender Weise sagen, daß der liebe Gott den Begriff der „Gefahr" (und all' dessen, was mit diesem Worte gebildet wird) nicht kennt. Wenn wir einen Flieger bei bösem Wetter aufsteigen sehen, so sagen wir, er begebe sich in Gefahr, d. h. wir sagen, daß wir nicht wissen, wie das Wagnis ausgeht, daß aber manches für die Annahme eines schlimmen Endes spricht. Der liebe Gott spricht aber nicht von einer Gefahr, in die sich der Flieger begibt, er weiß, wie die Sache ausgeht und sagt entweder: „Der Mann geht seinem Ende entgegen" — oder „der Mann kommt ja ohnehin heil zurück" — von einem Zweifel, einer Gefahr kann der Allwissende nicht reden. Wir sprechen aber von Gefahr, Gefährlichkeit und Gemeingefährlichkeit immer dann, wenn wir nicht wissen, wie sich eine Sachlage gestalten wird, welche Eigenschaften einer solchen oder einem Menschen zuzuschreiben sind, allerdings stets mit der Voraussetzung, daß die Sache nicht günstig steht. Aber diese Voraussetzung oder Vermutung kommt nur in zweiter Linie zur Geltung, in erster Linie handelt es sich doch nur um Nichtwissen und dieses, also das Negative der Kenntnis zur Grundlage für die Entscheidung unserer wichtigsten Fragen zu machen, ist dann doch sehr bedenklich.

Verf. hat nun die Gemeingefährlichkeit zum Gegenstande seiner zweifellos wertvollen Untersuchung gemacht. Er geht davon aus, daß die Gemeingefährlichkeit weder ein medizinischer noch ein juristischer Ausdruck ist: er sei der Polizeisprache entnommen; vielleicht sagen wir besser: es ist ein sozialer Begriff, weil wir von G. G. dann sprechen, wenn die Gesellschaft und ihre Glieder durch Jemanden zu Schaden kommen können.

Verf. bringt dann gute Daten aus der Literatur und stellt namentlich fest, welche Bedingungen von Gesetzgebern und Schriftstellern verlangt werden, um von G. G. sprechen zu können, i. e. eine Definition des Begriffes zu geben. Das ist selbstverständlich ein völlig vergebliches Be-

mühen. Am meisten verunglückt sind jene Definitionen, welche sich mit Ziffern und Zahlen helfen wollen und z. B. verlangen, daß einer u. a. dreimal bestraft sein muß! Ziffern und Zahlen bringen bei Begriffsbestimmungen im Strafrecht ausnahmslos Unheil, wenn man aber versucht, der Unklarheit über das Wesen eines Begriffes mit einer Zahl abzuhelfen, so wird die Verwirrung endlos. Und dazu eine Zahlenbestimmung über Abstrafungen, die doch nur besagen kann, wie oft einer erwischt und überwiesen wurde, nicht, was sein Wesen bedeutet.

Wollen wir mit der G. G. weiterarbeiten — und einstweilen wird sich kaum ein anderer Begriff finden — so bleibt auch hier nichts übrig, als auf die irreführende Definition ganz zu verzichten und es dem Richter zu überlassen, im einzelnen Falle zu erklären, ob G. G. vorliegt. Es handelt sich doch nur um Feststellung, ob diese dem Sprachgebrauch und dem Sinne nach auf den Beschuldigten oder seine Handlung paßt.

Nach diesen Untersuchungen folgt eine Reihe gut unterrichtender Krankengeschichten, dann ein Abdruck über die Einteilung der G. G., und einer über ihre Behandlung und Bekämpfung. Ein Literaturverzeichnis schließt das hervorragend lesenswerte Buch. H. Groß.

4.

Dr. Max Alsberg: „Justizirrtum und Wiederaufnahme". Berlin 1913. Dr. P. Langenscheidt.

Wenn Verf. in manchen seiner Ausführungen entschieden zu weit geht, so ist das Buch gleichwohl ein ausgezeichnetes und voll von beherzigenswerten Anregungen. Verf. spricht z. B. von den nachteiligen Konsequenzen des Prinzipes der reinen Mündlichkeit; von den Gefahren der Überspannung des Prinzipes der freien Beweiswürdigung; der Gefahr der Nichterhebung von Entlastungsbeweisen usw. — alles Momente von größter Wichtigkeit, die in mehrfacher Richtung zu überlegen sind. Aber eigentlich ist Verf. gar kein Gegner der Mündlichkeit, der freien Beweiswürdigung usw. — der größten und unentbehrlichsten Wohltaten des modernen Strafrechtes, die in keiner Richtung eingeschränkt werden dürfen, wenn wir nicht in das alte, so gefährliche Elend zurückgebracht werden sollen. Also er ist kein wirklicher Gegner dieser segensreichen Institutionen, er verlegt nur den Grund mancher Übelstände in falsche Richtung und übersieht, daß fast alle Mängel, die mit der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung verbunden sind, entfallen, wenn eine gründliche Voruntersuchung vorausgegangen ist, die alles wohl vorbereitet hat, was bei der eigentlichen Hauptverhandlung nicht von Anfang an vorgeführt werden kann.

Ob eine Berufungsinstanz (für unbeschränkte Nachprüfung der Urteile sagt Verf.) eingeführt werden soll, das ist eine vielfach besprochene und sicher noch nicht genügend durchgeprüfte Frage. Aber darin hat Verf. sicher Recht, wenn er (im 3. Buch) günstigere gesetzliche Bestimmungen für die Wiederaufnahme, eine möglichst weitherzige Auffassung bei deren Durchführung und mehrfache Erleichterungen hierfür verlangt. Angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit auch in Fragen der gerichtlichen Urteile ist die Zahl erfolgreicher Wiederaufnahmen eine überraschend geringe.

Vieles diesfalls vom Verf. Behauptete findet gute Unterstützung in den „Fällen aus der Verteidigerpraxis in Wiederaufnahmesachen", welche vom Verf. selbst und von einer Reihe von Rechtsanwälten beigesteuert wurden.

H. Groß.

5.

Th. Flournoy: Die Seherin von Genf. Mit Geleitwort von M. Dessoir. Experimentaluntersuchungen zur Religions-, Unterbewußtseins- und Sprachpsychologie von Th. Flournoy, herausgegeben und eingeleitet von G. Vorbrodt. F. Meiner Verlag. Leipzig 1914.

Das über 500 Seiten starke Werk ist dem Psychologen und Psychopathologen nicht ganz fremd. Es ist die erweiterte deutsche Ausgabe von Flournoys Buch „Des Indes à la planète Mars, Étude sur un cas de somnambulisme avec glossolalie", das, 1896 erschienen, nun bereits in 4. Auflage vorliegt und damit zur Genüge seinen äußeren, allerdings wohl nicht auf rein wissenschaftliche Kreise beschränkten Erfolg verrät. F. gibt in ungemein reizvoller, beinahe romanhafter Darstellung die erschöpfende Geschichte eines Falles von hysterischem Somnambulismus, der durch den Reichtum, die Mannigfaltigkeit und die Originalität seiner Symptome das Interesse dauernd fesselt. Die suggestiv und autosuggestiv erzeugten Produkte des Somnambulenzustandes, der Marsroman, der indische, der „Königinnen"zyklus, die Sprachneuschöpfungen einer Mars- und Ultramarssprache usw. bieten einen wertvollen Beitrag zur Psychologie der unterbewußten Geistestätigkeit. Natürlich ist der Fall mit seinen übernormalen Erscheinungen, den Inkarnationen längst Verstorbener, den Geisterbotschaften, den hellseherischen, telepathischen und Apportphänomenen u. dgl. sogleich von spiritistischer Seite in ihrem Interesse und zum Beweis ihrer Wahrheiten in Anspruch genommen worden, und es ist wohl die wichtigste Leistung des Buches, daß es ihm gelungen ist, — wenn auch vielleicht nicht bis in jede Einzelheit hinein — die mediumistischen Erscheinungen in psychologisch durchaus einleuchtender Weise auf die Suggestions- und Spaltungsphänomene der modernen Hysterieforschung zurückzuführen.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

6.

E. Stransky: Über krankhafte Ideen. Eine kurzgefaßte Abhandlung. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, herausgegeben von Löwenfeld. Heft 99. J. F. Bergmann, Wiesbaden 1914.

Die vorliegende Abhandlung will einen Einblick in die verschiedenen Arten krankhafter Ideenbildung sowie in ihre Bedeutung und ihre Zusammenhänge mit andern psychischen Lebenserscheinungen geben. Sie zieht dabei in zwangloser Aneinanderreihung die verschiedenartigsten hierher gehörigen Erscheinungen heran, sodaß ein vollständiger Bericht darüber nicht gut möglich ist. Suggestionserscheinungen, Induktion, Wahnideen, autochthone, überwertige Zwangsideen, Wachträumereien, wahnhafte Einbildungen usw. kommen unter anderem zur Besprechung. Die psychologischen und psychopathologischen Grundlagen werden ausreichend klargelegt. Das Ganze

durchzieht — ein anerkennenswerter Vorteil der Arbeit — eine unverkennbar persönliche Note. Gegenwärtig von besonderem Interesse sind die völkerpsychologischen Bemerkungen, die Stransky über die ewig nur logisch wertenden und logisch klügelnden Verstandesvölker, zu denen er auch das deutsche rechnet, macht. Sie wird man gewiß zur Beantwortung der wichtigen Frage, warum ein in jeder Hinsicht so tüchtiges Volk so wenig Sympathien im Auslande genießt, mit heranziehen müssen. Interessant wäre es allerdings zu erfahren, ob diese Äußerungen schon vor dem Kriegsbeginn niedergeschrieben wurden.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

7.

Ernst Jentsch: Julius Robert Mayer. Seine Krankheitsgeschichte und die Geschichte seiner Entdeckung. Berlin, Julius Springer 1914.

Diese Pathographie bietet schon deswegen besonderes psychologisches Interesse, weil sie sich ausnahmsweise mit einem Manne der exakten Wissenschaften beschäftigt und daher einen wichtigen Beitrag zu der bisher noch nicht erschöpfend beantworteten Frage gibt, in welcher inneren Beziehung Geisteskrankheit resp. psychopathische Geistesartung und naturwissenschaftliches Denken zu einander stehen. Mayer war zweifellos periodenweise geisteskrank. Die Psychose war nicht kompliziert und daher unschwer erkennbar. Er litt seit dem Ausgang des vierten Lebensjahrzehnts wiederholt (fünfmal) an verschieden lang dauernden Anfällen von manisch-depressivem Irrsein. Die Krankheit hat mit seiner genialen Begabung wenig zu tun. Sie hat ihm in keiner Weise genützt, denn sie machte ihn arbeitsunfähig. In den Zwischenzeiten, also in seinem Durchschnittszustande und der „gesunden“ Zeit bot Mayer die Merkmale einer psychopathischen Konstitution und zwar speziell einer hypomanischen Erregung. Auch durch diese konstitutionelle Erregung war seine geniale Begabung nicht bedingt. Immerhin war sie für sein Schaffen wohl nicht bedeutungslos. S. weist auf die Möglichkeit hin, daß die pathologischen nervösen Erregungswellen die Tätigkeit der natürlichen ausgezeichneten gleichfalls angeborenen intellektuellen und charakterologischen Anlage stimulierten, daß also die hypomanische Anlage eine außerordentliche Kraftquelle für Mayers Wirken bot und daher für ihn einen „bedingungsweise geniogen wirkenden“ Faktor darstellte.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

8.

Max Marcuse: Vom Incest. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen, herausgegeben von Finger-Halle, Hoche-Freiburg i/B. und Bresler-Lüben i. Schl. X. Bd. Heft 1/2. Halle, Marhold 1914.

Marcuses Arbeit drängt auf 80 Seiten einen ungewöhnlich reichen Inhalt zusammen. Sie geht dem Incestproblem in allen seinen vielgestaltigen Beziehungen nach und nimmt daher das Interesse der verschiedensten Wissenschaftsgebiete: Völkerpsychologie, Sociologie, Psychologie und Kriminalistik in Anspruch. Allen Einzelheiten der Darstellung kann ein kurzes

Referat nicht gerecht werden. Zur Orientierung sei kurz angeführt: Der Begriff und die Vorstellung der Blutschande ist in der Menschheitsgeschichte nach Verf. relativ kurzen Datums, der Abscheu vor ihr nicht sowohl ein ererbter natürlicher Instinkt als vielmehr ein Kulturprodukt. Im individuellen Leben ist die sexuelle Abneigung zwischen Nächstverwandten die Folge der Gewohnheit des dauernden Zusammenlebens, die sinnliche Reize und Wünsche zu einander nicht aufkommen, das Sexuelle an der engverwandten Person nicht fühlen läßt. Als Ursachen des Incestes sind — neben den Unarten unbeaufsichtigter Kinder — vor allem schlechte Wohnungsverhältnisse und andere wirtschaftliche Nöte, des weiteren die sexuelle Not sowie die Naivität des Volkes gegenüber unserem Sittenkodex, das ungezügelte sexuelle Variationsbedürfnis, der Aberglaube und nicht zuletzt psychische Störungen — in erster Linie alkoholische, aber auch geistige Schwächezustände und krankhafte Steigerungen des Geschlechtstriebs zu nennen. In psychologischer Beziehung ist die incestuöse Liebe zwischen Eltern und Kinder auf die verschiedensten Motive: Wiedererkennen des Jugendbildes der Gattin, eine Art Autoerotik, die Lust am Verbotenen, zurückzuführen. Auch Masochismus und Homosexualität kommen bei incestuösen Verhältnissen vor. Die psychonosologische Bedeutung der Incestliebe liegt in dem Hinweis auf eine eventuell bestehende Sexualperversion einer psychopathischen Konstitution oder auf sonstige psychische Anomalien. Die Ausführungen über Vorkommen und Verbreitung des Incestes bringen interessante kulturhistorische und kriminalstatistische Feststellungen. Besonders eingehende Erörterung finden die hier vor allem interessierenden juristischen und speziell strafrechtlichen Fragen. Als Niederschlag seiner kritischen Stellungnahme ergibt sich für Verf., daß strafgesetzliche Maßnahmen gegen den Incest so unbegründet und nutzlos sind, wie der Ausbau des sozialen Für- und Vorsorgesystems und der sogenannten sichernden Maßnahmen ihm gegenüber notwendig.

Die Vorzüge der Arbeit liegen auf der Hand: wohl zum erstenmal eine Darstellung, die gleichzeitig alle Seiten des Problems umfaßt, Heranziehung einer vielseitigen und recht zerstreuten Literatur und selbständiger, kritisch abwägender Standpunkt gegenüber den Einzelfragen. Der Wert der Abhandlung hätte sich freilich noch erhöht wenn Marcuse seine gesamte eigne Kasuistik ihr kurz angeschlossen und damit dem Leser die Möglichkeit zu einem selbständigen Urteil über die Incestfrage geboten hätte.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

,K

Band 63 2. u. 3. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

(Mit 1 Abbildung.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1915.

Ausgegeben am 22. Juli 1915.

VERLAG von F. C. W. VOGEL in LEIPZIG

Handbuch
der
Sexualwissenschaften

Mit besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Beziehungen

unter Mitwirkung von

Dr. med. et phil. **S. Buschan** in Stettin, **Havelock Ellis** in West Drayton (Middlesex), Professor Dr. **Seved Ribbing** in Lund, Dr. **R. Weißenberg** in Berlin und Professor Dr. **K. Zieler** in Würzburg

herausgegeben von

Dr. Albert Moll-Berlin

Mit reicher Illustrierung von 418 Abbildungen im Text u. 11 Tafeln
1 Band in Gr.-8° von ca. 1000 Seiten. Preis brosch. M. 27.—, eleg. geb. M. 30.—

Das vorliegende Werk ist in erster Linie für Mediziner bestimmt. Damit soll nicht gesagt sein, daß es den Angehörigen anderer Berufe verschlossen sein soll. Die zünftlerische Absonderung, die wohl früher mitunter bestanden hat, ist heute nicht mehr möglich. Das Zusammenarbeiten von Ärzten mit Juristen, Soziologen, Pädagogen, Vertretern der Frauenbewegung in der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, aber auch bei anderen das Sexualleben berührenden Bestrebungen, zeigt, daß heute ein strenger Abschluß der verschiedenen Forscher nicht möglich, ja auch nicht einmal wünschenswert ist. Es wäre deshalb durchaus nicht zu bedauern, wenn das Buch außer Ärzten auch anderen gebildeten Personen, die sich mit den Sexualproblemen wissenschaftlich beschäftigen, zugänglich wird, in erster Linie Juristen, Soziologen und Pädagogen.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Autor den Abbildungen zugewendet in der Erkenntnis, daß die engen Beziehungen zwischen den verschiedenen Erscheinungen der menschlichen Kultur durch das reiche Bildermaterial am besten verdeutlicht werden. Das Buch enthält über 400 zum großen Teil bisher noch nicht veröffentlichter Abbildungen. Mit den zahlreichen aus der umfangreichen Sammlung Moll stammenden Bildern wird der Öffentlichkeit zum erstenmal ein Abbildungsmaterial zugänglich gemacht, wie es nur den Spezialforschern, aber auch diesen meist nur teilweise, bekannt ist. Die Abbildungen stellen eine überaus wertvolle Bereicherung des Buches dar.

V.

Die jenische Sprache.

Von
Engelbert Wittich.

Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Prof. Dr. L. Günther in Gießen.

(Fortsetzung.)

abschießen, abschnellen[1])
abschirren, abschurele[2])
abschließen, beschrenken (abgeschlossen, b'schrenkt)[3])

1) Mit schnellen = schießen (auch knallen) sind noch zusammengesetzt: herab- und niederschnellen, ferner — als Substantivierung — Flädęrlingschnellen = (das) Vogelschießen. Ableitungen: Schnelle oder Schneller = Büchse, Flinte, Gewehr (Schießgewehr), Pistole (dazu Schnellepflanzer = Büchsenmacher). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 99, 101 (schnellen = schießen, geschnellt = geschossen, verschnellen = verschießen); W.-B. des Konst. Hans 255 (g'schnellt = geschossen); Pfulld. J.-W.-B. 344 (schnellen = schießen, als Subst. Schnellen = Schuß); Schwäb. Händlerspr. 485 (schnellen, in Lütz. [214]: Schneller = Gewehr). Zur Etymologie des (schon seit dem 17. Jahrh. im Rotw. auftretenden) Wortes s. A.-L. 602 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1296 unter „schnellen", Nr. I, 1, bes. lit. δ sowie Weigand, W.-B. II, Sp. 764, wonach schnellen, mhd. snellen (Ableitg. vom Adj. schnell) = „durch starken Widerdruck in hohem Grade sich fortbewegen machen" besonders von Bogen und Pfeilen, dann auch von Kugeln gebräuchl. gewesen; vgl. auch Schneller u. a. = „die Vorrichtung zum Abdrücken am Schießgewehr" (1691 bei Stieler).

2) S. abbiegen.

3) Beschrenken bedeutet auch schließen (oder sperren) schlechthin sowie ver- od. zuschließen (daher b'schrenkt auch = verschlossen); dazu die Zus. anb'schrenke = anschließen und die Ableitg. Beschrenker = Schließer. Dagegen setzt zuschrenken = zuschließen ein einfaches schrenken = schließen voraus, das aber im Vokab. fehlt. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schöll 272 (aufschrenken = aufmachen); Pfulld. J.-W.-B. 339, 344 (schränken = schließen, einschließen, aufschränken = eröffnen); Schwäb. Gaun.- und Kundenspr. 73 (Schränker = Hausdieb); Schwäb. Händlerspr. (in Lütz. [215]: schränke[n] = schließen, Schrenke = Tür, in U. [214]: ab-

abschreiben, abfeberen[4])
absingen, abschallen[5])
absondern, abschurele[2])
abspringen, abbosten)[6]
absterben, abbegeren[7])

schränke[n] = verschließen). Zur Etymologie des zweifellos rein deutschen (mit „Schrank" und „Schranke" verwandten) Wortes schränken usw., das schon im Rotw. des 17. Jahrh. bekannt gewesen, s. d. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 42, S. 73, 74 (unter „Schränker").

4) Das Zeitwort febere(n) (-ra) = schreiben oder beschreiben (daher gefebert = schriftlich) kommt noch vor in den Zus.: auf-, aus-, ein-, heraus-, nach-, nieder-, über-, unter- und vorfebern. Mit dem Stamm feber- sind gebildet die Subst. Feberschure = Bleistift (eigentl. „Schreibding") und Feberklettert = Schreibtisch. Ableitungen sind: Feberer = Schreiber (dazu grandicher Feberer = Schriftgelehrter) und Feberei = Schrift oder (das) Schreiben. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.) Dolm. der Gaunerspr. 98 (febren und Febrer); W.-B. des Konst. Hans 254, 257 (febere und Feberer, ausfeberen = ausschreiben); Schöll 274 (febern = schreiben [in der Bettlerspr.]); Pfulld. J.-W.-B. 337, 341, 344 (hier ebenfalls febern, Feberer und ausfebern, ferner noch Feberei = Schreibzeug); Schwäb. Händlerspr. 480, 486 (fæberen oder fêberen und Pfeberei = Brief). Vgl. auch Pfälz. Händlerspr. 437 (fêwere = schreiben). Zur Etymologie, die Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 996 als „unklar" bezeichnet, s. Hypothesen (betr. nordischen Ursprungs) in Groß' Archiv, Bd. 43, S. 64 ff. unter „Feberer"; vgl. dazu auch weiter unten über Fehma (unter „Hand").

5) Mit schallen = singen sind noch zusammengesetzt: nach- und vorschallen. Ableitungen: Schaller = Sänger (fem.: -erin, Zus.: Schallerfläderling = Singvogel, insbes. Amsel, Kanarienvogel) und Schallerei = Gesang. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 99 (schallen = singen); desgl. W.-B. des Konst. Hans 254 und Pfulld. J.-W.-B. 343 (hier [340, 342] auch: Schallen = Gesang und Schaller = Sänger); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 73, 74 (schallen, Schaller = Sänger, Schallerle = Organist, Schallerkasten = Kirche); Schwäb. Händlerspr. 483, 486 (schallen, Schaller, Duftschaller [d. h. „Kirchensänger"] = Lehrer). Zur Etymologie (von unserm deutsch. Zeitw. schallen) sowie über weitere Belege s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 42, S. 69—71; vgl. auch Weber-Günther, S. 180 u. 188.

6) S. abgehen.

7) Begeren bedeutet: sterben, umkommen, auch spezieller ersticken. Dazu das Partiz. begert = gestorben, verstorben (entleibt, entseelt, leblos, starr, tot) sowie die Negation begert nobis (eigtl. „stirbt nicht") = unsterblich und die Zus. Begertflössling (d. h. „toter Fisch") = Hering. Als Subst. gebraucht ist Begert = Leiche. Die dafür sonst im Rotwelsch vorkommende Vokabel Beger u. ähnl. (auch = Tod), das Stammwort für das Zeitw. begern (vgl. unter „Etymologie"), ist für sich allein in Wittichs Vokabular nicht angeführt, wohl aber sind damit (od. vielleicht auch bloß mit dem Stamme beger- des

Abt s. Priester,
abtragen, abbugle[8])
Abtritt s. Abort

Zeitw. begeren) zahlreiche Zusammensetzgn. gebildet worden, so Begersins = Arzt (Doktor), auch bes. Wundarzt (u. dazu die Verbdg. schofler Begersins = Quacksalber), Begerschure = Gottesacker (Kirchhof), auch Grab, Gruft, Begerkies = Grabstein, Leichenstein, Begerfläderling = Käuzchen, Steineule (vgl. dazu betr. die Übereinstimmg. mit der Zigeunerspr. schon „Vorbemerkung", S. 18 sowie unter „Käuzchen"), Begerkitt = Krankenhaus (Siechenhaus, Spital) u. Leichenhaus (vgl. grandiche B. = Hospital, Lanenger B. = Lazarett, u. das Dim. Begerkittle = Sarg [s. dazu schon oben S. 44, Anm. 31 unter „Abort"]), Begergadscho od. Begerkaffer = Leichenbeschauer, letzteres auch Totengräber, Begersauft = Leichenbett (Sterbe-, Totenbett), Begermoss = Leichenfrau, Begerbikus = Leichenschmaus, Begerbochdam = Leichentuch, Begerkluft = Sterbekleid, Begersore = Totenbahre, Begerkritzler = Totenschein. Ableitungen (von begeren) sind: das Subst. Begerei = (das) Sterben, Krankheit, auch speziell Seuche, u. das Adj. begerisch = sterblich, krank (gebrechlich, leidend, unpäßlich) u. speziell lahm (daher: begerisch bosten = lahm gehen; vgl. ferner die Negat. nobis begerisch = wohl [gesund], die Verbdg. begerische Mufferei = Totengeruch u. die Zus. Begerischsauft = Krankenbett). Auch als Subst. wird Begerisch gebraucht = Siechtum oder spezieller: Epilepsie (Fallsucht), während grandich Begerisch die Schwindsucht bedeutet. Zu vergl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 95 (begerisch = krank, vgl. auch 98: begerisch gekeilt werden = hart geschlagen werden); Schöll 271, 273 (Beger = Tod, begern = sterben); Pfulld. J.-W.-B. 341, 345 (bäkeren = sterben, bägeret = gestorben, bäkeret = tot, Bäkerei = Krankheit, bäkerisch = krank, Bäkerischkitt = Krankenhaus); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 67, 72, 76 (begern = sterben od. krank sein [hierfür auch bechern], abgebegert = gestorben, Begerer = Arzt, Begerwinde = Krankenhaus); Schwäb. Händlerspr. 486, 487 (bêkeren = sterben [vgl. in Pfedelb. (213): bägert u. beechert = gestorben], bêkerisch [in Pfedelb. (213): beecherisch] = sterbenskrank, todkrank, Bêkerwinde = Spital). Zur Etymologie (vom hebr. peger = „Leichnam") sowie über weitere Belege im Rotw. s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 42, S. 69 u. Anm. 1 (unter „Begerschaberer") vbd. mit Bd. 43, S. 29 (unter „Pöckerer"). Vgl. auch noch Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 576 vbd. mit Sp. 363/64 (unter „auf-bägere[n]").

8) Mit bugle (-la) od. buk(e)le(n) (-la) = tragen, bringen, holen (Spr.) finden sich noch die Zusammensetzungen: fortbugla = fortbringen, forttragen, herausbukla = heraustragen, mitbukle = mitbringen, umher-, wegbukle = umhertragen, wegtragen sowie die Verbindung schiebes bukle = davontragen. Ableitungen sind: die Subst. Bukler (in der Zus. Kritzlerbukler = Briefträger, Postbote) u. Buklete = Last, Traglast. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 100 (buckeln = tragen); Schöll 272 (buklen); Pfulld. J.-W.-B. 345 (ebenso); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 76 (buckeln); Schwäb. Händlerspr. (in Pfedelb. [213] bukeln, in Lütz. [215] buckle[n]). Zur Etymologie (vom deutsch.

abwaschen, abpfladeren[9])
abwerfen s. abfallen
Abweichung (Diarrhöe), Fu(h)lete[10]), Schmelzede[10])
abwischen, abschurele[11])
abzahlen, abpfreimen[12]), abzaine[13])
abziehen, abschurele[14])
Achsel, Schure[14])
Acker, Schure[14])
Adler, grandicher Flederling[15])

Buckel od. Puckel) sowie über weitere rotw. Belege s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 47, S. 209 u. Anm. 2. Vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1504 (mit weiteren Angaben).

9) Mit pfladere(n) (-ra) = waschen (auch: baden, ferner putzen, reinigen, säubern, wischen) sind noch zusammengesetzt: auf- u. auspfladere(n) (-ra) = auf- u. auswaschen (ausspülen). Mit dem Stamme pflader- zusammenges. Hauptwörter sind Pfladerschottel = Waschbecken, Pfladersore = Wäsche, Pfladermoss = Wäscherin, Pfladerkitt = Waschhaus, Pfladerflu(h)te = Waschwasser. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 89, 91, 101 (Fladerei = Wäsche, Fladerer = „Balbierer", Doktor); Pfulld. J.-W.-B. 343, 346 (fladeren = waschen, Flader-Schury = Schermesser); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 77 (flattern = waschen); Schwäb. Händlerspr. 488 (pfladere); vgl. auch Pleißlen der Killertaler 435 (fladere[n]) u. Metzer Jenisch 207 (flädere). Zur (nicht ganz sichern) Etymologie sowie über weitere rotw. Belege s. Groß, Archiv, Bd. 42, S. 44, 45 u. Anm. 1, 2. — Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 1537 gibt keine Erklärung.

10) S. Abort.

11) S. abbiegen.

12) Mit pfreimen (-ma) = bezahlen (zahlen), vergüten ist noch zusammenges. auspfreimen = auszahlen; als Subst. gebraucht: Pfreimen = Steuern. Ableitung: Pfreimerei = Zahlung (Sold, Verdienst). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 337, 338, 346 (pfräumen = auszahlen, bezahlen, zahlen); Schwäb. Händlerspr. 479, 488 (pfreimen = bezahlen, zahlen). Zur Etymologie: Nach Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1078 ist pfreimen wohl nur eine Nebenform von bereimen (s. darüber das Näh. weiter unten unter „bezahlen"), wozu die (z. B. bei Karmayer 17 vorkommende) Form bepreimen (vgl. Groß, Archiv, B. 33, S. 305, Anm. 3, lit. a) den Übergang zu vermitteln scheint.

13) Mit zaine[n] (od. zeine[n]) = bezahlen (zahlen) sind noch zus. an- u. auszeine[n] (-na). Als Subst. gebraucht ist Zeine = Zahlung. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): W.-B. des Konst. Hans 259 (zainen = zahlen); Schwäb. Händlerspr. in U. [214]: zaine[n] = bezahlen). Die Etymologie ist unklar.

14) S. abbiegen.

15) Grandicher Flederling heißt wörtlich „großer Vogel", während grandich Flederling = Storch, eigentlich wohl durch „größter Vogel" (d. h. der in Deutschland bekannte größte Vogel) wiederzugeben sein dürfte mit Rück-

sicht auf das, was Wittich an anderer Stelle (s. unter „Bischof") über den Gebrauch von grandich (im Gegensatz zu grandicher) als Superlativ im Jenischen ausgeführt hat (vgl. dazu auch schon „Vorbemerkung", S. 17, Anm. 2 u. Näh. noch in m. Anm. zu „Bischof"). — Mit Flederling (od. Fläderling) schlechthin werden auch einzelne Vogelarten bezeichnet, so die Elster, der Kuckuck, der Star und die Taube (vgl. dazu „Vorbemerkung", S. 16). Aber auch manche Zusammensetzungen mit dem Worte finden sich sowohl für bestimmte Gattungen von Vögeln (s. Schallerflederling = Singvogel, Flu[h]teflederling = Wasservogel) als auch für einzelne Arten. So kommt Schallerflederling auch spezieller für die Amsel und den Kanarienvogel und Flu(h)teflederling für die Bachstelze (als e. Art Übersetzung) vor (neben der Bezeichng. jenischer Flederling, worüber das Näh. noch weiter unten bei „Bachstelze"); vgl. ferner: Stämpfflederling (eigtl. „der schimpfende Vogel") = Elster (s. d. betr. Übereinstimmg. mit der Zigeunerspr.), Leile- od. Ratteflederling (d. h. „Nachtvogel") = Eule (s. d. betr. Übereinstimmg. mit d. Zigeunerspr., vgl. auch oben S. 37, Anm. 1), Begerflederling (d. h. „Totenvogel") = Käuzchen, Steineule (vgl. dazu schon oben S. 99, Anm. 7), Schmuserflederling (d. h. „der sprechende Vogel") = Papagei (s. d. betr. Übereinstimmg. mit d. Zigeunerspr., vgl. auch schon „Vorbemerkung", S. 18), Dofeflederling (d. h. „der schöne Vogel") = Pfau (s. d. betr. Analogie im Zigeun., vgl. auch „Vorbemerkung", S. 18, Anm. 3), Schofeleiflederling (d. h. „Unglücksvogel") = Rabe (vgl. „Vorbemerkg.", S. 19, Anm. 2) u. Furschetflederling (d. h. „Gabelvogel") = Schwalbe (nach deren gabelförmigem Schwanze; s. betr. die Übereinstimmg. mit d. Zigeun. unter „Schwalbe"). Beachtenswert ist, daß Flederling in gewiss. Zus. auch für andere Tiere (Insekten) vorkommt, so in Kupferflederling = Heuschrecke und Schundflederling = Mistkäfer. Seltener sind endlich Zus., in denen das Wort vorangesetzt ist, so: Flederlingskitt = Vogelbauer, Fl.-bäzeme = Vogeleier, Fl.-nolle = Vogelnapf u. Fl.-schnellen = Vogelschießen. — Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 101 (Fletterling = Vogel); Schwäb. Händlerspr. 488 (Fläterling = Vogel [in Pfedelb. (213): Flätterling auch spezieller = Taube, wozu noch bemerkt sei, daß gerade diese engere Bedeutg. im alten Rotw. zuerst vorkommt; s. z. B. Hildb. W.-B. 1753ff (227) u. Rotw. Gramm. n. 1755 (18. u. D.-R. 47)]). Seiner Etymologie nach gehört das Wort natürlich zu „flattern"; s. Günther, Rotwelsch, S. 60 vbd. mit Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 1545 (unter „Flätterling"). —

Das (in der Verbindg. grandich[er] Flederling enthaltene) Adj. grandich (oder grandig) hat außer der häufigsten und allgemeinsten Bedeutung „groß" noch folgende: bedeutend, begütert, dick, erwachsen, gewichtig, hoch, hochherzig, lang, mächtig, prächtig, reich, viel, voll, vorzüglich, endlich auch noch „wütend" (doch geht es in diesem Sinne wahrscheinl. auf einen anderen Stamm zurück; s. d. Näh. unten bei der „Etymologie" a. E.); mit vorgesetzter Verneinung (nobis grandich) ist es = wenig, winzig, als Adverb gebraucht bedeutet es: oft (häufig), als Subst. (Grandich): Gewalt, Höhe. Der Komporat. grandicher kommt nicht nur für „größer", sondern auch für „mehr" (mehrfach", „vielmals") vor. In Verbindungn. erscheint grandich: a) zuweilen mit einem Zeitw., so grandiche pflanzen (eigtl. etwa „den Großen spielen") = hoffärtig (aufgeblasen, stolz, übermütig) sein (wogegen grandicher pflanzen nur durch „verlängern" wiedergegeben ist), viel häufiger aber natürlich: b) mit Hauptwörtern, und zwar in d. R. (und nicht selten in unmittelbarem Anschluß

Affe, Schure[16])

Affengesicht (Fastnachtsmaske), Ni(e)sichegiel, auch Nilliche- od. Nuschichegiel (d. h. „närrisches Maul")[17])

---

an die Zigeunersprache) als umschreibender Ersatz für Begriffe, für die es im Jenischen keine besonderen selbständigen Bezeichnungen gibt (vgl. „Vorbemerkung", S. 17 ff.), so α) für Sachen im weit. S. (einschl. z. B. Gebäude u. dergl.): grandiche Jahre- od. Krachersäftling (d. h. „große Waldtraube") = Ananas, grandiche Duft (d. h. „große Kirche") = Dom (s. d. betr. d. Zigeun.), grandicher Kies (d. h. „großer Stein") = Felsen (s. d. betr. d. Zigeun.), auch Quaderstein, grandiche Kitt (d. h. „großes Haus") = Hof, grandiche Kolbekitt (d. h. „großes Pfarrhaus") = Kloster (s. d. betr. d. Zigeun.), grandiche Schoflerei (d. h. „großes Gericht") = Kreis-(Land-, Kriminal-)Gericht (s. betr. d. Zigeun. unter „Kreis-" u. „Kriminalgericht"), grandicher Sins-Obermann (d. h. etwa „des großen Herrn- [des Landesherrn] Hut") = Krone (s. d. betr. d. Zigeun.), grandiche Lobekitt (d. h. „großes Geldhaus") = Münze, Münzwerkstätte, grandiche Hegerle (d. h. „große Knödel") = Nudeln, grandiche Kaflerkitt (d. h. „großes Metzgerhaus") = Schlachthaus, grandiche Schrende (d. h. „große Stube") = Saal (s. d. betr. d. Zigeun.), grandicher Spraus (d. h. „großes [langes] Holz") = Stange (s. d. betr. Analog. im Zigeun.); ferner β) auch für — mehr od. weniger — abstrakte Begriffe; so: grandich Flu(h)te (d. h. „großes [od. größtes] Wasser) = Meer (vgl. schon oben S. 36, Anm. 10), grandich Ulma (d. h. „viele Leute") = Menge, grandich Lanenger („viele Soldaten") = Heer (s. d. betr. d. Zigeun.), ferner grandicher Funk (d. h. „großes Feuer") = Feuersbrunst (s. d. betr. d. Zigeun.), grandich Bogelo (d. h. „großer Hunger") = Heißhunger, grandich Begerisch (d. h. „großes [schweres] Siechtum") = Schwindsucht, grandich Schure od. Sore (d. h. „viele Dinge") = Reichtum, Überfluß, Vermögen; sodann γ) für Tiere: so (außer grandich[er] Flederling noch); grandiche Gachne (d. h. „großes Huhn") = Hahn, grandich Jerusalemsfreund (d. h. „großes Schaf [Hammel]") = Schafbock, grandich Babing od. Strohbuzer (d. h. „große Gans") = Schwan (s. d. betr. d. Zigeun.); endlich δ) für Menschen, und zwar: aa) nach deren Eigenschaften, wie grandicher Kaffer (d. h. „großer Mann") = Riese (s. d. betr. d. Zigeun.) bezw. nobis grandicher Kaffer = Zwerg; zu vgl. auch die (wohl als partes pro toto für die Personen selbst gebräuchl.) Bezeichngn. grandicher Rande = Dickbauch, grandicher Ki(e)bes = Dickkopf oder Starrkopf u. grandicher Giel (Grandichergiel) = Großmaul (wobei noch zu erwähnen, daß solche Verbindungen auch als Adjektive gebraucht vorkommen, s. z. B. grandicher Rande = beleibt, wohlbeleibt, bes. auch schwanger, trächtig, grandicher Muffer = großnasig; vgl. auch grandich Sore (s. oben) = vermögend; bb) nach dem Stande od. Beruf, wie z. B. grandicher Sins (d. h. „großer Herr") = Amtmann, Richter (s. d. betr. d. Zigeun.), aber auch Fürst, Herrscher u. dgl. m. (s. d. betr. d. Zigeun.), grandicher Feberer (d. h. „großer Schreiber") = Schriftgelehrter u. a. m. Auf die weiteren Beispiele dieser Art ist — um Wiederholungen zu vermeiden — ausführlicher erst in der Anm. zu dem Worte „Bischof" eingegangen, da dort Wittichs Bemerkung über die in seinem Jenisch eigentümliche Art steht, die Steigerung von Rangstufen durch Hinzufügung von grandicher (als Komparativ) u. grandich (als Superlativ) vorzunehmen (vgl.

After, Bos[18]), Schmelzer[19])

S. 101). Als bloße wörtl. Übersetzungen unserer deutsch. Bezeichnungen erscheinen natürlich Grandicher-Patres u. Grandichemamere = Großvater, -mutter. — Zu vgl. betr. grandich (aus dem verw. Quellenkr.): W.-B. des Konst. Hans 256, 259 (grandig = gewaltig, stark); Schöll 271 (grandig = groß, stark, viel); Pfulld. J.-W.-B. 339, 340, 342, 344, 345 (grandig = groß, grandiger Kanoffer od. Gschor = „Erzdieb", grandiges Schuberle od. Balderle = Gespenst, grandig Flotte = Meer, grandige Kehr = Schloß [Gebäude], grandige Duft [od. Kangeri (aus dem Zigeun.)] = Tempel); Schwäb. Händlerspr. 481 (grandig = groß); auch dem Metzer Jenisch (216) bekannt. Der Etymologie nach geht das (schon zu Beginn des 17. Jahrh. im Rotw. auftretende) Wort wohl unmittelbar auf roman. Ursprung, und zwar noch eher auf das italien. grande als auf das französ. grand, zurück. S. Näh. in Groß' Arhiv Bd. 38, S. 270 (unter „Sens") u. dazu noch Weber-Günther, S. 173 (unter „garant") sowie Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 790. Nur in den Sinne „wütend" — wozu das bes. in der bayr. [Mundart allgemeiner gebräuchl. grandig = „mürrisch, verdrießlich, übel aufgelegt" u. dergl. zu vergleichen ist — dürfte es wohl auf einen anderen Stamm zurückgehen. S. dazu d. Näh. bei Fischer, a. a. O. unter u. zu „grandig", Nr. 2, c verbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1003 (unter „Grand") sowie Sp. 999 (unter „grennen").

16) S. abbiegen.

17) Über die Adj. ni(e)sich, nillich od. nuschich s. d. Näh. schon oben unter „aberwitzig". Giel bedeutet: Maul (Schnauze), Mund (Lippe), dann auch allgemeiner (gleichsam als pars pro toto) Gesicht, Miene, Signalement (s. d. betr. Übereinstimmg. mit d. Zigeunerspr.). Andere Zus. bzw. Verbdgn. mit Giel sind noch Grandichergiel = Großmaul (s. dazu schon oben S. 102, Anm. 15), Schmusichergiel = Plappermaul sowie oberkünftiger Giel (d. h. eigtl. etwa „Obermaul") = Gaumen (s. d. betr. Übereinstimmg. m. d. Zig., vgl. auch „Vorbemerkung", S. 17). Vielleicht dürften als Ableitungen von Giel auch das Zeitw. giele(n) (-la) = (sich) erbrechen, übergeben (auch als Subst. gebr.) u. das Adj. gielerich = übel („zum Übergeben [Erbrechen] schlecht" [Spr.]) betrachtet werden. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 338, 342, 345 (Giel = Maul, gillen = erbrechen, speien); Schwäb. Händlerspr. 4841 (Gîl = Mund). Der Etymologie nach gehört das (als rotw. schon im Lib. Vagat. [54] bekannte) Wort zu dem bereits mhd. giel = „Maul, Rachen, Schlund" (s. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 1011; vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 892), bildet also „einen der nicht häufigen Fälle der Erhaltung von Archaismen im Rotwelsch" (so: Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 651; vgl. auch schon Wagner bei Herrig, S. 207 u. Behaghel in d. Z. der Allg. Deutsch. Sprachver. Jahrg. 1905, Sp. 158). Das Zeitw. gil(l)en = erbrechen usw. hat Fischer, a. a. O., Sp. 658 — freilich nur mit einen Fragezeichen — zu dem hebr. gilla = „enthüllen" in Beziehung gesetzt.

18) Als eine Zus. mit Bos = After (Hinterer) könnte vielleicht aufgefaßt werden Boslem = Exkremente (das wäre dann eigtl. — da Lehm auch im Wittich'schen Vokabular für „Brot" vorkommt — soviel wie „Afterbrot"). Ebenso scheint ein gewisser Zusammenhang vorzuliegen zwischen Bos u. dem Zeitw. bosen od. bosme = lecken, zu dem möglicherweise die Redensart jann'

albern s. **aberwitzig**
alljährlich, jedes Ja(h)ne (d. h. jedes Jahr)[20]
alltäglich, jeden Schei (d. h. jeden Tag)[21]

---

mei Bos = „leck mich (im A . . . .)" (s. d. W.-B.) den Übergang gebildet hat. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 74 (Bos = Podex [ganze Hinterseite]); Schwäb. Händlerspr. 485 (Boß = Podex; vgl. dazu noch in Pfedelb. [211]: muff mei Boß = „l. m. i. A."). Die Etymologie ist unsicher. Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1303 hat das hebr. bōš = „sich schämen" herangezogen, jedoch nur mit einem Fragezeichen. Weniger gesucht erscheint es m. E., in Bos zu erblicken nur eine Abkürzung (nach Art der sog. Aphärese) von der Zusammensetzg. Schundbos u. ä. (wörtl. etwa „Kothaus", zu Schund = Kot u. dgl. [s. oben S. 42, Anm. 23] u. Bos = Haus, älterer rotw. Form für Bais u. ä., aus dem gleichbed. hebr. bajit [vgl. Archiv, Bd. 38, S. 221, Anm. 1]), die sich zu Anfang des 19. Jahrh. in einzelnen Sammlungen der Gaunerspr. als Bezeichnung für den „Hinteren" findet (so z. B. bei Karmayer 150 [neben Schandbus (138)]; vgl. Pfister 1812 [303: Schonnboos] u. v. Grolman 58 u. 63 u. T.-G. 101 [Schonboos u. Schandbus od. -buß]).

19) S. Abort.

20) Dieselbe Ausdrucksweise haben auch die Zigeuner (s. Liebich, S. 139 u. 174: hakko bersch [d. h. „jedes Jahr"] = alljährlich). — Jane od. Jahne = Jahr findet sich auch noch in den Verbdgn. voriges Ja(h)ne = vorjährig u. nobis dofs Ja(h)ne (d. h. eigtl. „kein gutes Jahr") = Mißjahr (s. d. betr. d. Zigeunerspr.) u. in den Zus. Ja(h)neschei = Jahrestag u. Neuja(h)ne = Neujahr (Spr.). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 94 (Jone = Jahr, daher Jone Gschok = Jahrmarkt); W.-B. des Konst. Hans 257, 259 (Jane = Jahr, Jann = Jahre); Pfulld. J.-W.-B. 341 (Jane = Jahr). Die Etymologie bleibt zweifelhaft. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 74 hat hingewiesen teils auf Jam = Tag (in der Form Jäm[m]chen = Jahr [s. dazu schon oben „Einleitg.", S. 26, Anm. 10]), teils auf das hebr. schānā, jüd. schōnō = Jahr, das auch in die Gaunerspr. eingedrungen ist (s. z. B. schon Christensen 1814 [322: Schone], u. dann öfter bis zur Neuzeit [vgl. A.-L. 603 u. Groß 492 (Schono, -num), Rabben 121 u. Ostwald 137 (Schone, -num)]). Jedoch erscheint es vielleicht am einfachsten, auch hier (gleichwie möglicherweise ja bei Jäm[m]chen) nur eine absichtliche Entstellung des Auslauts von „Jahr" anzunehmen.

21) Auch diese Umschreibung ist bei den Zigeunern gebräuchlich (s. Liebich, S. 139 u. 174: hakko diwes [d. h. „jeden Tag"] = alltäglich). — Das jenische Schei (od. Schein) = Tag (wofür früher Jamm gebräuchlich gewesen [vgl. oben „Einltg.", S. 26, Anm. 10]), hat noch verschiedene Nebenbedeutungen, so: Helle (auch als Adj. gebr. = hell), Licht (Wachslicht, Kerze), Fackel (Wachsfackel), Ampel, Lampe, Laterne u. endlich Fenster. Mehrere dieser Bedeutungen begegnen auch in den Zusammensetzungen mit dem Worte, so: a) = Tag (nur ans Ende gestellt) in: Nilliche-(Ni[e]siche- od. Nuschiche-)schei = Fastnacht (vgl. oben S. 39, Anm. 16), Ja(h)neschei = Jahrestag (vgl. oben Anmerkg. 20), Bäzemeschei (eigtl. „Eiertag") = Karfreitag (s. d. betr. Übereinstimmg. mit der Zigeunerspr., vgl. auch „Vorbemerkung", S. 18), Brandlengschei (eigtl. „Kuchentag") = Kirchweihe, Flössleschei = Regentag, Bossert-

Almosen, Dercherbich (d. h. „Bettelgeld)“ 22)
Amme, Schwächerlemamere (d. h. „Brustmutter“) 23)

---

schei (eigtl. „Fleischtag“) = Sonntag (vgl. schon oben S. 32, Anm. 3); b) = Licht (od. Lampe): α) vorangestellt: in Scheischure (eigtl. „Licht- [od. Lampen-] Ding“) = Docht u. Scheinpflanzer = Lichtzieher; β) ans Ende gestellt: in Schuberleschein (d. h. „Gespensterlicht“) = Irrlicht (s. d. betr. die Zigeunerspr.), Leileschei(n) = Nachtlicht, dann aber auch Mond u. Stern (vgl. dazu schon oben S. 37, Anm. 11); c) = Fenster: in Scheiglansert = Fensterglas. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): W.-B. des Konst. Hans 255 (Schaispringer = „Diebe, die bei Tag stehlen“): übereinstimmend damit in der Bedeutg.: Scheinspringer bei Schöll 269, 270 u. im Pfulld. J.-W.-B. 345 (vgl. hier [339] auch noch Prenzenschein = Feiertag, während Schein — ohne Zusatz — [337] so viel wie „Auge“ bedeutet); Schwäb. Händlerspr. 487 vbd. mit 479, 480, 483 (Schein = Tag, Nebenbedtgn.: Auge, Fenster, Licht; vgl. in Pfedelb. [214]: Bichschein = Zahltag). In den übrigen rotw. Quellen findet sich Schein für „Tag“ (abges. von der oben erwähnten Zus.) m. Wiss. zuerst bei Schintermicherl 1807 (288), für „Auge“ zuerst bei Pfister bei Christensen 1814 (328), dagegen schon im Basl. Glossar v. 1733 (201) für „Glas“. Aus den Krämerspr. vgl. noch: Pfälz. Händlerspr. 438 (Schainche = Auge, Fenster, Lampe), Metzer Jenisch 216 (Scheinche = Augen), u. Winterfeld. Hausierspr. 441 (Scheincher = Fenster). Der Etymologie nach gehört das Wort wohl zweifelsohne zu unserem gemeinsprachl. Schein (in dem ursprünglichsten Sinne von „ins Auge fallende Helle“, mhd. schîn, ahd. scîn = „Glanz, Helligkeit, Sichtbarkeit“ usw. (s. Weigand, W.-B. II, Sp. 690/91); vgl. auch A.-L. 597. Über das stammverwandte Scheinling = Auge s. das Näh. unter „Augapfel“.

22) Dieselbe Umschreibung kennt auch die Zigeunersprache; s. Liebich, S. 145 u. 174 (mangamáskero lowo, d. h. eigtl. „Bettelgeld“ = Almosen). — Betr. Dercher- s. das Näh. unter „abbetteln“. Das jenische Bich = Geld (Geldstück, Kupfergeld), Münze, dann auch Barschaft, Gehalt (Sold), Summe kommt in mancherlei Zusammensetzgn. vor, so a) am Anfang stehend: α) für Personen: in Bichsins = Bankier, aber auch Münzmeister, u. Bichschenegler = Münzarbeiter (auch wohl Bichpflanzer, argum.: Bichpflanzerskitt = Münzwerkstätte, vgl. auch noch die Umschreibg. nobis dufter Bichpflanzer [d. h. eigtl. „kein guter Geldmacher“] = Falschmünzer); β) für Sachen: Bichkitt = Bankhaus, Bichschure = Geldkasse od. -kasten, Bichrande = Geldsack; b) ans Ende gesetzt: (außer in Dercherbich noch) in Stradebich = Chausseegeld (Pflaster-, Wegegeld), Schenagelsbich = (Arbeits-) Lohn, Duftbicht (eigtl. „Kirchengeld“) = Opfergeld, Kritzlerbich = Papiergeld. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): nur Schwäb. Händlerspr. 481 (Bich, Pich od. Spich = Geld; dazu [in Pfedelb. (214): Bichschein = Zahltag]); die Pfälz. Händlerspr. 438 hat die Form Pech. Über sonstige Belege im Rotwelsch usw. (wo die Form Pich od. Picht — neben Bicht — vorwiegt) sowie die (nicht sichere) Etymologie des Wortes s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 33, S. 279, 280 u. Anm. 1 u. 2 (im Anschluß an A.-L. 583 [unter „Pich“]). — Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1094 gibt keine Erklärung.

23) Auch hiermit (wie schon in der „Vorbemerkung“ S. 18 erwähnt) sachlich übereinstimmend die Zigeunerspr.; s. Liebich, S. 174 (tschutschĭnéngĕri

dai, d. h. „die Brustmutter“ = Amme; doch wird dai dabei auch wohl weggelassen [s. S. 166, vgl. auch Finck, S. 93]). Das jenische Wort Schwächerle = Brust (bes. Weiberbrust), bei Tieren = Euter (daher Horbogen-, Trabert-Groenikelsschwächerle = Kuh-, Pferdeeuter, Schweinezitzen), dann auch = Herz, geht zurück auf das Zeitw. schwächen = trinken (saufen, zechen), aber auch = dursten (in der Wendg. mich schwächert's). Zu ersterer Bedtg.: geschwächt = betrunken, berauscht, halbgeschwächt = halbtrunken sowie die Zus.: ausschwächen = austrinken (aber schwäch' [a]uf = trink' aus), beschwächen = betrinken, ver- u. vorschwächen = ver-, vortrinken. Zu beachten ist, daß das (unverkleinerte) Subst. Schwächer nur so viel wie „Rausch, Trunkenheit“ (auch wohl „berauscht, betrunken“) bedeutet (vgl. „Vorbemerkg.“, S. 14, Anm. 4). Weitere Ableitungen (von schwächen) sind dann noch: d. Adj. schwächerich = durstig (Spr.), als Subst. = Durst, u. d. Subst. Schwäche = Tränke, Viehtränke (daher Trabertschwäche = Pferdetränke), Schwächet = Getränk, Schwächerei = Sauferei, Trank, Trinkgelage, Zeche. Zusammensetzgn. mit dem Stamm schwäch- (des Zeitworts schwächen) sind endlich: Schwächglansert, -nolle, -schottel = Trinkglas, -schale, -schüssel, alle drei aber auch (allgemeiner) = Trinkgefäß. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 91 u. 100 (schwächen = trinken, Dobrisch schwächen = Tabak rauchen; es schwachet mich = es dürstet mich); W.-B. des Konst. Hans 255, 256, 258, 259 (schwäche[n] = trinken, z' Schwächet steken = zu trinken geben, Dow're schwäche = Tabak rauchen; es schwächert mi = es durstet mich); Schöll 271 (schwächen = trinken, Schwächer = Durst); Pfulld. J.-W.-B. 337, 339, 343, 345 (schwächen = trinken, saufen, aussaufen, verschwächen = versaufen [verdr.: erlaufen], Schwäche od. Schwächer = Rausch, Schwächerei = Trunkenheit); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 67, 68, 76 (schwächen, ausschwächen, Schwäche = Trunk; Schwächem = Durst); Schwäb. Händlerspr. 487 (schwächen, in Pfedelb. [208, 209, 212—14]: ausschwächen, ferner Schwäche = Trank, Schwächem = Durst, Schwächere = Wirtshaus, schwecherisch = durstig, Schwächbruder = Saufbruder, in Lütz. [215] Schwächer = Rausch). Vgl. noch Metzer Jenisch 216, 217 (schwäche = trinken, beschwächt = betrunken). Zur (nicht sicheren, aber vermutl. auf das Hebr. zurückzuführenden) Etymologie s. ausführl. Groß' Archiv, Bd. 43, S. 42 ff. (unter „Schwächer“); vgl. auch Weber-Günther, S. 169 (unter „Schwäche“). —

Das zweite (in der Zus. Schwächerlemamere enthaltene) Wort, Mamere = Mutter, findet sich auch noch in der Verbindg. Patres (d. h. Vater) und Mamere = Eltern (s. d. betr. d. Zigeunerspr., die ebenfalls kein eigenes Wort für „Eltern“ hat [vgl. auch „Vorbemerkung“, S. 17, Anm. 4]) sowie in den folgenden Zus.: a) am Anfang stehend: Mamereglied, das drei Bedeutgn. hat, nämlich α) Oheim (als „Mutterbruder“), β) Tante (als „Mutterschwester“), γ) Neffe (v. mütterl. Seite her; vgl. zu α u. β betr. die Überstimmg. mit d. Zigeun. Näh. unter „Oheim“ u. „Tante“), weiter Mameregroenikel = Mutterschwein; b) ans Ende ges.: Grandichemamere = Großmutter, Kittmamere = Hausmutter, Schoflemamere (eigtl. „schlechte Mutter“) = Stiefmutter. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 96 (Mamaire = Mutter), Schöll 271 (Mammere); Pfulld. J.-W.-B. 342 (Mamere); Schwäb. Händlerspr. 484 (wie Schöll). Zur Etymologie: Nach Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1432

Ampel, **Schei** (d. h. mehr das Licht in der Ampel als diese selbst)[24])

Amsel, **Schallerfläderling** (d. h. eigtl. nur Singvogel; vgl. Kanarienvogel)[25])

Amtmann, **grandicher Sins**[26])

Amtsdiener, **Bu(t)z**[27])

---

ist das (auch sonst noch im Rotw. vorkommende) Wort — wie übrigens auch schon Schöll 271 vermutet hat — wohl ohne Bedenken herzuleiten vom französ. „mamère“. Eine Heranziehung der Zigeunersprache ist daher nicht nötig, wie denn z. B. auch die Sulzer Zigeunerliste v. 1787 (251) ausdrückl. das rotw. Mammere dem gleichb. zigeun. Mamma (vgl. Finck, S. 71: máma) gegenübergestellt hat.

24) Auch die Zigeunerspr. hat denselben Ausdruck (momĕlin) für Licht (Fackel, Kerze) u. Ampel (Lampe, Leuchter); s. Liebich, S. 147, 174, 196, 214, 218 u. 219. Im übrigen s. über Schei(n). Näh. schon oben unter „alltäglich“.

25) S. unter „absingen“ u. „Adler“.

26) Auch die Zigeunersprache kennt (wie schon in der „Vorbemerkung“, S. 17 erwähnt) diese Umschreibung (eigtl. „großer Herr“ für „Amtmann“ u. dergl. (s. Liebich, S. 127 u. 174: bāro rai; vgl. auch Jühling, S. 225 [= „Bezirksamtmann“]), desgl. für die Bedeutgn. „Richter“, „Herrscher“ u. „Oberherr“ (s. d. Vok. im W.-B.), während für die weiteren Bedeutgn. „Fürst“ u. „Landesherr“ bes. Benennungen bestehen. Über grandich Sins = König (fem. grandich Sinse) — wobei grandich als Superlativ zu betrachten — s. d. Näh. noch unter „Bischof“; vgl. auch schon „Vorbemerkung“, S. 17, Anm. 2. Zusammensetzgn. mit Sins (od. Sens) = Herr (Edelmann, Gebieter [vgl. fem. Sinse od. Sense = Herrin (Dame, Edeldame) u. d. Dimien. Sinsle = Junker]) sind: a) im Anfang: Sinsekitt = Herrenhaus, Herrschaftshaus u. Sinseschrende = Herrenzimmer, während in Sinsemoss = Herrin (Dame, Edeldame) und Sinsemodel = Fräulein doch wohl eher das fem. Sinse steckt; b) am Ende (beliebt bes. als Berufsbezeichngn.): Begersins = Arzt (Doktor), Wundarzt (u. dazu schofler Begersins = Quacksalber, vgl. auch oben S. 99, Anm. 7), Bich-, Kies-Lobesins = Bankier (Bichsins auch = Münzmeister), Fehtesins = Quartierherr (fem.-sinse = Quatierfrau), Sturmkittsins = Ratsherr, Dupfsins = Wundarzt, Näpflingsins = Zahnarzt. Zu vgl. (aus d. verw. Quellenkr.): W.-B. des Konst. Hans 254, 259 (Sinz = Herr, Sinst = der regierende Herr), Schöll 272 (Sens = Herr); Pfulld. J.-W.-B. 338, 340, 341 (Sens = Herr, Obersens = Beamter, Senserei = Herrschaft, Kanzlei); Schwäb. Händlerspr. 482 (Sens = Herr, in U. [213] = Amtsrichter [in Pfedelb. (208) dafür: Seetzer] u. Senserei = Amtsgericht). Über weitere Belege im Rotw. seit d. 15. Jahrh. (woraus hier bes. erwähnt sei, daß grandiger Sims für „Amtmann“ od. „Edelmann“ schon bei A. Hempel 1687 [168] vorkommt) sowie über die nicht sichere) Etymologie s. ausführl. Groß' Archiv, Bd. 38, S. 269ff (unter („Sens“).

27) Bu(t)z bedeutet bes. auch noch Büttel, Polizeidiener, Polizist. Eine Verbindung damit ist grandicher Bu(t)z = Polizeiwachtmeister und (als nochmal. Steigerung) grandich Bu(t)z = Polizeidirektor (s. dazu das Näh. noch unter

Ananas, grandiche Jahresäftling od. gr. Krachersäftling (d. h. „die große Waldtraube", abzuleiten von Säftling = Traube[28]) und Jahre oder Kracher = Wald[29])). Mit Jahre- od. Krachersäftling werden fast alle beerenartigen Früchte bezeichnet (vgl. Anm. 28 im Anf.).

„Bischof"). Zusammensetzgn. damit sind: a) am Anfang: Bu(t)zekeiluf od. -kib = Polizeihund; b) am Ende: Dofes-, Kittle- oder Lekbu(t)z = Gefangenwärter. Eine Ableitung ist: Bu(t)zerei = Polizei (dazu weiter die Zus. Bu[t]zereikitt = Polizeiamt). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 338 (Butz = „Bettelvogt"); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 63, 73 (Buz = Polizei, verdeckter Buz = Geheimpolizist): Schwäb. Händlerspr. 485 (Butz od. Betz [in Pfedelb. (212): auch Buz] = Polizist; vgl. in Lütz. [215] Grünlingsbutz = Waldhüter). Vgl. auch Pfälz. Händlerspr. 437 u. Metzer Jenisch 216 (Buts bzw. Butz = Polizist). Zur Etymologie des (rein deutschen) Wortes sowie über seine sonstigen Belege im Rotw. (in der Form Putz schon seit d. Mitte des 18. Jahrh.) s. ausführl. Groß' Archiv, Bd. 42, S. 10ff u. zu vgl. dazu etwa noch Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1571 (unter „Butz", Nr. 3, b).

28) S. auch unter „Weinbeere" u. „Weintraube". Zus. mit dem Worte sind (außer Jahre- od. Krachersäftling, das in gleicher Weise für Brombeere, Erdbeere, Heidelbeere u. Himbeere gebräuchl. ist) noch das ähnl. Staubertsäftling = Mehlbeere (so daß Säftling also bes. auch die „Beere" bedeutet [vgl. Wittichs Bemerkg. im Text], obwohl es dafür [ohne Zus.] im W.-B. — vielleicht bloß versehentlich — nicht aufgeführt ist) sowie (am Anf. stehend) Säftlingsore = Weinberg (s. dazu betr. Sore Näh. unter „Brücke"). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 100 (Saftling = Trauben); Pfulld. J.-W.-B. 343 (Säftling = Rebe); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 75 (Säftling = Traube); Schwäb. Händlerspr. 487 (ebenso; vgl. im Pfedelb. [214]: Säftlingjole = Wein). Der Etymologie nach gehört das Wort natürlich zu unserem gemeinspr. Saft; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 61.

29) a) Mit Jahre = Wald (Forst, Gehölz, auch bes. Fichtenwald) sind (außer Jahresäftling) noch folgende Zus. gebildet worden: Jahrekrächerle = Haselnuß, Jahrestöber (d. h. „Waldbaum" = Tanne; Jahreschure (d. h. etwa „Waldding") = Hirsch u. Jahrestierer (d. h. „Waldhuhn") = Rebhuhn (s. d. betr. Übereinstimmg. mit d. Zigeun.). Als Verbindg. erscheint Jahre bosten (eigtl. nur „[in den] Wald gehen" [vgl. oben S. 41, Anm. 21]) für das Zeitw. „jagen". Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): W.-B. des Konst. Hans 254 (Jahre = Wald); Schöll 271 (Jaare); Pfulld. J.-W.-B. 346 (Jahre; vgl. [339, 341]: Jahrhegel = Förster, Jäger); Schwäb. Händlerspr. 488 (Jåre). Über weitere rotw. Belege sowie die Etymologie (vom hebr. jaa'r = „Wald") s. d. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 38, S. 251, Anm. 2; vgl. auch Bd. 42, S. 7 (unter „Jahrhegel") sowie noch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 79 (unter „Jare").

b) Mit Kracher (das in denselben Bedeutgn. wie Jahre gebraucht wird) sind im wes. auch die gleichen Zusammensetzgn. gebildet worden, so außer Krachersäftling noch) Kracherkrächerle (= Haselnuß), Kracherstöber (= Tanne) u. Kracherschure (= Hirsch); dagegen ist neben Jahre-

anbeten, **anbliblen**[30])
anbetteln, **andalfen, anderchen**[31])
anbinden, **anschurele**[32])
anblasen, **anschurele**
anbrennen, **den Funk anpflanzen** (d. h. das Feuer anmachen)[33])

---

stierer (= Rebhuhn) allerdings nur Krachergachne als Synon. angeführt. Auch Kracher bosten hat den gleichen Sinn wie Jahre bosten. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 340, 346 (Krach = Holz, Wald); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 77 (Kracher = Wald sowie die geogr. Bezeichg. Schwarzkracher = Schwarzwald); Schwäb. Händlerspr. 488 (Kracher = Wald). Über weitere rotw. Belege sowie zur Etymologie (von unserem gemeinspr. Zeitw. krachen) s. d. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 46, S. 11 (u. Anm. 1) u. 12; vgl. auch Weber-Günther, S. 181 (unter „Krachet") u. Fischer Schwäb. W.-B. IV, Sp. 662 (unter „Krachert").

30) Mit blible(n) = beten, auch predigen sind ferner noch zusammengesetzt: nach- u. vorblible(n) = nach- u. vorbeten, sodann (mit dem Stamme blibel- [des Zeitworts]) die Substantive Blibelulma = fromme Leute, auch „Stundenleute", d. h. Methodisten, Blibelkaffer, -moss, -kitt = „Stundenmann, -frau, -haus" (in gleichem Sinne) und Blibelschlang (eigtl. „Betkette") = Rosenkranz (s. d. betr. Übereinstimmg. mit der Zigeunerspr.). Ableitungen sind: das Subst. Bliblerei = Gebet u. das Adj. bliblich = gläubig, heilig (dazu die Verbdg. biblicher Schuberle = heiliger Geist). In dem verw. Quellenkreise hat das Wort nur die schwäb. Händlerspr. (in Lütz. [214]: b'lipple[n] = beten). Zur Etymologie bietet einigen Aufschluß das veraltete schwäb. Blippenplapper, eine „spöttische Ablautbildung" für „Plapperer" (nach Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1206).

31) S. abbetteln.

32) S. abbiegen.

33) Über Funk = Feuer s. abbrennen. Das Zeitw. pflanzen (Grundbedeutg.: machen [daher: aufpflanzen = aufmachen (Spr.)], verfertigen) versieht in Verbindg. mit anderen Wörtern die Rolle eines Aushilfsbegriffs in vielen Fällen, wo im Jenischen keine besonderen Bezeichnungen vorhanden sind (vgl. darüber schon die „Einleitg." S. 24 sowie m. „Vorbemerkg.", S. 16, Anm. 2), so z. B. in den Redensarten grandiche pflanzen (d. h. eigtl. „den Großen machen" oder „spielen") = hoffärtig (aufgeblasen, stolz, übermütig) sein (dagegen: grandicher pflanzen [eigtl. „größer machen"] = verlängern), Blatt (blatt) pflanzen = im Freien übernachten (s. d. Näh. unter „übernachten"), Strauberts pflanzen (eigtl. „Haare machen") = kämmen, Bomme od. Keif pflanzen (eigtl. „Schulden machen") = leihen, Käfferle pflanzen = Onanie treiben (s. zur Erklärung Näh. unter diesem Ausdr.), schofle Falle (-la) pflanzen (eigtl. „böse Sachen machen") = „huren" (s. Näh. unter „böse"); mit auspfanzen ist endlich (als Gegensatz zu dem obigen den Funk anpflanzen) gebildet: d(en) Funk auspflanzen = löschen (auslöschen), wonach dann wohl auch das einfache auspflanzen die Bedeutg. von „ausblasen" erhalten hat. Besonderer Beliebtheit erfreut sich aber (ganz wie im Rotwelsch) die Ableitung Pflanzer, fem. -erin (= „Verfertiger[in]") in Zusammensetzgn. mit Substantiven als Bezeichnungen für die verschiedensten Berufsarten, insbes. die Gewerbe, so: Klass-

anfangen, anschurele [34])
anfassen, anschniffen [35])

od. Schnellepflanzer = Büchsenmacher, Schures- od. Stiepenpflanzer = Bürstenbinder, Griflengtrittlingpflanzer = Handschuhmacher, Nollespflanzer = Häfner, Töpfer, auch Kesselflicker, Oberman(n)pflanzer = Hutmacher (Kappen-, Mützenmacher) od. Kürschner, Straubertsschurepflanzer = Kammacher, Schottel (od. Schottle-) pflanzer = Korbmacher, Rädlengpflanzer = Kutschenbauer, Wagner, Bochdampflanzer = Leineweber, Tuchmacher, Scheinpflanzer = Lichtzieher, Scharflingpflanzer = Messerschmied, Kies- od. Lobepflanzer = Münzarbeiter (auch wohl Bichpflanzer, argum.: Bichpflanzerskitt = Münzwerkstätte u. zu vgl. nobis dufter Bichpflanzer = Falschmünzer [worüber Näh. auch schon oben S. 105, Anm. 22]), Hitzlingpflanzer = Ofensetzer, Kritzlerpflanzer = Papiermacher, Dächles- od. Pflotscherpflanzer (fem.: -erin) = Schirmflicker(in), Glitschinpflanzer = Schlosser, Trittlingpflanzer = Schuhmacher (Schuster), Sprauspflanzer = Stockmacher, Streiflingpflanzer = Strumpfwirker, Gengle- od. Luberpflanzer = Uhrmacher, Lattepflanzer = Waffenschmied, Schrendepflanzer = Zimmermann. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 98 (Nuschepflanzer = Schuhmacher); Pfulld. J.-W.-B. 337—339, 342—344 (pflanzen = machen, toxpflanzt = abgerichtet, krank od. dildi pflanzen = einstecken; Fleppapflanzer = Büchermacher, Tschuripflanzer = Messerschmied, Girchen- od. Nuschenpflanzer = Schuhmacher, Zinkenpflanzer = Petschaftfälscher); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 75 (Pflanzer [ohne Zus.] = Schuhmacher); Schwäb. Händlerspr. 483, 486, 487 (Schottelpflanzer = Korbmacher, Stichlingpflanzer = Schneider, Trittlingpflanzer = Schuster, Gänglingpflanzer [in Pfedelb. (213): Gluckerspflanzer] = Uhrmacher; ferner ebenfalls noch in Pfedelb. [208, 210—213]: Krach [od. Hallas] pflanzen = lärmen, Bummen pflanzen = Schulden machen, Plamppflanzer = Bierbrauer, Schuberlespflanzer = „Geistererlöser" [Tätigkeit des kathol. Pfarrers"], aber auch = Teufel, Obermannpflanzer = Hutmacher, Zainepflanzer = Korbmacher, Dickköpfpflanzer = Nagelschmied, Staudenpflanzerin = Näherin, Kluftenpflanzer = Schneider; endl. noch in U. [213]: Mulumpflanzer = Arzt). Zur Etymologie s. d. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 46, S. 12ff. (wo auch die meisten der oben angeführten Zus. erklärt sind).

34) S. abbiegen.

35) Mit schniffen = anpacken, erfassen, nehmen, holen (Spr.), bes. aber = stehlen (entwenden, rauben, berauben) sind noch zusammengesetzt: aus-, heraus- u. wegschniffen = aus-, heraus-, wegstehlen. Ableitungen: die Subst. Schniffer = Dieb, Gauner, Räuber (dazu die Zus. Schnifferulma = Diebesbande) u. Schnifferei = Diebstahl sowie das Adj. schniffich = diebisch. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 337, 339, 345 (schniffen = ausplündern, stehlen, als Subst. Schniffen = Diebstahl); Schwäb. Händlerspr. 486, 487 (schniffen = stehlen [ausplündern (s. Pfedelb. [208])], Schniffer = Strolch). Übrigens sind die Vokabeln schniffen, Schniffer (Nebenf. schnipfen [auch schnüffen] u. Schnipfer) u. Schnifferei schon dem Rotwelsch des 17. u. 18. Jahrh. bekannt gewesen (vgl. z. B. A. Hempel 1687

anfragen (fragen), **butschen**[36])
Angel, Schure[37])
angenehm, dof, duft[38])

[168: schniffen = „mausen", Schnifferey = „Mauserei", ein grandiger Schniffer = „ein rechter Erzdieb", Hornickel-, Trabertschniffer = Kuh-, Pferdedieb]; Waldh. Lex. 1726 [187—189, 190: alles im wes. ebenso, außerdem noch für Pferdedieb auch Zußgenschniffer u. Schniffer auch = „einer, der das Geld aus der Ficke (Tasche) ziehet"]; Münchner Deskription 1727 [192: schniffen u. das Schniffen oder Rauben]; Basl. Glossar 1733 [202: schnüffen = stehlen]; Hildburgh. W.-B. 1753ff. [288, 231: geschnipft = gestohlen, Schnipffer = „Spitzbub"]; Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 [241: schniffen od. schnipfen = stehlen]). Zur Etymologie s. Landau im Schweiz. Archiv für Volksk., Bd. IV, S. 240 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1333 (unter „schnipfen", Nr. 3). Danach bedeutet schnipfen od. schniffen mundartlich (so z. B. im Schwäbischen [vgl. Schmid, Schwäb. W.-B., S. 474]) soviel wie „mit einer schnellen Bewegung etwas wegschnappen, entwenden, listig stehlen"; es ist hauptsächl. auf die oberdeutschen Mundarten beschränkt geblieben; vgl. u. a. noch Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 578 u. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 143.

36) Mit butschen ist zusammengesetzt ausbutschen = ausfragen, ausforschen, forschen. Es ist sonst m. Wiss. in den Geheimsprachen nicht bekannt. Der Etymologie nach stammt es aus der Zigeunersprache her (s. „Einltg.", S. 29). Vgl. Näh. bei Pott II, S. 375 (unter „Pchuczav"), Liebich, S. 154 u. 198 (putschawa = ich frage, forsche), Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S. 41 (unter „phuč": bei d. deutsch. Zig.: pučava = ich frage, pučjum = Frage usw.), Jühling, S. 225 (putsch = frage [Imperat.], Putschaben = die Frage, das Fragen), Finck, S. 81 (p'utš-, p'utšew- [p'utšej-, p'utšed-] = „fragen, forschen").

37) S. abbiegen.

38) Das Adj. dof (weit seltener: duft [das in der modern. Gaun.- u. Kundensprache überwiegt]) mit der Grundbedtg. „gut" (dazu Komparat.: döfer = besser) wird in überaus weitem Sinne gebraucht, wie folgende Übersicht der verschiedenen einzelnen Begriffe (bei denen das [gleichzeitige od. alleinige] Vorkommen der Form duft in Klammern angemerkt ist) dartut. Es bedeutet nämlich noch: anständig, anwendbar (auch duft), artig, aufrichtig, beliebt, bequem, bieder, brav, brauchbar (nur duft; s. d. Verbdgn. unter dies. Worte), dienstfertig, dienstwillig, echt, edel, ehrbar, ehrenhaft, ehrenwert, ehrlich, fein, folgsam, freundlich, friedfertig, frisch (Spr.); geeignet, zufällig, gefühlvoll, geheilt, gemütlich, gemütvoll, genesen, geschmeidig, gesund, getreu, gerecht, geziemend, gnädig, günstig (auch duft), gütig, gutmütig, heil, heilsam, herzlich, hochherzig, höflich, hold (auch duft), hübsch (auch duft), keusch, kostbar, leutselig, lieb, liebenswürdig, lieblich (auch duft), liebreich (auch duft), nobel (auch duft), nützlich, prächtig, sanft, sauber, schamhaft, schön, sittsam, tauglich (auch duft), treu, tüchtig (auch duft), tugendhaft, unschuldig, verschämt, vortrefflich, vorzüglich, wahrhaft, wohlwollend, willig, züchtig; dazu weiter die Verneinung nobis dof (eigtl. „nicht gut") = garstig, nichtswürdig, treulos, unecht, unkeusch, unnütz, unrichtig, untauglich, untreu, unzüchtig, wertlos. Sowohl dof wie nobis dof sind dann auch zu Haupt-

Angesicht, Ki(e)bes (d. h. eigtl. Kopf)[39]
Angst, Bauser[40])

---

wörtern erhoben worden, und zwar ersteres für „Glück" od. „Pracht", letzteres für „Trübsal" oder (flektiert: nobis Dofs) für „Übel" (vgl. „Vorbemerkg.", S. 15 Anm. 4). Die Umschreibung dof diberen od. schmusen (d. h. „gut reden", [von jmd.]), bedeutet „(jmd.) loben". Ferner sind dof u. nobis dof in Verbindg. mit Substantiven zur Umschreibung zahlreicher Begriffe verwendet worden, für die es im Jenischen an besonderen (selbständigen) Bezeichnungen fehlt (vgl. dazu „Vorbemkg.", S. 17, 18, Anm. 3 u. S. 19, Anm. 1). So: a) Verbindgn. mit dof: dofer Schmunk (d. h. etwa „gutes Fett, Schmalz") = Butter, dofer Kies (d. h. „schöner Stein") = Diamant, Edelstein, dofer Schwimmerling (d. h. „schöner Fisch") = Forelle, dofer Benges od. Benk (d. h. etwa „lieber Bursche") = Geliebter, Liebhaber u. dofe Model (d. h. „liebes Mädchen") = Geliebte, Liebhaberin (wogegen bei dofer Benk, Freier od. Fiesel im Sinne von „Junker" nach Wittich dofer als Komparativ aufgefaßt werden soll, so daß die Umschreibung soviel wie „besserer Jüngling" od. „besserer junger Mann" bedeute), dofer Rädling (d. h. „schöner Wagen") = Kutsche, dofer Lanenger (d. h. etwa „schöner [feiner] Soldat") = Offizier, dofe Kitt (d. h. „schönes Haus") = Schloß. Durch die Zusammenziehung in ein Wort sind noch enger verbunden worden: Dofeflāderling (d. h. „schöner Vogel") = Pfau (s. dazu schon oben S. 18, Anm. 3) u. Dofelehm (d. h. „gutes [feines] Brot") = Weißbrot (Gegens. Schoflelehm [d. h. „schlechtes Brot"] = Schwarzbrot); b) Verbdgn. mit nobis (-es) dof od. duft: nobes dofer Glitschin (d. h. „kein guter Schlüssel") = Dietrich (s. d. betr. Analogie in d. Zigeunerspr., vgl. auch schon „Vorbemerkung", S. 18), nobis dufter Bich-, Kies- od. Lobepflanzer = Falschmünzer (s. dazu schon oben S. 105, Anm. 22) u. nobis dofs Jahne = Mißjahr (s. dazu schon oben S. 104, Anm. 20). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 93 (tof = gut); W.-B. des Konst. Hans 256, 259 (dof = gut); Schöll 271 (tov = gut); Pfulld. J.-W.-B. 338, 340, 344 (tofe = gut, töfer = besser, dov = schön, Tofe = Biedermann); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 70 (duft [dov] = gut); Schwäb. Händlerspr. 481, 484 (dof [in Pfedelb. (212): dov] = gut, schön; in Pfedelb. [209]: auch döver = besser). Vgl. auch Pfälz. Händlerspr. 437 (dôf od. tôf = gut. Zur Etymologie (vom hebr. τôb[h] [tōf] = „gut") s. Groß' Archiv, Bd. 50, S. 156; vgl. auch Weber-Günther, S. 155, Seiler, Lehnwort IV, S. 490, u. Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 246 (unter „tof") u. 445 (unter „duft").

39) Ki(e)bes (-bis), eigtl. = Haupt, Kopf, Schädel, auch bes. Hinterkopf, ferner noch = Stirn u. Hals findet sich in der Verbindg. grandicher Ki(e)bes = Dickkopf od. Starrkopf (s. dazu schon oben S. 102, Anm. 15), in der längeren Umschreibung nobis Strauberts auf'm Ki(e)bes (d. h. eigtl. „keine Haare auf dem Kopfe") = Kahlkopf sowie in den folgenden Zus.: a) am Anfang: in Ki(e)besschlang = Halskette, Ki(e)besstrauberts = Haupthaare, Kopfhaare; b) am Ende: in Straubertski(e)bes = Lockenkopf, Vorderki(e)bes = Vorderkopf sowie (in übertrag. Sinne) in Nille- od. Ni(e)seki(e)bes = Tollkopf u. Toberichki(e)bes = Pfeifenkopf. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 95 (Kiebes = Kopf); W.-B. des Konst. Hans 254 (Kibes); Schöll 272 (ebenso; vgl. kibesen = enthaupten); Pfulld.

ängstlich, bauserich[40])
anhalten, anschurele[41])
ankaufen, anbaschen, angremen, ankemeren[42])
anklagen, anschurele[41])
ankleiden, a(n)kluften[43])

J.-W.-B. 341 (desgl.); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 72 (Gibes); Schwäb. Händlerspr. 483 (Kibes od. -bis; vgl. dazu in Pfedelb. [210]: Kahlkibes = Kahlkopf). Vgl. auch Pfälz. Händlerspr. 438 (Kiwes = Kopf) u. Metzer Jenisch 216 (Kibes [Kibes] = Kopf). Im Pleißlen der Killertaler 435 ist Kivis = Verständnis. — Über die sonstigen verschiedenen Formen im Rotwelsch s. Groß' Archiv, Bd. 56, S. 55 u. Anm. 1. Zur (nicht sicheren) Etymologie vgl. Pott II, S. 16, Günther, Rotwelsch, S. 36 u. Anm. 1 u. bes. jetzt noch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 360/61 („wenn nicht etwa zu zigeun. chiw = „Deckel“ [s. Finck, S. 68: xiw] . . . nur zu Kabas, rotw. = Kopf [s. schon Lib. Vagat. (54)] zu stellen“, wozu mhd. kabez, aus lat. caput [Haupt], heranzuziehen, vielleicht mit ablaut. Form Kibes, Kabes wie piff, paff).

40) Bauser = Angst (Beängstigung), Entsetzen, Erschrecken, Furcht, Schreck ist vielleicht — ebenso wie das Adj. bauserich = ängstlich, furchtsam, auch als Subst. (für „das Grauen“) gebraucht (vgl. dazu bauserich sein = befürchten, [sich] beunruhigen sowie die Verneinung nobis bauserich = furchtlos) erst eine Ableitung von dem Zeitw. bausen = fürchten. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 92 (bausen = fürchten); W.-B. des Konst. Hans 257 (ebenso, auch: es baust ihm = er fürchtet sich, ferner noch: Bauser = Angst); Schöll 271, 273 (bausen = fürchten, Bauser = Angst); Pfulld. J.-W.-B. 337, 343, 344 (Bauser = Angst, Schauer, bauserich = ängstlich, scheu); Schwäb. Händlerspr. 479 (Baußer u. Baußam [in Pfedelb. (208): Bausam] = Angst). Die Etymologie ist unsicher, denn die Hypothesen A.-L.'s (523: Ableitg. vom deutsch. Zeitw. bauschen [pauschen], mhd. bûschen, biuschen, = „schwellen machen“ bzw. spätmhd. u. älternhd. bûsen, bausen = „aufschwellen“; s. Näh. bei Weigand, W.-B. I, Sp. 171) erscheinen doch wohl zu gewagt. Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 733 gibt keine Erklärung. Nach gefl. Mitteilgn. von Dr. A. Landau (Wien) soll vor etwa 50 Jahren Boitsi haben = „Furcht haben“ in der galizisch-jüdischen Schülersprache gebräuchlich gewesen sein, das wahrscheinlich auf das kleinruss. bojati sja = „sich fürchten“, poln. bać sie (3 Pers. Sing. Praes.: boi sie) zurückgeht, doch wagt L. keinen unmittelbaren Zusammenhang dieser Ausdrücke mit dem rotw. bausen anzunehmen.

41) S. abbiegen.

42) S. abkaufen.

43) Das Zeitw. kluften scheint in Wittichs Jenisch nur im Zus. üblich zu sein, wie (außer ankluften [wozu nobis ankluftet, d. h. „nicht angekleidet“, „unbekleidet“ = nackt] noch): auskluften = ausziehen, entkleiden (daher auskluftet ebenfalls = nackt) u. verkluften = verkleiden. Es gehört zu den Subst. Kluft = Kleid (Anzug, Gewand, Tracht), womit auch einige Zusammensetzgn. (so: Kafferskluft = Manneskleid, Lanengerkluft = „Montur“, Begerkluft = Sterbekleid) sowie die Verbdg. unterkünftige Kluft =

ankommen, anbosten, anpfichen[44])
anlachen, anschmol(l)en[45])
anmutig, g'want[46])

Unterkleid gebildet sind. Eine weitere Ableitg. (von Kluft, bzw. kluften) ist dann Klufterei = Kleidung, Bekleidung (Anzug, Gewand), womit ebenfalls wieder zwei Zus. vorhanden sind, näml. Mossklufterei = Frauenkleid u. Kafferklufterei = Männerkleider. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 95 (eine ganze Klufterei = „Kleidung von Kopf bis Fuß"); W.-B. des Konst. Hans 253 (Klufterey = die Kleider); Pfulld. J.-W.-B. 341 (Klufterei = Kleid, vgl. [337] Klufting usmalochen od. abketschen = auskleiden); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 66, 71 (Kluft od. Klufterei = Kleid, ankluften = anziehen); Schwäb. Händlerspr. 483 Kluft = Kleid, u. dazu noch in Pfedelb. [208, 212]: Kluftenpflanzer = Schneider u. ankluften = anziehen); vgl. auch Pleißlen der Killertaler 435 (Kliftle = Kleid, Anzug) sowie noch Metzer Jenisch 216 (Kläft = Rock). Über die sonstigen Belege u. Formen im Rotw. sowie die Etymologie (vom hebr. chälîfôt = „Kleider, insbes. Feier- od. Ehrenkleider") s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 38, S. 273/74 (unter „Kluftier") u. d. Anm. verbd. mit Bd. 46, S. 10, Anm. 1. Vgl. auch noch Seiler, Lehnwort IV, S. 491 u. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 508 (unter „Kluft" II) vbd. mit Sp. 435 (unter „Klaffot").

44) S. abgehen.

45) Als Zus. mit schmol(l)en = lachen (kichern) findet sich noch ausschmol(l)en = auslachen. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schöll 272 (schmollen = scherzen); Pfulld. J.-W.-B. 342 u. Schwäb. Händlerspr. 483 (= lachen). Zur Etymologie: Da wir heute unter schmollen meist soviel wie „mit mürrischem Stillschweigen unfreundlich sein" verstehen (s. Weigand, W.-B. II, Sp. 751), erscheint die in den Geheimsprachen begegnende — fast entgegengesetzte — Bedeutung zunächst auffällig; jedoch handelt es sich hier nicht etwa um eine sog. Enantiosemie, d. h. Umkehrung des Sinnes in das Gegenteil (s. Behaghel in d. Z. des Allg. Deutsch. Sprachv., Jahrg. 1905, Sp. 158 gegen Günther, Rotwelsch, S. 21, Anm. 14), vielmehr hat schmollen (mhd. smollen) anfangs nur die gleichsam „neutrale" Bedeutg. „das Gesicht verziehen" gehabt, aus der sich dann sowohl der Begriff „das Gesicht zum Lächeln verziehen" od. „lächeln" (so z. B. noch bei Schiller u. Uhland) entwickeln konnte (vgl. d. engl. to smile) als auch der uns jetzt geläufige des mürrischen Stillschweigens. Vgl. (außer Weigand, a. a. O.) noch v. Schmid, Schwäb. W.-B., S. 472 u. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1105/6, Nr. 1.

46) Das Adj. g'want hat in Wittichs W.-B. noch folgende Bedeutungen: anständig, artig, behend, brauchbar, fein, flink, geschickt, geschmeidig, gewandt, nützlich, tauglich, tüchtig; dazu die Verneinung nobis g'want = nichtsnutzig. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): W.-B. des Konst. Hans 257, 258 (e Gwandter = „ein Handfester u. der gwandtste = der Beste); Schwäb. Händlerspr. 481 (gwant = gut [in Pfedelb. (210, 212): quant = geschickt, gut, schön; ebendas. (212) Quantheit = Schönheit, in Eningen (206, Anm. 1): Gwanderpenk = Schultheiß]); vgl. auch Pleißlen der Killertaler 435, 436 (gwant = gut, schön, gwanter Jôle od. Plempel = Wein) u. Metzer Jenisch 216 (gewandt = gut). Über die sonstigen Belege im Rotw. (s. z. B.

anpacken, schniffen (daher: schniff' ihn = pack' ihn)[47]
anreden, ansprechen, andiberen[48])
ansagen, anschmusen[49])

---

schon Ndd. Lib. Vaget [77: quant — „vel eft grot") u. den Geheimspr. sowie über die Etymologie s. Weber-Günther, S. 172 (unter „gewahnd"). Der Ableitung des Wortes vom latein. quantum (s. A.-L. IV, S. 70; Günther, Rotwelsch S. 34; Stumme, S. 22, 23) steht gegenüber die Auffassung, die darin nichts anderes als unser deutsches „gewandt" erblickt. So u. a. auch Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 607, der jedoch ausdrückl. bemerkt, daß in Schwaben das Wort (das z. B. auch die Tübinger Studenten gebrauchen) aus der Schriftsprache aufgenommen sein müßte, da das Partiz. zu „wenden" schwäb. g(e)wend(e)t" heißt.

47) S. anfassen.

48) Das Zeitw. dibere(n) (-ra) — reden, sprechen (erzählen, plaudern, auch spezieller antworten, beantworten) kommt noch vor in den Zus.: nachdiberen — nachsagen, verdiberen — vorraten (dazu das subst. Partiz. Verdibert — Verrat) u. vordiberen = vorsagen sowie in d. Verbdgn. dof diberen — loben (vgl. oben S. 112, Anm. 38) u. nobis diberen — stumm sein (s. d. betr. Übereinstimmg. mit d. Zigeunerspr.). Dazu die Ableitungen: Diberer — Plauderer, Sprecher, Verdiberer — Verräter, Diberei = Erzählung, Gerede, Gespräch, Geschwätz, dann auch spezieller Untersuchung od. Verhör u. das Adj. diberich = gesprächig. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. d. Gaunerspr. 49 97, 99 (tiebern od. madiebern = reden, schwatzen, Madiberei — „Jaunersprache"); Pfulld. J.-W.-B. 337, 340, 343—45 (diberen = aussagen, sprechen, schwatzen, gedibert = abgeredet, Dib(l)erei — Sprache, Geständnis); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 70, 74, 75 diberen — reden, sprechen, Gediwer — Geschwätz); Schwäb. Händlerspr. 486 (diberen — sprechen, in Pfedelb. [210]: Gediewer — Geschwätz); vgl. auch Pleißlen der Killertaler 435 (debere[n] = schimpfen) u. Pfälz. Händlerspr. 437 (dîbere — sprechen). Über weitere Belege im Rotw. sowie die Etymologie (vom hebr. dibbêr — „reden, sprechen", Partiz. mĕdabbêr) s. Näh. bes. bei Weber-Günther, S. 162 (unter „dewern"); vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 236; Günther, Rotwelsch, S. 27; Seiler, Lehnwort IV, S. 489/90; Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 186.

49) Das Zeitw. schmusen hat im wes. dieselben Bedeutgn. wie diberen. Von Zus. damit finden sich: aufschmusen — aufsagen, ausschmusen — aussagen, aussprechen, nachschmusen — nachsprechen u. vorschmusen = vorsagen, von Verbindungen: dof schmusen u. nobis schmusen in gleichem Sinne wie dof u. nobis diberen (s. oben Anm. 48) sowie Bremser schmusen = „auslassen" (d. h. furzen). Ableitungen sind: Schmuser — Plauderer, Schwätzer, Sprecher (vgl. Schmuserfläderling = Papagei [s. oben S. 101, Anm. 15]) u. Schmuserei — Diberei sowie das Adj. schmusich — gesprächig (vgl. dazu Schmusichergiel = Plappermaul). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerpr. 97 (schmusen — reden); W.-B. des Konst. Hans 256 (= sagen; vgl. 258: auf Jenisch schmusen); Schöll 272 (= sagen; vgl. 273: Schmusereyen [ohne Übers.]); Pfulld. J.-W.-B. 337, 340, 344—46 (schmusen od. schmußen = aussagen, schwatzen, sprechen, verraten,

anschauen, anlinzen[50])
anschließen, anb'schrenke[51])
anschneiden, anschurele[52])
ansehen s. anschauen
ansprechen s. anreden
anständig, dof[53]), **g'want**[54])
Antlitz s. Angesicht u. Gesicht
antworten, diberen[55]), **schmusen**[56])
anwendbar, dof, duft[53])

---

verschmusen = ausplaudern, abgeschmust = abgeredet, abgeurteilt, Schmuserei = Geständnis); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 74 (schmußen = reden, sprechen; vgl. [68] Glattschmuser = Denunziant); Schwäb. Händlerspr. 486 (schmusen = sprechen, [in Pfedelb. (208): aussagen; vgl. ebendas. (214) zuschmusen = zutragen]). Zu vgl. auch noch Schwäb. Falschmünzerprozeß 1791/92 (261, 263: anschmusen = anreden), ferner Pfälz. Händlerspr. 438 (schmûsen = sprechen) u. Winterfeld. Hausiererspr. 442 (doufe schmusen für a) „beichten" u. b) „sich verbürgen"). Noch weitere Belege bei Schütze, S. 90. Zur Etymologie (vom hebr. schĕmû 'ôth [jüd. schemûoß ausgespr.] = „Erzählungen", plur. von schĕmû'â = „Nachricht [Geschichte], Gerücht, Gerede") s. Stumme, S. 14 u. 21 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1135, Weigand, W.-B. II, Sp. 755 (unter „Schmus") u. Seiler, Lehnwort IV, S. 494.

50) Das Zeitw. linzen (od. lenzen) = bedeutet a) blicken, schauen, sehen (auch: beobachten, besehen, besichtigen, betrachten, ersehen, gaffen, gucken, spähen; ferner aber auch b) fragen (erfragen). Zu der Bedeutg. unter a) gehören (außer anlinzen) noch die Zus. auflinzen = aufsehen, auslenzen = aussehen, herablinzen = herabschauen, herumlinzen = herumblicken, nachlinzen = nachsehen, niederlinzen = niederblicken, überlinzen = übersehen, umlinzen = umblicken, -schauen, weglinzen = wegsehen, zulinzen = zuschauen, zurücklinzen = zurücksehen; zu der unter b): auslinzen = (aus)-forschen. Ableitgn.: Linzer = Spiegel, Linzere (fem.) = Brille (Zus.: Stradelinzer = Wegweiser) u. (mit dem Stamme des Zeitw.: linz-): Linzgrifling = Zeigefinger. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 100 (Verlenz = Verhör); W.-B. des Konst. Hans 257, 259 (ebenso, ferner lenzen = sehen, anlenzen = ansehen); Schöll 273 (Verlenz = Verhör); Pfulld. J.-W.-B. 343—345 (linzen = schauen, sehen, verlenzen = verhören, Verlinz = Verhör); Schwäb. Händlerspr. (Lütz. [215]: lensen = sehen). Zur Etymologie des Wortes (das deutsch. Ursprungs ist) s. d. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 42, S. 60, 61 unter „Linser" (ebds. Anm. 4 noch weitere rotw. Belege); vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1258 (unter „linzen") vbd. mit Sp. 1175 (unter „lenzen").

51) S. abschließen.

52) S. abbiegen.

53) S. angenehm.

54) S. anmutig.

55) S. anreden.

56) S. ansagen.

anzahlen, anbleisgeren[57]), anpfreimen[58]), anzeinen[58])
anziehen s. ankleiden
Anzug, Kluft, Klufterei[59])
anzünden, anfunken[60])
Apfel, Bommerling[61])
Apfelbaum, Bommerlingstöber[62])

57) Zu bleisgeren = bezahlen, zahlen (auch als Hauptw.: Bleisgeren = Steuern) s. noch die Zus. ausbleisgeren = auszahlen. In dem verw. Quellenkr. (u. wohl auch sonst im Rotw.) anscheinend unbekannt. Etymologie: aus der Zigeunerspr. (s. „Einltg.", S. 29). Vgl. Näh. bei Liebich, S. 152 u. 185 (pleisserwāwa = „ich bezahle, vergelte"); Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S. 46, 47 (unter „pleisker": bei d. deutsch. Zig. pleisservāva = „bezahlen", vgl. slaw. plati-ti); Finck, S. 78 (plaiserw - [plaiserd -] = „bezahlen, ersetzen, lohnen, vergelten").

58) S. abzahlen.

59) S. ankleiden.

60) S. abbrennen; vgl. auch anbrennen.

61) Mit Bommerling sind gebildet die Zus. Bommerlingstöber, -kies, -brandling, -jo(h)le = Apfelbaum, -kern, -kuchen, -wein sowie (ans Ende gesetzt) Scheinlingbommerling = Augapfel. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 89 (Bommerlen = Apfel); W.-B. des Konst. Hans 254 (Bommerling); Schöll 271 (Pommerling); Pfulld. J.-W.-B. 337 (ebenso, Bedtg.: = Äpfel; vgl. Pommerlingsteberling = Apfelbaum); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 66 (Bommerling, Nebenbdtg. [71]: Kartoffel); Schwäb. Händlerspr. 479, 484 (Bommerling = Apfel, Obst); dieselbe Form hat auch die Pfälz. Händlerspr. 437 (für Apfel); vgl. noch Metzer Jenisch 216 (Bomeche). Auch sonst im Rotw. seit Anf. des 18. Jahrh. bekannt. Zur Etymologie (vom französ. pomme) s. Pott II, S. 36; A.-L. 585, Günther, Rotwelsch, S. 38; Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 1283.

62) Stöber = Baum (Dimin. Stöberle = Bäumchen) wird auch als Bezeichnung einzelner Baumarten gebraucht, für die keine besonderen jenischen Ausdrücke vorhanden sind (vgl. d. W.-B. unter „Birke"), so für Birke, Buche, Eiche und Fichte. Dagegen sind für andere Bäume (bzw. baumartige Gewächse) besondere Zusammensetzgn. mit Stöber gebildet worden, so (außer Bommerlingstöber) noch: Stielingstöber = Birnbaum, Scharriselestöber = Kirschbaum, Staubertsäftlingstöber = Mehlbeerbaum, Krächer(le)stöber = Nußbaum, Blaulingstöber = Pflaumenbaum, Jahre- oder Kracherstöber = Tanne (vgl. oben S. 108, Anm. 29, lit. a u. b), Kupferstöber (eigtl. etwa „Grasbaum") = Weidenbaum, Jo(h)lestöber = Weinstock, Blauhanzestöber = Zwetschgenbaum. Andere Zus. mit Stöber (am Anfang stehend) sind noch: Stöbersprau s = Baumholz oder Stamm (s. d. betr. Übereinstimmg. mit d. Zigeunerspr.), Stöberschmaler = „Baumkatze", d. h. Eichhörnchen (s. betr. Übereinstimmg. m. d. Zigeunerspr. schon „Vorbemerkung", S. 18 sowie noch unter „Baumkatze"), Stöbersschure oder -sore = Obst. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schöll 271 (Steber = Baum); Pfulld. J.-W.-B. 338 (Stöberling, vgl. [337] Pommerlingsteberling = Apfelbaum); in der schwäb. Händlerspr. (479,

Apfelkern, Bommerlingkies[63])
Apfelkuchen, Bommerlingbrandling[64])

---

487) ist dagegen nur Stemmerling = Baum, Stock bekannt. Die Etymologie des (auch sonst noch im Rotw. [bes. in d. Form Steber] vorkommenden) Wortes ist unsicher; vielleicht gehört es zu unserem „Stab" od. damit stammverw. Ausdr. in andern Sprachen (vgl. bei Weigand, W.-B. II, Sp. 940 unter „Stab": lit. stabarai = „trockene Baumäste"). Miklosich, Beitr. III, S. 19 (unter „Steber") hat zunächst slaw. Ursprung (vgl. neusl. steber = „Säule" u. bes. serb. stabar = „Stamm") vermutet.

63) Kies, eigentl. a) = Stein (Gestein), bes. auch Kieselstein, dann auch b) = Kern, kommt in beiden Bedeutgn. in zahlreichen Verbindgn. u. Zusammensetzgn. vor, so in der Bdtg. unter a: in den Verbdgn. dofer Kies = Diamant, Edelstein u. grandicher Kies = Felsen (s. dazu schon oben S. 102, Anm. 15) od. Quaderstein sowie in den folgenden Zus.: α) mit K. vorne: Kieslobe = Pflastergeld (eigtl. „Steingeld") u. Kiesguffer = Steinhauer, Steinmetz; β) mit K. am Ende: Kittlekies = Backstein od. Dachziegel, Funkkies = Feuerstein, Begerkies = Grab-, Leichenstein, Flu(h)tekies (eigtl. „Wasserstein") = Insel (vgl. schon oben S. 36, Anm. 10), Stradekies = Kilometer-, Meilenstein; ferner in der Bedtg. unter b: (außer Bommerlingkies) noch: Stieling-, Scharrisele-, Kräckerle-, Blauling- u. Blauhanzekies = Birnen-, Kirschen-, Nuß-, Pflaumen- u. Zwotschgenkern. — Eine Ableitg. von Kies = Stein ist das Adj. kiesich = steinig. Zu trennen ist der Etymologie nach: Kies = Geld, worüber das Näh. unter „Bank". Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 344 (Kißel = Stein); Schwäb. Händlerspr. 487 (Küß od. Kisel [in Lütz. (215): Khis] = Stein; vgl. auch [484]: Kîseler [in Pfedelb. (218): Kieseler], Kî(e)slerspink- od. Kî(e)slerfisl = Maurer). Etymologie: wohl jedenfalls zu unserem gemeinsprachl. „Kies" bzw. „Kiesel" (mhd. kis, kisel); vgl. Groß' Archiv, Bd. 43, S. 9 (unter „Kîseler"), auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 420 (unter „Kis", Nr. 4, c), 422 (unter „Kisel", Nr. 3) u. 872 (unter „Kus").

64) Brandling (-leng) = Kuchen erscheint noch in d. folgenden Zus. a) am Anfang stehend: Brandlingschei (= eigtl. „Kuchentag") = Kirchweihe u. Brandlingweisleng (eigtl. „Kuchensonntag") = Kirchweihsonntag; b) ans Ende gesetzt: (außer Bommerlingbr. noch): Bäzemebrandling = Eierkuchen, Niesichescheibrandling = Fastnachtskuchen, Krachersäftlingbr. = Heidelbeerkuchen, Girall- od. Räslingbr. = Käsekuchen, Scharriselebr. = Kirschkuchen, Süßlingbr. = Lebkuchen, Blauhanzebr. = Zwetschenkuchen, Sorebrandling = Zwiebelkuchen. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 342 (Brandling = Küchlein); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 73 (Form ebenso, Bedtg.: Pfannkuchen); Schwäb. Händlerspr. 483 (Bedtg.: Kuchen, in Pfedelb. [212] = Pfannkuchen). Vielleicht ist auch statt Bundling = Kuchen im Dolm. der Gaunerspr. 35 zu lesen: Brandling. Etymologie: Das Wort, das sonst im Rotwelsch, wenigstens in der Form Brändling (od. Brendling), für „Kaffee" (s. z. B. auch schon Dolm. der Gaunerspr. 94 [Brendling]) oder „Schnaps" (vgl. A.-L. 526) u. dergl. m. (s. z. B. schon Körners Zus. zur Rotw.-Gramm. v. 1755 [209: Brandling = „Kofent"]) vorkommt, gehört wohl zu unserem Zeitw. brennen.

Apfelwein, **Bommerlingjo(h)le**[65]; s. auch Most
Appetit, **Bog(g)elo**[66], **Putl(t)ak**[67], **Ruf**[68]; s. auch Hunger

65) Jo(h)le = Wein (Rebensaft) kommt noch vor in der Verbdg. gesicherter Jo(h)le = Glühwein, Punsch, und in den folgenden Zusammensetzgn.: Jo(h)lesore = Weinfaß, Jo(h)leglansert = Weinglas od. -flasche, Jo(h)lekitt, -spraus, -schnall, -stöber = Weinhaus, -rebe, -suppe, -stock. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): W.-B. des Konst. Hans (G'finkelterjole = Branntwein [vgl. dazu oben „Einltg.", S. 28]); Pfulld. J.-W.-B. 346 (Jole = Wein); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 77 (ebenso); Schwäb. Händlerspr. 488 (Jole od. Jôli [in Pfedelb. (214): Jole od. Säftlingsjole] = Wein; vgl. [484]: Stielingsjôle [eigtl. „Birnenwein"] = Most); vgl. auch Pleißlen der Killertaler 435 (Jôle od. gwanter Jôle = Wein) u. Metzer Jenisch 217 (Jole = Wein). Die Form Joli hat schon das Basl. Glossar v. 1733 (202). Die Etymologie ist unsicher; nach Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 103/4 (unter „Jole", Nr. 1) handelt es sich vielleicht um eine der zahlreichen rotw. Verunstaltungen des hebr. jajin = Wein (s. darüber Näh. bei Weber-Günther, S. 156; vgl. auch A.-L. 550 u. Günther, Rotwelsch, S. 81).

66) Zu Bog(g)elo (od. Bogalo) = Hunger (Appetit) vgl. noch die Verbdg. grandich Bogelo = Heißhunger u. die Ableitung bogelich, das aber im W.-B. nur durch „gierig" od. „knickerig" (nicht durch „hungrig") wiedergegeben ist. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr) nur: Schwäb. Händlerspr. (Lütz. [215]: Boggelo = Hunger). Etymologie: aus der Zigeunerspr. (s. „Einleitg.", S. 29); vgl. A.-L. 526 (unter „Bock" [wo auch bokelo (-kalo) = hungrig, Bokillo = Geiz u. bockelig = geizig od. hungrig als gaunersprachl. angeführt ist]) u. Günther, Rotwelsch, S. 31 vbd. mit Pott II, S. 396 (unter „Bokh"), Liebich, S. 129, 201, 206, 211 (bŏk = Hunger, Geiz, Habgier, bŏkĕlo [od. -ŏlo] = hungrig, geizig, habgierig), Miklosich, Beitr. I/II, S. 20, 25 u. Denkschriften, Bd. 26, S. 180/81 (unter „bokh": bei den deutsch. Zig.: bōk = Hunger), Jühling, S. 220 (Bok = Hunger), Finck, S. 52 (bok = Hunger, Geiz u. bok'elo = hungrig, geizig). Über d. Ursprung aus dem Altind. s. Pott u. Miklosich, a. a. O.

67) Mit Put(t)lak = Hunger (Appetit, auch Gier) ist gebildet die Verbdg. grandich P. (= gr. Bogelo), also = Heißhunger. Zu vgl. (aus d. verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 340 (Buttlak = Hunger); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 69 (puttlachen = essen). — In der Form Buttlack (nebst d. Adj. buttlakig = hungrig) tritt die Vokabel auch sonst im Rotw. des 19. Jahrh. auf (vgl. z. B. Pfister 1812 [296] u. bei Christensen 1814 [318]; v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 [313] u. W.-B. 12 u. T.-G. 103; Karmayer 24). Etymologie: Der erste Bestandteil des Wortes gehört wohl ohne Zweifel zu butten = essen (worüber das Näh. schon oben S. 38, Anm. 14 unter „Abendessen"). Einige Schwierigkeiten macht dagegen die Endung -lak. Vielleicht dürfte sie in Beziehung gesetzt werden zu dem rotw. bezw. geheimspr. Adj. la(c)k = schlecht, böse, schlimm u. dgl. (s. z. B. aus dem verw. Quellenkr.: Dolm. der Gaunerspr. 100 [lack = übel]; Pfullend. J.-W.-B. 337, 338, 344 [lak = abgemattet, bös, schlimm]; Schwäb. Händlerspr. 480, 486 [lack = dumm, schlecht (in Pfedelb. [209] auch bös, vgl. ebds. lacke Schix = Dirne)]; mit flekt. Endung [laker = liederlich, falsch], bei Schöll 272, womit zu vgl. locker = falsch, schlecht bei Pfister bei Christensen 1814 [325],

Äquilibrist (Seiltänzer), Schnurrand[69]
Arbeit, Schenagel[70]
arbeiten, sch(e)negle(n)[70]
Arbeiter, Schenegler[70]
Arbeitshaus, Schenagelskitt[71]

---

zu welcher Form dann wieder noch lock = klein, schlecht, arm usw. in dem [freilich nicht mehr verwandten] Hennese Flick von Breyell [456] paßt). Danach wäre dann Put(t)lak od. Buttla(c)k zu deuten etwa als Umschreibung für „(mit dem) Essen (steht es) schlecht" oder als reine Negation „Essen — nicht". Fraglich bleibt übrigens auch noch die Herkunft des Adj. la(c)k. Während z. B. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 910 ff. das zigeun. láko = „leicht, gering" (Finck, S. 69) herangezogen hat, ist darin vermutl. eher eine mundartl. Nebenform zu lau = „nicht frisch, matt, abgestanden, ohne Salz, ungewürzt" u. dgl. (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1432; Grimm, D. W. B. VI, Sp. 34 vbd. m. Sp. 285/86) zu erblicken (nach gefl. Mitteilungen von Dr. A. Landau).

68) Ruf = Hunger (Appetit) ist m. Wiss. in dem speziell verw. Quellenkr. nicht bekannt, dagegen die Form Roof u. ähnl. (sowie d. Adj. roofig = hungrig) sonst hier u. da im Rotw. usw. anzutreffen (vgl. z. B. Christensen 1814 [318 u. 324]; v. Grolman 57 u. T.-G. 1 B.; Karmayer G.-D. 215; Thiele 297; A.-L. 592 u. Groß 487 [hier Roëw, Roow u. Raiwon]; Rabben 112; Ostwald 123; in der Pfälz. Händlerspr. [438]: Rôch od. Rauch). Zur Etymologie (vom hebr. râ ʿâb = „Hunger" s. A.-L. 592 u. 457 unter „Roëw").

69) Schnurrand od. (besser) Schnurrant hat auch noch die (etwas allgemeinere) Bedeutgn. „Gaukler" od. „Komödiant" (Schauspieler). S. dazu die Zus. a) mit Sch. voran: Schnurrantekitt = Komödien, Schauspielhaus, Schnurrantekritzler = Komödienzettel, Programm; b) mit Sch. am Ende: Randeschnurrant = Taschenspieler. In den verw. Quellenkr. m. Wiss. unbekannt, dagegen hat d. Kundenspr. II (423): Schnurrant = Bettler. Zur Etymologie s. A.-L. IV, Sp. 293: „Nach dem mhd. snarrence ist Schnurrant der umherziehende Bettelmusikant, wahrscheinlich vom schnarrenden Laute seiner Leier so genannt". Es handelt sich (nach Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1413) bei dem mundartlich, besonders auch in Schwaben, verbreiteten Ausdruck (s. v. Schmid, Schwäb. W.-B., S. 475), der aber auch noch der Schriftsprache unserer klassischen Literatur (z. B. bei Goethe) — für einen „Possenreißer" — geläufig gewesen, um eine Ableitung von dem latinisierten Zeitwort schnurrare, gleichbed. mit schnurren (od. schnorren), d. h. eigtl. „(mit der Schnurrpfeife [u. dgl.]) als Bettelmusikant umherziehen", dann „betteln" überhaupt (vgl. Grimm, a. a. O., Sp. 1420, Nr. 8), wofür es insbes. bekanntl. auch im Rotwelsch usw. verbreitet erscheint (vgl. A.-L. 293 u. 602 sowie [aus dem verw. Quellenkr.]: Dolm. der Gaunerspr. 90 [schorren (sic) = betteln]; W.-B. des Konst. Hans 255 [Schnurrer = Bettelleute]; Schöll 273 [Form ebenso]; Pfulld. J.-W.-B. 336 bis 338 [schnurren = (ab)betteln, ausschnurren = ausbetteln, Schnurrer = Bettler]; Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 67, 68 [schnurren (gehen) = betteln (gehen), auf die Schnurre = auf den Bettel]); Schwäb. Händlerspr. 479 [schnurren]). In Wittichs W.-B. ist es aber nicht angeführt.

70) S. abschaffen.

71) Betr. Kitt s. Abort.

Arbeitslohn, Schenagelsbich[72], vgl. Lohn
arg, lenk[73], **schofel**[74]

72) Betr. Bich s. Almosen.

73) Das Adj. lenk (mundartl. = link [so bei Wittich nur in d. Spr. u. vereinzelt in einer Zus.] = arg (Grundbed.: falsch) umfaßt (ähnlich wie sein Gegenstück dof od. duft) noch eine große Zahl mehr od. weniger ähnlicher Begriffe, nämlich: bösartig, böse (vgl. dazu d. Komparat.: lenker, böser), böswillig, buhlerisch, eifersüchtig, elend, erzürnt, frech, garstig, gefährlich, gehässig, gefühllos, gemütlos, gewalttätig, gottlos, grausam, grimmig, grob, hartherzig, haßartig, heftig, nichtswürdig, ruchlos, streng, tückisch, unverschämt, wüst; als Subst. gebr.: = Gefahr od. Schmach. Dazu die Verbdg. lenker Kritzler (eigtl. „böser Brief") = Steckbrief (s. d. betr. Analogie im Zigeuner., vgl. auch „Vorbemerkung", S. 18, Anm. 3) u. d. Zus. Linkfi(e)sel = böser Mann (Syn.: lenker Kaffer). Zu vgl. (aus d. verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 92, 97 (link = falsch, linke Fleppe = falscher Paß); Pfulld. J.-W.-B. 339 (link = falsch); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 74 (link = falsch, schlecht, Linkmichel = falscher Mensch, linker Schenagel = nicht passende Arbeit); Schwäb. Händlerspr. 486 (lenk = schlecht [in Pfedelb. (209): auch = bös, falsch]; in Degg. [215]: Linkmichel = schlechter Kerl). Über sonstige rotw. Belege (seit d. 17. Jahrh.) s. Schütze 78; betr. Linkmichel s. auch Groß' Archiv, Bd. 51, S. 152, Anm. 2 u. Bd. 59, S. 266. Zur Etymologie (Erweiterng. des gemeinspr. link als Gegensatz zu „recht", nach der Hand genommen [Weigand, W.-B. II, Sp. 70]) s. Pott II, S. 15, 16; A.-L. 567, vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1254 (betr. lenk).

74) Das Adj. schofel (auch schoffel) hat im wes. die gleichen Bedeutgn. wie lenk. Es fehlt nur unter „gemütlos" u. „wüst" (wohl bloß versehentlich), während anderseits nur schofel (nicht aber lenk) angeführt ist unter den Ausdrücken: arm, entzwei, gemein, kümmerlich, lasterhaft, niederträchtig, schamlos, schlecht (wofür lenk gewiß nur versehentl. fortgelassen), traurig, treulos, unanständig, verrucht; als Subst. gebraucht ist es = Gefahr, Schmach (wie Lenk) u. außerd. noch = Not. Der Komparat. schofler ist durch „böser" wiedergegeben. Viel häufiger als mit lenk sind mit schofel Verbindgen od. Zusammensetzgn. für selbständige Begriffe gebildet worden, nämlich: a) Verbindgn. schofle Model = Beischläferin, Dirne (Freudenmädchen, Hure [für letzteren Ausdr. Syn. auch: schofle Schüx]), schofle Moss = Ehebrecherin, Kebsweib (für letzt. auch: schofle Goi), schofler Kaffer (auch — Benk, — Fiesel od. — Freier) = Heuchler (alles [außer sch. Benk] auch unter „Hurenkerl" angeführt; sch. Benk [Benges] oder Fiesel auch = Krüppel); schofler Begersins = Quacksalber, schofler Kritzler (wie lenker Kr. [s. oben Anm. 73] = Steckbrief; vgl. auch noch die Redensart schofle Falle (-la) pflanzen = „huren"; b) Zusammensetzungen (d. h. in einem Wort geschr.): Schoflelehm = Schwarzbrot (vgl. als Gegenst. Dofelehm = Weißbrot [oben S. 112, Anm. 38]), Schoflergalm = Stiefkind, Schoflemamere = Stiefmutter, Schoflerpatris = Stiefvater, Schofelkitt = Zuchthaus. Ableitungen: Schofelei = Unglück (s. dazu Schofeleifläderling = Rabe [vgl. oben S. 101, Anm. 15]), Schoflerei = Gericht, Amtsgericht (vgl. dazu grandige Schoflerei = Land- [Kreis-, Kriminal-] Gericht u. Schoflereisitzling = Richterstuhl, dagegen Schoffeleischure = Gerichtsvollzieher). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.):

Ärger, Stumpf[75])
ärgerlich, stumpfich[75]); s. auch zornig

Dolm. der Gaunerspr. 91, 92, 97, 99, 101 (schofel = falsch, streng, Schofel-fleppe = falscher Paß, schofel Marum, Lehm [od. Lechem] = schwarzes Brot, Schofel Kitt = Zuchthaus); W.-B. des Konst. Hans 256, 257, 259 (schofel = bös, schofler Kaffer = böser Mann, Schofelkitt = Zuchthaus); Schöll 272, 273 (schovel = schlimm, schovel Gasche = schlimme Leute); Pfulld. J.-W.-B. 344, 346 (schofel = schlimm, Schofelkitt = Zuchthaus); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 74 (schofel = schlecht); Schwäb. Händlerspr. 486 (ebenso, abweichend vom sonst. Sprachgebr. in Lütz. [214]: Schofel-Kitt = Abtritt [vgl. oben S. 45, Anm. 31]). Etymologie: Die Vokabel, die etwa seit Mitte des 18. Jahrh. im Rotw. u. dann auch in unserer Schriftsprache auftritt, ist jüdisch-deutscher Herkunft (von „einem nicht gerade üblichen" schōfēl (statt: schāfāl), dem Partizip des hebr.-rabb. schāfēl = „niedrig gemacht, gedemütigt werden, sinken"). S. Weigand, W.-B. II, Sp. 776 vbd. mit A.-L. 603 u. 475, Günther, Rotwelsch, S. 94, Stumme, S. 19 u. Seiler, Lehnwort IV, S. 495.

75) Zu Stumpf (auch = Entrüstung, Trotz, Zorn) gehören als Ableitungen: a) das Adj. stumpfich oder (seltener) stämpfich) = ärgerlich, empfindlich, entrüstet, ergrimmt, erzürnt, gereizt, grimmig, trotzig, unwillig, verdrießlich, verstimmt, wütend, zänkisch, zornig; b) das Zeitw. stumpfen (stümpfen) oder (häufiger) stämpfen (erstere Formen für: schmähen, lästern, letztere Form für: bedrohen, beleidigen, beschimpfen, drohen, fluchen, schelten, schimpfen, zanken; dazu die Zus.: ausstämpfen = ausschelten, -schimpfen, -zanken); c) die (zunächst auf das Zeitw. stämpfen zurückgehenden) Substantive: Stämpfer = Schmäher, Zänker und Stämpferei = Wortwechsel, Zank, Zänkerei, Zwist. Zu dem Stamme stämpf- (des Zeitw. stämpfen) gehört auch die Zus. Stämpfflāderling (d. h. eigtl. der „schimpfende Vogel") = Elster (s. d. betr. Übereinstimmg. mit der Zigeunerspr.). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 338, 340, 343, 346 (stumpf = bös [345: = taub], Stumpf = Haß, Zorn, stimpfen = schelten, zanken); Schwäb. Händlerspr. 485, 488 (stumpf = zornig [in Pfedelb. (214) als Subst. Stumpf = Zorn], stumpfen = schimpfen). Übrigens dürften sich die Vokabeln bis ins 18. Jahrh. hinein verfolgen lassen. So findet sich z. B. im W.-B. von St. Georgen 1750 (219, 220) stumpf = unsicher, im Schwäb. Falschmünzerprozeß von 1791/92 (261 ff.) mehrmals Stumpf oder stumpf machen = „Lärmen" oder „Angst machen" (v. S. der Gauner) sowie das Subst. Stumpfmacher = „Lermen- (d. h. Lärm-) Macher"; vgl. noch ebds. (263) sowie in der Uracher Jauner- und Betrügerliste 1792 (268): anstimpfen od. anstempfen (= anschmusen), d. h. etwa Überreden eines leichtgläubigen Opfers v. S. der Betrüger. Bei Schintermicherl 1807 (288) — der auch stumpf = „hart od. böse" hat — bedeutet das Zeitw. stimpfen = bellen (von Hunden). Etymologie: Bei Stumpf = Ärger, Zorn usw. liegt wohl nur eine Substantivierung vom Adj. stumpf vor, das u. a. in dem Sinne von „böse" schon im Mhd. bekannt gewesen (s. Weigand, W.-B. II, Sp. 999) und sich noch bis in die neuere Zeit hinein in der bayr.-österreich. Mundart erhalten hat (vgl. bes. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 761 m. Hinweis auf Castelli [Öster. W.-B., 1847], S. 239: stumpf = böse, verdrießlich). Für das Zeitw. stumpfen, stämpfen vgl. noch bes. Schmeller, a. a. O., Sp. 760

arm (ärmlich, armselig), vermuft[76]), auch wohl schofel (Spr.)[77]) u. dercherich[78])

arme Leute, Dercherulma (d. h. eigtl. „Bettelleute") [79])

Armenhaus, Dercherkitt[80])

Armut, Vermuft[81])

Arrest, Dofes[82]), Kittle[83]), Lek[84]). Eigentlich soll mit Dofes das

---

(stimpfen, stümpfen = „sticheln, [be]kritteln, schmähen") u. Sp. 762 (stumpfieren = „kritteln, [be]spotten"); auch v. Schmid, Schwäb. W.-B., S. 518 vbd. m. 515 (stumpfieren = schimpfen, lächerlich machen, stumpflerisch = spöttisch, anzüglich).

76) S. Aas. 77) S. arg. 78) S. abbetteln.

79) Über Dercher- s. abbetteln. — Ulma (-me) = Leute kommt noch vor: a) in den Zusammensetzungen: Schniffer- od. Schorerulma = Diebesbande, Fehteulme = Herbergsleute (Spr.), Dächlespflanzerulma = Schirmflickerleute (Spr.), Steinhäuflesulme = Städter, Blibelulma (-e) = fromme Leute, „Stundenleute" (d. h. Methodisten); b) in den Verbindgn.: jenische Ulma = „fahrende Leute" u. grandich Ulma (d. h. „viele Leute") = Menge (s. d. betr. Übereinstimmg. mit d. Zigeun.). Das Wort ist in dem bes. verw. Quellenkr. m. Wiss. unbekannt u. auch sonst im Rotwelsch (wenigstens in gleicher Form u. Bedeutg.) selten; vgl. aber z. B. schon Lib. Vagat 55 (Wyßulm = „einfaltig volck"), dann öfter wiederholt, ferner Münchner Deskription 1727 (192: die platten Ulm, etwa im Sinne von „Gaunern" u. dergl.) u. Schintermicherl 1807 (289: Ulm = Leute); dagegen hat Pfister bei Christensen 1814 (327) die Form Ohlem (= Menge), die sich dem jüd. (hebr.) Stammworte mehr annähert. Ihrer Etymologie nach geht die Vokabel nämlich zurück auf das hebr. ʿôlâm = „Ewigkeit, Welt", jüd. ôlem od. ulen = „Welt, dann Leute, Menschenmenge" (wie französ. monde = „Welt" u. „Leute"); vgl. A.-L. 426 (unter „Olam") u. Wagner bei Herrig, S. 237.

80) S. abbetteln u. Abort.

81) S. Aas, vgl. „Vorbemerkung", S. 15, Anm. 2 (subst. Partiz.).

82) Dofes ist im W.-B. auch durch „Gefängnis, Gewahrsam, Haft" u. „Kerker" wiedergegeben; dazu: im Dofes = gefangen sowie die Zusammensetzg. Dofesbu(t)z = Gefangenwärter. Ableitg.: das Zeitw. ei' dofema = einkerkern (einsperren, einstecken). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 340 (Doves = Gefängnis); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 67 (Doves = Arrest, Ratte-Doves = Dunkelarrest); Schwäb. Händlerspr. 479, 488 (Dôfes [in Pfedelb. (214): Doves] = Arrest, Zuchthaus). Vgl. auch Pfälz. Händlerspr. 437 (Dôfes = Gefängnis). Über sonstige Belege im Rotwelsch sowie die Etymologie des Wortes (wohl vom hebr. tâfaſ = „ergreifen, gefangen nehmen") s. Groß' Archiv, Bd. 38, S. 288 (mit weiteren Angaben); vgl. auch noch Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 246/47, welcher meint, daß der Ausdruck „vielleicht volkstümlich an tōf (gut) ironisch angelehnt" sei.

83) S. Abort.

84) Lek hat dieselben Bedeutgn. wie Dofes u. außerdem noch insbes. die von „Zuchthaus" (s. oben i. Text); vgl. dazu: im Lek = gefangen; Zus.: Lekbu(t)z = Gefangenwärter; Ableitg.: ei' leken = ei' dofema. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 92, 100 (Leck = Gefängnis,

Gefängnis im e. S., mit Kittle der Arrest (Haft) und mit Lek (od. Schofelkitt) das Zuchthaus bezeichnet werden.

artig, dof[85]), g'want[86])

Arzt, Begersins[87])

Asche, Schund[88])

Aschenbecher, Schundschottel[89])

Leik = Turm); W.-B. des Konst. Hans 254 (Lek, plur. Leke = Gefängnis); Schöll 272 (ebenso, vgl. 273: in der Leke = in der Gefangenschaft); Pfulld. J.-W.-B. 340 (Leke [sing.] = Gefängnis); in der schwäb. Händlerspr. unbekannt. Zur Etymologie bemerkt Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1172 nur, daß sie „unklar" sei; Stumme, S. 21, hat das hebr. lâqach = „nehmen, ergreifen" herangezogen; vgl. auch A.-L. 566 unter „Lekach" vbd. mit 561 unter „Leck", wo jedoch in erster Linie deutscher Ursprung des Wortes angenommen (mhd. lûchen od. liechen, ahd. lûhhan, liohhan = „schließen, zuschließen", das auch das Stammwort für unser „Loch" [schon mhd. loch oder (seltener) luch auch = Gefängnis]) gewesen ist; s. Weigand, W.-B. II, Sp. 75, vbd. mit Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 1093, 1094, Nr. 4). Demnach dürfte Lek = Loch zu deuten sein, wofür auch die Form Locke (= Gefängnis) schon im älteren Rotwelsch (s. A. Hempel 1687 [169]; Waldheim. Lex. 1726 [187]; Körners Zus. zur Rotw. Gramm. von 1755 [240]) spricht, ferner der gleiche Gebrauch von Loch in der modernen Gaun.- u. Kundenspr. (s. z. B. Rabben 83 u. Ostwald [Ku.] 96), bei den Studenten (vgl. Kluge, Studentenspr., S. 18 [schon in älterer Zeit]: Hundsloch = Karzer), Schülern (s. Eilenberger, Pennälerspr. S. 15 u. 42: Loch = Karzer) und Soldaten (s. Horn, Soldatenspr., S. 9 u. 121: Loch = Arrestlokal) sowie auch wohl in der allgemeinen Umgangssprache (vgl. dazu u. a. Blumschein in d. Wiss. Beih. zur Zeitschr. des Allg. Deutsch. Sprachv. III, S. 117).

85) S. angenehm.

86) S. anmutig.

87) S. absterben und Amtmann.

88) S. abgerahmte Milch.

89) Schottel (plur.: Schottle) = Schüssel, Büchse (Gefäß, „Gelte", Geschirr, Korb, Kübel, Schale, Tasse, Teller, Wanne) ist beliebt in zahlreichen Zusammensetzungen für allerlei Behältnisse, so (außer Schundschottel) noch: Lehmschottel = Brotbüchse, Soreschottel = Erbsen- od. Linsenschüssel, aber auch Pfefferbüchse u. Porzellantasse, Schmunkschottel = Fettbüchse, Bossertschottel = Fleischbüchse, Flößlingschottel = Heringbüchse, Süßlengschottel = Kaffeetasse, aber auch Zichorienbüchse, Staubschottel = Mehlschüssel, Gleisschottel = Milchgefäß, eigtl. Milchschüssel, Hornikelgielblättlingschottel = Ochsenmaulsalatschüssel, Horbogebossertschottel = Rindfleischbüchse, Spronkertschottel = Salzbüchse, Schwächschottel = Trinkgeschirr, Trinkschale, Pfladerschottel = Waschbecken. Mit Schottel am Anfang ist dagegen nur eine Zus. gebildet worden, nämlich Schottelpflanzer = Korbmacher. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 95, 98 (Schodel = Schüssel, Schottel = Korb, Schottelpflanzer = Korbmacher); Pfulld. J.-W.-B. 342 (Schottel = Kachel); Schwäb. Händlerspr. 481, 483, 488 (Schottele = Korb, Glas [in Pfedelb.

Ast (Baumast), **Sprate**[90]), **Stenz**[91])
Attest, **Kritzler**[92])

(212): Schoppen], Wanne, Schottelepflanzer = Korbmacher). Etymologie: Die Vokabel, die sonst im Rotw. auch in der Form Schuttel vorkommt (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [330]), ist doch wohl nur eine (dialekt.) Veränderung von uns. gemeinspr. „Schüssel" (mnd. schottel od. schuttel [Weigand, W.-B. II, Sp. 805]); s. Günther, Rotwelsch, S. 52; vgl. auch Groß' Archiv, Bd. 46, S. 31.

90) Sprate hat auch die allgemeinere Bedeutung von „Stecken" od. „Stock". Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 99 (Sprade = Stock); ebenso: Pfulld. J.-W.-B. 345 u. Schwäb. Händlerspr. 487. Die Etymologie ist unsicher. Da sich jedoch in der Pfälzer Händlerspr. (439) die Form spâte = Stock findet, könnte man vielleicht an unser gemeinsprachl. „Spaten" denken, das verwandt ist mit dem griech.-lat. spatha = „zweischneidiges Schwert" u. dergl. (s. Näh. bei Weigand, W.-B. II, Sp. 904), ital. spada, auch rotw. (z. B. bei Pfister bei Christensen 1814 [330]) Spaden = Degen (vgl. dazu Pott II, S. 17; Günther, Rotwelsch, S. 37).

91) Stenz heißt ebenfalls eigentlich „Stock" („Stecken"), bedeutet dann aber auch (die damit ausgeteilten) Prügel (auch im plur. Stenze = Schläge). Zus. damit: Dercherstenz = Bettelstab; Ableitgn.: zunächst das Zeitw. stenzen = hauen, prügeln, schlagen (Zus. niederstenzen = niederschlagen, verstenzen = verhauen, zustenzen = zuschlagen) u. davon wieder das Subst. Stenzerei = Schlägerei (Fehde). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 68, 72, 76 (Stenz = Stock, Flatter- od. Flosserstenz = Schirm; stenzen = durchhauen); Schwäb. Händlerspr. 487, 488 (Stenz od. Stanz [in Pfedelb. (213): auch Stenzling] = Stock, Stenz kriegen = Prügel bekommen; Nebenbdtg. [483]: „Louis"; in U. [215]: stenzen = schlagen, in Pfedelb. [213] dagegen = stehlen). Über weitere Belege im Rotw. sowie die (nicht sichere) Etymologie s. das Näh. in Groß' Archiv, Bd. 42, S. 76 u. Anm. 1 u. 2 (unter „Stanzer") vbd. m. Bd. 56, S. 59, Anm. 1.

92) Kritzler hat noch die Bedeutgn.: Brief, Dokument, Schreiben oder Schrift, Urkunde, Zettel. Dazu folgende Zusammensetzgn.: a) mit Kr. vorne: Kritzlerbukler = Briefträger, Postbote, Kritzlerrande = Brieftasche, auch Papiersack, Kritzlerbich od. -lobe = Papiergeld, Kritzlerpflanzer = Papiermacher, Kritzlerrädling = Postwagen; b) mit Kr. hinten: Dercherkritzler = Bettelbrief, Schnurrantekritzler = Komödienzettel (Programm), Sprauskritzler = Steckbrief (ein wohl aus der Zigeunersprache übernommenes Wortspiel [vgl. schon „Vorbemerkg.", S. 18, Anm. 2], worüber das Näh. noch unter „Steckbrief"), Begerkritzler = Totenschein. Als Verbindg. erscheint lenker od. schofler Kritzler = Steckbrief (vgl. Näh. schon oben S. 121, Anm. 73 u. Anm. 74). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schwäb. Händlerspr. 480 (Kritzler = Brief); auch Pleißlen der Killertaler 435 (Bedtg.: Brief, auch [nach Kapff 213]: Paß, Wandergewerbeschein; kritzle[n] = schreiben). In der Pennälersprache bedeutet Kritzler den Federhalter (s. Eilenberger, S. 38). Der Etymologie nach gehört der Ausdr. jedenfalls zu unserem gemeinspr. Zeitw. kritzeln = „kratzend fein schreiben", Dim. von d. ält. nhd. u. mhd. kritzen, ahd. krizôn = „einritzen", vielleicht mit Kreis verw., aber schwer-

aufbewahren, aufschurela[93])
aufbrechen, aufschurela
aufdecken, aufschurela
aufessen, aufbiken, aufbutten, aufkahla[94])
auffallen, aufbohlen[95])
aufgeblasen sein s. **hoffärtig (stolz) sein**
aufhängen, aufschnüren[96])
aufheben, aufschurelen[93])
aufhenken s. **aufhängen**
aufhören, sich (auf)schupfen (bes. als Imperat.: hör' auf, schupf dich[auf])[97])

---

lich zu kratzen (s. Weigand, W.-B. I, Sp. 1155); vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 771.

93) S. abbiegen.

94) S. (betr. alle drei Ausdr.) Abendessen.

95) S. abfallen.

96) Das einfache schnüren = erhängen, hängen (henken) ist schon dem ältesten Rotwelsch (so z. B. dem Lib. Vagat [55: schnuren]) bekannt gewesen. Aus dem verw. Quellenkr. vgl. Dolm. der Gaunerspr. 93 (schüren [sic] = henken u. geschürt [sic] werden = gehenkt werden); W.-B. des Konst. Hans 257 (g'schürt [sic] = gehängt); Schöll 271 (schmieren [sic] = hängen, aber richtig [273]: die Geschnürten = die Gehängten); Pfulld. J.-W.B. 337, 340 (schnüren = aufhenken, schniren = henken). Etymologie: Der Ausdr. ist wohl nichts anderes als eine Begriffsverengerung unseres gemeinsprachl. schnüren. Vgl. A.-L. 602, vbd. m. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1407, Nr. 1; s. auch Horn, Soldatensprache, Sp. 124 u. Anm. 6.

97) Die Aufforderung schupf dich (od. schupf dich auf) ist auch wiedergegeben durch „sei ruhig", „schweig still" od. „halts Maul" (für letzteres auch: schupf' de' Giel [s. unter „Maul"]). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schwäb. Händlerspr. 487 (schupf dich auf = still). Etymologie: Die auch schon dem älteren Rotwelsch bekannte Wendung (s. schon A. Hempel 1687 [169: schuff dich = pack dich]) braucht nicht erst mit A.-L. 599 auf hebr. Ursprung zurückgeleitet zu werden, sondern gehört wohl (wie das schles. schupf dich = „setz' dich nieder" [s. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2010, Nr. 4, d] u. das schwäb. verschupfen, ab-, wegschupfen = wegschieben, -stoßen [s. v. Schmid, Schwäb. W.-B., S. 481 u. Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 1322]) einfach zu unserem mundartl. Zeitwort schupfen (od. schuppen) = schieben; vgl. dazu auch Groß' Archiv, Bd. 47, S. 145, 146. Dort insbes. auch Näh. über schupfen = backen, eine Bedeutung, die ebenfalls in Wittichs Jenisch bekannt ist. Dazu die Ableitungen: Schupfer = Bäcker, jedoch nur in der Zus. Lehmschupfer, fem. -ere (d. h. eigtl. „Brotbäcker[in]"; vgl. dazu die weitere Zus. Lehmschupferhitzling = Backofen) u. Schupferei = Bäckerei. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): W.-B. des Konst. Hans 254 (Leemschlupfer [sic] = „Beck"); Pfulld. J.-W.-B. 337 (Lächumschupfer); Schwäb. Händlerspr. 479 (schupfen = backen, Schupferei = Bäckerei, Lêmschupfer [in Pfedelb. (208): auch Schupferbink] = Bäcker).

aufladen, aufschurelen[98])
auflaufen, aufbosten (-tet)[99])
auflesen, aufschurela[98])
aufmachen, aufschurelen, aufpflanzen (Spr.)[100])
aufnähen, aufstichlen[101])
aufrichtig, dof[102])
aufsagen, aufschmusen[103])
aufschlagen, aufguffen[104])

---

98) S. abbiegen.

99) S. abgehen.

100) S. anbrennen.

101) Mit stichle(n) = nähen ist ferner noch zusammengesetzt ei'stichle = einnähen. Ableitungen: Stichler = Schneider (vgl. dazu Stichlersmoss = Schneidersfrau) u. Stichlere = a) Schneiderin, b) Nadel. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.); Dolm. der Gaunerspr. 96, 98 (Stichler = Schneider, Stichlerin = Näherin); Pfulld. J.-W.-B. 345 (Stichler = Schneider); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 73 (ebenso); Schwäb. Händlerspr. 484, 486 (ebenso, doch Stichler auch = Metzger [wie nur so im Pleißlen der Killertaler 436]; sticheln = nähen). Zur Etymologie (v. deutsch sticheln, d. h. eigtl. „Stiche machen" [beim Nähen usw.]) s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 42, S. 24 u. 76 (unter „Stichling" u. „Stich[e]ler [= Schneider]). Über das stammverwandte Stichling = Gabel s. unter diesem Worte.

102) S. angenehm.

103) S. ansagen.

104) Weitere Zus. mit guffe(n) (-fa) = schlagen (prügeln, auch fechten) sind noch: einguffen = einhauen, einschlagen, niederguffa = niederschlagen, verguffen = verhauen, zuguffen = zuschlagen. Ableitungen: Guffe = Schläge (wenn nicht bloß subst. Infin.), Guf(f)es = Hieb(e), Prügel; Guf(f)erei = Fehde, Schlägerei, auch Guffer in den Zusammensetzgn. Galmeguffer = Lehrer, Schullehrer (eigtl. „Kinderprügler") u. Hertling- od. Kiesguffer = Steinhauer, Steinmetz. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): W.-B. des Konst. Hans 255 (guft = geschlagen); Pfulld. J.-W.-B. 343—345 (gufen = schlagen, prügeln, niedergufen = niederschlagen, Gufes od. Guves = Prügel, Schlag, Streich); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 68, 72, 74 (guffen = schlagen, Guffer = „Bickel" [d. h. Spitzhacke], Meißel, Gufferei = Schlägerei); Schwäb. Händlerspr. 483, 485—487 (guffen = prügeln, schlagen, Galmeguffer = Lehrer [in U. (214): Galmenguffer, in Pfedelb. (211): Form ebenso, Bedeutg. spezieller: Oberlehrer, während der „Unterlehrer" Schrazeskneppler (vgl. dazu: Groß' Archiv, Bd. 47, S. 140) heißt], Hertlingguffer = Steinhauer; speziell in Pfedelb. [212, 213] ferner noch: Gufes = Schläge, Gufferei = Schlägerei, Galmegufferei = Schule u. Guffertemente = Ohrfeige). Vgl. auch noch Pfälz. Händlerspr. 438 (kuffese = schlagen). Über weitere rotw. Belege sowie die Etymologie des Wortes (vom mundartl. [ält. bayr.] Goffe = „Hinterbacke") s. das Näh. in Groß' Archiv, Bd. 47, S. 137 u. Anm. 2; vgl. auch Weber-Günther, S. 178 u. Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 905 (der in der Endung -es bei Guf[f]es das hebr. -ôth erblickt [vgl. „Vorbemerkg.", S. 13, Anm. 3]).

aufschreiben, **auffeberen**[105])
aufsehen, **auflinzen**[106])
aufspielen (zum Tanz), **aufnikla**[107])
aufsuchen, **aufschurele**[108])
aufwachen, **aufdurme**[109])

---

105) S. abschreiben.

106) S. anschauen.

107) Das einfache nikle(n) (-la) hat die doppelte Bedeutung von a) = tanzen u. b) = „spielen", d. h. musizieren (daher auch vornikle = a) vortanzen u. b) vorspielen), während nur die erstere (u. wohl jedenfalls ursprünglichere [vgl. die rotw. Belege u. die Etymologie]) festgelegt ist in herum- (od. umher-) nikla (-le) = herum- (od. umher-) tanzen. Ableitungen: Nikler = a) Tänzer, b) Musikant, Spieler (Zus.: Vornikler = Vortänzer); fem.: Niklere = Tänzerin; Niklerei = Tanz, Theater, Nikelei (besser wohl gleichfalls Niklerei[?]) = Musik, Spiel. Mit dem Stamm des Zeitw. (nikel-) sind gebildet die Zus.: Nikelkitt = Komödienhaus u. Nikelschure = Klarinette od. Klavier (vgl. auch Nikleschure = Leierkasten, während für „Harfe" und „Harmonika" das vollere Niklengschure angeführt ist). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): W.-B. des Konst. Hans 255 (nikle = tanzen [wohl zugleich der früheste Beleg]); Schöll 272 (niklen = tanzen); Pfulld. J.-W.-B. 345 (nikeln, Bedeutg. ebenso); Schwäb. Händlerspr. (Lütz. [215]: nickle[n] = tanzen). Die Etymologie des Wortes ist zwar nicht ganz sicher, doch liegt es jedenfalls viel näher, es mit Fischer, Schwäb, W.-B. IV, Sp. 2028 (wie d. schwäb. nickle(n) = „Kopf und Nacken hin- und herbewegen") zu unserem Zeitw. nicken zu stellen, als es mit Stumme, S. 20 mit dem hebr. niggên = „Musik machen" in Zusammenhang zu bringen, zumal ja die ursprünglichere Bedeutg. doch wohl zweifelsohne „tanzen" gewesen ist.

108) S. abbiegen.

109) Das Zeitw. durme(n) bedeutet: schlafen, (schlummern), dann auch: liegen, ruhen; daher: aufdurme eigtl. wohl = „aufhören zu schlafen"; weitere Zus. sind noch: ausdurme(n) = ausschlafen (vgl. ausdurmt = erwacht), ei'durme = einschlafen, herumdurma = herumliegen, hindurmen = (sich) hinlegen, niederdurmen = (sich) niederlegen. Ableitung: das Adj. durmerich = schläfrig. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 344 (Durmklamine = Schlafzimmer [während schlafen hier durch schlaunen wiedergegeben]); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 74, 77 (durmen = schlafen, Durmel = Schlaf, Durmmalfes = Schlafrock); Schwäb. Händlerspr. 485 (durmen [in Pfedelb. (212): dormen] = schlafen, desgl. in Pfedelb. [212]: dormisch = schläfrig, i hab Darming = ich bin schläfrig u. Dormmalfes = Schlafrock). Vgl. auch Pfälz. Händlerspr. 437 (durme = schlafen). Über weitere Belege im Rotw. usw. (seit Anf. des 17. Jahrh.) sowie über die Etymologie (zunächst vielleicht vom deutsch. mundartl. durmeln [turmeln u. ä.]) = taumeln, schlummern, leicht schlafen, Durmel [Turmel u. ä.] = Taumel, Schläfrigkeit, leichter Schlaf [mhd. türmeln, turmeln = taumeln, türmel, turmel = Taumel, Schwindel (vgl. Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1733ff; Schmeller, Bayer. W-B. I, Sp. 621/22 u. a. m.)], das aber auch wohl vom französ. dormir [in letzter Linie also vom lat. dormire] beeinflußt worden [vgl. „Vorbemerkung", S. 10,

aufwaschen, aufpfladeren[110])
aufzehren s. aufessen
Augapfel, Scheinlingbommerling[111])
Auge, Scheiling[111])
Augenbrauen, Scheinlingstrauberts[112])
Augenwasser, Scheinlingflu(h)te[113])
ausbeißen, ausnäpfen[114])

Anm. 1 u. 2) s. Näheres bei Weber-Günther, S. 172 u. 174, Anm. 2 vbd. mit Pott II, S. 17, A.-L. 534 u. Günther, Rotwelsch, S. 23, vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 500 (unter „durme[n]“ vbd. mit Sp. 499 (unter „Durmel“).

110) S. abwaschen.

111) Wörtl. Übersetzg. aus dem Deutschen in Übereinstimmg. auch mit der Zigeunerspr. (s. Liebich, S. 140 u. 178). Mit Schei(n)ling = Auge (Blick) sind noch zusammengesetzt auch: Scheinlingstrauberts (d. h. eigtl. „Augenhaare“) = Augenbrauen (s. d. betr. die Zigeunerspr.) u. Scheinlingflu(h)te = Augenwasser. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 89 (Scheinling = Auge); Schöll 271 (ebenso); Pfulld. J.-W.-B. 337, 342 (ebenso, Nebenbdtg. auch: Licht); Schwäb. Händlerspr. 479 (Scheinling[e] = Augen [in Pfedelb. (209) auch = Brille]). Vgl. auch Pleißlen der Killertaler 435 (Schenling = Augen, Fenster). Zur Etymologie des — auch sonst im Rotwelsch (etwa seit Anf. des 18. Jahrh.) öfter begegnenden — Wortes (mit den Nebenbedeutgn. „Fenster“ [so schon bei A. Hempel 1687 (168: Scheindling)], „Laterne“ [s. schon Hermann 1818 (336)], „Spiegel“ [s. Fröhlich 1851 (410); vgl. A.-L. 597 u. Neuere] u. ä. m.) — vom deutsch. Zeitw. scheinen — s. Weber-Günther, S. 186 vbd. mit Pott II, S. 20 u. A.-L. 597.

112) Mit Strauberts = Haar(e), (Borsten) sind noch folgende Zus. gebildet worden: a) am Anfang stehend: Straubertsschure = Haarnadel, Haaröl u. Kamm, Straubertski(e)bes = Lockenkopf; b) ans Ende gesetzt: Ki(e)besstrauberts = Haupt-, Kopfhaar, Trabertstrauberts = Pferdehaar, Groenikelsstrauberts = Schweinsborsten, Jerusalemfreundsstrauberts (d. h. „Schafhaare“) = Wolle (s. d. betr. Übereinstimmg. mit der Zigeunerspr.). Als Verbindgn. kommen vor: Straubertspflanzen (d. h. etwa „Haare machen“) = kämmen, nobis Strauberts (d. h. „keine Haare“) = kahl sowie das längere nobis Strauberts auf dem Ki(e)bes = Kahlkopf. Eine Ableitg. ist das Adj. straubertsich = haarig. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 93 (Straupert = Haar); Schöll 271 (Straubert); Schwäb. Händlerspr. 479, 481 (Straubert [in Pfedelb. (210) auch Straub od. Straupert = Haar, letztere Form sowie [in Pfedelb. (208) auch Straub] auch = Bart [womit schon das ältere Rotwelsch übereinstimmt, s. u. a. W. Scherffer 1650 (160)]). Vgl. noch Metzer Jenisch 216 (Straubert = Haar). Der Etymologie nach gehört das Wort wohl zu unserem Zeitw. (sich) sträuben, d. h. „sich starr empor richten (vom Haar)“ (s. Weigand, W.-B. II, Sp. 984). Über das -s am Ende s. schon „Vorbemerkung“, S. 12, Anm. 1.

113) Betr. Flu(h)te s. abbrühen.

114) S. abbeißen.

ausblasen, auspflanzen[115])
ausbrechen, auspfiche[116])
ausbrennen, ausfunken[117])
ausbürsten, ausschurele[118])
ausessen, ausbiken, ausbutten, auskahla[119])
ausfahren, ausruadlen[120])
ausfegen, ausschurele[118])
ausforschen, ausbutschen[121]), **auslinzen**[122]); vgl. **forschen**
ausfragen, ausbutchen[121])
ausgeben, ausdogen[123])
ausgehen, ausbosten[124])
ausgekleidet, auskluftet[125])
ausgeschlafen, s. ausschlafen
auskleiden, auskluften[125])
auskochen, aussicheren[126])
auslachen, ausschmol(l)en[127])
auslassen, bremsere[128]), **Bremser schmusen**[129])

---

115) S. anbrennen.
116) S. abgehen.
117) S. abbrennen, vgl. anzünden.
118) S. abbiegen.
119) S. (zu allen drei Ausdr.) Abendessen.
120) S. abfahren.
121) S. anfragen.
122) S. anschauen.
123) S. abgeben.
124) S. abgehen.
125) S. ankleiden.
126) Stammwort: sicheren = kochen (braten); vgl. dazu: gesichert (= gekocht, gebraten) in den Verbindgn. gesicherter Babingermass od. Strohbutzerbossert = Gänsebraten u. gesicherter Jo(h)le = Glühwein, Punsch; nobis gesichert = ungekocht; ferner (als Zus. mit dem Stamm sicher-): Sicherbenk, -fiesel oder -kaffer = Koch. Ableitung: Sichere = Küche (u. dazu Sichereglitschin = Küchenschlüssel). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 95 (sichern = kochen, Sicherei = Küche); W.-B. des Konst. Hans 254, 257 (Sicherey od. Zicherey = Küche); Pfulld. J.-W.-B. 337, 340, 342, 344 (sichern = aussieden, schmälzen, gesichert = gesotten, versichern = ausschmälzen, Sicherei = Küche); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 69, 72 (sichern = kochen, gesichert = gekocht, Sichere = Küche); Schwäb. Händlerspr. 483 (sichern = kochen, in Pfedelb. [210, 211]: gesichert = gesotten u. Sichere = Küche). Über die unsichere Etymologie (vielleicht vom hebr. sîr = „Topf") s. Groß' Archiv, Bd. 43, S. 51.
127) S. anlachen.
128) Was hier unter „auslassen" zu verstehen ist, ergibt sich aus der deut-

auslaufen, ausbosten [130])
auslöschen s. löschen
ausrechnen, ausschurele [131])
aussagen, ausschmusen [132])
ausschalten, ausstämpfen [133])
ausschimpfen, ausstämpfen
ausschlafen, ausdurmen [134]), **ausschlauna** [135])
ausschreiben, ausfeberen [136])
aussehen, auslenzen [137])
ausspotten, ausschmol(l)en [138])
aussprechen, ausschmusen [139])

---

licheren Bezeichnung bei Kapff in seinen Ergänzungen zur schwäb. Händlerspr. (Lütz. 214: bremse[n] = „furzem", Bremser = „Furz"). Die Etymologie bleibt unsicher, doch könnte man vielleicht an einen Vergleich mit dem knarrenden Geräusch des Bremsens denken; vgl. etwa auch Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1395 (unter „bremse[n], Nr. 5: bremse[n] = „prickeln in der Nase, z. B. vom kohlensaurem Getränke").

129) Zu dieser Redensart s. (betr. schmusen) das Näh. unter „ansagen".

130) S. abgehen.

131) S. abbiegen.

132) S. ansagen.

133) S. Ärger.

134) S. aufwachen.

135) Das Zeitw. schlanne(n) (-na) entspricht in seinen Bedeutgn. (schlafen [schlummern], liegen, ruhen) ganz dem Syn. durme(n), so auch in den Zus., nämlich (außer ausschlauna [wozu zu vgl.: ausg'schlaunet = erwacht]) noch einschlauna = einschlafen, herumschlauna = herumliegen, hinschlaunen = (sich) hinlegen, niederschlaune = (sich) niederlegen. Ableitung: das Adj. schlaunerich = schläfrig. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 98 (schlaunen = schlafen); W.-B. des Konst. Hans 256 (schlauna = schlafen); Schöll 271 (Schlauna = Schlaf); Pfulld. J.-W.-B. 339, 342, 344 (schlaunen = schlafen, verschlaunen = einschlafen, nobus schlaune = schlaflos sein, Schlane = Schlaf, Schlaunklamine = Schlafzimmer, Schlaumalfes [sic] = Schlafrock, schlaunerig = schläfrig); Schwäb. Händlerspr. (Lütz. 215: schlaune[n] = schlafen). Etymologie: Der Ausdruck, der sich bis in den Lib. Vagat. zurückverfolgen läßt (s. dort 55: schlun = schaffen [lies: schlaffen]) stammt her von einem in deutsch. Mundarten bekannten Zeitwort (z. B. alemann: schlunen). S. Pott II, S. 17, A.-L. 601 (unter „schlonen"), Kluge, Unser Deutsch (2. Aufl.), S. 81 vbd. mit W.-B. (7. Aufl.), S. 43 (unter „schlummern") u. Stalder, Schweiz. Idiotikon usw., Bd. II, S. 333 (schlunen); vgl. auch Weber-Günther, S. 180. Über das stammverwandte schlummern s. d. Näh. unter „Herberge".

136) S. abschreiben.

137) S. anschauen.

138) S. anlachen.

139) S. ansagen.

ausspülen, auspfladera[140])

ausstehlen, ausschniffen[141]), **ausschoren**[142])

austreten (schwer), d. h. cacare, fu(h)la, schmelza[143]), **schunden**[144])

austreten (leicht), d. h. mingere, flösle[145])

---

140) S. abwaschen.

141) S. anfassen.

142) Das Zeitw. schoren (z'schore [Spr.]) = stehlen (entwenden), (be)rauben), findet sich noch in d. Zus.: herausschoren = herausstehlen u. wegschoren = wegstehlen. Ableitungen: Schorer = Dieb, Räuber (vgl. dazu Schorerulma = Diebesbande) u. Schorerei = Diebstahl. Mit dem stammverw. Hauptw. Zschor = Dieb, Räuber, dagegen ist zusammenges. Zschor-Kitt = Diebesherberge. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): W.-B. des Konst. Hans 253, 255, 257, 260 (schornen = stehlen, T'schor od. Schorne = Dieb, T'schorr-Kitt = Diebesherberge, T'schor-Bais = Diebeswirtshaus, T'schor-Kaffer, -Gaya = Mann [bzw. Frau], der [die] gestohlene Sachen kauft); Schöll 268, 271—73 (dschornen = stehlen, Dschorn = Raub, Tschor = Dieb, „Jauner"); Pfulld. J.-W.-B. 337—39, 343, 345 (schornen = stehlen, ausplündern, Schornen = Diebstahl, Gschor = Dieb, Schelm, Spitzbube); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 75 (tschornen = stehlen); Schwäb. Händlerspr. 486 (schôren [in U. (214): tschōren] = stehlen). Zur Etymologie der (auch sonst im Rotwelsch [seit Anf. des 18. Jahrh.] bekannten) Vokabeln — aus der Zigeunersprache (vgl. Einltg., S. 30) — s. die Angaben in Groß' Archiv, Bd. 48, S. 326, Anm. 1 u. dazu noch Jühling, S. 227 (Tschoraben = das Stehlen, Tschormasskäro = Dieb) u. Finck, S. 92 (tšōr = „Dieb, Räuber", tšōr[d]- = „stehlen, rauben"); vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 432 (unter „Tschor[n]" bzw. „tschor[n]e[n]").

143) S. (zu beiden Ausdr.) Abort.

144) S. abgerahmte Milch.

145) Das Zeitw. flös(s)le(n) od. flessle bedeutet (außer: „harnen", „pissen") auch noch „regnen" (Spr.) u. dementsprechend das Subst. Flösle = a) Harn („Pisse", Urin), b) Regen. Für die Bedeutg. unter a) auch: Flöslete. Mit dem Stamm (flössel-) des Zeitw. flöss(e)le(n) erscheinen gebildet die Zus. Flösselflu(h)te = a) Harn („Pisse"), Urin, b) Regenwasser, Flösselnolle = Nachthafen, Urintopf u. Flösselglansert = Uringlas, ferner noch Flösselreifling = Regenbogen u. Flösselschei = Regentag. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 101 (flöslen = „Wasser abschlagen"); Pfulld. J.-W.-B. 338 (flößeln = „brunzen", Nebenbedtg.: beweinen, heulen); Schwäb. Händlerspr. 484, 485, 488 (flößlen = mingere, flößeln od. flößeren = regnen [aber flößeren = weinen]; dazu in Pfedelb. [211] noch Flößl = „Kandel", d. h. Dachrinne). Vgl. auch Pleißlen der Killertaler (nach Kapff [212]: flüssne[n] = mingere). Zur Etymologie von flös(s)len u. ä. (dessen Bedeutungen im sonstigen Rotwelsch sehr wechseln [vgl. z. B.: a) Basler Betrügnisse um 1450 (15: geflösselt = ertränkt) u. dann öfter im 16. u. 17. Jahrh.; b) Lib. Vagat. 53 (flößlen = „seichen") u. dann öfter (s. oben; vgl. auch noch Pfister 1812 [298: Flössel = Urin]); c) D. Schwenter um 1620 (140: flösseln = sieden; vgl. Flos = Suppe); d) A. Hempel

austrinken, ausschwächen (trink aus, schwäch [a]uf)[146]
auswascheu s. ausspülen
ausweinen, ausglemsa[147]
auszahlen, ausbleisgeren[148], **auspfreima, auszeina**[149]
auszanken, ausstämpfen[150]
ausziehen, ausklufta (-ten)[151]
Axt, Dober[152]

1687 (168: flösseln = weinen); e) Schintermicherl 1807 (289: flösseln = regnen; vgl. Flos = Wasser)]) s. A.-L. 541 (unter „Floß") u. Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 1585/86 (unter „flössere[n]" u. „flössle[n]"). An erster Stelle dürfte wohl als Quelle dafür zu betrachten sein das mundartl. Floß für „kleines fließendes Wasser" (vgl. auch mhd. vlôz = „Fluß, Strömung" u. a. m. [s. Weigand, W.-B. I, Sp. 558 u. 559 unter „Floß" 1 u. 2]), weiterhin überhaupt das gemein-deutsche Fluß bzw. fließen usw. Vgl. auch das stammverwandte (rotw. u.) jenische Flößling = Fisch, worüber d. Näh. noch weiter unten, sowie das alte rotw. Floßart (Flossert) u. ä. = Wasser (vgl. Näh. bei Weber-Günther, S. 186).

146) S. Amme.

147) Zu glemse(n) (-sa) = weinen (beweinen), heulen, jammern, schreien (als Subst. Glemsen = Tränen, Ableitung.: Glemserei = Heulerei) vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 93, 101 (klemsen = heulen, weinen); Schwäb. Händlerspr. (U. [214]: glimse[n] = weinen). Die Etymologie ist unsicher. Fischer, Schwäb. W.-B. hat das Wort nicht aufgeführt.

148) S. anzahlen.

149) S. (zu beiden Ausdr.) abzahlen.

150) S. Ärger.

151) S. ankleiden.

152) Dazu das Diminutiv Doberle = Beil. In den verw. Quellen m. Wiss. unbekannt u. desgl. wohl im älteren Rotwelsch (denn in der Sulzer Zigeunerliste v. 1787 [252] ist es nur als Zigeunerwort — für rotw. Hekerling — aufgeführt), dagegen findet es sich in einigen Sammlungen des 19. Jahrh. (wie Pfister 1812 [297], v. Grolman 17 u. T.-G. 84, Karmayer G.-D. 196). Zur Etymologie aus der Zigeunerspr. (vgl. „Einltg.", S. 29) s. Näh. bei Liebich, S. 162, 180 u. 182 (tōwer = Axt, Beil); Miklosich, Beiträge III, S. 20 u. Denkschriften, Bd. 27, S. 83 (unter „tover": bei den deutsch. Zig.: tover; vgl. pers. u. hind. tabar, kurd. taver, armen. tapar, russ. топоръ usw.); Jühling, S. 89 (Dowär = Axt, Beil); Finck, S. 89 (tower = „Axt, Beil").

(Fortsetzung folgt.)

Nachträge. Zu S. 5, Anm. 2: Die Verallgemeinerung des Wortes jenisch zu der Bedeutg. „klug" findet sich auch schon bei Thiele 259, dem Fröhlich 1851 gefolgt ist.

Zu S. 19, Anm. 5 a. E.: Mit dem zigeun. chadschē do parr, d. h. „gebrannter Stein" = Backstein steht in Übereinstimmg. in Wittichs W.-B. g'funkter Kies = Ziegelstein.

VI.

Zur forensischen Wertung der Simulation psychischer Krankheiten.

Von

Direktor Dr. **Mönkemöller**, Langenhagen.

Die Frage der Begutachtung der Simulation psychischer Krankheitszustände vor dem gerichtlichen Forum hat die Wellenbewegung durchmachen müssen, die so vielen psychiatrischen Fragen in diesem Bereiche beschieden gewesen ist. Vor der Zeit, in der die klinische Psychiatrie ihre Auferstehung feierte, hat man ohne jeden Zweifel der Simulation einen nicht unbeträchtlichen Spielraum in der praktischen Wertung gelassen, ohne daß immer der Sachverständige zur endgültigen Entscheidung zugelassen worden wäre. Man muß es auch als sicher ansehen, daß hier mancher Kranke unter dem Eindrucke dieser Anschauung um die Unzurechnungsfähigkeit gekommen ist, die ihm die mangelnden Kenntnisse seiner Begutachter auf psychiatrischem Gebiete verwehrte.

In dieser Zeit lautete die Frage bei der Begutachtung derartiger Fälle dahin, ob er simuliere, oder nicht. Ein Drittes gab es nicht. Daß ein Delinquent simuliere, und trotzdem geisteskrank sein könne und zwar in einem Maße, daß ihm dic Straffreiheit erwirkt werden müsse, das wurde so gut wie nie in den Kreis der gutachterlichen Betrachtungen gezogen. Fast ausnahmslos bestand geradezu das Endziel der ganzen Untersuchung darin, die Simulation nachweisen zu wollen und nur für den Fall, daß das mißlingen sollte, die Geisteskrankheit zuzugeben. Daß man bei dieser Methode dem Angeklagten gegenüber nicht unbefangen bleiben konnte, liegt auf der Hand. Und er geriet schon dadurch in Nachteil, daß die Gutachter jener Zeit durchaus nicht immer auf diesem schwierigen Gebiete über die nötigen Kenntnisse verfügten, die der Abwägung der Gründe, die für oder gegen die Simulation sprachen, gerecht werden konnten. Sie bewog oft schon der Nachweis einer gelinden Aggravation, dem Angeklagten ganz den Schutz der Unzurechnungsfähigkeit zu versagen.

Selbst für die Gutachter, die fest auf dem wackligen klinischen Boden jener Zeit standen, war die forensische Stellung ungleich schwerer wie heutzutage. Denn die damalige Psychiatrie steckte noch tief in den Kinderschuhen. Gerade die Krankheitsbilder, die vor dem Forum am meisten die gutachterlichen Fähigkeiten auf die Probe stellen, erfreuten sich noch nicht einer unbestrittenen klinischen Umschlossenheit. Manche Krankheitssymptome hatten noch nicht das klinische Bürgerrecht erworben. Dabei kamen nicht selten gerade die Krankheitsäußerungen zu kurz, die in der Stille der Gefängniszelle und auf dem heißen Boden des Prozesses erwachsen waren. Sie verfielen um so mehr dem Schicksale, verkannt zu werden, als die Beamten und Wärter der Detentionsanstalten noch über eine unbegrenzte Unkenntnis psychiatrischer Dinge und einen um so größeren Spürsinn für simulatorische Bestrebungen verfügten.

Das wurde anders, als die Psychiatrie einen systematischen Ausbau erfuhr, auf ein begründeteres Selbstvertrauen Anspruch machen durfte und sich mit ungleich größerer Sicherheit gerade in diese Nachbargebiete hineinbegeben konnte. Jetzt erst kam es ihr immer mehr zum Bewußtsein, was allerdings schon längst von einzelnen Kennern auf diesem Gebiete gelehrt worden war, daß sich unter den Insassen der Gefängnisse und Zuchthäuser eine große Menge von Geisteskranken verbarg, die zum Teil schwer unter diesem Aufenthalte zu leiden hatten, dem sie nach ihrer geistigen Verfassung nie zugeführt werden hätten dürfen. Je mehr bei dieser neuen Handhabung psychiatrischer Grundsätze die Geisteskrankheiten der Verbrecher zur richtigen Erkenntnis und zur entsprechenden Würdigung vor dem Forum kamen, um so mehr schrumpfte auch die Neigung ein, die Simulation bei jedem Delinquenten zu wittern, der in seinem Gebahren aus dem gewöhnlichen Verhalten eines Kriminellen herausfiel. Die Simulationsriecherei vergangener Zeiten erfuhr eine gebührende Einschränkung.

Dieser Parallelismus spitzte sich allerdings in praktischer Beziehung in einer Weise zu, die sich nicht allgemeiner Zustimmung erfreuen konnte. Je tiefer man in die Geheimnisse der psychischen Krankheiten eindrang und ihren Machtbereich erweiterte, je weiter man die Grenzen der Unzurechnungsfähigkeit zog, um so energischer stellte man sich gegen die Gepflogenheit vergangener Zeiten, auch vor dem Gerichte die Täter der Strafe zu entziehen. Damit schlug aber auch die Neigung, so oft in dem Verbrecher den Simulanten erblicken zu müssen, in das gerade Gegenteil um. Jetzt brach die Zeit an, in der der Simulation so gut wie in Bausch und Bogen ab-

gelehnt wurde. Bei ihr sah jeder Psychiater, der etwas auf sich hielt, mit vornehmen Lächeln auf den minderbegabten Kollegen herab, der es wagte, bei einem Delinquenten, der einige aggravatorische oder simulatorische Neigungen verraten hatte, das so weit in die Berechnung seiner kriminellen Leistungsfähigkeit hineinzutragen, daß es in der Strafzumessung zum Ausdrucke kam.

Bezeichnend für diese Auffassung sind die Ausführungen Sanders[1]), des ehrwürdigsten Vertreters der Berliner Schule, der wohl am weitesten die Grenzen der Unzurechnungsfähigkeit faßte und den Begriff der Simulation fast ganz erdrosselte.

Man kann seiner Ansicht ohne weiteres zustimmen, daß manche Geisteskranke in Zuständen ängstlicher Erregung und Verwirrtheit durch innere Angst, durch die krankhaft verfälschte Auffassung der äußeren Umgebung und durch Sinnestäuschungen dazu veranlaßt würden, sich in ähnlicher Weise zu verstellen, namentlich, kurz gesagt, sich dumm zu stellen.

Ebenso allgemein gültig ist die Auffassung Sander's: Eine Menge von scheinbar ganz willkürlichen Äußerungen von rätselhaften und verdächtigen Erscheinungen, die die Vermutung einer Simulation bei suspekten Personen so nahe legen und von dem weniger Erfahrenen auch in diesem Sinne gedeutet werden, kann man ebenso bei Geisteskranken beobachten, deren Vorleben ganz unbescholten war. Wenn man bei dem Examinieren der Geisteskranken, bei der Krankenvisite in der Anstalt die Aufmerksamkeit darauf richtet und sich die Frage vorlegt, wie man diese oder jene Äußerung oder Handlung unter anderen, Argwohn erregenden Verhältnissen auffassen würde, so wird man eine große Zahl von Beispielen dafür finden, daß alle diese, scheinbar aus dem Rahmen des Krankheitsbildes fallenden und scheinbar künstlich gemachten Erscheinungen, auf die immer so großes Gewicht gelegt wird, keinen sicheren Beweis der Simulation abgeben.

Aber man wird jetzt immerhin einigermaßen erstaunt sein, wenn unter den 190 von Sander und Richter seinerzeit beschriebenen geisteskranken Verbrechern, — also wohlverstanden zum größten Teile Berliner schweren Jungen — sich keiner befand, der noch zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt als der Simulation verdächtig von den behandelnden Ärzten angesehen worden wäre.

Man wird sich jetzt den Gedankengang Sanders nicht mehr ganz zu eigen machen können: „man sollte doch aber auch meinen,

1) Sander u. Richter. Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. Berlin 7886, S. 15.

daß diese so logisch denkenden und alle Umstände bei ihren Handlungen in Berechnung ziehenden überhaupt mehr als gewöhnliche Menschen überlegenden, auch stets gegenseitig von einander lernenden „schlauen" Verbrecher endlich einmal mit dem Simulieren aufhören müßten, wenn sie immer und immer wieder sehen, daß es ihnen gar nichts hilft".

Man tut auch ohne jede Frage der Ausdauer und Zielbewußtsein solcher Simulationsbeflissenen entschieden nicht genug Ehre an, wenn man die Regel Sander's verallgemeinern wollte: „Im Allgemeinen, sehr vereinzelte Fälle ausgenommen, kann man wohl sagen, daß, wenn ein wirklich sachverständiger und gewissenhafter Beobachter in einer Irrenanstalt länger als 2—3 Monate zweifelhaft bleibt, ob er einen bloßen Simulanten oder einen Geisteskranken vor sich hat, die Geistesstörung anzunehmen ist."

Zu welchen Auswüchsen diese allzu weitgehende Nichtachtung der Möglichkeit des Bestehens der Simulation führen kann, beweist der Ausspruch eines seitdem verstorbenen Berliner Oberarztes: „Wenn jemand einem Irrenarzte eine Geisteskrankheit vormachen will, ist das eine so vollkommene Verkennung der Sachlage und eine solche Unterschätzung der Fähigkeiten seines Gutachters, daß zum mindesten bei ihm eine schwere Urteilsschwäche und damit ein geistiger Defekt, wenn nicht gar ein ausgesprochener Größenwahnsinn angenommen werden muß".

Auch Moeli fand in der Dalldorfer Anstalt keinen einzigen Fall, in dem die weitere, erst jahrelang fortgesetzte Beobachtung eines auf Grund von Anstaltsbeobachtung ärztlicherseits für geisteskrank bezw. für einen nebenbei Irrsinn simulierenden Geisteskranken erachteten Menschen nachträglich das Bestehen einer einfachen Simulation zurzeit der damaligen Begutachtung ergeben hätte; der Irrtum lag stets nach der entgegengesetzten Richtung: es wurde die Simulation nicht zu selten, sondern noch zu häufig angenommen.

Bei dieser Gelegenheit faßte Moeli[1]) zutreffend die Gründe zusammen, die die richtige Erkenntnis der Geisteskrankheit erschwerten: Leuten, die in öftere Berührung mit den Organen der Strafrechtspflege gekommen sind, besonders allen Zuchthäuslern, ist das Lügen, das häufig ohne besonderen Zweck und ohne bestimmte Absicht geschieht, in Fleisch und Blut übergegangen. Diese Eigenschaft braucht sich bei ihnen während des Entstehens und der Dauer einer Geisteskrankheit ebensowenig zu verlieren, wie bei einem geisteskranken

1) Moeli: Über irre Verbrecher. Berlin 1888.

Handwerker seine technische Fähigkeit. Das bewußte Vorbringen von Unwahrheiten ist daher bei solchen Leuten nicht ohne weiteres mit einem gemachten Benehmen, das den Anschein der Geisteskrankheit erwecken soll, zu identifizieren. Anderseits findet sich das Lügen häufig bei Geistesstörungen, wenn man mit Lügen manche Phantastereien bezeichnen will, welche die Kranken vorbringen, ohne selbst daran zu glauben und ohne dabei den Anschein der Geisteskrankheit erwecken zu wollen. Ein Zweck liegt hier ebenfalls häufig nicht vor, zuweilen der Drang, sich bemerklich zu machen, die Neigung, Andere zu ärgern oder alberne Selbstgefälligkeit und ähnliche Motive, das Vergessen ganz bekannter Dinge, des Alters, das Einmaleins usw. kann auf Vorspiegelung von Schwachsinn berechnet sein und den Verdacht auf Simulation veranlassen. Doch können derartige Erscheinungen nach Kopfverletzungen, sowie namentlich bei Geisteskrankheiten des Greisenalters beobachtet werden. Unsinnige und sich widersprechende Angaben werden auch von in der Untersuchungshaft akut erkrankten Personen gemacht. Die Kranken lügen auch aus Scheu und Mißtrauen über den Bereich der strafbaren Tat hinaus, weil sie allen Fragen des Arztes, die Bedeutung eines Verhörs behufs Unterstützung gerichtlicher oder Strafvollzugsmaßnahmen beilegen.

Der Umstand, daß dann solche Kranke mit ihrer sonstigen Umgebung unbefangener und freier verkehren als mit dem Arzte, erfährt dabei leicht Mißdeutungen. Eine etwaige Begründung des Verdachtes auf Simulation mit dem Hinweis, daß die Erscheinungen des Falles nicht in den Rahmen bestimmter Krankheitsbilder paßten oder daß mehrere solche Formen gemischt seien, erklärt Moeli als Folge des Fehlens technischer Ausbildung und Erfahrung der übermäßigen Bewertung von Äußerlichkeiten und von aus Lehrbüchern entnommenen schematischen Vorstellungen.

Es ist zweifellos ein großes Verdienst dieser Epoche, daß sie sehr kräftig mit der maßlosen Hervorhebung der Simulation aufgeräumt hat. Erst jetzt schenkte man der psychischen Persönlichkeit des Angeklagten die gebührende Aufmerksamkeit und mit dem Fortschreiten der psychiatrischen Wissenschaft gelang es leichter, die psychische Eigenart restloser herauszuschälen. Und dabei stellte sich eben heraus, daß man bei der übergroßen Mehrzahl von Fällen, ja selbst in solchen, in denen man Übertreibungs- und ausgesprochene Simulationsversuche nachweisen konnte, nicht auf eine vollkommen normale Psyche stieß. Es waren fast ausschließlich Psychopathen irgendwelcher Art, die zu diesem Mittel gegriffen hatten, um der drohenden Strafe zu ent-

gehen. Nur übersah man, daß ihnen auch, wenn ihre Täuschungsversuche nachgewiesen waren, in praktischer Beziehung ein sehr großer Vorteil erwachsen war.

Durch ihr groteskes Verhalten erzielten sie eben in der Regel eine psychiatrische Beobachtung und Begutachtung. Und wenn diese auch die Schale der vorgetäuschten Geisteskrankheit entfernte, — der psychopathische Kern, der bei dieser Untersuchung zutage kam, genügte bei der damals allgemein herrschenden etwas theoretischen und sentimentalen Auffassung der Unzurechnungsfähigkeit, um ihnen vor dem Forum sehr wesentlich zur Strafbefreiung oder doch mindestens Strafmilderung zu verhelfen.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß man auf denselben Kern gestoßen wäre, wenn man eine große Zahl der sonstigen Delinquenten, die nicht durch die Simulation die irrenärztliche Begutachtung erzwangen, unter die psychiatrische Lupe genommen hätte. Man braucht sich nur daran zu erinnern, daß man, wenn man bei einem recht beträchtlichen Teile der gewohnheitsmäßigen Rechtsbrecher die allgemeine geistige Veranlagung einer genauen Prüfung unterzieht, fast ausnahmslos viele krankhafte Züge festzustellen vermag, auch wenn man sich dadurch nicht ohne weiteres veranlaßt sehen sollte, daraus einen Strafbefreiungsgrund herzuleiten.

Es ist eine ebenso allgemein bekannte Erfahrung, daß man fast bei jeder Person, die man des Fegefeuers einer psychiatrischen Untersuchung würdigt, eine weit reichere Ausbeute von pathologischen Erscheinungen gewinnt, als man von vornherein geahnt hätte. Ich habe einmal vor Jahren eine dahin gehende Arbeit begonnen, die ich leider nicht zu Ende führen konnte. Ich untersuchte nach einem bestimmten ausführlichen Schema eine Reihe von Persönlichkeiten, an deren geistiger Gesundheit auch ihr Todfeind nicht gezweifelt hätte, die genau wußten, worauf es ankam und die die Fähigkeit und den Mut hatten, sich über alle Erscheinungen, die hier in Betracht kamen, offen auszusprechen. Es wurden die üblichen Fragen gestellt über erbliche Belastung, Jugendentwicklung, Schulleben, ursächliche Faktoren, Alkohol und Nikotinmißbrauch, geschlechtliches Leben, körperliche Krankheiten, nervöse Erscheinungen und vor allem über seelische Einzelsymptome jeder Art, wie wir sie bei einem Objekte forensisch-psychiatrischer Forschung zu ermitteln trachten. Was bei dieser Untersuchung herauskam, verursachte bei den Exploranden, wenn es ihnen nachher in einer zusammenfassenden Darstellung vor Augen gehalten wurde, mit Recht das lebhafteste Erstaunen. Und wenn es bei einer psychiatrischen Wertung in einem geschickt poin-

tierten Gutachten vereinigt worden wäre, hätte es in manchen Fällen sicherlich dazu beitragen können, den Begriff des vollen Normalmenschen in einem zweifelhaften Lichte erscheinen zu lassen.

Es ist nun ganz fraglos, daß diese Einzelsymptome, die man auch bei einer normalen Psyche mit in den Kauf nehmen muß, durch den darübergelagerten Wust von simulierten Krankheitserscheinungen entschieden verschleiert und unübersichtlich gemacht werden können. Läßt man dem Angeklagten noch den Grundsatz zugute kommen: In dubio pro reo, so kann sehr leicht dies Maß nicht simulierter Erscheinungen eher als hinreichend erscheinen, um ihm die Segnungen des § 51 angedeihen zu lassen.

Steht man in der Simulationsfrage auf dem Standpunkt, daß man diese Simulationsversuche als verhältnismäßig harmlos ansieht oder daraus gar noch einen Beweis für die geistige Minderwertigkeit des Täters herleitet, wie das in der Blütezeit der Unzurechnungsfähigkeit von manchen Vertretern der forensischen Psychiatrie geschah, so kommen die Simulanten dabei sehr gut fort.

Als nun der Standpunkt in dieser Frage sich wieder dahin verschob, daß man im allgemeinen höhere Ansprüche an die psychische Krankheit stellte, wenn sie die Zurechnungsfähigkeit erwirken sollte, wurde auch der Simulation eine etwas größere Bedeutung wie früher eingeräumt.

Und eine möglichst genaue Kenntnis der Grenze, bis zu der die Simulation gehen kann, ist schon deshalb um so dringender erforderlich, als uns jetzt ja wieder die geminderte Zurechnungsfähigkeit bevorsteht. Ist man nicht imstande, eine Grenze zwischen der tatsächlich bestehenden geistigen Minderwertigkeit und den künstlich aufgepfropften anscheinend krankhaften Erscheinungen zu ziehen, so liegt die Gefahr sehr nahe, daß die Simulanten, auch wenn man weiß, daß sie simulieren, viel bessere Aussichten haben, in ungebührlicher Weise diese forensische Wohltat auszunutzen.

Unter diesen Umständen wird die Simulationsfrage nie vom Tapet verschwinden dürfen.

Es wird immer einen großen praktischen Wert behalten, alle die Fälle zu veröffentlichen, in denen diese Frage praktische Folgen gehabt hat.

Ebenso nötig wird es auch immer bleiben, daß dem weiteren Verlaufe und dem Ausgange derartiger Bestrebungen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Im allgemeinen ist wohl schon bei sämtlichen geistigen Störungen der Versuch der Simulation in mehr oder weniger glücklicher Weise gemacht worden.

In der Regel werden die seltenen Formen von Geisteskrankheit nur dann vorgeführt, wenn der Betreffende Gelegenheit hatte, einen derartigen Krankheitszustand so weit zu beobachten, daß er sich an eine Nachahmung heranwagen kann. Sonst sind es aber fast nur die landläufigen Formen, die dem großen Publikum bekannt sind. Oder es werden Krankheitsformen vorgeführt, wie das Publikum sie sich denkt. Dabei kommt es dem Beobachter und Begutachter sehr zugute, daß die große Menge in der Regel an Geisteskranke, — wenigstens an solche, die sich die Unzurechnungsfähigkeit erkämpfen sollen, — als Kriterium die Anforderung stellt, daß sie auf dem Kopfe stehen und mit den Beinen Hurra schreien.

Wenn man die landläufigen simulierten Zustände einer Einteilung unterziehen will, kann man im wesentlichen noch immer auf das Schema Fürstners[1]) zurückgreifen.

Am häufigsten wird das Bild des Blödsinn darzustellen versucht und zwar bei gleichzeitiger Apathie oder auch wohl Stummheit oder bei auffallend verkehrter Reaktion in Wort, Schrift und Tat.

An zweiter Stelle kommen Zustände von Bewußtseinstrübung oder Bewußtlosigkeit, die darin regelmäßig auch zurzeit der inkriminierten Tat bestanden haben sollen, und die gewöhnlich von Sinnestäuschungen begleitet werden. Auch in den Zwischenzeiten fehlt es nicht an auffälligem Benehmen, Reden und Handlungen.

Unter die dritte Rubrik fallen Erregungszustände mit verworrenen unsinnigen Äußerungen und Neigung zu Gewalttätigkeiten.

An vierter Stelle stehen sehr veränderliche, aus unregelmäßig miteinander wechselnden Symptomengruppen sich zusammensetzende Bilder, die sich unter den geläufigen Krankheitsformen nicht unterbringen lassen, während zuweilen auch andere krankhafte Zustände vorgetäuscht werden. Simulation und Geistesstörungen, in denen ein krankhafter Affekt das Krankheitsbild beherrschte, Melancholie oder Manie hatte Fürstner noch nicht beobachtet, noch wollte er in der Literatur ganz einwandfreie Fälle davon gefunden haben.

Unter den Formen, die am beliebtesten sind, steht die Simulation der geistigen Schwäche schon deshalb im Vordergrunde, weil sie am leichtesten durchführbar zu sein scheint.

Hermann Gli, Gärtner, 26 Jahre alt.

Wird am 2. April 1914 festgenommen, weil er in Hannover in mehreren Etagen klingelte und den Bewohnern Bettelbriefe übergab. Er gab zu, gebettelt zu haben, er heiße Hermann Schmidt. Gibt auch sonstige

1) Fürstner: Über Simulation geistiger Störungen. Arch. f. Psych. Bd. 19. S. 601.

Personalien an. Da er ohne Wohnung und Arbeit war, wurde er in Polizeigewahrsam gebracht. Dort stellte der Polizeiarzt Geisteskrankheit fest und veranlaßte seine Überführung in die Beobachtungsstation nach Langenhagen.

Hier ist er äußerst schwerfällig und macht einen sehr zerfahrenen und benommenen Eindruck, läßt sich aber ohne Widerstand aufnehmen. Nachts schläft er nicht, ist sehr zappelig, zittert mit den Händen, zupft an der Decke und macht ungefähr den Eindruck eines Deliranten.

Am nächsten Morgen gibt er klar und geordnet Auskunft über seine Personalien. Die Hände zittern noch sehr stark, doch leugnet Patient Trunksucht glatt ab. Er dürfe auf ärztliches Gebot seit Jahren keinen Alkohol mehr zu sich nehmen, da er an Krämpfen leide. Er macht einen sehr beschränkten Eindruck und weist auch selbst darauf hin, daß er von klein auf sehr schwerfällig gewesen sei und schlecht gelernt habe.

Habe als Gärtner gelernt, sei aber immer nur als Gelegenheitsarbeiter tätig gewesen. Seine Angaben über die letzten Jahre sind sehr mangelhaft, er kann nur „so ungefähr“ erzählen, was er alles angefangen habe. Auch sein Lebensalter weiß er nicht ganz genau. Ebenso ist ihm unbekannt, wie lange er an Krämpfen leidet. Es seien wohl ein paar Jahre her, sie hatten sich an einen Unfall angeschlossen, der zu einer Operation geführt habe. Zeigt zum Beweise eine Operationsnarbe am Rücken vor, die offenbar von der Operation einer Brustfelleiterung herrührt.

Seitdem träten die Krämpfe von Zeit zu Zeit auf. Gestern habe er wieder auf der Straße die Anfälle gekriegt und sei deshalb von der Polizei in Schutzhaft genommen worden.

In den nächsten Tagen will er denn — Nachts und Mittags — Krämpfe gehabt haben, doch hat die Saalwache nichts davon bemerkt, abgesehen davon, daß er sich eine Zeitlang jammernd im Bette herumwälzte.

Die Angaben über seine Vergangenheit sind sehr widerspruchsvoll und unwahrscheinlich. Dabei beruft sich Patient immer wieder auf die Schwerfälligkeit, die ihm angeboren sei. Er klagt, er werde alle Tage dümmer und müsse deshalb wohl bald sterben.

Als ihm seine Bettelbriefe vorgehalten werden, versinkt er in ein Gewirr von Redensarten. Er habe sonst nie mit der Polizei zu tun gehabt, nein, doch einmal, wie lange das aber her sei, wisse er nicht. Damals sei er infolge einer Personenverwechselung verhaftet, aber gleich wieder entlassen worden. Die Jahreszahl gibt er falsch an. In jeder Unterhaltung stellt er sich zuerst außerordentlich dumm und vergeßlich. Auf kräftiges Zureden fördert er dann aber immer noch allerhand zu Tage, was er zuerst nicht wissen wollte.

Aus dem körperlichen Befunde ist hervorzuheben:

Die Achselhaare fehlen ganz. Die Behaarung der Schamteile zeigt die weibliche Anordnung. Die Beckenform ist weiblich. Links besteht ein leichtes Schielen. Die Zähne sind defekt. Am rechten Schulterblatt findet sich eine 15 cm lange Narbe vor.

Tagtäglich beteuert er nun, er werde immer dümmer. Bringt man die Rede auf sein Zusammentreffen mit der Polizei, so sucht er sich stets als die verfolgte Unschuld hinzustellen. Er habe nicht betteln, sondern nur seine Wäscherin aufsuchen wollen.

Von Zeit zu Zeit werden bei ihm Zustände beobachtet, in denen er sich hin- und herwälzt und windet und die Extremitäten bewegt. Einmal hat er im Anschlusse daran Erbrechen. Er ist in diesen Zuständen bei vollem Bewußtsein. Die Pupillen reagieren prompt.

Dauernd zeigt er ein jämmerliches und klägliches Wesen und beklagt sich immer mit kümmerlichen Tränen, daß man ihm keinen Glauben schenke. Zweimal verlangt er Briefpapier, fördert aber nur ein unleserliches Gekritzel zu Tage.

Bei der Intelligenzprüfung stellt er sich außerordentlich töricht an und erklärt das selbst dadurch, er habe ein Brummen im Kopfe, wie von einem Karussel.

$$5 + 5 = 6$$
$$6 + 7 = 8$$
$$8 + 9 = 13$$
$$9 + 4 = 20.$$

Dabei nimmt er immer die Finger zur Hilfe.

1 Taler = 3—4 Mk.
1 Mark = 50 Pfg.

Ein 50 Pfennigstück bezeichnet er als 25 Pfg., ein 2 Pfennigstück als 1 Pfg.

Ein 5 Markstück wird richtig bezeichnet.

Bei der Prüfung stellt er alle möglichen Zwischenfragen und jammert und weint dabei herzzerbrechend.

Überraschend ist seine genaue Kenntnis der Anstalt. Erklärt das dadurch, daß er beim Baue des Anstaltsfriedhofes mitgearbeitet habe und gibt eine bis ins Einzelne gehende richtige Beschreibung des Anstaltsgeländes.

Patient macht dauernd den Eindruck, als ob er mit Bewußtsein den dummen August spielt. Die einfachsten Fragen beantwortet er in der auffallendsten Weise. Dabei setzt er immer eine Miene auf, als ob er sich selbst über seine Dummheit freue. Auf die Frage, wie er sich denn früher bei Lohnzahlungen und ähnlichen Gelegenheiten gegen Übervorteilungen geschützt habe, meint er mit schlauem Lächeln, er habe es durch einen Arbeitskollegen nachrechnen lassen und bei Unstimmigkeiten Beschwerde erhoben.

Nach einer Unterhaltung, in der er sich besonders dumm angestellt hatte, verlangte er eine Unterredung unter 4 Augen. Dann bat er in ganz verständiger Weise, man möge ihn doch in der Arbeitskolonie zu Kästorf unterbringen, da er sich ja doch nicht allein draußen halten könne.

Mit den anderen Kranken verkehrte er gar nicht, sondern hielt sich vollkommen allein. Wenn jene ihn aufzogen, machte er nur ein verbaselt-verlegenes Gesicht. Stellte man ihn zur Rede, so beteuerte er immer wie ein kleines Kind, daß er ganz brav sei und sich bessern wolle.

Mit weinerlichem Gesichte klagte er regelmäßig im Anschlusse daran, er habe im Kopfe so das Brummen. Über alle Einzelheiten seines Vorlebens will er gar keine Auskunft geben können und entschuldigt sich dann immer damit, er habe in der Schule so schlecht gelernt und deshalb Nachhilfestunde haben müssen. Zum Schlusse der Unterredungen fängt er jedesmal an, im lippischen Dialekt zu reden, als wenn er der hochdeutschen Sprache nicht mehr mächtig sei.

Obgleich er behauptet, keine Spielkarten zu kennen, spielt er mit den anderen Kranken Sechsundsechzig, macht ab und zu dabei Fehler, zieht aber sonst die Stiche ganz richtig ein.

Bei den verschiedenen Leseproben stellt er sich an, als ob es ihm ganz unmöglich sei, längere Worte oder gar Sätze zu lesen. Er greift dabei auffallende Buchstaben heraus und bezeichnet sie in kindlicher Weise: „Das ist eine e“, „das ist eine k“.

Von anderen Kranken wird dagegen festgestellt, daß er ganz gut lesen kann, wenn er auch Zeitungen und Büchern nach Möglichkeit aus dem Wege geht.

Mittlerweile entsteht der Verdacht, daß er früher als Korrigend auf dem Anstaltsgebiet gearbeitet habe. Er bestreitet das tief empört. Er habe sich immer als redlicher Gelegenheitsarbeiter durchgeschlagen.

Nachforschungen ergeben, daß er mit einem Korrigenden Gl. identisch ist. Er ist vorbestraft 7 mal wegen Diebstahls, Bettelns, Beleidigung, Führung falscher Papiere, Führung eines falschen Namens, Betrugs bis zu 2 Monaten Gefängnis.

Außerdem hatte er 20 mal Strafen wegen Bettelns und Landstreichens verbüßt und war viermal der Landespolizeibehörde überwiesen worden.

Mehrfach war er disziplinarisch bestraft worden, weil er Mitgefangene durch ungehörige Redensarten gereizt, sich unwillig entfernt und den Aufseher belogen hatte.

Im März 1914 war er wegen Bettelns, Landstreichens und Betrugsversuchs verhaftet worden. Hier wollte er seit September 1913 gedächtnisschwach sein infolge eines Sturzes im Grunewald. Er könne nicht lesen und schreiben und unterschrieb deshalb die Protokolle nicht.

Als Zeugen benannte er eine Menge Personen, die nachher nicht ausfindig gemacht werden konnten.

Der Gerichtsarzt erklärte ihn für einen etwas törichten und geistig beschränkten Menschen, dem man nicht alles glauben könne, was er sage, der aber nicht als unzurechnungsfähig bezeichnet werden könne.

Urteil: 5 Tage Haft, die durch die Untersuchungshaft als verbüßt galten.

Gleichzeitig wurde Gli von einem anderen Landgerichte wegen schweren Diebstahls steckbrieflich gesucht.

Obgleich die Identität unanfechtbar festgestellt worden war, erhob Gli entrüstet dagegen Einspruch und bestritt lebhaft, mit jenem gemeinen Menschen identisch zu sein. Nie sei er im Arbeitshause gewesen.

Am Ende der Unterredung setzte er sich mit einem kühnen Ruck auf den Tisch, schlenkerte mit den Beinen, fuchtelte mit den Armen in die Luft herum und zeigte eine Behendigkeit wie nie zuvor.

Ebenso setzte er sich am nächsten Tage, als die Unterhaltung weitergeführt wurde, an den Tisch und fing an, in kindlicher Weise mit Hölzchen zu spielen. Er ist nicht imstande, die Hölzchen zu zählen und läßt immer die Zahl 4 aus. Dagegen zählt er bis 10 lückenlos. Um die Ärzte kümmerte er sich nicht mehr, sondern erklärt, er wolle nur noch Häuschen bauen. Dabei spricht er wieder ganz im lippischen Dialekte.

Nachdem diese akute Steigerung seiner Demenz einige Tage gedauert hat, begibt er sich wieder auf dasselbe geistige Niveau, auf dem er sich in den ersten Tagen bewegt hatte.

Auf den Namen Gli reagiert er nicht und erhebt regelmäßig Einspruch, wenn er so angeredet wird. Sonst führt er sich zuletzt ruhig und geordnet.

Als ihm aber eröffnet wird, daß die Staatsanwaltschaft ihn suche und daß er bei seiner Entlassung verhaftet werden würde, fängt er sofort wieder die alten Kapriolen an.

Er befleißigt sich eines kindlich harmlosen Wesens, ist von unendlicher Liebenswürdigkeit und ruft der Visite unter zahllosen Bücklingen ein freundliches „Guten Morgen" nach dem andern nach.

Auch als er durch den Wachtmeister abgeholt wird, benimmt er sich läppisch und albern, setzt sich beim Empfange seiner Sachen mit großer Umständlichkeit hin und sagt: „Da muß man sich setzen wie ein Pastor". Zur Unterschrift unter das Effektenverzeichnis muß man ihm eine Brille holen, wobei er mit feierlicher Umständlichkeit ein unleserliches Gekritzel darunter setzt, um dann in die Gefangenschaft zu entschweben.

Der vorliegende Fall erfordert deshalb eine gewisse Beachtung, weil die Simulation ärztlicherweise festgestellt war, ehe erkannt wurde, weshalb simuliert wurde. Wenn sich jemand ohne erkennbare Ursache dieser Beschäftigung widmet — denn die geringe Strafe, die dem Delinquenten wegen der Abfassung der Bettelbriefe bevorstand, konnte bei diesem Vertreter der chronischen Kriminalität und Stammgast der Detentionsanstalten kein Beweggrund für diese umständliche und sicherlich nicht mühelose Bemühung sein —, dann kann man unter allen Umständen darauf rechnen, daß noch irgend etwas größeres im Spiele sein muß. Dadurch reiht sich dieser Fall in die prophylaktischen Formen der Simulation ein, in denen jemand eine Geisteskrankheit kopiert, um auf Grund dessen später sagen zu können, daß die geistige Krankheit schon vorher ärztlicherseits festgestellt worden ist. In der reinsten Form, in der sich die Simulanten in die Irrenanstalt begeben, um auf das Konto der hier vorgetäuschten Geisteskrankheit ein Delikt zu begehen, sind ziemlich selten.

In einem von mir[1]) mitgeteilten Falle ließ sich die Delinquentin von einer Komplizin, die sich als Tante aufspielte und bei dieser Gelegenheit gleich die falsche Vorgeschichte lieferte, in eine Anstalt unter der Maske einer halluzinatorischen Verrücktheit aufnehmen, um dann später eine Reihe von komplizierten Betrügereien zu begehen und dann an die damals begonnene Komödie den zweiten Akt mit wesentlich demselben Inhalt anzuschließen.

Der Beurteilung bieten sie meist die größten Schwierigkeiten, da derart geriebene Verbrecher es auch meist mit Leichtigkeit zu vermeiden wissen, daß eine einwandsfreie Vorgeschichte geliefert wird

1) Mönkemöller, Zum Kapitel der Simulation. Vierteljahresschr. f. ger. Med. 3 Folge XLVI. H. 2. S. 1.

und in der Regel auch über die nötige Intelligenz und Ausdauer verfügen, um sich ein genügendes Vorbild für die Darstellung ihrer theatralischen Tätigkeit zu schaffen. Da der Zweck der Simulation nicht bekannt ist, wird der Beobachter sich viel leichter damit abfinden, daß der Akteur gelegentlich aus seiner Rolle fällt und Unstimmigkeiten im Krankheitsbilde eher mit der Tatsache erklären, daß keine Krankheitsform sich sklavisch an das Schema bindet und alle möglichen Seitensprünge erlauben darf.

Wenn im vorliegenden Falle der Verdacht rege wurde, daß dabei etwas nicht stimme, so wurde das in erster Linie dadurch verursacht, daß die Zahl der Krankheitsbilder, die in Betracht kommen, recht vielseitig war: erst handelte es sich um einen deliranten Zustand, ohne daß dieser durch alkoholische Herkunft glaubwürdig erschien. Später stellten sich plötzlich Krämpfe ein, die einen sehr merkwürdigen Eindruck machten. Im weiteren Verlaufe legte er dann Wert auf einen angeblich erlittenen Unfall, ohne körperliche Anzeichen und objektiv nachweisbare nervöse Krankheitssymptome aufzuweisen, die dafür sprachen, und ohne in psychischer Beziehung den Anforderungen, die das Krankheitsbild stellt, gerecht zu werden, mag man diesem auch noch so verwaschene Umrisse zubilligen. Dann blieb schließlich siegreich ein Blödsinn im Vordergrunde des Krankheitsbildes stehen.

Auch hierin zeigte er einen beständigen Wechsel der Erscheinungen, der zu der Gleichmäßigkeit, die im allgemeinen der Geistesschwäche zu eigen ist, in entschiedenstem Gegensatze stand. Er trat besonders dann in die Erscheinung, wenn die Ärzte sich mit ihm beschäftigten und erst recht dann, wann es für seine Zwecke praktisch war. Dabei beteuerte er bei jeder Gelegenheit selbst, wie sehr er unter diesem Schwachsinn zu leiden hatte, während gerade die Schwachsinnigen sonst durchaus nicht den geringsten Wert darauf legen, für schwach im Geiste gehalten zu werden.

Im Verkehre mit den übrigen Kranken, denen er sonst vorsichtig aus dem Wege ging, weil es eben viel schwieriger ist, den ganzen Tag unter der Maske des Simulanten schwitzen zu müssen, schwand die geistige Schwäche wieder. Auch das beobachten wir so häufig bei unseren Simulanten, daß sie nicht auf die Dauer konsequent bleiben. Bald sind sie der Meinung, sie brauchten es bei dem geringeren Verständnis ihrer gewöhnlichen Umgebung nicht zu genau mit ihrem Tragödentum zu nehmen. Oder sie wiegen sich in dem Glauben, jene hielten es mit ihnen gegen die Ärzte und die allgemein verhaßte Justiz. Oder sie können es auf die Dauer nicht über sich

bringen, ewig für dumm gehalten zu werden. Oder es kitzelt sie der Gedanke, daß sie doch viel klüger sind als ihre Umgebung: sie brüsten sich geradezu mit ihren Täuschungsversuchen und setzen unbekümmert den ganzen Erfolg ihrer Bemühungen aufs Spiel, nur damit sie sich einmal in die Brust werfen können. So spielte auch Gli. ganz unnötigerweise mit seiner Kenntnis des Geländes, die ihm schließlich das Ende seiner Simulantenlaufbahn und das Zuchthaus erschloß.

Bei Gli., der, wie sich später herausstellte, schon sonst seine simulatorischen Gaben hatte spielen lassen, war die Vorgeschichte vollkommen unbekannt. Sonst wäre durch eine Tatsache seine Simulation eher ins Tageslicht gekommen, die in erster Linie die Unechtheit solcher Blödsinnszustände erweist.

Das ist die plötzliche Entstehung aus voller Gesundheit heraus, ohne daß irgend ein ursächliches Moment nachzuweisen ist. Denn bei gesunden Persönlichkeiten entwickelt sich nie ohne beträchtliche ursächliche Einwirkungen eine Herabsetzung der Intelligenz, selbst wenn man die ungünstigen Einwirkungen des ganzen gerichtlichen Verfahrens und die Schädigungen durch die Haft noch so hoch einschätzt.

Ebensowenig darf man auch bei einem dauernden Abonnenten der Strafanstalten annehmen, daß die Haft bei ihm so eingreifende geistige Veränderungen hervorzurufen imstande war. Eher wäre es ja möglich gewesen, daß der erste Beginn der Krankheit übersehen worden wäre, wodurch so oft ein plötzlicher Beginn vorgetäuscht wird.

Meist wird die Beurteilung dadurch sehr erleichtert, daß das ganze Gebaren, vor allem auch die sprachlichen und schriftlichen Äußerungen weit über das hinausgehen, was man in der Regel bei solchen Vertretern des Blödsinnes beobachtet, vor allem, wenn zwischen den Handlungen, dem Gesichtsausdrucke und der Sprechweise keine Übereinstimmung besteht und wenn dann noch dazu das zur Schau getragene Bild des Blödsinns nicht gleichmäßig festgehalten wird.

Sehr gerne kopieren diese Vertreter des unechten Blödsinns kleine Kinder und zwar in einer Weise, wie sie weder von den Vertretern der angeborenen noch der erworbenen Geistesschwäche zur Schau getragen wird.

Schwieriger für die Beurteilung werden sie, wenn sie auf alle sprachlichen Äußerungen verzichten und in tiefstem Mutacismus dem Arzte die Aufgabe überlassen, zu ergründen, was hinter diesem sprachlichen Negativismus steckt.

Die Schwierigkeiten mehren sich auch bei schwach veranlagten Individuen, die die Grundzüge ihrer Minderwertigkeit übertreiben und dann sehr gern mit Einzelheiten ausschmücken, die nicht in das Krankheitsbild hineinpassen oder sonst nicht bisher bei den Kranken beobachtet worden sind.

Joachim Gro., Molkereiverwalter 33 Jahre alt.

Ein Mutterbruder ist Epileptiker, ein Vetter geisteskrank.

Überstand mit 11 Jahren eine „Krankheit an Lungen, Brustfell und Gehirn". Nach Aussage des Lehrers war er sehr schwach veranlagt und hatte ein schlechtes Gedächtnis. In der Schule antwortete er oft sehr unverständig unüberlegt, „dalberich und damich".

Ähnlich benahm er sich auch oft im Umgange.

Seinen Angehörigen fiel er nicht durch Gedächtnisschwäche auf, Krämpfe oder krampfähnliche Erscheinungen wurden bei ihm nicht beobachtet.

Mit 12 Jahren fiel er einmal vom Wagen herunter. Seitdem soll er viel an Kopfschmerzen gelitten haben.

1899 wurde er wegen Betrugs und Meineides angeklagt. Er hatte durch Vermittelung des Agenten Kla. 1898 in Celle eine Molkerei für 54000 M. gekauft. Diesen hatte er angegeben, er besitze ein Vermögen von 8000 M. Das sei der Rest einer Zahlung seines Bruders, die ursprünglich 10000 M. betragen habe. 1000 M. habe er durch Verleihen eingebüßt und 1000 M. im Molkereifach verbraucht. Nachdem Gro. dem Rechtsanwalt Be. 1000 M. Handgeld gezahlt hatte, wollte der frühere Besitzer sich nicht darauf einlassen. Es kam zum Prozeß, nachdem Gro. später erklärt hatte, er könne das Geld nicht einzahlen, da sein Bruder ihm erst später die 8000 M. auszahlen wolle.

Obgleich Gro. in dem Prozesse behauptete, die Übernahme sei von der Konzessionserteilung abhängig gemacht worden, wurde er zur Übernahme verurteilt.

Trotzdem übernahm er die Molkerei nicht, machte keine Abzahlungen und zahlte keine Gerichtskosten.

Eine Zwangsvollstreckung blieb erfolglos. Am 7. 9. 98 leistete er den Offenbarungseid. Bald darauf wurde ermittelt, daß er mehrere Tage nach Leistung des Offenbarungseides von einem Bankier ca. 2000 M. erhoben hatte, die sein Bruder für ihn bereitgestellt hatte.

In den Verhandlungen mit seinem Rechtsanwalte, dem er gleichfalls noch Geld schuldete, ließ er oft die nötige Klarheit vermissen und machte den Eindruck, als ob er nicht ganz zurechnungsfähig sei.

Sein Wesen war etwas aufgeregt.

Am 21. 2. 99 verhaftet, gab er an, er habe im Februar 98, als er die Molkerei gekauft habe, gesagt, er habe 8000 M. Vermögen. Das habe nicht gestimmt, er habe sich aber geschämt, wenn die Leute erfahren hätten, daß er sein Geld durchgebracht habe. Ihm habe eine Abfindung von 12000 M. zugestanden, er habe auch Abschlagszahlungen erhalten, deren Höhe er nicht mehr genau angeben könne. Er habe im Februar noch 2000 M. zu fordern gehabt, das übrige habe er verbraucht, darunter auch einem Molkereihospitanten 1000 M. geliehen. Den Rest habe er zur Ab-

zahlung alter Schulden gebraucht, nachdem ihm die letzten Zahlungen während des Prozesses gemacht worden seien. Er habe darüber Quittungen erhalten, besitze sie aber nicht mehr.

Der Hauptgrund, daß er die Wirtschaft nicht übernommen habe, sei der gewesen, daß er keine Haushälterin habe finden können. Er habe dem Kläger falsche Angaben gemacht, weil er gehofft habe, jener würde dadurch zum Rücktritte veranlaßt werden. Den Offenbarungseid habe er mit gutem Gewissen leisten zu können geglaubt, weil er damals tatsächlich kein Geld mehr von seinem Bruder zu fordern gehabt habe. Einzelheiten über seine Ausgaben könne er jetzt nicht mehr angeben.

Im übrigen sprach er sich über seine Ausgaben in allen Einzelheiten aus.

Ende März tauchen Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit auf. Er selbst will im Gefängnisse einen „Anfall" gehabt haben.

Anstaltsbeobachtung.

Aus dem körperlichen Befunde ist bemerkenswert: Beklopfen des Schädels ist angeblich schmerzhaft. Schmale niedrige Stirn, Stirnhöcker springen stark vor. Die Ohrläppchen sind angewachsen. Starke Weitsichtigkeit. Astigmatismus. Auf dem linken Stirnbein indifferente Narbe. Zunge zittert stark, zeigt aber keine Narben. Tonlose Sprechweise. Unsichere Angaben bei der Gefühlsprüfung. Bei Stichen in die Nasenscheidewand eine sehr schwache Reaktion.

Spricht nicht von selbst, beantwortert aber alle an ihn gerichteten Fragen richtig und schnell. Hält sich ordentlich. Schläft sehr gut, hat nur einmal vor sich hin gesprochen. Klagt zeitweise über Abgeschlagenheit, Schwindelgefühl und Kopfschmerzen, ohne daß objektiv etwas nachzuweisen ist. Weint mehrere Male: „es sei doch zum Weinen, wie es ihm in Leben gegangen sei". Manchmal saß er auch beschäftigungslos vor sich hin und stierte ins Weite. Nach kurzer Zeit war er immer der Alte.

Ende Mai sprang er plötzlich aus dem Bette, lief nach dem Fenster und schrie:

„Da kommen sie, sie wollen mich prügeln".

Dem Arzte erklärte er unmittelbar darauf, unten im Garten habe er Leute gesehen, die ihn prügeln wollen. Der Puls war ruhig, die Pupillen reagierten prompt. In der nächsten Nacht schlief er vollkommen ruhig.

In den Unterredungen mußten ihm meist die Fragen wiederholt werden, gewöhnlich beantwortete er jetzt ausweichend.

Er habe nie an Krämpfen gelitten, wohl aber sei ein Onkel epileptisch. In der Schule habe er immer sehr gut gelernt.

Er weist nur sehr mangelhafte Schulkenntnisse auf und will insbesondere sehr schlecht rechnen können. Seinen Geburtstag gibt er erst nach langem Überlegen zögernd an.

In der letzten Zeit machte er äußerlich einen freieren Eindruck. Er selbst meinte, er sei vorher heiser gewesen und habe große Schmerzen gehabt. Er glaube nicht, daß er selbst geisteskrank sei, wohl aber seien es die anderen Leute hier. Der Aufseher habe ihn hergeschickt. Was er hier machen solle, wisse er nicht. Was aus ihm noch

einmal werden solle, könne er ebensowenig sagen, darüber denke er auch gar nicht nach.

Im Gefängnis habe er Herzklopfen gehabt, sei aber nicht hingefallen, es sei ihm nur schwarz vor den Augen geworden. Er habe den Aufseher gerufen und, wie er glaubte, selbst das Fenster aufgemacht. Hier sei es ihm so ähnlich gewesen. Hier hätten die Leute gesagt, sie wollten ihn verhauen.

Er habe hier oft weinen müssen, denn seine Lage sei so traurig und er sei sich keiner Schuld bewußt.

Gr. antwortete nicht zusammenhängend. Das meiste ließ er sich abfragen. Oft mußten ihm die Fragen wiederholt und er auf den springenden Punkt aufmerksam gemacht werden. Auch dann antwortete er meist unbestimmt und ausweichend.

Wie er gehört habe, sei die Molkerei in Ce., die er kaufen wollte, ganz gut gewesen und habe einen ordentlichen Umsatz gehabt. Wie groß der gewesen sei, wisse er nicht. Er habe sich darauf verlassen, daß sein Bruder ihm helfen werde. Die 8000 M. habe er nicht mehr zu bekommen gehabt, er habe sich aber gescheut, es zu sagen. Wo das Geld alle geblieben sei, wisse er nicht. Er habe es in kleinen Raten verliehen, ohne die Namen zu wissen.

Er sei zurückgetreten, weil er keine Haushälterin bekommen konnte, die den ganzen Kram in Ordnung hätte halten können. Das sei ihm auch nicht mit Hilfe der Zeitung gelungen.

Am 20. September habe er vom Bankier das Geld gehabt, es könnten wohl 2000 M. gewesen sein. Wohin er von da gegangen sei, wisse er nicht. Es seien wohl Scheine und Geld gewesen. Er sei noch Jemanden etwas schuldig gewesen, wieviel, wisse er aber nicht und ebensowenig, wem er das Geld nun bezahlt habe. Ob er seinem Rechtsanwalt noch etwas schuldig gewesen sei oder der Gerichtskasse noch etwas schulde, möge wohl sein, er wollte sich mal darnach umhören.

Ehe er den Offenbarungseid geleistet habe, habe er noch ein Sachverzeichnis aufgestellt. Das, was ihm vom Ha. zustand, habe er nicht mit aufgeführt, da er ja noch anderen Leuten Geld geschuldet habe. Ob er von diesen eine Quittung bekommen habe, könne er nicht sagen. Er habe, als er den Eid leistete, tatsächlich nicht mehr gehabt. Er sei schon vorher zu diesem Eide aufgefordert worden. Daß er damals nicht hingegangen sei, sei nicht seine Schuld. Wie das aber gekommen sei, könne er nicht sagen. Was falsch an seinem Eide sein solle, sei ihm unverständlich. Wo er vorher gewesen sei, ehe er zum Amtsgerichte hingegangen sei, wisse er nicht und könne auch nicht sagen, wohin er nachher gegangen sei. Ob er die Sachen, mit denen er außerdem abgefunden worden sei, seinem Bruder geschenkt hat, sei ihm unbekannt.

Daß Gr. nicht über eine normale geistige Verfassung verfügte und auf die Segnungen des § 51 wenigstens einen teilweisen Anspruch erheben durfte, wurde ihm von allen Seiten zugestanden. Ebenso sicher war es aber auch, daß man ihm nicht alles, was er darzubieten beliebte, ohne weiteres auf seine forensische Plusseite zu schreiben berechtigt war.

Zweifellos war bei ihm eine gewisse geistige Schwäche nachweisbar. Im Leben hatte er es zu nichts gebracht, er war eine willenlose und schwache Natur.

Aber seine geringen geistigen Gaben reichten durchaus hin, um ihm in dem Termine, in dem er den Offenbarungseid schwor, wenigstens einen einigermaßen genügenden Überblick über seine Vermögenslage zu gestatten. Wenn er hier einen Erinnerungsausfall aufwies oder vortäuschte, der durch eine sonst bestehende Gedächtnisschwäche nicht begründet wurde, so wußte man das schon durch eine Bewußtseinsstörung erklären, wenn man ihm die geistige Unfreiheit zugute halten wollte, wie er das auch selbst immer anstrebte.

Er hatte nun allerdings früher einmal eine Gehirnentzündung durchgemacht, in deren Gefolge man gelegentlich auch Bewußtseinsverluste einhergehen sieht. Ein Vorbild für einen solchen Zustand hatte er aber in seiner ganzen Vorgeschichte nicht aufzuweisen. Nie hatte er an Krämpfen gelitten. Die Verstimmungen und Absenzen, die bei ihm in der Anstalt beobachtet wurden, — die man nebenbei viel zwangloser durch die ganze Sachlage und den Einfluß der Haft deuten konnte, — waren früher noch nie festgestellt worden. Sein Verhalten bei der Eidesleistung war in jeder Weise einwandsfrei und unauffällig. Und so mußte man diesen ganzen Dämmerungszustand mit derselben Skepsis ansehen, die auch dem allzutiefen Herabschrauben seines geistigen Niveaus und den angeblichen einsam dastehenden Sinnestäuschungen, die er in der Anstalt zum Besten gab, entgegengebracht werden mußte.

Detlev Bru, Lokomotivführer, 38 Jahre alt.

Patient stammt aus einer psychisch vollkommen gesunden Familie. Er entwickelte sich körperlich und geistig ungestört, besuchte mit Erfolg die Bürgerschule und wurde dann Lehrling in einer Maschinenfabrik. In seinen späteren Stellen hatte er immer ausgezeichnete Zeugnisse. Er trat dann in den Staatsdienst über, bestand alle Prüfungen mit „Gut" und wurde 1911 Lokomotivführer.

1911 wird ihm wegen leichtfertiger Streiche eine unkündbare Stellung noch vorenthalten. Er war unvorsichtig gefahren, wiederholt gar nicht oder zu spät zum Dienste erschienen, hatte alle möglichen Gegenstände entwendet und Briketts mitgenommen, um seine Lokomotive damit zu heizen.

Die Ehefrau, von der er zwei gesunde Kinder hatte (keine Aborte) schilderte ihn als leicht aufgeregt und reizbar. Sonst sei er ein sehr guter Ehemann und habe nie den Eindruck einer geistigen Störung gemacht. Niemals habe er einen Hang zu Unredlichkeiten oder gar Diebereien an den Tag gelegt. Er lebte häuslich, hatte keine Schulden, sein gutes Auskommen, keine besonderen Neigungen, rauchte nicht und trank nicht.

Am 9. September 1913 wurde er verhaftet. Er hatte im Frühjahr und Sommer einem Kaufmann Kolonialwaren und bares Geld gestohlen,

indem er mit Nachschlüsseln in dessen Warenlokal und Laden eingedrungen war. Auch sollte er dabei eine goldene Uhr gestohlen haben. Einem Automobilverleiher, bei dem er in seinen Freistunden allerlei Arbeiten ausführte, hatte er alle möglichen Gegenstände gestohlen. Mit den Fahrradteilen und Kolonialwaren hatte er einen schwunghaften Handel getrieben.

Nach längerem Leugnen legte er ein umfassendes Geständnis ab.

Bei der Eisenbahnbehörde hatte er „stets seinen wirklichen Charakter verborgen uud sich selbst in ein gutes Licht gesetzt". Von seinen Kollegen aber wurde er stets verachtet und nach Möglichkeit gemieden. Es war bekannt, daß er nie etwas liegen lassen konnte. Deshalb war er auch nicht in den Zugführerverein aufgenommen worden.

Der Verteidiger veranlaßte Begutachtung durch den Gerichtsarzt. Diesem erklärte Bru, es sei ihm unfaßlich, wie er zu den Taten gekommen sei, er müsse von Sinnen gewesen sein.

Schließlich aber gestand er ein, er habe Liebhaberkünste auf dem Gebiete zahlreicher Handwerke getrieben. So habe er eine Menge Möbel seines Haushaltes kunstvoll hergestellt. Er sei Tischler, Polsterer, Tapezierer, repariere selbst Uhren und habe Miniaturlokomotiven selbst verfertigt. In seinem Garten habe er eine wundervolle Laube mit allen Chikanen, die sogar ein Kloset in sich berge. Er habe stets neue Projekte gehabt, alle seine Zeit auf diese Liebhaberkünfte verwendet und dazu natürlich sehr viel Material und alle möglichen Werkzeuge gebrauchen können. So habe er mit Kleinem angefangen, sei allmählich immer dreister und zuversichtlicher geworden und habe sich geradezu an dem Gedanken berauscht, was Verwendbares mitzunehmen, anzuhäufen und später zu verwerten.

Es sei eigentlich gut, daß es jetzt so gekommen sei. Bei längerer Dauer hätte es noch sehr schlimm für ihn werden können. In der letzten Zeit habe er schwere Gewissensbisse gehabt. Er sei ein Schuft, der seine ganze Familie geschändet habe. Nur der Gedanke an seine Kinder halte ihn davon ab, seinem Dasein ein Ende zu machen.

Bru gab sich dabei wie ein reumütiger und völlig niedergebrochener Mensch.

Er machte im ganzen einen weichlichen, unentschlossenen und wenig selbständigen Eindruck. Sehr gute Allgemeinkenntnisse, ausgezeichnetes Gedächtnis und gute Urteilskraft.

Keine körperliche Veränderung.

Der Gerichtsarzt erklärte ihn für zurechnungsfähig.

Verurteilung zu 1 Jahr Gefängnis.

Am 25. April wird er aus dem Gefängnisse der Beobachtungsstation in La. zugeführt, da der Gefängnisarzt ihn für geisteskrank hielt.

Bei der Aufnahme klagte und jammerte er. Schlief zuerst schlecht, war aber nachher ganz ruhig. Sobald man sich am anderen Morgen mit ihm beschäftigte, fing er sofort an zu klagen und zu schluchzen.

Ist in jeder Weise orientiert und gibt seine Vorgeschiehte glatt an. Die Diebstähle räumt er ein, beteuert aber, er wisse nicht, wie er dazu gekommen sei. Er könne kaum glauben, daß er es gewesen sei, aber man habe es ihm ja gesagt und deshalb müsse er eingestehen.

Seit zwei Monaten sei er nun Strafgefangener. Seit 14 Tagen sei er im Lazarett gewesen, weil er geglaubt habe, es sei Gift im Essen. Der

Gedanke sei ihm gekommen, als er die Gefängniskost bekommen habe, während er im Untersuchungsgefängnis von seiner Frau beköstigt worden sei.

Meist ist er ruhig und freundlich. Sobald man sich mit ihm beschäftigt, fangen die Tränen an zu fließen. Jetzt hat er plötzlich ein sehr schlechtes Gedächtnis und kann sich auf die Einzelheiten der Straftaten durchaus nicht mehr besinnen. Als er aber hört, er werde, wenn die Krankheit fortbestehe, für mehrere Jahre in die Heil- und Pflegeanstalt kommen, wird er sichtlich erschreckt und verspricht, sich zusammenzunehmen.

An seine Frau schreibt er einen Brief, der offenbar in seiner Wirkung für die Ärzte bestimmt ist. Dieser Brief trieft geradezu von Lobsprüchen auf die Anstalt und die gute Behandlung durch die Ärzte sowie von den demütigsten Versicherungen seiner Reue und Besserung.

Von jetzt ab legt er seiner Neigung zu Tränenausbrüchen Zügel an. Er bemüht sich offenbar, einen guten Eindruck zu machen. Er spricht viel von seinem männlichen Verhalten.

Abgesehen davon, daß die Sehnenreflexe gesteigert sind, ein sehr lebhaftes Nachröten vorhanden ist und in der Unterhaltung starke Schweißausbrüche erfolgen, ist der körperliche Befund vollkommen normal.

Fördert von jetzt ab keine krankhaften Vorstellungen mehr zutage, zeigt eine gleichmäßige Stimmung und fällt gar nicht mehr auf.

Als er den Gendarmen sieht, der einen anderen Kranken abholen soll, wird er sehr ängstlich und unruhig, fängt an, furchtbar zu weinen und zieht sich auf sein Schlafzimmer zurück. Was sei das für eine Schande, von einem Gendarmen abgeholt zu werden. Von der Visite duckt er sich, um einer Anrede zu entgehen.

Zeigt auch von da ab ein außerordentlich höfliches, fast unterwürfiges Wesen. Ist bei den anderen Kranken ganz heiter und aufgeräumt und spielt mit ihnen fleißig und munter Karten. Sobald der Arzt erscheint, fällt er noch leicht in seine Wehmut zurück. Als ein anderer Kranker entwichen war und Bru. zur Vorsicht in den Wachsaal zurückverlegt worden war, wurde er gewaltig erregt.

Nachdem er sonst nichts Krankhaftes mehr dargeboten hatte, wurde er am 24. Mai in den Strafvollzug zurückgeschickt, den er nun ohne den geringsten Zwischenfall übersteht.

Eine Eigenschaft, die Bru. mit vielen Simulanten gemeinsam hatte, war seine übertriebene Höflichkeit dem Arzte gegenüber. Sobald ein Observand seinem Gutachter gegenüber von Ehrerbietung trieft, wird man nie den Verdacht los werden, daß es um die durchschlagende Kraft seiner geistigen Krankheit windig bestellt sein muß. Natürlich gewährleistet ein barsches Auftreten durchaus nicht die geistige Krankheit. Aber dies Verhalten fügt sich als äußerliches Zeichen mit in den Rahmen des Allgemeineindruckes ein, den ein Simulant in der Regel macht.

Einen Fehler, den man bei der Beurteilung einer anscheinenden Simulation in erster Linie vermeiden muß, hatte sich der Gerichtsarzt zu Schulden kommen lassen, indem er eine geistige Störung im wesent-

lichen nur deshalb annahm, weil er einen Beweggrund für die verbrecherische Handlungsweise nicht vorliegen sah. Daß ein solcher tatsächlich vorhanden war, stellte sich nur zu bald heraus. So wird man sich auch in ähnlichen Verhältnissen immer bewußt bleiben müssen, daß Gründe für ein solches anscheinendes Herausfallen aus dem bisherigen sozialen Verhalten, — auch Bru. war nur äußerlich und den Vorgesetzten gegenüber eine vertrauenswerte Person — sich später fast immer nachweisen lassen, wenn man nur tiefer in das Seelenleben des Delinquenten hereinsehen kann.

Bru., der im übrigen in ethischer Beziehung hochgespannte Anforderungen nicht zu erfüllen vermochte und eine haltlose und wenig leistungsfähige Person war, wollte, allerdings nicht immer — von den Einzelheiten der Straftaten gar nichts wissen. Er wollte in unbewußtem Zustande gehandelt haben, er schützte einen Dämmerzustand vor.

Damit bediente er sich eines Verteidigungsmittels, das in den Händen der Verbrecher immer mehr eine der beliebtesten Waffen geworden ist. Zweifellos hat das nicht in letzter Linie seinen Grund darin, daß die gründlichen Berichterstattungen über die Gerichtsverhandlungen in den Zeitungen, die auch sonst für die Verbreitung der forensisch-psychiatrischen Kenntnisse im Publikum auf das gründlichste sorgen und für alle simulationssüchtigen Persönlichkeiten das beste Unterweisungsmaterial liefern, die Kenntnis gerade dieser Zustände weit ins Publikum getragen haben. Das hat nebenbei die wenig angenehme Folge, daß die Vertretung selbst der echtesten Zustände einer derartigen Bewußtseinstrübung vor Gericht manchmal eine recht undankbare Aufgabe wird, da sie geradezu in Verruf gekommen sind.

Das erklärt sich schon dadurch, daß diese Art der Simulation auf den ersten Blick nicht die mindesten Schwierigkeiten zu bieten scheint. Steht sie doch im Grunde genommen auf dem gleichen Boden wie das einfache Leugnen und die Erwirkung des Alibis, die an die geistigen Fähigkeiten des Simulanten nicht zu hohe Anforderungen stellen. Die Häufigkeit dieser wirklichen und simulierten Amnesien ist so groß, daß man sich oft tatsächlich gar nicht darüber klar wird, daß es sich im Falle einer vorgetäuschten Amnesie um nichts anderes, als um eine regelrechte Simulation handelt.

Insofern haben die Vertreter dieser anfechtbaren Zustände nicht so ganz Unrecht, als man gerade hierbei dem anscheinenden Simulanten nur zu leicht bitteres Unrecht tun kann. Ganz besonders sorgfältig muß man das Für und Wider gegeneinander abwägen und

wenn man hier zu einem non liquet kommt, kann das bei der Schwierigkeit, eine unanfechtbare Entscheidung zu treffen, nicht zu sehr verwundern.

Zunächst muß daran festgehalten werden, daß man immer versuchen muß, eine ursächliche Grundlage festzustellen, auf der sich diese Bewußtseinsverluste entwickelt haben können, mag es sich um die Hauptgönnerin dieser Zustände, die Epilepsie oder um Hysterie, chronischen Alkoholismus, Kopfverletzungen oder andere chronische Vergiftungen handeln.

Besondere Schwierigkeiten verursacht hier gewöhnlich die psychische oder larvierte Epilepsie, die ohne klassische Krampfanfälle auftritt und nicht selten deshalb zu unbegründeten Bedenken Anlaß gibt, weil gerade die Epilepsie in ihren verschiedensten Abarten sich gerne mit dem Verbrechen verbindet.

Im allgemeinen wird man auch nicht davon abgehen können, daß sich im Vorleben ein Analogon für einen derartigen Zustand, wenn auch in leichterer Form, nachweisen lassen muß. Auf der Nichterfüllung dieser Forderung darf man selbstverständlich nicht allein seine Begründung für die Simulation dieses Zustandes herholen. Denn einmal muß ja ein solcher Zustand zum erstenmale auftreten und da unter dem Einflusse einer solchen Störung des Bewußtseins Rechtsbrüche nicht an der Intelligenz, der Ethik, dem Banne der Hemmungen scheitern, ist es immerhin möglich, daß dieser erste Dämmerzustand ohne weiteres in einen Übertritt ins Kriminelle ausläuft. Man darf auch keine zu weitgehenden Rückschlüsse daraus ziehen, daß der Betreffende zurzeit der Tat gar nichts Auffallendes dargeboten hat, daß er anscheinend logisch und zielbewußt handelte und daß die Umgebung nichts an ihm wahrnehmen konnte, was sie veranlaßte, an seiner geistigen Gesundheit zu zweifeln. Das Handeln in diesen Zuständen erfolgt meist automatisch und mechanisch, ohne daß der Wille mitzuarbeiten braucht, so daß der Betreffende die verwickeltsten Handlungen ohne Schwierigkeiten auszuüben vermag. Und die Beobachtungsgabe und Fähigkeit der Umgebung, das Beobachtete wiederzugeben, ist meist derart gering zu veranschlagen, daß wir aus ihren negativen Bekundungen keine Schlüsse ziehen dürfen.

Ein besonders zweischneidiges Schwert ist aber der Grad der Erinnerung für das Erlebte. Gerade für die Feststellung der Simulation bleibt sie einer der unsichersten Gradmesser.

Bei der außerordentlich großen Verschiedenheit in der Stärke und Äußerungsform dieser Amnesien muß man nach dem Grundsatze des in dubio pro reo auch dann, wenn man den dringenden Verdacht

auf Simulation hat, die Möglichkeit zugeben, daß tatsächlich eine Störung des Bewußtseins vorliegt. Auch in Fällen, die gar keinen forensischen Hintergrund haben, beobachten wir alle möglichen Verschiedenheiten in ihrer Ausdrucksweise.

Neben dem vollkommenen Erinnerungsverluste beobachten wir gelegentlich eine verschwommene und schattenhafte Form der Erinnerung. Es gibt Zustände, in denen in der sonst leidlich erhaltenen Erinnerung einzelne Punkte ganz und gar ausfallen. Umgekehrt beobachten wir, daß in einem sonst vollkommenen Erinnerungsverluste einzelne Gedächtnisinseln eingesprengt sind. Es gibt Fälle, in denen unmittelbar nach der Tat keine Spur von Erinnerung vorhanden ist, die erst nach einiger Zeit sich langsam wieder einstellt oder in seltenen Fällen wie mit einem Schlage zurückkehrt, meist durch äußere Reize und Auffrischungen wieder hervorgelockt. Oder die Erinnerung war zuerst lückenlos vorhanden, während in den späteren Vernehmungen das angebliche Geständnis zurückgezogen wird und eine tatsächliche Amnesie besteht. Das letztere stellt natürlich die Fälle dar, in denen sich ein Laie kaum davon überzeugen läßt, daß hier nicht eine freche und zielbewußte Entstellung der Wirklichkeit vorliegt.

Im allgemeinen muß man daran festhalten, daß die Fälle von vollkommener Amnesie, in denen ein großer Teil des Erlebten aus der Erinnerung wie mit dem Locheisen herausgeschlagen ist, mit besonders großer Vorsicht aufgenommen werden müssen. Sie sind klinisch sehr selten, sie kommen nur bei den schwersten Formen psychischer Störung vor — vor allem stellt die Epilepsie dazu ihr Kontingent — und liefern dann meist auch sonst noch so viele Anhaltspunkte für die psychische Störung, daß man eher zu einer sicheren Diagnose gelangt.

Der Simulant erwählt sich aber gerade gewohnheitsmäßig diese Form der Amnesie, weil sie ihn nicht in die Gefahr bringt, sich in Widersprüche zu verwickeln.

Ein Delinquent dagegen, der die gewöhnliche Form der Amnesie darbietet und einzelne Erinnerungsreste zugibt, verrät ohne Frage dadurch den Mut, die Wahrheit zu bekennen. Bleibt er in wiederholten Vernehmungen, die auch nach längeren Zeiträumen angestellt werden müssen und oft den einzigen, wenn auch ziemlich langweiligen Weg darstellen, die Glaubwürdigkeit zu prüfen, immer bei derselben Formulierung seiner Aussagen, so kann man seinen Aussagen immerhin einen erheblich größeren Glauben schenken, wenn man natürlich auch nicht einzig und allein darauf die Diagnose eines echten Dämmerzustandes begründen darf.

Auch bei Delinquenten, in deren Vorgeschichte ein unanfechtbarer Dämmerzustand nachgewiesen worden ist, darf man das Gewicht dieser Tatsache nur mit entsprechender Vorsicht in die Wagschale fallen lassen. Denn hier kommt noch immer die Möglichkeit in Betracht, daß der Täter diesen Zustand als entschuldigendes Vorbild ausnutzt und ihn den Verhältnissen anpaßt. Er braucht dabei nicht so weit zu gehen, wie einer meiner alten Klienten und Gewohnheitsverbrecher, der mit gleicher Regelmäßigkeit die Irrenanstalt mit seinem Besuche beehrte. Er veranlaßte mehrere Male, nachdem er früher auf Grund eines solchen Dämmerszustandes freigesprochen worden war, unbekannte Personen, „seine“ Möbel aus fremden Speichern abzuholen und zu versteigern. Er selbst beteiligte sich meist nicht aktiv an dieser Tätigkeit, sondern saß flöteblasend dabei. Wenn er verhaftet wurde, erklärte er mit vergnügtem Lächeln; „Da kann ick gar nichts vor, ick bin gerade im Dämmerzustand“.

Friedrich Die, Arbeiter 66 Jahre alt.

Seine Frau und Kinder sind tot. War früher ein berüchtigter Wilddieb und Einbrecher und wurde deshalb 1856 auf Kosten der Gemeinde, die ihn wenig hoch schätzte, nach Amerika geschickt. Dort soll er einen Mord begangen und 12 Jahre im Gefängnis gesessen haben.

1885 kam er zurück, trieb die verschiedensten Geschäfte und beschäftigte sich abwechselnd in allen möglichen Erwerbszweigen. Nachdem er verschiedene Liebesverhältnisse angefangen hatte, schloß er sich intim an eine Frau Le. an und geriet infolgedessen mit deren Ehemann in Streit, Gegen diesen stieß er öfters Drohungen aus und drohte, sein Messer habe schon genug Indianerblut gekostet. Ebenso kündete er in einer Wirtschaft einen anderen Verwandten an, er wolle ihn mal rot färben und etwas Luft in seinen Unterleib lassen. Auf die 13jährige Tochter seines Verhältnisses machte er mehrere unzüchtige Angriffe.

Weiterhin stieß er gegen alle möglichen Leute Drohungen aus, sprach stets von Schlachten und Totstechen und spielte sich mit seinem guten Schießen auf. Einmal wurde er wegen Kuppelei bestraft, bei der er noch eine arme Prostituierte in der gemeinsten Weise ausgenutzt und nebenbei Zuhälterdienste verrichtet hatte. Seine Haushälterin hatte er geschlechtlich gemißbraucht und gleichzeitig bedroht und gemißhandelt. In die Hausordnung fügte er sich als Mieter nie, hetzte die anderen Mieter auf und beschimpfte schließlich die hochschwangere Hauswirtin in so gemeiner Weise, daß ihm gekündigt werden mußte. Zuletzt zwang er seine Haushälterin mit geladenem Revolver zum Beischlaf, versprach ihr allerdings nachher, er wolle sie in seinem Testamente bedenken, obgleich er geldlich sehr schlecht stand. Dabei war er außerordentlich eifersüchtig und wenn er glaubte, daß man ihm in dieser Beziehung zu nahe treten wollte, holte er sofort den Revolver aus der Kommode. Getrunken soll er nicht haben.

Als ein Bekannter Wa. gelegentlich eines Spazierganges mit der Haushälterin so nebenher den Beischlaf vollzogen hatte, bat Wa. diesen in

ganz ruhigem Tone, er möge doch solche „Scherze" lassen, da er ja selber das Nötige auf diesem Gebiete leiste.

Nachdem die Haushälterin, die unterdessen ein Kind bekommen hatte, im Haushalte nicht zu ihrem Geld kam, zog sie fort und ging in eine Fabrik, obgleich Di. sie in der letzten Zeit sehr gut behandelt hatte.

Aus dieser Zeit findet sich bei Di. ein Zettel mit regelmäßigen Notizen: Heute hat Wa. die A. gebraucht. — Heute wieder mal — heute hat er das Kind gemacht".

Der A. hatte er gedroht, er wolle sie erschießen, wenn sie ihn mal verlasse.

Wa., der zwischendurch trotz seiner Versprechungen des Gegenteils mit der A. mehrere Male den Beischlaf vollzogen hatte, kam später auch nach Ha., ohne hier zunächst mit der A. zu verkehren. Während dieser Zeit lag Di. eine Zeitlang wegen Lungenschwindsucht im Krankenhause. Als er zurückkam, war er äußerst niedergeschlagen darüber, daß die A. ihn verlassen hatte und schimpfte auf deren Mutter, da diese schuld daran sei, daß seine Geliebte ihn aufgegeben habe. Dabei drohte er, wenn er herauskomme, wolle er die A. tot machen, ebenso den jungen Mann und vor allem die Mutter, denn diese habe die meiste Schuld. Sie sei ein schlechtes Frauenzimmer und er wolle sie totschießen. Da der Urlaub, um die A. zu besuchen, vom Armenhause, in dem er mittlerweile aufgenommen worden war, verweigert wurde, ging er einfach weg. Er war außerordentlich verzweifelt, erklärte, er wolle sie auf den Knieen anflehen, wieder zu ihm zu kommen und drohte schließlich: „Jetzt will ich nach Ha., jetzt müssen sie beide heran".

Darauf reiste er tatsächlich dorthin und holte die A. zurück. Nachdem er zuerst bei einer Gesindevermieterin Arbeit gesucht hatte, wobei er drohte, er wolle das Weib, den Bengel und sich selbst totschießen, erschien er am 21. 6. bei der A., die bei ihrer Schwester wohnte und erneuerte seine Bitten. Nachdem er dann in einer Wirtschaft Kaffee getrunken hatte, wobei er, wie auch sonst sehr häufig, — an Händen und Füßen zitterte, kaufte er sich einen Revolver. Er ließ sich die Mechanik zeigen, drückte aber immer an der verkehrten Stelle. Dann nahm er in einer Wirtschaft mehrere Schnäpse und mehrere Glas Bier zu sich, wobei er sich noch ganz ruhig und unauffällig verhielt.

Er ging wieder in die Wohnung der A. und forderte sie auf, mit ihm nach Hause zu gehen. Die Mutter redete ab, obgleich Di. ihnen Geld anbot. Di., der bis dahin ganz ruhig gewesen war, holte plötzlich den Revolver aus der Tasche und schoß dreimal auf die A. und ihre Mutter. Darauf wollte er noch nach unten gehen, wo das Kind lag und äußerte, er wolle das ganze Nest ausrotten, dann könnten sie mit ihm anfangen, was sie wollen". Die A. hinderte ihn daran, bis Hilfe kam.

Jetzt jammerte er, „O Gott, ich lebe noch". Auf dem Hofe setzte er sich zitternd auf einen Brunnenrand, vollkommen gebrochen und bat, man solle ihn doch noch so lange leben lassen, bis er die ganze Geschichte erzählt habe. Er sei ein herzensguter Mann und wenn man sein Verhältnis kenne, werde man ihm Recht geben. Er sei bestohlen und betrogen worden. Auf der Polizeiwache verlangte er, man möge ihn doch auch totschießen, im übrigen machte er jetzt einen gleichgültigen und nichts-

sagenden Eindruck, sprach Unverständliches vor sich hin und gab nachher keine Antwort.

In späteren Vernehmungen sagte er meist, er wisse gar nichts, „es ist alles vollbracht". Bei der Sektion seines Opfers war er vollkommen teilnahmslos.

Später erzählte er die Vorgänge zur Zeit der Tat ganz genau. Auf seine flehentlichen Bitten, doch wieder zu ihm zu kommen, habe die A. seine Hand weggeschleudert und die Weiber hätten gedroht, ihn aus dem Hause zu schmeißen. Er habe, als er den Revolver kaufte, vorgehabt, sich selbst zu erschießen, und das auch der A. gesagt. Darauf sei er nochmals zu ihr gegangen und habe sie inständigst beschworen, wieder zu ihm zu ziehen. Mutter und Tochter hätten ihn aber zurückgewiesen. Was dann passiert sei, könne er nicht sagen, er wisse nur, daß er nachher von der ganzen Gesellschaft gefaßt worden sei. Vor allem wisse er nicht, ob er nach dem Revolver gegriffen und die Türe vorher verschlossen habe. Dabei blieb er auch in seinen späteren Vernehmungen.

Sein Vorleben beschönigte er in jeder Weise. Ob er in Amerika einen Mann getötet und deshalb 12 Jahre im Gefängnisse gesessen habe, könne er nicht mehr sagen, auch nicht, ob er dort verheiratet gewesen sei. Auch sonst wies er alle für ihn ungünstigen Angaben zurück und stellte sich das Zeugnis eines braven, fleißigen und ordnungsliebenden Menschen aus. Er erwies sich dabei über alle Einzelheiten sehr gut unterrichtet, nur daß er alles in seiner Weise färbte. Er habe keinen großen Anstoß daran genommen, daß die A. mit Wa. geschlechtlich verkehrt habe, er habe sogar geduldet, daß sie dazu ein reines Hemd angezogen habe. Aber er habe sie nebenher doch auch für sich haben wollen.

In der Folge blieb er stets dabei, daß er nicht gewußt habe, wie er zum Schießen gekommen sei.

Der Kreisarzt erklärte ihn für einen Simulanten. Er hatte ihn schon im Krankenhause behandelt, wo er nicht in mindesten geistig gestört gewesen war und immer sachgemäße und prompte Auskunft gegeben hatte. Im Gefängnisse spielte er den total Verwirrten und Blödsinnigen und gab nicht die mindeste Auskunft. „Ich weiß nicht", war seine stereotype Antwort. Mit seinen Mitgefangenen unterhielt er sich ganz verständig und nett. Dem Arzte gegenüber aber wollte er nicht wissen, wie alt er sei, ob Sommer oder Winter sei, obgleich ihm die grünen Bäume gezeigt wurden. Seinen Vornamen kannte er nicht. Nach seinem Befinden gefragt, meinte er: „Munter wie eine Puppe". Sein Geschäft sei „Prätendent von Amerika".

Nach Aussage der Mitgefangenen benahm er sich im Anfange sehr aufgeregt und sprach nicht, nach einigen Tagen aber war er ruhiger. Er erzählte ganz genau, wie sein Verhältnis zu der A. gewesen sei. Die Mutter habe ihn ausgenutzt und nachher von ihm nichts mehr wissen wollen und ihm das Haus verboten. Auch die Vorgänge vom Tattage erzählt er ganz genau. Als er in die Wohnung zurückgekommen sei, sei er gleich mit den beiden Frauen in einen Wortwechsel geraten und die A. habe ihn in den Bart gefaßt. In dem Handgemenge, das nun entstanden sei, sei sein Revolver losgegangen, er wisse aber

nicht, ob er ihn abgedrückt habe. Daß die Alte tot sei, schmerze ihn nicht, wohl aber die Verletzung der A. An den sonstigen Gesprächen der Gefangenen beteiligte er sich durchaus sachgemäß „als ein schlauer und geriebener Mensch, der ganz fließend sprach und nur aufgeregt wurde, wenn man ihm widersprach". Er erzählte ganz ausführlich, wie er der A. sein ganzes Geld angeboten und ihr die Hand gereicht habe, um ihr Lebewohl zu sagen. Da habe sie ihm auf die Hand geschlagen und da sei auch schon die Alte erschossen gewesen. Wie der Schuß losgegangen sei, wisse er nicht. In dem Ringen seien dann die anderen Schüsse losgegangen. Er habe noch gehört, wie eine Frau im Hofe um Hilfe geschrien habe, da seien auch schon die Männer durch die Türe eingebrochen. Daß er diese zugeriegelt habe, sei schlimm für ihn. Er könne sich aber ja damit herausreden, die Türe müsse bei dem Ringen ins Schloß geschlagen und der Riegel dabei zugefallen sein. Jetzt sage er nichts mehr, da könne man mit ihm machen, was man wolle. Wenn er nicht eingestände, könnten sie ihm nicht an den Kopf. Als er von einem Mitgefangenen hörte, daß ein Mörder nach Hi. zur Beobachtung gekommen sei, meinte er: „wenn der Mann dabei bliebe und sich irre stellte, so könne man ihm nichts anhaben". Denn auf bloßen Verdacht hin könne niemand verurteilt werden. Er möchte nur die A. noch einmal sehen, damit diese in der Hauptverhandlung für ihn ein gutes Wort einlege. Er habe auch Lust, später mit ihr noch ordentlich geschlechtlich zu verkehren. In Amerika wollte er nicht bestraft sein, beschrieb aber die Einrichtung der dortigen Zuchthäuser äußerst genau. Da sei es nicht so schlimm, wenn man einen erschieße, auch würden nicht so viele Anzeigen erstattet. Da setze man einen einfach die Pistole auf die Brust und da krähe kein Hahn darnach.

Alle Vorgänge in seiner Umgebung beobachtete er genau, auch hatte er ein ausgezeichnetes Gehör, aß mit gutem Appetit und schlief Tag und Nacht ohne Störung.

Anstaltsbeobachtung.

Aus dem körperlichen Befunde ist hervorzuheben:

Schlechte Ernährung: Schlaffe Haltung. Doppelseitige weit ausgebreitete Lungenphthise und Cavernenbildung und mittelhohes Fieber.

Arterienverkalkung. Pupillendifferenz, aber gute Lichtreaktion. Zunge zittert, ist weißlich belegt. Starkes Händezittern. Kniescheibenreflexe gesteigert.

Meint, der Wärter stamme auch wohl aus Amerika. Er komme aus einem Krankenhause, es gebe ja so viele hier. Er sei jetzt 30 Jahre alt. Weshalb er in das Krankenhaus gekommen sei, wisse er nicht: „Gott, man geht mal dahin und dann dahin". Als ihm ein Brief gebracht wird, verlangt er, man solle ihn vorlesen, da er nicht lesen könne. Er sei verheiratet, wo seine Frau jetzt sei, könne er nicht sagen.

Am Fragenden sah er stets vorbei. Stellte man sich in sein Gesichtsfeld, so sah er zur Seite. Meist antwortete er nur auf ganz lautes Fragen, nachdem er ein paar Mal hastig gerüttelt worden war.

Bei der körperlichen Untersuchung sagt er plötzlich in kindlichem Tone: „Kann ich nicht mal nach Braunschweig, da wollte ich doch zum Konsul, der kann nach Washington schreiben, ich muß doch Gold haben,

das haben sie mich alle durchgebracht. Das sind Viele, die Frau und das Frauenzimmer und die ganze andere Bande".

Wie lange hier? „Ich bin doch schon 2 Jahre hier".

Wie viel Uhr (10)? „Es ist doch 4 Uhr nachmittags".

Wie geschlafen? „Hu, sie haben ja alles gestohlen."

Was zu Mittag gegessen? „Kalbermus".

(Wer ich?) „Sineola".

(Wo hier?) „In Amerika, ich gehe aber gleich mit dem Schiff herüber".

Nachdem er einige Zeit unbeachtet geblieben war, tritt er ostentativ und unwirsch an den Arzt heran und klagt, die Leute kämen immer von Mattsberg und schickten ihm einen großen schwarzen Schlachterhund her. „Der kommt alle Augenblicke durch die Türe und packt mich an. Den schickt das Frauenzimmer, die A., die immer bei mich gewesen ist, die hat mich alles weggenommen und läßt mir nun immer aufsuchen durch den Hund". Den Hund kenne er von früher, er wisse aber nicht, wie er heiße. Die habe ihm alle sein furchtbar vieles Geld wegnehmen lassen, er habe ein ganzes Zimmer voll liegen gehabt.

Er besorgte sich selbst. Meist saß er den ganzen Tag im Sessel und stierte planlos vor sich hin. Mit einem Kranken, der in der Korrektionsanstalt in Wu. gewesen war, unterhielt er sich angelegentlich. Er hoffe nicht, dorthin zu kommen. Er habe verschiedene Termine zu überstehen und das dicke Ende komme noch nach. Über seine Familienverhältnisse gab er sehr gut Auskunft. Sobald aber der Wärter erschien, wurde er sofort ganz schweigsam.

Wann geboren? „In Amerika".

Wann? „Das ist schon lange her".

Wie alt? „Das kann ich doch nicht sagen".

$2 \times 4 = 6$. $2 \times 2 = 4$. So hat die A. immer gerechnet".

Taler?: „Zweimarkstück".

2 Marktstück? (fühlt lange daran herum) das sind 50 Pfg.

Woraus gemacht? „Das ist in Amerika gemacht, das ist allerhand, so ein zusammengesetzter Kram".

Zehnmarkstück: „Das ist ein amerikanischer Taler".

Wieviel Uhr? „Gehen Sie bloß mit Ihrer Uhr, die Spielerei und Wirtschaft geht den ganzen Tag".

Als sich der Arzt nach seinem Befinden erkundigt, schimpft er in künstlichem Affekte:

„Fragt noch der Kerl, wie es mir geht, davon werde ich nicht gesund. Da sollte er lieber einen Hammer nehmen und mich auf den Kopf schlagen, daß ich weg wäre".

Als er gefragt wird, ob die Mutter A. noch lebe, meint er: „Das weiß ich nicht, da müssen Sie den lieben Gott fragen". Die Frage, ob er in Rosenhagen gewohnt habe, beantwortet er: „Das kann ich doch nicht sagen, es ist jetzt ja Sommer". Als er beim Empfange einer gerichtlichen Zustellung seinen Namen auf Papier schreiben soll, sagt er wütend: „Schneiden Sie mir lieber den Hals ab, dann ist es ganz vorbei".

Der vorliegende Fall erhält sein kennzeichnendes Gepräge dadurch, daß hier mehrere Zustände geistiger Störung neben-

einander oder doch unmittelbar nacheinander vorgeführt werden. Zunächst behauptet der Angeklagte, einen Erinnerungsverlust gerade für den Teil der strafbaren Handlung, die am meisten oder so gut wie ausschließlich ins Gewicht fällt, zu haben. Dann stellt sich plötzlich im Gefängnisse ein Zustand heftiger Erregung ein. An diesen schließt sich wieder eine Episode tiefster Verblödung an, indem er die einfachsten Fragen nicht versteht und wie ein kleines Kind antwortet. Zwischendurch laufen Zeiten, in denen er einem vollständigen Mutacismus huldigt und unter dem Einflusse von Sinnestäuschungen zu stehen behauptet.

Wenn jemand wie Di. gleichzeitig mehrere Eisen im Feuer hat, so ist das sicherlich kein Grund, der Frage der Simulation aus dem Wege zu gehen.

Allerdings darf man sich nie einzig und allein deshalb auf dieser Auffassung versteifen, weil die Krankheitsbilder nicht ganz mit dem klinisch Hergebrachten übereinstimmen. Man darf sich auch nicht einzig nur allein dadurch bestimmen lassen, daß es Schwierigkeiten macht, sie zu einer klinischen Einheit zusammenzuschweißen und daß sie manchmal geradezu etwas Abenteuerliches haben.

Die Vorführung der geistigen Abweichungen beginnt in der Gefängniszeit. Die Gefängnispsychosen stellen aber erfahrungsgemäß nicht selten recht verwaschene und zerrissene Bilder dar. Das muß allen Krankheitsbildern, die in der Haft entstanden sind, im weitgehendsten Maße zugute gehalten werden. Es entbindet uns aber selbstverständlich nicht von der Pflicht, bei den Angeschuldigten uns diese zerrissenen und verworrenen Krankheitsbilder ganz genau anzusehen und der Simulationsfrage die gebührende Beachtung zu schenken.

Nach dem ganzen Vorleben des Angeklagten war man in jeder Weise berechtigt, von ihm eine Gewalttat schwerster Art zu erwarten, nicht nur nach seiner allgemein sehr übeln Ethik, sondern auch nach der ausgesprochenen Neigung zu den rohesten Handlungen, die er immer bewiesen hatte. Andererseits lagen keine Anzeichen für eine ausgesprochene geistige Abweichung vor, wenn man nicht den allgemeinen Tiefstand an Ethik und Moral und die starke Reizbarkeit in dieser Weise deuten will.

Weshalb er nun gerade einen Dämmerzustand durchgemacht haben will, ist schon weniger zu verstehen. Die Vorgeschichte schweigt vollkommen für alle ursächlichen Tatsachen, die einen solchen unserem Verständnisse näher bringen könnten. Es fehlt

auch vor allem der Alkohol in der Vorgeschichte. Die paar Glas Bier, die er vorher getrunken hatte, langen nicht einmal zu einem leichten Rausche, geschweige denn zu einer pathologischen Betrunkenheit.

Er droht die Tat, zu der die Beweggründe wenigstens für einen Menschen seines Schlages durchaus nicht unerfindlich waren, mehrfach an. Er trifft dazu kaltblütig alle Vorbereitungen, er fällt weder vor der Tat auf, noch bietet er während des Angriffes, noch nachher, irgend etwas, was man anders als aus der ganzen Sachlage heraus erklären könnte.

Es kommt ja allerdings bei Alkoholisten und in der akuten Alkoholvergiftung vor, daß die Täter vorher mit Taten drohen, die sie in nüchternem Zustande nie begangen hätten, und die nur unter dem Einflusse des krankhaften Zustandes das ausführen, was sie aus dem bewußten in den unbewußten Zustand hereingenommen haben.

Die angebliche Amnesie mußte aber einer um so energischeren Anzweiflung verfallen, als auch die übrigen Symptome seiner geistigen Krankheit mehr als verdächtig waren. Entgegen seinem Verhalten den übrigen Gefangenen und seiner Umgebung in der Anstalt gegenüber, weiß er plötzlich die einfachsten Dinge nicht mehr, er beantwortet die gewöhnlichsten Fragen falsch, er kann plötzlich nicht mehr lesen, — — aber nur, wenn der Arzt sich mit ihm abplagt.

Auch hier darf man nicht vergessen, was Delbrück[1]) für die Gefängnispsychosen sagt: Solange keine äußere Anregung vorhanden ist, leben solche Kranke mehr oder weniger in den Tag hinein und reden und benehmen sich, je nach ihrer Art, natürlich und gesund. Sobald aber eine äußere Anregung eintritt, ergehen sie sich in wahnsinnigen Reden. Eine der stärksten Anregungen aber ist für Geisteskranke, wie die Erfahrung in allen Irrenanstalten lehrt, in der Regel die Erscheinung distinguierter Personen und besonders der Ärzte. Wenn aber diese Gepflogenheit sich mit sonstigen Tatsachen vereint, die die Krankheit des Täters fraglich erscheinen lassen, vermag sie sicherlich nicht die Zweifel des Gutachters zu entkräftigen.

Ebensowenig wird vor allem aus der Tatsache, daß bei der Versetzung in die Irrenanstalt ein Wandel im Verhalten des angeblich oder wirklichen Kranken eintritt und vor allem eine Besserung erfolgt, daraus allein auf Simulation zu schließen sein. Ein Simulant wird ja, wie Richarz mit Recht betont, wohl niemals so raffiniert

1) Delbrück, Wahnsinn oder Simulation. Caspers Vierteljahrsheft der gerichtlichen Medizin. 1864.

sein, um sogar einen therapeutisch folgerichtigen Wechsel seines Benehmens einhalten zu können.

Auch hier kommt man nicht um die Einfügung in das Krankheitsbild herum.

Di. benahm sich weiterhin im großen und ganzen wie ein kleines Kind, um dann doch, wenn ihm die Sache über wird, plötzlich ganz verständig und sachgemäß zu werden. Einen Versuch, es mit Mutacismus zu machen, gibt er nach einiger Zeit wieder auf, ebenso wie sich seine Sinnestäuschungen auf einen schwarzen Hund beschränken, der zudem aus Mangel an Gesellschaft sehr bald das Weite sucht.

In ein ganz eigenartiges Licht tritt aber sein ganzes Wesen, wenn man seine Äußerungen den anderen Kranken gegenüber untersucht. Hierdurch beweist er, daß er ganz genau weiß, worauf es ankommt und daß er in forensischen Dingen sehr gut beschlagen ist.

Seine Amnesie erscheint um so bedenklicher, wenn man sieht, wie er sie auf solche Ereignisse ausdehnt, die auch bei der weitgehendsten Fassung des Begriffes seinem Gedächtnisse nicht entfallen sein können, wie sein ganzer Aufenthalt in Amerika und sein dortiges kriminelles Debüt und sein Gastspiel im Gefängnis.

Wenn man ihm eine gewisse Reizbarkeit und manche objektiven nervösen Symptome, die auf das schwere Lungenleiden zurückgeführt werden müssen, zugute hält, so genügten sie doch in keiner Weise, um sein Verhalten zu entschuldigen und konnten ihm höchstens eine mildere Bedeutung gewährleisten.

Ernst Bä., Arbeiter, 20 Jahre alt.

Stammt aus einer übel beleumundeten Familie. Der oft vorbestrafte Vater war ein berüchtigter Wilddieb, der in wilder Ehe mit der gleichfalls oft vorbestraften Mutter lebte. Er soll „merkwürdig“ gewesen sein und auch getrunken haben. Die Mutter litt viel an Schwindelanfällen und soll auch Krämpfe gehabt haben. 7 Geschwister sind an Krämpfen gestorben. Ein Bruder befand sich wegen Schwachsinns in der Irrenanstalt.

Als kleines Kind hatte Bä. mehrere Male Krämpfe, in den letzten Jahren nicht mehr, wohl aber litt er an Schwindel und Kopfschmerzen und soll oft „dusselig“ gewesen sein. Er ging selten in die Schule und lernte nichts. Er lernte dann in einem Produktengeschäfte, war aber nicht ordentlich zu gebrauchen und ganz unselbständig.

Einmal wurde er als Knabe abgefaßt, wie er bei einem Diebstahle für andere Posten gestanden hatte. Die vorstehenden Angaben über die Vorgeschichte sind von der Mutter abgegeben. Die Polizei meldete gleichzeitig, man müsse diese Mitteilungen mit der größten Vorsicht aufnehmen, auch würde er sich selbst jedenfalls stellen, als ob er nicht richtig sei.

1899 wurden bei einem Althändler eine große Menge Lumpen gestohlen. Die Spuren führten in die Wohnung Bäs. Zwei andere Arbeiter gestanden ein, sie seien von Bä. dazu angestiftet worden. Er habe ihnen die Werkzeuge gegeben und das Aufpacken der Lumpen besorgt.

Er selbst erzählt zwei Tage später, er sei mit seinen beiden Komplizen an der Wohnung des Bestohlenen vorbeigekommen. Da hätten die Kerle mit einem vollgepackten Wagen gestanden, die gleich fortgelaufen seien. Er habe darauf die Lumpen in seine Wohnung genommen, damit sie abgeholt werden könnten. Gestohlen habe er nicht und ebensowenig Hehlerei betrieben.

Zwei Tage später gab er an, er sei an dem Tage betrunken gewesen. Auf dem Rückwege vom Restaurant habe er zufällig eine große Feile gefunden. Die habe ihm Ko. entrissen, habe sich über die Mauer geschwungen und das Haus erbrochen. Er selbst habe nur so eben ins Haus geguckt. Allerdings habe er die Säcke nach seiner Wohnung gebracht, habe das Lager gereinigt und seinen Angehörigen davon gar keine Mitteilung gemacht.

Am 29. März 1899 bescheinigt der Gefängnisarzt, Bä. sei in Geisteskrankheit verfallen. Der Arzt war zu ihm gerufen worden, da Bä. wegen seiner Unruhe isoliert worden war. Er hatte Matratzen und Kleider zerrissen und Drahtgitter und Heizungsanlagen demoliert. Auf Fragen antwortete er nichts, sondern biß und schlug um sich.

Am nächsten Tage entleerte er seine Notdurft in das Eßgeschirr, urinierte in die Zelle, schlug gegen die Wände und lief nackt in der Zelle herum.

Im städtischen Krankenhause war er sehr unruhig, verdrehte die Augen, stampfte mit den Füßen und fuhr sich fortwährend mit den Fäusten in die Haare. Wenn man ihn anfaßte, fing er an zu beißen, gab aber keine Antwort.

Wenn er sich in der Isolierzelle unbeobachtet glaubte, sah er vorsichtig um sich, aß und trank gut, hielt sich sauber und schlief ohne jede Störung.

Am nächsten Tage fing er an zu sprechen, machte aber sehr konfuse und widersprechende Angaben über seine Verhältnisse.

Von seiner Tat und seinem Aufenthalte im Gefängnisse wollte er nicht das mindeste wissen. Er fing bald an, sich auf der Station zu beschäftigen und ging im Garten spazieren. Den Ärzten gegenüber wollte er nie von etwas wissen und stellte sich vollkommen blödsinnig, während er sich mit den Kranken ganz ordentlich unterhielt und sich regelmäßig am Kartenspiele beteiligte.

Anstaltsbeobachtung.

Aus dem körperlichen Befunde ist erwähnenswert:

Auf dem Scheitelbein 1 cm lange nicht druckempfindliche, nicht mit der Unterlage verwachsene Narbe. Stark ausgebauchte Stirnhöcker. Asymetrie des Gesichtschädels. Die linke Gesichtshälfte ist schwächer innerviert.

Ruhig und geordnet. Freut sich über die Sonderbarkeiten eines Nachbarkranken und reizt ihn auf, noch weitere Torheiten zu begehen. Auf Befragen gibt er sonst mit leiser weinerlicher Stimme Antwort, meist mit

einem eintönigen: „Das weiß ich nicht". Schläft gut, ißt mit einem ausgezeichneten Appetit, sieht sich die Zeitschriften an.

Dem Wärter erzählt er, er sei 10 Wochen auf der Bult gewesen. Weshalb man ihn in die Anstalt gebracht habe, wisse er nicht. Einen Brief seiner Schwester, den er mit großer Gleichgültigkeit gelesen hatte, beantwortete er mit einigen Sätzen in sehr schlechter Rechtschreibung. Dem Wärter erzählte er, er könne gar nicht schreiben, er sei höchstens 3 Jahre in die Schule gegangen und auch da meist krank gewesen. Ob er hier in der Anstalt wohl mit einem halben Jahre abkommen werde? Er habe keine Ahnung, weshalb man ihn hierher gebracht habe. Die Leute auf der Bult hätten ihm gesagt, er habe gesessen, auch seine Mutter habe ihm das erzählt. Dann hätte man ihn da auch ruhig sitzen und seine Strafe abmachen lassen sollen, wenn er wirklich etwas getan habe; dann wäre es jetzt vorbei. Als er den Brief seiner Schwester vorlesen soll, erklärt er, das könne er nicht. Auf Drängen liest er anstatt Hannover, Hainholz, fängt dann an zu buchstabieren und liest dabei auch die meisten Buchstaben falsch. Die Wochentage zählt er nicht in der richtigen Reihenfolge auf.

Bei einem Besuche des Bruders sprechen sie davon, wo er nach seiner Entlassung wohl hinkommen werde und Bä. glaubte, in das Zellengefängnis. Als der Wärter ihn fragte, ob er schon einmal darin gewesen sei, meinte er, daß könne er nicht sagen.

Im Garten ging er meist für sich allein, hielt oft mit einfältiger Miene ein Steinchen in der Hand und putzte unzählige Male seine Stiefel. Oft bewegte er die Lippen, als ob er mit sich selbst spreche und machte Bewegungen mit der Hand in der Luft (ganz dasselbe hatte immer sein Nachbarkranker getan).

Will nicht wissen, wie lange er in der Anstalt ist, auch nicht, was für ein Geschäft er habe: „ich werde wohl ein bißchen mit im Hause gearbeitet haben. Sein Geburtsjahr gibt er falsch an. Die Jahreszahl will er überhaupt nicht wissen, auch nicht, wo er in die Schule gegangen sei. 2 mal 2 beantwortet er erst, nachdem er es langsam an den Fingern abgezählt hat. Wann Weihnachten gefeiert werde, könne er nicht angeben, und ebensowenig, zu welchem Zwecke das geschehen.

Weshalb er ins Gefängnis gekommen sei, habe ihm noch keiner gesagt. Die Leute, mit denen er zusammen die Tat begangen haben solle, habe er noch nie gesehen und ebensowenig von ihnen etwas gehört. Gestohlen habe er noch nie, das wisse er ganz genau. So sei es ihm auch noch nie in den Sinn gekommen, Lumpen an sich zu nehmen. Den Arzt erkennt er als solchen. Nachdem ihm der Name oftmals vorgesprochen worden ist, will er ihn nach mehreren Minuten nicht mehr wissen. Ob er Soldat gewesen sei, könne er nicht sagen, er wolle ganz gerne Soldat auf dem Wasser werden.

Nachdem er mit dem Wärter sehr gut Dame und Mühle gespielt hatte, unterhielt er sich angelegentlich mit einem neuaufgenommenen Beobachtungskranken und bedeutete ihn, hier dürfe man nicht zu viel sagen.

Auch Bä. zeigt wieder die bekannte merkwürdige Mischung, indem er sich gleichzeitig in einem plötzlich einsetzenden Erregungszustande ergeht, eine hochgradige Verblödung zur Schau stellt und

außerdem für die inkriminierte Tat die Erinnerung ganz und gar verloren haben will.

Daß seine geistige Verfassung nicht ganz einwandfrei ist, kann wieder ohne weiteres zugegeben werden. Nicht ausgeschlossen ist, daß bei ihm eine ausgesprochene erbliche Belastung vorliegt, die sich im wesentlichen auf epileptischem Gebiete bewegt, und daß er selbst in der Kindheit an Krämpfen gelitten hat. Nur krankt die Ausnutzung seiner Vorgeschichte wie so oft in ähnlichen forensischen Fällen an den Grundleiden, daß die Quelle, aus der uns diese Kenntnis fließt, sehr trübe ist. Und wenn die Polizei, noch ehe das gerichtliche Verfahren im Gange ist, ankündet, daß er sein geistiges Licht unter den Scheffel stellen werde, so trägt das nicht gerade dazu bei, ihm einen unbedingten Glauben zu erwirken.

Wenn man ihm zugute hielt, daß man bei ihm tatsächlich eine epileptische Anlage voraussetzen konnte — wozu außerdem noch die Schädelnarbe beitrug, die auf eine nicht unerhebliche Schädelverletzung hinwies, die gleichfalls eine epileptische Anlage ins Leben rufen und eine vorhandene verstärken konnte —, so ergibt das für den Blödsinn, den er vorführte, keine rechte Erklärung. Daß er andere Kranke in ziemlich kritikloser Weise kopierte, vermochte ihm auch nicht eine größere Glaubwürdigkeit zukommen zu lassen. Das geistige Besitztum, über das er vor der Straftat verfügte und das er während der Beobachtung den anderen Kranken mitteilte, deckte sich recht wenig mit dem, was er dem Arzte vorzuführen für gut befand.

Es bleibt eines der besten Mittel, die Simulation stärker hervortreten zu lassen, wenn man unauffällig einen Kranken neben den Observanden legt, der sich durch sehr augenfällige Krankheitserscheinungen auszeichnet, die nicht in das Krankheitsbild des Betreffenden hineinpassen. Nur muß man sicher sein, wenn man das Nachahmen der Symptome verwerten will, daß es sich nicht um einen Krankheitsprozeß handelt, bei dem eine derartige Nachahmung zu den gewöhnlichen Krankheitssymptomen gehört.

Wäre die epileptische Anlage bei ihm sicher gestellt gewesen, dann hätte die eigenartige Amnesie eher Glauben finden können. So stellte sie sich erst einige Zeit nach der Straftat ein, nachdem er vorher schon in den verschiedensten Vernehmungen gezeigt hatte, daß sein Gedächtnis tadellos in Ordnung war und daß er sich in gewandter Weise herauszulügen versuchte.

Vielleicht hätte die Epilepsie, wenn sie eben als echt hätte aufgefaßt werden können, eine Deutung für das eigenartige Verhältnis

in der Zelle gegeben, das auf der einen Seite als Reaktion einer psychopathologischen Natur auf die ungünstigen Einflüsse der Haft erscheinen kann, auf der anderen Seite sich aber vollkommen mit dem Verhalten krimineller Persönlichkeiten deckt, die dadurch die Anregung zu einer psychiatrischen Untersuchung geben wollen und auf den § 51 lossteuern.

Es ist das im allgemeinen diejenige Krankheitsform, an die man in Laienkreisen in erster Linie denkt, wenn von Simulation die Rede ist, und die wir in den Zeitungsberichten über gerichtliche Verhandlungen nicht zu selten auftauchen sehen. Tatsächlich ist es auch die Form, die am schwersten auf die Dauer durchzuführen und am ersten der Entlarvung zugänglich ist.

Es handelt sich um einen sinnlosen Erregungszustand mit ungezügelter motorischer und sprachlicher Entladung, der in Angriffen auf die Umgebung und Zertrümmerung des ganzen erreichbaren Mobiliars seine Entladung findet.

Tatsächlich findet man solche Zustände gelegentlich bei pathologischen Persönlichkeiten, die durch die Haft oder die psychischen Anstrengungen, die das ganze gerichtliche Verfahren und vor allem die Hauptverhandlung mit sich bringt, zur Entäußerung der inneren Spannung gebracht werden. In solchen Fällen ist es aber meist nicht schwer, die sonstige krankhafte Anlage einwandsfrei festzustellen und man wird auch nur selten vergebens forschen, wenn man in der Vorgeschichte nach ähnlichen Vorgängen sucht. Gewöhnlich handelt es sich dann auch um länger dauernde Erregungszustände, die mit größter Rücksichtslosigkeit und *ohne jede Schonung der eigenen Persönlichkeit* durchgeführt werden.

Daran scheitern aber auch in der Regel die Bemühungen der Simulanten, die zunächst nicht in der Lage sind, ihre Rolle in klinisch einwandfreier Weise durchzuführen und die nur selten über die Energie und die Kräfte verfügen, die anstrengende Rolle längere Zeit und auch dann durchzuführen, wenn sie sich nicht beobachtet glauben. Meist hüten sie sich bei solchen Gelegenheiten auch ängstlich davor, daß ihrer Person irgendein körperliches Ungemach zustößt.

Immerhin sind wir gerade bei diesen stürmischen Äußerungsformen verpflichtet, möglichst genau allem dem nachzuforschen, was für eine etwaige krankhafte Anlage sprechen könnte.

Und gerade dabei wird man nicht selten die alte Erfahrung bestätigt finden, daß solche stürmischen Simulationsversuche auf einer krankhaften Grundlage verwachsen und daß die künstlich vor-

getäuschte Erregung nur darin ihre Kraft findet, daß sie sich aus einer allgemeinen geistigen Entartung zu entwickeln vermag. Es sind auf eine allgemeine psychische Minderwertigkeit aufgepfropfte künstliche Episoden.

Adolf Lö., Kaufmann, 31 Jahre alt.

Die Mutter war sehr nervös und deshalb öfters in einem Sanatorium. Lö. war selbst immer sehr vorlaut und unbesonnen in seinen Äußerungen. 1888 wegen Majestätsbeleidigung mit 1 Monat Festung bestraft.

Auch sonst war er stets reizbar, nervös, heftig und jähzornig. Über unbedeutende Kleinigkeiten regte er sich oft auf, warf Teller und Gläser vom Tisch, gebrauchte gegen seine Frau die gemeinsten Schimpfworte und drohte ihr mit Scheidung. Die Dienstboten bedrohte er wegen angeblicher Ungehörigkeiten mit Schlägen. Die Frau dachte oft, es sei mit ihm nicht richtig und er müsse in eine Irrenanstalt. Meist traten diese Erregungszustände anfallsartig auf, zwischendurch war er immer ganz vernünftig.

Ein Freund, der mit ihm auch die Militärzeit abgemacht hatte, hielt ihn dagegen für einen gerissenen und schlauen Menschen, der sich aus jeder Lage herauszuhelfen wisse. Er hatte nie irgendwelche Krankheitserscheinungen an ihm wahrgenommen. Wenn mal schwerer Dienst war, hatte Lö. plötzlich Schaum vor dem Munde und mußte nach Hause getragen werden. Wenn die anderen dann vom Dienste zurückkamen, lachte Lö. sie aus. Er galt damals allgemein als Simulant. Stets blieb er der Schrecken des Hauptmanns, dem es nie gelang, ihn abzufassen. Wenn Lö. Arrest hatte, kam er jedesmal wegen Krankheit zurück. Den letzten Teil seiner Dienstzeit brachte er im Lazarett wegen Bronchialkatarrhs zu. Hier gab er oft einen so starken Husten zum Besten, daß die Wände zitterten. Obgleich das auch als Simulation aufgefaßt wurde, konnten die Militärärzte sich nicht entschließen, ihrer inneren Meinung Ausdruck zu verleihen und er wurde deshalb entlassen. Diese Angaben wurden von allen seinen Kameraden bestätigt.

Mit seinem Geschäftsteilhaber stand er sehr schlecht und kam schließlich auch mit ihm auseinander, da dieser ihn für geistig defekt ansah. „Er hatte stets eine Art von Größenwahn, lebte gerne auf sehr großem Fuße und bildete sich ein, der Sohn eines Millionärs zu sein. Er verteilte Preise an Rennfahrer, schickte Varietékünstlern sehr große Präsente und machte teure und zwecklose Reisen. Dabei war er immer nervös und aufgeregt, bald vergnügt und gutmütig, bald wieder ausfallend und gehässig."

1898 begann er einen ausgedehnten Wechselbetrieb. Er verlieh Geld in großen Mengen an wenig zahlungsfähige Leute, vor allem auch an Offiziere und benutzte dazu seine Stellung als Generalvertreter der Deutschen Militärversicherungsgesellschaft in Hannover. Er sammelte sich aus der Rangliste Adressen von Offizieren und bot ihnen durch Schreiben Geld an, angeblich im Auftrage eines auswärtigen Geldmanns. Dafür ließ er sich Wechsel geben, zahlte das Geld aber nicht immer aus. Der Wechsel mußte mit Reugeld zurückgekauft werden. Die Offiziere verpflichtete er durch Ehrenwort oder schriftliche Erklärung, nicht über das Geschäft zu sprechen, auch mußten die Empfänger sich mit großen Summen in die Versicherung

einkaufen. Wenn die Schuldner auf seine Bedingungen nicht eingingen, drohte er immer, sie zu verraten. So drückte er sie soweit, daß sie 25 bis 40 Proz. Zinsen zahlten. Ähnliche Geldgeschäfte unter Benutzung aller möglichen Umstände machte er nach den verschiedensten Seiten hin. Im Februar 1898 wurde er verhaftet. In der ersten Vernehmung am 10. Februar suchte er durch alle möglichen Einzelheiten seine Handlungsweise zu rechtfertigen. Schon am 12. konnte er sich angeblich auf manches nicht mehr entsinnen. Zwei Tage darauf wollte er schon verschiedene Zeugen nicht kennen und verweigerte die Unterschrift. Er wolle in seinem ganzen Leben nicht mehr schreiben. Dann „klagte er plötzlich wie ein Geistesgestörter", sein Kopf sei entzwei, er könne sich auf nichts besinnen, er habe einen Vogel. Stumpfsinnig saß er da, beachtete Fragen nicht und gestikulierte lebhaft.

Der Verteidiger beantragte Beobachtung. Zwischendurch gab Lö. ganz gut Auskunft über Verschiedenes aus seiner Vorgeschichte.

Am 20. setzt er eine lange Schrift an den Untersuchungsrichter auf, mit wahrheitsgetreuer Auskunft über seine Handlungsweise und seine Gesundheit. Seine Mutter habe bei seiner Geburt Krämpfe gehabt und sei seitdem krank. Er selbst habe alle mögliche Leiden durchgemacht und das sei beim Militär ganz schlimm geworden. Im zweiten Dienstjahre seien seine alten Kopfkrämpfe wieder zum Ausbruche gekommen, sodaß er sehr lange Zeit im Lazarett zugebracht habe, wofür er viele Zeugen anführte. In späteren langen Schreiben setzte er seine Geldgeschäfte ausführlich und anschaulich auseinander.

Am 7. März wollte er von seinen Eingaben nichts mehr wissen und erklärte, deren Inhalt sei ihm unbekannt. Mit Offizieren habe er überhaupt nichts zu tun gehabt. Die Unterschrift verweigerte er wieder.

Im März fordert er den Untersuchungsrichter auf Militärrevolver.

Anfang April konstatiert der Gerichtsarzt einen Wechsel in der Größe der Pupillen, Krämpfe im Hals und Nacken sowie der linken Gesichtshälfte, Nachschleppen des linken Beins und geringe Beweglichkeit des linken Armes. Lö. behauptete, von St. verfolgt zu werden. Als man ihn energisch aufforderte, er solle doch die Dummheiten lassen, wurde er ganz vernünftig. Der Gerichtsarzt kam zu dem Schlusse, manches spreche für Simulation, manches für eine geistige Störung. Er beantragte:

Anstaltsbeobachtung.

Aus dem körperlichen Befunde ist erwähnenswert:

Mäßiger Exophthalmus. Links Schielen nach oben. Allgemeine Blutleere. Klonische Zuckungen in der Nackenmuskulatur. Geht steif, mit etwas Spitzfußhaltung. Als bei der Untersuchung gesagt wird, es solle kontrolliert werden, ob die Zuckungen auch im Schlafe auftreten, wickelt er sich Nachts so fest in die Decken, daß eine Kontrolle unmöglich ist. Nach einigen Tagen sind die Zuckungen verschwunden. Bald geht er nun mit geknickten Knieen ganz schlotterig, bald auf den Zehenspitzen, bald hüpft er herum. Als er hört, daß es doch auffallend sei, daß er bei dieser merkwürdigen Geherei nie umfalle, fiel er schon am nächsten Tage zur Erde. Oft behauptet er, nicht gerade stehen zu können und hockt als gebeugte Jammergestalt in den Ecken herum. Wenn man sich nicht

darum kümmerte, zog er sich schließlich an, band sich seine Schnürstiefel zu und machte auch sein Bett. Als er einmal aus dem Bade nicht aufstehen zu können behauptete, wurde er mit kaltem Wasser begossen, worauf er mit Behendigkeit aus der Wanne herauskletterte.

Als er einmal schlaff auf dem Stuhle hing, und nicht aufstehen wollte, hatte ein schwacher Induktionsstrom den Erfolg, daß Lö. vom Stuhle aufsprang und gewandt und gelenkig aus dem Zimmer herausstürzte. Später saß er mit gesenktem Haupte herum, indem er laut vor sich hinsprach und Weste und Hose voll Speichel laufen ließ. Auf Anreden reagierte er nicht. Stellte man ihn auf die Füße, so rutschte er an der Wand herunter. Elektrisierte man ihn, so ließ er sofort das Plappern und Seibern und stand fest auf seinen Füßen.

Forderte man ihn, wenn er sich wie geistesabwesend benahm, auf, den Arzt anzusehen, so blickte er in die Höhe oder zur Seite. Sollte er die Zunge herausstecken, so machte er den Mund weit auf, behielt aber die Zunge darin und bewegte die Lippen, als spreche er leise. Redete man ihn dann energisch an, so schrak er zusammen und antwortete mit einem Satze, der garnicht zur Frage paßte. Als ihm das Essen ziemlich weit vom Bett entfernt hingestellt wurde, überschlug er zweimal eine Mahlzeit, holte sich aber dann jedesmal das Essen und aß mit sehr gutem Appetit. Den Urin hielt er einmal 24 Stunden lang zurück und ließ ihn dann ins Bett oder in die Hose. Als er daraufhin im Seegras untergebracht wurde, hielt er sich sofort reinlich. Im Anfange sprach er Nachts mit sich selbst, später aber nicht mehr.

Im Anfange reagierte er auf keine Frage. In sich zusammengesunken saß er im Bette, ins Leere stierend oder sagte eintönig: „Ich will trainieren, ich zahle alles, ich habe nichts getan und gewinne die Weltmeisterschaft, bitte, bitte, ich habe nichts gemacht“. Den Arzt redete er bald als Inspektor, bald als Doktor an.

Als er sich, nachdem er eine Zeitlang auf gewesen war, wieder zu Bett legen mußte, rief er den Wärter an, „Aufseher, ich will jetzt die Verstellung aufgeben“. Er habe, so lange er in der Anstalt sei, simuliert und die Zuckungen willkürlich erzeugt. Er sprach jetzt frei, ohne alles Anstoßen.

Er sei wegen Wucherns angeklagt, sei aber nicht schuldig und habe schon Eimer voll Tränen geweint. Er sei nicht krank, könne es aber werden, da sein Leben verfehlt sei und man ihm Gift ins Essen getan habe. Als er auf einem Bogen die Zeugen angeben sollte, die über seine Unzurechnungsfähigkeit aussagen sollten, schrieb er einen langen Brief; in dem er aus freien Stücken, um die Beobachtung seines Geisteszustandes zu erleichtern, sein ganzes bisheriges Leben schilderte, wobei er sich als das Opfer der Verhältnisse hinstellte. Er sei von allen möglichen Leuten betrogen worden und habe sich schließlich der Versicherungsbranche ergeben müssen. Bei seinen Geschäften mit den Offizieren habe es ihm vollkommen fern gelegen, Geldgeschäfte zu machen und er wisse gar nicht, wie er zu dieser Handlungsweise gekommen sei. Er könne direkte Zeugen für sein edles Gemüt beibringen.

Zu seinem jetzigen Vorgehen sei er dadurch veranlaßt worden, daß er auf eine Annonce reagiert habe, in der sich verschiedene Herren ge-

meldet und als Geldleute aufgespielt hätten. Mit diesen Vagabunden, denn anders könne er solche Kreaturen nicht bezeichnen, sei er in Verbindung getreten und habe mit ihnen sein gewöhnliches Pech gehabt.

In der Nacht nach der Abfassung dieses Briefes wurde er außerordentlich erregt. Er behauptete, die Ärzte hätten ihm Pulver ins Bett getan, damit er erregt werde. Er warf das Eßgeschirr entzwei, schimpfte, er solle wohl ewig in diesem Jammerkasten bleiben, jammerte und weinte. Dann wurde der Gesichtsausdruck wieder ganz nichtssagend. Er sah äußerst bekümmert aus, hielt sich schlaff und tat ganz teilnahmslos. Jetzt wollte er durchaus nicht wissen, bei welchem Regiment er gedient habe, was er vorher genau angegeben hatte, sondern schimpfte auf die Spitzbuben, die ihn betrogen hätten. Jetzt näßte er auch wieder ein, tat sehr erbärmlich, schwankte beim Gehen hin und her und zeigte auch die alten Zuckungen.

Gleichzeitig erzählte er aber dem Wärter, er sehe ein, daß er die Irrenärzte nicht betrügen könne, und habe alles simuliert, obgleich er wisse, daß es ihm nichts nütze.

Anderen Kranken hatte er erzählt, er sei verheiratet, habe zwei Kinder, für die das schrecklich sei und da ihm seine Ehre über alles gehe, müsse er so handeln. Während er sich mit diesen ganz geordnet unterhielt, blickte er bei Unterhaltungen mit dem Arzte ins Leere, antwortete nicht auf Fragen und tat, als ob er jenen nicht kenne.“ Zwischendurch schrie er in erregtem Tone, er könne sein Recht verlangen. Bald verlangte er einen Termin, bald erklärte er, er werde nie mehr in einen solchen gehen. Bald schimpfte er, die alte Hexe, seine Mutter, sei an allem schuld, bald sprach er leise vor sich hin, ach „Mutter, meine liebe Mutter“.

Während er zeitweise ganz richtig angab, daß eine Verwandte von ihm in der Anstalt sei, redete er andere Kranke mit Vater an und warf sich vor ihnen auf die Knie. Dann wieder wollte er mit geisteskranken Verbrechern, die er richtig herausgefunden hatte, nicht zusammen in demselben Hause sitzen. Über die Witze anderer Kranken lachte er sehr vergnügt.

In der Hauptverhandlung weint er zuerst heftig wie ein kleiner Schulbube, gibt aber zutreffende Antworten, geht während der Vernehmung im Angeklagtenraum hin und her und ächzt und stöhnt, was die Sachverständigen als Übertreibung bezeichnen. Bei der Vernehmung sieht er vom Fenster heraus und verlangt patzig, daß die Zeugen lauter sprechen sollen. Schließlich lärmt er derart, daß gegen ihn eine Haftstrafe wegen Ungebühr verfügt wird. Trotzdem weint und schreit er immer weiter, sodaß im Verlaufe der Verhandlung gegen ihn 10 Haftstrafen wegen Ungebühr verhängt werden. Zwischendurch macht er schnodderige Bemerkungen: „Das ist richtig, „also fertig“ und schlägt mit der geballten Faust auf die Brüstung.

Solange die Zeugen Aussagen machen, die für seine geistige Minderwertigkeit sprechen, verhält er sich ruhig. Während des Plädoyers des Sachverständigen jedoch hustete er unaufhörlich, sodaß dieser kaum zu verstehen ist.

Schließlich muß er herausgeführt werden und stößt draußen unausgesetzt ein furchtbares Geschrei aus. Als er wieder hereingeführt worden ist, schnauzt er seinen Verteidiger an: „Machen Sie so doch, daß Sie fort-

kommen, ich brauche Sie nicht", setzt den Hut auf und schreit das jüdische Gebet: „Zimoch Iisroel" in den Saal hinein. Als die Sachverständigen den Saal verlassen, ruft er Ihnen nach: „Leben Sie wohl, meine Herren, Seine Majestät der Kaiser soll leben: „Hurra, Hurra, Hurra".

Als ihm sein Urteil, das den Angeklagten nicht für geistesgestört, wohl aber für schwachsinnig erachtete und auf 2 Jahre 8 Monate Gefängnis lautet, mitgeteilt wird, ruft er zuerst: „Leben Sie wohl, meine Herren, um 3 Uhr 46 geht mein Zug". Dann schreit und tobt er unaufhörlich, sinkt auf die Knie und betet laut ein jüdisches Gebet und das Vaterunser. Es kostet den Gefängnisbeamten und Gerichtsdienern alle Mühe, ihn abzuführen.

Die Gefängnishaft überstand er glatt ohne alle Zwischenfälle.

Später errichtete er in B. ein Bureau für Heimatsvermittelung. Sehr bald wurde er wegen Betrugs zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Gleichzeitig richtete er mehrere Beschwerden an die Richter- und Staatsanwaltschaft in Ha.

Da er unfähig erschien, sich ohne Eingriffe in die Rechtssphäre anderer selbständig durch das Leben zu bringen, wurde er nach Da. gebracht, wo die Diagnose auf angeborenen Schwachsinn mit ethischen Defekten gestellt wurde, von wo er nach Lü. überführt wurde, wo er sich jetzt noch befindet. Er sprach seine höchste Verwunderung aus, daß ein Mann wie er in eine Anstalt gebracht werde, da er völlig gesund sei.

Er war in jeder Beziehung klar und orientiert. Über seine Konflikte mit den Strafgesetzen, sprach er sich beschönigend und entschuldigend aus. Dabei erwies er sich äußerst selbstbewußt. Sofort begann er wieder seine Eingaben an die Behörden, in denen er seine vollkommene Gesundheit beteuerte.

Zu einer regelmäßigen Beschäftigung war er trotz mehrerer Anläufe nicht zu bewegen. Meist hielt er die anderen von der Arbeit ab, klagte über schlechtes Essen und brachte alle möglichen Beschwerden vor. Im übrigen spielte er sich immer mit seiner Leistungsfähigkeit auf. An seine Eltern stellte er die weitgehendsten Ansprüche. Sonst hetzte er den ganzen Tag auf der Abteilung herum. Bettruhe machte nicht den geringsten Eindruck auf ihn. Mehrere Entweichungsversuche, die er in raffinierter Weise in Szene gesetzt hatte, mißlangen. Den Ärzten gegenüber trat er immer wie ein aalglatter Kommis auf. Mit der Lüge hatte er ein chronisches Bündnis geschlossen.

Sonstige Schwierigkeiten machte er nicht, hatte keine Erregungszustände und bot in körperlicher Beziehung nie etwas besonderes.

Vor der Zeit, in der Lö. in die forensische Arena trat, war schon zweifellos festgestellt, daß er in geistiger Beziehung aus der Norm herausfiel. Er bot in intellektueller Hinsicht nicht das Ideal dar, er erwies sich als ein ausgeprägter Affektmensch, der äußeren Einflüssen widerstandslos erlag, und stand vor allem schon sehr früh mit Ethik und Moral auf einem sehr gespannten Fuße. Auf der anderen Seite aber genießt er auch sehr früh den unbestrittenen Ruf des Simulanten, der vor allem in der Militärzeit seine schauspiele-

rische Begabung dazu ausnutzt, um sich aus unangenehmen Situationen herauszuwinden und den Vorgesetzten ein Schnippchen zu schlagen.

Diese Verschmelzung von Natürlichem und Gemachtem tritt auch während seiner Anstaltsbeobachtung augenfällig zutage. Man kann darauf verzichten, das alles zusammenzustellen, was seine minderwertige geistige Veranlagung erweist. Was er auf dem Gebiete der Simulation geleistet hat, springt gleichfalls in die Augen. Die Resultante aus diesen beiden Komponenten zog das Gericht in praktischer Weise, indem es ihn bestrafte, wenn es auch seine geistige Schwäche als strafmildernden Faktor in die Bemessung der Strafe einsetzte. Die glatte Art und Weise, in der er die 4jährige Gefängnisstrafe abmachte und in der er alle seine Simulationskünste nicht mehr spielen ließ, beweist am besten, daß er auch dem Strafvollzuge vollauf gewachsen war.

Sein Verhalten in der Hauptverhandlung, das nach außen hin noch am meisten den Eindruck des Gemachten und Gekünstelten darbot, entsprach wieder in jeder Beziehung dem Groteskbilde des wilden Mannes und trug ihm ohne weiteres eine Reihe von Ungebührstrafen ein. Aber gegen das Ende der Verhandlung ging das Affektierte und Theatralische in den echten Affekt über, der ihn auch in gesunden Tagen bei nichtforensischen Gelegenheiten weit über die Mittellinie hinaus zu maßlosen Entladungen fortgerissen hatte. Wie innig bei ihm Simulation und geistiger Defekt verknüpft waren, beweist sein weiterer Lebenslauf, der sich immer wieder in den Rechtsbruch verstrickt und schließlich auch in der Irrenanstalt endet, in der er die unbeliebte Spezies von Kranken vertrat, die für das Anstaltsleben eine Crux sind und die man doch nicht mit gutem Gewissen der Strafvollstreckung überlassen und noch weniger auf die Menschheit loslassen darf.

Bemerkenswert ist bei ihm der eigenartige Wechsel zwischen den Perioden, in denen er simulierte und solchen, in denen er wenigstens vorübergehend davon Abstand nahm. Spitzte sich für ihn die Situation in unangenehmer Weise zu, dann griff er immer wieder zu seinen alten Waffen, obgleich er sich davon doch keinen rechten Erfolg versprechen konnte, da er ja selbst die Simulation eingestanden und sich zu der wehmütigen Erkenntnis durchgerungen hatte, daß er bei den Irrenärzten damit doch kein Glück haben werde. In der unvorsichtigen Weise, in der er seine Simulation eingestand, kam eben seine schwachsinnige Grundnatur wieder deutlich zum Durchbruch, die sich an der simulatorischen Tätigkeit berauschte und ihr frönte, ob-

gleich er sich bei richtiger Überlegung über das Zwecklose seines Tuns keinen Illusionen hätte hingeben dürfen.

Auf das Eingeständnis der Simulation wird man nur selten rechnen dürfen. Man muß das Gutachten immer darauf einrichten, daß man dies Eingeständnis entbehren kann. Jedenfalls darf man aber nie, auch wenn man fest davon überzeugt ist, daß eine zielbewußte Täuschung vorliegt, den Delinquenten merken lassen, daß man ihn durchschaut hat. Man muß ihn immer im Glauben halten, daß man ihm alles glaubt. Um so eher wird er einmal aus der Rolle fallen, wenn er es für nötig hält, dauernd seinen Plänen getreu zu bleiben.

Wenn man den Versuch macht, nur dem Delinquenten das Geständnis der Simulation zu erzwingen, so muß man jedenfalls immer mit seinen Beobachtungen und seinem Urteile vollkommen abgeschlossen haben. Gelingt es nicht, dies Geständnis zu erzielen, so ist der Simulant jedenfalls darüber vollkommen im Klaren, daß er sich nun in jeder Beziehung noch mehr zusammenzunehmen hat wie bisher und noch schwerer als sonst wird die Entlarvung gelingen. Und selbst wenn er die Simulation eingesteht, muß man mit seinem Endurteile noch immer äußerst vorsichtig sein.

Zunächst müssen wir uns fragen, ob das Bild, das er jetzt darbietet, auch wirklich seinem Normalzustande entspricht, oder ob das, was er nun darbietet, nicht noch immer von einem, wenn auch etwas dünneren Simulationslack überzogen ist.

Man darf weiterhin die Frage nicht aus dem Auge lassen, daß manche Kranke Symptome, die sie früher dargeboten haben, gerne als simuliert hinstellen, weil sie in diesem Stadium nicht als geisteskrank erscheinen wollen. Dazu gehört in erster Linie die angeborene geistige Schwäche, die Hysterie und das Jugendirresein mit seinen so wunderlichen Krankheitsäußerungen und seinem merkwürdigen Wechsel in der Intensität, der oft eine Art von Kritik und Krankheitssymptome gestattet.

Schultze[1]) zog daraus die praktische Schlußfolgerung, daß man mit der Veröffentlichung solcher Fälle nach geraumer Zeit warten müsse, auch wenn das Zugeständnis der Simulation vorliege.

Man darf auch nicht vergessen, daß die Selbstbezichtigung einer Simulation auch bei Kranken vorkommt, die nicht in ein forensisches Verfahren verwickelt sind. Moeli[2]) berichtet sogar über einen Para-

1) Schultze: Über Psychosen bei Militärgefangenen nebst Reformvorschlägen. Jena 1904.

2) Moeli: l. c. S. 5.

lytiker, der wegen unsittlicher Handlungen an Kindern verhaftet worden war und vor seinem Tode stolz erklärte, er habe in der Untersuchungshaft den wilden Mann gespielt.

Man darf auch nicht stutzig werden, wenn manche kriminelle Anstaltsinsassen später behaupten, sie hätten früher ihre Geisteskrankheit simuliert, obgleich sie tatsächlich nicht den geringsten Versuch der Verstellung gemacht hatten. Es handelt sich meist darum, möglichst schnell wieder aus der Anstalt herauszukommen, für die sie je länger desto weniger Begeisterung empfinden. So dissimulieren sie nicht nur die noch vorhandenen psychischen Krankheitssymptome, über deren Tragweite sie entweder durch das Gutachten des Sachverständigen in der Hauptverhandlung unterrichtet worden sind oder über die sie sich in ihrer Anstaltslaufbahn genügend aufgeklärt haben, — sondern sie simulieren jetzt für die Maienblüte ihrer kriminellen Psychopathie, daß sie damals simuliert hätten.

Lö. ist gelegentlich, um ihn aus seiner simulatorischen Betätigung herauszureißen, mit kaltem Wasser übergossen, mit dem faradischen Strome bearbeitet worden. Das sind noch die leichtesten Waffen aus einer Rüstkammer, die in vergangenen Zeiten über eine ganz andere Auswahl verfügte und in den Zeiten der Tortur auf ihrer Höhe stand, in der man die Geisteskranken, die sich durch ihr Gebaren die Folgen ihrer Unzurechnungsfähigkeit erkämpfen zu wollen schienen, in der unmenschlichsten Weise behandelte. Bis in letzte Zeit ist man gerade vor einer recht ausgiebigen Behandlung simulationsverdächtiger Delinquenten mit konzentrierten hydriatisch-psychiatrischen Anordnungen nicht zurückgescheut.

Aus meiner militärisch ärztlichen Laufbahn entsinne ich mich noch sehr lebhaft eines schweren Imbezillen, der im Banne eines Jugendirreseins stehend der freiwilligen Stummheit frönte und die Unterlippe bis auf den Knochen abgenagt hatte. Wegen dieser verdammungswürdigen Simulation wurde er wochenlang tagtäglich ausgiebig mit der kalten Douche bearbeitet, abgesehen davon, daß man ihm noch eine sehr kräftige Enthaltung von jeder Nahrung angedeihen ließ.

Die Meinungen über die Anwendung derartiger Gewaltmittel haben sich wesentlich geklärt.

Abgesehen von den leichtesten Formen, in denen dieser Zwang ausgeübt war, ist man ganz von diesen rohen Mitteln abgekommen.

Ist man seiner Sache sicher, dann hat man eine solche Maßnahme gar nicht nötig. Will man sich aber erst dadurch diese Gewißheit verschaffen, dann läuft man Gefahr, einem Geisteskranken und Unzu-

rechnungsfähigen ein schweres Unrecht anzutun. Und selbst bei ganz ausgesprochenen Simulanten liegt die Möglichkeit nur zu nahe, daß man ihn noch weiter in seine simulatorischen Bestrebungen hineintreibt und ihn zu neuen Ausdrucksformen begeistert, wenn er über eine nur einigermaßen genügende Willenskraft verfügt.

So wandte sich Moeli sehr kräftig gegen alle Einschüchterungsversuche vermutlich Simulierender, weil sie möglicherweise sehr schädlich sein können und andererseits nur die Unsicherheit des Gutachtens verraten. Wo im Vorleben sich kranke Züge fänden, könne im allgemeinen nur die genügende Dauer der Beobachtung helfen.

Auch Krafft-Ebing hielt die Anwendung künstlicher Mittel zur Entlarvung der Simulanten oder vielmehr zur Feststellung, ob Simulation oder Geistesstörung vorliege — Ekelkuren, Brechmittel, Douchen, Elektrizität, Einsperrung zu ekelhaften oder tobenden oder gefährlichen Kranken, lebensgefährliche Angriffe, Feuerruf im Hause, Chloroformierung — für unmenschlich, für gefährlich, da wirklich Geistesstörung vorhanden sein oder dadurch hervorgerufen werden könne, für unvereinbar mit dem Geiste der modernen Gesetzgebung, die keine Erpressung von Geständnissen dulden und nur von freiem Willen des Angeklagten ausgehende annehmen kann, endlich für des Arztes unwürdig, der sich damit ein Armutszeugnis ausstelle.

Überdies hätten Angaben eines Menschen, der sich im Alkohol- oder Chloroformdelirium befinde, keinen forensischen Wert.

Fritsch[1]) allerdings glaubte, man könne nicht in jedem einzelnen Falle mit den milden Methoden zum Ziele kommen, und wenn es auch vom ärztlichen Standpunkte aus nicht geraten erscheine, zu Repressalien seine Zuflucht zu nehmen, so müsse dennoch hie und da einmal eine schärfere Handhabung der Untersuchungsmaßnahmen getroffen werden, um die Situation klarzustellen und dem Treiben mancher Simulanten eine wirksame Grenze zu setzen. Auch Reimann[2]) hielt bei Simulanten unter bestimmten Indikationen die Anwendung hydropathischer Prozeduren (kalte Douche, nasse Einpackungen, Wickelungen) und den faradischen Pinsel für angezeigt, besonders dann, wenn die logische Bearbeitung zu einem Resultate geführt habe und man dem grausamen Spiel der Simulation ein Ende machen wolle. Das sei noch lange keine Folterung.

1) Fritsch: Erfahrungen über Simulation von Irrsinn und das Zusammentreffen desselben mit wirklicher geistiger Erkrankung. Jahrb. f. Psychiatr. Bd. 36. S. 322. 1880.

2) Reimann: Über Simulation von Geistesstörungen. Jahrb. f. Psychiatr. Bd. 22. S. 443.

Jedenfalls muß man, wenn man dieser heroischen Methoden nicht entraten zu können glaubt, sich immer bewußt bleiben, daß man nicht weiß, mit wem man es zu tun hat und daß man eben einem Kranken schweres Unrecht tun kann.

Franz Rie., Arbeiter, 22 Jahre alt.

Ist schon mit 12 Jahren wegen Diebstahls zu Gefängnis verurteilt, seitdem noch 8 mal wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs, Körperverletzung, Hehlerei und Unterschlagung.

1887 wird er festgenommen, weil er zusammen mit der Dienstmagd Gla. auf einen Brief hin, den Rie. selber verfaßt und mit einem selbstverfertigten Stempel beklebt hatte, gebettelt hatte. Er hatte sie als Taubstumme ausgegeben.

In der Vernehmung gab er an, nur gelegentlich und auch dann nur ein paar Tage gearbeitet zu haben.

In der weiteren Vernehmung erwies Rie. sich plötzlich Fragen gegenüber gänzlich unzugänglich und beantwortete sie teils gar nicht, teils ganz verkehrt und unsinnig. Der Kreisarzt erklärte die geistige Verworrenheit für simuliert.

Später ist Rie. äußerlich wieder vollkommen klar und gibt an, er habe früher Anfälle von Geistesabwesenheit gehabt, wofür sich Belege von anderer Seite nicht ermitteln lassen.

In der Hauptverhandlung äußerte sich Rie. wieder in keiner Weise. In seiner Zelle lärmte er laut und schmutzte ein.

Der Kreisarzt beantragt:

Anstaltsbeobachtung.

Aus der körperlichen Untersuchung ist hervorzuheben:

Quadratschädel. Massiger Unterkiefer. Hervortretende Stirnhöcker- Angewachsene Ohrläppchen. Hoher, steiler Gaumen. Phimose. Facialisdifferenz. Zittern der Zunge und der gespreizten Finger. Lebhafte Sehnenreflexe.

Trägt meist einen verbissenen und finsteren Gesichtsausdruck zur Schau. Antwortet unwirsch, aber prompt. Er wisse nicht, wie er in die Anstalt gekommen sei. Man habe ihm in Pei. auf der Straße die Kiepe weggenommen und ihn hier ins Gefängnis gestopft. Seine Wurst hätten die Polizisten gefressen und ihm gebe man trockenes Brot. Sonst sprach er sich über seine Vorgeschichte ganz sachgemäß aus.

Auf Verlangen durfte er dann aufstehen, las Bücher, besah sich Bilder und unterhielt sich mit seiner Umgebung ganz gemütlich.

Seine Strafen gab er richtig an. Er sei aber immer unschuldig verurteilt worden. Von dem Bettelbriefe und seinem Verhalten im Gefängnisse wollte er nichts wissen, wie er überhaupt auf Einzelheiten nicht eingehen wollte. Erst allmählich gab er die näheren Umstände seiner früheren Taten zu.

Zwischendurch gibt er plötzlich an, er habe schon 4 mal schwarze Männer gesehen. Das Bettliegen habe er jetzt satt, und wenn er nicht aufstehen dürfe, wolle er sich sofort aufhängen.

Als er seine Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft erhielt, wollte er von der ganzen Geschichte nicht das Mindeste wissen. Mit

der Miene der gekränkten Unschuld ging er weg und zerriß sofort das Schreiben. Schließlich bat er, doch in die gemeinschaftliche Stube gehen zu dürfen, es sei ihm allein zu langweilig.

Als ihm erklärt wurde, er solle Kautabak, um den er gebeten hatte, bekommen, der werde das Gedächtnis stärken, fragte er den Wärter mißtrauisch, ob denn das wirklich der Fall sei und gab dann etwas mehr aus seiner Vorgeschichte zum Besten.

Nachdem er eine Zeitlang so hingedöst hatte, verlangte er plötzlich stürmisch Papier. Er wolle an die Staatsanwaltschaft schreiben. Es sei eine Gemeinheit, wenn man behaupte, er habe gestohlen. Es erwies sich dabei, daß er sich noch ganz genau bis in die kleinsten Einzelheiten an alles erinnerte, was er mit dem Arzte über diese Angelegenheit gesprochen hatte.

Nun gab er über seine Vorgeschichte ausführlich Auskunft. Eine erbliche Belastung liegt nicht vor. Über seine Familienverhältnisse sprach er sich anschaulich und sachgemäß aus. Er selbst habe in der Schule nicht besonders gelernt und deshalb viele Hiebe gekriegt. Seine Schulkenntnisse waren nicht berühmt. Seine schriftlichen Äußerungen waren ganz anschaulich, erfreuten sich zwar keiner glänzenden Rechtschreibung, entsprachen aber im allgemeinen dem Stande seiner Bildungsstufe. Unter den christlichen Festen nennt er Ostern, Pfingsten und das Schützenfest.

Seinen weiteren Lebenslauf schildert er lückenlos. Meist hatte er nur minderwertige Beschäftigungen getrieben und Gelegenheitsarbeit getan. Was er verdient habe, das sei in der Regel von ihm versoffen worden, er habe täglich beinahe einen Liter Schnaps getrunken. Wenn er kein Geld gehabt habe, habe er gepumpt.

Sehr oft sei ihm schwindelig geworden. Dann setze er sich gleich hin. Richtige Krämpfe habe er noch nie gehabt. Nach ein paar Minuten sei der ganze Schwindel vorbei. Bewußtlos sei er nur einmal gewesen, als er mit einem Knüppel einen derartigen Hieb über den Kopf bekommen habe, daß er geblutet habe.

Oft habe er gar keine Erinnerung für das, was er erlebt habe. So wisse er nicht, wie er in die Anstalt gekommen und noch weniger, daß er im Gefängnisse gewesen sei. Jetzt sei er seit 4 Wochen (14 Tage) in der Anstalt. Hier seien Kopfkranke. Weshalb er hier sei, müsse der Arzt am besten wissen. Er selbst denke, daß auch er manchmal kopfkrank sein müsse, denn dann sei ihm so zumute, als ob ihm der Kopf auseinandergerissen werden solle.

Von dem Bettelbriefe wollte er nicht das mindeste wissen. In In. (wo er aufgegriffen war) sei er in seinem ganzen Leben noch nicht gewesen. Er wisse noch, daß er in Ha. im März gearbeitet habe. Von da ab höre aber die ganze Erinnerung auf. Als ihm sein Brief und seine Vernehmung in der Akte vorgelegt wurden, errötete er und erklärte, er verstehe nicht, wie das dorthin gekommen sei.

Das Gutachten erkannte ihm einen gewissen Grad von geistiger Schwäche zu, die aber nicht groß genug sei, um ihm die Unzurechnungsfähigkeit zu erwirken. Die klare Auffassung, die er hatte, die zweifellose Urteilsfähigkeit ließen es nicht angebracht erscheinen, ihm

einen nennenswerten Grad von Schwachsinn zu gönnen, wenn auch seine ganze bisherige Lebensführung und seine Lebensauffassung ihn in das große Reich der Minderwertigkeit verwiesen und ihm zu einer der zahllosen psychopathischen Naturen stempelten, die wir so oft im Verbrecherheere antreffen.

Der unverkennbarsten Unechtheit erfreuten sich aber seine Erinnerungsverluste, die sich plötzlich nach dem Begehen der strafbaren Handlung einstellen sollten, ohne daß sich in der Vorgeschichte irgend eine ursächliche Erscheinung nachweisen ließ, die uns einen solchen über das schickliche Maß hinausgehenden Erinnerungsverlust verständlich gemacht hätten. Er wollte die Erinnerung für 5 Wochen vollkommen verloren haben. Daß dieser Erinnerungsverlust haarscharf mit der Zeit der strafbaren Handlungen abschnitt, konnte auch nicht gerade überzeugend wirken. Bei Unterredungen gab er manches an, dessen Kenntnis er früher schlankweg geleugnet hatte.

Rie. wurde verurteilt und machte die Strafe glatt ab, ohne das geringste darzubieten, was auf eine epileptische oder hysterische Veranlagung gedeutet hätte. Seine kriminelle Laufbahn schritt er dann unvermeidlich weiter. Aus dem Heere wurde er ausgestoßen.

1898 forderte er den Arbeiter Rö. in einer Wirtschaft, nachdem er bei ihm Geld gesehen hatte, auf, ihm einen Schnaps zu spendieren und begleitete ihn nachher auf seine Arbeitsstelle, angeblich um ihm den Weg zu zeigen. Nachdem er noch in Gemeinschaft mit einem anderen Manne in einem Wirtshause Kaffee getrunken hatte, gingen sie im Dunkeln los, wobei sie plötzlich einen Angriff auf Rö. machten und ihm Geldbörse und Uhr raubten. Rie. wurde selbst bald festgenommen und bestritt zunächst entschieden die Taten.

Er sei im Walde spazieren gegangen, als sich ein alter Mann zu ihm gesellt und von einem Diebstahl gesprochen habe. Nachher sei er mit ihm in eine Wirtschaft gegangen, wo jener mehrere Schnäpse ausgegeben habe. Darauf habe er sich von ihm getrennt und was dann passiert sei, könne er nicht sagen. Auch wollte er die fragliche Uhr, die er nachweislich in einer Pfandleihe versetzt hatte, nicht kennen.

Nachdem er noch in mehreren Vernehmungen die gleichen Aussagen gemacht hatte, berichtet plötzlich der Gefängnisarzt, daß Rie. geisteskrank sei und mehrere Tage vollkommen die Nahrung verweigert habe. Er beantrage die sofortige Aufnahme in ein Krankenhaus. Da Rie. hier einen Fluchtversuch machte, wurde er ins Gefängnis zurückgebracht. Jetzt lag er in vollkommen stuporösen Zustande da, reagierte auf nichts und starrte regungslos im Bette gegen die Decke.

Auch im Krankenhause hatte er, ohne ein Wort zu sprechen, mit scheuem, ängstlichem Gesichtsausdrucke dagelegen. Aufforderungen kam er nur sehr langsam nach. Bei Fütterungsversuchen schluckte er gar nicht. Stuhlgang erfolgte erst nach Einlauf, Urin erst, nachdem Rie. sehr ener-

gisch dazu aufgefordert worden war. Er lag dauernd bewegungslos in zusammengekrümmter Haltung da.

Ganz allmählich löste sich die Spannung. Rie. fing langsam an zu essen und gab auf einfache Fragen Auskunft, später auch über sein Vorleben, behauptete aber, er wisse nichts von seinem Aufenthalte im Gefängnisse und Krankenhause.

Ende Februar macht er von neuem einen abwesenden und verstörten Eindruck und verlangt nach einer Peitsche, um die vor ihm stehenden Pferde zu dressieren. Dann wurde er wieder freier, behauptete, als über seine Straftaten gesprochen wurde, er habe keine Lust mehr zu leben und machte am 28. 2. einen Erdrosselungsversuch mit Bindfaden. Nachdem er einen Tag die Nahrung verweigert hatte, war er wieder einen Tag normal und kam ins Gerichtsgefängnis.

Hier setzte er das Zerstörungswerk eines entlassenen Geisteskranken fort, demolierte die Wände, zerriß Matratzen und Kleidung, warf mit dem Eßgeschirr nach dem Aufseher, aß unregelmäßig, sang Stunden lang geistliche Lieder, antwortete gar nichts auf Fragen und nahm eine aggressive Haltung an, wenn man mit ihm verhandeln wollte.

Seinen früheren Aufenthalt in der Hildesheimer Anstalt stellte er so dar, als ob er dort zum Zwecks seiner Heilung gewesen sei.

Sein Komplize gab an, daß Rie. früher nie aufgefallen sei, daß er nie über irgendwelche körperliche Störungen geklagt habe und an dem betreffenden Tage auch nicht sinnlos betrunken gewesen sei. Er sei normal in allem gewesen und habe sich sogar erboten, jenem eine falsche Bescheiniguug über seine frühere Arbeit auszustellen.

Dem Gerichtsarzt war es nicht zweifelhaft, daß Rie. bei seiner Aufnahme in das Krankenhaus geisteskrank gewesen sei, da diese stuporöse Form der Geisteskrankheit nicht simulierbar sei. Er habe aber in der Irrenanstalt Gelegenheit gehabt, Geisteskranke zu beobachten und diese Vorbilder zu verwerten. Nach seinem Vorleben nahm er an, daß er im Krankenhause, wo er von der Tat nichts wissen wolle, wie früher in Hi. eine Amnesie vorgetäuscht habe. Er beantragte daher

Anstaltsbeobachtung:

Erscheint in nachlässiger Haltung, den Kopf meist zwischen den Schultern vorgeneigt. Finsterer, meist lauernder Gesichtsausdruck, beobachtet alles, was in seiner Umgebung vorgeht. Die Zunge ist weißlich belegt und zuckt stark in ihrem Gewebe. Die gespreizten Finger zittern leicht, das Zittern wird aber willkürlich verstärkt.

Er besorgt sich selbst. Bei der körperlichen Untersuchung spricht er kein Wort. Ißt mit sehr gutem Appetit. Spricht nachts viel vor sich hin. Steht oft herum, den Finger im Munde, die andere Hand in der Hosentasche. Wenn man sie herauszieht, wiederstrebt er und bringt sie sofort an die richtige Stelle. Bei Nadelstichen in die Gesichtshaut und Nasenscheidewand treten Thränen in die Augen und erfolgen Abwehrbewegungen, aber keinerlei sprachliche Schmerzäußerung.

Dann gibt er zunächst ganz klar Auskunft. Meint, er sei schon einmal hier gewesen, erkennt Wärter und Kranke wieder und erkundigt sich nach Abwesenden. Er sei im städtischen Krankenhause gewesen, weshalb,

wisse er nicht. Ins Gefängnis sei er gekommen, weil er mit noch zwei anderen etwas gemacht haben solle. Was das sei, wolle er nicht sagen: „Das wissen Sie ja schon oder werden es noch erfahren". Er sei als Künstler herumgereist. Dann sei er 8 Wochen im Krankenhause gewesen. Da habe man ihm füttern müssen, da er sehr heruntergekommen sei. Am Tage sei er ruhig, wenn er es aber kriege, was meist Nachts passiere, schlage er Radau, weshalb, wisse er selbst nicht.

Im „Schmisse" würden die Leute einzeln eingesperrt, daher kriegten sie auch den Vogel. Jetzt habe er es so im Rücken, er habe gewiß gar keinen Rücken mehr, das komme vom Onanieren. Ja, das täte er feste. Was er denn sonst machen solle?

Als der Arzt, der ihn früher begutachtet hatte, erschien, unterhielt Rie. sich mit ihm zuerst vollkommen sachgemäß und ließ sich ruhig untersuchen. Dann lag er längere Zeit still mit starrem Gesichtsausdrucke, nur ab und zu beobachtend um sich blickend. Meist stand er in der alten Haltung in den Ecken herum. Im Garten schob er an der Mauer vorbei, wich aber vorsichtig aus, wenn sich ihm jemand in den Weg stellte. Keine flexibilitas cerea. Als er mit einem faradischen Strom elektrisiert werden soll, kommt er scheu und mißtrauisch in das Zimmer, drängt fort und kann von den Wärtern nicht auf dem Stuhle gehalten werden. Nachher schlief er ruhig ein und sprach nur leise vor sich hin, wobei man das Wort: „Verfluchte Schweinerei" verstand. Am nächsten Tage nahm er widerstrebend Platz, und führte, als ihm gesagt wurde, er solle Halt rufen, wenn er einen Schmerz verspüre, diese Aufforderung sofort aus.

Seinen Vornamen nannte er nach langem Überlegen. Den Arzt wollte er nicht kennen. Dann antwortete er gar nicht mehr auf Fragen. Dem Wärter erzählte er nachher, man habe ihm Quecksilber in den Kopf gebohrt. Wenn er nicht sprechen wolle, tue er es nicht. Er unterhalte sich auf der Krankenabteilung mit niemand, da brauche er es auch doch nicht anderswo zu tun. Wenn er das Ding vorher gesehen hätte, würde er es vom Tische heruntergeschmissen und in 100 Stücke getreten haben, dann hätte man ihm doch kein Quecksilber in den Kopf bohren können.

Die angeborene geistige Minderwertigkeit, die sich in der sonstigen Lebensführung Rie's ausprägt, kommt auch dadurch zur Geltung, daß er sich in seinen simulatorischen Künsten einer merkenswerten Vielseitigkeit befleißigt und kein Bedacht darauf nimmt, auch hierbei logisch und konsequent zu bleiben. Seine geistigen Abweichungen stellen sich nur dann ein, wenn er die Folgen seiner kriminellen Entgleisungen zu tragen hat. Dabei stört es ihn nicht im Mindesten, daß er in einer Anstalt seine Künste vorführen muß, in der man ihn schon einmal des Betrugs überführt hatte.

Und so gibt er auch hier wieder seine abenteuerlichen amnestischen Zustände zum Besten, nachdem er schon vorher an geeigneter Stelle mehrere Male den wilden Mann gespielt hat. Nachdem er zuerst einen Verwirrtheitszustand zum Besten gegeben hat, befallen ihn plötzlich ganz isolierte Sinnestäuschungen und schließlich macht er

sich auch die damals erfolgte Entdeckung des Jugendirreseins zu Nutze und führt dies Krankheitsbild so vollendet vor, daß der sonst genügend skeptische Gerichtsarzt ihm diesen Zustand glaubt, da er nicht simuliert werden könne.

Das ist allerdings ein grundlegender Irrtum. Es gibt kein Krankheitsbild, das nicht der Simulation so unzugänglich wäre, daß man nicht zu der größten Unsicherheit in der Beurteilung veranlaßt werden könnte.

Wohl aber konnte man diesem ziemlich unmotiviert in das Krankheitsbild sich eindrängenden Symptomenkomplex, der wieder vom Schauplatze abtritt, als dem Schauspieler die Sache zu langweilig wird, anmerken, daß er das Resultat der guten Beobachtungsgabe des Delinquenten während seines ersten Anstaltsaufenthaltes war.

Schließlich stellt sich bei ihm, als sich die übrige Krankheit schon vollkommen aufgehellt hatte, noch eine hypochondrische Phase ein.

Vergessen durfte man bei ihm ja nie, daß die akutesten Krankheitsäußerungen immer in der Haft entstanden waren, deren Einfluß auf minderwertige Naturen ebenso unbestreitbar ist wie ihre Macht, die merkwürdigsten Krankheitsbilder zu schaffen. Wenn Rie. sie aber dazu ausnutzte, um für die Zeit der Straftaten einen gleichen Zustand vorzuschützen, so konnte man ihm darin mit dem besten Willen nicht folgen.

Was man bei ihm anerkennen mußte, das ist die Tatkraft, die er bei der Durchführung seiner Bestrebungen an den Tag legt. Das gilt von der Vortäuschung der Gefühlslosigkeit, deren einwandsfreie Feststellung meist große Geduld und Vorsicht beansprucht und bei der man sich gelegentlich sogar eines unanfechtbaren Urteils enthalten muß und von dem Selbstmordversuche, den er zuletzt in Szene setzte.

Diese Selbstmordversuche, oder wie sie bei den Simulanten meist richtiger bezeichnet werden, die Selbstmordattrappen, sind in der Regel keine sehr angenehmen Beigaben der Beobachtung. Gewiß können sie aus den krankhaften Beweggründen hervorgegangen sein. Einen unumstößlichen Beweis für die Geisteskrankheit stellen sie aber nicht dar. Sie können der Verzweiflung entspringen, die sich aus der Erkenntnis des schweren sozialen Absturzes und der Furcht vor der drohenden Strafe entwickeln. Sie können aus der Erkenntnis hervorgehen, daß die Simulation durchschaut ist und daß die stärksten Mittel angewandt werden müssen, um den Glauben zu erzwingen.

In der Regel tragen diese Selbstmordversuche den Stempel des Gemachten und Affektierten an der Stirne. Sie werden nicht bis zum

letzten Ende durchgeführt. Stets werden sie so ins Werk gesetzt, daß ein Rettungsversuch an der Umgebung gemacht werden kann oder muß. Sie finden stets dann statt, wenn Wärter oder Arzt in der Nähe sind.

Aber einerseits haben sie die in praktischer Beziehung sehr unangenehme Bedeutung, daß sie nicht selten über das erstrebte Ziel hinausgehen, daß der gewünschte Helfer nicht erscheint und daß der ungewollte Abschluß des Lebens den Vorhang über die Simulationskomödie herabsinken läßt.

Weiterhin muß man bedenken, daß auch bei manchen Formen geistiger Störung, vor allem bei der Hysterie und der angeborenen Geistesschwäche, gelegentlich die Neigung besteht, sich durch solche Selbstmordkomödien interessant zu machen und in den Vordergrund der Aufmerksamkeit zu drängen. So muß man sich bei solchen Selbstmordversuchen, mögen sie noch so wenig ernsthaft erscheinen, davor hüten, sie einseitig für oder gegen die Echtheit des Krankheitsbildes ins Feld führen zu wollen.

Friedrich Ba., Kaufmann, 24 Jahre alt.

Der Vater soll an Krämpfen gelitten und mehrere Schlaganfälle durchgemacht haben. Die Mutter war immer „so hysterisch". Ein Bruder starb durch Selbstmord.

7-Monatekind. Lernte erst mit 5 Jahren sprechen, nachdem ihm die Zunge gelöst worden war. Soll als Kind mehrere Jahre an Krämpfen gelitten haben.

Lernte in der Schule gut. Wurde später Kaufmannslehrling und besuchte die Handelsschule. Kam mit 17 Jahren zur Unteroffizierschule, führte sich gut. Will in dieser Zeit mehrere Male Blutspucken gehabt haben. War beim Militär öfters wegen Rheumatismus im Lazarett.

Ging als Unteroffizier ab, um zu heiraten, hatte mit seiner Frau vorher 2 Kinder, später 4, von denen 3 starben. War Schreiber und Reisender und später einige Wochen Wärter der Irrenstation des B.'krankenhauses in H. Wegen seines Rheumas fand er in der letzten Zeit keine Beschäftigung mehr und war nur vorübergehend beim Flottenverein angestellt.

Vorbestraft wegen Beleidigung und Körperverletzung.

1901 wurde er in einem ärztlichen Atteste als Schwindler bezeichnet, der seine körperlichen Krankheitssymptome simuliere oder doch stark übertreibe.

Im April 1901 wurde er aus dem Gerichtsgefängnisse dem städtischen Krankenhause in Ha. zugeführt mit der Diagnose: Tabes, Neurasthenie, halluzinatorisches Irresein, Hysterie.

In einem Briefe an seine Frau bediente er sich einer ganz unsinnigen Schreibweise. Er bat um Revolver und Stock und sprach von einer Fledermaus, die immer vor seinen Augen sei. Sonst war er vollkommen ruhig und orientiert. Nur sprach er mitunter von einem großen Tiere, das er im Gefängnisse und auch früher auf der Straße gesehen habe und das ihn immer quäle.

Am 3. Mai 1901 wurde er aus dem Krankenhause entlassen, in dem er noch immer nur auf zwei Krücken stehen konnte. Kurz nachher wurde er auf der Straße beobachtet, wie er sicher und schnell spazieren ging.

Der Anstaltsarzt war zu dem Ergebnisse gekommen, daß Ba. wirklich Wahnideen der Verfolgung durch seine Frau hege und ein Paranoiker sei. Er hatte trotzdem aber erhebliche Zweifel, ob die ganze Psychose Simulation sei und nicht nur eine gewisse psychische Depression mit hypochondrischer Färbung und allgemeinen nervösen Beschwerden. Er beantragte daher

Anstaltsbeobachtung.

Aus dem körperlichen Befunde ist bemerkenswert:

Schlechte Ernährung. Schlaffe Muskulatur. Schmale Stirne. Assymmetrie des Gesichtes. Unregelmäßige Zahnstellung. Die Zunge ist belegt, zittert, ebenso die gespreizten Finger. Über beiden Lungen zahlreiche Rasselgeräusche ohne ausgesprochene Dämpfung. Der Gang ist schleppend. Ba. stützt sich oft an der Wand. Bei Augenfußschluß starkes Schwanken; wird Ba. aber abgelenkt, so hört das Schwanken sofort auf. Bei der Prüfung des Gefühlssinnes wollte er Berührungen an Stellen nicht empfinden, an denen er sie kurz vorher noch gefühlt hatte. Klagt über Schmerzen im Rücken und linken Fuße. Auch an den Augen steche es so in ihm herum. Druck auf die Schenkelnerven läßt ihn zusammenzucken. Behauptet, er könne nur alle 24 Stunden eine Spur Urin lassen. Früher habe er immer das Bett naß gemacht. Jetzt sitze ihm das Schwarzbrot im Halse. Die Sprache war langsam, zögernd. Meist überlegte er lange, als ob er sich auf etwas besinne. Gerät er aber in Eifer, so konnte er schnell und genau Auskunft geben. Obgleich er ganz gut und fließend in längerer Konstruktion sprechen konnte, drückte er sich in seinen schriftlichen Ergüssen in ganz kurzen und kindlichen Sätzen aus und wiederholte sie oft. In einem Briefe an seine Frau, gegen die er doch angeblich die heftigsten Verfolgungsideen hegte, bat er um Rat und Hilfe.

In der Anstalt zeigte er für alles Interesse. Besonders intensiv unterhielt er sich mit anderen Untersuchungsgefangenen und zeigte dabei ein sehr gutes Gedächtnis für gerichtliche Vorgänge. Gleichzeitig suchte er aber immer den Eindruck eines körperlich und geistig schwer kranken Mannes zu machen.

So brachte er alle ihm bekannten Symptome der Rückenmarksschwindsucht vor: er schwankte in der übertriebensten Weise bei Augenfußschluß, er suchte — allerdings vergebens — den Ausschlag des Unterschenkels beim Beklopfen der Kniescheibensehnen zu unterdrücken. Eine leichte Gehstörung, die auf eine bestehende Ischias zurückzuführen war, übertrieb er in der maßlosesten Weise. Obgleich er immer wieder betonte, daß er an Rückenmarksschwindsucht leide, konnte das Bestehen einer solchen mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden.

In geistiger Beziehung legte er neben Verfolgungsideen und Sinnestäuschungen eine gewaltige Gedächtnisschwäche an den Tag.

Obgleich er gelernter Kaufmann war, konnte er nicht 18 von 60 abziehen. Während alles das, was für ihn günstig war, fest in seiner Erinnerung haftete, entschwand alles das, was ihn belasten mußte, seinem

Gedächtnisse vollkommen. Als eine Dame, die er sehr gut kannte und der gegenüber er sich für unverheiratet ausgegeben hatte, einen Brief schrieb, wollte er sie überhaupt nicht kennen.

Dabei äußerte er immer Wahnideen nur gegen seine Frau: sie habe gegen ihn konspiriert, ihm Fledermäuse unter das Bett gesetzt und ins Essen getan und ihn mit einer Flasche Salzsäure zu vergiften versucht. Auch habe sie ihm einen wertvollen Magneten und 100 000 Mk. gestohlen. Am nächsten Tage spricht er dann ganz richtig über seine Vermögensverhältnisse und gibt genau die Wertpapiere an, in denen er sein geringes Vermögen angelegt hat. Seine Frau habe ihn bloß los sein wollen, um mit anderen Männern geschlechtlich zu verkehren, weil er sie 2 Jahre wegen seiner Krankheit geschlechtlich nicht befriedigen konnte. Sie habe auch seine Tochter aufgehetzt. Sie hätten ihn belogen und betrogen, es immer mit seinen Feinden gehalten und ihn schließlich festgesetzt, um ihn los zu werden.

Trotzdem wandte er sich immer mit Rat und Hilfe an seine Frau und bat fast täglich, diese doch kommen zu lassen, damit er seine Lage mit ihr besprechen könne.

Dem Delinquenten war dadurch, daß er jahrelang Wärter auf einer Irrenabteilung gewesen war, Gelegenheit gegeben worden, sich recht ausgiebig über die einzelnen Fragen zu unterrichten. Schon vorher hatte er auf körperlichem Gebiete sich als ein geschickter Kopist krankhafter Zustände erwiesen und sich gleichzeitig den Ruf eines ausgeprägten Simulanten erworben. Jetzt benutzte er zunächst einmal seine vollendeten Kenntnisse nervöser Krankheiten und seine Beherrschung der Untersuchungstechnik, daß er eine Tabes dorsalis mit großer Vollendung vorzutäuschen versuchte.

Wie so häufig bei ähnlichen mit simulatorischen Momenten durchsetzten psychischen Symptomengruppen, bot er dem Nichtspezialisten gegenüber ein buntscheckiges, nur schwer restlos zu deutendes Bild. So ist es zu verstehen, daß er, mit nicht weniger wie vier Diagnosen behaftet, in der Anstalt landete, immer ein Zeichen dafür, daß das Krankheitsbild aus dem Rahmen des Landläufigen herausfiel.

Ebensowenig wie seine Amnesie einen echten Eindruck zu machen vermochte, wie seine Gedächtnisschwäche sich lediglich auf solche Sachen erstreckte, die für ihn ungünstig waren, war auch das paranoische Symptomenbild nur sehr wenig dazu angetan, ihm eine unbedingte Glaubwürdigkeit zu sichern. Die einsame Fledermaus war ebenso verdächtig, wie die Verfolgungsideen gegen seine Frau, mit der er trotzdem im besten Einvernehmen lebte. Man braucht ja bei den paranoischen Krankheitsbildern nicht immer zu verlangen, daß die Kranken sich konsequent verhalten und entsprechend ihren Wahnideen handeln. Aber in den Stadien, in denen sich Handeln und Denken nicht miteinander deckt, ist meist auch in dem

ganzen geistigen Besitze ein derartiger Zerfall eingetreten, daß die geistige Krankheit in der unverhülltesten Weise zu Tage tritt, wovon bei dem Patienten recht wenig zu merken war.

Heinrich Hei., Agent, 31 Jahre alt.

Am 18. September wurden dem Lackierer Gustav Ko. in Ha. aus einem Koffer 3 Sparkassenbücher über ca. 20000 Mk. und außerdem noch bares Geld entwendet.

Hei. wurde ertappt, als er gerade 4000 Mk. auf der Sparkasse abzuholen versuchte. Er war einige Tage vorher von Ko. abgewiesen worden, als er von diesem 200 Mk. zu leihen versuchte.

Er gab an, er habe seine Enttäuschung niederzutrinken versucht und dabei in einer Stehbierhalle 3 Arbeiter kennen gelernt, denen er von dem Sparkassenbuche des Ko. erzählt habe. Sie hätten sich erboten, für ihn die Sparkassenbücher zu entwenden. Er sollte 800 Mk. erhalten und einen Teil des Geldes wollten sie verjubeln. Zu diesem Zwecke hätten sie ihm die gestohlenen Sparkassenbücher gegeben. Von den gestohlenen Geldbeträgen wollte er nichts wissen. Hei. wüßte angeblich nicht einmal die Namen der drei Männer.

Nach der Verhaftung stellte er immer wieder den Antrag auf Haftentlassung. Der Gedanke, daß seine Familie bei seiner monatelangen Abwesenheit darben müsse, werde ihn noch wahnsinnig machen. Als er abschläglich beschieden wurde, hungerte er mehrere Tage lang.

Nach einem weiteren abschlägigen Bescheide meldete der Gefängnisarzt am 25. Oktober, daß Hei. seit 25 Tagen in Absicht der Selbstvernichtung keine Nahrung zn sich genommen habe. Er empfahl Haftentlassung und Unterbringung in einem Krankenhause.

Nun erfolgte die Haftentlassung und Hei. ging zu seiner Familie nach Hi., wo er zunächst gar nicht auffiel.

Als er zum Termine erscheinen sollte, meldete die Polizei, er sei bettlägerig krank, bald darauf aber, er scheine sich drücken zu wollen.

Der nun beauftragte Kreisarzt konnte nichts Anormales finden, wenn er auch zugab, daß die Furcht vor der Verhandlung ein gewisses körperliches Mißbehagen verursachen könne. Nachdem Hei. Verhaftung angedroht war, erschien er zur Hauptverhandlung und wurde zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Er nahm die Strafe an, beantragte aber unmittelbar hinterher wieder Aufhebung des Haftbefehls und später Strafaufschub. Er habe sich durch eine vorzügliche Diät gerade und ausschließlich für den Termin gekräftigt. Die Gefängniskost könne er aber nicht aushalten. Die Ehefrau erklärte gleichfalls, er sei durch die Haft so weit zurückgegangen, daß das Schlimmste zu befürchten sei. Die Anträge wurden abgelehnt.

Im Gefängnisse war während der Untersuchungshaft bei der geringsten Nahrungsaufnahme schweres Erbrechen aufgetreten, sodaß er zeitweise mit Nährklystieren ernährt worden war.

Nachdem er bei der Strafverbüßung eine Zeitlang im Lazarett mit Diät behandelt worden war — wobei er immer im Verdachte stand, seine Entlassung aus der Strafhaft erzwingen zu wollen — wurde er am 14. März in die Hauptanstalt zurückverlegt.

In der Nacht zum 9. März wurde er unruhig und behauptete, es seien Affen in der Zelle, die pfiffen, daß ihm die Ohren gellten. Er hatte sich deshalb die Ohren verstopft. Er wolle sich beim Direktor beschweren, er habe die Affen in den Sack gesteckt und der Werkmeister habe sie wieder herausgelassen. Tatsächlich hatte er das Fegeblech und den Spucknapf in den Erbsensack gesteckt. Weiter beschwerte er sich, man habe ihm Käfer ins Essen geschüttet.

Zeitlich wollte er nicht orientiert sein. Er sei schon seit 2 Jahren in Strafhaft und seit 14 Tagen (tatsächlich 4) aus dem Lazarett entlassen.

Seine Zellengenossen waren zwei Gefangene, die früher in der Beobachtungsstation in Langenhagen gewesen waren.

Als man ihm vorwarf, er schwindele, schimpfte er maßlos auf den Direktor, der die Affen losgelassen habe. Anscheinend lag er regungslos im Bette. Auf dem Linoleumfußboden ließ sich aber feststellen, daß er, wenn er sich unbeobachtet glaubte, viel herumgegangen war.

Am 18. April verklebte er die Zellenfenster mit Pappe, verrammelte die Türe mit Nachtstuhl und Eimer und legte sich zu Bett. Als er deshalb in Arrest kam, gab er an, er habe die Verdunkelung seines Leidens wegen vorgenommen. Wenn das nichts nütze, müsse das „Ding“ aus dem Kopfe genommen werden, der Direktor, der schlechte Kerl, sei schuld daran.

Später leugnete er den Hungenstreik. Den habe der Direktor erlogen. Eine Strafe habe er überhaupt nicht zu verbüßen. Er habe sich mit seinem Schwager wegen des Geldes geeinigt und verpflichtet, 3 Jahre im Gefängnis zu bleiben. Zwei Jahre seien schon herum. Der Direktor lege es nur darauf an, ihn früher los zu werden, denn 4000 Mk. Pension seien schon bezahlt. Der verhindere auch nur, daß ihm das Ding aus dem Kopfe genommen werde und habe ihn statt der 7 Tage Dunkelarrest, die ihm der Doktor zur Heilung seiner Leiden verordnet habe, nur 5 Tage darin gelassen.

Zwischendurch beschäftigte er sich mit Erfindungen, mit einem 11schüssigen Browning, mit unzerbrechlichem Glas und dem Perpetuum mobile. Dabei sprach er sehr leise, weil ihm alle von draußen zuhörten. Dauernd klagte er über das Pfeifen im Kopfe und verlangte Operation. Dabei war er zeitlich und örtlich völlig orientiert und aß sehr gut.

Der Gefängnisarzt verlangte

Anstaltsbeobachtung,

nachdem er sich zu der Diagnose: „eine mit Wahnvorstellungen einhergehende Seelenstörung“ durchgerungen hatte.

Haupthaar und Bart waren bei der Aufnahme lang gewachsen und verwildert. Fragen beantwortete er erst nach langem Zögern, dann aber urplötzlich und heftig, mit sich überstürzender leiser Stimme, wobei er die Worte ohne Rücksicht auf den Zusammenhang in einzelne Gruppen hervorschwindelte. Mit seinen Personalien, über die er sehr gut orientiert war, hielt er sich nicht sehr lange auf, sondern verlangte sofort, man solle den Gerichtsarzt anläuten, damit der käme. Der Gefängnisdirektor habe ihm so ein Ding in den Kopf hineingesetzt, das immer ti ti ti mache und das könne er nicht aushalten. Wie das gemacht worden sei, vermag er nicht zu sagen.

Hält sich ruhig, kümmert sich nicht um seine Umgebung, beschäftigt sich nur mit seinen Wahnideen und wird unwillig, wenn man ihn dabei stört. In seinen Antworten schweifte er sehr ab. Die Nahrungsaufnahme war immer sehr gut.

Nun saß er da mit gerunzelter Stirne und ärgerte sich angeblich über das Ding in seinem Kopfe. Seine Umgebung müsse doch hören, wie es immer ti ti mache. Die Fragen beantwortete er nur kurz und verlangte gebieterisch, daß sofort der Gefängnisarzt geholt werde.

Ins Gefängnis sei er gekommen, weil er von seinem Schwager mehrere Sparkassenbücher gehabt habe über 20 000 Mk. Davon habe er seinem Bruder 4000 Mk. abgeben sollen. Der habe aber das Geld gar nicht haben wollen. Da habe sich der Staatsanwalt dazwischen gesteckt und da habe er sich in seiner Gutmütigkeit verpflichten müssen, noch 3 Jahre ins Gefängnis zu gehen.

Auch weiterhin lag er unbeweglich da und hörte auf das Ding in seinem Kopfe. Redete man ihn an, so verlangte er unwillig, daß der Arzt sofort zur Operation kommen solle. Erst allmählich wurde er zugänglicher, gab über seine Vorgeschichte besser Auskunft und ließ sich nun auch über seine Patente aus. Besonders viel hielt er von einer Vorrichtung in Flaschen, durch die eine unzulässige teilweise Entleerung zum Zwecke des Pantschens und Fälschen verhütet werden sollte. Er sei deshalb schon mit einem amerikanischen Interessenten in Verbindung getreten, der habe ihn aber übers Ohr gehauen.

Zwischendurch drohte er, wenn Dr. B. nun morgen nicht komme, werde er sich selbst das Ding aus dem Kopfe nehmen. Er sei nicht geisteskrank, man habe ihn vielmehr hierher geschickt, um ihn verrückt zu machen. Über alle Gegengründe gegen seine Wahnvorstellungen ging er mit Hohnlachen hinweg.

Mit seinen Bettnachbarn unterhielt er sich jetzt ganz gut, zeigte Interesse für seine Umgebung und war ganz geordnet. Nie sei es ihm eingefallen, sich von einer Strafe zu drücken und mit dem Kreisarzt habe er ebensowenig jemals etwas zu tun gehabt. Das mit dem Ding im Kopfe sei keine Wahnidee. Die anderen hier seien verrückt und gehörten in die Irrenanstalt.

Allmählich wurde er immer lebendiger und zugänglicher und unterhielt sich sehr angeregt. Den Ärzten gegenüber entwickelte er sogar zeitweise einen trockenen Humor.

Wegen seines Kopfdinges gehöre er in eine Krankenanstalt und nicht in einen Verrücktenkasten.

Bei der Unterhaltung stört ihn das Ti ti ti nicht im geringsten.

Allmählich wurde er immer unzufriedener und nörgelicher und beschwerte sich, daß die anderen Kranken immer einen solchen Lärm machten. Auch das habe der Gefängnisdirektor veranlaßt. In das Gefängnis könne er doch nicht, weil er ja krank sei, in die Irrenanstalt gehöre er aber nochviel weniger.

Aus dem körperlichen Befunde ist nur hervorzuheben, daß die Zunge lebhaft zittert. Der Rachenreflex fehlt. Der Puls ist klein und immer stark beschleunigt.

Über seine Umgebung und alle Dinge, die ihn nicht selbst betreffen, unterhielt er sich vollkommen geordnet und zutreffend. Sobald man aber auf das Ti ti ti kommt, äußert er sofort wegwerfend: „Das ist so und

bleibt so", worauf sofort das Lied von den Schandtaten des bösen Gefängnisdirektors losgeht.

Zuletzt hofft er entschieden, in den Strafvollzug zurückgeführt zu werden. Als er wieder in Haft gekommen ist, hören die Ideen wie mit einem Schlage vollkommen auf.

Er macht seine Strafe glatt ab, fällt in keiner Weise auf und läßt auch später nichts auffälliges mehr von sich hören.

Auch bei Hei. war die Quelle seiner pseudopathologischen Betätigung nicht undeutlich nachzuweisen. Der Verkehr mit den beiden Gefangenen, die sich auf der hohen Schule der Beobachtungsstation ihre psychiatrischen Kenntnisse gesammelt hatten, mochte ihm die Kenntnis der Psychiatrie in ihren gröbsten Umrissen verliehen haben. Nur fehlte auch ihm die Unmittelbarkeit der Anschauung und versagte ihm die glaubhafte Wiedergabe der Erscheinungen, die er bei seiner Darstellung vorzuführen beliebte.

Zur Ergänzung seiner Entlassung aus der Haft hatte er zunächst eine sehr hartnäckige Nahrungsverweigerung in Szene gesetzt. Auch das ist ein im Simulantenrepertoir recht beliebtes Requisit, das auf einer Stufe mit dem Mutacismus und den Selbstmordversuchen steht. Auf Laien macht sie immer einen ziemlich großen Eindruck. Der Willenskraft mutet sie keine unüberwindlichen Aufgaben zu. Immerhin stellt sie an die Leistungsfähigkeit der Delinquenten gewisse Anforderungen. Es erhebt sich deshalb hier wie bei ähnlichen Simulationsmanövern auch gewöhnlich die Frage, welche Schlußfolgerungen man aus der Betätigung einer solchen Willenskraft für den Fall ziehen soll, daß die Simulation nachgewiesen ist.

Auf der einen Seite wird der Staatsanwalt immer behaupten, daß man aus der Tatsache, daß jemand sich so lange einer so unangenehmen Prozedur unterzieht, mit gutem Rechte folgern darf, daß es um seine Zielbewußtheit und Willenskraft recht gut bestellt sein muß.

Der Verteidiger aber wird mit gleich gutem Rechte durch dies Verhalten die alte Erfahrung bekräftigt sehen, daß zu einem solchen Vorgehen nur solche Personen befähigt sind, die in sich den Keim psychopathischer Veranlagung tragen.

Von psychiatrischer Seite wird man diese Frage nicht grundsätzlich entscheiden dürfen. Es kommt auch hier immer auf eine genaue Prüfung der geistigen Fähigkeiten im allgemeinen an, und nur das psychische Gesamtbild wird uns eine angemessene Wertung dieser Tatsachen ermöglichen.

Was später bei Hei. am meisten auffällt, das sind die eigenartigen Sinnestäuschungen, die am meisten den Eindruck machen mußten, daß sie vorgetäuscht waren.

Auch bei der Äußerungsform derartiger Sinnestäuschungen muß man sehr vieles mit in den Kauf nehmen, was auf den ersten Blick auffallend und unnatürlich erscheint.

Auch hier muß man oft den Gesamteindruck mit heranziehen. Aber wie die kindlichen Wahnideen gegen den Direktor, die mit dem sonstigen Wesen des Observanden in auffälligstem Gegensatze standen und den Stempel des Unechten an der Stirne trugen, so fiel auch bei den Halluzinationen ins Gewicht, daß er sie nur dann vorbrachte, wenn er dem Arzte seine geistige Krankheit glaubhaft machen wollte und daß er sich sonst nicht im geringsten durch diese anscheinend so lebhaften Sinnestäuschungen in seinem Handeln beeinflussen ließ.

Hermann Ho. Fürsorgezögling. 21 Jahre alt.

Wird auf Ersuchen der Polizei Bi. am 22. 10. 13 in Ha. festgenommen. Dort war er zur Heilung einer Wunde im Krankenhause untergebracht worden. Nach Mitteilung des Gerichtsarztes befand er sich im Stupor.

Wird am 13. 11. 13 der Beobachtuugsstation in La. zugeführt.

Er scheint recht gehemmt zu sein, reagiert nicht auf Anreden und sieht ratlos und ängstlich um sich. Im Bett bleibt er still auf dem gleichen Fleck liegen, den Oberkörper von der Unterlage abgehoben.

Hinterher gibt er sich etwas freier und erteilt leise und zögernd Auskunft.

Er stamme aus Du., sein Vater sei Gerichtssekretär. Er sei 1909 in der Irrenanstalt Gr. gewesen. Seit 1912 sei er von den Eltern fort, habe sich herumgetrieben und Diebstähle begangen. Für weitere Fragen versagt bei ihm die Mitteilungslust. So läßt er sich auch gar nicht auf die Tatsache ein, daß er sich in der Fürsorgeerziehung befindet. Er sitzt hoch im Bett, hält den Kopf gesenkt und starrt mit leerem Gesichtsausdruck ins Weite. Sehr geringes Mienenspiel. Kommt Aufforderungen nicht nach. Ißt allein, geht auch nicht aus freien Stücken zum Klosett.

Aus dem körperlichen Befunde ist hervorzuheben:

Großer Schädelumfang. Asymmetrisches Gesicht. Überzählige Zähne. Hoher und steiler Gaumen. Starke Dermographie.

Fängt bald an, mit Unterbrechungen vor sich hin zu sprechen. Er starrt nach der Decke und plappert in unverständlicher Weise vor sich hin, ohne daß irgendein Affekt zu bemerken wäre. Dabei kehren dieselben Bemerkungen immer wieder, daß er sehr viel Geld habe und von sehr hoher Abstammung sei.

Nachts schläft er ohne jede Störung. In der Folge läßt er häufig das gleiche eintönige Reden hören, kriecht dann unter die Decke und macht mit dem Finger allerhand Bewegungen. Beim Auftreten tänzelt er bald dahin, bald geht er ganz stramm und macht militärische Wendungen. Gebieterisch verlangt er ein Automobil mit fürstlichem Wappen, er habe Geld genug, viele Millionen und könne alles selbst bezahlen. Das plappert er alles ohne die geringste Spur von Erregung in kindlicher Weise vor sich hin, indem er oft ein belehrendes: „Das weißt du doch“ dazwischen schiebt.

Am nächsten Tage wird er dann ohne jeden Übergang dem Wartepersonal gegenüber kurz angebunden und frech. Er läuft häufig aus dem Bett, schiebt die Bettstelle herum, wirft das Bettzeug heraus, pfeift und singt. Als ihm das untersagt wird, wird er sehr ausfallend, beruhigt sich aber bald und schläft in der Nacht ganz ausgezeichnet.

Am nächsten Morgen kriecht er wieder unter die Decke, vor allem, wenn der Arzt kommt. Dabei ißt er mit hervorragendem Appetit, besorgt sich selbst und hält sich sehr ordentlich.

Von da ab ist sein Wesen überaus wechselnd. Bald unterhält er sich sehr lebhaft mit seiner Umgebung, ist dabei vollkommen klar, orientiert und in allem beschlagen.

Die Ärzte und das Personal kennt er ganz genau. Dabei achtet er auf alles und trägt stets ein überlegenes Lächeln zur Schau.

Dann wieder legt er sich auf den Bauch, sodaß er möglichst wenig beobachtet werden kann, pflückt am Bett herum, zupft an seinem Taschentuche und arbeitet unermüdlich wie ein Delirant. Dazu erzählt er, er müsse jetzt ausziehen, er habe keine Miete bezahlt.

Dieses unruhige Wesen hält nie lange an. Dann liegt er wieder mit geschlossenen Augen da und tut, als ob er nichts sehe und höre. Doch kann man ihm mit Sicherheit anmerken, daß er auf alles genau achtet. Dazu bettelt er nach Kinderweise, man möge ihn doch nicht in das Einzelzimmer legen, er wolle auch ganz artig sein. Die früheren Größenideen äußert er jetzt gar nicht mehr.

Sobald die Visite kommt, verkriecht er sich unter die Decke und antwortet möglichst wenig.

An Gewicht nimmt er erheblich zu.

Allmählich wird er äußerlich dauernd ruhig, murmelt ab und zu noch vor sich hin, gibt es aber bald wieder auf. Er ist in jeder Beziehung orientiert, benimmt sich ganz vernünftig und gibt sehr gut Auskunft. Liest viel. Hat auf Wunsch ein großes Schreiben an seine Mutter gerichtet, das aber mehr für den Arzt bestimmt ist. Es ist recht überspannt abgefaßt. Er stellt sich dabei an, als sei er die Unschuld selbst, sei aber von der Gräfin Ta. hypnotisiert worden. Das Phrasengeklingel, das in diesem Briefe vorherrscht, endet in der Bitte um eine möglichst große Wurst.

Meint, er wisse selbst nicht, wie er zu den früheren Überschätzungsideen gekommen sei. Ist jetzt sehr kleinlaut. Gibt über alle Vorgänge bis ins Kleinste Auskunft. Erzählt seine ganze Vorgeschichte genau. Dabei drückt er sich äußerst gewandt aus und steht, was die Intelligenz anbetrifft, auf einer durchaus annehmbaren Stufe. Sonst ist er geweckt und lebhaft, unterhält sich viel und verständnisvoll mit seiner Umgebung, zieht andere Kranke auf und hat ihre Schwächen sofort heraus. Gegen das Personal ist er besonders freundlich und zuvorkommend, offenbar um es für sich zu stimmen.

Gelegentlich ist er etwas übermütig und vorlaut und mischt sich gerne in andere Angelegenheiten. Überall knüpft er Bekanntschaften an. Für alles hat er Interesse. Läßt sich leicht lenken und ist willig.

An seine „bis in den Tod geliebte Braut" schreibt er einen etwas gespannten Brief.

Jetzt gibt er sich gar keine Mühe mehr, geisteskrank zu sein. Er betont aber immer ausdrücklich, daß alle seine Delikte in die Zeit von Weih-

nachten 1912 bis Februar 1913 fielen. „Damals sei er geistig nicht normal gewesen und in der Fürsorgeerziehung sei früher nicht das Mindeste vorgefallen".

Auf der Abteilung arbeitete er sehr fleißig und versuchte immer wieder, sich lieb Kind zu machen. Zeitweise war er etwas vorlaut und ausfallend gegen andere Kranke. Trotz der phrasenreichen Briefe, die er schrieb, dachte er nie an die Zukunft. Er kommandierte sehr gern auf der Abteilung.

Obgleich er immer behauptete, er schlafe schlecht, hatte er einen ganz ausgezeichneten Schlaf. Gelegentlich geriet er in Konflikt mit den übrigen Kranken. Stellte man ihn zur Rede, so war er muckisch wie ein Kind.

Sehr gern beschäftigte er sich mit Schreiben, wobei er einen schwülstigen Stil neben einer mangelhaften Rechtschreibung zutage förderte. Dabei flocht er bei jeder Gelegenheit ein, daß er zur Zeit der Begehung seiner Straftaten geisteskrank gewesen sei.

Im allgemeinen machte er einen labilen und haltlosen Eindruck und war ganz von seinen Launen abhängig, fühlte sich leicht verletzt, um dann ebenso schnell in eine übermütige Stimmung umzuschlagen.

Auf der Abteilung bemühte er sich immer, der Hahn im Korbe zu sein. Mit Vorliebe schwindelte er den anderen Kranken etwas vor. Hier nannte er sich auch gerne v. Li., was er den Ärzten gegenüber immer kleinlaut bestritt.

Wegen seines Hanges zu Neckereien und Albernheiten muß er einmal mehrere Tage Bettruhe halten. Darauf stellt sich sofort ein Erregungszustand ein, der einen durchaus affektierten und künstlichen Eindruck macht. Er tanzt und springt im Zimmer herum, verlangt ein Billett nach Paris und renommiert von einer Millionenerbschaft, die er zu erwarten habe. Als niemand Rücksicht auf sein Verhalten nimmt, gibt er ohne weiteres dies Benehmen auf und ist plötzlich ganz ruhig und orientiert.

Bald macht er sich aber, als er noch weiter das Bett hüten muß, wieder bemerkbar, singt unpassende Lieder und dichtet. Den anderen Kranken gegenüber behauptet er wieder, er heiße v. Li., renommiert und erzählt alle möglichen Großtaten aus seiner Vergangenheit. Zeitweise droht er, ehe er in das Gefängnis zurückgehe, werde er sich aufhängen. Als er dann wieder aufgestanden ist und später keine Beachtung findet, stellt er sich wieder äußerst wehleidig, klagt über fürchterliche Stiche im Kopf und verlangt entschieden nach Schlafpulvern. Als er deshalb zu Bette liegen muß wird, ihm sofort die Sache langweilig.

So blieb er immer launisch und haltlos, zeitweise aufbrausend, dann wieder empfindlich, ganz wie ein großes Kind.

Mit seinen Wahnideen kam er zuletzt gar nicht mehr heraus, ebenso wie die Neigung zu phantastischen Überschätzungsideen nicht mehr zu bemerken war.

Nur sobald ihm etwas nicht in den Kram paßte, wurde er sehr erregt, sprach vor sich hin und nannte sich „v. Li.", doch ging das alles sehr schnell vorbei, wenn man ihn unbeachtet ließ.

Als er einmal im Garten auf ein Teppichgestell geklettert war und mit weiblichen Kranken ein Gespräch angefangen hatte, wurde er vom Wärter zur Rede gestellt. Darauf entwickelt sich bei ihm sofort der Erregungszustand und der „Herr v. Li." taucht in seinen Reden auf.

Am 3. 1. 14. wurde er in den Strafvollzug zurückgeführt.

Nach seiner Entlassung werden in regelmäßigen Abständen die Akten von den verschiedensten gerichtlichen Behörden eingefordert, mit denen er wegen Betrugs, Unterschlagung und ähnlicher Delikte zu tun hat, und sich jedesmal darauf beruft, daß er in La. geisteskrank gewesen sei.

Hi. war unbestrittenermaßen eine psychopathische Persönlichkeit, die schon durch ihre frühzeitige Überweisung an die Fürsorgeerziehung nachgewiesen hatte, daß sie in hohem Maße asozial veranlagt war und in das regelrechte bürgerliche Leben nicht hineinpaßte.

Als noch nicht bekannt war, daß er etwas auf dem Kerbholze hatte, mußte der ganze Symptomenkomplex ohne weiteres den Verdacht nahelegen, daß bei ihm ein Jugendirresein in der Entwickelung begriffen war, das ja so oft in seinen wunderlichen Auswüchsen den Eindruck der Simulation macht und auch den merkwürdigen Wechsel im Verhalten zeigt, durch den sich Hi. so auffällig machte.

Auch später, als sich immer mehr herausstellte, wie viel Gemachtes an seinem Benehmen war, konnte über die krankhafte Grundlage, auf der diese vorgetäuschten Symptome sich aufbauten, ein Zweifel nicht obwalten. Ebensowenig aber auch darüber, daß er eben mit diesen Krankheitssymptomen Theater spielte. Mit automatischer Sicherheit erfolgten seine Darbietungen auf diesem Gebiete, sobald sich die augenblickliche Lage für ihn unbequem gestaltete, wenn auch seine schwachsinnige Veranlagung sich dadurch nie verleugnete, daß er zu dieser Methode immer wieder von neuem griff, obgleich er sich sagen mußte, daß man ihn durchschaut hatte.

Später traten alle diese Symptome nicht mehr auf. Um so bemerkenswerter ist es, daß er sich bei den häufigen Konflikten, die er seitdem mit den Strafgesetzen hatte, immer wieder auf dieses Anstaltsintermezzo berief. Da ein Zweck für diese Täuschungsversuche in keinem Verhältnis zu der Mühe der Darstellung stand, liegt der Gedanke gar nicht so fern, daß er vorbeugend gewirkt hatte, obgleich das sonst gar nicht in seinem Charakter lag.

Die Fälle sind allerdings ziemlich selten, in denen kriminelle Persönlichkeiten, die ein größeres Unternehmen im Sinne haben, sich prophylaktisch die Segnungen des § 51 zu erwirken versuchen. Dazu gehört ein großer Mut, eine ziemliche Geduld und eine gewisse Frechheit.

Ich habe einen derartigen Fall beschrieben [1]), in dem die Betreffende sich von einer Komplizin in eine Anstalt bringen ließ, dort

1) Mönkemöller, Zum Kapitel der Simulation. Vierteljahrsschr. f. gerichtliche Medizin. 3 f. XLVI. H. 2. S. 1.

einen Verfolgungswahnsinn darstellte, und auf dessen Konto und unter Ausnutzung der für diese Zeit erwirkten ärztlichen Gutachten später mehrere verwickelte Betrügereien ins Werk setzte.

Behrend Me., 46 Jahre alt.

Die Mutterschwester ist geisteskrank.

Benahm sich als Schuljunge oft auffallend, war ein Ausbund erster Klasse und schwänzte oft die Schule.

Mit 25 Jahren zuerst wegen Körperverletzung bestraft, seitdem 5 mal wegen Diebstahls, Betrugs und Sittlichkeitsverbrechens.

1896 wendet er sich an die Direktion der Aktiengesellschaften We. und Br. und bietet eine Maschine an, die ohne jedes andere Material zu ihrer Unterhaltung 3600 Pferdekräfte liefere. Die Unterhaltung koste gar nichts. Er bat, ihn zur Ausführung des Patentes in die Fabrik aufzunehmen. Am Ende seiner Tätigkeit wolle er das Patent der Gesellschaft übergeben. Als er nähere Mitteilungen machen soll, läßt er nichts mehr von sich hören.

1899 muß er von einem Patentbureau gemahnt werden, den schuldigen Betrag wegen eines Flaschenspülapparates zu zahlen.

In den nächsten Jahren wird er dauernd wegen Eigentumsvergehens bestraft. Bricht einmal aus dem Gefängnisse aus und gibt bei der Wiederergreifung einen falschen Namen an.

In den gerichtlichen Verhandlungen dieser Zeit bietet er nichts auffallendes dar.

Bald darauf richtet er aus dem Gefängnis ein Gnadengesuch an den Kaiser, in dem er behauptet, er habe für ein 1902 konstruiertes Perpetuum mobile einen Patentschutz für Deutschland erhalten. Damit er Nachahmungen in fremden Ländern verhüten könne, sollten ihm die noch ausstehenden Strafwochen erlassen werden.

Als er 1903 wegen Fahrraddiebstahls verhaftet wird, sucht er zuerst auf jede Weise den Verdacht von sich abzuwälzen. Als er trotzdem verurteilt wird, stellt er plötzlich einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, da er zur Zeit der Tat und auch bei der Verurteilung geisteskrank gewesen sei.

Bis dahin war im Zuchthause „auch nicht entfernt ein Verdacht auf Geisteskrankheit aufgetreten". Als der Zuchthausarzt sich jetzt mit ihm unterhielt, erklärt er plötzlich, er heiße nicht Me., sondern Ferdinand von Ei. und sei der uneheliche Sohn eines adeligen Holländers. Von seinem Heimatsdorfe und seiner Familie wollte er nichts wissen, da er ja ganz anders heiße. Als auf eine Haushälterin, mit der er geschlechtlich verkehrt und die er wegen Abtreibung angezeigt hatte, die Rede kam, fiel er sofort aus der Rolle. Sonst hatte er sich im Zuchthause gar nicht die Mühe gegeben, sich anders zu nennen als Me.

Als der Zuchthausarzt ihn für einen Simulanten erklärte, verlangte er andere Gutachter. Der Prinz von Arenberg sei auch von verschiedenen Gutachtern untersucht worden und zwar so lange, bis er schließlich für krank erklärt worden sei.

Auch sonst suchte er die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen und strengte gleichzeitig gegen seine Haushälterin, mit der er sich mittler-

weile verfeindet hatte, ein Verfahren wegen Abtreibung an. Als er wegen wissentlich falscher Beschuldigung verurteilt wird, legt er gegen das Urteil Revision ein.

Die Staatsanwaltschaft in Ha. kenne keine Menschenliebe.

Als er nun eine neue Anzeige gegen jene einreicht, in der er sie der Unterschlagung beschuldigt, heißt es in einem ärztlichen Atteste, er zeige eine Reihe querulatorischer Züge, die in der völligen Unlehrbarkeit und Kritiklosigkeit bezüglich seines Verhältnisses zu der Haushälterin, die er andauernd verfolge, gipfelten.

Außerdem scheine er zu simulieren, indem er eine Gedächtnisschwäche zur Schau trage, die sich mit seinem übrigen Verhalten nicht in Einklang bringen lasse.

Aus dem Zuchthause in Zi. meldet er noch ein Patent an und schreibt deshalb auch an den König. Diesem empfahl er einen Schutz gegen Fahrraddiebstahl, indem er einen Schutzring um das Fahrrad befestigen wollte, dessen Farbe für jede Provinz verschieden sei. Zugleich solle ein gemeinsamer „Deutscher Fahrradschutzverein“ mit Gottes Hilfe gegründet werden.

Trotz schwerer Disziplinarstrafen und ernster Warnungen bringt Me. eine Reihe von Beleidigungen gegen Mitglieder der Justizbehörde zu Papier und äußert Verfolgungs- und Größenideen. Dabei will er sich in allen Straffällen nicht dessen bewußt sein, daß er sich irgendwelcher Verstöße schuldig gemacht habe.

In der Irrenabteilung des Strafgefängnisses zu Ca. erklärt der Anstaltsarzt gutachtlich, Mei. sei ausgesprochen manieriert und barock in seinem Wesen. Er sei immer hypochondrisch verstimmt, teils kindisch und läppisch, teils mürrisch und reizbar verbissen und sehr zurückhaltend, so daß es schwer sei, in seine Gedankenwelt einzudringen.

Mei. hielt sich für einen Erfinder und demonstrierte allerhand Pläne, die sich namentlich um die Erfindung eines Perpetuum mobile und die Versorgung der Städte und Elektrizität durch Ableitung der Blitze drehten. Gegen den Staatsanwalt war er paranoisch eingenommen und drohte ihm mit Bombenattentaten.

Der Gefängnisarzt nahm einen chronischen Krankheitszustand an, zu dessen Entwickelung wenigstens eine Reihe von Jahren erforderlich gewesen und der als einfache Haftpsychose nicht zu deuten sei, wenn auch die Haft verschlechternd eingewirkt haben möge.

Mei. leide an einem Verblödungszustande, der sich nicht auf den ersten Blick erkennen lasse, von Mei. vielmehr zurückgehalten werde und sich mit verschieden und durch allerlei Triks zu entlockenden Verfolgungs- und Größenideen kompliziere.

Als strafvollzugsunfähig kommt er nun in die Irrenanstalt Po.

Nach einem Gutachten Dr. Zo's gibt er jetzt nur widerwillig Auskunft über seine angeblichen Erfindungen. Perpetuum mobile habe er es nicht genannt. Er sei eine Maschine mit Federkraft, die keine Nahrung brauche. Die Anstalt wolle wohl seine Erfindungen zu eigenem Nutzen verwerten. Durch den geschlechtlichen Verkehr mit seiner Haushälterin habe er seine Schönheit verloren. Sie habe auch versucht, sein Geld beiseite zu bringen.

Über technische Fragen zeigte er sich sehr gut unterrichtet. In seinem ganzen Auftreten verriet er eine starke Überschätzung seiner Fähigkeiten.

Seine Zeichnungen hütete er ängstlich und hielt seine Patentansprüche durchaus für berechtigt.

Auf dem Grunde dieser Kritiklosigkeit, die er dauernd an den Tag legte, sei es möglich, daß die falsche Anschuldigung gegen seine Haushälterin erwachsen sein könne.

Dabei sei die moralische Minderwertigkeit Mei.s, seine verbrecherische Vergangenheit sowie die stets hervorgetretene Verlegenheit zu berücksichtigen.

Es handele sich um eine chronische, in langer Entwickelung fortgeschrittene Geisteskrankheit mit Größen- und Verfolgungsideen, in der mehrfache Schwankungen nachzuweisen seien, indem die krankhaften Vorstellungen zeitweise zurückgetreten und verheimlicht worden seien.

Am 24. November 1908 wird er in die Irrenanstalt Hi. überführt. Dort tritt ohne jeden Übergang eine wesentliche Besserung ein. Er verfaßt keine Eingaben mehr, seine Neigung zum Querulieren ist verschwunden, Größenideen äußert er nicht. Er arbeitet zwar noch an technischen Erfindungen, doch leistet er auf dem Gebiete, auf dem er sich beschäftigt, tatsächlich so viel, daß diese Neigung nicht als krankhaft bezeichnet werden kann. Beeinträchtigungsideen äußert er nicht mehr und über das, was er bis dahin nach dieser Richtung hin von sich gegeben hat, spricht er mit großer Kritik. Er selbst bittet in einem Briefe an die Staatsanwaltschaft wegen dieser Anschuldigungen um milde Strafe.

Er wird darauf für strafvollzugsfähig erklärt, womit er vollständig einverstanden ist, da seine Strafe sehr kurz und die Dauer der Anstaltsbehandlung unübersehbar sei. In der weiteren Strafverbüßung fällt er gar nicht weiter auf.

Bald darauf wird er wegen eines Fahrraddiebstahls verhaftet und kommt in die Irrenanstalt Ha.

Hier ist er ganz gehobener Stimmung und spricht über seine kriminelle Vergangenheit, für die er gar kein Empfinden hat, mit fröhlichem Lachen Er habe sich viel mit praktischen Erfindungen beschäftigt, habe aber kein Glück gehabt, da er vom Patentanwalt betrogen worden sei. Um der Gerichtskosten willen habe man ihn gepfändet und seine Maschine stehe noch heute eingeschlossen in seiner Wohnung. Weshalb er so lange in Irrenanstalten gewesen sei, wisse er nicht, krank sei er nicht gewesen. Während der Beobachtung ist er dauernd vergnügt, renommiert viel mit seiner Tätigkeit, seiner Vergangenheit und seinen Erfahrungen im Gefängnis. Zeitweise beschwert er sich über das Essen und neckt hilflose Kranke.

Diagnose: Geistige Schwäche infolge jahrelanger Geistesstörung. Wird als „nicht anstaltsbedürftig" in das städtische Armenhaus entlassen. Von hier entweicht er. Eine Reihe von Radfahrdiebstählen in Ha. werden ihm bald zur Last gelegt. Es gelingt zunächst nicht, seiner habhaft zu werden.

In einem Briefe an die Kriminalpolizei kündet er seine Abreise nach Ho. und zugleich seine Absicht an, er werde sich von dort aus mit Höllenmaschinen entschuldigen. Er unterzeichnet: „Paul v. W., Nihilist".

Bald darauf wird in Nü. ein Maurer Ernst v. Br. wegen Fahrraddiebstahls festgenommen. Erst nach einem Monat wird festgestellt, daß es sich um Me. handelt.

Bei der Verhaftung gibt er an, daß er 6—7 Jahre in der Pflegeanstalt St. Jü. bei Br. untergebracht gewesen sei. Seit März habe er sich in Br. und Brh. aufgehalten, das Rad habe er gekauft.

Wenn man ihm vorwerfe, daß er ein fremdes Rad genommen habe, müsse er sich in seiner geistigen Umnachtung geirrt haben. Er erinnere sich noch, daß er in einem Dorfe von seinem Rade gestiegen und es an eine Wirtschaft gestellt habe. Als er im Chausseegraben sein Butterbrot verzehrt und sich beim Aufstehen gebückt habe, sei ihm plötzlich ein solches Summen vor den Ohren gewesen, daß er schnell nach einem an der Wirtschaft stehenden Rade — wie er meinte, dem seinen — gegriffen habe und davon gefahre nsei. Er bittet um Beobachtung auf seinen Geisteszustand.

Nach dem Urteile des Kreisarztes unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, „daß Me. von Br.“ absichtlich falsche Antworten gibt und den scheinbaren Schwachsinn in ungeschickter Weise vortäuscht. Obgleich der Gutachter nicht verkannte, daß gerade Schwachsinnige und Degenerierte gerne simulierten, fand er keinen zwingenden Grund, einen der Zustände des § 51 anzunehmen.

Nun beginnt Me. im Gefängnisse wieder seine literarisch-querulatorische Tätigkeit. Als er in Ha. bei einer Witwe gewohnt habe, habe ihn diese schwer geschlechtlich mißbraucht. Er habe von ihr eine schwere zifilitische Krankheit erhalten und sich auch die Zuckerkrankheit zugezogen. Infolge dieser Vorkommnisse habe er Ha. verlassen müssen, sei in keinem Krankenhause angenommen worden und so auf verkehrte Wege geraten. Infolgedessen habe er dauernd hungern müssen und bei seiner schweren Krankheit sei er in eine geistige Verwirrung geraten, habe nicht das rechte Bewußtsein gehabt und sei im Traumzustande auf ein falsches Fahrrad geraten. So was könne aber nicht nach § 51 bestraft und ein so bedenklicher Geisteszustand wie seiner, könne nur von einer Kommission von Irrenärzten festgestellt werden.

Er unterzeichnete als Me. von Br.

Gleichzeitig verfaßt er eine Beschwerde gegen die Witwe Hr. Die habe dort mit ihm erschreckliche Sachen getrieben, ihn krank gemacht und ihn zu allerhand Vergehungen verführt. Er bittet den Staatsanwalt, ihn doch wieder in die Heil- und Pflegeanstalt zu Hi. zu tun, damit er dort seine Tage mit guten Werken und frommen Gesängen beschließen könne.

In einem anderen Schriftstücke verlangte er außer zahlreichen sachverständigen Ärzten als Zeugen seine verlobte Braut Marie Luise Antoinette, Gräfin v. Montignoso bei Toscana in Oesterreich, die Kaiserin, den Bischof von Königsberg, den Karusselbesitzer Hase in Leipzig, den Lumpensammler Numpel in Hamburg und den Luftschiffbauer Herrn Grafen Zeppelin.

In der Hauptverhandlung antwortet Me. ganz in derselben Weise. Er weiß nicht, wann er geboren ist, wie alt er ist, ob er jemals in einer Irrenanstalt gewesen ist. Mit dem Vorsitzenden verhandelt er in angenehm jovialer Weise und fragt ihn herablassend, weshalb er ihn dann noch allerlei frage, da er offenbar alles besser wisse. Die Gutachten der sechs Sachverständigen, die sich leider keiner vollen Übereinstimmung erfreuten, hörte er andächtig mit gefalteten Händen und belustigtem Grinsen an. So-

bald man auf seine kriminelle Veranlagung zu sprechen kam, zuckte er verzweifelnd die Achseln und als auf seinen Hang zum Simulieren hingewiesen wurde, sagte er bedauernd: „Oh, Oh!“ Das hielt ihn nicht davon ab, in der abenteuerlichsten Weise weiter aufzuschneiden, sich aller möglichen hohen Beziehungen zu rühmen und allen verfänglichen Fragen ein vergnügtes „daß weiß ich nicht“ oder „das ist mir momentan zu meinem größten Bedauern gerade in diesem Augenblicke entfallen“, entgegenzusetzen!

Er wurde daraufhin verurteilt. Die Strafe war durch die Untersuchungshaft abgemacht. Me. machte bei der Verkündigung des Urteils eine tiefe zeremonielle Verbeugung.

Die Anklageschrift, wegen der in Ha. begangenen Diebstähle beantwortet Me. mit einem Schriftstücke, in dem er mehrere Zeichnungen niederlegt und Richter und Sachverständige in der schwersten Weise beleidigt.

Den Kreisarzt lehnt er ab, weil dieser sich des Meineides schuldig gemacht habe mit Hilfe des Meineidsschwindlers Dr. We. Auch mehrere Schlosser und die finerische Hure Frau Kr. müßten mit auf die Anklagebank. Das seien die Rädelsführer und Verleiter gewesen.

In der Hauptverhandlung gibt Me. keine Antwort, sondern stößt immer nur in regelmäßigen Absätzen ein brüllendes: „Ich will mein Geld wieder haben“, hervor. Die Gerichtsärzte vermögen nicht zu entscheiden, ob er verhandlungsfähig ist.

Darauf Beobachtung in der Irrenanstalt Na. Vorher hatte er noch ein Schreiben verfaßt, in dem er Anzeige erstattet gegen den Staatsanwalt und die Prozeßrichter wegen wissentlich falscher Anschuldigung und Beleidigung und Hintergehung und Betrug und Mißhandlung und Freiheitsberaubung und fortwährende falsche Blamierung und ungerechte Beleidigung und Bekanntmachung in Verbrecherzeitungen.

Außerdem beanspruche er für die falsche Blamierung und Anschuldigungen einen Schadenersatz von 150000 M. Weiterhin müßten die Staatsanwaltschaft und die Prozeßrichter in eine Heilanstalt überführt werden, damit festgestellt werden könne, wie weit ihre ausverschämte Dummheit und ungerechte Pilatusrichterei reiche. Außerdem machte er Anzeige wegen Meineids sämtlicher Ärzte, von denen er begutachtet worden war.

Anstaltsbeobachtung:

Aus dem körperlichen Befunde ist hervorzuheben, daß eine starke Herabsetzung der Schmerzempfindung vorgetäuscht wird.

Lebhafte Dermographie.

Den Arzt begrüßt er mit höchst vergnügtem Gesichtsausdrucke und beklagt sich sofort, daß er mit den Füßen höher liege als mit dem Kopfe und ein so steifes Hemd erhalten habe. Wenn jener wissen wolle, weshalb er angeklagt sei, könne er ja den Staatsanwalt fragen. Weshalb er hier sei, wisse er nicht, er könne nicht hexen, wie der Staatsanwalt. Ja, der müsse wohl hexen können, wenn er ihn anklage. Wie alt er sei, wisse er nicht, da er bei seiner Geburt nicht zugegen gewesen sei. Wie lange er hier bleiben solle, hänge davon ab, wieviel Kohlendampf er schieben müsse.

Als ihm nachdrücklich gesagt wird, er möge seine Scherze lassen, antwortet er ganz verständig.

Bei der körperlichen Untersuchung stellt er sich noch sehr läppisch an. Zuerst will er seinen Namen nicht schreiben können, tut es dann aber doch.

Später antwortet er willig auf alle Fragen. Er spricht meist in witzelnder Weise und äußert sehr verschrobene Ansichten, doch ist das, was er sagt, nie ganz unrichtig.

Ist in jeder Beziehung orientiert.

Eine systematische Prüfung seiner geistigen Fähigkeiten und seines geistigen Besitzstandes hat ein seinem Stande durchaus entsprechendes Ergebnis:

U. a.: „In den Landtag wird gewählt, um Zucht- und Irrenhäuser zu bauen“, „in den Reichstag, um mehr Steuern zu bringen auf Zucker, Kaffee und Branntwein, nur Wein nicht, den trinken die Herren selber. Bestraft werde man, damit die Vornehmen Arbeiter kriegen. Gebessert wird man nicht. Wer noch kein Verbrecher ist, braucht bloß ins Gefängnis zu kommen, wenn er raus kommt ist er einer“.

Auf eine große Reihe von Fragen gibt Me. ganz abwegige Antworten, die er aber auf Vorhalt alle verbessert.

„Meineid ist eine große ausverschämte Lüge unter Eid, wodurch andere Menschen unglücklich gemacht werden. Wer vor Gericht gut lügt und die Hand hochhebt, der wird gut angesehen. Das ist heutzutage der Hauptbefehl der ganzen Staatsbehörde“.

Bei der Schilderung seiner Vorgeschichte gibt er zuerst die Straftaten richtig an, behauptet aber, er wisse nicht, wie er dazu gekommen sei. Über seinen Kompagnon, der ihn betrogen habe und die Abtreibungsgeschichte seiner Haushälterin macht er die früheren Angaben.

Seine erste Erfindung sei eine Kaltwassermaschine gewesen. Wie man auf dem Patentamt festgestellt habe, sei die auch gelaufen. Da sein Kompagnon aber plötzlich seine Ansprüche heraufgeschraubt habe, habe er den ganzen Kram hingeschmissen und die Maschine sei polizeilich geschlossen worden. Auch um die Erfindung eines Flaschenspülers sei er von seinen Kompagnon betrogen worden.

Über seine spätere kriminelle Vergangenheit gibt er vollkommen richtig Auskunft, nur färbt er die Vorgänge in seinem Sinne. Er habe nur eine berechtigte Kritik ausgeübt und den Staatsanwalt ein bißchen in Bewegung gesetzt.

Jetzt habe ihn sein Vetter, mit dem er schon öfters Streit gehabt habe, wegen Diebstahls angeklagt. Tatsächlich habe er nur einige Papiere auf der Straße gefunden und als er verhaftet worden sei, weil er sich auf der Straße in die Blumen gesetzt habe, habe man diese Papiere bei ihm gefunden.

Sobald man mit ihm eingehend über seine Straftaten spricht, verliert sich sein zufriedenes Lächeln und seine manierierte witzelnde Ausdrucksweise. Er beginnt sofort, sich zu verteidigen und zeigt dabei einen gesunden und normalen Affekt.

Wenn man seine Erfindungen anzweifelt, wird er lebhaft und behauptet, er könne ihre Brauchbarkeit beweisen.

Seine Erfindung zum Schutze gegen Fahrraddiebstahl erkennt er jetzt selbst als unzweckmäßig an, da sie zu umständlich sei. Als neuen Schutz

habe er dagegen die abnehmbare Lenkstange erfunden. Ohne erhebliche Kosten könne eine Fabrik für alle ihre Räder die abnehmbare Lenkstange so gestalten, daß sie nur auf das eine Fahrrad paßten.

Seine beleidigenden Briefe an das Gericht entschuldigt er und stellt sie als ganz natürlich hin. Durch Wortklanbereien sucht er nachzuweisen, daß er stets die Wahrheit gesagt habe. Er sei zu seinem Vorgehen berechtigt gewesen, da die Gerichte ihn oft betrogen und unschuldig verurteilt hätten.

Seine Erfindungen hält er für sehr bedeutend. Ihre Früchte seien ihm durch seine eigene Sorglosigkeit und Betrug verloren gegangen. Er habe jetzt noch eine Reihe von Erfindungen in Arbeit, eine Waschmaschine, zahlreiche Fahrradverbesserungen, darunter luftlose Reifen, wobei die Elastizität durch Federn am Sattel ersetzt werden müße und zusammenklappbare Räder. Über seine Erfindungen macht er sehr genaue Angaben. Man solle sie nur erst bauen, dann werde sich ja herausstellen, ob sie etwas taugen.

Bei diesen Unterhaltungen trug er immer ein überlegenes Lächeln zur Schau. Dem Wartepersonal gegenüber meinte er, die Ärzte könnten jahrelang kommen und ihn ausfragen, sie würden ihn doch nicht kennen lernen. Wenn man mit ihm über seine Erfindungen sprach, verlangte er immer Papier, um es möglichst genau erklären zu können. Von einem Perpetuum mobile habe er nie gesprochen, sondern nur von einem Federmotor. Die Zeichnungen, die er bei solchen Gelegenheiten anfertigte, hatten durchaus nichts Phantastisches an sich, nur übersah er immer die Widerstände, die aus Naturgesetzen gegen die praktische Ausführung seiner Projekte sprachen. Er erklärte selbst, wenn man ihm beweise, daß seine Apparate nicht mehr gingen, werde er nicht mehr davon sprechen.

Der Ausdruck Perpetuum mobile schien ihm sehr unangenehm zu sein. Erst aus den Akten mußte ihm nachgewiesen werden, daß er ihn gebraucht hatte und auch dann noch wollte er sich herausreden.

Das läppische und spöttische Wesen M e.s verlor sich auch sofort, sobald man ihn durch Ungläubigkeit reizte. Dann wurde er plötzlich geordnet und machte Angaben, die ein durchaus sicheres und zutreffendes Urteil verrieten.

Auf der Abteilung arbeitete er fleißig und geschickt und gab sich wenig mit anderen Kranken ab.

Als ihm erklärt wurde, daß er bei einem Freispruche als gemeingefährlicher Geisteskranker eingesperrt werden würde, bittet er um eine Rücksprache unter vier Augen, Hier erklärt er, er wolle sich jetzt zusammennehmen und nie mehr solche Sachen machen. In der Zelle kämen ihm solche Gedanken und dann müsse er sie zur Ausführung bringen. Er müsse seine Strafe abmachen, der Arzt solle den Staatsanwalt bitten, ihm nachher Arbeit zu verschaffen, dann werde nichts mehr vorkommen.

Durch das Alleinsein in der Zelle erklärt er auch sein ganzes Verhalten, daß er den falschen Namen angegeben und die vielen Zeugen verlangt habe, die Abfassung der obszönen Zeichnungen, das störende Verhalten in der Hauptverhandlung.

Nie habe er gesagt, er sei geisteskrank. Der Staatsanwalt habe erklärt, er sei verrückt und da habe er gesagt, dann dürfe jener ihn

auch nicht bestrafen. Die vielen Gutachten habe er verlangt, da es dadurch doch viel unparteiischer werde, wenn es mehrere seien.

Den Kreisarzt habe er für meineidig erklärt, da dieser an einem Tage gesagt habe, er könne ohne längere Beobachtung das Gutachten nicht erstatten und es am nächsten Tage doch erstattet habe.

Für geisteskrank will er nicht erklärt werden, er wolle blos mildernde Umstände haben.

Der psychische Zustand Me.s, soweit er unter die forensisch-psychiatrische Lupe genommen werden mußte, hat eine recht verschiedenartige Beurteilung erfahren. Für die Frage der Simulation war es ausschlaggebend, daß auch sein sonstiges geistiges Leben sich nicht einer übereinstimmenden Beurteilung erfreuen konnte.

Zunächst war die Frage durchaus umstritten, ob man ihm eine geistige Schwäche zugute halten konnte. Ohne jede Frage war Me. ein Mann, der aus dem allgemein gültigen Denken und Fühlen vollkommen herausfiel, eine sozial durchaus unbrauchbare Natur war und den Bund mit der Kriminalität dauernd und ohne den geringsten inneren Widerspruch geschlossen hatte. Sein ganzes Stimmungsleben war schwankend, seine Willenskraft langte nur soweit, als sie ihm ein nach seiner Auffassung bequemes und lebenswertes Leben erwirken mußte, und seine Urteilskraft war immer im Banne einer kleinlichen Lebensauffassung verstrickt. Auffallend bei ihm war auch die vollständige Unbeeinflußbarkeit durch Strafen, durch die Haftstrafen sowohl wie durch die Zuchtmittel der Detentionsanstalten. Damit fiel er aber kaum aus dem Rahmen heraus, in den man das Bild des Gewohnheitsverbrechers in der Regel einfügen kann. An und für sich würde diese geistige Minderwertigkeit aber auch bei dem weitgehendstem Entgegenkommen nie ausgereicht haben, um ihm die Unzurechnungsfähigkeit zu verschaffen: wohl aber in Verbindung mit dem Gesamtbilde, das er vorzuführen beliebte.

Schwankend war auch das Urteil über seine Erfindungen. Damit teilte er das Schicksal vieler Erfinder.

Schon sehr früh gab er sich mit Erfindungen der verschiedensten Art ab. Aber hierbei mußte man ihm zugute halten, daß er Mechaniker war und daß diese Erfindungen alle in sein Spezialfach schlugen. Und wenn man sie genau prüfte, fand man ausnahmslos, daß sie alle einen leidlich gesunden Kern hatten und daß er sie ganz sauber und exakt durchgeführt hatte, soweit ihm das eben bei seiner ganzen Vorbildung möglich war. Daß er hierbei in seiner Kritik die letzten Konsequenzen nicht ziehen konnte, daß er sich über die Schwierigkeiten nicht klar wurde, die ihm die Naturgesetze in den Weg legten, das hat er mit vielen Erfindern seiner Bildungs-

klasse gemein, denen wegen dieser Betätigung allein die geistige Gesundheit von ihrer Umgebung nie abgestritten wird. Wohl aber kam sie in Betracht, wenn es für ihn galt, die geistige Krankheit zur Erreichung seiner forensischen Zwecke vorzuschieben. Dann bauschte er seine Erfinderqualitäten in ungebührlicher Weise auf und dann rückte das Perpetuum mobile an die Stelle, die seine Erfindungen zum mindesten auf die Grenze zwischen geistiger Krankheit und Gesundheit verweist; während er in den Zeiten, in denen ihm nichts daran lag, als Geisteskranker zu erscheinen, davon mit großer Kritik sprach und dem phantastischen Perpetuum mobile seiner kranken Zeiten die annehmbarere Rolle eines Federmotors zuwies.

Me. hatte selbst mehrfach zugegeben, daß er darauf ausgehe, sein geistiges Licht unter den Scheffel zu stellen, und sich ebenso mit verbrecherischer Offenheit darüber ausgesprochen, daß die Psychiater seinen Künsten nicht gewachsen seien.

Die künstliche Verstärkung seiner geistigen Defekte setzte jedesmal dann ein, wenn er im Untersuchungsgefängnisse saß oder die Folgen seiner kriminellen Ausschweifungen büßen sollte. Er selbst meinte, daß es in diesen Zeiten mit ihm in geistiger Beziehung schlechter bestellt gewesen sei. Gewiß darf man auch hier den Einfluß der Gefängnishaft nicht unterschätzen. Aber bei ihm mochte es gerade so sein, wie bei manchen periodischen Simulanten. Wenn er in der Haft saß, erschien ihm die Irrenanstalt begehrenswert, und wenn ihm in der Irrenanstalt die unabsehbare Dauer dieser Unterbringungsform vor Augen trat, hielt er die umgrenzte Form der Gefängnisunterbringung für amöner als die angenehme, aber langweilige Form der Freiheitsentziehung. In diesen Perioden sagte er auch ganz seinem komödiantenhaften Wesen Valet und beanspruchte in sehr entschiedener Weise, für geistig gesund angesehen zu werden. Auch dann trat allerdings wieder bei ihm eine ganz unverkennbare Überschätzung seiner Persönlichkeit hervor, die in der echten Krankhaftigkeit seines ganzes Wesens wurzelte und in seinen Simulationsphasen eine künstliche Ausgestaltung erfuhr.

Seine anerkannten Simulationsmanöver waren wieder recht vielgestaltig. Neben seinen Erfinderübertreibungen tauchten dann plötzlich Größenideen auf, die er gar nicht weiter innerlich zu begründen und auszubauen versuchte. Dann schneit unvermittelt eine Amnesie hinein, die in seinem Vorleben gänzlich des Vorbildes entbehrt und ihm natürlich ausgerechnet in den Augenblicken ankommt, in denen er wieder mit den Gesetzen in Konflikt gekommen war. Dann wieder mischen sich bei ihm Verfolgungsideen ein, die sich meist

durch ihre abenteuerliche Seltsamkeit auszeichnen und vor allem gegen seine Haushälterin, die ihm die Unschuld genommen und ihn seiner Schönheit beraubt haben soll, einen geradezu barocken Charakter annehmen. Am echtesten ist noch bei ihm der querulatorische Zug, der sich aber dann immer erst in seiner ganzen Schärfe bemerkbar macht, wenn es gilt, die Folgen einer kriminellen Entgleisung zu vernichten, und wenn er selbst energisch darauf drängt, die Segnungen des § 51 auskosten zu können. Damit verbindet sich denn noch gelegentlich eine Unkenntnis selbst der einfachsten und selbstverständlichsten Dinge. Und über allem schwebt ein manieriertes Wesen, das ihn aber immer unweigerlich dann sofort verläßt, wenn er das Theaterspielen satt hat, wenn man seine tatsächlichen Erfindungen anzweifelt und in seinen „gesunden“ Zeiten an seiner geistigen Krankheit Anstoß nimmt.

Was Me. vor vielen anderen Simulanten auszeichnete und einer ganz bestimmten Klasse zuwies, ist die Art und Weise, in der er über der ganzen Sache stand. Me. war ein Komödiant, der seine Rolle mit Lust und Liebe spielte, der oft nur aus Neigung zum Unfug seiner Simulationsneigung frönte, obgleich er sich ganz genau bewußt war, daß für ihn dabei nichts herauskommen konnte. Er tat es offenbar zum Teil deshalb, weil ihm das ganze Getriebe, in dem er sich befand, zu langweilig war, weil er seine Umgebung etwas foppen und ärgern wollte und weil es ihm Vergnügen machte, sie seine Überlegenheit fühlen zu lassen. Wie alle großen Komödianten ironisierte er nicht nur seine Umgebung, sondern gelegentlich auch sich selbst. So wird er wahrscheinlich Zeit seines Lebens zwischen Gefängnis und Irrenanstalt hin- und herschwanken, zu keinem ganz gehörig.

Delbrück[1]) riet daher auch solchen Delinquenten, denen den größten Reiz zu Exzessen überhaupt und zur Simulation der Gedanke gewähre, eine wichtige Rolle zu spielen und den Beamten möglichst viel Verdruß, Unruhe und Last zu bereiten, zu ignorieren und sich selbst unbeschäftigt zu überlassen, wodurch sie bald zur Vernunft kämen.

Auch Salgo[2]) hob bei einem ähnlichen Kriminellen, der sein ganzes Leben damit ausgefüllt hatte, daß er der menschlichen Gesellschaft eine Nase um die andere drehte, hervor, daß er es für konsequent betrachten mußte, auch den gelehrten Herren ein Schnippchen zu schlagen und es angemessen fand, selbst zur Ausfüllung der

1) Delbrück, l. c.

2) Salgo: Fälle von Simulation, Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 52. S. 900.

langweiligen Haftzeit in einer großartigen Komödie Zerstreuung und Beschäftigung zu suchen.

Eine besondere Stellung hat die Simulation zu allen Zeiten im Militärwesen eingenommen. Das hat schon darin seinen guten Grund, daß die Simulation nach dem Militärstrafgesetzbuche strafbar ist.

Während diese Frage in der forensischen Militarpsychiatrie früher eine unheimliche Bedeutung hatte, hat sie mit der Zeit diesen Charakter immer mehr verloren, je mehr die Kenntnis der Psychiatrie bei den Militärärzten an Ausdehnung gewann.

Aber immer mehr stellt sich im Laufe der Zeit auch hier heraus, daß die reine Simulation, also die bewußte Vortäuschung krankhafter Geisteszustände von einem Individuum, über dessen geistige Gesundheit nicht der mindeste Zweifel herrschen kann, äußerst selten ist. Das sagt natürlich auch hier nicht, daß man nicht nach allen Regeln der Kunst bemüht sein sollte, alles das festzustellen, was auf das Konto dieser Übertreibung gesetzt werden soll. Auch hier muß festgestellt werden, ob die tatsächlich zutage tretende geistige Minderwertigkeit geeignet ist, die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben oder doch wenigstens einzuengen.

Die Vortäuschung psychischer Krankheitsbilder ohne jede positive Grundlage ist nach Köster[1]) in der Armee außerordentlich selten.

Auch Düms[2]) ist der Ansicht, daß gewöhnlich Verstellung häufiger vorgenommen wird, als das wirklich zutrifft und gar nicht so häufig vermutet zu werden braucht, als das noch vielfach geschieht.

Es unterliegt auch nicht dem mindesten Zweifel, daß gegen früher das Ganser'sche Symptom gerade unter Katatonikern und Hysterikern manchem Unschuldigen eine schwere Bestrafung erwirkt hat und daß im allgemeinen die Neigung, überall Simulation zu wittern, hierbei ganz bedeutend nachgelassen hat.

Gerade die Krankheitsform, die unter den Geisteskranken des Militärs die meisten Vertreter stellt, das Jugendirresein, trägt nur zu leicht den Stempel des Gekünstelten und Theatralischen an sich. Bei keiner anderen Krankheit fällt so oft das anscheinend Wider-

---

1) Podesta; Häufigkeit und Ursachen seelischer Erkrankungen in der deutschen Marine unter Vergleich mit der Statistik der Armee. Arch. f. Psych. 1905. Bd. 40. S. 668.

2) Kirn: Über die Verkennung von Seelenstörungen im Militärstande. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. 31. 1875. S. 478.

3) Düms: Handbuch der Militärkrankheiten. Leipzig 1900. Bd. III. S. 578.

spruchsvolle so auf, das Fehlen der Folgerichtigkeit in den Erscheinungen, der stetige Wechsel im Auftreten der Krankheitssymptome, der Übergang vollkommener Verwirrtheit in ganz geordnetes Verhalten. Zu oft hat man das Gefühl, daß der Kranke mit seinen Krankheitssymptomen spielt. Die ersten Anfänge der zunächst schleichend verlaufenden Krankheit bleiben der Umgebung meist verborgen.

In diesen Stadien ist die Verquickung mit kriminellen Entgleisungen beinahe die Regel und die Unterbringung in der Haft zeitigt gelegentlich gerade die stürmischen Entladungen, die nach außen hin so leicht einen gekünstelten Eindruck machen. So liegt es nicht sehr ferne, daß bei einem Arzte, der nicht über eine spezielle Kenntnis dieser Zustände gebietet, der Verdacht auf Simulation aufkeimen muß. Das muß es umsomehr, als die Grenzen dieses Krankheitsbildes noch nicht fest umrissen sind. Dabei muß man sich auch noch daran erinnern, daß manche Psychosen und nicht in letzter Linie das Jugendirresein unter dem Drange der Disziplin und infolge der Eigenart des Militärlebens überhaupt die Neigung haben, sich noch in zerrisseneren und schattenhafteren Umrissen darzustellen als in der Freiheit. Da kommt es dann ganz von selbst, daß, wie Bennecke[1]) es bei einem großen Teil seiner Fälle feststellen mußte, bei diesen Pseudosimulanten an Verstellung oder Übertreibung gedacht und sie wenigstens für verstockte böswillige und renitente Menschen gehalten wurden. Das kommt dann ganz besonders vor, wenn sie im Gegensatze zu dem sonstigen theatralischen Wesen, das sie den offiziellen Beobachtern gegenüber zur Schau tragen, zwischendurch orientiert und prozessual beschlagen erscheinen oder wenn sie bei energischem Zureden vorübergehend das anscheinend affektierte Wesen abzustrafen vermögen.

Man wird sich bei der Begutachtung derartiger simulationsverdächtiger Militärpersonen immer der Mahnung Schultze's[2]) erinnern, daß bei der Dementia praecox, was die psychischen Symptome angeht, einfach alles möglich ist, vom scheinbar tiefsten Blödsinn bis zur maniakalischen Ausgelassenheit, von der ausgesprochensten Depression bis zu einem Größenwahn, dessen sonst nur der Paralytiker für fähig gehalten wird, von der tiefsten gemütlichen Gleichgültigkeit bis zur größten Reizbarkeit und Empfindlichkeit von einer klaren Diktion bis zum krausesten Wortsalat.

Aber auch wenn man alles das voll in Rechnung setzt, darf man nicht außer Acht lassen, daß es in einer nicht geringen Zahl

1) Bennecke: Dementia praecox in der Armee 1907. S. 94.

2) Schultze: Über Psychosen bei Militärgefangenen nebst Reformvorschlägen. 1905.

von forensischen Fällen zu recht wesentlichen Übertreibungen kommt, die auf die Zumessung der Zurechnungsfähigkeit denn doch einen gewaltigen Einfluß ausüben.

Früher waren es in der Regel die Stuporzustände, durch die unsere militärischen Simulanten sich der Gerechtigkeit zu entziehen versuchten. Jetzt ist an ihre Stelle der auch bei den Zivilsimulanten so beliebte Dämmerzustand getreten.

Von 53 Beobachtungskranken der Marine, über die ich seinerzeit berichtete[1]), wollten nicht weniger wie 29 die Tat in einem Zustande von aufgehobenem Bewußtsein begangen haben. 16 von ihnen mußte für diese Angabe der Glauben versagt werden. Die außerordentliche Sicherheit, mit der diese Marineobservanden von diesen „pathologischen Dämmerzuständen“ sprechen, die Tatsache, daß bei manchen von ihnen der Ursprung dieser Zustände auf die Belehrung durch frühere Observanden unwiderleglich nachgewiesen werden konnte, beweist am deutlichsten, wie sehr die Kenntnis dieser Zustände Gemeingut aller derer geworden ist, die ein Interesse daran haben, des Lohnes für ihre kriminellen Ausschweifungen nicht teilhaftig zu werden.

Auch hier bleibt die Tätigkeit des Gutachters den Militärbehörden gegenüber immer sehr schwierig. Man muß sich gerade bei den in Frage kommenden Bewußtseinsstörungen immer bewußt bleiben, daß die Schwierigkeiten der Feststellung oft recht beträchtlich sind und daß man nicht immer zu einer glatten Entscheidung kommen kann. Man darf nie vergessen, wie leicht man einem solchen vermeintlichen Simulanten schweres Ungemach bereiten kann, wenn man ihn auf Grund derartiger Simulationsbestrebungen in der Gesamtwertung als geistig völlig intakt ausgehen läßt. Und doch darf man das militärische Forum nicht darüber im Unklaren lassen, daß man die Bedeutung derartiger Bestrebungen nicht verkennt.

Man wird dann leichter für die Echtheit mancher Krankheitssymptome, die nach außen hin merkwürdig erscheinen, den Glauben finden, den man manchmal noch immer nur schwer erkämpfen kann.

Die Schwierigkeit bleibt auch hier immer hauptsächlich die, die bewußte Simulation vollständig aus der unanfechtbaren Psychopathie loszulösen und die Absicht des Delinquenten, sich Straffreiheit oder Strafmilderung zu verschaffen, unwiderleglich nachzuweisen. Denn es fällt hier sehr wesentlich in die Wagschale, daß sogar der Simulationsversuch bestraft wird. Man muß sich auch immer bewußt bleiben, daß, wenn man auf diese simulatorischen Bestrebungen hin-

1) Mönkemöller: Zur forensischen Beurteilung Marineangehöriger. Arch. f. Psych. Bd. 46. Heft 1 u. 2.

weist, die Richter nur zu leicht dazu veranlaßt, die vollste Strenge des Gesetzes walten zu lassen, obwohl die krankhafte Grundlage eine mildere Beurteilung begründen sollte.

Verhältnismäßig selten kommt die Simulation vor dem Zivilforum zu Worte. Hier wird es sich im wesentlichen nur darum handeln, daß irgendwelche Vermögensvorteile indirekt durch die Vorspiegelung eines krankhaften Seelenzustandes erzielt werden sollen, daß der Betreffende nicht vertragsfähig oder handlungsfähig gewesen ist.

Eduard Kre., Eisenbahnkanzlist, 60 Jahre alt.

Am 18. Juni 1900 stellt seine Ehefrau den Antrag auf Entmündigung. Erbliche Belastung, wird verwirrt. Er war von 1860—1871 Soldat, wurde dann Eisenbahnkanzlist und 1901 wegen Rheumatismus und Verminderung der Sehkraft pensioniert. Außerdem litt er an Hämorrhoiden und häufig auftretender Influenza und war sehr leicht erregbar. Seit 5 Jahren sollte er an Kopfweh und Schwindel leiden.

In diesen Jahren führte er eine Reihe von Zivilprozessen gegen die Herkulesbrennerei in Ca. und die Mi.er Zementfabriken. Außerdem erhob er gegen eine Witwe, von der er um 1000 Mk. geschädigt sein wollte, Schadenersatzansprüche. Er hatte ein Haus gekauft und verkauft, aber wieder übernehmen müssen, da die Käufer nicht zahlungsfähig waren. Nun wollte er es nicht übernehmen, da er kein Vermögen habe. Er wurde auf Zahlung einer größeren Summe verklagt und leistete 1898 den Offenbarungseid. Kre. erhob 1900 gegen den Vertreter der Witwe Blu. Klage wegen eines Erpressungsversuches und der öffentlichen verleumderischen Beleidigung.

Gegen ihn selbst machte Blu. Anzeige wegen Meineids und Betruges. Er habe in dem Vermögensverzeichnisse Hauptvermögensstücke nicht angegeben.

Am 8. Mai formulierte Kre. seine Anzeige in langen wohl motivierten Ausführungen und erschien dabei vollkommen klar und geordnet. Am 3. Juli dagegen begründete Frau Kre. ihren Entmündigungsantrag. Ihr Mann besitze kein Vermögen mehr, er habe alles durch seine unsinnigen Geschäfte verloren. Als sie im Mai verreist gewesen sei, habe man sie durch Fernspruch zurückgerufen. Sie habe ihren Mann in einem sehr traurigen Zustande angetroffen: „Das Gesicht war eingefallen, die Augen blickten stier, er war im höchsten Maße aufgeregt, ihn beschäftigte der Gedanke, daß er die Boxer in Chi. mit Elektrizität und Luftballon vernichten wolle. Er wolle sich mit dem Kaiser in Verbindung setzen, um sein Vorhaben auszuführen. Den ganzen Tag sitze er hinter der Karte von China und mache Zeichnungen und Pläne und wolle selbst mit dem Fürsten Bis. nach Chi. fahren. Er habe keine anderen Interessen als diese.“

Einige Zeugen gaben an, Kre. sei ihnen im Sommer in der Hitze aufgefallen. Zwei erklärten dagegen ganz entschieden, daß er simuliere. Ein anderer hielt ihn für körperlich krank.

Ein ärztliches Zeugnis vom 18. Juni, etwa 3 Wochen nach dem Strafantrage gegen Kre., erklärte, seit reichlich 14 Tagen äußere er

bestimmte Wahnideen, schreibe Tag und Nacht, spreche immer von Boxern und wolle sie durch Hypnose vernichten. Den Arzt fragte er sofort, ob er ihn zum Deutschen Kaiser fahren wolle. Er trug einen kleinen Metallbecher bei sich, in den er die Geister einschließen wolle, um die Boxer zu vernichten. Außerdem präsentierte er eine kleine Zeichnung und sagte: „ich stecke die Geister in solchen Becher, den ich dann verschließe und am Luftballon befestige, verbinde ihn durch einen elektrischen Draht mit Chi. und lasse durch die Geister die Boxer hypnotisieren, so daß jedem Blutvergießen ein Ende gemacht wird. Dazu muß der Kaiser helfen". Die Gesichtsfarbe war gesund, Hände und Füße zitterten wenig. Bisweilen stand er unbeweglich mit starrem Blicke, wie in Gedanken versunken, da. Der Arzt erklärte Kre. für geisteskrank, an Wahnsinn leidend.

Der Kreisarzt stellte fest, daß die Pupillen reagierten, die Kniereflexe vorhanden waren und das Rombergsche Symptom sich sehr deutlich nachweisen ließ. Es seien starke Intelligenzstörungen nachweisbar, außerdem Wahnideen und Kre. sei mit der Bestellung eines Vormundes einverstanden.

In einem Nachtrage zu seinem Gutachten verneinte er Simulation, wurde aber bei einer gerichtlichen Vernehmung unsicher und stellte Antrag auf:

Anstaltsbeobachtung:

Bei der Aufnahme machte er einen ausgesprochen teilnahmslosen, schläfrigen Eindruck und erklärte sofort in theatralischer Weise: „Ich bin der Graf Eduard Kre., der Admiral der Geisterabteilung der Chinaexpedition. Ich habe da einen Apparat, in dem die Geister mit elektrischem Draht eingeschlossen sind. In einem Ballon fahre ich über die chinesische Armee, öffne den Deckel, lasse die Geister unten heraus und blase zum Sturm, dann wird die ganze Armee hypnotisiert, Mann für Mann. Wer mit will, kann mitkommen."

Hier sei er in der Badeanstalt. Wie die Stadt heiße, in die man ihn gebracht habe, wisse er nicht. Er sei hier zum Baden. Das Datum kenne er nicht. Jetzt sei Dezember 1909, es sei ein Schaltjahr, wenn ein paar Nullen dabei seien, gelte es nicht. Deshalb müsse er auch jeden Tag ein Lavement haben. Er sei 32 Jahre alt und glaube, 1881 geboren zu sein.

Aus dem körperlichen Befunde ist hervorzuheben: Guter Allgemeinzustand. Schlaffe ausdruckslose Züge. Pupillenreaktion prompt. Schwäche des linken Gesichtsnerven. Arterien nicht geschlängelt. Nach körperlichen Anstrengungen leichte Pulsbeschleunigung. Am Schienbeine weiße strahlenförmige Narben. Leistendrüsen härtlich geschwollen. Sonst vollkommen normaler Befund.

In derselben Weise, wie bei der Aufnahme, stellte er sich immer vor. Jetzt sei das Jahr 1901. Er sei 1893 geboren.

$2 \times 2 = 2$
$2 \times 3 = 6, 7, 9,$
$9 - 1 = 10.$

Wie viel Lampen im Zimmer (2)? „Eine, nein, nein drei."
Wie viele Betten (7)? Das sind 8.
Wie viele Finger an der Hand? „Das sind 9."

Weshalb hier? „Ich soll Gesundheit."

Krank? (Zeigt auf den Kopf.) „Da sind brennende Kohlenschlacken drinn."

Wie viel Geld haben Sie? „So ein paar 100000 Mark."

Ein 3 Markstück bezeichnet er als Markstück, ein Markstück als 5 Pfennige. Das Metall kenne er nicht, das sei eben Metall. Der Schlüssel sei aus Aluminium (Eisen).

Er entwarf darauf einen Lebenslauf, den er mit zahlreichen chinesischen Plänen ausstattete. Die Schrift war flüchtig, aber ohne Fehler und ohne Zittern.

Als er auf der Abteilung absichtlich längere Zeit ganz unbeachtet gelassen wird, redet er den Arzt aus freien Stücken an: „Herr Doktor, das geht doch nicht, daß meine Frau mich hier eingeschlossen hält. Ich weiß ja gar nicht, was die mit mir anfangen will, die reißt mir alle Sachen kurz und klein, anstatt mich nach China zu lassen." Dem Arzte gibt er dann sofort seinen richtigen Titel. Als man ihm absichtlich kein Mittagsessen gibt, meldet er sich am ersten Tage nicht, am zweiten tritt er pünktlich an. Dann stellt er sich im Hemd vor das Fenster und ruft: „Der Kaiser lebe hoch, mit Gott für König und Vaterland". Darauf bittet er um seine Entlassung, da er seine Schreiben an Kaiser und den Grafen Wal. anfertigen müsse.

Einen Prozeß habe er noch nie zu führen gehabt. Am Abend erzählte er spontan, er sei Soldat gewesen, Sergeant, habe 1866 und 1870 mitgemacht und bei Sedan, Königsgrätz, Beaune la Rolande mitgekämpft.

Am nächsten Morgen erklärt er plötzlich spontan: „Jetzt bin ich völlig orientiert. Mir fehlt nichts, als daß der Kaiser mich besucht."

Im Garten zieht er bei der Visite plötzlich den Hut und gibt unaufgefordert seine ganzen Personalien an.

Mit den Wärtern unterhält er sich ganz vernünftig und spricht gar nicht von seinen Wahnideen. Er ist dabei vollkommen orientiert. Es gehe ihm jetzt schon bedeutend besser. Die Zeitung liest er mit vielem Interesse. Er bittet um Wurst und Zigarren. Als ihm gesagt wird, er solle sie schriftlich bestellen, schreibt er einen vollkommen geschäftsmäßigen Brief, in dem er hinter der Zahl der bestellten Zigarren die richtige Preislage angibt.

In einer weiteren Unterhaltung will er nicht wissen, wann er geboren sei, obgleich er sehr lange darüber nachgedacht habe. Als Jahreszahl gibt er 19000 an und verbessert sich nach einiger Zeit zu 19001. Er habe 64—70 gedient, die ganze Jahreszahl falle ihm nicht ein. Dagegen vermag er nachher die volle Jahreszahl anzugeben, bis zu der er Kanzlist gewesen sei. Als er den Widerspruch merkt, entschuldigt er sich selbst, das sei ja gerade das, was ihm abgehe, daß er in den Zahlen keinen Bescheid wisse.

Über seine Vorgeschichte gibt er sonst nur sehr kümmerlich Auskunft. Sobald aber die Frage nach seinen früheren Krankheiten aufs Tapet kommt, erweist er sich ganz ausgezeichnet orientiert. Bei der Behandlung der Geschäfte, die er gemacht hat, ist er gleichfalls in jeder Weise genau beschlagen und zeigt stets das deutliche Bestreben, alles zu seinen Gunsten darzustellen und sich als die verfolgte Unschuld hinzustellen. Über seine Vermögensverhältnisse sei er sehr schlecht orientiert gewesen. (Tatsächlich

hatte er für die Vermögensdaten, auf die es ankam, durchaus zutreffende Angaben gemacht.) Er habe, als er den Offenbarungseid leistete, tatsächlich geglaubt, daß er nichts mehr im Vermögen habe. Jetzt könne er sich auf seine Aussage vor Gericht nicht mehr besinnen. An diesem Tage habe er Kopfschmerzen wie heute gehabt und nichts überlegen können. Jedenfalls habe er zur Zeit des Offenbarungseides nicht gewußt, ob ihm die Sachen gehört hätten. Sein Gedächtnis habe sich schon gestärkt, es müsse aber noch viel besser werden.

Als ihm erklärt wird, man zweifele daran, ob er das alles tatsächlich nicht wisse, wird er sehr niedergeschlagen, legt sich sofort zu Bett und ist am anderen Morgen recht schweigsam.

In einer späteren Unterredung erklärt er, er sei hier in der Anstalt wegen seiner Entmündigung. Das habe sich seine Frau in den Kopf gesetzt, wegen der dummen Streiche, die er gemacht habe und wegen der Pläne mit den Chinaboxern. Nun sei die Beobachtung vorbei und es habe gar keinen Zweck, daß er unter Vormundschaft kommen solle. Er sei jetzt vollkommen richtig im Kopfe und vor allem auch über die Geschichte mit den Boxern klar geworden. Seine Frau habe sicher Recht, daß er damals krank gewesen sei. Wenn er aber jetzt mit diesen Geschichten vor Gericht gekommen wäre, hätte man ihn zeitlebens in eine Anstalt gesteckt. Wegen seines Offenbarungseides wolle er sich schon verteidigen. Denn damals sei er eben krank gewesen. Über den prozessualen Stand seiner Angelegenheit erweist er sich wieder in jeder Beziehung unterrichtet, ebenso wie er auch über seine ganzen Vermögensoperationen sehr gut beschlagen ist.

Bei Kre. ist es zunächst bemerkenswert, daß er bis zu der Zeit, in der forensische Erwägungen in seinen Gedankenkreis hineintreten, in jeder Beziehung vollkommen gesund gewesen war. Dann setzen plötzlich zwei Gruppen von Krankheitserscheinungen ein, die sich nur mit großer Mühe zu einem organischen klinischen Ganzen verbinden lassen.

Zunächst befällt ihn wieder der bekannte unangenehme Gedächtnisschwund, der sich gerade auf die Punkte erstreckt, die ihn strafbar machen. Nur für die Zeit des Offenbarungseides nimmt er die Krankheit für sich in Anspruch. Nebenher läuft ein Zustand, der sich nach außen hin als ein Verfall in die hochgradigste Geisteskrankheit darstellt. Auch dieser Zustand tritt erst dann in die Erscheinung, als seine Frau den Entmündigungsantrag stellt und zwar zu jener Zeit, als gerade für ihn die Sache in ein kritisches Stadium eingetreten ist. Ebenso plötzlich ist die Krankheit wieder vom Schauplatze abgetreten und er gewinnt mit überraschender Geschwindigkeit Einsicht für die Krankhaftigkeit des Zustandes. Nur für die Zeit der strafbaren Handlung will er diesen noch anerkannt wissen.

Es ist wohl kein Zufall, daß ihn diese Erkenntnis befallen hat, als er mit sich darüber ins Klare gekommen ist, daß ihm ein langer Auf-

enthalt in der Anstalt vergönnt sein wird, falls er sich darauf versteift, den simulierten Krankheitszustand weiter fortzuführen.

Es ist ja noch nicht das schlechteste Kennzeichen der Simulation, daß die Krankheitserscheinungen sehr schnell schwinden, sobald der Zweck der Übung, die Zuerkennung der Unzurechnungsfähigkeit, erreicht ist und nun das Gericht die nötigen Schritte tut, um dem A der Unzurechnungsfähigkeit auch das B der Gemeingefährlichkeit und Anstaltsbedürftigkeit folgen zu lassen.

Dieser Wendepunkt wird dann nicht selten erreicht, wenn der auf Grund des § 51 Freigesprochene der Polizeibehörde überwiesen wird und nun der Kreisarzt das Gutachten über die Notwendigkeit der Anstaltsaufnahme ausstellen soll. Läßt der Freigesprochne jetzt die lästige Marke fallen, dann ist es eben dem begutachtenden Arzt verwehrt, die Geisteskrankheit festzustellen, die nun einmal zur Anstaltsbedürftigkeit gehört. Dann geht der Simulant straf- und anstaltsfrei aus und das Rechtsbewußtsein des Volkes kann es mit Recht nicht verstehen, daß derartigen Verbrechern die letzten Konsequenzen ihrer angeblichen Geistesstörung erspart bleiben.

Schwierig bleibt die Frage auch für den Anstaltsarzt, wenn der der Anstalt Überwiesene, dem der unübersehbare Aufenthalt drohend auf das Gemüt fällt, plötzlich wieder zu einer ungeahnten geistigen Gesundheit gelangt. Hierbei verraten die Vertreter der höchsten Simulation oft eine Kenntnis psychiatrischer Dinge, die über das gewöhnliche Maß weit hinausgeht.

So gab ein seinerzeit sehr bekannter Fälscher von Lutherhandschriften, der eine Unmenge von psychiatrischen Beobachtungen hinter sich hatte, jedesmal, wenn er seine graphologischen Fertigkeiten büßen sollte, eine weitverzweigte chronische halluzinatorische Paranoia zum Besten. So verabfolgte er einmal während der 42 Beobachtungstage jeden Tag nur eine, dafür aber jedesmal eine andere Sinnestäuschung. Als er nun wieder eingeliefert wurde, um den Rest seines Lebens in der Anstalt zu verbringen, erklärte er herablassend; es habe sich bei ihm nicht, wie die Sachverständigen vor Gericht unter ihrem Eide versehentlich geäußert hätten, um eine Paranoia chronica, sondern um die viel seltenere heilbare Form der Paranoia acuta gehandelt. Er leide jetzt weder mehr an Sinnestäuschungen, noch an Wahnideen und habe völlige Krankheitseinsicht. Demnach sei er vollkommen geheilt und man habe keine Handhabe, um ihn in der Anstalt zu halten.

Bei diesen plötzlichen Heilungen, ja sogar bei dem unumwundenen Eingeständnisse der Simulation, muß man selbstverständlich immer

sehr vorsichtig sein. Man muß zunächst damit rechnen, daß hier die angeblich vorsätzliche Ubertreibung eines Krankheitszustandes vorliegen kann, der auch ohne diese Aggravation die volle Unzurechnungsfähigkeit bedingt hätte. Ja, es gibt sogar Kranke, die in allem Ernste ihre tatsächlichen Krankheitsymptome als simuliert ausgeben, nachdem sie in der Hauptverhandlung über die Tragweite dieser Erscheinungen aufgeklärt worden sind und nun die Befreiung von ihrem Anstaltsjoch erstreben. Gerade dann ist die Würdigung der krankhaften Grundlage, auf der die Simulation erwachsen ist, besonders schwer.

In diesem Falle kam übrigens auch in wesentlichem Maße bei der Feststellung der Simulation der Ganser[1])sche Symptomenkomplex in Frage. Es sind das alles Erscheinungen, die bei einem Beobachter, der mit der Eigenart dieser Zustände nicht vertraut ist, durchaus geeignet sein müssen, den Eindruck der Simulation hervorzurufen.

Die auffälligste Erscheinung besteht darin, daß sie Fragen allereinfachster Art, die ihnen vorgelegt werden, nicht richtig zu beantworten vermögen, obwohl sie durch die Art ihrer Antworten kundgeben, daß sie den Sinn der Fragen richtig erfaßt haben und daß sie in ihren Antworten eine geradezu verblüffende Unkenntnis und einen überraschenden Ausfall von Kenntnissen verraten, die sie ganz bestimmt besessen hatten oder noch besitzen.

Diese Zusammenstellung hatte bis dahin unangefochten immer als eins der sichersten Kennzeichen der Simulation gegolten und der Verdacht auf Simulation konnte zum mindesten nicht dadurch vermindert werden, als es sich in allen derartigen Fällen, die Ganser beobachtet hatte, um verbrecherische Persönlichkeiten handelte: drei von ihnen waren gerade zur Feststellung ihres Geisteszustandes aus der Untersuchungshaft in die Irrenanstalt überführt worden. Ganser nahm eine Simulation umsoweniger an, als die Kranken neben sonstigen psychischen Krankheitssymptomen objektiv nachweisbare nervöse Krankheitserscheinungen darboten.

Das Gansersche Symptom, auf das übrigens schon Brandes (1868), wenn auch in anderem Sinne aufmerksam machte, ist nicht nur bei Hysterischen, sondern auch bei angeborenen Schwachsinnsformen und vor allem beim Jugendirresein beobachtet worden. Man hat ihn auch bei nichtkriminellen Kranken nachge-

1) Ganser: Diskussion über Fürstner's Referat: Die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 56. S. 788. Ganser: Über einen eigenartigen Dämmerzustand Arch. f. Psych. Bd. 30.

wiesen. Immerhin handelt es sich hierbei nur um ganz vereinzelte Fälle.

In der überwiegenden Mehrzahl aber tritt uns dies Symptom nur bei Straf- und Untersuchungsgefangenen entgegen, also in solchen Fällen, in denen wir die Frage der Simulation zu lösen haben. Und es verkörpert eben diejenige Form, die jedem Laien, der sich auf dies Gebiet wagt, am leichtesten und selbstverständlichsten zu sein scheint, nämlich sich als möglich verblödet und aller Kenntnisse bar hinzustellen und immer genau das Gegenteil von dem zu tun, was ein vernünftiger Mensch in dieser Lage tun würde.

Es ist selbstverständlich, daß das Vorhandensein dieser Zustände in zweifelhaften Fällen auf das Ernsthafteste berücksichtigt werden muß. Ebenso liegt es aber auch auf der Hand, daß wir einzig und allein auf dies Symptom hin nie die Diagnose der Geisteskrankheit stellen werden. Es ist durchaus noch nicht ganz aus dem Repertoir der Simulanten ausgeschieden.

Will man unparteiisch darüber urteilen, dann muß man vor allen Dingen wieder auf den geistigen Gesamtzustand zurückgreifen. Man muß sich außerdem noch an die sonstigen körperlichen und geistigen Krankheitssymptome halten, die der Simulation nicht erreichbar sind. Man muß imstande sein, aus diesem sonstigen Symptomengefüge das Krankheitsbild einwandsfrei festzustellen, das wenigstens nicht allzuweit aus der Gesetzmäßigkeit der Klinik herausfallen darf. Erst dann wird man diese umstrittene Krankheitsäußerung mit dem nötigen Vorbehalt auf das Konto der Krankheit zu schreiben berechtigt sein. Man darf auch bei den übrigen Symptomen gerade in solchen Fällen Kritik und Reserve nicht verbannen.

Gerade das körperliche Symptom, das am häufigsten als Begleiterscheinung dieser Zustände gebucht wird, die Herabsetzung oder Aufhebung der Schmerzempfindung, stellt an die Widerstandskraft eines zielbewußten Simulanten außerordentlich geringe Anforderungen. Man braucht dabei gar nicht zu verlangen, daß die Beobachtungskranken über die Tragweite dieser Untersuchung aufgeklärt sein müssen, obgleich genug Fälle in der Literatur bekannt sind, daß auch hierüber den Opfern der Beobachtung von befreundeter Seite klarer Wein eingeschenkt worden ist. Aber es gehört ja zur Erkenntnis gar kein besonderer Scharfsinn und deckt sich im übrigen ganz mit der Eigenart der sonstigen Ganserschen Betätigung, daß jemand, der mit einer Nadel gestochen wird, sich das nicht merken lassen darf, oder die Frage, ob es spitz oder stumpf sei, im entgegengesetzten Sinne beantworten muß.

Man hat dann eine weitere Reihe von Zuständen beschrieben, die in das gleiche Gebiet gehören. So berichtet Raecke[1]) über einen hysterischen Stupor, der sich ganz unerwartet in einen echten Ganserschen Symptomenkomplex verwandelte. Er stellte sich häufig unmittelbar nach der Verhaftung infolge der gemütlichen Erregung ein, von einem richtigen Krampfanfalle eingeleitet. Nach einer länger anhaltenden tiefen Bewußtseinstrübung und Versinken in einen Stupor bleibe oft eine Neigung zum Läppisch-Manierierten zurück. Zuweilen träten auch an seine Stelle ausgesprochene Dämmerzustände, in denen dann auch die bekannten unsinnigen Antworten gegeben werden könnten. Oft könne sich daran auch eine vollkommene Amnesie für den ganzen Stupor anschließen.

Wie Raecke mit Recht betonte, kommen auch bei nichtkriminellen Hysterikern, die gar keinen Grund haben, gewisse Ereignisse ihres Lebens totzuschweigen, derartige Angaben über Amnesie vor, ebenso wie die Hartnäckigkeit, mit der allen Suggestivfragen gegenüber an dem Gedächtnisdefekte festgehalten wird.

Trotzdem zweifelte auch Raecke die Echtheit der angeblichen Amnesie für die Zeit der Straftaten an.

Die Möglichkeit der Übertreibung dürfe man selbstverständlich nie außer acht lassen, wie auch das Symptom der unsinnigen Antwort leicht vorgetäuscht werden könne. Nur dann dürfe man einen hysterischen Dämmerzustand annehmen, wenn sich die hysterische Grundlage erweisen lasse.

Einen weiteren krankhaften Zustand, der in dies umstrittene Gebiet hineingehört, bezeichnete Jung[2]) als emotive Stupidität.

Darunter verstand er Zustände, bei denen sich auf imbeziller oder degenerativer Grundlage der inneren Verarbeitung von Affekten und neuen Eindrücken abnorme Hindernisse entgegenstellten, so daß eine beständige Fassungslosigkeit und krankhafte Verlegenheit entsteht. Dabei zeigt sich die ausgesprochene Neigung, zum Teil äußere, zum Teil rein mechanische Gedankenverbindungen zu produzieren, so daß der Betreffende einen ganz stumpfsinnigen Eindruck mache. Derartig veranlagte Naturen könnten schon dadurch, daß die ungewohnte Einschließung in die Anstalt zum Zwecke der Beobachtung sie aufregt, in relativ schwer ausgleichbare Affekte versetzt werden. Das ist aller-

---

1) Raecke: Beitrag zur Kenntnis des hysterischen Dämmerzustandes. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 58. S. 115. — Raecke: Hysterischer Stupor bei Strafgefangenen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 58. S. 445.

2) Jung: Über Simulation von Geistesstörung. Journ. f. Psych. u. Neurol. Bd. II. 1903.

dings ein Affekt, an dessen Wirklichkeit oder doch wenigstens an dessen häufigem Vorkommen ich nach meinen persönlichen Erfahrungen die schwersten Zweifel hege. In der Regel löst die Versetzung aus dem düstern Milieu des Gefängnisses in die gemütlichere Sphäre der Anstalt nur angenehme Affekte aus.

Auf die Simulationsfrage wandte Jung seine Fälle in folgender Weise an: „Es lassen sich Fälle denken, die durch die aufregenden Momente der Verhaftung, der Untersuchung, der Einzelhaft in eine emotive Verwirrtheit geraten, wodurch dem einen der Gedanke der Simulation von Geistesstörung unmittelbar nahe gelegt wird, die anderen aber in einen Zustand von Stupidität verfallen, in dem sich je nach der geistigen Beschaffenheit des Individuums bewußte Übertreibung, halbbewußte Schauspielerei und hysterische Automatismen zu einem Gemenge vereinigen können ....

Es schien Jung sogar, als ob es bloß ein Schritt wäre von der Simulation zum Ganserschen Symptomenkomplex, als ob das Gansersche Zustandsbild bloß eine aus dem Bewußtsein ins Unterbewußtsein geratene Simulation wäre."

Darin wird man Jung unumwunden beipflichten können, während man sonst nicht gerade sagen kann, daß durch die Aufstellung dieses Krankheitsbegriffes die praktische Lösung der Aufgabe, die Simulation festzustellen, gefördert worden wäre.

Jedenfalls wird man daran festhalten können, daß sich, auch wenn man die Echtheit der zur Zeit der Beobachtung sich darbietenden auffälligen Erscheinungen anerkennt, doch nur die vorsichtigsten Rückschlüsse auf den geistigen Zustand zur Zeit der Tat ziehen lassen. Selbst wenn man eine krankhafte Grundlage anerkennt, auf der sich diese — simulierten oder krankhaften — Zustände entwickeln, bedarf es immer noch eines genauen Nachweises eines von dem gegenwärtigen Krankheitsbilde losgelösten Zustandsbildes, um dies in der Berechnung der Zurechnungsfähigkeit in Rechnung zu setzen. Man wird dann wohl nur selten eine volle Unzurechnungsfähigkeit herauszudestillieren imstande sein.

Es kommt schließlich auch noch das Bedenken hinzu, daß die von Ganser betonten körperlichen Zeichen für das Vorhandensein eines hysterischen Zustandes, Sensibilitätsstörungen u. dergl. nicht für beweisend gehalten werden dürfen, da sie sowohl bei Hysterie fehlen, als bei Epilepsie und anderen Neurosen vorhanden sein können. Die Frage verschiebt sich schließlich auf das nicht minder schwierige Feld, wie die Frage der Zurechnungsfähigkeit der Hysterie zu werten ist, eine Frage, die oft nicht minder schwer zu lösen ist, wie die der Simulation.

Der vorliegende Fall hat auch insofern eine praktische Bedeutung, als die Beobachtungen und Bekundungen des Wartepersonals nicht unerheblich in die Wagschale fielen. Es gilt von ihr das gleiche, was von den Erfahrungen zu sagen ist, die das Aufsichtspersonal der Gefängnisse und der Vertreter der Justiz im allgemeinen haben. Auf derselben Stufe stehen auch die ganzen anamnestischen Erhebungen, die man bei der Umgebung des Observanden aus der Zeit vor der kriminellen Betätigung erhebt. Man wird sich dabei nach beiden Seiten hin der größten Vorsicht befleißigen müssen. Wie die Angehörigen sich selten zu einer Objektivität aufschwingen können, die den Angeklagten in den Verdacht der Simulation bringen muß, so sind die Vertreter der Justiz, und vor allem deren untere Organe, meist sehr leicht geneigt, dort Simulation zu wittern, wo gar nicht daran gedacht zu werden braucht. Man kann ihnen das sicherlich nicht in so manchen Fällen übel nehmen, in denen auch einem Nichtfachmann die Erkenntnis des Krankhaften erschwert wird. Bei den Beobachtungen des Wartepersonals muß man nach beiden Seiten hin diesem Umstande Rechnung tragen, je nachdem diese Persönlichkeiten die Nutzanwendungen aus den praktischen Erfahrungen ziehen, die sie mit ihren kriminellen Schutzbefohlenen gemacht haben.

Selbstverständlich können auch sie nur mit dem Maße gemessen werden, das an die Beobachtungen eines jeden Laien angelegt werden muß. Denn im allgemeinen ist auch das Personal nicht immer in der Lage, die Erscheinungen, die es sieht, richtig zu würdigen. Es wird oft über das Ziel hinausschießen und auch dort Simulation wittern, wo diese gar nicht in Frage kommt.

Trotzdem wird man ohne diese Angaben nie ganz auskommen können. Ebensogut wie man sich die Angaben der Vorgeschichte immer nur mit einem gewissen Vorhalte zu eigen machen wird, muß man auch die Lücken, die in der Beobachtungszeit während der Abwesenheit des Arztes klaffen, auf diese Weise ausfüllen, zumal sich auch gerade die Simulanten aus naheliegenden Gründen in Gegenwart des Arztes besonders zusammennehmen. Will man alle die Erscheinungen verwerten, mit denen sie aus der Rolle fallen, aus denen hervorgeht, daß sie sich von ihrer mühseligen Arbeit erholen, in denen sie sich geben, wie sie tatsächlich sind —, dann darf man allerdings bei der Auswahl des beobachtenden Personals die nötigen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht lassen. Nur wenn man sich auf dessen Zuverlässigkeit und Objektivität verlassen kann, und wenn die Beobachtungen sich ungezwungen mit dem klinischen Ge-

samtbilde in Einklang bringen lassen, darf man diese oft so schwerwiegenden Bekundungen ungestraft in das Gesamtresultat einsetzen. Man wird daher gerade für die Nacht, in der in der Regel auch die hartgesottensten und geriebensten Simulanten sich von den Mühen ihrer Tätigkeit erholen, keinen Wechsel in der Beobachtung eintreten lassen. Das Personal, dem man die Aufsicht anvertraut, darf auch nur sehr vorsichtig mit dem vertraut gemacht werden, was für die Beurteilung von Belang ist, damit es nicht auf dem Wege der Autosuggestion mehr sieht, als tatsächlich vorhanden ist.

In den meisten Fällen, in denen die Simulanten in zivilrechtlicher Beurteilung zu würdigen ist, kommt neben dieser auch die strafrechtliche in Betracht. Meist steht sie sogar im Vordergrunde des ganzen Unternehmens.

Gewöhnlich ist es so, daß ein Delinquent bezw. seine Angehörigen, der etwas ausgefressen hat, den Antrag auf Entmündigung in vorbeugender Absicht stellen läßt, um seine geistige Krankheit, von vornherein losgelöst aus dem strafrechtlichen Verfahren, darzutun und sofort beim Eintritte in die strafrechtliche Ahndung seiner Vergehen diese Waffe anwenden zu können.

Viel seltener sind schon die Fälle, in denen jemand simuliert, um die Ungültigkeit eines von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, das er später als ungünstig erkannt hat, ungültig oder wieder rückgängig zu machen. Der Unterschied liegt im wesentlichen nur darin, daß aus dem gegenwärtigen Zustande, der sich während der Beobachtung darbietet, die entsprechenden Rückschlüsse auf die zurückliegende Zeit gezogen werden müssen und daß der damals bestehende Zustand, wie er aus den Aussagen der Zeugen und dem damaligen Verhalten des Kontrahenten sich darbot, durch die spätere simulatorische Betätigung nicht mehr geändert werden kann. Es kann sich dabei in der Regel neben der Allerweltswaffe der Simulanten, den amnestischen Zuständen, die auf eine Bewußtseinsstörung hindeuten sollen, nur um chronische Zustände handeln, die in der Regel auf eine geistige Schwäche irgendwelcher Art herauskommen werden. In der Regel handelt es sich um die geistige Altersschwäche. Dazu gesellen sich neuerdings die schweren Formen der Neurasthenie, die dann in maßloser Übertreibung vorgeführt werden.

Eine ganz besondere Stellung hat sich die Simulation seit der Zeit der sozialen Gesetzgebung im Rentenkampf erworben. Sie hat auf diesem Gebiete eine so weitgehende Verbreitung, daß in der Frage der Unfalls- oder Invaliditätsrentenschaft die Simulation oder doch Aggravation beinahe zu den physiologischen Bestandteilen der

Unfallsnerven- oder Geisteskrankheiten gehört und bei der Begutachtung als etwas so Selbstverständliches mit in den Kauf genommen wird, daß die Gerichte sich gar nicht selten kaum noch der schweren Konsequenzen bewußt bleiben, die ihnen bei einer forensischen Beurteilung der gleichen Sachlage auf die Seele fallen würden.

Wenn man in der Rentenbegutachtung so oft, obgleich sich so viel Simuliertes und Gemachtes in das Krankheitsbild hineindrängt, der Echtheit des Krankheitsbildes gar nicht nahezutreten versucht, so liegt das eben daran, daß die Übertreibung so zu den regelrechten Bestandteilen der traumatischen Neurose, der traumatischen Neurasthenie und vor allem der traumatischen Hysterie gehört, daß man ihr in dieser Beziehung die weitgehendsten Zugeständnisse machen muß. Hier liegt sehr oft der Schwerpunkt der ganzen Krankheit eben darin, daß subjektive Beschwerden von dem Verletzten weit tiefer und quälender empfunden werden, als es dem objektiven Befunde entspricht, daß der Verletzte gar nicht imstande ist, auch nur einigermaßen objektiv über die ihm widerfahrene Schädigung zu denken, daß er, um die ungläubige Mitwelt von der Schwere der Leiden, die er tatsächlich zu empfinden glaubt, weit über das Ziel hinausschießt, und sich dabei tatsächlich oft objektiver Übertreibungsmittel bedient, ohne daß man ohne weiteres zu sagen berechtigt wäre, daß er zielbewußt simulierte.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß man sich in der Beurteilung der Frage der Simulation, die man sich bei jeder nervösen oder psychischen Unfallsstörung vorlegen muß, eine größere Zurückhaltung auferlegen, als man das bei einer forensischen Begutachtung tun würde.

Wie bei dieser, muß man sich auch immer bewußt bleiben, daß minderwertig veranlagte oder nervös erschöpfte Individuen ungleich schwerer von den Folgen eines Unfalls betroffen werden und daß sie auch widerstandsloser und hemmungsloser sich zu den gröberen Formen der Unfallssimulation fortreißen lassen.

Was die Beurteilung nervöser Folgeerscheinungen von Unfällen immer sehr erschwert, ist zunächst die Tatsache, daß wir über die Vorgeschichte des Verletzten so gut wie ausnahmslos nicht über genügende Auskünfte verfügen und sie uns auch nicht so leicht schaffen können wie in forensischen Fällen. Das hat nun zunächst die Folge, daß wir, wenn die Verletzten nervöse und psychische Krankheitserscheinungen, die schon vor dem Unfalle bestanden haben, diesem ohne weiteres in die Schuhe schieben, außerstande sind, diese Behauptung zu entkräften, wenn nicht die Art der erlittenen Verletzung und

die objektiv nachweisbaren Erscheinungen in einem zu offenkundigen Mißverhältnisse zu einander stehen.

Dieser Mangel verwehrt es uns aber auch weiterhin, uns ein Urteil über die subjektive Glaubwürdigkeit des Verletzten zu bilden. Und das bleibt gerade in der Simulationsfrage von der weitgehendsten Bedeutung. Man wird ja bei der Abschätzung derartiger Zustände auch eine gewisse Sicherheit gewinnen, der oft dieselbe Bedeutung zugemessen werden muß, die dem persönlichen Gefühle bei der Beurteilung forensischer Fälle überhaupt eingeräumt werden muß. Aber eine unabhängige Feststellung der Art und Weise, in der sich die Verletzten im bürgerlichen Leben zu der Glaubwürdigkeit stellen, ist auf diese Weise nicht zu erzielen.

Das fällt umsomehr ins Gewicht, als die Kenntnis der psychischen und nervösen Symptome den Unfallsrentnern weit mehr bekannt zu werden pflegt als den forensischen Observanden.

Gewiß haben auch diese Gelegenheit, sich in ihrem Fache weiter auszubilden. Sie beschränken sich nicht nur auf die Kopie von Geisteskrankheiten, wie das Volk sich diese theoretisch vorstellt. Besser sind die Darstellungen schon, wenn sie in der Familie oder sonst in ihrer Umgebung ein Vorbild für diese Vorführungen haben. Der Verdacht auf Simulation wird sicherlich nicht dadurch abgeschwächt, wenn wir festzustellen vermögen, daß ein geisteskrankes Mitglied der Familie zufälligerweise dieselben Krankheitszüge darbietet, die sich bei unsern Observanden erst nach Strafbarwerdung eingestellt haben.

Manche von unseren Simulanten nutzen auch die Erfahrungen aus, die sie früher einmal bei einer tatsächlichen Erkrankung durchgemacht haben.

Eine wesentliche Verbesserung dieser Zustände wird dadurch geschaffen, daß die Vertreter der Simulation einer klinischen Vorstellung für würdig erachtet werden. Haben sie nur einigermaßen die nötige Auffassungsgabe, so können sie durch eine schickliche Verwertung dieser Kenntnisse die herrlichsten Wirkungen erzielen.

Eine weitere Quelle der Ausbildung ist dann die Bekanntschaft mit Mitgefangenen, die sich schon einmal in der Irrenanstalt als Kranke zur Beobachtung ihres Geisteszustandes befunden haben. Noch größer ist die Ausbeute, wenn sie früher schon einmal selbst das Glück gehabt haben, eine Beobachtung ihres Geisteszustandes über sich ergehen zu lassen. Da es ihnen meistens vergönnt ist, das Gutachten des Sachverständigen mit anzuhören, wird es ihnen sehr leicht möglich, die Fehler, die sie gemacht haben, einzusehen und bei

einer späteren Inanspruchnahme ihrer schauspielerischen Fähigkeiten zu verwenden.

Das ist ein Nachteil des prozessualen Geschäftsganges, der noch gewaltig überwogen wird durch den der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Die zünftigen Kriminalstudenten, die diesen Verhandlungen stets beiwohnen und alle sonstigen zweifelhaften Elemente die die Absicht haben, auf kriminellem Boden einmal Fuß zu fassen, haben so die bequemste Gelegenheit, sich über die Geheimnisse der forensischen Psychiatrie zu belehren und wenn die Gutachter in das übliche Kreuzfeuer zwischen Staatsanwalt und Verteidiger genommen werden, die ja immermehr über forensisch-psychiatrische Kenntnisse gebieten, haben sie zugleich die Möglichkeit, sich differential-diagnostisch auszubilden und den Fehlern ihrer Vorbilder rechtzeitig aus dem Wege zu gehen.

Die Liebe, mit der solche forensische causes celêbres in den Tageszeitungen behandelt werden, ist eine weite Quelle, aus der alle die ihrer Sehnsucht nach psychiatrischer Belehrung stillen können, die einmal in die Lage kommen, eine psychische Krankheit als Entschuldigung für ihre kriminellen Verfehlungen vorzuschützen.

Für unsere Rentenjäger ist die Gelegenheit noch bequemer, sich in ihrem Spezialfache bis zur Virtuosität auszubilden. Dazu genügt schon die häufige Wiederholung der Untersuchungen, die immer wieder dieselben Fragen stellen, und immer wieder auf dieselben Untersuchungsmethoden zurückgreifen.

Wird die Untersuchung nicht von einem spezialistisch ausgebildeteten und gerade in diesem Fache besonders gut beschlagenen Arzte geführt — und sehr viele praktische Ärzte verfügen leider nicht über die neurologisch-psychiatrischen Kenntnisse, die diese schwierigen sich so häufig auf dem Grenzgebiete bewegenden Untersuchungen beanspruchen, so wird es dem Unfallssimulanten keine Schwierigkeiten machen, aus einer unendlichen Fülle von subjektiven Beschwerden und einem kleineren Bestand von objektiv nachweisbaren Symptomen dauernd das ausgibigste Kapital zu schlagen. Ein unerschöpflicher Born aber, aus dem die Vertreter der traumatischen Hysterie und Neurose ihre Kenntnisse schöpfen können, ist die Unterbringung in Krankenhäusern, Universitätskliniken und Unfallsheilstätten. Nicht nur daß sie hier in den Bann von Individuen geraten, die in ihnen den Glauben züchten, daß es ihre heilige Pflicht ist, so viel aus dem Unfall herauszuschlagen, als es nur eben möglich ist und daß sie auch unbewußt in den Glauben hineingetrieben werden, daß sie im Grunde genommen vollkommen leistungfähig seien. Sie werden auch

systematisch in den verschiedenen Kunstgriffen ausgebildet, durch die sie den Zusammenbruch ihres Nervensystems objektiv vor Augen führen können.

Das Reichsversicherungsamt ist der Ansicht, daß die Unfallsneurosen verhältnismäßig selten seien und daß man die Befürchtungen wegen der Simulation der Verletzten nicht zu schwarz zu nehmen brauche.

Aber wenn man sich einmal längere Zeit gerade mit diesem Zweig der Unfallskrankheiten beschäftigt, wird man finden, daß zwar die Simulation psychischer und nervöser Unfallsfolgen, die eine vollständige Erwerbsfähigkeit auslöschen soll, verhältnismäßig selten sein mag, daß aber die Übertreibung in ihren allerschwersten Auswüchsen doch etwas ist, mit dem der Gutachter sehr häufig zu rechnen hat.

Das wird auch dadurch nicht wett gemacht, daß bei der traumatischen Neurasthenie und Hysterie in der Regel eine Reihe von objektiv nachweisbaren körperlichen Symptomen vorhanden ist, die von der aktiven Fälschung durch die Observanden unabhängig zu sein scheinen. Es ist gerade eine Folge der reichlichen Gelegenheit zur Ausbildung im Unfallsfache, daß verhältnismäßig viele derartige Symptome von den Verletzten vorgetäuscht werden, sobald sie einmal zu der Erkenntnis gelangt sind, daß diese Symptome bei der Wertung ihrer Erwerbsunfähigkeit gewichtig in die Wagschale fallen. Dazu gehört die Klopfempfindlichkeit des Schädels, die Druckempfindlichkeit der Gesichtsgefühlsnerven und der Wirbelsäule, die Aufhebung der Hornhaut- und Rachenreflexe, die Schwerhörigkeit, die Einengung des Gesichtsfeldes, das Zungenzittern, die Steigerung der Sehnen- und Knochenhautreflexe, die Beschleunigung der Herztätigkeit, das Händezittern, die Unterdrückung der motorischen Kraft, die Gefühlsstörungen der verschiedensten Art, das Schwanken beim Augenfußschluß usw.

Gerade hierbei feiert die Technik aller derer, die Gelegenheit haben, sich Kenntnisse auf diesem Gebiete zu erwerben, ihre Triumphe. Ich hatte einmal das Glück, einen derartigen Traumatiker zur Untersuchung zu bekommen, den ich mehrere Tage vorher zufällig auf der Promenade beobachtet hatte, wie er mit verschiedenen Genossen das Abklopfen der Kniescheibenreflexe und das Stechen mit der Nadel übte.

Über einen anderen Simulanten habe ich berichtet, der auf den Genuß einer kleinen Rente verzichtete, und, da ihm daran lag, aus einer Entmündigung wegen Trunksucht herauszukommen, und im

Stolze über seine darstellerische Gewandheit offen mit dem auspackte, was er auf diesem Gebiete geleistet hatte [1]). Er lieferte ein recht ausgiebiges Material für die Frage, in welchem Maße sich ein nur einigermaßen gut veranlagter Simulant die Fähigkeiten aneignen kann, die zur Nachbildung derartiger „objektiver" Zustände erforderlich sind. Gewiß befähigt uns die Vervollkommnung der Untersuchungsmethoden, auch mit den Virtuosen auf diesem Gebiete fertig zu werden. Jedenfalls fordern aber solche Fälle doch immer zur größten Vorsicht auf und warnen uns davor, bei der Einschätzung dieser objektiven Symptome rückhaltslos auf deren Unfehlbarkeit zu pochen.

In manchen Fällen bleibt sogar auch hier ein Rest von Unsicherheit zurück, der eventl. ein Non liquet erzwingen kann.

Sehr selten ist die forensische Ausgestaltung dieser Simulationsbestrebungen.

Im Grunde genommen handelt es sich dabei ja ohne jede Frage immer um einen Betrug, da ja diese Rentenjäger anscheinend zielbewußt chronisch den Berufsgenossenschaften Vermögensnachteile zufügen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß bei einem nicht geringen Prozentsatze der Versicherten höhere Unfallsrenten gezahlt werden müssen, als es dem Grade der tatsächlichen Schädigung durch den Unfall entspricht, und daß durch diese simulatorischen und aggravatorischen Bestrebungen eine Menge von kostspieligen Untersuchungen und Begutachtungen erforderlich werden, daß weiterhin von dem Heilverfahren in seiner weitgehendsten Ausdehnung in recht übertriebenem Maße Gebrauch gemacht wird. Man kann ruhig sagen, daß die Versicherungsgesetzgebung einen ganz neuen Verbrechertypus geschaffen hat.

Schon die allgemeine Gesinnung, aus der diese Auffassung hervorgeht, ist auf einer kriminellen Grundlage erwachsen. Sie entspricht einer Auffassung, die weit bis in die Kreise hinein, die es eigentlich gar nicht nötig zu haben scheinen, verbreitet ist, daß es nämlich das Recht und geradezu die Pflicht eines jeden Versicherten ist, der Versicherung soviel zu entlocken, als es im Bereiche der Möglichkeit liegt.

An und für sich sollten also die Berufsgenossenschaften und Versicherungsgesellschaften ein recht beträchtliches praktisches Interesse daran haben, strafrechtlich gegen solche Bestrebungen vorzugehen, soweit sie ihnen bekannt geworden sind. Das müßte schon deshalb geschehen, damit durch das Bekanntwerden derartiger Be-

1) Mönkemöller, Traumatische Hysterie und Simulation. Ärztliche Sachverständigenzeitung 1913. Nr. 11.

strebungen für alle anderen Unfallsrentner, die von einer derartigen Auffassung angekränkelt sind, ein Mene Tekel geschaffen wird, um eine weitere Schädigung zu verhüten. Würden solche ertappten Simulanten bestraft, dann würde auch die Begutachtung von manchem unnötigen Ballaste befreit werden.

Tatsächlich wird der Strafantrag nur ganz ausnahmsweise gestellt. Ich selbst habe nur einen derartigen Fall erlebt[1]), in dem das geschah, und zwar mit negativem Erfolge.

Daß das so selten geschieht, ist in der Natur dieser Zustände begründet. Denn die Fälle reiner Simulation, die auf das Konto einer psychisch vollkommen einwandsfreien Persönlichkeit gesetzt werden sollen, sind sehr selten, so sehr sich auch diese Verkörperung moderner Leistungsunfähigkeit in der psychiatrischen Sphäre bemerkbar macht. In der Regel handelt es sich nur um eine Aggravation von Seiten von Persönlichkeiten, bei denen die psychische Grundlage nicht über alle Anfechtungen erhaben ist. Die Grenze zwischen der bewußten und unbewußten Übertreibung ist gewöhnlich so verschwommen, daß man nur selten mit aller Schärfe sagen kann, daß jemand mit vollem Zielbewußtsein und in der ausgesprochenen Absicht, zu betrügen, sich der Simulation schuldig gemacht hätte. Man wird oft in der tiefsten Tiefe seiner Seele davon überzeugt sein, daß diese Persönlichkeiten weit über das Ziel, ihren Zustand in begreiflicher Weise mit besonders düstern Farben zu malen, hinausgehen und wird sich doch nicht zu der eidlichen Erklärung durchringen können, daß bei ihnen die ausgesprochene Absicht des Betruges vorgelegen habe.

Man kann es daher sehr gut verstehen, wenn die Berufsgenossenschaften und Versicherungsgesellschaften, sobald sie des Erfolges ihrer Sache nicht sicher sind — und nur in ganz wenigen Fällen kann man auf die Bestrafung eines Unfallsimulanten auch nur einigermaßen sicher rechnen —, die Bestrafung eines solchen Parasiten gar nicht ins Auge fassen. Wenn die Freisprechung eines derartigen Schädlings bekannt wird —, und bei dem innigen Zusammenhange, in dem oft nachgewiesenermaßen die Unfallrentner, vor allem in großen Städten, untereinander stehen, ist das Bekanntwerden einer derartigen Freisprechung wohl mit Sicherheit zu erwarten, zumal sie für ein solches Ereignis des Interesses sicherlich nicht entbehren, muß sie ihnen selbst neue Tatkraft für die Ausnutzung ihrer simulatorischen Talente verleihen.

1) Mönkemöller, Beitrag zur forensischen Wertung des Betruges im Rentenkampfe. Friedrichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1913.

Eine besonders große Bedeutung beansprucht neben der Vortäuschung von psychischen Krankheiten die Simulation der Epilepsie, die zu allen Zeiten dem forensischen Psychiater genug zu schaffen gemacht hat. Für die rein forensische Wertung, soweit der § 51 in Frage kommt, spielt sie insofern zunächst eine Rolle, als ihre Folgezustände eine psychische Störung darstellen können, die die Unzurechnungsfähigkeit zu erwirken imstande ist. Dahin gehört in erster Linie die allgemeine psychische Schädigung, die wir im Gefolge der Epilepsie einhergehen sehen, die Intelligenzschwäche, die Gedächtnisstörungen, die Steigerung der affektiven Reizbarkeit, die Neigung zu schweren Affektausbrüchen und zügellosen motorischen Entladungen. Sie bedarf nur der Würdigung, wie sie jeder psychischen Störung zuteil werden muß, ebenso wie die akuten und vorübergehenden psychischen Störungen, die als zeitweilige Verschlechterungen des krankhaften Allgemeinzustandes auftreten, entweder selbständig oder in Anlehnung an Krampfanfälle. In dies Gebiet gehören vor allem die Dämmerzustände der mannigfachsten Art, die mit Bewußtseinsstörungen einhergehen und einen mehr oder weniger hochgradigen Erinnerungsverlust zurücklassen.

Für die Deutung dieser Zustände kommen die Krampfanfälle selbst nur insofern in Betracht, als sie, wenn sie einwandfrei nachgewiesen worden sind, ein Beweis mehr dafür sind, daß solche psychischen Störungen vorkommen können, für die ja im einzelnen immer noch der Nachweis erbracht werden muß, auch wenn die epileptische Gesamtanlage unwiderleglich nachgewiesen worden ist.

Tiefer greift schon die Frage der Simulation der Krampfanfälle in das Militärwesen ein, da ja das Vorhandensein epileptischer Krampfanfälle vom Militärdienst befreit. In der Tat ist die Frage der simulierten Krampfanfälle von jeher eine Aufgabe gewesen, die den Militärärzten nicht selten eine harte Nuß zu knacken gab. Schon 1829 wies Schmetzer[1]) der Epilepsie den ersten Rang unter denjenigen zu, die von Militärpflichtigen vorzugsweise gern nachgeahmt werde. Die Stellung hat sich die Epilepsie auch jetzt noch nicht ganz rauben lassen. Ich selbst erinnere mich noch aus meiner militärärztlichen Tätigkeit, daß es damals im Elsaß, das zu meinem Regimente zum Teil den Ersatz stellte, geradezu Schulen gab, in denen sich die Rekruten in die Geheimnisse des epileptischen Krampfzustandes einführen ließen, in denen sie angewiesen wurden, sich im

1) Schmetzer, Über die wegen Befreiung vom Militärdienst vorgeschützten Krankheiten und deren Entdeckungsmittel. Tübingen 1829.

Anfalle auf die Zunge zu beißen, sich beim Fallen eine Verletzung zuzuziehen, tiefe Nadelstiche mit heroischer Gleichgültigkeit zu ertragen, den Urin unter sich zu lassen, die Augen nach oben zu rollen oder die Augenlider fest zuzukneifen, wenn die Pupillenreaktion geprüft werden sollte, und mit den klonischen Zuckungen rechtzeitig aufzuhören, wie das damals verschiedene ertappte Attentäter eingestanden.

Eine nicht minder große Rolle spielen diese Anfälle — und ebenso die hysterischen Krämpfe — unter den Unfallsfolgen, da ja die Schädelverletzungen nicht so selten eine epileptische Diathese im Gefolge haben, bei der natürlich die Anfälle neben den sonstigen psychischen Schädigungen sehr oft die unangenehmen Folge haben, dem Verletzten das Verbleiben in vielen Arbeitsbetrieben unmöglich zu machen. Hier finden wir denn ziemlich häufig, daß die Verletzten Anfälle, die sie in den ersten Stadien ihrer Unfallskrankheit tatsächlich durchgemacht hatten, später als Vorbild benutzen, um die für sie so wohltätigen Folgen des Unfalls möglichst lange auszunutzen.

Was hier tatsächlich auf dem Gebiete der Simulation geleistet werden kann, beweist am besten der von mir[1]) schon erwähnte Unfallsrentner, der einen epileptischen Anfall auf Verlangen in allen Einzelheiten mit der größten Virtuosität vorführte und sich bei einer daran anschließenden theoretischen Besprechung über alle Einzelheiten — sogar über den Initialschrei, das Verhalten des Hornhautreflexes, die Beschleunigung des Pulses, das einseitige Auftreten der Zuckungen — beschlagen erwies.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein derartiger Anfall simuliert ist, muß man zunächst damit rechnen, daß auf eine photographische Übereinstimmung der Anfälle nicht immer gerechnet werden darf und daß die Anforderungen, die ein klinisches Lehrbuch an einen klassischen epileptischen Anfall stellt, nicht immer in idealer Weise verkörpert werden. Gerade bei den Krampfzuständen, die wir im Gefolge von Schädelverletzungen auftreten sehen, ist eine scharfe Grenze zwischen epileptischen und hysterischen Anfällen nicht immer mit Sicherheit zu ziehen. Hier kommen Mischzustände vor, die es verbieten, auf kleine Abweichungen von der Norm zu großes Gewicht zu legen.

Schon Henke[2]) sagte von der Epilepsie, daß ihre Symptome von geübten Betrügern so täuschend nachgeahmt werden, daß der

1) Mönkemöller, Traumatische Hysterie usw.
2) Henke: Lehrbuch der geistlichen Medizin. Berlin 1851.

Betrug nicht leicht zu entdecken ist. Salgo[1]) war ebenso wie Ludwig Meyer der Ansicht, daß nichts leichter zu simulieren sei als der epileptische Krampfanfall. Bekannt ist, wie einmal Calmeil, als Esquirol die Unnachahmlichkeit der Erscheinungen der Epilepsie behauptete, auf der Stelle durch die Vorführung eines simulierten Anfalles die Unrichtigkeit dieser Annahme nachwies.

Ebenso bekannt ist auch der Simulant Westfals[2]), der auf Verlangen solche Anfälle in der Klinik täuschend vorführte.

Binswanger[3]) hob hervor, daß die Merkmale, die in der Regel für das Vorhandensein einer Simulation ins Feld geführt würden, das sofortige Wiedereinschlagen des Daumens nach gewaltsamer Lösung, das vorsichtige Hinfallen, das Eintreten von Reflexbewegungen nicht als beweisend für Simulation angesehen werden dürfen. Was die Simulanten nicht nachahmen könnten, das sei das Erblassen des Gesichtes, die Erweiterung der Pupillen und ihre Unempfindlichkeit gegen einfallendes Licht, die Veränderung des Pulses und deren Unempfindlichkeit im weiteren Verlaufe des Anfalls.

Magnan meinte, daß die Simulanten infolge ihrer Unkenntnis der Wirkung des Musculus sternocleidomastoidens den Kopf nach der Seite des kontrahierten Muskels senkten, während dieser wohl das Ohr nach unten ziehe, das Gesicht aber nach oben wende. Das ist ein Symptom, das man nicht immer im vollen Umfange zur Verfügung haben wird. Auch das Symptom Férés, daß die Respirationskurven im Beginne und Verlauf des epileptischen Anfalls charakteristisch seien, ist, selbst wenn man den Betreffenden in der Anstalt hat, nicht immer mit vollem Erfolge anzuwenden.

Mit Recht hebt Raimann[4]) die Erschwerung der Feststellung der reinen Simulation hervor, die darin ihren Grund hat, daß eine große Anzahl von Degenerierten und Gewohnheitsverbrechern tatsächlich epileptische Antecedentien haben, Schädelnarben aufweisen, an Kopfschmerzen oder Schädelanfällen leiden und oft sogar richtige epileptische Anfälle gehabt haben.

Bei der Feststellung der epileptischen Anfälle soll man sich selbstverständlich in erster Linie nur auf die eigene Beobachtung stützen. Das ist selbst dann, wenn man den Observanden in der Anstalt hat, nicht

---

1) Salgo: Fälle von Simulation. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 52. S. 900.

2) Westfal: Simulation von Epilepsie. Berl. Klinisch. Wochenschr. 1873 Nr. 41.

3) Binswanger: Die Epilepsie. Wien 1899.

4) Raimann: Über Simulation von Geistesstörungen. Jahrb. f. Psych. Bd. 58. S. 445.

immer so leicht. Die Anfälle können so kurz sein, daß es nicht immer möglich ist, den Arzt herheizuholen. Gerissene Simulanten, die mit der Technik Bescheid wissen, richten es auch dann in der Regel so ein, daß der Anfall gerade abgelaufen ist, wenn die ärztliche Beobachtung zur Stelle ist.

Die Anstaltsbeobachtung ist aber auch sonst nicht immer das richtige Mittel, um über die wahre Natur der Anfälle vollkommen Aufschluß zu geben. Es ist eine alte Erfahrung, daß der ruhige Aufenthalt in der Anstalt und die hygienische Regelung der ganzen Lebensweise den Krankheitsprozeß so günstig beeinflussen kann, daß die Krämpfe wenigstens vorübergehend ganz vom Schauplatze abtreten oder doch nur ganz selten auftreten. Das wird auch dadurch gefördert, daß die Delinquenten zur völligen Abstinenz von Alkohol gezwungen werden, der ja sonst so gerne die Krämpfe auslöst. Zielbewußte Simulanten können daher auch mit gutem Gewissen die Krämpfe ganz für die Zeit der Beobachtung ausschalten, ohne daß man daraus irgendwelche Rückschlüsse auf die Echtheit oder Unechtheit zu ziehen berechtigt wäre.

Gewöhnlich versagen auch die Mittel, die einen solchen Anfall nach Möglichkeit so auslösen sollen, daß er der richtigen Beobachtung zugänglich wird: Zufuhr von Alkohol in konzentrierter Form und Erweckung starker Affekte. Mehr Erfolg bringen manche Listen, die den simulierten Anfall zu einer Zeit losbrechen lassen, in der der Arzt seine diagnostischen Fähigkeiten walten lassen kann.

Während meiner Militärzeit befand sich im Lazarett ein Rekrut, der seine Krämpfe mit großer Virtuosität gerade dann immer zu zelebrieren wußte, wenn er sicher war, daß der wachthabende Art zu spät kommen mußte. Ein hinzukommender Stabsarzt, der von dieser Schwierigkeit gehört hatte, erbot sich, dem Observanden auf die Sprünge zu helfen. Bei dem verdächtigen Kranken wurde auf einer Visite verabredetermaßen besprochen, nachdem die anderen Kranken in ähnlicher Weise befragt worden waren, was ihm fehle. Auf die Antwort, es solle Epilepsie vorliegen, das sei aber nicht sicher, fragte der Stabarzt, ob auch Simulation ausgeschlossen werden könne, und als ihm gesagt wurde, das käme sicherlich in Betracht, ob denn auch die Erbsche Probe versucht worden sei. Als man erklärte, die kenne man noch gar nicht, forderte er die anderen Ärzte auf, einige Schritte abseits zu treten und erklärte dann im gehobenen Flüsterton, den der Kranke verstehen mußte: Wenn man von der Stirne 3 cm nach oben und vom Ohr nach der Mitte des Schädels 4 cm hin Linien zieht und durch den Schnittpunkt der Linien mit dem Perkussionshammer

klopft, müssen bei dem echten Epileptiker sofort die Krämpfe ausbrechen. Der Simulant dagegen, dem diese Verhältnisse unbekannt sind, bekommt eben keinen Anfall".

Bei dem Observanden, der gespannt diesen Darlegungen gelauscht hatte, wurde dann der Versuch gemacht mit dem Erfolge, daß er sofort seine simulierten Krämpfe der Beobachtung zugänglich machte und dann, in die Enge getrieben, die Simulation zugab.

Die Schwierigkeiten, die der Feststellung der Echtheit der Anfälle in der Epilepsie entgegenstehen, machen bei den hysterischen Anfällen noch viel mehr Kopfschmerzen, vor allem, was die Schilderungen der Umgebung über früher stattgehabte Anfälle anbetrifft. Die hysterischen Krämpfe haben ja sehr häufig den Anstrich des Gemachten und Theatralischen. Die Bewußtseinsstörung ist nicht so sehr ausgeprägt oder scheint doch wenigstens oberflächlicher zu sein. Die Reaktion auf Eindrücke aus der Außenwelt ist nicht in dem Maße aufgehoben wie bei jenem. Dabei knüpfen sie viel mehr an bestimmte Erinnerungen an, sie fallen sehr oft in solche Momente, in denen es dem Betreffenden gar nicht unangenehm zu sein scheint, wenn er der Außenwelt für einige Zeit entrückt wird, so daß es den Anschein gewinnt, daß er diese Anfälle willkürlich in seiner Gewalt hat und sie ganz nach Bedarf von sich gibt. Dazu kommt noch, daß sich die Hysteriker in ihren Anfällen so gut wie gar nicht verletzen, und daß sie, ehe der Anfall losgeht, meist noch eine Stellung ausfindig machen können, in denen der Insult glatt von statten gehen kann.

Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, daß das psychische Gesamtbild der Hysterie oft den Eindruck des Theatralischen und Gekünstelten macht und daß unter den Krankheitssymptomen der Hysterie die Lüge eine gebietende Stellung einnimmt. Und da auch die kriminelle Betätigung der Hysterischen sich besonders gern auf den Gebieten bewegt, in denen Lüge und Betrug das Szepter führen, ist es häufig selbst für einen Fachmann sehr schwierig, zu entscheiden, wo die Grenze zu ziehen ist zwischen den Wahrheitsentstellungen, die noch auf das Konto der Krankheit gesetzt werden können, und der zielbewußten Fälschung, die eben als Simulation angesprochen werden muß. Dazu kommt dann die Neigung der Hysterischen, sich gerne in den Vordergrund des Interesses zu drängen und Theater zu spielen. Gerade Hysterische vermögen es oft in besonders hohem Maße, solche Simulationskomödien möglichst in die Länge zu ziehen und mit Ausdauer die Widerwärtigkeiten zu ertragen, die nun einmal mit diesen Darstellungen verknüpft sind.

Es ist daher häufig sehr schwer und manchmal ganz unmöglich, die Grenze zwischen beiden Machtsphären zu ziehen. Die Entscheidung hängt in der Regel davon ab, welche Stellung man der Hysterie im allgemeinen mit Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit einräumen will. Das ist aber eine Frage, die sich grundsätzlich viel schwerer entscheiden läßt wie bei den meisten sonstigen Geisteskrankheiten, da sie sich immer an die Verhältnisse des Einzelfalls bindet und von den persönlichen Anschauungen des Gutachters über dies Krankheitsbild abhängig ist.

Engbegrenzt ist die praktische Bedeutung der Simulation auf einem anderen Grenzgebiete zwischen Nerven- und Geisteskrankheiten, das in der letzten Zeit in der forensischen Psychiatrie, eine etwas größere Bedeutung verlangt, in der Neurasthenie.

Die Vorbedingungen, die für das Entstehen der Neurasthenie verantwortlich gemacht werden müssen, sind bei einem großen Teile unserer Kriminellen in so reichem Maße vorhanden, daß wir sie bei der Erhebung der Vorgeschichte fast immer in ausgiebigster Weise nachzuweisen imstande sind. Kopfverletzungen, geschlechtliche Ausschweifungen, Alkoholmißbrauch sind so oft nachzuweisen, daß wir das Auftreten der Neurasthenie leicht verständlich finden würden. Auch im Vorleben der meisten Kriminellen finden wir so oft die Hast und Unruhe des Daseins, starke Gemütsbewegungen, schwere Enttäuschungen, den Kampf ums Dasein, die Überarbeitung, schwere körperliche Krankheiten, insbesondere auch die Syphilis, daß wir die Neurasthenie und demzufolge auch die Vorspiegelung der Neurasthenie auf dem forensischen Theater öfters antreffen sollten.

Wenn das nur sehr selten vorkommt, so liegt das darin, daß man die Neurasthenie als eine ganz gewöhnliche Begleiterscheinung der Detention ansieht, ohne daß ihr der Richter eine größere Bedeutung beilegt. Sie gilt eben als eine Nervenkrankheit, die in keiner Weise die Voraussetzungen des § 51 zu erfüllen vermag. Aus demselben Grunde nutzt der Verteidiger auch nicht die so oft nachweisbaren körperlichen Symptome der nervösen Erschöpfung nach dieser Richtung hin aus, weil er sie auch nicht als psychische Krankheitssymptome auffaßt.

Den Angeklagten schließlich kommt die Natur dieser Symptome nicht zum Bewußtsein. Sie schlagen daraus kein Kapital, weil sie nervös oder nicht geisteskrank sein wollen. Haben sie aber die Absicht, auf die Folgewirkungen des § 51 hinzuarbeiten, so sind sie sich bewußt, daß sie nur geringe Aussichten haben, mit diesen wenig sinnfälligen Erscheinungen ihr Ziel zu erreichen. Sie wissen,

daß sie zu einer soliden Geisteskrankheit greifen müssen und demgemäß scheidet die neurasthenische Geistesstörung für den forensischen Psychiater als Studienobjekt der Simulationsbestrebungen so gut wie gänzlich aus.

Nur der neurasthenische Dämmerzustand macht hiervon eine Ausnahme. Er bietet eben nach außen hin derart die Kriterien einer regelrechten Psychose dar, daß die Delinquenten, die tatsächlich über ein erschöpftes Nervensystem verfügen, zu ihm gerade so gerne ihre Zuflucht nehmen, wie zu den sonstigen Bewußtseinsstörungen. So konnte auch ich [1]) über zwei Fälle berichten, in denen diese Krankheitsform zu simulatorischen Zwecken benutzt worden war.

Die Vorsicht, deren man bei der forensischen Ausnutzung der Dämmerzustände überhaupt nie entraten darf, ist bei dieser Form von Bewußtseinsstörung ganz besonders am Platze. Das klinische Bürgerrecht dieser Zustände ist durchaus noch nicht allgemein anerkannt. Auch wenn man das Vorkommen derartiger Zustände zugibt, darf nie vergessen werden, daß es sich um außerordentlich seltene Krankheitsformen handelt, die nur bei den schwersten Formen der Nervenerschöpfung in Betracht gezogen werden darf.

Wir finden diese Form des Dämmerzustandes gelegentlich in der Verteidigung von Exhibitionisten, bei denen man auf der Suche nach neurasthenischen Symptomen selten ohne Ausbeute bleiben wird. Wie bei ihnen die Übertreibung in der Hervorkehrung dieser krankhaften Symptome keine Seltenheit ist, so vertragen gerade die neurasthenischen Dämmerzustände nur selten eine scharfe Prüfung. So hielt auch bei einem Oberpostassistenten, den ich [3]) zu beobachten hatte, der Dämmerzustand, den er für seinen Exhibitionismus ins Feld führte, einer kortischen Anfechtung nicht stand.

Zu den Grenzzuständen, die sich gleichfalls in der Kriminalität einer weitgehenden Verbreitung erfreuen, ohne in allen Fällen einer forensisch-psychiatrischen Betrachtung gewürdigt zu werden, gehört der chronische Alkoholismus in seinen akuten Kundgebungen. Auch bei ihm tritt der Begriff der Simulation nicht immer so scharf hervor, daß man, auch wenn es zu einer psychiatrischen Begutachtung kommt, den Begriff der Simulation gar nicht mehr aus-

1) Mönkemöller: Die forensische Bedeutung der Neurasthenie. Archiv f. Psych. Bd 54, Bg. 2, S. 65.

2) Mönkemöller: Zur Kasuistik der forensischen pathologischen Bewußtseinsstörungen. Vierteljahrschr. f. gerichtl. Med. Heft 3, Bd. 32 ff.

3) Mönkemöller, Der Exhibitionismus vor dem gerichtlichen Forum. Groß' Archiv. Bd. 53. 1913.

drücklich einer Betrachtung würdigt. Und doch steckt dieser schon in den Bestrebungen der Delinquenten, sich mildernde Umstände anzutrinken und sich den strafmildernden Einfluß der Trunkenheit in ungebührlichem Maße zunutze zu machen. Noch mehr gilt das von der sogenannten sinnlosen Trunkenheit, die einen Sammelausdruck für alle die schwereren pathologischen Folgezustände der Alkoholvergiftung darstellt, die die Zurechnungs- und Straffähigkeit in Frage zu stellen geeignet sind. Fast immer wollen die Delinquenten die Erinnerung für die Straftaten, die in den Bereich dieser Zustände fallen, ganz verloren haben, sodaß das eigentlich immer die Prüfung des Bewußtseins- und Geisteszustandes für diese Zeit herausfordern sollte. Aber gerade die Häufigkeit dieser Behauptung läßt diese wirkliche oder vorgeschützte Amnesie als etwas ganz Selbstverständliches erscheinen, und so verwischt sich vor dem Forum der Begriff der Simulation immer mehr.

Neben diesen Erinnerungsverlusten kommt hauptsächlich noch der pathologische Rauschzustand in seinen verschiedensten Abarten in Frage. Soll er kopiert werden, so wird in der Regel ein Erregungszustand vorgeführt, der sich mit dem Verhalten des wilden Mannes im wesentlichen deckt. Nur wird durch die genügende Zufuhr von Alkohol dem Täter leichter die Kraft und Ausdauer verliehen, seinen theatralischen Vorführungen die überzeugende plastische Gestaltung zu verleihen. Dadurch kann dem Sachverständigen, der in den meisten derartigen Fällen schon so wie so mit den Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die der pathologische Rauschzustand in der Beurteilung zu lösen gibt, manchmal diese Aufgabe recht wesentlich erschwert werden. Das Verfahren wird dadurch in der Regel bedeutend abgekürzt, daß der Richter sich weder mit der Frage der Zurechnungsfähigkeit, noch der der Simulation abquält, sondern mit der Selbstverständlichkeit, mit der er diesen Zuständen selbst gerecht zu werden vermag, den psychiatrischen Sachverständigen von vornherein ausschaltet.

Die Simulation spielt auch eine verhältnismäßig geringe Rolle bei den Vertretern gerade der Elemente, die einen Hauptteil der Kriminellen ausmachen, bei den psychopathischen Konstitutionen, d. h. so weit sie sich auf die Nachahmung eben dieses Zustandes stützt. Gewiß befassen sich diese Kriminellen nicht ungern mit der Kopie aller möglichen sonstigen psychischen Störungen, die nicht in den Bereich ihrer Krankheitsform gehören. Aber die

1) Mönkemöller, Der pathologische Rauschzustand und seine forensische Bedeutung. Groß' Archiv. Bd. 59, S. 225. 1914.

Nachahmung oder glaubwürdige Übertreibung dieser unauffälligeren Krankheitserscheinungen, die auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit liegen, versuchen sie nicht. Wohl weniger, weil sie wissen, daß dieses Symptomgefüge durchaus nicht immer die volle Unzurechnungsfähigkeit zu erwirken vermag. Aber daß es sich überhaupt um Krankheitszüge handelt, ist ihnen nur selten bewußt, und deshalb geben sie sich auch nicht mit einer schärferen Ausgestaltung dieser Züge ab. So verschließt sich dieses Gebiet ebenso wie die leichteren Formen des Schwachsinns der Simulation. Sie würden, wenn sie über eine tadellose Darstellung verfügen könnten, viel glaubhafter wirken, wie die gröbsten Verkörperungen der Idiotie. Aber diese Symptome sind so unauffällig, sie setzen sich aus so vielen Einzelheiten zusammen, die auch einem geriebenen Gauner unbekannt sind, daß der Gutachter sich mit diesen Grenzzuständen der Zurechnungsfähigkeit gar nicht abzuplagen braucht.

Eine verhältnismäßig unbedeutende Rolle spielt auch die Vortäuschung von Geisteskrankheiten, die auf einer organischen Grundlage erwachsen sind. Abgesehen von den nervösen und psychischen Folgeerscheinungen, die im Gefolge eines Unfalls das Vorhandensein einer organischen Störung erweisen sollen und die im allgemeinen mehr in das Gebiet der Neurologie fallen, kommt hier so gut wie ausschließlich die progressive Paralyse in Betracht [1]).

Wird diese kopiert, dann stellt der Simulant in erster Linie die psychischen Symptome, vor allem die sinnlosen Größenideen, in den Vordergrund des vorgetäuschten Krankheitsbildes. Die Feststellung der Simulation wird in solchen Fällen sehr wesentlich dadurch erleichtert, daß man in den objektiven Krankheitssymptomen, zu denen sich jetzt die Wassermannsche Probe gesellt hat, eine sehr zuverlässige Kontrolle hat. Schwierigkeiten erwachsen nur dadurch, daß nebenher ähnliche Symptome bestehen können, die von der vorgetäuschten Paralyse unabhängig sind, aber deren psychischen Symptomen die nötige Glaubwürdigkeit verleihen.

Fr. Sch., Schlosser, 53 Jahre alt.

Pat. ist seit Jahren verheiratet. 3 Aborte, 2 gesunde Kinder. Vor der Ehe soll er sich syphilitisch infiziert haben. (Angabe der sehr unglaubwürdigen Ehefrau.) Seit 1876 ist er 17 mal vorbestraft, darunter 9 mal wegen Glückspiels, Betrugs, Urkundenfälschung, Diebstahls, Bettelns, Arbeitsscheu.

---

1) Fürstner, Über Simulation geistiger Störungen. Arch. f. Psych. Bd. 19, S. 601.

Am 23. Juli 1908 wird er wegen Betrugs zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt. In der Hauptverhandlung machte er noch ganz geordnete Angaben.

Im September 1908 bestehen in der Strafhaft außer körperlichen Störungen wie Silbenstolpern, Pupillendifferenz, verlangsamter Pupillenreaktion, Händezittern und starkem Schwanken beim Augenfußschluß ein blöder Gesichtsausdruck, eine sehr starke Gedächtnisschwäche, und völlige Unorientiertheit, sodaß er den Eindruck einer weit vorgeschrittenen Verblödung machte und am 30. September 1907 aus der Strafhaft entlassen wurde.

Bald darauf teilte der Gendarmeriewachtmeister dem Landrate mit, daß Sch. nach einiger Zeit wieder in die Stadt gegangen sei und wahrscheinlich seine alte Arbeit von neuem aufgenommen habe. Seine Umgebung wollte in keiner Weise wahrgenommen haben, daß er geistig irgendwie aufgefallen sei, er habe sich vielmehr vollkommen vernünftig benommen.

Am 23. 2. 1909 machte er auf den Kreisarzt den Eindruck eines völlig verblödeten Menschen, der im übrigen dieselben körperlichen Symptome zeigte wie im Zuchthaus.

Am 28. 12. 1909 kam er zum Kreisarzt und verlangte ein Attest für die Staatsanwaltschaft. Er sprach ganz abgebrochen, seinen Geburtstag wollte er nicht mehr genau wissen. Er gab zu, zu arbeiten, doch sei es nur leichteste Arbeit und er brauche bloß ein Rad zu drehen. Der körperliche Befund war derselbe wie früher, nur waren jetzt die Patellarreflexe nicht hervorzurufen. Die Unterhaltung wurde abgebrochen, da die Sache bei einem anderen Gerichtsarzte anhängig war. Bei diesem führte er so wirre Redensarten, daß er aus dem Hause entfernt werden mußte.

Dem Kreisarzt unterlag es keinem Zweifel, daß Symptome vorhanden waren, die auf eine progressive Paralyse hindeuteten. Bei dieser Krankheit kämen zweifellos Remissionen vor, die zwischendurch ein vernünftiges Verhalten möglich machten. Auffällig sei nur das plötzliche Schwanken, wenn er sich einem Arzte gegenübersehe. Jedenfalls sei, wenn solche Remissionen vorlägen, die Aufnahme in eine Anstalt erforderlich.

Am 2. 4. 1910 wurde er der Heil- und Pflegeanstalt zu Za. überwiesen.

Bei der Aufnahme war er äußerst gehobener Stimmung und renommierte sofort sehr lebhaft damit, er habe sehr viele Pferde, darunter eins, das 70000 M. koste.

Aus dem körperlichen Befunde ist hervorzuheben: Die rechte Pupille ist viel weiter als die linke. Beide Pupillen reagieren so gut wie gar nicht auf Lichteinfall, etwas deutlicher auf Nahesehen. Die rechte Gesichtshälfte ist schwächer innerviert. Die Muskulatur ist schlaff. Starke Steigerung der mechanischen Muskelerregbarkeit. Die Kniescheibenreflexe sind sehr stark herabgesetzt. Der Gang ist schwankend und unsicher. Beim Stehen mit geschlossenen Augen und Füßen starkes Schwanken. Die Bewegungen der Extremitäten sind unsicher und unbeholfen. Die motorische Kraft ist gering. Kein Babinski, die Gefühlstätigkeit ist herabgesetzt. Bei tiefen Nadelstichen in die unteren Extremitäten erfolgt keine Reaktion. Die Sprache ist in typischer Weise artikulatorisch gestört.

Der Gesichtsausdruck war blöde, die Stimmung außerordentlich gehoben. Richtete man Fragen an den Pat., so mußte er sich sehr lange auf eine Antwort besinnen, worauf er dann langsam und sinngemäß antwortete. Über seine Personalien gab er mühsam Auskunft. Örtlich und

zeitlich war er nicht orientiert. Die Monate konnte er nicht hersagen. Das Einmaleins kannte er nicht mehr. Einstellige Zahlen konnte er nur mit Zuhilfenahme der Finger zusammenzählen, mehrstellige Zahlen von 11 ab nicht mehr. Die Merkfähigkeit erschien ganz bedeutend herabgesetzt. Von einer gerichtlichen Bestrafung wollte er nichts wissen, er habe niemals betrogen oder gestohlen. Eine syphilitische Infektion stellt er in Abrede.

Jetzt habe er so furchtbar viel Geld, ganze Körbe voll. Wenn er Kartoffeln pflanze, wüchsen oben Goldstücke heraus. Er habe zwei schwarze Schirme verkauft und dafür Milionen gelöst.

Dauernd machte er jetzt einen vollkommen geistesschwacheu Eindruck. Dabei blieb er immer sehr gehobener Stimmung. Er beschäftigte sich fleißig mit Kartoffelschälen, wobei er nicht sehr viel leistete. Zuweilen setzte er damit aus, weil er Kopfschmerzen habe.

Dauernd machte er einen körperlich sehr hinfälligen Eindruck. Stets war er stumpf und verschlossen und saß mit starrem unbewegten Gesichtsausdrucke in den Ecken herum. Mit den anderen Kranken unterhielt er sich sehr selten und dann nur in abgerissener, kindlicher Weise. Nie zeigte er irgendwelches Interesse. Bücher oder Zeitungen las er nie. Mit dem Gehen erging es zuerst sehr schlecht. Nachher wurde es damit besser, doch ging er nie, ohne sich anzufassen. Bei Besuchen seiner Frau sprach er gar nicht, saß stumpf und gleichgültig bei ihr und antwortete nur, wenn diese ihn fragte. Zeitweise lachte er ohne jede äußere Veranlassung in blöder Weise vor sich hin, dann wieder sah er blaß und angegriffen aus und klagte über Kopfschmerzen. Die Sprache blieb im Verkehre mit Kranken und Angestellten immer abgehakt und holperig.

Weder Oberwärter noch Wärter noch andere Kranke hatten jemals und im entferntesten den Verdacht, daß bei ihm Simulation vorliegen könne. Sie hielten ihn alle für einen waschechten Paralytiker.

Am 18. Juli wurde er auf Antrag der Ehefrau, die dabei einen sehr schlechten Eindruck machte, als gebessert entlassen, nachdem von seiten des zuständigen Landratsamtes die Versicherung abgegeben worden war, daß für seine Unterbringung in einer Weise gesorgt sei, wie sie sein Zustand und das öffentliche Wohl verlangten.

Nach einigen Monaten erschien er in Begleitung der Ehefrau. Diese bat um ein Attest, da Pat. eine Haftstrafe abmachen solle.

Es wurde ihr bescheinigt, daß er an Paralyse leide und daß erfahrungsgemäß die Haft auf ihn einen schädlichen Einfluß ausüben könne, wie auch die Krankheit in der Haft zum Ausdrucke gelangt sei.

Ein ähnliches Attest wurde ihm von dem Gerichtsarzte Dr. R. ausgestellt, nachdem er diesem gegenüber bei einer Untersuchung ganz genau dasselbe Bild wie in der Anstalt dargeboten habe.

Darauf veranlaßte der Staatsanwalt, dem wieder eine Reihe von Denunziationen zugegangen war, daß Sch. wieder arbeite, den Kreisarzt, Sch. an Ort und Stelle zu beobachten. Hier bot er jetzt ein wesentlich anderes Bild. Er leistete an einer Bohrmaschine ganz ausgezeichnete Arbeit. Der Gang war kräftig und elastisch, die Bewegungen sicher, der Gesichtsausdruck ziemlich intelligent. Mit seiner Umgebung unterhielt er sich lebhaft und voller Interesse, ohne dabei auch nur die geringste artikulatorische Sprachstörung zu verraten.

Darauf erklärte ihn der Gerichtsarzt, der mit ihm persönlich nicht gesprochen hatte, für einen Simulanten und für haftfähig. Sch. machte die ganze Haftstrafe ab, ohne irgendwie aufzufallen.

Straffällig ist er seitdem nicht mehr geworden, ebensowenig wie er auch einer Irrenanstalt wieder zugeführt worden ist.

Daß Patient an einer organischen Veränderung des Zentralnervensystems litt, darüber konnte bei dem objektiven Befunde am Nervensystem nicht der geringste Zweifel obwalten. Es konnte sich nun zunächst bei ihm um vorzeitige Altersveränderungen handeln, die auf der Grundlage einer krankhaften Rückbildung des Schlagadernsystems erwachsen waren. Im Anschlusse daran konnten die psychischen Störungen erwachsen oder vorgetäuscht worden sein. Näher lag die Annahme, daß sich bei ihm eine progressive Paralyse entwickelt hatte, die später den deutlichen vorübergehenden Nachlaß in den Krankheitserscheinungen aufwies, den man nicht so selten bei dieser Krankheit beobachtet.

Der Annahme, daß hier eine Simulation im Spiele sein könne, ist dadurch Nahrung zugeführt worden, daß die Krankheit, nachdem sie im Gefängnisse entstanden war, einen ganz eigentümlichen Wechsel in Dauer und Stärke zeigte. Für gewöhnlich arbeitete er tadellos. Sobald aber die ärztliche Beobachtung über ihn kam, verfiel er sofort in den tiefsten Blödsinn, der sich nur in den vorgeschrittenen Stadien der Paralyse nachweisen läßt.

Daß die Krankheit so plötzlich im Gefängnisse einsetzte, braucht an und für sich gar nicht zu befremden, da ungünstigen Einflüsse der Haft nicht selten der im Entstehen begriffenen Paralyse zum Ausbruch verhelfen. Aber wenn man auch für das Bestehen einer Simulation die Tatsache ins Feld führen konnte, daß er ein ausgesprochen krimineller Charakter war, dem es auf eine Lüge mehr oder weniger nicht ankam, war nicht recht zu verstehen, weshalb er jetzt, wo ihm eine verhältnismäßig geringe Strafe bevorstand, die ihn sonst nicht im mindesten geschreckt hatte, sich auf die Simulation werfen sollte. Außerordentlich auffallend war es auch, daß er, der bis dahin noch keine Gelegenheit zur psychiatrischen Ausbildung gehabt hatte, plötzlich das ziemlich lückenlose psychische Krankheitsbild der progressiven Paralyse vorführen sollte, das durch die der Simulation nicht erreichbaren objektiven körperlichen Symptome eine wesentliche Beglaubigung empfing. Dieses Bild führte er 4 Monate lang durch, ohne auch nur einen Augenblick aus der Rolle zu fallen, in einer Umgebung, die auf seine Simulation aufmerksam gemacht worden war und einen sehr kritischen Maßstab an seine Darbietungen anlegte.

Auch wenn man sich aber bewußt bleibt, daß selbst ein höherer Grad von Arbeitsfähigkeit nicht ohne weiteres gegen eine geistige Krankheit ins Feld geführt werden darf, ist der außerordentliche Umschwung, der sich in seinem ganzen Wesen vollzog derart, daß man annehmen muß, daß er in dieser Zeit wenigstens die Farben unverhältnismäßig dick aufgetragen hat.

Am nächsten lag die Annahme, daß bei ihm eine ausgesprochene Remission einer Paralyse vorlag, durch die ihm die Arbeitsfähigkeit nicht verwehrt wurde und daß er die überstandenen Krankheitssymptome wieder vorführte, um sich um die Strafvollstreckung herumzudrücken. Das wurde ihm jedenfalls dadurch sehr erleichtert, daß er ganz unter dem Einflusse seiner Frau stand, die über alle kriminellen Talente verfügte, die ihm etwa noch abgingen und durchaus geeignet war, die Regie in seiner Simulationskomödie zu übernehmen.

Daß Sch. zuletzt, selbst wenn man ihm die ganze erste Zeit als echten Ausfluß seiner Krankheit zuerkennen wollte, zweifellos in schwerster Weise simuliert hat, kann wohl nicht ernstlich angezweifelt werden. Bedenkt man, daß er seitdem seine Strafe glatt abgemacht hat, ohne sich der Irrenanstalt nochmals zuzuwenden, so kann man nur annehmen, daß er die zuletzt vorgeführten Krankheitssymptome ganz in seiner Gewalt gehabt hatte.

Von unleugbar praktischem Interesse ist die Frage, wie sich der Nachwuchs unserer Verbrecher zur Simulationsfrage stellt.

Man muß sich dabei allerdings von vornherein bewußt bleiben, daß die Simulation geistiger Abweichungen leichteren Grades bei Kindern im allgemeinen unter einem anderen Gesichtspunkte angesehen werden muß, wie bei Erwachsenen.

Ganz ausscheiden muß man zunächst die bloße Nachahmung geistiger und nervöser Krankheitssymptome, die an anderen Kindern wahrgenommen worden sind. Hier kommt der Nachahmungstrieb des Kindes im allgemeinen und seine gesteigerte Suggestibilität zu Worte. In dieses Gebiet fallen u. A. die Krampf- und Veitstanzepidemien, die sich ab und zu in manchen Schulen einstellen, ohne daß man ersehen könnte, was für ein Nutzen den Kindern im einzelnen aus dieser mehr unbewußten Komödie erwachsen soll.

Seltener ist die Vortäuschung von Krankheitssymptomen in der ausgesprochenen Absicht, dadurch irgendeinen Vorteil zu erlangen. Das kommt am besten in den Schulkrankheiten zum Ausdruck, die den Kindern die Zurückhaltung aus der Schule erwirken sollen, und sich auf das nervös-psychische Gebiet nur so weit wagen, als sie Kopfschmerzen und sonstige leichte Symptome umgreifen.

Eröss[1]) der Simulation bei anämischen und nervösen Kindern, deren Konstitutionschwäche und die daraus resultierende gesteigerte Erregbarkeit des Nervensystems auf die Lebensfunktion des Geistes und Gemütes einwirken sah, beobachtete auch simulierende Kinder mit normaler Konstitution und Psyche. Abgesehen von klonischen Krämpfen oder einzelner Glieder werden bei Kinderu besonders epileptische Krämpfe simuliert, und zwar Jahre hindurch und schon im Alter von 10—12 Jahren. Bei der Entlarvung von solchen Simulanten empfahl er zuerst eine freundliche Behandlung. Erst wenn es bei einer plötzlichen Überraschung noch weiter simulierte, ging er mit barschem Erschrecken, längerem Fasten, dem Androhen einer Operation und hie und da einer kleinen Züchtigung vor.

Wenn wir uns darüber unterrichten wollen, in welchem Maße die kindlichen und jugendlichen Kriminellen simulieren, ist es am besten, sich im Reiche der Fürsorgeerziehung umzusehen. Die Haftstrafen werden ja im allgemeinen bedeutend seltener vollstreckt wie früher, bei den ersten Jahrgängen der Jugendlichen so gut wie gar nicht. Auf der anderen Seite drängen sich die psychopathischen Elemente so gut wie ausnahmlos in den Anstalten zusammen, deren strenge Zucht am ersten eine derartige Reaktion auszulösen imstande sein sollte. Zumal gerade die psychopathischen Elemente in erster Linie zu einer derartigen Betätigung neigen.

Die Ausbeute nach dieser Seite hin ist aber im allgemeinen nicht allzugroß.

Zunächst ist die Mehrzahl der Elemente, die hier in Frage kommen, nicht mit den Geisteskranken, die sie vorzuführen hätten, vertraut. Es fehlen ihr die Vorbilder. Was sie im Kreise ihrer Altersgenossen sehen, ist in der Regel nur die angeborene Geistesschwäche in ihren verschiedenen Gestalten. Sind doch die richtigen Geisteskrankheiten so ausgeprägte Ausnahmen, daß sie hierbei kaum in Betracht gezogen zu werden brauchen. Was sich hier aber im überreichem Maße darbietet, der angeborene Schwachsinn ist so schwer zu kopieren, daß sie sich nicht daran wagen würden, auch wenn sie sich der Tragweite einer solchen Handlungsweise bewußt sein sollten.

Das sind sie früher aber schon deshalb nicht gewesen, weil der Psychiater mit seinem § 51 und dessen Folgen in den Gefilden der Zwangserziehung keine Gastrolle gegeben hat. Seitdem durch die immer mehr zunehmenden psychiatrischen Untersuchungen auch dem heranwachsenden kriminellen Nachwuchs diese neue Perspektive eröffnet

1) Eröss: Über simulierte Krankheiten bei Kindern. Jahrbücher für Kinderheilkunde. 1884. Bd. XXI. S. 373.

worden ist, sollte man annehmen, daß den wiß- und lernbegierigen Gemütern auch auf diesem Gebiete neue Ziele gesteckt worden wären. Aber in dieser Beziehung sind diese neuen Anregungen auf verhältnismäßig dürren Boden gefallen.

Unter dem Materiale von Fürsorgezöglingen, die ich bis jetzt untersucht habe, etwa 2200 ist bis jetzt nur 7 mal beobachtet worden, daß simulatorische Neigungen zutage getreten wären. Meist handelte es sich um die Vorspiegelung epileptischer Anfälle.

In einem Falle hatte ein Fürsorgezögling für einen Diebstahl zur Entschuldigung einen längeren Dämmerzustand ins Feld geführt, der aber auch einer oberflächlichen Prüfung nicht Stand halten konnte. Ein anderer hatte, um seinem Anstaltsvorsteher einen Schreck einzujagen, eine Selbstmordattrappe im Anstaltsteiche begangen, nachdem er vorher vorsichtig die Tiefe dieses Teiches abgemessen hatte.

In allen Fällen handelt es sich nur um von Grund auf pathologisch veranlagte Naturen.

Daß alle diese Simulationsversuche nur über eine sehr primitive Ausgestaltung verfügten, ist bei der Natur der Sache zu verstehen. Auch bei einer noch weiter zunehmenden Durchdringung dieser ganzen Sphäre mit psychiatrischem Geiste wird in Zukunft vielleicht auf diesem Gebiete mehr geleistet werden, wenn auch den meisten Zöglingen die Erkenntnis versagt bleiben wird, daß aus der Feststellung der psychischen Minderwertigkeit dem Betreffenden irgendwelche Vorteile erwachsen. Zur Verhütung derartiger Versuche wäre es wohl in erster Linie erforderlich, daß beim Eintritte in die Fürsorgeerziehung über den geistigen Zustand der Zöglinge Klarheit geschaffen wird.

Kurz nur braucht die früher oft erwähnte Frage gestreift zu werden, ob jemand infolge fortgesetzten Simulierens wirklich geisteskrank werden könne.

Ohne Frage stellt ja die Simulation, wenn sie lange fortgesetzt werden muß, an die geistige Spannkraft ganz erhebliche Anforderungen. Deren Gewicht wird noch dadurch vermehrt, daß die Simulanten meist noch unter dem Drucke sonstiger Einflüsse stehen, die auf die menschliche Psyche eine deprimierende Wirkung ausüben müssen, lange Gefängnishaft, Angst, Sorge um die Zukunft usw.

Wenn man nun früher über eine ganze Menge von Fällen berichtete, in denen man einen solchen Übergang wahrgenommen zu haben glaubte, so erklärte man sich das dadurch, daß nach dem Gesetze der Gewohnheit die geistigen Kräfte sich der ihnen aufgedrungenen falschen Norm gänzlich anpaßten und schließlich nicht mehr den Rückweg finden könnten.

Wenn man die Fälle, die zum Beweise für diese Tatsache angeführt werden, einer genaueren Prüfung unterzieht, wird man allerdings wohl nur der Meinung sein, daß es sich um eine Theorie handelt nnd daß sich ein solcher Zusammenhang nicht konstruieren läßt. Gewiß wird man Fälle nachzuweisen imstande sein, in denen nach einem offenbar oder anscheinend simulatorischen Stadium eine Periode anerkannter Geisteskrankheit beobachtet wird. Aber diese Fälle bestätigen bei einer genaueren Betrachtung doch alle die alte Tatsache, daß eben in der Regel nur pathologische Naturen sich der Simulation hingeben. Ist das erste Stadium überwunden, dann tritt die krankhafte Grundlage um so deutlicher hervor. Man kann dabei ja zugeben, daß die Simulation, die aber auch nur ein Teilstück des ganzen kriminellen Trauerspiels ist, ungünstig auf die Grundlage einwirken kann, daß sich vor allem auch Depressionszustände einstellen, wenn der Simulant zur Erkenntnis kommt, daß seine Mühe ganz umsonst gewesen ist. Das sind aber Zustände, die nicht über die geistigen Abweichungen hinausgehen, denen die Opfer des Strafverfahrens und der Haft überhaupt ausgesetzt sind. Wie weitaus die meisten Gewohnheitsverbrecher, bei denen noch am ersten die Simulation zu Hause ist, durch die Strapazen der Haft nicht so sehr berührt werden, so tragen sie auch die Mühen der Simulation ohne Schädigung ihrer robusten Psyche.

VII.

Die „Zone des Schweigens“.

Von
Hans Gross.

Mit einer Abbildung.

Die Frage über eine merkwürdige Erscheinung (vgl. „Akustische Erscheinungen und Kriminalistik“ dieses „Archiv“ Bd. 49, p. 266) hat überrachend großes Interesse gefunden; es haben sich auch Kriminalisten bereit erklärt, im Sinne der Aufforderung am Schlusse des genannten Aufsatzes, Beobachtungen über die Frage zu sammeln und zur Veröffentlichung zu bringen.

Da aber von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen wurde, für diese Beobachtungen eine Anleitung, etwa einen Fragebogen usw., zu erhalten, habe ich mich mit dem Assistenten an der k. k. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik Wien XIX, Hohe Warte 38, Herrn Dr. Jos. Norb. Dörr in Verbindung gesetzt, welcher auch tatsächlich die Güte gehabt hat, eine derartige Anleitung auszuarbeiten.

Ich bringe sie hiermit und bitte dringend, derartige Beobachtungen zu sammeln und sie mir zur Veröffentlichung zu senden.

Aus dem genannten Aufsatze wiederhole ich kurz, daß es sich um Tatsachen handelt, bei welchen irgend ein Ton, der kriminalistische Bedeutung erhalten könnte (ein Schrei, Ruf, Schuß, Signal, Poltern usw.), von näher befindlichen Leuten nicht, wohl aber von solchen in größerer Entfernung vernommen wurde.

Sollten Einzelheiten gewünscht werden, so bitte ich, sich entweder an Herrn Dr. Dörr oder an mich wenden zu wollen.

Fragebogen.

I. Genaue Beschreibung des Falles: in derselben besonders hervorzuheben:

a) Zeitangabe: Jahr, Monat, Tag; Tageszeit: früh, vormittags, nachmittags, abends, nachts (Stundenangabe).

b) Situationsplan: Straßenzüge, Gärten, Häuserblocks, Hügel, Baumgruppen;

Nähe von größeren Wasserflächen (Teich, Fluß);

Stellung der einzelnen Personen zum Tatorte: Entfernung in Metern, höher oder tiefer als der Schallort; befanden sich Hindernisse dazwischen? (Häuser, Mauern, Baumgruppen u. dergl.).

c) liegen Angaben über die Windverhältnisse zur fraglichen Zeit vor? Richtung: aus Nord, Nord-West, West usw.

Stärke: windstill, sehr schwach, schwach, mäßig, stark, sehr stark, stürmisch.

d) wie waren die Bewölkungsverhältnisse? heiter, bewölkt, trüb, dichte oder nur schüttere Bewölkung? herrschte heller Sonnenschein?

e) hatte es kurz vorher (in Stunden anzugeben) geregnet, geschneit? herrschte zur Beobachtungszeit Regenfall, Schneefall?

f) in welcher Stärke war die betreffende Schallquelle zu vernehmen? unverhältnismäßig schwach, auffällig stark, gedämpft oder nach gemeiner Erfahrung normal?

g) Welche optischen Begleiterscheinungen sind anzugeben? z. B. Aufblitzen des Schusses deutlich sichtbar, Schall jedoch nicht gehört;

h) Angabe anderer auffälliger Bemerkungen: z. B. ersten Schuß gesehen und gehört, zweiten gesehen aber nicht vernommen;

i) Wer waren die vernehmenden Leute? Beschäftigung und Alter anzugeben[1]).

II. Beispiel (Auto-Fall):

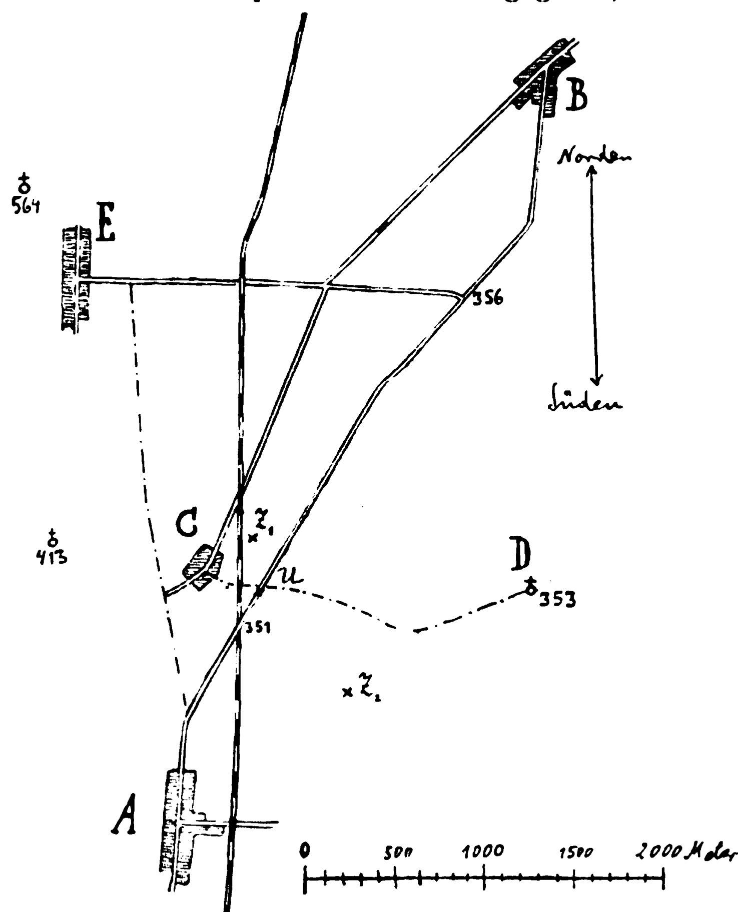
Auf der von Nordost nach Südwest verlaufenden Straße von B nach A überholte knapp hinter der Kreuzung dieser Straße mit dem von C und D führenden Landwege am 9. Juli 1914 um 10 Uhr vormittags ein leeres Personen-Auto in mäßig rascher Fahrt ein Ziegelfuhrwerk, das gleichfalls nach A wollte. Der Autolenker (L.) behauptet, etwa 100 Meter hinter dem Fuhrwerke mehrere Male hinter-

---

1) Dies ist wichtig, da z. B. Schmiede, Böttcher schlecht hören; junge Leute, namentlich solche unter 15, 16 Jahren, hören unvergleichlich besser als solche von etwa 40 Jahren an.

NB. Ort- und Zeitangabe möglichst genau, da allenfalls nach den Terminbeobachtungen benachbarter Beobachtungsstationen der meteorologischen Zentral-Anstalt zahlenmäßige Grundlagen ausfindig gemacht werden können. Allgemeine Ausdrücke (z. B. abends, vormittags usw.), sind ohne Stundenangabe wertlos, ebenfalls Entfernungsangaben durch Zeitmaß ausgedrückt, z. B. 1/4 Stunde Weg u. dergl.

einander das starke Huppenzeichen gegeben zu haben, auf welches der Fuhrwerker (F.) durch Ausweichen auf die vorgeschriebene Straßenseite reagierte, nicht aber stehen blieb, sondern ruhig weiter fuhr. Unmittelbar beim Überholen (Vorüberfahren) bäumten sich jedoch die Pferde auf und sprangen in den Straßengraben, der Wagen stürzte und wurde schwer beschädigt; ebenso seine Ladung. F. behauptet, L. habe überhaupt kein Zeichen gegeben, sondern sei in



rascher Fahrt an ihm vorübergesaust, so daß er die Pferde nicht in seiner Gewalt mehr erhalten konnte. Von dem Herannahen des Autos habe er nichts hören können wegen des starken Rüttelns des Wagens und seiner Ladung auf der harten Straße. L. sagt aus, daß er das Warnungszeichen in oben geschilderter Weise gegeben habe, was auch daraus erhelle, daß ja F. auf die Straßenseite auswich, so daß er (L.) annehmen durfte, die Pferde seien nicht autoscheu und er ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen weiter fahren dürfe.

Zeuge Z_1, knapp am Eisenbahndamm mit Feldarbeit beschäftigt, sah das Auto und den Wagen fahren, sah auch den Unfall, hörte

aber nichts von dem Huppensignal; seine Entfernung von der Unfallstelle betrug kaum 300 Meter.

Die Zeugen Z_2 (Mann und Frau) — Hausnachbarn des L. in A. — hörten dagegen die Signale, sahen auch den ganzen Vorfall. Entfernung derselben vom Unfallsorte fast 800 Meter.

III. Auszug aus dem Beobachtungsbogen der meteorologischen Station Graz vom 9. Juli 1914[1]).

	Windrichtung und Stärke:		Bewölkung:
7 Uhr früh	Nord	Stärke 4	Acht Zehntel bedeckt, Sonnenschein.
2 Uhr nachm.	Nord-West	Stärke 4	Neun Zehntel bedeckt, Sonnenschein.
9 Uhr abends	Nord-West	Stärke 5	Sieben Zehntel bedeckt.

Temperatur:	am 9. Juli 1914	am 8. Juli 1914	Temperatur-Extreme:	am 9. Juli 1914	am 8. Juli 1914
7 Uhr früh	15.8° C.	12.9° C.	Maximum:	18.4° C.	15.4° C.
2 Uhr nachm.	18.3° C.	15.4° C.	Minimum:	12.4° C.	8.0° C.
9 Uhr abends	16.4° C.	14.1° C.			

Niederschlag (Regen):

am 9. Juli 1914 und 8. Juli (Vortag) kein Niederschlag,
am 7. Juli 1914 jedoch 29.5 mm mit Gewitter um 1 Uhr 20 Min. nachm.

Feuchtigkeitsverhältnisse:

am 9. Juli 1914 7 Uhr früh 59 Proz. relat. Feuchtigkeit
2 Uhr nachm. 54 „ „ „
9 Uhr abends 61 „ „ „
am Vortage (8. Juli 1914): 70, 60, 68 Proz. (Tagesmittel 66 Proz.).

Allgemeine Wetterlage: Hochdruckgebiet über Mittel- und West-Europa; Graz 2 mm über dem Normal-Druck; nördliche bis westliche Winde von mittlerer Stärke.

Demnach würde der Behauptung des F, daß er auf der trockenen, harten Straße das Huppensignal nicht hören konnte, nicht entgegengetreten werden können, da die Straße bekanntermaßen in sehr gutem Zustande sich befindet (rascher Ablauf auch stärkerer Niederschläge)

1) Dieser Auszug ist von der nächsten „meteorologischen Station“ (unter genauer Angabe des Beobachtungsortes) einzuholen; bereitet dies Schwierigkeiten, so wird es nach Einsendung des Manuskriptes von Seite des „Archivs“ geschehen.

und die raschere Abtrocknung mit Rücksicht auf die Temperatur und die Feuchtigkeitsverhältnisse (auch des Vortages) wahrscheinlich gemacht ist. Ausschlaggebend sind jedoch die Windverhältnisse.

Um 10 Uhr vormittags dürfte als Windrichtung Nord bis Nordwest anzunehmen sein, da die den ganzen Tag über gleichbleibende Stärke und Richtung mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß auch um 10 Uhr kein Abflauen des Windes stattfand.

Da Z_1 in Bezug zur Unfallstelle sich in jener Richtung befand, in der Schallrichtung und Windrichtung einander nahezu entgegengesetzt waren, wurde die Wahrnehmbarkeit schon in dieser kurzen Distanz von 300 Metern völlig unterdrückt, während die Zeugen Z_2 trotz der großen Entfernung von 800 Metern das Huppensignal sehr wohl hören konnten, da für ihren Standort Schallbewegung und Windströmung zusammenfielen.

VIII.

Das Motiv.

Von
E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher in Leipzig.

Höchstes Glück der Erdenkinder ist nur die Persönlichkeit — es ist wahr: Das Gefühl, ein Ich, eine Persönlichkeit zu sein, eine Macht, die sich in den Formen des Selbstbewußtseins und der Selbstbestimmung betätigt, dieses Gefühl ist höchstes Glück, psychologisch ausgedrückt: höchstes Lustgefühl. Das macht den Menschen erst zum Menschen, daß er weiß, wer er ist, was er will, was er kann. Wir schauen mit Bewunderung oder gar mit Staunen auf Menschen, die sich über das Ziel klar waren, welches sie erstrebten, klar auch darüber, warum sie es erstrebten — selbstbewußte, zielstrebige Menschen. Mögen sie in früher Jugend in dunklem Drange gehandelt, mögen sie sich allmählich entwickelt haben und mit ihren größeren Zwecken, höheren Aufgaben gewachsen, auch bisweilen von sich widerstreitenden Gefühlen beherrscht und hin und her getrieben worden sein, die nachträgliche Betrachtung glaubt geschlossene Persönlichkeiten, Charaktere in ihnen erblicken zu müssen.

Wer gehört zu jenen Glücklichen? Wir wollen nicht Namen nennen. Man blicke auf berühmte Staatsmänner und Schlachtenlenker, Dichter und Denker, Künstler und Gelehrte, Geisteshelden und Männer der Praxis. Das Buch der Geschichte beschreibt ihre Vorzüge, verschweigt ihre Mängel nicht. Sie bilden relative Größen, aber keiner von ihnen war eine Persönlichkeit in absolutem Sinne. Nicht nur von der Parteien Gunst und Haß verwirrt schwankt ihr Charakter**bild** in der Geschichte. Tatsächlich weist ihr Wollen und ihr Handeln für die eingehendste Untersuchung keine kontinuierliche Linie auf. Rücksichtnahmen, Hemmnisse, Schwächen bewirkten dies. Damit ist aber die Einheit ihres Wesens schon gebrochen. Im großen und ganzen erscheinen sie als vollendete Persönlichkeiten, nicht in jedem Stadium ihres Seins oder Werdens.

Sind **wir** Persönlichkeiten? Selbstbewußtsein besitzen wir, jenes Selbstbewußtsein im psychologischen Sinne, das Gefühl des Zusammen-

hanges aller individuellen psychischen Erlebnisse: Ich bin ich — auch Selbstbestimmung insofern, als wir die Täter unserer Taten sind und uns dafür verantwortlich fühlen. Wieweit wir aber ausgeprägte Persönlichkeiten, Charaktere mit vollstem Selbstbewußtsein und strengster Selbstbestimmung bilden, dies kann zur peinlichen Gewissensfrage werden. Scheinen nicht bisweilen zwei Seelen in unserer Brust zu wohnen? Wer kennt nicht die Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft oder umgekehrt? Die heilige Schrift spricht vom Gegensatz zwischen Fleisch und Geist. „Erkläret mir, Graf Örindur, diesen Zwiespalt der Natur!"

Man erkennt daraus deutlich die Schwierigkeit des Problems der Persönlichkeit. Unser Wollen ist nicht eindeutig verursacht und bestimmt. Unser Handeln wird von den mannigfaltigsten Motiven, d. h. Beweggründen und Triebfedern, regiert, und so wird das Problem der Persönlichkeit zugleich zu dem der Motive.

Wir schalten und walten nach Motiven, wenigstens glauben wir das. Wir würden es uns stark verbitten, wollte man uns die Fähigkeit absprechen, über das Warum und Wozu unseres Schaffens Rechenschaft zu geben. Nur der Imbezille wirkt planlos, wiewohl für die psychischen Vorgänge in seinem Inneren sich vielleicht auch noch Motive nachweisen lassen. Sein passiver Gesichtsausdruck verrät nur die Mangelhaftigkeit seiner Vorstellungen und Gefühle. Menschen im Vollbesitz körperlicher und geistiger Gaben und Kräfte handeln nach Motiven. Freilich tausend Zügeln gleich zerren sie hierhin und dahin, sodaß es oft schwer wird, anzugeben, welche Motive im einzelnen Falle oder bei einer Summe von Handlungen das Individuum, die vielgepriesene Persönlichkeit, geleitet haben, welche Motive sie zur Herrschaft gelangen läßt. Die Untersuchung wird die Tatsächlichkeit dieser Behauptung bestätigen. Also eine bunte Welt ist es, in die wir eingeführt werden.

Die Kenntnis der maßgebenden Motive gestattet einen Schluß auf den gesamten Zustand der Person, auf die gesamte Entwickelung geistigen Lebens. Zwar ist dies bestritten worden. Man hat z. B. das Handeln nach Motiven den Instinkthandlungen in bedenkliche Nähe gerückt. Indes man denke nur an das alle psychischen Vorgänge beherrschende Gesetz der Heterogonie der Zwecke und seine Beziehung zu den Motiven. Das Motiv bildet, wie die einschlägige Literatur, auch dieses Archiv in zahlreichen Artikeln bestätigt, eines der wichtigsten Kapitel der Psychologie und der Kriminalistik.

Dieser Umstand ist von ihren Vertretern und Forschern schon längst hinreichend hervorgehoben und gewürdigt worden. Daher die

wiederholten Klagen, daß die Angabe der Motive in Akten und Statistiken fehle und entsprechende Anregungen dazu dies dennoch ausführen[1]) — Erörterungen über die Notwendigkeit, nach Motiven zu forschen, sowohl für den einzelnen Fall als auch zum Studium des Gesamtcharakters eines Menschen, und nach welchen Methoden dies bewerkstelligt werden kann — eine umfangreiche Kasuistik: Spezialfälle, interessante Motive aufzeigend — Motivtafeln — Versuche zur Einteilung der Verbrecher nach Motiven. Ein psychischer Vorgang, wenigstens ein solcher mit vollständigem Verlaufe, bleibt dunkel, so lange seine Motive verschleiert sind. Setzt sich doch eine Handlung etwa aus folgenden Teilen zusammen: Zweck (Bild des Erfolgs) und Motiv oder Motive, Kombinationen zur Erreichung des Zweckes (Überlegung der Mittel, event. mit sittlicher Reflexion), Entschluß, Ausführung, Erfolg (Gegenbild des gedachten Erfolges), neue Zwecke und Motive usw. Dabei bilden die Vorstellungs- und Gefühlsbestandteile des Motivs oder einer Summe von Motiven innere psychische Ursachen des Vorganges der gesamten Handlung. Das Hervortreten der Triebfedern und Beweggründe bedeutet eine unmittelbare Offenbarmachung des psychischen Lebens, führt tief in dasselbe hinein. Darum stellen wir bei edlen oder unedlen Taten eines Menschen sofort die Frage: Welche Motive haben ihn dabei geleitet? Wir suchen in sein Inneres hineinzuschauen.

„Hab' ich des Menschen Kern erst untersucht, so weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln". In psychologischer Ausdrucksweise würde der Satz etwa lauten: Kenne ich erst den Charakter eines Menschen und die Motive, die ihn in der Regel leiten, so sind mir auch seine Willensrichtung und die Art der daraus entspringenden Handlungen bekannt. Indes wer ist wirklich imstande, den Charakter und die Motive einer Person in vollem Umfange zu erforschen? Oft folgt sie nicht einmal eigenen Motiven, sondern sie handelt „der Not gehorchend, nicht dem eignen Trieb". Trotzdem sind wir vom Nutzen einer Betrachtung unseres Gegenstandes überzeugt. Sie vermag wertvolle Aufschlüsse über das Personenleben, über den Charakter der Individuen zu geben. Es gilt hierbei, im kleinsten Punkte die größte Kraft zu sammeln und von da aus auf die gesamte Psyche Ausblicke zu tun — nicht in dem Sinne, als ob die Behandlung des Motivs zu einem Abriß der Psychologie werden müßte oder gar Psychologie und Lehre von den Motiven gleichbedeutend wäre[2]), son-

1) Dieses Archiv, Bd. 30, S. 185.

2) Groß, Kriminalpsychologie S. 2. Gesammelte kriminalistische Aufsätze II, 309. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform II, 242.

dern es steht das Motiv als innere psychische Ursache nur in ständiger Beziehung zum Wollen und zum Handeln. Damit ist es aber wichtig genug, von einschneidender Bedeutung für alles psychische Leben und Erleben, Tun und Erleiden.

Nun besitzen wir zahlreiche Untersuchungen und Abhandlungen über Wesen und Bedeutung dieses Objektes unserer Darstellung. Jede gangbare Psychologie liefert hierzu Beiträge, auf kriminalistischem Gebiete auch die hervorragenden und bekannten Werke über Kriminalpsychologie. Unter letzteren ist namentlich Andreas Thomsens Spezialarbeit über den Begriff des Verbrechensmotivs anzuführen. Freilich sind seine interessanten, zum Teil auch recht schwierigen Ausführungen nicht einwandfrei und in psychologischer Hinsicht als nicht allgemein anerkannt zu bezeichnen. Die vorliegende Studie will mit der genannten Literatur nicht konkurrieren, sondern einen Überblick über dieselbe bieten, die dabei gewonnenen Resultate zusammenstellen und praktische Winke und Anwendungen bringen, verfährt also eklektisch und dient im wesentlichen nur zur Einführung in das psychologische Problem des Motivs. Den Juristen und ihrer Anschauung vom Motiv soll damit nicht ins Handwerk gepfuscht werden. Soweit sie erwähnt werden, geschieht dies nur zur Klarstellung. Psychologisch wollen wir zu Werke gehen, Vorarbeit für jene leisten.

Ist die Lehre vom Motiv ein wichtiger Ausschnitt, ein Hauptstück der Psychologie, irrtümlich geradezu als eine Art Psychologie im kleinen aufgefaßt worden, so gewährt nun der geschichtliche Überblick über den Motivbegriff einen Einblick in die Anschauungsweisen der Psychologen und Philosophen alter und neuer Zeit, in die jeweilige Geistesrichtung. Die Psychologie ist gegenüber der Philosophie die vorbereitende empirische Wissenschaft, steht also zu jener in ständiger Beziehung. Ein Philosoph wie Friedrich Nietzsche, der eine Umwertung aller Werte erstrebt, kann nur unbrauchbare Fiktionen im Willen, in Zweck und Motiv, in aller sog. geistigen Ursächlickeit erblicken. Der Pessimist Schopenhauer erkennt in ethischer Hinsicht außer Mitleid nur Egoismus und Boßheit als Grundtriebfedern an. Von Hartmann verlegt die Werkstatt des Wollens ins Unbewußte. Ihm ist das Motiv immer bloß Vorstellung, es kann nicht das Prädikat moralisch haben. Ein intellektualistisch gerichtetes Zeitalter legt zur Erklärung der Entstehung der Motive den Vorstellungen eine überwiegende Bedeutung bei, die Gefühle treten in den Hintergrund. Motive und Zwecke gehören zusammen, aber die antike Ethik fragt vorwiegend nach Motiven, die moderne nach Zwecken. Jene ist Tugendlehre, diese Güterlehre.[1])

1) Wundt, Einleitung in die Philosophie, S. 421.

I.

Bemerkenswerte, wir dürfen sagen grundlegende Untersuchungen über das Wesen des Motivs hat Aristoteles[1]) angestellt: *Πρὸς δὲ τούτοις, ἐπεὶ πλείους ὁρῶμεν αἰτίας περὶ τὴν γένεσιν τὴν φυσικήν, οἷον τήν θ'οὗ ἕνεκα καὶ τὴν ὅθεν ἡ ἀρχὴ τῆς κινήσεως, διοριστέον καὶ περὶ τούτων, ποία πρώτη καὶ δευτέρα πέφυκεν· φαίνεται δὲ πρώτη, ἣν λέγομεν ἕνεκά τινος .... μᾶλλον δ' ἐστὶ τὸ οὗ ἕνεκα καὶ τὸ καλὸν ἐν τοῖς τῆς φύσεως ἔργοις ἢ ἐν τοῖς τῆς τέχνης. Τὸ δ' ἐξ ἀνάγκης οὐ πᾶσιν ὑπάρχει τοῖς κατὰ φύσιν ὁμοίως.* Er unterscheidet also *οὗ ἕνεκα* und *ὅθεν ἀρχὴ τῆς κινήσεως* oder *τὸ ἐξ ἀνάγκης,* cuius gratia und unde movendi principium oder necessitas, Endursache (causa finalis) und wirkende Ursache (causa efficiens), und gibt dabei jener den Vorzug vor dieser. Motiv aller Bewegung oder Veränderung ist der Zweck, die Entelechie.

Die Antike hat überhaupt eifrig nach den Motiven des Handelns geforscht. Man fragt: Was ist Tugend?, d. h. welche Vereinigung von Willensmotiven soll in einem sittlichen Menschen angetroffen werden? Die einen erstreben sie um ihrer selbst willen (Sokrates), andere finden sie im Glück, in der Glückseligkeit (Eudämonismus), andere in der Lust (Hedonismus). Cicero[2]) fordert, seiner stoischen Gesinnung entsprechend, ein pflichtgemäßes Wirken, insbesondere zur Förderung sozialer Wohlfahrt: Sed si contentio quaedam et comparatio fiat, quibus plurimum tribuendum sit officii, principes sint patria . . .

Die mittelalterliche Wissenschaft ist, soweit nicht christliche Ideen in Betracht zu ziehen sind, kaum über den Gedankenkreis des Aristoteles hinausgekommen. Thomas Aquinas[3]) behauptet in einer conclusio: Movet intellectus voluntatem non quoad exercitium actus, sed quoad specificationem: voluntas vero omnes potentias movet quoad exercitium actus. Duns Scotus[4]) dagegen stellt, bezeichnend für seine indeterministische Denkweise, den Satz auf: habitus inclinat potentiam ad actum. Ebenso betonen am Ausgange des Mittelalters die Nominalisten die Willensfreiheit, das Vermögen, frei nach Motiven zu handeln (Wilhelm von Occam).

Auch in neuer Zeit hat man nicht sofort veränderte Bahnen eingeschlagen. Man knüpfte an Vorhandenes an. Nur die englische Philosophie zeigt durch starke Betonung des Utilitarismus eine ge-

1) Volumen tertium. De partibus animalium I, 1.
2) de officiis I, 17.
3) Summa theologica II, 9, 1 de motivo voluntatis.
4) Opera omnia I, 17, 2.

wisse Selbständigkeit. Allerdings hat auch sie Vorgänger im antiken Eudämonismus und Hedonismus und im mittelalterlicheu Nominalismus. Doch werden nunmehr die egoistischen Motive zu den alles beherrschenden erhoben. Bereits bei Francis Bacon tritt dieses Streben hervor. Er betreibt die empirischen und die übrigen Wissenschaften um ihres Nutzens willen. Die Moral wird utilitaristisch orientiert. Ihm folgen die bekannten englischen Philosophen: Hobbes, Locke, Shaftesbury, Hume, Adam Smith, Bentham, Mill, Spencer. Ihr Utilitarismus besitzt entweder eine individualistische (egoistische oder altruistische) oder eine universalistische und evolutionistische Richtung. Die egoistische und altruistische Moral wird mit der Annahme vernünftiger Überlegung begründet und erweist sich somit als Reflexionsmoral. Psychologisch wertvoller ist eine utilitaristische Assoziations- und die Gefühlsethik oder Moral der Sympathie (Shaftesbury, Hume, Smith). J. Benthams Egoismus und Utilitarismus aber beherrschen noch heute das englische Volk und seine Regierung und haben die politischen Konflikte der Gegenwart heraufbeschworen[1]). Eine eingehende Betrachtung dieses Utilitarismus, selbst der utilitaristischen Assoziations- und Gefühlsethik, verlohnt sich nicht, da ihre Darstellung naturgemäß mehr dem Gebiete der Ethik anzugehören hat und, soweit sie ins Psychologische hinüberspielt, den modernen Anforderungen dieser Wissenschaft nicht genügen kann, somit die Erforschung des Motivproblems wenig zu fördern geeignet erscheint.

In Frankreich findet der Egoismus Vertreter in La Rochefoucauld (Maximes: amour-propre) und unter den Philosophen der Aufklärung: Helvétius, Baron d'Holbach. Letzterer behauptet bezüglich des Motivs[2]) materialistisch:

> Vouloir, c'est être disposé à l'action. Les objets extérieurs ou les idées intérieures qui font naître cette disposition dans notre cerveau, s'appellent motifs, parce que ce sont les ressorts ou mobiles qui le déterminent à l'action, c'est-à-dire, à mettre en jeu les organes du corps. Ainsi les actions volontaires sont des mouvements du corps, déterminés par les modifications du cerveau.

und streng deterministisch:

> La volonté, comme on l'a dit ailleurs, est une modification dans le cerveau par laquelle il est disposé à l'action, ou préparé

---

1) Wundt, Über den wahrhaften Krieg, Verlag Alfred Kröner in Leipzig, S. 22 und Die Nationen und ihre Philosophie S. 46ff. 128. Ferner dieses Archiv Bd. 56, S. 97.

2) Système de la nature I, 8 und 11.

à mettre en jeu les organes qu'il peut mouvoir. Cette volonté est nécessairement déterminée par la qualité bonne ou mauvaise, agréable ou desagréable de l'objet ou du motif qui agit sur nos sens, ou dont l'idée nous reste et nous est fournie par la mémoire. En conséquence, nous agissons nécessairement, notre action est une suite de l'impulsion que nous avons reçue de ce motif, de cet objet, ou de cette idée qui a modifié notre cerveau ou disposé notre volonté.

Neue Untersuchungen leitet Leibniz in Deutschland ein. Er behandelt den Gegenstand des Motivs im zweiten Buche seiner nouveaux essais. „Dieser Kampf (zwischen Fleisch und Geist) ist nichts anderes als der Gegensatz der verschiedenen Strebungen, welche aus verworrenen und aus deutlichen Gedanken hervorgehen". (Kap. 21, § 35.) Jedoch ist seine Berührung mit den Engländern, namentlich mit Locke, deutlich zu merken. „Das Unbehagen (auf Englisch uneasiness), welches jemand in sich wegen des Mangels eines Dinges, das ihm Lust erwecken würde, wenn es gegenwärtig wäre, empfindet, wird das Verlangen genannt. Dieses Unbehagen ist der erste, um nicht zu sagen einzige Antrieb, welcher den Fleiß und die Tätigkeit der Menschen aufstachelt". (Kap. 20, § 6). Auch Abhängigkeit von der Scholastik ist erkennbar:

Eben deshalb sage ich, daß die Beweggründe bestimmen, ohne zu nötigen, und daß es in den zufälligen Dingen Gewißheit und Unfehlbarkeit, aber keineswegs absolute Notwendigkeit gibt" [1]),

selbst von Aristoteles:

Die Seelen wirken nach den Gesetzen der Finalursachen vermöge der Begierden, Absichten und deren hierauf abzielenden Mittel. Die Körper verrichten ihre Wirkung nach den Gesetzen der causarum efficientium oder der Bewegungen. Und die zwei Reiche, in deren einem die wirkenden Ursachen, in deren anderem die Finalursachen beobachtet werden, sind unter sich harmonisch [2]).

Mittelalterlich klingen die Worte Chr. Wolffs, wiewohl er sich an Leibniz anlehnt: Ratio sufficiens actuum volitionis ac nolitionis dicitur motivum. Motiva sunt repraesentatio boni ac mali distincta, nempe repraesentatio boni volitionis; repraesentatio mali nolitionis Lex appetitus est haec propositio: Quicquid nobis repraesentamus tamquam bonum quoad nos, id appetimus. Lex aversationum est

1) Hauptschriften Band I, S. 168.

2) Monadologie § 81.

propositio: Quicquid nobis repraesentamus tamquam malum quoad nos, id aversamur[1]).

So vielgescholten jedoch die von ihm hervorgerufene und abhängige Popularphilosophie ist, einer ihrer Hauptvertreter Moses Mendelssohn unterscheidet, falls er hierin nicht bereits von Kant beeinflußt ist, erstmalig hinsichtlich des Motivs: Beweggrund — oder wie man sich damals ausdrückte: Bewegungsgrund — und Triebfeder: „Wenn die wirksame Erkenntnis deutlich ist, so werden ihre Wirkungen in das Begehrungsvermögen Bewegungsgründe genannt. Diese Bewegungsgründe haben in der Ausübung nicht selten sowohl mit entgegengesetzten Bewegungsgründen, als mit dunkeln Neigungen, die wir Triebfedern der Seele genannt haben, zu kämpfen. Das Vermögen der Seele, die Bewegungsgründe für und wider eine Handlung zu vergleichen und sich nach dem Resultat dieser Vergleichung zu entschließen, wird die Freiheit genannt."[2]) Auch gedenkt er bereits des Kampfes der Motive, wenn er ihn auch mit anderen Worten beschreibt, als wir es gewöhnt sind. „Die wirksame Erkenntnis ist eine tätige Triebfeder der Seele, die, wenn sie keinen Widerstand findet, ihre bestimmte Wirkung unfehlbar hervorbringt. Wenn entgegengesetzte Triebfedern der Seele mit einander streiten und sich einander das Gleichgewicht halten, so verlieren sie beiderseits ihre Tätigkeit, und die Seele gerät in den Zustand der Gleichgültigkeit. Sind aber die Triebfedern auf der einen Seite mächtiger, so neigt die Seele auf die Seite der Übermacht und vollbringt oder hinterläßt eine Handlung, nachdem die Triebe für oder wider dieselbe mächtiger in sie gewirkt haben. Man nennt die Kraft der Erkenntnis, die wirklich zur Ausübung kommt, nach der Analogie der Bewegungen in der Mechanik, eine lebendige Kraft; die aber durch den Widerstand in ihrer Tätigkeit gehemmt wird, nennt man eine tote Kraft. Alles dieses kann von selbst, vermöge der Natur unserer Seele, in dem Gemüt vorgehen, ohne daß sich die Seele notwendig dieser gegenseitigen Berechnung bewußt sein müßte. Sie fühlt einen Trieb, etwas zu tun oder zu lassen, sie fühlt auch den Widerstand der entgegengesetzten Begierden und Verabscheuungen und entschließt sich, das zu tun, wozu sie den mächtigsten Reiz verspürt." Freilich sind seine Begriffsbestimmungen noch recht undeutliche und fließende; denn an anderer Stelle bemerkt er: „Die Bewegungsgründe sind die einzigen Triebfedern, durch welche ein freiwilliges Wesen in Bewegung gesetzt werden kann."[3]) Gerade

1) Psychologica empirica §§ 887. 890. 904. 907.

2) 1. Band, S. 267 (Rhapsodie). Leipzig 1843.

3) 2. Band, S. 55.

wegen dieser Unklarheit dürfte er, obwohl Zeitgenosse, hier vor Kant zu setzen sein.

Eine neue Periode hebt mit dem Königsberger Philosophen an: „Der subjektive Grund des Begehrens ist die Triebfeder, der objektive des Wollens der Bewegungsgrund; daher der Unterschied zwischen subjektiven Zwecken, die auf Triebfedern beruhen, und objektiven, die auf Bewegungsgründe ankommen, welche für jedes vernünftige Wesen gelten."[1]) Hier tritt Trennung zwischen Triebfeder und Beweggrund hervor, aber in anderem Sinne als etwa bei Wundt. Zwar gewinnt es den Anschein, als ob Kant schon Ähnliches vorgeschwebt habe (subjektiv — Begehren — Gefühlsseite; objektiv — Wollen — Vorstellungsseite). Indes der Nachsatz: daher der Unterschied . . ., insbesondere die Worte: „welche für jedes vernünftige Wesen gelten", also allgemeingültige, machen es offenbar, daß eine Differenz vorliegt. Immerhin bedeutet Kants Scheidung Vorarbeit für die Zukunft.

An Kant knüpft Schopenhauer an, und zwar an die Anschauung vom intelligiblen Willen als dem „Ding an sich". Kants Behauptung vom Primat der praktischen Vernunft ist die Voraussetzung des Schopenhauerschen Voluntarismus. Jedoch erhält dieser ein eigenartiges Gepräge dadurch, daß er einen metaphysischen Weltwillen oder transzendenten Urwillen als unbewußten in der Natur, namentlich im Leben der niederen Tierwelt, finden will. Der unbewußte Wille wird zum bewußten in höheren Lebewesen (Tier und Mensch), indem hier Vorstellungen als Motive auftreten. Egoismus, Boßheit, Mitleid (Fundament der Moral) sind Grundtriebfedern der Menschen. Der bewußte Wille soll wieder zum unbewußten zurückkehren, sucht Erlösung durch Verneinung des Willens zum Leben.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Schopenhauersche Willenslehre, insbesondere ihre völlig unhaltbare metaphysische Begründung im ganzen Umfange darzustellen. Ihre Kritik erledigt sich durch die unten folgende Darlegung der Anschauung Wundts.[2]) Aber einige wichtige Sätze, die sich auf das psychische (nicht ethische) Motiv beziehen, mögen hier angeführt sein:

„Die Einwirkung des Motivs also wird von uns nicht bloß, wie die aller anderen Ursachen, von außen und daher nur mittelbar, sondern zugleich von innen, ganz unmittelbar und daher ihrer ganzen Wirkungsart nach erkannt. Hier stehen wir also gleichsam hinter

1) Grundlegung zur Metaphysik der Sitten S. 63.

2) Wundt, Grundriß der Psychologie, S. 22, 233, 249, 336. Einleitung in die Philosophie S. 258, 331, 413. 416. — Paulsen, Einleitung in die Philosophie S. 97, 108, 128ff. 239ff. 341. — Groß, Kriminalpsychologie S. 146, 153.

den Kulissen[1]) und erfahren das Geheimnis, wie, dem innersten Wesen nach, die Ursache die Wirkung herbeiführt: denn hier erkennen wir auf einem ganz anderen Wege, daher in ganz andrer Art. Hieraus ergibt sich der wichtige Satz: Die Motivation ist die Kausalität von innen gesehen.“[2])

„Den Unterschied zwischen der wirkenden Ursache (causa efficiens) und der Endursache (causa finalis) hat schon Aristoteles (de part. anim I, 1) richtig bezeichnet in den Worten: *δύο τρόποι τῆς αἰτίας, τὸ οὗ ἕνεκα καὶ τὸ ἐξ ἀνάγκης, καὶ δεῖ λέγοντας τυγχάνειν μάλιστα μὲν ἀμφοῖν.* (Duo sunt causae modi: alter cuius gratia et alter ex necessitate; ac potissimum utrumque eruere oportet). Die wirkende Ursache ist die, wodurch etwas ist, die Endursache, weshalb es ist: die zu erklärende Erscheinung hat, in der Zeit, jene hinter sich, diese vor sich. Bloß bei den willkürlichen Handlungen tierischer Wesen fallen beide unmittelbar zusammen, indem hier die Endursache, der Zweck, als Motiv auftritt: ein solches ist aber stets die wahre und eigentliche Ursache der Handlung, ist ganz und gar die sie bewirkende Ursache, die ihr vorhergängige Veränderung, welche dieselbe hervorruft, vermöge deren sie notwendig eintritt, und ohne die sie nicht geschehen könnte . . . Denn, was man auch zwischen dem Willensakt und die Körperbewegung physiologisch einschieben möchte, immer bleibt hier eingeständlich der Wille das Bewegende, und was ihn bewegt, ist das von außen kommende Motiv, also die causa finalis, welche folglich hier als causa efficiens auftritt . . . Eine Endursache können wir uns nicht anders deutlich denken, denn als einen beabsichtigten Zweck, d. i. ein Motiv.“[3])

„Das Bestimmtwerden durch bloße Motivation setzt eine gewisse Weite der Erkenntnissphäre, einen vollkommener entwickelten Intellekt voraus.“[4]) (So höhere Tiere und Mensch).

Trotz allem metaphysischen Beiwerke bedeutet Schopenhauers Erhebung des Willens zum obersten Prinzip einen wesentlichen Vorzug gegenüber den Anschauungen der ersten nachkantischen Philosophen, insbesondere gegenüber den Intellektualisten Hegel und Herbart. Von dieser Seite ist keine Förderung der Erkenntnis des Motivproblems zu erwarten. Einseitig werden in ihrer Psychologie das Denken, die Vorstellungen betont. Zum Beweise dessen seien folgende Sätze angeführt:

1) Dieses Archiv Band 41, S. 150.
2) Über die vierfache Wurzel . . . 7. Kap. § 43.
3) Die Welt als Wille und Vorstellung 2. Band, Kap. 26.
4) l. c. Kap. 27.

Hegel: „Obgleich alle Veränderung als solche, welche durch die Tätigkeit des Subjekts gesetzt wird, Tat desselben ist, so erkennt es dieselbe darum nicht als seine Handlung, sondern nur dasjenige Dasein in der Tat, was in seinem Wissen und Willen lag, was sein Vorsatz war, als das seinige, — als seine Schuld, an.“ [1])

Herbart: „Die Seele wird Geist genannt, sofern sie vorstellt, Gemüt, sofern sie fühlt oder begehrt. Das Gemüt aber hat seinen Sitz im Geiste, oder Fühlen und Begehren sind zunächst Zustände der Vorstellungen, und zwar größtenteils wandelbare Zustände der letzteren.“ [2])

Der Lebenszeit nach folgen auf Hegel und Herbart Fechner und Lotze. Fechner scheint das Motiv, die Triebfeder als etwas Gefühlsmäßiges, als gefühlsmäßige Erkenntnis zu betrachten: „Des Näheren kann man die Bestimmungsgründe zum Glauben in Motive, welche zum Glauben treiben, und Gründe, welche dazu berechtigen, unterscheiden.“ [3]) Aus der folgenden Unterscheidung: historisches, praktisches und theoretisches Motiv, wird es aber deutlich, daß er unter Motiv (gegenüber dem Grunde) eine unvollständige Erkenntnis versteht. „Wie viel auch Motive bei einem Willen ins Spiel kommen, doch ist der Wille mehr als die Summe der einzelnen Motive, die ins Bewußtsein treten, ja oft tun wir etwas mit Willen, zwar nicht ohne Motive, aber doch ohne uns irgend ein besonderes Motiv zum Bewußtsein zu bringen.“ [4])

Lotze dagegen verlegt deutlich den Ausgangspunkt des Motivs ins Gefühl. „Fragen wir daher noch nicht nach den Idealen, welche das Handeln bestimmen sollen, sondern nach den Kräften, die es allenthalben wirklich in Bewegung setzen, so können wir nicht leugnen, daß das Trachten nach Festhaltung und Wiedergewinn der Lust und nach Vermeidung des Wehe die einzigen Triebfedern aller praktischen Regsamkeit sind.“ [5])

Schopenhauers Voluntarismus wird durch v. Hartmann weitergeführt. Er will jenem eine physiologische Begründung geben, verwickelt sich dabei aber erst recht in unfruchtbare metaphysische Spekulationen. Seine Lehre im ganzen Umfange zu entwickeln, würde auf die Erkenntnis des Wesens des Motivs, wie es die moderne

1) Enzyklopädie der philos. Wissenschaften § 504.

2) Lehrbuch zur Psychologie. Abschnitt 146.

3) Die drei Motive . . . S. 27 und V und 25, 30, 38.

4) Zend-Avesta, 1. Teil, S. 302, vgl. 2. Teil, S. 307.

5) Mikrokosmos 2. Band, S. 314, vgl. 1. Band S. 269ff. Grundzüge der Psychologie S. 48, 94f.

Psychologie verstanden wissen will, nur hemmend einwirken. Es wird fast schwer, auch nur einige charakteristische Sätze aus seinen voluminösen Schriften herauszuheben. Man liest sie besser, statt sie zu exzerpieren.

„Es gibt kein zur Erscheinungkommen des Willens ohne Erregungsgrund, Motiv. Der Wille des Individuums verhält sich zunächst wie ein potentielles Sein, wie eine latente Kraft, und sein Übergang in die Kraftäußerung, in das bestimmte Wollen, erfordert als zureichenden Grund ein Motiv, welches allemal die Form der Vorstellung hat .... Die Werkstatt des Wollens liegt im Unbewußten“.[1])

„Das Motiv ist allemal Vorstellung, besteht also in Hirnschwingungen, der Inhalt des resultierenden Willens besteht ebenfalls in einer Vorstellung, also in Hirnschwingungen“.[2])

„Der Motivationsvorgang selbst und sein Resultat ist unbewußt. Was als Motiv wirkt, ist eine Empfindung oder Vorstellung, und zwar ihrem qualitativen Inhalt nach, nicht ihrem Gefühlston nach. Welche Vorstellung Motiv wird, welche nicht, hängt vom Charakter des Individuums ab .... Reale Gefühle begleiten häufig den Motivationsvorgang.“ [3])

Noch weiter ins Uferlose verlaufen die Gedankengänge Friedrich Nietzsches. Das Vorhandensein psychischer Motive wird in Abrede gestellt. Es gibt nur den Willen zur Macht.

„Man hat Lust und das Vermeiden der Unlust geradezu Jahrtausende lang als Motive für jedes Handeln aufgestellt. Mit einiger Besinnung dürften wir zugeben, daß alles so verlaufen würde, nach genau derselben Verkettung von Ursachen und Wirkungen, wenn diese Zustände „Lust und Schmerz“ fehlten .... Die Wissenschaft fragt nicht nach den Motiven der Handlung .... Alle „Zwecke“, „Ziele“, „Sinne“ sind nur Ausdrucksweisen und Metamorphosen des einen Willens, der allem Geschehen inhäriert: des Willens zur Macht. Zwecke-, Ziele-, Absichten-haben, Wollen überhaupt ist so viel wie Stärker-werden -wollen, Wachsen-wollen, und dazu auch die Mittel wollen .... Meine Theorie wäre: — daß der Wille zur Macht die primitive Affektform ist, daß alle andern Affekte nur seine Ausgestaltungen sind.“ [4])

In der Gegenwart hat Theobald Ziegler in seiner psychologischen Untersuchung über „das Gefühl“ dieses als „das Motiv aller

---

1) Philosophie des Unbewußten. 1. Teil. B. IV.

2) Phil. des Unbew. Ergänzungsband. 1. Buch, V.

3) Die moderne Psychologie. S. 197 f.

4) Der Wille zur Macht. S. 8, 131, 137, 152.

Motive, den Bestimmungsgrund alles menschlichen Handelns" angesehen. Kein Gefühl ohne Bewegung. Fühlen ist die Sprungfeder des Erkennens, das Motiv alles Handelns. Das Hauptmotiv aller unserer Handlungen ist der Charakter.[1])

Auch Höffding mißt dem Gefühl bei Entstehung des Motivs große Bedeutung bei. „Das Motiv, die bewegende Kraft der Triebhandlung (wie auch der eigentlichen Willenshandlung) ist das durch die Vorstellung vom Zweck erregte Gefühl." Jedoch neigt er in seinen Anschauungen bereits dem psychologischen Voluntarismus zu. „Die Psychologie des Willens umspannt das gesamte Gebiet des Bewußtseinslebens." Er behauptet bezüglich der Entstehung der Motive, daß sie nicht durch unsere ursprüngliche Natur, sondern durch unser eigenes früheres Wollen und Wirken bestimmt sind. „Das Motiv, die willenserregende Kraft, ist in Wirklichkeit immer wir selbst .... Unser reales Ich ist unser Grundmotiv." Er unterscheidet bewußte und unbewußte Motive. „Unsere bewußten Motive sind die bestimmten Vorstellungen und Gefühle, ohne die kein eigentliches Wollen möglich ist; — und jedes Wollen muß auf etwas Bestimmtes ausgehen, einen bestimmten Inhalt oder Zweck haben .... Selbst wenn unsere Entschlüsse und Handlungen durch Motive bestimmt werden, die unserer eigensten innersten Natur entspringen, ist es nicht gesagt, daß diese Motive stets in unserem Bewußtsein klar zum Vorschein kommen. In solchen Fällen wissen wir zwar, daß und was wir wollen, aber nicht deutlich, warum wir es wollen (unbewußte Motive)." Wichtig ist seine Lehre von der Motivverschiebung. Diese tritt ein, indem das, was vorher nur als ein vielleicht aufgezwungenes Mittel Wert besaß, später selbständigen Wert erhalten, als Zweck dastehen kann.[2])

Entsprechend ihrem Voluntarismus oder Panthelismus (Schopenhauer), Panlogismus (Hegel), Panästhanismus (Ziegler) finden die angeführten Philosophen und Psychologen im Wollen oder Denken oder Fühlen den Ursprung des Motivs. Ob man freilich durch ihre Ausführungen voll befriedigt wird, müssen wir dem individuellen Urteil überlassen. Unseres Erachtens fehlt es den einen, gemäß den Anschauungen ihrer Zeit, an genügend psychologischer Fundierung ihres Systems, andere werden zu sehr von metaphysischen Voraussetzungen geleitet. Sämtliche Richtungen aber weisen Einseitigkeiten auf, indem sie die psychischen Vorgänge als Erkennen oder Fühlen oder Begehren ansprechen und sie unter eines dieser Vermögen zu subsumie-

1) S. 8, 341, 353, 325.

2) Psychologie VI. C. S. 331. VII. B. S. 432, 454—59.

ren suchen oder davon beherrscht sein lassen. So vortrefflich z. B. Zieglers Darlegungen sind, so stimmt doch nicht jedermann seinem Grundsatze zu: „Gefühl ist alles". Der Intellektualismus gilt als überwundener Standpunkt. Dagegen werden Einseitigkeiten vermieden durch Wundts psychologischen Voluntarismus, der im Gegensatz zu Schopenhauers metaphysischem Voluntarismus „den empirischen Willensvorgang mit seiner Zusammensetzung aus Gefühlen, Empfindungen und Vorstellungen als das typische Beispiel eines Bewußtseinsvorganges überhaupt" betrachtet. Ihm ist also „das Wollen selbst ein zusammengesetztes Geschehen, das gerade der Beteiligung der verschiedensten psychischen Elemente an ihm seine typische Bedeutung verdankt".[1]) Hier steht ein fruchtbarer Einblick in das Wesen des Motivs zu erwarten, dessen einfachste Darstellung sich im Grundriß der Psychologie S. 222ff befindet: Motive des Willens sind die in unserer subjektiven Auffassung die Handlung unmittelbar vorbereitende Vorstellungs- und Gefühlsverbindungen. Den Vorstellungsbestandteil des Motivs nennen wir den Beweggrund, den Gefühlsbestandteil die Triebfeder des Willens.

Diese Sätze Wundts, insbesondere die Unterscheidung von Beweggrund und Triebfeder, werden von Thomsen[2]) aus verschiedenen Gründen bemängelt. Demgegenüber macht Wundt[3]) geltend, daß die Zerlegung von Triebfeder und Beweggrund schon von Kant in einem annähernd, wenn auch nicht völlig übereinstimmenden Sinne angewendet wird. Wir fügen hinzu, daß bereits durch Mendelssohn solches geschieht. Endlich hätte Thomsen zum Verständnis der Wundtschen Darlegung außer dessen Ethik auch die Grundzüge der physiologischen Psychologie[4]) heranziehen müssen, ferner die Vorlesungen über die Menschen- und Tierseele[5]) und die Logik.[6]) Hier wird den Motiven eine ausführlichere Behandlung zuteil.

Die Theorie des abstrakten Willens wird von Wundt abgelehnt. Es gibt nur ein konkretes Wollen mit Gefühlen und Affekten, mit Motiven. Motive sind die Bedingungen, unter denen der Willensvorgang abläuft. Dasjenige Motiv, das die Entscheidung bestimmt, fassen wir als die Ursache der Handlung auf. Motive sind Ursachen des Wollens, innere psychische Ursachen, und wirken mit psychischer

1) Grundriß der Psychologie, S. 22, 235.
2) Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs. S. 107ff.
3) Ethik II, 39.
4) III, 17., 18., 19., 21., 22. Kapitel.
5) 15., 16., 17., 29. Vorlesung.
6) III, S. 281.

Kausalität. Motive, die tatsächlich zur Wirksamkeit im Wollen gelangen, sind als aktuelle, diejenigen, die als gefühlsärmere Elemente des Bewußtseins unwirksam bleiben, als potentielle zu bezeichnen. Insofern ein aktuelles Motiv mit der Vorstellung des Erfolges der entsprechenden Handlung verbunden ist, heißt es ein Zweckmotiv. Ein solches Zweckmotiv, welches den Enderfolg der Handlung in der Vorstellung antizipiert, wird Hauptmotiv genannt im Unterschied von Nebenmotiven. Der Charakter determiniert vor den unmittelbar gegebenen Motiven eine menschliche Willenshandlung. Kennen wir ihn, wissen wir, wie ein Mensch auf Motive entscheidet.

Zweck ist nur derjenige Erfolg aus vorangegangenen Bedingungen, dem irgend ein Wert zugeschrieben wird, so daß der Erfolg eben dieses Wertes wegen als der bezweckte anzusehen ist. Die Bedingungen gelten dann bei dieser Wertbetrachtung als die Mittel und, insofern sie als Gefühls- und Vorstellungsfaktoren gewirkt haben, als die Motive des zwecktätigen Geschehens.

Die Effekte bestimmter psychischer Ursachen reichen stets über den Umkreis der in den Motiven vorausgenommenen Zwecke hinaus. Aus den gewonnenen Effekten entstehen neue Motive, die abermalige schöpferische Wirksamkeit entfalten können. Dies das Prinzip der Heterogonie der Zwecke (Motivverschiebung- und Motivverschmelzung). Es beherrscht alle psychischen Vorgänge und ist von hervorragender Bedeutung für die Ethik.

Drei Hauptformen der sittlichen Motive sind zu unterscheiden:

a) Wahrnehmungsmotive (Selbst- und Mitgefühl).

b) Verstandesmotive (Überlegung, Zweckvorstellungen oder Zweckreihen).

c) Vernunftmotive, aus der idealen Bestimmung des Menschen entspringend.

Alle Willensmotive sind impulsiv. Imperative Motive aber verbinden sich mit dem Bewußtsein, daß sie allen bloß impulsiven vorgezogen werden müssen.

Alle unsittlichen Motive verstoßen gegen den Imperativ des äußeren Zwanges als Auflehnung gegen die Rechtsgemeinschaft (Verbrechen) oder gegen den Imperativ des inneren Zwanges als Auflehnung gegen die Sittengemeinschaft (unsittliche Handlung). Solche Motive sind Genußsucht, wobei das Selbstgefühlt zur Selbstsucht wird, und Neid, Groll, Haß, welche einen Mangel voraussetzen und das Gegenbild des Mitgefühls sind. Genußsucht und Neid, verbunden mit Berufs- und Gesetzlosigkeit, führen unaufhaltsam der sittlichen Verwilderung entgegen.

Fast alle Motive tragen die Tendenz der Vervielfältigung in sich, namentlich die unsittlichen Motive. Zwar warnt das Gewissen vor zweifelhaftem Erfolg, aber gelegentlich werden die Motive, denen das Gewissen widerstrebt, um so energischer durch Nebenmotive verstärkt, die zuerst völlig abseits lagen. So verschieden im einzelnen Falle die Motive des Unsittlichen sein mögen, das herrschende Grundmotiv bleibt immer jener maßlose Egoismus, der zur Auflehnung des Einzelwillens gegen die Gesamtheit führt. —

Ein vorzüglicher Überblick über die Anschauungen der Philosophen und Psychologen wird im Wörterbuche der philosophischen Begriffe[1]) geboten. Die dort angeführten Stellen sind nachgesehen und, soweit sie besonders bemerkenswert erschienen, hier aufgenommen worden, zumeist in erweiterter Gestalt. Außerdem ergeben sich beim Studium dieser Quellen beachtliche Zusätze und Ergänzungen für weitere Forschung.

II.

Unter den Juristen, die unseren Gegenstand behandeln, schließt sich offenbar, soweit diese umfangreiche Literatur sich nach der einen oder anderen Seite hin übersehen läßt, Wulffen am engsten an Wundts Ausführungen an. So beschreibt er[2]) die Willensvorgänge im allgemeinen nach Wundts Grundzügen der physiologischen Psychologie und bringt gemäß Wundts Ethik II, 137 ff. und Grundriß der Psychologie S. 222 den interessanten Abschnitt I, S. 49: „Sind die Affekte von zusammengesetzter Beschaffenheit, dann mischen sich auch die Beweggründe und Triebfedern oft so innig, daß weder der Handelnde noch der Beobachter das ausschlaggebende Motiv erkennt .... Im einzelnen Motive selbst kommt der Triebfeder gegenüber dem Beweggrunde die Entscheidung zu“. Diese Behauptungen werden durch Beispiele aus der kriminalistischen Praxis veranschaulicht.

In dieser Gedankenrichtung bewegen sich die Darlegungen von Lohsing in diesem Archiv Bd. 4, S. 130[3]) sowie von Robert Sommer[4]): „Vor allem muß auf Grund psychiatrischer Erfahrung über retrospek-

---

1) 3. Auflage, S. 826 ff, herausgegeben von Dr. Rudolf Eisler in Wien, dem Verfasser dieses Artikels für freundliche Hilfe persönlich zu Dank verpflichtet ist.

2) Psychologie des Verbrechers I, 47 und II, 6. 9. 21. 29. 60. 118.

3) Vgl. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Bd. 2, S. 650.

4) Kriminalpsychologie S. 370 ff. Wir führen ihn hier mit an, weil er den juristischen Fragen, insbesondere zu § 51 des Deutschen Strafgesetzbuches, nachgeht.

tive Motivierung davor gewarnt werden, alle Motive, die eine rechtbrechende Person als Grund ihrer Handlungen angibt, ohne weiteres als wahr anzunehmen. Es spielen dabei Selbsttäuschung, Erinnerungsstörung, Eitelkeit, Egoismus und andere Momente eine sehr wesentliche Rolle".

Dagegen nimmt Andreas Thomsen zu Wundts voluntaristischem einen gegensätzlichen intellektualistischen Standpunkt ein. Er gelangt zu dem Gesamtresultat[1]): „Die Absicht, bezw. wenn eine Kette von Absichten vorliegt, jede Absicht, ferner der Trieb und die Charaktereigenschaft sind als Verbrechensmotiv anzusehen und weiter nichts". Die Absicht (intentio) ist ein bewußtes Streben nach äußerem Erfolg, nach einem Ziele. Nun könnte allerdings Absicht sich etwa damit decken, was Wundt als Vorstellungsbestandteil des Motivs bezeichnet. Thomsen[2]) erinnert selbst daran: „Wundt nennt die Aneignung fremden Gutes und die Beseitigung eines Feindes Beweggründe. Sollte hiermit nicht die Absicht, sich fremdes Gut anzueignen, und die Absicht, einen Feind zu beseitigen, gemeint sein?" Auch gesteht Wundt zu, daß die Absicht des Erfolgs die Willenshandlung begleitet oder ihr vorausgeht[3]). In der Weise wie Thomsen scheidet aber Wundt Beweggrund und Triebfeder nicht von einander: „Jedes Motiv läßt sich in einen Vorstellungs- und in einen Gefühlsbestandteil sondern. ... Die Annahme eines aus rein intellektuellen Erwägungen entspringenden Wollens, einer Willensentscheidung im Gegensatze zu allen in Gefühlen zum Ausdruck kommenden Neigungen usw., schließt daher einen psychologischen Widerspruch in sich. Sie beruht auf dem abstrakten Begriff eines transzendenten, von den realen psychischen Willensvorgängen verschiedenen Willens". Das aber tut Thomsen durch die Gleichsetzung von Motiv und Absicht. Ähnlich spricht Kollmann[4]): „Motiv wird der Gedanke, wie die Anschauung Motiv wird, sobald sie auf den vorliegenden Willen zu wirken vermag". Bei aller Anerkennung für Thomsens dankenswerte Übersicht über die außerordentlich weit auseinandergehenden Anschauungen der Philosophen und Juristen hinsichtlich der Begriffe: Motiv, Absicht, Zweck usw. bemerkt Wundt[5]), daß dessen Theorien auf dem Boden der Reflexionspsychologie stehen und zeigen, wie vieldeutig seelische

1) Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs. S. 246.

2) S. 107—9.

3) Vorlesungen über die Menschen- und Tierseele. S. 478.

4) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 6. Jahrgang. S. 465.

5) Ethik II, 39.

Vorgänge werden, wenn man, statt sie selbst zu beschreiben, ihnen die Überlegungen substituiert, die sich über sie anstellen, oder die sich als ihre möglichen Bedingungen denken lassen.

Thomsen gedenkt in der definitiven Aufstellung des Begriffs „Motiv" auch des Triebes und der Charaktereigenschaft. Absicht plus Trieb plus Charaktereigenschaft gleich Motiv. Dabei liegen[1]) zeitlich die Triebe bezw. Charaktereigenschaften als Urmotive vor den Absichten als Zwischenmotiven, die wieder als psychische und reale beschrieben werden. Das psychische Motiv ist die auf den psychischen Erfolg, auf die Befriedigung des Urmotivs gerichtete Absicht. Die realen Motive sind die auf die realen Erfolge gerichteten Absichten.

Auch hier sind Abweichungen von Wundts Anschauungen vorhanden. Trieb wird von Thomsen im populären Sinne angewandt, nicht im Sinne der von einem Motiv bestimmten Triebhandlung oder der Triebbewegungen[2]). Trieb und Charaktereigenschaft werden als ziemlich gleichbedeutend gebraucht („Trieb bezw. Charaktereigenschaft"). In der Definition der psychischen und realen Motive zeigt sich durch Betonung des beabsichtigten Erfolges nochmals, daß er dem Gefühlsbestandteil des Motivs nicht gerecht wird.

Ein ähnlicher Gedankengang findet sich bei von Liszt. Wenn er auch sagt, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung mehr als bisher der Eigenart, nicht dem Motiv des Verbrechers Rechnung zu tragen haben, wobei freilich undeutlich bleibt, wie er hier beides geschieden wissen will[3]), so mißt er doch dem Motiv große Bedeutung bei. „Es gibt kein motivloses Handeln. Motiv der einzelnen Willensbetätigung ist die mit Lustempfindung begleitete Vorstellung der durch die Willensbetätigung herbeizuführenden Veränderung in der Außenwelt. Dieses in erster Linie stets aus der Außenwelt stammende Motiv bildet den einen Faktor der Willensbetätigung. Das andere wird gebildet durch die Eigenart des Handelnden im Denken, Empfinden und Wollen, durch seine dauernde psychische Disposition und die damit gegebene persönliche Reaktionsweise". Jedoch eine ausführlichere Aufstellung über den Begriff des Motivs, wie er in der juristischen Literatur in die Erscheinung tritt, besagt[4]): Motiv kann sein

1) Nach Definition III, S. 259.

2) Wundt, Grundriß der Psychologie S. 223, 231.

3) Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 76, 121. Vgl. die unten angegebenen Definitionen.

4) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtsreform. 16. Band, S. 477 ff. Vgl. zudem Bd. 17, S. 272 (Thomsen), S. 467 (Dr. iur. Oskar Kraus in Prag), Bd. 20, S. 440 (K. v. Lilienthal).

1. die Vorstellung des bezweckten Erfolges oder die Vorstellung des aus der Handlung erwarteten (vorgestellten) Zuwachses an Lustgefühlen, die Absicht,

2. der durch die Vorstellung erregte Trieb,

3. die psychische Eigenart selbst, insoweit durch sie unter dem Einfluß äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Täters bestimmt wird. Demgemäß (3) folgt eine Gruppenbildung nach der Eigenart der Verbrecher, eine Motivtafel.

Die Begriffsbestimmungen 2 und 3 sind zu weit und zu allgemein. Die Behauptung unter 1 verlegt den Schwerpunkt auf den Vorstellungsbestandteil des Motivs, aber durch Erwähnung der Lustgefühle sind seine Gefühlsbestandteile, die Triebfedern, wenigstens angedeutet[1]).

Die Anschauung, daß das Motiv nicht identisch sei mit der Absicht, wird entschieden vertreten durch Landsberg.[2]) Freilich verfällt er wieder auf eine zu weite Begriffsstimmung: Die Motive sind die Lebensverhältnisse des Täters und Charaktereigenschaften (im Sinne von v. Liszt Nr. 3).[3])

Binding behauptet[4]): „Motiv ist ein zum Siege über seine Nebenbuhler gelangter Reiz zu einer Handlung. Der Mensch bestimmt sich, heißt, er verwandelt auf Grund seiner Abwägung Reize in Motive .... Aller Tatendrang ist Drang nach Harmonie. Ihre Erreichung ist Zweck alles Handelns, die wahrgenommene Disharmonie stets das Motiv, daß gehandelt werden soll, das Gefühl dieser Disharmonie in Verbindung mit der Vorstellung von der uns entsprechenden Art ihrer Beseitigung das Motiv, wie gehandelt werden soll. Der Zweck ist der Todfeind jenes Beweggrundes zum Handeln und hat es auf seine Vernichtung abgesehen." Bei dem Worte „Reiz" wird man stark an physiologische Vorgänge erinnert, an die Entstehung der Empfindungen. Binding scheint bei seiner Definition der Kampf der Motive vorzuschweben. Das Gefühlsmäßige der Motive ist nicht unbeachtet gelassen. —

Bei aller Anerkennung für von Liszts Begriffsbestimmung des

1) Zur Kritik vgl. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Bd. 2, S. 752 und die Broschüre von Hamann, Das Wesen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit, Cöln 1907, M. Du Mont = Schaubergsche Buchhandlung, und meine Rechtfertigung v. Liszts, Blätter für Gefängniskunde, 44. Bd., 1. Heft, S. 213.

2) Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 8. Jahrg., S. 1.

3) Dieses Archiv Bd. 24, S. 3.

4) Normen II, 8, 74.

Motivs[1]) hebt Groß die Gefühlsseite der Motive stärker hervor. Er weist auf ihre Undeutlichkeit im einzelnen Falle hin. Zumeist kennen wir sie nicht. Bei wichtigen Kriminalfällen findet eine genaue Untersuchung statt, bei kleinen nicht. Man rechnet einfach auf ein Motiv. Er erwähnt die Tatsache, daß zwar die wissenschaftliche Arbeit sich damit beschäftigt, das Gesetz einstweilen nicht, und gedenkt der Komplikationen der Motive. Die einzelnen Motive sind im Leben gerade so selten rein und unvermischt zu finden, wie regelmäßige Kristalle in der Natur. Die Stimmung — eine Gemütslage oder Gefühlsdisposition, die jedenfalls mit Affekten und Gefühlen zusammenhängt — wird bei Beschreibung des Willens betont. Dadurch wird das Gefühlsmäßige der Motive genügend gewürdigt. Wille ist der innere Effekt der stärkeren Antriebe. Haupttriebfeder ist der Egoismus.

Die Unklarheit der Entstehung der Motive betont auch Aschaffenburg[2]): „Jede Handlung ist das notwendige Endergebnis der Einwirkung einer Reihe von Motiven auf einen bestimmten Charakter. Wir sind weit entfernt, diese Entstehungsweise in ihrem ganzen Verlaufe klar überblicken zu können. Aber gerade, weil auf uns eine große Anzahl von Motiven einwirken, die wir nicht kennen, die wir nur bei geübter Selbstbeobachtung vielleicht ahnen, sollten wir uns hüten, mit unserem eigenen, am eigenen Denken gewonnenen und daher subjektiven Maßstabe andere zu beurteilen und unserer eigenen Entscheidung allzusehr zu trauen .... Im gegebenen Augenblicke aber, d. h. zur Zeit des Verbrechens, liegt der Charakter des Menschen als ein fertiger, abgeschlossener, erst nach der getroffenen Entscheidung oder durch sie veränderlicher vor. In diesem Augenblicke also ist eine „freie“ Umgestaltung des Charakters nicht mehr möglich, die Handlung erfolgt durchaus notwendig aus dem Ergebnis der äußeren und inneren Motive auf den bestehenden Charakter.“ [3])

Einzelne Juristen haben Motivtafeln aufgestellt: von Liszt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 16. Bd., S. 477 ff.[4]), Franz von Holtzendorff in der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, 10. Serie, dies ein älterer Versuch. Auch Ansätze von Nichtjuristen liegen vor: Krauß, Psychologie des Ver-

1) Gesammelte kriminalistische Aufsätze 1. Bd., S. 57 ff., 60, 329; 2. Bd., S. 10, 15f., 74, 82f., 356. Dieses Archiv 16. Bd., S. 191; 21. Bd., S. 168. Handbuch für Untersuchungsrichter S. 41—44, 775, 805. Kriminalpsychologie S. 2, 31f., 67ff., 80f., 140.

2) Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 194f.

3) Zur Beurteilung: Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 7. Jahrg. 1904. S. 509—31.

4) Vgl. dort den Schweizerischen Entwurf (Stooß).

brechens, S. 104 ff., 211 ff., 411 ff. — Robert Sommer, Kriminalpsychologie, S. 339 ff. — Dieses Archiv Bd. 48, S. 193. — Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 7. Jahrg. 1904. S. 526. — Blätter für Gefängniskunde, 47. Bd., 1. u. 2. Heft, S. 108.

Wir wollen sie nicht sämtlich aufführen. Prüft man sie aber an den Ausführungen Wundts, wie sie oben im Auszug wiedergegeben sind, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß wenigstens für die streng psychologisch verfahrende Betrachtungsweise die Begriffe ihrem Inhalt und Umfang nach nicht sämtlich ohne weiteres als Motive gelten können. Besondere Vorsicht erscheint geboten mit den Wörtern, die auf -heit und -keit endigen und einen Zustand, kaum einen Beweggrund oder eine Triebfeder andeuten können.[1])

Die Wichtigkeit der Erforschung des Motivproblems wird in der juristischen Literatur nachdrücklich betont. Man beschäftigt sich damit, weil dadurch der Täter gefunden, der Dolus oder die Unzurechnungsfähigkeit nachgewiesen, die Strafe gerecht zugemessen werden kann.[2]) Dieses Archiv gestattet dem Gegenstand einen weiten Raum. Außer den bereits angeführten befassen sich folgende Artikel damit:

Das Motiv ist wichtig als Verdachtsmoment oder Beweismittel: Bd. 12, S. 1, für Strafzumessung: Bd. 24, S. 3, Bd. 28, S. 173. Schwierigkeit der Angabe der Motive: Bd. 41, S. 150. Klage über fehlende Angabe der Motive: Bd. 30, S. 185. Seltene Motive: Bd. 49, S. 218. Bd. 51, S. 176, 358. Literaturangabe: Bd. 15, S. 8. Motive der Denunziation: Bd. 21, S. 168. Bd. 25, S. 267. Geständnis: Bd. 27, S. 312. Selbststellung: Bd. 31, S. 180. Selbstmord: Bd. 13, S. 233. Mord: Bd. 26, S. 147. Kindestötung: Bd. 26, S. 236. Bd. 29, S. 152. Bd. 30, S. 74. Bd. 37, S. 179. Körperverletzung: Bd. 18, S. 264. Brandstiftung Bd. 4, S. 343. Bd. 16, S. 328. Bd. 20, S. 86, 135. Bd. 26, S. 225, 232. Bd. 53, S. 364. Diebstahl: Bd. 23, S. 73, 365. Bd. 25, S. 378. Bd. 26, S. 37. Hausfriedensbruch: Bd. 26, S. 146. Falsche Scham: Bd. 56, S. 186. Urkundenfälschung aus weiblicher Schwäche und Eitelkeit: Bd. 23, S. 131. Sexuelles: Bd. 40, S. 36. Fruchtabtreibung: Bd. 29, S. 125. Exhibitionismus Bd. 34, S. 60. Haß gegen Stiefmutter: Bd. 25, S. 91. Böser Blick: Bd. 28, S. 220. Rache: Bd. 21, S. 269. Renommage: Bd. 21, S. 305. Aberglaube Bd. 27, S. 368. Bd. 29, S. 344. Bd. 30, S. 375. Betrug aus Not: Bd. 15, S. 393. Motiv bei Geisteskranken: Bd. 28, S. 202. Außerdem Bd. 3, S. 101 (mehrfache Motive) Bd. 8, S. 70 (Zurechnungsfähigkeit nach

1) Thomsen, S. 321 ff., 325.

2) Thomsen, Einleitung. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 8. Jahrg. S. 1.

von Liszt = normale Bestimmbarkeit durch Motive) Bd. 11, S. 158 (Motiv zeigt Neigung des Verbrechers). Bd. 27, S. 283 (Willensentschluß determiniert durch stärkstes Motiv). Bd. 42, S. 236 (Jugendlektüre). Bd. 49, S. 10 (Vorsätzliche Schuld und Fahrlässigkeit). Bd. 49, S. 23 (Abnorme Charakteranlage). Bd. 30, S. 218 (Strafrecht und Sozialdemokratie). Bd. 51, S. 27 (Jugendliche).

Besondere Erwähnung verdient der Artikel Bd. 42, S. 304 „Schuld und Strafe". Hier werden [1]) die Beweggründe und Triebfedern, Vorstellungen und Gefühle in ihren einzelnen Akten oder Stadien beschrieben, die zur Entstehung der verbrecherischen Tat hinführen. Sodann ist der Beachtung wert ein Aufsatz in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 6. Jahrg., S. 107, „Methoden zur Ermittlung der Motive des Verbrechers" von J. K. Julius Friedrich. Fünf Methoden werden angegeben: 1. Die individuell vergleichende der Praxis. 2. Die generisch oder generell vergleichende. 3. Die psychologisch vollkommenste, die historisch-psychologische Methode. Dazu zwei Idealmethoden: 4. Die experimentelle und 5. Die autopsychologische. Auf die Schwierigkeiten ihrer Anwendung und Durchführung macht der Verfasser selbst aufmerksam. [2])

III.

Die obigen Ausführungen sollen einen Überblick über die Anschauungen der Philosophen und Psychologen und der Juristen darbieten, dienen zur Einführung in die Erkenntnis des Motivproblems. Dabei ergibt sich je nach dem persönlichen Standpunkte Übereinstimmung, teilweiser oder völliger Widerspruch. Verbindungslinien lassen sich von Aristoteles zu Schopenhauer, von Mendelssohn und Kant zu Wundt ziehen. Welche Differenzen zwischen metaphysischer und empirischer oder rein psychologischer Richtung, zwischen Intellektualismus und Voluntarismus! Unter den Juristen besteht eine Neigung, den Vorstellungsbestandteil des Motivs zu betonen. Die Gefühle, welche bei Entstehung des Motivs mitwirken, bleiben teils wenig beachtet, teils finden sie gebührende Berücksichtigung, während seitens der Philosophen und Psychologen, wenigstens in der Gegenwart, gerade diese stärker hervorgehoben werden. So sagt Kreibig [3]) in einer neueren Untersuchung: „Als Motiv bezeichnen wir die lust- oder unlustbetonte Vorstellung, die vermöge

1) S. 309f.

2) Vgl. zur Kritik der Anschauungen Friedrichs dieses Archiv Bd. 45, S. 180, Bd. 49, S. 10—22 und Sommer, Kriminalpsychologie S. 369ff.

3) Psychologische Grundlegung eines Systems der Werttheorie, Wien 1902. S. 72.

dieser Wertqualität den Beweggrund für die Richtung eines Einzelwollens bildet."

Es handelt sich nun für uns nicht darum, pro et contra jeder Meinung abzuwägen, sondern zu möglichst klarer Auffassung unseres Gegenstandes zu gelangen, also die Fragen zu beantworten: Worin besteht phychologisch das Wesen des Motivs? Dazu dürfte es förderlich sein, den Begriff von eng berührenden sauber abzusondern. Es gilt also wiederum und weiterhin in die „Werkstatt des Wollens" — von Hartmann formt den Ausdruck — hineinzuschauen.

Über das Verhältnis des Motivs zum Zweck — Begriffe, die sich zu berühren scheinen, aber inhaltlich verschieden sind — sei an den oben aus Wundts Logik[1]) angeführtem Abschnitt erinnert. Motive sind innere psychische Ursachen. Zwecke sind auf äußere Erfolge gerichtet. Wenn gelegentlich von äußeren Motiven geredet wird, so ist zu untersuchen, wozu der Begriff in Beziehung gesetzt wird. Es erklärt sich dann der Ausdruck „äußere Motive" aus dem Zusammenhange[2]). Nach Kreibig[3]) ist der Zweck „jene äußere Wirkung, welche der Handelnde durch seine einzelne Handlung verwirklichen will. Der Zweck ist gewissermaßen die Außenseite des Motivs, das von der Seite des Objekts betrachtete Korrelat des Motivs". Deutlicher kann das Verhältnis beider nicht ausgedrückt werden.

Zweckvorstellungen können zu Motiven, Erfolge zur Quelle neuer Motive werden. Man spricht von Zweckmotiven. Das Prinzip der Heterogonie der Zwecke zeigt den Unterschied und die Beziehungen der Zwecke und Motive. Im deutschen Strafgesetzbuch wird der Zweck („zum Zwecke") als mit irgendwelchen Handlungen verbunden gedacht. —

Ferner wird die Absicht vielfach mit dem Motiv zusammengebracht. Sie kann aber als bewußte Anstrebung eines Zieles[4]) höchstens den Vorstellungsbestandteil des Motivs treffen: intentio das Hingerichtetsein, die Tendenz, die Spannung oder das Gespanntsein auf ein Ziel, motivum in seiner Gesammtheit als Vorstellung und Gefühl das in Bewegung Setzende.

In zahlreichen Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches wird die Absicht („in der Absicht", „absichtlich") in Beziehung gesetzt zu Handlungen, Folgen, Zwecken. §§ 133. 169. 301. 302 „in gewinnsüchtiger Absicht". Die Absicht wird nach der Motivseite hin bestimmt.

---

1) 3. Bd., S. 281.

2) So z. B. dieses Archiv Bd. 54 S. 297. 304 (Charakter und Motiv).

3) S. 74.

4) Ziel und Motiv, vgl. Kreibig S. 72.

Die Absicht ist auf eine Handlung, auf ein bestimmtes Ziel gerichtet. Motiv ist dabei Gewinnsucht. So wird die Absicht eine gewinnsüchtige genannt. — §§ 267. 289 (242. 246) „in rechtswidriger Absicht“. Rechtswidrigkeit ist natürlich kein Motiv. Trotzdem kann die Absicht als rechtswidrige charakterisiert werden.

Von Liszt[1]) weist darauf hin, daß das Wort Absicht im Gesetz nicht gleichmäßig gebraucht wird: „wer in der Absicht“, „wer absichtlich“, „wer zu dem Zwecke“, „wer um zu“, und daß im Einzelfall der Sinn des Ausdruckes juristisch zu untersuchen sei. Absicht sei auch Voraussicht des Erfolges, Vorsatz. Vorsatz aber ist „die die Willensbetätigung begleitende Kenntnis der sämtlichen zum gesetzlichen Tatbestande gehörenden Tatumstände .... Vorsatz liegt demnach vor: a) wenn der Erfolg beabsichtigt, d. h. die Vorstellung des Erfolges Beweggrund des Handelns war; wenn der Täter um der durch die Handlung zu bewirkenden Veränderung in der Außenwelt willen die Handlung vornimmt; wenn jene Veränderung das Ziel, ihre Herbeiführung den Zweck des Handelns bildet, wenn der Erfolg bezweckt, begehrt, erstrebt war, b) wenn der Täter den Eintritt des Erfolges vorrausgesehen hat, ohne daß diese Vorraussicht Beweggrund seines Handelns war“. Binding[2]) erklärt: „Absicht ist kriminalistisch die vollendetste Form des Vorsatzes“.

Die Ausführungen von Liszts scheinen ihren Hintergrund darin zu haben, daß ihm Motiv und Absicht identische Begriffe sind. Der Vorstellungsbestandteil des Motivs wird stark betont. Nun begleitet zwar die Absicht des Erfolgs die Willenshandlung oder geht ihr voraus, aber die Begriffe Absicht und Motiv decken sich nicht. Noch weiter vom Motiv liegt aber der Vorsatz entfernt. Es kann ihm eine Wahl, ein Kampf der Motive vorausgegangen sein. Aber Vorsatz ist kein Motiv, sondern Ergebnis einer Überlegung, ein Handeln „mit Wissen und Willen“[3]), und geht bereits entschlossen auf ein bestimmtes Ziel los. Auch Thomsen[4]) läßt den Vorsatz nicht als Motiv gelten. Psychologisch würde Vorsatz als innere Willenshandlung anzusprechen sein, das „Fassen eines Entschlusses zu einer künftig unter bestimmten, noch zu erwartenden Vorbedingungen auszuführenden Tat“[5]), der Vorgang oder besser der Erfolg einer aktiven Apperzeption, der gefaßte Entschluß. Aber auch diese innere Willenshandlung hat

1) Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 170 f.
2) Normen II, 177. 594.
3) Dieses Archiv, Bd. 42, S. 304.
4) S. 142.
5) Wundt, Grundriß der Psychologie, S. 230.

ihre Motive als Vorstellungen und Gefühle, wenn auch hier die intellektuellen Motive hervortreten. Der Vorsatz aber ist nicht das Motiv.

Ebensowenig wie Vorsatz kann Fahrlässigkeit, ein Mangel im Bereiche der Vorstellungen und Gefühle, ein Motiv sein. Auf die Mangelhaftigkeit der Fahrlässigkeit weist auch von Liszt[1]) und in diesem Archiv[2]) Dr. Friedrich Sturm hin. Im Gegensatz hierzu behauptet Landsberg[3]), nur wo Vorsatz ist, gäbe es Motive, oder das Motiv liegt im Unterbewußtsein, etwa als Fahrlässigkeit. Man vergleiche weiter über das Verhältnis von Vorsatz und Fahrlässigkeit zum Motiv die Artikel: Gesammelte kriminalistische Aufsätze I, 403, sodann II, 82 „der Ausdruck: Vorsatz . . . Absicht . . . unterläßt, bedeutet immer nur Absicht im Sinne von Tendenz". Anders liegen freilich die Verhältnisse, wenn man Fahrlässigkeit nicht im Sinne von Übersehen, sondern von Riskieren nimmt (II, 25)[4]).

Damit fallen auch Inhalt und Umfang von Begriffen wie: „wissend, wissentlich, mit Wissen, wider besseres Wissen, mit Überlegung" für die psychologische Betrachtung des Motivs dahin, können aber von anderer Seite — nicht als Motiv — zum Gegenstande psychologischer Betrachtung gemacht werden.

Anders steht es bei der Redewendung: „aus Eigennutz", §§ 180, 181, 181a. Eigennutz kann Motiv sein, ist mit Vorstellungen und Gefühlen verbunden. Auch Arbeitsscheu, § 361,7, „aus Arbeitsscheu" könnte ein Motiv sein. Jene im Paragraph angedeutete Weigerung gegen Arbeit ist psychologisch als Handlung anzusehen. Das Motiv dazu ist Arbeitsscheu, wenigstens gewisse Vorstellungen und Gefühle, die zur Arbeitsscheu gehören.

Böswilligkeit (§§ 103a, 134, 135, vgl. 366,3 „mutwillig"), Arglist (§ 170), Untreue (§ 266) sind zunächst Merkmale der Gesinnung, des Charakters (vgl. § 20), List (§ 234 ff.) nebst Drohung und Gewalt, Hinterlist (§ 181) bezeichnen die Mittel, „seines Vorteils wegen" (§ 258 f.) trifft den Zweck. Sie müssen ihre Motive haben. Zorn (§ 213) ist ein Affekt, kann aber wie jeder Affekt die Motive beeinflussen, vorbereiten, verstärken oder abschwächen.

Eng zu berühren scheinen sich ihrem Inhalte nach (Egoismus, selbstsüchtige Triebe) „aus Eigennutz" und „seines Vorteils wegen".

---

1) Lehrbuch, S. 182. Vgl. auch Wundts Ethik II, 155.

2) Bd. 49, S. 10.

3) Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 8. Jahrg., S. 1.

4) Thomsen, S. 142, sieht in Fahrlässigkeit ein Motiv nur als Charaktereigenschaft, nicht als Schuldart.

Aber schon die Ausdrucksweisen „aus Eigennutz“ = aus Eigennutz heraus und „seines Vorteils wegen“ = zu seinem Vorteile geben Fingerzeige dahin, daß vorerst dieses dem Zwecke, jenes dem Motiv zuzuteilen ist.

Natürlich kann der Zweck das Motiv oder die Motive beeinflussen, Motivkraft erhalten, selbst zum Motiv, Zweckmotiv werden. Doch ist in erster Linie in dem Ausdrucke „seines Vorteils wegen“ ein Zweck zu erkennen. — Böswilligkeit (§ 134, er riß ein- oder mehrmal böswillig ab), Arglist (§ 170 er verschwieg dauernd arglistig) beschreiben die Handlungsweise und die Person, die so handelt. Dasselbe gilt von Untreue. Der § 266 scheint Untreue selbst als eine Handlung aufzufassen. — Beweggrund im Falle des § 134 kann sein: Anblick öffentlich angeschlagener Bekanntmachungen, Triebfeder: Haß gegen Obrigkeit. Die Handlung wird von Anfang bis Ende böswillig, als eine böswillige ausgeführt, und der Täter kann ein böswilliger Mensch sein. Seine Böswilligkeit und sein vielleicht vorhandener Haß sind allerdings Eigenschaften, die sich berühren.

Ähnliche Lagen und Verhältnisse lassen sich für den Fall des § 170 („arglistig“) denken. Daß aber Böswilligkeit, Arglist, Untreue, ohne selbst Motive sein zu müssen, dennoch ein motivartiges Gepräge tragen, den Anschein von Motiven erwecken und vielleicht Motive werden können im Gegensatz etwa zu List, liegt darin begründet, daß jene als Merkmale der Gesinnung, des Charakters zu gelten haben, und daß dieser in ständiger Beziehung zu Motiven steht.

Thomsen [1]) spricht von motivähnlichen Erscheinungen und unterscheidet dabei solche, die nicht Verbrechensmotive sein können (List, Verschlagenheit, Raffiniertheit, Willkür und Überlegung) und solche, die zwar Motive sein können, in concreto aber nicht motivisch, sondern nur als motivähnliche Begleiterscheinungen auftreten (Zorn). Sodann nimmt er Urmotive da an, wo das Wörtchen „aus“ erscheint, und führt als Zwischenmotive auf: „in der Absicht, um zu, zu dem Zweck, aus dem Beweggrunde, damit, mittels, behufs“. Derartige Differenzierung dürfte eine äußerliche, rein schematische sein. Es ist vielmehr der einzelne psychische Vorgang daraufhin zu untersuchen, welche Motive Ur- oder Zwischenmotive, Haupt- oder Nebenmotive sind.

Es hat uns fern gelegen, an juristischen Vorstellungen und Definitionen eine herbe oder gar abfällige Kritik üben zu wollen. Ausgehend von einer Übersicht über die Ausführungen der Philosophen und Psychologen zu unserem Gegenstande und unter besonderer

1) S. 321 ff.

Berücksichtigung der Darlegungen Wundts, haben wir auch einen Blick darauf werfen dürfen, was man juristisch unter dem Motiv verstanden wissen will. Gerade auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtsprechung, insbesondere aber der Kriminalpsychologie, hat dieses eine nicht unwesentliche Bedeutung.

Es wäre nun verkehrt, behaupten zu wollen, diese oder jene Anschauung über den Begriff des Motivs sei absolut richtig oder falsch. Jeder darf ihn im Streben nach wahrer Erkenntnis nach seiner Art definieren[1]). Bezüglich des bisher gewonnenen Ergebnisses aber gilt der Satz, daß die Meinungen geteilt sind.

Wie verschiedenartig wird aber auch das Wort Motiv gebraucht! Man beachte den inhaltlichen Unterschied in folgenden Ausdrücken: Das psychologische Motiv, Motivierung eines Gesetzentwurfes, motivierte Tagesordnung, das dramatische, das musikalische Motiv, Grundmotiv, Leitmotiv, Haupt- und Nebenmotiv, eudämonistische und charakterologische Motivation — politische, herrschende, sachliche, anständige Motive usw. Diesen Termini liegt bei näherer Prüfung nicht ein einheitlicher Gebrauch des Wortes Motiv zugrunde.

So erscheint die Behauptung nicht absurd, daß der Begriff Motiv, selbst auf dem engeren Gebiete der Psychologie, nach Inhalt und Umfang nicht eindeutig verstanden wird. Das Gleiche gilt von Beweggrund und Triebfeder, unter denen der erstere der häufiger gebrauchte, aber auch verschiedenartiger benutzte ist. Beide werden oft konfundiert: Beweggrund = Triebfeder, Triebfeder = Beweggrund.

Bei Anwendung des Wortes Triebfeder schwebt uns das Gefühlsmäßige, wenn auch häufig un- oder unterbewußt, leicht vor.[2]) Es hat dies seinen Grund in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes: Feder, die den Trieb einer Maschine gibt, und in der engen Berührung, in der psychologisch Trieb und Gefühl zueinander stehen.

Beweggrund deutet in seiner ersten Hälfte das Motiv im allgemeinen, in der zweiten dessen Vorstellungsbestandteil an. Grund (λόγος, ratio) ist ein Gedanke, insofern er uns zur Anerkennung, Setzung eines anderen, von ihm abhängigen, aus ihm folgenden Gedankens (Folge, consecutio) nötigt, logisch determiniert.[3]) Das unglückliche Wort Beweggrund! Man verfällt im Zusammenhange

1) Thomsen, S. 107ff. Eine instruktive Illustration zum Verhältnis von falsch und richtig bietet Groß, Kriminalpsychologie II, A 9, und die Zeitschrift „Logos", Bd. I, S. 83 (richtig und wahr).

2) Lessings Minna von Barnhelm V, 2: „Meine ganze Seele hat neue Triebfedern bekommen." Vgl. Schillers Distichon „Die Triebfedern".

3) Eisler, Wörterbuch der philosophischen Begriffe, S. 463.

einer Rede oder einer Niederschrift darauf leichter als auf das andere, auf Triebfeder. Man sagt: der Beweggrund einer Tat, aber auch der Beweggrund des Zornes, des Neides, des Hasses, und dürfte leicht erkennen, daß die Triebfeder des Zornes usw. der gewähltere und sicherlich auch der angemessenere Ausdruck ist. Die Ähnlichkeit zwischen Treiben und Bewegen, wiewohl beide Begriffe, Trieb und Bewegung, nicht identisch sind, bewirkt es vielleicht, daß Beweggrund und Triebfeder kaum unterschieden werden. Tatsächlich werden sie promiscue gebraucht.

Interessant ist die doppelte Bedeutung des lateinischen motus: motus animi Gemütsbewegung, motus consilii Beweggrund. Jedenfalls ist es nach der Grundbedeutung von movere recht wohl angängig, im Motiv den Beweggrund und die Triebfeder, Vorstellungen und Gefühle zu finden. Glottologisch und glottopsychisch ist der von Mendelssohn und Kant angebahnte, von Wundt streng durchgeführte Gebrauch des Wortes Motiv und seiner Unterbegriffe bemerkenswert.

Dazu noch eine Anmerkung mehr glottoethischer Natur. Die sittliche Wertbeurteilung fragt nach den Motiven und nach den Zwecken menschlicher Handlungen. Erstere ist subjektiver Art, Wertbeurteilung der Gesinnung und der Persönlichkeit — letztere objektiver Art, Wertbeurteilung der Wirkungen und äußeren Erfolge. Diese können wieder neue Motive hervorrufen. Stimmen Motiv und Zweck des Handelns überein, so liegt Lauterkeit der Gesinnung vor. Festigkeit des Charakters, Konsequenz zeigt sich im gleichmäßigen Verhalten zu äußeren Motiven, Energie im ernstlichen und andauernden Streben nach dem gleichen Zweck und Ziel. „Bei psychisch hoch entwickelten Individuen ist die allgemeine Richtung des Wollens vermöge einer gewissen Konstanz der Ziele und ihrer Wertbedeutung nur einem geringen Wechsel unterworfen. Eine dauernde feste Willensrichtung, welche durch die individuelle Wertdisposition im ganzen bestimmt wird, heißt Gesinnung.“ 1)

Das Motiv ist also nicht die Gesinnung, es zeigt die Gesinnung, und in ihrer Gesamtheit offenbaren die Motive den Charakter, zu dem sie in Wechselbeziehung stehen: motivum das in Bewegung Setzende im einzelnen Falle, χαρακτήρ das feste Gepräge, die bestimmte Willensrichtung.

Der Charakter ist teils angeboren, teils erworben. Eine Summe von Motiven, Entscheidungen und Entschließungen konstituiert den Charakter. Dieser schafft Willensdispositionen und wirkt somit auf neu hervortretende Motive ein. Aber in jedem Einzelfall kommt es

1) Kreibig, S. 73.

darauf an, ob ein auftauchendes Motiv wirklich Geltung erlangt, ob nach einem Motivkampf die Entscheidung oder die Entschließung gemäß dem Charakter ausfällt. Es kann auch einmal inkonsequent, charakterlos gehandelt werden. Jedes Motiv bleibt demnach ein novum.

Außer dem Charakter sind auch die Umgebung des Ich und die gegebene Stimmung oder Gemütsverfassung von einflußreicher Bedeutung. So wird das Milieu ins rechte Licht gerückt. Man beachte die Verschiedenheit der Motive nach Entstehung und Erscheinung bei den einzelnen Rassen, Nationen und Volksschichten, was hier nicht weiter ausgeführt werden soll, und man beobachte die Differenz der Motive im Individuum je nach Talent und Temperament sowie beim Vorwalten von Gefühlen und Affekten der Lust oder der Unlust. Im Zustande tiefster Trauer z. B. ist es ausgeschlossen, daß manche Vorstellungen und Gefühle Geltung erlangen, die in froher Stimmung ohne weiteres Motivkraft erhalten.

So ist das Motiv determiniert von der Umgebung des Ich im allgemeinen, vom Charakter, sowohl dem angeborenen (Temperament) als auch dem erworbenen (dazu gehört eine Summe von Willenshandlungen mit Motiven usw.), von der augenblicklichen Stimmung (Vorstellungs- und Gefühlslage). Das herrschende Motiv löst die Willenshandlung aus. Dabei ergeben sich neue Vorstellungen und Gefühle, unter Umständen eine veränderte Stimmung, so daß das Motiv nicht nur ein in Bewegung gesetztes, sondern auch ein in Bewegung setzendes Moment der Willenshandlung ist, je nach dem Standpunkte der Betrachtung, ob man rückwärts auf seine Entstehung, seine Ursachen, oder vorwärts auf Zweck, Ziel, Erfolg blickt.

IV.

Die vorangehenden Darlegungen dürften auf Schwierigkeiten in der Erkenntnis des Motivproblems hinreichend hingewiesen haben. Sie liegen in der Verschiedenheit des philosophischen Standpunktes, von dem aus man an die Bearbeitung des Gegenstandes herantritt, in der Differenz des Begriffs, wie man ihn logisch verstanden wissen will, in den Varianten der allgemeinen Auffassung, wie sie hinsichtlich Entstehung, Wesen und Wirkung des Motivs gang und gäbe sind, begründet. Aber auch eine praktische Behandlung, eine Art Kasuistik, ist nicht leicht durchführbar. Zahllose Willenshandlungen führen wir täglich aus, fast automatisch und reflektorisch, ohne daß wir sie als solche im psychologischen Sinne wirklich ansprechen wollen. Wir lesen ein Buch, weil es uns von anderer Seite empfohlen worden ist, weil wir von der Nützlichkeit dieser Beschäftigung überzeugt sind —

dies wäre etwa der Beweggrund zum Lesen —, weil uns die Lektüre Freude bereitet, Gefühle der Lust dabei — dies die Triebfedern. Ob aber diese Vorstellungen und Gefühle uns deutlich ins Bewußtsein treten, ob wir sie als Motive wirklich innerlich wahrnehmen, erscheint fraglich. Wundt[1]) führt als Grund der Mangelhaftigkeit solcher Beobachtung den Umstand an, daß überall, wo sich zum Behuf irgendwelcher theoretischer oder praktischer Lebensaufgaben innere oder äußere Willenshandlungen vollziehen, unser Interesse viel zu sehr durch jene Aufgaben in Anspruch genommen ist, als daß wir imstande wären, die gleichzeitig vorhandenen psychischen Vorgänge mit Genauigkeit zu beobachten.

Nun besitzen wir freilich solche Beispiele von Motiven, wie sie im praktischen Leben vorkommen oder vorkommen können: Thomsen S. 31, dieses Archiv Bd. 42 S. 309 f., Bd. 54 S. 299 unten, 304 Mitte. Jedoch handelt es sich hier um sog. Schulbeispiele, erdachte Fälle, nicht wirkliche Beobachtung.

Man könnte dem entgegnen: Wir forschen doch ständig nach Motiven, insbesondere der Richter, auch der Lehrer und Erzieher, wir alle beim Studium des Charakters eines Menschen. Auch ist an anderer Stelle dieses Archivs gesagt worden, daß die Motive erkennbar sind.[2]) Aber ebenda[3]) werden bereits Schwierigkeiten angedeutet.

Wir meinen, die Motive der Personen unserer Umgebung — wir glauben, unsere eigenen Motive zu kennen. Im allgemeinen ist dies richtig. Wir wissen, welche sittlichen Motive uns und andere Menschen beherrschen. Wie aber das psychische Motiv — wir betonen das Wort psychisch — bei der einzelnen kleineren oder größeren, äußeren oder inneren Willenshandlung wirklich entsteht, liegt doch nicht ohne weiteres auf der Hand. Strenge Selbstbeobachtung oder der Versuch dazu dürfte die Behauptung nur bestätigen.

Das Vorhandensein von Motiven gelangt wohl zumeist nur auf Grund retrospektiver Beobachtung zum Bewußtsein. Ich ging spazieren, begann diese Handlung, geleitet — wie ich mir nachträglich einbilde — von der Vorstellung der Notwendigkeit körperlicher Bewegung und vom Gefühl ihrer Annehmlichkeit oder des Wohlbehagens dabei. Deutlicher treten die Motive bei der Wahl- und Willkürhandlung im Augenblicke ihrer Entstehung hervor. Gehe ich spazieren oder bleibe ich zu Hause? Ich muß arbeiten, aber ich

1) Grundriß der Psychologie. S. 232.

2) Bd. 54. S. 297. 304.

3) S. 300 f. 304 f.

möchte mich erholen. Dieses behagt mehr als jenes: Motive einer Wahlhandlung mit folgender Entschließung. Ebenso läßt sich eine Reihe von Motiven einer Willkürhandlung erdenken mit folgender Entscheidung — erdenken, und die Sache ist uns klar. Aber vollziehen sich unsere Handlungen — wir denken hierbei insbesondere an die kleinen und kleinlichen Dinge des täglichen Lebens — wirklich so einfach? Sind sie doch hineingewoben in das gesamte psychische Leben und Erleben, indem trotz der Einheit des Willensaktes im gegebenen Augenblicke und trotz dem Zusammenhange der verschiedenen Willensvorgänge eines einzelnen Bewußtseins im wollenden Ich dennoch eine ständige Bewegung oder Veränderung, ein Hin- und Hergeben mannigfacher Motive, sodann der Tätigkeitsgefühle als Erregungs- und Spannungsgefühle, endlich der Gefühle des Gelingens und Mißlingens als Lösungsgefühle stattfindet, sämtliche wieder begleitet von Lust- und Unlustgefühlen. Diese komplexe Gefühls- und Bewußtseinslage macht die Angabe des Motivs — jetzt im gegebenen Augenblicke beherrscht mich dieses Motiv — schwierig.

Nun versuche man die Motive einer anderen Person deutlich in die Erscheinung treten zu lassen! Es bedarf nur einer Erinnerung an das vorher Gesagte, und man sieht ein, daß man hier im Finstern tappt und ständiger Täuschung ausgesetzt sein kann. Man vermag wohl im Blick auf das gesamte Leben eines Menschen zu behaupten, daß ehrgeizige Motive, maßloser Egoismus oder irgendwelche edle Motive vorhanden gewesen sein müssen, um ihn zu dem zu machen, der er wirklich geworden ist. Aber welche Motive zur Ausführung einer einzelnen Willenshandlung einzig und allein oder insgesamt bestimmend gewesen sind, das entzieht sich der Beobachtung.

Zwar wird auf Grund kriminalistischer Erfahrung behauptet, daß Faulheit, Eitelkeit und Egoismus (und die dabei mitwirkenden Gefühle) die einzigen Triebfedern im Menschen sind, auf die man sich stets und unbedingt verlassen kann[1]) — und dies soll zugestanden werden. Aber diese Triebfedern oder das allbeherrschende Motiv des Egoismus werden doch, wie auch der Zusammenhang des zitierten Ausspruches andeutet, nur aus der nachfolgenden, vielleicht recht hervorstehenden Tat erschlossen. Die Beobachtung des psychischen Vorganges des Motivs ist fast unmöglich.

Bisweilen laufen sonderbare Motivangaben unter, namentlich in Zeitungsberichten. Man liest da etwa, daß Motive der Tat gewesen sein sollen: Arbeitslosigkeit oder unglückliche Liebe oder zerrüttete

1) Groß, Kriminalpsychologie, S. 32.

Vermögensverhältnisse usw. Das sind gar keine Beweg- oder Bestimmungsgründe, sondern Ursachen[1]) des Handelns, wie sie in den äußeren Verhältnissen und Umständen gegeben sind. Sie können nur motiverregend, als äußere Reize zu inneren Motiven wirken.

Wir sind also hinsichtlich der Motivforschung — soll hier heißen: der Erforschung des Motivs einer tatsächlich zur Ausführung gelangten Willenshandlung — zu dem Ergebnisse gelangt, daß es nicht in jedem Falle leicht ist, anzugeben, welches Motiv die Handlung ausgelöst hat. Dieser Schluß trifft auch auf die Motive strafwürdiger oder verbrecherischer Handlungen zu. Das richterliche Verfahren, die Befragung der Angeklagten und der Zeugen, die Bemühungen um ein richtiges Bild des Vorgangs der Sache, das Studium der Persönlichkeit des Täters, Anklageschrift, Verhandlung usw. zeigen u. a. das Bestreben, das ausschlaggebende Motiv aufzufinden. Aber diejenigen Personen, denen so an dessen Erkenntnis gelegen ist, sind nicht Zeugen der Handlung und insbesondere ihres psychischen Vorganges gewesen. Nur durch nachträgliches Befragen und Forschen sucht man sich Klarheit darüber zu verschaffen: Warum, aus welchen Beweggründen und Triebfedern hast du das getan? Liegt die Annahme egoistischer Motive nahe, so dürfte sie richtig sein, mag sie vom Delinquenten als solche zugestanden oder (absichtlich oder unabsichtlich) beschönigt[2]) oder geleugnet werden. Sie bleibt dabei aber immer eine Annahme nur größter Wahrscheinlichkeit.[3])

Wie unklar aber Bestrafte sich über die Motive ihrer Taten selbst sind, sieht man aus einer Reihe ihrer eigenen Aussprüche und Niederschriften, wie sie z. B. in dem Artikel Bd. 31, S. 272 dieses Archivs enthalten sind und leicht vermehrt werden können. Man beachte namentlich die Euphemismen der Gaunersprache, die das Schändliche der Tat beschönigen, damit auch ihr Motiv verbrämen sollen, z. B. du-du-machen = Körperverletzung begehen, gutmachen = stehlen, bemoppeln = betrügen, einen gevespert haben = betrunken sein, eine Strafe wegputzen = absitzen. Weitere Beispiele in der in diesem Archiv Bd. 30, S. 238f, angegebenen Literatur, sodann bei Günther, Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch usw., dieses Archiv Bd. 33ff.

Charakteristisch für die Psyche des Inhaftierten ist der Stumpfsinn, die Trägheit, psychologisch ausgedrückt: ein Motivmangel und

1) Wundt, Vorlesungen über die Menschen- und Tierseele, S. 524 f. gegen 257.

2) Fliegende Blätter, Nr. 3629: „Man ahnt gar nicht, wie viele falsche Beweggründe einem einfallen, wenn man die wahren verbergen will“.

3) Sommer, Kriminalpsychologie, S. 369ff.

Mangel an Tätigkeitsgefühl. Die nötigen Vorstellungen werden vielleicht perzipiert, schwer apperzipiert. Man „vergißt“ leicht, eine Strafe anzutreten. Man geht vor Strafverbüßung zum Tanz, zum Kartespiel, zur Kirmeßfeier. Es ist langweilig in der Zelle. Aber man „sieht sich nicht um“ in ihr, liest nicht die Vorschriften oder sonstigen Lesestoff, weiß über die wenigen vorhandenen Gegenstände kaum Bescheid. Hier ist Gelegenheit geboten, über die schändlichen Motive nachzudenken. Aber nein, „das Hiersein ist ein Theater“ (die Tat und ihre Motive sind nach Ansicht des Inhaftierten der Strafe nicht adäquat). Man hat „Angst, sich zu viel Gedanken zu machen“. Auch warnen Angehörige in Briefen davor. Das „bißchen“ Diebstahl. Man hat „nur“ eine „kleine“ Unterschlagung begangen, eine „kleine Dummheit“ gemacht, wobei allerdings die Erkenntnis der Dummheit als solche auf das Vorhandensein von Vorstellungen schließen läßt. Man ist „nur ein einfacher Bettler“. Die eine Einschränkung andeutenden Wörter „nur“ usw. sind im Munde der Gefangenen beachtenswert. Man muß nun „die Feste feiern wie sie fallen“. Man hatte „Pech“ (bezieht sich auf die Handlung oder ihre Folgen) oder man hatte „keine Arbeit“. Die „Schutzleute“, der „Stadtverweis“, „das Gesetz“, „die Schlechtigkeit der Mitmenschen“ sind schuld. Man kann „nun gleich mit der Brechstange gehen“. Die „Gefängnisbeamten wollen auch leben“, also die Bestraften sind ihre Arbeitgeber. Man kann es „nicht verreden“, „nicht verschwören“, ob man nicht wiederkommt. Man ist hier „Stammgast“ geworden. Man wird wohl „hier noch sterben“. „Hoffentlich passiert es nicht gleich wieder“. Man macht „eine Bierreise“ nach Strafverbüßung. Man kauft den Kindern Geschenke ein, um ihnen „etwas mitzubringen“. Man muß sich „erst ausruhen“, „erst erholen“. Man muß „gleich wieder betteln oder stehlen“ (nicht arbeiten), und dies geschieht.

Aus den hier angeführten, die Grundstimmung vieler (nicht aller) Rechtsbrecher wiedergebenden Aussagen und Willenshandlungen geht ein Mangel im Vorstellungs- und Gefühlsleben hervor. Vorstellungen und Gefühle sind nicht auf das unum necessarium, das (uns) nötig Erscheinende eingestellt. Gewisse Motive sind natürlich vorhanden, erweisen sich aber als verkehrt oder mangelhaft. „Mangelndes Triebleben“ könnte man es nennen, wobei „Trieb“ absichtlich im populären Sinne gebraucht ist, und wie man an einer nun einmal verkehrt gehenden Uhr vergeblich herumdoktert, so mag es oft ein fruchtloses Bemühen sein, Menschen neue, mannigfaltigere, bessere, edlere Motive ein- oder aufzupflanzen, damit dementsprechende Willenshandlungen ausgelöst werden.

Auf den Mangel, die Mangelhaftigkeit in der Willenstätigkeit wurde bereits an anderer Stelle dieses Archivs hingewiesen.[1]) Bestrafte überlassen z. B. die Fürsorge für die Familie gern der Frau oder irgend welchen anderen Personen. Sie selbst tun bisweilen in dieser Hinsicht herzlich wenig und wollen oder können infolge ihrer Trägheit oder geschwächten Willenskraft sich zu energischem Handeln nicht aufschwingen. Andererseits treten einzelne Motive deutlicher hervor, insbesondere Egoismus bei zahlreichen Arten strafbarer Handlungen, sodann Rache, letztere unauslöschlich eingeprägt in Tätowierung des Wortes „Rache" oder der sprichwörtlich klingenden Redensart „Rache ist süß" oder etwa eines Dolches (Tigerkopf, Polizist mit Haftbefehl, Tätowierungsmotive aus dem Räuberleben) als eines bildlichen Zeichens dieses Gefühles, — Liebe (Tätowierung: Herz, nackte Frauengestalt mit „Erinnerung ....", „Glaube, Liebe, Hoffnung") — Treue, falls als Motiv aufgefaßt (Tätowierung: Männer- und Frauenhand).[2])

Natürlich hängen die Tätowierungen u. a. mit dem Spieltriebe[3]) des Menschen zusammen. Aber eine Andeutung hervorstehender Motive kann man darin finden.

Diese soeben berührten Willenshandlungen mit einfachen Motiven würden als Triebhandlungen zu bezeichnen sein. Das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein nur eines Motivs kommt dabei in Frage. Außerdem können nun auch Wahl- und Willkürhandlungen wahrgenommen werden. Gerade sie sind es, die, selbst als sog. innere Willenshandlungen, durch die sie begleitenden Mienen und Gebärden unter Umständen ziemlich deutlich beobachtet werden können.[4]) Man muß sich also die im folgenden angeführten, wiederholt vorkommenden Redewendungen wirklich gesprochen denken. Der Gefangene meditiert:

Wahlhandlung (zwei Motive — folgende Entschließung).

„Lieber mausen als betteln". Ein Motiv (Egoismus) treibt zum Diebstahl, ein anderes (Trägheit) zum Betteln.

„Man soll nicht die Armen bestehlen (Mitleid), sondern die Reichen (Neid oder Haß); denn sie merken es (infolge ihres Überflusses) nicht."

---

1) Bd. 48, S. 88f.

2) Zur Auffassung der letztgenannten edlen Motive vgl. dieses Archiv Bd. 35, S. 263ff., 271.

3) Wundt, Völkerpsychologie, 2. Aufl., 4. Bd., 1. Teil, S. 98, Anm. 1.

4) Gegen Wundt, Grundriß der Psychologie, S. 229.

Willkürhandlung (mehrere Motive — folgende Entscheidung).

„Man kommt beim Betteln besser weg als beim Mausen und Betrügen" (gleich als ob man sich für eine Straftat unter vielen entscheiden müßte).

„Bettler sind nicht so schlimm wie Räuber und Spitzbuben."

Ein wegen Streikvergehens Bestrafter: „Ich sehe mit Verachtung auf Meineidige und sonstige Verbrecher."

Wenn man wegen Diebstahls noch nicht bestraft ist, lohnt es sich (vor Gericht) besser, einen Diebstahl als wieder andere Straftaten begangen zu haben" (als ob man die Wahl hätte).

Endlich führen die Gefangenen während des geordneten Tageslaufes immerhin eine Anzahl äußerer, zumeist einfacher Willenshandlungen aus.[1]) Sie geschehen zunächst zwangsweise, werden aber zur Gewohnheit und schließlich als notwendig oder gar heilsam erkannt. Welche Motive dabei wirksam sind, kann man zwar nicht sehen, wie man psychische Vorgänge in der Regel nicht sinnlich wahrnehmen kann, aber man kann sie sich leicht vorstellen. Man denke an die Arbeit (etwaiger Beweggrund: Erkenntnis ihrer Nützlichkeit oder die in Aussicht gestellte Belohnung als Zweckmotiv. — Triebfeder: Gefühl der Befriedigung), den Spaziergang, die Lektüre, überhaupt jede Tätigkeit im Anstaltsleben. Auch ordnungswidriges Verhalten, Disziplinarvergehen kommen hier in Betracht. Gerade ihre Motive sind leicht zu erraten und außerdem für die Willenstätigkeit und die Erforschung des psychischen Lebens Inhaftierter beachtenswert. Erzieherische Pflicht und Aufgabe einer Anstaltsleitung ist es, die Insassen zu geregelter Lebensweise anzuhalten, in Mußestunden die Möglichkeit zu edler Beschäftigung und geistiger Anregung zu bieten, damit der Gefangene nicht in der Monotonie der Zelle verstumpft, sondern sein Gefühls- und Willensleben bereichert, und er der Urheber sittlicher Motive wird. —

1) Dieses Archiv Bd. 54, S. 304.

Besprechungen.

1.

R. Traugott: Der Traum, psychologisch und kulturgeschichtlich betrachtet. Würzburg, Verlag von Kabitsch 1913.

Den Kern der Betrachtungen des anregenden kleinen Büchleins bildet die Anschauung, daß das Traumdenken mit seiner Vorherrschaft der Sinnesvorstellungen und des Affektlebens (sexuelle Triebregungen, Wünsche, Hoffen, Fürchten usw.) am meisten der Geistestätigkeit des Kindes und des ihm nahestehenden primitiven Menschen entspricht. Durch psychologische Analyse des Traums auf der einen, der Produkte des primitiven Denkens (Märchen, Mythus, Zauberglaube etc.) auf der anderen Seite sucht Verfasser nun im einzelnen diese Verwandtschaft zwischen Traum und primitiver Gedankentätigkeit nachzuweisen. Unverkennbare Anregungen hat er dabei von der Freudschen Schule erhalten. Zum besseren psychologischen Verständnis der Träume zieht er übrigens u. a. die Sinnestäuschungen der Geisteskranken heran. Ich meine, die abnorme Bewußtseinslage des Traumzustandes mit seinen wechselnden Bildern legt es näher, dabei an die deliriösen Bewußtseinstrübungen (speziell an das Delirium tremens) zu denken.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

2.

Militärmedizin und ärztliche Kriegswissenschaft. Vorträge gehalten in der Abteilung „Militärsanitätswesen" auf der 85. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Wien vom 21. bis 28. September 1913. Herausgegeben von v. Juchnowicz-Hordynski und Glaser. Wien und Leipzig, Verlag von Safar 1914.

Der inhaltreiche an 550 Seiten starke Band enthält neben Beiträgen aus der Kriegs- und Militärchirurgie, der Militärgesundheitspflege, der Heeresseuchenkunde, dem Truppensanitätsdienst usw., auch solche aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, die forensisches Interesse bieten.

Drastisch führt er in einer „forensischen Beurteilung psychopathischer Zustände beim Militär" die hauptsächlichsten Krankheitsformen an, die für die militärärztliche Begutachtung in Betracht kommen, und geht ausführlich dem wichtigen Einflusse nach, den der Alkohol bei den verschiedensten psychopathischen Zuständen und unter den verschiedensten körperlichen und seelischen Bedingungen auf die Kriminalität der Soldaten ausübt. Mit Recht

hebt er dabei die großen Schwierigkeiten hervor, die die Erkennung der pathologischen Rauschzustände dem Richter und Gutachter bietet.

Sztanojewits bespricht in einem Vortrage „über asthenische Zustände bei Soldaten“ die früh auftretende Trägheit bei mannigfachen pathologischen Zuständen (Diabetes, Hirntumor, Hirnlues, Basedowsche Krankheit, Melancholie, Schizophrenie usw.), ein Anfangssymptom, das gerade unter militärischen Verhältnissen eine besondere Bedeutung erhält.

Sträußler stellt die Ergebnisse seiner Untersuchungen über Selbstmorde und Selbstmordversuche beim Militär zusammen: Über 40 % der Selbstmörder gehörten dem ersten Dienstjahr an; diese Prozentzahl der Erstjährigen übertrifft deren Anteil an der Gesamtzahl der Mannschaft. Bei den Selbstmördern konnte viermal so häufig Kriminalität vor dem Antritt des Militärdienstes konstatiert werden, als bei der übrigen Mannschaft; (eine Feststellung, die wiederum die unverkennbar enge Beziehung zwischen Selbstmord und Verbrechen bestätigt. Ref.). Die Verteilung der Selbstmorde auf die einzelnen Jahresabschnitte wich von den Ergebnissen der allgemeinen Statistik ab: Ihre Häufigkeit in den Herbst- und Wintermonaten ist eine größere als in den Frühlings- und Sommermonaten. Für die Umkehr des normalen Häufigkeitstypus fallen die Erstjährigen stark ins Gewicht. Motive, welche sich unmittelbar aus dem Militärdienst ergaben, wurden in einem Drittel der Fälle festgestellt. Rein militärische Motive waren fast ausschließlich nur bei Imbecillen wirksam, welche im ersten Dienstjahr standen. Von den nach einem Selbstmordversuch psychiatrisch untersuchten Fällen boten 6 % keine psychopathologische Veränderung, in 37,3 % der Fälle lag Imbecillität vor (bei den im ersten Dienstjahr stehenden Selbstmordkandidaten bildete diese sogar in 71,4 % der Fälle die innerste Ursache des Suicidversuchs), in 47,7 % der Fälle kam psychopatische Minderwertigkeit in ihren verschiedenen Spielarten als Selbstmordursache in Betracht und in 9 % endlich echte Geisteskrankheit. (Ergebnisse, die überraschend genug sind, wenn man berücksichtigt, daß es sich beim Militär bereits um ein in gesundheitlicher Beziehung gesiebtes Material handelt. Ref.). Bezüglich der Selbstmord- resp. Selbstmordversuchsarten ist erwähnenswert, daß die Wahl der Mittel bei Selbstmordkandidaten viel mannigfaltiger war als bei Selbstmördern, daß letztere Erschießen in 73 % der Fälle, erstere nur in 25 % wählten und daß Erhängen besonders von Schwachsinnigen bevorzugt wurde. Mit Recht weist St. zum Schluß darauf hin, daß Selbstmörder und Selbstmordkandidaten hinsichtlich ihrer psychischen Struktur wahrscheinlich sehr verschieden sind, denn der Erfolg beim Selbstmorde werde einerseits durch die Art der gewählten Mittel, andererseits durch die Planmäßigkeit und Energie in deren Benützung bestimmt und diese Momente seien von der geistigen Beschaffenheit des betreffenden Individuums abhängig. Selbstmörder und Selbstmordkandidaten (gerettete Selbstmörder können also nicht ohne weiteres zusammen geworfen werden, wie es gelegentlich von Autoren geschieht. — Als natürliche Forderung für die Beseitigung dieses die Armee schädigenden Selbstmordübels ergibt sich für Verf. die Fernhaltung der geistig Defekten, der Grenzzustände vom Heere.

Mann schlägt schließlich mit seiner Schilderung: „einige psychische Erkrankungen während der Kriegsvorbereitung“ ein gegenwärtig besonders

aktuelles Thema an. Es handelt sich um 8 im Krakauer Garnisonspital beobachtete Fälle, die in der Zeit der Spannung zwischen Österreich und Rußland mit Erscheinungen erkrankten, welche eine große Ähnlichkeit mit den zu Kriegszeiten beobachteten Psychosen aufwiesen. Im wesentlichen waren es ängstliche Erregungs- und Verwirrtheitszustände, bei denen auf die Kriegsverhältnisse sich beziehende Sinnestäuschungen und Wahnideen vorherrschten. In fünf Fällen bestand Imbecillität, in zweien Neurasthenie, in einem Hysterie. Es bedarf wohl nicht erst besonderer Betonung, daß solche Fälle für das Bestehen einer besonderen spezifischen „Kriegspsychose" nichts beweisen. So gut wie andere Milieueinflüsse beeinflussen auch die Kriegserlebnisse das Symptomenbild der Psychosen, das dann eben unter solchen Verhältnissen eine besondere „Kriegsfärbung" bekommt.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

3.

E. Jentsch: Die sexuellen Unterschiede des Unterkieferwinkels. Zeitschrift für Sexualwissenschaft. 1. Band. 7. Heft. 1914.

E. Jentsch: Die Apophysis lemurica. Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie. Bd. 17. Heft 1.

Mögen auch die körperlichen Degenerationszeichen nicht mehr die Bedeutung haben, die man ihnen in den ersten Jahren der kriminalanthropologischen Forschung zuschrieb, so behält doch jede exakte wissenschaftliche Feststellung derartiger morphologischer Abweichungen auch jetzt noch ihren Wert. Verf., der auch früher schon sich mit den somatischen Entartungszeichen beschäftigt hat, weist in obigen Abhandlungen speziell auf die Apophysis lemurica hin, eine Bildungsbesonderheit, welche sich beim Menschen an der Umbiegungsstelle des Unterkieferkörpers in den Ast vorfindet und einen Fortsatz des Knochens nach unten oder nach außen unten und meist auch etwas nach hinten darstellt. Diese morphologische Eigentümlichkeit findet sich in ähnlicher Form nur noch bei den Halbaffen, den Lemuren. In stärkerer Ausprägung dürfte sie als Degenerationszeichen anzusprechen sein. Viele der als Entartungszeichen geltenden Merkmale spielen nun bei geringerer Entwicklung gleichzeitig eine Rolle als sekundärsexuelle Unterschiede. Dem entspricht auch in diesem Falle die Feststellung J.'s, daß dieser Unterkieferwinkelfortsatz im Durchschnitt beim Mann stärker entwickelt ist als beim Weibe.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

4.

Freud: Geschichte der psychoanalytischen Bewegung. Jahrbuch für psychoanalytische Forschung. Bd. 6. 1914.

Bei dem weitgehenden Interesse, das der Freudsche Theorienkreis allgemein gewonnen hat, will Ref. nicht verfehlen, auf diese ungemein interessante historische Darstellung hinzuweisen, die von dem denkbar Berufensten gegeben wird. Der Rückblick auf die bisherige Entwicklung der psychoanalytischen Bewegung zeigt in charakteristischer Weise, wie eng diese wissenschaftliche Forschungsrichtung mit bestimmten Personen ver-

knüpft und an sie gebunden ist. Da auch nicht unbeachtet bleibt, was an persönlichen Momenten mit hineinspielt, so wird einem manches am Entwicklungsgang dieser Bewegung, die anscheinend gerade jetzt den stärksten Umwälzungen unterliegt, aus der psychischen Eigenart ihrer Teilnehmer verständlich.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

5.

H. Henning, Experimentelles zur Technik der Hellseher. Journal für Psychologie und Neurologie. Bd. 21. Heft 2. 1914.

Verf. sucht zu zeigen, daß die Künste der kürzlich beschriebenen Hellseher, über die auch schon wiederholt in diesem Referatenteil berichtet wurde (Bd. 59, S. 188 und Bd. 61, S. 192), sich recht gut mit den Sinnesleistungen Normaler erklären lassen, und daß andre Versuchspersonen imgrunde dasselbe leisten können. Zunächst betont er, daß zwei verschiedene scharf zu scheidende Aufgaben vorliegen: erstens das Lesen oder Hellsehen und zweitens das Beantworten oder Gedankenlesen. Vermengt man beides, so entsteht die erste Fehlerquelle. Ist nämlich der Prozeß des Lesens beendet und spricht das Medium die aufgeschriebene Frage laut aus, so weiß nun der Versuchsleiter, welcher Zettelinhalt in Frage kommt und damit fällt das für den Versuchsleiter einzig Unwissentliche — die Reihenfolge der Zettel — weg. Für den Prozeß des Gedankenlesens kommen dann suggestive Beeinflussungen, unwillkürliche Bewegungen, veränderter Blutdruck und andre von der Entlarvung der rechnenden Tiere her bekannte Zeichen in Wirksamkeit. Weitere das „Gedankenlesen“ erleichternde Momente sind, daß nach einer eigentümlichen Gleichmäßigkeit des psychischen Geschehens fast jeder seine Personalien aufschreibt, was natürlich auch bald jedem Medium auffallen muß. Sodann kann der Abdruck eines mit Tinte geschriebenen Zettels auf einem Löschblatt, das liegen bleibt, sehr leicht in Spiegelschrift gelesen werden. Andre Hellseher konnten nachgewiesenermaßen aus dem Spiegelbild auf der Pupille eines Lesenden selbst aus größerer Entfernung mitlesen u. ähnl. mehr. Beweisend sind überhaupt nur Versuche, bei denen auch der Versuchsleiter den Inhalt der Zettel nicht kennt.

Bei den von H. selbst an einigen Versuchspersonen angestellten Untersuchungen zeigte sich, daß man bei gewöhnlicher Bleistiftschrift aus der Unterlage alles lesen kann, da diese selbst bei normalem Druck der Schrift Eindrücke erhält. Sodann ließ sich nach Faltung der Zettel deren Inhalt unter Umständen noch in der Durchsicht lesen, zumal wenn sie mit Tinte beschrieben waren. Auch durch Hineinsehen in die Fächer der Faltung, durch Befühlen der unteren Seite der Zettel (ähnlich wie bei der Blindenschrift) wird nach H. das Lesen ermöglicht. Alle solche Fehlerquellen müssen daher ausgeschaltet werden. Ist dies aber getan und jede Kautele der Psychologie gewahrt, so zweifelt Verf., ob dann noch Hellseherei möglich sei.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

6.

Stelzner, Aktuelle Massensuggestionen. Archiv f. Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 55. Bd. 2. Heft 1915.

Verf. versteht unter Suggestion „die Einwirkung eines Einzelnen oder einer Vielheit von Personen oder bestimmter sachlicher Reize aus der Umwelt auf die Psyche eines Einzelnen oder vieler Individuen in dem Sinne, daß an die letztgenannten Ideen, Ansichten, Auffassungen herangebracht und von diesen mit einer gewissen Begier aufgenommen werden, welche ihnen bis dahin mehr oder weniger wesensfremd waren". Aus den gegenwärtigen Zeitvorkommnissen zieht sie zwei Gruppen von suggestiven Massenbewegungen heran: Einmal die unter dem Einfluß der Kriegserregungen entstandenen, deren charakteristische Einzeläußerungen sie in dem übertriebenen Spionageverdacht, der Furcht vor Hungersnot und dem Massenankauf von Lebensmittel, dem Mißtrauen gegen die öffentlichen Kassen und dem Ansturm auf die Sparkassen und schließlich in der „Epidemie des Goldgeizes" sieht. Sodann die englische Suffragettenbewegung mit ihren wiederholten explosiven Anfällen sinnloser gewalttätiger Handlungen. Die psychologisch interessanten Einzelheiten dieser psychischen Epidemien, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, werden von Stelzner anschaulich zur Darstellung gebracht. An wissenschaftlichen Wert hätte die Arbeit allerdings noch gewonnen, wenn die psychisch wirksamen Faktoren begrifflich schärfer gefaßt und eingehender analysiert worden wären.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum

—

7.

Thumm: Beitrag zur Kasuistik und Bewertung der Heimwehdelikte. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 28. Bd. 1. Heft 1915.

Die noch nicht 14 jährige Brandstifterin ist ein zwar nicht schwachsinniges aber minderwertig veranlagtes Kind mit Neigung zum Lügen und Stehlen, das noch dazu zurzeit der Strafhandlung unmittelbar vor dem Eintritt der Pubertät also in einer Phase physiologisch gestörten psychischen Gleichgewichts sich befand. Allerdings waren — wie das abgegebene Gutachten ausführt, — Grad und Umfang ihrer abwegigen Veranlagung bei dem völligen Fehlen psychotischer Erscheinungen nicht so bedeutsam, daß sie die Voraussetzungen des § 51 DStGB. erfüllen. Dagegen konnte es als nahezu sicher gelten, daß ihr bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis von deren Strafbarkeit erforderliche Einsicht im Sinne § 56 StGB. gemangelt habe, zumal sie aus einer Heimwehverstimmung heraus unter dem Zwange eines übermäßigen Affektes gehandelt hatte.

In der Epikrise nimmt Verf. den Standpunkt ein: Selbst wenn man zur Annahme einer eigentlichen Psychose (der Heimwehverstimmung als psychogener Geistesstörung) gezwungen wäre, auch dann wäre die Heranziehung des § 56 an Stelle des § 51 wünschenswert, denn jener erspare den Kindern das Signum der Krankheit mit all ihren sozialen Folgen für das spätere Leben, und praktisch leiste er dasselbe wie der meist bevorzugte § 51. — Ref. kann dieser Auffassung nicht beipflichten. Sache des Sachverständigen ist es nicht, die zweckmäßigste, sondern die durch die

Tatsachen gegebene Entscheidung zu treffen. Und liegt eine ausgesprochene Geisteskrankheit vor, so darf er sich nicht damit begnügen, von bloßem Mangel an Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung zu reden. Die Bedeutung des § 56 liegt ja gerade darin, daß er den Fällen, die nicht unter den § 51 fallen, also normalen Jugendlichen, die Möglichkeit der Exkulpation bietet.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

8.

Pilcz: Zur Frage der progressiven Paralyse bei den Prostituierten nebst Bemerkungen zur allgemeinen Psychopathologie derselben. Festschr. z. Feier des 25jährigen Professoren-Jubiläums von Hofrat Prof. Dr. Julius Wagner, R. v. Jauregg. Leipzig u. Wien. Deuticke 1914. (Jahrbücher f. Psychologie u. Neurologie. 36. Bd.).

Das Hauptinteresse dieser vorwiegend statistischen Arbeit erweckt die ungemein geringe Zahl der Paralysen unter dem luetisch infizierten Prostituiertenmaterial. Von 682 Fällen erkrankten nur 9, d. h. 1,32 % an Paralyse gegenüber der Zahl von 4,75—4,78 % bei einem Offiziersmaterial. Es muß also ein Faktor vorliegen, der die Wahrscheinlichkeit an Paralyse zu erkranken bei den der gewerbsmäßigen Prostitution sich zuwendenden Individuen um mehr als das dreifache gegenüber einem anderen syphilitischen Material verringert. Diesen Faktor sieht Pilcz in einem endogenen Moment, der hereditär degenerativen Veranlagung. Für deren Bestehen bringt er statistische, psychologische, kriminalpsychologische und psychopathologische Belege. Er kommt zu der auch von anderen Autoren vertretenen Anschauung, daß in der Mehrheit der gewerbsmäßigen Prostitution nicht einfach das Produkt eines entsittlichenden Milieus, der Verführung oder gar nur der krassen materiellen Not zu erblicken sei, sondern das Produkt einer bestimmten Veranlagung, einer intellektuell-moralischen Minderwertigkeit. Bei diesen „Dirnennaturen“ sei das Primum movens die unbezwingliche Arbeitsscheu, die verbunden mit Mangel an Schamgefühl, mit Leichtsinn, Genußsucht, Mangel an selbständigem Denken die weiblichen Individuen ebenso zur Prostitution prädestiniert, wie die männlichen zum Landstreicher- und Gewohnheitsverbrechertum. Ebenso wie bei den Verbrechernaturen finde sich nun auch bei diesen Dirnennaturen ein Antagonismus zwischen hereditär degenerativer und jener Veranlagung, die bei Hinzutreten der syphilitischen Infektion zur Paralyse disponiert.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

9.

E. Bischoff und E. Lazar: Psychiatrische Untersuchungen in der niederösterreichischen Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg. Festschrift z. Feier des 25jährigen Professoren-Jubiläums von Hofrat Prof. Dr. J. Wagner, R. v. Jauregg. Leipzig-Wien 1914 (Jahrb. f. Psychiatrie u. Neurologie 36. Bd.).

Verf. untersuchten 224 Insassen der Zwangsarbeitsanstalt psychologisch-psychiatrisch, um so die äußeren oder inneren Ursachen des sozialen Ver-

falls bei den einzelnen Individuen klarzulegen. Als wirksame Kräfte fanden sie im einzelnen körperliche Erkrankung in 10% der Fälle, Verwahrlosung (über 20%), neuropathische Konstitution (annähernd gleich), Stimmungsanomalien (etwas weniger), genuinen moralischen Defekt (im ganzen fünf Männer), Wandertrieb (etwa 10% aus allen anderen Gruppen zusammen), Schwachsinn (15 Männer), Psychosen (20 Männer).

Bemerkenswert ist im speziellen noch folgendes: Bei den infolge körperlicher Erkrankung Dissozialen und Kriminellen führen Verf. auch die Unverträglichkeit, die Schwierigkeit sie in Anstalten zu disziplinieren auf eine vielen körperlich Kranken eigene Reizbarkeit zurück. Bei den Verwahrlosten fanden sie viel verhaltenen Zorn, eine Auflehnung gegen die Gesellschaftsordnung, worin sie vor allem Reste von Kindheitsverstimmungen sehen, die mit ihrer unglücklichen Jugend, mit den Entbehrungen in der Kindheit, Mißhandlungen u. ä. in Zusammenhang ständen. Bei der neuropathischen Konstitution heben sie eine besondere Gruppe mit eigentümlicher sexuell-nervöser Konstitution heraus, die sie mit ihrem sozialen Verfall in Verbindung bringen. Es seien Individuen, deren Sexualität sich spät entwickele und deren Libido auf eine Person eingeschränkt sei. Verlören sie aus irgend einem Grunde ihre „Sexualobjekte", den Anschluß an eine bestimmte weibliche Person, so gehe ihnen eine wichtige Stütze verloren und sie bekämpften dann ihre Unlustgefühle mit Alkohol. Das weitere sei also ebenfalls nur als eine Folge ihrer unangenehmen Sexualerlebnisse aufzufassen. Dieser Hinweis ist gewiß interessant, und es lohnte sich wohl den bisher noch recht wenig bekannten Beziehungen zwischen sozialem Verfall und Sexualleben näher nachzugehen. Bei den Stimmungsanomalien wird für die Hyperthymischen die Vagabondage als selten hingestellt, eine Auffassung, der Ref. widersprechen muß. Ihm sind aus seinem Großstadtmaterial hypomanische Vagabunden wohl vertraut. Ganz auffallend ist die Feststellung, daß bei den depressiv Verstimmten die Kriminalität z. T. eine sehr schwere sei. Sie erklärt sich daraus, daß Verf. unter den Depressiven andre Typen fassen, als man sonst unter der konstitutionellen Depression zu verstehen pflegt. Ihre depressiv Verstimmten sind stumpfe, mürrische Gesellen, die sehr häufig Eigentumsdelikte begehen, um sich durch den Besitz von Geld rauschende Vergnügen zu verschaffen, die die Nächte durchjubeln usw., also Züge die den wirklich Depressiven gewiß fremd sind. Diese suchen sich bekanntlich von ihrer Verstimmung in dipsomanischen oder poriomanischen Neigungen zu befreien. Bei den moralisch Defekten wird eine Charakteristik ihres Körperzustandes (kleine Statur, gedrungener Körperbau, starke Schädel- und Gesichtsknochen, tadelloses Gebiß, Unempfindlichkeit gegen Nadelstiche usw.) gegeben. Es seien also gewissermaßen Menschen, die für Angriff und Abwehr besonders geeignet seien. Ref. meint, daß dieser an Lombrosos anthropologische Verbrecher-Theorien erinnernde Standpunkt durch Untersuchungen früherer Autoren schon hinreichend widerlegt ist. Unter ihren Material fanden Verf. fünf genuin moralisch Defekte, eine Zahl, die sie als sehr gering ansehen, die es aber ganz gewiß nicht ist, wenn dieser Begriff, wie es zweckmäßig ist, möglichst eng gefaßt wird. Bezüglich der Psychosen ist schließlich noch von Interesse, daß nach Verf. die im Arbeitshaus vorgefundenen Geisteskranken dort ganz gut aufgehoben waren.

So anregende Einzelergebnisse statistische Untersuchungen dieser Art an unsozialem Material (Verbrecher, Vagabunden, Prostituierte, Fürsorgezöglinge usw.) immer noch bringen mögen — das ist ja auch hier der Fall —, so meint doch Verf. für all die Gruppenuntersuchungen wiederholen zu müssen, was er schon früher bezüglich des Kinderselbstmords sagte. Was aus zahlenmäßigem Material herauszuholen ist, ist durch die zahlreichen bisherigen Arbeiten zur Genüge herausgeholt worden. Not tut jetzt eine Vertiefung des Stoffs durch gründliche Analyse von Einzelfällen.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

Band 63 4. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

(Mit 14 Abbildungen.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1915.

Ausgegeben am 12. August 1915

Handbuch der Sexualwissenschaften

Mit besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Beziehungen

unter Mitwirkung von

Dr. med. et phil. **S. Buschan** in Stettin, **Havelock Ellis** in West Drayton (Middlesex), Professor Dr. **Seved Ribbing** in Lund, Dr. **R. Weißenberg** in Berlin und Professor Dr. **K. Zieler** in Würzburg

herausgegeben von

Dr. Albert Moll-Berlin

Mit reicher Illustrierung von 418 Abbildungen im Text u. 11 Tafeln
1 Band in Gr.-8° von ca. 1000 Seiten. Preis brosch. M. 27.—, eleg. geb. M. 30.—

Das vorliegende Werk ist in erster Linie für Mediziner bestimmt. Damit soll nicht gesagt sein, daß es den Angehörigen anderer Berufe verschlossen sein soll. Die zünftlerische Absonderung, die wohl früher mitunter bestanden hat, ist heute nicht mehr möglich. Das Zusammenarbeiten von Ärzten mit Juristen, Soziologen, Pädagogen, Vertretern der Frauenbewegung in der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, aber auch bei anderen das Sexualleben berührenden Bestrebungen, zeigt, daß heute ein strenger Abschluß der verschiedenen Forscher nicht möglich, ja auch nicht einmal wünschenswert ist. Es wäre deshalb durchaus nicht zu bedauern, wenn das Buch außer Ärzten auch anderen gebildeten Personen, die sich mit den Sexualproblemen wissenschaftlich beschäftigen, zugänglich wird, in erster Linie Juristen, Soziologen und Pädagogen.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Autor den Abbildungen zugewendet in der Erkenntnis, daß die engen Beziehungen zwischen den verschiedenen Erscheinungen der menschlichen Kultur durch das reiche Bildermaterial am besten verdeutlicht werden. Das Buch enthält über 400 zum großen Teil bisher noch nicht veröffentlichter Abbildungen. Mit den zahlreichen aus der umfangreichen Sammlung Moll stammenden Bildern wird der Öffentlichkeit zum erstenmal ein Abbildungsmaterial zugänglich gemacht, wie es nur den Spezialforschern, aber auch diesen meist nur teilweise, bekannt ist. Die Abbildungen stellen eine überaus wertvolle Bereicherung des Buches dar.

IX.

Identifizierung von zerstückelt an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten aufgefundenen Leichenteilen des als verschwunden gemeldeten Kontorboten Müller.

Von

Prof. Dr. **Maes**, Physikus und Gerichtsarzt, Leiter des polizei- und gerichtsanatomischen Instituts in Hamburg.

Am 7. I. 1913, nachmittags 4,50 Uhr, wurde bei der Polizeibehörde in Hamburg angezeigt, daß der Kontorbote H. F. Müller gegen 11 Uhr vormittags vom Geschäft nach der Deutschen Bank geschickt sei, um einen Scheck über M. 1000 einzulösen. Er hat auch die Summe von der Bank erhalten, ist aber weder ins Geschäft noch in die elterliche Wohnung zurückgekehrt. Ein Verfahren wegen Unterschlagung wurde sofort anhängig gemacht.

Beschreibung des Verschwundenen:

Alter: 18 ½ Jahre.
Größe: 1,55 m.
Statur: schmächtig.
Haar: schwarz.
Stirn: rund.
Augenbrauen: dunkel.
Augen: dunkel.
Nase: breit.
Mund: gewöhnlich.
Zähne: gesund.
Bart: ohne.
Kinn: oval.
Gesicht: oval.
Gesichtsfarbe: blaß.
Besondere Kennzeichen: Gesicht mit roten Pickeln besetzt.

Schon bei den ersten Ermittlungen entstanden mancherlei Zweifel, ob es sich wirklich um eine von Müller begangene Unterschlagung und nicht vielmehr um ein an Müller begangenes Verbrechen handele.

Am folgenden Tage, 8. I. 1913, nachmittags 2 Uhr, wurden menschliche Leichenteile im und am Bramfelder See gefunden. Dieser See liegt bereits auf preußischem Gebiet nordöstlich vom Vorort Barmbeck, östlich vom Ohlsdorfer Zentralfriedhofe, und in der Luftlinie ca. 9 Kilometer nordöstlich vom Rathaus und der daneben belegenen Deutschen Bank entfernt (auf der Karte Fig. 1 bei a und b). In dem mit schwacher frischer Eiskruste belegten See lag am Rande, zum Teil über die Wasseroberfläche emporragend, ein ausgeweideter menschlicher Brustkorb. Das Brustbein war in der Mittellinie durchsägt, Eingeweide waren im Brustkorb nicht vorhanden. Es fehlte der Kopf, die Oberextremitäten und die ganze untere Körperhälfte. Die Achselhöhlen enthielten nur wenige blonde Haare. An der Brust befand sich keine Behaarung. Das Alter des Toten wurde vom Kriminalbeamten auf 16—18 Jahre geschätzt. In geringer Entfernung vom Seeufer wurden auf dem Damm menschliche Eingeweide gefunden. Das Suchen nach weiteren Leichenteilen blieb ohne Erfolg.

Am 10. I. wurden die Leichenteile in der Leichenhalle im Dorfe Bramfeld von dem zuständigen preußischen Kreisarzt Herrn Medizinalrat Dr. Hunnius-Wandsbeck und Herrn Kreisassistenzarzt Dr. Rudolphi-Oldesloe gerichtlich obduziert.

Aus dem Sektionsprotokoll sind für die Identifizierung der Leiche folgende Befunde beachtlich:

1. Die übergebene Leiche besteht aus 2 Teilen,

a) aus einem zusammenhängenden in seiner Gestalt und Konfiguration deutlichen Brustkorb, und

b) aus einem Haufen von ausgelösten, aber untereinander zusammenhängenden inneren Organteilen.

c) Der Kopf, die Arme, der Bauch, das Becken, die Beine und die Geschlechtsteile fehlen an der Leiche.

2. Der vorliegende Brustkorb hat an der Wirbelsäule eine Länge von 43 cm und in der Höhe der Brustwarzen einen Umfang von 76 cm.

3. Die Brustwarzen stehen wenig hervor. Beim Einschneiden trifft das Messer keine Milch oder entwickeltes Brustdrüsengewebe. Letzteres erweist sich an beiden Warzen auch nach der Ablösung der Brusthaut im Unterhautfettgewebe als atrophisch.

4. Kopf und Hals sind im Gelenk zwischen 3. und 4. Halswirbel vom Rumpf abgelöst.

5. Das untere Ende der Wirbelsäule des erhaltenen Brustkorbes bildet die untere Gelenkfläche des 3. Lendenwirbels.

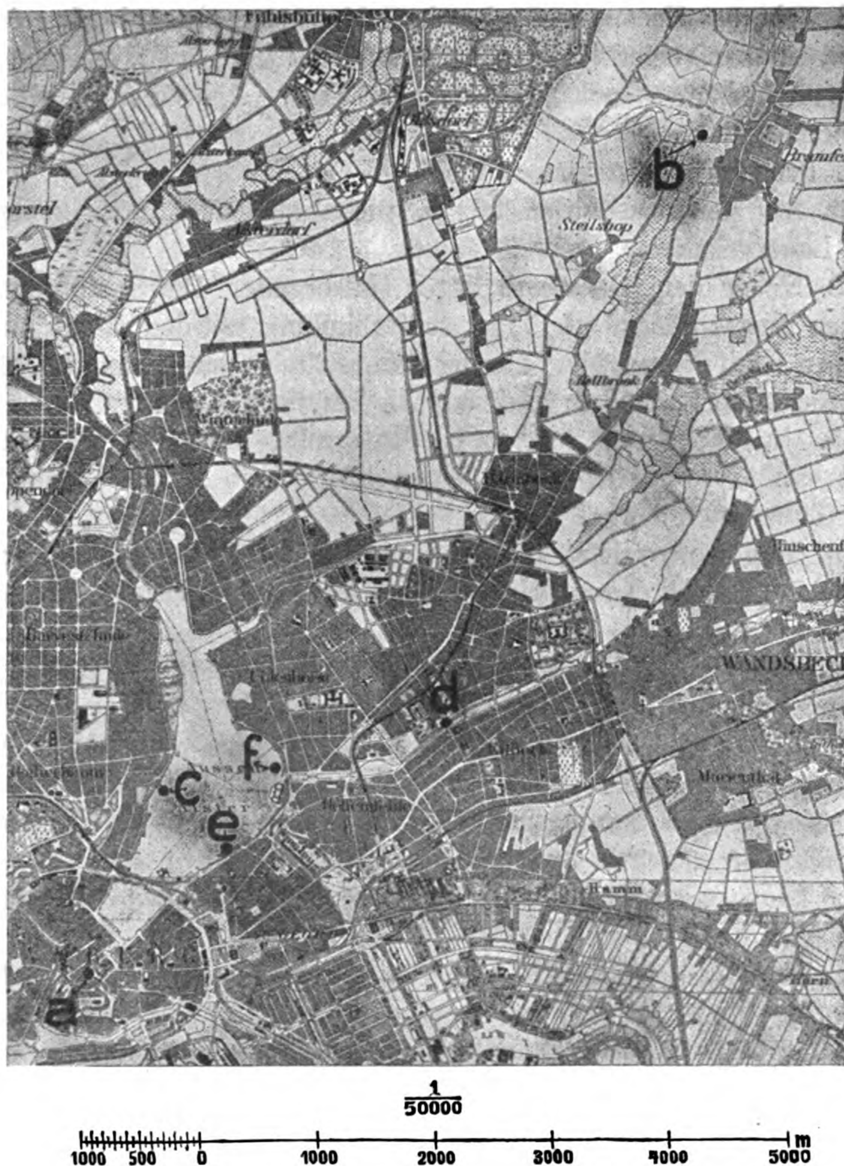


Fig. 1.

a Deutsche Bank neben dem Rathause.
b Fundstelle des Brustkorbes und der Eingeweide im Bramfelder See am 9. I. 1913.
c Fundstelle des rechten Oberschenkels am 18. II. 13.
d Fundstelle des linken Oberschenkels am 24. II. 13.
e Fundstelle des Beckens am 12. III. 13.
f Fundstelle des Kopfes am 13. IV. 13.

6. Der linke Oberarm fehlt, ist im Schultergelenk kunstgerecht ausgelöst. In der Achselhöhle sitzt noch ein Büschel blonder, etwa 2 cm langer Haare.

7. Der rechte Arm ist nicht im Gelenk ausgelöst, sondern an seinem Oberarmknochen 7 cm abwärts vom Gelenkkopf abgesägt.

Die knöcherne Trennungsfläche hat hier ringsum scharfe glatte Ränder, die in einer Ebene liegen, und ist nur an ihrer unteren äußersten Spitze gezackt, wie abgebrochen. Achselhaare werden asserviert.

8. Brustkorb ganz ausgeweidet.

11. Auf der Brustwirbelsäule ist die absteigende Aorta in natürlicher Lage erhalten.

13. Neben dem Brustkorb liegen Halsorgane. Der Schildknorpel ist einen Finger breit oberhalb seiner Verbindung mit dem Ringknorpel von vorn nach hinten oberhalb der Stimmbänder durchschnitten. Die Knorpelschnitte haben ein glattes, scharfrandiges Aussehen.

15. In der Lunge mehrere erbsengroße, solide Verdickungen, welche auf dem Durchschnitte einen käseartigen Inhalt haben, daneben Tuberkelknötchen.

20. Magen unverletzt, enthält einen grauweißen, sauer reagierenden dicken, abschabbaren Schleim ohne korpuskuläre Speiseteile oder Kristalle. Inhalt wird asserviert.

22. Im Gekröse 4 haselnußgroße Drüsen, welche eingetrockneten Käseeiter enthalten.

23. Darminhalt des 12-Fingerdarms besteht aus einem brotsuppeähnlichen grauen Brei von saurer Reaktion.

Das von den gerichtsärztlichen Sachverständigen gleich nach der Obduktion abgegebene Gutachten erklärt u. a.:

1. Die sezierten Leichenteile gehören wahrscheinlich einem Manne an.

2. Über das Alter des Sezierten können wir keine Angaben machen.

3. Es besteht Verdacht, daß die sezierten Leichenteile erst nach dem Tode vom Kopfe und den übrigen Körperteilen abgetrennt sind.

Die Leichenteile wurden in das gerichtsanatomische Institut im Hafenkrankenhause (Hamburg) zwecks Konservierung in einer Gefrierzelle eingeliefert und am 11. I. nachmittags 2 1/2 Uhr von mir als dem Institutsleiter ohne Kenntnis vom Inhalt des Sektionsprotokolls und der bisher erwachsenen Akten wie folgt beschrieben:

1. Rumpf, anscheinend einer männlichen Person angehörend. Umfang des Brustkorbes in Höhe der Brustwarzen 82 cm, in Höhe des Schwertfortsatzes 76 cm. Brustbein in der Mittellinie in ganzer Länge durchgesägt. Der rechte Oberarm dicht unterhalb des Schultergelenkkopfes abgesägt. Der linke Arm fehlt ganz, er ist aus dem Schultergelenk ausgelöst. Die Wirbelsäule, 47 cm lang, besteht aus 3 Lendenwirbeln, den 12 Brustwirbeln und 4 unteren Halswirbeln. Die

Länge des von mir aus dem Schultergelenk ausgelösten oberen Endes des rechten Oberarms beträgt 8 cm. Nach Durchsägung dieses Knochenstücks erscheint die Epiphysengrenze auf der Schnittfläche nicht mehr ganz scharf erhalten. Am vordern Teil geht die Spongiosa der Epiphyse und Diaphyse ineinander über. In beiden Achselhöhlen blonde Haare und tuberkulöse verkäste Lymphdrüsen.

2. Lose eingeliefert waren eine Leber, 2 Nieren, 1 Milz, 1 Lunge resp. 2 Lungenhälften, in deren Spitzen einzelne kleine tuberkulöse Herde bis zur Größe einer Erbse vorhanden waren; 1 Kehlkopf mit Luftröhre, offenbar einer jüngeren Person angehörend, Zwerchfell mit der Bauchspeicheldrüse, Dünndärme mit dem zugehörigen Gekröse; in letzterem tuberkulös verkäste Drüsen; 1 Rückenmark, 34 cm lang, an den Enden die Hals- und Lendenschwellung desselben. Das Rückenmark scheint in ganzer Länge aus dem Wirbelsäulenkanal herausgerissen zu sein. Der Wirbelsäule noch fest anhaftend ein Teil der großen Brustschlagader. Ihr Lumen hat in Höhe des 10. Brustwirbels einen Durchmesser von 12 mm. Aufgeschnitten ist die Wand 37 mm breit. Breite der aufgeschnittenen gemeinsamen linken Halsschlagader 16 mm, der rechten Schlüsselbein-Schlagader (Subclavia) 15 mm.

Zunächst erwuchsen die Fragen: wer ist der Tote? wie alt und wie groß war der Tote? welches war seine Haarfarbe? finden sich besondere Merkmale, welche vermuten lassen, daß die Leichenteile die des verschwundenen Kontorboten Müller sind?

Bei der Bestimmung des mutmaßlichen Lebensalters des Toten kamen uns Vergleichspräparate von durchsägten Oberarmköpfen mit erhaltener und verschwundener Epiphysenlinie aus der anatomischen Sammlung des Institutes zu statten. Danach wurde das Lebensalter des Toten auf etwa 20—25 Jahre geschätzt, während aus der Breite der aufgeschnittenen Schlagadern an der Hand der von Vierordt gegebenen Daten und Tabellen, II. Aufl. 1893, auf ein Lebensalter von 16—18 Jahren geschlossen wurde.

Eine an mich gestellte Frage, ob aus der Beschaffenheit der Achselhaare ein Schluß auf das Lebensalter des Toten gezogen werden könne, wurde verneint, aber im summarischen Gutachten von mir darauf hingewiesen, daß die Farbe zur Ermittlung des Toten mit in Frage kommen könne. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß der Tote sicher an Achseldrüsentuberkulose und wenn die lose eingelieferten Leichenteile zu dem Körper gehörten, woran wohl nicht zu zweifeln sei, auch an Bauchdrüsen- und Lungentuberkulose gelitten habe, und daß die Leichenteile von einer männlichen Person im

Alter von etwa 20 Jahren (vielleicht auch etwas jünger oder älter) stammten.

Am 11. I. 13 erklärte der Vater Müller: mein verschwundener Sohn ist bisher niemals krank gewesen und hat auch niemals über Schmerzen irgendwelcher Art geklagt. Meine Frau, also die Mutter des Verschwundenen, ist mit 34 Jahren 1904 nach halbjähriger Krankheit an Schwindsucht verstorben. Es wurde weiter festgestellt, daß der Verschwundene gegessen hatte: am 6. I., abends 8 Uhr: gebratene Ochsenwurst, Senfgurken, Kartoffeln. Am 7. I. zum Frühstück: Kaffee mit Rundstück (Weißbrot) und zum 2. Frühstück mitgenommenes Rundstück und Feinbrot mit Butter geschmiert.

Bei einer nochmaligen Besichtigung der Leichenteile am 13. I. wurde in besonderer Veranlassung festgestellt, daß sich auf der linken Halsseite hinten, 3 cm von der Mittellinie in Höhe des 3.—4. Halswirbels ein 3 mm im Durchmesser betragender bräunlicher Fleck und auf der rechten Rückenseite $4^1/_2$ cm hinter der unteren Achselhöhlengrenze ein warzenartiges Gebilde ebenfalls von 3 mm Durchmesser befand.

Im Laufe der weiteren Nachforschungen äußerte ich mich auf eine Reihe neuer Fragen am 14. I. 13 wie folgt:

1. Wie lange die aufgefundenen Leichenteile vermutlich an dem Auffindungsorte gelegen haben mögen, läßt sich nicht sagen (NB. Am Fundtage war der See mit einer dünnen Eiskruste bedeckt). Es ist sehr wohl möglich, daß sie nur kurze Zeit im Freien gelegen haben, denn sie waren bei ihrer Einlieferung in das gerichtsanatomische Institut am 11. I. verhältnismäßig frisch und wiesen keine nennenswerten Fäulnisspuren auf.

2. Wie lange der Tod der betr. Person zurückliegt, läßt sich nicht mit einiger Sicherheit sagen. Indessen dürfte mit Rücksicht auf die Frische der Leichenteile die zwischen dem Tode und der am 11. I. erfolgten Einlieferung in das gerichtsanatomische Institut liegende Zeit eher nach Tagen als nach Wochen zu bemessen sein.

3. Von der an dem Rumpfe festgestellten Achseldrüsentuberkulose braucht der Verstorbene keine Beschwerden gehabt zu haben. Jedoch ist es wegen des Lungenbefundes wahrscheinlich, daß er zu irgendeiner Zeit an Lungenspitzenkatarrh oder Skrophulose in ärztlicher Behandlung war. Ermittelung der Krankenkasse, welcher Müller angehörte, und Nachfrage bei ihr ist zu empfehlen.

4. Die Körpergröße der verstorbenen Person wird annähernd auf das Doppelte des festgestellten Brustumfanges zu berechnen sein. Wegen der vorgefundenen Lungentuberkulose wird man aber eher

mit einem größeren Längenmaße des Körpers zu rechnen haben, als der doppelte an der Leiche gemessene Brustumfang ausmacht.

Am 15. I. 14 gab ich auf erneute Anfrage folgende gutachtliche Äußerung ab:

1. Aus der blonden, dünnen, zarten Beschaffenheit der Achselhaare läßt sich für die Farbe des Kopfhaars nichts Sicheres entnehmen. Es ist aber darnach unwahrscheinlich, daß das Kopfhaar etwa pechschwarz gewesen sein kann.

2. Da der Brustumfang 82 cm beträgt, wird die Größe des Verstorbenen vermutlich etwa 1,64 m, vielleicht etwas mehr, betragen haben.

Am 15. I. 14 berichtete der Kassenarzt, daß Müller wegen Gesichtsausschlag bei ihm in Behandlung gewesen sei. Weiterer Behandlung entsinne er sich nicht.

Nachfrage bei der Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte ergab indessen folgende Erkrankungen Müllers:

Zahnleiden 14. XII. 1909 — 14. XII. 1909,
Bleichsucht 28. IX. 1911 — 28. X. 1911,
Husten 15. I. 1912 — 18. II. 1912,
Gesichtseczem 1. VII. 1912—1. VII. 1912,
Handverletzung 12. IX. 1912 — 20. IX. 1912,
Eicheltripper 7. X. 1912.

Der letzte Krankenschein Müllers war am 8. XI. 12. zuletzt bei der Kasse vorgezeigt, bis zum 15. I. 1913 an das Bureau der Kasse nicht zurückgegeben.

Am 16. I. gelangte eine Mitteilung zu den Akten, daß der verschwundene Müller ca. 2 cm größer als sein Vater gewesen sei. Dieser mißt 160 cm, demnach der verschwundene Sohn etwa 162 cm. Damit war das in der ersten Personalbeschreibung angegebene Längenmaß von 1,55 m namentlich im Zusammenhalt mit der aus dem Brustumfang gemachten Schätzung also unrichtig. Es wurde daher auch in der am 17. I. 1913 erlassenen öffentlichen Bekanntmachung der Polizeibehörde die Körpergröße auf 160—162 cm angegeben. Die vermutlich ermordete Person wurde ferner beschrieben als schmächtig, schwarzes Haar, Stirn rund, Augen und Augenbrauen dunkel, Nase breit, ohne Bart, Gesichtsfarbe blaß, Gesicht mit roten Pickeln besetzt.

Das Deutsche Fahndungsblatt, 15. Jahrg., Stück 4210 vom 17. I. 1913 brachte die hier wiedergegebene (Fig. 2) Abbildung einer Photographie Müllers, die im Laufe des letztverflossenen Jahres aufgenommen war.

Am 21. I. 13 gab der Vater an, daß sein Sohn 2 Finger breit unter dem Kinn eine etwa 5 mm große Drüsennarbe gehabt habe,

aus welcher ein kleines Zäpfchen hervorsehe. Sein Sohn habe viele Pickel (Mitesser) gehabt.

Die im Hamburger chemischen Staatslaboratorium von Herrn Dr. Göhlich ausgeführte Untersuchung des Magen- und Zwölffingerdarminhalts ergab folgendes Gutachten vom 22. I.:

In den Destillaten des Magen- und Darminhalts konnte keine Spur Alkohol, Aceton, esterartige Verbindungen oder sonst etwas nachgewiesen werden, was auf das Vorhandensein von weingeisthaltigen Flüssigkeiten im Magen- oder Darminhalt hätte schließen lassen.


Fig. 2.

Der Inhalt beider Organe bestand so gut wie ausschließlich aus pflanzlichen Bestandteilen. Es gelang aus dem Inhalt einige wenige, etwa gut stecknadelkopfgroße braune Bröckchen zu isolieren, die im feuchten und im trocknen Zustande makroskopisch und unter dem Lupenmikroskop betrachtet, Weizenmehlfeinbrot oder Rundstückkrümeln sehr glichen. In keinem der Präparate aus dem Magen- und Darminhalt konnten Fleischfasern nachgewiesen werden. Ebensowenig gelang es, Sehnenrestchen oder Fett- und Speckflöckchen nachzuweisen. Im vorliegenden Falle ist der Schluß berechtigt, daß die letzte von dem Toten eingenommene Nahrung nicht fleischhaltig war, sondern aus Brot, das vorwiegend aus Weizenmehl gebacken worden war, bestanden haben muß.

Auf Grund vorstehender Untersuchung äußerte ich mich am 29. I. auf Anfrage dahin, daß etwa 2 Stunden vor dem Tode die letzte Nahrungsaufnahme erfolgt sein könne. In dem im Hafenkrankenhause eingelieferten Darm befanden sich an einer nicht aufgeschnittenen Stelle des Darms etwa 1 Meter oberhalb der Klappe mandel- bis walnußgroße Bröckel. Diese bestanden aus zahlreichen Pflanzenhaaren und -zellen, sowie vereinzelten Hefezellen. Außerdem

fanden sich in dem Inhalt zahlreiche Muskelfasern, von denen die meisten in Auflösung begriffen waren und von denen nur wenige noch die Querstreifung erkennen ließen, endlich nicht näher charakterisierbare Gewebstrümmer (Dr. Bohne). Auf Grund dieses mir demonstrierten Befundes äußerte ich mich am 31. I. 13 dahin, daß mindestens 6 Stunden seit der letzten Aufnahme von Fleischnahrung neben Pflanzennahrung vor dem Tode vergangen waren.

Am 22. I. 13 kam die Staatsanwaltschaft auf Grund des bisher erwachsenen Aktenmaterials zu der Ansicht, daß die Möglichkeit bestehe, daß die bei Bramfeld gefundenen Leichenteile Teile des Körpers des verschwundenen Boten Müller seien, daß die Wahscheinlichkeit der Annahme aber nicht gegeben sei, weil die Leichenteile besondere körperliche Merkmale (Flecke im Nacken und Achselhöhlengrenze) aufweise, die Müller nach Aussage seiner Schwester nicht besessen haben soll, und weil die Beschaffenheit der Achselhaare es nach dem Gutachten der Sachverständigen unwahrscheinlich mache, daß die Person, von welcher der Brustkorb stamme, tiefschwarze Haare wie Müller gehabt habe.

In einer am 19. II. unter Aussetzung einer Belohnung von 500 Mark zwecks Ergreifung Müllers erlassenen und in 2500 Exemplaren im Deutschen Reich verbreiteten Bekanntmachung der Hamburger Polizeibehörde wurde die Größe Müllers auf 160—164 cm angegeben, im übrigen die gleiche Personbeschreibung wie früher (schwarzes Haar) mitgeteilt.

Am 18. II. 13, vormittags 10¼ Uhr, wurde in der Nähe der Alten Rabenstraße ein menschlicher Oberschenkel im Wasser treibend gefunden und ins Hafenkrankenhaus eingeliefert. Es herrschte seit längerer Zeit Ostwind, die Alster war eisfrei.

Am 19. II. 13 berichtete ich über den Befund: Rechter Oberschenkel. Hüftgelenkteil desselben ist in Höhe des kleinen Rollhügels (Trochanter minor), von dem noch ein Stück erhalten ist, glatt abgesägt und fehlt. Länge des vorhandenen Knochenstückes 36 cm. Knochen von sämtlichen Weichteilen umgeben. Die Haut weist blonde Behaarung auf an der Rückseite des Oberschenkels. (Haare werden zur Untersuchung asserviert.) Nach der ganzen Schnittführung der Weichteile und des Knochens drängt sich der Verdacht auf, daß dieser Oberschenkel zu der Leiche gehört, deren Brustkorb am Bramfeldersee gefunden, im gerichtsmedizin. Institut eingeliefert und dort asserviert wurde. Größter Umfang des Oberschenkels 44,5 cm, mutmaßliche Länge des Körpers über 164 cm bis 170 cm oder länger (Schätzung unter Zugrundelegung der Vierordt-

schen Zahlen und unter Vergleichung mit anderen vorhandenen Skeletten). Vorgeschrittene Erscheinungen der Fäulnis sind nicht vorhanden, indessen wurde festgestellt, daß der Oberschenkel auf dem Wasser schwimmt.

Am 24. II. 13 wurde vorm. 9 Uhr im Eilbeckkanal in der Nähe der Richardstraßenbrücke ein menschlicher Oberschenkel zwischen dem Eise treibend von einem Dampfer aus gesehen und geborgen. Befund, aufgenommen von Dr. Maes: Linker Oberschenkel, mit glatten Weichteilschnitten kunstgerecht am Knie aus dem Gelenk ausgelöst. Das obere Ende in Höhe des kleinen Rollhügels glatt abgesägt, fehlt. Länge des Knochens 35 cm. Bein hat im Wasser gelegen, mit Algen besetzt, schwimmt auf dem Wasser. Einzelne Härchen werden aus der Haut zur Untersuchung herausgerissen.

Gutachten: Nach der ganzen Schnittführung an den Weichteilen ist es wahrscheinlich, daß dieser Körperteil ebenso wie der vor einigen Tagen eingelieferte rechte Oberschenkel zu der Bramfelder Leichensache gehört.

Am 4. III. erklärte ich: Auf Grund eines Vergleichs der Oberschenkelhaare unter einander und mit den dem Rumpf entnommenen Achselhaaren erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die gefundenen Leichenteile ein und derselben Person angehören.

Am 4. III. 13 wurde Haftbefehl gegen Müller erlassen. (Er ist bisher erfolglos geblieben.) In der Beschreibung wurde als Körpergröße 160—164 cm und die Haarfarbe als „schwarz" angegeben.

Am 5. III. wurde eine dem verschwundenen Müller gehörige Mütze, in deren Innenseite einige Haare vorhanden waren, zur Untersuchung eingeliefert.

Am 8. III. wurde auf eine entsprechende Requisition der Polizeibehörde ein Gutachten dahin abgegeben:

1. Die beiden in Frage stehenden Oberschenkel können nach dem Fäulnisgrad, in welchem sie sich bei der Einlieferung im Institut befanden, sehr wohl mehrere Wochen im Wasser gelegen haben. Ihr Zustand bei der Einlieferung schließt jedenfalls die Möglichkeit ihrer Zugehörigkeit zu dem im Januar im Bramfelder See gefundenen Brustkorb nicht aus.

2. Die der Mütze entnommenen Haare haben eine Länge von 3,6—6,2 cm. Sie sind sehr fein und dünn, von blonder Beschaffenheit, ohne Pigment im Innern, während die den Oberschenkeln entnommenen Haare teilweise Pigment im Innern enthalten. Trotz dieser Differenz können sie ein und derselben Person angehören.

Am 9. III. 13 sagte ein Telegraphenarbeiter aus: Ich muß darauf hinweisen, daß Müller nicht — wie in der Bekanntmachung steht —

bartlos ist, sondern einen ziemlich starken Anflug von dunklem Schnurrbart hat, ob direkt von schwarzer Farbe, kann ich nicht bestimmt sagen. Jedenfalls hat Müller auch dunkles Kopfhaar, damit will ich aber nicht sagen, daß es direkt schwarz wäre.

Am 10. III. 13 sagten die Angestellten der Firma, bei welcher Müller als Bote beschäftigt war, aus, daß Müller ziemlich dunkles Haupthaar hatte und stets glatt rasiert war. Ein Anflug von Schnurrbart ist niemals bemerkt worden.

Am 10. III. 13 berichtete ein Kriminalbeamter: Die nochmalige Erkundigung bei dem Vater, Schwester und Tante des Müller, sowie bei den 2 Zeugen X. und Y., die täglich mit Müller verkehrt haben, hat ergeben, daß Müller dunkelbraunes Haupthaar hatte. Daß dagegen die einzelnen in der Mütze vorhanden gewesenen Haare von blonder Beschaffenheit waren, weiß keiner zu erklären, jedenfalls hat Müller die Mütze allein aber nur wenig getragen; sie wurde in einer Kommodenschublade aufbewahrt und hieraus dem Kriminalbeamten überreicht.

Am 12. III. 13, vormittags 7 Uhr 6 Minuten, wurde in der Außenalster, gegenüber der Gurlittstraße am linken Alsterufer in einem Rucksack die untere Hälfte eines männlichen Rumpfes (Becken) gefunden und zur Untersuchung ins Hafenkrankenhaus eingeliefert. Aus dem am gleichen Tage von mir erstatteten Befundbericht kommt für die Identifizierung folgendes in Betracht:

In der Mittellinie ist die Bauchwand aufgeschnitten. Die Schnittflächen sind glatt; oberhalb des Nabels hat die Bauchwand noch eine Länge von 6 cm. Die Schamhaare sind kräftig entwickelt, dunkelblond bis braun. Die Vorhaut des 10 cm langen Gliedes bedeckt die Eichel, sie läßt sich ohne Schwierigkeit zurückziehen. Unter der Vorhaut eine käsige Schmiere. Am linken Gesäß, 5 1/2 cm von der Gesäßfurche entfernt befindet sich eine nicht ganz linsengroße weiße Narbe, die von schwarzer Pigmentierung umgeben ist. Beide Oberschenkel sind abgeschnitten, die Weichteile mit einer im ganzen glatten Schnittführung. Die beiden Oberschenkelknochen sind dicht unterhalb des Hüftgelenks in Höhe der kleinen Rollhügel (Troch. min.) durchsägt. Die Knochensägeflächen zeigen genau dieselbe Gestalt wie die Sägeflächen der früher eingelieferten Oberschenkel. Diese passen mit ihren Sägeflächen genau aufeinander. Dies ist besonders auffällig am linken Oberschenkelknochen. Am hinteren äußeren Rande seiner Sägeschnittfläche hat das obere Stück einen kleinen Knochendefect, dem genau ein kleiner Knochenvorsprung am unteren Stück an gleicher Stelle entspricht. Im Bauchinnern befindet sich noch die schlaffe Blase und ein Stück vom Mastdarm. Der eingelieferte

Leichenteil enthält außer dem vollständigen knöchernen Becken den fünften und vierten Lendenwirbel. Die Gelenkfortsätze des vierten Lendenwirbels sind vorhanden und weisen deutlich Gelenkflächen auf. An diese Gelenkflächen passen genau die Gelenkflächen des 3. Lendenwirbels, die sich an dem früher eingelieferten obern Rumpfteil befinden. Die circuläre Weichteildurchtrennung des Bauches und Rückens weist im allgemeinen glatte Schnittführung auf. An den Hauträndern dieser Durchschneidung erkennt man an einzelnen Stellen sägeartige Schnittführung des Messers. Aus dem Rückenmarkskanal hängt noch ein Stück Rückenmark heraus, das Ende ist zerfetzt. Legt man den oberen und unteren Rumpfteil gegeneinander, so passen die Unregelmäßigkeiten der Schnittführung der Haut an mehreren Stellen genau in- und aneinander. Legt man die beiden Rumpfteile in der zusammengehörigen Weise zusammen, so beträgt die Länge vom Damm bis zu dem vorhandenen Halswirbel 63—64 cm. Die Länge der 4 vorhandenen Halswirbel beträgt fast 6 cm. Zieht man diese ab von der vorgenannten Zahl, dann beträgt also die Rumpflänge 57—58 cm.

Der Leichenteil schwimmt auf dem Wasser (Fäulnis). Er kann sehr wohl 2 Monate im Wasser gelegen haben. Der verhältnismäßig geringe Grad der Fäulnis spricht dagegen, daß dieser Leichenteil längere Zeit der Luft ausgesetzt gewesen ist.

Nach dem Vierordt'schen Buche Seite 8 betrug an 130 Männern im Alter von 22—80 Jahren bei einer Körpergröße von 167,8 cm die Rumpflänge (vom 7. Halswirbel bis zum Damm) im Mittel 61,6 cm. Vergleicht man hiermit die vorstehend festgestellte Rumpflänge von 57 bis 58 cm, so erscheint es wahrscheinlich, daß die fragliche Person, von der die Leichenteile stammen, einige Zentimeter kleiner als 167,8 cm war.

Zwecks Bestimmung der vermutlichen Körperlänge der Person, von welcher die beiden zu einander gehörenden Rumpfteile stammen, wurden noch weitere vergleichende Messungen an zwei anderen Leichen vorgenommen, und zwar

1) am Rumpf (Abstand des Damms (Steißbeinende) bis zum Halswirbel),

2) am Oberschenkel (Abstand der Spitze des Oberschenkelknochens (Trochanter) von der Kniegelenkfläche).

Das Ergebnis war an	Leiche I	Leiche II	Bramfelder Leiche
Gesamtlänge	164 cm	169 cm	?
Rumpflänge vom Damm bis 4 Halswirbel (incl.)	67 „	69 „	66 cm
Oberschenkel (Trochanterspitze bis Kniegelenkfläche)	42 „	43½ „	40½ „

Gutachten: Nach dem Ergebnis dieser vergleichenden Messungen kann die Gesamtlänge der Bramfelder Leiche sehr wohl weniger als 164 cm sein.

Am 14. III. 13 fand eine Besichtigung der bisher gefundenen Leichenteile durch die Staatsanwaltschaft Altona im gerichtspatholog. Institut des Hamburger Hafenkrankenhauses statt. Hierbei erläuterte ich zusammenfassend und informatorisch den Befund an den Leichenteilen und gab gemeinschaftlich mit dem zweiten Gerichtsarzt Herrn Prosektor Dr. Bohne folgende Erklärungen ab:

1. Wir zweifeln nicht an der Zusammengehörigkeit der Teile, soweit Brustkorb, Becken und die beiden Oberschenkel in Frage kommen. Daß die Wirbelsäule kurz nach dem Funde eine Länge von 43 cm hatte, halten wir für ausgeschlossen, da sie heute trotz Schrumpfung durch Eintrocknen der Zwischenwirbelscheiben noch 45 cm mißt.

2. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß der Tote nur 1,62 m groß gewesen ist. Zu dieser Annahme kommen wir auf Grund erneuter Nachmessung der eingelieferten Leichenteile und Vergleichung der Maße mit den Maßen von zwei anderen frischen Leichen (wie oben bereits mitgeteilt).

3. Als besonderes Merkmal findet sich die Narbe eines Pickels auf der linken Gesäßhälfte. Es ist möglich, daß diese Narbe von einer sogenannten Schweinsbeule, die im November oder Dezember 1912 bestanden haben soll, herrührt.

Nach Zurückziehen der Vorhaut findet sich zwischen dieser und der Eichel eine käsige Schmiere. Dies spricht für mangelnde Sauberkeit im Leben und läßt es möglich erscheinen, daß auch Entzündungserscheinungen von der Art eines Eicheltrippers bestanden haben.

Am 18. III. 13 erstattete ich der Staatsanwaltschaft in Altona folgendes Gutachten.

Die Frage: ob der im Bramfelder See gefundene Brustkorb und die im Eilbecker Kanal beziehungsweise an der Außenalster gefundenen Oberschenkel — und ich füge hinzu — die inzwischen ebenfalls in der Außenalster gefundene untere Rumpfhälfte zu dem Körper des Kontorboten Heinrich Müller gehören können, soweit die Farbe und Beschaffenheit der Körperhaare dabei in Frage kommen, ist zu bejahen auf Grund der Untersuchung von Haaren, die einerseits der Achselhöhle, den Oberschenkeln, der Scham- und Gesäßgegend entnommen, andererseits in der dem Müller gehörigen Mütze gefunden wurden.

Die Grundfarbe der Haare ist blond und bald heller, bald dunkler, je nachdem es sich um feinere Haare (Haupthaare) oder dickere Haare (Schamhaare und Achselhöhlenhaare) handelt.

Wenn in den Akten von „schwarzen“ Haaren die Rede ist, so ist dazu zu bemerken, daß die zur Untersuchung eingelieferten und untersuchten Haare keineswegs als „echt schwarze“ zu bezeichnen und keines derselben, wie es bei „echt schwarzen“ Haaren im mikroskopischen Bilde vorkommt, einen Stich ins Bläuliche zeigt, dagegen verschiedene Haare eine Andeutung eines rötlichen oder rostfarbenen Stiches zeigen.

Am 13. III. 13 erklärte der Vater Müller bei einer Vernehmung durch den Staatsanwalt: „ich habe meiner Aussicht nach von tiefschwarzem Haar nie gesprochen, mein Sohn hatte dunkles Haar. Barthaare hatte er nie im Gesicht“.

Ein Bekannter Müllers erklärte am gleichen Tage dem Staatsanwalt: „eine ganze Zeit vor Weihnachten hatte Müller mal eine Schweinsbeule am Hintern. Er hatte auch früher mal im Nacken ein Geschwür“.

Am 13. III. 13 gab der Vater Müllers auf polizeiliches Befragen an: „Es kann schon im November gewesen sein, als mein Sohn Heinrich mir von einer Schweinsbeule am Gesäß erzählte. Zu dieser Zeit ging er etwas schonend, beim Sitzen war ihm die Schweinsbeule aber nicht hinderlich“. Daß Müller eine Schweinsbeule am Gesäß gehabt hat, wurde auch von seiner Schwester bestätigt, die ihm ein Pflaster gegeben hat, welches er auflegen wollte.

Am 28. III. wurde festgestellt, daß Müller sich regelmäßig an jedem Sonnabend von einem bestimmten Barbier rasieren ließ. Dieser bekundete (in Übereinstimmung mit dem Vater), daß Müller nur einen mäßigen Bartwuchs gehabt habe und sich daher nur einmal in der Woche rasieren ließ.

Am 13. IV. 1913 wurde in der Außenalster (linkes Alsterufer) bei dem Dampfersteg Schwanenwik an der Mündung des Eilbeckkanals ein Menschenkopf dicht unter der Oberfläche im Wasser treibend gefunden. In dem ersten Polizeibericht heißt es: „Im Nacken und an den Schläfen sind noch dunkelblonde Haare vorhanden.“ In dem Berichte eines anderen Kriminalbeamten heißt es: „Die Kopfhaare sind nur noch im Nacken und an den beiden Schläfen spärlich vorhanden. Sie sind dunkel, beinahe schwarz. Die Zähne sind vorne gut, hinten lückenhaft. Ein Bart ist nicht vorhanden und die Gesichtszüge sind unkenntlich. Am Halse unter dem Kinn befindet sich eine Stelle, vielleicht eine Narbe.“ Der Vater Müller und seine Tochter erklärten beide nach genauer Besichtigung des Kopfes, sie könnten nicht sagen, ob es der Kopf des verschwundenen Heinrich Müller sei. Die Haare sind nach ihrer Meinung zu-

treffend. Ein Gastwirt, drei Arbeiter, die mit dem Verschwundenen sehr befreundet waren und ihn genau kannten, bekundeten übereinstimmend, daß nach den Gesichtszügen, der Nase, der dicken Oberlippe und dem sich im Genick noch befindenden Haarkranz es sich wohl zweifellos um Müllers Kopf handele. Herr Prosektor Dr. Bohne, der den Kopf bei der Einlieferung im Hafenkrankenhause entgegengenommen hatte, gab darüber Aufklärung, daß im Gesichte des Kopfes sich noch deutlich reichliche Pickeln erkennen ließen und unterm Kinn am Halse sich eine Narbe befinde, die wohl als Drüsennarbe zu bezeichnen sei.

Am 15. April wurde in Gegenwart der Staatsanwaltschaft von mir und Herrn Prosektor Dr. Bohne als zweiten Gerichtsarzt die gerichtliche Sektion des Kopfes vorgenommen.

Zur Identifizierung des Kopfes waren verschiedene Personen vom Gericht geladen. Es erklärten:

1. der Vater: mein Sohn war kurz vor seinem Verschwinden rasiert;

2. der Vater und die Schwester: der Verschwundene hat eine Narbe unter dem Kinn gehabt, außerdem hat er viele Pickeln im Gesicht gehabt. Wir vermögen beide den Kopf als den des Verschwundenen nicht wiederzuerkennen, können aber auch nicht behaupten, daß es nicht sein Kopf sei;

3. ein Bekannter des Müller: mir scheint es der Kopf des Verschwundenen zu sein;

4. ein anderer Bekannter: ich erkenne den Verschwundenen mit voller Bestimmtheit wieder und zwar vor allen Dingen am Gesichtsausdruck (Nasen- und Augenbildung).

5. der Friseur P., welcher den Müller regelmäßig rasierte: so wie der mir vorgelegte Kopf am Hinterkopf abrasiert ist, hat sich Müller kurz vor seinem Verschwinden (ich weiß nicht, ob zu Weihnachten oder Neujahr) bei mir das Haar schneiden lassen (amerikanisch). Auch die Haarfarbe stimmt mit der Müllers überein. Pickeln hatte Müller im Gesicht. Auch ich weiß von einer Narbe Müllers unter der linken Kinnlade, etwas links von der Mittellinie unterm Kinn.

Aus dem Sektionsprotokoll interessiert für die Indentifizierung der Leiche das Folgende:

1. Kopf einer männlichen Leiche. Derselbe hat im Wasser gelegen und befindet sich bereits im vorgeschrittenen Stadium der Verwesung.

2. Das Gesicht ist glatt rasiert. Auf der Oberlippe befinden sich Schnurrbarthaare von dunkler Farbe, die das Hautniveau etwa

1 mm überragen. Der Bartwuchs in der Umgebung des Kinns ist offenbar nicht stark gewesen. Auch hier befinden sich abrasierte Barthaare, welche das Hautniveau etwa 1 mm überragen. An den Backen scheint der Bartwuchs nur gering gewesen zu sein, jedenfalls finden sich hier nur spärliche Andeutungen eines Bartes[1]).

3. Die Kopfhaare fehlen größtenteils. Auf dem Scheitel finden sich nur einzelne, dagegen sind im Nacken noch etwas reichlichere Haare an der unteren Haargrenze vorhanden. Von diesen werden mehrere Büschel ausgezogen und zur weiteren vergleichenden Untersuchung asserviert.

4. Die untere Haargrenze im Nacken scheint abrasiert zu sein. Man sieht deutlich die Grenze, wo die Haare abgeschnitten sind, abgesetzt gegenüber der Partie, wo sie abrasiert sind. In letzterem Bereich sieht man deutlich die in den Haarbälgen stehenden kurzen Haarstümpfe.

5. Auch hinter den Ohren ist diese Grenze erkennbar.

19. Auf den Wangen sieht man beiderseits zahlreiche Mitesser.

21. Die Gesichtshaut und die des Kopfes weist zahlreiche meist flächenhafte oberflächliche Hautverletzungen auf, die zweifellos durch das Benagen der Haut durch Tiere oder durch Maceration (Fäulnis) entstanden sind.

22. Eine solche oberflächliche, wie angenagt aussehende Hautpartie befindet sich auch unterhalb des Kinns auf einer etwa zweimarkstückgroßen Fläche. Etwa 2—2 ½ cm nach rückwärts vom Kinnrande, mehr nach links von der Mittellinie ist die Haut stellenweise etwas schwärzlich durchscheinend. Diese Stelle sieht so aus, als könnte dort eine etwa 2 cm lange querstehende Narbe im Leben bestanden haben. Auf einem senkrecht zu dieser Linie geführten Schnitt findet sich da, wo die Haut schwärzlich durchscheint, eine deutlich erkennbare Unterbrechung im Unterhautfettgewebe auf etwa 5 mm langer Strecke, wo das Unterhautfettgewebe vollständig fehlt und nur narbiges Bindegewebe vorhanden ist.

23. Die Schnittränder der Haut an den Trennungsstellen des Kopfes vom Rumpf sind in der Hauptsache glatt, wie mit einem Messer geführt; es sind aber sägende Bewegungen gemacht.

24. Der Kehlkopf ist im Bereiche des Schildknorpels quer durchtrennt. Die Durchtrennungsflächen des Kehlkopfes passen ganz genau auf die Durchtrennungsflächen des beim ersten Leichenfunde

1) Nach Gruber („Kosmos" 1911, S. 182) wächst ein Barthaar im Durchschnitt jeden Tag um 0,5 mm. Es wäre also im vorliegenden Fall (mit Rücksicht auf den schwachen Bartwuchs) etwa 3 Tage vor dem Tode rasiert worden.

(am 11. I. 13) eingelieferten Kehlkopfes, sodaß ein Zweifel über die Zusammengehörigkeit der beiden Leichenteile nicht bestehen kann.

25. Dem Kopfe haften noch einige Halswirbel an. Diese werden zur Feststellung ihrer Zahl ausgelöst, nachdem zuvor der Kopf mit dem beim ersten Leichenfund eingelieferten Brustkorb verpaßt worden ist. Bei dieser Probe ergibt sich nichts, was gegen eine Zusammengehörigkeit der beiden Leichenteile spricht. Das herausgelöste Präparat besteht aus den ersten 3 Halswirbeln. Der dritte Halswirbel paßt genau auf den am Rumpf sitzenden 4. Halswirbel. Das rechte Gelenk zwischen diesen beiden Wirbeln ist innerhalb des Gelenkspalts getrennt. Dagegen ist auf der linken Seite der Gelenkfortsatz des 4. Halswirbels dicht unter dem Gelenkknorpel durchsägt. Dieses Stückchen vom 4. Halswirbel, welches am Rumpfteil fehlt, haftet am 3. Halswirbel des Kopfteils.

Die Obduzenten gaben folgendes Gutachten ab:

1. Durch das Sektionsergebnis muß die Zugehörigkeit des Kopfes zu dem im Bramfelder See gefundenen Brustkorb als erwiesen angesehen werden.

2. . . . .

3. Bezüglich des Nachweises, daß der sezierte Kopf dem fraglichen Müller angehört, haben sich bei der Sektion folgende wesentliche Befunde ergeben:

a) eine Narbe unter dem Kinn;

b) das Vorhandensein zahlreicher sog. Mitesser im Gesicht, die zu Pickelbildung Veranlassung geben können;

c) das Verhalten der Haare im Nacken.

Der Herr Staatsanwalt, welcher der gerichtlichen Sektion beiwohnte, hat folgenden Vermerk zur Akte gemacht:

Die Zusammenstellung des Kopfes mit dem Oberkörper ergibt jetzt schon mit Sicherheit, daß der Kopf zu dem Oberkörper gehört. Der am Kopf befindliche Teil des Kehlkopfes paßt genau auf den am Oberkörper befindlichen Teil. Auch die Wirbelknochen passen aufeinander. Am Hinterteil des Kopfes befinden sich dunkelblonde Haare. Unterzeichneter Staatsanwalt ist der Ansicht, daß der Kopf, besonders das Gesicht, mit der Photographie des Müller eine deutliche Ähnlichkeit hat. Man muß bedenken, daß es sich um einen Totenkopf handelt, der blutleer, ohne Farbe, etwas verzerrt ist, dem die Haare fehlen, der wochenlang im Wasser lag. Ähnlich ist besonders die platte Nase. Wegen Fehlens der Haare erscheint der Totenkopf länger als der Müllersche. Ansicht von Ähnlichkeit wird von den andern Anwesenden geteilt.

Barbier P. hat beim Rasieren eine Narbe unter dem Kinne bemerkt, kann sie heute nicht sicher finden. Allerdings ist die bezgl. Stelle durch Fischfraß oder ähnliche Angriffe verletzt. Aussehen des Kopfes spricht nicht dagegen, sondern dafür, daß Müller der Tote ist."

Am 3. V. 1913 wurde in der Außenalster bei der Bootstation Lohmühlenstraße (linkes Ufer) ein linker menschlicher Fuß gefunden, der im Fußgelenk ausgelöst war. Die Schnittführung an den Weichteilen sowie die Auslösung des Fußes im Fußgelenk machte es wahrscheinlich, daß der Fuß zu der Bramfelder Leiche (also der des Müller) gehört.



Fig. 3.

Es fehlen bis zur Stunde noch beide Arme, beide Unterschenkel und der rechte Fuß. Kleidungsstücke, welche der Verschwundene getragen hatte, haben sich nicht gefunden. Die Staatsanwaltschaft ist nach der gerichtlichen Obduktion des Kopfes so sehr von der Zusammengehörigkeit der Leichenteile und dem Nachweise, daß der Tote der verschwundene Kontorbote Müller sei, überzeugt gewesen, daß sie die Einziehung eines Gutachtens über die Frage, ob Übereinstimmung der Kopfhaare mit den in Müllers Mütze gefundenen Haaren besteht, nicht für erforderlich gehalten hat. Ich trage auch auf Grund der Untersuchung der Haare kein Bedenken unaufgefordert mich dahin zu äußern, daß die in Müllers Mütze gefundenen Haare nach ihrer Beschaffenheit sehr wohl von dem Kopfe stammen können, dessen Nackenhaare untersucht und blond gefunden worden sind.

Ich habe vorstehend den Gang der Ermittelungen nach ihrem zeitlichen Verlauf und mit wörtlichen Aktenauszügen eingehend mitgeteilt, weil der Leser so am besten die Schwierigkeiten bei der Identifizierung erkennen wird und sich ein selbständiges Urteil bilden kann, ob der Identitätsnachweis gelungen ist. Der Besitz eines gerichts-anatomischen Instituts mit seiner Präparatensammlung und seinen sonstigen Einrichtungen hat sich für die Identifizierung außerordentlich wertvoll erwiesen.

Besondere Schwierigkeiten erwuchsen daraus, daß die Angaben der ersten Personalbeschreibung sich namentlich bezüglich der Haarfarbe als falsch erwiesen und der Kopf erst reichlich 3 Monate nach dem Verschwinden Müllers gefunden wurde.



Fig. 4



Fig. 5



Fig. 6.



Fig. 7

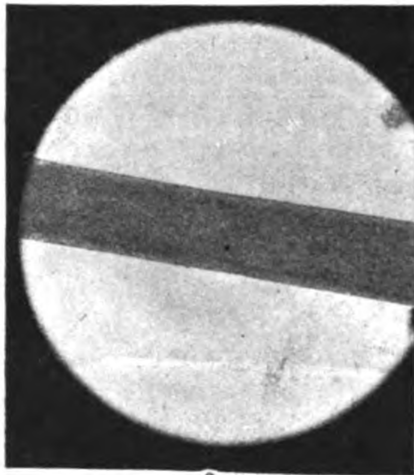
Fig. 4 bis Fig. 7: Aufnahmen von dem an der Stelle f (Fig. 1) aufgefundenen Kopf.

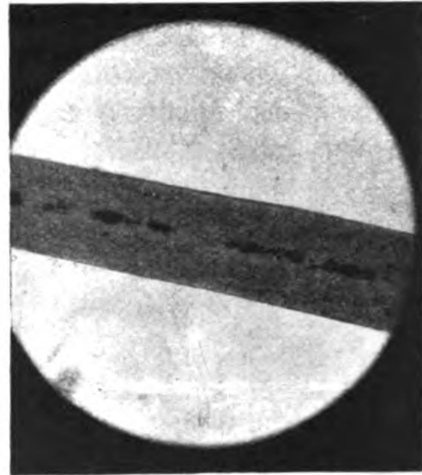
Fig. 3 zeigt den Brustkorb, das Becken und die beiden Oberschenkel gegeneinander gelegt.

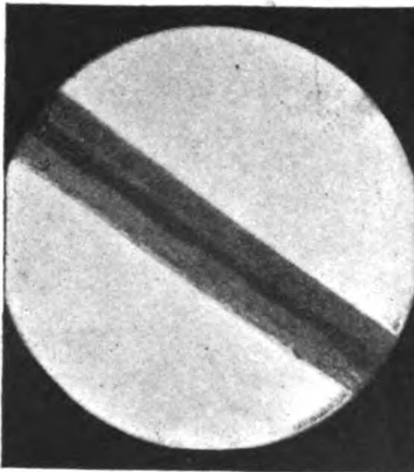
Die Abbildungen Fig. 4—7 lassen neben Fäulniserscheinungen die pickelige Beschaffenheit der Gesichtshaut, die breite Nase und die abrasierte Haargrenze am Hinterkopf unten und hinter den Ohren deutlich erkennen.

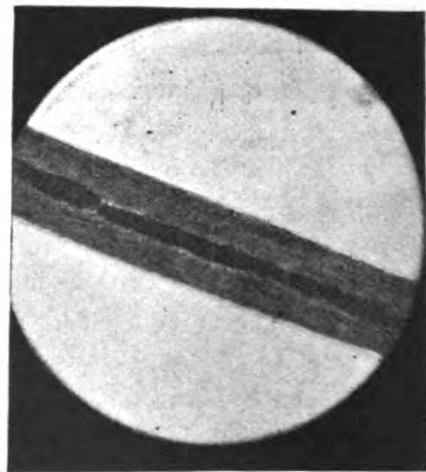
Fig. 8—13 stellen Mikrophotographien von Müllers Haaren dar und zwar

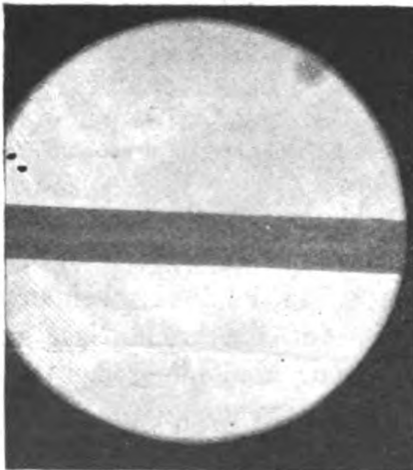
Fig. 8 von der Achselhöhle,


8


9


10


11


12

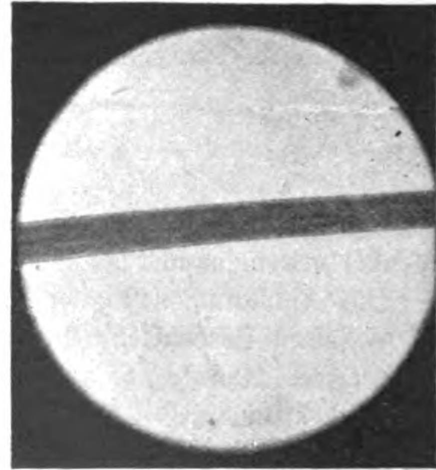

13

Fig. 8. Haaraus der Achselhöhle.
„ 9. Haar vom rechten Oberschenkel.
„ 10. Haar vom linken Oberschenkel.

Fig. 11. Haar aus der Schamgegend.
„ 12. Haar aus der Mütze.
„ 13. Haar vom Nacken.

Fig. 9 vom rechten Oberschenkel,
Fig. 10 vom linken Oberschenkel,
Fig. 11 von der Schamgegend,
Fig. 12 aus der Mütze,
Fig. 13 vom Nacken.

Die einzelnen Fundorte der Leichenteile sowie die Lage der Deutschen Bank sind auf der Karte (Fig. 1) mit Buchstaben angegeben, und zwar

a) Deutsche Bank,
b) Bramfelder See, Fundstelle des Brustkorbes,
c) Fundstelle des rechten Oberschenkels,
d) Fundstelle des linken Oberschenkels,
e) Fundstelle des Beckens,
f) Fundstelle des Kopfes.

Im Januar 1914 sind die bis dahin in der Kühlzelle des gerichtsanatomischen Instituts aufbewahrten Leichenteile dem Vater Müller auf seinen Antrag zur Beerdigung übergeben worden. Dieser Antrag des Vaters läßt darauf schließen, daß auch er sich mit dem Gedanken vertraut gemacht hat, daß die gefundenen Leichenteile tatsächlich die seines Sohnes waren. Der zu Beginn der Untersuchung hinter Müller erlassene Steckbrief ist erfolglos geblieben.

Schlußbemerkung des Herausgebers.

Ich sehe mich veranlaßt, diesen so überaus interessanten Ausführungen zwei Bemerkungen anzuschließen.

Die eine geht dahin, daß die Person des Ermordeten, die Art der Zerstückelung des Leichnams, das Verschwinden aller Kleider, das Herumlegen der Körperteile um ein großes stehendes Gewässer oder das Hineinwerfen einzelner Stücke in dieses, eine immerhin überraschende Ähnlichkeit mit dem s. Zt. so viel besprochenen „Konitzer Mord“ aufweist, der am 11. März 1900 an dem am 27. Sept. 1881 geborenen Gymnasiasten Ernst Winter begangen wurde[1]. Hamburg ist von Konitz in Westpreußen allerdings mehrere 100 Kilometer entfernt, zwischen dem Morde an Winter und dem an Müller sind 13 Jahre vergangen; wenn auch nicht die Identität der Täterschaft

---

1) Vgl. dieses Archiv 6. Band, S. 216 und 9. Band, S. 272. Die zum Teil tendenziöse und minderwertige Literatur ist recht ausgedehnt, z. B. Paul Forster: „Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit tötlichem Ausgange“, Werdohl, Westfalen 1905. Anonymus: „Der Konitzer Mord“, Breslau 1900. Anonymus mit einem Vorworte von Liebermann von Sonnenberg, Berlin NW. 52 ohne Jahresangabe. Dr. Zelle: „Wer hat Ernst Winter ermordet?“ Braunschweig 1904.

behauptet werden will, so scheint doch das Motiv dasselbe zu sein, es könnte in beiden Fällen der so merkwürdige „psychopathische Aberglauben“ [1]) die bewegende Ursache gewesen sein. Leider kennt man in beiden Fällen den Täter nicht, so daß weitere Forschungen in Beziehung auf das Motiv ausgeschlossen scheinen; ich behaupte auch nicht, daß im vorliegenden Falle psychopathischer Aberglaube in erster Linie als Motiv angenommen werden soll — es kann ebenso gut Mord aus Rache, Eifersucht oder Geldgier vorliegen — ich will nur auf die Ähnlichkeit beider Fälle hingewiesen haben.

Das zweite wichtige Moment, auf welches uns der Hamburger Mord hinweist, besteht darin, daß wir eigentlich über die so wichtige Farbe des Haares beim Menschen nicht oder nicht genügend unterrichtet sind. Die wichtigste Frage, welche sich beim Funde des Brustkorbes aufgedrängt hat und welche aufzuklären helfen sollte, ob dieser Leichenteil dem verschwundenen Kontorboten Müller angehört hat, ging dahin, ob ein Mensch mit schwarzen Kopfhaaren hellblonde Achselhaare besitzen kann? Später hat sich ja — auch merkwürdig und bezeichnend genug — herausgestellt, daß die Angaben der Zeugen: Müller hätte schwarze Haare gehabt, unrichtig waren, das ist aber diesfalls gleichgültig; die Frage lautete, ob ein Mensch schwarze Kopfhaare und blonde Achselhaare haben könne, und darüber gab die Literatur [2]) keine Antwort. Es gibt eben heute noch eine Menge Dinge einfachster Art, die für den Kriminalisten in einem bestimmten Falle von großer Wichtigkeit sind und über die wir noch keine Untersuchungen und Feststellungen besitzen. Dieser Mangel ist namentlich dann empfindlich, wenn es nicht möglich ist, ihm rasch abzuhelfen, wenn es also umständlicher Erhebungen, Versuche, Beobachtungen und Vergleiche bedarf, die in kurzer Zeit nicht angestellt und namentlich nicht ausgewertet werden können.

Nehmen wir unsere Frage vor, so wird sie sich dahin fassen lassen, daß das Farbenverhältnis der menschlichen Haare an den verschiedenen Körperteilen beobachtet und nach Tunlichkeit festgestellt werden soll. Es wird natürlich niemals zu ganz bestimmten positiven Gesetzen kommen, man wird niemals sagen können: „Weil dieser Mensch braune Kopfhaare hat, muß der Schnurrbart diese Farbe, müssen die Haare auf der Brust jene Farbe haben usw.“

Man weiß da nur unwesentliche Kleinigkeiten, z. B., daß die sog. Fliege (an der Unterlippe) immer heller ist als der Schnurrbart; auch einiges Negative weiß man z. B., daß einer mit weißblonden Kopf-

1) Dieses „Archiv“, 9. Band, S. 253.

2) Siehe diese in H. Groß' Handbuch für UR. 6. Aufl., S. 260ff.

haaren nicht pechschwarze Schamhaare haben wird. Auch von einer gewissen Relation zwischen Augenbrauen und Schamhaaren las ich einmal irgendwo irgend etwas, kurz einiges könnte vielleicht festgestellt werden.

Aber hier handelt es sich nicht um überstürztes Aufstellen gewisser Gesetze und immer gültiger Regeln, sondern lediglich um das Sammeln von verläßlichem Material — viel Material und völlig richtig beobachtetes Material — die Regeln ergeben sich dann von selbst.

Ich bitte daher Ärzte, namentlich Spitals-, Gefangenhaus-, Anstalts- und sonstige Ärzte, welche Gelegenheit zu Beobachtungen haben, Tabellen anzulegen, welche Rubriken haben für: Geschlecht, Alter, Körperbeschaffenheit, Nationalität. Dann Farbe, Form (gekraust, gewellt, schlicht, straff) und Menge der Haare des Kopfes, der Wimpern, der Brauen, des Schnurrbartes, des Backenbartes, der Unterlippe, der Brust, der Arme, der Beine, der Schamgegend und sonstiger Behaarung. Die Mühe, solche Zusammenstellungen anzulegen, wäre nicht allzugroß und der Erfolg könnte in manchen Fällen ein sehr bedeutender sein.

Widmen sich mehrere, oder gar viele Ärzte dieser Arbeit — um so besser, je mehr Material um so sicherer die Regeln; es müßte geeigneten Ortes gesammelt, geordnet und veröffentlicht werden. Cedo meliori, aber ich bin gerne bereit, derartiges Material zu übernehmen und in dieser Zeitschrift abzudrucken. — H. Groß.

X.

Studien zur Statistik der Sozialkriminalität.

Von
Dr. **E. Hurwicz**, Berlin.

In seinem auf dem internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie in Genf im Jahre 1896 gehaltenen Vortrag über die Berufskriminalität bemerkte Tarde mit Recht, daß man unter diesem Ausdruck eigentlich die Verletzungen der Berufsethik durch die Angehörigen einer bestimmten Berufskategorie verstehen müßte.[1]) Hierher würden also gehören: die Amtsverbrechen, der Treubruch der Vormünde, die Verletzungen der Arbeiterschutzbestimmungen durch die Unternehmer, die Nahrungsmittelfälschungen der Kaufleute, die Unzuchtverbrechen der Lehrer und Geistlichen usw. In diesem Sinne ist eine Statistik der Berufskriminalität zweifellos berechtigt: sie würde uns ein mehr oder weniger getreues Bild des Zustands der Berufsmoral in den verschiedenen Berufskategorien der heutigen Gesellschaft darbieten; sie ist aber in diesem Sinne bisher unseres Wissens noch nicht betrieben worden.

Scheinbar dieselbe, in der Tat aber abweichende Auffassung der Berufskriminalität vertritt die Deutsche Reichskriminalstatistik in ihrem regelmäßig wiederkehrenden, stereotypen Satz: „Daß die Art und Stärke der Teilnahme am Erwerbsleben, abgesehen von anderen Triebfedern der Kriminalität, eine selbständige Wirkung auf die Häufigkeit der Straftaten ausüben, ist zweifellos. Nichts ist natürlicher, als daß der Beruf, die Tätigkeit, der sich eine Person den größten Teil ihrer Zeit hingibt, auf ihr Denken und Tun bestimmend einwirken, daß also ihre Kriminalität, abgesehen von dem Grade der persönlichen Widerstandsfähigkeit, wesentlich von der Menge und Stärke der der Berufstätigkeit entspringenden Anreize und Gelegenheiten zu Verbrechen und Vergehen abhängt.“[2]) In Wirklichkeit legt hier eine Abweichung von der Tardeschen Auffassung vor, weil

1) Compte rendu, Quatrième session, p. 76 sq.

2) Vgl. z. B. Bd. 228. II 35. Druck von uns gesperrt.

zwar auch hier die der Berufstätigkeit entspringenden und daher vor allem auf die Berufsethik einwirkenden kriminellen Anreize und Gelegenheiten ins Auge gefaßt, ihre Wirkungen jedoch tatsächlich über die Verletzung der eigentlichen Berufsethik hinaus verfolgt werden. — Aber auch diese Auffassung der Reichsstatistik läßt sich nicht durchführen und ist auch von der Reichsstatistik nicht durchgeführt worden. Wie sollen z. B. die Alkoholdelikte der Arbeiterbevölkerung den „der Berufstätigkeit entspringenden Anreizen und Gelegenheiten" zugeschrieben werden? Durch die größte Kriminalität zeichnen sich ferner gerade „Arbeiter und Tagelöhner ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweigs" aus; und daß die Kriminalität der (regelrechten) Arbeiter der Gesamtheit ihrer Lebensbedingungen zugeschrieben werden muß, haben schon Andere (Liszt, Herz, Dochow) vor uns betont Es empfiehlt sich daher, nicht von der „Berufskriminalität", sondern umfassender von der „Sozialkriminalität" zu sprechen, und in diesem Sinne ist auch die Überschrift der vorliegenden Studien aufzufassen.

Der gegenwärtige Zustand der Statistik der Sozialkriminalität wird sich aus unserer Darstellung ergeben. Vorschläge zur Verbesserung dieser Statistik, deren Bedeutung für die Kriminalätiologie einleuchtend ist, werden am Schlusse in Gestalt von Thesen dargelegt.

Jede Statistik der Sozialkriminalität kann, ja muß, nach zwei folgenden Hauptideen vorgehen: innerhalb der Gesamtkriminalität eines Landes die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen miteinander vergleichen; sodann die Resultate dieser Vergleichung denen eines analogen, auf die Kriminalität eines anderen oder einiger anderen Länder angewandten Verfahrens gegenüberstellen. Bestätigt dieser zweite Vergleich die für die Sozialkriminalität eines Landes gewonnenen Ergebnisse, so kommt diesen eine internationale oder universale Bedeutung zu; ist das nicht der Fall, so gewährt er uns einen Einblick in die territorialen und nationalen Eigentümlichkeiten der Kriminalität.

Der Versuch einer eingehenderen Durchführung dieser Gedanken an der Kriminalität einer sozialen Gruppe sollte am Schlusse in einem der Klasse der Dienstboten gewidmeten Exkurs gemacht werden, mußte aber, um den Rahmen der vorliegenden Abhandlung nicht zu weit zu spannen, einer späteren Arbeit vorbehalten werden. Es sei hier gleich der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß derartige, die Lage einer bestimmten sozialen Gruppe möglichst allseitig umfassenden Untersuchungen besonders geeignet sind, in die unmittelbare Kenntnis der in ihr wirksamen Kräfte einzuführen und demnach auch die allgemeinen Zusammenhänge der Kriminalstatistik erst gewissermaßen mit pulsierendem Leben zu erfüllen.

Unser Prinzip bestand ferner in der durchgängigen Angabe von relativen Zahlen, d. h. der Zahl der Verurteilten einer jeden Gruppe, projiziert auf eine bestimmte Anzahl der Berufszugehörigen. Die absoluten Zahlen der Verurteilten jeder Gruppe resp. ihr prozentualer Anteil an der Gesamtverurteilung zeigt im Grunde nur das Maß, in dem sich die Justiz und der Strafvollzug mit jedem sozialen Stande zu beschäftigen hatten. Das einheitliche Maß aber der kriminellen Wirksamkeit der in verschiedenen Gruppen tätigen Kräfte stellt die Relativzahl ihrer Verurteilten dar. Diese Wirksamkeit kann sich uns aber erst dann möglichst voll offenbaren, wenn die Relativzahlen nicht auf die Gesamtstraffälligkeit der sozialen Gruppen beschränkt bleiben, sondern sich auf die einzelnen Deliktsarten erstrecken. — Absolute Zahlen sind hingegen in dieser Abhandlung nur ausnahmsweise oder als Notbehelf gebraucht worden.

I.

Beginnen wir nun zunächst mit der Darstellung der Sozialkriminalität im Deutschen Reiche (s. Tabellen I—VI). Bei der folgenden Tabelle I glaubten wir die Angaben der Reichskriminalstatistik über die Erstdelinquenz in den verschiedenen sozialen Gruppen, die natürlich auch die Grundlage für die Berechnung des Maßes des Rückfalls in diesen Gruppen abgeben (sie sind trotzdem bisher m. W. nicht beachtet worden), verwerten zu müssen. Um zeitliche Verschiedenheiten nach Möglichkeit auszugleichen, nehmen wir zunächst die in einem Abstand von 8 bzw. 12 Jahren voneinander befindlichen Jahre 1888, 1896 und 1908, lassen aber sodann diesem letzteren Jahre die weiteren in ihrer natürlichen Reihe bis aufs letzte bisher registrierte Jahr (1911) folgen (s. Tabelle I[1])).

Die bedeutendsten Tatsachen, die sich aus dieser Übersicht ergeben, sind die folgenden.

Die Erstdelinquenz der „Angehörigen" überwiegt durchweg die der Erwerbstätigen (eine einzige Ausnahme in der ganzen Tabelle stellen nur die Dienstboten im Jahre 1911 dar). Das heißt m. a. W., daß die Rückfälligkeit der „Angehörigen" geringer ist, und zwar vielfach bedeutend geringer (dafür bietet gerade das Jahr 1911 in den

1) Die auf die Erstverurteilten sich beziehenden Zahlen bilden die zweite, deren von uns anschaulichkeitshalber nachgerechneter prozentualer Anteil an der Gesamtstraffälligkeit jeder Gruppe die dritte Zeile innerhalb der einzelnen Jahrgänge und sind durch Einschließung in Klammern abgehoben. — Der prozentuale Ausdruck ist für 1888, 1896, 1908 und 1911 berechnet; die zwischen den beiden letzten liegenden Jahre zeigen im Vergleich mit diesen, wie ein Blick auf die Zahlen lehrt, eine durchaus konstante Regelmäßigkeit.

Tabelle I.

Jahre	Land- u. Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei			Industrie, Bergbau, Bauwesen			Handel und Verkehr			Arbeiter u. Tagelöhner ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweigs		Häusliche Dienstboten		Öffentl. u. Hofdienst, freie Berufsarten	
	Selbstständige und Geschäftsleiter	Gehilfen, Arbeiter Tagelöhner	Angehörige	Selbstständige Geschäftsleiter	Gehilfen, Arbeiter Tagelöhner	Angehörige	Selbstständig., Geschäftsleiter	Gehilfen, Arbeiter Tagelöhner	Angehörige	Erwerbstätige	Angehörige	Erwerbstätige	Angehörige	Erwerbstätige	Angehörige
1888 Erst-delinquenten	19 455 (15 157 =78 %)	71 675 (50 392 =70 %)	9 654 (8 598 =88 %)	24 027 (17 067 =70 %)	98 411 (63 806 =64 %)	14 632 (12 381 =85 %)	18 743 (13 204 =72 %)	18 097 (12 956 =66 %)	3 774 (3 296 =86 %)	34 565 (18 958 =51 %)	6 065 (5 000 =83 %)	6 284 (4 581 =72 %)	72 (63 =87 %)	4 551 (3 520 =77 %)	617 (557 =90 %)
1896	19 624 (13 466 =68 %)	80 240 (49 693 =60 %)	8 772 (7 535 =86 %	31 074 (19 489 =61 %)	146 486 (81 930 =55 %)	18 036 (14 356 =77 %)	30 847 (18 315 =60 %)	29 159 (17 977 =58 %)	5 339 (4 422 =83 %)	44 967 (18 934 =40 %)	6 749 (5 018 =74 %)	7 061 (4 997 =70 %)	46 (39 =82 %)	6 348 (4 381 =68 %)	690 (601 =86 %)
1908	18 542 (11 651 =61 %)	72 947 (42 155 =58 %)	7 814 (6 615 =84 %)	32 152 (18 436 =56 %)	200 861 (101 072 =50 %)	25 230 (20 167 =80 %)	44 571 (23 896 =52 %)	52 005 (28 275 =54 %)	6 874 (5 584 =80 %)	48 250 (16 160 =33 %)	6 211 (4 561 =72 %)	7 819 (5 652 =72 %)	82 (65 =79 %)	7 418 (4 783 =63 %)	754 (651 =87 %)
1909	18 201 (11 348)	74 046 (42 478)	7 653 (6 449)	32 007 (18 110)	196 073 (96 670)	24 620 (19 561)	44 670 (23 245)	51 701 (27 615)	6 860 (5 510)	49 682 (16 159)	5 847 (4 022)	7 975 (5 836)	53 (42)	7 403 (4 759)	672 (580)
1910	17 998 (11 195)	73 234 (42 617)	7 965 (6 750)	33 088 (18 760)	195 077 (96 990)	25 599 (20 516)	47 708 (25 117)	54 159 (28 954)	6 826 (5 544)	46 235 (14 925)	5 580 (3 939)	7 825 (5 885)	51 (41)	7 422 (4 757)	775 (659)
1911	19 940 (12 835 =63 %)	69 395 (40 614 =57 %)	7 862 (6 626 =84 %)	34 248 (19 421 =55 %)	195 434 (97 608 =49 %)	25 912 (20 845 =80 %)	50 645 (26 295 =52 %)	56 740 (30 387 =53 %)	6 943 (5 621 =81 %)	46 042 (15 163 =32 %)	5 476 (3 886 =70 %)	8 104 (5 992 =72 %)	44 (28 =63 %)	7 687 (4 859 =63 %)	769 (648 =84 %)

Abteilungen Industrie, Handel und Gewerbe und bei den Arbeitern und Tagelöhnern ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweigs deutliche Beweise), als die der Erwerbstätigen. In dieser regelmäßig bei allen Berufen wiederkehrenden Tatsache spiegelt sich also nicht der kriminelle Einfluß des Berufes als solchen, sondern vielmehr der tätigen Teilnahme am Erwerbsleben überhaupt.

Aus unserer Übersicht ergibt sich ferner, daß die bisherige Tendenz der Entwicklung im allgemeinen bei allen Gruppen in einem allmählichen Sinken der Erstdelinquenz, d. h. m. a. W. in einem allmählichen Steigen der Rückfälligkeit besteht.

Diese Tatsache findet auch bei der Umrechnung der Kriminalität auf 100 000 der Zugehörigen derselben Bevölkerungsgruppe eine Bestätigung. Wir besitzen nämlich (näheres hierüber unten) für die Jahre 1896 und 1908 Zahlen der Straffälligkeit pro 100 000 jeder Berufskategorie[1]); die Multiplikation dieser Zahlen mit dem prozentualen Anteil des Rückfalls (Tabelle II) der betreffenden Gruppe ergibt die Zahl der Rückfälligen auf 100 000 (vgl. Tabelle III).

Tabelle II (Rückfall)[2]).

Jahre	Landwirtschaft			Industrie			Handel und Gewerbe			Arbeiter und Tagelöhner o. A. e. b. E.		Häusl. Dienstboten		Öffentl. Dienst, freie Berufe	
	Selbständige	Arbeiter	Angehör.	Selbständige	Arbeiter	Angehör.	Selbständige	Arbeiter	Angehör.	Erwerbstätige	Angeh.	Erwerbstätige	Angeh.	Erwerbstätige	Angeh.
1888	22	30	12	30	36	15	28	34	14	49	17	18	13	23	10
1896	32	40	14	39	45	23	40	42	17	60	16	30	18	32	14
1908	39	42	16	44	50	20	48	46	20	67	28	28	21	37	13
1911	37	43	16	45	51	20	48	47	19	68	30	28	37	37	16

Tabelle III (Rückfällige auf 100 000 Personen).

1896	240	568	—	503	1053	—	1100	932	—	6241	—	159	—	255	—
1908	288	420	—	712	1165	—	1382	1219	—	6847	—	170	—	251	—

Bemerkenswert ist, daß (sowohl bei der absoluten, wie bei der relativen Berechnung) den Höhepunkt der Rückfälligkeit stets die „Arbeiter und Tagelöhner ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweigs", den niedrigsten die Dienstboten (nicht aber, wie man prima vista erwarten dürfte, die höher stehenden Klassen der Unternehmer

1) Mit Ausnahme der „Angehörigen".

2) Prozentualer Anteil an der Gesamtstraffälligkeit jeder Gruppe.

oder der öffentlichen Beamten und Zugehörigen freier Berufsarten) einnehmen. In diesem Gegensatz spiegelt sich am klarsten der Kontrast zwischen dem unsteten Beruf und Verdienst der bezeichneten Art der Arbeiter und Tagelöhner und der gesicherten Lage der Dienstboten. Die Ursachen der Rückfälligkeit der Selbständigen in den drei „großen Berufsabteilungen": Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr können nur denjenigen der Gesamtstraffälligkeit dieser Kategorie parallel sein, sodaß auch hier die Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen und die Gewerbeordnung die Hauptrolle spielen werden; bei den Selbständigen des Handels und Verkehrs gesellen sich hierzu noch die zahlreichen Beleidigungen (vgl. unt.). Hierdurch erklärt sich denn auch die steigende Progression des Rückfalls in diesen 3 Gruppen (s. Tabelle III). Die charakteristische Eigentümlichkeit der Gesamtstraffälligkeit: das Überwiegen der Kriminalität der Kaufleute über die der Angestellten und Arbeiter, bleibt auch hier gewahrt. Die Ursachen der im Vergleich mit den Dienstboten bedeutenderen Rückfälligkeit der liberalen Berufe sind aber darin zu suchen, daß die Dienstboten, die sich ein Delikt (besonders einen Diebstahl) zuschulden kommen lassen, vielfach ihren Beruf aufgeben und zu einem anderen übergehen müssen, während dies bei den Zugehörigen der freien Berufsarten nicht der Fall ist.

Wir lassen nunmehr, um die Kriminalität verschiedener sozialer Gruppen bei einzelnen qualitativ oder quantitativ wichtigeren Deliktsarten zu veranschaulichen, die folgende, die Berechnungen Prinzings[1]) zusammenfassende Tabelle (IV) folgen. Diese Tabelle stützt sich auf die Reichskriminalstatistik für 1894, 1895 und 1896. Ihr Wert beruht in der Angabe relativer Zahlen. Dies wurde durch die im zwischenliegenden Jahre (am 14. Juni 1895) veranstaltete Bevölkerungszählung ermöglicht.

Es sei gestattet, auch einige der wichtigeren begleitenden Bemerkungen Prinzings wiederzugeben. „Es tritt hier die hohe Kriminalität der Selbständigen im Handel und Gewerbe auffallend hervor. Die Hauptmasse dieser Berufsgruppe machen die kleinen Ladenbesitzer, Zigarrenhändler, Wirte u. dgl. aus. Auch bei den Verbrechen und Vergehen gegen Staat, Religion und öffentlicher Ordnung stehen sie weitaus an erster Stelle, da hierunter die zahlreichen

1) Ztschr. f. d. ges. Strafr. B. 22. Die Zahlen für Erpressung und Betrug im wiederholten Rückfall bringt Prinzing nicht. Da diese beiden Delikte für die Gegenwart außerordentlich typisch sind, glaubte ich die entsprechenden Zahlen (für 1896) hinzufügen zu dürfen; außerdem — aus unten näher dargelegten Gründen — die Zahlen für die Kriminalität der „Arbeiter und Tagelöhner".

Tabelle IV. Deutschland 1894—1896. Kriminalität auf 10 000.

Beruf	Verbrechen u. Vergehen im allgem.	Einfacher Diebstahl	dgl. im Rückfall	Schwerer Diebstahl	dgl. im Rückfall	Unterschlagung	Hehlerei	Betrug[2])	Erpressung[2])	Sachbeschädigung	Brandstiftung	Gefährliche Körperverl.	Mord	Kindesmord	Unzucht	Meineid	Widerstand gegen die Staatsgewalt	Zuwiderhandl. geg. die Gewerbeord.	Hausfriedensbruch	Beleidigung
Landwirtschaft:																				
Selbständige	75,1	7,1	0,4	0,2	0,03	1,5	0,9	1,7 (0,3)	0,05	2,3	0,08	14,1	0,02	0,03	0,21	0,22	1,5	1,1	2,9	19,1
Arbeiter	142,1	28,9	4,6	3,1	0,93	4,8	2,0	6,0 (11)	0,1	6,5	0,36	36,4	0,05	0,37	1,67	0,31	3,1	0,3	6,8	9,8
Industrie:																				
Selbständige	129,9	7,1	1,0	0,5	0,18	5,1	1,5	5,4 (4)	0,2	3,2	0,09	17,5	0,02	0,05	1,20	0,32	3,3	16,6	5,3	27,8
Arbeiter	234,5	32,7	6,7	5,8	2,02	10,2	3,1	10,2 (14)	0,2	**12,0**	0,19	**57,5**	0,06	0,14	2,98	0,32	**13,1**	2,0	**13,3**	19,4
Handel u. Verkehr:																				
Selbständige	275,3	10,4	1,8	0,7	0,34	8,8	4,3	**16,4** (16)	0,6	3,4	0,10	21,8	0,04	0,01	1,35	**0,59**	5,9	**75,2**	7,4	**49,3**
Arbeiter	222,6	35,2	4,8	6,7	1,29	**22,0**	3,1	**18,3** (30)	0,6	6,1	0,06	26,3	0,05	0,05	2,22	0,32	10,3	6,1	8,8	20,8
Häusliche Dienstboten	52,8	**27,1**[1])	3,4[1])	2,0[1])	0,36[1])	3,1[1])	0,6	4,0 (7)[1])	0,04	0,6	0,12	1,4	0,01	**0,31**	0,06	0,20	0,4	0,6	0,8	2,4
Öffentl. Dienst, freie Berufe	79,3	5,9	0,7	1,2	0,20	4,8	0,6	5,6 (9)	0,1	1,6	0,02	6,6	0,01	—	1,69	0,14	2,0	1,5	2,2	20,0
Ganze strafmünd. Zivilbevölkerung	120,1	19,2	3,3	2,5	0,77	5,2	2,1	5,4		4,6	0,13	22,3	0,03	—	1,17	0,22	4,5	4,5	5,5	14,7
Männer	207,3	28,5	5,2	4,6	1,47	8,8	2,8	9,2		9,1	0,23	43,1	0,05	—	2,43	0,33	8,8	7,3	10,2	22,4
Frauen	40,1	10,6	1,5	0,6	0,13	1,9	1,4	1,9		0,5	0,05	3,3	0,01	0,09	0,02	0,13	0,6	2,0	1,2	7,7
Arbeiter und Tagelöhner ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweiges[2])	1040,2	262,2	64	43,9	14	51,4	23,1	45,9 (65)	1,53	48,3	0,83	167	0,16	0,18	10,78	0,97	66,4	6	43,9	82,9

1) Weibliche Dienstboten.

2) Von mir nachgetragen. Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen für Betrug bedeuten Betrug im Rückfall pro 100 000.

Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung eingeschlossen sind." Verletzungen der Gewerbeordnung durch die Selbstständigen im Handel und Verkehr betragen 75 auf 10 000 und stellen auf diesem Gebiete die Maximalzahl dar. — „Die ... große Kriminalität der Selbständigen im Handel und Gewerbe bei der Gesamtheit der Verbrechen und Vergehen gegen die Person (99, dagegen z. B. Arbeiter 73 pro 10 000) ist allein auf die große Zahl von Verurteilungen wegen Beleidigungen zurückzuführen" (49 pro 10 000 — gleichfalls Maximalzahl — vgl. Prinzing a. a. O.). — Worauf diese hohe Zahl der Beleidigungen im Kaufmannsstand zurückzuführen ist, läßt sich nicht ohne weiteres erklären. Unsere ursprüngliche Vermutung, daß sie sich aus der besonders intensiven Beteiligung der Juden am Handel erklärt, da deren Straffälligkeit bei der Beleidigung bedeutend höher ist, als die der Christen (199 gegen 143 auf 100 000 in den Jahren 1892—1901)[1]), diese Vermutung, nach der die fragliche Erscheinung nicht der Berufs-, sondern der Rassenkriminalität angehörte und hier somit eine Art statistischer Täuschung vorläge, mußte angesichts der Zahlen fallen gelassen werden. Es waren in der Tat wegen Beleidigung 1896 821 Juden und 52 801 Christen, 1908 810 Juden und 58 809 Christen im ganzen verurteilt. Würden wir nun selbst annehmen, daß z. B. im letzteren Jahre alle 810 wegen Beleidigung verurteilten Juden dem Kaufmannsstand angehörten, so würde der Rest der auf diesen Stand entfallenden Beleidigungen (5500[2])—810 =) 4690 auf rund 1 325 000[3]) der christlichen Kaufleute entfallen, das wäre immer noch 360 auf 100 000 gegen 143 (Mittel)! — Muß demnach in der interessierenden Erscheinung doch ein Produkt der Berufskriminalität erblickt werden, so können deren Ursachen in dem gesteigerten Verkehr mit Menschen und daher Vermehrung der Reibungsflächen, wie sie das Handelsgewerbe mit sich bringt, gesucht werden, gleichermaßen, wie die Reichskriminalstatistik die hohe Betrugszahl im Kaufmannsstande durch den gesteigerten Warenverkehr und Vermehrung der Täuschungsgelegenheiten erklärt. Allerdings dürfen bei der Beleidigung auch die kleinen Schankwirte (deren Anteil an der Kriminalität des Kauf-

1) Vgl. Högel, dieses Arch. 1914, S. 35.

2) Vgl. Reichskriminalstatistik für 1908, B. 228.

3) Nach der Berufsstatistik für 1907 (B. 203, Tabelle 4, S. 54) umfaßte der Kaufmannsstand 932 632 Christen, 78 396 Juden im Hauptberuf. Auf 1 545 496 der Gesamtheit der Kaufleute im Haupt- und Nebenberuf, die der Kriminalstatistik zugrunde liegt (vgl. unten) ergibt das (die Berufsstatistik gibt nicht die Konfession im Nebenberuf an) rund 120 000 Juden, 1 325 000 Christen.

mannsstandes, wie wir gesehen haben, auch Prinzing hervorhebt) beteiligt sein, jedoch zeigt uns z. B. die italienische Statistik (wo die Kaufleute übrigens gleichfalls Maximalzahlen bei der Beleidigung aufweisen — vgl. unten), in der die „öffentlichen Betriebe" in eine besondere Gruppe ausgeschieden sind, nur ein unbedeutendes Übergewicht der letzteren über die übrigen Handelszweige bei der Beleidigung. Eine weitere Quelle der Beleidigungen kann vielleicht in den Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gesucht werden, deren einschlägige Bestimmungen (§§ 6 u. 7) sich inhaltlich mit den Beleidigungsparagraphen 186 und 187 (besonders mit dem letzten)[1]) decken und in Idealkonkurrenz treten können.

So weisen auch die hohen Betrugszahlen der Unternehmer des Handelsgewerbes in erster Linie zwar auf die kriminellen Verlockungen des Handels, die die Reichskriminalstatistik hervorhebt; daneben aber auch zum Teil, wie die Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung und vielleicht auch die Beleidigungen, auf die infolge der Überfüllung dieses Standes entstehende harte Konkurrenz, namentlich der kleinen Kaufleute, hin. Symptomatisch ist wohl auch die Maximalbeteiligung am Meineide, der als ein prozessuales Kampfmittel angesehen werden kann. — Der Anteil an der Hehlerei weist aber schon auf eine Berufskriminalität nicht in dem bisher gebrauchten Sinne, sondern in dem der berufsmäßigen, der Gewerbskriminalität hin. Eine deutliche Sprache reden hier auch die[2]) Zahlen für gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei: sie betrugen 1896: 0,3 bzw. 0,2 bei den Selbständigen und Arbeitern in der Landwirtschaft, 1 bzw. 0,5 in der Industrie, 5 bzw. 0,9 im Handel und Verkehr. Die vorletzte Zahl fällt wohl überwiegend kleinen Schankwirten, neben anderen Kleinhändlern, zur Last und ist in Wirklichkeit wohl bedeutend größer. —

Bei den Angestellten und Arbeitern wirken die oben erwähnten Momente der Verlockung und Gelegenheit gleichfalls. Sie offenbaren sich in den Maximalzahlen der Angestellten im Handel und Verkehr beim Betrug und bei der Unterschlagung (s. Tabelle IV), nur mit dem Unterschied freilich, daß diese vielfach gegen ihre eigenen Arbeitgeber gerichtet sind. Hingegen weisen die industriellen Arbeiter Maximalzahlen bei gefährlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung, und Widerstand gegen die Staatsgewalt auf, vier bekanntlich im innigen Zu-

1) Vgl. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 16. Aufl., S. 413.

2) Von uns (pro 100000 der Berufszugehörigen) berechneten.

sammenhange miteinander stehende Delikte, deren einigendes Band in erster Linie der Alkohol darstellt. Dieser Vorrang der industriellen Arbeiter ist allerdings nicht zuletzt dadurch bedingt, daß der Anteil der Frauen an diesem Arbeitszweige, im Vergleiche zu den anderen, der kleinste ist: er betrug[1]) bei den Arbeitern in der Landwirtschaft 42 Proz., in der Industrie 16 Proz., im Handel und Verkehr 29 Proz. (1908: 58, 17, 31). —

Von den weiteren Gruppen sind die häuslichen Dienstboten durch ihre günstige Kriminalität bemerkenswert. Sie liefern Minimalzahlen bei Mord, gefährlicher Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Unzucht. Auch bei den übrigen Delikten weisen sie — mit Ausnahme von Diebstahl — der nach Aschaffenburg nicht nur der Gelegenheit, sondern auch dem jugendlichen[2]) Leichtsinn der Dienstboten zuzuschreiben ist — und Kindesmord (letzterer ist ein spezifisches Delikt der Dienstboten, deren 98 Proz. die Frauen ausmachen, während ihr Bevölkerungsanteil 52 Proz. ist) — keine bedeutenden Zahlen auf. Es muß ferner auffallen, daß bei einer bedeutenden Zahl der Delikte[3]) ihre Kriminalität sogar geringer ist, als die der Zugehörigen des öffentlichen Dienstes und freier Berufsarten. Das besondere Überwiegen der letzteren bei der Unzucht und bei der gefährlichen Körperverletzung ist auf die entsprechenden Delikte der Lehrer, das bei der Beleidigung auf die Vergehen der Geistlichen und freien Berufsarten zurückzuführen. Im übrigen aber spricht sich in der hervorgehobenen Tatsache das wirtschaftlich wie hinsichtlich der Bewegungsfreiheit geregeltere, ja in letzterer Hinsicht beschränkte, Leben der häuslichen Dienstboten im Vergleich zu allen übrigen Ständen, besonders dem Arbeiterstand, aus. —

Die der Zählung vom 14. Juni 1895 nachfolgende (jüngste) Berufszählung datiert vom 12. Juni 1907. Sie gibt die Unterlagen für die Gewinnung relativer Zahlen der Kriminalität im Jahre 1908 und ihre Vergleichung mit den Zahlen für 1896 resp. 1894—96. Da jedoch die Reichskriminalistik in ihrem 228. Bande (für das Jahr

---

1) Nach Prinzing a. a. O.

2) In der Tat standen nach der Berufsstatistik (B. 211, S. 54) von 100 weiblichen Dienstboten im Jahre 1895 44,5 (1907: 47,2) im Alter unter 20 Jahren, und zwar in Großstädten 32,8 (36,7), in nicht großstädtischen Gemeinden 47,8 (52,2).

3) In der Tabelle IV in 9 Delikten von 18 bei 2 mit gleichen Zahlen. Es kommen jedoch (vgl. Stat. f. 1896, B. 95, N. F., II 38) noch Erpressung, Raub und Totschlag hinzu, bei denen gleichfalls ein günstigerer Stand der Dienstboten gegenüber den liberalen Berufen zu konstatieren ist.

1908) die relativen Zahlen — sowohl im allgemeinen als bei besonderen Deliktsarten — für Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe als Einheiten gibt, mußte ich hier eine differenzierende Berechnung vornehmen. Zahlen nämlich, die Unternehmer und Arbeiter zusammenwerfen, müssen als wertlos betrachtet werden. Der fernere Plan, hierbei die Kriminalität auf die strafmündige Zivilbevölkerung zu berechnen (die Reichsstatistik berechnet hier, im Gegensatz zu 1896, auf die Zivilbevölkerung überhaupt), mußte fallen gelassen werden, da die Berufsstatistik von 1907, im Gegensatz zu der von 1895, die Cäsur zwischen den ersten Altersklassen beim 14. Lebensjahre macht [1]) (die von 1895 beim 12.); da aber, wie ein Blick auf die Tabellen für 1895 (B. 203, S. 118) lehrt, die Zahl der Erwerbstätigen zwischen 12 und 14 Jahren (besonders bei der Arbeiterbevölkerung) ihre Zahl unter dem 12. Lebensjahre bedeutend übersteigt, so würde der etwaige Abzug aller Erwerbstätigen unter 14 Jahren den Fehler eher noch vergrößern. Übrigens ist dieser Fehler, infolge des erwähnten Umstandes, nicht bedeutend.

Die Hauptzahlen für 1908 stellen sich demnach folgendermaßen dar (Tab. V):

Diese Tabelle führt, im Gegensatz zu Prinzing, auch die Zahlen für die Straffälligkeit der „Arbeiter und Tagelöhner ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweigs“ an. Diese der Zahl nach kleinste Gruppe (vgl. Tabelle V) liefert (überhaupt wie bei allen einzelnen Delikten) die Maximalzahl der Sozialkriminalität. Dieses Verhältnis wird um so auffallender, als die Kriminalität der in dieser Gruppe mitgezählten „Personen für häusliche Dienste“, deren Zahl 1907 315 999 betrug, doch kaum die Straffälligkeit der „häuslichen Dienstboten“ bedeutend übersteigen wird, so daß der ganze Rest nur auf 155 696 „Lohnarbeiter wechselnder Art“ fällt. Nun ist es zwar richtig, was Prinzing im Anschluß an die Reichskriminalstatistik sagt, daß unter dieser Kategorie sich vielfach Gewohnheitsverbrecher befinden; auch Aschaffenburg („Das Verbrechen und seine Bekämpfung“, 1. Aufl., vgl. auch die wertvollen Bemerkungen bei Kaufmann, Psychologie des Verbrechens, Seite 79, 180, 329) macht hier auf den hohen Prozentsatz der Verurteilungen wegen Kuppelei aufmerksam, die auf das Zuhältertum hinweisen. Es geht aber doch nicht an, deswegen, wie es Prinzing tut, die diese Gruppe betreffenden Zahlen als vollkommen wertlos (die Reichskriminalistik sagt „nicht ganz einwandfrei“ oder „nicht ganz richtig“) zu betrachten, als ob sich die ganze Kriminalität dieser Gruppe auf

1) Vgl. B. 203, S. 2.

Tabelle V.

Die Kriminalität im Jahre 1908 pro 100 000 (Deutschland).

	Landwirtschaft		Industrie		Handel und Verkehr		Arbeiter und Tagelöhner	Häusliche Dienstboten	öffentl. Dienst freie Berufe
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter			
Kriminalität 1908 (absol. Zahlen) . .	18 542	72 947	32 152	200 861	44 571	52 005	48 250	7819	7418
Erwerbstätige[1])	2 500 974	7 283 471	1 977 122	8 593 125	1 545 496[2])	1 959 525	471 695[3])	1 264 755[4])	1 087 336
Kriminalität pro 100 000	741	1001	1626	2337	2884	2653	10 229	618	682

1) Vgl. B. 202, Tab. 1. Die erste Spalte jeder der 3 „großen Berufsabteilungen" enthält außer den Selbständigen auch die leitenden Beamten und sonstigen Geschäftsleiter; die zweite Spalte — entsprechend der zweiten Spalte der Reichskriminalstatistik: „Gehilfen, Arbeiter, Tagelöhner" — die Gehilfen mit Ausschluß des wissenschaftlich, technisch und kaufmännisch gebildeten, Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie Rechnungs- und Bureaupersonals, also die unteren Gehilfen, ferner Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, einschließlich der im Gewerbe tätigen Angehörigen und Dienenden.

2) Der Vergleich der Zahlen ergibt, daß die Reichskriminalstatistik in dieser Rubrik auch die nebenberuflich Tätigen mitzählt.

3) Diese Zahl enthält – dem gleichen Verfahren der Reichsstatistik für 1896 folgend — nicht nur „Lohnarbeiter wechselnder Art", deren Zahl nach B. 211 Tab. 94 im Jahre 1907 = 155 696 war, sondern auch sogen. „D 1 Personen", d. h. nicht bei ihrer Herrschaft wohnenden „Personen für persönliche Dienste", deren Zahl 315 999 betrug. Die zusammenwerfende Behandlung der Tagelöhner und z. B der Kindermädchen in kriminalistischer Hinsicht erscheint durchaus bedenklich. Sofern allerdings Kindermädchen, häusliche Stützen u. dgl. nur nebenberuflich tätig sind, entfallen sie auch der gemeinsamen Kategorie.

4) Vgl. B. 211, S. 52. Dabei stehen alle Zimmer- und Hausmädchen, die im Gast- und Schankgewerbe, in den Hotels, Pensionaten, Kurhäusern, Sanatorien usw. beschäftigt sind, nicht unter den häuslichen Dienstboten, sondern unter dem Hilfspersonal des Gewerbes. Eine genauere Unterscheidung zwischen den Dienstboten für den Haushalt und denen für den Geschäftsbetrieb ließ sich übrigens im Gast- und Schankgewerbe nicht streng und nicht überall durchführen (a. a O., S. 53, 54).

das darunter gewiß zum Teil sich verbergende Berufsverbrechertum zurückführen ließe. Vielmehr gehören zu dieser Kategorie bestimmte Arbeitergruppen, insbesondere ungelernte Arbeiter. Die Reichskriminalstatistik vereinigt [1]) unter der Kategorie „Arbeiter und Tagelöhner ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweigs" die sogenannten D 1 und D 2 Personen der Berufsstatistik. Zu den letzteren gehören nach der Berufsstatistik (vgl. B. 202, S. 117 des Tabellenwerks): Akkordarbeiter, Arbeiter verschiedener Art, Magazinarbeiter, Arsenal- und Depotarbeiter, Handlanger, Tagelöhner, Gelegenheitsarbeiter, Stundenarbeiter usw. Die D 1 Personen sind „Personen für häusliche Dienste, die nicht bei ihrer Herrschaft leben"; hierher gehören (vgl. a. a. O.): Aufwartefrauen, Burschen, Köche, Portiers, Reinemachfrauen, Wirtschafterinnen, Kutscher, Kinderfrauen, Laufburschen, Gesellschafterinnen, Chauffeure u. dgl. m. Die Kriminalität dieser letzteren Gruppe weist, quantitativ sowohl als qualitativ, ganz bedeutende Unterschiede von der der Arbeiter und Tagelöhner i. e. S. auf; denn die Lebensbedingungen dieser beiden Gruppen sind durchaus voneinander verschieden; ihre Verquickung in der Reichskriminalstatistik muß daher als bedenklich bezeichnet werden. — Die österreichische Berufsstatistik vom 31. Dezember 1900 (B. 66 der österreichischen Statistik, Heft 1, S. XI) bemerkt zu der Gruppe „Tagelöhner" ausdrücklich: „Hierzu wurden alle Personen gezählt, welche der sozialen Schichte der Arbeiter angehören, in den Volkszählungsformularen sich aber ausdrücklich als Tagelöhner bezeichnet haben." Es handelt sich hier um Bestandteile der Arbeiterbevölkerung, die sich infolge der verschiedenartigsten Ursachen von der ständigen Arbeiterschaft losgelöst haben. „Es ist wohl bekannt, wenn auch noch kaum statistisch genau nachgewiesen, daß die Gruppe der Arbeitslosen und unständigen Lohnarbeiter sich zum großen Teil aus halben Arbeitskräften zusammensetzt, bei denen ein körperlicher oder psychischer Defekt, Unfallsfolgen, Suchten, abnormen Artungen usw. wirksam waren. Es ist ferner so gut wie sicher, daß an der Kriminalität diese Gruppe der Unständigen, halben Arbeitskräfte usw. einen Hauptanteil hat, wenngleich auch die Kriminalität [2]) der sozialen Schichten

1) Dies geht z. B. aus der betreffenden Zahl der Kriminalstatistik für 1896 (10 402, vgl. B. 95, S. II 35), wie aus einer freundlichen ausdrücklichen Mitteilung des Herrn Präsidenten des Kaiserl. Statistischen Amts an den Verf. hervor.

2) Dasselbe gilt aber auch von der Anthropologie der einzelnen sozialen Schichten. So gelang es mir trotz wiederholter Bemühungen nicht, eine Anthropologie der häuslichen Dienstboten für meine Untersuchung über diese zu erlangen, da es offenbar eine solche nicht gibt. — Eine rühmliche Ausnahme bildet

und Berufsklassen ein fast noch unbebautes Gebiet ist."[1]) In seiner anschaulichen Schilderung der Kriminalität im Amtsbezirk Heidelberg bemerkt Dochow zum Kapitel Diebstahl, daß dieser meistens von sogenannten Tagelöhnern verübt wird. „Die Leute, die sich hier als Tagelöhner bezeichnen, gehören zu den sogenannten Gelegenheitsarbeitern, die jede Gelegenheit mehr oder weniger zu meiden pflegen. Bei diesen liegt vielfach unverschuldete oder verschuldete Arbeitslosigkeit vor; sie wollen oder können keine Arbeit finden. Sie stehlen Kleidungsstücke und verkaufen sie; vielfach bestehlen sie den Schlafkollegen oder den Quartierwirt, während er auf Arbeit ist, oder sie entfernen sich vor Tagesanbruch, ehe die Mitbewohner erwachen. Ich nehme an, unverschuldete Arbeitslosigkeit als Motiv zum Diebstahl liegt nur bei der geringeren Zahl der Fälle vor, soweit es sich um Nichtvorbestrafte handelt. Anders liegt es bei den Entlassenen, denen oft nichts anderes übrig bleibt, als zu stehlen ... (Zwangslage)".[2]) Es muß angesichts der von der Gruppe der „Arbeiter und Tagelöhner" auf allen Gebieten dargebotenen Maximalkriminalität als eine ebenso lohnende wie dringende Aufgabe bezeichnet werden, deren soziale und anthropologische Zusammensetzung, Grad der beruflichen Ausbildung, wirtschaftliche und soziale Lebensbedingungen möglichst zu erforschen und sodann der Verquickung der Kriminalität mit all diesen Ursachen nachzugehen. Man wird hierbei auch schon vom kriminalistischen Standpunkt aus innerhalb der fraglichen Gruppe zu unterscheiden haben, da deren durchgängige Maximalkriminalität aus der Delinquenz verschiedener Untergruppen sich zusammensetzt, die Diebe der von Dochow beschriebenen Art z. B. nicht mit den Räubern (vgl. Tabelle VI) identisch sein werden.

Es ist allerdings zu bedauern, daß wir — obgleich das Strafregister hierzu doch gewisse Handhaben bietet — in der Statistik keinerlei Aufschlüsse über den Beruf finden, der den Kriminalisten vor allem interessiert, über das Berufsverbrechertum. Ebensowenig finden wir trotz der Reglementierung irgendwelche Angaben über die Prostituierten. Man war wohl unsicher, ob man sie dem Handel, dem Gewerbe oder den „Arbeitern verschiedener Art" zuzählen sollte und

---

Niceforos „Anthropologie der nichtbesitzenden Klassen" (Aus dem Ital. v. Rob. Michels u. A. Köster, Leipzig 1910), die sich allerdings auf die ganze Arbeiterklasse erstreckt.

1) Gruhle, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität, 1912, S. 257.

2) Abhandl. des kriminalist. Seminars an der Univ. Berlin, herausg. v. F. v. Liszt, 1906, S. 54ff.

Tabelle VI.

Deutschland 1908. Kriminalität pro 100 000.

Beruf	Einfacher Diebstahl	dgl. im Rückfall	Schwerer Diebstahl	dgl. im Rückfall	Unterschlagung	Betrug	dgl. im Rückfall	Erpressung	Sachbeschädigung	Brandstiftung	Gefährl. Körperverl.	Mord	Kindesmord[1]	Totschlag	Raub	Unzucht	Widerstand gegen die Staatsgewalt	Zuwiderhandl. geg. die Gewerbeord.	Hausfriedensbruch	Beleidigung
Landwirtschaft:																				
Selbständige	65	3,5	1,4	0,3	15	14	0,3	0,3	21	0,7	169	0,07	0,3	0,2	0,03	2	9	17	23	177
Arbeiter	191	28	23	5	36	41	11	0,7	51	2	268	0,2	1,3	0,5	1	12	18	4	52	70
Industrie:																				
Selbständige	56	8	5	0,9	55	47	5	2	27	1	178	0,05	0,2	0,3	0,2	13	26	420	48	282
Arbeiter	345	66	71	21	123	90	16	2	112	1	553	0,4	1,2	1	4	27	109	31	139	190
Handel und Verkehr:																				
Selbständige	74	17	9	4	80	113	18	4	29	0,7	190	0,05	—	0,3	0,4	10	46	1089	57	355
Arbeiter	424	60	72	19	278	184	40	5	64	0,5	286	0,3	0,3	0,8	2	24	102	84	92	219
Häusliche Dienstboten	363	35	24	3	35	55	8	0,9	5	1,2	16	0,2	1,9	0,32	0,16	0,7	2	8	7,7	30
Öffentl. Dienst, freie Berufe	61	7	14	2	46	52	9	1,6	11	0,09	60	—	—	—	0,46	12	16	21	22,6	164
Arbeiter und Tagelöhner	2794	770	678	212	605	516	123	11,9	431	8,5	1430	0,8	1,2	4,9	32	128	561	67	632	670

1) Berechnet auf die weiblichen Berufszugehörigen.

hat daher auf ihre Vorführung verzichtet; oder man hat nicht nur die Berufs-, sondern auch die Kriminalstatistik als einen gesellschaftlichen Salon betrachtet, zu dem „solche“ Elemente keinen Zutritt haben. Indessen sind sowohl wegen der Äquivalentfunktion der Prostitution für das Verbrechen als wegen deren direkter Verbindung mit dem Verbrechertum Angaben über die Prostituierten und deren Kriminalität für eine Kriminalstatistik unumgänglich [1]). Die italienische Kriminalstatistik hat sich denn auch, wie wir unten sehen werden, nicht gescheut, diese Angaben zu machen, aus denen man ersieht, daß der Prostitution ein Hauptanteil an der weiblichen und ein bedeutender Anteil an der Kriminalität überhaupt zukommt. —

Durch die Aufstellung unserer Tabellen V und VI ist nunmehr ein Vergleich mit den Prinzingschen Zahlen (Tabelle IV) [2]) möglich. Ein Blick auf die Zahlen für die Gesamtkriminalität der einzelnen sozialen Gruppen sowohl als insbesondere auf die durch fetten Druck hervorgehobenen Zahlen für einzelne Delikte lehrt, daß die oben betonten gegenseitigen Verhältnisse derselben sich bis ins kleinste Detail, gewissermaßen mit geometrischer Regelmäßigkeit, hier wiederholen [3]). Es handelt sich also bei unseren Feststellungen wohl um Gesetzmäßigkeiten der Sozialkriminalität.

Der Vergleich der beiden Aufstellungen ermöglicht uns aber ferner, die Entwicklung der Sozialkriminalität im Laufe der Zeit (12—14 Jahre) zu verfolgen [4]). Wir bemerken zunächst, daß sich die Straffälligkeit der Selbständigen und der Arbeiter in der Landwirtschaft, bei den letzteren bedeutend (von 1421 auf 1001), vermindert hat. Diese starke Abnahme ist vor allem durch die Ziffern des Diebstahls (289—191) und der gefährlichen Körperverletzung (364—268), sodann aber durch die allgemeine Verminderung der Straffälligkeit bei den einzelnen Deliktsarten (so bei allen verzeichneten Delikten mit unbedeutenden Ausnahmen bei Kindesmord

1) Übereinstimmend Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 1. Aufl. S. 55.

2) Bei diesem Vergleiche beachte man nur, daß die Prinzingschen Zahlen auf 10000, unsere auf 100000 der Berufszugehörigen berechnet sind.

3) Eine einzige Ausnahme bildet nur das Verhältnis der Dienstboten und freien Berufsarten beim Betrug, das sich zuungunsten der ersteren verschoben hat.

4) Allerdings beziehen sich die Prinzingschen Zahlen auf die strafmündige, die hier gegebenen (vgl. oben) auf die Zivilbevölkerung überhaupt, jedoch dürften die Unterschiede keine bedeutenden sein.

und Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung) bedingt. Im Unterschied hiervon ist die Gesamtkriminalität der industriellen Arbeiter fast stationär geblieben (2345—2337), während die einzelnen Deliktsarten Schwankungen aufweisen (bemerkenswert ist die Abnahme bei Sachbeschädigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt). Dagegen zeigt die Straffälligkeit der Arbeiter im Handel und Verkehr eine erhebliche Zunahme (2226—2653), die durch das allgemeine Anwachsen der Zahlen der einzelnen Deliktsarten (mit geringfügigen Ausnahmen z. B. bei Brandstiftung, Mord und Kindesmord) — besonders bei einfachen Diebstahl, Unterschlagung und Widerstand gegen die Staatsgewalt — bedingt ist.

Ob diesen Erscheinungen eine gesetzmäßige Bedeutung zukommt, und, bejahendenfalls, auf welche Ursachen sie zurückzuführen sind, muß dahingestellt bleiben, weil uns, in Ermangelung einer Berufsstatistik für die zwischen den beiden Vergleichsjahren liegende Periode, die zur Entscheidung jener Fragen wohl unumgängliche Möglichkeit, die Bewegung der Sozialkriminalität von Jahr zu Jahr oder wenigstens von Jahrfünft zu Jahrfünft zu verfolgen, nicht gegeben ist. Wohl aber besteht die Aussicht, wenn die Berufs- und die Kriminalstatistik für 1920 vorliegen, durch die Gegenüberstellung ihrer Resultate mit den hier gegebenen Vergleichen, vielleicht auch durch die Hinzunahme der Statistik von 1882, also durch die Ausdehnung in der Zeit und Gewinnung von Mittelzahlen der Einzelperioden, zu Einblicken in größere Gesetzmäßigkeiten dieser Bewegung zu gelangen.

Die Straffälligkeit der Selbständigen in der Industrie und im Handel und Verkehr hat zugenommen, in der Indusrie bedeutend (1299—1626; Handel: 2753—2884). Auf die Hauptursachen dieses Steigens können wir mit Bestimmtheit hinweisen: sie liegen in dem ungeheuren Anwachsen der Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, wie die folgende Übersicht zeigt:

	Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen, jugendlichen Arbeitern und Kindern		Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz betr. Konzessionierung und Sicherheitsvorrichtungen gewerblicher Anlagen		Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz betr. Sonntagsruhe und Ladenschluß	
	Industrie	Handel	Industrie	Handel	Industrie	Handel
1896	682	7	1328	5228		3425
1908	2907	1467	2077	9243		6019

Irgendwelche Schlüsse über das soziale Gewissen der Unternehmer im Handel und in der Industrie und dessen Evolution

aus diesen Zahlen herleiten zu wollen, erscheint mir nicht angängig. Das Kriterium kann nicht etwa die Tatsache als solche der Beschäftigung der dem Unternehmer doch durch einen „über den Köpfen der Menschen sich vollziehenden“ (Marx) sozialökonomischen Zerlegungsprozeß zugeführten Frauen und Jugendlichen, sondern vielmehr der Grad ihrer Belohnung, also ein nationalökonomischer Maßstab, abgeben. Auf Grund der kriminalstatistischen Daten, die übrigens für Fragen des gewerblichen Lebens- und Gesundheitsschutzes, der Arbeiterversicherungen u. dgl. m. allein maßgebend sind, ergibt sich ein richtiger Maßstab nur bei der Berücksichtigung der durch Verstöße gegen die Arbeiterschutzbestimmungen verwirkten Strafen, deren Übersicht für das Jahr 1908[1]) hier daher angeschlossen sei.

Strafen wegen wichtigster Zuwiderhandlungen gegen Arbeiterschutz-Bestimmungen betreffend:

	Einrichtungen, Arbeitsräume und Betriebsregelung[2])	Auszahlung des Arbeitslohns[3])	Frauenschutz[4])	Jugend- und Kinderschutz (nach der Gewerbeordnung)[5])	Kinderschutz nach dem Kinderschutzgesetze[6])	Phosphorindustrie	Arbeiterversicherung 1[7])	Arbeiterversicherung 3[8])
Geldstrafen von 20 – 50 M.	188	8	77	132	143	—	127	113
50—100 M.	17	—	20	26	12	—	46	18
100—200 M.	1	2	1	2	12	—	9	1
200—500 M.	—	—	2	4	—	—	3	—
Alle Geldstrafen	2078	58	917	1031	3434	—	434	886
Haft	—	—	—	—	—	—	—	1
Gefängnis	—	—	—	—	1	—	21	—

1) Vgl. B. 228, II 35ff. Seit 1906 widmet die Reichsstatistik dem hier interessierenden Gegenstand eine besondere Darstellung.

2) Zum Schutze für Leben, Gesundheit und zur Aufrechterhaltung der guten Sitten der Arbeiter in der Industrie, der Angestellten in offenen Verkaufsstellen.

3) Verbot des sog. Trucksystems zum Schutz der Heimarbeiter.

4) Betreffend Beschäftigung von Arbeiterinnen in der Nacht, von Wöchnerinnen ohne die vorgeschriebene Mittagspause u. dgl. m.

5) Betreffend Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren, jungen Leuten zwischen 14—16 Jahren über 10 Stunden usw.

6) Betreffend Beschäftigung von fremden Kindern in verbotenen Betrieben, an Sonn- und Festtagen.

7) Rechtswidrige Verwendung von Lohnabzügen, statt diese an die Kranken- und Invalidenversicherung abzuführen.

8) Verstöße gegen die Unfallversicherung usw.

Insgesamt sind wegen der Verstöße gegen die Arbeiterschutzbestimmungen 21134 Strafen verhängt worden. Davon sind 96% Geldstrafen. Von letzteren sind 9712 Geldstrafen von 3—10 M., 7110 Geldstrafen von 3 M. 44% aller abgeurteilten Handlungen entfallen aber auf die (in der obigen Übersicht nicht enthaltenen) Verstöße gegen die Sonntagsruhe, deren Bestrafung (9430 Geldstrafen und 5 Haftstrafen) 45% aller Verurteilungen auf unserem Gebiete ausmacht. — Verletzungen gegen die gesundheitlich so wichtigen Bestimmungen betreffend die Arbeit in der Phosphorindustrie sind überhaupt nicht vorgekommen.

Überblickt man alle diese Zahlen, so kommt man zum Ergebnis, daß die Zuwiderhandlungen der Unternehmer gegen die Arbeiterschutzbestimmungen überwiegend leichter Art waren.

Setzen wir jetzt unsere Betrachtung der Entwicklung der Sozialkriminalität fort, so weisen die häuslichen Dienstboten in ihrer Kriminalität eine Zunahme auf, die auf Rechnung der einfachen Diebstähle zu setzen ist (271—363; außerdem macht sich die Zunahme des Betrugs: 40—55 und die Abnahme bei Kindesmord: 3,1—1,8 bemerkbar).

Die Straffälligkeit der Zugehörigen des öffentlichen Dienstes und der freien Berufsarten hat im ganzen abgenommen (793—682), bei den einzelnen Deliktsarten zeigt sie keine erheblichen Veränderungen.

Endlich die Kriminalität der „Arbeiter und Tagelöhner ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweigs“ hat im ganzen abgenommen (10402—10229), zeigt aber im einzelnen eine entgegengesetzte Bewegung: eine erhebliche Zunahme bei einfachem und schwerem Diebstahl, beim Rückfall in den beiden Diebstahlsarten, ferner bei Unterschlagung, Rückfall in Betrug und Hausfriedensbruch; dagegen eine bedeutende Abnahme bei gefährlicher Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung, ferner bei Sachbeschädigung, Mord, Kindesmord und Erpressung.

Wollten wir noch diese Unterschiede — ausschlaggebend ist hier die Arbeiterbevölkerung — auf ihre Übereinstimmung mit der allgemein beobachteten einander entgegengesetzten Entwicklung der Gewalt- und Listdelikte[1]) hin prüfen, so würden wir bald bemerken, daß sich hier keine Einheitlichkeit feststellen läßt (auf den Gegensatz zwischen der

1) Vgl. z. B. Aschrott, Dreißig Jahre deutscher Kriminalstatistik, Ztschr. f. d. ges. Strafr. B. 35; Niceforo, Anthropologie der nichtbesitzenden Klassen, 1910, S. 365 für Italien. Van kan, Les canses économiques de la criminalité, Schluß.

landwirtschaftlichen und der sonstigen Arbeiterbevölkerung ist bereits oben hingewiesen; in dieser letzteren ist ferner der Diebstahl überall gestiegen, während er sonst eine rückläufige Bewegung zeigt; die anderen hier in Betracht kommenden Deliktsarten weisen Schwankungen in den einzelnen Arbeitergruppen auf, wobei allerdings das Sinken der gefährlichen Körperverletzung sich bemerkbar macht, während im allgemeinen ein Steigen dieses Delikts zu konstatieren ist). Da jedoch jene allgemeinen Feststellungen sich auf die Ergebnisse einer ununterbrochenen längeren Jahresreihe (1882—1910) stützen, deren nur letztes Stadium (1896—1908) unsere Zahlen umfassen, kommt ihnen größere Wahrscheinlichkeit zu.

II.

Wir gehen jetzt zu den anderen Ländern über. Beginnen wir mit Österreich. Das Bild der Sozialkriminalität ist hier das folgende[1]):

Tabelle VII.

Österreich 1900/01 (auf 10,000 Berufszugehörige).

Landwirtschaft					Industrie, Handel und Gewerbe						Bergbau			Haus- und Rentenbesitzer		Beamte, Gelehrte und freie Berufe		Hausdienerschaft		Tagelöhner ohne nähere Bezeichnung	
Grundbesitzer und Pächter		Höhere Bedienstete	Gehilfen und Lohnarbeiter		Unternehmer		Höhere Bedienstete		Gehilfen und Lohnarbeiter		Höhere Bedienstete	Gehilfen und Lohnarbeiter									
Männer	Frauen	Männer	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
11,2	1,4	12,3	58,5	8,6	19,3	6,0	15,8	2,1	56	9,1	—	35,7	1,2	4,0	1,1	4,9	0,7	78,1	21	115,8	21,9
Beide Geschlechter: 6,3[2])		12,3	33,5		12,6		8,9		32,5		—	18,4		2,5		2,8		49,5		68,8	

1) Vgl. Österr. Stat. B. LXXI, Heft 3, S. XCVII.

2) (Die entsprechende Zahl ist bei Herz, Verbrechen und Verbrechertum in Österreich, Tübingen 1908, S. 139 irrtümlich mit 6,8 bezeichnet; es finden sich bei Herz a. a. O. S. 141 ferner folgende irrtümliche Zahlen einzelner Delikte: Diebstähle gewerblicher Arbeiter 5,16 statt richtigerweise 25,16, Diebstähle gewerblicher Unternehmer 4,65 statt 4,05 und öff. Gewalttätigkeit der Grundbesitzer und Pächter 1,22 statt 1,20).

Bei einem Vergleiche mit der deutschen Kriminalstatistik bemerken wir, daß die österreichische Statistik der Sozialkriminalität sich von ihr nach drei Richtungen unterscheidet. Zunächst scheidet sie den Bergbau in eine besondere Gruppe aus und vereinigt andererseits Industrie mit Handel. Gegen jene Ausscheidung kann an und für sich nichts eingewandt werden; auch die Statistiken anderer Länder, namentlich Italiens und Frankreichs, verfahren in der gleichen Weise, wobei sie allerdings daneben auch andere Gruppen aus der Industrie ausscheiden. Bedenklich könnte hingegen die Vereinigung von Handel und Industrie erscheinen, da, wenn auch vielleicht nicht die Lebenshaltung, so doch die Lebensführung der die niederen Stufen der wirtschaftlichen Rangordnung in den beiden Berufsarten einnehmenden Personen beträchtliche Unterschiede aufweisen wird, wie sie sich auch kriminell in der verschiedenen Verteilung der Gewalt- und Listdelikte auf beiden Seiten (vgl. die deutsche Statistik) äußern.

Zweitens gibt die österreichische Kriminalstatistik nur „Verbrechen" an. Dadurch wird sie zu einem einzig vorhandenen Bilde der schwereren Kriminalität, während die deutsche Statistik wie die aller anderen Länder schwerere und leichtere Delikte zusammenzählt.

Drittens trennt sie die Männer- und Frauenkriminalität voneinander. Diese Trennung ist zweifellos ein Vorzug gegenüber der deutschen Kriminalstatistik, die sie nicht kennt.[1]) Ein Blick auf die vorstehende Tabelle VII mit der dort angegebenen Sonder- und vereinigten Kriminalität der beiden Geschlechter überzeugt uns, wie sich das Bild der Kriminalität je nach der einen oder der anderen Berechnung verändert: man vergleiche insbesondere die Kriminalität der Arbeiter, Taglöhner und Hausdiener (und auf diese unteren Schichten kommt doch hier alles an)! Es darf hiergegen nicht eingewandt werden, daß für die Sozialkriminalität nur ganze Gruppen, ohne Unterschied des doch dem gleichen Stande angehörenden Geschlechts, gewissermaßen als technisch-soziale Einheiten in Betracht kommen. Denn da die Männer- und Frauenkriminalität auch in demselben Berufe sich, wie die beiden folgenden Tabellen (VIII und IX) zeigen, bei den einzelnen Deliktsarten, die uns allein über den Inhalt der Kriminalität Rechenschaft geben, so sehr voneinander unterscheiden, so kann erst durch die Gegenüberstellung des gleichen Geschlechts in verschiedenen Berufen und Gruppen die Berufs- und Sozialkriminalität als solche um so deutlicher hervortreten. Vielmehr müssen wir den Vergleich nach ganzen Gruppen nur als Notbehelf betrachten.

1) Letzteres bedauert auch Prinzing a. a. O.

Wenden wir uns jetzt zu den einzelnen Strafarten, die das vorstehende Bild zerlegen und dadurch erst sprechen lassen. Wir zerteilen hierbei nach dem Gesagten die einschlägigen österreichischen Zahlen in zwei Abteilungen: die eine für die Männer (Tabelle VIII), die andere für die Frauen (Tabelle IX) und reihen aneinander, unserer Grundidee gemäß, nicht Angehörige des gleichen Berufes, sondern die des gleichen Standes, da beispielsweise ein Grundbesitzer ungleich näher einem industriellen Unternehmer, als einem landwirtschaftlichen Angestellten oder Arbeiter steht, und dieser jenem ferner als einem gewerblichen Arbeiter u. s. f.

Analysieren wir diese Zahlen, so bemerken wir zunächst die günstige kriminelle Lage der höheren Angestellten nicht nur im Vergleich mit den Gehülfen und Arbeitern, sondern viefach auch mit den Selbständigen.[1]) In dieser Tatsache äußert sich wohl in erster Linie die Wirkung der wirtschaftlichen Struktur, nämlich des Überwiegens des Kleinbesitzes im Stande der Selbständigen[2]), besonders in der Landwirtschaft (s. Anm. 1). — Ferner beobachten wir hier, wie in Deutschland bei den Kaufleuten, bei den Unternehmern in Industrie, Handel und Gewerbe eine Maximalzahl des Betruges, die sogar den Anteil der Gehülfen und Arbeiter übersteigt. Die Zahlen für Beleidigungen und Verletzungen der Gewerbeordnung konnten hier nicht nachgerechnet werden, da Österreich bei den Übertretungen nicht nach sozialen Gruppen unterscheidet. — In der Arbeiterklasse bemerken wir ein Übergewicht der landwirtschaftlichen Arbeiter über den gewerblichen bei der schweren Körperbeschädigung (17.26 gegen 6.59), dagegen dieser über jenen bei Diebstahl, Betrug und Veruntreuung. Diese Unterschiede wiederholen sich bemerkenswerterweise auch bei den Selbständigen und höheren Angestellten. Wiederholen sich aber bestimmte Erscheinungen der Kriminalität in verschiedenen Ständen, so kann man in ihnen wohl eine Gesetzmäßigkeit allgemeinerer Art erblicken.

---

1) Die Kriminalität der „Selbständigen" in der Landwirtschaft ist übrigens tatsächlich höher als die entsprechenden Zahlen der vorstehenden Tabelle, da die Bauernburschen, die nach der Volkszählung den „Selbständigen und Mithelfenden in der Landwirtschaft" angehören, in der Kriminalstatistik, wie die österr. Stat. a. a. O. S. XCVI bemerkt, wohl zum guten Teil als „Personen sonstiger Berufe" oder „ohne bestimmten Erwerb" bezeichnet worden sind, ferner die „Tagelöhner" in Dalmatien nach der Volkszählung vielfach Grundbesitzer (wenigstens als Miteigentümer) sind.

2) Es kamen in Österreich nach der Berufsstatistik vom 31. Dezember 1900 (Bd. 66, Heft 1, S. LXII) durchschnittlich auf 100 Selbständige 1 Angestellter in der Landwirtschaft, 13 in der Industrie, 30 im Handel.

Tabelle VIII. Osterreich 1900/01. Männer (pro 10,000).

	Selbständige in der Landwirtschaft	Selbständige in Industrie, Handel u. Gewerbe	Höhere Bedienstete in d. Landwirtschaft	Höhere Bedienstete in Industrie, Handel u. Gewerbe	Höhere Bedienstete im Bergbau	Gehülfen u. Lohnarbeiter in der Landwirtschaft	Gehülfen u. Arbeiter in Industrie, Handel u. Gewerbe	Gehülfen u. Arbeiter im Bergbau	Tagelöhner	Häusliche Dienerschaft	Beamte, Gelehrte u. freie Berufe	Haus- und Rentenbesitzer
Öffentliche Gewalttätigkeit gegen Beamte	1.20	1.82	—	—	—	3.28	6.12	7.92	10.32	3.55	—	0.25
Boshafte Eigentumsbeschädigung	0.20	0.28	—	0.06	—	1.88	1.41	2.02	2.59	1.50	—	0.12
Erpressung	0.19	0.31	—	0.06	—	0.61	0.65	0.95	1.48	0.37	0.26	—
Unzucht	0.22	1.04	0.99	0.12	—	3.51	3.06	1.31	4.02	2.80	0.71	0.25
Mord	0.06	0.06	—	1.16	—	0.16	0.12	0.06	0.27	0.37	—	—
Totschlag	0.14	0.18	—	—	—	0.68	0.32	0.30	0.90	—	0.04	—
Schwere Körperbeschädigung	3.64	2.27	1.97	0.24	—	17.26	6.59	9.23	18.88	3.55	0.07	0.37
Brandlegung	0.04	0.08	—	—	—	0.25	0.13	—	0.60	0.37	—	—
Diebstahl und Teilnehmung	2.67	4.05	1.97	4.39	—	20.69	25.16	8.40	59.00	49.92	0.37	0.74
Veruntreuung	0.13	1.13	0.99	3.66	—	0.31	1.45	0.30	0.69	2.24	1.57	0.12
Raub	0.01	0.01	—	—	—	0.21	0.22	0.06	0.60	0.18	—	—
Betrug[1])	1.70	6.21	3.95	5.37	—	3.68	5.35	1.25	5.91	6.17	0.71	0.99

1) Es muß betont werden, daß der Betrug nach österreichischem Rechte (§ 199 St.G.B.) die verschiedenartigsten Tatbestände umfaßt, so z. B. außer dem Betrug i. e. S. die Urkundenfälschung, Anmaßung einer Beamteneigenschaft, Meineid.

Tabelle IX. Österreich 1900/01. Frauen (pro 10000).

	Selbständige in der Landwirtschaft	Selbständige in Industrie, Handel und Gewerbe	Arbeiterinnen in der Landwirtschaft	Arbeiterinnen der Industrie, Handel und Gewerbe	Tagelöhnerinnen	Hausmädchen	Beamtinnen und freie Berufe	Haus- und Rentenbesitzerinnen
Öffentliche Gewalttätigkeit gegen Beamte	0.24	0.50	0.12	0.36	1.66	0.28	—	—
Boshafte Eigentumsbeschädigung	0.01	0.04	0.02	0.06	0.17	0.02	—	—
Erpressung	0.02	0.11	—	0.09	0.09	0.04	—	—
Unzucht	—	—	0.12	0.09	0.17	0.07	—	—
Mord	0.01	0.04	0.07	0.04	0.09	0.06	—	—
Kindesmord	0.02	0.04	0.37	0.04	0 31	0.29	—	—
Totschlag	—	—	—	—	0.04	—	—	—
Schwere Körperverletzung	0.27	0.39	0.28	0.13	1.22	0.18	—	—
Brandlegung	0.01	—	0.05	0.02	0.11	0.09	—	—
Diebstahl und Teilnehmung	0.33	1.35	6.12	6.04	14.03	17.37	0.33	0.20
Veruntreuung	0.01	0.14	0.03	0.28	0.20	0.15	—	0.10
Betrug	0.40	2.59	0.94	1.38	2.23	1.31	—	0.31
Raub	—	—	—	—	0.02	—	—	—

Jene Unterschiede stellen nämlich die verschiedenen Kriminalitätsformen von Stadt und Land dar: hier überwiegen die Gewalt-, dort die Vermögensdelikte, eine Erscheinung, die, wie wir später sehen werden, übrigens auch in Italien und Frankreich wiederkehrt. Daß hierbei mit der Wirkung der größeren Sittenrohheit auf dem Lande zu rechnen ist, bestätigen uns auch die die „verschiedene Reaktionsweise einzelner Berufe auf den Alhoholismus" erörternden Ausführungen von Herz, nach denen hier ein etwaiges Übergewicht des Alkoholismus auf dem Lande außer Betracht kommt. Vielmehr liegt ein solches Übergewicht nach Herz (a. a. O. S. 62) auf Seiten der gewerblichen Arbeiter und ist durch das Vorwiegen des Naturallohns bei den landwirtschaftlichen Arbeitern, das sie zum Alkoholkonsum nicht in dem Maße zuläßt, wie die einen Geldlohn erhaltenden städtischen Arbeiter, ferner durch die geringe Häufigkeit

der Schankstätten auf dem platten Lande bedingt. Durch die beiden letzteren Umstände dürfte sich vielleicht auch das Prävalieren der öffentlichen Gewalttätigkeiten gegen Beamte bei der gewerblichen Bevölkerung erklären. Nach Högel müßte auch hier die Erklärung in dem Nationalitätsfaktor[1]), also besonders[2]) in dem Überwiegen slawischer Arbeiter auf dem Lande gesucht werden. Bei den Selbständigen und Angestellten aber hängt das niedrigere Sittenniveau mit dem oben betonten Übergewicht der Kleinbesitzer aufs engste zusammen.

Wenden wir uns jetzt den häuslichen Dienstboten zu, so müssen wir hier unser Augenmerk vor allem auf die weibliche Kriminalität richten. Denn auch in Österreich wie in Deutschland rekrutiert sich dieser Stand fast ausschließlich (rund 95 Proz.) aus Frauen[3]). Vergleichen wir auf diesem Gebiete die Kriminalitat der beiden Geschlechter miteinander, so bemerken wir, daß die Kriminalität der weiblichen Dienstboten durchweg von der ihrer männlichen Kollegen übertroffen wird, und dieses Übergewicht gerade bei dem für die allgemeine Straffälligkeit der Dienstboten ausschlaggebenden Delikt, dem Diebstahl, am größten ist (49.92 gegen 17.37). Dadurch aber entfällt der bei der Betrachtung der allgemeinen Straffälligkeit der österreichischen Dienstboten durch deren hohe Zahl (vgl. oben Tabelle VII) entstehende Schein einer besonderen Gefährlichkeit von

1) Vgl. Groß' Arch. 1914, SS. 29—31.

2) Zu vgl. Herz, a. a. O. SS. 18, 20.

3) Vgl. Österr. Stat. Bd. LXVI, Heft 1, S. 56. Danach setzte sich der österreichische Dienstbotenstand wie folgt zusammen:

	Ledige		Verheiratete	
	Im Ganzen	davon Frauen	Im Ganzen	davon Frauen
im Alter von 11—20 Jahren	170.715	163.990	353	337
„ 21—30 „	172.548	164.938	2.771	2.225
„ 31—40 „	51.608	49.075	3.648	2.598
„ 41—50 „	24.926	23.857	2.810	2.070
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.
Gesamtheit:	442.171	423.225	12.068	9.027

Die Summe aller verheirateten und ledigen Frauen verhält sich also zur Gesamtzahl des Standes wie 432.252 : 454.239, rund 95 Proz.

Die Summe der unter 20 Jahre alten Dienstboten verhält sich zur Gesamtzahl des Standes wie 171.068 : 454.239, rund 37 Proz.

dem ganzen Stande ab auf die 5 Proz. der männlichen Hausdienerschaft (sie weist Maximalzahlen auf bei Mord, Veruntreuung und Betrug).

Betrachten wir aber die Delinquenz der weiblichen Dienstboten, die ja in ihrer Gesamtsumme die der Tagelöhnerinnen beinahe erreicht (oben Tabelle VII), näher, so sehen wir, daß letztere auf allen Gebieten (Tabelle IX) die Straffälligkeit der Dienstmädchen übersteigen, mit Ausnahme des Diebstahls, der eben allein jene allgemeine Annäherung bewirkt. Zur Beurteilung aber speziell dieser Diebstähle mag erinnert werden, daß hier nicht nur Gelegenheit, sondern — nach analoger Bemerkung Aschaffenburgs rücksichtlich der Diebstähle deutscher Dienstboten [1]) — auch das jugendliche Alter (vgl. die oben gegebene Übersicht über die Alterszusammensetzung des österreichischen Dienstbotenstands) in Betracht gezogen zu werden verdienen. Des weiteren sei bemerkt, daß kraft des österreichischen Strafgesetzbuchs (§ 176 IIb) der vom Dienstboten an den Gegenständen der Herrschaft begangene Diebstahl eo ipso schwerer Diebstahl ist (— nebenbei bemerkt — ein gutes Beispiel dafür, daß man vergleichende Kriminalstatistik richtig nur mit Berücksichtigung des Strafrechts der verglichenen Länder treiben kann).

Im übrigen weisen die Dienstmädchen auch in Österreich wie im Deutschen Reiche eine hohe Zahl des Kindermordes (hier allerdings eine erheblich höhere) auf, die aber hier wie dort (1896) von dem Anteil der landwirtschaftlichen Mägde (0.37 in beiden Ländern) noch übertroffen wird.

Gehen wir endlich zu den Tagelöhnen über, so weisen sie sowohl bei den männlichen als bei den weiblichen Verurteilten fast ausnahmslos Maximalzahlen auf; bezeichnend ist wohl, daß die sonst bei den Frauen aller Stände fehlenden Delikte des Totschlags und des Raubes von ihnen allein vertreten sind [2]). So stellt auch hier der Tagelöhner (man vergleiche insbesondere die allgemeine Straffälligkeitszahl der Männer in der Tabelle VII oben) den Höhepunkt der Kriminalität dar.

So zeigen denn die beiden Länder in fast allen den untersuchten Beziehungen übereinstimmende Züge der Kriminalität und verleiht somit der Vergleich diesen Zügen einen gesetzmäßigen Charakter.

---

1) Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 1. Aufl., S. 54.

2) Zur Statistik des Standes der Tagelöhner seien der österr. Stat. a. a. O. die folgenden Zahlen entnommen:

	Ledige	Verheiratete
Männer	210419	392614
Frauen	167593	194054

Zur Statistik der Sozialkriminalität in Österreich sei noch folgendes bemerkt. Die nähere Betrachtung der absoluten Zahlen der Verurteilten, die von der österreichischen Kriminalstatistik nicht nur nach ihrer Standeszugehörigkeit, sondern auch nach ihrem Vermögensstand (ohne Vermögen, einiges Vermögen, wohlhabend) gruppiert werden, namentlich der Vergleich der wegen einer und derselben Strafart Verurteilten unter den beiden Gesichtspunkten ergibt, daß die Zugehörigkeit zur Gruppe der Grundbesitzer oder Pächter, der industriellen Unternehmer und Kaufleute oder der „höheren Bediensteten" nicht immer mit der Zugehörigkeit zur Klasse „wohlhabend" oder sogar „einiges Vermögen" identisch ist. Es ergibt sich nämlich oft ein Übergewicht der ersten Zahlen über die letzteren bei einem und demselben Delikt. So waren z. B. 1913 (s. N. F. Bd. 6, 2. Heft der österr. Statistik) wegen schwerer Körperverletzung verurteilt: 3659 ohne Vermögen; 915 mit einigem Vermögen; 19 wohlhabend; darunter waren 1108 Grundbesitzer und Pächter, 93 selbständige Unternehmer. Addieren wir auf der einen Seite die Zahlen der vermögenden Verurteilten, auf der anderen die der verurteilten Grundbesitzer, Pächter und Unternehmer, so erhalten wir 934 auf der einen, 1201 auf der anderen Seite. Das ergibt ein Übergewicht von 267 Angehörigen der höheren Stände, die vermögenslos waren. Dergleichen Übergewichte ergeben sich ferner: bei Diebstahl 135 (die Gesamtheit der wegen dieses Delikts verurteilten Angehörigen der zuletzt erwähnten Stände beträgt 727); bei Betrug 184 (entsprechende Gesamtheit 706), Unterschlagung 45 (95), Erpressung 15 (68), Entführung 38 (61)[1]. Diese Zahlen würden sich noch, zum Teil erheblich, erhöhen, würde man auch die „höheren Bediensteten" als präsumptiv vermögend mit berücksichtigen.

Die erwähnte Tatsache findet ihre Erklärung wiederum in dem oben hervorgehobenen Umstand, daß unter den Grundbesitzern und Pächtern vielfach (— besonders in südlichen, namentlich in den italienisch sprechenden Provinzen —) auch kleine Landwirte gezählt werden, bei denen man sogar, wie die österreichische Statistik bemerkt (B. LXXI, Heft 3, s. XCVI) im unsicheren war, ob sie (besonders die italienischen „contadini" — interessant ist, daß dieselbe Unsicherheit auch von der italienischen Statistik selbst — vgl. unten — hervorgehoben wird) zu der Kategorie der Grundbesitzer und Pächter oder aber zu der der landwirtschaftlichen Gehilfen gehören. In der Tat überwiegen unter den Delinquenten der erwähnten

1) Das Übergewicht bei Krida 992 (bei 1119 der Gesamtheit) heben wir aus naheliegenden Gründen nicht noch eigens hervor.

Gruppen durchweg die Landwirte: so zählen sie 1911 424 gegenüber 270 Unternehmern in Industrie und Handel beim Betrug, 543 gegenüber 184 beim Diebstahl, 1108 gegenüber 93 bei der schweren Körperverletzung — bezeichnend ist insbesondere die letztere Deliktsart und Zahl, deren Übergewicht wenn auch natürlich in ganz anderen Maße, auch bei der Proizierung auf die Bevölkerung bestehen bleibt (vgl. oben Tabelle VIII).

Diese Tatsachen bilden die notwendigen Einschränkungen, wenn man in die Eigenart der Struktur der österreichischen Sozialkriminalität etwas tiefer eindringen will[1]). —

Ein Vergleich zwischen der deutschen und der österreichischen Kriminalität ist verlockend, weil die erstere die Gesamtstraffälligkeit der sozialen Gruppen, die zweite aber nur die schweren Delikte wiedergibt. Durch diesen Umstand, der nach Högel[2]) den Vergleich überhaupt unmöglich macht, erlangen wir vielmehr die Möglichkeit, ein Bild der schweren Kriminalität dem der Gesamtstraffälligkeit an die Seite zu stellen. Allerdings müssen wir uns hierbei bewußt bleiben, daß aus einer solchen Gegenüberstellung keine quantitative Abschätzung der schweren oder leichteren Kriminalität in einem der beiden Länder abgeleitet werden kann. (Überdies muß zwecks dieses Vergleichs insofern eine Verschlechterung der Statistik beider Länder vorgenommen werden, als für Österreich die Zahlen für Männer und Frauen, für Deutschland die für Handel und Industrie zusammen, also immer bedenkliche Mittelzahlen, angegeben werden müssen.) Wir erhalten die folgende kriminelle Rangordnung der sozialen Gruppen in den beiden Ländern:

1) Erforscht man ferner die Straffälligkeit nach den für einzelne soziale Gruppen charakteristischen Delikten, so fällt in der österreichischen Kriminalität die Gesamtzahl 146 der Arbeiter bei der Strafart „Beleidigung einer gesetzlichen Kirche oder Körperschaft" (alle Stände 222) auf, die man prima vista den höheren Ständen zuschreiben würde. Gleicherweise partizipieren sie (194—225), im Gegensatz zu Deutschland, an der Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder der kaiserlichen Familie (die Zahlen — pro 10000 der berufszugehörigen Männer — sind hier: Grundbesitzer und Pächter 0,06, landw. Arbeiter 0,16, industrielle Unternehmer 0,24, Arbeiter und Gehilfen 0,72, Arbeiter und Gehilfen im Bergbau 0,36, Beamte und freie Berufe 0,07, Taglöhner 1,09); an der „öffentlichen Herabwürdigung der Institution der Ehe". Ob und wieweit hier die Wirkung intellektueller Einflüsse, insbesondere der sozialdemokratischen Agitation, nationaler Gegensätze oder aber des Alkohols (vgl. Herz a. a. O.) maßgebend ist, entzieht sich meiner Beurteilung. Bemerkenswert ist ferner der Anteil der Arbeiter an der Entführung (49—124) und Doppelehe. — Übrigens entfallen auch in Frankreich 1911 alle 9 wegen Bigamie Verurteilten auf die Arbeiter.

2) A. a. O., S. 10.

Österreich (pro 100 000 Berufszugehörige)		Deutschland (idem)	
I. Beamte und freie Berufe	49	I. Häusliche Dienstboten	528
II. Selbständige[1]) in d. Landwirtschaft	93	II. Selbständige in der Landwirtschaft	751
III. Selbständige[1]) in Handel und Industrie	107	III. Beamte und freie Berufe	793
IV. Gehilfen und Arbeiter in Handel und Industrie	254	IV. Gehilfen und Arbeiter in der Landwirtschaft	1421
V. Gehilfen und Arbeiter in der Landwirtschaft	335	V. Selbständige in Handel und Industrie	2026
VI. Häusliche Dienstboten	495	VI. Gehilfen und Arbeiter in Handel und Industrie	2285
VII. Arbeiter und Tagelöhner	688	VII. Arbeiter u. Tagelöhner	10402

Der auch hier richtigere Vergleich nach einzelnen Deliktsarten, z. B. zwischen den Arbeitern und Tagelöhnern ergibt einen gewaltigen Abstand, so z. B.[2]) bei Unterschlagung 4,5 gegen 514, Betrug 40,7 gegen 459, Widerstand gegen die Staatsgewalt 59,9—664, Sachbeschädigung 15,3—483! Man kann nicht umhin, in diesen, die typischen Delikte der Klein- und Gelegenheitskriminalität betreffenden Unterschieden, eben das Übergewicht der letzteren zu erblicken. Bedenklich hingegen erscheint die Zahl 365 der Diebstähle bei den österreichischen Tagelöhnern, gegenüber 262 einfachen und 121,9 schweren und Rückfallsdiebstählen bei den deutschen. Indessen muß in Betracht gezogen werden, daß auch hier, wie bei den Dienstboten, die an Gegenständen des Arbeitgebers verübten Diebstähle kraft § 176 IIc des österr. St.-G.-B. ev. schwere Diebstähle sind, ferner die Hehlerei nach § 485 als Teilnehmung am Diebstahl aufgefaßt wird. — Die österreichischen Dienstboten weisen größere Zahlen als die deutschen bei 9 Deliktsarten, insbesonders bei Unzucht, Mord und schwererer Körperverletzung, auf (diese ist übrigens, wie aus Löfflers Ausführungen in der Vergl. Darst. Bes. T. B. V, S. 236 hervorgeht, schwerer als der § 223a des Deutschen St.-G.-B.). Hier ist gegenüber Högels oben erwähnter Meinung zu bemerken, daß dort, wo die Kriminalität einer bestimmten sozialen Gruppe in Österreich die Kriminalität derselben Gruppe in Deutschland übertrifft, auf besonders intensive Straffälligkeit geschlossen werden kann, da Österreich nur schwerere, Deutschland

1) Diesen mußten, nach dem deutschen Verfahren, auch die höheren Beamten zugezählt werden.

2) S. für die deutschen Zahlen Tab. IV oben; die österreichischen geben hier gleichfalls die Kriminalität der beiden Geschlechter auf Grund der Tab. VIII und IX an.

sämtliche Straffälle verzeichnet. Daß diese intensive Kriminalität auf die männlichen Dienstboten zurückzuführen ist, ist oben betont worden.

III.

Wir wenden uns nunmehr der Schweiz zu. Die schweizerische Statistik der Berufskriminalität[1]) ist sehr weitschichtig angelegt. Von der Tatsache der Bevölkerungsverschiebung innerhalb der einzelnen Berufe ausgehend, stellt sie zunächst 1. Berufe zusammen, in denen die Zahl der zuletzt darin tätig gewesenen Inhaftierten größer ist, als die der für diese Berufe ausgebildeten; in der überwiegenden Mehrzahl handelt es sich hierbei um keine spezifischen Kenntnisse erfordernden Berufe, die also einen Zuwachs von andern Berufen her erfahren haben. Die Strafhäufigkeit dieser Gruppe bleibt hinter ihrem Bevölkerungsanteil zurück, was durch die Beteiligung der Landwirtschaft und Viehzucht, die einen großen Teil der Bevölkerung ausmachen und sich durch günstige Kriminalität auszeichnen, ferner der Haushaltung und der persönlichen Dienste, in denen wirtschaftlich gesicherte „Hausfrauen“ und „Töchter“ tätig sind, erklärt wird. — Es folgt dann eine Gruppe 2, in der Berufe zusammengestellt sind, bei welchen die Zahl der für sie ausgebildeten Inhaftierten größer ist, als die der darin zuletzt tätigen. Hier überwiegt die Strafhäufigkeit den Bevölkerungsanteil, und zwar bei den beiden Kategorien, bei den Ausgebildeten stärker als bei den Berufstätigen. Unter 3 ist endlich die Strafhäufigkeit in verschiedenen Berufen pro 10 000 der Berufstätigen, und zwar sowohl bei den für einen Beruf ausgebildeten Inhaftierten, als bei den in demselben tätigen (sodaß jeder Beruf in dieser Tabelle zweimal figuriert), angegeben. — Dieser komplizierte statistische Bau und die auf ihn aufgewandte Mühe nötigen zu einer kritischen Stellungnahme.

Wenn die schweizerische Kriminalstatistik unter 2 hervorhebt, daß die größere Strafhäufigkeit in den hier zusammengestellten Berufen „sowohl bei den hierfür ausgebildeten als bei den darin zuletzt tätigen Inhaftierten unverkennbar ist“, so kann diese Betonung doch nur den Sinn eines Hinweises auf die ungünstigere Rentabilität derjenigen Berufe, die eine kleinere Zahl der in ihnen tätigen als die der für sie ausgebildeten Inhaftierten aufweisen, haben. Es muß indessen bezweifelt werden, ob in der angegebenen Beziehung die Zahlen der Delinquenten maßgebend sind. Um die Frage statistisch zu beleuchten, müßte vielmehr das gegenseitige Verhältnis der beiden

1) Vgl. die Ergebnisse der schweizerischen Kriminalstatistik 1892—1896, 125. Lieferung der schweizerischen Statistik, Bern 1900, S. 43f.

Personenkategorien innerhalb der Gesamtbevölkerung bei den verschiedenen Berufen nachgeprüft werden. Vor allem aber zeigt die letzte (3te) Tabelle — und das scheint uns das wichtigste zu sein —, daß die Kriminalität der in den Berufen zu 2 Tätigen vielfach günstiger ist, als die der in den Berufen zu 1 Tätigen, wie aus den folgenden Zahlen hervorgeht:

Berufe zu 1 (die Zahl der Ausgebildeten kleiner als die der Tätigen) Strafhäufigkeit		Berufe zu 2 (die Zahl der Ausgebildeten größer als die der Tätigen) Strafhäufigkeit	
Tagelöhner	200,4	Käserei	14,8
Bauhandlanger	308,5	Metzgerei	27
Straßenbau	36,7	Lehrtätigkeit	2,3
Erstellung von Eisenbahnen	49,5	Bäckerei	22,1

Dies zeigt aber, daß für die Strafhäufigkeit ganz andere Gründe maßgebend sind, als die in der schweizerischen Kriminalstatistik erwähnten. Es muß daher — wenngleich (wie Tabelle 3 zeigt) die Kriminalität der Personen, die einen Beruf erlernt und derjenigen, die ihn ausüben, bedeutende Unterschiede aufweist — doch bezweifelt werden, ob diese Unterschiede durch die Bevölkerungsverschiebung innerhalb der einzelnen Berufe bedingt sind. Die Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dafür, daß diesem Momente nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen werden kann. Da aber schließlich auch diejenigen, die einen Beruf „erlernt" haben, zu einem anderen übergegangen sind, und da wir ferner unter Berufskriminalität naturgemäß nur die Straffälligkeit der in einem Berufe Tätigen verstehen, so fragt es sich, ob sich nicht die ganze oben erwähnte Vergleichung erübrigt und statt ihrer besser die Straffälligkeit der in verschiedenen Berufen Tätigen bei einzelnen Deliktsarten angegeben werden konnte, die uns die Eigenarten der Berufskriminalität allein aufhellen kann.

Die schweizerische Kriminalstatistik gibt uns hier nur die Gesamtstraffälligkeit an. Diese schwankt von 2,1 bis 308,5 auf 10000 Berufstätige derselben Kategorie. Eine Gesetzmäßigkeit in diesen Zahlen zu finden, fällt recht schwer. Wohl tritt in ihnen unverkennbar die größere Kriminalität ungelernter, roherer und nur an unständige Arbeitsstätten gebundener Berufe einerseits (Bauhandlangerei 308,5, Tagelöhnerei verschiedener Art 200,4, Kaminfegerei 54,7, Erstellung von Eisenbahnen 49,5, Dachdeckerei 48,8), die geringere Kriminalität gelernter oder an ständige Arbeitsstätten gebundener Berufe

andererseits (Uhrmacherei 15,6, Wäscherei 14,5, Schneiderei 11,8, Buchdruckerei 10,3, Stickerei 9,1, Weißnäherei 7,3, Seidenweberei 5,5, Haushaltung und persönliche Dienste 2,1) hervor; in den zuletzt genannten Berufen sind wohl vielfach Frauen tätig, deren allgemein geringere Straffälligkeit die Schweizer Statistik (a. a. O. 43) ausdrücklich vermerkt; warum aber z. B. die Buchdrucker 10,3 kriminelle pro 10000, die Buchbinder aber gleich 31,5 (d. h. fast so viel wie die Steinhauer 31,8), oder warum die Bauschlosser eine hohe Zahl (78,1) aufweisen, bleibt fraglich. (Dabei ist an der Sicherheit der angegebenen Zahlen angesichts der Übersichtlichkeit der schweizerischen Verhältnisse wohl nicht zu zweifeln). — Ob Unternehmer und Arbeiter zusammengestellt sind, ist aus den Zahlen der schweizerischen Statistik nicht zu ersehen, ist aber wohl anzunehmen. Die Ausscheidung der Unternehmer würde aber wohl kaum eine erhebliche Veränderung in den gegenseitigen Verhältnissen der Kriminalität einzelner Berufsgruppen bewirken. Es macht sich endlich in der Schweizer Kriminalstatistik der Mangel einer Differenzierung der Berufskriminalität nach Deliktsarten bemerkbar. Da, wie bereits oben betont, die Unterschiede der Kriminalität einzelner Berufsgruppen nur auf dem Gebiete der einzelnen Deliktsarten liegen und daher auch hervortreten können, so vermag erst bei einer solchen Differenzierung der Vergleich irgendwelche positive Resultate zu ergeben. So weisen z. B. Friseure und Metzger, d. h. gerade diejenigen Berufe, deren Vergleichung Aschaffenburg (Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 1. Aufl. S. 55) angesichts ihrer „entgegengesetzten Veranlagung" empfiehlt, in ihrer Gesamtkriminalität keinen nennenswerten Unterschied auf (Friseure 31,3 — Metzger 27,1).

Betrachten wir jetzt die Straffälligkeit größerer sozialer Gruppen, so stehen auch in der Schweiz die Bauhandlanger mit 3085 pro 100000 und die Taglöhner mit 2004 an der Spitze. (Hierbei ist wohl zu bemerken, daß nach der Klassifikation der deutschen Berufsstatistik auch die ersteren zur Gesamtgruppe der „Arbeiter und Tagelöhner ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweigs", sogen. D 2 Personen, gehören würden.) Bei einem Vergleiche mit Deutschland stehen die schweizerischen Tagelöhner ganz weit hinter den deutschen Tagelöhnern in ihrer Kriminalität zurück. (10402 im Jahre 1896 in Deutschland). Die Ursachen dieser Erscheinung können zum Teil und vor allem in dem geringeren Grade des Vorkommens von Berufsverbrechern unter dem Deckmantel dieser Arbeiterkategorie; sodann vielleicht in der größeren Seßhaftigkeit des schweizerischen Tagelöhners liegen.

Die unterste Stufe der Kriminalität nehmen hier „Haushaltung und persönliche Dienste“ mit 21 pro 100000 ein. Zu dieser Gruppe gehören außer den Dienstboten die „Hausfrauen“ und „Töchter“ der Zugehörigen der übrigen Gruppen. Die Scheidung dieser beiden Elemente wäre wünschenswert. Es ist aber nach der Minimalzahl wohl anzunehmen, daß auch nach der Ausscheidung der „Hausfrauen und Töchter“ die Kriminalität der Dienstboten immer noch auf den letzten Stufen der Gesamtstraffälligkeit figurieren würde.

In den anderen großen Berufsabteilungen: Landwirtschaft, Industrie und Handel ist eine Trennung des Unternehmer-, Kaufmanns- und Arbeiterstandes leider nicht vorgenommen worden, was uns die Grundlage zu weiteren Vergleichen entzieht.

IV.

Ausgezeichnet ist die italienische Statistik der Berufskriminalität Sie umfaßt 21 verschiedene Berufe resp. Berufsgruppen und gibt deren Straffälligkeit bei über 30 einzelnen Deliktsarten durch relative Zahlen (auf 100000 Zugehörige derselben Berufskategorie) an; sie führt die männliche und die weibliche Kriminalität getrennt auf und weist endlich, soweit es ihr die berufs- und kriminalstatistischen Grundlagen ermöglichen, die Unterschiede der Delinquenz der Selbständigen (padroni) und Abhängigen (dipendenti) in den einzelnen Berufskategorien nach. Vermöge all dieser Momente bietet sie dem Kriminalstatistiker (ganz besonders dem einheimischen) ein sprechendes Bild der Berufskriminalität dar. Die italienische Statistik stellt sich[1]) in bewußten Gegensatz zu der deutschen und französicschen, die nur große Berufsabteilungen hervorheben: „Nur indem man bestimmte einzelne Berufe aus dem Komplex der anderen heraushebt, lassen sich die Beziehungen beobachten, die zwischen ihnen und der Kriminalität bestehen, die Untersuchung kann nur von mittelmäßigem Wert sein, wenn man bei größeren Berufsgruppen stehen bleibt und bei der Analyse nicht mehr ins Innere dringt“. Dem folgenden legen wir die letzte amtliche Statistik für 1909 (Statistica della criminalità per l'anno 1909, Roma 1914, p. LXII sq.), die sich auf die Berufsstatistik vom 10. Februar 1901 stützt, zugrunde.

Die hier registrierten Berufe sind die folgenden: Männer: Landwirtschaft, Viehzucht und Forstwirtschaft, Bergbau und Steinbrüche, Bauindustrie, Textil-, Holz- und Strohindustrie, Schneider und Schuhmacher, „andere“ Industrien und Handwerke, öffentliche Betriebe,

1) Vgl. Notizie complementari alle statistiche giudiziarie penali, Roma 1899, p. LVIII.

Metzger, Schiffahrt und Fischerei, Transporterdarbeiter (trasporti di terra), Groß- und Kleinhändler, öffentliche und Privatangestellte, freie Berufsarten, niedere öffentliche und private Dienste, Wandergewerbe, Rentiers und Pensionäre. Frauen: Landwirtschaft und Viehzucht, Textilindustrie, Näherinnen und Putzmacherinnen, „andere" Industrien und Handwerke, öffentliche Betriebe, Groß- und Kleinhändlerinnen, niedere öffentliche und private Dienste, Wandergewerbe, Rentierinnen und Pensionärinnen, Hebammen, Haushaltung, Prostituierte.

Im einzelnen muß man allerdings bemängeln, daß die Unterscheidung der Selbständigen und der Abhängigen nur nach der Gesamtstraffälligkeit vorgenommen ist; man könnte ferner erwägen, ob nicht eine Trennung der Groß- und Kleinhändler, der Schuster und Schneider (welche letztere dann den eine andere oder gar entgegengesetzte Anlage[1]) besitzenden Schlächtern, ferner den Modistinnen gegenübergestellt werden könnten) vorgenommen werden könnte, und ob die Sammelgruppe: „andere Industrien und Handwerke" zweckdienlich ist; jedoch treten alle diese Bedenken (deren Behebung freilich den Rahmen der Statistik ganz beträchtlich erweitern würde) — wie offen zugegeben werden muß — durchaus in den Hintergrund gegenüber den unzweifelhaften oben erwähnten Vorzügen der italienischen Statistik.

Wir entnehmen dieser — um die Übersichtlichkeit nicht zu erschweren — nur einige wichtigere Berufe und Deliktsarten (siehe Tabelle X).

Überblicken wir diese Tabelle und wenden wir unser Augenmerk zunächst den durch fetten Druck hervorgehobenen Maximalzahlen zu, so tritt die besondere Gewalttätigkeit der Schlächter, Transportarbeiter, ferner der Bergleute und Steinhauer (über das Wandergewerbe gleich unten) klar zutage. Sie dokumentiert sich in den hohen Zahlen der Gewalt und Drohung gegen Private, die vielleicht noch bezeichnender sind, als die Zahlen für Delikte des Widerstands, der Gewalt und Beschimpfung öffentlicher Beamten, in denen sie gleichfalls exzellieren, ferner in den Zahlen für Mord und Totschlag und schwerer Körperverletzung. Man kann nicht umhin, in diesen hohen, das Doppelte und das Dreifache der Straffälligkeit anderer Gruppen übersteigenden Zahlen, den Einfluß des für die genannten Berufe gemeinsamen Moments: der rohen Beschäftigungsart, die allerdings bei Schlächtern schon durch die individuelle Veranlagung bedingt sein kann, zu erblicken[2])

---

1) Vgl. Aschaffenburg a. a. O.

2) Bemerkenswert ist ferner bei den Schlächtern die Zahl der Hehlerei, die auf ein Berufsverbrechertum i. e. S. hinweist.

Tabelle X. Italien 1909 (auf 100000 Berufszugehörige). Männer.

Deliktsart	Landwirtschaft	Viehzucht u. Forstwirtschaft	Bergwerke u. Steinbrüche	Transport-Erdarbeiter	Schlächter	Textil-, Holz- u. Strohindustrie	Bauindustrie	Schneider und Schuhmacher	Öffentliche Betriebe	Groß- u. Kleinhändler	Wandergewerbe	Öffentl. u. Privatangestellte	Niedere Dienste	Freie Berufe
Gewalt u. Drohung geg. Private	72	76	**101**	**117**	**172**	47	56	80	36	60	**103**	23	79	20
Widerstand, Gewalt u. Beschimpfung der Beamten	82	105	117	**441**	**534**	120	157	159	92	158	**538**	42	308	37
Delikte gegen die Justizverwaltung	23	32	54	58	88	34	44	55	20	35	**116**	—	**96**	24
Betrug im Handel u. in der Industrie	1	4	—	5	**350**	1	0,15	1	18	**100**	91	—	1	1
Brandstiftung	1.15	**5.41**	3.15	0.53	—	0.22	0,76	0.79	—	—	**5.20**	—	—	1
Mord und Totschlag[1])	11	18	**31**	20	**37**	8	9	12	2	3	13	2	14	2
Schwere Körperverletzung. .	70	79	89	**130**	**135**	49	67	85	36	45	76	10	74	11
Unzucht[2])	16	12	15	29	13	16	22	21	12	20	**72**	11	**39**	16
Raub und Erpressung . . .	4	10	**24**	5	15	6	15	7	2	7	**22**	2	**21**	1
Einfacher Diebstahl	**188**	**220**	76	**187**	141	59	111	74	24	54	**211**	9	169	12
Unterschlagung[3])	7	10	7	33	46	12	7	34	14	**70**	**95**	2	**50**	20
Betrügereien	9	7	23	27	35	14	20	22	10	**66**	**81**	**52**	**52**	36
Beleidigung	36	20	32	63	**99**	32	36	54	**75**	**70**	38	40	49	55
Hehlerei	7	18	10	27	**37**	11	10	10	15	22	**45**	3	23	2
Delikte gegen das Handelsgesetzbuch	0.28	—	1	1	11	2	2	9	21	**158**	6	4	0,34	5

1) Hier sind die Zahlen der italien. Stat. für omicidio semplice consumato o preterintenzionale, tentato o mancato, qualificato o aggravato, consumato, tentato o mancato zusammengerechnet.
2) Mit Gewalt und an Kindern.
3) Der italienische Begriff (appropriazione indebita) ist weiter als der deutsch-rechtliche Begriff der Unterschlagung.

Unmittelbar nach den erwähnten Berufen fallen durch ihre Kriminalität die Zugehörigen der Wandergewerbe auf. Sie zeichnen sich durch eine kriminelle Vielseitigkeit aus, die sich äußerlich durch die hohen und zum Teil Maximalzahlen fast bei allen den angegebenen Deliktsarten dokumentiert: sie zeichnen sich ebenso auf dem Gebiete der Betrügereien, Unterschlagung und Diebstähle, wie bei der Gewalt und schweren Körperverletzung aus; selbst bei der Brandstiftung weisen sie die zweite Stelle auf; besonders auffallend ist ihr Anteil an der Unzucht, bei dem sie, wie wir später sehen werden, in einen Gegensatz zu ihren weiblichen Genossen treten. — Die Ursachen dieser großen Kriminalität wird man in den sich auf den Wanderungen bietenden Gelegenheiten zu erblicken haben, wie dies besonders wohl auch in den hohen Diebstahls- und Unzuchtszahlen zutage tritt; die hohe Maximalzahl der Hehlerei spricht ferner für das Vorhandensein eines Berufsverbrechertums, das allerdings mit Momenten der Gelegenheitskriminalität verknüpft ist; über allen anderen Ursachen, gewissermaßen primär, steht aber wohl der kriminelle Einfluß mangelnder Sesshaftigkeit, für den die Straffälligkeit des Wandergewerbes geradezu als ein klassisches Beispiel angeführt werden kann.

In der Tat unterscheiden sich von dem Wandergewerbe durch ihre weit günstigere Kriminalität nicht nur die seßhaften Schneider und Schuster, ferner die Berufszugehörigen der Textil- und Bauindustrie, bei denen allerdings auch der geregelte Verdienst eine ursächliche Rolle spielt, sondern sogar die in der Viehzucht und Forstwirtschaft Beschäftigten und die Landleute, die in Italien bekanntlich sehr notleidend sind. Maximalzahlen weisen die beiden zuletzt erwähnten Berufsarten nur bei Diebstahl auf. Schlagen wir die ausführliche Tabelle VIII a der italienischen Kriminalstatistik (a. a. O. S. 126) nach, so bemerken wir, daß die Diebstähle der operai agricoli die der operai pastori e boscaiuoli weit hinter sich lassen (so z. B. bei einfachem Diebstahl 7,332 gegen 248, im Rückfall 3,522—23 usw.), sodaß das Übergewicht der letzteren in der oben angeführten Tabelle sich nur durch die bedeutend geringere Zahl der Berufszugehörigen sich erklären kann. Leider ist die Art der gestohlenen Gegenstände beim einfachen Diebstahl nicht angegeben. Daß dies in einem großen Teil der Fälle Bodenprodukte sind, bezeugt uns Manzini in seiner Untersuchung über den Diebstahl. (Trattato del furto, 2. Teil, 1. Band, S. 391 ff. auf Grund der inchiesta agraria). Einigen Aufschluß hierüber (bemerkenswert erscheint mir hierbei das Verhältnis des Rückfalls) geben nur die Zahlen für furto aggravato (Art. 403

Nr. 7[1]) und furto qualificato (Art. 404 Nr. 12[2]), ferner für furto su animali (Art. 403 Nr. 6[3]) des Ital. StGB. v. 1889):

su legna o su piante o su prodotti del suolo	254
im Rückfall	106
su bestiame	223
im Rückfall	185
su animali	31
im Rückfall	19

Wenn die „Notizie complementari" aber in der Gegenüberstellung der Kriminalität der Landleute auf der einen Seite, der Schneider und Schuhmacher auf der anderen die gegensätzlichen Einflüsse des „lavoro sedentario" und des „lavoro all' aperto" zu erblicken glauben oder hoffen (a. a. O. p. LVIII), so berechtigen die Zahlen unserer Tabelle hierzu nicht. Die Schneider und Schuhmacher überwiegen nämlich die Landleute (auch die in der Viehzucht und Forstwirtschaft beschäftigten) nicht nur bei den Listdelikten, wie Betrug, Unterschlagung und Vergehen gegen die Justizverwaltung, ferner bei der Beleidigung, die ja als die Gewalttätigkeit von Menschen mit sitzender Lebensweise betrachtet werden kann — sondern auch bei schwerer Körperverletzung, Gewalt und Drohung gegen Private und ganz erheblich bei Widerstand, Gewalt und Beschimpfung der Polizeiorgane, also bei den typischen Gewaltdelikten. Wichtiger als jener Unterschied erscheint mir vielmehr, wie bereits oben betont, der Gegensatz zwischen wandernden und seßhaften Berufen.

Ungünstig ist die kriminelle Lage der „niedere Dienste Ausübenden" (addetti ai bassi servizi [pubblici e privati]). Diese Gruppe setzt sich zusammen, wie wir aus ihrer früheren Bezeichnung in den Notizie complementari ersehen („addetti ai servizi domestici e il personale di basso servizio" [delle pubbliche e private Amministrazioni] a. a. O. p. LXXV), aus häuslichen Dienstboten und Dienern in privaten und öffentlichen Unternehmungen. Sie weisen vielfach hohe, zum Teil

1) . . . „an Holz in den Holzschlägen der Wälder oder Gewächsen in Pflanzschulen oder an abgetrennten und notwendigerweise auf freiem Felde gelassenen Bodenerzeugnissen . . ."

2) . . . „an Vieh oder Herden oder an Großvieh, wenn auch nicht in Herden auf der Weide oder im freien Felde oder, aber in den Ställen oder in Einzäunungen, welche nicht unmittelbar Pertinenzen eines bewohnten Hauses bilden . . ."

3) . . . an Tieren an Orten ihrer Aufzucht oder an notwendig auf freiem Felde gelassenen Tieren rücksichtlich derer die Bestimmung der Nr. 12 des nachfolgenden Artikels unanwendbar ist . . ." (übers. v. Teichmann, Ztschr. f. d. ges. Strafr. 1890, Beilage).

Maximalzahlen auf. Zu der Zahl 169 der einfachen Diebstähle sind 273 qualifizierte Diebstähle nachzutragen, die wohl überwiegend auf die Dienstboten entfallen und durch Art. 404, Nr. 1 des italienischen StGB., wonach der Diebstahl zu einem qualifizierten durch ein [auch vorübergehendes] Zusammenwohnen mit dem Bestohlenen (Motiv: abuso di fiducia) wird, bedingt sind. Die Notizie heben auch die Unzucht dieser Gruppe hervor. Auch diese belastet vielleicht am meisten die häuslichen Dienstboten und ist durch das Zusammenwohnen mit dem anderen Teilnehmer oder Opfer des Unzuchtdelikts bedingt. Auf Rechnung der beiden hier vereinigten Untergruppen sind Unterschlagung, Betrug, Raub und Erpressung zu setzen, während die Gewaltdelikte wohl mehr die anderen Bediensteten, als die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten häuslichen Dienstboten, belasten. Bemerkenswert sind die, allerdings mit den aufgezählten Vermögensdelikten zusammenhängenden, Delikte gegen die Justizverwaltung[1]), endlich die Hehlerei.

Wenden wir uns nunmehr dem Kaufmannsstande zu, so finden wir auch hier die typischen Delikte dieses Berufes: Betrug, Unterschlagung und Delikte gegen das Handelsgesetzbuch; auch hier, wie in Deutschland, zeichnen sich die Kaufleute durch die hohe Zahl der Beleidigungen aus; auch hier endlich fehlt nicht die unvermeidliche Hehlerei. Bei der Ausscheidung der Großhändler würden sich die entsprechenden Zahlen freilich — vielleicht erheblich — noch erhöhen.

Die günstigste Kriminalität auf allen Gebieten weisen die öffentlichen und Privatangestellten auf. Die einzige Ausnahme bidet nur die hohe Betrugszahl, die wohl auf Rechnung der Privatangestellten, und zwar im Handel beschäftigten, zu setzen ist. Was den Unterschied zwischen Privat- und öffentlichen Angestellten anbetrifft, so kann dieser nur nach den „Notizie complementari", die den auf jede Deliktsart entfallenden Teil der Gesamtkriminalität einer sozialen Gruppe berechen, verfolgt werden. Der Vergleich ergibt hier fast eine vollständige Gleichheit in der Verteilung der Delinquenz. Die Notizie (p. LXXV) bemerken selbst: „unter den öffentlichen Angestellten macht sich eine ziemlich hohe Proportion der wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder und ähnlicher Delikte Verurteilten (19 von 100) bemerkbar, und unter den Privatangestellten steigen die wegen Betrugs, Unterschlagung und anderer Betrügereien Verurteilten auf 26 von 100. Der Unterschied liegt nur in der Form, denn während die von einem Privatangestellten begangene Unterschlagung unter die Listdelikte fällt, wird sie bei einem öffentlichen Beamten zur Unterschlagung öffentlicher Gelder (peculato) oder zur

1) Unter diese gehört insbesondere auch der Meineid.

Amtserpressung, d. h. zu einer typischen Deliktsform, die vom Kodex unter einem Spezialnamen berücksichtig wird". — Im übrigen handelt es sich in dieser Kategorie wohl — da die adetti ai bassi servizi pubblici e privati, wie eingangs erwähnt, in eine besondere Gruppe ausgeschieden sind — um Angestellte i. e. S. und ist deren günstigere Kriminalität durch günstigere wirtschaftliche Lage zu erklären. (Man stelle die Kriminalität der beiden Gruppen einander gegenüber nach Tabelle X).

Den angeführten Daten fügen wir noch eine Tabelle, die den Anteil der wirtschaftlich Selbständigen und Abhängigen an der Gesamtkriminalität illustriert, hinzu. Eine vollständige statistische Aufklärung der zwischen den beiden Gruppen obwaltenden Unterschiede könnte nur eine differenzierte Aufstellung nach einzelnen Deliktsarten geben.

Tabelle XI. Italien 1909 (pro 100 000).

	Selbständige	Abhängige		Selbständige	Abhängige
Landwirtschaft	158	2079	Öffentliche Betriebe . .	946	346
Viehzucht u. Forstwirtschaft	415	7047	Schlächter	2 088	3118
Bergbau und Steinbrüche	401	1173	Schiffahrt u. Fischerei .	167	1396
Bauindustrie	713	1058	Erdentransport	12611	1544
Textil-, Holz- Strohindustrie.	208	1268	Groß- u. Kleinhandel .	1066	1809
Schneider und Schuhmacher	388	1817	Wandergewerbe	2.249	
Andere Industrien und Handwerke	807	1799	Öffentl u. Privatangestellte	497	
			Freie Berufsarten	416	
			Rentiers u. Pensionäre . .	438	

Am größten ist der Unterschied in der Landwirtschaft, Viehzucht und Forstwirtschaft, wobei jedoch in der letzteren Berufsgruppe die kleinere Zahl der Bevölkerung (vgl. oben) zu berücksichtigen ist. Weisen hier wie in der Mehrzahl der anderen Berufe die Selbständigen eine weitaus günstigere Kriminalität auf als die Untergebenen, so findet eine Annäherung der beiden Gruppen bei den Schlächtern und Händlern statt, was sicherlich auf das Kleingewerbe und den Kleinhandel zurückzuführen ist, sodaß die Annäherung der Kriminalität hier gewissermaßen die wirtschaftliche Annäherung der beiden Stände in sich widerspiegelt. Gar ein Übergewicht der padroni über den dipendenti finden wir bei den öffentlichen Betrieben[1]) und — in ganz

1) Unter diesen sind Kaffes, Restaurants, Gast- nnd Schankwirtschaften zu verstehen.

ungeheurem Maßstabe — bei den Erdtransportarbeiten. In der ersten Berufskategorie führt dieses Ausnahmeverhältnis wohl auf die kleinen Gast- und Schankwirte zurück, während wir den in ihrer ganzen Stellung sich den Dienstboten nähernden Angestellten dieser Betriebe eine günstigere Kriminalität zuzuschreiben geneigt sind[1]. Bei den Transportarbeitern können wir nach der Analogie anderer Länder ein Überwiegen der selbständigen Arbeiter gegenüber organisierten Unternehmungen annehmen, wobei dann die Statistik den Schein der padroni (d. h. hier Selbständigen —) Stellung dieser Arbeiter vortäuscht. —

Wir wenden uns jetzt den weiblichen Individuen der italienischen Kriminalstatistik zu. Ihr unbestreitbarer Vorzug besteht in der zum erstenmal geschehenden Registrierung der Prostituierten. Es seien ferner die besonderen Angaben über die Hebammen betont. Die Dienstboten figurieren hier wie bei den Männern zusammen mit anderen niederen Bediensteten unter der Rubrik: addette ai bassi servizi. Von ihnen sind daher zu unterscheiden die attendenti a casa, die Wirtschafterinnen und (wie in der Schweizer Statistik) Hausfrauen umfassen. Wir lassen eine die Kriminalität von 9 Berufen illustrierende Tabelle (XII) folgen, in der, wie bei den Männern, eine Auswahl nach Berufen und (besonders für die Frau möglichst typischen) Deliktsarten aus der einschlägigen italienischen Statistik getroffen ist.

Beim Überblick über diese Tabelle springt vor allem die Maximalkriminalität der Prostituierten in die Augen. Sie bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Bemerkenswert ist, daß aktive Prostituierte sich zugleich als Kupplerinnen betätigen. Zu den in unserer Tabelle wiedergegebenen Zahlen sei noch nachgetragen: 278 für corruzione dei minorenni e oltraggio al pudore, wovon wohl nur das letztere in Betracht kommt, ferner 124 qualifizierte Diebstähle (bei 72 einfachen). In der Gesamtkriminalität (vgl. unt. Tabelle XIII) nehmen sie die erste Stelle ein und lassen hierbei die anderen Stände mit einem großen Abstand hinter sich.

In der Kriminalität der Hebammen erscheint die Maximalzahl der Fruchtabtreibungen selbstverständlich, gewissermaßen als Etwas unseren Erwartungen entsprechendes. Weniger begreiflich ist die Beleidigung, da das hier etwa in Betracht kommende Delikt der Indiskretion unter Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 163 des italien. St.G.B.) fällt. Die große Zahl 100 der frodi in industrie, commercio ed incanti

1) Bonger (Criminalité et conditions économiqnes, p. 503) zitiert aus der italien. Statistik für 1891—95 die Zahlen für Cafés, estaminets etc.: patrons on gérants 1.542, Dépendants 914.

Tabelle XII. Italien 1909. Frauen (pro 100 000).

Deliktsart	Landwirtschaft u. Viehzucht	Näherinnen u. Putzmacherinnen	Textilindustrie	Öffentl. Betriebe	Groß- u. Kleinhandel	Wandergewerbe	Hebammen	Haushaltung	Prostituierte	Niedere Dienste
Gewalt u. Drohung gegen Private	11	2	1	9	7	24	21	6	85	3
Gewalt, Widerstand u. Beschimpfung öffentl. Beamten	10	4	5	40	29	150	14	8	783	10
Betrug in Handel u. Industrie	0.78	0.45	0.15	66	158	54	100	1	—	—
Brandstiftung	0.21	—	0.15	—	—	—	—	0.06	—	—
Mord und Totschlag	0.46	0.45	0.15	—	—	—	—	0.26	4.28	0.94
Kindesmord	0.93	—	0.15	—	—	—	—	0.14	4.28	0.71
Fruchtabtreibung	0.18	—	0.15	—	3.02	—	64	0.09	—	0.47
Schwere Körperverletzung	7	1	1	5	4	—	14	5	38	2
Kuppelei	0.18	0.91	0.15	9	—	—	7	1	89	2
Beleidigung	115	21	14	77	59	—	115	31	51	16
Diebstahl	106	8	8	14	18	324	—	19	72	17
Unterschlagung	0.90	2	5	5	10	36	—	2	21	5
Betrug	0.90	3	3	3	1	72	7	3	25	6
Hehlerei	2.43	1.59	1	16	7.96	30	—	3.40	17	1
Delikte gegen das Handelsgesetzbuch	—	1	—	12	67	—	—	0.28	—	—
Raub und Erpressung	0.03	0.45		—	1	—	—	0.14	8	0.23

(die der entsprechenden Zahl bei den Kaufleuten, vgl. oben Tabelle X, gleichkommt), ist schwer erklärlich. Vielleicht handelt es sich um den Art. 297, der denjenigen bestraft, der, „um damit Handel zu treiben, Produkte irgendeiner Industrie unter nachgemachtem oder verfälschtem Namen, welche geeignet sind, den Käufer über die Qualität des Erzeugnisses zu täuschen, in den Staat einführt, verkauft oder feilhält . . ." Ein anderer Paragraph des genannten Abschnitts könnte vielleicht gleichfalls in Betracht kommen, nämlich 298, der denjenigen bestraft, welcher „wissenschaftliche Entdeckungen, von denen er kraft seines Berufs Kenntnis erlangt hat, bekannt gibt, während sie geheim bleiben sollten". Jedoch der Umstand, daß hier die Verfolgung vom Antrag [desjenigen, dem die Entdeckung gehört?] abhängig gemacht wird, macht uns auch hier stutzig.

Ein Zehntel der gesamten Kriminalität der Hebammen entfällt, wie die Notizie complementari (u. a. O. p. LXXX) hervorheben, auf die culposen Delikte: ungewollte Körperverletzungen oder Tötungen, begangen bei Ausübung ihres Gewerbes. In der hier benutzten italienischen Statistik von 1909 weisen sie bei den culposen Delikten die Zahl 57 auf, die die Fahrlässigkeitskriminalität aller anderen Berufe in weitem Abstand hinter sich zurückläßt.

Das Wandergewerbe[1]) weist auch hier eigentümliche Züge auf. Die auch bei den Frauen große Zahl der Delikte gegen öffentliche Beamte erklärt sich aus dem Berufe selbst, die Reibungen und Konflikte mit den Behörden und Organen der Polizeigewalt mit sich bringt. Bemerkenswert ist hiergegen als Kontrast zu den männlichen Berufszugehörigen, daß sämtliche Spalten der delitti contro l'incolumità pubblica und buon costume, ferner ein wichtiger Teil der Delikte gegen die Person (zusammen 16 Deliktsarten in der Tabelle der ital. Stat.) leer bleiben. Hier tritt die Eigenart der weiblichen Kriminalität, insbesondere das Unvermögen zu Gewaltdelikten, klar zutage. Auch bei Sittlichkeitsdelikten glänzen sie — im scharfen Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen — durch ihre Abwesenheit, die der Ehrsamkeit der italienischen Frau ein günstiges Zeugnis ausstellt. Es mag hier zugleich als objektives Moment der von Rabbeno und Conigliani (s. Anm. 1) mitgeteilte Umstand nicht unerwähnt bleiben, daß in manchem Wandergewerbe (z. B. Spitzenverkauf) die Frauen von ihren

1) Zur Orientierung über die Zustände im italienischen Wandergewerbe vgl. die Schilderungen von Rabbeno und Conigliani in den „Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Schweden, Italien, Großbritannien und der Schweiz" (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 83, S. 13 ff.), die allerdings die kriminalistische Seite der Frage nicht berücksichtigen.

Männern begleitet werden oder (wie z. B. in der Holzwarenindustrie) sich mehrere Frauen zur Wanderung zusammenschließen. Hingegen weisen die Hausiererinnen wiederum Maximalzahlen bei den Vermögensdelikten auf — zweifellos ein Einfluß des Berufes, wobei die auch hier vertretene Maximalzahl der Hehlerei auf eine spezifische Berufsdelinquenz hindeutet. Daß das Hausiergewerbe, besonders in der Holzwarenindustrie, oft nur als Deckmantel zur Ausübung des Bettels dient, betonen auch Rabbeno und Conigiani; daß aber Bettel mit Betrug und Diebstahl nahe verwandt ist, ist bekannt. In der Gesamtkriminalität (unten Tab. XIII) nehmen die Hausiererinnen (nach den Prostituierten, aber mit einem weiten Abstand hinter diesen) die zweite Stelle ein.

Bei den Handelsfrauen erscheinen naturgemäß als Maximalzahlen die Zahlen des Betrugs im Handel und der handelsrechtlichen Delikte. (Erstere Zahl übersteigt sogar merkwürdigerweise den Anteil der Männer an demselben Delikte). Sie kompensieren die auffallend kleine allgemeine Betrugszahl (!!).

Bei den öffentlichen Betrieben müssen die Zahlen für Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betrug im Handel, Kuppelei, Beleidigung und Hehlerei als Ausfluß des Schank- und Gastgewerbes unterstrichen werden. Sie erklären uns zugleich das auch hier, wie bei den Männern, zu beobachtende Übergewicht der Kriminalität der padrone über das der dipendenti.

Der günstige Stand der Straffälligkeit der in der Textilindustrie beschäftigten Frauen (wobei auch hier — aus dem Verfasser unbekannten Gründen — die dipendenti eine noch geringere Kriminalität aufweisen als die padrone: sie stehen an zweiter Stelle hinter den Rentierinnen!) ist bereits erwähnt worden. Eine Stufe ungünstiger stehen die Modistinnen und Näherinnen.

Bei der Betrachtung der Kriminalität der niederen Bediensteten muß man die Zahlen für Kindesmord und Fruchtabtreibung beachten, die für diesen Stand als charakteristisch erscheinen. Die Zahl der qualifizierten Diebstähle (Dienstboten) betrug 57. Diese bilden 39 Proz. der Gesamtstraffälligkeit der in Frage stehenden Gruppe. Abgesehen von den Morddelikten, muß jedoch der relativ günstige kriminelle Stand unserer Gruppe im Vergleich zu den Haushälterinnen und Hausfrauen vermerkt werden, deren Kriminalität sie nur unbedeutend überwiegt, trotz des zwischen den beiden Gruppen obwaltenden wirtschaftlichen und sozialen Unterschieds. Die weiblichen Dienstboten stellen hiermit zugleich einen Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen und tun so die geringeren kriminellen Neigungen des weiblichen Geschlechts dar.

Betrachten wir endlich die Berufszugehörigen der **Landwirtschaft und Viehzucht**, so kann die Maximalzahl der Brandstiftungen wohl auch hier (nach **Aschaffenburgs** analoger Erklärung für Deutschland) durch die **Rache** des landwirtschaftlichen Gesindes erklärt werden. Die Zahl des Kindesmordes ist hier noch höher als der Anteil der Hausmädchen an demselben Delikte. Dieses, auch in Österreich wie in Deutschland (1896) und (wie wir unten sehen werden) in Frankreich zu beobachtende Verhältnis harmoniert nur scheinbar schlecht mit der allgemeinen Ansicht der Forscher[1]) von den **ungünstigeren Heiratsaussichten** der im außerehelichen Verkehr stehenden städtischen Dienstmädchen im Vergleich mit den Mädchen des platten Landes, da das Übergewicht des Kindermordes bei den landwirtschaftlichen Mägden durch ein solches der **Abtreibung** bei den städtischen Dienstboten wettgemacht wird (Tab. XII). Die Vermögenslage wird am besten durch die hohe Diebstahlzahl illustriert (ganz wie bei den männlichen Berufszugehörigen).

Es sei jetzt eine die **Unterschiede der Straffälligkeit der wirtschaftlich selbständigen und abhängigen Frauen** illustrierende Tabelle beigefügt (Tabelle XIII).

Tabelle XIII.
Italien 1909. Frauen (pro 100000).

Padrone		Dipendenti
Landwirtschaft und Viehzucht	25	794
Textilindustrie	202	61
Modistinnen und Näherinnen	45	131
Andere Industrien und Handwerke	137	328
Öffentl. Betriebe	462	134
Handel und Transport	494	513
Niedere öffentl. und private Dienste	184	
Wandergewerbe	1 100	
Rentierinnen und Pensionärinnen	21	
Hebammen	576	
Haushaltung	162	
Prostituierte	2 049	

1) vgl. O. **Stillich**. Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin, **Springer**, Gesindeordnung und Geschlechtskrankheiten. Ztschr. für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Bd. 6. **Othmar Spann**, Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstande, gemessen an der Erscheinung der unehelichen Geburten. Ztschr. f. Sozialwissensch. 1904, S. 300 f.

Hier wiederholen sich in denselben Berufskategorien die bereits bei den männlichen Berufszugehörigen beobachteten Erscheinungen: der große Gegensatz zwischen den Selbständigen und Unselbständigen in der Landwirtschaft und Viehzucht, ihre charakteristische Annäherung oder sogar das Überwiegen der ersteren beim Handel und Transport und bei den öffentlichen Betrieben, zu denen hier noch die Textilindustrie hinzutritt.

V.

Von Frankreich besitzen wir erst seit 1898 nur wenige relative Zahlen, die sich auf die Gesamtstraffälligkeit beziehen. „Bis 1896 — bemerkt die amtliche Statistik [1]) — haben sich die Statistiken des Handelsministeriums von denen des Justizministeriums in der Klassifikation der Berufe so unterschieden, daß es unmöglich war, auch den kleinsten Vergleich zwischen der Zahl der Verurteilten jedes Berufes und der der entsprechenden Bevölkerung zu ziehen". Die Zahlen daher, die Tarde in seinem eingangs erwähnten Vortrag „Criminalité professionelle" für die Periode 1889—93 bringt, sind unbrauchbar, und wir sehen davon ab, sie hier wiederzugeben. Wir bringen aus der neuesten amtlichen Statistik für 1911 [2]) zwei Auszüge, von denen der erste sich auf die Urteile der Cours d'assises, der zweite auf die der tribunaux correctionels bezieht. (Tabellen XIV und XV.)

Wie bereits erwähnt, begnügt sich die französische Statistik auch hier fast durchweg mit absoluten Zahlen. Wir haben daher die relativen Zahlen auf Grund des Annuaire Statistique für 1910 [3]), der sich auf die Berufszählung vom 4. März 1906 stützt, selbständig berechnet (Tabelle XVI). Hierbei können unsere Zahlen für die Kriminalität der landwirtschaftlichen Arbeiter und Tagelöhner, des landwirtschaftlichen Gesindes, der häuslichen Dienstboten, der Angestellten und Arbeiter der Straßen- und Eisenbahnen, der Bergarbeiter und Steinhauer, da die Bezeichungen für alle diese Kategorien in der Kriminalstatistik wie in der Berufsstatistik identisch [4]) sind, wohl als einwandfrei gelten, für die andern Berufe aber als jenen annähernd gleichwertig.

Betrachten wir zunächst die Arbeiterbevölkerung i. e. S., so bemerken wir die im allgemeinen sich einander nähernde kriminelle Lage der

---

1) Vgl. Compte rendu de l'administration de la Justice Criminelle de 1881 à 1900, p. XXVI.

2) Compte rendu, Paris 1914, p. 45, p. 80.

3) P. 152.

4) Ouvriers et journaliers agricoles, domestiques agricoles, domestiques attachés à la personne (in der Berufsstatistik service personnel), employés et ouvriers des chemins de fer et tramways, ouvriers des mines et carrières.

Tabelle XIV. Frankreich 1911 (Cours d'assises).

	Im Ganzen	Selbständige in Land- und Forstwirtschaft	Angestellte, Arbeiter und Tagelöhner in der Landwirtschaft	Selbständige in Industrie, Handel und Finanz	Landwirtschaftl. Dienstboten	Arbeiter und Tagelöhner anderer[1]) Industrien und im Handel	Häusliche Dienstboten	Angestellte anderer[1]) Industrie und i. Handel	Bergarbeiter und Steinhauer	Markt- und umherziehende Händler	Unbekannte Berufe	Angestellte und Arbeiter der Eisen- und Straßenbahnen	Öffentlicher Dienst
Mord[2])	579	51	75	40	17	242	10	15	14	8	56	1	10
Kindesmord	121	—	11	3	16	18	36	3	—	—	19	2	1
Schwere Körperverletzung[3])	183	17	23	3	11	73	1	5	8	5	18	—	6
Unzucht	400	40	75	23	27	134	1	7	22	5	24	—	12
Münzfälschung	73	—	3	3	—	38	—	10	1	8	7	—	—
Betrug	100	5	—	22	1	13	—	32	—	—	12	—	4
Qualifizierter Diebstahl	1 021	11	84	61	25	454	26	51	23	57	140	16	6
Untreue	65	—	—	4	—	4	—	33	—	—	—	5	1
Vorsätzliche Brandstiftung	147	23	25	12	24	32	3	—	3	1	19	1	—
Andere Verbrechen gegen Personen	30	2	5	—	2	12	—	1	—	—	4	3	—
Andere Verbrechen gegen das Eigentum	98	1	40	3	—	38	—	—	—	—	1	—	5

1) D. h. mit Ausnahme der Nahrungsmittelindustrie und -handels, der Bergarbeiter und Steinhauer, der Eisen- und Straßenbahner.
2) Hier sind die Zahlen für meurtre und assassinat zusammengerechnet.
3) Unter dieser versteht die französische Kriminalstatistik die Tod und Siechtum nach sich ziehende oder gegen Aszendenten verübte KV.

Tabelle XV.
Frankreich 1911. (Tribunaux correctionels.)

Beruf	Im Ganzen		Land-streicherei	Bettel	Körperver-letzung	Diebstahl	Delikte gegen die Sonderges.
	Männer	Frauen					
Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft [1])	10 853	1 483	4	3	3 385	1 254	5 166
Angestellte, Arbeiter und Tagelöhner in der Landwirtschaft	27 298	2 804	937	484	6 722	7 014	7 575
Arbeiter und Tagelöhner andrer [2]) Industrien und Handelszweige	48 987	4 362	1 891	1 238	9 059	12 467	9 120
Landwirtschaftliche Dienstboten	9 991	1 272	302	86	2 703	2 971	2 459
Selbständige in Industrie, Handel und Finanz	7 798	1 601	23	5	1 002	539	5 394
Bergarbeiter und Steinhauer	9 821	170	208	112	3 167	2 169	1 663
Angestellte und Arbeiter der Eisen- und Straßenbahnen	1 598	55	22	5	305	482	339
Häusliche Dienstboten	3 198	2 027	47	48	757	1 868	1 010
Geistliche	139	48	1	1	13	2	128
Ärzte, Zahnärzte, Hebammen usw.	50	30	—	—	7	1	46
Pharmazeute, Herboristen usw.	110	9	1	—	5	1	81
Verheiratete Frauen ohne Beruf	—	6 422	34	63	1 610	1 760	980
Staats- und Kommunaldienst	512	9	2	—	108	87	140

landwirtschaftlichen Arbeiter und Tagelöhner, des landwirtschaftlichen Gesindes und der Angestellten und Arbeiter „anderer" Industrie- und Handelszweige. Während jedoch bei dieser letzten Gruppe, die ja einen Komplex der verschiedenen Berufskategorien darstellt, dieses Resultat wohl mehr ein zufälliges sein wird, ist es bei den beiden ersten Gruppen der charakteristische Ausfluß der gleichen, vielfach ineinander übergehenden wirtschaftlichen und sozialen Lage. Am ungünstigsten stehen aber die Bergarbeiter und Steinhauer. Nicht nur die Zahlen für Mord, schwere und leichte Körperverletzung, wie in Italien, sondern auch für Landstreicherei und Bettel, vor allem aber für Diebstahl schnellen hier hoch auf und bieten so wohl ein Symptom des wirtschaftlichen Tiefstandes dar. Die häuslichen Dienstboten weisen eine viel günstigere Kriminalität auf, als das landwirtschaftliche Gesinde; könnten auch die kleinen Zahlen für Bettel und Landstreicherei als nicht maßgebend angesehen werden, so ist doch die Zahl der

1) Eigentümer, Pächter usw. (Zusatz der amtlichen Statistik).

2) d. h. mit Ausnahme der Nahrungsindustrie, des Bergbaues, der Steinbrüche, Eisen- und Straßenbahnen.

Tabelle XVI.
Frankreich 1911 (auf 100000 Berufszugehörige).

	Landstreicherei	Bettel	Diebstahl[1])	Mord	Schwere Körperverletzung	Kindesmord[2])	Leichte Körperverletzung
Selbständige in d. Land- u. Forstwirtschaft	0,07	0,05	23	0,9	0,3	—	62
Selbständige in der Industrie u. im Handel	0,6	0,1	18	1	0,09	0,09	34
Landwirtschaftliche Arbeiter u. Tagelöhner	36	18	274	2	0,8	1	260
Landwirtschaftliches Gesinde	40	11	396	2	1	6	358
Bergarbeiter u. Steinhauer	**96**	**51**	**1011**	**6**	**3**	—	**1462**
Angestellte u. Arbeit. in anderen[3]) Industrie- u. Handelszweigen	34	22	221	4	1	1	167
Häusliche Dienstboten	5	5	213	1	0,1	4	83
Angestellte u. Arbeiter der Eisen- u. Straßenbahnen	11	2	255	0,5	—	?	156
Öffentlicher Dienst[4])	0,3	—	10	1	1	0,9	17

Diebstähle eine viel geringere als bei der zuletzt genannten Gruppe. Auch hier ist, wie in Deutschland, Österreich und Italien (vgl. oben) der Kindesmord häufiger auf dem Lande, als bei den häuslichen (städtischen) Dienstboten. Das Verhältnis zwischen der männlichen und weiblichen Kriminalität, das sich bei den beiden fraglichen Gruppen stark voneinander unterscheidet (vgl. Tabelle XV), ist durch die verschiedene Zusammensetzung bedingt. Nach der Berufszählung von 1906 betrug unter den häuslichen Dienstboten die Zahl der Frauen 740791, der Männer 144376, unter dem landwirtschaftlichen Gesinde: 236270 bzw. 528693. — Ungefähr auf derselben Stufe, wie die häuslichen Dienstboten, stehen auch die Angestellten und Arbeiter der Eisen- und Straßenbahnen. Die Zahl 255 der Diebstähle erscheint hier aber auffallend. Daß sie irrtümlich ist, glauben wir nach oben Gesagtem nicht.

1) Einfacher und qualifizierter.

2) Die Zahlen für Kindesmord sind auf die weiblichen Berufszugehörigen berechnet.

3) Vgl. oben.

4) Auch hier sind nur die employés (im Gegensatz zu chefs) angegeben.

Wenden wir uns jetzt der Kriminalität der Selbständigen zu, so ist die Berücksichtigung der Berufsstatistik geeignet, ein Licht auf sie, insbesondere auf die Teilnahme am Diebstahl und an der Körperverletzung zu werfen, wobei das Ergebnis nicht nur für Frankreich, sondern wohl auch für andere hier analysierten Länder Geltung beanspruchen kann. Unter den „chefs d'exploitations forestières ou agricoles" versteht die Kriminalstatistik selbst, wie aus dem dieser Bezeichnung beigefügten (Tabelle XV) Zusatz hervorgeht, „Eigentümer und Pächter"; die Berufsstatistik gebraucht hier den Ausdruck cultaviteurs und reiht sie unter die „patrons" ein. Ist hierdurch schon die Einordnung auch der Kleinbesitzer unter die „chefs" oder „patrons" kenntlich gemacht, so führt die Berufsstatistik unter den industriellen „patrons" („chefs d'établissements industriels, commerciels et financiers" der Kriminalstatistik) nicht nur Bankiers, sondern auch Schneider, Schuhmacher, Schlächter, Restaurateure, unter den Frauen Modistinnen u. dgl. m. an. Hierdurch wird klar, daß unter jenen hochklingenden Namen auch die Kleineigentümer und Kleinbesitzer marschieren und daß auf Rechnung der letzteren fast ausschließlich die Kriminalität dieser Gruppen zu setzen ist. Hier tritt eben (wie wir dies auch im besonderen Maße bereits in der österreichischen Landwirtschaft, wo die Grenzen zwischen Besitzern und Arbeitern verfließen[1]), beobachtet haben) in Erscheinung, wie gleichzeitig mit der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Position eines Standes notwendig eine Erhöhung seiner Kriminalität eintritt. Jene Ausdrücke haben wir daher sachgemäßer und in Anlehnung an die deutsche Statistik als „Selbständige" übersetzen zu müssen geglaubt. — Die Kriminalität der Angestellten des öffentlichen Dienstes ist denn auch hier, wie in Österreich, vielfach günstiger als dieser Selbständigen. —

Unter den weiblichen Verurteilten verdienen die „femmes mariées sans profession" (s. Tabelle XV) unsere Beachtung. Die Statistik von 1900 bemerkt: „Die in der Kriminalstatistik als beruflos bezeichneten Frauen repräsentieren jedes Jahr ungefähr ein Drittel der gesamten

1) Vgl. oben zu II; ausdrücklichen Hinweis auf dieselbe Erscheinung in Italien vgl. in der Kriminalstatistik für 1909, S. 81 (Unsicherheit der Zuzählung zu den padroni oder dipendenti); nach der deutschen Berufsstatistik (B. 211, S. 177) bestanden im Jahre 1882 von den 866493 sog. a T-Personen („Kleinstelleninhaber, die nebenher auch tagelöhnern") 9/10 tatsächlich aus Arbeitern; 1895 betrug die Anzahl der Inhaber von Zwerg- und kleineren Wirtschaften (Betriebe mit unter 2 ha Gesamtfläche) 525297. „Das ist etwa die Schicht, bei der die Entscheidung schwierig und schwankend ist, ob es sich um Selbständige oder um Personen, die der Arbeiterschicht zugehören, handelt."

weiblichen Kriminalität. Es ist das ein Element, dessen Untersuchung sich dem Beobachter entzieht, das aber zu analysieren für das Studium der Frauenkriminalität von Interesse wäre, da die Verurteilten dieser Kategorie in der Mehrzahl unter Sittenkontrolle stehende haltlose (sans aveu) Mädchen sind." In der Tat, berechnen wir die Gesamtkriminalität der Frauen in der Tabelle XV und vergleichen sie mit der Straffälligkeit der „beruflosen verheirateten Frauen", so macht diese rund ein Drittel jener aus. Man beachte ferner die hohen Zahlen der Körperverletzung und des Diebstahls; außerdem haben diese Frauen 388 rebellions et outrages und 574 Delikte contre les moeurs zu verzeichnen. Entspricht durch alle diese Merkmale die letztgenannte Frauengruppe jener oben wiedergegebenen Charakteristik, so macht uns deren Bezeichnung stutzig, da eine femme mariée allerdings zugleich auch eine fille soumise sein kann, daß aber die beiden Gruppen auch generell miteinander identisch sind, erscheint doch nicht gut möglich. Zum Teil, vielleicht zum guten, sind sie es aber jedenfalls. — —

Die Verteilung der Personen- und Vermögensdelikte bei verschiedenen Gruppen veranschaulicht die folgende Übersicht:

Von 100 Delikten entfallen auf:

	Personen-delikte	Vermögens-delikte
Fischerei	38	62
Landwirtschaft	59	41
Landw. Gesinde	51	49
Extraktive Industrie	67	33
Verarbeitende Industrie	41	59
Proviant und Transport	37	63
Handel	23	77
Freie Berufsarten	55	45
Persönliche Dienste	37	63
Häusliche Dienstboten	52	48
Eigentümer, Rentiers	69	31
Verwaltung-, Kommunal- und Staatsdienst	30	70
Unbekannte oder unbestimmte Berufe	44	56

Zum Schluß seien die relativen Zahlen[1]) der Gesamtkriminalität angeführt:

1) Auf 100000 der Berufszugehörigen.

	1898	1899	1900		Frauen
Landwirtschaft	8	9	8		20
Industrie	20	22	24		50
Handel	29	33	27		6
Dienstboten	16	16	13		12
Freie Berufe und öffentl. Dienst	15	15	15		9

Bei der Betrachtung dieser letzten Übersicht springt zunächst die Kleinheit der Zahlen in die Augen. Sie erklärt sich wohl dadurch, daß die französische Kriminalistik eine erhebliche Anzahl von Vergehen als aus dem Rahmen der ordentlichen Delikte heraus- und bestimmten Sondergesetzen unterfallend betrachtet (vgl. oben Tabelle XV[1]); hierbei werden uns bedauerlicherweise diese Sondergesetze nicht genannt, obwohl die Summe der Verstöße gegen sie, wie diese Tabelle zeigt, eine bedeutende Höhe erreicht). Auffallend ist ferner die das Mittel weit überschreitende Frauendelinquenz in der Landwirtschaft und Industrie. Ob hier eine statistische Täuschung — da doch sonst die Kriminalität der Frauen in allen Gruppen weit unter der der Männer steht (vgl. oben Österreich und Italien) — vorliegt, oder aber eine wirkliche Erscheinung, und welche die Ursachen dieser letzteren sind, wird uns nicht angegeben. — Bemerkenswert günstig ist auch hier die Kriminalität der Dienstboten, die fast auf gleicher Stufe mit der der freien Berufsarten und Beamten steht. —

Es sei zum Schlusse erlaubt, einige Spanien betreffende Daten anzuführen. Auch Spanien besitzt[2]) keine relativen Zahlen der Berufskriminalität. Es seien daher einige hierher gehörige absolute Zahlen[3]) angegeben. (S. Tab. XVII).

Auch diese Zahlen unterordnen sich in ihren gegenseitigen Verhältnissen unter allen Gesichtspunkten den früher festgestellten Gesetzmäßigkeiten. Bemerkenswert ist in der spanischen Statistik besonders die ganz minimale Kriminalität der Beamten und der Militärpersonen; jedoch muß bei den letzteren wohl in Betracht gezogen werden, daß Vergehen gegen das Mil.St.G.B. nicht mitgezählt worden sind. — Ob unter der Kategorie „Frauenarbeiten“ auch die Prostituierten mitgezählt wurden, ist wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks („labores

1) Zu vgl. auch van Hamel. Mitt. IKV. B. XIII, S. 590ff.

2) Wenigstens in dem hier benutzten jüngsten Bande.

3) Vgl. Estadistica de la administracion de Justicia en la criminal durante el año de 1911. Madrid 1914. S. 144ff.

Tabelle XVII. Spanien 1911.

		Eigentümer	Landleute	Industrie	Handel	Handwerker	Tagelöhner	Zivilbeamte	Militärs	Wissensch. Berufe	Dienstboten	Frauen-arbeiten	Unbekannt oder beruflos
Fälschungen	Verbrechen	—	6	3	2	2	1	—	—	1	8	10	5
	Vergehen	49	203	51	40	67	124	—	—	14	30	44	10
Personendelikte	Verbrechen	1	80	133	60	11	81	4	—	1	25	20	1
	Vergehen	112	701	80	55	1 470	2 931	9	—	3	47	81	2
Eigentumsdelikte	Verbrechen	56	44	48	16	48	50	—	—	3	119	25	2
	Vergehen	10	28	—	100	352	649	—	—	—	180	158	10
Unzucht	Verbrechen	—	8	2	4	3	3	—	—	—	6	7	1
	Vergehen	16	172	50	24	41	1	—	—	12	50	179	11

Rückfall.

		Eigentümer	Landleute	Industrie	Handel	Handwerker	Tagelöhner	Zivilbeamte	Militärs	Wissensch. Berufe	Dienstboten	Frauen-arbeiten	Unbekannt oder beruflos
Fälschungen	1 Mal	1	3	10	24	5	2	—	—	—	—	—	—
	mehr als 1 Mal	1	3	9	16	2	2	—	—	—	—	—	—
Personendelikte	1 Mal	3	14	26	24	103	41	—	—	2	17	142	9
	mehr als 1 Mal	1	1	3	10	58	10	—	—	2	12	32	3
Eigentumsdelikte	1 Mal	19	36	39	34	96	26	—	—	3	16	65	18*
	mehr als 1 Mal	1	2	20	9	29	21	—	—	—	9	31	2
Unzucht	1 Mal	1	—	2	3	16	3	—	—	—	—	1	1
	mehr als 1 Mal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

del sexo")[1]) nicht mit Gewißheit zu beantworten. Die Zahl der Unzuchtdelikte könnte darauf schließen lassen; auffallend klein ist aber dann die Zahl der Rückfälle dieser Deliktsart.

Schlußbetrachtung.

Werfen wir jetzt einen Rückblick auf unsere Ausführungen, so ergibt sich uns aus ihnen zweifellos die kriminelle Wirksamkeit des Berufes. Aber diese Wirksamkeit äußert sich auf gar mannigfaltige Art. Die hohe Betrugszahl bei den Kaufleuten z. B. ist durch die „der Berufstätigkeit entspringenden Anreize und Gelegenheiten" bedingt; die italienischen Schlächter zeigen uns auf allen Gebieten der Rohheits- und Gewaltsdelikte eine außerordentlich hohe Kriminalität, in der der ungünstige Einfluß ihres rohen Gewerbes, des „maneggio di strumenti atti ad offendere e la famigliarità col sangue", wie die italienische Statistik sich bildlich ausdrückt, erblickt werden muß; aber zugleich kann es doch kaum einem Zweifel unterliegen, daß gerade besonders in diesem Gewerbe die Berufswahl auch vom entsprechenden Naturell selbst mitbestimmt wird. Die Zugehörigen der Wandergewerbe in Italien offenbaren uns neben der mit der Eigenart ihres Berufes verbundenen Gelegenheitskriminalität die allgemein ungünstige Einwirkung des Umherziehens, der mangelnden Seßhaftigkeit auf die Straffälligkeit. Der italienische Bauer zeigt in seinen hohen Diebstahlsziffern den Einfluß der Not, also eines Moments von allgemeinerer Bedeutung, das aber durch seine soziale Lage bedingt ist. Die deutschen und österreichischen Dienstboten verraten in ihren Diebstahlsziffern die Wirkung der mit dem Beruf verknüpften Gelegenheitskriminalität, zugleich aber auch des jugendlichen Leichtsinns der Berufszugehörigen. Die Tagelöhner offenbaren uns in allen Ländern den unheilvollen Einfluß des Mangels eines ständigen Berufes und Verdienstes, gleichzeitig aber auch den der — angeborenen oder erworbenen — verminderten Arbeitsfähigkeit. Bei den französischen Tagelöhnern besonders in der Landwirtschaft, verrät sich zugleich eine Verbindung mit dem Bettel- und Vagantentum. Die Prostituierten (vgl. Italien) weisen Maximalzahlen nicht nur bei den ihrer Zahl nach notwendig beschränkten Beischlafsdiebstählen und Erpressungen auf, die im wahren Sinne „der Berufstätigkeit entspringende Anreize und Gelegenheiten" darstellen, sondern bei allen Deliktsarten, und zeigen hiermit nicht nur den im allgemeinen entsittlichenden Einfluß ihres Gewerbes,

1) Wie mir Herr Pedro de Múgika, Dozent der spanischen Sprache am Orientalischen Seminar der hiesigen Universität, freundlichst mitteilt, „hat man sich xmal über den Ausdruck lustig gemacht".

sondern zugleich eine wohl gewerbsmäßige Verbindung mit dem Verbrechertum. Die Kriminalität der Arbeiter, die uns Dochow in seiner oben zitierten Abhandlung so anschaulich schildert, ist überhaupt fast in allen ihren wichtigsten Äußerungen auf die aus der Standes- und sozialen Lage sich ergebende Parallelerscheinungen, nicht aber auf den Beruf als solchen, zurückzuführen: die Körperverletzungen und Sachbeschädigungen auf Alkoholismus, aber auch auf jugendlichen Übermut meist ungelernter Arbeiter (Kürz), die Beleidigungen auf das niedrige Sittenniveau und enge Wohnungsverhältnisse[1]) usw. Hingegen stellt die günstige Kriminalität der höheren Angestellten, wie wir sie in allen Ländern beobachtet haben, zweifellos die Wirkung eines geregelten Verdienstes und Berufes dar. Die von den freien Berufsarten, Kapitalisten und Rentnern überall dargestellte Minimalkriminalität ist der mit ihrem Stande gegebenen höheren Erziehung und Bildung, vor allem aber auch der gesicherten wirtschaftlichen Lage, die sie zum Teil den Brutalitäten des Daseinskampfes überhaupt entrückt, zu verdanken. Aus allen diesen Gründen fanden wir denn auch die im Vergleich zu dem Ausdruck „Berufskriminalität" umfassendere Bezeichnung Standes- oder noch besser Sozialkriminalität dem wahren Sachverhalt angemessener.

Alle diese und andere Erscheinungen der Sozialkriminalität bilden aber, wie schon der Name besagt, einen der stärksten Beweise der Wirksamkeit des sozialen Verbrechensfaktors und hiermit der soziologischen Verbrechenslehre. Denn die hier nachgewiesenen scharfen Unterschiede in der Kriminalität verschiedener sozialer Gruppen sind durch die Gesamtheit der äußeren und inneren Lebensbedingungen derselben bedingt, mag auch innerhalb einer und derselben Gruppe der eine der kriminellen Einwirkung dieser Bedingungen eher unterliegen als der andere; die kriminelle Bedeutung keines anderen sozialen Verbrechensfaktors läßt sich aber auch statistisch mit der gleichen Deutlichkeit und Konstanz nachweisen. Ja, man könnte vielleicht sagen, daß die Wirksamkeit des sozialen Faktors der Straffälligkeit sich κατ' ἐξοχήν in der hier untersuchten Sozialkriminalität äußert.

Als eine zentrale Tatsache der Sozialkriminalität erscheint der Unterschied in der Kriminalität der Selbständigen und Abhängigen, der Vermögenden und Vermögenslosen, welch' letztere in allen Ländern 80—85 Proz. der Verurteilten ausmachen. Gewiß haben wir auch Fälle gesehen, wo die Strafhäufigkeit der Selbständigen sich der der Abhängigen desselben Berufes nähert oder sie sogar übertrifft; aber in

1) Vgl. Dochow, a. a. O. S. 46 ff.

allen diesen Fällen handelt es sich, wie wir wohl mit Gewißheit sagen können, überwiegend um den Kleinbesitz, wie z. B. in Frankreich, oder um eine ausgesprochene Annäherung der wirtschaftlichen Position der Selbständigen an die der Abhängigen, um wirtschaftliche Zwitterbildungen, wie in Italien, Deutschland und besonders Österreich[1]), und es ist charakteristisch, wie dem Sinken des Niveaus eines Standes die Erhöhung seiner Straffälligkeit auf der Spur folgt.

Bedenken wir, daß im Deutschen Reiche 1896 10.402 Arbeiter und Tagelöhner, 1908 10.229 auf 100000 der Berufszugehörigen derselben Kategorie verurteilt wurden, so können wir sagen, daß in diesem Stande jede zehnte Person bestraft ist. Wir sehen daher, daß Finkelnburg[2]) mit Unrecht das von ihm erlangte Resultat: jede zwölfte Person ist bestraft, vor allem dem Anklageprinzip zur Last legt, denn in erster Linie ist es das Produkt der Sozialkriminalität. Gewiß hat Finkelnburg nur die Erstbestraften während der Zeitperiode 1882—1910 berücksichtigt. Würden wir aber mit der oben genannten Kategorie analog verfahren, so würden wir eine seine Zahl um das vierfache übersteigende, also noch eine höhere als die oben von uns angegebene Strafhäufigkeit erlangen. In der Tat, addieren wir, wie er es mit der Gesamtbevölkerung macht, die Summeder erstbestraften Arbeiter und Tagelöhner während der Zeitperiode 1882—1910:

Die erstbestraften Arbeiter und Tagelöhner 1882—1910:

1882:	34227	Übertrag:	310281
1883:	22202	1897:	19262
1884:	15551	1898:	19362
1885:	17449	1899:	18384
1886:	20030	1900:	17530
1887:	19926	1901:	17841
1888:	18958	1902:	17976
1889:	21132	1903:	16393
1890:	21335	1904:	16271
1891:	20396	1905:	15937
1892:	20715	1906:	16430
1893:	20146	1907:	15985
1894:	19800	1908:	16160
1895:	19480	1909:	16159
1896:	18934	1910:	14925
Summe:	310281	Summe:	548896

1) Vgl. oben S. 317 ff., 333, 338, 350, 360.

2) in seinem bekannten Buche: „Die Bestraften in Deutschland“, Berlin Guttentag, 1912.

Die Summe der Abzüge (Sterblichkeit, Abwanderung, Fehlerquellen, Pseudoerstdelinquenz, Ausländer) bei Finkelnburg für die Erstbestraften der Gesamtbevölkerung beträgt (3 671 518 : 7 541 284) 48 Proz., wobei er diese Abzüge maximal hoch veranschlagt. Erhöhen wir noch (besonders im Hinblick auf die Fehlerquellen und die Sterblichkeit) den Abzugskoeffizient für die uns hier interessierende Gruppe auf 60 Proz., so betragen die Abzüge: 329 280.

Wir erhalten dann folgende Zahlen:

Gesamtsumme der erstbestraften Arbeiter und Tagelöhner 1882—1910	548 896
Davon Abzüge	329 280
Rest	219 616

Dieser Rest entfällt auf 471,695 Personen, die nach der letzten Berufsstatistik (vom 12. Juni 1907) die hier interessierende Berufskategorie bildeten. Runden wir diese Zahlen nach unten ab, so erhalten wir: 219,000 : 471,000 = 1 : 2,1, d. h. **jede dritte Person ist bestraft.** Wollte man ein dem Finkelnburgschen analoges Verfahren auf die Kriminalität aller größeren sozialen Stände anwenden, so würde sich eine Abstufung der für die Strafhäufigkeit ermittelten Zahlen ergeben. Man könnte dann einwenden, die von Finkelnburg ermittelte Zahl 12 sei eben eine Mittelzahl. Aber Mittelzahlen sind, besonders gerade vom Standpunkt der Sozialkriminalität, Abstraktionen (auf einer solchen Abstraktion beruht daher auch die von Liszt aus dem Finkelnburgschen Buche[1]) gezogene Schlußfolgerung: Wir können uns nicht in der Gesellschaft von 13 Menschen befinden, ohne einem Bestraften die Hand drücken zu müssen); und in jenem Einwand würde zugleich das Zugeständnis liegen, daß das von Finkelnburg erlangte Resultat weniger der Herrschaft bestimmter, zum Teil gewiß verfehlter legislativer und Strafvollzugsprinzipien als der Sozialkriminalität zu verdanken ist.

Indem sie auf die Unterschiede der Kriminalität der wirtschaftlich Selbständigen und Abhängigen hinweisen, führen aber nicht nur die Vertreter der soziologischen Strafrechtsschule, sondern auch die des ökonomischen Materialismus und des Sozialismus die Sozialkriminalität als Argument zugunsten ihrer Lehren an und erhoffen von der Realisierung ihres Programms die günstigsten Resultate auch für die Kriminalität. In der Tat kann z. B. die Kriminalität der öffentlichen Beamten, deren geringe Straffälligkeit wir in allen Ländern konstatiert haben und die gewissermaßen eine Teilverwirklichung des sozialistischen

1) in der Besprechung desselben in der „Woche" 1912.

Staates, in dem ja alle Menschen zu Beamten werden würden, innerhalb der heutigen Gesellschaftsordnung darstellen, als Beispiel dafür angesehen werden, welchen günstigen Einfluß die Sicherung eines regelmäßigen, wenn auch bescheidenen Einkommens, sowie die Reglementierung der Freiheit auf das soziale Verhalten auszuüben vermögen. Daraus aber der soziologischen Strafrechtsschule einen Vorwurf der Inkonsequenz zu machen, daß sie nicht gleich das sozialistische Programm als das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens empfiehlt, heißt verkennen, daß die Stellungnahme dem Sozialismus gegenüber nicht durch eine, wenn auch noch so wichtige Erscheinung des Staats- und Soziallebens, wie die Kriminalität, sondern nur durch die Gesamtheit wichtigster wirtschaftlicher, staatlicher und sozialer Zusammenhänge bedingt werden kann; ganz abgesehen davon, daß, eben je nach dem nationalökonomischen Standpunkt, die Hebung der gesamten Lebenshaltung der unteren Volksklassen und hiermit die möglichst stärkste Bekämpfung der Kriminalität auch von einer wirksamen, d. h. umfassenden Sozialpolitik erhofft werden kann. Jene „Inkonsequenz" der Kriminalsoziologie und der „Kompromißcharakter" ihrer Kriminalpolitik ist daher objektiv durch die Natur der Dinge gerechtfertigt. —

Die Kriminalität der untersten Volksschichten ist gewiß — wie sich aus der kriminalistischen Erfahrung und (mangels einer Statistik der durch verschiedene soziale Gruppen verwirkten Strafen — der Sozialpenalität) aus der Betrachtung der Gesamtverurteilung[1]) ergibt — zu einem großen Teile eine Kleinkriminalität[2]). Diese Er-

1) Empfängt doch diese ihr Gepräge notwendig von der den unteren Volksschichten angehörenden Hauptmasse der Delinquenten. — Auf den Mangel dieses, durch den heutigen Stand d r Kriminalstatistik bedingten indirekten Schlußverfahrens und den Weg zu seiner Behebung ist am Schlusse dieser Arbeit hingewiesen.

2) Dies hat Finkelnburg stets mündlich und auch neuerdings in seinem Buche S. 13 nachdrücklich betont. Zu vgl. auch Dochow a. a. O. In der Erwägung, daß ein großer Teil der Gesamtstraffälligkeit auf die „Arbeiter und Tagelöhner" entfällt, sodaß auf indirektem Wege (vgl. hierzu den Schluß dieser Arbeit) von der Gesamtheit der erkannten Strafen auf die von Arbeitern und Tagelöhnern verwirkten geschlossen werden kann, sei eine Übersicht jener (nach B. 257 — für das Jahr 1911 — I S. 42 ff.) gegeben.

Von 100,000 Personen der Zivilbevölkerung wurden 1182 verurteilt. Davon 590 = 49,9 Proz. zu Geldstrafen. Diese machen 50,5 Proz. aller erkannten Strafen aus. Im Jahrzehnt 1902—1911 entfallen von allen erkannten Geldstrafen 33,1 Proz. auf die Körperverletzung — 21,5 Proz. auf die gefährliche —, 20,7 Proz. auf die Beleidigung, 5.4 Proz. auf den Hausfriedensbruch, 4,8 Proz. auf die Sachbeschädigung, 2,6 Proz. auf den Widerstand gegen die Staatsgewalt. Die erkannten Geldstrafen lauten überwiegend auf niedrige Beträge, nur 4,4 Proz. auf mehr als

kenntnis ist zur richtigen Beurteilung und Einschätzung der Sozialkriminalität auch zweifellos notwendig. Jedoch bedeutet die Kleinkriminalität in ihrer Masse einen unproduktiven Zeit- und Kraftaufwand nicht nur der Delinquenten, sondern auch der Verwaltungs- und Justizorgane; fassen wir ferner die beiden Massendelikte, die Körperverletzung mittelst eines Werkzeuges (§ 223 ades St.G.B.) und den einfachen Diebstahl, ins Auge, so kann die erstere leicht, und der letztere, namentlich wenn er (wie dies z. B. nach Dochows Schilderungen nicht selten der Fall ist) an der armseligen Habe eines Anderen verübt wird, von üblen Folgen für den Betroffenen sein; sodann aber bildet die Tatsache selbst der Vorbestrafung wegen Diebstahls, auch abgesehen vom Werte des gestohlenen Gegenstandes — da sich die Arbeitgeber auf den Standpunkt der symptomatischen Verbrechensauffassung stellen — nicht selten ein Hindernis der Arbeitsbeschaffung für den Delinquenten — eine gefühlsmäßige, aber um so stärkere Schranke der Kriminalpolitik; endlich bildet nach dem geltenden Recht die zweimalige Vorbestrafung wegen Diebstahls stets die Grundlage einer außerordentlich harten Strafe, auch wenn alle drei Diebstähle nur Bagatellsachen betrafen[1]). Die Reformbewegung hat allerdings eine bemerkenswerte Berücksichtigung der Bagatellkriminalität mit sich gebracht. Der § 272 des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch hat die bisherigen Bestimmungen über den sog. Mundraub (§ 370, Ziff. 5 St.G.B.) auf „Gegenstände des wirtschaftlichen Gebrauchs oder Verbrauchs“ und auf die Unterschlagung ausgedehnt; ferner verschiedene Arten der Bagatell-Prellerei (§ 279), sogar ohne die Voraussetzung, daß letztere „aus Not oder um eines Gelüstes willen“ begangen wird, einer milderen Behandlung unterworfen (der „Gegenentwurf“ übernimmt diese Bestimmungen, unter

---

60 M., 14,9 Proz. auf mehr als 30 M. Fast je 3/10 betragen 6 M. und weniger, fast 2/10 kommen auf 7—10 M., 10,2 Proz. auf 11—15 M.

Die Gefängnisstrafen machen 1882—1911 55 Proz. aller Strafen aus. 1911 sind auf 100,000 Personen 46 zu Gefängnis verurteilt. 1907—1911 hatten von den Gefängnisstrafen nur 16,3 Proz. die Dauer von 1—3 Monaten,

24,4 „ „ „ „ 1 Woche bis 1 Monat,
17,8 „ „ „ „ 1—3 Tagen,
17,2 „ „ „ „ 4—7 Tagen.

Von sämtlichen 1911 gegen Erwachsene erkannten Geldstrafen entfallen auf einfachen Diebstahl 25 Proz., auf gefährl. Körperverl. 13,3 Proz.; bei Jugendlichen: 47 bezw. 5,5 Proz.

1) Bei einem Rundgang durch die Moabiter Strafanstalt betonte Finkelnburg besonders den Fall eines Diebes, der im Rückfall eine Flasche Selterwasser, im wiederholten Rückfall eine Hose stahl und daraufhin zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt wurde.

Vermeidung ihrer Kasuistik, in allgemeiner Form — §§ 301, 324, 325, erfordert aber andererseits „Not" oder „Gelüst" des Täters bei der Prellerei i. e. S.). Da der Höchstbetrag der in allen diesen Fällen angedrohten Freiheitsstrafe — 6 Monate Gefängnis ist, so kommen jene Bestimmungen (und zwar sowohl nach dem Vorentwurf § 88, Abs. 3, wie nach dem Gegenentwurf § 96) auch dem Rückfall insofern zugute, als dessen Bestrafung mit Zuchthaus nunmehr ausgeschlossen ist. Immerhin kann immer noch bis auf 5 Jahre Gefängnis auch bei Bagatellsachen heraufgegangen werden (V. E. a. a. O., G. E. § 89, Abs. 1; der G.E. bedeutet ferner gegenüber dem V. E. insofern einen Rückschritt, als er bei der Entwendung von Bagatellsachen den Zweck „alsbaldigen Gebrauchs oder Verbrauchs" erfordert, der V.E. aber nicht). Als das beste Mittel, die Bagatellkriminalität der harten Rückfallsbestrafung möglichst fern zu rücken, ein Streben, dessen Berechtigung auch die Begründung zum Vorentwurf (Allgem. Teil, S. 340/1) ausdrücklich anerkennt, erscheint uns die obligatorische Gestaltung der bedingten Verurteilung in den einschlägigen Fällen.

Der heutige Stand der Statistik der Sozialkriminalität und Vorschläge zu ihrer Verbesserung.

Die Bedeutung der Sozialkriminalität ist, wie wir gesehen haben von den amtlichen Statistiken, besonders der deutschen, österreichischen und der italienischen amtlichen Kriminalstatistik erfaßt worden, welche letztere hier die umfangreichsten und detailliertesten Erhebungen durchführt. Auf die Bedeutung des Vergleichs der Sozialkriminalität nach Ländern zur Feststellung der hier obwaltenden Gesetzmäßigkeiten ist eingangs dieser Ausführungen hingewiesen worden. Was den heutigen Stand dieser Statistik anbetrifft, so können wir uns allerdings nicht dem Standpunkte Tardes im Jahre 1896 anschließen, der einen solchen Vergleich ziehen wollte, jedoch darauf verzichten mußte, weil „die Schwierigkeit, einschlägige homogene Quantitäten zu finden, so groß war, daß das Problem für den Augenblick als unlösbar erschien" [1]); wir haben gesehen, daß die Statistik der Sozialkriminalität seitdem in allen Ländern erhebliche Fortschritte gemacht hat, die eine Möglichkeit des Vergleiches durchaus gewähren. Jedoch sind hier auch Verbesserungen zweifellos notwendig. Sie beziehen sich zunächst auf die Klassifikation der Berufe selbst, da hier zum Teil zwar eine Identität der Begriffe oder nur unerhebliche Unterschiede, zum Teil aber recht weitgehende Verschiedenheiten vorhanden

1) A. a. O. p. 83.

sind[1]). So zählt Österreich Industrie mit Handel und Verkehr zusammen, während Deutschland sie — mit Recht, da die Lage der Selbständigen und vor allem der Abhängigen in den beiden Berufsgruppen eine ganz verschiedene ist — voneinander trennt. Im Großen und Ganzen kann und muß die bisherige Klassifikation: Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr, Arbeiter und Tagelöhner ohne einen bestimmten Erwerbszweig, häusliche Dienstboten, Beamten und freie Berufsarten, Rentner beibehalten werden; ebenso die Einzelgruppen (Selbständige, höhere Angestellte, Gehilfen und Arbeiter) innerhalb der drei „großen Berufsabteilungen". Für die detailliertere Erhebung besonders innerhalb der Industrie und des Handels könnte etwa die italienische Statistik zur Maßgabe genommen werden. Es müßte hier insbesondere auf die Scheidung der Gewerbe mit vorwiegend gelernter und ungelernter Arbeiterschaft Wert gelegt werden, wie sie ja schon heute in der Ausscheidung der Transportarbeiter und Steinhauer gemacht wird. Es muß ferner möglichst überall[2]) nach Selbständigen, höheren und niederen Angestellten unterschieden werden, da die Angaben für ganze Berufskomplexe, z. B. Landwirtschaft, Industrie, Handel (wie z. B. in Deutschland) nichtssagend sind. Es muß weiterhin überall nach Geschlechtern differenziert werden, da — wie bereits oben betont — nur unter dieser Voraussetzung die Exaktheit der statistischen Erforschung der Sozialkriminalität gewährleistet wird. Es müßten durchweg wenigstens periodisch relative Zahlen angegeben werden. Durchaus wünschenswert ist endlich die Angabe der Vermögensverhältnisse, bei der Arbeiterbevölkerung auch der Arbeitslosigkeit, der geistigen und körperlichen Gebrechen, des Alters — wohlgemerkt nicht nur bei den Berufszugehörigen überhaupt, sondern parallel auch bei den verurteilten Berufszugehörigen[3]) —, der einzelnen Deliktsarten — da die Gesamtstraffälligkeit einer sozialen Gruppe uns nicht einen Einblick in die Sozialkriminalität zu gewähren vermag — und — last not least — der durch jede soziale Gruppe verwirkten Strafen[4]).

1) Auf dem internationalen statistischen Kongresse zu Bern 1895 übernahm Bertillon die Aufgabe der Schaffung einer einheitlichen Berufsklassifikation. Die Ergebnisse dieses Auftrages sind jedoch unbekannt.

2) Namentlich bei Angabe relativer Kriminalitätszahlen.

3) So erklärt Aschaffenburg die Diebstähle der Dienstboten mit durch das jugendliche Alter, und die Berufsstatistik zeigt in der Tat einen hohen Prozentsatz jugendlicher Dienstboten, es bleibt aber ungewiß, ob die verurteilten Dienstboten jugendlich waren.

4) Vgl. oben S. 368, Anm. 1.

XI.

Die jenische Sprache.

Von

Engelbert Wittich.

Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Prof. Dr. L. Günther in Gießen.

(Fortsetzung.)

B.

Bach, Flu(h)te[1])

Bachstelze, Flu(h)tefläderling[2]). Häufiger ist indessen die Bezeichnung jenischer Fläderling, d. h. „der jenische Vogel“[3]). Dieser Name erklärt sich aus dem Aberglauben der fahrenden Leute, daß sie, wenn sie eine Bachstelze sehen, bald mit ihresgleichen zusammentreffen werden, und daß dies noch sicherer und früher (und mit vielen „Fahrenden“) geschehen werde, wenn es sich um mehrere solche Vögel handelt. Alle jenischen Leute halten felsenfest an diesem Glauben, den sie jedenfalls von den Zigeunern übernommen haben, bei denen die Bachstelze noch eine andere, besondere Bedeutung hat, so daß sie von ihnen ausschließlich als ihr romano tschirklo, d. h. „Zigeunervogel“ angesehen wird[4]).

---

1) S. abbrühen.

2) Betr. Fläderling s. Adler.

3) Der Ausdruck jenisch ist hier, wie die nachfolgenden Bemerkungen Wittichs im Text zeigen, in dem Sinne von „zu den fahrenden Leuten gehörig“ oder „auf sie Bezug habend“ (vgl. „Vorbemerkung“, S. 5 u. Anm. 1) genommen. Übereinstimmend damit die weiteren Verbindungen: jenischer Benk (Benges) od. Fi(e)sel = „fahrender Bursche“, jenische Moss u. Model = „fahrende Frau“ u. „fahrendes Mädchen“, jenische Ulma = „fahrende Leute“. Bemerkt sei hierzu noch, daß nach Jühling, S. 220 von den Zigeunern „alle herumziehenden Leute“, die „nicht Zigeuner“ sind, als Chalo-Jenische (zu Chalo = Fresser [ebds. S. 220]?) bezeichnet werden. Im übrigen vgl. betr. die Etymologie, die verschiedenen Bedeutungen u. die Belege für das Wort jenisch (im Rotw. usw.) die ausführl. Angaben in m. „Vorbemerkg.“, S. 4, Anm. 2ff.

4) Bestätigt ist dieser Ausdruck auch von Liebich, S. 156, 165 u. 180 u. Finck, S. 92 (rómeno tširklo), die jedoch beide keine Erklärung hinzugefügt haben. Näheres darüber soll sich nach einer Mitteilg. Wittichs in seinen (auch

backen, **schupfen** [5])

Bäcker (Bäckermeister), **Lehmschupfer**, d. h. eigtl. (genauer) „Brotbäcker“ [5]) [6])

Bäckerei, **Schupferei** [5])

Bäckerin, **Schupferin** [5])

Backofen, **Lehmschupferhitzling** [7])

Backstein, **Kittleskies**, d. h. „Hausstein“ [8])

---

von Groß, Handb. für Untersuchungsrichter, S. 511, Anm. 2 a. E. angeführten) Aufsätzen im Jahrg. 1912, Heft 1 der „Mitteilungen über die Vogelwelt“ (S. 89 212 ff.) finden, die ich leider nicht einsehen konnte.

5) S. aufhören.

6) Lehm (od. [seltener] Lechem) = Brot kommt auch noch in folgenden Zusammensetzgn. vor: a) im Anfang stehend: Lehmschottel = Brotbüchse, Lehmrande = Brotsack, Lehmschure = Brotschrank; b) ans Ende gesetzt: Dercherlehm = Bettelbrot, Schmunklehm = Butterbrot, Lanengerlehm od. -lechem (d. h. „Soldatenbrot“) = Kommißbrot (s. d. betr. Übereinstimmg. mit d. Zigeun.), Schoflelehm od. Schofellechem (Spr.) = Schwarzbrot, Dofelehm od. dofer Lehm (Spr.) = Weißbrot, Süßlinglehm = Zuckerbrot. Betr. die Vermutung, daß auch Boslem = Exkremente zu Lehm zu ziehen s. schon oben unter „After“. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 91 (Lechem od. Lehm = Brot, schofel —, gehechelter — (= schwarzes, weißes Brot); W.-B. des Konst. Hans 254 (Leham = Brot, Lehmschlupfer [sic] = Bäcker); Schöll 271 (Lehem = Brot); Pfulld. J.-W.-B. 337, 338 (Lächum = Brot, Lächumschupfer od. Lemer = Bäcker, Lächumrande = Brotsack); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 67 (Lechum od. Lehm = Brot, Kafferlechum = Bauernbrot); Schwäb. Händlerspr. 479, 480 (Lêm [in Pfedelb. (209): Lehm] od. Lechem = Brot, Lêmschupfer = Bäcker, in Pfedelb. [208]: Kafferlehm = Bauernbrot). S. auch noch Pfälz. Händlerspr. 436, 437 (Lêchem od. Leachem = Brot, Finne Lêchum = Stück Brot) u. Motzer Jenisch 216 (Lēm). Zur Etymologie (vom gleichbed. hebr. lĕchĕm) s. Groß' Archiv, Bd. 43, S. 25, 26 (dort in den Anmerkgn. auch über die sonst. Belege im Rotw.); vgl. auch Weber-Günther, S. 157/58 (unter „Legem“) u. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1081 u. 1082 (unter „Lechem“ u. „Lehm“).

7) Mit Hitzling = Ofen (am Anfang) sind noch folgende Zus. gebildet: Hitzlingschwä(t)zling = Ofenruß (s. d. betr. Schwetzling [wohl für Schwärzling] = Ruß), Hitzlingpflanzer od. -schenegler = Ofensetzer, Hitzlingbossert = Rauchfleisch. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 89, 91 (Hitzling = Ofen, Lechem- od. Lehmhitzling = Backofen); Schöll 271 (Hitzling = Ofen, aber auch = Sonne); Pfulld. J.-W.-B. 337, 343 (Hitzling = Ofen, Lächumschupferhitzling = Backhaus); Schwäb. Händlerspr. 487 (Hitzling). Zur Etymologie des Wortes (das im Rotw. schon 1687 — bei A. Hempel [167] — für „Stube“ vorkommt) vom deutsch. Subst. Hitze vgl. A.-L. 549, Günther, Rotwelsch, S. 60 u. Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 1702.

8) S. (betr. Kittle) Abort u. (betr. Kies) Apfelkern; vgl. dazu auch „Vorbemerkg.“, S. 19, Anm. 1 sowie die Anm. zu „Ziegelstein“ im W.-B.

Bad, Flu(h)te[9])
baden, pfladeren[10])
Bahn, Rutsch[11])
Bank (zum Sitzen), Sitzleng[12])
Bank (= Bankhaus), Bichkitt[13]) oder Lobekitt[14])
bankerott vgl. Konkurs
Bankier, Bichsins[15]), Kiessins[16]) oder Lobesins[17])

---

9) S. abbrühen.

10) S. abwaschen.

11) Mit Rutsch = Bahn, Eisenbahn sind zusammengesetzt: Rutschschenegler = Eisenbahnarbeiter u. Rutschrädling = Eisenbahnwagen. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 69 (Rutsch = Eisenbahn); Schwäb. Händlerspr. 480 (ebenso); s. auch Pleißlen der Killertaler 436 (Rutscher = Wagen, Eisenbahn). Zur Etymologie (vom Zeitw. rutschen) s. Groß' Archiv, Bd. 42, S. 67 (unter „Rutscher").

12) Sitzleng (-ling) = Bank (Kanapee) oder Stuhl (Schemel, Sessel) kommt auch vor in den Zus. Leile- od. Schundsitzleng = Nachtstuhl u. Schoflereisitzling = Richterstuhl. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schwäb. Händlerspr. 487 (Sitzling = Stuhl, Bank); s. auch im Metzer Jenisch (217) Setzerling = Stuhl, während der Hennese Flick von Breyell (450) dafür Sitterd, das Bargunsch von Zeele (470) Zitterik hat. Der Etymologie nach gehört der Ausdr. natürlich zu sitzen.

13) S. Almosen u. Abort.

14) Vgl. dazu die Verbindg. grandiche Lobekitt = Münze, Münzwerkstätte. — Lobe = Geld, Geldstück, Münze (ferner Barschaft, Gehalt, Sold, Summe) findet sich ferner noch in folgenden Zusammensetzgn.: a) am Anfang: Lobesins = Bankier, Lobeschure = Geldkasse od. -kasten, Loberande = Geldsack, Lobepflanzer = Münzarbeiter (dazu: nobis dufter Lobepflanzer = Falschmünzer); b) am Ende: Stradelobe = Chausseegeld, Schenagelslobe (eigtl. „Arbeitsgeld") = Lohn, Duftlobe (eigtl. „Kirchengeld") = Opfergeld, Kieslobe (eigtl. „Steingeld") = Pflastergeld. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 340 (Labe = Geld); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 70 (Labai); Schwäb. Händlerspr. 481 (Lôbe); ebenso auch im Metzer Jenisch 216. Über weitere Belege aus dem Rotw. usw. sowie zur Etymologie aus der Zigeunerspr. (vgl. „Einleitung", S. 30) s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 33, S. 270/71 und Anm. 3 vbd. noch m. Liebich, S. 144, 201, 223 (lōwo = Geld, Münze), Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S. 7 (bei d. deutsch. Zig.: lōvo) u. Finck, S. 71 (lōwo = Münze, plur. lōwe = Geld); vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 901 (unter „Labe") u. 1310 (unter „Lobe").

15) S. Almosen und Amtmann.

16) Mit Kies = Geld, Geldstück, Münze sind ferner noch zusammengesetzt: a) am Anfang: Kiesreiber = Beutel, Geldbeutel (-tasche), Säckel, Kiesschure = Geldkasse od. -kasten, Kiesrande = Geldsack, Kiespflanzer = Münzarbeiter (vgl. nobis dufter Kiespflanzer = Falschmünzer); b) am Ende: Schenagelskies = Lohn u. Duftkies = Opfergeld. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 90 (Kis = Beutel u. kislen = Beutel schneiden); W.-B. des Konst. Hans 254 u. 258 (Kies =

Barchent, Bochdam [18])
Barschaft, Bich [19]), Gore [20]), Lobe [21])
Bauch, Rande [22])

Silber, Geld; vgl. auch [255]: kiesle = Beutel schneiden); Schöll 269, 270 (Kis = Beutel, Geld; Kißler = Beutel schneiden); Pfulld. J.-W.-B. 340 (Kiß = Geld, Kißrande = Geldbeutel); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 69, 70 (Kies = Geld, Kiesreiber = Geldbeutel); Schwäb. Händlerspr. 481 (Kīs [in Pfedelb. (211): Kies] = Geld, Kīs- [od. Kies]reiber = Geldbeutel). Über weitere Belege im Rotw. und die Etymologie (vom hebr. kīs = „Beutel, Geldbeutel, Geld", jedoch vielleicht auch mit Einfluß des rotw. Kisow od. Kisof[f] = Silber[geld] aus hebr. kesef = „Silber") s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 33, S. 254, Anm. 1 u. bes. S. 260ff. u. die Anmerkgn.; vgl. auch noch Seiler, Lehnwort IV, S. 491 u. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 420 (unter „Kis", Nr. 4, lit. a u. b, mit Hinweis auf d. zigeun. kīsik = „Beutel, Geldbeutel" [Finck, S. 64]).

17) S. Bank u. Amtmann.

18) Bochdam bedeutet auch allgemeiner Leinwand od. Tuch. Zus. damit sind: a) am Anfang: Bochdampflanzer = Leinenweber od. Tuchmacher; b) am Ende: Begerbochdam = Leichentuch. Zu vergl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 100 (Bockdam = „Tuch en général"); W.-B. des Konst. Hans 255 (Bokdam = Tuch); Pfulld. J.-W.-B. 342 u. 345 (Bokdame = wollenes Tuch; Dame = Leinwand, Tuch). Auch sonst im Rotw. (bei Schintermicherl 1807 [288] z. B. in der Form Poktam [= Leinwand]) bekannt. Zur Etymologie (aus der Zigeunerspr. [vgl. „Einleitung", S. 29]) s. A.-L. 585 (unter „Pochtam" [der an eine zigeunerische Verstümmelung von begodim, Plur. des hebr. beged = „Kleid", dachte]) vbd. mit Pott II, S. 367/68 (unter „Pochtan"), Liebich, S. 152, 181, 219 (pōchtánn = Leinwand, Barchent), Miklosich, Beiträge III, S. 17 u. Denkschriften, Bd. 27, S. 48 (bei den deutsch. Zig.: pōchtan = Leinwand), Jühling 220 (Bochtan = Leinwand) u. Finck, S. 79 (póxtan = „Leinwand, Tuch, Barchent").

19) S. Almosen.

20) Gore hat ungefähr dieselben Bedeutgn. wie Bich, Kies u. Lobe, also (außer Barschaft noch) bes. Geld (Geldstück, Münze), auch Gehalt, ist aber in Zus. weniger beliebt; vgl. jedoch Stradegore = Chausseegeld. Unter den verw. Quellen hat das Wort nur die Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 70 (Gore = Geld). Nach Horn, Soldatenspr., S. 96, soll es auch bei den württembergischen Soldaten gebräuchlich sein. Die Etymologie ist unsicher; auch Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 751 gibt darüber keinen Aufschluß.

21) S. Bank.

22) Die Bedeutung von Rande = Bauch (Wanst) ist erst eine Begriffsübertragung, denn ursprünglich ist der Ausdr. so viel wie: Beutel, Sack (Bündel, Felleisen, Quersack, Ranzen [auch: Büchsenranzen], Rucksack, Tornister), Tasche. In diesem Sinne ist er verwendet in folgenden Zus.: a) am Anfang (selten): Randeschnurrant = Taschenspieler; b) am Ende (sehr häufig): Dercherrande = Bettelsack, Kritzlerrande = Brieftasche, Lehmrande = Brotsack, Bich-, Kies- u. Loberande = Geldsack, Bäzemerande = Hodensack, Sprausrande = Holzsack, Buxen- od. Kopelrande = Hosensack (-tasche), Stupflengrande = Igelsack, Schmalerrande = Katzensack, Staubert-

Bauchgrimmen, Randeschure[23])
Bauer, Kaffer[24]), Ruch[25]); vgl. auch Landmann

rande = Mehlsack, Malfesrande = Rocktasche, Dächlesrande = Schirmsack, Toberichrande = Tabaksbeutel, Toberichschurerande = Zigarrentasche. Mit Rande = Bauch sind gebildet nur die Zus. Randeschure = Bauchgrimmen u. die Verbindg. grandicher Rande = Dickbauch, als Adj. gebr. = beleibt, wohlbeleibt, insbs. auch schwanger (trächtig); vgl. dazu gr. Rande bosten = schwanger gehen. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 98 (Rante = Sack); W.-B. des Konst. Hans 255, 260 (Rande = Sack, Felleisen); Schöll 271 (Rande = Sack); Pfulld. J.-W.-B. 338, 340, 343, 345 (Rande = Bündel, Sack, Tasche, Lächumrande = Brotsack, Kißrande = Geldbeutel); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 67 (Rande = Bauch [nur so!]); Schwäb. Händlerspr. 485, 487 (Rande = Ranzen, Tasche, [in Pfedelb. (208)] auch = Bauch]); s. auch Pleißlen der Killertaler 436 (Rande = Portemonnaie). Zur Etymologie des — im Rotwelsch schon früh auftretenden — Wortes (vgl. Lib. Vagat. [55]: Rantz = Sack), das auch als Quelle unseres gemeinsprachl. „Ranzen" zu betrachten ist, s. Günther, Rotwelsch, S. 96 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 111 (unter „Ranzen", Nr. 2), Kluge, W.-B. (7. Aufl.), S. 363, Sp. 2 und Weigand, W.-B. II, Sp. 526 (unter „Ranzen" u. „Ränzel"); vgl. auch Horn, Soldatenspr., S. 65. Auch unser Ranzen ist wohl für „Bauch", „dicken Leib, auch im Zustand der Schwangerschaft", zunächst als „ein niedriges Volkswort des 18./19. Jahrhunderts", dann auch im Schriftdeutsch gebräuchlich geworden. S. Grimm, D. W.-B., a. a. O. ybd. mit Kluge, a. a. O.

23) S. (betr. Schure) abbiegen.

24) Kaffer (Plur. Käffer [Spr.]) hat auch in Wittichs Jenisch — in wesentlicher Übereinstimmg. mit dem Rotwelsch (vgl. Groß' Archiv, Bd. 48, S. 331/32) — mehrfache Bedeutgn., nämlich: a) Mann (Kerl); b) spezieller: Ehemann (Gatte, Gemahl); c) Bauer (Landmann). Zu der Bedeutg. unter a gehört das Dimin. Käfferle mit den Bedeutgn. a) Junggeselle u. b) Greis (alter Mann), während die Redensart Käfferle pflanzen = Onanie treiben wohl (wie noch weiter unten auszuführen ist) an die Bedeutung unter c angeknüpft hat. Mit K. in der Bedeutg. unter a (= Mann) sind gebildet worden: α) die Verbindungen: grandicher Kaffer = Riese (s. d. betr. die Übereinstimmg. mit d. Zigeun.; vgl. auch „Vorbemerkung", S. 17) nebst dem Gegensatz nobis grandicher Kaffer = Zwerg sowie schofler Kaffer = Heuchler (od. auch „Hurenkerl"); β) folgende Zusammensetzgn.: aa) mit K. am Anfang: Kaffermalfes = Gewand für Männer, Kafferkluft, -klufterei = Mannskleid, -kleider, Kafferstreifling = Socken; bb) mit K. am Ende (bes. beliebt für Standes- u. Berufsbezeichnungen, wie im Rotw. [vgl. „Vorbemerkung", S. 12, Anm. 1]): Dercherkaffer = Bettelmann, Rädlingskaffer Fuhrmann, Vergremers- od. Verkemerskaffer = Handelsmann, Kittkaffer = Hausherr, Fehtekaffer = Hauswirt, Herbergsgeber, Quartierherr, Finkelkaffer = Hexenmeister, Schwarzkünstler, Sprauskaffer = Holzmacher, Sicherkaffer = Koch, Begerkaffer = Leichenbeschauer, aber auch Totengräber, Leilekaffer = Nachtwächter, Blibelkaffer = „Stundenmann" (Methodist). Mit K. in der Bedeutg. unter b (= Ehemann) sind zusammengesetzt: α) im Anf.: Kaffersglied = Mannsschwester; β) am Ende:

Bauerndorf, Rucheg'fahr[26])

Modelkaffer = Tochtermann (Schwiegersohn); zu vgl. hierzu auch das (gleichsam menschliche Begriffe auf Tiere übertragende) Trabertkaffer = Hengst (eigtl. „Pferde[ehe]mann", männl. Pferd im Gegens. zu Trabertmoss = Stute [s. d.]; betr. der Zigeunerspr. s. unter „Hengst"). Mit K. in der Bedeutg. unter c (= Bauer) sind keine Zus. od. Verbdgn. gebildet worden. Mit dem Dimin. Käfferle findet sich noch die Verbdg. nobis vergrönter Käfferle (eigtl. „nicht verheiratetes Männchen") = Junggeselle, die insofern pleonastisch erscheint, als ja auch schon das einfache Käfferle dasselbe bezeichnet. Über die Redensart Käfferle pflanzen s. schon oben. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 91, 96, 98 (Kaffer = Mann, Grönkaffer = Ehemann, Gaskekaffer = Schulmeister); W.-B. des Konst. Hans 255, 256, 259 (Kaffer = Kameraden [s. dazu: Groß' Archiv, Bd. 43, S. 22 u. Anm. 1], schofler Kaffer = böser Mann, T'schorkaffer = Mann, der gestohlene Sachen kauft); Schöll 271 (Gaver = Mann); Pfulld. J.-W.-B. 338, 341, 342 (Kafer = Mann, Biedermann, kochemer Kafer = kluger Mann); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 67 (Kaffer = Bauer, Dorfbewohner, Kafferlechem = Bauernbrot); Schwäb. Händlerspr. 479, 483 (Kaffer = Mann, Bauer). S. noch Pfälz. Händlerspr. 438 (Kafrînum = Mann). Über weitere Belege im Rotw. sowie die Etymologie (aus dem Hebr. [kâfâr, Verbindgsform kĕfar, = Dorf, bzw. rabbin. kaphri = „Dorfbewohner, Bauer"]) s. d. ausführl. Angaben in Groß' Archiv, Bd. 48, S. 328ff. u. dazu noch Weber-Günther, S. 165, Seiler. Lehnwort IV, S. 490 u. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 145.

25) Mit Ruch = Bauer (Landmann) sind zusammengesetzt: Rucheg'fahr = Bauerndorf (vgl. dazu die folgende Anm.), Ruchamoss = Bauernfrau (vgl. S. 378, Anm. 27) u. Ruchekitt = Bauernhaus. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 90 (Ruoch = Bauer, Ruochen Kitt = Bauernhaus); W.-B. des Konst. Hans 253 (im wes. ebenso); Pfulld. J.-W.-B. 338 (Ruech = Bauer, Ruechekehr = Bauernhaus, Ruchemalfes = Bauernkittel, Ruchegasche = Bauernvolk u. a. m.); Schwäb. Händlerspr. 479 (Rûch od. Ruoch = Bauer); s. auch Pleißlen der Killertaler 436 (Ruch). Über sonstige Belege im Rotw. sowie die Etymologie (wahrscheinl. vom mhd. Adj. rûch u. ä. = „rauh") s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 42, S. 5.

26) Für G'fahr (Gefahr) = Dorf (Ortschaft) war früher im Jenischen Palar gebräuchlich (s. „Einleitung", S. 27); über d. Synon. Mochum (-am) bzw. Hegesle (= kleines Dorf) s. unter „Dorf". Außer Rucheg'fahr finden sich keine Zus. mit dem Worte. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 91 (G'far = Dorf); Pfulld. J.-W.-B. 339 (Gfart); Schwäb. Händlerspr. 480 (Gefar); s. auch Metzer Jenisch 216 (G'fār) u. Pfälz. Händlerspr. 438 (Kfâr). Dagegen hat die Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 68 die stammverwandte Form Kaff; ähnlich bei den schwäb. Händlern in Lütz. 214 (Khāf). Über sonstige Belege im Rotwelsch u. die Etymologie (vom hebr. kâfâr = Dorf [vgl. oben Anmerkung 24 (zu Kaffer)]) s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 48, S. 328 u. Anm. 3; vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 135 (unter „G[e]fahr" II); insbs. noch über die Form Kaff s. Archiv, Bd. 48, S. 329, Anm. 2 u. dazu noch Fischer, a. a. O., Bd. IV, Sp. 143 (unter „Kaf[f]", Nr. 1) vbd. mit Bd. III, Sp. 2 (betr. Gab = Dorf, das nach ihm zum zigeun. gāw = Dorf [s. Finck, S. 58; vgl. Jühling, S. 221] zu stellen ist).

Bauernfrau, Ruchamos(s)[27])
Bauernhaus, Ruchakitt (Dimin.: Ruchekittle [Spr.])[28])
Bauersleute, Rucheulme (Spr.)[29])
Baum, Stöber[30])
Bäumchen, Stöberle[30])

---

27) Moss od. (seltner) Mos bedeutet: a) Frau (Frauensperson, Frauenzimmer), Weib, sodann enger b) (entsprechd. der Bedtg. von Kaffer unter b): Ehefrau (Gattin, Gemahlin); dazu das Dimin. Mössle = Jungfrau; eine Ableitung davon ist mossich = weiblich od. weibisch. In der Bedeutg. unter a) findet sich das Wort in den Verbindungen: schofle Mos(s) = Ehebrecherin, Kebsweib und jenische Mos(s) = fahrende Frau sowie in folgenden Zusammensetzgn.: α) am Anfang stehend: Mos(s)malfes = Gewand für Frauen, Frauen- od. Weiberrock, Mos(s)klufterei = Frauenkleid, Mos(s)fürflamme = Frauenschürze, Mos(s)schrendo = Frauenstube; β) ans Ende gesetzt (bes. für Standes- u. Berufsbezeichn. [vgl. „Vorbemerkg.", S. 12, Anm. 1]): Dorchermos(s) = Bettelfrau, Vergremmos(s) = Handelsfrau, Kittmos(s) = Hausfrau, Doisel- od. Disselmos(s) = Hebamme, Finkelmos(s) = Hexe, Begermos(s) = Leichenfrau, Fehtemos(s) = Quartiersfrau, Jerusalemsfreundmos(s) = Schäferin, Blibelmos(s) = „Stundenfrau" (Methodistin), Pfladermos(s) = Wäscherin. Dagegen beziehen sich mehr auf die Bedeutg. unter b (= Ehefrau) die Zus.: Ruchamos(s) = Bauernfrau, Stichlersmos(s) = Schneidersfrau, Trittlingpflanzersmos(s) = Schustersfrau u. Lanengersmos(s) = Soldatenfrau, wohl auch noch Sinsemos(s) = Dame, Herrin. das aber auch zu Gruppe a gerechnet werden könnte. Über Trabertmos(s) = Stute (als Gegens. zu Trabertkaffer) s. schon oben S. 377, Anm. 24; vgl. dazu betr. d. Zigeunerspr. Näh. unter „Hengst". Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 91, 101 (Moos = Weib, Grünt'-Moss = Ehefrau); Schöll 272 (Moos = Weib); Pfulld. J.-W.-B. 339, 340, 342, 346 (Mosch = Eheweib, Musch = Frau, Muß = Weib, Fingelmuß = Hexe, Oldrischmus = Mutter); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 69, 70 (Moß = Frau, Mößle = Fräulein, Finkelmos = Hexe); Schwäb. Händlerspr. 483 (Moß = Frau, Weib [in Pfedelb. (211) auch: Mutter]; Dimin.: Mößle od. Mêßle = Mädchen [in Pfedelb. (209 u. 213) auch = Fräulein, Tochter]; Zus.: Finkelmoss = Hexe, in Pfedelb. [208 u. 214]: Rammelsmoß = Bäuerin, Baizersmoß = Wirtin, Wittmoß = Witwe, in U. [214]: Schenalmoss = Magd). S. auch noch Metzer Jenisch 217 (Muss = Weib) u. Pfälz. Händlerspr. 438 (Moss = Frau). Über noch weitere Belege im Rotwelsch u. die Etymologie des Wortes (das deutschen Ursprungs u. eigentl. eine pars pro toto [spätmhd. mucze od. mutz(e) = „weibl. Geburtsglied"] gewesen) s. ausführl. Groß' Archiv, Bd. 50, S. 345ff.; vgl. auch „Anthropophyteia", Bd. IX, S. 34ff. u. Weber-Günther, S. 178 (unter „Moß") sowie Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1770 (unter „Moß") vbd. mit Sp. 1827 (unter „Musch").

28) S. (betr. Kitt) Abort.

29) S. (betr. Ulme) arme Leute.

30) S. Apfelbaum.

31) Spraus = Holz hat auch noch die engeren Bedeutgn.: Block, Dorn, Pfahl, Pflock, Prügel, Scheitholz, Stab, Stecken, Stock; dazu das Dimin. Spräusle = Splitter u. die Ableitung sprausich = hölzern. Zus. mit

Baumholz, Stöberspraus[31]); vgl. auch Stamm
Baumkatze (d. h. Eichhörnchen), Stöberschmaler[32])
Beängstigung, Bauser[33])

Spraus sind noch: a) am Anf.: Sprausrande = Holzsack, Sprauskaffer = Holzmacher, Sprauskritzler = Steckbrief (s. Näh. unter diesem Worte; vgl. auch schon „Vorbemerkung", S. 18, Anm. 2 sowie die Anm. zu „Attest"), Sprauspflanzer = Stockmacher; b) am Ende (außer Stöberspraus): Johlespraus = Weinrebe. Mit Spräusle ist gebildet Funkspreisle (sic) = Zündhölzer. Eine Verbindg. ist grandicher Spraus = Stange (s. d. betr. wes. Übereinstimmg. mit d. Zigeun.) u. a'gefunkter Spraus (eigtl. „angebranntes Holz") = Kohle. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunersprache 94 (Spraus = Holz); W.-B. des Konst. Hans 255 (Sprauß, Bedeutg. ebenso); Pfulld. J.-W.-B. 340, 346 (Form: ebenso, Bedtg.: auch Wald, Sprausfetzer = Zimmermann); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 77 (Sprausfetzer); Schwäb. Händlerspr. 482, 488 (wie Pfulld. J.-W.-B., dazu in Degg. [215]: Funk-Spraus = Zigarre). Auch das Metzer Jenisch (216) kennt Spraus = Holz. Zur Etymologie des Wortes (wohl verwandt mit unserem gemeinspr. „Sproß") sowie noch über sonstige Belege im Rotw. s. Groß' Archiv, Bd. 42, S. 55, Anm. 1.

32) Die Bezeichnung des Eichhörnchens als Stöberschmaler, d. h. „Baumkatze", ist sicher aus der Zigeunersprache übernommen, in der das Tier sachlich ganz ebenso heißt (näml. [nach Liebich 156, 181, 191] rukkéskri od. rukkengĕri mádschka od. [nach Finck 72] rakéskeri mátška, d. h. etwa die sich auf Bäumen aufhaltende Katze, zu ruk(k) = Baum u. mátška (madschka) = Katze [s. Liebich, S. 156, 181, 214 u. Finck, S. 72, 82]); vgl. auch schon „Vorbemerkung", S. 18. Ein Synon. damit ist auch romésk(e)ri mátška, d. h. „Zigeunerkatze" (s. Liebich, S. 156 u. 191 u. Finck, S. 72), wie denn das Eichhörnchen neben dem Igel und dem Fuchs (sowie dem Federvieh) zu den „Leckerbissen" der Zigeunerküche gehört (s. Liebich, S. 85). — Neben Schmaler = Katze (auch Kater; Dimin.: Schmalerle = Kätzchen) findet sich im Jenischen auch die gleichbd. Form Schmaleng (plur. Schmaling [vgl. „Vorbemerkung", S. 13, Anm. 1). Mit Schmaler sind zusammengesetzt noch Schmalerbossert = Katzenfleisch und Schmalerrande = Katzensack. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 341 (Schmaling = Katze); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 71 (Gschmaling); Schwäb. Händlerspr. 482/83 (Schmåle [in Pfedelb. (211): Gschmale], Schmåling [in Pfedelb. (211): Schmarling] oder Gschmåling [in Pfedelb. (211): auch Gschmarling] = Katze); s. auch Pfälz. Händlerspr. 438 (Schmalert) u. Regensb. Rotwelsch 489 (Schmali u. a. m.). Der Dolm. der Gaunerspr. (98) kennt das Synon. Schmalfus, das schon im W.-B. von St. Georgen 1750 (207) verzeichnet ist und sich — gleich den Formen Schmaler (zuerst dial.: Schmola bei Schintermicherl 1807 [289]) u. Schmaling — bei den Gaunern bzw. Kunden bis in die Neuzeit erhalten hat (vgl. z. B. Groß 491 u. Ostwald [Ku.] 133). Der Etymologie nach gehören alle diese Ausdrücke gewiß zu unserem Adj. schmal; s. Pott II, S. 23; Wagner bei Hersig, S. 249; Günther, Rotwelsch, S. 57 u. 63, Anm. 64; vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 481 (unter „G[e]schmaling").

33) S. Angst.

beantworten, dibera[34]), schmusen[35])
bedanken, bederchen[36])
bedeutend, grandich[37])
Bedrängnis, Vermuft[38]); vgl. Armut und Konkurs
bedrohen, stämpfen[39])
befragen, lenzen[40]); vgl. fragen
befürchten, bauserich sein[41])
begatten (Begattung), bodera oder budera[42]), kirmen[43]) schnirgla[44]), schurela[45])

---

34) S. anreden.

35) S. ansagen.

36) S. abbetteln.

37) S. Adler.

38) S. Aas; vgl. „Vorbemerkg.", S. 15, Anm. 2 (Substantivierung eines Partizips).

39) S. Ärger.

40) S. anschauen.

41) S. Angst.

42) Das Zeitw. bodera (-re) od. budera (-re) = begatten (erzeugen), als Subst. gebr. = Begattung (Beischlaf) ist m. W. nicht nur in dem verw. Quellenkreis, sondern auch sonst im Rotw. usw. ungebräuchlich. Es ist nach Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1557 (unter „budere[n]") ein gemein-schwäbischer Ausdruck mit den Bedeutungen: a) „klopfen, schlagen", b) „poltern" u. c) „Unzucht treiben", der seinerseits zu dem Hauptw. Buder (Nebenf. zu Bauder) = „Stoß" (s. W.-B. I, Sp. 1506 vbd. m. Sp. 69) gehört, wobei (bezügl. der Bedeutg. unter c) „volkstüml. etymol. an buttern, auch an pudern (d. h. ‚mit Puder bestreuen') gedacht werden" mag.

43) Das Zeitw. kirme(n) (mit gleicher Bedeutg. u. Verwendung wie bodera) kommt für „Unzucht treiben" auch in der schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. (76) vor, desgl. (noch etwas allgemeiner) für „coire" in der schwäb. Händlerspr. (in U. [213]). Es scheint sich auch hier zunächst um ein schwäb. (bzw. überhaupt südd.) Dialektwort (mit ursprüngl. wohl allgemeinerer Bedeutg.) zu handeln; s. Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 213 (unter „g[e]hirme[n]") mit weitern Angaben über südd. Mundarten.

44) Das Zeitw. schnirgla (-le) — ebenfalls gleichbed. m. bodera — ist m. Wiss. sonst in den Geheimsprachen nicht bekannt. Etymologisch darf man es (nach gefl. Mitteilung von Dr. A. Landau-Wien) vielleicht stellen zu mundartl. Schneck(e) = „feminal", vulva u. dgl. (s. z. B. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 567 [unter „Schneck", lit. g] u. ausführl. Angaben bes. bei Aigremont in d. „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 48, 49; vgl. auch Müller, ebds. Bd. VIII, S. 11) bzw. (schwäb. u. bayr.) Schnickel = „penis" (s. v. Schmid, Schwäb. W.-B., S. 474 u. Schmeller, a. a. O., Sp. 567 [mit Anführg. v. höll. sneukelen = „Hurenhäuser besuchen"]) oder (schles.) Schnicke = „penis", schnicken = „supprimere abiquam" (s. Weinhold, Beitr. zu e. schles. W.-B., S. 87; vgl. auch Müller, a. a. O. S. 6).

45) S. abbiegen.

begehren, dalfen, derchen[46])
begütert, grandich[47])
behend, g'want[48])
behext, verfinkelt[49])
Beil, Doberle[50])
Beinkleid, Buxa[51]), **Kopel**[52]); vgl. Hose(n)

---

46) S. abbetteln.

47) S. Adler.

48) S. anmutig.

49) Diese Vokabel setzt ein Zeitw. verfinkeln = behexen voraus, das aber im Vokabular nicht angeführt ist, ebenso wie ein einfaches finkeln (im Rotw. für „kochen [sieden, braten]" usw. bekannt) fehlt, während als Ableitungen von letzterem die Subst. Finkler = Zauberer, Schwarzkünstler, Finklere = Zauberin, Finklerei = Hexerei, Zauberei u. als Zus. mit dessen Stamm finkel-: Finkelmoss = Hexe, Finkelkaffer = Hexenmeister u. Finkelkitt = Hexenhaus erscheinen. Über das — gleichfalls zu diesem Zeitw. gehörige — Subst. Gefinkelter = Branntwein s. Näh. unter diesem Ausdr. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schöll 270 (Fenkel Caspar = Betrug mit Hexerei); Pfulld. J.-W.-B. 340 (Fingelschize = Hexe); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 70 (Finkelmos = Hexe); Schwäb. Händlerspr. (in Pfedelb. [210]: Finkelmoß = Hexe, Finkelschütz = Hexenmeister). — Das einfache Finckel = Hexe kannte die Scharfrichtersprache v. 1813 (308). Zur Etymologie: Den Übergang von der Bedeutg. des — zu dem Stammwort Funk u. ähnl. = Feuer (vgl. Bd. 63 S. 35 u. Anm. 9) gehörenden — Zeitw. finkeln od. fünkeln = kochen usw. (s. schon Lib. Vagat [53]: fünckeln = sieden od. braten u. dann öfter) zu den Begriffen Finklerei = Hexerei, Finklere od. Finkelmoss = Hexe usw. haben höchstwahrscheinlich Ausdrücke wie „Teufelsbraten" u. „Hexenküche" (u. überhaupt die Vorstellung von dem Zubereiten [Kochen] von allerlei Zaubertränken durch die Hexen) vermittelt; s. dazu Pott II, S. 34; vgl. auch Groß' Archiv, Bd. 50, S. 350 (unter „Fingelmusch").

50) S. Axt.

51) Buxa (-e), plur. Buxen = Beinkleid, Hose kommt auch vor in Zus., nämlich Buxeschmelzer = Feigling (vgl. dazu schon Bd. 63, S. 132, Anm. 143 zu „austreten [schwer]") u. Buxerande = Hosensack. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 340 (Buchsen = Hosen); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 71 (Buxen = Hosen); Schwäb. Händlerspr. 482 (ganz ebenso). S. auch Pleißlen der Killertaler 434 (Form: ebenso, Bedtg.: auch Unterhosen) u. Regensburg. Rotw. 490 (Buxen = Hose). Etymologie: Es handelt sich um ein schon früh (17. Jahrh.) ins Rotwelsch — auch in Süddeutschl. — eingedrungenes niederd. Wort. S. Pott II, S. 17 u. Günther, Rotwelsch, S. 51 vbd. mit Kluge, Unser Deutsch (2. Aufl.), S. 81; vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1495 (unter „Buchse[e]").

52) Mit Kopel (plur. Kopla) = Beinkleid, Hose zusammengesetzt ist nur Kopelrande (= Buxerande). In dem verw. Quellenkr. ist der Ausdr. unbekannt. Der Etymologie nach handelt es sich zwar wahrscheinlich um ein Zigeunerwort (s. „Einleitung" S. 30), jedoch müßte bei seiner Aufnahme ins Jenische eine Umstellung (Transposition) der Buchstaben der letzten Silbe

Beischlaf s. begatten

Beischläferin, Lubne[53]**, schofle Model (d. h. „schlechtes Mädchen")**[54]

beißen, näpfen[55]

beiwohnen s. begatten

Bekleidung, Klufterei[56]

---

stattgefunden haben, da es im Zigeunerischen — nach Jühling, S. 221 — Cholep lautet (s. ebds. S. 228: früher dafür auch Chochlep). Vgl. ferner Pott II, S. 163, 170 (unter „Chólov"); Liebich, S. 130, 182, 211 (chōlib od. chóleb = Beinkleid, Hose); Miklosich, Denkschriften, Bd. 26, S. 222 (unter „cholov": bei den deutsch. Zig.: cholib); Finck, S. 69 (xóliw od. xóluw = „Hose"). In dieser Form ist die Vokabel vereinzelt wohl auch ins Rotwelsch eingedrungen (vgl. z. B. v. Grolman 39 u. T.-G. 102 [Kollew od. Kollet = Hosen] u. Karmayer, G.-D. 206 [ebenso]).

53) Lubne hat im W.-B. auch die Bedeutgn.: Hure (Dirne [Buhldirne], Freudenmädchen), Ehebrecherin, Kebsweib (Mätresse). Dazu die Zus. Lubnebenk = „Hurenkerl" und die Ableitg.: lubnen = „huren". In dem verw. Quellenkr. ist das Wort unbekannt, dagegen ist es sonst im Rotw., wenngleich selten, anzutreffen. S. darüber sowie über die Etymologie (aus der Zigeunersprache [vgl. „Einleitung", S. 30]) d. näh. Angaben in Groß' Archiv, Bd. 38, S. 256/57 u. „Anthropophyteia", Bd. VIII, S. 19 (vgl. auch Bd. IX, S. 26) u. dazu noch Finck, S. 71 (zig. lúbni [-li, -lin] = „Hure"); vgl. auch noch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1311 (unter „Lubegane"). Nach Miklosich, Beitr. I/II, S. 32 u. Denkschriften, Bd. 27, S. 7 geht das Zigeunerwort auf das altind. lubh = „verlangen, begierig sein" zurück.

54) Über schofel s. unter „arg". — Schof(e)le Model (auch Schoflemodel) ist im W.-B. auch noch durch „Dirne", „Freudenmädchen" u. „Hure" wiedergegeben. Mit Model = Mädchen (Frauensperson, Frauenzimmer), auch Braut, Schwester und Tochter (dazu d. Dimin. Mödele = junges [kleines] Mädchen) sind noch gebildet: a) die Verbindgn.: dofe Model = Geliebte (Liebhaberin, Liebste [wogegen dufte Model nur allgemeiner ein „brauchbares Mädchen" bedeuten soll]) u. jenische Model = „fahrendes Mädchen"; b) mehrere Zusammensetzgn., näml. α) am Anfang: Modelgalm = Tochterkind, Modelkaffer = Tochtermann (Schwiegersohn), Modelfiesel = Tochtersohn; β) am Ende (bes. für Stände u. Berufe [vgl. „Vorbemerkung", S. 12, Anm. 1]): Derchermodel = Bettelmädchen, Sinsemodel = Fräulein, Verkemeresmodel = Handelsmädchen, Galma- od. Schrabinermodel = Kindermädchen, Fehtemodel = Quartiermädchen, Jerusalemsfreundmodel = Schäferin, Schmelemermodel = Zigeunermädchen. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 342 (Model = Mädchen); Schwäb. Händlerspr. 481, 483 (Môdel = Mädchen, Frau [in Pfedelb. (209): auch Fräulein u. Tochter]). Über die Belege im sonst. Rotwelsch usw. sowie die (nicht ganz sichere) Etymologie s. ausführl. Groß' Archiv, Bd. 50, S. 344 ff.; vgl. auch „Anthropophyteia", Bd. IX, S. 27 sowie Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1725 (nach dem Model „vielleicht einfach" aus „Modell" entstanden ist).

55) S. abbeißen.

56) S. ankleiden.

bekommen, bestieben (als Partiz. bestiebst)[57]
Bekümmernis haben s. befürchten
beleibt, grandicher Rande[58]
beleidigen s. bedrohen
beliebt, dof[59]
beloben, dof schmusen (d. h. „schön reden")[60]; vgl. loben
belügen, ko(h)len[61]
bemittelt s. begütert
beobachten, linzen[62]

57) Bestieben heißt auch noch spezieller: erwischen od. fangen. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 89, 90, 92 (bestieben = bekommen, bestiebt werden = arretiert od. erwischt werden); W.-B. des Konst. Hans 256, 257 ff. (bestieben [Partiz.: bestiebt] = bekommen); Schöll 272 (ebenso); Pfulld. J.-W.-B. 338, 339 (bestieben = bekommen, ertappen, fangen); Schwäb. Händlerspr. 479 (auch Lütz. [214]: besti[e]be[n] = bekommen [in Pfedelb. (209, 210, 212) auch = ertappen, fangen, geben u. schenken; in Eningen (S. 206, Anm. 1): stieben = geben u. die merkwürd. Subst. Beistieber(in) = Knecht, Magd u. Käppelesstieber = Pfarrer (zu Käppele = Kirche [vgl. Groß' Archiv, Bd. 49, S. 349]), wozu vielleicht stieben = laufen im Pleißlen der Killertaler 436 herangezogen werden dürfte]). Die Etymologie bleibt unsicher. A.-L. 524 hat das Wort zu dem gemeinspr. „stöbern" gestellt, Stumme, S. 19 denkt an einen Zusammenhang mit „stibitzen" (wofür bestieben = bestehlen im Hildburgh. W.-B. 175 ff. [226] sprechen würde) od. auch an das latein. stipare = stopfen („in die Tasche stopfen?"), Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 941 (zu „bestieben", Nr. 2) bemerkt nur negativ: „vielleicht ein anderes Wort" als „bestäuben".

58) S. Adler und Bauch.

59) S. angenehm.

60) S. (betr. schmusen) ansagen.

61) Das Zeitw. ko(h)len = belügen, erlügen (während es für das einfache „lügen" — wohl nur versehentlich — im W.-B. fehlt), ferner verleugnen u. betrügen — nebst der Zus. vorko(h)len = vorlügen — gehört zu dem Hauptwort Kohl = Lüge (Fabel), das auch adjektivisch (= erlogen, verlogen) gebraucht wird. Ableitungen davon sind: Kohler = Lügner u. Kohlerei = das Lügen, der Betrug. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 90 (Kohl machen = „einen zum besten haben"); W.-B. des Konst. Hans 259 (Kohl malochen = lügen); Pfulld. J.-W.-B. 339, 342 (kohlen = erzählen, lügen, ankohlen = anführen, anlügen; Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 67, 68, 72 (Kohl = Aufschneiderei, Lüge, Kohl reissen od. kohlen = lügen, ankohlen od. verkohlen = betrügen); Schwäb. Händlerspr. 479, 483 (Kohl reissen od. kôlen = lügen, verkôlen = betrügen; dazu in Pfedelb. [208, 209, 211] noch: Kohl = Lüge, ankohlen = anlügen u. betrügen sowie wegkohlen = leugnen). Über sonstige Belege im Rotw. usw. sowie die Etymologie (vom hebr. qôl = „Stimme") s. d. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 47, S. 135 (unter „Oberkohler") u. Anm. 1 u. 2; vgl. auch noch Seiler, Lehnwort IV, S. 491 u. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 570 (unter „Kol" II).

62) S. anschauen.

bequem, dof[63])

berauben, schniffen[64]), schoren[65])

berauscht, dambes (= Dambes)[66]), geschwächt[67]), molum[68]), schwächer (= Schwächer)[67]) [69])

Beruf, Schenagel[70])

---

63) S. angenehm.

64) S. anfassen.

65) S. ausstehlen.

66) Bei dambes = berauscht liegt offenbar der Fall eines adjektiv. Gebrauchs eines Substantivs (Dambes = Rausch [Spr.]) vor; vgl. „Vorbemerkung", S. 15, Anm. 4). Der Etymologie nach gehört Dambes, das als Dampes auch in süddeutsch. Mundarten (Schwaben, Bayern, Tirol usw.) für einen Rausch (mäßigen Grades) gebräuchlich ist (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 510 u. bes. Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 46 mit ausführl. Lit.-Angaben über die verschied. Mundarten), vermutlich zu Dampf od. auch zu dem Zeitw. dämmen = „prassen, schwelgen" u. dgl. (s. Schmeller, a. a. O., Sp. 509 vbd. m. Grimm, D. W.-B. II, Sp. 709). Die Endung -es (vgl. „Vorbemerkung", S. 13, Anm. 3) ist hier wohl als eine Abschwächung des latein. -us zu betrachten. — Im Rotw. u. in sonstigen Geheimspr. ist der Ausdr. m. W. nicht bekannt.

67) S. Amme.

68) Molum = berauscht kommt (gleichsam als Gegenstück zu dem ursprüngl. Subst. Dambes für „berauscht") auch als Hauptw. — für „Rausch" — gebraucht vor. Zu vgl. (aus d. verw. Quellenkr.): Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 74 u. Schwäb. Händlerspr. 485, die übereinstimmend nur Molum = Rausch (also nicht als Adj.) haben. Seiner Etymologie nach ist das Wort aber als Adj. (bzw. Partiz.) aufzufassen, da es nicht etwa zu dem zigeun. mōl = „Wein" (s. Finck, S. 74; vgl. Liebich, S. 146 u. 259, Miklosich, Beitr. I/II, S. 14 u. Denkschriften, Bd. 27, S. 16 sowie Jühling, S. 224) gehört, sondern zurückgeht auf d. jüd. môle (hebr. mâle' = „erfüllend, voll", zu mâlâ' [mâlê'] = „erfüllen" [vgl. A.-L. 403]), das in die meisten deutschen Mundarten als mole (moule, moile) od. molum (målum) eingedrungen (so z. B. bes. in Thüringen u. Sachsen, Hessen u. Westfalen) und (in d. Form molum = „besoffen") auch der Studentensprache (seit Anf. des 19. Jahrh.) bekannt gewesen ist (s. Kluge, Studentenspr., S. 105). Daß es jedoch in diese erst aus der Gaunersprache aufgenommen wäre (s. J. Meier, Hall. Studentenspr., S. 10), ist kaum anzunehmen, da im eigtl. Rotwelsch das Wort (und zwar i. d. R. in der Form mole) m. Wiss. nicht vor dem 19. Jahrh. vorkommt, und auch dann meist nur in dem allgemeinen Sinne von „voll, gefüllt" überhaupt (s. z. B. v. Grolman, T.-G. 131; Karmayer, G.-D. 121; Groß 479; nur bei Thiele noch bes. mole jajin = „voll Weines"; erst bei A.-L. 575 in d. Form molum = „betrunken" u. bei Groß 479 vbd. m. 476 [unter „lunen"]: Molum (-lun) = „Rausch"). S. Weber-Günther, S. 159/60 (unter „moule"); vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1733 (unter „Molum").

69) Auch hierbei handelt es sich (wie bei d. Syn. dambes) um den adjektiv. Gebrauch eines Substantivs, Schwächer = Rausch (vgl. „Vorbemerkung", S. 15, Anm. 4).

70) S. abschaffen.

beschenken, **dogen**[71]), **ste(c)ken**[72]), s. auch schlagen
beschimpfen, **stämpfen**[73])
beschmutzt, **schundich**[74])
beschreiben, **febera** (d. h. eigtl. nur „schreiben") [75])
besehen, **linzen** (d. h. eigtl. „sehen") [76])
Besen s. Kehrbesen; vgl. Bürste
besichtigen, **linzen**[76])
besonnen, **kochem**[77])

---

71) S. abgeben.

72) Ste(c)ken hat (gleich dogen) auch die allgemeinere Bedeutung von „geben" (so z. B. Fehma oder Grifling ste[c]ken = die Hand geben), dann aber auch die von „hauen, prügeln" (s. auch: „fechten"). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 92 (stecken = geben); W.-B. des Konst. Hans 256, 259 (steken = geben, aber auch: sagen); Schöll 272 (ganz ebenso); Pfulld. J.-W.-B. 340, 344 (steken = hergeben, schenken, Fehma steken = Hand geben, usserkinnig steken = herausgeben); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 69 (stecken = geben); Schwäb. Händlerspr. (in Pfedelb. [210]: stecken = geben, Griffling stecken = die Hand geben); s. auch Metzer Jenisch 216 (sticken = geben). Zur Etymologie: Es handelt sich um nichts anderes als unser gemeinsprachl. Zeitw. stecken, das „Bewirkungswort" zu stechen (Weigand, W.-B. II, Sp. 957 unter „stecken" 1), das wohl auch (z. B. nach Ku. IV [433]) gleichbedeutend damit gebraucht wird, in der neueren Gaunersprache aber meist in einem engeren Sinne (nämlich: „heimlich geben" [„zustecken"], „heimlich zu verstehen geben" [vgl. z. B. A.-L. 610; Groß 495; Rabben 125] od. „heimlich Unterschrift geben" [s. Ostwald 148]) vorkommt. Von Verbindungen wie den Kohl stecken = „den Staupenschlag geben" oder einem Guffti od. Macks stecken = „schlagen" (eigtl. „jmdm. Schläge geben") im älteren Rotwelsch (s. für die erstere Wendung: A. Hempel 1687 [168] u. Waldheim. Lex. 1726 [189], für die letztere: W.-B. von St. Georgen 1750 [218 u. 220]) sowie dem mundartl. volkstüml. „einem eine (näml. Ohrfeige) stecken" (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 726) u. dgl. m. konnte sich dann die engere Bedeutung von „prügeln" usw. leicht entwickeln; außerdem mag auch der Anklang an „Stecken" (= Stock) dabei vielleicht noch mit eingewirkt haben.

73) S. Ärger.

74) S. abgerahmte Milch.

75) S. abschreiben.

76) S. anschauen.

77) Kochem hat im W.-B. noch folgende Bedeutungen: gelehrt, gescheit, klug, schlau, vernünftig, verschlagen, verschmitzt, verständig. In dem verw. Quellenkreise der älteren Zeit tritt das Wort nur in dem bekannten engeren Sinne von „gaunerisch", „auf die Gauner bezüglich" u. dgl. oder in d. R. vielmehr substantivisch gebraucht für „Gauner" („Spitzbube", „Dieb") u. ä. auf, während es in der neueren Zeit dann wieder mehr seine ursprüngliche Bedeutung (vgl. unten „Etymologie") — von „klug", „gescheit" usw. — angenommen hat, also mit Wittichs Jenisch übereinstimmt (s. auch schon „Einleitung", S. 28 u. Anm. 32 vbd. mit „Vorbemerkung" S. 5, Anm. 2). Vgl. Dolm. der Gau-

besser, döfer[78])
bestehlen s. berauben
bestrafen s. schlagen; vgl. auch beschenken
bestraft (gerichtlich), g'strupft)[79]
besudelt s. beschmutzt
beten, bliblen[80])
betrachten, linzen[81])
betrinken, beschwächen[82])
Betrug, Kasperei[83]), Kohlerei[84])
betrügen, kaspere[83]), kohlen[84])

nerspr. 91, 93, 94 (Kocheme [sing.] = Spitzbub, Kocheme-Kitt = Diebsherberge, Kocheme Grunerej od. Gascherey = Diebshochzeit, Kochemgeis = Diebsvolk u. a. m.); W.-B. des Konst. Hans 256 (Kochem = Dieb); Schöll 268, 271, 273 (Kochum = Dieb, Kochumer [plur.] = „Jauner", Kochumebaiser = Diebswirt); Pfulld. J.-W.-B. 308, 341, 343 (Kochemer = „Schelm", Kochemer Kehr, -Kitt od. -Baiss = Diebsherberge, als Adj. gebr. aber kochem = klug, daher kochemer Baiser, Kaim, Kafer = kluger Wirt, Jud, Mann); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 70, 71, 77 (kochem = klug, kochum = hochfein, cochum = vortrefflich); Schwäb. Händlerspr. (in Pfedelb. [210]: kochem = gescheit, klug). Zur Etymologie (vom hebr. châkâm = „klug, weise") s. die Angaben in Groß' Archiv, Bd. 38, S. 197, Anm. 2 u. bei Weber-Günther, S. 157 (hier auch weiter rotw. Belege); vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 560.

78) Komparativ zu dof; s. angenehm.

79) Ein danach zu erwartender Infin. strupfen = strafen ist im W.-B. nicht angeführt. Dagegen findet sich noch das (wohl als Stamm zu betrachtende) Hauptw. Strupf = Strafe (u. dazu: Strupf bereimen = Strafe bezahlen). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schwäb. Händlerspr. (in Pfedelb. [213]: Strups = Strafe [aber schripfen od. stricheln = strafen]). Die Etymologie erscheint nicht sicher. Die z. B. bei v. Schmid, Schwäb. W.-B., S. 514 und Schmeller, Bayer. W.-B. III, Sp. 818 (unter „strupfen") angeführten Bedeutgn. wollen nicht recht passen; vielleicht liegt daher nur bloße Verunstaltung von „Strafe", „strafen" vor. Mit Bezug auf den (aus der Wendg. Strupf bereimen [für Strupf] zu entnehmenden) engeren Begriff „Geldstrafe" könnte man allenfalls auch an das wienerische Strupf'n = Gulden (s. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 167) denken.

80) S. anbeten.

81) S. anschauen.

82) S. Amme.

83) Kasperei = Betrug (bes. auch Wahrsagen) u. Kasperer = Betrüger (Wahrsager, Zauberer [Spr.]), fem. Kaspere = Wahrsagerin sind Ableitungen von dem Zeitw. kaspere = betrügen, auch zaubern (Spr.). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 90 (Kasperer = „Betrüger mit falschen Arzneien"); Schöll 270, 271 (kaspern = betrügen, Fenkel Caspar = „Betrug mit Hexerei", Höllich Caspar = „Betrug mit Beschwörung unschädlicher Geister u. Erhebung verborgener Schätze"); Pfulld. J.-W.-B. 338 (kaspern = betrügen, lügen); Schwäb. Händlerspr. (in Pfedelb. [209]: kas-

Betrüger, Fehlinger[85]), Kasperer[83])

betrunken s. berauscht; vgl. trunken.

Bett, Sauft, plur. Sauften, Säufter oder Säuftlinge (letzteres Spr.)[86])

Bettelbrief, Dercherkritzler[87])

Bettelbrot, derchter Lehm (d. h. „gebetteltes Brot")[88])

Bettelbube, Dercherfi(e)sel[89])

---

pern = betrügen). Über weitere Belege im Rotw. s. Schütze, S. 72, 73. Zur Etymologie (vom hebr. kâzab = „belügen") s. Groß' Archiv Bd. 42, S. 21, 22 (unter „Kasper-Fehlinger"); vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 250 (unter „kaspern") betr. Angaben über die mundartl. Verbreitg. des Wortes.

84) S. belügen.

85) Fehlinger findet sich schon in den verw. Quellen des 18. Jahrh., jedoch in dem engeren Sinne von „Betrüger mit falschen Arzneien" (so: Dolm. der Gaunerspr. 90; Synon.: Kasperer [s. oben Anm. 83]; vgl. [89] Feling = Arznei) u. dergl. (s. W.-B. des Konst. Hans 255 [= „falsche Ärzte, Ölträger"]). Eine nähere Einteilung der Fehlinger (in Staats- u. gemeine Fehlinger) gibt dann Schöll 1793 (269/70; vgl. 272: Feling = Arzneien); s. auch noch Schwäb. Falschmünzerprozeß 1791/92 (262) und Uracher Jauner- u. Betrügerliste 1792 (268) sowie weitere Belege in Groß' Archiv Bd. 42, S. 21 (unter „Fe(h)ling"). In neuerer Zeit ist dagegen der Ausdruck m. Wiss. sonst nirgends mehr gebräuchlich. Zur (nicht sicheren) Etymologie s. das Näh. in Groß' Archiv Bd. 42, S. 20, 21. Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 1042 hat die Vokabel nicht erklärt.

86) Sauft (wohl auch im Sing. Säuftleng, argum.: plur. Säuftling [vgl. „Vorbemerkg.", S. 13, Anm. 1]) = Bett (Federbett), Lager, auch Kissen erscheint noch in der Redensart in Sauft bosten = niederkommen sowie in folgenden Zus.: a) im Anfang: Sauftschottel = Bettschüssel u. Sauftschure = Bettüberzug (Bettuch, Bettzüge); b) am Ende: Rauschertsauft = Streu- od. Strohlager u. Galmesauft (eigtl. „Kinderbett") = Wiege. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 338, 341 (Sanft = Bett, Kissen); Schwäb. Händlerspr. 479 (Sonft od. Saunft = Bett; Nebenformen: Senftling u. Sänftel [in Eningen (206, Anm. 2): Seifle]); s. auch Pleißlen der Killertaler 436 (Sempfle oder Siampfle). Zur Etymologie: Es handelt sich wohl jedenfalls nur um eine (mundartl.) Verunstaltung von Sanft (bzw. Sänftling), einer alten rotw. Vokabel, die — in der Form Senfterich — schon im 15. u. 16. Jahrh. auftritt (s. Basl. Betrügnisse um 1450 [15]; Lib. Vagat. 55 [Sensfftrich]), dann später als Senftling (so schon A. Hempel 1687 [167]), Sänftling, Senffte (s. schon Hildburgh. W.-B. 1753 ff. [231]), Sänft (s. A.-L. 594) u. a. m. begegnet und ohne Zweifel zu unserem Adj. „sanft" gehört (s. Weber-Günther, S. 181 vbd. im Pott II, S. 11, A.-L. a. a. O., Stumme, S. 25). Der Übergang von Sanft (Sonft) zu Saunft (s. Schwäb. Händlerspr.) und von da zu Sauft ist leicht gegeben.

87) S. abbetteln u. Attest.

88) S. (betr. Lehm) Bäcker.

89) Fi(e)sel = Bube (Jüngling) bedeutet auch noch spezieller: Freund, Kamerad, Kollege sowie ferner: Bräutigam, Geliebter, Liebhaber; dazu das

Bettelei, Dalferei, Dercherei[90])
Bettelfrau, Derchermoss[91])
bettelhaft s. arm; vgl. dürftig
Bettelleute, Dercherulma (-me)[92])
Bettelmädchen, Derchermodel[93])
Bettelmann, Dercherkaffer[94])
betteln, dalfen, derchen[90]), **manga**[95])
Bettelsack, Dercherrande[96])
Bettelstab, Dercherstenz[97])

Dimin. Fi(e)sele = Junge (Knabe), Sohn. Verbindungen damit sind: schofler Fi(e)sel = Heuchler, ferner „Hurenkerl" u. auch Krüppel, jenischer Fi[e]sel = fahrender Bursche, dofer Fi(e)sel = Junker (während dufter Fi(e)sel für „brauchbarer Bursche" angeführt ist); als Zusammensetzgn. damit kommen (bes. auch als Standes- u. Berufsbezeichgn. [vgl. „Vorbemerkung" S. 12, Anm. 1]) noch (außer Dercherfi[e]sel) vor: Linkfi(e)sel = böser Mensch (Mann), Verkemerfi(e)sel = Handelsbursche, Sicherfi(e)sel = Koch, Kenemerfi(e)sel = „Lausbube", Fehtefi(e)sel = Quartierbursche, Modelfi(e)sel = Tochtersohn (während unter „Sohn" nur das Dim. Fi[e]sele [s. oben] angeführt ist), Schmelemerfi(e)sel = Zigeunerbursche. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 338, 341, 344 (Fißel = Bube, Junge, Knabe, Visel = Sohn); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 68, 76 (Fiesel = Bursche, Bruchfiesel = lumpiger Stromer); Schwäb. Händerspr. 482—84, 486 (Fîsel [Fisel], Fißel = Junge, Mann, Sohn [in Pfedelb. (209, 210): Bursche, Junggeselle]; Zus.: Kîslerfîsl = Maurer, in Pfedelb. [209, 211, 212]: Stibbersfisel = Bettler, Wägersfisel = Kaufmannslehrling, Facklersfisel = Schreiberlehrling). Über sonstige Belege in Rotw. sowie die Etymologie s. ausführl. Groß' Archiv, Bd. 50, S. 137ff.: vgl. auch noch Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 1523 (unter „Fisel", Nr. 5).

90) S. (zu beiden Ausdr.) abbetteln.

91) S. (betr. Mos[s]) Bauernfrau.

92) S. (betr. Ulma) arme Leute.

93) S. (betr. Model) Beischläferin.

94) S. (betr. Kaffer) Bauer.

95) Zu manga (dial. = mange[n]) vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 336, 338 (mangölen = abbetteln, betteln, Mangöler = Bettler); Schwäb. Händlerspr. 479 (mangen = betteln; in U. [213]: Mangkitt = Bettelhaus); s. auch noch Metzer Jenisch 216 (mange = betteln). Zur Etymologie (aus der Zigeunerspr. vgl. „Einleitung", S. 30]) s. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1438 vbd. m. Pott II, S. 445 (unter „Mangawa"), Liebich, S. 145, 184 u. 197 (mangāwa = ich bitte, flehe, bettele), Miklosich, Beitr. III, S. 15 (unter „mangen") u. S. 30 u. Denkschriften Bd. 27, S. 9, 10 (unter „mang": bei d. deutsch. Zig.: mangāva = bitten, betteln), Jühling, S. 224 (manga = betteln) u. Finck, S. 72 (Stamm: mang- [mangd-] = „bitten, betteln, fordern").

96) S. (betr. Rande) Bauch.

97) S. (betr. Stenz) Ast.

Bettelweib s. Bettelfrau

Bettler, Dalfer, Dercher (fem. Derchere [Spr.])[90]

Bettschüssel, Sauftschottel[98]

Bettüberzug, Sauftschure[99]

Bettuch, „ „

Bettzüge, „ „

beunruhigen (sich), bauserich sein[100]

Beutel, Kiesreiber[101], Rande[102]

beweinen, glemsen[103]; vgl. weinen

bewerfen, plotzen[104]; vgl. werfen

bezahlen, bereimen[105], bleisgeren[106], pfreimen, zainen, (zeinen [Spr.])[107]

---

98) S. Bett u. Aschenbecher.

99) S. (betr. Schure) abbiegen.

100) S. Angst.

101) Kiesreiber bedeutet eigentl. spezieller Geldbeutel, Geldbörse (Börse, Säckel), zus. aus Kies = Geld u. dgl. (s. Näh. unter „Bankier") u. Reiber = Beutel, das jedoch in Wittichs W.-B. nicht für sich allein vorkommt, sondern nur in gewiss. Zus. wie (außer Kiesreiber) noch Toberichreiber = Tabaksbeutel u. Dämpferereiber = Zigarrenbeutel. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 93, 98 (Reipert = Sack) Megesreipert = Geldbeutel [wozu betr. Meges = Geld zu vgl. Groß' Archiv, Bd. 33, S. 257, Anm. 2, lit. b u. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 572: zu hebr. mäkäs = „Abgabe"]); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 70 (Kiesreiber = Geldbeutel); Schwäb. Händlerspr. 481 (Kîsreiber, Bedtg. ebenso). Über weitere Belege im Rotw. — seit dem 16. Jahrh. (s. schon Lib. Vagat. 54 [Rippart = „Säckel"]) — u. die Etymologie (wohl zu unserem Zeitw. reiben, mhd. rîben) s. Näh. bes. bei Weber-Günther, S. 179; vgl. auch Pott II, S. 34, 35; A.-L. 591 (unter „Reiber"); Stumme, S. 24.

102) S. Bauch.

103) S. ausweinen.

104) Mit plotze[n] (-za) = werfen (bewerfen), schmeißen sind zusammengesetzt: einplotza = einwerfen (oder einfallen), herab-, hin-, nach-, niederplotze[n] = herab-, hin-, nach-, niederwerfen. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 337, 343 (plozen = fallen, aufplozen = aufbrechen, aufmachen, niederplozen = niederwerfen; Schunplotzer = Maurer); Schwäb. Händlerspr. 488 (Schumplotzer od. Schundplotzer [in Degg. (215): Schund-blozer] = Maurer; in Pfedelb. [212]: niederpletzen = niederwerfen). Zur Etymologie (zu d. mundartl., bes. schwäb. plotzen od. blotzen = „stoßen, schlagen [prügeln], werfen" [bes. mit Geräusch hin- und herwerfen" u. dgl.]) s. die Angaben in Groß' Archiv, Bd. 47, S. 139, Anm. 2 u. dazu auch Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1217.

105) Zu bereimen = bezahlen (auch vergüten) s. die Wendung Strupf bereimen = Strafe bezahlen (vgl. oben unter „bestraft"). Auch Bereime = Zahlung ist wohl nichts anderes als der substantiv. Infinitiv (in dial. Aussprache), während Bereimerei = Verdienst als eine Ableitung davon erscheint. Zu

bieder, dof[108])
Bier, Blamb[109])
Bierglas (-flasche), Blambglansert[110])
Bindfaden, Schure[111])
Binsen, „
Birke, Stöber (d. h. Baum). Damit werden — mit wenigen Ausnahmen — alle Bäume bezeichnet[112])

---

vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schwäb. Händlerspr. 479 (beräumen [in Pfedelb. (209): bereimen] = bezahlen, in Pfedelb. [208] auch: ausbereimen = auszahlen). Über sonstige Belege im Rotw. (vom 18. Jahrh. [s. Kluge Rotw. I, S. 239] bis zur Gegenwart) s. Groß' Archiv Bd. 33, S. 305, Anm. 3 unter lit. a. Ebds. auch über die Etymologie des Wortes, das von A. L. 524 zu dem ahd. (h)rim = Zahl (vgl. Näh. bei Graff, Althd. Sprachsch. II, Sp. 506) gestellt worden, während Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 863 zwar den Ausdruck „bereinigen" (im Sinne von „bezahlen") zum Vergleiche herangezogen hat, dann aber doch meint, eine Entstellung aus „bereinen" passe deshalb nicht, weil dieses ebenso wie das Adj. „rein" in Schwaben nicht volksüblich sei.

106) S. anzahlen.

107) S. (zu beiden Ausdr.) abzahlen.

108) S. angenehm.

109) Mit Blamb ist zusammgesetzt nur Blambglansert (s. d. W.-B.), das auch unter „Schoppenglas" angeführt ist. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 90 (Blembel = Bier); W.-B. des Konst. Hans 254 (B[l]empel); Pfulld. J.-W.-B. 338 (Blamp od. Blempel); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 68 (Plampe); Schwäb. Händlerspr. 480 (Plamp. = Bier, dazu in Pfedelb. [208]; Plamppflanzer = Bierbrauer; abweichend in Eningen [206, Anm. 1]: Plempel = Wein). Im Pleißlen der Killertaler (436) ist Plamp, Plempel od. Plimpel = Getränk schlechthin, Gañsplempel = Wasser, gwanter Plempel = Wein. Über sonstige Belege in Rotw. (seit d. 17. Jahrh.) u. die Etymologie s. ausführl. Groß' Archiv, Bd. 46. S. 25 (u. Anm. 1) u. 26; vgl. auch Weber-Günther, S. 179 u. Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1153 (unter „Plämpel").

110) Mit Glansert = Glas (Humpen, Schoppen) aber auch Flasche („Bouteille", „Pulle") finden sich ferner noch folgende Zus.: Gefinkelter- oder Sorufglansert = Branntweinpulle (-flasche), Feneter- oder Scheiglansert = Fensterglas, Gleisglansert = Milchglas, Grabegautschertglansert = Mostglas, Schwächglansert = Trinkglas, -geschirr, Flösselglansert = Uringlas, Johleglansert = Weinglas. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 93 (Glensert = Glas); Schwäb. Händlerspr. (U. [213]: Glänzerle = Glas). Etymologie: Das Wort, dem sich auch sonst im Rotwelsch noch manche ähnliche Formen zur Seite stellen lassen, gehört wohl sicher zu unserem gemeinspr. „Glanz" bzw. „glänzen". Vgl. Pott II, S. 33; Weber-Günther, S. 189; Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 607 (unter „Glänzer").

111) S. abbiegen.

112) S. alles Nähere unter „Apfelbaum".

Birnbaum, Stielingstöber[113])
Birne, Stieling
Birnenkern, Stielingkies[114])

Bischof, grandicher Kolb, d. h. „der große Pfarrer" [115]), während der Papst als grandich Kolb, d. h. „der größte Pfarrer", bezeichnet wird[116]). Im Jenischen wird nämlich mit grandicher immer die nächste höhere Charge, Rangstufe usw. bezeichnet, mit grandich dagegen stets der höchste Rang usw.[117]).

---

113) Mit Stieling = Birne ist ferner noch zusammengesetzt Stielingkies = Birnenkern. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 90 (Stieling = Birne); Schöll 271 (ebenso); Pfulld. J.-W.-B. 338 (Stühling); Schwäb. Händlerspr. 480, 484 (Stîling; vgl. Stîlingsjôle = Most); s. auch noch Metzer Jenisch 216 (Stilche od. Stîlche). Der Etymologie nach gehört das (schon Mitte des 18. Jahrh. im Rotw. bekannte) Wort (vgl. Kluge, Rotw. I. S. 232) ohne Zweifel zu unserm gemeinspr. „Stiel"; vgl. Pott II, S. 38 u. Günther, Rotwelsch, S. 61.

114) S. (betr. Kies) Apfelkern.

115) Vgl. auch Hoherpriester. Mit Kolb = Geistlicher, Pfarrer (Prediger, Priester) finden sich folgende Zusammensetzgn.: a) am Anfang: Kolbekitt = Pfarrhaus (u. dazu die Verbindg. grandiche Kolbekitt = Kloster [s. d. betr. Übereinstimmg. mit d. Zigeunerspr.]) u. Kolbemalfes = Priesterrock; b) am Ende: Kaimekolb (d. h. „Judenpfarrer") = Rabbiner (s. d. betr. Übereinstimmg. mit d. Zigeun.). Zu vergl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 341, 343 (Kolb = Pfarrer, Priester, Unterkolb = Kaplan); Schwäb. Händlerspr. 482 (unter „katholisch") u. 484 (Kolp [in Pfedelb. (212): Kolb] = Pfarrer, in Pfedelb. [212]: Oberkolb = Oberpfarrer). Über weitere Belege im Rotw. u. die Etymologie des Wortes (vermutl. zu d. älteren Lehnw. [aus d. Latein.] Kolbe = „geschorener Kopf" mit Bez. auf die Tonsur der kathol. Geistlichen) s. Groß' Archiv, Bd. 38, S. 267/68; vgl. auch Weber-Günther, S. 172 (unter „Kolm").

116) Auch die Zigeunersprache kennt die Umschreibung „großer Pfarrer", bāro rašai (raschai), für „Bischof" oder „Superintendent" (s. Finck, S. 82) u. dergl. (z. B. „Hoherpriester, Abt, Prälat, Oberpfarrer" [s. Liebich, S. 127]), ja nach Jühling, S. 225 sogar für den Papst (für den sonst [nach Liebich, S. 131 u. 228] schwendo dād, d. h. „heiliger Vater" gebräuchlich ist). Die von Wittich im Text erwähnte Art der Steigerung der Rangstufen im Jenischen (durch grandicher — grandich) ist mithin den Zigeunern hier — wie auch i. d. Regel sonst — nicht bekannt (vgl. schon „Vorbemerkung", S. 17, Anm. 2; s. jedoch auch weiter unten die Anm. zu „Förster").

117) Diese merkwürdige Art der Steigerung, bei der grandicher als eine Art Komparativ erscheint (wie es denn auch zuweilen zur Erklärung dabei ausdrücklich durch „größer" wiedergegeben ist), während die einfache — unflektierte — Grundstufe (der „Positiv") als Superlativ fungiert, erinnert an einen in gewissem Umfange auch in unserer Gemeinsprache zu beobachtenden Sprachgebrauch, wonach etwa ein „besseres Kindermädchen" nicht so hoch geschätzt wird wie ein „gutes", ein „älterer Herr" jünger zu sein pflegt als ein „alter" usw. Konsequent ist diese Gradsteigerung im W.-B. durchgeführt (außer bei Kolb, grandicher

bissig, **näpfich** (-ig)[118])
bitten, **derchen**[119])
Bittschrift s. Bettelbrief
Bleistift, **Feberschure**[120])
Blick, **Scheileng**[121])
blicken, **linzen**[122])
Block s. Holz
blöde (blödsinnig) s. aberwitzig; vgl. albern
Blödigkeit (Blödsinn), **Ni(e)sserei, Nillerei, Nuscherei**[123])
Blume, **Schure**[124])

Kolb, grandich Kolb) noch in folgenden Fällen: **Sins** = „Herr" (Edelmann, Gebieter), **grandicher Sins** = Fürst (Herrscher), Oberherr (Landesherr) — jedoch auch für Beamte (Amtmann, Richter) gebr. —, **grandich Sins**, d. h. „der größte Herr", = König (fem. **grandich Sinse** = Königin); **Grünwedel** = Forstmann (schlechthin) od. Forstwart, **grandicher Grünwedel** (d. h. — wie hier ausdrückl. hinzugefügt ist — eigtl. „der größere Forstmann") = Förster, **grandich Grünwedel** (d. h. „der größte Forstmann") = Oberförster; **Schuker** = Gendarm, **grandicher Schuker** = Wachtmeister (Obergendarm), **grandich Schuker** = Oberwachtmeister; **Bu(t)z** = Polizeidiener, **grandicher Bu(t)z** = Polizeiwachtmeister, **grandich Bu(t)z** = Polizeidirektor. Dagegen fehlt zu **Lanenger** = Soldat, **grandicher Lanenger (Grandicher-Lanenger)** = Offizier, insbes. Hauptmann ein Superlativ **grandich L.**, den man etwa für den Oberst oder General erwarten dürfte; vielmehr hat **grandich Lanenger** im Vokab. die Bedeutg. von „Heer", ist demnach als Plural und in dem Sinne von „(sehr) **viele** Soldaten" auszulegen. In gleicher Weise ist **grandich** auch sonst noch verwendet worden, so z. B. in **grandich Ulma** = Menge (eigtl. „[sehr] viele Menschen"), **grandich Schure** od. **Sore** = Reichtum, Überfluß, Vermögen (eigtl. „[sehr] viele Dinge"), u. in anderen Fällen ist es, weil ein (durch den Zusatz von **grandicher** gekennzeichnetes) Mittelglied fehlt, wohl einfach durch „**groß**" oder „**sehr groß**" wiederzugeben, so z. B. bei **grandich Flu(h)te** = Meer (eigtl. „[sehr] großes Wasser"), **grandich Begerisch** = Schwindsucht (eigtl. „[sehr] großes Siechtum") oder **grandich Babing** od. **Strohbutzer** = Schwan (eigtl. „[sehr] große Gans"). Dagegen könnte man die Verbindg. **grandich Flederling** = Storch (in entsprechender Übertragung der für menschliche Rangunterschiede aufgestellten Regel auf die Tiere) ihrem eigtl. Sinne nach wohl durch „**größter** Vogel" (nämlich unter den bei uns in Deutschland bekannten Arten) wiedergeben, da in **grandicher Flederling** = Adler eine Mittelstufe gegeben ist (vgl. schon oben unter „Adler").

118) S. abbeißen.

119) S. abbetteln.

120) S. abschreiben u. abbiegen; vgl. dazu auch „Vorbemerkung", S. 19, Anm. 1.

121) S. Augapfel

122) S. anschauen.

123) S. aberwitzig.

124) S. abbiegen.

Blut, Rat[125])

blutig, ratich[125])

Bock, Schure[124])

Bohnen, „

Bohrer, „

Borg (Kredit), auf —, auf den Bengel[126]), auf Keif[127]); vgl. auch Schulden

borgen (leihen), Bomma od. Keif pflanzen (d. h. „Schulden machen") [128])

Börse, Kiesreiber[129])

---

125) Zu Rat = Blut (Geblüt) gehören die Ableitungen ratich = blutig u. verratten = verbluten. In dem verw. Quellenkr. ungebräuchlich u. auch sonst im Rotw. selten (vgl. jedoch z. B. Groß 486). Zur Etymologie (aus der Zigeunersprache [vgl. „Einleitung", S. 30]) s. Näh. bei Pott II, S. 272 (unter „Rat"), Liebich, S. 154 u. 186 (rādi), Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S. 54 (bei d. deutsch. Zig.: rād, zu altind. rakta, hind. rātā = „rot"), Jühling, S. 225 (Ratt) u. Finck, S. 82 (rat).

126) Diese Wendung, die m. Wiss. sonst nirgends bekannt ist, bleibt auch etymologisch unklar.

127) Keif = Borg(en), Kredit, aber auch Schulden kommt noch vor in der Verbindg. Keif pflanzen (eigtl. „Schulden machen") = borgen, leihen u. in der Zus. Keifkitt = Leihhaus. Aus dem verw. Quellenkr. darf wahrscheinlich schon keif = teuer im W.-B. des Konst. Hans (260) hierher gezogen werden, als Subst. erscheint das Wort in der Pfälz. Händlerspr. (438) in der Form Kôfes = Schuld. — Die (allgem.) Kundenspr. kennt die Redensart Keif machen = Schulden (auf der Penne) machen (s. Ku. III [426] u. IV [431]; Ostwald [Ku.] 78) sowie ein Adj. keif = schuldig (s. Ostwald, a. a. O.). Seiner Etymologie nach stammt Keif wohl jedenfalls aus dem Hebr. (chôb = „Schuld", jüd. chuf, chof, poln.-jüd. choiw); s. A.-L. 368 (unter „Chuw"); vgl. auch Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 310 (der jedoch auch eine Ableitung vom jüd. Keifel = „Geldstück" zur Wahl stellt).

128) Betr. pflanzen s. anbrennen. — Bomma (od. Bomme[r]) = Schulden kommt außerdem noch vor in der Zus. Bommerkitt = Syn. zu Keifkitt (s. Anm. 127). - Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Schwäb. Händlerspr. 486 (Bommer [in Pfedelb. (212): Bummen] = Schulden; dazu in Pfedelb. [212] noch bummich = schuldig); Pleißlen der Killertaler 434 (Bommer = Schulden). Etymologie: Nach Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 1286 (unter bzw. zu „Pommer", Nr. 6 [d. i. schwäb. = „Schulden, spez. Trink- u. Spielschulden"]) gehört der Ausdruck zu dem volkstüml. „Pump" bzw. „pumpen", dessen Ursprung bekanntlich in der Gaunersprache zu suchen ist. (S. schon bei A. Hempel 1687 [168]: pompen = borgen, u. so auch noch bei den schwäb. Händlern [in Pfedelb. (209)]; in Körner's Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 [241]: die Subst. Pumpes = Schuld, Pumpesmacher od. Pumper = Borger). Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 54 vbd. m. Kluge, W.-B. S. 358 u. Weigand, W.-B. II, Sp. 491 (unter „pumpen", Nr. 3).

129) S. Beutel; vgl. Bankier.

Borsten, Strauberts[130])

bösartig, lenk, schofel[131])

böse, lenk (link [Spr.]), schofel[131])

böse Frau, lenke Goi[132]) od. Moss[133])

böse Sachen (Dinge) machen, lenke od. schofle Falla pflanzen[134]); vgl. huren

böser (Komporativ), lenker, schofler[131])

böser Mann (Mensch), lenker Kaffer[135]), Linkfi(e)sel (Spr.)[136])

böses Kind, Gof, plur. Gofa[137])

böses kleines Kind, Göfle (Gefle [Spr.])[137])

Bouteille (Flasche), Glansert[138])

---

130) S. Augenbrauen.

131) S. (zu beiden Ausdr.) arg.

132) Mit Goi (= Frau, Weib) kommt noch vor die Verbindg. schofle Goi = Kebsweib (also mit engerem Sinne als lenke Goi, während sonst die Adj. lenk u. schofel ja ungefähr gleichbedeutend gebraucht werden; vgl. Näh. unter „arg"). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): W.-B. des Konst. Hans 255 (Tschor-Gaya = Frau, die gestohlene Sachen kauft); Schöll 272 (Gaja = Weib): Pfulld. J.-W.-B. 339, 346 (Gai = Frau, Gaie = Weib, Grängoi = Eheweib); Schwäb. Händlerspr. 481 u. 483 (Goie = Frau, Goi = Mädchen) s. auch noch Pfälz. Händlerspr. 437 (Gôje = Frau). Über weitere Belege im Rotw. u. die Etymologie (fem. zu rotw. Goi = „Mann" [in Zus.], vom hebr. gôi, pl. gojim, = „Volk, Nichtjude, Heide, Christ") s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 48, S. 325ff. vbd. m. 323/24; vgl. auch noch Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 736 (unter „Goi", Nr. 2).

133) S. Bauernfrau.

134) Um was für „böse Sachen" es sich bei dieser Redensart wohl speziell handelt, dürfte daraus zu entnehmen sein, daß sie auch gleichbedeutend mit „huren" gebraucht wird, so daß das Wort Falla (Falle) hier vielleicht in der Bedeutg. von „Bett" zu nehmen ist, die es in volkstüml. Redeweise in manchen Gegenden hat (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 39 u. Horn, Soldatensprache, S. 9 u. 100). Die rotw. Wendg. Falle machen u. ä. (für „zum [betrüglichen] Spiel verlocken" [s. A.-L. 538]) wird man dagegen — wegen ihres engeren Begriffs — wohl kaum damit in Zusammenhang bringen dürfen. — Erwähnt sei übrigens noch der Ausdruck Falbais = „Hurenschenke" bei Castelli 1847 (391), Fröhlich 1851 (397) u. in der Wiener Dirnenspr. 1886 (417).

135) S. Bauer.

136) S. Bettelbube.

137) Gof (plur. Gofa) = böses Kind (Dim. Göfle [Gefle (Spr.)] ist in gleicher Bedeutg. auch der schwäb. Händlerspr. bekannt (483: Gôf = böses Kind, im Plur. [Gôfe] dagegen = Kinder schlechthin). Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 735 bemerkt dazu, daß die Bezeichnung (in Schwaben überhaupt) „nur geringschätzig od. tadelnd als Ausdruck des Unmuts" gebraucht wird, bes. für ein „unartiges, naseweises, widerwärtiges, krittliges Kind" („Range" „Göre"), während er sie der Etymologie nach unerklärt gelassen hat.

138) S. Bierglas.

Brand, Funk[139])

Branntwein, Gefinkelter[140]), **Katschete**[141]), **Soruf**[142])

Branntweinpulle (-flasche), Gefinkelterglansert od. Sorufglansert[143])

braten, sicheren[144])

Braten, Bossert, Mass, d. h. „Fleisch" [145])

Bratkartoffeln, Schmunkbolle (Spr.)[146])

---

139) S. abbrennen.

140) Zusammengesetzt hiermit sind a) am Anfang: Gefinkelterglansert = Branntweinpulle (-flasche) u. b) am Ende: Blauhanzegefinkelter = „Zwetschgenwasser". Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 90 ([Finkeljochem od.] gefinkelter Jaiem = Branntwein); W.-B. des Konst. Hans 254, 256 (G'finkelterjole = Branntwein); Pfulld. J.-W.-B. 338 (Gfinkelter = Branntwein); Schwäb. Händlerspr. 486 (G[e]finkel'te[r] = Schnaps); s. auch noch Metzer Jenisch 217 (Fünkeler = Schnaps). Zur Etymologie: Wie die älteren Quellen zeigen, lautete der Ausdruck ursprünglich Gefinkelter Jaiem, -jole, d. h. „gebrannter Wein" (vgl. „Einleitung", S. 28), zu finkeln (fünkeln) u. ä. = „sieden, braten, kochen" (s. dazu schon oben unter „behext"). Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 81; Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 163 (unter „g[e]finkelt").

141) Mit Katschete sind im W.-B. keine Zus. gebildet worden, auch fehlt es in dem verw. Quellenkreise und kommt auch sonst im Rotw. nur selten vor (so z. B. bei Pfister 1812 [300: Katschedi, in einer Zusammensetzg.], v. Grolman 33 [Katschedi] u. Karmayer, G.-D. 203 [ebenso]: vgl. auch Miklosich, Beitr., S. 11 u. 22). Über die Etymologie des Wortes aus der Zigeunersprache (vgl. „Einleitung", S. 30) s. Näh. bei Pott II, S. 160 (unter „Chatschjevava"), Liebich, S. 130 u. 186 (chatschérdi), Miklosich, Beitr. III, S. 11 u. Denkschriften, Bd. 26, S. 218 (unter „chačar": bei den deutsch. Zig.: chačerdi = Branntwein, Partiz. von chačāva od. chačevava = „brennen, anzünden"), Jühling, S. 220 (Chatschärti = Schnaps) u. Finck, S. 68 (xátšerdi = „Branntwein").

142) Soruf erscheint in gleicher Weise in Zus. verwendet wie Gefinkelter (Sorufglansert, Blauhanzesoruf). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Pfulld. J.-W.-B. 486 (Sorof = Branntwein); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 75 (Soruff od. Soroff = Schnaps); Schwäb. Händlerspr. 486 (Sôruf = Schnaps); ebenso auch in der Pfälz. Händlerspr. 439. Über weitere Belege im Rotw. sowie die Etymologie (vom hebr. ſârûf, Part. pass. von ſâraf = „brennen") s. Näh. in Groß' Archiv, Bd. 47, S. 223 u. Anm. 1 u. S. 229 u. Anm. 1; vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 85 u. in d. „Wiss. Beiheften zur Zeitschr. des Allgem. Deutsch. Sprachvereins", V. Reihe, Heft 36 (1913), S. 184.

143) S. (betr. Glansert) Bierglas.

144) S. auskochen.

145) S. (zu beiden Wörtern) Aas.

146) a) Schmunk bedeutet soviel wie: Schmalz (Fett, Mark, „Schmer"), in Zus. auch Butter, wofür sonst spezieller dofer Schmunk, d. h. „gutes (od. besseres) Fett (Schmalz)", gebraucht wird. Die Zusammensetzgn. sind: α) mit

brauchbar, duft[147]**, g'want**[148]
brauchbare Frau, dufte Mos(s)[149]

Schm. voran (außer Schmunkbolle noch): Schmunklehm = Butterbrot, Schmunkschure = Butter-(od. Schmalz-)faß, Schmunkgleis = Buttermilch, Schmunkschottel = Fettbüchse, Schmunkhornikel = Mastochse, Schmunkbossert = Speck; β) mit Schm. am Ende: Bogaschmunk = Kuhbutter, Hornikelschmunk = Ochsenfett, auch Unschlitt (s. d. betr. Übereinstimmg. mit der Zigeunerspr.), Horbogeschmunk = Rindsfett sowie ebenfalls Unschlitt. Eine Ableitg. ist das Zeitw. schmunken = schmälzen (schmelzen). Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 91, 98 (Schmunk = Butter, Schmalz); W.-B. des Konst. Hans 253 (Form: ebenso, Bedtg.: Schmalz); Pfulld. J.-W.-B. 344 (ebenso, dazu: schmunkig = schmutzig); Schwäb. Gaun.- u. Kundenspr. 74, 75 (Schmunke = Schmalz; Zus.: Schmunkbossert = Speck); Schwäb. Händlerspr. 486 (Schmunk = Schmalz; dazu in Pfedelb. [209, 213]: Rindschmunk = Butter u. Schmunkbossert = Speck); s. auch Pleißlen der Killertaler 436 (Schmoñg = Schmalz) u. Metzer Jenisch 216 (Schmunk = Butter). Über weitere Belege im Rotw. usw. sowie die Etymologie des Wortes (das nach richtiger Ansicht deutsch. Ursprungs ist) s. das Näh. in Groß' Archiv, Bd. 47, S. 210 (unter „Schmunk-Buckeler"); vgl. auch Weber-Günther, S. 180. — b) Bolle (-la) bedeutet — ebenso wie die Zus. Schundbolla (s. dazu Näh. schon unter „abgerahmte Milch") —: Kartoffeln (Erdäpfel). Zwei andere Zus. damit sind noch (nach den Spr.) Bolleblättling = Kartoffelsalat u. Bolleschottel = Kartoffelschüssel. Zu vgl. (aus dem verw. Quellenkr.): Dolm. der Gaunerspr. 93 (Schompollen = „Grundbieren" (d. h. Grundbirnen, schwäb. = Kartoffeln); Pfulld. J.-W.-B. 341 (Bolle = Kartoffeln); Schwäb. Händlerspr. 482 (Bolle od. Schunbolle = Kartoffeln). Zur Etymologie s. bes. Fischer, Schwäb. W.-B, II, Sp. 1274 (unter „Bolle", Nr. 5, bes. lit. b), wonach Bolle im allgem. einen „runden Körper, Klumpen, Kugel", weiter eine „rundliche (knorpelige) Frucht" u. bes. die Kartoffel bedeutet; vgl. dazu auch Groß' Archiv, Bd. 46, S. 298 (betr. Bolle = a) Zwiebel, b) Taschenuhr) sowie bes. über die Form Schundbolle u. ä. A.-L. 605 u. Groß' Archiv, Bd. 59, S. 263, 265, 283. Über die Verwandschaft von Bolle mit d. mhd. Zeitw. boln (ahd. bolôn) = „rollen, wälzen, werfen, schleudern" u. dgl. s. Kluge, W.-B., S. 64 u. Weigand, W.-B. I, Sp. 265; vgl. auch schon oben (unter „abfallen") betr. das jenische Zeitw. bohlen.

147) S. angenehm.

148) S. anmutig.

149) S. (betr. Mos[s]) Bauernfrau.

(Fortsetzung folgt.)

Nachtrag zu Bd. 63, S. 123, Anm. 79: Die Vokabel Ulme (-ma) = **Leute findet** sich in der Form Ohlen und mit der Bedeutg. „Welt" **auch bei Pfister** 1812 (303); vgl. Fischer, Schwäb. W.-B. V, Sp. 55 unter „**Olem**" **vbd.** mit I, Sp. 448 unter „Aulem".

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

INHALT.

Seite

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von M. 14.— bilden.

EINSENDUNGEN

von Original-Arbeiten, Berichten usw., an den Herausgeber Professor Dr. Hans Gross. Graz III, Herdergasse 6. Solche Beiträge wollen in Maschinenschrift oder sonst gut leserlich geschrieben eingesendet werden. — Besprechungen und Anzeigen von Büchern werden nur aufgenommen, wenn die Rezensionsexemplare an den Verlag oder den Herausgeber, nicht aber an einzelne Rezensenten eingeschickt wurden.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02316 5643

